

Verhandlungen

der 1. (ordentlichen) Tagung
der 15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Produktion:
Evangelischer Presseverband
für Westfalen und Lippe e.V.
Cansteinstraße 1
33647 Bielefeld
www.presseverband-bielefeld.de
Druck:
Hans Kock
Buch- und Offsetdruck GmbH,
Bielefeld

INHALTSVERZEICHNIS

SYNODALGOTTESDIENST

Predigt: Superintendent Hans König	1
VERHANDLUNGEN	5

Erste Sitzung, Montag, 15. November 2004, vormittags

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1)	6
Berufung der Schriftführenden (Beschluss Nr. 2)	6
Kostenerstattung (Beschluss Nr. 3)	7
Mündliche Grußworte	
• Wolfram Kuschke (Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen)	10
• Präses Nikolaus Schneider (Evangelische Kirche im Rheinland)	13
Schriftliche Grußworte	
• Metropolit Augoustinos (Griechisch-Orthodoxe Kirche)	323
• Pastor Dr. Rainer Bath (Vereinigung evangelischer Freikirchen)	325
Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 4)	15
Präsesbericht (1. Teil)	15

Zweite Sitzung, Montag, 15. November 2004, nachmittags

Schriftliches Grußwort	
• Erzbischof Longin (Russisch-Orthodoxe Kirche)	25
Mündliches Grußwort	
• Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann (Erzbistum Paderborn)	26
Präsesbericht (2. Teil)	28
Aussprache über den Präsesbericht	42

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss (Beschlüsse Nr. 6, 9, 10 und 12)	44
Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss (Beschlüsse Nr. 5 und 8)	44
Bildung der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 13)	44
Mündliches Grußwort <ul style="list-style-type: none"> • Synodale Dr. Beate Scheffler (Rat der EKD) 	45
Beratungsgegenstände für die Tagungsausschüsse Vorlagen 3.1 bis 3.5 betr. Gesetze, Ordnungen und Entschliefungen (Beschlüsse Nr. 14 bis 18)	46
Vorlage 6.1 betr. Überweisung von „ Anträgen der Kreissynoden an die Landessynode “ (Beschlüsse Nr. 19 bis 28)	47

Dritte Sitzung, Montag, 15. November 2004, abends

Einbringung der Vorlage 7.1 „ Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung “	49
Frist für die Ergänzung von Wahlvorschlägen zur Vorlage 7.1 (Beschluss Nr. 29)	53
Vorstellungsreden – hauptamtliche Mitglieder – <ul style="list-style-type: none"> • Vizepräsident Dr. Hoffmann • Vizepräsident Winterhoff • Oberkirchenrätin Damke • Oberkirchenrat Dr. Friedrich 	54 56 57 59
Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung – Wahlen von vier hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung “ und Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss (Beschluss Nr. 30)	61
Vorstellungsreden – nebenamtliche Mitglieder – <ul style="list-style-type: none"> • Friedhelm Knipp • Alfred Drost • Heinz-Georg Ackermeier • Gerd Kerl • Peter Burkowski • Annette Muhr-Nelson • Christa Kronshage 	61 63 65 66 68 70 71

Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung – Wahlen von elf nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung “ (Beschluss Nr. 31)	73
---	----

Vierte Sitzung, Dienstag, 16. November 2004, vormittags

Weitere Vorstellungsreden – nebenamtliche Mitglieder –	
• Anne Braun-Schmitt	74
• Dr. Ellen Strathmann-von Soosten	76
• Peter Busch	78
• Andrea Weiser	80
• Anne Rabenschlag	82
• Dr. Martin Sauer	85

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss:

Einbringung der Vorlage 5.2.1 betr. Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2005	88
Vorlage 5.1 betr. „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz “ (Kirchensteuerbeschluss für 2005)“	
Vorlage 5.2 betr. „Entwurf eines Haushaltsplanes der EKvW für das Jahr 2005“	
Vorlage 5.3 betr. „ Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005“ (Beschluss Nr. 32)	96

Weitere Vorstellungsreden – nebenamtliche Mitglieder –	
• Harald Lehmann	97
• Christiane Seibel	99
• Dr. Stefan Werth	101
• Albert Sommerfeld	103
• Uwe Wacker	105
• Hermann Janßen	107

Vorlage 0.2.1 betr. „Bildung und Besetzung der Tagungsausschüsse “ (Beschluss Nr. 33)	111
---	-----

Fünfte Sitzung, Dienstag, 16. November 2004, nachmittags

Einbringung der Vorlagen 7.2 bis 7.9 „ Wahlen “ und Überweisung an den Tagungs-Nominierungsausschuss (Beschluss Nr. 34)	114
Bericht des Vorsitzenden des Prozess-Lenkungsausschusses	118

Einbringung der Vorlage 2.1 „Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ Handreichung ‚Mitgliederorientierung als Leitbegriff des kirchlichen Handelns‘ und Überweisung an den Tagungsausschuss „Reformprozess“ (Beschluss Nr. 35)	126
Vorlage 4.1 betr. „Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2003 zu den Anträgen der Kreissynoden“ (Beschluss Nr. 36)	131
Vorlage 4.2 betr. „Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht “ (Beschluss Nr. 37)	131
Vorlage 4.3 betr. „Bericht zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktt hema der Landessynoden 1993/1994 ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘ “ und Überweisung an den Tagungs-Berichtsausschuss (Beschluss Nr. 38)	131
Vorlage 4.4 betr. „ Christlich-islamischer Dialog “ (Beschluss Nr. 39)	132
Vorlage 4.5 betr. „ Bericht des Generalsekretärs der Vereinigten Evangelischen Mission “	133

Sechste Sitzung, Mittwoch, 17. November 2004, vormittags

Gottesdienst anlässlich Buß- und Betttag zum Thema „Globalisierung“	137
• Predigt von Superintendent Lembke	140
Mündliches Grußwort	
• Bischof Ebenezer C. Camino	143
Referat zum Schwerpunktt hema „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ von Dr. Hans Diefenbacher	145
Aussprache zum Referat	160
Einbringung der Vorlage 2.2 „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens – Entwurf einer Stellungnahme zum Soesterberg-Brief “ und Überweisung an den Tagungsausschuss „Globalisierung“ (Beschluss Nr. 40)	162

Siebente Sitzung, Donnerstag, 18. November 2004, nachmittags

Ergebnisse der Vorlage 7.1 betr. „ Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung “ (Beschluss Nr. 41)	168
Bericht über die Beratungen des Tagungs-Gesetzesausschuss	
Vorlagen 3.2 und 3.2.1 betr. „Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungs- agende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ – Erste und Zweite Lesung – (Beschlüsse Nr. 42 bis 49)	169

Vorlage 6.1.1 betr. „ Wahlvoraussetzungen zum Amt der Superintendentin und des Superintendenten “ (Beschluss Nr. 50)	172
Vorlage 3.4.1 betr. „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union“ (Beschluss Nr. 51)	172
Vorlage 3.5.1 betr. „Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz “ (Beschluss Nr. 52)	173
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Nominierungsausschusses</u>	
Ergebnis der Wahl zur Position 2 „ theologische Vizepräsidentin/ theologischer Vizepräsident “ (Beschluss Nr. 53)	175
Ergebnis der Wahl zur Position 6 „ juristische Vizepräsidentin/juristischer Vizepräsident “ (Beschluss Nr. 54)	176
Ergebnis der Wahl zur Position 3 „ theologische Oberkirchenrätin/ theologischer Oberkirchenrat “ (Beschluss Nr. 55)	176
Ergebnis der Wahl zur Position 4 „ theologische Oberkirchenrätin/ theologischer Oberkirchenrat “ (Beschluss Nr. 56)	176
<u>Bericht über die Beratungen des Tagungs-Finanzausschusses</u>	
Vorlagen 3.3 und 3.3.1 betr. „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger“ (Beschluss Nr. 57)	177
Vorlagen 5.1 und 5.1.1 betr. „ Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2005)“ – Erste und Zweite Lesung – (Beschlüsse Nr. 58 bis 63)	179
Einbringung der Vorlage 5.2, 5.2.1 und 5.2.2	182
Vorlage 5.2.2 Ziffer I betr. „ Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 und Bereitstellung der Zuweisungen zugleich Anträge der Kreissynoden Arnberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest“ (Beschluss Nr. 64)	183
Vorlage 5.2.2 Ziffer II betr. „ Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 und Bereitstellung der Zuweisungen zugleich Anträge der Kreissynoden Arnberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest“ (Beschluss Nr. 65)	184

Vorlagen 5.3 und 5.3.1 betr. „ Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 “ (Beschluss Nr. 66)	185
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Nominierungsausschusses</u>	
Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zu den Positionen 8 bis 14 (Beschlüsse Nr. 67 bis 73)	186
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Berichtsausschusses</u>	
Vorlage 1.1.4 betr. „ Antrag des Synodalen Berger zum Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer “ (Beschlüsse Nr. 74 und 75)	188
Vorlage 5.4 betr. „ Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2002 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ (Beschluss Nr. 76)	190
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Nominierungsausschusses</u>	
Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zu den Positionen 15 bis 17 (Beschlüsse Nr. 77 bis 79)	191
 <u>Achte Sitzung, Donnerstag, 18. November 2004, abends</u>	
<u>Berichte über die Beratungen des Theologischen Tagungsausschusses</u>	
Vorlage 3.1 und 3.1.1 betr. „Stellungnahme zum Entwurf einer Trauagende “ (Beschlüsse Nr. 80 bis 81)	193
<u>Berichte über die Beratungen des Tagungs-Berichtsausschusses</u>	
Einbringung der Beratungsergebnisse des Berichtsausschusses	203
Vorlage 1.1.1 betr. „ Bleiberechtsregelung “ (Beschluss Nr. 82)	205
Vorlage 1.1.2 betr. „ Die Zukunft lernt im Kindergarten “ (Beschlüsse Nr. 83 bis 86)	206
Verabschiedungen	211

Neunte Sitzung, Freitag, 19. November 2004, vormittags

Berichte über die Beratungen des Tagungsausschusses „Globalisierung“

Einbringung der Beratungsergebnisse des Tagungsausschusses „Globalisierung“ ...	212
Vorlagen 2.2 und 2.2.1 betr. „Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens “ (Beschluss Nr. 87)	214
Einbringung der Vorlage 2.2 und 2.2.2	243
Vorlagen 2.2 und 2.2.2 betr. „Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens “ (Beschluss Nr. 88)	246

Berichte über die Beratungen des Tagungs-Berichtsausschusses

Vorlage 4.2.1 betr. „ Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht “ (Beschlüsse Nr. 89 und 90)	247
Vorlagen 4.3 und 4.3.1 betr. „Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993/94 ,Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘ “ (Beschlüsse Nr. 91 und 92)	250
Vorlagen 4.4 und 4.4.1 betr. „ Christlich-islamischer Dialog “ (Beschlüsse Nr. 93 und 94)	254

Berichte über die Beratungen des Tagungsausschusses „Reformprozess“

Einbringung der Vorlagen 2.1 und 2.1.1 betr. „ Reformprozess ,Kirche mit Zukunft‘ “	256
--	-----

Zehnte Sitzung, Freitag, 19. November 2004, nachmittags

Berichte über die Beratungen des Tagungsausschusses „Reformprozess“

Fortsetzung der Beratungen zur Vorlage 2.1.1 „ Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns “ (Beschlüsse Nr. 95 und 96)	259
Vorlage 2.1.2 betr. „ In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten “ (Beschlüsse Nr. 97 und 98)	273

Berichte über die Beratungen des Tagungs-Berichtsausschusses

Vorlage 4.4.1 betr. „ Christlich-islamischer Dialog “ (Beschlüsse Nr. 99 bis 101)	277
---	-----

Berichte über die Beratungen des Tagungs-Nominierungsausschusses

Vorlage 7.2.1 betr. „ Nachwahlen zur Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen der EKD (UEK)“ (Beschluss Nr. 102)	278
Vorlage 7.3.1 betr. „ Neuwahl der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschluss Nr. 103)	279
Vorlage 7.4.1 betr. „ Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschluss Nr. 104)	281
Vorlage 7.5.1 betr. „ Neuwahl der Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschluss Nr. 105)	282
Vorlage 7.6.1 betr. „ Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle “ (Beschluss Nr. 106)	288
Vorlage 7.7.1 betr. „ Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes “ (Beschluss Nr. 107)	290
Vorlage 7.8.1 betr. „ Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode “	
• Ständiger Theologischer Ausschuss (Beschluss Nr. 108)	291
• Ständiger Kirchenordnungsausschuss (Beschluss Nr. 109)	292
• Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung (Beschluss Nr. 110)	292
• Ständiger Finanzausschuss (Beschluss Nr. 111)	293
• Ständiger Nominierungsausschuss (Beschluss Nr. 112)	294
• Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss (Beschluss Nr. 113)	295
• Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (Beschluss Nr. 114)	295
• Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der EkvW (Beschluss Nr. 115)	296
Schlussandacht	296
Schlusswort des Präses	296
Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 116)	298

Anlagen

1	Einberufung der Synode	301
2	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode	305
3	Mitteilungen an die Mitglieder der Synode	307
4	Einladung zum „Abend der Begegnung“ und Vorlage 0.1 Zeitplan	309/310
5	Verhandlungsgegenstände	311
6	Mitgliederliste	313
	Schriftliche Grußworte	
7	• Metropolit Augoustinos (Griechisch-Orthodoxe Kirche).....	323
8	• Pastor Dr. Rainer Bath (Vereinigung evangelischer Freikirchen)	325

Vorlagen

2.1	Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“	327
2.2	Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens –	346
	Anlage 1 Soesterberg-Brief	393
	Anlage 2 Mitgliederliste AK Soesterberg	408
2.2.3	Anträge der Kreissynoden an die Landessynode zum Thema „Globalisierung“	409
3.1	Stellungnahme zum Entwurf einer Trauagende	425
3.2	Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der EKvW	436
	Ergänzung zur Vorlage 3.2 – Anlagen 1 bis 3 –	441
3.3	Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besol- dungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchen- beamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger	445
3.4	Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Aus- führungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Ev. Kirche der Union	456
3.5	Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evan- gelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evan- gelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz	461
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2003 zu den Anträgen der Kreissynoden	479
4.2	Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht	491

4.3	Bericht zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ 1993/1994	580
4.4	Der christlich-islamische Dialog und das Zusammenleben mit Muslimen in Westfalen – eine Bestandsaufnahme	615
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2005)	627
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	630
5.3	Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005	642
5.4	Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2003 der Landeskirche und der Rechnung für außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche	646
6.1	Anträge der Kreissynoden an die Landessynode	650
7.1	Wahlen zur Kirchenleitung mit tabellarischen Lebensläufen	666
zu 7.1	Ergänzung zu Kirchenleitungswahlen	694
7.2	Nachwahlen zur Vollkonferenz der UEK	696
7.3	Wahl der Mitglieder der Disziplinarkammer der EKvW	697
7.4	Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW	703
7.5	Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungs- ordnung	706
7.6	Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle	716
7.7	Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes	722
7.8	Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverant- wortung)	724
7.9	Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes	733
	NAMENSVERZEICHNIS	737
	SACHVERZEICHNIS	739

Folgende Unterlagen sind wegen ihres Umfangs nicht abgedruckt:

- 1.2 Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der EKvW
- zu 1.2 Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen
- 5.2 Haushaltsplan 2005

**Superintendent Hans König:
Predigt zur Eröffnung der Landessynode der Evangelischen Kirche
von Westfalen am 15. November 2004 in der Zionskirche in Bethel**

Liebe Synodalgemeinde,
wenn Sie einen Wunsch frei hätten – und ich meine das nicht nur vordergründig für heute, denn da könnte jemand wünschen, dass die Synode nicht so strapaziös werden oder die Wahlen so oder so ausgehen möchten, nein, wenn Sie einen Wunsch frei hätten, ganz persönlich für sich, so einen „Herzenswunsch“, fiele Ihnen da spontan etwas ein? Und wenn ja, hätten Sie auch den Mut, das zu benennen und auszusprechen, ohne sich zu schämen?

Im Alten Testament gibt es eine Geschichte, die mich schon immer fasziniert hat: Da bekommt jemand von Gott einen solchen „Herzenswunsch“ freigestellt. Hören Sie die Geschichte vom jungen König Salomo, wie sie im Ersten Buch der Könige (3,3–15a) aufgezeichnet ist:

Der HERR erschien Salomo im Traum des Nachts, und Gott sprach: Bitte, was ich dir geben soll! Salomo sprach: Du hast an meinem Vater David, deinem Knecht, große Barmherzigkeit getan, wie er denn vor dir gewandelt ist in Wahrheit und Gerechtigkeit und mit aufrichtigem Herzen vor dir, und hast ihm auch die große Barmherzigkeit erwiesen und ihm einen Sohn gegeben, der auf dem Thron sitzen sollte, wie es denn jetzt ist. Nun, HERR, mein Gott, du hast deinen Knecht zum König gemacht am meines Vaters statt. Ich aber bin noch jung, weiß weder aus noch ein. Und dein Knecht steht mitten in deinem Volk, das du dir erwählt hast, einem Volk, so groß, dass es wegen seiner Menge niemand zählen noch berechnen kann. So wolltest du deinem Knecht ein gehorsames Herz geben, damit er dein Volk richten könne und verstehen, was gut und böse ist. Denn wer vermag dieses dein mächtiges Volk zu richten?

Das gefiel dem Herrn gut, dass Salomo darum bat. Und Gott sprach zu ihm: Weil du darum bittest und bittest weder um langes Leben noch um Reichtum, noch um deiner Feinde Tod, sondern um Verstand, zu hören und recht zu richten, siehe, so tue ich nach deinen Worten. Siehe, ich gebe dir ein weises und verständiges Herz, sodass deinesgleichen vor dir nicht gewesen ist und nach dir nicht aufkommen wird.

Und dazu gebe ich dir, worum du nicht gebeten hast, nämlich Reichtum und Ehre, sodass deinesgleichen keiner unter den Königen ist zu deinen Zeiten. Und wenn du in meinen Wegen wandeln wirst, dass du hältst meine Satzungen und Gebote, wie dein Vater David gewandelt ist, so werde ich dir ein langes Leben geben.

Und als Salomo erwachte, siehe, da war es ein Traum. –

Fast märchenhaft mutet diese Geschichte an: Da wünscht sich einer – im Gegensatz zu dem, was man sich sonst so wünscht – ein „gehorsames Herz“ und bekommt, weil sein Wunsch gefällt, das andere auch noch hinzu: Reichtum und langes Leben.

Wenn Sie den Wunsch Salomos mit Ihrem Wunsch, sofern Ihnen einer eingefallen ist vorhin, vergleichen, halten Sie dann den Wunsch Salomos für einen „frommen“ Wunsch? Mich spricht diese Geschichte deshalb an, weil ich spüre: Da ist ein junger Mensch, der ganz offen seine Unsicherheit zugibt – so jung, und dann eine so große Verantwortung und zudem noch die Vorbelastung durch einen übergroßen Vater David. Salomo erkennt, was ihm fehlt und was es braucht, um seine Lebensaufgabe erfüllen zu können. Mich spricht diese Geschichte an, weil die Erfahrung zeigt, dass Menschen sich durchaus nicht immer am meisten das wünschen, was sie wirklich brauchen, und das gilt nicht nur für Kinder, sondern auch für uns Erwachsene. Wie oft höre ich als „Wunsch aller Wünsche“: „Alles Gute! Und Hauptsache Gesundheit!“ Nicht, dass ich das Geschenk der Gesundheit nicht zu schätzen wüsste! Aber das hieße doch gleichzeitig, dass jeder, der krank ist, die Hauptsache in seinem Leben verloren hätte. Und umgekehrt: Ob wirklich jeder, der gesund ist, die Hauptsache menschlichen Lebens hat und zu würdigen weiß? Salomo erkennt, dass weder Gesundheit noch langes Leben, noch Reichtum den Kern des Lebens ausmachen, sondern: ob es im Leben so etwas wie Orientierung gibt, denn das ist ja die Entsprechung zum „gehorsamen Herzen“. Und ich glaube, das ist die „Hauptsache“, die heute vielen Menschen fehlt, dass sie in ihrer Orientierung unsicher sind und sich schnell und vordergründig Trends und Einflüssen verschreiben.

Vielleicht gibt es auch in unserer Kirche eine solche Orientierungslosigkeit, wenn der Blickwinkel christlichen Handelns bestimmt wird durch die knapper werdenden Finanzen, wenn Haushaltsfragen ethische Fragen verdrängen oder, noch schlimmer, beantworten. Weder das Beharren auf Traditionen noch das Schielen auf Umfragen können da wegweisend sein. Nur: Die Sache mit der Orientierung an dem, was Gott für die Menschen will und was wir deshalb als einzelne Christen und insgesamt als Kirche zu tun haben, ist gar nicht so einfach und plakativ zu beantworten, wie die alttestamentliche Geschichte es nahe zu legen scheint. Worum geht es bei dieser Orientierung? Im Juli dieses Jahres hat die Kirchenleitung den Text einer „Handreichung“ beschlossen mit dem Titel „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“. Und ich finde es gut, dass „Orientierung“ dort ganz eindeutig verstanden wird „als Orientierung an den Mitgliedern genauso wie als Orientierung der Mitglieder“. Ich habe allerdings meine Schwierigkeit mit dem „Mit-“ der Unterscheidung von „Gliedern“ und „Mitgliedern“. Und ich bin auch nicht sicher, ob diese Unterscheidung, die es ja sprachlich gibt, theologisch haltbar ist. Wenn mein katholischer Kollege in ökumenischen Veranstaltungen von „Mitchristen“ sprach, dann meinte er die evangelischen Christen. Wenn der Bürgermeister von „Mitbürgern“ sprach, meinte er die Bürger mit ausländischer Nationalität. Wenn wir von „Mitessern“ sprechen, denke ich an den Abendmahlskonflikt in Korinth. Wenn wir von „Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen“ sprechen? Ich finde es erfrischend, wenn Jesus gleichnishaft vom Reich Gottes spricht, und worum anders sollte es gehen, wenn wir uns Gedanken um die Leitlinien kirchenpolitischen Handelns machen? Wenn Jesus vom Werden und Geschehen des Reiches Gottes redet, dann werden dort keine „Mitarbeiter“ hingeschickt, sondern einfach „Arbeiter“. Die Vorsilbe „Mit-“ beinhaltet

eine doppelte Botschaft: Zum einen wird damit gemeinsames, solidarisches Handeln signalisiert, zum andern wird aber schon vorausgesetzt, dass der Inhalt, um den es geht, und die Personengruppe, die den Inhalt vertritt, schon klar sind – und dass andere daran (nur noch) mittun können. – Ich habe den Eindruck, dass Jesus, wenn er vom Reich Gottes und der Arbeit an ihm und in ihm spricht, das so nicht gemeint hat. Wenn es denn nicht nur um freundliche und wohlwollende „Mitarbeit,“ sondern um wirkliche und existentielle „Arbeit“ im und am Reich Gottes ginge, vielleicht wäre dann ja viel mehr und viel Weitreichenderes in unserer Kirche möglich und notwendig.

Natürlich wäre alles viel einfacher, wenn der Wille Gottes eindeutiger wäre, einfach abzulesen aus einzelnen Worten der Bibel. Ich sehne mich auch manchmal nach dem Einfachen und Eindeutigen und kann insofern Salomo mit seinem Wunsch nach dem „gehorsamen Herzen“ gut verstehen. „Sag mir doch“, so höre ich ihn sagen, „sag mir doch, Gott, was richtig ist! Sag mir, wo's lang geht! Lass mich nicht im Unklaren! Ich will keine Fehler machen.“ Und dann spüre ich: Es ist der Wunsch eines Kindes, das die Erfahrung gemacht hat: Ich werde geliebt, wenn ich gehorche.

Meine Vorstellung von der Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist das nicht, und meine Vorstellung von meiner Beziehung zu Gott auch nicht. Und da finde ich es sehr befreiend zu lesen, dass Gott in unserer Geschichte Salomo nicht das in kindlicher Haltung erwünschte „gehorsame Herz“ schenkt, sondern, vielleicht haben Sie's noch im Ohr, ein „weises und verständiges Herz“. „Ein weises und verständiges Herz“, das hört sich ganz anders, nämlich viel erwachsener an. Und ich höre Gott sagen: „Trau dich! Ich verstehe zwar, dass du Furcht und Angst hast im Blick auf das, was dir an Aufgaben und Verantwortung bevorsteht; aber ich gebe dir Weisheit und Verstand, und deshalb kannst du den Mut haben, in Verantwortung vor mir und den Menschen Entscheidungen zu treffen.“ Salomo bekommt statt des „gehorsamen“ Herzens ein „verständiges,“ ein verstehendes, ein hörendes Herz. Nein, genau genommen hat er eigentlich schon das, was er sich wünscht. Genau genommen bekommt er von Gott etwas anderes, nämlich die Entsprechung zum verständigen und hörenden Herz, nämlich die Zusage, dass Gott zu ihm sprechen und zu ihm stehen will.

Und ich glaube, das ist die „Hauptsache“ im Leben, dass ich weiß und ab und zu auch spüre: Ich bin nicht allein, ich habe in den Höhen und Tiefen meines Lebens ein Gegenüber, ich habe einen Ort für meinen Dank und meine Klage, ich kann Fehler machen und fallen, aber nicht durchfallen bei Gott, ich werde getragen.

Salomo hat aus der Zusage Gottes den Mut gewonnen, die ihm übertragene Verantwortung zu übernehmen. Und wir brauchen heute als Einzelne ebenfalls diesen Mut, unser Leben, wenn es denn ein Leben in Zuversicht und Hoffnung sein soll, zu bestehen. Und wir brauchen als Kirche diesen Mut, die uns übertragenen Aufgaben für die Menschen deutlich wahrzunehmen. Es darf nicht sein, dass wir in erster Linie darauf bedacht sind, ausgewogen allen

Gruppen in Gesellschaft und Kirche gegenüber ein klares und entschiedenes „Jein“ zu sagen. Wenn ich das Neue Testament richtig verstehe, höre ich da von einem Jesus, der klar und deutlich Stellung bezogen hat.

Vielleicht wäre es heute anstehend oder heißt das „anständig“?, von der befreienden Botschaft eines menschenfreundlichen Gottes her mutig und klar Stellung zu beziehen

- zur Arbeits- und damit verbundenen (subjektiv empfundenen) Wertlosigkeit immer größerer Teile unserer Gesellschaft,
- zur Perspektivlosigkeit von immer mehr Kindern und Jugendlichen in einer immer stärker beziehungslos werdenden Welt,
- zur Schere zwischen Arm und Reich, die immer weiter auseinander geht und wo sich die neuen Armen sowohl von der Gewerkschaft als auch von der Kirche allein gelassen fühlen,
- zum Umgang mit denen, die durch das Raster aller Reform- und Sozialpläne fallen,
- und vielleicht fällt Ihnen auch der ein oder andere Bereich ein, wo die Kirche nicht schweigen darf, sondern den Mut haben müsste, aus einem „weisen und verständigen“ Herzen heraus Klartext zu reden und Orientierung zu geben, und nicht nur für die Mitglieder, sondern für alle Glieder der sichtbaren und unsichtbaren Kirche unseres Herrn.

Wenn Sie einen Wunsch frei hätten, und ich meine das nicht für heute, sondern schon weitergehend, ganz existentiell, wenn Sie einen Wunsch frei hätten für Ihr Leben, privat, in der Gemeinde, in der Kirche, wenn Sie einen Wunsch frei hätten und wüssten, dass Sie bei Gott offene Türen einlaufen würden, was wäre dann der nächste Schritt, damit es nicht ein „frommer Wunsch“ bleibt?

Amen.

Erste Sitzung	Montag	15. November 2004	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Huneke und Grundmann			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 11.40 Uhr.

„Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,

nachdem die Landessynode mit dem Abendmahlsgottesdienst begonnen hat, eröffne ich nunmehr die 1. Tagung der 15. Westfälischen Landessynode und heiße Sie herzlich willkommen. Ich danke allen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Kirchenkreises Soest, Herrn Superintendent Hans König für die Predigt. Für die musikalische Ausgestaltung danke ich dem Kirchenchor unter der Leitung von Frau Christa Kirschbaum und dem Posaunenchor vom Posaunenwerk.

Ich stelle fest, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung und gemäß § 4 (4) der Geschäftsordnung rechtzeitig mit meinem Schreiben vom 31. August 2004 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **27** Superintendenten und **4** Superintendentinnen bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **117** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 33 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 84 weiteren Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche für Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Bethel,
- e) **19** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat damit 188 stimmberechtigte Mitglieder und 25 Mitglieder mit beratender Stimme.

Ich bitte nun die Synodale Damke, durch Verlesen der Namen die Anwesenheit der Synodalen festzustellen.“

Die Synodale Damke führt hierzu einleitend aus:

„Hohe Synode,

unser Name wird mit der Zeit vergessen und niemand denkt mehr an unser Wirken. Unser Leben fährt dahin als wäre nur eine Wolke da gewesen und zergeht wie Nebel, der von den Strahlen der Sonne verjagt und von ihrer Hitze zu Boden gedrückt wird. Das, Schwestern und Brüder, steht im Buch der Weisheit im zweiten Kapitel. Ich denke, dass es unter uns nicht so ist, auch wenn ich heute beim Namensaufruf zur Konstituierung dieser neuen Landessynode 35 Prozent neue Namen nennen werde. Mehr als ein

Drittel von Ihnen haben hier im Assapheum den Platz von einer Vorgängerin oder einem Vorgänger eingenommen. Daher bin ich mit vielen Namen noch etwas ungeübt. Und ich bitte um Ihr Nachsehen, wenn die Aussprache vielleicht nicht immer ganz korrekt ist. Wie in jedem Jahr bitte ich zudem euer Einverständnis, dass ich jetzt beim Namensaufruf auch auf Anrede, Titel, Ehrenzeichen und auch auf den Vornamen verzichte, wenn denn die Identität erkennbar bleibt.“

Die Synodale Damke ruft die Synodalen auf (*Mitgliederliste siehe Anlage*).

Präses Buß dankt der Synodalen Damke und fährt fort:

„Ich stelle fest, dass mehr als zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 (2) der Geschäftsordnung vorgeprüft. Ich beantrage deshalb, die Legitimation anzuerkennen.“

Beschluss
Nr. 1

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Präses Buß:

„Ich bitte nun die Synodalen, die zum ersten Mal an der Landessynode teilnehmen, nach vorn zu kommen und das Synodalgelöbnis abzulegen. Ich bitte nun die Synode, sich zu erheben.

„Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Obliegenheiten als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu erfüllen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“

Die neu eingetretenen Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“

Der Präses dankt den Synodalen und fährt fort:

„Ich schlage vor, folgende Synodale als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode zu berufen, wobei ich darauf hinweise, dass den Schriftführerinnen und Schriftführern Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Landeskirchenamt beigeordnet werden:

Huneke, Vlotho
Grundmann, Vlotho
Czylwik, Vlotho
Lücking, Vlotho

Sobiech, Bochum
Ebach, Bochum
Loer, Bochum
Körn, Bochum

Höcker, Gelsenkirchen und Wattenscheid
Borkowski, Gelsenkirchen und Wattenscheid
Venjakob, Gelsenkirchen und Wattenscheid
Kayhs, Gelsenkirchen und Wattenscheid

Rimkus, Herne
Hoffmann, Uwe, Herne
Domke, Herne
Hoffmann, Karl-Heinz, Herne

Lammers, Recklinghausen
Wiedemann, Recklinghausen

Kurschus, Siegen
Thieme, Siegen

Debus, Wittgenstein
Marburger, Wittgenstein
Kuhli, Wittgenstein
Schröder, Wittgenstein“

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 2**

Präses Buß:

„Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung teile ich Ihnen mit, dass ich die Synodalen Dr. Hoffmann und Winterhoff mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragen werde.

Im Hinblick auf Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

- a) bei Bundesbahnbenutzung: Erstattung der Fahrtkosten, ggf. Erstattung der Zuschläge;
- b) bei Benutzung privateigener Kraftwagen: Zahlung eines einheitlichen Kilometergeldes von 0,30 € je Kilometer;
- c) die Zahlung eines Tagegeldes soll nicht gewährt werden. Unterkunft und Verpflegung werden von Amts wegen gewährt;
- d) Erstattung des nachgewiesenen Lohnausfalles.“

Die Synode beschließt mit Mehrheit.

**Beschluss
Nr. 3**

Präses Buß:

„Nun bitte ich die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben. Seit der letzten Tagung der Landessynode sind heimgegangen:

Herr Heinrich Fuchs, Pfarrer i. R., KK Siegen

früheres Mitglied der Landessynode

Herr Heinrich Kandzi, Superintendent i. R., KK Unna

früheres Mitglied der Landessynode

Herr Prof. Friedemann Merkel, Universität Münster
früheres Mitglied der Landessynode

Herr Dieter Ostwinkel, KK Soest
früheres Mitglied der Landessynode

Herr Werner Philipps, Superintendent i. R., KK Arnberg
früheres Mitglied der Landessynode

Herr Werner Sanß, Superintendent i. R., KK Dortmund-Lünen
früheres Mitglied der Landessynode

Herr Adolf Schmidt, Pfarrer i. R., KK Siegen
früheres Mitglied der Landessynode

„Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Sie haben sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben. Ich danke Ihnen.

Mit Freude begrüße ich die Gäste, die zu unserer diesjährigen Synodaltagung erschienen sind.

Ich begrüße den Minister für Bundes-, Europaangelegenheiten und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen

Herrn Minister Wolfram Kuschke

Weiterhin heiße ich willkommen:

als Vertreter der Bezirksregierung Detmold

Regierungspräsident Andreas Wiebe

als Vertreterin der Evangelischen Kirche in Deutschland und Mitglied unserer Synode

Frau Ministerialdirigentin Dr. Beate Scheffler

als Vertreter der Union Evangelischen Kirchen in der EKD

Herrn Oberkirchenrat Joachim Ochel

als Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland

Herrn Präses Nikolaus Schneider

als Vertreter der Römisch-Katholischen Kirche vom Erzbistum Paderborn

Herrn Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann

als Vertreter der Russisch-Orthodoxen Kirche musste leider

Herr Erzbischof Longin (*wegen Krankheit absagen*)

als Vertreter der Griechisch-Orthodoxen Kirche

Herrn Bischof Bartholomaios von Arianz

als Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (*anwesend am Dienstag*)

Herrn Pastor Dr. Rainer Bath

Ich begrüße als ökumenische Gäste zum Schwerpunktthema dieser Synode

- **den Generalsekretär der Nord-West-Diözese der Ev.-luth. Kirche Tansania**
Rev. Dr. Fidon Mwombeki
- **den Bischof aus der UCC Philippines**
Herrn Ebenezer C. Camino
- **aus der UCC USA**
Herrn Rev. Dr. Wallace Ryan Kuroiwa

- aus der Ev. Kirche am Rio de La Plata, Argentinien
Präsident Frederico Schäfer und Herrn Altpräsident Juan Pedro Schaad
- aus der Konferenz Europäischer Kirchen
Pfarrer Dr. Rüdiger Noll
- aus dem Internationalen Dietrich-Bonhoeffer-Studien- und Begegnungszentrum
Szczecin/Polen Pfarrer Piotr Gàs

Ebenfalls freue ich mich über den Besuch von den Herren Altpräsidés

**D. Hans-Martin Linnemann und
Manfred Sorg**

Altpräses **D. Dr. Thimme** hat in diesem Jahr seinen 95. Geburtstag gefeiert. Altpräses **Dr. Reiß**, der in der letzten Woche seinen 85. Geburtstag gefeiert hat, lässt uns alle herzlich grüßen.

Ich gebe die Grüße

**der Lippischen Landeskirche
des Oberbürgermeisters der Stadt Bielefeld
des Kirchenpräsidenten Cherdron der Ev. Kirche der Pfalz
der Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck**

weiter.

Ich begrüße besonders in alphabetischer Reihenfolge die bislang aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten zu den anstehenden Kirchenleitungswahlen. Ich bitte um Verständnis, dass ich die Titel weglasse:

Ackermeier, Heinz-Georg
Braun-Schmitt, Anne
Burkowski, Peter
Busch, Peter
Damke, Doris
Drost, Alfred
Friedrich, Dr. Peter
Hoffmann, Dr. Hans-Detlef
Janßen, Hermann
Kerl, Gerd
Knipp, Friedhelm
Kronshage, Christa
Lehmann, Harald
Muhr-Nelson, Annette
Rabenschlag, Anne
Sauer, Dr. Martin
Seibel, Christiane
Sommerfeld, Albert
Strathmann-von Soosten, Dr. Ellen
Wacker, Uwe
Werth, Dr. Stefan
Winterhoff, Klaus.“

Präses Buß bittet Herrn Minister Kuschke um sein Grußwort:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,
meine Damen und Herren,

ich darf mich bei Ihnen ganz herzlich für die Einladung bedanken.

Ich übermittle Ihnen die Grüße unseres Ministerpräsidenten, der Landesregierung insgesamt.

Es ist gut, dass Sie diese Einladung aussprechen. Es ist gut, dass wir sie annehmen. Aber die Gespräche, die ich bereits vor Beginn der Synode hatte, haben doch deutlich gemacht, dass es über diese formalen Begegnungen hinaus zahlreiche gute Kontakte, Bekanntschaften, ja fast Freundschaften gibt. Und ich glaube, dass das auch das entscheidende Fundament ist, auf dem wir auch bei schwierigen Fragen, ich werde nachher auf eine zu sprechen kommen, zu guten Lösungen kommen können.

Ich sage Ihnen zu, und das tue ich voller Überzeugung, dass ich auch in meinem veränderten Amt, mit verändertem Aufgabenzuschnitt, einer der Ansprechpartner für Ihre Belange sein werde und natürlich auch umgekehrt mich darum bemühen werde, die Kontakte, die sich in der Vergangenheit ergeben haben, auch so weiter fortzusetzen.

Ein Blick in die Tagesordnung, in die Agenda dieser Synode, ist einer, der mich fast zu der Überzeugung gebracht hat, es ist gut, wenn man vielleicht nicht bei jeder Diskussion dabei ist.

Ich sage das unter dem Stichwort ‚Organisation und Finanzen‘.

Ich bin tatsächlich, und da bitte ich Sie, mir das abzunehmen, fernab von Gemütsregungen nach der Melodie: ‚Na, jetzt haben die auch diese Sorgen am Hals.‘

Das würde uns auch nicht weiterbringen über kurze Emotionen hinaus, denn wir würden sehr schnell an dem Punkt angelangen, wo wir feststellen, die schwierigen Fragen der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte und auch der Kirchen bringen uns sehr schnell zu der Frage, wie wir denn möglicherweise gemeinsame Herausforderungen angehen müssen.

Aber dennoch einige Anmerkungen dazu, die mir wichtig scheinen.

Ich bin mir nicht sicher, wann der nächste Versuch gestartet wird, eine Steuerreform auf einem Bierdeckel darzustellen. Da sind ja auch noch mehr Möglichkeiten. Man könnte es vielleicht auch noch auf einem Kronkorken versuchen, wenn die Lesefähigkeit dann noch garantiert ist.

Ich halte aber inhaltlich nichts davon, denn eine solche Tendenz in der Vergangenheit schon und möglicherweise in der Zukunft würde dazu führen, dass die Einnahmeseite noch weniger dargestellt wird, als das bislang der Fall gewesen ist, und das will ich an dieser Stelle dennoch deutlich für die Landesregierung sagen, dass wir in allen Fragen der Steuerreform und der Diskussion öffentlicher Haushalte jetzt an einem Punkt angelangt sind, wo an dieser Einnahmeseite nun wirklich keine Verschlechterungen mehr stattfinden können und dürfen.

Denn sie bringen uns dann in eine Situation, wo wir noch nicht mal das, was wir vielleicht als Minimum von gesellschaftlichen Aufgaben definieren, auch erfüllen können.

Die zweite Anmerkung zu einem weiteren Punkt Ihrer Tagesordnung, dem Stichwort ‚Globalisierung‘ in all der Vielfalt und dem Schillernden dieses Begriffes: Ich glaube, ohne in Details zu gehen, es wird für den Staat, für seine Repräsentanten, für die Landesregierung, für das Landesparlament, für die Parlamente und Regierungen insgesamt, aber ich glaube auch für Sie, darauf ankommen, eine ganz entscheidende Aussage zu treffen. ‚Globalisierung‘ ist nicht etwas, was fernab von uns stattfindet, was nicht beeinflussbar ist und wo wir nicht auch Akteure sind.

Ich sage das vor dem Hintergrund, dass ich Sorge habe, dass öffentliche Meinung in diesem Bereich lautet:

‚Globalisierung‘ macht Politik unmöglich vor Ort, lokal, national oder auf europäischer Ebene. Das würde in der Tat das Ende von Gestaltung bedeuten.

Ein Stichwort, was nicht abstrakt ist, ‚Globalisierung‘, sondern wir könnten es definieren oder konjugieren mit Beispielen, die da lauten: Opel in Bochum, Karstadt an vielen Orten, nicht nur in Nordrhein-Westfalen und in der Bundesrepublik Deutschland und möglicherweise noch an anderen Orten, die in den kommenden Monaten und Jahren hinzukommen.

Heißt ‚Globalisierung‘ wirklich, dass die Betriebsräte, dass die Politik, dass die Städte und Gemeinden, dass die Landesregierungen, dass die Kirchen ihre Bemühungen nun einstellen bei der Frage, wird es gelingen, Arbeitsplätze zu erhalten dort, neue hinzuzufügen und aber auch darüber hinaus zu gestalten, was sich weiterhin ergibt, nämlich die Frage, sind wir in der Lage, eine neue Industriepolitik des 21. Jahrhunderts zu gestalten.

Sind wir in der Lage, mit dieser Industriepolitik auch eine Industriekultur des 21. Jahrhunderts zu gestalten mit alledem, was dazugehört, einem sozialen Sicherungssystem, sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

Eine dritte Anmerkung zu einem Tagesordnungspunkt, den ich nicht so schnell und offensichtlich in der Agenda gesehen habe, aber von dem ich weiß und wir wissen, dass er uns jetzt schon beschäftigt und auch zukünftig beschäftigen wird, nämlich das Stichwort ‚Kindergarten‘.

Die Presse hat davon gesprochen, dass in den vergangenen Tagen dort ein Gipfel stattgefunden habe, zwischen Landesregierung und den Kirchen. Ich glaube, wir tun gut daran, die Begrifflichkeit etwas herunterzufahren, denn Gipfel steht normalerweise am Abschluss von Verhandlungen und Gesprächen und ist dann auch mit Ergebnissen in der Sache verbunden.

Ich glaube, wir tun gut daran, in den nächsten Tagen und Wochen und ich will dem auch widerstehen, Einzelheiten, Details zu nennen, weil die Missverständnisse, die sich daraus ergeben, dann Lösungen in der Sache erschweren.

Aber ich will an dieser Stelle ein deutliches Bekenntnis abgeben für die Landesregierung, aber auch persönlich.

Die Frage, ob es zukünftig auch der Evangelischen Kirche in Westfalen weiterhin möglich sein wird, in diesem herausragenden Gestaltungsraum ‚Kindergarten‘ tätig zu sein, ist für die Landesregierung, ist für mich, nicht nur eine Frage von Finanzen und der Verteilung von Finanzen.

Sie hat zutiefst etwas mit Pluralität zu tun, zutiefst etwas mit Subsidiarität zu tun, mit Begriffen, die im Ernstfall auch ernst genommen werden müssen, meine Damen und Herren, und nicht nur beschränkt sind auf Reden am Sonntag.

Ich bin hoffnungsfroh, dass aufgrund der Art und Weise, wie wir in der Vergangenheit miteinander umgegangen sind, von der gegenseitigen Anerkennung, von den Verfahren, die wir gewählt haben, und von der vertrauensvollen Zusammenarbeit, dass es uns auch in diesem Bereich gelingen wird, zu vernünftigen Lösungen zu kommen.

Meine Damen und Herren, wir haben allen Grund, die Landesregierung hat allen Grund, Ihnen wirklich erfolgreiche Beratungen hier zu wünschen. Ich wäre gerne noch länger dabei, vielleicht auch um etwas von Ihren Verfahren zu übernehmen. Der Namensaufruf der Synodalen hat mich doch gerade zu der Überlegung gebracht, ob ich dem Landtagspräsidenten ein ähnliches Verfahren nicht auch vorschlagen sollte.

Ich weiß nur nicht, ob er so erfolgreich wäre wie Sie das gerade getan haben. Wenn ich also dennoch Sie gleich verlasse, dann verstehen Sie es nicht als Missachtung dieser Synode und Ihrer Arbeit.

Unsere persönlichen Kontakte und Gespräche, die werden weitergehen und die sind sehr wichtig und ich glaube und hoffe, dass Sie auch in allen wichtigen Fragen, die uns bewegen, weiterhin so konstruktiv und vertrauensvoll sein werden. Alles Gute für Sie. Für die Synode einen guten Verlauf.“

Präses Buß:

„Herr Minister, ich danke Ihnen sehr für Ihr Kommen und Ihr Grußwort. Es stimmt, was Sie am Anfang gesagt haben. Es entwickelt sich fast so etwas wie ein Treffen von Freunden, wenn Sie zu uns kommen, weil Sie in deutlicher Weise uns spüren lassen, wie sehr Ihnen am Beitrag der Kirche dieser Gesellschaft liegt. Ich gebe Ihnen Recht, die Steuereinnahmen dürfen nicht weiter gesenkt werden. In einer immer noch sehr reichen Gesellschaft darf der Staat sich nicht arm sparen und dann nicht mehr die Aufgaben übernehmen, die für eine funktionierende Gesellschaft nötig sind. Wir haben gern gehört, dass Sie das Prinzip der Subsidiarität gerade im Blick auf die Kindergärten, auf die Tageseinrichtungen für Kinder, hochhalten wollen. Wir haben gerne gehört, dass wir gerade in solchen Zeiten Prinzipien treu bleiben müssen. Herzlichen Dank dafür.“

Präses Buß führt weiter aus:

„Wir haben die Grußworte aus Zeitgründen reduziert. Schriftliche Grußworte werden wir in der Verhandlungsniederschrift der Landessynode abdrucken.

Nun bitte ich Präses Nikolaus Schneider für die Ev. Kirche im Rheinland um sein Grußwort.“

„Hohe Synode, sehr geehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder!

Sehr herzliche Grüße überbringe ich Ihnen von der Rheinischen Kirche zu Ihrer dies-jährigen Synodaltagung.

Vergleicht man die Tagesordnungen unserer Synodaltagungen miteinander, so wird sehr schnell deutlich, dass sie eine große Zahl von Gemeinsamkeiten aufweisen. Viele Beratungen und Entscheidungsvorlagen sind darauf ausgerichtet, die strukturelle und finanzielle Handlungsfähigkeit unserer Kirchen zu bewahren. Von ebenso großer Bedeutung ist für unsere Synoden die Verständigung über die Identität unserer Kirchen, die Vergewisserung unserer Gemeindeglieder im Glauben und die ökumenischen Lebensbezüge unserer Kirchen.

Alle diese grundlegenden Themen und Fragestellungen sind notwendig und aufeinander bezogen, aber: Die Kraft des Glaubens ist für die Bewältigung der vor uns liegenden Aufgaben wesentlich entscheidender als die Stärke des Geldes. Ich bin sicher, dass mir darin auch Ihr Finanzdezernent zustimmen wird.

Eine der uns noch heute inspirierenden Aussagen der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 besteht darin, dass die Freiheit der Kirche in ihrem Auftrag begründet ist, die Botschaft von der freien Gnade Gottes auszurichten an alles Volk.

Von dieser Dimension können sich alle unsere Beratungen leiten lassen. Die notwendige Weite, also die Gewiesenheit an alles Volk, müssen wir bewahren. Die Vergewisserung im Glauben ist nicht zu verwechseln mit dem Rückzug in den vertrauten Kreis derer mit identischen Ansichten und Einstellungen – des Glaubens ebenso wie des Politischen.

Eine Stärke unserer volksgemeinschaftlichen Verfasstheit sehe ich gerade darin, dass Vergewisserung im Glauben sich in pietistisch geprägter Frömmigkeit, in diakonischem Engagement, in politischer Wachsamkeit, in theologischer Gelehrsamkeit und in noch manch anderer Akzentsetzung ausdrücken kann. Lasst uns also Weite und Respekt vor den je eigenen Ausprägungen des Glaubens bewahren und pflegen – sogar deren westfälischen und rheinischen Formen.

Zur Wohltat der Weite gehört es auch, dass uns die Nöte der Menschen – ‚allen Volkes‘ – bekannt sind und uns nicht unberührt lassen. Dabei geht es um die Veränderungen und Brüche in unserem Land, aber auch um die Nöte der Menschen weltweit. Armut nimmt zu, die Fläche des Ackerbodens nimmt ab, der Zugang zu sauberem Wasser wird eingeschränkt, also: Verschlechterung der Lebensgrundlagen ist vor allem bei den Teilen des Leibes Christi festzustellen, die in Afrika und Lateinamerika zu Hause sind. Damit stimmt zusammen, dass auch die Krankheiten wieder zunehmen, die durch Mangelernährung oder Hunger verursacht werden. Dabei müssen wir uns auch mit den verheerenden Folgen der Aids-Epidemie auseinandersetzen, und ich bin froh, dass unsere beiden Kirchen gemeinsame Aktionen zu ihrer Bekämpfung tragen. Diese Aspekte der Globalisierung hier wie dort müssen wir zur Kenntnis nehmen, verstehen, beim Namen nennen und das Unsere zu den wirklich notwendigen Veränderungen beitragen. Auf dieser Synode werden Präses Buß und ich aktiv für die Aktion ‚Fair play – fair life‘ eintreten – und das im wahrsten Sinne des Wortes: Ein fair hergestellter und fair gehandelter Fußball wird dabei die Hauptrolle spielen.

Das schließt auch die kritisch-solidarische Begleitung unserer bundesrepublikanischen Wirtschafts- und Sozialpolitik ein. Als Kirchen haben wir die sozialen Reformen der Bundesregierung, insbesondere die Hartz-IV-Gesetzgebung zurückhaltend begleitet. Wir werden zukünftig genau darauf zu achten haben, dass es keine Brüche für die betroffenen Menschen oder gar soziale Abstürze gibt. Angesichts der öffentlichen Äußerungen aus dem Bereich der Wirtschaft scheint es aber notwendig zu werden, dass die Kirchen klarer Stellung beziehen. Wenn davon gesprochen wird, dass die Betriebsverfassung und die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer ein Irrtum der Geschichte seien, wenn die Sinnhaftigkeit des Begriffes soziale Gerechtigkeit bestritten wird oder wenn der Begriff Gerechtigkeit zur persönlichen Tugend erklärt wird und nicht mehr Ausdruck der Verfassung unserer Gesellschaft ist, dann sind wir als Kirchen zur deutlichen Partei- und Stellungnahme herausgefordert zur Bewahrung der humanen und sozialen Qualität des Zusammenlebens in unserem Land.

Das alles kann keine Landeskirche für sich alleine bewältigen. Wir sind aufeinander angewiesen und brauchen einander. Unsere Gemeinschaft zu pflegen und weiterzuentwickeln gehört deshalb zu den herausragenden Aufgaben, die vor uns liegen. Eine gemeinsame Tagung unserer Kirchenleitungen war ein wichtiger Schritt in diese Richtung. Nordrhein-Westfalen ist – gemeinsam mit den Lippern – unser Gestaltungsraum, übrigens mit dem Nebeneffekt, dass unsere Kirchen immer erkennbarer zu Klammern zwischen Nordrhein und Westfalen werden.

Es möge uns gelingen, uns gegenseitig dabei zu helfen, den Inhalt unseres Auftrages, also die Botschaft von der freien Gnade Gottes, als Evangelium, als eine frohe und freimachende Botschaft zu vermitteln. Weder lokal noch global dürfen wir uns mit Jammern und Problematisieren begnügen. Dazu helfe uns auch die Tageslosung für diesen Tag: ‚Es freue sich der Himmel, und die Erde sei fröhlich, und man sage unter den Heiden, dass der Herr regiert.‘

Gott segne Ihre Beratungen – er schenke Ihnen Weisheit und Verstand.“

Präses Buß dankt Präses Schneider für sein Grußwort und führt weiter aus:

„Lieber Nikolaus, wir haben uns im Fußball beide als Torleute kennen gelernt und das scheint heute programmatisch zu sein, dass man defensiv arbeiten und aufpassen muss, dass man nicht hinten ‚einen rein‘ bekommt. Die Offensive ist uns in diesen Zeiten etwas genommen, aber umso mehr freue ich mich, dass du sowohl gesellschaftspolitisch als auch geistlich uns noch mal deutlich gemacht hast, dass wir hier in die Offensive zu gehen haben. Finanzen sind nicht das Problem, sie machen uns jeden Tag Probleme. Dahinter stehen dann andere Fragen, die geistlicher Natur sind. Du hast auf die Freiheit des Christen hingewiesen. Wir haben einen Auftrag und der besteht nicht im Rückzug auf den Kreis derer, wo wir meinen, dass sie dazugehören. Wir haben es in der Predigt heute auch schon mal gehört. Herzlichen Dank dafür und wir freuen uns, dass wir den Gestaltungsraum Nordrhein-Westfalen künftig gemeinsam bespielen.“

Präses Buß weist auf Folgendes hin:

„Ich möchte Sie noch auf die Ausstellungen aufmerksam machen, die während der Synodenwoche im Eingangsbereich von ‚Haus Nazareth‘ gezeigt werden und sich mit folgenden Themen beschäftigen:

- Alkohol – Sünde oder Sucht?

- Kinderprostitution
- Oikocredit
- 10 Jahre Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche

Ich bitte die Synode zu beschließen, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können.“

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

**Beschluss
Nr. 4**

Präses Buß:

„Ich begrüße auch die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode erschienen sind. Ich danke Ihnen für Ihr Interesse.“

Präses Buß überträgt die Leitung der Sitzung an den Synodalen Voswinkel als dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Der Synodale Voswinkel bittet den Präses, der Synode den mündlichen Bericht vorzutragen:

1. „WENN DEIN KIND DICH MORGEN FRAGT“

1.1 Zeitansage für Kirche und Gesellschaft

Die Losung des Kirchentages 2005 in Hannover

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Kinder fragen. Kinder erwarten Antworten. Kinder wollen mit Menschen reden, die authentisch vom eigenen Leben und Glauben erzählen. In Dorsten und Münster-Corde habe ich im Sommer dieses Jahres je einen halben Tag mit Kindern und Jugendlichen verbracht und ihren Fragen zugehört.

Als Jugendlicher ein unverwechselbarer Mensch werden – wie schwer ist das heute. In welchen Zug sollen sie steigen, welcher führt ans Ziel? Oder wird es in der Biographie von Kindern und Jugendlichen nur noch Mitfahrgelegenheiten für Lebensabschnitte geben, die es zu nutzen gilt? In unserer Gesellschaft wird es immer schwerer, jemand zu sein oder jemand zu werden. Umso wichtiger ist es, dass Kinder und Jugendliche das Fragen nicht verlernen und ihren Fragen bei uns Raum gegeben wird. Es tut nur gut, wenn die Kinderfragen uns ein Leben lang nicht loslassen und mit ihnen das Suchen nach dem Grund von Glauben, Hoffnung, Liebe nicht aufhört.

Die Zeit, in der Dietrich Bonhoeffer zufolge nicht religiös von Gott zu sprechen war, ist verstrichen. Heute ist es an der Zeit, die Grundworte unseres Bekenntnisses und der christlichen Tradition als Lebensquellen so freizulegen, dass Menschen sie wieder entdecken und neu anfangen können, aus ihnen zu schöpfen. Jürgen Habermas sagte: „Säkulare Sprachen, die das, was einmal gemeint war, bloß eliminieren, hinterlassen Irrita-

tionen. Als sich Sünde in Schuld, das Vergehen gegen göttliche Gebote in den Verstoß gegen menschliche Gesetze verwandelte, ging etwas verloren. Denn mit dem Wunsch nach Verzeihung verbindet sich immer noch der unsentimentale Wunsch, das anderen zugefügte Leid ungeschehen zu machen“ (*J. Habermas in seiner Rede als Friedenspreisträger des deutschen Buchhandels 2001*). Es ist an der Zeit, eine Kultur des Erinnerns und der lebenskräftigen Spiritualität zu entwickeln, um die Selbstgenügsamkeit zu überwinden, die sich im Hier und Jetzt einspinnt.

„Wenn dein Kind dich morgen fragt“ – es gibt keinen Mangel an Fragen. Wohl aber gibt es einen Mangel an „glaubwürdigen“ Antworten. Kinder und Jugendliche schätzen „echte“ Fragen und suchen „echte“ Antworten. Sie wachsen heute auf in einer Lebenswelt, die begierig ist nach Religion, aber zugleich skeptisch gegenüber der Offenbarung Gottes in seinem Wort. Und doch fragen Kinder nach dem Woher und Wohin ihres Lebens. „Echte“ Antworten werden das Zugleich von Glaube und Anfechtung, also auch die Erfahrungsdimension des dunklen Glaubens nicht verschweigen.

Im 6. Kapitel des 5. Mosebuchs, dem die Losung des Kirchentages entnommen ist, ist vorgestellt, dass ein Kind nach der Herkunft und dem Wesen der Gebote Gottes fragt. Als Antwort hört es die erinnerte Geschichte Israels von der Befreiung aus Ägypten, von geschenktem Land und Leben. In der Erinnerung und Weitergabe dieser Geschichte erfährt jede Generation Israels Gottes Tat als Befreiungsgeschichte auch für sich selbst und wird darin mit den anderen Generationen gleichzeitig. Mit dieser Antwort wird Israel Verantwortung eingeschärft: Das Leben nach den Geboten und Weisungen Gottes entspricht dem Handeln dessen, der Retter und Befreier Israels ist. Zephania Kameeta schreibt: „Für mich ist Gott ein befreiender Gott, nicht nur im Alten, sondern auch im Neuen Testament. Vom Anfang bis zum Ende lesen wir von einem Gott, der befreit, vom Chaos zur Ordnung, vom Nichts zum Etwas-Sein, zum Jemand-Sein, vom Staub und Lehm zum Menschen und aus der Sklaverei zu einem erwählten Land, einem erwählten Volk“ (*Zephania Kameeta, Bischof der ELCRN und Moderator der VEM*).

„Wenn dein Kind dich morgen fragt“ – diese Losung des Kirchentages in Hannover nimmt die „echten“ Fragen auf und sucht die „echten“ Antworten, indem sie die Gottesgeschichte mit unseren Lebensgeschichten verwebt. Auf diese Weise macht die Losung die Generationenfrage und die Fragen zwischen den Generationen zum Thema und zur Zeitansage. Sie verweist zugleich auf den Schatz des Glaubens, der uns in Jesus Christus mit Israel anvertraut ist, zum Leben für uns und für unsere Kinder. Hier haben auch Lebensangst und Glaubensnot, Ratlosigkeit und Klage Raum. Im Kontext unseres Glaubens müssen wir nicht vollmundig antworten oder nach Ausflüchten und Floskeln suchen, wenn die Fragen größer sind als unsere Lösungsversuche. Wir dürfen das Fragmentarische, das Stückwerk unseres Erkennens, Tuns und Lassens annehmen und ernst nehmen.

So soll die Zeitansage des Kirchentages wie ein roter Faden durch diesen Präsesbericht führen.

1.2 Gerechtigkeit zwischen den Generationen

Die Herausforderungen des demographischen Wandels in Deutschland

Bei einer der genannten Begegnungen haben Kinder und Jugendliche mich durch ihren Stadtteil geführt. Sie haben mir den Sportplatz gezeigt und die Schule, die Eisdielen und das Einkaufszentrum und die „Stones“, den Treffpunkt, zu dem sie gehen, wenn das evangelische Jugendzentrum geschlossen ist. Ich habe gespürt, dass sie stolz sind, ihre Lebenswelt zu präsentieren, und sie haben sie mir von der besten Seite gezeigt. Als wollten sie der Realität trotzen: Auf dem Reißbrett in den 70er Jahren entworfen, sollten 50.000 Menschen hier wohnen. Jetzt sind es nur 20.000 geworden.

Was bedeutet es für diese junge Generation, aufzuwachsen im Schatten der stecken gebliebenen Projekte zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung des Ruhrgebietes? Meine jungen Stadtführer und Stadtführerinnen haben von ihren Erwartungen und Befürchtungen gesprochen. Obwohl sie selbst noch auf der Suche sind nach den eigenen Lebenschancen, nach einem Ausbildungsplatz oder dem Beruf, der zu ihren Interessen und Begabungen passt, spüren sie schon jetzt: Die Lasten, die sie im Ausgleich zwischen den Generationen tragen müssen, wachsen.

Wir haben als Kirche in der Diskussion um die Zukunft der sozialen Sicherungssysteme für den Lastenausgleich zugunsten der Familien und der jungen Generation Position bezogen. Dabei werden wir bleiben.

Für die EKvW sind die demographischen Entwicklungen einer breiten Mehrheit der Mitglieder durch die Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ deutlich bewusst geworden. Für den Zeitraum von 1970 bis 2015 ist in der Mitgliederentwicklung im Durchschnitt von einem Schwund von 30 Prozent gegenüber 1970 auszugehen.

Die gesellschaftliche Entwicklung fordert zukunftsweisende Antworten, wenn uns heute die Kinder und Jugendlichen nach morgen fragen. Schon jetzt braucht die sog. „Sandwich-Generation“, die ihre Eltern pflegenden Kinder bzw. die ihre Großeltern pflegenden Enkelkinder, die zugleich die eigenen Kinder oder Enkelkinder versorgen müssen, unsere Unterstützung, Entlastung und Anerkennung. Es sind zumeist Frauen. An dieser Stelle hat sich mehr denn je die Solidargemeinschaft zu bewähren, ob nun durch staatliche Unterstützung bzw. Steuererleichterungen, durch Beiträge der Kranken- und Pflegeversicherung oder – vor allem – durch intakte soziale Netzwerke. Zugleich müssen Staat und Wirtschaft auch im eigenen Interesse dafür Sorge tragen, dass junge Paare Rahmenbedingungen vorfinden, die ihnen Mut machen und Unterstützung gewähren, Kinder zu bekommen und aufzuziehen. Der Staat braucht nachwachsende Generationen in familialen Netzen, um seine Aufgaben weiter erfüllen zu können und die Wertgrundlagen zu bilden, die er nicht selber schaffen kann. Die Wirtschaft muss erkennen, dass sie nicht länger von jenen sozialen und moralischen Ressourcen leben kann, ohne für ihre Herstellung mit zu sorgen.

1.3 „Um der Menschen willen“

Zukunftsorientierter und nachhaltiger Umbau der sozialen Sicherungssysteme

Der Ratsvorsitzende der EKD, Bischof Huber, hat Ende September eine wegweisende Rede zur evangelischen Positionsbestimmung in der Diskussion um die Sozialreform gehalten.

Darin heißt es: „Die Anforderungen an eine zukunftsfähige Sozialpolitik sind gewachsen. Es wird uns eine Reformfähigkeit abverlangt, die wir bisher noch nicht unter Beweis stellen mussten. Das Ziel dieser Reform besteht aber nicht darin, den Sozialstaat abzubauen und das Ziel sozialer Gerechtigkeit zurücktreten zu lassen, sondern im Gegenteil: den Sozialstaat um der Menschen willen zu erhalten und unsere Verpflichtung auf soziale Gerechtigkeit zu erneuern. Denn sich an sozialer Gerechtigkeit zu orientieren gehört in den Kernbereich individueller wie institutioneller Verantwortung.

Weder soziale Gerechtigkeit noch Sozialstaat sind Leitbegriffe für ein pures Besitzstandsdenken. Aber in ihnen drückt sich die Vorstellung von einem politischen Gemeinwesen aus, das einmal auf die kurze Formel gebracht wurde: Die Stärke des Staates bemisst sich am Wohl der Schwachen ...

Solidarität und Gerechtigkeit werden nicht nur jetzt und nicht nur für die heute Lebenden eingefordert. Sie sollen vielmehr auch morgen und übermorgen möglich sein. Wenn wir einen an Gerechtigkeit und Solidarität orientierten Sozialstaat erhalten wollen, müssen wir jetzt um seine Zukunftsfähigkeit kämpfen. Wir müssen seine Nachhaltigkeit stärken. Zukunftsfähigkeit und Nachhaltigkeit sind nämlich nicht nur Maßstäbe für den Umgang mit unserer natürlichen Umwelt; sie müssen ebenso den Umgang mit unserer sozialen Umwelt bestimmen. Auch im Blick auf den Sozialstaat geht es nicht nur darum, ihn ‚wetterfest‘ zu machen, damit er das eine oder andere Unwetter übersteht; wir müssen ihn zukunftsfest machen, wenn wir unserer Verantwortung für die nach uns kommenden Generationen gerecht werden wollen ...

Gerechtigkeit ist mehr als Verteilungsgerechtigkeit. Beteiligungs- und Befähigungsgerechtigkeit sind von mindestens so großer Bedeutung. Aber Verteilungsgerechtigkeit sowie Beteiligungs- und Befähigungsgerechtigkeit dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden, denn sie bedingen einander ...

Wir brauchen Klarheit darüber, an welcher Stelle wir den überkommenen Begriff der sozialen Gerechtigkeit weiterentwickeln müssen, wenn er unseren Vorstellungen von Würde entsprechen soll ...

Dass der Sozialstaat vor allem als Umverteilungsstaat verstanden wird, erweist sich als fragwürdig. Sozialpolitik muss auf Beteiligungsgerechtigkeit ausgerichtet sein, nicht nur auf Verteilungsgerechtigkeit ...

Die individuellen Chancen zu aktiver Beteiligung zu erhöhen ist eine Schlüsselaufgabe des sozialen Staates. Aktive Beteiligung erschöpft sich dabei keineswegs in Erwerbsarbeit, sondern schließt die anderen, für die Gesellschaft ebenso wichtigen Formen von Arbeit und Engagement ein. Wenn wir als Christen darauf bestehen, dass das ‚Fördern‘ genauso wichtig genommen wird wie das ‚Fordern‘, dann tun wir dies aus der Überzeugung, dass in jedem als Gottes Ebenbild geschaffenen Menschen Potenziale liegen, die darauf warten, fruchtbar gemacht zu werden. Die Befähigung dazu, von diesen Potenzialen Gebrauch zu machen, ist die unabdingbare Voraussetzung für Selbstverantwortung.

tung; sie ist aber die Grundlage eines selbstbestimmten Lebens. Befähigungsgerechtigkeit ist deshalb ein Schlüssel zur sozialen Gerechtigkeit überhaupt.“

Die Proteste gegen Hartz IV sind ein deutliches Signal dafür, dass die eingeleiteten gesetzlichen Änderungen zur Reform der sozialen Sicherungssysteme einer großen Zahl von Menschen Angst machen. In dieser Situation haben wir als Kirche beides zu tun: mit dafür Sorge zu tragen, dass die sozialen Sicherungssysteme auch für kommende Generationen nachhaltig und zukunftsfest gemacht werden, und gleichzeitig an der Seite von heute Betroffenen genau darauf zu achten (Nikolaus Schneider hat es gesagt), ob die eingeleiteten Maßnahmen den Armen nützen, sie zu eigenverantwortlichem Handeln befähigen oder umgekehrt Kränkungen, Demütigungen, Benachteiligungen und strukturelle Ungerechtigkeiten fördern. Wir haben uns auch zu fragen, wo wir in Kirche und Diakonie so handeln, dass Befähigungs- und Beteiligungsgerechtigkeit wachsen können. Denn, wie es eine kirchliche Mitarbeiterin gesagt hat: „Ein Scheffel voll Tat ist besser als ein Sack guter Ratschläge.“

Im Sommer dieses Jahres haben wir in der EKD das 50-jährige Bestehen des Diakonischen Jahres gefeiert. Zu der Festveranstaltung aus diesem Anlass in Haus Villigst waren alle Ehemaligen eingeladen. In der Begegnung mit ihnen und durch ihre Erfahrungen in Beruf und Familie wird deutlich, wie dieses diakonische Lernfeld sie geprägt hat. Sie haben gelernt, Beteiligungs- und Befähigungsgerechtigkeit zu leben. Knapp 400 junge Menschen haben sich zum Herbst 2004 um die Aufnahme in das Diakonische Jahr der Landeskirche beworben. Dazu kommen noch die Bewerbungen zum Betheljahr der von Bodelschwingschen Anstalten. Ich sehe darin ein ermutigendes und deutliches Zeichen für die soziale Sensibilität der jungen Leute und für ihre Bereitschaft, sich für andere zu engagieren. Viele erproben in dieser Zeit, ob daraus auch für sie der berufliche Weg erwachsen kann.

Schon zur letzten Landessynode hatte der Sozialausschuss ein Thesenpapier vorgelegt: „Humandienstleistungen gerecht gestalten. Ein Beitrag zur Zukunft der Arbeit.“ Diese Themen nahmen die Sorgen und Fragen vieler auf, wie es zukünftig um die soziale Fürsorge bestellt sein wird. Diese Sorgen lassen sich ganz einfach auf den Punkt bringen: Wir werden sicher den Rollstuhl noch finanzieren können, den wir brauchen. Aber wird es auch die Menschen geben, die uns in diesem Rollstuhl schieben?

Die Entwicklung und gerechte Gestaltung von Humandienstleistungen sind eine zentrale Aufgabe: für uns alle, die wir darauf angewiesen sein können und werden, wie auch für alle, die hier für sich eine berufliche Zukunft entdecken.

Die evangelische Kirche und ihre Diakonie leisten einen wesentlichen Beitrag zu einer gesellschaftlichen Entwicklung, in der die Förderung der Beteiligungs- und Befähigungsgerechtigkeit vorangetrieben werden muss. Kirche und Diakonie handeln hier subsidiär zum Staat und stärken damit die Zivilgesellschaft, was eine wesentliche Voraussetzung für die gerechte soziale Transformation unserer Gesellschaft ist.

Subsidiäres Handeln hat darum ein Anrecht auf staatliche Förderung, auch in finanzieller Hinsicht, auch das haben wir gerade schon gehört vom Minister. In Zeiten knapper öffentlicher Kassen muss klar bleiben: Es handelt sich dabei nicht um Subventionen an die Kirchen, die einfach abgebaut werden könnten oder nach haushaltspolitischem Kalkül disponibel wären.

2. „WO GLAUBE WÄCHST UND LEBEN SICH ENTFALTET“

2.1 Weitergeben, was uns anvertraut ist

Förderung der Kindertagesstätten als Orte christlicher Bildung

Der Ort, wo Glaube wachsen und sich entfalten kann, ist nicht exklusiv in den Kindergärten auszumachen. Natürlich, Glaube kann wachsen und Leben kann sich in vielen Bereichen entfalten. In der Familie und in der Gemeinde, in den Einrichtungen der Diakonie genauso wie in den freien Werken der Jugendarbeit, am Arbeitsplatz und in Hospizen. Und doch kommt den Kindergärten dabei eine besondere Rolle zu. Sie sind mit ihren 65.000 Plätzen in Westfalen und Lippe immer noch die parochial präsentesten Einrichtungen.

Wir dürfen den durch sie und mit ihnen gestalteten Auftrag nicht aufgeben – auch wenn die Herausforderungen an die Träger immer größer werden:

Kirchensteuereinnahmen sinken; Standorte, Angebote und Strukturen müssen aufgrund demographischer Entwicklungen verändert und manchmal aufgegeben werden; die Sachkostenpauschale 2004 wurde um fünf Prozent und wird in 2005 noch einmal um zehn Prozent gekürzt; die Einführung der Offenen Ganztagsschule schafft neue Herausforderungen; die Veränderung des Finanzierungssystems in NRW wird die Trägerstrukturen verändern; die Bedürfnisse von Eltern und Kindern sollen in kontinuierlichen Regelprozessen wahrgenommen werden. Diese Stichpunkte markieren die wesentlichen Probleme, denen sich die evangelischen Kindertagesstätten mit hohem Engagement stellen.

„Die Zukunft lernt im Kindergarten,“ so hat Donata Elschenbroich in ihrem Buch über das „Weltwissen der Siebenjährigen“ es prägnant auf den Punkt gebracht. Die EKD hat sich deshalb mit einer Erklärung des Rates unter dem Titel „Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet“ für eine stärkere Förderung von Kindern und eine bessere Elementarbildung im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder ausgesprochen.

Kindertagesstätten sind ein „Schatz der Kirche“ und ein „Markenzeichen evangelischer Gemeinden,“ so lautet die Überschrift des 14. Kapitels dieser Erklärung. An einer entscheidenden Nahtstelle von Kirche und Gesellschaft vermitteln sie ganzheitliche Persönlichkeitsbildung mit dem Ziel der Lebensorientierung. Das zugrunde liegende evangelische Bildungsverständnis geht deshalb auch über eine ausschließliche Vermittlung von Fertigkeiten weit hinaus.

Unsere Tageseinrichtungen für Kinder nehmen eine wesentliche Bildungsverantwortung für das Gemeinwesen deshalb ebenso wahr wie ein ethisches Mandat gegenüber der Politik und die diakonische Verpflichtung gegenüber der Gesellschaft. Aus dem Verständnis der Kindergärten als Betreuungs- und Aufbewahrungsanstalten sind sie längst herausgewachsen: Sie vermitteln Werte und ethische Normen, sie ermöglichen interkulturelle Begegnung und lehren Toleranz. Unter diakonischem Aspekt unterstützen sie nicht nur Kinder bei der Herausbildung auch ihrer sozialen und kommunikativen Kompetenzen, sondern auch ihre Eltern. Durch flexible Öffnungszeiten tragen sie – vor allem auch für Frauen – mit dazu bei, dass gesellschaftliche und berufliche Teilhabe gerade auch für Alleinerziehende möglich ist. Sie fördern die soziale Chancengleichheit

und Bildungsgerechtigkeit. Mit integrativen Konzepten, die Kinder mit Behinderungen in den Alltag der Kindertagesstätte einbeziehen, leisten sie zudem einen wesentlichen Beitrag zur Verdeutlichung der Gotteskindschaft eines jeden Menschen.

„Darauf ist das christliche Menschenbild in evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder begründet. Es geht davon aus, dass die Einzigartigkeit und Einmaligkeit eines jeden Menschen seine Individualität ausmachen. Seine Würde ist unverletzlich und unveräußerlich, unabhängig von seinen Fähigkeiten und Fertigkeiten.“ So lautet das Leitbild unseres Evangelischen Fachverbandes der Tageseinrichtungen für Kinder in den Diakonischen Werken Westfalen und Lippe, das richtungweisend und richtunggebend für alle Einrichtungen in unserer Landeskirche ist.

Kirchliche Elementarbildung ist also Bildung durch die Kirche von Anfang an. Sie ergibt sich auch aus der christlichen Taufverpflichtung für Kinder, Eltern und Familien. Aber sie führt darüber hinaus. Dies dokumentieren die Leitbilder, Profilentwicklungen und Qualitätshandbücher, die in vielen Kirchenkreisen unserer Landeskirchen in der letzten Zeit erarbeitet und vorgestellt wurden.

In unseren Kindergärten begegnen Kinder und Eltern „im Glaubenszeugnis der christlichen Gemeinde dem Gott, der Große und Kleine liebt, der Schwache stärkt und Starke in Schranken weist, weil er Gerechtigkeit und Frieden will. Im Kindergartenalltag ist die Kirche von morgen schon lebendig; in den sich hier vollziehenden Integrationsprozessen wird die Gesellschaft der Zukunft exemplarisch vorweggenommen“ (*Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet. Der Auftrag evangelischer Kindertageseinrichtungen. Eine Erklärung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland*).

In den hier kurz umrissenen Fragestellungen deutet sich ein Perspektivwechsel der Tageseinrichtungen für Kinder an: Orientiert am eigenen religionspädagogischen Verständnis wie auch am Bildungsauftrag haben wir im Rahmen unserer finanziellen Möglichkeiten nach der Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder zu fragen – auch unter dem Aspekt des Stellenwerts innerhalb der jeweiligen Gemeindekonzeption.

2.2 Wenn ein Kind dich fragt, kannst du dich nicht drücken

Kindergottesdienst zwischen Frust und Freude

Das Senfkorn ist in der Bibel ein Bild dafür, dass Gott aus kleinen Anfängen Großes wachsen lässt. „Senfkorn“ als der Titel des Informations- und Materialheftes für den Kindergottesdienst in Westfalen ist damit auch Programm. Im Vertrauen darauf, dass Gott das Wachsen und Gedeihen schenkt, wird im Kindergottesdienst der Same des Evangeliums ausgestreut. Kinder sind jedoch kein schweigender Boden. Sie fragen. Sie wollen verstehen. Glaube ist für sie keine intellektuelle Leistung, sondern existenzielles Berührtsein mit Leib und Seele. Einfühlungsvermögen, Phantasie und Kreativität gehören zu der Grundhaltung, aus der der Kindergottesdienst geschieht und geschehen muss.

Der Kindergottesdienst lebt in Westfalen in unterschiedlichen Formen. In jeder Woche finden nach Angaben des Westfälischen Verbandes für Kindergottesdienst rund tausend Kindergottesdienste statt. Sechs- bis siebentausend ehrenamtliche Mitarbeitende sind engagiert dabei.

Leider erreicht der klassische Kindergottesdienst am Sonntagvormittag – parallel zum Gottesdienst der Erwachsenen, davor oder danach – immer weniger Kinder. In vielen Gemeinden gibt es ihn so nicht mehr. Viele Gemeinden machen aber auch gute Erfahrungen mit alternativen Modellen, mit Kindergottesdiensten am Samstag, mit ganzen Kindergottesdiensttagen oder gottesdienstlichen Festen in den Kindergruppen der Gemeinde.

Auch die Form der Kindergottesdienste hat sich verändert. Obwohl die traditionellen katechetischen Anteile noch dazugehören, haben in den letzten Jahren die liturgischen Elemente deutlich an Gewicht gewonnen. Kinder lieben Rituale und brauchen rituelle Orientierung. Anfang und Ende des Kindergottesdienstes sollen deutlich erkennbar sein. In Lob und Klage, Dank und Bitte, Hören und Antworten, Singen und Schweigen können sich Kinder mit ihrem eigenen Leben wiederfinden.

In alldem bedarf der Kindergottesdienst jedoch einer intensiven Vorbereitung und einer sorgfältigen Gestaltung. Diese Arbeit wird in unserer Kirche zum größten Teil von ehrenamtlich Mitarbeitenden geleistet. Unterstützt von Pfarrerin und Kirchenmusiker feiern sie mit den Kindern Gottesdienst, singen und tanzen mit ihnen, erzählen ihnen durch biblische Geschichten auch von ihrem eigenen Glauben und regen die Kinder an, auf kreative Weise ihre eigene Antwort auf das Gehörte zu geben.

Das hohe Engagement der vielen ehrenamtlichen Mitarbeitenden wurde beim „Westfälischen Kindergottesdiensttag“ am 20. Juni in Unna deutlich. *Er stand unter dem Motto „Erzähl mir deine Träume – Gott auf der Spur“. Schon im Eröffnungsgottesdienst mit rund 1700 Teilnehmenden konnte ich miterleben, mit wie viel Einsatz und Kreativität die Mitarbeitenden im Kindergottesdienst bei ihrer Sache sind. Ein breit gefächertes Angebot an Arbeitsgruppen sowie der „Mut- und Mitmachmarkt“ ermöglichten an diesem Tag den Austausch von Ideen und gaben konkrete Hilfen für die praktische Arbeit vor Ort. All denen, die sich in diesem so wichtigen Bereich des Kindergottesdienstes für die Weitergabe des Glaubens engagieren, gebührt Dank, Anerkennung und Unterstützung.*

2.3 Sicherung der Kinder- und Jugendarbeit in NRW

Volksinitiative für das Jugendförderungsgesetz

Am 7. Oktober hat der Landtag NRW das Kinder- und Jugendförderungsgesetz verabschiedet. Die Volksinitiative zur gesetzlichen Absicherung der Kinder- und Jugendförderung ist damit zu einem erfolgreichen Abschluss gekommen. Genau 174.858 stimmberechtigte Bürgerinnen und Bürger haben sich im Land Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung der Volksinitiative in die Listen der Gemeindeämter eingetragen. Das notwendige Quorum wurde um mehr als das Doppelte überschritten.

Der Erfolg der Volksinitiative zeigt die gute Akzeptanz dieses Instrumentes direkter Demokratie und der größeren Bürgerbeteiligung in unserem Land. Zugleich wurde sichtbar, wie viele Menschen in NRW die Absicherung der außerschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu den sozialpolitischen Kernaufgaben rechnen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Jugendarbeit haben mit ihrem Einsatz viel dazu beigetragen, das Bewusstsein dafür zu stärken und zu fördern. Auch den Kirchenkreisen und Gemeinden unserer westfälischen Kirche gilt mein Dank für die Unterstützung wie auch aktive Beteiligung.

Das Gesetz zur Kinder- und Jugendförderung ist zwar verabschiedet, allerdings werden erst im Jahr 2006 die damit verbundenen finanziellen Bindungen greifen. Für das Jahr 2005 werden die erheblichen Kürzungen des Landesjugendplanes, die bei der Verabschiedung des Doppelhaushaltes 2004/05 eingesetzt wurden, nicht verändert. Damit bleiben die Strukturen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen besonders im Bereich der Offenen Arbeit und in den Jugendverbänden akut gefährdet.

Die Landessynode 1997 hat im Zusammenhang der Beratungen zur Hauptvorlage „Ohne uns sieht eure Kirche alt aus“ für die Evangelische Kirche von Westfalen eine Kinder- und Jugendcharta beschlossen. Darin heißt es: „Die Botschaft Jesu Christi ergeht an alle Altersstufen. Deshalb trägt unsere Kirche Verantwortung für das Leben von Kindern und Jugendlichen im Prozess des Aufwachsens und tritt dafür ein, dass die heranwachsende Generation hoffnungsvoll und zukunftsorientiert ihr Leben gestalten kann.“

Diese Selbstverpflichtung, die wir übernommen haben, bindet uns in unserem eigenen kirchlichen Handeln. Sie fordert uns aber auch im Gegenüber zu Politik und Gesellschaft. Wenn es bei den angesetzten Kürzungen im Landesjugendplan für das Jahr 2005 bleibt, so werden der Zweck und Sinn des Jugendförderungsgesetzes bereits zu Beginn ausgehöhlt.

2.4 Bildungshandeln als Grundaufgabe von Kirche

Rahmenvereinbarung zur Offenen Ganztagschule

Zu Beginn des neuen Schuljahres wurde die Rahmenvereinbarung zur Zusammenarbeit in der Offenen Ganztagsgrundschule zwischen dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW einerseits und den katholischen Bistümern, evangelischen Kirchen und ihrer Diakonie andererseits unterzeichnet. Diese Rahmenvereinbarung hebt hervor, „dass die Familie der primäre Ort für die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern ist“.

Gleichwohl anerkennen das Land wie die Kirchen die gemeinsame Aufgabe, Ganztagsangebote an den Grundschulen auf- und auszubauen. Damit soll einerseits die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf vor allem für Frauen ermöglicht werden. In der aktuellen sozialpolitischen Diskussion spielt die Forderung nach der wirtschaftlichen und sozialen Absicherung ja eine immer größere Rolle.

In den Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung war es unser besonderes kirchliches Anliegen, die Bildungschancen von Kindern in den Mittelpunkt zu stellen und zu fördern. Deshalb geht es in den Ganztagschulen um die positive Wechselbeziehung in der Bildungspartnerschaft von Schulen mit Müttern und Vätern. Solche Partnerschaft baut auf Engagement und Interesse der Eltern an dem Leben und Lernen in der Schule – und umgekehrt hofft sie auf positive Rückwirkung der schulischen Bildung auf die Familien. Viele Gemeinden, Kirchenkreise, diakonische Träger und Verbände der Jugendarbeit beteiligen sich durch ihre Angebote an der Offenen Ganztagsgrundschule. *Eine Arbeitshilfe der drei evangelischen Kirchen in NRW, die in Kürze vorliegen wird, gibt Auskunft zu den rechtlichen und finanziellen Rahmenbedingungen und zur konzeptionellen Arbeit.*

Lernen hört mit dem Erwachsenwerden nicht auf. Lebenslanges Lernen ist in Zeiten des gesellschaftlichen Wandels und der immer rascheren Veränderungsprozesse in allen

Lebensbereichen notwendiger denn je. Ich zitiere noch einmal den Ratsvorsitzenden: „Sozialpolitik, die nicht auf Bildungspolitik als einem tragenden Pfeiler aufruhrt, greift zu kurz.“

Religiöse Bildung ist unverzichtbarer Teil dieses Prozesses. Hier hat unsere Kirche mit ihren Angeboten der Familienbildung in Gemeinden und Tagungsstätten, mit ihrer Alltagsbegleitung und Freizeitarbeit ihren unverwechselbaren Wert. Insbesondere fördert sie die religiöse Bildung der Familien im Einüben von Gebet und Ritual, im Musizieren und im gemeinsamen Nachdenken über die Fragen nach Gott und dem Menschen.

Väter tun sich in ihrem Rollenverständnis als Mann und Vater oft schwerer mit Glaubens Themen als Mütter. Das Institut für Kirche und Gesellschaft macht ihnen niedrigschwellige Angebote. Die meisten der damit erreichten Männer haben keine enge Bindung an Kirche und Gemeinde. Hier können sie sich mit ihrem Rollenverständnis und darin mit Sinn- und Glaubensfragen auseinandersetzen.

Vater-Kind-Wochenenden, es waren in den letzten Jahren mehr als 300, helfen Männern, ihre Aufgabe und Position in der Familie zu finden. Gleichzeitig können sie Erfahrungen im Bereich der Kirche machen – *für viele der einzige Anknüpfungspunkt in dieser Hinsicht.*

Zahlreiche Väter berichten: Die „Spielräume“ des Seminars und die Möglichkeit, mal ganz allein mit dem Kind zu sein, führen zu neuen Einblicken in die Erlebniswelt ihres Kindes. Der Austausch mit anderen hilft, mit dem „Spagat“ zwischen Familie und Beruf besser umzugehen.

In dem Bemühen, Väter zu erreichen, sind die evangelischen Kindergärten wichtige Vermittler und zugleich Kooperationspartner. Die Gemeinden berichten, dass durch diese Arbeit das Interesse am kirchlichen Leben gewachsen ist.

Der Synodale Voswinkel dankt um 12.50 Uhr dem Präses für seine Ausführungen und bittet ihn, mit seinem Bericht nach der Mittagspause fortzufahren.

Zweite Sitzung	Montag	15. November 2004	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Czulwik und Lücking			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr. Er teilt mit, dass die Kollekte im Eröffnungsgottesdienst 1.630,49 Euro erbracht hat, die dem Frauenprojekt „Anti-Aids in Kamerun“ zugute kommen.

Der Präses informiert die Synode darüber, dass gemäß § 6 der Geschäftsordnung der Landessynode Frau Andrea Weiser zu den Kirchenleitungswahlen nachnominiert worden ist. Er begrüßt Frau Weiser ganz herzlich und wünscht ihr eine gute Synode.

Der Präses teilt der Synode mit, dass der Vertreter der Russisch-Orthodoxen-Kirche, Erzbischof Longin, krankheitsbedingt sein Grußwort leider nicht selbst halten kann. An dieser Stelle werden ihm herzliche Genesungswünsche von der Synode übermittelt. Von Erzbischof Longin ist folgendes schriftliches Grußwort eingegangen:

„Sehr geehrter Herr Präses,
liebe Brüder und Schwestern!

Wieder einmal hatte ich die Freude, zur Eröffnung Ihrer Synode und zu einem Grußwort eingeladen zu werden. Herzlich gerne habe ich diese Einladung angenommen, denn sie ist auch in meiner Sicht ein Zeichen für die Verbundenheit, die sich zwischen unseren Kirchen und Gemeinden in den letzten Jahren entwickelt hat.

Eine solche Verbundenheit wird in unserer Gegenwart immer wichtiger, denn trotz der sicher zwischen den verschiedenen christlichen Kirchen und auch zwischen uns noch bestehenden Unterschieden und unterschiedlichen theologischen Sichtweisen wird ein gemeinsames Handeln aller Christen in dieser Welt immer wichtiger – auch und gerade in diesem Lande.

Wir können die Augen nicht verschließen vor einer wachsenden Säkularisierung des öffentlichen Lebens, in dem die christlichen Werte immer mehr in den Hintergrund zu treten scheinen. Aus diesem Grunde hat das diesjährige Bischofskonzil der Russischen Orthodoxen Kirche in seiner Botschaft an die Gläubigen unserer Kirche in eindringlichen Worten auf die Gefahren hingewiesen, die von einer solchen Säkularisierung nicht nur für die Kirche bzw. den christlichen Glauben, sondern auch allgemein für die Gesellschaft ausgehen.

Wenn fundamentale christliche Werte – wie etwa die Ehrfurcht vor dem Leben von seinem Anfang an bis zu seinem Ende in Würde – nicht mehr Maßstab des gesellschaftlichen Handelns sind, werden wir eine Gesellschaft erleben, in der an die Stelle der Botschaft der Liebe die Diktatur der Macht und des egoistischen Handelns tritt, in denen die ‚Kleinen‘ von den ‚Großen‘ unterdrückt, ja letztlich an der Entfaltung ihres Lebens gehindert werden.

Unter den ‚Kleinen‘ müssen wir all jene verstehen, die – aus welchen Gründen auch immer – in einer zunehmend nur auf Genuss und Gewinn hin orientierten Gesellschaft schon jetzt in der Gefahr stehen, an den Rand gedrückt zu werden: die ungeborenen Kinder, die kinderreichen Familien, die Behinderten und Kranken, die sozial Schwachen und nicht zuletzt die alten Menschen.

Über zwei Jahrtausende, seit unser Herr und Heiland die Gebote der Nächstenliebe verkündete und jene ‚selig‘ pries, die sie verwirklichten, konnten diese Gruppen der Gesellschaft darauf vertrauen, in der Kirche eine Fürsprecherin und Helferin zu haben, die einerseits selbst handelte, aber auch die Mächtigen ermahnte, in ihrem Handeln nicht zu vergessen, dass sie vor Gottes Richterthron einst werden Rechenschaft geben müssen.

Diese Verantwortung der Kirchen ist heute nicht geringer geworden – im Gegenteil: In einer europäischen Gesellschaft, die offensichtlich nicht mehr bereit ist, sich in ihrer Verfassung zu der Verantwortung vor Gott zu bekennen, stellen die Kirchen die letzten Zufluchtsorte für die ‚Kleinen‘ dar – hier in Deutschland, in ganz Europa, in den unterentwickelten Ländern, in der ganzen Welt!

Damit wir aber diese Verantwortung in unserem Handeln und Mahnen tatkräftig wahrnehmen können, bedarf es des gemeinsamen Einsatzes aller Christen.

Gebe uns Gott die Kraft, dass wir hier nicht erlahmen, dass wir uns nicht dem so genannten ‚Zeitgeist‘ anpassen, sondern uns unbeirrt an die Frohe Botschaft unseres Herrn Jesus Christus halten: Es wird kein leichter Weg sein, es wird Rückschläge geben und Misserfolge, aber mit seinem Beistand werden wir das Ziel erreichen, denn so mächtig auch die Kräfte zu sein scheinen, die die Kirche und mit ihr die Botschaft Christi verdrängen wollen: Nicht ihnen, sondern der Kirche ist die Verheißung gegeben, dass die ‚Pforten der Hölle‘ (Mt 16) sie nicht überwältigen werden.

Damit ist kein Triumphalismus gemeint, sondern ein Handeln aus dem Bewusstsein: ‚Wer unter euch der Größte sein will, der sei der Diener aller!‘ Diesen Dienst braucht die Welt, diesen Dienst darf sie von der Kirche erwarten, dieser Dienst ist unsere Verpflichtung, unsere Existenzberechtigung, unsere Größe!

Lassen wir uns nicht entmutigen und davon abbringen!“

Weihbischof Dr. Karl-Heinz Wiesemann richtet in Vertretung des Erzbischofs des Erzbistums Paderborn folgendes Grußwort an die Synode:

„Sehr geehrter Herr Präses, lieber Bruder Alfred Buß,
hohe Synode, verehrte Gäste, liebe Schwestern und Brüder!

Heute überbringe ich Ihnen die Grüße des Erzbischofs von Paderborn, Hans-Josef Becker, für die Arbeit Ihrer Synode.

Schwierige Beratungen stehen an. Beschlüsse zu Sparmaßnahmen betreffen das Leben der Menschen ganz konkret. Berufliche Sicherheiten geraten ins Wanken. Für viele verschwindet ein Beruf in der Kirche und für die Kirche aus dem Blickfeld. Familien bli-

cken sorgenvoll in die Zukunft. Hier verantwortungsvoll für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, aber auch im Blick auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Kirche zu entscheiden und zu handeln, ist allen Kirchen aufgetragen.

Auch im Etat unseres Erzbistums müssen nun gravierende Sparmaßnahmen greifen, in den Kirchengemeinden werden die Hauptamtlichen weiterhin manche zusätzliche Arbeitsstunde ohne Entgelt leisten und auch die Ehrenamtlichen noch mehr schultern müssen. Gerade die ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in den Gremien und Gruppierungen leisten einen Dienst, den wir seitens der Bistumsleitung manchmal zu selbstverständlich voraussetzen und annehmen. Ohne den Einsatz der Ehrenamtlichen würde die Verkündigung in der Sakramentenvorbereitung auf Erstkommunion und Firmung nicht mehr in der überkommenen Weise aufrecht gehalten werden können. Das Gleiche gilt für den Dienst der Caritas auf der Ebene der Pfarrgemeinde.

Ich gehe sicher zu Recht davon aus, dass wir in allen Kirchen den Dienst der Ehrenamtlichen stützen, aber auch entsprechend schätzen müssen.

Zu diesem Kreis gehören wohl auch jene, die sich auf den unterschiedlichen Ebenen ihrer Kirchen unermüdlich für den ökumenischen Gedanken einsetzen.

Vor wenigen Tagen, am Reformationstag, haben wir im Erzbistum Paderborn in zahlreichen Gemeinden das kleine Jubiläum der Gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigungslehre begangen. Das Johann-Adam-Möhler-Institut für Ökumenik in Paderborn hatte für diesen Anlass eine Handreichung für die liturgische Gestaltung dieses 5. Jahrestages erarbeitet und den Pfarrgemeinden zur Verfügung gestellt.

In der Grundfrage, die die Reformation auslöste, sind wir nicht mehr getrennt. Vielleicht ist von diesem historischen Ereignis vor fünf Jahren in Augsburg doch ein Impuls ausgegangen, der auch mit dazu beiträgt, dass in den Pfarrgemeinden überlegt wird, wie die Charta Oecumenica vor Ort umgesetzt werden kann und erkennbare Konturen erhält.

In diesen Zusammenhang gehört auch das in den evangelischen Landeskirchen und katholischen Diözesen erkennbare Bemühen, durch so genannte Partnerschaftvereinbarungen die gewachsenen ökumenischen Kontakte nicht nur zu erhalten, sondern zu verstärken.

Diese Linien der gelebten Ökumene sind in den letzten Jahren gelegentlich gestört worden durch katholische, aber genauso evangelische Dokumente und Texte, die eher der Sicherung der eigenen konfessionellen Identität dienen sollten. Das hat zu Irritationen geführt. Andererseits kann der Reichtum der konfessionellen Vielfalt auch nur zur wechselseitigen Bereicherung führen, wenn er zur Sprache kommt. Vielleicht kehrt jetzt wieder eine Phase ein, in der das Bemühen erkennbar wird, das eigene Profil positiv und nicht in Abgrenzung und Distanzierung zu formulieren.

Am Ende dieses Monats hat die römisch-katholische Kirche noch auf einen besonderen Anlass dankbar zurückzuschauen, denn vor 40 Jahren wurde das Ökumenismusdekret des II. Vatikanischen Konzils verabschiedet. Mit diesem grundlegenden Dokument des Konzils öffnete sich die römisch-katholische Kirche endgültig für die außerhalb von ihr

entstandene ökumenische Bewegung. Papst Johannes Paul II. betont immer wieder: ‚Der Weg der Ökumene ist unumkehrbar.‘ Auf diesem Weg geht auch das Erzbistum Paderborn konsequent weiter und reicht all denen die Hand, die in den letzten Jahren in den evangelischen Landeskirchen deutlich gemacht haben, dass wechselseitige Irritationen überwindbar sind und dass ein tieferer und prägender Geist in uns ist: ‚Wir bleiben beieinander‘ ist nicht nur ein guter Ratschluss, sondern auch ein gutes Motto, um so manchen Gegenwind auszuhalten.

Ich schließe nochmals mit guten Wünschen für die Arbeit der Synode und wünsche allen eine gute Gemeinschaft in dieser Woche.“

Präses Buß dankt Weihbischof Dr. Wiesemann für sein Grußwort. Die Präsenz der Erzbischöfe aus Paderborn und Münster bei seiner Einführung sei ein deutliches Zeichen der gegenseitigen Verbundenheit gewesen. Es sei wichtig, den Reichtum der Konfessionen zur Bereicherung werden zu lassen.

Der Präses überträgt die Leitung der Sitzung an den Synodalen Voswinkel und fährt mit seinem mündlichen Bericht fort:

2.5 Räume des Glaubens – Räume der Freiheit

Kulturpolitische Leitlinien der EKvW

Der gekreuzigte Christus auf dem Kopf stehend als Altarbild – ist das Blasphemie oder ein heilsamer Anstoß, das Ärgernis des Kreuzes zuzulassen? Ist das mutwillige Provokation oder ein Impuls zum fruchtbaren Nachdenken über den Glauben? Nicht immer sind es spektakuläre Fälle, an denen die Berührungen zwischen Kirche und Kultur sichtbar werden, aber die Provokation der Kunst kann den Glauben anstoßen und ihm anstößig werden. „Räume des Glaubens – Räume der Freiheit“ lautet der Titel der Kulturpolitischen Leitlinien der EKvW, die am 30. September in der St.-Petri-Kirche Dortmund der Öffentlichkeit übergeben wurden.

Sie reihen sich ein in eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem Thema. 1991 hatte das Programm „Freiräume“ zum Deutschen Evangelischen Kirchentag im Ruhrgebiet die Bandbreite von Kunst und Kultur in der Kirche exemplarisch dargestellt und Projekte angestoßen, die bis heute fortgeführt werden. Im Jahr 2000 gab der Konsultationsprozess der EKD „Protestantismus und Kultur“ gemeinsam mit den Freikirchen einen weiteren Anstoß, ebenso die Denkschrift „Räume der Begegnung“ von 2002.

Die neuen Leitlinien beschreiben das reiche und vielfältige kulturelle Leben in unserer Kirche. Sie regen Gemeinden, Kirchenkreise und Gestaltungsräume an, sich mit Kunst und Kultur zu beschäftigen. Sie geben Hinweise, wie das eigene kulturelle Profil zu schärfen und das Verhältnis zur Kunst zu gestalten ist. Sie richten sich gleichzeitig an Künstlerinnen und Künstler und fordern sie zum Dialog mit Kirche auf. Und sie richten sich an die Kulturpolitik mit dem Angebot, im Dreiklang mit Kirche und Kunst in einen Dialog einzutreten.

Ausgangspunkt ist die Überzeugung, dass sich das Evangelium zum einen an den ganzen Menschen mit allen Sinnen richtet, es zum andern immer neu und konkret in die aktu-

elle Situation zu vermitteln ist. Dabei ist die Kunst – sinnlich, anarchisch, zweckfrei – eine unersetzliche Partnerin, die uns herausfordert, an der wir uns reiben können, die uns Unvergleichliches zumutet.

Inhaltlich orientieren sich die Kulturpolitischen Leitlinien an dem von der Landessynode 2003 verabschiedeten Leitbild unserer Kirche und folgen seinem Dreischritt von Leben, Glaube und Handeln. Sie münden in konkrete Vorschläge: Kulturbeauftragte sollen als Ansprechpartner für kulturelle Einrichtungen und kommunale Behörden zur Verfügung stehen, Kontakte zur Kunstszene vermitteln und konkrete Projekte koordinieren. Foren der Begegnung können dazu helfen, zeitgenössische Kunst besser zu verstehen und Vorbehalte gegen avantgardistische Ausdrucksformen abzubauen.

2.6 Kirche mit Zukunft

Ausblick auf den Abschluss der ersten Halbzeit im Reformprozess

Die Entschließung „Kirche mit Zukunft“ der Landessynode 2001 ist die Basis der „ersten Halbzeit“ des Reformprozesses. Sie stellt das Beratungsergebnis zur Reformvorlage „Kirche mit Zukunft, Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen“ dar. Umfangreiche Arbeits- und Prüfaufträge und die Bildung der elf Gestaltungsräume sind Bestandteile dieses Beschlusses.

Konkrete Ergebnisse der Arbeit von vielen Frauen und Männern im Prozess-Lenkungsausschuss, in den Projektgruppen I bis IV und Projektbüro sind:

- Das in den beiden Broschüren „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ und „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ formulierte Kirchenbild der EKvW wurde von der Landessynode 2003 beschlossen und allen Gemeinden, Kirchenkreisen, gemeinsamen Diensten und Einrichtungen zur Verfügung gestellt.
- Zur modellhaften Kommunikation und Verankerung des Kirchenbildes unserer Landeskirche hat die Kirchenleitung die Durchführung der Werbe- und Infokampagne „Kirche fragt nach“ beschlossen. Ihr Ziel: in möglichst vielen Kirchengemeinden das Kirchenbild mit vielen Gemeindegliedern diskutieren.
- Ebenfalls von der Landessynode 2003 beschlossen wurden die „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ und die „Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit“. Die Kirchenleitung wurde gebeten, beide Grundsatzpapiere auf landeskirchlicher Ebene umzusetzen. Eine gleichlautende Bitte richtete die Landessynode 2003 an alle Gemeinden und Kirchenkreise.
- Ein vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung erstellter Leitfadens bündelt die nötigen Informationen für die Vorbereitung und Durchführung von Mitarbeitendengesprächen. Zusätzlich sollen in zwei Modellregionen (Dortmund und Tecklenburg) regelmäßige Mitarbeitendengespräche durchgeführt und ausgewertet werden.
- „Kreatives Ehrenamt in der Kirche“ lautet der Titel eines sich in Vorbereitung befindenden Wettbewerbs zur Auszeichnung ehrenamtlicher Initiativen und Tätigkeiten. Daneben wurden „Kriterien zur Förderung einer beteiligungsorientierten Kirche durch ehrenamtliches Engagement“ erarbeitet.
- Eine Studie der Sozialforschungsstelle Dortmund ist zu dem eigentlich bekannten Ergebnis gekommen, dass aufgrund unserer Kirchenstruktur keine gemeinsame westfälische Personalplanung entwickelt werden kann, sondern die regionalen Strukturen

genutzt werden müssen. Vor diesem Hintergrund wurden „Thesen zur Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW“ erstellt.

- Konkrete Veränderungsvorschläge wurden inzwischen auf den Weg gebracht, die die Gemeinden und Kirchenkreise im Rahmen von Stellungnahmeverfahren erreichen werden: „Verkürzung der Amtszeit für Presbyterinnen und Presbyter,“ „Vorsitz im Presbyterium“, „Verkleinerung von Kreissynoden,“ „Wahlvoraussetzungen zum Amt der Superintendentin/des Superintendenten“.

Im Kirchenkreis Bielefeld läuft in Kooperation mit dem Landeskirchenamt ein Projekt zum Thema „Demographischer Wandel/Systematische Angebotsplanung auf der Grundlage statistischer Daten“.

Nach den von Präses Sorg 2002 geführten „Impulsgesprächen“ mit Vertreterinnen und Vertretern aus allen Gestaltungsräumen sowie einer Befragung der Verantwortlichen anhand eines „Interviewleitfadens“ durch die Ortsdezernentinnen und Ortsdezernenten 2003 wurde dieses Jahr erneut eine Fragebogenaktion über die Entwicklung und den aktuellen Stand in den Gestaltungsräumen durchgeführt. Über die Quintessenz wird der Vorsitzende des Prozess-Lenkungsausschusses während dieser Synode informieren.

Zur Beratung und Beschlussfassung auf dieser Landessynode steht der vorliegende Entwurf der Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ an.

Seit den Beratungsergebnissen der Landessynode 2001 hat sich die Situation unserer Kirche deutlich verändert und finanziell verschärft. Welcher Umgang ergibt sich daraus für die noch „offenen“ Arbeitsaufträge im Reformprozess? Um zu erreichen, dass die Reform nicht nur verwaltet, sondern vielmehr gestaltet wird, ist ein souveräner Umgang mit den Aufträgen der Landessynode 2001 erforderlich.

Das bedeutet, die Arbeit im Reformprozess zu bündeln: konkret z. B. die Ergebnisse der Pfarrbild-Projektgruppe mit den Überlegungen zur Personalplanung und -entwicklung für Hauptamtliche und zum Ehrenamt zusammenzuführen.

Ein Dreh- und Angelpunkt der Arbeit im Reformprozess ist die Frage der Umsetzung und Implementierung der Ergebnisse der Prozessorganisation in die verschiedenen Regelorganisationen auf gemeindlicher, kreiskirchlicher und landeskirchlicher Ebene. Hier ist eine „zweite Halbzeit“ erforderlich, die einerseits die jetzige Phase mit Prozess-Lenkungsausschuss, Projektgruppen und Projektbüro deutlich abschließt, andererseits einen Übersetzungs- und Verzahnungsprozess in die Regelorganisationen leistet, um den Beschlüssen der „ersten Halbzeit“ Wirksamkeit zu verleihen.

Darüber hinaus scheint es mir notwendig, den Blick über die eigene Kirche hinaus zu erweitern und den Gestaltungsraum Rheinland-Westfalen-Lippe als Ganzes in den Blick zu nehmen. Die Kirchenleitungen Rheinland und Westfalen haben dazu bereits eine gemeinsame Kommission in Arbeit gesetzt. Als Kirche werden wir die aktuellen und zukünftigen Probleme nur gemeinsam bewältigen können. Dazu ist auch die enge Verzahnung mit den Ämtern und Werken notwendig.

2.7 Das Evangelium ausrichten an alles Volk

Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Publizistik

Die „Nacht der offenen Kirchen“ war in unserer westfälischen Kirche von einer enormen Medienpräsenz begleitet – ein gutes Beispiel dafür, dass gelungene interne Kommunikation die entscheidende Voraussetzung ist für den Erfolg externer Kommunikation. Denn in der Öffentlichkeit zu leben und zu handeln gehört zum Wesen der Kirche. Das Evangelium „auszurichten an alles Volk“ (These VI der Barmer Theologischen Erklärung) ist unsere Aufgabe.

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit hat deshalb zentrale Bedeutung. Sie ist ein gezielter und kontinuierlicher Versuch, zwischen Kirche und Öffentlichkeit gegenseitiges Verstehen und Vertrauen zu schaffen und zu bewahren.

Dies ist eine Leitungsaufgabe. In der Landeskirche haben wir Anfang des Jahres eine klare Struktur der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit auf den Weg gebracht. Sie hat sich bereits bewährt, seit die Stelle des Pressesprechers neu besetzt ist. Die Pressearbeit ist in den vergangenen Monaten ausgebaut worden.

Auch in den Kirchenkreisen dürfen wir gerade angesichts aller Sparzwänge nicht hinter die Hauptamtlichkeit zurück. Enge Kontakte, die sich besonders in akuten Fällen bewähren, sind zwischen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit in der Landeskirche und in den Kirchenkreisen unerlässlich. Dieser kollegiale Austausch wurde in jüngster Zeit intensiviert.

Unabhängig von ihrer Distanz oder Nähe zur Kirche sollen Menschen einladend informiert werden über das, was in ihrer Kirche geschieht. Die Mehrheit nimmt Kirche in erster Linie durch mediale Vermittlung wahr. Gemeindebrief, Schaukasten, UNSERE KIRCHE, Tageszeitung, Rundfunk und Internet sind auf jeweils eigene Weise einzusetzen und wirken zusammen. Der Evangelische Pressedienst (epd), der bei den Redaktionen wegen seiner Sachkenntnis, Aktualität und Objektivität ein hohes Ansehen genießt, spielt hier eine unverzichtbare Rolle.

Um dieses Zusammenwirken effizient zu steuern, sollten die Gestaltungsräume gerade im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu Kompetenzzentren ausgebaut werden. Jeder der drei, vier oder fünf Öffentlichkeitsreferenten eines Gestaltungsraumes hätte dabei originäre Aufgaben auf kreiskirchlicher Ebene zu erfüllen. Im jeweiligen Gestaltungsraum übernehmen sie je nach Kompetenz und strategischen Erfordernissen gemeinsame Aufgaben: Corporate Identity und Corporate Design könnten ebenso dazugehören wie Internet, Fortbildung und Beratung auf Gemeindeebene oder Fundraising.

UNSERE KIRCHE, mit einer Gesamtauflage von über 67.000 die zweitgrößte evangelische Wochenzeitung Deutschlands, orientiert sich immer wieder neu an den Interessen der Leserinnen und Leser – auch der potenziellen. *Dazu zwei Beispiele:*

Stärker als bisher kommt die Zielgruppe der heute 40- bis 50-Jährigen in den Blick. Die künftige „50 plus-Generation“ will anders angesprochen werden als die bisherigen älteren Jahrgänge. Spezielle Themenseiten für die „jüngeren Älteren“ werden dem in Zukunft Rechnung tragen.

Sehr gut aufgenommen wurde das Projekt „UK in der Schule“, das sich an Jugendliche und ihre Eltern richtet. Gemeinsam mit einer Klasse erarbeiten Redakteurinnen und Redakteure im Deutsch- und Religionsunterricht ein biblisches Thema, das dann umge-

setzt wird in Bilder und Beiträge. Damit gestaltet die Jahrgangsstufe am Computer zwei Zeitungsseiten. Die weiteren Ergebnisse werden in der UK-Internetausgabe und in einer Ausstellung präsentiert. UK wirbt bei den Schülern und ihren Eltern auf diese Weise dafür, sich intensiv mit der Bibel, aber auch mit der Zeitung auseinander zu setzen. Die Jugendlichen waren begeistert bei der Sache. Deshalb soll das Projekt, das mit Schulen in Brackwede und Espelkamp begonnen hat, weiter fortgeführt werden.

3. „... FROHE BEFREIUNG AUS DEN GOTTLOSEN BINDUNGEN DIESER WELT ZU FREIEM, DANKBAREM DIENST AN SEINEN GESCHÖPFEN“ (BARMEN II)

3.1 Erinnerung

70 Jahre Barmer Theologische Erklärung

Das 70-jährige Jubiläum der Barmer Theologischen Erklärung habe ich gemeinsam mit der Gemeinde Mennighüffen in einem Gottesdienst am 23. Mai begangen. Die Brisanz der Bekenntnissynode von Barmen wird erst klar, wenn man sich das Gegenbild ansieht. Im November 1933 war dieses Gegenbild im „Sportpalast“ von den „Deutschen Christen“ entworfen worden. Sie hatten eine deutsche Volkskirche gefordert, die Verkündigung sollte von allen orientalischen Entstellungen gereinigt, das Alte Testament außer Kraft gesetzt, eine heldische Jesusgestalt ins Zentrum eines artgemäßen Christentums gerückt, der nationalsozialistische Staat als Vollendung der Reformation angesehen werden. Das Arier- und Führerprinzip wollten sie in die evangelische Kirche übertragen.

Dagegen kam es zum gemeinsamen Widerstand reformierter wie lutherischer Christen und Christinnen. Seit der Reformation war im deutschen Protestantismus nichts Vergleichbares geschehen. Die dabei gewesen sind, haben immer wieder gesagt: „Dass man plötzlich eine gemeinsame Sprache gefunden hat und gemeinsam in großer Glaubensgewissheit dieses Bekenntnis gesprochen hat, das war wie ein Wunder vor unseren Augen.“ In den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen aus dem Jahr 1953 wird die Barmer Theologische Erklärung von 1934 als „für den Dienst verbindliche Bezeugung des Evangeliums“ bejaht. Darauf werden alle Pfarrerrinnen und Pfarrer unserer Kirche bei ihrer Ordination verpflichtet. Die Barmer Theologische Erklärung ist zu einem besonderen Band der Einheit zwischen unseren westfälischen Gemeinden geworden. Das Original liegt im Archiv unseres Landeskirchenamtes.

Es ist zu Recht darauf hingewiesen worden, dass die Barmer Erklärung eine deutliche Fehlstelle hat: Sie sagt nichts zur unsäglichen Hetze gegen die Juden schon 1934, zum Boykott ihrer Läden, zur Unterdrückung der Pressefreiheit, zum Umgang mit Menschenrechten und Demokratie. Und auch diese Kritik ist richtig: Viele Synodale in Barmen hatten durchaus Sympathie für den neuen Staat, weil er die ungeliebte Weimarer Demokratie hinter sich ließ. Sie unterschätzten weithin, wozu das neue Regime fähig sein würde. Martin Niemöller hat dieses Versagen später so formuliert: „Als die Nazis die Kommunisten holten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Kommunist. Als sie die Sozialdemokraten einsperrten, habe ich geschwiegen, ich war ja kein Sozialdemokrat. Als sie die Gewerkschafter holten, habe ich nicht protestiert, ich war ja kein Gewerkschafter. Als sie mich holten, gab es keinen mehr, der protestieren konnte.“

Das Bekenntnis von Barmen wirkt über die damalige Zeit hinaus und bleibt auch für uns, die Kinder der Väter und Mütter von Barmen, voller Herausforderungen. Unter uns darf sich keine Missachtung demokratischer Beteiligungsrechte ausbreiten, wie sie sich z. B. darin zeigt, dass Menschen ihr Wahlrecht nicht wahrnehmen. Geringe Wahlbeteiligungen fördern die Präsenz besonders rechtsradikaler Parteien, inzwischen auch in den Parlamenten. Um hier die Gewissen zu schärfen, habe ich gemeinsam mit dem rheinischen Präses und dem Landessuperintendenten der lippischen Kirche zur Beteiligung an der Kommunalwahl im Herbst aufgerufen. Ich werde mich auch vor den Wahlen im kommenden Jahr zu Wort melden und zur Wahl aufrufen. Die Erinnerung an Barmen und die Zeit, in der dieses Bekennen der Kirche gefordert war, stellt uns in die Verantwortung, unsere Bürgerrechte im demokratischen Staat wahrzunehmen.

Barmen heißt: Alles, was den christlichen Glauben, das christliche Leben und die Kirche ausmacht, ist auf Jesus Christus bezogen. Gott hat sich offenbart in Christus. Spüren wir das Unerhörte dieser Behauptung? Der Schöpfer der Welt schweigt nicht. Gott bleibt nicht stumm. Er setzt sich zu seiner Welt in Beziehung, er spricht seine Menschen an: durch sein Wort, durch seine Botschaft, durch seine Boten und – ein für alle Mal – in seinem Sohn Jesus Christus. Christus ist das eine Wort Gottes; in ihm ist die Wahrheit des Glaubens ein für alle Mal manifest geworden. Er ist das eine Wort Gottes – einmalig in wirklich konkreter, geschichtlicher Form zwischen Krippe und Kreuz, mitten zwischen den Menschen, einer wie wir, angefochten in Versuchung, Krankheit, Bosheit und menschlicher Ausweglosigkeit. Er ist das eine Wort, aber nicht im Sinne von einmal und nie wieder, sondern so, dass er ein für alle Mal zu uns gekommen ist. In seinem Sohn hat Gott uns sein endgültiges Wort geschickt, und dieses eine Wort bedeutet: Der harte Kern der Macht ist die Liebe.

3.2 Mission: Kraft der Erneuerung

Besuch bei der United Church of Christ in the Philippines

Im September hat eine Delegation der Kirchenleitung unsere Partner auf den Philippinen besucht, die United Church of Christ in the Philippines. Wir erlebten eine evangelische Kirche, die sich, als Minderheit in einem fast zu 90 Prozent katholischen Land, entschieden für die Armen einsetzt. Die Philippinen sind ein Land krasser Gegensätze. Wenigen Reichen steht die wachsende Zahl der Armen gegenüber. Über 60 Prozent der Frauen und Kinder leiden an Unterernährung. Fast die Hälfte der Bevölkerung hat keinen Zugang zu sauberem Wasser. In der Hauptstadt Manila lebt ein Drittel der 14 Millionen Einwohner in Slums.

Für unsere Partner ist „Globalisierung“ als Ursache der Armut ein Kampfbegriff. Für die Verfechter eines Kapitalismus, der ausschließlich den Kräften des Marktes vertraut, basiert eine florierende Wirtschaft auf den drei Grundsteinen Liberalisierung, Privatisierung, Deregulierung. Aus den Konsonanten dieser drei Begriffe lässt sich im Spanischen das Wort *lápida* bilden, Stein oder Grabstein. „Grabsteine der Gerechtigkeit und Menschenwürde sind es“, sagt Bischof Eliezer Pascua aus Manila. Die Fakten geben ihm Recht: Seit das Land 1995 der Welthandelsorganisation WTO beigetreten ist, hat es sich vom Lebensmittelexporteur zum -importeur gewandelt. Das Grundnahrungsmittel Reis muss jetzt eingeführt werden. Über eine Million Arbeitsplätze in der Landwirtschaft sind verloren gegangen, seit die Preise von multinationalen Agrarkonzernen diktiert werden.

Unsere Partnerkirche unterstützt die Bauern von Legaspi, deren Kokospalmen durch den Staub einer Zementfabrik vergiftet werden. Sie hilft den Goldminenarbeitern im Norden der Insel Luzon bei ihrem Arbeitskampf. Sie bestärkt die Arbeiterinnen einer Kaufhauskette in Manila, die nach einem Streik entlassen und auf eine schwarze Liste gesetzt wurden: Keine größere Firma wird sie mehr beschäftigen. Und sie nimmt sich der Kinder an: In Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen hat die UCCP in Manila unter elenden Bedingungen ein Netz von Tageseinrichtungen geschaffen, wo Vier- bis Sechsjährige regelmäßig Essen und eine vorschulische Erziehung erhalten. Wir haben neugierige, fröhliche, unbefangene Kinder gesehen – wie Kinder überall auf der Welt. Wir können hoffen, dass ihnen erspart bleibt, was eineinhalb Millionen ihrer Altersgenossen in diesem Land erleiden: ein Leben auf der Straße.

Auch innerhalb der UCCP mit ihren 700.000 Mitgliedern gibt es große Unterschiede zwischen Reich und Arm. Das heißt für unsere Partnerkirche, dass sie sich mit Widersprüchen auseinander setzen muss.

Es ist gut, dass sich die Vereinte Evangelische Mission mit Fragen der Gerechtigkeit befasst. Zum Auftakt der Generalversammlung der VEM in Manila habe ich am 27. September auf die undemokratische Parallelstruktur zu den Vereinten Nationen hingewiesen, die die von den Industriestaaten dominierten internationalen Organisationen bilden. Ich habe von der wirklich missionarischen Herausforderung unserer Zeit gesprochen: Es ist die Frage, wie die biblische Botschaft von Gottes Liebe – in Deutschland oder auf den Philippinen – den Menschen zu vermitteln ist, die Angst vor Arbeitslosigkeit und sozialem Abstieg haben. Auf der Generalversammlung habe ich erlebt, wie Kirchen in Afrika oder Asien unter widrigsten Umständen Jesus Christus als den tragenden Eckstein ihres Lebens erfahren und missionarisch bekennen. Die meisten von ihnen sind wachsende Kirchen. Und ich habe gehört, wie lebenswichtig ihnen die weltweite Gemeinschaft der Kirchen ist.

Ortswechsel – Ökumenische Modellprojekte: Am 9. Juli feierten wir in Gronau den Auftakt der Ökumenischen Modellprojekte mit 230 deutschen und niederländischen Gästen aus Kirche, Politik und Gesellschaft. Mit einem Gottesdienst, einer anschließenden Fahrradtour im Regen und einem Abend der Begegnung startete die zehnjährige Modellphase.

In diesem Gestaltungsraum I soll auch das erste Ökumenische Modellprojekt beginnen. Bereits verabredet ist das Rahmenthema: „Herausforderung Europa in der Nachbarschaft mit den Niederlanden“. Im Weiteren wird es darum gehen, in den Dimensionen von Mission, Ökumene und sozialer Verantwortung Lernfelder zu entwickeln, die auf der fortgeschritteneren Erfahrung der Niederlande mit der gesellschaftlichen Säkularisation beruhen. Als ich das schrieb, wusste ich noch nicht, wie aktuell dies sein wird.

3.3 Mehr als Humankapital und Rohstofflager

Nachhaltige Entwicklung als christliches Leitbild integrativer Gerechtigkeit

Nachhaltige Entwicklung: Wenn wir heute in Verantwortung für die Zukunft unserer Kinder handeln, orientieren wir uns an diesem Leitbild. Dabei geht es darum, die ökologischen, ökonomischen und sozialen Dimensionen von gesellschaftlicher Entwicklung zu verbinden. Der Wert des Menschen, aber auch der Wert unserer Mitwelt, ist unend-

lich größer als ökonomische Verwertbarkeitsbetrachtungen uns glauben machen wollen. Der Mensch ist weitaus mehr als „Humankapital“ und die Natur weitaus mehr als ein „Rohstofflager“. Dieses Verständnis von Nachhaltigkeit darf nicht einem kurzfristigen Krisenmanagement zum Opfer fallen, sondern ist gerade heute eine wichtige mittel- und langfristige Orientierung für unsere Gesellschaft.

In unserer Arbeit versuchen wir konkrete Impulse zu setzen, ich möchte hier nur einige Aktivitäten exemplarisch skizzieren:

- Seit dem Jahr 2000 arbeitet die Evangelische Kirche von Westfalen am Aufbau der Landesagenda 21 mit und begleitet die Entwicklung und Umsetzung von landespolitischen Strategien für ein nachhaltiges NRW.
Dazu gehört das landesweit durchgeführte Modellprojekt „Fair Play – Fair Life“ im Vorfeld der Fußball-WM 2006. *Gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und einem breiten Trägerbündnis wurde dieses bundesweit einmalige Projekt von der Evangelischen Kirche in Westfalen aus der Taufe gehoben. Die Idee von Gerechtigkeit und Fairness soll besonders bei jungen Menschen bekannter gemacht werden.*
Das internationale Projekt „Auch die Wirtschaft hat Aids“ beschreitet mit den Schwesternkirchen im Rheinland und in Lippe einen neuen Weg der Kooperation zwischen Kirche und Wirtschaft – hier in NRW und im südlichen Afrika.
- Die europäische Agrarreform bedeutet für die Landwirtschaft eine Trennung von Preis- und Einkommenspolitik. Viele Landwirte sehen darin jedoch keine verlässliche Existenzgrundlage. In unseren regelmäßigen Gesprächen mit dem Westfälisch-Lippischen Landwirtschaftsverband haben wir deutlich gemacht, dass der Strukturwandel in der Landwirtschaft nicht zu Brüchen führen darf, die die gewachsenen dörflichen und wirtschaftlichen Strukturen zerstören. Wirtschaftlichkeit einer umweltgerechten Landwirtschaft und soziale Absicherung der Landwirte sind Grundvoraussetzungen für gesunde und vor Ort erzeugte Nahrungsmittel, für lebendige ländliche Räume und für eine intakte Umwelt.
- Beim Einsatz der Gentechnik in Landwirtschaft und Ernährung, der so genannten Grünen Gentechnik, werden jetzt politische Weichen gestellt, die langfristige Auswirkungen auf die Produktion unserer Nahrungsmittel haben werden. Das neue Gentechnikgesetz soll die Koexistenz zwischen Gentechnik anwendender und Gentechnik freier Landwirtschaft gewährleisten. Damit soll es eine echte Wahlfreiheit für Lebensmittel sicherstellen. Ausgehend von einem Beschluss der letzten Landessynode habe ich mich mit einem Brief an die nordrhein-westfälischen Bundestagsabgeordneten gewandt und dabei die ethischen Bedenken der Landessynode gegenüber dem Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen dargelegt. Diesen politischen Diskurs setzen wir fort, u. a. in einer öffentlichen Diskussion mit verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen.
Auch die Entwicklungen im medizinischen Bereich der Gentechnik werden von unserer Kirche kritisch begleitet. So plant die Bundesregierung ein Gendiagnostik-Gesetz, in dem der Einsatz von Gentests geregelt werden soll. Hierzu haben wir in unserer neuen Studie „Ethische Überlegungen zur genetischen Diagnostik“ eine klare Position aus theologisch-ethischer Sicht bezogen, die ein großes Interesse gefunden hat.
- Das Pilotprojekt „Der Grüne Hahn – Umweltmanagement in kirchlichen Einrichtungen“ stellt sich der Verantwortung, das Leitbild der „Nachhaltigen Entwicklung“ auch im eigenen Bereich wahrzunehmen. 14 Kirchengemeinden der Kirchenkreise

Recklinghausen, Gladbeck-Bottrop-Dorsten, Hattingen-Witten und Iserlohn, die landeskirchlichen Tagungsstätten Haus Ortlohn/Haus Villigst sowie das Kreiskirchenamt Iserlohn bauen ein Umweltmanagementsystem nach europäischer Norm auf. In vielen Dienstleistungs- und Industriebetrieben ist dieses System erfolgreich eingeführt worden, im kirchlichen Bereich aber noch ein Novum. Mit seiner Hilfe wird ökologisches Handeln in kirchlichen Einrichtungen systematisch, kontinuierlich und überprüfbar vorangetrieben.

Der Beginn des Pilotprojektes wurde von der Öffentlichkeit und den Medien sehr positiv aufgenommen und stärkt die Glaubwürdigkeit unseres kirchlichen Handelns. In einem zweiten Schritt, dem von der Europäischen Union geförderten Projekt „Sustainable Churches“, wird nun in einigen kirchlichen Verwaltungen und Tagungseinrichtungen dieses Umweltmanagement als integriertes Modell um die ökonomische und soziale Dimension kirchlichen Handelns erweitert. Hier werden wir mit anderen Kirchen zusammenarbeiten, sowohl innerhalb als auch außerhalb Deutschlands.

3.4 Gerechtigkeit für die Hauptamtlichen

Sicherung der kirchlichen Berufe

Wir brauchen sie beide: die traditionellen und die jungen kirchlichen Berufe. Wir brauchen Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen, Musikerinnen, Küster, Erzieherinnen, Verwaltungsfachleute. Sie alle leisten ihren eigenen Beitrag dazu, dass die christliche Botschaft glaubwürdig und tatkräftig vermittelt wird.

Durch meine Gespräche ist mir deutlich geworden, wie wichtig gerade auch Jugendlichen die Menschen sind, die in diesen Berufen arbeiten. Gemeindepädagogen bauen für sie den menschlich nahen und warmen Kontakt zur Gemeinde auf. Küsterinnen begleiten sie in manche für sie fremden Gottesdienstformen hinein. Diakonieschwester, die die Großeltern pflegen, vermitteln ihnen die helfende und zugewandte Seite der Kirche.

Fachkompetenz und Vielfalt – wir brauchen sie gerade in den massiven Veränderungen, in denen sich unsere Kirche zurzeit befindet. Sie stärken das Profil unserer gesamten kirchlichen Arbeit. Sie werben, fördern und qualifizieren ehrenamtliches Engagement und sind deshalb nicht dauerhaft durch Ehrenamtliche zu ersetzen.

In der jetzigen schwierigen finanziellen Situation müssen Arbeitsbereiche eingeschränkt oder sogar aufgegeben werden. Dies wird auch zu betriebsbedingten Kündigungen führen. Wo sie nicht zu vermeiden sind, muss die Situation der Betroffenen im Blick sein. Zuvor sind wirklich alle Möglichkeiten, wirklich alle Möglichkeiten der Personalplanung und der Kooperation mit anderen Trägern auszuschöpfen, auch unter Zurückstellung berechtigter Eigeninteressen.

Mir liegt sehr daran, dass wir glaubwürdig bleiben in unserem öffentlichen Eintreten für soziale Gerechtigkeit. Dazu gehört auch, deutlich einzugestehen, dass seit Mitte der 80er Jahre in unserer EKvW zu viele Theologinnen und Theologen in den kirchlichen Dienst übernommen wurden. Die Synode hat diese Personalpolitik inzwischen korrigiert. Es werden pro Jahr nur noch 20 Pfarrerinnen und Pfarrer neu übernommen. Dennoch werden wir noch über viele Jahre mehr Pfarrerinnen und Pfarrer als Pfarrstel-

len haben. Erst ab 2009/10 wird die Zahl der Pensionierungen hier für spürbare Entlastung sorgen. In dieser Situation rate ich einerseits dazu, diese Diskussion jetzt nicht neu zu beginnen, da sie keine neuen Lösungswege eröffnen kann und nur Menschen beschädigt. Auf der anderen Seite müssen wir aber jede sich bietende Gelegenheit nutzen, bei der EKvW beschäftigten Pfarrerinnen und Pfarrern andere Wege zu öffnen, auch wenn die Möglichkeiten dazu gering sind.

Ich plädiere auch dafür, dass wir Perspektiven offen halten für junge Menschen, die einen kirchlichen Beruf ergreifen möchten. Ausbildungsstätten und Mitarbeiterinnenverbände berichten bereits von mangelnder Nachfrage. Das gilt nicht nur für das Theologiestudium, sondern auch zum Beispiel für die Kirchenmusik und die Gemeindepädagogik.

Glaubwürdig bleiben wir nur, wenn wir das Besoldungs- und Vergütungsrecht angemessen gestalten. Das heißt einerseits: Beschäftigungsmöglichkeiten, so weit irgend möglich, zu sichern – andererseits Besoldung und Vergütung auf angemessenen Ebenen zu halten.

Pfarrerinnen und Pfarrer haben über mehrere Jahre hinweg einen erheblichen Beitrag zum Sparen geleistet: Ihre Sonderzuwendung ist gekürzt worden bzw. ganz weggefallen. Hinzu kamen Änderungen besonders auch im Dienstwohnrecht. Dennoch wurden sie nicht wirklich vom Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes abgekoppelt und das ist gut so. Das gilt auch für unsere Kirchenbeamten, die ebenfalls Eingriffe hinnehmen mussten.

Besoldung und Vergütung der kirchlichen Mitarbeitenden bleiben mit den Entgelten dem übrigen Bereich unserer Gesellschaft vergleichbar.

Das Besoldungsrecht für die Theologen- und Beamtenschaft war in den letzten Jahren bereits bestimmten Eingriffen ausgesetzt und wird es wohl auch bis auf Weiteres sein. Dagegen ist für die Angestellten und Arbeiter in Rheinland, Westfalen und Lippe eine allgemeine Sparmaßnahme noch nicht erfolgt. Die zahlreichen Notlagenregelungen machen aber deutlich, wie intensiv bereits der Druck auf die einzelnen Einrichtungen zu örtlichen Konsequenzen geführt hat – und zwar sowohl um die Einrichtungen als auch die Beschäftigung der Mitarbeitenden zu sichern. Im Frühjahr hat die Arbeitsrechtliche Kommission eine Ordnung zur Beschäftigungssicherung beschlossen. Damit, so hoffe ich, ist ein Weg eröffnet, auf dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenigstens befristet weiter beschäftigt werden können. Ich weiß, wie intensiv in manchen Kirchenkreisen und auch in der Landeskirche über diese Themen diskutiert wird. Erste Beschlüsse zur Anwendung der neuen Möglichkeit liegen schon vor.

Selbstverständlich bleibt dabei: Wir können diese Vorgänge nicht zentral steuern, vor allem die Kirchenkreise bleiben die wesentliche Entscheidungsebene. Diese Dezentralität hat auch Vorteile: Wo man die notwendigen Entscheidungen an der örtlichen Situation ausrichtet, wird das der kirchlichen Arbeit wie auch den Interessen der Mitarbeitenden angemessener sein als in einem zentralistischen System. Andererseits ist eine zentrale Personalplanung und -entwicklung in diesem System nicht möglich.

Das doppelte Ziel muss sein, die notwendigen Sparmaßnahmen mit der Sicherung der Beschäftigten zu verbinden. Das setzt voraus, dass das kirchliche Arbeitsrecht stärker als bislang die Beschäftigungssicherung in seine tarifrechtlichen Beschlüsse einbezieht. Schon bisher hat sich die Arbeitsrechtliche Kommission dadurch hervorgetan, dass hier, anders als im öffentlichen Dienst, die Sicherheit der Arbeitsplätze im Vordergrund

stand. Könnten hier nicht in Zukunft die ständig wechselnden staatlichen Finanzierungsvorgaben für Kirche und Diakonie beim Tarifrecht berücksichtigt werden? Stärker als bisher müssten auch die konkreten örtlichen und betrieblichen Gegebenheiten in die tariflichen Vorgaben für die Betriebe Eingang finden – selbstverständlich in Übereinkunft mit der Mitarbeitervertretung. Eine flexiblere Reaktionsmöglichkeit im Tarifrecht auf Änderungen der Eingangsvoraussetzungen könnte dazu beitragen, solche Arbeitsfelder zu erhalten, die unserem Verständnis von kirchlichem und diakonischem Handeln entsprechen – selbst dann, wenn sie nicht mehr als öffentliche Aufgabe wahrgenommen, sondern dem Marktgeschehen ausgeliefert werden.

3.5 Teilnahme und Teilhabe an der Gemeindeleitung

Tag der Presbyterinnen und Presbyter 2005

„In den Leitungsorganen unserer Kirche wirken auf allen Ebenen Ordinierte und Presbyterinnen und Presbyter gleichberechtigt zusammen“, so heißt es in dem auf der letzten Landessynode beschlossenen Kirchenbild „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“. Das ist eines der Kennzeichen unserer Kirche und deren presbyterial-synodaler Verfassung. In diesem Jahr waren Kirchenwahlen. Die Presbyterien sind neu zusammengesetzt oder in ihrem Bestand bestätigt worden. Knapp 7.000 Presbyterinnen und Presbyter investieren ein beträchtliches Maß an Zeit, Kraft, Engagement und Ausdauer, um an der Leitung der Gemeinden vor Ort mitzuwirken. Sie tragen gerade in dieser Zeit, die bei abnehmenden Gemeindegliederzahlen und sinkenden Kirchensteuereinnahmen hohe Herausforderungen an dieses Leitungsamt stellt, eine hohe Verantwortung, sowohl für das Leben und die Struktur der Gemeinde als auch für die dort Mitarbeitenden und den Umgang mit Ressourcen. Um Presbyterinnen und Presbyter in ihren vielfältigen Aufgaben zu unterstützen und ihre Leitungskompetenz zu fördern, aber auch um ihnen eine Plattform zum gegenseitigen Austausch zu ermöglichen, lädt die Landeskirche am 12. März 2005 zum zweiten Mal zu einem landeskirchenweiten Tag der Presbyterinnen und Presbyter nach Dortmund ein. Die erfreulich starke Resonanz und guten Rückmeldungen der 1.000 Teilnehmenden zu dem ersten landeskirchenweiten Tag der Presbyterinnen und Presbyter im März 2001 hat die Kirchenleitung veranlasst, wieder ein Jahr nach den Kirchenwahlen ein solches Angebot unter dem schon bekannten Motto „... denn euch ist viel anvertraut!“ zu veranstalten. Ich lade schon heute alle Presbyterinnen und Presbyter zur Teilnahme herzlich ein.

4. „HÖREN UND HANDELN VON GANZEM HERZEN“

KIRCHENTAG HANNOVER 2005

4.1 Das Recht ströme wie Wasser ...

Friedenspolitik und Menschenrechte

Irak, Sudan, der Nahe Osten: Auch das vergangene Jahr hat uns gelehrt: Kriege zu führen scheint einfacher zu sein als Frieden zu schaffen. Krieg ist und bleibt ein ethisch verwerfliches wie auch untaugliches Mittel zur Lösung von Konflikten. Wirksame Friedensstrategien lassen sich dagegen nur entwickeln und umsetzen, wenn der Blick geöffnet wird für die vielfältigen Gefährdungen ökonomisch, politisch und ökologisch gerechter Lebensverhältnisse. Den Folgen des 11. September 2001 kann nur mit einem umfassenden Konzept „mensch-

licher Sicherheit“ begegnet werden, das an folgende vier Bedingungen geknüpft ist:

- Internationales Recht und internationale Kooperation müssen gestärkt werden;
- die religiöse Legitimation von Gewalt muss endlich überwunden werden;
- Europa muss seine Aufgabe als Friedensmacht deutlich annehmen und die Integration der kulturellen Vielfalt vorantreiben;
- die Beteiligung zivilgesellschaftlicher Akteure muss entwickelt und gestärkt werden.

Die Achtung und Wahrung der Menschenrechte stellt unter den genannten globalen friedenspolitischen Herausforderungen ein besonderes Problem dar. Dem „Krieg gegen den Terror“ fallen mehr und mehr die Freiheits-, Sozial- und Entwicklungsrechte zum Opfer. Die UN muss deshalb als Regelungs- und Sanktionsinstanz international voll anerkannt werden. Sonst wird ihre Missachtung langfristig zu einem sicherheitspolitischen Desaster führen. Auch in Deutschland sind die Konsequenzen bereits spürbar: die Verschärfung zahlreicher Sicherheitsgesetze, die deutliche Ausweitung der Rechte der Geheimdienste sowie die Einschränkungen für Migranten und Migrantinnen. Gerechtigkeit und Demokratie sind nach wie vor die besten Mittel, um die „neuen“ globalen Bedrohungen wirksam abzuwehren.

„Frieden denken – Frieden machen. Kriege haben keine Chance!“, dies ist das Jahresthema in der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt 2001–2010. Damit führen wir den Prozess der friedensethischen Positionsbestimmung in der EKvW fort, den wir mit der 2002 veröffentlichten Stellungnahme „Frieden durch Recht und Gerechtigkeit“ begonnen haben. Unsere Gemeinden und Gruppen, Ämter und Werke dürfen nicht nachlassen in ihrer Auseinandersetzung mit der zentralen Aufgabe, die Lehre vom gerechten Frieden weiterzuentwickeln. Damit die Vision des Propheten Amos, dass das „Recht ströme wie Wasser ...“, nicht im Sande verläuft, sind die dem biblischen Zeugnis von Gottes Schalom verpflichteten Kirchen in besonderem Maße aufgefordert, die Vorrangigkeit der Option für die Gewaltfreiheit im globalen Kontext zu betonen und in die friedenspolitischen Diskurse hinein zu vermitteln.

4.2 Fortschritte, aber kein grundlegender Wandel

Zuwanderungsgesetz und Integrationspolitik

Im Juli wurde nach langer Vorberatung das Zuwanderungsgesetz verabschiedet. Es soll zum 1. 1. 2005 in Kraft treten. Erstmals wird damit auf Bundesebene die Förderung der Integration gesetzlich verankert. Es wurde aufgegriffen, was wir als Kirche seit Jahren gefordert haben: Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention erhalten einen besseren Aufenthaltsstatus, Kinder von Flüchtlingen können leichter nachziehen, auch bei nicht-staatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung wird Schutz gewährt, in Härtefällen können die Bundesländer Aufenthalt gewähren.

Aber: Der grundlegende Wechsel in der Zuwanderungs- und Integrationspolitik im Sinne einer gesteuerten Zuwanderung von Arbeitskräften – dieser notwendige Wechsel wird leider nicht eingeleitet. Ordnungspolitik und Sicherheitsdenken prägen weite Teile des Gesetzes. Auch die staatlichen Integrationshilfen bleiben dürftig. Zusätzliche staatlich geförderte Integrations- und Beratungsangebote sind erforderlich. Es bedarf auch künftig humanitärer Verbesserungen für Flüchtlinge im Asylverfahren, für die langfristig geduldeten Flüchtlinge, für minderjährige Flüchtlinge oder für „Menschen ohne Recht auf Aufenthalt“, um nur einige Beispiele zu nennen. Das Arbeitsverbot und das

Asylbewerberleistungsgesetz für Flüchtlinge dürfen nicht verschärft werden.

Einwanderungs- und Migrationspolitik ist Gesellschaftspolitik im weitesten Sinne. Denn schon heute hat fast jedes dritte Kind in Nordrhein-Westfalen einen Migrationshintergrund. Die demographische Entwicklung wird schon bald dazu führen, dass vor allem in unseren Städten ein erheblicher Teil der Bevölkerung aus anderen Ländern stammt. Migrationsfragen sind heute nicht mehr Randprobleme, sondern zentrale gesellschaftliche Fragen mit wachsender Bedeutung.

Eine besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang das Bündnis für Toleranz und Zivilcourage, das vor nunmehr vier Jahren von der Landesregierung NRW initiiert wurde. Das Bündnisbüro, die zentrale Stelle für die landesweite Weiterentwicklung und Koordination der Arbeit, ist unserem Amt für Jugendarbeit angegliedert. Ich möchte ganz ausdrücklich der Landesregierung, insbesondere der Staatskanzlei, danken für die gute und intensive Zusammenarbeit und die finanzielle Förderung dieser Arbeit. Ohne diese Kooperation wären die inzwischen wahrnehmbaren Erfolge bei der Integration junger Menschen mit Migrationshintergrund nicht möglich. Daher sollten wir diesen Weg auch in den kommenden Jahren gemeinsam fortsetzen. Für mich ist dies ein wichtiger Aspekt für eine nachhaltige Entwicklung unserer Gesellschaft.

4.3 Miteinander von Religionen und Kulturen

Die Bedeutung der Kirche für die Integration der Gesellschaft

Wie werden wir antworten, wenn uns morgen unsere Kinder fragen, wie wir mit der Pluralität der Religionen mit ihren jeweiligen Wahrheitsansprüchen – vor allem mit dem Islam im eigenen Lande – umgegangen sind?

Aus der prophetischen Überlieferung stammt die große endzeitliche Vision der friedentiftenden Wallfahrt zum Berg Zion. In Micha 4 wird von der Wallfahrt zum Zion unter der Perspektive berichtet, dass von dort Weisung ausgehen wird. Von dort aus wird „Gott Recht sprechen zwischen vielen Völkern und mächtige Nationen zurechtweisen“. Der Zion ist Gottes Ort, der ein die Völker übergreifendes und sie zugleich verbindendes Recht sprechen wird.

In der prophetischen Vision findet sich der für unsere gegenwärtige Diskussion weiterführende Hinweis: „Ja, all die Völker gehen, alle im Namen ihrer Gottheiten. Wir aber, wir gehen im Namen Adonajs, unseres Gottes, für immer und auf Dauer.“ Das ist das Bekennen Israels, zu dem uns in Jesus Christus der Zugang erschlossen ist: „Aus uns, die wir Fremde waren, sind nun Hausgenossen geworden“, lesen wir im Epheserbrief. Die theologischen Einsichten des christlich-jüdischen Dialoges werden uns auch im interreligiösen Dialog helfen.

Alt Bundespräsident Johannes Rau hat in seiner Rede zum 275. Geburtstag von Gottfried Ephraim Lessing formuliert: „Staat und Kirche sind in Deutschland klar voneinander getrennt, aber sie wirken auf vielen Feldern im Interesse der ganzen Gesellschaft zusammen. Ich halte das, alles in allem, für den richtigen Weg, und ich sehe keinen Anlass dafür, dass wir uns dem Laizismus unserer französischen Nachbarn und Freunde anschließen sollten ... Deutschland gehört also zu den europäischen Ländern, deren

Geschichte und deren Traditionen besonders vom christlichen Glauben geprägt sind. Die Religionsfreiheit, die unser Grundgesetz garantiert, gilt aber nicht nur für die christlichen Kirchen. Sie gilt, auch wenn das manchen nicht immer ausreichend bewusst ist, auch für andere Religionsgemeinschaften und gewiss für den Islam ... Unser Staat ist kein religionsfeindlicher und kein religionsfreier Staat. Im Gegenteil: Unser Staat schützt die Religionsfreiheit aller.“

Darum ist es Aufgabe und Verantwortung aller Religionen, aktuell besonders des Islam, diesen Freiheitsraum zu gestalten und darin erkennbar zu werden. Dazu gehört auch die offene und öffentliche Auseinandersetzung mit muslimischen Gruppen über ihr Verhältnis zum demokratischen Staat und zu unserem Grundgesetz, zu Toleranz, zu Glaubens- und Gewissensfreiheit, zur Geschlechtergerechtigkeit. Dieser Dialog schließt die Überzeugung von der existenzgründenden und -verwandelnden Wahrheit des jeweiligen Glaubens ein. Solche Dialoge sind spannend, aber auch anstrengend, weil sie immer voraussetzen, die eigene Glaubenstradition zu kennen und authentisch vertreten zu können. Toleranz darf nicht mit Gleichgültigkeit und Beliebigkeit verwechselt werden.

In diesem Sommer sind in den Materialien für den Dienst der EKvW Hinweise und Vorschläge zur Gestaltung multireligiöser Feiern zum Schulanfang erschienen. In manchen Regionen der EKvW haben solche Feiern schon eine lange Tradition. Andersorts sehen sich Gemeinden vor die Herausforderung gestellt, sich an einem solchen Angebot zu beteiligen. In diesen Feiern bekommt jede Religion ihr eigenes Gewicht. Sie wird erkennbar an ihren eigenen Beiträgen, gerade auch dann, wenn widersprüchliche Glaubensauffassungen nebeneinander stehen.

Im Vordergrund steht die gemeinsame Aufgabe, Kindern und Eltern in der Umbruchsituation des Schulanfangs zu helfen, dass sie mit ihren verschiedenen religiösen Traditionen in der neuen Gemeinschaft ihrer Schule aufgenommen und respektiert werden. Sich an solchen Feiern mit ihren intensiven Vorbereitungen zu beteiligen, erfordert Sensibilität, den Verzicht auf Dominanz, Respekt vor anderen Religionen und Kulturen, aber auch ein tiefes und übersetzbare Wissen um den eigenen Glauben. Es ist ein notwendiger und zugleich auch bereichernder Beitrag von Kirche und ihren Gemeinden zum Miteinander verschiedener Religionen und Kulturen. Das ist die Zukunftsfrage auch im erweiterten Europa.

SCHLUSSBEMERKUNG

Im Brief an die Römer schreibt der Apostel Paulus: „Denn welche der Geist Gottes treibt, die sind Gottes Kinder. Denn ihr habt nicht einen knechtischen Geist empfangen, dass ihr euch abermals fürchten müsstet, sondern ihr habt einen kindlichen Geist empfangen, durch den wir rufen ‚Abba, lieber Vater‘.“

Kindsein in diesem Sinne heißt: Hier gehöre ich hin. Hier bin ich angenommen, geliebt, hier muss ich nichts vorweisen. Und hier muss und kann ich nichts kaufen. Solches Kindsein macht frei. Ich muss mich nicht beweisen, ich darf empfangen, ohne Scham – unverschämt – annehmen, was mir geschenkt wird. Dieses Kindsein ist an kein Lebensalter gebunden. Als wir getauft wurden, wurde uns zugesagt: Du bist kein Sklave deiner Ängste mehr, du bist Gottes Kind. Und du bleibst Gottes Kind.

An dieses Bekenntnis unseres Glaubens erinnere ich am Schluss: Gemeinsam können wir zu Gott rufen, ihm uns anvertrauen als seine Kinder: Junge und Alte, Kinder und Erwachsene. Gemeinsam erfahren wir Gottes Nähe und Zuspruch. Gemeinsam bleiben wir von Gott getragen. Das befreit uns von Angst und Ängsten.

Der christliche Glaube hat sich historisch durchgesetzt gerade in Zeiten der Angst. „Zeitalter der Angst“ – so bezeichnet der Altertumswissenschaftler Eric Dodds die Phase der antiken Geschichte, in der durch Krieg, militärische Besatzungspolitik und den dagegen sich auflehrenden Widerstand, aber auch durch Raubbau in Land- und Waldwirtschaft die Lebensgrundlage für alle im Römischen Reich völlig brüchig wurde und schließlich zusammenbrach. Die Menschen reagierten darauf mit einer weit verbreiteten Lebensangst ebenso wie mit vielen Strategien der Ablenkung. Der Ruf nach „Brot und Spielen“ macht das kenntlich. Anders als andere Religionen und Glaubensrichtungen, so urteilt Dodds von außen her, reagierte das Christentum darauf nicht mit den Prozessen der religiösen Verinnerlichung oder der Abwertung der äußeren Welt. Die Christen predigten im Zeitalter der Angst als Einzige eine Religion der Hoffnung und stellten sie durch tätige Solidarität unter Beweis.

Vieles spricht dafür, dass auch wir in einer Zeit der Angst und der Ängste leben. Dann lasst uns nicht stumm werden, sondern reden von Gottes Hoffnung für diese Welt. Und wir wollen uns nicht lähmen lassen, sondern mutig und besonnen solidarisch handeln. Auch morgen werden Kinder fragen nach dem, der Leben schenkt und dessen Gebote uns auf den Weg der Gerechtigkeit und des Friedens führen.

Der Synodale Voswinkel dankt dem Präses für seinen Bericht und erläutert das Verfahren der Aussprache zum Präsesbericht.

An der nachfolgenden Aussprache über den Präsesbericht beteiligen sich die Synodalen Ackermeier, Manfred Berger, Bolte, Präses Buß, Bußmann, Chelminiecki, Dr. Dinger, Gießen, Dr. Hans-Detlef Hoffmann, Kleingünther, Prof. Dr. Lübking, Mucks-Büker, Mudrack, Lothar Schäfer, Dr. Scheffler, Hans-Werner Schneider, Sobiech, Sommerfeld, Dr. von Renesse und Winkel.

Im Laufe der Aussprache über den Präsesbericht werden folgende Anträge gestellt:

Zu Punkt 1.2 (Beiträge der nicht lohn- und einkommensteuerpflichtigen Glieder der Kirche)

Antrag des Synodalen Dr. von Renesse: „Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur nächsten Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über Beiträge der nicht lohn- und einkommensteuerpflichtigen Glieder der Kirche vorzulegen. Eckpunkte dieses Gesetzes sollen ein Bemessungssatz von 0,5 % des frei verfügbaren Einkommens und als Basis die Feststellung des vorgenannten Einkommens durch Selbsteinschätzung der Betroffenen sein.“

Zu Punkt 2.1 (Kindertagesstätten)

Antrag des Synodalen Sobiech: „Der Berichtsausschuss erhält den Auftrag, eine Erklärung zum Profil, zur Positionierung und zum Erhalt von evangelischen Kindertagesstätten vorzubereiten.“

Zu Punkt 3.4 (Gerechtigkeit für die Hauptamtlichen)

Antrag des Synodalen Mucks-Büker: „Die Kirchenleitung wird gebeten, das Pfarrdienstrecht und die mit Pfarrstellenbesetzungen zusammenhängenden Kirchengesetze auf Möglichkeiten zur Förderung einer Kultur des Wechsels jenseits der Abberufung aus einer Pfarrstelle zu überprüfen und der Landessynode gegebenenfalls Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die Mitwirkungsmöglichkeiten des Kreissynodalvorstandes sind dabei ausdrücklich zu stärken.“

Antrag der Synodalen Bolte: „Die Problematik ‚Kirchliches Arbeitsrecht – Abschluss von Tarifverträgen (Seite 29 des Präsesberichtes)‘ möge im Berichtsausschuss behandelt werden mit dem Ziel zu prüfen, wie den Gewerkschaften die Mitwirkung erleichtert werden kann, und zu präzisieren, was heute unter ‚Dienstgemeinschaft‘ zu verstehen ist.“

Antrag des Synodalen Manfred Berger: „Im Präsesbericht wird auf Besoldungseinschnitte in der Vergangenheit und in der Zukunft bei Pfarrerrinnen und Pfarrern, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten hingewiesen. Die kürzlich im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichte Kürzung des Urlaubsanspruches für Pfarrerrinnen und Pfarrer ist in diesem Zusammenhang ein falscher Schritt. Ich beantrage, dies zurückzunehmen.“

Antrag des Synodalen Dr. von Renesse: „Die Kirchenleitung wird aufgefordert, bis zur nächsten Landessynode den Entwurf einer einrichtungsbezogenen Tariföffnungsklausel auf Basis des Dritten Weges vorzulegen.“

Zu Punkt 4.3 (Bleiberechtsregelung im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes)

Antrag des Synodalen Sommerfeld: „Die Kirchenleitung wird gebeten, sich dringend für eine Bleiberechtsregelung für Minderheiten aus dem früheren Jugoslawien und andere schon lange im Bundesgebiet sich aufhaltende Asylsuchende einzusetzen.“

Zum Präsesbericht insgesamt:

Antrag des Synodalen Dr. Scheffler: „Der Präsesbericht soll zukünftig in zwei Teile aufgeteilt werden, nämlich in einen Rechenschaftsbericht, der vorher verteilt wird, und eine persönliche Zeitanzeige des Präses als mündlichen Beitrag zu Beginn der Synode.“

Es werden keine weiteren Anträge gestellt. Der Synodale Voswinkel unterbricht an dieser Stelle die Sitzung von 17.00 Uhr bis 17.35 Uhr.

Die Synode beschließt über die Anträge zum Präsesbericht wie folgt:

**Beschluss
Nr. 5** Der Antrag des Synodalen Dr. von Renesse zu Punkt 1.2 wird bei einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung überwiesen.

**Beschluss
Nr. 6** Der Antrag des Synodalen Sobiech zu Punkt 2.1 wird bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 7** Der Antrag des Synodalen Mucks-Büker zu Punkt 3.4 wird bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an die Kirchenleitung überwiesen.

Die Synodale Bolte zieht ihren Antrag zu Punkt 3.4 des Präsesberichtes zurück, da die Thematik im Rahmen der Synodenvorlage 4.2 (Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht) behandelt werden wird.

**Beschluss
Nr. 8** Der Antrag des Synodalen Berger zu Punkt 3.4 wird bei einer Gegenstimme und einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 9** Der Antrag des Synodalen Dr. von Renesse zu Punkt 3.4 wird bei einigen Enthaltungen mehrheitlich an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 10** Der Antrag des Synodalen Sommerfeld zu Punkt 4.3 wird mehrheitlich bei einigen Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

**Beschluss
Nr. 11** Der Antrag der Synodalen Dr. Scheffler zum Präsesbericht insgesamt wird bei zwei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich an die Kirchenleitung überwiesen.

Der Synodale Voswinkel übergibt die Leitung der Synode an den Präses. Dieser übergibt die Leitung dem Synodalen Dr. Hoffmann. Der Synodale Dr. Hoffmann ruft Nr. 7 der Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden an die Landessynode, die nicht im Zusammenhang mit den Verhandlungsgegenständen stehen“, auf.

**Beschluss
Nr. 12** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode bei einer Enthaltung mehrheitlich, den Antrag Nr. 7 der Kreissynode Herne „Abschiebep Praxis“ an den Berichtsausschuss zu überweisen.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Bildung der Tagungsausschüsse zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 13** Die Synode beschließt einstimmig, folgende Tagungsausschüsse zu bilden:

- Ausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“
- Ausschuss „Globalisierung“
- Theologischer Ausschuss
- Berichtsausschuss
- Gesetzausschuss
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, das vorbereitete Blatt auf dem Platz zur Hand zu nehmen und verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss jede Synodale und jeder Synodale mitarbeiten möchte. Die Formulare werden anschlie-

bend eingesammelt. Auf Grund dieser Eintragung wird eine Vorlage zur Besetzung der Tagungsausschüsse erstellt, die zu späterer Zeit durch die Synode endgültig und ohne weitere Veränderung beschlossen werden soll.

Der Synodale Dr. Hoffmann gibt die Leitung der Synode zurück an den Präses.

Der Präses bittet die Synodale Dr. Beate Scheffler als Mitglied des Rates der EKD um ihr Grußwort. Diese spricht folgendes Grußwort:

„Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

ich bringe Ihnen die herzlichen Grüße des Ratsvorsitzenden Bischof Wolfgang Huber und der Geschwister im Rat der EKD.

Wir – damit schließe ich die westfälischen EKD-Synodalen ein, die wie ich jährlich gleich zwei Wochen hintereinander Synodenleben genießen dürfen – kommen direkt aus Magdeburg, wo in diesem Jahr die EKD-Synode getagt hat.

Sie werden es in der Zeitung gelesen haben: Schwerpunktmäßig beschäftigten sich die Synodalen mit dem Thema ‚Keiner lebt für sich allein – vom Miteinander der Generationen‘. Generationen dort, Globalisierung hier – das zeigt: Die evangelische Kirche nimmt die großen Herausforderungen auf und lässt ihre Stimme bei den Zukunftsfragen vernehmlich hören.

Dass es in Magdeburg bei so zentralen Fragen des Zusammenlebens auch leidenschaftliche Diskussionen gab, liegt auf der Hand. Ich nenne nur zwei:

- Wie lassen sich die unterschiedlichen Rollenbilder von Männern und Frauen überwinden – und wollen das überhaupt alle?
- Wie sind junge Menschen dazu zu ermutigen, Kinder in die Welt zu setzen – und wollen das überhaupt alle?

Der Text, den Sie auch im Internet finden, wurde dann aber mit großer Mehrheit verabschiedet. Ich halte vor allem die Thesen dazu für sehr gut geeignet, das Thema auch in Gemeindegruppen zu diskutieren.

Manchen Journalisten ist nun das, was wir verabschiedet haben, zu konservativ und wenig provozierend. Ich bin sicher: Hätten wir z. B. auf klare Aussagen zu Ehe und Familie verzichtet, so hätten uns unter Umständen die Gleichen vorgeworfen, wir würden dem Zeitgeist hinterher laufen!

Wir sind als Kirche gegründet und getragen vom Wort Gottes. All unsere Lebensinterpretationen, die dort verankert und darauf bezogen sind, machen uns als Kirche stark und unabhängig von der gerade herrschenden öffentlichen Meinung. Dennoch muss auch die evangelische Kirche um das Vertrauen der Menschen kämpfen.

Wolfgang Huber hat in seinem Ratsbericht dazu deutlich gemacht: ‚Zur Erneuerung von Vertrauen wollen wir als Kirche dadurch beitragen, dass wir das Gottvertrauen als

den Grund allen Vertrauens zwischen Menschen und den entscheidenden Maßstab auch für alles Selbstvertrauen leben und predigen.'

Wie können wir nun als einzelne Christinnen und Christen in dieser Gesellschaft glaubwürdig leben? Diese Frage hat sich die EKD-Synode als Schwerpunktthema für ihre Tagung 2005 vorgenommen, die in Berlin stattfinden wird. ‚Glaubensfestigkeit und Toleranz – Christsein in einer Situation religiöser, weltanschaulicher und kultureller Vielfalt‘ – so lautet der (Arbeits-)Titel.

Die Westfälische Synode hat neben dem Thema einen weiteren Schwerpunkt, nämlich die Wahlen zur Kirchenleitung. Nicht alle Kandidatinnen und Kandidaten können gewählt werden. Ich weiß aus eigener Erfahrung, dass es kränkt und enttäuscht, wenn man nicht gewählt wird. Denn in Vorbereitung auf die Kandidatur setzt man sich ja intensiv mit dem möglichen neuen Amt auseinander und bespricht die neue Aufgabe mit seiner Familie und in seinem beruflichen Umfeld.

Darum will ich denen, die nicht gewählt werden – sozusagen prophylaktisch –, sagen: Wir Evangelische sind stolz darauf, dass bei uns Leitungsgremien in demokratischen Verfahren besetzt werden, und dankbar dafür, dass sich Menschen bereit finden, zu kandidieren.

Aber jede Synode hat so ihre eigene Dynamik und Logik. Nehmen Sie es nicht als Zweifel an Ihrer Kompetenz oder an Ihrer Persönlichkeit, wenn andere mehr Stimmen auf sich vereinigen können! Lassen Sie sich die Freude an der Mitarbeit in der Kirche nicht nehmen!

Ich wünsche allen Kandidatinnen und Kandidaten Gottes Segen!

Liebe Schwestern und Brüder, die Süddeutsche Zeitung leitete einen ihrer Berichte über die EKD-Synode mit folgenden Worten ein: ‚Am Anfang steht das Wort, genauer gesagt der Wörterbrei. Denn die Synode der EKD beginnt mit Grußworten, und da hat Sachsen-Anhalts Finanzminister das Wort ergriffen und ließ es nicht mehr los!‘

Ich lasse das Wort jetzt wieder los und wünsche uns allen eine gesegnete Synode!“

Der Präses dankt der Synodalen Dr. Beate Scheffler für ihr Grußwort und übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Winterhoff.

**Beschluss
Nr. 14** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.1 „Stellungnahme zum Entwurf einer Trauagende“ an den Theologischen Tagungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 15** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.2 „Bestattungsagende, Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 16** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.3 „Besoldungs- und Versorgungsrecht, Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Pfarrerrinnen und Pfarrer,

der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. November 2004“ an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.4 „Kirchenbeamtenrecht, Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Juni 2004“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 17**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Vorlage 3.5 „Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 18**

Der Synodale Winterhoff ruft einzelne Anträge der Kreissynoden aus der Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden an die Landessynode, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“, auf.

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung, den Antrag Nr. 1 der Kreissynode Arnshausen „Finanzen“ an den Tagungs-Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 19**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung, den Antrag Nr. 2 der Kreissynode Dortmund-West „Verwaltungsordnung – Verwendung von Kapitalvermögen“ an den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 20**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 3 der Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten „Erhöhung der Fördermittel des Gemeinschaftsfonds Arbeitslosigkeit“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 21**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 4 der Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten „Befristung der Übertragung von Pfarrstellen“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 22**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 5 der Kreissynode Gütersloh „Wahlvoraussetzungen zum Amt der Superintendentin und des Superintendenten“ an den Tagungs-Gesetzesausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 23**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 6 der Kreissynode Gütersloh „Gottesdienstliche Einführungen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst“ an die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 24**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 8 der Kreissynode Iserlohn „Vorwegabzug im Sonderhaushalt II“ an den Tagungs-Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 25**

Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 9 der Kreissynode Lüdenscheid-Plettenberg „Finanzlage“ an den Tagungs-Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 26**

**Beschluss
Nr. 27** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode mehrheitlich bei einer Enthaltung, den Antrag Nr. 10 der Kreissynode Münster „Wahlberechtigung bei Presbyteriumswahlen“ an den Ständigen Kirchenordnungsausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 28** Ohne Einbringung und Aussprache beschließt die Synode einstimmig, den Antrag Nr. 11 der Kreissynode Soest „Rahmenbedingungen für Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis Soest“ an den Tagungs-Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.

Der Synodale Winterhoff gibt die Leitung der Synode zurück an den Präses. Der Präses weist darauf hin, dass um 19.15 Uhr ein Friedensgebet in der Zionskirche stattfindet. Der Präses schließt die Sitzung um 18.15 Uhr.

Dritte Sitzung	Montag	15. November 2004	abends
Schriftführende: Die Synodalen Sobiech und Ebach			

Präses Buß eröffnet die Sitzung um 19.45 Uhr.

Der Präses ruft die Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ auf und bittet den Synodalen Anders-Hoepgen in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ständigen Nominierungsausschusses um Einbringung der Vorlage:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

seit nunmehr 34 Jahren befinde ich mich nach Beendigung meines Theologiestudiums in den Diensten der Evangelischen Kirche von Westfalen. Es hat viele bedeutsame Ereignisse in dieser Zeit gegeben. Aber dass ich jemals noch einmal als Vorsitzender des Ständigen Nominierungsausschusses der westfälischen Landessynode zu meiner Kirchenleitung nach Düsseldorf fahren würde, um über die Ergebnisse der Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses zur Vorbereitung der auf dieser Tagung der Landessynode anstehenden Wahlen zu berichten, das hätte ich mir als ein zwar in Rheda geborener, aber auch als ein – bevor ihn seine Liebesheimat Ruhrgebiet aufnahm – die ersten fünf Lebensjahre in der Nähe von Düsseldorf Aufgewachsener im Leben nicht träumen lassen.

Zukunftsweisend, perspektivisch, prophetisch? Nun, zur Zeit ist die Auflösung des Rätsels noch ganz einfach. Unsere westfälische Kirchenleitung hatte wegen eines anschließenden gemeinsamen Treffens mit der rheinischen Kirchenleitung ihren Tagungsort für ihre ordentliche Sitzung von Bielefeld nach Düsseldorf verlegt. Und so durfte ich denn am 15. Juli dieses Jahres den von Dortmund aus kürzeren Weg nach Düsseldorf nehmen, um an diesem Tag meinen Pflichten nachzukommen.

Genug der Lyrik. Ich habe vor Wochen schon vom Synodenmanagement einen dezenten, aber sehr berechtigten Hinweis bekommen, beim zeitlichen Umfang meiner Einbringung der Arbeitsergebnisse des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode doch bitte die Fülle der anderen Tagesordnungspunkte und des damit insgesamt sehr engen Zeitkorsetts im Hinterkopf zu haben.

Daran will ich mich von jetzt ab auch halten. Ich werde in umgekehrter Reihenfolge als in der Vorlage 7.1 ‚Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung‘ zunächst die Vorbereitungsarbeit und Vorschläge des Ausschusses zu den Wahlen der elf nebenamtlichen und danach die zu den vier hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung einbringen.

Bereits am 8. Januar dieses Jahres begann der Ausschuss sozusagen die zweite Phase der äußerst umfangreichen Arbeit zur ‚Erneuerung‘ der Kirchenleitung, wie ich es einmal salopp sagen möchte. Nach der Präseselection im vorigen Jahr standen jetzt die Vorbereitungen von Neuwahlen der Kirchenleitung an, deren in der Kirchenordnung festgelegte Amtszeit von acht Jahren zu Ende geht. Selbstverständlich besteht auch bei amtierenden nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern die Möglichkeit zu einer erneuten Kandidatur und zur Wiederwahl. Jedoch haben eine ganze Reihe unserer jetzigen Kirchenleitungsmitglieder aus unterschiedlichen Gründen erklärt, für eine erneute Wahl nicht mehr zur Verfügung zu stehen.

Schon allein aus dieser Tatsache ergab sich, dass der Ständige Nominierungsausschuss viele neue Menschen würde finden müssen, die für eine Kandidatur geeignet und bereit wären. Verstärkt wird diese Vorüberlegung noch durch die Bestimmungen der Kirchenordnung (KO) und der Geschäftsordnung der Landessynode (GO):

- ‚Über die Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen.‘ (Art. 147 Abs. 3 KO)
- Die Vorschläge für Wahlen u. a. auch der Kirchenleitung ‚sollen nach Möglichkeit für jede Wahl mehrere Namen enthalten‘. (§ 6 Abs. 2 GO)
- ‚Bei den Wahlen der Mitglieder der Kirchenleitung ist dem Bekenntnisstand in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie ihren verschiedenen Gebieten Rechnung zu tragen. Eine gleichmäßige Berücksichtigung von Frauen und Männern ist anzustreben.‘ (Art. 147 Abs. 2 KO)
- ‚Mitglieder der Kirchenleitung im Nebenamt sind
 - a) drei ordinierte Mitglieder und
 - b) acht Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters.‘ (Art. 146 Abs. 2 KO)

Dazu erschien es dem Ständigen Nominierungsausschuss wichtig, durch die Nominierungen eine gute Altersmischung der Mitglieder der Kirchenleitung zu erreichen. Auch schien dem Ausschuss die alte Tradition, dass bei den nach Vorgabe der Kirchenordnung drei ordinierten nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern das Gemeindepfarramt, das Superintendentinnen- und Superintendentenamts und die Ämter und Werke der Landeskirche vertreten sein sollten, weiter relevant.

Damit sind sozusagen die strukturellen Vorgaben und Kriterien aufgelistet. Selbstverständlich muss sich aber jeder Nominierungsausschuss bei der Vorbereitung von Wahlen auch über die jeweiligen inhaltlichen Notwendigkeiten und Kriterien sowie über die persönlichen Voraussetzungen Gedanken machen und die gefundenen Ergebnisse bei der Auswahl von Menschen, die nominiert werden sollen, zur Grundlage machen.

So hat der Ständige Nominierungsausschuss zu Beginn auch dieser Nominierungsarbeit und vor der Nennung und Diskussion von Namen und Vorschlägen von Personen zunächst einmal diese inhaltlichen Kriterien und persönlichen Voraussetzungen beraten und aufgelistet. Er hat damit auf dem Hintergrund der bei der Vorbereitung der Präseselection in Bezug auf Auswahlgespräche für Führungskräfte gesammelten Erfahrungen ein sogenanntes Anforderungsprofil für den Bereich der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder erstellt. Dabei waren neben den späteren gründlichen eigenen Überlegungen im Ausschuss die anfänglichen Gespräche mit dem damals noch amtierenden Präses Manfred Sorg und dann auch mit dem neugewählten Präses Alfred Buß sowie mit den

beiden dem Ständigen Nominierungsausschuss angehörenden nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedern über die bisherige Arbeit und die zukünftigen Anforderungen und Perspektiven der Kirchenleitung sowie den Reformprozess und den Weg der westfälischen Kirche darin hilfreich. Die beiden nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder haben nach diesen Gesprächen im Vorfeld dann jedoch entsprechend § 35 Abs. 4 der GO nicht an der Vorbereitungsarbeit für die Kirchenleitungswahlen teilgenommen.

Ergebnis dieser gründlichen Vorarbeit war ein Anforderungsprofil, in dem aus der Sicht des Ständigen Nominierungsausschusses für diese besondere Wegstrecke, die vor der westfälischen Kirche liegt, folgende in aller Kürze aufgelisteten inhaltlichen Bereiche und Kompetenzen in der Kirchenleitung durch ihre nebenamtlichen Mitglieder besonders wichtig sind:

- Theologische und ethisch-spirituelle Dimension
- Naturwissenschaft und Ethik
- Gesellschaftspolitik und gesellschaftssoziale Dimension
- Bildung/Schule/Hochschule
- Ökumene
- Ökonomische/wirtschaftliche Kompetenz
- Diakonische/soziale Kompetenz
- Juristischer/fachlicher Sachverstand
- Sachverstand aus dem Bereich Arbeitgeber/Industrie
- Kompetenz aus dem Bereich Arbeitnehmerfragen/gewerkschaftliches Engagement.

Dazu listete der Ständige Nominierungsausschuss noch eine Reihe persönlicher Voraussetzungen und Kriterien auf, die nach seiner Sicht für die Nominierung und eine eventuelle Wahl in die Kirchenleitung relevant sind. Dazu gehören u. a.:

- Glaubensbewusstsein/persönliche Frömmigkeit
- Positive Einstellung zu und Identifikation mit unserer Kirche
- Mitarbeit in Gemeinde oder Kirchenkreis/Bodenhaftung
- Kompetenz und Sachverstand durch eigene (noch) aktuelle Berufstätigkeit
- Akzeptanz und Förderung der Ziele des landeskirchlichen Reformprozesses
- Kenntnisse in kirchlichen Strukturen/strukturelle Offenheit
- Wille zur Veränderung systemischer Vorgegebenheiten in der Landeskirche
- Teamfähigkeit/Kommunikationsfähigkeit
- eigenes Standing/Ausstrahlung
- Gremienerfahrung
- freie Zeit und ein gehöriges ‚Zeitdeputat‘ für die umfangreiche Arbeit in der Kirchenleitung.

Liebe Synodale, diese Liste ist sehr umfangreich. Aber in dem Bewusstsein, dass wir trotz aller Anforderungsprofile, Kriterien und Kompetenzen gerade doch auch Menschen suchen, die mit Stärken und Schwächen beherzt für dieses Amt kandidieren wollen, hat der Ausschuss im Anschluss an diese Vorarbeiten eine Liste von Personen zusammengestellt, die man auf der Basis der gefundenen strukturellen, inhaltlichen und persönlichen Kriterien für eine eventuelle Kandidatur für geeignet hielt. Die Liste enthielt insgesamt 44 Namen aus allen Bereichen unserer Landeskirche. Hier zeigt sich, wie wichtig es für die Personalkennntnis ist, dass sich der Ständige Nominierungsausschuss nach § 35 Abs. 4 GO aus vielen verschiedenen Bereichen der Landeskirche zusammensetzt.

Nach persönlicher Rücksprache mit den Genannten, bei der jeweils auch die Aufgaben und der Umfang der Arbeit im Amt eines nebenamtlichen Kirchenleitungsmitgliedes zur Sprache kamen, waren immerhin 32 Personen zu einem für beide Seiten zunächst frei bleibenden Gespräch mit dem Ausschuss bereit. Diese Gespräche wurden in mehreren Sitzungen nach einer vorher im Ausschuss erarbeiteten, auf das Anforderungsprofil bezogenen Struktur geführt. Sie dauerten jeweils ca. 30–40 Minuten. Im Anschluss an die jeweilige Sitzung mit mehreren Gesprächen gab es eine kurze Aussprache über die geführten Gespräche. Nach Abschluss aller Gespräche führte der Ausschuss eine ausführliche Personaldebatte und kam nach intensiver Diskussion zu dem Ihnen allen fristgemäß zugesandten Tableau der Nominierungen für die Wahl der nebenamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung, über das ich der Kirchenleitung am 15. Juli in Düsseldorf berichtete. In diesem dann der Öffentlichkeit – auch in ‚Unsere Kirche‘ – bekannt gegebenen Tableau waren auch die vom Ausschuss angewandten inhaltlichen Kriterien noch erkennbar. Wir haben sie jedoch in dem offiziellen Katalog für die Drucksache der Landessynode nicht mit aufgeführt, weil sie zwar den Schwerpunkt der jeweiligen Auswahl im Ständigen Nominierungsausschuss bildeten, aber im Vergleich zu den strukturellen Kriterien der Kirchenordnung keinen Verfassungsrang haben. Ich kann sie aber auf Wunsch gerne noch einmal nennen.

Wie Sie gesehen haben, ist es dem Ausschuss trotz intensivster Anstrengungen nicht gelungen, an allen Positionen mindestens zwei Personen zu nominieren. So konnten an drei Positionen nur Einzelnominierungen vorgenommen werden. Auch aus dem Bereich der Kompetenz ‚Naturwissenschaft und naturwissenschaftliche Ethik‘ konnten wir niemand finden, die oder der bereit war, für ein solches Amt zu kandidieren.

Hinter der Reihenfolge der Auflistung der Positionen steht keine besondere Absicht: Wir haben uns verwaltungsmäßig orientiert an dem Tableau der amtierenden Kirchenleitung. Es ist zu unserem großen Bedauern trotz intensiver Arbeit ebenfalls nicht gelungen, den Anteil von Frauen mit dem der Männer bei den Nominierungen gleich groß zu halten. Alle Versuche und Appelle, weitere geeignete Frauen zu benennen, sind fehlgeschlagen. Leider sind im Zeitraum nach der offiziellen Nominierung noch zwei der Nominierten, nämlich Frau Berger und Herr Fleschenberg, aus persönlichen Gründen von ihrer Kandidatur zurückgetreten. Obwohl der Ständige Nominierungsausschuss seine Arbeit längst beendet hatte, hat er sich aufgrund dieser Lage vor wenigen Tagen noch einmal zu zwei Sondersitzungen getroffen, um eventuell das Tableau doch noch ergänzen zu können. Dabei ist es dann auch tatsächlich zu einer weiteren einstimmigen Nominierung gekommen, die wir heute in Anwendung von § 6 Abs. 5 GO mit den Unterschriften von 20 stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode nachvollzogen haben.

Nach der Geschäftsordnung wurde damit der Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses um diesen Vorschlag ergänzt. Es ist Frau Andrea Weiser aus Bochum. Sie ist im Sommer in den Kreissynodalvorstand des Kirchenkreises Bochum gewählt worden und hat sich kurzfristig zu einem Gespräch mit dem Ausschuss bereit erklärt. Sie hat ihrer Kandidatur zugestimmt und nimmt auf Einladung des Präses an der Synode teil. Sie wird sich der Synode morgen unter der Position persönlich vorstellen, auf der auf Ihrer Vorlage bis jetzt Herr Fleschenberg steht.

Ich komme nun zur Einbringung der Vorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses für die Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung. Diese kann ungleich

kürzer sein als die vorige Einbringung, ohne damit etwas über die Bedeutung dieser Ämter auszusagen. Nach Artikel 146 Abs. 1 KO gehören neben dem Präses, der theologischen Vizepräsidentin/dem theologischen Vizepräsidenten, drei weitere ordinierte Mitglieder, die juristische Vizepräsidentin/der juristische Vizepräsident sowie ein weiteres rechtskundiges Mitglied der Kirchenleitung an. Die Amtszeit aller hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der acht Jahre geschieht die Wiederwahl in die laufende Amtszeit der jeweiligen Kirchenleitung hinein. Danach erfolgt eine eventuelle Wiederwahl für den achtjährigen Zeitraum der neuen Kirchenleitung. Auf der letzten Tagung der Landessynode im November 2003 wurden die vier heute erneut Nominierten für ein Jahr wiedergewählt. Die drei anderen hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder befinden sich noch bzw. gerade erst innerhalb ihrer achtjährigen Amtszeit nach einer ersten Wahl.

Der Ständige Nominierungsausschuss ist nach ausführlicher Aussprache und in Kenntnis und Würdigung der vier Personen, ihrer Qualifikation, Kompetenzen und Wahrnehmung der von ihnen geleisteten Arbeit, auch auf dem Hintergrund der in den vergangenen Monaten gefundenen Anforderungsprofile für die Kirchenleitung insgesamt zu dem einstimmigen Beschluss gekommen, der Landessynode ihre Wiederwahl vorzuschlagen. Da die Landessynode in diesem Jahr nach den Presbyteriumswahlen in neuer Zusammensetzung tagt, ist es trotz der Vorstellungsreden der vier Nominierten vor einem Jahr auch auf dieser Tagung der Synode selbstverständlich notwendig, dass sie sich in einer kurzen Rede den Synodalen noch einmal vorstellen.

Ich beantrage, die Vorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses dem Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

Ich danke Ihnen.“

Präses Buß dankt dem Synodalen Anders-Hoepgen und dem Ständigen Nominierungsausschuss für seine geleistete Arbeit. Er stellt die Einbringungsrede des Synodalen Anders-Hoepgen zur Aussprache.

Der Synodale von Renesse kritisiert das Nominierungskriterium „Akzeptanz und Förderung der Ziele des landeskirchlichen Reformprozesses“. Aus seiner Sicht sollte eine inhaltliche Vorauswahl in dieser Form nicht getroffen werden.

Der Synodale Anders-Hoepgen antwortet darauf, dass sich der Reformprozess auf der Grundlage landessynodaler Beschlüsse bewegt. Er bekräftigt die Überzeugung des Nominierungsausschusses, dass von Mitgliedern der Kirchenleitung erwartet werden kann, die landessynodale Beschlusslage zu akzeptieren und umzusetzen.

Auf Vorschlag des Präses beschließt die Synode einstimmig, die Frist, innerhalb derer mindestens zwanzig stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der Wahlvorschläge zur Vorlage 7.1 gem. § 6 Abs. 5 GO beantragen können, auf Mittwoch, den 17. November 2004, 12.45 Uhr, festzusetzen.

**Beschluss
Nr. 29**

Der Präses ruft die Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung – Wahlen von vier hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“ auf und bittet den Synodalen Dr. Hoffmann um seine Vorstellung für das Amt des Theologischen Vizepräsidenten.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

zum zweiten Mal nach meiner Wahl im November 1996 in die Kirchenleitung der EKvW und in das Amt des Theologischen Vizepräsidenten stelle ich mich heute der Synode vor und bitte Sie um Ihr Vertrauen und um ein erneuertes Mandat für dieses Amt.

Vor acht Jahren habe ich mich mit einem ausführlichen Lebenslauf und der Darstellung biographisch-theologischer Prägungen vorgestellt. Ich möchte das heute nicht wiederholen., Je älter wir werden, desto mehr stehen biographische Rückblicke in der Gefahr nostalgischer Verklärung: Da werden auf einmal die elf Jahre als Gemeindepfarrer zur allerschönsten Zeit, die fünf Jahre als Superintendent zur Bewährung unter erschwerten Bedingungen, um dann in die ach so belastende Gegenwart im kirchenleitenden Amt heute einzumünden. Nein, eine solche verklärende Vergangenheitssicht wird der Wahrheit ebenso wenig gerecht wie die ausschließliche Beschreibung der Gegenwart im Modus der Klage. Genau umgekehrt möchte ich darum in meiner heutigen Vorstellung von den wichtigen und guten Erfahrungen in acht Jahren Kirchenleitung und Verantwortung für das Personaldezernat sprechen und davon ausgehend meine Bereitschaft begründen, erneut für dieses Amt zur Verfügung zu stehen.

Als diese Synode mich vor acht Jahren in das Amt berief, da war – oder da schien – die Welt noch in Ordnung: solide Finanzen und eine Personalplanung, die dem vorhandenen Reichtum an Mitteln und Menschen Rechnung trug. Der Einbruch kam freilich schnell und heftig: Bereits mit der darauf folgenden Landessynode 1997 gerieten alle Eckpfeiler bisheriger Finanz- und Personalplanung ins Wanken. So notwendig und alternativlos dieser Prozess der Umsteuerung war, war es doch für den für die Theologinnen und Theologen verantwortlichen Personaldezernenten ein schwerer und oftmals das Gewissen belastender Prozess, durch die notwendigen Entscheidungen von Synode und Kirchenleitung an so vielen Berufsbiographien schuldig zu werden. Und doch sind es wohl gerade solche Zeiten, wo der Dienst im kirchenleitenden Amt in allen Herausforderungen sich bewähren darf und kann. Es ist eine wichtige und schöne Aufgabe, gerade in schwierigen Zeiten Menschen zu begleiten und bisweilen auch mit harten Schnitten und Entscheidungen für Klarheit Sorge zu tragen. In diesem Dienst ist es mir immer wichtig gewesen, beispielsweise in Streitfällen möglichst den einvernehmlichen Lösungen den Vorrang vor zerstörerischen Auseinandersetzungen zu geben. Dafür war gewiss manche Sensibilität und Nervenkraft, Entscheidungsklarheit und auch seelsorgliche Zuwendung gefordert. Ob ich dem gerecht geworden bin, vermag ich am wenigsten zu beurteilen.

Doch Zeiten, in denen das Selbstverständliche des bislang Gewohnten schwindet, sind auch Zeiten, die neue kreative Überlegungen, theologisches Nachdenken und Entscheidungen erfordern, woran ich gern mitgearbeitet habe. Ausgelöst durch den Wandel der Rahmenbedingungen seit 1997 ist der Prozess ‚Kirche mit Zukunft‘ unter uns in Gang

gekommen, bei dem es im Kern um die Vergewisserung unseres Auftrags als Kirche und um unser Kirchenbild geht. Ich habe gern in diesem Prozess mitgearbeitet. Von Anfang an stand dabei auch das Verhältnis der Ämter und Berufe in dieser unserer Kirche auf dem Prüfstand. Es ist gut, dass wir auf dieser und der nächsten Synode nicht allein und ausschließlich nur über die Pfarrerinnen und Pfarrer und das Pfarrbild diskutieren, sondern über Dienste und Berufe in der Kirche insgesamt. Das Bild vom Wesen und Auftrag unserer Kirche, das die Synode im letzten Jahr beschlossen hat, ist – denke ich – hier eine wichtige Hilfe, alle Berufe in der Kirche in den Blick zu nehmen. In dem Kirchenbild unter der Überschrift ‚Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis‘ wird der uns allen anvertraute Dienst der Kirche an der Welt in Erinnerung an das Priestertum aller Getauften so beschrieben, dass dabei die besondere Verantwortung der ordinierten Pfarrerinnen und Pfarrer für die öffentliche Verkündigung und die Feier der Sakramente sehr wohl deutlich wird, jedoch kein Vorrang vor anderen Mitarbeitenden und Mitgliedern der Kirche begründet wird. Wir brauchen unverzichtbar den Dienst von Pfarrerinnen und Pfarrern für eine Kirche mit Zukunft. Dieser sollte sich aber innerhalb der Vielfalt der verschiedenen Ämter bewegen, die den einen, der ganzen Gemeinde anvertrauten und anbefohlenen Dienst tun, in dem niemals Herrschaft der einen über die anderen begründet werden kann.

Die Erinnerung an die vierte These der Barmer Theologischen Erklärung möge verdeutlichen, was mich in der kirchenleitenden Arbeit und im Personaldezernat theologisch besonders prägt und leitet. Es ist die Orientierung an den zwei Grundprinzipien des Protestantismus, wie sie in Barmen in theologisch eindrücklicher Weise formuliert und zusammengehalten wurden: ‚Verbum Dei manet in aeternum‘ und ‚Ecclesia semper reformanda‘ – der Glaube an das unvergängliche Wort Gottes und an die verbesserliche Kirche, die darum Zukunft hat, weil Gott ihr Zukunft schenkt und uns zur Mitarbeit in ihr ruft.

Da mag es wohl sein, dass das Christentum heute und hierzulande sich in einer tiefgreifenden Glaubens- und Vertrauenskrise befindet, die erkennbar wird an fehlender Gewissheit, Freude, Ausstrahlung und Wirkkraft. So hat es der Ratsvorsitzende Bischof Huber in der letzten Woche vor der EKD-Synode diagnostiziert. Doch für mich wie auch für ihn kann gerade in einer Zeit der Krise des Vertrauens und der ‚Erkältung‘ der sozialen Verhältnisse die Botschaft von der bedingungslosen Zuwendung Gottes zum Menschen – die Lehre von der Rechtfertigung – ganz und neu zum Leuchten kommen: Vertrauen ist in der Tat ein Schlüsselwort und Schlüsselthema unserer Zeit. Wer, wenn nicht die Kirche, hat hierzu Entscheidendes zu sagen, wenn sie gegen die Erosion des Vertrauens in unserer Zeit das Vertrauen auf den verlässlichen Grund unseres Daseins, auf Gott, der in Jesus Christus gehandelt hat, verkündet. In der Tat: Die Zeit der Kirche und ihres Auftrags ist nicht vorbei, sie ist vielmehr gerade neu angebrochen. Es geht wirklich nicht um Abbruch, sondern um Aufbruch. Dies gilt gerade auch im Umbau, sogar im strukturellen Rückbau. Die ecclesiologische Grundposition von der verbesserbaren Kirche lebt ja nicht vom Vertrauen auf die Machbarkeit der Zukunft kraft unserer Anstrengung, sondern vom Vertrauen auf Gottes Verheißung und Zusage: ‚Ecclesia semper reformanda, quia verbum Dei manet in aeternum!‘ – Weil auf Gottes Wort Verlass ist, darum hat Kirche Zukunft und alle Arbeit in ihr eine große Verheißung!

Im Blick auf diesen Auftrag bin ich bereit, den Dienst in meiner westfälischen Kirche weiter zu tun und auch künftig Verantwortung in der Kirchenleitung zu tragen. Ich tue das im deutlichen Bewusstsein der eigenen Grenzen und Schwächen und manchen Ver-

sagens. Ich vertraue darauf, dass am Ende nicht wir es sind, die diese Kirche bauen und erhalten, sondern der Herr der Kirche selbst, der sich dazu seine Mitarbeitenden beruft auch durch Entscheidungen dieser Synode. Von diesem Vertrauen getragen bitte ich um Ihr Vertrauen für ein Mandat im kirchenleitenden Amt.

Danke.“

Der Präses dankt dem Synodalen Dr. Hoffmann und gibt der Synode Gelegenheit zu Rückfragen. Da dies nicht der Fall ist, bittet er den Synodalen Winterhoff um seine Vorstellung für das Amt des juristischen Vizepräsidenten.

„Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Zweites Theologisches Examen. Prüfung im Kirchenrecht. Ich frage den Kandidaten nach der Zusammensetzung der Kirchenleitung. ‚Ordinierte Theologinnen und Theologen einerseits und Gemeindeglieder mit der Befähigung zum Presbyteramt andererseits‘ kommt es wie aus der Pistole geschossen. Sehr schön, denke ich und frage weiter: ‚Und wo sortieren Sie mich dabei ein?‘ Sprachlosigkeit beim Kandidaten, dann die verständnislose Rückfrage: ‚Wieso? Sie sind doch Jurist!‘ Da fühlte ich mich der Vergebung besonders bedürftig. Nach Auffassung des Kandidaten kein Gemeindeglied mit der Befähigung zum Presbyteramt mehr, vielmehr eine kirchenleitende Spezies sui generis zwischen allen Stühlen. Um es deutlich zu sagen, da sitze ich gerne. Die Aufgabe macht mir Freude. In Westfalen und darüber hinaus. Und so bitte ich Sie, mir für eine weitere Amtszeit Ihr Vertrauen zu schenken.

Recht in der Kirche ist ‚Ordnung vom Wort her und auf die Verkündigung des Wortes hin‘. Unter diesem Vorzeichen verstehe ich mich als Jurist in der Kirche. Unter diesem Vorzeichen versuche ich, mich den jeweiligen Herausforderungen zu stellen. In meinem Arbeitsfeld sind das vor allem Finanz- und Strukturfragen.

Auskommen mit dem Einkommen ist eine leichte Übung, wenn das Einkommen stetig wächst. Es ist eine schwierige Sache, wenn es sinkt und man sich auf hohem Niveau eingerichtet hat.

Bei meiner ersten Vorstellung vor der Synode 1995 habe ich wie folgt formuliert: ‚Wir müssen uns auf eine zurückgehende Finanzkraft der Kirche einstellen. Die sinkende Zahl der Gemeindeglieder allein gibt noch kein ausreichendes Bild. Die sinkende Zahl der Kirchensteuerzahlenden ist der entscheidende Punkt. Das nominale Kirchensteueraufkommen mag nach konjunkturellen oder durch Veränderungen in der Steuergesetzgebung verursachten Einbrüchen im Aufkommen wieder wachsen. Die allgemeine Finanzkraft wird das nicht.‘ Dem habe ich heute nichts hinzuzufügen.

Der Tatbestand ist allerdings auf allen Ebenen unserer Kirche deutlicher ins Blickfeld geraten und schmerzhafter spürbar geworden. Der Sparzwang als kirchengestaltende Realität ist allgegenwärtig. Konzentration von Arbeit, Schließung von Einrichtungen

sind Überschriften, welche die Tagesordnung unserer Sitzungen bis hinein in diese Synode bestimmen. Das ist nicht vergnügungssteuerpflichtig. Das ist schmerzhaft. Es sind ja keine abstrakten Entscheidungen, die wir zu treffen haben. Sie betreffen auch das Arbeitsfeld von Menschen, die wir kennen. Aber sie müssen sein. Die äußere Gestalt der Kirche verlangt nach verständiger Haushalterschaft und damit verbunden nach finanzierbaren Strukturen. Diese haben sich am Auftrag der Kirche auszurichten. Ich bin dankbar für die Entscheidungen dieser Synode zum Kirchenbild. Sie geben die Richtung des Arbeitens, besser gesagt, des Sparens vor. Tröstlich für den Finanzdezenten ist dabei die Einsicht, dass die geistliche Kraft der Kirche nicht von ihrer Finanzkraft abhängt! Geistliche Kraft vermag allerdings Finanzierungspotentiale freizusetzen!

Die Einsicht, dass Jesus Christus die Kirche herausfordert, auftragsgemäß und zeitgerecht das Evangelium in die sich wandelnde Welt zu tragen, hat auch strukturelle Konsequenzen. Mein Thema sind zielorientierte Strukturdebatten. Wenn man nicht weiß, wohin man will, darf man sich nicht wundern, wohin man kommt. Auf zielorientierte Strukturdebatten kann ich mich mit Mut, Fantasie, Entscheidungsfreude, langem Atem und einer gewissen Portion sauerländischer Hartnäckigkeit einlassen. Zugleich räume ich ein, dass es mich dabei wundert, mit welcher Gläubigkeit oft von veränderten Strukturen auf veränderte menschliche Wirklichkeiten geschlossen wird. Der Jurist weiß, dass Strukturen, neue Formen, Verpackungen und Spielregeln der sich verändernden Wirklichkeit und auch den veränderten Herzen, Köpfen und Sinnen erst nachfolgen. Gleichwohl muss es Änderungen geben. So bin ich auch fröhlich im Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ dabei. Und bei der einen oder anderen Frage habe ich mich sogar schon an der Spitze der Bewegung wiedergefunden. Wenn Sie mich fragen, warum ich denn angesichts der bedrückenden Fragen, von denen auch morgen im Finanzbericht noch die Rede sein wird, fröhlich dabei bin, so räume ich ein, dass ‚fröhlich‘ vielleicht nicht der richtige Ausdruck ist. ‚Zuversichtlich‘ trifft die Sache eher. Warum zuversichtlich? Weil Kirche Zukunft hat! Wir machen sie nicht – sie wird uns geschenkt.

Ich danke Ihnen.“

Präses Buß dankt dem Synodalen Winterhoff für seine Vorstellung. Da sich aus dem Kreis der Synodalen keine Rückfragen ergeben, bittet er die Synodale Damke um ihre Vorstellung für das Amt einer theologischen Oberkirchenrätin.

„Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Brüder, liebe Schwestern,

wie soll ich mich dieser Synode vorstellen, um mich denen bekannt zu machen, die noch nichts oder nicht viel von mir wissen, und zugleich die nicht zu langweilen, die nun zum dritten Mal eine Vorstellung von mir hören? Ich möchte bei Ihnen allen um Ihr Vertrauen werben und um Ihre erste oder um Ihre erneute Zustimmung zu meiner Mitwirkung in der Kirchenleitung bitten.

Also: Warum bewerbe ich mich erneut um ein kirchenleitendes Amt in diesen turbulenten und stürmischen Zeiten, in denen so offensichtlich der Kirche der Wind ins Gesicht

bläst? Ich möchte das begründen mit einem Bezug zur Bibel. Denn aus ihr speist sich mein Glaube; an ihr richtet sich mein Handeln aus. Ich finde in ihr Hinweise, die die bisherigen Jahre meines Dienstes in unserer Kirche deuten und die etwas aussagen zu meinem heutigen Verständnis kirchenleitenden Handelns.

Darum möchte ich mich vorstellen mit einem Blick in die beiden letzten Kapitel der Apostelgeschichte: In ihnen erzählt Lukas, wie Paulus als Gefangener auf einem Schiff nach Rom gebracht wird. Zunächst verläuft die Fahrt ruhig. Manchmal ist Flaute. Es geht nur langsam voran. Doch dann ändert der Wind seine Richtung. Er zwingt die Besatzung, den Kurs zu ändern, ein anderes Ziel zu definieren. Statt Rom steuern sie Kreta an. Dort erreichen sie einen schützenden Hafen, doch zum Überwintern ist er gänzlich ungeeignet. Der Kapitän drängt zur Eile. Der einsetzende Südwind scheint günstig. Also Weiterfahrt. Doch dann dreht der Wind auf Nordost. Ein gefürchteter Wind. Das Schiff gerät ins Schlingern. Alles Umsteuern wird zwecklos. Die Wellen peitschen hoch. Sie setzen dem Schiff, vor allem aber auch der Mannschaft zu. Wenn man eine Chance haben will, muss Ladung ins Meer geworfen werden, sogar Teile der Schiffsausrüstung sind darunter. Doch der Sturm lässt nicht nach. Die Hoffnung ist auf dem Nullpunkt, und dann passiert Entscheidendes: Paulus, so erzählt Lukas, Paulus träumt. Er hört Gottes Stimme: Er soll nicht verzagt sein, keine kleinen Pläne machen. ‚Fürchte dich nicht, du musst vor den Kaiser treten‘ lässt Gott ihm ausrichten. Das kann nur eines bedeuten: Rettung und damit das Erreichen des Ziels: Rom! Nun macht Paulus der Mannschaft Mut. Er erinnert sie an Gottes Verheißungen und er handelt diakonisch: ‚Esst erst mal‘, sagt Paulus, ‚damit ihr bei Kräften bleibt, denn es dient eurer Rettung.‘ Plötzlich geht ein kräftiger Ruck durch das Schiff. Sie waren – Gott sei Dank – nicht etwa vor Malta zerschollen, sondern auf einer Sandbank aufgelaufen und ‚so geschah es, dass sie alle gerettet ans Land kamen‘. So endet das 27. Kapitel der Apostelgeschichte. Im Folgenden wird dann von dem missionarischen Wirken des Paulus berichtet. Zuerst auf Malta, später in Rom. Letzter Satz: ‚Paulus aber nahm alle auf, die zu ihm kamen, predigte das Reich Gottes und lehrte von dem Herrn Jesus Christus mit allem Freimut ungehindert.‘ So schließt dieses Buch.

Liebe Schwestern und Brüder, Lukas überliefert keine Reiseerinnerungen, aber sein Bildmaterial ist uns nicht unbekannt. Und obwohl es die Geschichte eines Schiffbruchs ist, ist es für mich eine Mutmachgeschichte für meine Arbeit in der Kirche. Ich lerne aus ihr ein Vierfaches:

1. Nicht nur in stürmischen Zeiten, aber vor allem auch in diesen, gilt es, die Verheißung und das Vertrauen in Gottes Mitsein nicht fahren zu lassen. Unter Gottes Verheißung haben wir immer wieder gemeinsam nach Weg und Ziel unseres Kirchenschiffes zu fragen. Gerade dann, wenn Kursänderungen vorzunehmen und auch Unwetter zu überstehen sind. Unter anderem auch durch meine Mitarbeit in der Projektgruppe ‚Kirchenbild‘ versuche ich, diese Perspektive nicht zu verlieren und dazu einen Beitrag zu leisten.
2. Es ist entscheidend, dass nicht nur der Apostel und Prediger, sondern dass die ganze Mannschaft das rettende Ufer und das gesteckte Ziel erreichen. Wichtig sind also die Synergoi, wie es im biblischen Urtext heißt: Die, die zusammenwirken, zusammenarbeiten. Für das Erreichen des Zieles sind verschiedene Gaben und unterschiedliche haupt- und ehrenamtliche Dienste in unserer Kirche entscheidend. Ich möchte

dies z. B. auch durch meine Mitgestaltung des Tages der Presbyterinnen und Presbyter abbilden und deutlich halten.

3. Neben dem Weitersagen von Gottes Verheißungen und der Seelsorge ist die Leibsorge wichtig. Dafür steht das ‚Esst erst einmal, dass ihr bei Kräften bleibt‘. Als Dezernentin für die Diakonie bemühe ich mich darum, Kirche und Diakonie wirklich beieinander zu halten und sie im Sinne des neuen Diakoniegesetzes, an dem ich mitgearbeitet habe, aufeinander zu beziehen. Wir haben das neue Diakoniegesetz auf der letzten Synode verabschiedet. Es ist nun weiter umzusetzen.
4. Paulus wirkt missionarisch: Auf dem Schiff, bei der Mannschaft, dann in Malta, schließlich in Rom, der Weltstadt, die wir heute wohl als ‚säkulare Umwelt‘ bezeichnen würden. Mir obliegen die missionarischen Dienste in unserer Landeskirche. Neben der Weiterentwicklung von Grundangeboten wie z. B. der Werkstatt Bibel möchte ich durch besondere Projekte Menschen erreichen, die noch nichts oder nichts mehr mit Gott und seiner Kirche anfangen und verbinden können. Zu meiner Verantwortung gehörte das Jahr der Bibel, die ‚Nacht der offenen Kirchen‘ zu Pfingsten, der Internationale Gospelkirchentag, aber auch die Ausarbeitung zu Wiedereintrittstellen. Solche Impulse, Schwestern und Brüder, die Kirche attraktiv und zeitgemäß, vor allem aber einladend den Menschen bekannt zu machen, die möchte ich gern weiter mit gestalten.

Vier Leitperspektiven habe ich Ihnen genannt. Manches gäbe es noch auszuführen, was sich angesichts der vorgegebenen Zeit jedoch verbietet. Darum: Ich bitte Sie erneut um Ihr Mandat für meine Mitwirkung im kirchenleitenden Dienst.

Danke.“

Der Präses dankt der Synodalen Damke und gibt der Synode Gelegenheit zu Rückfragen. Da dies nicht der Fall ist, bittet er den Synodalen Dr. Friedrich um seine Vorstellung für das Amt eines theologischen Oberkirchenrats.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

meine kurze Vorstellung gliedert sich in drei Abschnitte:

1. Gebürtig komme ich aus Ostwestfalen. Meine Kindheit und Jugend habe ich mit vier Geschwistern im Pfarrhaus zu Alswede im Lübbecke Land verbracht. In Lübbecke bin ich zur Schule gegangen. Anschließend kam das Studium in Münster und in Heidelberg. Seit 1968 bin ich verheiratet. Meine Frau und ich haben drei eigene Kinder. In meinem beruflichen Werdegang ist es besonders prägend und wichtig für mich gewesen, dass ich 10 Jahre lang Gemeindepfarrer war. Ich war gerne Gemeindepfarrer, zunächst in der ländlichen Diaspora des Münsterlandes und später dann in der Bielefelder Innenstadt. Und deshalb war es auch gar nicht so einfach für mich, als ich 1983 von der Kirchenleitung zum theologischen Landeskirchenrat berufen wurde. Interessiert haben mich damals aber die konkreten Arbeitsfelder. Vor allem

interessierte mich die Arbeit im theologischen Ausbildungsdezernat, speziell die Beratung und Begleitung unserer Theologiestudierenden. In dieser Arbeit habe ich viele gute und neue Erfahrungen machen dürfen. Wichtig blieben für mich auch weiterhin die menschliche Zuwendung und die persönliche Offenheit im Umgang miteinander. Ich bin interessiert an kritischem, zukunftsorientiertem Denken, an theologischer Qualität und an geistlichem Tiefgang. Wenn Sie mich nach meinem beruflichen Selbstverständnis fragen: Bis heute habe ich mich eigentlich immer als Pastor gefühlt. Und das wird auch so bleiben.

2. Im Jahre 1995 wurde ich dann von der Landessynode zum hauptamtlichen Mitglied der Kirchenleitung gewählt. Das brachte sowohl im Allgemeinen als auch im Speziellen noch einmal einen erheblichen Zuwachs an Verantwortung mit sich. Wir alle wissen: Im Allgemeinen kamen damals in der Mitte der 90er Jahre sehr schwierige und bewegte Zeiten in einem Ausmaß auf die Kirche zu, wie es wohl kaum jemand von uns erwartet hatte. In solchen Zeiten in der Kirchenleitung Verantwortung zu tragen war oft nicht leicht. Aber es hatte auch seinen Reiz, mit zu überlegen, mit zu entscheiden und diese Entscheidungen mitzutragen.

Im Speziellen war ich in den vergangenen Jahren zuständig für die theologische Ausbildung unsere Theologiestudierenden sowie unserer Vikarinnen und Vikare, für die theologischen Prüfungen, für die theologische Fortbildung unserer Pfarrerrinnen und Pfarrer, für die theologischen Fakultäten und Hochschulen im Bereich unserer westfälischen Kirche und für das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, dessen Gründung ich Ende der 90er Jahre mit vorbereitet und durchgeführt habe.

Gewiss, auch hier hatte der Zuwachs an Verantwortung seinen großen Reiz. Aber gerade hier kamen auch noch einmal ganz besondere Herausforderungen auf mich zu. Ich nenne zum Beispiel die sicherlich notwendigen, aber doch sehr schwierigen Entscheidungen der Landessynode zur Personalplanung für die Theologinnen und Theologen und die vielen Probleme und Belastungen, die sich daraus für alle Beteiligten, besonders eben auch für die junge Theologengeneration, ergaben und heute noch ergeben. Bruder Hoffmann hat ja vorhin schon darauf hingewiesen. Zugleich konnten im Bereich der theologischen Aus- und Fortbildung aber auch in diesen acht Jahren eine ganze Reihe von wichtigen Reformvorhaben verwirklicht werden. Daraus ergibt sich von selbst, dass ich mich von Anfang an gerne an unserem Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ beteiligt habe. Denn die Ausbildung und die Fortbildung unserer Pfarrerrinnen und Pfarrer ist für mich ein wesentliches Stück Zukunftsgestaltung unserer Kirche. Hohe Synode, ich bin bereit, auch künftig dafür besondere Verantwortung zu tragen und als hauptamtliches Mitglied in unserer Kirchenleitung mitzuarbeiten. Dabei bin ich mir dessen bewusst: Die Zeiten werden sicherlich nicht ruhiger und einfacher werden.

3. Zum Schluss möchte ich noch Folgendes sagen: Nach den tiefgreifenden Veränderungen Ende der 90er Jahre gehen wir nach meinem Eindruck gegenwärtig in eine weitere Runde solcher tiefgreifender Veränderungsprozesse hinein. Ich finde es besonders wichtig, dass wir dabei unsere begrenzten Kräfte nicht in kleinkariertem Gezänk oder in überzogenen Streitereien aufreiben. Was wir brauchen ist zweierlei: Zum einen brauchen wir sicherlich einen ganz klaren Blick, viel Nüchternheit, viel Mut zum Realismus, verbunden mit viel Gemeinsinn und mit der Bereitschaft zu guter Kommunikation. Wir brauchen viel Vertrauen im Umgang miteinander. Und das alles ist ja wahrhaftig schon wichtig genug, wenn wir die Herausforderungen der

Zukunft einigermaßen angemessen und vor allem auch als Kirche glaubwürdig bewältigen wollen. Aber noch viel wichtiger ist das andere: dass wir nämlich in aller Bewegung und in allen Veränderungen den lebendigen Bezug zu den Wurzeln unseres Glaubens und zu dem Grund unserer Hoffnung behalten und dass wir auf unserem Weg in die Zukunft immer neu um das gnädige Geleit und den Segen unseres Gottes bitten. Denn um es kurz zu sagen: ‚An Gottes Segen ist alles gelegen!‘

Ich danke Ihnen.“

Präses Buß dankt dem Synodalen Dr. Friedrich für seine Vorstellung. Es ergeben sich keine Rückfragen aus der Synode.

Auf Vorschlag des Präses beschließt die Synode einstimmig ohne Aussprache, die Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung – Wahlen von vier hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 30**

Anschließend ruft der Präses die Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung – Wahlen von elf nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“ auf und bittet zunächst den Synodalen Knipp um seine Vorstellung zu Position 8.

„Hohe Synode,
verehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

als mich Superintendent Mucks-Bücker im Frühjahr anrief, ob ich zu einer Kandidatur für die Kirchenleitung bereit sei, habe ich kurz entschlossen ‚Ja‘ gesagt. Ich freue mich über die Nominierung. Ich denke, sie hat ihren Hintergrund in meiner langjährigen ehrenamtlichen Tätigkeit in unserer Kirche. Da Ihnen allen mein Personaltableau vorliegt, will ich mich kurz fassen und meine Ausführungen auf Weniges zu meiner Person und das, für das ich stehe, beschränken.

Ich bin in Kreuztal im Siegerland geboren und wohne bis heute in dieser Stadt. In einem pietistischen Elternhaus aufgewachsen habe ich die Liebe zu Gottes Wort und seiner Gemeinde gelernt und gelebt, Jesus Christus als meinen Herrn und Heiland angenommen. Mein Weg durch Sonntagsschule, Jungschar, CVJM, Chöre und Posaunenchor führte mich zur aktiven Mitarbeit in der Kirche. Die Kriegserlebnisse als Kind machten mich zum Pazifisten und Kriegsdienstverweigerer. So wurde ich 1961 zum ersten Zivildienstleistenden im Ev. Jung-Stilling-Krankenhaus in Siegen.

Meine Bodenständigkeit hatte auch ihren Platz in meinem Berufsleben. 42 Jahre war ich Ingenieurbeamter der Straßenbauverwaltung NRW in Siegen. Ich habe dort in allen Abteilungen Erfahrungen sammeln können, bis ich 1988 Personalleiter und geschäftsführender Beamter meiner Dienststelle wurde. Dabei haben mir die Erfahrungen aus

früherer Gewerkschafts- und Personalratstätigkeit die Aufgabenerledigung erleichtert. Von 1992 bis 1997 hatte ich die schwierige Aufgabe zu bewältigen, zwei Dienststellen zu vereinigen und den Personalbestand von 400 Mitarbeitern auf 280 Mitarbeiter ohne betriebsbedingte Kündigungen zu reduzieren. Diese beruflichen Erfahrungen und erworbenen Kompetenzen waren sicherlich ursächlich für meine Berufung in kirchliche Aufgaben. Finanzverwaltung, Personalmanagement, Organisations- und Strukturplanung sind auch heute Inhalt meiner Ausschusstätigkeit im Kirchenkreis Siegen und in der Landessynode.

Meine Bodenständigkeit hat mich nicht daran gehindert, über die Siegerländer Berge hinauszublicken. Meine Frau und ich sind seit der Gründung Mitglieder der Ökumenischen Aktionsgruppe Welt-Laden Siegen. Von dort kam der Anstoß zur Durchführung von Entwicklungsprojekten in Kwazulu in Südafrika. Seit 1984 bin ich unter der Trägerschaft der Kirchengemeinde Kreuztal mit Projekten der Trinkwasserversorgung und bewässerten Gemüsegärten für die Zulus beschäftigt. In bisher sechs Aktionen habe ich mit wenigen Helfern und den Dorfbewohnern insgesamt sechzehn Trinkwasseranlagen und acht Gartenanlagen gebaut. Alle sind noch heute funktionsfähig. Nach meiner Pensionierung habe ich im vergangenen Jahr gemeinsam mit einem befreundeten Ingenieur für unsere Partnergemeinde Molweni am Rande der Großstadt Durban in 12 Wochen eine lutherische Kirche gebaut, beginnend mit den Fundamenten bis zur Indienstellung durch den Ltd. Bischof der ELCSA, Louis Sibiyi. Das war der Höhepunkt meines Afrika-Engagements. Diese Aufgaben haben meinen Horizont geweitet und mir einen neuen Blick für unsere Kirche vermittelt.

Wofür stehe ich in meiner Kandidatur?

1. Reformierte Kirchenkreise

Ich bin in die reformierte Tradition hineingewachsen und liebe sie. Ich liebe aber auch eine Kerze am Altar und habe mit Engagement eine lutherische Kirche gebaut. Ich freue mich über die Einheit unserer EKvW.

2. Ehrenamt

Ich nahm an einem Missionaltreffen in Köln mit dem Thema ‚Ehrenamt‘ teil. In einer Arbeitsgruppe sagte der Geschäftsführer einer Firma: ‚Ich kann gut organisieren und habe meinem Pfarrer wiederholt angeboten, solche Aufgaben zu übernehmen, aber ich wurde nie gebeten.‘ Es gibt heute so viele begabte und kompetente Gemeindeglieder, die nur zur Mitarbeit gebeten werden müssen. Damit sie motiviert bleiben, muss ihnen Verantwortung übertragen werden.

3. Gemeinde

Die versammelte Gemeinde ist für mich nach wie vor der zentrale Punkt unseres Gemeindelebens. Im Gottesdienst müssen die Menschen das erfahren, was sie suchen und für ihr Leben brauchen. Ganz wichtig ist mir das Gebet. Haben wir das gemeinsame Beten verlernt? Warum finden sich während der Landessynode nur eine Handvoll Synodale zur morgendlichen Gebetsgemeinschaft ein? Es wäre schön, wenn das morgen früh anders wäre.

Damit genug zu meinen Vorstellungen. Wenn ich gewählt werde, werde ich mich engagiert mit meinen Kompetenzen in Finanz-, Personal-, Organisations- und Strukturfragen, mit meinen ökumenischen und entwicklungspolitischen Erfahrungen einbringen. In den Fragen, in denen ich keine Kompetenzen habe, werde ich mich auf die Mitglieder der Kirchenleitung verlassen, die da besseres Wissen haben.

Meine Basisarbeit im Kirchenkreis Siegen, im Gestaltungsraum Siegen-Wittgenstein und mein Afrika-Engagement werde ich nicht aufgeben.

Ich weiß, dass ich bei aller Begabung und Kompetenz auch begrenzt bin. Ich kenne Unzulänglichkeit und Versagen. Ich schließe mit einem Liedvers von Gustav Knak, der mich seit meiner Jugend begleitet und ermutigt hat:

„Keiner wird zuschanden, welcher Gottes harrt,
sollt ich sein der Erste, der zuschanden ward?“

Nein, das ist unmöglich, du getreuer Hort.

Eher fällt der Himmel, eh mich täuscht dein Wort!“

Ich danke Ihnen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Knipp für seine Vorstellung und stellt fest, dass es keine Nachfragen an den Kandidaten gibt. Er bittet den Synodalen Drost, sich der Synode zu Position 9 vorzustellen.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ein Überblick über meine persönlichen Daten liegt Ihnen vor. Damit Sie sich jedoch ein umfassenderes Bild von mir machen können, möchte ich Ihnen einige Stationen meines Lebens aufzeigen, die mich geprägt haben. Ich möchte Ihnen aber auch sagen, was mir wichtig geworden ist und wofür ich stehe.

Geboren und aufgewachsen bin ich in einem Vorort Dortmunds, in Schüren. Mein Großvater war Bergmann, mein Vater Stahlarbeiter, meine Mutter – heute würde ich rückblickend sagen – eine ‚fromme‘ Frau, die es verstand, mit viel Liebe und Güte auch weit verzweigte Familienmitglieder immer wieder zusammenzubringen. Im Dorf und in der Gemeinde war sie so etwas wie die ‚gute Seele‘. Über Kindergottesdienst, Jungschar, CVJM und Eichenkreuz kam ich schon sehr früh mit Kirche in Berührung und sammelte auch schon bald erste Erfahrungen in der Leitung von Jugendgruppen. Durch Heirat habe ich in Dortmund-Bodelschwingh ein neues Zuhause gefunden. Ich bin im Januar nächsten Jahres 40 Jahre mit derselben Frau verheiratet. Wir haben zwei Töchter – beide verheiratet – und inzwischen auch schon vier Enkelkinder, die uns sehr viel Freude machen.

In Bodelschwingh wurde ich schon bald wieder um meine Mitarbeit gebeten. So war ich 24 Jahre Presbyter, davon 12 Jahre als Kirchmeister für Finanzen und Bauten verantwortlich. 1992 habe ich nicht wieder für das Presbyteramt kandidiert. Bei den Vereinigten Kirchenkreisen in Dortmund und Lünen war ich 16 Jahre Mitglied des Vorstandes. Dem KSV Dortmund-West gehöre ich nunmehr seit 1976 an und bin in diesem Jahr für eine weitere Periode in diesem Amt bestätigt worden.

Mein beruflicher Werdegang vollzog sich im Krupp-Hoesch-Konzern, im Wesentlichen im Stahl- und im Handelsbereich. Personalarbeit, insbesondere die montanmitbestimmte Personalarbeit und Personalpolitik, habe ich hier – einschließlich der Leitungsverant-

wortung – von der Pike auf gelernt und praktiziert. Meine letzten aktiven Berufsjahre waren geprägt durch die äußerst schwierige Situation in der Stahlindustrie mit Betriebsstilllegungen, Rationalisierungsmaßnahmen und gravierenden strukturellen Änderungen. Der Personalabbau übertraf an Ausmaß, Tempo und Dramatik alles bis dahin Erlebte. Zur Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen wurden nahezu alle über 52-Jährigen in den Vorruhestand versetzt. Sie können sich vorstellen, dass für das Durchsetzen dieser Maßnahmen ein hohes Maß an Sensibilität und erhebliche Überzeugungsarbeit nötig waren. An dieser Stelle ist es mir wichtig, auf die verantwortungsbewusste und konstruktive Zusammenarbeit mit Betriebsräten – so wie ich sie erlebt habe – und damit auch auf die Bedeutung des Mitbestimmungsgesetzes hinzuweisen. Ich kann überhaupt nicht nachvollziehen, wenn heute der BDI-Präsident Rogowski von einem ‚Unfall der Geschichte‘ spricht und die Mitbestimmung als Auslaufmodell fordert. Liebe Schwestern und Brüder, welche Personalentscheidungen wären möglicherweise ohne Mitbestimmung bei Karstadt, Opel oder VW schon längst getroffen worden? Nicht auszudenken! Als Kirche sollten wir an dieser Stelle wachsam sein!

Sie haben gehört, dass meine Stärken im Personalbereich liegen und dort insbesondere im verantwortlichen Umgang mit Situationen, in denen Menschen sich durch Veränderungen bis hin zum Verlust des Arbeitsplatzes bedroht fühlen.

Auch in unserer Kirche spürte und spüre ich diese Angst, ziehen doch die reichlich vorhandenen Finanzprobleme zwangsläufig auch Strukturfragen nach sich. So musste ich schon sehr bald nach meiner Berufung in die Kirchenleitung 1995 die schmerzvolle Erfahrung machen, dass die Arbeits- und Problemfelder, die ich zum Schluss meines Berufslebens zu bewältigen hatte, in unserer Landeskirche erst noch anstanden.

Da war zum einen meine Mitarbeit bei der Überprüfung und Organisationsuntersuchung der Verwaltung des Landeskirchenamtes in einem Verwaltungsausschuss – später Projektlenkungsgruppe – und parallel dazu die Arbeit im Struktur- und Planungsausschuss, der sowohl die Standorte als auch die Arbeitsfelder der funktionalen Dienste auf landeskirchlicher Ebene in den Blick nahm. Um das Kirchenschiff EKvW auf Kurs zu halten, schloss sich der Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ nahtlos an, bei dem ich im Prozesslenkungsausschuss und in der Projektgruppe IV ‚Leitungshandeln auf allen Ebenen/Strukturklarheit‘ ebenfalls meine Erfahrungen aus der Industrie einbringen kann.

Ich bin besonders froh darüber, dass ich als ein von Kirche materiell Unabhängiger meine Position losgelöst von Interessenkonflikten einbringen kann.

Mein besonderes Interesse gilt den betroffenen Menschen, die nicht unter die Räder kommen sollen. Solidarität und Gerechtigkeit, die nach meiner Meinung das Herzstück christlicher Ethik bilden, sollen nicht zu leeren Worten verkommen. Egoismus – auch der einzelner Interessengruppen – auf der individuellen Ebene – darf nicht dem Gesamtinteresse von Kirche vorangestellt werden. Ich weiß, wovon ich rede! Und ich weiß auch, dass uns noch schwierige Prozesse, auch über die landeskirchlichen Grenzen hinaus, ins Haus stehen.

Ich bin auch weiterhin bereit, hieran mitzuarbeiten und Verantwortung zu übernehmen auch wenn sich diese Prozesse oft zähflüssig und wenig ergebnisorientiert mit schier

endlos langen Entscheidungswegen dahinziehen. Sie ließen mich in der Vergangenheit schon manches Mal recht ungeduldig werden. Präses Sorg wirkte dann mit den Worten aus der Ökumene ‚Wenn du schnell gehen willst, Bruder Drost, geh allein; wenn du weit gehen willst, geh mit anderen zusammen!‘ beruhigend auf mich ein. Ich hatte und habe verstanden und gelernt!

Wichtig ist für mich auch, dass sämtliche Prozesse nach klaren und für alle durchschaubaren Regeln ablaufen. So, wie ich es vom Sport her kenne, der mir auch am Herzen liegt und dem ich nach einigen Jahrzehnten internationaler Basketball-Schiedsrichter-Tätigkeit noch weiterhin verbunden bin. Als Mitglied des Internationalen Basketballverbandes FIBA nehme ich heute nicht nur direkten Einfluss auf das Regelwerk, sondern überwache darüber hinaus auch den ordnungsgemäßen Ablauf von nationalen und internationalen Basketballspielen. Wie gesagt, Fairness und Regeln gehören nicht nur zum Sport. Auch für das Leben und Wirken unserer Kirche in unsicheren Zeiten und den damit verbundenen Anpassungs- und Veränderungsprozessen sind sie nötig.

Ich danke Ihnen für Ihr Zuhören.“

Präses Buß dankt dem Synodalen Drost für seine Vorstellung. Nachdem sich keine Rückfragen ergeben, bittet der Präses den Synodalen Ackermeier, sich der Synode zu Position 10 vorzustellen.

„Herr Präses,
hohe Synode,

die Ihnen vorliegenden Daten meines Lebenslaufs möchte ich mit einigen Hinweisen konkretisieren und veranschaulichen. Ich stamme aus einem Elternhaus, für das Kirche irgendwie dazugehörte, aber nicht sonderlich prägend war. Der Sohn sollte eigentlich Volksschullehrer werden. Die Entscheidung für das Studium der Theologie war für meine Eltern – insbesondere für meinen Vater, einen Werkmeister bei den Ankerwerken in Bielefeld – ausgesprochen gewöhnungsbedürftig. Die Motivation zum Theologiestudium kam durch den CVJM: ein CVJM, der geprägt war von Diskussionen im Zusammenhang mit der Ostdenkschrift der EKD von 1965 ‚Die Lage der Vertriebenen und das Verhältnis des deutschen Volkes zu seinen östlichen Nachbarn‘. Ausgelöst durch die Thesenreihe eines Bielefelder Arbeitskreises von 1963 beschäftigten wir uns mit dem Verhältnis von Versöhnung und Rechtsanspruch. Begegnungen und Kontakte mit Menschen und Gemeinden aus der damaligen Tschechoslowakei erweiterten die theoretische Beschäftigung durch konkrete Erfahrungen. Glaube und politische Auseinandersetzung: Diesen Zusammenhang habe ich hautnah erlebt und wohl auch seitdem ein Stück verinnerlicht.

Dieser Zusammenhang erfuhr bei mir seine Fortsetzung dann auf dem Feld der Agrarpolitik. Die Konfliktträchtigkeit dieses Feldes muss ich hier nicht weiter begründen. Mein Anliegen war es, als Theologe die Fragen zu identifizieren, die gesamtgesellschaftlich und ethisch relevant sind und zu deren Klärung der Glaube Orientierung anbietet. Beispielsweise: Können wir den landwirtschaftlichen Strukturwandel eigentlich sich selbst überlassen oder brauchen wir Rahmenbedingungen, die von einer bestimmten

Zielvorgabe abgeleitet sind? Dabei war und ist für mich theologisch der biblische Gerechtigkeitsbegriff als Beziehungsgeschehen in vierfacher Konkretion hilfreich: als soziale Gerechtigkeit, als ökologische Gerechtigkeit, als generative Gerechtigkeit und als internationale Gerechtigkeit. Dass ein solches umfassendes Gerechtigkeitsverständnis im konkreten Fall zu schwierigen Abwägungsprozessen führen kann, sei hier ausdrücklich betont.

Auch bei meinem Wechsel von der Agrarpolitik und Landwirtschaftsfragen zur Männerarbeit setzte sich die grundsätzliche theologische Frage fort: Wie kann das Verhältnis zwischen den Geschlechtern gerechter gestaltet werden? Das ist sowohl eine Frage an die Rahmenbedingungen wie an weibliches und männliches Selbstverständnis.

Ich möchte meine Position folgendermaßen zusammenfassen: Ich möchte mit dazu beitragen, die Fragen zu präzisieren, die wir als Kirche bei gesellschaftlichen Entwicklungen zu stellen haben. Ich möchte bei der Beantwortung dieser Fragen auf der Grundlage des christlichen Glaubens argumentieren. Zur Freiheit hat uns Christus befreit. So bringt es Paulus im Galaterbrief auf den Punkt. Auf dieser Grundlage kann eine Dialogkultur entwickelt werden, in der wir klar und erkennbar unsere Positionen einbringen, in der die Kompetenzen unserer Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner ernst genommen werden und in der eine selbstkritische Überprüfung von Meinungen und Einschätzungen möglich ist.

Ich danke Ihnen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Ackermeier und gibt der Synode Gelegenheit zu Rückfragen. Es ergeben sich keine Rückfragen aus der Synode und Präses Buß bittet den Synodalen Kerl um seine Vorstellung zu Position 10.

„Hohe Synode,

es ist gut, dass ich jetzt fünf Minuten Zeit habe, um in überwiegend vertraute Gesichter zu schauen. Als Mitglied des Finanzausschusses und Leiter eines der großen Institute dieser Landeskirche weiß ich wohl, welche Aufgaben in den nächsten Jahren auf uns und diese Kirchenleitung zukommen.

Ich bedanke mich für das Vertrauen, das mit meiner Nominierung zum Ausdruck kommt. Ich habe mich für diese Kandidatur im Wesentlichen aus drei Gründen entschieden:

1. Wir werden die anstehenden Strukturreformen, auch die finanziellen, nur bewältigen können, wenn wir klare Ziele haben. Eine reine Orientierung an den Aufgaben sind wir vielleicht gewohnt in dieser Kirche, sie reicht aber nicht mehr. Wir müssen als Kirche neu lernen, unsere Aufgabenorientierung mit Zielorientierung zu verbinden. Ich bin bereit, mich dafür einzusetzen, die dafür notwendige Prioritätendiskussion mit anzustoßen und gemeinsam in der Kirchenleitung konkrete Ziele für die nächsten Jahre zu entwickeln.

2. Für die Evangelische Kirche von Westfalen wird es in nächster Zeit darauf ankommen zu klären, was das Profil und die Identität dieser Landeskirche im Blick auf den Dialog mit den Nachbarkirchen – besonders mit der rheinischen Kirche – ist und welche Orte und Dienste wir für diese Identität brauchen. Als Mitglied der Sprechergruppen des Leitungskreises der Ämter und Werke möchte ich diese Perspektive auch in die Kirchenleitung einbringen.
3. Mein Hauptgrund für diese Kandidatur ist aber ein theologischer. Es ist kein Zufall, sondern theologisches Programm, wenn im Lukasevangelium auf die Geschichte vom Barmherzigen Samariter die Geschichte von Martha und Maria folgt. Es ist meine feste Überzeugung, dass wir die anstehenden Aufgaben im Reformprozess umso mutiger angehen können, je weniger wir den Blick dabei von Jesus Christus wenden. Hören und Beten, Feiern und Arbeiten gehören in einer Kirche mit Zukunft untrennbar zusammen. Erst die feste Gründung in unserem Auftrag macht uns im Dialog der Religionen glaubwürdig und gibt uns eine feste Position in gesellschaftlichen Konflikten.

Zu meiner Person: Ich bin in Dortmund-Brackel aufgewachsen. Das ist ein bedeutender Vorort im Osten von Dortmund. Ich wohne dort jetzt wieder mit meiner Frau – wie Generationen meiner Familie vorher auch. Meinen Berufsweg habe ich als Vikar in der reformierten Gemeinde Bonn-Oberkassel begonnen und ihn dann als Pfarrer in der lutherischen Gemeinde Hagen-Haspe fortgesetzt.

Nach der Gemeindezeit habe ich diese Landeskirche dienstlich zweimal bereist: Zunächst war ich elf Jahre lang als Pfarrer beim Dienst der Kirche an den Schulen tätig. Dort führte ich viele Gespräche mit Schülerinnen, Schülern, Eltern und Lehrern über Glaubens- und Lebensfragen. Das war praktizierter Perspektivwechsel. Elf Jahre kirchennah bei den Menschen im Lebensraum Schule. Die zweite Reiseroute habe ich 1992 als Leiter der Arbeitsstelle Gottesdienst und Kirchenmusik begonnen, um lebendige Liturgie und die Verbindung von Gottesdienst und Kirchenmusik zu üben für den Herzschlag unserer Kirche, den Gottesdienst. Diese Kenntnis unserer Landeskirche würde ich gern in die Kirchenleitung einbringen.

Ein Schwerpunkt meiner Tätigkeit im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, zu dessen Leiter ich im Jahr 2000 berufen wurde, ist neben dem Gottesdienst das Thema Leitung und die Weiterbildung der Superintendentinnen und Superintendenten. Für mich bedeutet Leitung – auch Kirchenleitung – geteilte Verantwortung. Wir brauchen nicht mehr Hierarchie in der Kirche, wir brauchen mehr geteilte Verantwortung und eine Stärkung der Leitungsgremien und auch Gesetze, die den Rückbau vor Ort möglich machen. Dabei müssen wir bei der Aufgabenverdichtung der Mitarbeitenden die Personalentwicklung im Sinne von Stärkung und Förderung der Mitarbeitenden im Blick behalten. Alle Ausschüsse in dieser Kirche sollten genau wissen, was ihr spezieller Auftrag ist und mit welchen Kompetenzen sie dafür ausgestattet sind. Ein Leitbegriff für kirchliche Verwaltung muss immer stärker sein: ‚Wir tun alles, um es möglich zu machen‘ und nicht der Satz: ‚Das geht nicht!‘ Und schließlich: Auch Kirchenleitende brauchen positives Feedback, und zwar solches, das sie bekommen, als auch solches, das sie geben. Ich halte beides für ausbaufähig.

Als Segler weiß ich: Im Sturm braucht ein guter Steuermann eine mutige und zuverlässige Besatzung. Die Kirchenleitung soll ein solches gutes Team sein. Ich möchte daran

mitwirken, dass wir das tun, was Gott segnet. Damit ER sein Schiff sicher durch die Klippen der vor uns liegenden Zeit steuert.

Vielen Dank.“

Der Präses dankt dem Synodalen Kerl für seine Vorstellung und stellt fest, dass es keine Nachfragen an den Kandidaten gibt. Er bittet den Synodalen Burkowski, sich der Synode zu Position 11 vorzustellen.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

„Warum mache ich das eigentlich?“ Das habe ich mich vor ein paar Wochen gefragt, als die Landessynode und diese Vorstellung immer näher rückten. Das, was in unseren Kirchengemeinden und in dem Kirchenkreis, in dem ich Verantwortung habe, zurzeit ansteht, verlangt ganz viel: viel Geduld, viel Kommunikation, viel Zeit. Und dazu wird noch der Prozess-Lenkungsausschuss ‚Kirche mit Zukunft‘ zumindest bis zum kommenden Sommer eine Menge in Anspruch nehmen.

Warum mache ich das? Zuerst: weil Menschen mich darum gebeten haben. Weil andere mir das zutrauen. Für dieses Zutrauen möchte ich mich schon jetzt ganz herzlich bedanken. Das tut gut, das stärkt. Egal wie diese Wahl ausgeht.

Und außerdem stehe ich hier, weil ich so viel Gutes, so viel Gemeinschaft und auch Verbindendes in unserer Kirche erfahren habe, dass ich immer wieder und immer noch meine, etwas von dem zurückgeben zu müssen, was mir da geschenkt worden ist.

Da sind Menschen, an die ich denke oder gedacht habe, wie Schwester Hanna, die mir in meinem ostwestfälischen Dorf die biblischen Geschichten im Kindergottesdienst erzählte.

Da ist mein Konfirmator, der uns herausgefordert hat, in dieser Bibel weiterzulesen; der uns herausgefordert hat zur Auseinandersetzung mit uns selbst.

Da sind Wegbereiter und Weichenstellerinnen im Studium und in der Ausbildung.

Da sind vor allen Dingen Menschen, die mir zur Seite standen, als die eigene Kraft zu Ende war.

Da ist meine verlässliche Kollegin aus der Gemeindezeit.

Da sind tolle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unserer Kirche; Menschen mit Herz, Kreativität und Ideen.

Da sind Menschen, die mir etwas zutrauten, was ich mir selbst nicht zutraute, z. B. einen Vorsitz im Prozess-Lenkungsausschuss oder vorher im Struktur- und Planungsausschuss. Das sind eben Erfahrungen in einer Kirche, der ich viel verdanke.

Was bringe ich mit? Gut zehn Jahre Arbeit in einer Kirchengemeinde in einem großen Gemeindeverband. Dort in Marl zu arbeiten hieß immer, zusammenzuarbeiten und nie alleine.

Ich bringe inzwischen fast neun Jahre Erfahrung aus dem Superintendentenamts mit, verbunden mit den Erfahrungen aus vielen Gesprächen in den Gemeinden, von Koope-

ration und Fusionen, von diakonischer Verantwortung, von ökumenischer Partnerschaft und einer starken funktionalen Arbeit im Kirchenkreis.

Ich bringe diese Erfahrungen aus dem Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ mit. Und selbstverständlich möchte ich weiter für das eintreten, was wir hier begonnen haben, auch wenn einem da manchmal der Wind heftig ins Gesicht geblasen hat. Es geht mir um ‚eine menschenfreundliche, kommunikative und in ihrer Botschaft eindeutige Kirche‘. So haben wir es in der Reformvorlage 2000 formuliert und so – glaube ich – kann ich das bis heute nach wie vor gut sagen. Ich bin fest davon überzeugt, dass niemand in dieser Kirche allein arbeiten sollte, dass wir Zusammenarbeit und Kooperation, Vernetzung und gegenseitige Entlastung fördern und Vereinzelung verbieten sollten.

Ich bin ebenso davon überzeugt, dass wir wieder und wieder aufbrechen müssen aus unseren Mauern und Verkrustungen, weil das Evangelium auf Kommunikation und immer auf Zugehen auf Menschen angelegt ist. Hierzu müssen wir – glaube ich – noch mutiger und noch entschlossener werden.

Und ein Letztes bringe ich mit: Ich lebe und arbeite als ostwestfälisches Kind jetzt im Ruhrgebiet, und das ist auch gut so. Warum ist mir das wichtig? Weil ich glaube, dass die soziale und die wirtschaftliche Situation, das Gefühl vom Leben und für die Zukunftsfragen dort anders sind als anderswo. Und ich glaube, dass das Ruhrgebiet als größter Wirtschaftsraum Europas in unserer Kirche ebenso wenig bewusst ist wie die sozialen Fragen, die sich daraus ergeben. Mein Nachbar ist 49 Jahre alt und ist seit einem Jahr zu Hause; das nennt der Bergbau Vorruhestand. 320 junge Menschen in unserer Region haben noch keinen Ausbildungsplatz in diesem Jahr. Besonders junge Männer sind davon betroffen. Hier finden seit langer Zeit Strukturbrüche statt, die wir kaum wahrnehmen. Die Nachrichten von Karstadt und Opel haben die Menschen noch mehr erschüttert, wenn das überhaupt noch geht. Wer kann, geht weg. Die Alten und die sozial Schwachen bleiben, weil sie müssen.

Wir sind gefragt als Kirche in einer Region, gerade jetzt, mit unseren Menschen, mit unseren Händen, mit unserer Stimme, mit unserer Hoffnung, mit unserem Glauben.

Wir bleiben als Kirche und Diakonie – die für mich zusammengehören – noch stärker vernetzt, aufeinander stolz und sich der eigenen Stärke bewusst, nahe bei den Menschen.

Mir geht es um unsere Glaubwürdigkeit. Trotz aller Arbeit an Strukturen, an den richtigen Größenordnungen oder Abläufen glaube ich, dass dies am Ende nicht das Entscheidende ist. Vielmehr geht es um unsere Überzeugungskraft, damit die Menschen bei uns etwas spüren von dem neuen Leben, das Gott uns schenkt, und von seiner neuen Schöpfung. Daran möchte ich weiter mitarbeiten mit der Kraft, die mir gegeben ist.

Ich spiele nicht Basketball, ich segle nicht, ich laufe seit einer Zeit, als Jogging noch Waldlauf hieß, und deswegen – glaube ich – habe ich auch den langen Atem.

Es ist spät geworden. Deshalb bedanke ich mich besonders für Ihre Aufmerksamkeit, die ich jetzt auch für Annette Muhr-Nelson erbitte.

Danke.“

Der Präses dankt dem Synodalen Burkowski für seine Vorstellung und stellt fest, dass es keine Nachfragen an den Kandidaten gibt. Er bittet die Synodale Muhr-Nelson, sich der Synode zu Position 11 vorzustellen.

„Hohe Synode,
Brüder und Schwestern,

Sie haben hier ein Exemplar der überaus seltenen Spezies ‚Frauen in Leitungspositionen‘ vor sich. Wie Sie meinem Lebenslauf entnehmen können, war ich 14 Jahre lang Gemeindepfarrerin in Schwerte und bin jetzt seit einem halben Jahr Superintendentin in Unna und damit Nachfolgerin von Alfred Buß. Ich gehöre seit acht Jahren als nebenamtliches Mitglied der Kirchenleitung an und ich habe mir genauso wie Peter Burkowski die Frage gestellt, warum kandidiere ich, jetzt wieder auf einem anderen Ticket? Einst sagte mein Kollege: ‚Du bist pöstchengeil.‘ ‚Hast du nicht genug zu tun?‘ fragt mein Mann. ‚Die klebt an ihrem Stuhl‘, mögen Sie mehr oder weniger geringschätzig denken. Sei’s drum. Erich Fried sagt: ‚Es ist, was es ist, sagt die Liebe.‘ Ich glaube, es ist eine Mischung aus Pflichtbewusstsein und Leidenschaft. Pflichtbewusstsein, weil ich wie vor acht Jahren kandidiere, um meinen Teil dazu beizutragen, damit wir das Ziel, das wir uns als Kirche gesteckt haben, nämlich Frauen und Männer gleichmäßig zu beteiligen, nicht aus den Augen verlieren. Und Leidenschaft. Ja, es war keine einfache Zeit in den letzten acht Jahren in der Kirchenleitung. Trotzdem haben mich die schwierigen Entscheidungen und zum Teil zähen Sitzungen nicht entmutigt und zermürbt, denn es war immer eine gute Zusammenarbeit. So unterschiedlich die achtzehn Mitglieder der Kirchenleitung in ihren Prägungen, in ihren Ausrichtungen und in ihren Zielvorstellungen auch sind, so schwierig und zäh auch manche Diskussionen waren und so hart wir auch um manche Entscheidung gerungen haben, wir hatten doch immer einen gemeinsamen Geist. Wir alle haben dafür gestritten, Zukunft für unsere Kirche zu eröffnen. Darum sind mir die Mitglieder der Kirchenleitung ans Herz gewachsen. Es gab dort einen Geist, der sich auch in geistlicher Gemeinschaft ausgedrückt hat. Das habe ich in der vergangenen Kirchenleitung erlebt. Ein Stückchen dieser Kultur würde ich gerne auch in eine neu zusammengesetzte Kirchenleitung weitertragen und damit auch ein Stückchen gute Kontinuität gewährleisten.

Aber nun zu mir persönlich. Eine hohe Sensibilität für politische Fragen und soziale Gerechtigkeit zeichneten mein Elternhaus aus. Mein Vater war Hoesch-Arbeiter. Meine Mutter und meine Großmutter verkörperten für mich die Marterseite der Kirche. Sie haben sich in Frauenhilfe, Diakonie und Gemeinde viel zu schaffen gemacht. Sie waren sich dieser tragenden Rolle sehr wohl bewusst, nahmen aber auch sehr wohl wahr, dass sie nicht wahrgenommen wurden. Ich habe Achtung gelernt vor ihnen und vor den anderen Frauen und Männern, die Kirche im Verborgenen bauen und zusammenhalten. Vielleicht gibt es irgendwann gar keine Hauptamtlichen mehr, weil wir sie nicht bezahlen können. Aber die Kirche wird es immer noch geben als Gemeinschaft derer, die zusammen ihren Glauben leben und in die Tat umsetzen.

Mein Weg zum Theologiestudium war nicht gradlinig. Ich war zunächst für andere Fächer eingeschrieben. Hatte ich doch damals überhaupt keine weiblichen Vorbilder im Pfarramt. Meine Motivation, das Studienfach zu wechseln, war damals politisch bedingt. Es war die Zeit der Friedensbewegung, der Theologie der Befreiung, der Aufbrüche in

der feministischen Theologie. Was mich daran faszinierte und bis heute prägt, ist das Ernstnehmen der historischen, der soziokulturellen und der biographischen Dimensionen. Es gibt keine zeitlosen Wahrheiten. Wie wir die Bibel lesen und verstehen ist abhängig von unserem Erfahrungshintergrund und unserem Kontext. Darum muss ich zunächst einmal die Menschen, mit denen ich zu tun habe, wahrnehmen und ihnen zuhören, sie verstehen. Das ist für mich Voraussetzung für jede Predigt, aber auch unabdingbare Voraussetzung jeden Leitungshandelns. Eine Kultur der Wertschätzung setzt dialogische Strukturen auf Augenhöhe voraus. Gemeinde ist darum für mich Erzählgemeinschaft. Die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche, die ich gerade in meinem Kirchenkreis einzuführen versuche, halte ich für ein wichtiges Instrument, diese Kultur der Augenhöhe der Wertschätzung bei uns zu installieren.

Theologische Prägung erfuhr ich auch durch die Theologie Karl Barths. Die Begriffe ‚Zuspruch‘ und ‚Anspruch‘ markieren für mich die Pole christlicher Verkündigung und kirchlichen Handelns. Die Befreiung aus den gottlosen Bindungen dieser Welt, das ist der Zuspruch, den wir haben und den wir der Welt schulden. Nicht mehr und nicht weniger. Es geht um die letzten Dinge, um Tod und Sünde, um Terror und Gewalt und um unsere Verstrickung darin, und es geht um den Glauben an die Friedenskraft der biblischen Botschaft und um die Hoffnung auf Gerechtigkeit. Wir sind erlöst, befreit von all diesen gottlosen Dingen. Das ist die Wahrheit, aus der wir leben. Das ist der Zuspruch. Darauf fußt der Anspruch, das Leben in unserer Gesellschaft und in unserer Kirche ethisch verantwortet zu gestalten. Ich versuche das dort, wo ich im Lenkungsausschuss des Reformprozesses, in der Arbeitsrechtlichen Kommission und im Friedensausschuss und bisher in der Kirchenleitung Verantwortung trage. Aus dem Zuspruch der Gnade Gottes heraus konkrete Strukturen zu gestalten, das bewahrt uns nicht vor schmerzenden Einschnitten. Der Zuspruch Gottes sollte uns aber helfen, furchtlos und unerschrocken den Tatsachen ins Auge zu blicken und im offenen Dialog zwischen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen aller Berufsgruppen die zukünftigen Prioritäten festzulegen und ohne Tabus und ohne Eigennutz Entscheidungen zu treffen, die halbwegs gerecht, für die Betroffenen sozialverträglich und der Öffentlichkeit kommunizierbar sind. Der Zuspruch unseres Herrn Jesus Christus lautet: ‚Siehe, ich bin bei Euch alle Tage bis an das Ende der Welt.‘ Der Anspruch lautet, unsere Kirche zukunftsfähig zu machen, so dass wir auch weiterhin den Menschen und der Welt diese frohe Botschaft bringen können.

Dabei würde ich gerne weiter mithelfen. Wie gesagt, aus Pflichtbewusstsein und aus Leidenschaft.

Danke.“

Der Präses dankt der Synodalen Muhr-Nelson für ihre Vorstellung. Da sich keine Rückfragen aus der Synode ergeben, bittet er die Synodale Kronshage, sich der Synode zu Position 12 vorzustellen.

„Liebe Schwestern und Brüder in der gemeinsamen Verantwortung für unsere Kirche,

vor acht Jahren haben Sie mir an dieser Stelle Ihr Vertrauen ausgesprochen und mich in die Kirchenleitung gewählt. Wenn Sie auf unsere Landessynoden seitdem zurückbli-

cken, wissen Sie, dass diese Zeit eine große Herausforderung war für alle, die Verantwortung trugen. Immer wieder mussten wir auch belastende Beschlüsse fassen. Trotzdem habe ich meine Aufgabe nicht nur mit Engagement, sondern auch mit Freude wahrgenommen. Das würde ich gerne weiter tun.

In einer Zeit, die uns zum Umbau der Kirche zwingt und uns einen Reformprozess aufdrängt, der nicht dem Ausbau der Kirche, sondern ihrer Verkleinerung dient, scheint es mir besonders wichtig, dass wir das Priestertum aller Glaubenden nicht nur im Kirchenbild benennen, sondern weiterhin in kirchenleitenden Gremien fest verankern. Eine Kirchenleitung, die nur aus Menschen bestünde, für die Kirche gleichzeitig Arbeitgeberin ist, ist in einer Zeit der Kürzungen und Schließungen unvorstellbar. Betroffene dürfen nicht unter sich beraten, wenn gesamtkirchlich über Einsparungen – womöglich im eigenen Arbeitsbereich – beschlossen werden muss. Es braucht eher verstärkt den Blick von außen, von Ehrenamtlichen und Laien, die mitdenken und ihre Fragen stellen. Außerdem meine ich, dass die Wertschätzung ehrenamtlicher Kompetenz in geteilter Leitungsverantwortung sichtbar bleiben muss, wenn unser Dank an die verstärkt gebrauchten Ehrenamtlichen in unserer Kirche glaubwürdig bleiben soll.

Die Notwendigkeit zur Veränderung halte ich in einer reformatorischen Kirche nicht für ein Übel, sondern für einen theologisch begründeten Auftrag. Dass wir viele Entscheidungen unter hohem finanziellen und zeitlichen Druck treffen müssen, finde ich allerdings auch beschwerlich. Dass die Pluralität unserer Frömmigkeitsstile und regionalen Prägungen uns dabei als ein Schatz der westfälischen Kirche erhalten bleibt, das hoffe ich. Nicht Gleichschaltung, sondern gegenseitige Wertschätzung scheint mir eine angemessene Haltung für Christenmenschen. Das muss einem Wir-Gefühl in der Kirche nicht entgegenstehen. In der Ökumene habe ich gelernt, ‚versöhnte Vielfalt‘ zu schätzen und zu leben.

Im Bereich Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung liegt auch mein Arbeitsfeld als Ehrenamtliche. Ich bin Vorsitzende des Ständigen Ausschusses gleichen Namens dieser Synode und des Unterausschusses für die Kirchengemeinschaft mit der United Church of Christ in den USA, Kanada und auf den Philippinen. Als Mitglied im Zentralausschuss des Ökumenischen Rates der Kirchen und – seit der Vollversammlung im September – auch im Rat der Vereinten Evangelischen Mission verrete ich unsere Kirche in internationalen Gremien.

Die Erdung für solche Arbeit finde ich in meinem heimatlichen Kirchenkreis in Bielefeld. Dort engagiere ich mich im kreissynodalen Ausschuss für Mission und Ökumene und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen. Seit 15 Jahren führe ich regelmäßig Tagungen und Kurse im Rahmen der Evangelischen Sozialeminare zum Themenkreis Feministischer Theologie durch. Meine besondere Liebe gehört dem Gottesdienst, den ich als Laienpredigerin auch regelmäßig gestalte, gerne gemeinsam mit anderen. Die Rückbindung an Gemeinde, Kirchenkreis und Basisgruppen bleibt mir wichtig, für meinen Glauben und für die Wahrnehmung von Leitungsverantwortung.

Meine persönlichen Daten finden Sie im Ihnen vorliegenden Personalbogen. Ich bin geprägt durch die evangelische Jugendarbeit in der Rheinischen Kirche, habe als Gemeindehelferin und Katechetin in Berlin gearbeitet und für ein Jahr Erfahrungen in unserer amerikanischen Partnerkirche gesammelt. Vor 30 Jahren übernahm mein Mann

eine Pfarrstelle in Bielefeld. Nach einer langen Familienphase, die immer begleitet war von ehrenamtlichem Engagement, sind unsere Kinder jetzt aus dem Haus. Meine Zeit und Kraft und die Fähigkeiten, mit denen mich Gott begabt hat, möchte ich gerne weiter in unsere Kirche einbringen und wenn Sie so entscheiden, auch in der Kirchenleitung.

Wofür ich dort stehe, das kann ich in vier Sätzen aus meiner Vorstellung von vor acht Jahren zitieren, denn es gilt unverändert:

„Ich möchte den Menschen in den Gemeinden, auch den kritischen am Rande der Kirche, meine Stimme leihen und gleichzeitig mithelfen, dass vorhandenes Misstrauen und Vorurteile gegenüber kirchlichen Gremien abgebaut werden.

Ich möchte Anwältin sein für alle Fragen von Gerechtigkeit, auch im Rahmen des konziliaren Prozesses.

Ich möchte dazu beitragen, dass gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern bald so selbstverständlich ist in unserer Kirche, dass wir es nicht mehr benennen müssen.

Ich möchte für eine offene und einladende Kirche arbeiten, die dabei verlässlich und verbindlich ist.“

Dafür erbitte ich noch einmal Ihr Vertrauen.“

Präses Buß dankt der Synodalen Kronshage für ihre Vorstellung. Anschließend gibt der Präses Gelegenheit zu Rückfragen.

Der Synodale Domke fragt allgemein an, ob sich aus dem Kreis der Synodalen Gesprächspartner zum Thema Fußball finden, wobei er keine spezielle Antwort von den Kandidatinnen und Kandidaten erwartet.

Auf Vorschlag des Präses beschließt die Synode einstimmig ohne Aussprache, die Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung – Wahlen von elf nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 31**

Der Präses gibt einige Hinweise für den weiteren zeitlichen Ablauf des nächsten Vormittages.

Die Synode singt Lied EG 266. Präses Buß schließt die Sitzung um 21.45 Uhr nach dem gemeinsamen Gebet von Luthers Abendsegen.

Vierte Sitzung	Dienstag	16. November 2004	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Loer und Körn			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.00 Uhr.

Die Andacht hält die Synodale Klippel.

Der Präses dankt der Synodalen Klippel für die Andacht. Anschließend spricht er den Synodalen Arndsmeier und Krause herzliche Glück- und Segenswünsche zu ihrem Geburtstag aus. Die Synode singt das Lied EG 316.

Der Präses begrüßt den Vertreter der Vereinigung Evangelischer Freikirchen, Herrn Pastor Dr. Rainer Bath. Des Weiteren weist er auf den den Synodalen vorliegenden Programmablauf zum heutigen ‚Abend der Begegnung‘ im Ringlokschuppen Bielefeld hin.

Anschließend werden die Vorstellungen für die Wahlen von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung (Vorlage 7.1 und Vorlage zu 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung – Ergänzung“) ab Position 13 fortgesetzt. Der Präses bittet die für Position 13 nominierte Synodale Braun-Schmitt, ihre Vorstellungsrede zu halten:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich bin 1958 nah am Kamener Kreuz geboren worden und so stammen meine ersten religiösen Eindrücke aus der ‚Flüchtlingsszene‘ des östlichen Ruhrgebiets. Mich hat das unerschütterliche Gottvertrauen meiner ostpreußischen Großmutter geprägt. Ihren Liedern und Geschichten verdanke ich, dass bei mir der Glaube so tief sitzt. Aber ich hatte auch eine echte Ruhrpott-Oma. Ich erinnere mich gut an ihre protestantische Widerständigkeit, ihren Witz und den typischen Vorbehalt der ‚Kleinen Leute‘ gegen alle, die zu viel reden und dabei nicht authentisch sind. Dazu kamen meine Eltern, ein Bruder und eine Kindheit auf dem Dorf, die vorbei war, als mein Vater Ende der 60er Jahre arbeitslos wurde. Ich weiß, was das mit einer Familie macht.

Die Einteilung zu Hause war klassisch: Männer für die Technik, Frauen für Kinder, Küche, Kirche – Genderromantik pur, möchte man sagen. Von Geschlechtergerechtigkeit war noch lange keine Rede, aber mein Interesse am Zusammenleben von Menschen war geweckt, und in den 70er Jahren wurden Staat und Gesellschaft große Themen. Ich hatte Glück mit motivierten Lehrerinnen und Lehrern, frischen 68ern und guten Teams in der Kinder- und Jugendarbeit der Kirche. Wir hatten das Gefühl: Wir können etwas bewegen.

Mit 17 war mir klar, dass ich Pastorin werden wollte: ein Beruf, der mit Menschen jeden Alters in vielfältiger Weise zu tun hatte, in die Gesellschaft hinein wirken konnte und

der vor allem eins hatte: das Mehr des Glaubens, und dieses Mehr können Sie mit einem ‚+‘-Zeichen schreiben oder mit zwei ‚ee‘. Versuchen Sie das mal.

Meine erste theologische Liebe war Paul Tillich, spät erst die reformierten Theologen. Feministische Theologie hat mich neugierig gemacht auf biblische Exegese, und nebenbei habe ich Soziologie und Psychologie belegt.

Zum Handwerk einer Pfarrerin/eines Pfarrers gehört die Arbeit an Stärken und Schwächen der eigenen Person, gehören Supervision und Fortbildung, damit die Botschaft nicht schief ankommt, sondern bestmöglich. Ich wollte als gut ausgebildete Seelsorgerin in die Gemeindepraxis, und so stand für mich am Anfang die klinische Seelsorge-Ausbildung hier in Bethel.

Mit meinem Mann habe ich die Arbeit in Gemeinde und Familie geteilt, solange die Kinder klein waren. Das war gut und sinnvoll. Unser sozial schwacher Gemeindebezirk legte niedrigschwellige Zielgruppenarbeit nahe, mit Aussiedlern, Migrantinnen, Migranten, jungen Familien und Alleinerziehenden, immer in enger Vernetzung mit anderen kirchlichen Diensten, deren Erhalt mir wichtig ist, weil er Qualität für kirchliche Arbeit bedeutet.

2001 wurde ich in die Krankenhauspfarrstelle unseres Kirchenkreises gewählt. Ich arbeite in enger Anbindung an meine alte Gemeinde, halte dort Gottesdienste, bin im Presbyterium, in Gruppen und Kreisen, wohne im Pfarrhaus. Die Arbeit in einem Funktionsbereich aber ergibt einen veränderten Blick: Sie hat Chancen, Kirche am Rand und zu den Fragen der Zeit hin offen zu halten; konkret bei mir in der Geriatrie: Was macht eine Gesellschaft mit einer so großen Zahl alter Menschen?

Hohe Synode, wenn ich heute Morgen kurz und knapp ausdrücke, was mich vorantreibt, meine Vision und meine Leidenschaft, dann sage ich mit Dorothee Sölle: ‚Die Liebe Gottes zeigt sich in menschengerechten Strukturen‘. An diesem Satz kann ich wie an einem Mobile vieles aufhängen.

In der Gemeindegarbeit ist es mir wichtig, Menschen mit wenig Selbstachtung einen Platz und Wertschätzung zu schenken.

In der spirituellen und weltweiten Dimension von Gerechtigkeit liegt für mich der Grund, warum ich mich in Ökumene und Frauenarbeit engagiere.

Als Seelsorgerin stehe ich oft mit meinem bloßen Dasein dafür ein, dass Gottes Liebe jeder und jedem gilt, und ich merke, wie sehr ich bei der Nähe zu Menschen in schwierigen Situationen als Kraftquelle meinen Glauben brauche.

Das Bemühen um menschengerechte innerkirchliche Strukturen schließlich war Anschlag für meine Ausbildung zur Gemeindegberaterin.

‚Die Liebe Gottes in menschengerechten Strukturen‘ – Welche Fragen tun sich auf für die Arbeit in der Kirchenleitung? – Die Zeiten sind nicht harmlos. Substanzverlust droht: Was muss bleiben, was ist essentiell? Müssen wir uns auf wenige ‚Inseln gelingender Kirchlichkeit‘ zurückziehen, in denen noch personell und räumlich gut ausgestattet

gearbeitet werden kann? Oder droht flächendeckend die große Vereinfachung kirchlicher Arbeit? Wo ist die ‚Weg-Spar-Sperre‘? mögen manche fragen, oder: Wie behutsam und wie glaubwürdig können wir bleiben, wenn entschieden werden muss?

Ich denke an mein Mobile, daran, was passiert, wenn ein Teil abgeht. Die Balance aller Dienste, die unter den Überschriften ‚Zeugnis, Gottesdienst, Diakonie und Gemeinschaft‘ stehen und Wesen und Auftrag der Kirche ausmachen, darf nicht verloren gehen.

Was sind dabei unsere Stärken? Für mich ist es eine wache Präsenz von Kirche nahe bei den Menschen, d. h. hautnahe Wahrnehmung und Wertschätzung, differenzierte Kenntnis der Lebenssituationen, Begleitung der Menschen mit Leib und Seele und eine mutige Zeitanzeige aus dem Glauben heraus. Das sind Qualitäten, die Kirche trotz finanzieller Krise nie aufgeben darf, wenn sie relevant für die Menschen bleiben und Orientierung geben will.

In meiner Arbeit in der Seelsorge, im Hospiz, in Gemeinde und -beratung habe ich mit Leuten zu tun, die aus der Balance ihrer Identität geraten: Ich begleite sie in Veränderungsprozessen. Nach Trauerarbeit und Analyse liegt für mich die Hoffnung in den stärkenden Ressourcen, die Glaube und Evangelium haben: das Vertrauen auf einen Gott, der mitgeht und in Wüstenzeiten überleben lässt, ja neues Leben schenkt. Solche Gewissheit erleichtert es, Ziele in den Blick zu nehmen und den Einstieg in neue Grundhaltungen und Prozesse zu wagen. Und um nichts anderes geht es in Zukunft in der gesamten Kirche.

Was sind Erwartungen an eine gute Leitung? Offen sein, dialogbereit, ein gutes Klima bewahren. Das Schiff auf Kurs halten, glaubwürdig und beherzt handeln.

In Prediger 3 lese ich, dass es nichts Besseres gibt, als dass ein Mensch fröhlich ist bei seiner Arbeit; wir können sie eh nur in unseren menschlichen Grenzen tun. Alles andere ist Sache Gottes.

Fröhlich und im Bewusstsein dieser Grenzen, so wie ich bin und mit dem, was ich kann, würde ich gerne in den kommenden acht Jahren in der Leitung unserer Kirche mitarbeiten.

Ich danke Ihnen.“

Der Präses dankt der Synodalen Braun-Schmitt und gibt der Synode Gelegenheit zu Rückfragen. Nachdem keine Rückfragen gestellt werden, bittet er Frau Pfarrerin Dr. Ellen Strathmann-von Soosten um ihre Vorstellungsrede, ebenfalls zu Position 13:

„Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

nun sind wir also bei Position 13!

Ich bin bereit, als Pfarrerin einer evangelischen Kirchengemeinde im Ruhrgebiet – seit 13 Jahren – für die Aufgabe nebenamtlicher Kirchenleitung zu kandidieren.

Meine Gemeinde liegt tief im Westen, wo die Königsallee keine Modenschauen bietet, in Bochum, in jener Stadt, die in den letzten Wochen vor allen Dingen im Zusammenhang mit der ‚Opelkrise‘ ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gedungen ist. Über 20.000 Bochumer Bürgerinnen und Bürger haben im September vor dem Schauspielhaus – und davor schon tagelang vor den Werkstoren – für ihr Informationsrecht und ihre Zukunft demonstriert. Aber, und das sage ich gegen alle Stimmen, die Bochum seitdem nur noch als Inbegriff vergehender Industriekultur ansehen: Bochum ist nicht nur Opel. Bochum, das ist auch eine Ruhr-Universität, das heißt auch Ansiedlung neuer Medizintechnikfirmen, neue Dienstleistungsangebote. Ich will sagen, Bochum kennt nicht nur den Blick zurück, sondern auch den Blick nach vorne. Bochum ist auch ein Beispiel neuer Industriepolitik.

Wenn ich als Pfarrerin einer Ruhrgebiets-Gemeinde bereit bin, in der Kirchenleitung mitzuarbeiten, dann ist mir dies wichtig zu sagen: Aus dieser Region bringe ich Stärken mit. Die Stärken, sich auf neue Bedingungen einzulassen, ohne die Tradition zu verleugnen. Das ist schon lange so. Ich nenne die ‚Route de Industriekultur‘, die Jahrhunderthalle, den Gasometer in Duisburg, ‚Wings of hope‘ heißt die derzeitige Ausstellung, und die Triennale in der Jahrhunderthalle hatte das Thema ‚Die Wiederentdeckung des Himmels‘. Es gibt im Ruhrgebiet viele interessante wegweisende Gesprächspartner, von denen ich meine, dass sie uns auch für die Zukunft unserer Kirche wichtige Hinweise geben können. Auch die Kirche in Bochum übrigens schaut nicht nur zurück – das kann sie sich gar nicht leisten –, sie muss nach vorne schauen, muss nach Möglichkeiten suchen, durch Gemeindefusionen, durch Einsparungen sich finanziell fit für die Zukunft zu machen, und da hat Bochum schon manches geleistet. Die Menschen kamen ins Ruhrgebiet schon Anfang des 19. Jahrhunderts und brachten ihre Frömmigkeit mit, ganz unterschiedliche Frömmigkeitsstil und wir haben gelernt, das aufzunehmen, damit zu leben. Da ist auf der einen Seite das Bethaus der Bergleute, bevor sie in den Stollen führen, und auf der anderen Seite heute die Mittagskirche der Melancthon-Gemeinde gegenüber dem Schauspielhaus, die besonders die anspricht, die sich in der Kirche sonst nicht mehr so aufgehoben fühlen. Kurzum, ich glaube, aus dem Ruhrgebiet gibt es Stärken mitzubringen, Perspektiven von neuen Gedanken und Ideen, die ich auch gerne mit einbringen möchte.

Ich bin zur Kandidatin für die Kirchenleitung, aber nicht vor allem unter dem Aspekt ‚Ruhrgebiet‘, gebeten worden, sondern unter dem Aspekt ‚Gemeindepfarrerin‘. Ich bin seit 15 Jahren Gemeindepfarrerin, seit 13 Jahren in Bochum. Das Fundament, das mir meine Arbeit leichter macht, ist auch eine gute Ausbildung. Deshalb bin ich froh, dass der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland letzte Woche während der Synode in Magdeburg zur Kenntnis gegeben hat, dass die Kirchen sich von einem angemessenen, auch wissenschaftlichen Studium nicht verabschieden wollen. Dass sie sich nicht auf Kurzlehrgänge einlassen wollen, sondern weiterhin auch dem Studium zum Pfarramt eine gewisse Wertschätzung und Bedeutung geben. Für mich ist das zur Kompetenzförderung der Kirche und des Pfarrberufs dringend notwendig. Es kommt ja auch darauf an, gesprächsfähig zu sein im Hinblick auf gesellschaftliche Eliten und Entscheidungsträger. Eine gute Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der ersten und zweiten Ausbildungsphase ist ein wichtiger Schritt aus der Milieuerengung der Kirche heraus.

Ich selber, das konnten Sie den Unterlagen entnehmen, habe meine Studienzeit lange genossen, insofern als ich noch eine Promotionsphase angeschlossen habe. Damals zum Thema der Industrialisierung im Ruhrgebiet und der Reaktionen der evangelischen

Theologen darauf. Und da waren Menschen wie Paul Göhre, Friedrich Naumann, Martin Rade wichtige Gesprächsbegleiter, von denen ich nie gedacht hätte, dass ihre zupackende Wirklichkeitswahrnehmung mir eines Tages – wenn ich im Ruhrgebiet lande – auch einmal helfen wird.

Zum Dritten: Gestern, als ich mit dem Zug hierher kam, gab es auf bange Fragen bezüglich der Verspätungen und der Anschlusszüge vom Zugbegleiter nur eine resignierte Antwort: ‚Hier ist alles kaputt, die Züge kriegen sie sowieso nicht.‘ Die Reisenden hatten sich wohl daran gewöhnt, sie waren genervt, aber irgendwie auch resigniert und hatten aufgegeben. Hier ist alles kaputt. In einem maroden Zug unterwegs! Und dann fiel mir irgendwann im Laufe des Tages ein, dass es manchmal zuweilen in unseren Gemeinden ähnlich ist. Marode Häuser, kalte Heizkörper, Küsterstellen gesperrt und es breiten sich Resignation und Depression aus. Wir selber merken das oft schon gar nicht mehr. Aber Außenstehende sehen die Bauфälligkeiten und die Spinnweben. Manchmal frage ich mich: Warum tun wir das so? Warum halten wir an den alten Strukturen fest und haben Angst vor Veränderungen, haben Angst davor, etwas aufzugeben? Am 9. November 2004 schrieb Reiner Burger in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung folgenden Satz: ‚Ohne überwölbende Idee wissen die Leute nicht, wofür sie Veränderungen und Zumutungen ertragen sollen.‘ Wenn ich die ‚überwölbende Idee‘ auf unsere Kirche übertrage, ist sie doch das Vertrauen, dass Gott mit seiner Kirche auch heute noch etwas vorhat. Wer sich von Altem löst, verliert nicht nur. Er kann im Neuen auch Spielräume gewinnen und entdecken. Ich möchte jedenfalls keine marode Kirche weiter durch die Zeiten schleppen, sondern mich an einer einladenden Kirche erfreuen. Und dazu ist es notwendig, den Mut aufzubringen, Entscheidungen zu treffen, die notwendig sind. Dazu bedarf es der Transparenz, diejenigen in die Entscheidungen hineinzunehmen, um die es geht, um mit ihnen gemeinsam nach Möglichkeiten zu suchen. Auf der anderen Seite aber brauchen wir auch dringend die Stärkung der Motivation.

Sie fragen oder Sie wollen immer gerne wissen, wie es mit den eigenen religiösen Wurzeln steht. Ich bin ja im Ruhrgebiet gelandet. Aufgewachsen bin ich in einer Diasporagemeinde am Rande des Münsterlandes. Erzogen von einer minden-ravensbergischen Großmutter, von Eltern, die vor allen Dingen in der Singbewegung der Kirche ihren Ort hatten. Und wenn Sie mich fragen, was mich heute trägt, dann ist es auch dieser Gedanke, den Jochen Rieß, den ich im Studium irgendwann kennen gelernt habe, in seinem Lied so ausdrückt: ‚Verlier nicht die Geduld, inmitten aller Schuld ist Gott am Werke. Denn der in Jesus Christ ein Mensch geworden ist, bleibt unsere Stärke.‘“

Der Präses dankt Frau Dr. Strathmann-von Soosten für ihre Vorstellung. Nachdem der Präses feststellt, dass es keine Rückfragen gibt, bittet er Herrn Peter Busch um seine Vorstellung zu Position 14:

„Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Synodale,

ich bitte um Nachsicht: Ich kann Ihnen keine theologische Darstellung meiner Person geben; denn trotz meines Engagements bei ‚Kirchens‘ sehen Sie hier vor sich einen ‚blutigen Laien‘ – wie das so heißt – und einen schlichten, ganz einfachen Ehrenamtlichen.

Ich kann Ihnen sagen, dass ich gerne in Gottesdienste gehe, mal hierhin und mal dorthin, und auch gut zuhöre, am liebsten aber auf der Synode, da dort immer laut und kräftig gesungen wird und keiner hören kann, wie schief und krumm ich singe.

In meiner bisherigen ehrenamtlichen Tätigkeit habe ich versucht, meine Veranlagungen und meine mir gegebenen Fähigkeiten einzubringen. Deshalb habe ich mich sehr gefreut, und es war für mich eine große Ehre, als ich gefragt wurde, ob ich mich zur Wahl für ein Leitungsamt in der Kirche stelle, wohl wissend und zumindest ahnend, welche verantwortungsvolle und zeitaufwändige Aufgabe auf mich zukommen würde.

Nach einer bestimmten Bedenkzeit habe ich die Frage aber mit einem lauten und deutlichen ‚Ja‘ beantwortet. ‚Ja‘ deshalb, weil mich die neue Aufgabe einfach reizt. Ich würde gern mein mir gegebenes, – ich nenne es immer – ‚Gesamtspektrum‘ einbringen, um an den Veränderungen der Kirche mit Zukunft mitzuwirken. Dieses ‚Gesamtspektrum‘ ergibt sich bei mir aus meinen persönlichen, beruflichen und auch ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Wie Sie gelesen haben, bin ich 1943 in Bad Oeynhausen geboren, seit 1967 verheiratet, habe vier Kinder und 1 1/4 Enkelkinder. Nach Schule und Ausbildung zum Beamten in der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen schloss sich bei mir die Bundeswehr an. Sechzehn Monate der 18-monatigen Wehrpflicht habe ich auf der Schreibstube der Pioniere in Höxter verbracht. Anschließend kehrte ich zur Finanzverwaltung NRW zurück. 1971 legte ich den Beamten auf Lebenszeit ab und machte mich als Steuerberater selbständig, und als solcher bin auch heute noch in eigener Praxis mit 20 Mitarbeitern tätig. Ich habe dann zusätzlich den Rechtsbeistands-Beruf und auch den Wirtschaftsprüfer-Beruf ergriffen. Was ein Steuerberater macht, ist Ihnen sicherlich geläufig. Als Rechtsbeistand berate ich meine Mandanten in allgemeiner rechtlicher Hinsicht.

Als Wirtschaftsprüfer übe ich eine Tätigkeit aus, die im Handelsgesetzbuch geregelt ist, nämlich die Pflichtprüfungen von mittelständischen Unternehmen, die bei mir bis zu einer Größenordnung von rund 200 Mitarbeitern und etwa 300 Millionen Euro Jahresumsatz gehen. Ich habe auch die bittere Erfahrung gemacht, in meinem Beruf im Zuge der Wiedervereinigung im Osten Deutschlands Betriebe liquidieren oder auflösen und mehr als 1.200 Mitarbeiter entlassen zu müssen.

Meine ehrenamtliche Tätigkeit begann in früher Vorzeit in der Jugendarbeit beim CVJM. Es folgte der Vorsitz des CVJM, dann die Wahl in das Presbyteramt der Kirchengemeinde Bad Oeynhausen-Werste, einer Gemeinde mit z. Zt. noch rd. 4.000 Gemeindegliedern und zwei Pfarrstellen. Ich wurde dann Mitglied der Kreissynode Vlotho und Mitglied des Finanzausschusses dieser Synode.

Im Kirchennebenamt bin ich tätig im Stiftungsrat der ‚Stiftung Wittekindshof – Menschen mit Behinderung‘, Ihnen allen sicherlich geläufig. Zusätzlich bin ich im Verwaltungsrat des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Vlotho. Außerdem bin ich auch noch in zwei weltlichen Organisationen tätig, nämlich im Aufsichtsrat der Volksbank Bad Oeynhausen und dem Lions-Club Bad Oeynhausen.

Dieses ‚Gesamtspektrum‘ und was da an Wissen dahinter steckt, möchte ich ganz gerne einbringen und dafür bitte ich um Ihr Votum.

Herzlichen Dank.“

Der Präses dankt Herrn Busch für seine Vorstellung und stellt fest, dass es aus dem Plenum keine Rückfragen gibt.

Anschließend bittet er Frau Andrea Weiser um ihre Vorstellung zu Position 14.

Der Präses führt aus, dass mit der Nachnominierung von Frau Weiser die Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses ergänzt worden seien. Frau Weiser habe sich im Ständigen Nominierungsausschuss bereits vorgestellt. Damit ihre Vorstellung im Plenum zeitgleich mit den anderen Nominierten erfolgen könne, habe man das Verfahren gewählt, wonach für eine Ergänzung der Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses das Votum von mindestens 20 Synodalen erforderlich sei. Tatsächlich sei Frau Weiser von 24 stimmberechtigten Mitgliedern der Landessynode vorgeschlagen worden. Da den Synodalen keine biografische Skizze von Frau Weiser vorgelegen habe, räumt der Präses der Nachnominierten eine verlängerte Redezeit ein:

„Herr Präses,
hohe Synode,

ich danke für meine Nominierung und für das damit mir entgegengebrachte Vertrauen.

Zu meiner Person: Ich heiße Andrea Weiser und ich komme aus Bochum. Ich bin 49 Jahre alt und bin verheiratet. Mein Mann ist selbständiger Unternehmer. Wir haben zwei Kinder, eine 16-jährige Tochter und einen 14-jährigen Sohn. Von Beruf bin ich Steuerberaterin.

Meine Schulzeit und meine Ausbildungsjahre habe ich in Baden-Württemberg verbracht. –

Nach bestandenem Steuerberater-Examen nahm ich meinen Beruf in einer renommierten Steuerberater-Kanzlei in Stuttgart auf. In dieser Kanzlei habe ich die praktische Seite meines Berufes ‚von der Pike auf gelernt‘, wie es so schön heißt. Ich habe über vier Jahre in dieser Praxis gearbeitet – das hätte auch noch so weitergehen können, – doch ich hatte immer den Wunsch, in einer eigenen Praxis selbständig tätig sein zu können. Diese Möglichkeit ergab sich dann in Karlsruhe. In Zusammenarbeit mit einer dortigen Steuerberatungsgesellschaft konnte ich mir nach und nach eine eigene Kanzlei aufbauen.

1986 änderte sich meine persönliche und berufliche Lebensplanung entscheidend. Ich hatte meinen Mann kennen und lieben gelernt, wir heirateten und ich zog ins Ruhrgebiet. Obwohl das so klingt wie ‚das Weib folgte dem Manne nach‘, waren wir uns von Anfang an darüber einig, dass ich auch an der Ruhr meinen Beruf ausüben werde, und zwar unabhängig, in einer eigenen Kanzlei, welche ich alsbald eröffnete.

In meiner Praxis wird die ganze Bandbreite von wirtschafts- und steuerrechtlichen Sachverhalten bearbeitet. An meinem Beruf fasziniert mich bis heute die Vielfalt der Aufgaben, vor die mich die unterschiedlichen Mandantinnen und Mandanten stellen. Sie haben ihre ganz eigenen und besonderen Probleme. Zuhören, miteinander sprechen, beraten, gemeinsam nach Lösungen suchen, Interessen angemessen zu vertreten und Vertrauen aufzubauen, das sind für mich die wichtigen Voraussetzungen meines Berufes

und meines Alltags. Im Laufe der Zeit habe ich meine Schwerpunkte in der Kanzlei weiterentwickelt und mich immer mehr auf die beratende Tätigkeit konzentriert. Heute gehört der Immobilienbereich zu meinen wesentlichen Aufgaben.

Wie ich bereits erwähnt habe, bin ich 1986 ins Ruhrgebiet gezogen. 1988 kam unsere Tochter zur Welt, die dann ab 1991 den Kindergarten unserer Kirchengemeinde besucht hatte. Dadurch ergab sich ein intensiver Kontakt zu meiner Gemeinde, und ich arbeitete im Rat der Tageseinrichtung mit.

1995 kandidierte ich für einen Sitz im Presbyterium der Ev. Melanchthon-Kirchengemeinde in Bochum und wurde auch gewählt. Außerdem wurde ich Kirchmeisterin. Dieses Amt habe ich wegen der finanziell angespannten Situation in unserer Gemeinde sehr intensiv erlebt. Die heute ganz klar vor uns liegenden Probleme mit unseren kirchlichen Liegenschaften haben unseren Verwaltungsausschuss bezüglich der gemeindeeigenen Gebäude und Grundstücke schon damals sehr beschäftigt. Dass ich als Vorsitzende dieses Ausschusses hierbei meine beruflichen Kenntnisse und Erfahrungen aus dem Immobilienbereich gerne eingesetzt habe, liegt auf der Hand.

Zu dieser Zeit gründeten wir auch einen Bauförderverein, um weitere finanzielle Mittel für den Gebäudebestand zu beschaffen. Hier arbeite ich bis heute noch im Vorstand mit. 1996 sandte mich das Presbyterium als Delegierte in die Gesamtverbands-Vertretung der Bochumer Kirchengemeinden. 1997 wählte mich die Verbandsvertretung in den Vorstand des Gesamtverbandes. Seit 1998 bin ich Abgeordnete der Kreissynode Bochum. Im Jahr 2004 wurde ich von der Kreissynode in den Kreissynodalvorstand gewählt.

Die Mitarbeit dort ist für mich sehr interessant. Als spannend empfinde ich meine Mitarbeit im Kooperationsgremium unseres Gestaltungsraumes mit den Kirchenkreisen Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid und dem Kirchenkreis Herne. Im Gestaltungsraum sind wir bereits seit einiger Zeit in einem umfassenden und intensiven Prozess mit den Möglichkeiten einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Kirchenkreisen befasst.

Als ich kürzlich über den Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode auf eine Kandidatur für die Kirchenleitung angesprochen wurde, war ich überrascht, gleichzeitig erfreut. Meine Familie hat mich bestärkt und ermutigt. Und Personen, die mich aus den Zusammenhängen meiner kirchlichen Arbeit kennen, haben mir zugesprochen.

Wenn Sie mir heute Ihr Vertrauen schenken, möchte ich mitarbeiten an der Weiterentwicklung und Umsetzung der Reformbemühungen, für die ich die notwendigen Anpassungen aller Ebenen und Bereiche in unserer Landeskirche als unverzichtbar ansehe.

Persönlich hätte ich mir die Reformvorlage gerne früher gewünscht. Ich habe Impulse, welche von den Beratungen der Vorlage ausgehen können, in den letzten Jahren unmittelbar vor Ort in meiner Gemeinde erlebt, zum Beispiel bei der Mittagskirche, die wir in unserer Gemeinde eingerichtet haben, als Ergebnis der Diskussion über unseren missionarischen Auftrag und über die Ansprache von kirchlich distanzierter Menschen oder bei der Einrichtung einer halben Pfarrstelle für den Religionsunterricht an den Schulen, als Ergebnis der Diskussion über die religiöse Bildung.

Die Reformvorlage ist für uns sicher kein Katalog, den wir einfach abarbeiten. Aber sie hat bei unseren Überlegungen eine wichtige Rolle gespielt und Anstöße gegeben.

Ich wünsche mir eine Kirchenleitung, die nicht müde wird, solche Impulse zu entwickeln und weiterzugeben, gerade in dieser Zeit mit ihren wirklich beklemmenden wirtschaftlichen Situationen. In allen meinen bisherigen kirchlichen Aufgaben war ich mit den Auswirkungen unserer seit Jahren nachlassenden Finanzkraft befasst, wobei mir klar ist, dass noch schwierigere Zeiten vor uns liegen.

Die Finanzierung der Beschäftigungsverhältnisse von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gehört zu unserem größten Problem. Man wird uns daran messen, wie wir damit umgehen. Mir ist wichtig, dass wir Wege finden, die wir mit Anstand – nach innen und außen – vertreten können.

Was wir dringend brauchen, ist eine von akuten Krisenfällen unabhängige Überprüfung unserer gesamten Bestandskultur. Wir brauchen eine ständige kritische Durchleuchtung unserer Aufgaben, um zu klären, welche Infrastruktur aus Personalstellen, Gebäuden und Grundstücken wir künftig noch nachhaltig und solide finanzieren können. Dieser Prozess ist schwierig und unpopulär. Wer ihn führt, wird auf einschneidende Erkenntnisse und Konsequenzen stoßen. Der Prozess ist aber notwendig, wenn wir auch unter wirtschaftlichen und finanziellen Aspekten für unsere Chancen und Perspektiven wieder handlungsfähiger werden wollen, als dies zurzeit der Fall ist.

Mir ist wichtig, dass Klarheit und Transparenz bei der Beteiligung der Menschen in unserer Kirche, bei den Entscheidungen und bei den Umsetzungen beachtet werden. Die Verantwortung der Kirchenleitung ist groß. Ich bin bereit, in der Kirchenleitung Verantwortung mit zu tragen und bitte Sie um Ihr Vertrauen und um Ihre Stimme. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Präses dankt Frau Weiser für ihre Vorstellung und für ihre Bereitschaft zu so kurzfristiger Kandidatur. Da sich keine Rückfragen ergeben, geht der Präses zum nächsten Block der Nominierten über und bittet die zu Position 15 nominierte Frau Anne Rabenschlag um ihre Vorstellung:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Landessynode ist für mich etwas völlig Neues. Das habe ich heute Morgen auch schon gleich gemerkt, als ich mich hier in Bethel als Erstes kräftig verfahren habe. Da kommen also ganz neue Eindrücke auf mich zu.

Ich bin Geschäftsführerin eines regionalen Diakonischen Werkes. Was ich über meinen Namen und meine Funktion hinaus bin, will ich Ihnen mit einigen Eindrücken illustrieren. Damit Sie wissen, was mir in meinem beruflichen Leben und Handeln wichtig ist, und damit Sie auch wissen, womit Sie bei mir rechnen können, wenn Sie mir Ihr Vertrauen schenken.

Die formalen Aspekte meines Lebenslaufes kennen Sie. Sie liegen Ihnen in gut geordneter tabellarischer Form vor. Eine Wiederholung ist deshalb nicht nötig. Vielmehr will ich Ihnen die Geschichte zwischen den Zeilen darstellen, was mich persönlich bewegt und trägt und wo ich auch in schwierigen Zeiten hoffnungsvolle Entwicklungen sehe.

Ich bin nicht nur Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Dortmund und Lünen. Ich komme auch gebürtig aus Dortmund. Von drei bewegten Studienjahren meines Erststudiums Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre abgesehen, habe ich mein ganzes bisheriges Leben in dieser Ruhrgebietsstadt verbracht. Unsere Familie ist sehr typisch für das Ruhrgebiet. Sie war multikulturell und enturzelt. Meine holländische Mutter hatte einen Deutschen aus dem Brandenburger Bereich geheiratet. Die Familie war geflüchtet und hatte sich dann mühsam, ohne an berufliche Kompetenzen anknüpfen zu können, eine Existenz aufgebaut. Das Leben in einer sozialen Gemeinschaft eines so großen Montanbetriebes, einer Bergbausiedlung, kenne ich genau, und es hat mich geprägt. In unserer Familie waren also Lust und Frust, Veränderung und mühsame Aufbauarbeit und das Erleben einer ganz besonderen Form sozialer Gemeinschaft prägend.

Ich glaube, besonders die Erfahrungen ganz unterschiedlicher sozialer Milieus mit allem Charme, den diese bieten, haben mich geprägt. Dies ist eine Begründung dafür, dass mir Aspekte wichtig sind, wie zum Beispiel dem Menschen in allen Lebenssituationen einen angemessenen, würdigen und respektvollen Rahmen zu geben, ihn in den Mittelpunkt zu stellen oder neue, ungewöhnliche Lösungen für Probleme zu suchen, und das ist ja auch die Herausforderung gerade in Zeiten knapper finanzieller Ressourcen.

In meinem Berufsalltag beschäftige ich mich mit den Sorgen und Nöten in einer Großstadt, in der von 585.000 Menschen ca. 42.000 Menschen arbeitslos sind. Diese Zahl wird zum 1. Januar 2005 auf ca. 53.000 Menschen hochschnellen. Ich habe zu tun mit den Nöten wohnungsloser und suchtkranker oder psychisch kranker Menschen. Meine Aufgabe als Geschäftsführerin ist die inhaltliche, strategische Ausrichtung dieses Werks als Teil der verfassten Kirche sowie die Umsetzung dieser Arbeit in Zusammenarbeit mit meinem Kollegen und ca. 400 Mitarbeitenden. Mir liegt sehr daran, dass der Kirche in Dortmund, dass Diakonie für den Menschen da ist und ihre Arbeit auf den Menschen und die Gestaltung der Sozialsysteme ausrichtet, so wie es auch auf der Glocke unserer Stadtkirche, der Reinoldikirche, geprägt ist: ‚Suchet der Stadt Bestes‘. Was das für mich persönlich bedeutet, möchte ich an zwei Beispielen darstellen, die meiner Meinung nach gute Beispiele für Netzwerke und für Weiterentwicklung sind. Ich stelle beide Beispiele unter ein Motto von Keith Hearing, das für mich handlungsleitend ist: ‚Nichts ist so erfrischend wie ein beherzter Schritt über die Grenzen‘.

Im Juni dieses Jahres haben wir in der Mitte der Stadt, in der Reinoldikirche, eine Aktionswoche in Kooperation mit der Evangelischen Kirche, der Arbeiterwohlfahrt und der Diakonie zum Thema ‚arm – mitten in Dortmund‘ gestaltet. Im Rahmen dieser Aktionswoche haben wir Menschen die Gelegenheit gegeben, mit ihren Fragen und Notlagen in die Reinoldikirche zu kommen, einen der zentralsten Orte der Stadt. Im Schutzraum dieser Stadtkirche hatten die Menschen Gelegenheit, ihre Sorgen und Nöte auf einer Klagewand niederzuschreiben und mit Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung, Krankenkassen und Ärztekammern, Sozial- und Arbeitsverwaltung zu besprechen. Ca. 600 Menschen haben dieses Angebot mit ganz unterschiedlichen Anliegen genutzt. Ca.

50 Pfarrerinnen und Pfarrer der Dortmunder Gemeinden und Mitarbeitende der Sozialen Dienste der Arbeiterwohlfahrt und der Diakonie, 26 politisch Verantwortliche standen zur Verfügung. Ein bewegender Abschlussgottesdienst rundete diese Woche ab.

In diesen Tagen ist es uns gelungen, ein gesellschaftliches Randthema ‚Armut‘ in der Mitte der Gesellschaft zu platzieren. Verbandliche und gemeindliche Diakonie waren sehr gut vernetzt, arbeiteten Hand in Hand. Das gesellschaftlich ungewöhnliche Bündnis Kirche-Arbeiterwohlfahrt-Diakonie hat sich bewährt und im positiven Sinne Aufsehen für diese Menschen ermöglicht.

Das zweite Beispiel für eine enge Verbindung von gemeindlicher und verbandlicher Diakonie entwickelt sich in der Dortmunder Nordstadt. Dieser Stadtteil ist von besonderem Elend geprägt. Hier haben wir, gefördert mit europäischen Mitteln, eine der drei Gottesdienststätten der Gemeinde in ein Quartierszentrum für Kirche, Diakonie, Kultur und Stadtteil umgebaut. ‚Wichern‘ heißt es und dieses Wichernzentrum ist inzwischen prall gefüllt mit kulturellem sozialem Leben der ‚kleinen Leute der Nordstadt‘. Eine professionelle Theaterraumausstattung mit Bistro macht Gottesdienste ebenso möglich wie kleines Theater, sozial-diakonische Angebote, Benefizveranstaltungen und Feiern. Drumherum ist eine sehr lebendige Gemeinwesenarbeit entstanden. Inzwischen haben wir weitere Teile des Hauses zu einem Qualifizierungszentrum zur beruflichen Integration von Menschen mit besonderen Vermittlungsproblemen ausgebaut. Und wir haben unser Engagement darangesetzt, ganz in der Nähe unser neues ‚Herzstück‘ entstehen zu lassen, unsere Werkstatt ‚Passgenau‘, eine Zuverdienstfirma für Wohnungslose, Suchtkranke, substituierte Drogenabhängige, die auf dem „Zweiten Arbeitsmarkt“ bisher chancenlos waren.

Beide Beispiele haben zutiefst christlich-diakonisches Profil. Sie sind Zeichen für nötige und auch für mögliche Innovationen, auch in Zeiten knapper Ressourcen, wenn man darauf schaut, wie man die Ressourcen einsetzt.

Ich freue mich darauf, sofern ich gewählt werde, mich auch in der Kirchenleitung in diesem Sinne zu engagieren, im Sinne der Verbindung von Tradition und Innovation, von Profil und Kooperationsfähigkeit. Und ich freue mich auch, dass ich dabei Neues dazu lernen kann. Dabei bringe ich meine persönliche Farbe und meine berufliche Professionalität und vor allem Humor und ein Stück Hartnäckigkeit mit ein.

Vielen Dank, dass Sie mir so aufmerksam zugehört haben.“

Der Präses dankt der Nominierten für ihre Vorstellung. Anschließend beantwortet Frau Rabenschlag die Frage des Synodalen Niemann nach der Bedeutung einiger Abkürzungen in ihrem den Synodalen vorliegenden Lebenslauf.

Der Synodale Dr. von Renesse stellt Frau Rabenschlag und dem weiteren zu Position 15 Nominierten die Frage, wie man vor Ort in den refinanzierten Bereichen den Finanzproblemen begegnet und beikommt bzw. beigekommen ist.

Frau Rabenschlag erwidert, dass die finanziellen Schwierigkeiten im Bereich der stationären Dienste durch eine entsprechende Belegungsplanung gut aufgefangen werden

konnten und dieser Bereich wirtschaftlich geführt werde. Im Bereich der ambulanten Dienste sei man auf Kirchensteuern angewiesen. Durch den Kirchensteuerrückgang sei vor fünf Jahren ein Entwicklungskonzept notwendig geworden, um die Zukunftsfähigkeit des Bereichs der ambulanten Dienste zu gewährleisten. Man habe Arbeitsbereiche aufgeben müssen. Andere Bereiche seien ausgebaut worden, was als Ergebnis sogenannter sozialer Phantasie ohne betriebsbedingte Kündigungen gelungen sei. Es sei sogar gelungen, den Anteil an Fremdfinanzierung auszubauen. Man sei sich allerdings auch darüber im Klaren, dass dies nicht ein dauerhaftes Lösungskonzept für die nächsten zwanzig Jahre sein könne.

Anschließend bittet der Präses Herrn Dr. Martin Sauer, sich der Synode vorzustellen:

„Guten Morgen, liebe Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

der Ständige Nominierungsausschuss hat mich zur Wahl als ehrenamtliches Mitglied der Kirchenleitung vorgeschlagen auf der Position dessen, der sich gut in und mit der Diakonie auskennt, genau wie Frau Rabenschlag vor mir. Das ehrt mich. Ich bin aber nicht sicher, ob es ein guter Vorschlag ist.

In fünf Minuten Vorstellungszeit wird es mir kaum gelingen, ein einigermaßen aussagekräftiges Bild von mir zu zeichnen. Ein paar Daten haben Sie schon in den Unterlagen gefunden: 1948 geboren, vor den Toren Bethels in der Martinigemeinde und im CVJM aufgewachsen, religiös geprägt von meiner frommen Mutter, die als Theologiestudentin in den 20er Jahren allerdings auch historisch-kritisch geprägt war von Lehrern wie Rudolf Bultmann und Martin Noth und sich dann entscheiden musste, Hausfrau und Mutter zu werden oder als Theologin Pfarrerin zu werden. Sie hat sich für die Hausfrauen- und Mutterrolle entschieden, sonst stünde ich heute nicht hier.

Ja, Studium der Theologie und der Sozialpädagogik in Bethel und Tübingen, Diplom in Erziehungswissenschaften, Promotion in Sozialwissenschaften, später Master-Abschluss an der Wirtschaftsuniversität in Wien in Sozialmanagement mit Schwerpunkt Personalentwicklung und Mitarbeiterführung. Meine Berufstätigkeit seit meinem diakonischen Jahr 1966 kurz zusammengefasst: gut drei Jahre Lehre an einer staatlichen Erziehschule im Schwarzwald, sechs Jahre Jugendarbeit beim Ev. Kirchenverband in Bottrop, insgesamt 28 Jahre bei drei verschiedenen diakonischen Trägern, davon 18 Jahre als Leiter der Fortbildungsabteilung des Johanneswerkes mit den Schwerpunkten theologisch-diakonische Fortbildung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und für Führungskräfte. Seit eineinhalb Jahren bin ich zuständig für die beruflichen Ausbildungsstätten des Johanneswerkes. Eine Reihe von Jahren war ich Mitarbeitervertreter; jetzt ist die Mitarbeitervertretung mein Gesprächspartner.

Ich bin verheiratet, habe zwei Töchter, 17 und 15 Jahre alt. Ehrenamtlich bin ich im Kirchenchor, Presbyter einer gerade frisch fusionierten Gemeinde mit allen ihren Problemen, Kreissynodaler in Bielefeld, Mitglied in der Bezirksvertretung meines Stadtteils seit der letzten Kommunalwahl und Vorstandsmitglied im Förderkreis sozialer Stadtteilarbeit meiner Gemeinde. Eigentlich doch alles ganz gute Voraussetzungen, um einen

wie mich zu wählen. Aber ich muss gestehen, dass mein Verhältnis zu Kirche und Diakonie nicht ganz ungebrochen ist.

Ich arbeite gerne in der Diakonie als einem Verband, der immer noch den Anspruch hat, das Liebesgebot Jesu zu erfüllen und sich nicht nur von den Gesetzen dieser Welt bestimmen zu lassen. Doch ich erlebe auch, dass es der ‚großen‘, in Unternehmen organisierten Diakonie immer schwerer fällt, ein Stück Unabhängigkeit vom staatlichen Geldgeber zu bewahren. Als Wohlfahrtsverband, der überwiegend als Subunternehmer des Staates tätig ist, erlebe ich Diakonie als vergleichsweise unkritisch und angepasst angesichts der gesellschaftlichen und politischen Entwicklungen, dem immer stärkeren Auseinanderklaffen von Arm und Reich in unserem Land, dem abnehmenden Wert von Solidarität und den zunehmenden neoliberalen Tendenzen. Als Unternehmen, die auf dem Sozialmarkt tätig sind, liegt es nahe, auch die Sprache des Marktes und ihre Gedanken- und Wertewelt relativ unreflektiert zu übernehmen.

Ich sage das nicht anklagend und meine das auch wirklich und ehrlich nicht besserwisserisch. Aber ich träume doch von einer Diakonie, die wieder mehr ‚Biss‘ hat, nicht nur im Wort, sondern auch in der Tat. Eine Diakonie, die ihren Schwerpunkt nicht in der Übernahme sozialstaatlicher Pflichtaufgaben sieht, sondern darin, Alternativen zu entwickeln, da, wo der Staat nur noch eine Minimalversorgung gewähren kann. Eine Diakonie, die sich im Schwerpunkt den Menschengruppen zuwendet, die durch die Maschen des Sozialstaates fallen und um die sich keiner kümmert. Dafür gibt es ja, auch in Westfalen, eine ganze Reihe von Mut machenden Ansätzen. Ich setze meine Hoffnungen und Erwartungen eher auf die kleine gemeinde- und gemeinwesenennahe Diakonie, auf die enge Verbindung von Haupt- und Ehrenamt, auf eine in Ansätzen noch spürbare Verbindung von Verkündigung und Anbetung einerseits und Barmherzigkeit und Parteilichkeit auf der anderen Seite. Eine Diakonie, die Stimme – oder besser gesagt – Mikrofon ist für die Armen, Vereinsamten und Benachteiligten. Bei aller Zustimmung zum Entwurf für die Handreichung zur Mitgliederorientierung, über die Sie noch abstimmen werden, darf dieser parteiliche, anwaltschaftliche Ansatz der Diakonie in der Gemeindegarbeit nicht fehlen.

Ich will aber die ‚große‘ und die ‚kleine‘ Diakonie gar nicht krass gegenüberstellen. Ich denke, sie können nebeneinander existieren und sich gegenseitig ergänzen und unterstützen; – das ist ja auch teilweise erlebbare Praxis. Aber die Frage ist für mich doch: Wo geht die größere Menge Energie hin, was sind unsere Zukunftsbilder, für die wir arbeiten?

Ich setze für die Zukunft auf eine klarere Arbeitsteilung zwischen Kirche und organisierter Diakonie: Die ‚große‘ Diakonie kann als Dienstleistungsanbieter nicht zugleich auch Verbraucherschützer sein. Anwaltschaftlichkeit, Parteilichkeit und wenn's nötig ist auch mal die mahnende Stimme gegenüber der eigenen Diakonie, das gehört zum ‚prophetischen Amt‘ der Kirche, und mit ihrer abnehmenden gesellschaftlichen Macht wird sie dafür auch wieder glaubwürdiger.

Ähnlich ergeht es mir in meinem Verhältnis zur verfassten Kirche. Unsere evangelische, unsere westfälische Kirche ist für mich ein Stück Heimat. Es gibt viele Momente, wo ich mich in ihr sehr wohl fühle. Aber oft habe ich ein Gefühl, wie es vor drei Wochen im Leitartikel von ‚Unsere Kirche‘ beschrieben worden ist. Vielleicht haben Sie auch den

Bericht von Klaus-Jürgen Diehl über das Forum für Weltevangelisation in Thailand gelesen. Er stand unter der Überschrift ‚Der Geist weht. Aber wo?‘ Ich zitiere ein paar Sätze: ‚Wir schmücken uns mit vielen äußeren Reichtümern: unseren schönen Kirchen, unserer tief schürfenden Theologie, unseren vorzeigbaren kirchlichen Aktivitäten, den herrlichen Werken der Kirchenmusik ... prächtige Gewänder.‘ Sicher: Der Geist weht, wo er will. Aber bisweilen frage ich mich doch: Hindern wir ihn nicht allzu oft in seinem Wehen mit unseren Organisationsstrukturen, Kirchenordnungen, Verwaltungsvorschriften, Beschlussvorlagen, Agenden und Ausschüssen, die so sehr um den äußeren Erhalt der Institution Kirche bemüht sind? Wir werden sehr aufpassen müssen, dass der Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘ konsequent und radikal genug bleibt.

Gerne würde ich, wenn Sie mich als Mitglied der Kirchenleitung wählen sollten, unsere kirchlichen und diakonischen Entscheidungen unter zwei Prüfungen stellen: 1. Frei nach Martin Luther: ‚Ist das, was wir da beschließen wollen, gut für das, was Christum treibt?‘ oder, in moderner Managementsprache: ‚Dient es unserem Kerngeschäft?‘. 2. Mit Martin Niemöller: ‚Was würde Jesus dazu sagen?‘ oder, wieder modern übersetzt: ‚Entspricht es unserem unternehmerischen Wertekodex? Ist es zielführend für das, was unsere Hoffnung ist, das Kommen des Reiches Gottes?‘.

Ich hoffe, ich habe Ihnen einigermaßen deutlich machen können, warum ich nicht so sicher bin, ob ich die richtige Wahl als Mitglied der Kirchenleitung wäre, aber die Entscheidung haben Sie ja nun zu treffen, und ich würde lieber mit Frau Rabenschlag zusammen in der Kirchenleitung sein als jetzt gegen sie kandidieren zu müssen.

Nun zu den beiden Fragen: Meine drei Frauen sind im Hinblick auf Fußball sehr viel bessere Gesprächspartner als ich. Ich sehe mir auch immer die Tabelle an, aber wer in welchem Tor steht und welcher Trainer gerade wo ist, weiß ich nicht so ganz genau, da bin ich kein sehr attraktiver Gesprächspartner.

Zu der Frage von Herrn Dr. von Renesse hinsichtlich Finanzprobleme: In meinem Arbeitsbereich der Ausbildungsstätten ist es bisher glücklicherweise nicht so ganz dramatisch gewesen. Die erforderlichen Einsparungen haben wir mit freiwilligen Arbeitszeitkürzungen, die durchaus auch im Interesse der davon betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter waren, auffangen können. Wir haben darüber hinaus versucht, Instandhaltungen und Anschaffungen aufzuschieben und neue Angebote zu entwickeln, die zu weiteren Geldeinnahmen führen sollen. Ich hoffe, dass es auch weiterhin nicht ganz dramatisch wird. Ich darf hierzu auch anmerken, dass unser Träger trotz Finanzproblemen immer großzügig war, was den Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung betrifft.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld. In den Pausen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Sprechen Sie mich an, auch beim heutigen Abend der Begegnung. Ich würde Ihnen alles gerne zu beantworten versuchen, was Sie noch von mir wissen möchten. Vielen Dank.“

Der Präses lässt Herrn Dr. Sauer zwei Abkürzungen aus seiner biografischen Skizze erklären und dankt ihm für seine Vorstellung. Da es keine weiteren Rückfragen gibt, übergibt er die Leitung der Sitzung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.1 bis 5.3 „Kirchensteuern und Finanzen“ auf. Er weist darauf hin, dass die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Prüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2003 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ im Tagungs-Finanzausschuss verhandelt und später im Plenum verteilt wird.

Der Synodale Dr. Hoffmann bittet den Synodalen Winterhoff, die Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2005 (Vorlage 5.2.1) vorzutragen:

Herr Präses,
hohe Synode!

A

„Bistümer in Not. Nach Berlin, Hamburg, Trier nun Aachen.“ So lautete die Schlagzeile auf der Titelseite der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 30. September. Und der Aachener Bischof Heinrich Musinghoff wurde mit den Worten zitiert, die Veränderungen für das Bistum Aachen seien „so schnell und umgreifend, wie es die deutsche Kirche noch nicht erlebt hat“ (Anlage 1). Die Situationsbeschreibung für die katholischen Diözesen gilt mutatis mutandis auch für die evangelischen Landeskirchen. Bei allen Unterschieden im Einzelnen sind unsere Zahlen nicht besser und unsere finanziellen Aussichten nicht rosiger. Und die notwendigen Einschnitte in unsere Arbeit werden auch nicht milder ausfallen. Die große Herausforderung lautet: Wie stellen wir die Finanzierung der kirchlichen Arbeit nachhaltig sicher!

B

Ich komme zu den Zahlen. Wie sieht die gegenwärtige Finanzlage, insbesondere die Kirchensteuerentwicklung aus (vgl. Anlagen 2 a, b, c)?

1992 war das Jahr mit dem höchsten Kirchensteueraufkommen in unserer Landeskirche. Es gingen 477 Mio. Euro ein.

Unsere Kirchensteuerschätzung für das laufende Jahr geht von einem Aufkommen von 400 Mio. Euro aus. Ob wir dieses Soll erreichen, erscheint mir indes zunehmend fraglich. Per 30. Oktober liegen wir mit 8,61 % hinter dem Vorjahresaufkommen, was 428 Mio. Euro betrug, zurück.

Legt man das Soll-Aufkommen für das laufende Jahr zu Grunde, dann bleibt dieses nominal um 16,5 % hinter dem Ist-Aufkommen des Jahres 1992 zurück. Damit hat unsere Landeskirche, bezogen auf 1992, etwa ein Drittel ihrer realen Finanzkraft verloren.

Trotz sinkender Mitgliederzahlen stieg die Finanzkraft der Kirche bis zum Beginn der 90er Jahre (vgl. Anlage 3 – Zahlen auf EKD-Basis). Wesentliche Ursache hierfür war

das erhebliche Wirtschaftswachstum. Lohn- und Gehaltssteigerungen führten durch die Progressionswirkung bei der Einkommensteuer zu einer überproportionalen Steigerung des Steueraufkommens. Damit wurde der Mitgliederrückgang überkompensiert. Dieser Effekt wird in Zukunft in dieser Form nicht mehr auftreten, weil sich zum einen der Mitgliederrückgang erheblich beschleunigen wird und zum anderen mit entsprechenden Wachstumsraten nicht mehr zu rechnen ist. Der beschriebene Effekt hat für lange Zeit den Blick für erfolgreiche Strukturanpassungen verstellt. Mehr noch: Es wurden langfristige Verbindlichkeiten geschaffen, indem der Personalbestand deutlich ausgebaut wurde (vgl. Anlage 4). Wer aber langfristige Verbindlichkeiten eingeht und sie kurzfristig finanziert, bekommt auf Dauer Probleme. Die haben wir jetzt. Ich werde darauf im Einzelnen noch zurückkommen.

Für die Zukunft hängt alles daran, dass wir die Kosten und damit einhergehend die Strukturen den sinkenden Mitgliederzahlen anpassen. Und die lassen sich ziemlich genau vorhersagen. Wer heute nicht geboren und getauft ist, zahlt im Jahre 2020 auch keine Kirchensteuer! Da mag die Konjunktur noch so brummen. In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass die Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft im Gesamtzusammenhang der Entwicklung der Gesamtbevölkerungszahl gesehen werden muss. Insoweit ist sie auch ein Teil des allgemeinen demographischen Problems, dessen Auswirkungen auf die Sozialsysteme uns allmählich zu dämmern beginnen. Die jüngste Mitgliedschaftsprognose der EKD für die Jahre 2002 bis 2030 kommt kurz gefasst zu folgenden Ergebnissen:

Für Westdeutschland ist bis zum Jahre 2030 von einem Rückgang der Mitgliederzahl von 31 % auszugehen. Auf dieser Basis wird sich die Zahl der Gemeindeglieder in der EKvW von 2,8 Mio. auf 1,9 Mio. verringern. Die Altersstruktur der Gemeindeglieder wird sich dabei deutlich verändern. Im Jahre 2002 waren in Westdeutschland 19,8 % der Mitglieder unter 20 Jahre, 29,8 % über 60 Jahre und 50,5 % zwischen 20 und 60 Jahre alt. Letzteres ist die Altersgruppe, die im Wesentlichen für das Kirchensteueraufkommen verantwortlich ist. Im Jahre 2030 wird dieser Anteil auf 44,1 % und der Anteil der unter 20-Jährigen auf 15,1 % gesunken sein. Der Anteil der über 60-Jährigen wird auf 40,8 % steigen. Damit wird deutlich, dass die Zahl der kirchensteuerzahlenden Mitglieder stärker sinken wird als die Gesamtmitgliederzahl. Es ist davon auszugehen, dass der Rückgang der Gemeindegliederzahlen um ein Drittel den Rückgang der realen Finanzkraft um die Hälfte zur Folge hat (vgl. Anlage 5). Dabei ist in Rechnung zu stellen, dass sich der Rückgang der Kirchensteuer ab dem Jahre 2020 erheblich beschleunigen wird, weil dann die geburtenstarken Jahrgänge aus dem Erwerbsleben ausscheiden.

Sind die derzeitigen Kirchensteuereintrüche im Wesentlichen steuerreformbedingt, wird langfristig die beschriebene demographische Komponente das entscheidende Gewicht bekommen. Von einer Kompensation der steuerreformbedingten Kirchensteuerausfälle durch verstärktes Wirtschaftswachstum kann nicht mehr ausgegangen werden. Die Einnahmeschätzungen für die Jahre 2006 ff. sollten daher von einem Rückgang von mindestens nominal 1 % p. a. ausgehen.

Liebe Schwestern und Brüder,
was ich Ihnen vorgetragen habe, das sind keine Unkenrufe eines schwarz sehenden Kasenswartes, das ist vielmehr eine nüchterne Bestandsaufnahme, die wir auf allen Ebenen unserer Kirche zur Kenntnis zu nehmen und die notwendigen Konsequenzen daraus zu ziehen haben. Wer nicht handelt, handelt sich nur größere Probleme ein.

C

Ich komme zum Haushaltsjahr 2005.

Mit welchem Kirchensteueraufkommen können wir rechnen? Der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung gehen von 385 Mio. Euro aus. Gegenüber dem Haushalts-soll des laufenden Jahres bedeutet das ein Minus von 15 Mio. Euro oder 3,75 %. Diese Prognose berücksichtigt die im kommenden Jahr in Kraft tretende letzte Stufe der Steuerreform. Sie steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass wir in diesem Jahr das geschätzte Aufkommen in etwa erreichen!

Auf der Basis einer Kirchensteuerschätzung von 385 Mio. Euro legen die Kirchenleitung und der Ständige Finanzausschuss der Synode einen Haushaltsplan vor, der in seinen verschiedenen Teilen eine Entnahme aus den Rücklagen von insgesamt 8,6 Mio. Euro aufweist. Da wir nicht davon ausgehen können, dass in den Jahren nach 2005 eine Kompensation der jetzigen Steuerrückgänge eintreten wird, haben wir uns wieder mit deutlichen Einschnitten in die Arbeit zu befassen. Das beinhaltet strukturelle Maßnahmen unter Einschluss der Aufgabe von ganzen Arbeitsbereichen auf der landeskirchlichen Ebene wie auch Maßnahmen zur Begrenzung des Anstiegs der Personalkosten, insbesondere der öffentlich-rechtlichen Bediensteten. Ich komme darauf bei den einzelnen Teilhaushalten noch zurück. Ein Wort noch zur Gestaltung des Haushaltsplanes. Er folgt im Aufbau jetzt der im letzten Jahr von der Synode beschlossenen Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG).

I.

Die Verpflichtungen der EKvW aus dem Finanzausgleich zwischen den Gliedkirchen der EKD werden über den Sonderhaushalt „EKD-Finanzausgleich“ abgewickelt. Der Bedarf für den EKD-Finanzausgleich ist nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 FAG) vom Netto-Kirchensteueraufkommen vor der Verteilung auf die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen und im landeskirchlichen Haushalt gesondert zu veranschlagen. Auf Empfehlung des Finanzbeirates hat die Kirchenkonferenz der EKD für das Haushaltsjahr 2005 wie im laufenden Jahr ein Finanzausgleichsvolumen von 154 Mio. Euro festgelegt. Für 2006 wurde wegen der ungünstigen Perspektiven beim Kirchensteueraufkommen eine Absenkung auf 150 Mio. Euro in Aussicht genommen. Ab 2007 soll sich die Fortschreibung des Finanzausgleichsvolumens grundsätzlich mit einem Nachlauf von zwei Jahren an der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens in den westlichen Gliedkirchen der EKD orientieren. Veränderungen sollen jeweils im Umfang von 20 % auf das Finanzausgleichsvolumen übertragen werden. Damit wird die besondere Situation der Kirchen berücksichtigt, die Finanzausgleichsleistungen empfangen. Im kommenden Jahr sind dies allein die östlichen Gliedkirchen. Das Erfordernis des Finanzausgleichs wird allein durch eine Relation erhellt: Der Anteil der Kirchensteuer, die den östlichen Landeskirchen zufließt, beträgt – bei einem Mitgliederbestand von 11 % – knapp 4,6 % des Gesamtaufkommens in der EKD (Stand 2002)! Hinsichtlich der Aufbringung und Verteilung der Finanzausgleichsmittel darf ich auf Anlage 6 verweisen. Die Steigerung des westfälischen Anteils gegenüber dem laufenden Jahr beruht auf einer relativen Steigerung der Finanzkraft der EKvW im Verhältnis zu den anderen sogenannten Geber-Kirchen.

Als Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 FAG) stehen nach dem Vorwegabzug der EKD-Finanzausgleichsmittel 368,5 Mio. Euro

zur Verfügung, die entsprechend den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a-d FAG) zu verteilen sind.

II.

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgabenbereiche einschließlich der Ämter, Einrichtungen und Schulen erfolgt über den allgemeinen Haushalt der Landeskirche. Aus Kirchensteuermitteln erhält die Landeskirche dafür nach § 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. a FAG 9 % der Verteilungssumme, das sind gut 33,165 Mio. Euro. Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 44,875 Mio. Euro. Gegenüber dem laufenden Jahr bedeutet dies eine Steigerung von rund 150.000 Euro oder 0,34 % (zu den Haushaltsvolumina des landeskirchlichen Haushalts vgl. Anlage 7).

Ohne die steuerreformbedingten Kirchensteuerausfälle würde sich dieser Haushalt ebenso wie der des laufenden Jahres deutlich in der Linie der Konsolidierungsbemühungen der vorherigen Jahre bewegen, in denen trotz vereinzelt veranschlagter geringfügiger Rücklagenentnahme immer ein positiver Jahresabschluss zu erzielen war. Dieser lag im Haushaltsjahr 2003 bei rund 1,17 Mio. Euro (zur Entwicklung der Jahresabschlüsse vgl. Anlage 8).

Zur Erinnerung: In den Jahren 1993 bis 1997 mussten wir zum Ausgleich des allgemeinen Haushaltes rund 11,8 Mio. Euro den Rücklagen entnehmen und Darlehen in Höhe von 8,4 Mio. Euro auf dem Kapitalmarkt aufnehmen. Das damals bestehende strukturelle Defizit des allgemeinen Haushaltes konnte durch einschneidende Sparmaßnahmen abgebaut werden, sodass seit 1998 keine Entnahmen aus den Rücklagen mehr erforderlich waren, sie stattdessen sogar moderat aufgefüllt werden konnten. Und das musste auch sein; die Ausgleichsrücklage bestand 1997 noch in Höhe von 600.000 Euro (zur Entwicklung der Rücklagen und der Schulden der Landeskirche vgl. Anlage 9)!

Durch den Rückgang der Kirchensteuern im laufenden Jahr und den prognostizierten Rückgang für die Jahre 2005 ff. bei gleichzeitig steigenden Kosten weist der allgemeine Haushalt jetzt wieder ein strukturelles Defizit auf. Zum Haushaltsausgleich des laufenden Haushaltsjahres musste eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage in Höhe von 3 Mio. Euro, für 2005 in Höhe von 3,6 Mio. Euro eingeplant werden. Eine tatsächliche Rücklagenentnahme in dieser Höhe hätte die fast komplette Aufzehrung der Ausgleichsrücklage zur Folge. Sie würde dann wiederum knapp 600.000 Euro enthalten! Eine Haushaltssperre in Höhe von 5 % auf alle Ausgaben, bei denen es sich nicht um Rechtsverpflichtungen handelt, sowie eine Stellenbesetzungssperre werden die Rücklagenentnahme im laufenden Jahr vermindern, sofern wir das Kirchensteuersoll erreichen. Den langfristigen Herausforderungen bei der Finanzierung der landeskirchlichen Arbeit kann nur begegnet werden, wenn kurzfristig, d. h. bis zum Haushaltsjahr 2006 eine Konsolidierung des Haushaltes erreicht wird. Damit steht die Landeskirche vor der Aufgabe, bis dahin ihre Ausgaben um rund 4 Mio. Euro zu senken. Das entspricht einer Ausgabenkürzung um 9 %. Wir werden damit auch im kommenden Jahr mit den Mitteln der Stellenbesetzungssperre und der Haushaltssperre arbeiten müssen. Diese Instrumente sind indes kein taugliches Mittel für die langfristige Gestaltung der Arbeit. Es wird ein Maßnahmenbündel erforderlich sein. Zum einen sind die Personalausgaben deutlich zu senken. Durch die jährliche Steigerung der Zuführung zur Versorgungskasse steigen die Personalaufwendungen überproportional. Das schlägt sich im Pfarrbesol-

dungshaushalt deutlich nieder und belastet die Kirchenkreise wie die Landeskirche. Der Ständige Finanzausschuss hat in seiner Sitzung vom 21. Juni 2004 hierzu wie folgt beschlossen: „Darüber hinaus wird die Kirchenleitung gebeten, Überlegungen anzustellen, wie unter Berücksichtigung der sich weiter erhöhenden Zuführung zur Versorgungskasse die Besoldungsaufwendungen gesenkt oder gedeckelt werden können. Entsprechende Überlegungen sollen für den Bereich der Angestelltenvergütungen unter Einbeziehung der Notlagenregelung angestellt werden“, so weit der Ständige Finanzausschuss. Auf die Überlegungen bezüglich der Besoldungsaufwendungen werde ich im Rahmen der Pfarrbesoldung näher eingehen. Was den Vergütungsbereich angeht, sind auf Beschluss der Kirchenleitung unter Bezugnahme auf die „Ordnung zur Beschäftigungssicherung für kirchliche Mitarbeitende“ vom 9. Juni 2004 (KABl. S. 155) Verhandlungen mit der Gesamtmitarbeitervertretung mit dem Ziel aufgenommen worden, durch den Abschluss einer Dienstvereinbarung die Höhe der Sonderzuwendung auf 50 % zu begrenzen. Damit würde sich ein Einsparungsvolumen im allgemeinen Haushalt (ohne Schulen) von rund 425.000 Euro ergeben. Die Dienstvereinbarung ist von Rechts wegen auf ein Jahr befristet, kann jedoch erneut abgeschlossen werden. Für die Dauer der Dienstvereinbarung sind zugleich betriebliche Kündigungen ausgeschlossen. Ich hoffe sehr, dass es zum Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung kommt. Dies würde jedenfalls Frist geben, erforderliche strukturelle Maßnahmen einzuleiten und so weit wie möglich auch schon umzusetzen. Ohne den Abschluss einer solchen Dienstvereinbarung sehe ich nicht, wie sich im landeskirchlichen Bereich betriebsbedingte Kündigungen vermeiden lassen. Ich weiß, dass in einigen Kirchenkreisen bereits zu diesem Mittel gegriffen werden musste. Für den landeskirchlichen Bereich kann ich es auch nicht mehr ausschließen. Das ist bitter, wir haben uns aber der Realität zu stellen.

Letzteres gilt auch für die anstehenden Strukturentscheidungen. Bereits im letzten Jahr habe ich die Beschlüsse der Kirchenleitung der Ev. Kirche im Rheinland und unserer Kirchenleitung erwähnt, die Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal zu einer gemeinsamen Hochschule „zunächst“ an zwei Standorten zusammenzuführen. Zugleich habe ich darauf hingewiesen, dass man mit diesem Konzept auf Dauer kein nennenswertes Einsparungspotential realisieren kann und formuliert: „Wir werden also das ‚zunächst‘ deutlich definieren müssen ...“ Inzwischen haben sich die Kirchenleitungen darauf verständigt, binnen drei Jahren zu entscheiden, an welchem Standort künftig die grundständige Pfarramtsausbildung angesiedelt werden soll und wie der andere Standort weiter profiliert werden kann. Nach Lage der Dinge wird dabei für Bethel insbesondere die Profilierung im diakonischen Bereich in Zusammenarbeit mit den großen diakonischen Trägern und dem Diakonischen Werk der EKD voranzutreiben sein. Ich hoffe sehr, dass es im Laufe des kommenden Jahres zum Abschluss eines Kirchenvertrages zwischen der EKIR und unserer Landeskirche über die gemeinsame Kirchliche Hochschule Bethel/Wuppertal kommt.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass durch einen gleich lautenden Beschluss der Kirchenleitung der EKIR und der EKvW ein kleiner gemeinsamer Ausschuss eingesetzt worden ist, der weitere Möglichkeiten zur Zusammenarbeit insbesondere auf dem Feld der Ämter und Einrichtungen ausloten soll.

Unter dem Stichwort der Strukturveränderungen auf der landeskirchlichen Ebene ist auch der Beschluss der Kirchenleitung zu den Standorten Haus Ortlohn/Haus Villigst zu sehen:

„Die Kirchenleitung hält die Erhaltung beider Standorte auf Dauer für nicht finanzierbar. Sie beauftragt das Landeskirchenamt, Überlegungen anzustellen, wie durch strukturelle Maßnahmen die Konzentration an einem Standort erreicht werden kann. Künftige Absprachen über Aufgabenfelder und Standorte zwischen den evangelischen Landeskirchen in NRW sollen dabei eine wichtige Rolle spielen.“

Ausgelöst wurde die Frage um die Standorte Iserlohn und Villigst durch Auflagen des Brandschutzes. Erste Überlegungen führten zu einem wünschenswerten Investitionsvolumen von insgesamt 14 Mio. Euro für beide Standorte. Zwar konnte dieses auf ein notwendiges Maß von 7 Mio. Euro zurückgeführt werden, angesichts der langfristigen Finanzperspektiven erschien der Kirchenleitung aber ein unverändertes Festhalten an beiden Standorten mit der Folge der entsprechenden Investitionen und der weiteren Unterhaltungsmaßnahmen nicht mehr vertretbar zu sein. Im Hintergrund muss auch die generelle Problematik der kirchlichen Trägerschaft von Tagungsstätten bedacht werden. Auch Kirchenkreise haben bereits Tagungsstätten aufgegeben und nicht für alle noch bestehenden wird man eine Bestandsgarantie aussprechen können. Reduzierungen des Angebotes auf der einen Seite können zu verbesserter Auslastung auf der anderen Seite führen – wenn es denn konzertiert geschieht. Ich sehe da allerdings noch manchen presbyterial-synodalen Abstimmungsbedarf...

Unter dem Stichwort des strukturellen Umbaus der landeskirchlichen Ebene ergibt sich zwangsläufig auch die Frage nach der Fortführung der Trägerschaft für alle bisher von uns getragenen Schulen. Dieser Bereich kann bei den anstehenden Ausgabenkürzungen nicht außer Betracht bleiben, will man nicht die ganze Last nur auf die Ämter und Einrichtungen und auf das Landeskirchenamt verteilen. Die Finanzlage gebietet, dass sich die Landeskirche modellhaft auf die einzelnen Schulformen konzentriert. Dabei muss differenziert vorgegangen werden und auch die stärkere Beteiligung der einzelnen Kommunen geprüft werden. In verschiedenen Standorten gibt es eine solche bisher überhaupt nicht. In diesem Zusammenhang mache ich auf eine Haushaltsstelle aufmerksam, die im Zusammenhang mit der im Vorjahr ausführlich dargestellten Kürzung der staatlichen Ersatzschulfinanzierung für das Haushaltsjahr 2005 steht. Diese einmalige Kürzung belastet den allgemeinen Haushalt mit 519.000 Euro. Die Deckung soll im Wege einer inneren Schuldenaufnahme bei der Ausgleichsrücklage Schulen erfolgen (HHSt. 5100.00.3860). Damit wird deutlich, dass ausfallende staatliche Mittel nicht durch Kirchensteuermittel ersetzt werden können. Die Schulen wie auch die Fachhochschule haben die ausfallenden staatlichen Mittel selbst zu erwirtschaften.

Noch ein Wort zur ehemaligen Landesschule zur Pforte in Meinerzhagen: Der Antrag auf Abriss ist gestellt.

III.

Ich komme zum Sonderhaushalt „Gesamtkirchliche Aufgaben“. Dahinter verbirgt sich der frühere Sonderhaushalt Teil I. Der Teilhaushalt umfasst die Aufwendungen für gesamtkirchliche Aufgaben, die von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen gemeinsam zu finanzieren sind. Das sind insbesondere die Umlagen für die EKD und die UEK sowie die Aufwendungen für Weltmission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst. Nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 lit. b FAG) erhält die Landeskirche hierfür eine Kirchensteuerzuweisung in Höhe des Bedarfs. Das macht im Jahre 2005 einen Betrag von 26,325 Mio. Euro bei einem Haushalts-

volumen von 28,27 Mio. Euro aus. Gegenüber dem laufenden Jahr verringert sich der Bedarf um 950.000 Euro. Dies beruht zum einen auf der Verringerung verschiedener Ausgabepositionen (Ostpfarrrversorgung, Meldewesen, Presbyterwahl), zum anderen auf der prozentualen Koppelung der Ausgaben für Weltmission, Ökumene und kirchlichen Entwicklungsdienst an die Kirchensteuerverteilungssumme. Bis zum laufenden Haushaltsjahr betrug die Zuführung zur entsprechenden Sonderkasse 3,5 % der Verteilungssumme. Zur Entlastung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise wurde die Zuweisung im laufenden Haushaltsjahr um 0,5 % gesenkt, zugleich aber eine entsprechende Entnahme aus dem Bestand der Sonderkasse vorgesehen, um den Verpflichtungen in diesem Bereich weiterhin voll nachkommen zu können. Dieses sollte einmalig so geschehen. Angesichts der Entwicklung des Kirchensteueraufkommens und des noch vorhandenen Bestandes der Sonderkasse haben sich der Ständige Finanzausschuss und die Kirchenleitung nach längeren Diskussionen entschlossen, der Synode diesen Weg noch einmal vorzuschlagen. Zu diesem Zweck wurde eine Entnahme aus der Sonderkasse in Höhe von 1,945 Mio. Euro etatisiert. Dieser Betrag müsste ansonsten durch laufende Kirchensteuerermittel zu Lasten der Kirchenkreise gedeckt werden.

IV.

Schließlich der Sonderhaushalt „Pfarrbesoldung“.

Er ist auf der Grundlage der Neufassung des FAG an die Stelle des früheren Sonderhaushaltes II getreten.

Durch den Systemwechsel bei der Aufbringung der Pfarrbesoldung ist eine unmittelbare Vergleichbarkeit der Haushaltsansätze mit denen des laufenden Haushaltes nicht mehr möglich. Wir haben deshalb von einem Abdruck abgesehen.

Noch eine Anmerkung zum Stichwort „Systemwechsel“. Solche Operationen gelingen selten reibungslos. An das Beispiel „Hartz IV“ braucht man dabei überhaupt nicht zu erinnern. Bei uns ist vielfach eine zu späte Bekanntgabe der Planungsdaten beklagt worden. Zu Recht. Wir werden uns bessern. Bei aller Kritik bitte ich jedoch zu bedenken, dass die Umstellung der Pfarrbesoldung auch für das Landeskirchenamt eine Aufgabe darstellt, die man nicht im Voraus üben kann, sondern die man im Vollzug meistern muss. Und da knirscht es eben hin und wieder.

Der Sonderhaushalt gliedert sich in vier Abschnitte:

Der erste Abschnitt „Pfarrbesoldungspauschale“ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten für die Besetzung, Verwaltung und Versorgung von Pfarrstellen zahlen die Kirchenkreise für jede bei ihnen und bei den kirchlichen Körperschaften in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle eine Pfarrstellenpauschale. Das gilt auch für die Landeskirche. Die Pfarrstellenpauschale wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Zahl der bestehenden Stellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören dabei insbesondere Besoldung, Beihilfen und Versorgungskassenbeiträge (vgl. §§ 8, 9 FAG). Für das Jahr 2005 errechnet sich auf diese Weise eine Pfarrbesoldungspauschale von 81.000 Euro. Die Differenz zu der Planungsgröße 77.200 Euro, die sich in den Unterlagen zur Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes vom letzten Jahr befand, beruht auf den unterschiedlichen Haushaltsjahren. Für das Haushaltsjahr 2003 hätte sich eine solche Pfarrstellenpauschale ergeben. Die zwischenzeitlichen Besoldungserhöhungen sowie die Erhöhungen der Versorgungskassenbeiträge erklären die Differenz.

Beim zweiten Abschnitt des Haushaltes „Pfarrbesoldung“ handelt es sich um die Pfarrbesoldungszuweisung nach § 10 FAG. Dort heißt es: „Zur Deckung der nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung erhält die Landeskirche eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs.“ Hier werden insbesondere veranschlagt die Aufwendungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst, die Vikarinnen und Vikare, die Kosten für die Altersteilzeit und für die Beschäftigungsaufträge sowie für die Beihilfen für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger. Letztere werden nach einer Änderung der Satzung der Versorgungskasse seit Beginn dieses Jahres nicht mehr aus Mitteln der Versorgungskasse getragen, sondern auf die Landeskirchen umgelegt.

Betrachtet man die Pfarrbesoldung insgesamt, so ergibt sich für das Jahr 2005 ein Mehrbedarf gegenüber dem laufenden Haushaltsjahr von 7 Mio. Euro. Dieser Mehrbedarf ergibt sich aus den anstehenden Besoldungserhöhungen, aus den erhöhten Versorgungskassenbeiträgen, aus der Anmeldung von weiteren 30 bisher nicht zur Versorgungskasse angemeldeten Personen im Entsendungsdienst und den steigenden Beihilfekosten für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Stichwort Versorgungskassenbeiträge: Wenn wir nichts tun, ist das Vermögen der Versorgungskasse 2030 aufgezehrt; wir haben dann alle Versorgungsaufwendungen aus dem laufenden Haushalt zu bestreiten – und das betrifft die besonders starken Jahrgänge (vgl. Anlage 10). Dieses Szenario ist bedrückend, wenn man es auf dem Hintergrund der Ausführungen über die Entwicklung der Kirchenmitgliedschaft und der Finanzkraft bis zum Jahre 2030 sieht. Wegsehen aber hilft nicht. Wegen der schon angesprochenen Änderung der Satzung der Versorgungskasse werden die Versorgungskassenbeiträge zukünftig jährlich um 1 % erhöht. Dazu wiederhole ich meine Ausführungen vom letzten Jahr: „Zugleich werden wir uns Gedanken über künftige Leistungseinschränkungen machen müssen. Es ist das gleiche Dilemma wie bei den Rentenkassen. Und auch die Sanierungskonzepte sind vergleichbar: Wir müssen mehr bezahlen, wir werden weniger erhalten und beides müssen wir generationengerecht kombinieren.“ In diesem Zusammenhang komme ich auf den bereits erwähnten Beschluss des Ständigen Finanzausschusses vom 21. Juni 2004 zurück: „Darüber hinaus wird die Kirchenleitung gebeten, Überlegungen anzustellen, wie unter Berücksichtigung der sich weiter erhöhenden Zuführung zur Versorgungskasse die Besoldungsaufwendungen gesenkt oder gedeckelt werden können.“

Wir haben damit in nächster Zeit die Frage zu beantworten, ob wir uns neben der zwingend erforderlichen Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge auch die turnusmäßigen Besoldungserhöhungen leisten können. Müssten wir nicht zumindest die Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge hierauf anrechnen? Könnte das ein Beitrag zur Generationengerechtigkeit sein?

Wir haben ferner die derzeitige Besoldungsstruktur zu überprüfen und dabei auch zu fragen, inwieweit bei Einschnitten in die Besoldung an der strikten Verpflichtung zum Bewohnen einer Dienstwohnung noch festgehalten werden kann.

Dass es in diesem Zusammenhang für Personen im Entsendungsdienst auf Dauer bei der Besoldungsgruppe A 12 bleiben muss, steht für mich außer Frage.

Wir haben darüber hinaus zu prüfen, ob und ggf. in welcher Form der Vorruhestand nicht doch noch einmal ein taugliches Mittel zum Abbau des Personalbestandes und damit zur Personalkostensenkung sein könnte.

Schließlich sollte die Pfarrbesoldungs- und Versorgungsordnung dahingehend geändert werden, dass bereits für das Haushaltsjahr 2005 die Zahlung der Sonderzuwendung entfällt, und zwar auf Dauer. In den niedersächsischen Kirchen ist dieses bereits auf Grund von Landesrecht der Fall. Bei uns wird das noch staatlicherseits diskutiert – wir können allerdings auf das Ergebnis nicht mehr warten! Als sofortige Maßnahme würde eine entsprechende Gesetzesänderung etwa 4,5 Mio. Euro einsparen.

Steigende Besoldungs- und Versorgungsaufwendungen für Theologinnen und Theologen können bei sinkendem Kirchensteueraufkommen nur durch einen überproportionalen Stellenabbau bei den anderen im kirchlichen Dienst Beschäftigten aufgefangen werden. Das wird so kommen. Machen wir uns da nichts vor. Wir können den Prozess allerdings verlangsamen. Das sollten wir tun. Dem dient auch die vorgesehene Rücklagenentnahme in Höhe von 5 Mio. Euro. Sie löst kein Problem, sie gibt aber Frist für geordnetes Handeln.

Der Haushalt „Pfarrbesoldung“ gliedert sich weiterhin in die Teile „Zentrale Beihilfeabrechnung“ und „Sonderfonds zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung“. Hierzu erspare ich mir weitere Ausführungen und verweise auf die entsprechenden Erläuterungen.

D

Hohe Synode,

das ist mein Finanzbericht 2004. Wenn Sie so wollen, ein schwarzes Bild mit roten Zahlen. Wir haben das Not-Wendige zu tun. Wir sind befreit zum Handeln, weil wir in der Gewissheit leben, dass Kirche mit Zukunft im Letzten nicht von uns abhängt. Wie sagte es Martin Luther:

„Wir sind es doch nicht, die da die Kirche erhalten könnten. Unsere Vorfahren sind es auch nicht gewesen. Unsere Nachkommen werden's auch nicht sein; sondern der ist's gewesen, ist's noch und wird's sein, der da sagt: Ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende (Mt. 28, 20).“

Ich danke Ihnen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Winterhoff für die Einbringung der Haushaltsrede und damit der Vorlagen 5.1 bis 5.3 und gibt den Synodalen Gelegenheit für Rückfragen.

Die Rückfrage des Synodalen Giese, ob mit der generellen Problematik der kirchlichen Trägerschaft von Tagungsstätten nur die finanzielle Problematik gemeint sei, wird bejaht.

Beschluss Nr. 32

Nachdem keine weiteren Rückfragen gestellt werden, beschließt die Synode einstimmig, die Vorlagen 5.1 bis 5.3 „Kirchensteuern und Finanzen“ an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Der Synodale Dr. Hoffmann unterbricht die Sitzung um 11.00 Uhr.

Um 11.40 Uhr wird die Sitzung unter der Leitung des Präses fortgesetzt.

Der Präses bittet Herrn Direktor Harald Lehmann um seine Vorstellung zu Position 16:

„Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

die Gelegenheit zur persönlichen Vorstellung erlaubt mir, den Ihnen vorliegenden Personalbogen ein wenig mit Leben zu füllen und an der einen oder anderen Stelle zu ergänzen.

Wenn nach meiner Herkunft gefragt wird, so lassen sich mit einiger Berechtigung verschiedene Antworten geben. Ich bin 55 Jahre alt und ein Kind des Ruhrgebiets mit einer nicht untypischen Biografie. Geboren als ältester Sohn eines damals noch selbständigen Landwirts in der Mark Brandenburg, wo die Familie über viele Generationen hinweg einen kleinen Hof bewirtschaftet hat, mussten meine Eltern 1953 die DDR verlassen und zogen nach Wattenscheid. Mein Vater arbeitete bis zu meinem Abitur auf dem damaligen Bochumer Verein am Hochofen und in der Gesenkschmiede, später dann als Angestellter bei der Stadtverwaltung. Ich habe drei jüngere Brüder. Meine Eltern haben versucht, allen Kindern eine umfassende Schulbildung zu ermöglichen.

In Wattenscheid habe ich nach der Volksschule die Realschule und dann in Bochum das Gymnasium besucht. Das Studium der Germanistik, Theologie und Pädagogik in Bochum und dann das Referendariat schlossen sich an. Das Referendariat habe ich unterbrochen für eine kurze befristete Zeit als wissenschaftlicher Assistent am Kirchengeschichtlichen Seminar der Universität München bei Professor Reinhard Schwarz, dem langjährigen Vorsitzenden der Deutschen Luther-Gesellschaft.

Von 1974 bis 1979 war ich Lehrer in Wanne-Eickel, heute Herne, bevor ich zum Schulleiter des Kirchenkreises Recklinghausen gewählt wurde. Diese Funktion hatte ich fast 13 Jahre inne, dann berief mich die Landeskirche als Dozent an das Pädagogische Institut in Villigst. Dort war ich zuständig für die Begleitung der Gesamtschulen, für den Bereich des ökumenischen Lernens und zusätzlich in den letzten Jahren für das Schulvikariat, also die schulpädagogische Ausbildung der angehenden Pfarrerinnen und Pfarrer.

Im Jahre 2002 hat mich die Kirchenleitung zum Schulleiter der Evangelischen Gesamtschule in Gelsenkirchen-Bismarck gewählt. Dass die Übernahme dieses Amtes in einer für die Schule schwierigen Situation erfolgte, ist vielen bekannt. Heute darf ich sagen, dass ich es nicht bereue, diese Herausforderung angenommen zu haben.

In meiner beruflichen Tätigkeit haben mich die ökumenischen Schwerpunktsetzungen besonders geprägt. Ob im Kirchenkreis oder im Pädagogischen Institut, Austauschprogramme mit kirchlichen Partnern in Sambia, Indien, England oder Finnland haben meinen Horizont und den der Lehrerinnen und Lehrer, die ich dafür gewinnen konnte,

erheblich erweitert. Besonders die afrikanischen Erfahrungen (ich habe Sambia 14-mal besucht und mindestens so oft haben afrikanische Gäste in unserem Haushalt – oft für Wochen – gewohnt) sind da zu nennen. Aber auch der Blick über den nationalen Teller- rand auf Religionsunterricht und Schule, z. B. in Manchester oder Helsinki, hat mir wichtige Eindrücke und Einsichten vermittelt. Aus meiner Arbeit sind einige Publikationen erwachsen wie Medienpakete zum Vaterunser oder zu Auschwitz und Arbeitshilfen für den Religionsunterricht. Seit etlichen Jahren vertrete ich die EKvW im Kuratorium und im Vorstand der Berliner Gossner-Mission, in der abgelaufenen Wahlperiode war ich Mitglied im Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung der Landessynode.

Meine kirchliches wie mein pädagogisches Engagement begann, wie bei vielen anderen, im Kindergottesdienst meiner Heimatgemeinde in Wattenscheid-Eppendorf, wo ich als Helfer acht Jahre mitgearbeitet habe. Mit 25 Jahren, das war damals das Mindestalter, wurde ich ins Presbyterium dieser Gemeinde gewählt und habe ihm bis zu einem umzugsbedingten Gemeindefwechsel angehört. Von 1983 bis 1991 hat mich die Kreissynode des Kirchenkreises Recklinghausen für zwei Legislaturperioden in die Landessynode gewählt. Gleichzeitig war ich in dieser Zeit Mitglied im Ständigen Nominierungsausschuss. Mit dem Wechsel nach Villigst endete diese Aufgabe.

1979 wurde mir das Recht zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung verliehen; davon habe ich im Laufe der Jahre gerne und reichlich Gebrauch gemacht.

Meine Kinder sind mittlerweile erwachsen und selbständig. Meine Tochter studiert Medizin in Kiel. Mein Sohn studiert Geschichte mit dem Berufsziel Journalismus in Bochum.

Fragen der Bildung, die ich im Fall meiner Wahl in die Kirchenleitung besonders vertreten soll, bestimmen gelegentlich auch das häusliche Gespräch, denn meine Frau hat eine Professur für Erziehungswissenschaften an der Universität in Paderborn.

So viel zu meiner Person. Gestatten Sie mir noch einige kurze grundsätzliche Bemerkungen zu eben diesem Arbeitsfeld ‚Schule und Bildung‘. Ich halte diesen gesellschaftlichen Bereich für einen, von dem die Zukunft der Volkskirche ganz wesentlich abhängt. Ob es uns gelingt, die christliche Tradition und grundsätzliche theologische Fragen weiterhin in der Schule und im öffentlichen Diskurs unterzubringen, daran entscheidet sich nach meiner Überzeugung langfristig die Zukunft der Volkskirche. Wohlgemerkt: der Volkskirche, nicht der Kirche. Die wird es in der einen oder anderen Weise so lange geben, wie es dem Herrn unserer Kirche gefällt. Aber die große Mehrzahl unserer Kinder und Jugendlichen wird heutzutage nicht mehr im sonntäglichen Kindergottesdienst oder im häuslichen Umfeld in religiöse Themen eingewiesen, sondern zweimal wöchentlich im schulischen Religionsunterricht – was immer man im Einzelnen daran kritisieren mag – daran erinnert, dass sie z. B. evangelisch sind. Und deshalb kann und darf uns dieser Bereich der Schule und der in ihr Arbeitenden nicht gleichgültig sein.

Meine eigene Biografie ist ohne die Bedeutung, die meine Eltern der Bildung zugemessen haben, so nicht denkbar und auch meine religiöse Sozialisation hätte es ohne die entsprechende Verankerung in der Schule nicht gegeben. Von daher liegt mir daran, dass die EKvW sich in diesem Bereich zu Wort meldet und ihre Verantwortung wahrnimmt.

Ein Missverständnis, das mancher in diesem Zusammenhang hegen mag, will ich von vornherein ausräumen. Mit dem eben Gesagten will ich mich nicht als Lobbyist bestimmter Einrichtungen unserer Landeskirche, schon gar nicht der eigenen, vorstellen. Unsere Landeskirche befindet sich, was die Finanzen und Strukturen betrifft, in schwierigem Fahrwasser und ohne Sparen und strukturelle Veränderungen wird es nicht vorwärts gehen. Und wo ich in der Vergangenheit Verantwortung übernommen habe, ist mir bewusst gewesen, dass der kritische Blick vor allem den Bereichen und Institutionen gelten muss, die man aus eigener Sachkunde beurteilen kann. Und so will ich es auch weiterhin halten.

Mir ist klar, dass die Aufgabe, für die ich hier kandidiere, keine kleine ist und nur gelingen kann, wenn sie getragen ist von der Unterstützung vieler. Es würde mich freuen, wenn Sie mir auf Grund der Erfahrungen, die ich aus der Arbeit in der Gemeinde, im Kirchenkreis und in Einrichtungen der Landeskirche mitbringe, das Amt in der Kirchenleitung zutrauen. Ich danke Ihnen.“

Der Präses dankt Herrn Lehmann für seine Vorstellung.

Der Synodale Czulwik richtet an den Kandidaten die Frage, die er auch an die anderen unter Position 16 Nominierten gestellt wissen möchte, worin er schwerpunktmäßig den Auftrag für den Dienst der Kirche am Lern- und Lebensort Schule sieht.

Für Herrn Lehmann sei für die nächsten Jahre die entscheidende Frage, wie der Religionsunterricht zukunftsfähig gemacht werden könne. Als Folge der demographischen Entwicklung werde sich – so Lehmann – der prozentuale Anteil der aus christlicher Tradition kommenden Schülerinnen und Schüler an vielen Schulen deutlich auf weniger als 50 % verändern. Daher werde sich wegen abnehmender Akzeptanz das Angebot eines evangelischen und katholischen Religionsunterrichts an den Schulen auf Dauer nicht länger vorhalten lassen. Aus diesem Grunde praktizierten viele Schulen bereits heute einen ökumenischen Religionsunterricht. Schwerpunkt sei es für ihn, in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche zu einer im Sinne der Ökumene zukunftssträchtigen Variante des Religionsunterrichtes zu gelangen.

Weitere Rückfragen werden nicht gestellt.

Als weitere Kandidatin zu Position 16 stellt sich die Synodale Seibel der Synode vor:

„Hohe Synode,

als die Anfrage kam, ob ich bereit wäre, für ein Amt in der Kirchenleitung zu kandidieren, habe ich mich geehrt gefühlt, denn wie Sie aus meinem Lebenslauf ersehen, bin ich keine geborene, sondern nur eine gelernte Westfälin.

Vor etwa 6 Jahren hat mir die Kirchenleitung dieser Landeskirche die wunderbare Lebensaufgabe anvertraut, eine kirchliche Schule zu leiten. Neben vielfältigen Formen von Religionsunterricht und Schulandachten wird dort natürlich auch Fußball gespielt, aber mit fair gehandelten Bällen. Das Söderblom-Gymnasium ist mit etwa 1400 Schülerinnen und Schülern zurzeit das größte evangelische Gymnasium in Deutschland. Ich habe also Leitungserfahrung. Ich habe dafür die Vorzüge der Stadt Wuppertal mit den Vorzügen des Lebens auf dem Land in einem Dorf in Ostwestfalen vertauscht. Und die damit verbundene Trennung der Eltern von ihren studierenden Kindern ist beiden Parteien gut bekommen.

Als Tochter eines Kirchenmusikdirektors bin ich mit und in der Kreuzkirche Bonn aufgewachsen. Bibelworte kann ich manchmal besser singen als sprechen. Kirche hat das Leben meiner Familie geprägt und ich habe, vom Kindergottesdienst angefangen, immer ehrenamtlich mitgearbeitet.

Über 20 Jahre habe ich dann als Religionslehrerin im staatlichen Schulwesen in der Spannung zwischen kirchlichem Insiderwissen und höflichem Desinteresse an Religion, die ja reine Privatsache sei, gelebt und unterrichtet. Aber wenn Jugendliche sich ernst genommen fühlen und spüren, dass ihre Lebenswelt wichtig ist, kann es zu lebendigem Austausch über die biblische Botschaft und kreativem Engagement, z. B. bei Schulgottesdiensten, kommen. Da mein Mann freiberuflicher Konzertsänger ist und mich im Haushalt entlastet, konnte ich Familie und berufliche Karriere vereinigen und auf Begleitung von Konzertreisen quer durch Deutschland punktuell auch Eindrücke von kirchlichem Leben anderswo sammeln.

Die Arbeit im synodalen Arbeitskreis ‚Frieden und Gerechtigkeit‘ des Kirchenkreises Barmen hat mich bis Nicaragua geführt, und als ich erlebte, wie evangelische Christen lebendige Gottesdienste feiern, obwohl sie nach unseren Maßstäben sehr wenig materielle Güter haben, hat mich das beschämt und nachdenklich gemacht.

Durch die Arbeit im Ständigen theologischen Ausschuss der rheinischen Kirche habe ich unabhängig von den sachlichen Inhalten gelernt, wie wichtig genaues Zuhören und Nachfragen für gelingende Verständigung ist, gerade wo verschiedene Frömmigkeitsstile zusammentreffen, und wie Standpunkte in neuem Licht erscheinen, wenn man merkt, was an menschlichen Schicksalen dahintersteht.

Im pädagogischen Ausschuss dieser Landeskirche habe ich inzwischen Einsicht in verschiedene Bildungsbereiche gewonnen. Die Ausbildung zum Dienst an Wort und Sakrament habe ich gerade abgeschlossen, bin aber noch nicht eingeführt. Damit wir die Bodenhaftung nicht verlieren, ist mein Mann im Augenblick Presbyter in unserer neuen Heimatgemeinde.

Als Westfälin betrachte ich mich noch keineswegs als ausgelernt, sondern werde auf Begegnungen und Informationen aus Ihren Kirchenkreisen angewiesen sein. Dass die kommende Kirchenleitung vor schweren Entschlüssen steht und das Sparen vor mir lieb gewordenen Aufgabengebieten nicht Halt machen wird, ist mir bewusst, aber dieses Schicksal teile ich mit vielen der hier Anwesenden.

Ich glaube aber, dass es uns auch bei veränderten Strukturen mit erfinderischer Liebe gelingen kann, die Botschaft des Evangeliums auch an die nachwachsende Generation

als die Richtschnur für fröhliches Leben und friedliches Sterben weiterzugeben. Für diese Aufgabe stelle ich mich mit meiner Kraft und meinen Ideen gerne zur Verfügung.

Wenn ich dafür einen Lebensspruch benennen müsste, würde ich Micha 6,8 nennen, der mir bei meiner Einführung als Schulleiterin zugesprochen wurde: ‚Es ist dir gesagt, Mensch, was gut ist und was der Herr von dir fordert, nämlich Gottes Wort halten und Liebe üben und demütig sein vor deinem Gott.‘

Wenn Sie jetzt etwas vermissen oder wissen wollen, sprechen Sie mich bitte an.
Danke schön.“

Der Präses dankt der Synodalen Seibel für ihre Vorstellung. Der Synodale Czulwik wiederholt seine bereits Herrn Lehmann gestellte Frage.

Die Synodale Seibel antwortet, dass Glaube für sie ohne sachgemäße Vermittlung und Hinführung bzw. Unterrichtung nicht möglich sei. Man müsse daneben auch Vorbild sein im Leben und Handeln und den Jugendlichen Handlungsfelder anbieten. Wenn Jugendliche eine Wahrheit erkannt hätten, würden sie sich auch gerne dafür engagieren, gemäß dem Spruch: „Nur wer einen Standpunkt hat, kann sich weit aus dem Fenster lehnen.“

Nachdem keine weiteren Rückfragen gestellt werden, erteilt der Präses Herr Studien-
direktor Dr. Stefan Werth zur Vorstellung für die Kandidatur um Position 16 das Wort:

„Hohe Synode,
sehr geehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

als ich vor etwa 20 Jahren während einer Feier meine beiden Studienfächer Chemie und Ev. Theologie nannte, fragte mich jemand: ‚Was willst Du denn damit werden – Werkspfarer bei Bayer?‘ Die Bemerkung, so unzutreffend sie tatsächlich war, beschrieb doch einen zentralen Aspekt meines Lebens.

Vor 42 Jahren geboren und aufgewachsen in der frommen Stadt Lüdenscheid, war ich sehr früh schon mit Grenzen konfrontiert. Da grenzten sich die einen Christen von den anderen ab, da fand sich eine Jugendgruppe irgendwie theologisch richtiger als die andere – und katholische Christen zählten gar nicht dazu. Weil mich diese Grenzen, die Menschen voneinander trennten, so ärgerten, wurde ich zum Grenzgänger. Ich arbeitete dann entgegen der Gepflogenheiten eben doch mit anderen Christen zusammen und lernte so die vielen verschiedenen Traditionen und Frömmigkeitsstile kennen.

Auch die scheinbare Grenze zwischen Glauben und Naturwissenschaften ärgerte mich maßlos. So entschied ich mich für die genannte, auf den ersten Blick seltsame Fächerkombination. Und bis heute erlebe ich eben in der Zusammenarbeit mit Schülerinnen und Schülern, aber auch mit Erwachsenen, wie bereichernd es ist, wenn man als Theologe und Religionslehrer eben gleichzeitig auch Naturwissenschaftler ist. Im Übrigen finde ich, dass auch der Kirchenleitung ein Naturwissenschaftler gut stehen würde.

Als Grenzgänger habe ich viele Erfahrungen gesammelt. Ich habe praktisch alle Schulformen kennen gelernt, in der Universität, zwei evangelischen und einem katholischen Privatgymnasium gearbeitet. Zwei Jahre lang war ich für die chemische Industrie tätig. Ich habe Leitungserfahrung als Fachleiter am Studienseminar, jetzt als stellvertretender Schulleiter eines staatlichen Gymnasiums und als jemand, der sich intensiv in der Lehrerfortbildung engagiert. Ich moderiere zu verschiedenen Anlässen Gespräche und Veranstaltungen. Mein Lebensthema ist es, Menschen zu verbinden und über die unterschiedlichsten Sachverhalte miteinander ins Gespräch zu bringen. Was könnte ich nun als Grenzgänger zur Leitung unserer Kirche beitragen?

Zunächst einmal bin ich unserer westfälischen Kirche eng verbunden. Ich bin seit sieben Jahren mit dem Dienst an Wort und Sakrament beauftragt und habe seitdem regelmäßig Gottesdienste in ganz unterschiedlichen Gemeinden gehalten. Als Vorsitzender des CVJM in Werdohl, wo ich wohne, verantworte ich die Jugendarbeit unserer Kirchengemeinde. Im Pädagogischen Institut in Villigst habe ich als Fachleiter zu Lehrerfortbildungen und Tagungen beigetragen. Meine Schwerpunkte waren dabei zum Beispiel konzeptionelle Überlegungen zur Weiterentwicklung des Religionsunterrichts, aber auch Gesprächsführung, Beratungsmodelle, Umgang mit neuen Medien und die Schulsysteme der europäischen Nachbarn, die ich bei verschiedenen Gelegenheiten kennen gelernt habe. Als Fachleiter am Studienseminar habe ich junge Religionslehrerinnen und Religionslehrer ausgebildet und mich mit ihnen gemeinsam für einen modernen Religionsunterricht eingesetzt, der junge Leute erreicht. Ich bin – wie Sie merken – unserer Kirche eng verbunden, liebe Schwestern und Brüder, aber ich werde nicht von ihr bezahlt. Als Beamter des Landes Nordrhein-Westfalen, beauftragt mit den Leitungsaufgaben eines staatlichen Gymnasiums, bringe ich eine Perspektive mit, die weit über den Horizont unserer Kirche hinausgreift.

Allerdings bin ich eins geblieben: Ich bin immer noch, auch als stellvertretender Schulleiter, der alte grenzgängerische Chemie- und Religionslehrer und genieße wirklich die tägliche Begegnung, das Gespräch und auch die Auseinandersetzung mit jungen Leuten. Eine Auseinandersetzung, die ich übrigens als Vater dreier Töchter auch täglich zu Hause habe.

Der Religionsunterricht, liebe Schwestern und Brüder, ist der Kern unserer Arbeit in den Schulen. Und wie wir es ja gestern andeutungsweise schon gehört haben, ist er längst nicht so sicher, wie manche es gerne glauben möchten. Hier müssen wir viel aufmerksamer werden.

Dennoch sehe ich an dieser Stelle nicht nur die Gefahren, die uns drohen, sondern auch die Chancen, die sich ergeben. Bei Kindern und Jugendlichen ist eine neue Situation eingetreten: Die alten Vorbehalte gegenüber biblischen Traditionen verschwinden langsam, weil diese Traditionen inzwischen unbekannt sind. Und Schülerinnen und Schüler gehen ganz offen und unvoreingenommen auf biblische und kirchliche Aussagen zu. Diese Beobachtung in Verbindung mit der Tatsache, dass Bildung zum Thema der nächsten Jahre schlechthin wird, erfordert unsere Aufmerksamkeit als evangelische Kirche und unser ganzes Engagement – PISA ist überall. Und unsere Kinder werden uns fragen. Die Politik braucht offensichtlich unsere Unterstützung. Wenn es uns gelingt, uns als Kirche wieder aktiv ins Gespräch einzubringen, wenn wir unser christliches Menschenbild zur Grundlage für neue Impulse machen, wenn wir uns endlich auch in die

Entwicklung unserer gesamten Schullandschaft intensiv einmischen, dann – davon bin ich überzeugt – werden wir auch gehört.

Werkspfarrrer bei Bayer bin ich nicht geworden, auch nicht Laborleiter im Landeskirchenamt. Aber ich kann und möchte meine Erfahrungen, aber auch meine Ideen und meine Kraft gerne auch an dieser Stelle in den Dienst unserer Kirche stellen. Grenzen zwischen Menschen helfen nirgends weiter, auch in der Bildung nicht. Und wenn wir diese Grenzen nicht überschreiten – wer soll es dann tun?“

Der Präses dankt Herrn Dr. Werth für seine Vorstellung und bittet ihn, die vom Synodalen Czylwik auch bereits den anderen beiden für die Position 16 nominierten Kandidaten gestellte Frage zu beantworten.

Herr Dr. Werth führt aus, dass er mit großer Sorge beobachte, wie sich nicht wenige Religionslehrerinnen und Religionslehrer innerlich von unserer Kirche abwendeten. Hiergegen müsse etwas unternommen werden. Das notwendige Engagement müsse weit über den eigentlichen Religionsunterricht hinausgehen, indem durch Herstellung neuer Kontakte und Nutzung der bereits bestehenden Kontakte Einfluss auf die Bildungspolitik genommen werde. Die zwischenzeitlich nachgelassenen Kontakte nach Düsseldorf müssten wieder stärker intensiviert werden, damit die Westfälische Kirche nicht weiter aus dem Bewusstsein der Politik heraustrete. Es reiche daher nicht aus, nur den Religionsunterricht in den Vordergrund zu stellen, sondern es müsse zur gesamten Bildungslandschaft Stellung bezogen werden.

Anschließend bittet der Präses die zu Position 17 nominierten Kandidaten, sich vorzustellen. Er erteilt zunächst dem Synodalen Sommerfeld das Wort:

„Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Sie schicken sich an, einen nebenamtlichen Juristen in die Kirchenleitung zu wählen. Der evangelische Kirchenrechtler Rudolf Sohm meinte, dass das Kirchenrecht mit dem Wesen der Kirche im Widerspruch stehe. Es bedeute nicht die Entfaltung der inneren Natur der Kirche, Kirchenrecht sei vielmehr das Kreuz, welches die Kirche Christi trage. Nun, menschliche Kirchenleitung und menschliches Kirchenrecht sind Fakten. Richtig verstanden haben beide das Ziel, die kirchliche Gemeinschaft zu sichern und zu fördern und auf diese Weise der Sendung der Kirche in der Welt zu helfen.

Dass wir Juristen ein Kreuz sind, aber irgendwie notwendig, hört man immer wieder. Das gibt mir den Mut, die mir angetragene Kandidatur zu wagen, und die Hoffnung, dass ich bei der Sendung der Kirche in der Welt hilfreich sein kann.

1952 geboren und aufgewachsen auf dem Dorf absolvierte ich Kindergottesdienst, Katechumenen- und Konfirmandenzeit und arbeitete dann noch einige Jahre als Kindergot-

tesdiensthelfer, bis ich nach dem humanistischen Abitur in Hamburg und Freiburg Rechtswissenschaft studierte. Daneben befasste ich mich mit Soziologie, dem Erlernen von Sprachen und arbeitete im Informationszentrum Dritte Welt Freiburg.

Mit 25 Jahren war ich dann Rechtsanwalt in Freiburg, mit 27 Jahren ging ich in den Entwicklungsdienst und arbeitete einige Jahre für den Weltkirchenrat an Basisentwicklungsprojekten auf den Kapverden, im Senegal, in Mauretanien, Gambia, Mali, Burkina Faso, Niger und Tschad; anschließend arbeitete ich noch kurz für ein bundesdeutsches Ernährungshilfeprogramm in Niger und Tschad.

Die Jahre in Afrika haben mich so geprägt, dass ich nie mehr der wurde, der ich war, als ich in den Dienst des Weltkirchenrats getreten bin. Wenn man einmal diese Republik längere Zeit von außen und dann noch aus der Perspektive armer Länder sieht, verschieben sich die Perspektiven.

1983 kam ich als Rechtsanwalt und frischgebackener Ehemann nach Soest, später wurde ich dann glücklicher Vater zweier Söhne, Notar, Fachanwalt für Sozialrecht, Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Gut die Hälfte meiner Arbeitszeit widme ich dem Ausländer- und Asylrecht, insbesondere als Rechtsberatungsstelle des Diözesan-Caritasverbandes Paderborn in Zusammenarbeit mit Diakonie und Rotem Kreuz – natürlich mit dem Schwerpunkt frankophones Afrika. Afrika ließ mich beruflich nicht mehr los.

1989 wurde ich ins Presbyterium meiner Dorfgemeinde kooptiert. Es folgten viel Verwaltungskram, spannende Vakanzen, eine Interimszeit als Vorsitzender und die Entdeckung der Handlungsspielräume, die man hat, wenn man Gemeinde leitet.

Heute plagen uns im Presbyterium vor allem Strukturfragen. Nur langsam bricht sich die Erkenntnis Bahn, dass gewachsene Strukturen, wenn sie der ordnenden Hand entbehren, eben Wildwuchs sind. Die Gemeindestruktur in Stadt und Kreis Soest geht auf das Mittelalter und die Reformation zurück. Entsprechend grotesk sind die Unterschiede in finanzieller und personeller Ausstattung. Wir haben selbst in unserer Landgemeinde immerhin vier evangelische Kirchengemeinden mit je einer Pfarrerin/einem Pfarrer und zwischen 900 und 3.500 Gemeindegliedern. Könnten die vier Gemeinden zusammenfinden, wären sie ideal aufgestellt. Wir arbeiten daran.

Kreissynodale Arbeit bedeutet für mich zunächst neben der Teilnahme an spannenden Synoden die Mitarbeit an der Partnerschaft des Kirchenkreises Soest mit dem Kirchenkreis Grand Nord in Kamerun, als Ausschussmitglied, Dolmetscher, Übersetzer, Verhandlungspartner und Begleiter von Delegationen in Kamerun.

Daneben galt es in den letzten zwei Jahren, mühselig und unter hohem Zeitaufwand in Ausschüssen mitzuwirken, die den Kirchenkreis Soest den gewandelten finanziellen Verhältnissen anpassen sollten, also Strukturen zu erkennen, eventuell auch zu entlarven, Prioritäten zu entwickeln, Veränderungsvorschläge zu erarbeiten, Widerstandsanalysen zu machen und dergleichen.

Seit 2000 bin ich Mitglied der Landessynode.

Der Wandel des Umfeldes der Kirche, der Demographie und schwindende Finanzmittel erzwingen Flexibilität, Änderungs- und Anpassungsbereitschaft der Kirche. Das ist ein Allgemeinplatz; ecclesia semper reformanda. Wenn es darum geht zu erkennen, was organisatorisch zum Kern der verfassten Kirche gehört, ja aus Bekenntnisgründen nicht geändert werden darf, und was durchaus einmal ganz anders gedacht werden kann, Wege zum Verlassen ausgetretener Pfade und althergebrachter Strukturen zu finden, ohne das Ziel aus den Augen zu verlieren, dann können wir Nebenamtliche aus anderer Perspektive durchaus einen fruchtbaren Beitrag leisten. Wenn es dann auch nicht nur dabei bliebe, sondern auch Zeit für Ökumene und kirchliche Weltverantwortung bliebe, dann wäre das für mich schön.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld.

Ach ja: zum Fußball. Bei mir Fehlanzeige! Aber wenn Sie mich fragen, wie man einen Sturm abwettert, wie man verhindert, dass das Schiff auf Grund gerät oder wie man es notfalls vom ‚Schieß‘ frei bekommt, wieder loskommt, dann können Sie mich als Segler fragen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Sommerfeld für seine Vorstellung zu Position 17. Rückfragen werden nicht gestellt.

Anschließend bittet der Präses Herrn Richter Uwe Wacker um seine Vorstellung, ebenfalls zu Position 17:

„Sehr geehrter Herr Präses,
hohe Synode,

mein Name ist Uwe Wacker, nicht Richter Uwe Wacker. Richter ist der Beruf, den ich habe und der hier eigentlich gar nicht so sehr im Vordergrund steht. Ich bin 41 Jahre alt bzw. jung, das kommt ganz auf den Standpunkt des Betrachters an, und ich lebe mit drei Frauen zusammen unter einem Dach. Ich will Sie allerdings gleich beruhigen, ich bin nur mit einer davon verheiratet. Den Skeptikern, die da immer noch Übles denken, sei gesagt, dass die anderen beiden ein Altersunterschied von 79 Jahren trennt. Es handelt sich um meine dreijährige Tochter und um meine fast 82-jährige Mutter. Und so Gott will, werden wir unsere Truppe Anfang Februar noch um ein weiteres Mitglied verstärken. Darauf freuen wir uns schon sehr.

So, was macht ein so viel beschäftigter Vater möglicherweise auch jetzt hier auf der Landessynode? Er ist neben der Vaterrolle, die ihm eigentlich am liebsten gefällt, auch noch im Richteramt tätig. Ich bin seit 15 Jahren Richter am Sozialgericht in Detmold. Seit einigen Jahren bin ich dort auch Vizepräsident. Ich bin mit einer Rechtsmaterie befasst, nämlich dem Arbeitslosenförderungsrecht, was zur Zeit eine ganz erhebliche Brisanz erfährt. Uns allen ist das bewusst. Ich brauche nur die Stichworte ‚Hartz I bis IV‘ nennen. Darüber hinaus habe ich auch noch einen Lehrauftrag an der Fachhochschule in Bielefeld zum Thema Sozialrecht. Die Studenten waren heute ganz glücklich, dass ich etwas früher gegangen bin. Insofern freuen sie sich, dass es die Synode, die Landessynode gibt. Das denke ich mal!

Ja, warum bewirbt sich jemand um das Amt in der Kirchenleitung? Ich habe bei ähnlichen Vorstellungen schon gesagt, dass ich den Altersdurchschnitt in kirchlichen Gre-

mien senken will, was natürlich scherzhaft gemeint ist, wo aber doch ein Funken Wahrheit dahintersteckt. Ich meine, dass wir gerade auch in der schwierigen Zeit als Jüngere eine ganz besondere Verantwortung haben und uns nicht an die Seite stellen, sondern Verantwortung übernehmen sollten. Dieser Verantwortung stelle ich mich hier mit meiner Kandidatur. Ich weiß, dass Kirche es gerade den Jüngeren nicht immer einfach macht, in ihr Ämter wahrzunehmen. Ich denke zum Beispiel an das Presbyterwahlgesetz mit seiner achtjährigen Amtszeit. Das schreckt viele Jüngere ab, sich für eine Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Ich weiß, dass dies sehr schwierig ist und auch eine schwierige Rechtsmaterie ist, aber wenn ich die Regularien wahrnehme, wie sie uns vor jeder Wahl dargestellt werden, so muss ich mich doch fragen, was dem gegenübersteht. Wir haben teilweise Schwierigkeiten in meiner eigenen Gemeinde, diese Ämter zu besetzen. Wir haben Schwierigkeiten, geeignete Kandidaten zu finden. Zu Wahlen kommt es so gut wie überhaupt nicht. Und wir müssen des Öfteren auch auf Mitglieder zurückgreifen, die vielleicht gar nicht so geeignet sind oder denen dieses Amt auch gar nicht so liegt. Ich meine, hier sind Änderungen erforderlich, und ich denke, dass diese Änderungen auch bei Kommunikationsstrukturen erforderlich sind.

Wenn die Mehrheit der Menschen in Nordrhein-Westfalen unter LKA eher das Landeskriminalamt als das Landeskirchenamt versteht, dann machen wir sicherlich nicht alles falsch, aber ich glaube, wir machen auch nicht alles richtig. Und wenn ich an meine Zeit in der Landessynode zurückdenke, wo ich in den Ausschüssen, teilweise bis in den späten Abend hinein mit Leidenschaft, so weit das einem Juristen zugänglich ist, an Formulierungen gefeilt habe, dann war ich schon betrübt darüber, dass das eigentlich viel zu wenig ‚runtergebrochen‘ wurde in die Gemeinden. Ich meine, auch da sind Veränderungen angezeigt. Veränderungen, die unterstützt werden sollten, was den Reformprozess angeht. Ohne den Reformprozess, meine sehr verehrten Damen und Herren, stünde ich sicherlich nicht hier. Denn eine Kirche, die in ihrer Stellung verharrt und nicht bereit ist, sich zu verändern, wäre sicherlich nicht die Kirche, die ich unterstützen möchte. Für mich ist dieser Reformprozess wichtig. Viele lehnen Reformen ab, weil ihnen vermeintlich Kritik an der derzeitigen Situation und an der bisherigen Arbeitsweise innewohnt. Zudem weiß man auch nicht, wohin sie führen. Es gipfelt meist in dem Ausdruck, es könne eigentlich nur schlechter werden. Diese Grundhaltung, die ich durchaus ernst nehme und auch teilweise nachvollziehen kann, führt jedoch oft dazu, dass man sich einem Reformprozess so lange versperrt, bis letztendlich auch die Alternativen, die man sonst noch hätte gehen können, nicht mehr realisierbar sind, so dass nur noch ein Weg – meist der steinigere – übrig bleibt. Man sollte deshalb aber am Reformprozess mitwirken und ihn gestalten und sich nicht vom Reformprozess überrollen lassen. Unter Reformprozess verstehe ich auch nicht Einbrechen mit der Vergangenheit, sondern sehe diesen eher in Verständnis einer Äußerung von Altbundespräsident Heinemann: ‚In einer so schnell sich verändernden Welt kann nur bewahren, wer zu verändern bereit ist.‘ Dies gilt insbesondere im Hinblick auf kirchliche Strukturen, die hier und da der kirchlichen Aufgabenstellung entgegenstehen.

Ich selber habe den Reformprozess in der Justiz begleitet. Ich habe ihn als Richter sozusagen ‚erduldet‘, als Vizepräsident mitgestaltet und mitverantwortet. Ich weiß durchaus, wo hier Fußangeln und Stolpersteine sind. Wichtig ist dabei größtmögliche Transparenz, ohne die Vertrauen der am Reformprozess Beteiligten nicht entstehen kann. Ebenso ist es erforderlich, allen reinen Wein einzuschenken und mit den eigentlichen Zielen nicht im Verborgenen zu bleiben. Eine Taktiererei in diesem Sinne mag kurzfristig zum

Erfolg führen, langfristig ist sie der Totengräber einer jeden Reform. Reformen können nämlich nicht gegeneinander, sondern nur miteinander erfolgreich durchgeführt werden. Zudem ist es auch wichtig, Reformbestrebungen bis zum Ende zu denken und wohl abzuwägen, was man damit erreicht und was man damit zerstört. Hier ist größte Sorgfalt erforderlich und auch sehr viel Phantasie geboten. Schließlich können auch Entscheidungen zu treffen sein, wo man sich vermeintlich zwischen ‚Füller und Skript‘ befindet. Aber auch in diesen Fällen muss eine Entscheidung getroffen werden und nicht, wie ich es oft in kirchlichen Gremien erfahre, eine solche auf die lange Bank geschoben werden. Ich selber weiß, wenn ich Akten auf den Tisch bekomme – es kann ein noch so scheußlicher Fall sein –, dass er einer Entscheidung zugeführt werden muss. Und da heißt es, möglichst rechtzeitig alle Erkenntnisquellen zu nutzen, um den Fall entsprechend bewerten zu können, die Beteiligten anzuhören und sorgfältig abzuwägen, um dann eine Entscheidung treffen zu können, selbst wenn sie einem schwer fällt. Diesen Mut zur rechtzeitigen Entscheidung und Weichenstellung wünsche ich allen in der Kirche Verantwortlichen, also auch insbesondere den Damen und Herren der Kirchenleitung.

Nicht nur der Blick in die Kasse verdeutlicht, dass wir zur Zeit um ‚Kap Horn‘ segeln, und da ist die See bekanntlich etwas rauer. Trotzdem bin ich zuversichtlich, was die Zukunft anbelangt, weil im Vergleich zu den Stürmen, die die Kirche im Laufe der Geschichte zu bewältigen hatte, die heutigen Probleme nur ein stärkeres Lüftchen darstellen und weil ich mich auf den Steuermann verlasse. Im Hinblick auf die Mannschaft bin ich nicht in gleicher Weise zuversichtlich. Hier stelle ich fest, dass einige an Bord noch von der ruhigen See vergangener Jahre träumen und manchen das eigene Segel wichtiger erscheint als das ganze Boot. In die Verantwortung für das ganze Boot würde ich gerne meine Erfahrungen und Fähigkeiten einbringen, wohl wissend, dass ich in dieser Situation noch mehr zu den Lernenden als zu Lehrenden gehöre. Diese Feststellung würde meine Studenten sicherlich erfreuen.

Zum Schluss möchte ich nur noch den Ball aufgreifen, der uns gestern zugespielt wurde, was das Thema Fußball anbelangt. Selbstverständlich kann man mit mir über Fußball sprechen. Als Jurist habe ich gelernt, mich auch zu Themen zu äußern, von denen ich keine Ahnung habe. Ich danke Ihnen.“

Der Präses dankt Herrn Wacker für seine Vorstellung. Die Synode hat Gelegenheit zu Rückfragen. Rückfragen werden nicht gestellt.

Der Präses bittet Herrn Hermann Janßen um seine Vorstellung zu Position 18:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Synodale,
hohe Synode,

meine Biografie liegt Ihnen schriftlich vor, aber ein paar wichtige Daten und Fakten zu meiner Person möchte ich gerne noch einmal wiederholen.

Mein Name ist Hermann Janßen, ich bin 48 Jahre alt, geboren in Emden/Ostfriesland und kann mich also mit dickschädelligen Westfalen gut messen. Ich bin von Beruf Sozial-

arbeiter und Soziologe und seit 1989 als Gewerkschaftssekretär bei der Gewerkschaft ÖTV, jetzt Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, tätig. In dieser beruflichen Funktion kümmere ich mich hauptsächlich um die Bereiche Wohlfahrtsverbände, Altenpflege, soziale Dienste und kirchliche Einrichtungen. Außerdem bin ich stellvertretender Bezirksgeschäftsführer des Bezirkes Herford-Minden mit den Tätigkeitsschwerpunkten Organisation und Bildung. Seit Anbeginn meiner beruflichen Tätigkeit betreue und berate ich kirchliche Mitarbeitervertretungen und führe Schulungsmaßnahmen für die betrieblichen Interessenvertretungen durch.

Die kirchlichen Arbeits- und Vergütungsstrukturen sowie der von uns Gewerkschaften nicht so besonders geschätzte Dritte Weg sind mir also hinlänglich bekannt und geben mir eine gute Grundlage für die Mitwirkung als Arbeitnehmervertreter in der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen – falls Sie mich mit dieser gewerkschaftlichen Vita und nach meiner persönlichen Inaugenscheinnahme wählen wollen und können – was ich allerdings hoffe.

Ich mache keinen Hehl daraus – und das wird hier sicherlich auch niemanden überraschen –, dass ich ein Verfechter von Tarifverträgen auch im kirchlichen und diakonischen Bereich bin und somit auch dem ihnen vorliegenden Prüfauftrag und den daraus folgenden Handlungsvorschlägen mehr als skeptisch gegenüberstehe. Ich hätte mir mehr Mut zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di gewünscht, damit die Erwartung vieler kirchlicher Mitarbeitenden und ihrer Interessenvertretungen auf Gleichstellung mit dem sogenannten weltlichen Arbeits- und Tarifrecht erfüllt werden könnte. Gerade die derzeitige Diskussion über betriebsbedingte Kündigungen im kirchlichen Bereich macht das Aushandeln von Alternativen und die Vereinbarung von Sanierungsmaßnahmen durch gleich mächtige Tarifpartner unbedingt erforderlich.

In einer Zeit der fast täglichen Arbeitgeberoffensiven zum Sturm auf tarifvertragliche Errungenschaften und des Kampfes gegen die Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmenden stünde es der Kirche gut zu Gesicht, ein Signal zur Übernahme von gesellschaftlicher Verantwortung zu setzen und sich dem Mainstream der öffentlichen Meinung und den Aktivitäten von Politik und Wirtschaft zum Abbau von Arbeitnehmerrechten entgegenzustellen. Sie, verehrte Synodale, haben dazu im Rahmen der Diskussion um den Prüfauftrag Gelegenheit, womit Sie auch mir in meiner eventuell zu übernehmenden Funktion in der Kirchenleitung den Rücken stärken würden.

Ich möchte mich in der Kirchenleitung aber nicht nur für die Stärkung und den Ausbau von Arbeitnehmerrechten im kirchlichen Bereich einsetzen, sondern natürlich auch mit-helfen, den Anliegen der Kirche im sozial- und gesellschaftspolitischen Raum Stimme zu verleihen und damit zur Stärkung der Werte Solidarität und Gerechtigkeit beizutragen. Der Umbau unseres Sozialstaates darf nicht zu Lasten der Armen und sozial Deprivilegierten erfolgen; hier hat Kirche unter den derzeit schwierigen Rahmenbedingungen eine große Verantwortung zu tragen und nimmt sie auch in der Öffentlichkeit bislang mit großer Vehemenz wahr. Mit sozialen Bündnispartnern im außerparlamentarischen Raum gilt es, die Politik an ihre sozialen Verpflichtungen zu erinnern, die Rolle des Mahners einzunehmen und Alternativen für einen neuen Gesellschaftsvertrag zu entwickeln. Und, das möchte ich aus aktuellen Gründen einflechten: Es wird dringend Zeit, dem latent vorhandenen und jetzt wieder aufkeimenden Rechtsextremismus Einhalt zu gebieten. Das ist unser aller Aufgabe.

Diese Diskussionen dürfen aber natürlich nicht nur auf der Ebene der Kirchenleitung stattfinden, sondern müssen in den Gemeinden und den Kirchenkreisen geführt werden, um so auch zu einer lebendigen Kirche beizutragen, die sich als Kirche mit Zukunft versteht und von den lokalen und regionalen Ansprechpartnern in Wirtschaft, Politik und Gesellschaft als interessenbezogene Institution wahrgenommen wird. Kirche muss vor Ort nicht nur verkündigen, sondern sich den realen Problemen der Menschen vor Ort widmen und sich aufgeschlossen zeigen für neue Teilnehmungsformen in Selbsthilfegruppen, zeitlich begrenztem sozialen Engagement in Initiativen oder Projekten und muss differenzierte Programme für die unterschiedlichen Lebenslagen der Kirchenglieder entwickeln. Auch kirchliche Aufbau- und Ablaufstrukturen sind sicherlich kritisch zu hinterfragen und auf Effizienz und Effektivität zu untersuchen. Die Kirche hat für mich dann eine Zukunft, wenn Reformbereitschaft nicht immer nur angekündigt wird, sondern wenn die ernsthafte Bereitschaft besteht, sich gegen den gesellschaftlichen Trend zu stellen und durch konkretes Tun und Handeln Solidarität und Verantwortung für den Mitmenschen in allen Bereichen des kirchlichen und diakonischen Lebens vor Ort zu leben und keine gesellschaftliche Sonderrolle für das Tun und Handeln im eigenen Bereich zu reklamieren. Das ist für mich auch ein Gebot der Glaubwürdigkeit! Hierfür möchte ich mich einsetzen und schließe meine kurze Vorstellung mit den Worten des Bischofs Ambrosius um 390 n. Chr.: ‚Gerechtigkeit gibt jedem das Seine, maßt sich nichts Fremdes an und setzt den eigenen Vorteil zurück, wo es gilt, das Wohl des Ganzen zu wahren.‘ Vielen Dank.“

Der Präses dankt Herrn Janßen und gibt der Synode Gelegenheit zu Rückfragen.

Der Synodale Berger bezieht sich auf die kritischen Äußerungen eines ver.di-Funktionärs anlässlich einer Veranstaltung in Haus Ortlohn, an der er vor einiger Zeit ebenfalls teilgenommen habe. Dabei sei der verfassungsmäßig verankerte Grundsatz, wonach Kirchen ihre Angelegenheiten selber regeln dürfen, in Frage gestellt worden. Das Festhalten an diesem Grundsatz – so der ver.di-Vetreter seinerzeit – sei nicht mehr zeitgemäß, so dass die Kirche zum Abschluss von Tarifverträgen gezwungen sei. In Anlehnung an diese kritische Betrachtung fragt der Synodale Berger den Kandidaten Janßen, ob und inwieweit es ihm als Gewerkschaftssekretär von ver.di gelingen könne, die Interessen eines Gewerkschaftlers mit dem Anliegen von Kirche, dem Reformprozess und den Beschlüssen der Synode in Einklang zu bringen. Des Weiteren zielt die Frage des Synodalen Berger darauf ab, wie notwendige Sprachangleichung zwischen Kirche und Gewerkschaft erreicht werden könne.

Der Kandidat Janßen bezweifelt, dass der ver.di-Funktionär sich seinerzeit in der geschilderten Weise geäußert habe. Er stimme allerdings mit dem Synodalen Berger darin überein, dass viel zu viel übereinander, aber viel zu wenig miteinander geredet werde. Es sei erforderlich, als gleichberechtigte und gleich mächtige Partner miteinander zu verhandeln, insbesondere in einem Prozess des Aushandelns von Tarifverträgen. Er habe in seiner Vorstellung ganz bewusst Position bezogen, damit die Synodalen wissen sollten, auf wen sie sich einlassen, wenn sie ihn wählten. Wenn man nicht jetzt damit anfangen würde, solche konträren Positionen auch in Leitungsgremien zu besprechen, habe man vielleicht die Chance verpasst, für die nächsten Jahre überhaupt miteinander ins Gespräch zu kommen.

Der Synodale Professor Dr. Jähnichen stellt dem Kandidaten Janßen zum einen die Frage nach seinem Verständnis des Leitbildes der Dienstgemeinschaft und zum anderen, ob es für ihn auch positive und bewahrens-werte Elemente der jetzigen Regelung des Dritten Weges gäbe.

Der Kandidat Janßen äußert, dass er den Dritten Weg nicht gerne mitgehen würde, weil er tarifrechtliche Strukturen im kirchlichen Bereich für dringend angezeigt hielte. Er respektiere die kirchliche Dienstgemeinschaft, der Begriff sei aber neu zu interpretieren. Es müsse auf Augenhöhe miteinander verhandelt werden, und zwar nicht nur im Tarifbereich, sondern auch im Bereich des Arbeits- und Mitarbeitervertretungsrechts. Kirche würde ansonsten deutlich hinter weltlichen Interessenvertretungsgesetzen liegen. Man müsse endlich eine gemeinsame Gesprächsbasis finden, um zu Veränderungen althergebrachter Strukturen und Regelungen zu gelangen.

Der Synodale Barenhoff merkt an, dass Gespräche mit der Gewerkschaft wohl stattgefunden hätten und auch er selber solche Gespräche geführt habe. Seine folgende Frage bezieht sich auf die Position des Kandidaten zum Streikrecht, die bei der Gewerkschaft ver.di eine andere sei als im kirchlichen und diakonischen Bereich. Und daher möchte er von Herrn Janßen wissen, wie er angesichts einer so grundsätzlich unterschiedlichen Positionierung mit der Loyalität seinem Arbeitgeber gegenüber einerseits und seiner Mitwirkung in der Kirchenleitung andererseits umzugehen gedanke. In diesem Zusammenhang verweist er auf die Barmer Theologische Erklärung als einem wichtigen Bekenntnis für die Evangelische Kirche von Westfalen, die er anders und kritischer verstehe.

Auf seine Position zum Thema Streik und Aussperrung angesprochen führt Janßen an, dass man an bereits geführte Gespräche, die auf tarifvertragliche Verhandlungen abzielten, anknüpfen müsse; hierbei seien bislang allerdings Streik und Aussperrung bewusst ausgeklammert worden. Natürlich stellten die beiden unterschiedlichen Positionen, nach denen sich der Synodale Barenhoff erkundigt, für ihn einen Spagat dar, weil man in den anderen Tarifbereichen selbstverständlich mit den Instrumenten Streik und Aussperrung agiere. Gleichwohl sei es an der Zeit, hierüber endlich miteinander ins Gespräch zu kommen.

Bezüglich der Frage des Synodalen Meyer nach seinem Engagement auf kirchengemeindlicher Ebene verweist Janßen auf seinen den Synodalen vorliegenden Lebenslauf, aus dem man entnehmen könne, dass er Mitglied im Sozialausschuss des Kirchenkreises Herford sei.

Der Synodale Voswinkel konstatiert, dass dies doch ein Musterbeispiel für das Problem der Sprachauseinandersetzung zwischen Kirche und Gewerkschaften sei. Er gönne der Kirchenleitung diesen Kandidaten. Man würde sich entweder positionsmäßig gegenseitig abschleifen oder den Kandidaten Janßen missionieren. Durch seine einseitige einfordernde Position allerdings liefe Herr Janßen Gefahr, auch die letzten Bündnispartner in dieser Gesellschaft zu verlieren.

Der Präses stellt fest, dass es sich bei der Wortmeldung des Synodalen Voswinkel nicht um eine Nachfrage handelt, sondern um einen Kommentar. Weitere Rückfragen werden nicht gestellt. Der Präses dankt Herrn Janßen noch einmal für seine Vorstellung.

Anschließend ruft der Präses die Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse gemäß § 21 (2) GO“ auf.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Besetzung der Tagungsausschüsse (Vorlage 0.2.1) wie folgt:

**Beschluss
Nr. 33**

Ausschuss „Reformprozess“

Einberufer: Synodaler Burkowski

Dr. Hoffmann 002, Damke 004, Dr. Friedrich 005, Drost 009, Piepenbrock 014, Redenz 015, Tilly 016, Dr. Webers 017, Gerhard 022, Müller 025, Ettlinger 027, Schneider 029, Stamm 034, Schwarz 035, Wortmann 039, Jeck 048, Nithack 054, Dröpper 058, Kattwinkel 059, Wentzek 061, Holtz 067, Berger 071, Dr. Weber 074, Bremann 077, Antepoth 082, Marx 084, Hesse 087, Gano 090, Burg 093, Schneider 099, Krutz 100, Hempelmann 103, Schmidt 108, Krause 113, Meier 116, Hasse 121, Schäffer 123, Grundmann 130, Loer 133, Lorenz 141, Rimkus 142, Mucks-Büker 147, Schulte 148, Wessel 149, Burkowski 151, Waschhof 154, Meyer 158, Denker 159, Gürke 160, Thieme 162, Kuhli 164, Dr. Benad 167, Dr. Demmer 176, Jacobi 180, Schmidt 187, Wixforth 197, Arlabosse 199, Diehl 202, Jarck 203, Riewe 208, Seibel 211, Uffmann G 012

Ausschuss „Globalisierung“

Einberufer: Synodaler Höcker

Dr. Friedrich 005, Dr. Möller 007, Berger 008, Prof. Dr. Ebbrecht 010, Franke-Herber 011, Kronshage 012, Krefis 024, Müller 025, Spieker 033, Stamm 034, Buchholz 040, Wirtz 042, Lembke 047, Rudolph 049, Nithack 054, Rentrop 055, Wentzek 061, Knorr 068, Braun-Schmitt 072, Fallenstein 073, Imig 083, Hesse 087, Schäfer 088, König 089, Schneider 094, Dr. Dellbrügge 095, Langejürgen 104, Bitterberg 109, Massow 110, Dr. Pöppel 111, Tiemann 114, Torp 118, Schäffer 123, Dr. Bade 124, Heidemann 125, Fischer 127, Lücking 131, Höcker 137, Borkowski 139, Domke 143, Wessel 149, Hillnhütter 156, Kurschus 157, Denker 159, Marburger 165, Schröder 166, Dr. Jähnichen 169, Boden 172, Buschmann 174, Dr. Eiteneyer 178, Gießen 179, Jörke 181, PD Dr. Krolzik 184, Scho-phaus 188, Dr. Conring 190, Ackermeier 198, Dr. Jüngst 204, Ohligschläger 207

Gesetzesausschuss

Einberufer: Synodaler Dr. Besch

Kleingünther 006, Dr. Webers 017, PD Dr. Beese 019, Krefis 024, Büchler 026, Mudrack 030, Chelminiecki 036, Fischer 038, Wortmann 039, Eggers 053, Dr. Wentzel 070, Dr. von Renesse 079, Imig 083, Sommerfeld 092, Hogenkamp 096, Dr. Reichert 098, Schmidt 108, Etzien 112, Tiemann 114, Lücking 131, Möller 136, Hoffmann 145, Knipp 161, Debus 163, Dr. Besch 171, Bußmann 175, Dr. Conring 190, Moskon-Raschick 194

Berichtsausschuss

Einberufer: Synodaler Henz

Damke 004, Kleingünther 006, Berger 008, Muhr-Nelson 013, Piepenbrock 014, Wichert 018, Hasenburg 023, Menke-Hille 028, van Delden 031, Giese 041, Rauschenberg 046, Jeck 048, Henz 051, Dr. Grote 057, Niemann 064, Holtz 067, Fallenstein 073, Haitz 076, Böcker 080, Kehlbreier 091, Sommerfeld 092, Burg 093, Dr. Dellbrügge 095, Schneider 099, Massow 110, Tiemann 114, Brink-Stucht 115, Huneke 128, Sobiech 132, Ebach 134, Körn 135, Kayhs 140, Domke 143, Weyen 146, Winkel 150, Lammers 152, Klippel 153, Bolte 173, Bußmann 175, Gießen 179, Jacobi 180, Krause 183, PD Dr. Krolzik 184, Schäfer 185, Barutzky-Jürgens 189, Dr. Dinger 192, Schibilsky 196, Arndsmeier 200, Barenhoff 201, Dr. Jüngst 204, Dr. Lübking 206, Wingert 213, Conrad G 003, Dröttboom G 004, Krebs G 009, Uffmann G 012

Finanzausschuss

Einberufer: Synodaler Bartling

Winterhoff 003, Drost 009, Borries 020, Bartling 021, Menke-Hille 028, Schneider 029, Koopmann 032, Schwarz 035, Dohrmann 037, Giese 041, Drees 045, Lembke 047, Eggers 053, Majoreess 056, Dröpfer 058, Kattwinkel 059, Klinkmann 063, Nowicki 065, Voswinkel 066, Knorr 068, Nau-Wiens 069, Dr. Wentzel 070, Berger 071, Nickol 078, Hielscher 081, Antepoth 082, Kuschnik 085, Eulenstein 086, Schäfer 088, König 089, Luther 101, Venjakob 102, Rüter 106, Schröder 107, Etzien 112, Meier 116, Rußkamp 117, Torp 118, Dr. Becker 119, Heidemann 125, Brandt 126, Czyłwik 129, Körn 135, Venjakob 138, Mucks-Büker 147, Schulte 148, Lammers 152, Hillnhütter 156, Gürke 160, Knipp 161, Thieme 162, Schröder 166, Dr. Benad 167, Boden 172, Krause 183, Dr. Scheffler 186, Deutsch 191, Dr. Heinrich 193, Prüßner 195, Arlabosse 199, Arndsmeier 200, Barenhoff 201, Kerl 205, Dr. Lübking 206, Scheuermann 209, Weigt-Blätgen 212, Wingert 213, Basse G 001, Budde G 002, Conrad G 003, Dröttboom G 004, Kehlbreier G 010, Sundermeier G 011

Nominierungsausschuss

Einberufer: Synodaler Anders-Hoepgen

Piepenbrock 014, Redenz 015, Tilly 016, Bartling 021, van Delden 031, Chelminiecki 036, Anders-Hoepgen 043, Stahlberg 050, Schuch 052, Majoreess 056, Osterkamp 060, Nau-Wiens 069, Marx 084, Kehlbreier 091, Hogenkamp 096, Venjakob 102, Brandt 105, Bitterberg 109, Rußkamp 117, Lipinski 120, Huneke 128, Sobiech 132, Ebach 134, Klippel 153, Debus 163, Schäfer 185, Dr. Scheffler 186

Theologischer Ausschuss

Einberuferin: Synodale Dr. Demmer

Büchler 026, Ettlinger 027, Mudrack 030, Buchholz 040, Wirsching 044, Schuch 052, Dr. Grote 057, Osterkamp 060, Göbel 062, Nierhaus 075, Böcker 080, Hielscher 081, Eulenstein 086, Gano 090, Schneider 094, Stucke 097, Krutz 100, Krause 113, Hovemeyer 122, Czyłwik 129, Ebach 134, Venjakob 138, Rimkus 142, Wiedtemann 155, Kurschus 157, Meyer 158, Kuhlly 164, Marburger 165, Dr. Grethlein 168, Dr. Demmer 176, Theissmann 177, Dr. Kollmann 182, Moskon-Raschik 194, Kerl 205, Basse G 001, Filthaus G 005

Der Präses gibt noch einige organisatorische Hinweise zur Fortführung der Arbeit in den Tagungsausschüssen. Er bittet die Einberufer der Tagungsausschüsse, sich am Mittwoch, dem 17. November 2004, um 19.00 Uhr zu einem Informationsaustausch über den Stand der Beratungen im Besprechungsraum des Synodenbüros einzufinden.

Der Präses beendet die Sitzung um 12.45 Uhr.

Fünfte Sitzung	Dienstag	16. November 2004	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Höcker und Borkowski			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr und erteilt dem Synodalen Dr. Hoffmann das Wort.

Der Synodale Dr. Hoffmann gibt organisatorische Hinweise bezüglich des Ablaufes zum „Abend der Begegnung“ ab 19.00 Uhr im Ringlokschuppen in Bielefeld.

Anschließend lädt der Präses zu einem „Bethel-Rundgang“ am 17. November 2004 von 13.30 Uhr bis ca. 14.50 Uhr unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Benad ein.

Er weist zudem darauf hin, dass bei dem Superintendenten des Kirchenkreises Wittgenstein die Dokumentation „Das Gesundheitswesen in der Kostenfalle“ vorliegt und bei Interesse erhältlich ist.

Auf Vorschlag des Präses soll über die Verweisung der Vorlagen 7.2 bis 7.9 „Wahlen“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss am Ende der Einbringungsrede des Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses zusammen abgestimmt werden. Anschließend ruft der Präses die Vorlagen 7.2 bis 7.9 „Wahlen“ auf.

Präses Buß erteilt dem Synodalen Anders-Hoepgen als dem Vorsitzenden des Ständigen Nominierungsausschusses zu den Vorlagen 7.2 bis 7.9 „Wahlen“ das Wort:

„Hohe Synode,

der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hatte neben der umfangreichen Arbeit für die Vorbereitungen der Wahlen zur Kirchenleitung in den ersten sechs Monaten dieses Jahres natürlich auch die anderen anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 und Artikel 140 der Kirchenordnung vorzubereiten.

In den Vorlagen 7.2 bis 7.9 sind die Ergebnisse und Vorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses aufgeführt. Der Tagungs-Nominierungsausschuss wird sich mit diesen wie auch mit den Wahlvorschlägen zur Kirchenleitung noch intensiver befassen.

Ich möchte mich an dieser Stelle für die gute und hilfreiche Begleitung durch das Landeskirchenamt und durch die zuständigen Dezernate bedanken. Besonders bei der Zusammensetzung der Vorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode haben wir zum ersten Mal die vor drei Jahren von der Landessynode beschlossenen neuen Bestimmungen in § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode geübt und ausgeübt. Das enge Zusammenwirken der Kirchenleitung mit dem Ständigen Nominierungsausschuss und die Zusammenarbeit des Landeskirchenamtes mit dem Ständigen Nominierungsausschuss bei der Vorbereitung der Wahlvorschläge sind diesmal sehr gut

verlaufen. Bei meiner Einbringung der Geschäftsordnungsänderung auf der Landessynode 2001 habe ich dieses schon als Hoffnung geäußert. Das enge Zusammenwirken auf allen Ebenen hat gut funktioniert und stellt damit das gestärkte ‚synodale‘ Element bei der Zusammenstellung der Vorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode dar. Dieses war die Absicht der seinerzeitigen Geschäftsordnungsänderung.

Die Beteiligung des Ständigen Nominierungsausschusses war somit deutlich intensiver möglich und ist in der Ausführung wesentlich klarer geschehen als in den Jahrzehnten zuvor.

Ich komme zur Vorlage 7.2, bei der es um die Wahlvorschläge für die Vollkonferenz der UEK geht. Ich lese dazu aus der Grundordnung der UEK den Artikel 7 vor, bei dem es um die Zusammensetzung der Vollkonferenz geht:

‚Die Amtsdauer der Vollkonferenz beträgt sechs Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Mai und endet nach sechs Jahren am 30. April. Mitgliedskirchen mit mehr als einer Million Mitgliedern entsenden je vier, die anderen Mitgliedskirchen je drei Mitglieder in die Vollkonferenz. Darunter sollen in der Regel die leitenden Theologinnen oder Theologen sein. Mindestens ein Mitglied aus jeder Mitgliedskirche soll weder Theologin oder Theologe sein noch in einem hauptberuflichen Dienst oder Arbeitsverhältnis zur Kirche stehen. Die Mitgliedskirchen können eine Stellvertretung vorsehen.‘

Wir haben Ihnen hier keinen Vorschlag unterbreitet, da wir zunächst die Wahlen zur Kirchenleitung auf dieser Landessynode abwarten wollen. Wahlvorschläge sollen dann im Tagungs-Nominierungsausschuss aus dem Kreis der Kirchenleitung erfolgen, so dass neben dem Präses auch ein weiteres Mitglied der Kirchenleitung benannt werden kann. Es wird daher von der Synode erbeten, diese Aufgabe dem Tagungs-Nominierungsausschuss zu übergeben.

Zur Vorlage 7.3 ‚Neuwahl der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ möchte ich eine kleine und kurze Begebenheit schildern.

Vor zwei Jahren konnte ich den in Dortmund wohnenden Essener Richter Carl Kröger für die erste Stellvertretung im Vorsitz der Disziplinarkammer werben. Diesem fiel die Zusage leicht, weil ich anmerkte, dass die Kammer schon so viele Jahre, ja fast Jahrzehnte, nicht mehr getagt habe, so dass es wahrscheinlich sei, dass auch er als Stellvertreter des Vorsitzenden überhaupt nicht tagen werde. Kaum wurde er als Stellvertreter gewählt, lag erstmalig seit langem wieder ein Fall für die Disziplinarkammer an. Der Vorsitzende erkrankte und der stellvertretende Vorsitzende musste nun die Verhandlungen mehrere Tage führen. Er war aber trotzdem zu einer Kandidatur für den Vorsitz in dieser Disziplinarkammer bereit, wie wir dem Tableau entnehmen können. Die anderen Vorschläge können Sie der Vorlage entnehmen. Sie können der Vorlage ebenfalls entnehmen, in welchen Fällen die Disziplinarkammer tätig wird. Ich zitiere hierzu aus der Vorlage:

‚Bei Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten können Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.‘

Im Anschluss daran werden in der Vorlage die Zusammensetzung und die Bedingungen, die damit verbunden sind, erklärt. Ich bitte um Überweisung des Vorschlages an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

Die Verwaltungskammer hat, nach meiner Information, deutlich mehr zu tun. Sie wird öfter von Gemeinden und anderen Gremien angerufen. Das kirchliche Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht sowie über andere Streitigkeiten, soweit das kirchliche Recht dieses bestimmt. Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Amtszeit, die Zusammensetzung und die Bedingungen, die hiermit verbunden sind, und das Tableau der vorgeschlagenen Mitglieder entnehmen Sie der Vorlage 7.4. Ich bitte die Synode um Überweisung der Vorlage 7.4 an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

Ich komme nun zur Vorlage 7.5.

Die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen können in Verfahren, in denen eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist, von der Kirchenleitung angerufen werden. Zur Entscheidung im Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet. Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes, die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes und die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

In der Vorlage 7.5 folgen die Zusammensetzung und die weiteren Bedingungen, wie sie in den Vorschriften der Kirchenordnung und den dementsprechenden Gesetzen festgelegt sind. Auch wenn die Spruchkammern bereits viele Jahrzehnte nicht mehr getagt haben, müssen wir sie trotzdem bilden, damit diese – wie ich eben in einem anderen Fall geschildert habe –, wenn es doch mal nötig wird, auch zusammentreten können. Auch hier bitte ich um Überweisung der Vorlage 7.5 an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

Ich komme zur Vorlage 7.6.

Die Schlichtungsstelle ist ein wichtiges und vielbeschäftigtes Gremium. Gemäß § 57 Mitarbeitervertretungsgesetz wird für den Bereich einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gemeinsam eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

Nach § 8 des Westfälischen Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Evangelische Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Aus dem Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen hat es im Nachhinein noch einige Veränderungsvorschläge gegeben, die wir im Tagungsausschuss diskutieren und einarbeiten können. Ich bitte daher auch hier um Überweisung der Vorlage 7.6 an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

In der Vorlage 7.7 geht es um die Mitglieder des Theologischen Prüfungsamtes, die durch die Landessynode zu wählen sind. Das Prüfungsamt besteht nach der Ordnung

für die erste und zweite theologische Prüfung aus Mitgliedern, welche die Landessynode wählt, aus von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes und aus von der Kirchenleitung beauftragten Professoren und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

Das große Tableau der Mitglieder des Prüfungsamtes setzt sich somit aus drei Bereichen zusammen. In der Vorlage sind jetzt die Vorschläge für die Wahl aufgeführt, die die Landessynode auf dieser Tagung zu tätigen hat. Ich bitte um Überweisung der Vorlage 7.7 an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

In der Vorlage 7.8 liegt Ihnen eine große und umfangreiche Liste der Nominierungen für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode vor.

Ich habe in den Eingangsbemerkungen schon etwas zu dem engen Zusammenwirken zwischen der Kirchenleitung, den Ständigen Ausschüssen und dem Landeskirchenamt gesagt. Das Ergebnis der Arbeit des Ständigen Nominierungsausschusses sehen Sie vor sich liegen. Wie bei allen anderen Nominierungen ist auch hier eine gute Mischung zwischen Kontinuität und neuen Mitgliedern gelungen. Davon können Sie sich, falls Sie frühere Listen noch haben beziehungsweise die Zusammensetzung von Ausschüssen noch kennen, überzeugen. Es sind viele neue Mitglieder in die Ständigen Ausschüsse berufen worden. Dieses ist auch bei dem Ständigen Nominierungsausschuss geschehen. Es ist auch hier versucht worden, die regionale Zuständigkeit, die Gestaltungsräume, die vielen Bereiche der Ämter und Werke sowie weitere Kriterien zu berücksichtigen. Das Ergebnis ist die Vorlage 7.8, die vor Ihnen liegt und die ebenfalls an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen werden soll.

Ich komme schließlich und letztlich zu der Vorlage 7.9.

In dieser Vorlage geht es um die Nominierungen für die Wahl der Vertreter der Landessynode zur Hauptversammlung des Diakonischen Werkes. Die Anzahl der Mitglieder, die die Landessynode in die Hauptversammlung zu wählen hat, ist vor einiger Zeit verkleinert worden, so dass durch die Landessynode noch zehn Mitglieder zu entsenden sind. Es ist uns in guter Zusammenarbeit gelungen, eine gute Mischung von Personen zur Nominierung vorzuschlagen. Ich bitte auch hier um Überweisung der Vorlage 7.9 an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

Vielen Dank.“

Der Präses dankt dem Synodalen Anders-Hoepgen für die Einbringung und stellt die Vorlage 7.2 „Nachwahlen zur Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)“, die Vorlage 7.3 „Neuwahl der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“, die Vorlage 7.4 „Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“, die Vorlage 7.5 „Neuwahl der Spruchkammer I (lutherisch), Spruchkammer II (reformiert), Spruchkammer III (uniert) der Evangelischen Kirche von Westfalen“, die Vorlage 7.6 „Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle“, die Vorlage 7.7 „Wahlen von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes“, die Vorlage 7.8 „Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode“ und die Vorlage 7.9 „Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt einstimmig die Überweisung der Vorlagen 7.2 bis 7.9 „Wahlen“ an den Tagungs-Nominierungsausschuss.

Beschluss
Nr. 34

Der Präses erteilt dem Synodalen Burkowski, als dem Vorsitzenden des Prozeß-Lenkungsausschusses, zur Einbringung des Berichtes über den Stand des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ das Wort:

Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte Ihnen heute zum dritten Mal über den Stand berichten, an dem die vier Projektgruppen und der Prozess-Lenkungsausschuss mit dem stehen, was die Landessynode 2001 in einer umfassenden EntschlieÙung zum Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ festgestellt und in Auftrag gegeben hat.

1.1.1 Vorbemerkungen

Der Präses hat in seinem Bericht bereits die konkreten Arbeitsergebnisse der Projektgruppen und des Prozess-Lenkungsausschusses angesprochen. Er hat ausführlich zum demographischen Wandel Stellung genommen und die bisherigen Ergebnisse aufgeführt:

- die Erarbeitung des Kirchenbildes der EKvW, das in zwei Broschüren vorliegt;
- das modellhafte Kommunikationsprojekt „Kirche fragt nach“;
- die Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW die Beschlussfassung zu „Regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen“ sowie die Begleitung in zwei Modellregionen;
- die Entwicklung eines Wettbewerbs „Förderpreis Kreatives Ehrenamt in der Kirche“, der am 5. Dezember gestartet wird;
- die Erarbeitung von „Kriterien zur Förderung einer beteiligungsorientierten Kirche durch ehrenamtliches Engagement“;
- die Ergebnisse der Studie der Sozialforschungsstelle Dortmund und die Erarbeitung von „Thesen zur Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW“ (in Arbeit);
- die Vorbereitung von Stellungsverfahren zur Verkürzung der Amtszeit von Presbyterinnen und Presbytern, zum Vorsitz im Presbyterium, zur Verkleinerung der Kreissynoden sowie zu den Wahlvoraussetzungen des Amtes der Superintendentin/ des Superintendenten.

Ich finde, dass wir damit schon eine Fülle von grundsätzlichen Fragen bearbeitet haben und viele Impulse zur Veränderung unserer Strukturen auf den Weg gebracht haben. Aber das ist nicht „der“ Reformprozess, das ist nicht „Kirche mit Zukunft“ in der EKvW. Hier kann ich nur über die Arbeit unserer Prozessorganisation berichten, über das, was wir in den Gremien erarbeitet haben, und darüber hinaus einen kleinen Einblick in die Weiterarbeit in den Gestaltungsräumen wagen. Aber über die Veränderungen in unserer Kirche, in den Gemeinden, in den Kirchenkreisen, über Fusionen, neue geistliche Aufbrüche, einladende neue Projekte oder fantasievolle Ideen zum ehrenamtlichen Engagement könnten wir nur alle miteinander und einander berichten. Das ist eigentlich für mich der Veränderungsprozess und Reformprozess „Kirche mit Zukunft“. Da haben Menschen in unserer Kirche Mut bekommen, sich zu verändern, aufzubrechen, neue Wege zu wagen. Da werden mit Nachbargemeinden und Nachbarkirchen-

kreisen neue Perspektiven gesucht in schwieriger Zeit. Da wird Zusammenarbeit tragfähig und spürbar. Das ist für mich „Kirche mit Zukunft“ – auch dann, wenn im kommenden Jahr die Arbeit von Projektgruppen und Prozess-Lenkungsausschuss beendet sein wird. „Kirche mit Zukunft“ ist als grundlegender Veränderungsprozess, als Aufbruch unter der Verheißung unseres Gottes, ein Dauerauftrag ohne Fristbindung.

Der Präses wies in seinem Bericht darauf hin, dass sich die finanzielle Situation in unserer Kirche seit der Beschlussfassung zu „Kirche mit Zukunft“ vor drei Jahren deutlich verschärft hat, sodass ein souveräner Umgang mit den Aufträgen erforderlich sei. Hieran möchte ich im Folgenden gern anknüpfen:

1.1.2 Unter den gegenwärtigen Bedingungen in der Kirche miteinander arbeiten

Wir stecken in einem Dilemma! Wir haben eine Fülle von Themen in den vergangenen drei Jahren bearbeitet. Wir haben gute Ergebnisse erarbeitet, konnten Fragestellungen so weit tragen, dass nun kirchenordnungsändernde Stellungnahmeverfahren auf den Weg gebracht werden.

Aber wir haben Probleme mit den Aufträgen der Landessynode 2001 zum Thema „Personal“ bzw. „Menschen, die in der Kirche arbeiten“, so hieß das Kapitel in der Reformvorlage.

Die Auftragslage der Landessynode 2001 erwartet Ausarbeitungen zur Personalplanung und Personalentwicklung für Hauptberufliche und zum Pfarrbild. Dazu wurden Projektgruppen eingerichtet, in denen durch Beteiligung der jeweiligen Berufsgruppen die Interessen und Perspektiven auf die Prozesse eingebracht werden konnten und können.

Gleichzeitig haben wir in den vergangenen drei Jahren aber zwei grundlegende Veränderungen erfahren:

1. den weiteren Rückgang der Gemeindegliederzahlen – wie in der Reformvorlage 2000 prognostiziert – und einen Rückgang der Kirchensteuern, der stärker ist als erwartet (der Vizepräsident hat uns darüber im Finanzbericht informiert), sowie
2. die Verlagerung der Finanzverantwortung für die Pfarrstellen auf die Ebene der Kirchenkreise, d. h. genauer gesagt, die Verlagerung der Verantwortung für die Anzahl der Pfarrstellen auf die Ebene der Kirchenkreise, die diese nun selbst zu finanzieren haben. Die Gesamtverantwortung und Gesamtplanung für die Pfarrstellen bzw. für alle Pfarrerrinnen und Pfarrer in der EKvW bleibt jedoch bei der Landessynode bzw. bei der Kirchenleitung.

In der Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes in den Kirchenkreisen entstehen nun starke Auseinandersetzungen über die finanziellen Anteile der Pfarrbesoldung und Mittel für andere Berufsgruppen in der Kirche. Wenn ich die Berichterstattung über die Sommer-Kreissynoden in unserer Kirche richtig wahrgenommen habe, dann hat es überall an dieser Stelle heftige Diskussionen und starke Auseinandersetzungen gegeben.

Kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und mit ihnen viele Vertreterinnen und Vertreter von Kirchengemeinden (hauptsächliche Anstellungsebene) haben – m. E. zu Recht – den Eindruck, dass sie von dem bezahlt werden sollen, „was übrig bleibt“.

In nahezu allen Kirchenkreisen wird über den Abbau von Pfarrstellen nachgedacht. In vielen Kirchenkreisen sind hierzu schon grundsätzliche Beschlüsse gefasst worden. Dabei machen diejenigen unter uns mit den größeren demographischen Herausforderungen die Feststellung, dass die festen Strukturen der Pfarrstellen kaum einen – an den zurückgehenden Gemeindegliederzahlen – angemessenen Abbau der Pfarrstellen ermöglichen.

Ebenso sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen vom Verlust ihres Arbeitsplatzes bedroht. An vielen Stellen werden die Kirchensteuermittel in einer Größe zurückgehen, die ein Festhalten am Grundsatz der Vermeidung betriebsbedingter Kündigungen nicht mehr ermöglicht.

Verschärfend kommt auf der Gemeindeebene hinzu, dass die Kindergarten-Bedarfszahlen nach unten korrigiert wurden und Kindergärten aus demographischen Gründen von der Schließung betroffen sein werden.

Ebenso wird vielerorts über Trägerwechsel beraten (ich verweise hier auf das wirklich gute Heft „Perspektiven evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder in Rheinland, Westfalen und Lippe, Eine Arbeitshilfe, 2004“). Auch hierdurch werden Ängste und Verunsicherungen bei Mitarbeiterinnen ausgelöst.

Alles in allem können und dürfen wir vor dieser Situation nicht die Augen verschließen. Wir können und dürfen nicht an Personalplanungsfragen arbeiten (z. B. über die Frage von Laufbahn und Aufstieg, von Qualifikation und beruflicher Veränderung beraten; über ein Pfarrbild diskutieren), während gleichzeitig in der Wirklichkeit alle Personalplanung fast nur noch auf die Frage einer schnellen Reduzierung von Personalkosten und auf Stellenabbau konzentriert ist.

Wir stecken in einem Dilemma, dass das, was wir als unsere Ziele und unser Wollen beschrieben haben und beschreiben, nicht umsetzbar ist und mittelfristig nicht umsetzbar sein wird. Wie können wir mit dieser Situation umgehen?

Der Prozess-Lenkungsausschuss hat versucht, die beiden grundsätzlichen Themen, die uns aufgegeben sind – „Pfarrbild“ und „Personalplanung und Personalentwicklung für Hauptberufliche“ –, nicht mehr getrennt zu verhandeln und zu bearbeiten, sondern nun zusammen zu diskutieren und die Ausarbeitungen der beiden Projektgruppen (II und III) zusammenzubringen.

Bewusst haben wir deshalb im Mai die isolierte Arbeit am Pfarrbild angehalten und wollen die Ergebnisse in diese Gesamtdiskussion einbringen. An dieser Stelle möchte ich allen Mitgliedern dieser beiden Projektgruppen II und III einmal besonders danken, weil sie sich auf einen schwierigen Weg mit manchen Änderungen und Neuanfängen eingelassen haben und dennoch „am Ball“ bleiben.

Aus den genannten Gründen möchten wir der Landessynode 2005 eine Ausarbeitung vorlegen. Da sie die aktuellen Herausforderungen und den realen Arbeitsplatzabbau in unserer Kirche aufnehmen muss, soll sie die Überschrift tragen: „**Unter den gegenwärtigen Bedingungen in der Kirche miteinander arbeiten**“. Eine solche Ausarbeitung soll grundsätzliche Überlegungen zu Ämtern und Berufen in der Kirche, besondere Ausführungen zum Ehrenamt sowie zu den Berufen einschließlich des Pfarrberufs enthalten.

Dabei verankern wir unsere Arbeit im Kirchenbild, das wir vor einem Jahr beschlossen haben. Dort heißt es: „Allgemeines Priestertum aller Getauften und ordiniertes Amt bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Nur durch die Vielzahl der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden und ihre vertrauensvolle Zusammenarbeit kann unsere Kirche ihren Auftrag erfüllen, umfassend für alle Menschen da zu sein und das Evangelium ‚allem Volk‘ zu bezeugen.

Dieses geschwisterliche Miteinander von allgemeinem Priestertum, ordiniertem Amt und ehren- und hauptamtlichem Engagement prägt das kirchliche Leben unserer Landeskirche. Es verweist auch auf die besondere Verantwortung unserer Landeskirche für die ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden.“

Heute stellen wir fest, dass durch steigende Pfarrkosten bei sinkenden Einnahmen kurz- und mittelfristig immer weniger Mittel für die anderen Beschäftigten unserer Kirche zur Verfügung stehen. Erst langfristig werden sich die Verhältnisse wieder „entspannen“, auch das haben wir heute schon gehört.

Da die Sachmittel kaum wesentlich reduziert werden können und die zzt. geltenden Entscheidungen zur Personalplanung für Theologinnen und Theologen kurz- und mittelfristig nicht zu einer Reduzierung der Kosten führen werden, bleiben die Personalkosten der hauptamtlich Beschäftigten als einzige größere Verfügungsmasse für Sparmaßnahmen.

Da inzwischen nahezu alle kirchlichen Arbeitsbereiche anteilig festgeschrieben sind, z. B. im FAG oder in den Kreissatzungen, liegt der Gedanke nahe, auch die Kosten für die Pfarrerrinnen und Pfarrer anteilig festzulegen. Allerdings müssen hier die rechtlichen Bindungen und Verbindlichkeiten ehrlich gesehen und ehrlich benannt werden. Dennoch muss es unser Ziel sein, als Solidargemeinschaft alle gleichermaßen am „Weniger“ zu beteiligen. Somit könnte ein klarer Steuerungsrahmen für die Personalplanung für Pfarrerrinnen und Pfarrer und die hauptamtlich Beschäftigten in unserer Kirche entstehen. Alle sollten am Rückgang der Kirchensteuern beteiligt sein. Und infolge einer solchen Entscheidung wären die gemeinsame Entwicklung der Arbeit in unserer Kirche und die Umsetzung eines Kirchenbildes, das in einer vielfältigen Gesellschaft von der Vielfalt der Berufe und Dienste ausgeht, angemessener möglich als heute.

Dabei ist uns durchaus bewusst, dass wir realistisch bleiben müssen. Es wird in unserer Situation keine gute und „saubere“ Lösung geben, aber wir haben m. E. die Verantwortung, alles zu tun, um für eine Balance zwischen Hauptamtlichen und Pfarrerrinnen/Pfarrern zu sorgen. Herr Winterhoff hat in seinem Finanzbericht schon einige Vorschläge gemacht. Wir möchten die Landessynode bitten, sich diese Aufgabe zu Eigen zu machen und im Tagungsausschuss „Kirche mit Zukunft“ an diesen Fragestellungen weiter zu arbeiten.

Der Prozess-Lenkungsausschuss hat von der Landessynode 2001 Aufträge bekommen. Die Rahmenbedingungen machen die Bearbeitung dieser Aufträge mit Blick auf Transparenz und Beteiligung schwierig. Deshalb bittet der Prozess-Lenkungsausschuss die Landessynode um eine Diskussion der Aufträge unter dem Thema „Unter den gegenwärtigen Bedingungen in der Kirche miteinander arbeiten“, um neue Weichenstellungen und eine Klärung unserer Auftragslage.

1.1.3 Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns

Der Begriff der „Mitgliederorientierung“ hat in der Diskussion um die Reformvorlage „Kirche mit Zukunft“ für eine intensive und emotionale Debatte gesorgt. Die Projektgruppe I (Kirchenbild) hatte die Aufgabe der „ekklesiologischen Aufarbeitung der Frage der Mitgliederorientierung“ – so der Beschluss der Landessynode 2001. Grundlage dieser Arbeit war die Zusammenstellung sämtlicher Stellungnahmen zur Reformvorlage zum Thema „Mitgliederorientierung“.

Mit der Vorlage „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ liegt uns eine Handreichung vor, die Kritikpunkte aufgenommen hat und gleichzeitig den Anspruch der Reformvorlage und am Reformprozess festhält, dass die Umsetzung einer Kultur der Mitgliederorientierung eine Bereicherung des kirchlichen Lebens in der EKvW darstellt: „nahe bei den Menschen“ zu werben für unseren Auftrag und einladen zu Gott.

Der Vorsitzende der Projektgruppe I, Superintendent Schneider, wird die Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ gleich vorstellen und einbringen.

1.1.4 Erinnerung

Erinnern möchte ich an die wichtigen Beschlüsse der Landessynode 2003: Wir haben hier das Kirchenbild in seinen beiden Teilen, die Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit sowie die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche beschlossen. Gleichzeitig hat die Landessynode die Kirchengemeinden und Kirchenkreise gebeten, diese Beschlüsse zu diskutieren und sich anzueignen. Ich möchte heute diese Bitte erneuern; es wäre schade, wenn die gute Arbeit nicht wahrgenommen und diskutiert würde. Die „Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche“ werden in zwei Modellregionen (Dortmund und Tecklenburg) in besonderer Weise begleitet und ausgewertet. Parallel dazu sollen aber schon alle, die Interesse bekundet haben, ebenfalls anfangen. Sie erhalten Unterstützung durch den erwähnten „Leitfaden“ sowie durch Angebote des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung.

Zur Bearbeitung des Kirchenbildes wird es unter Federführung des Amtes für missionarische Dienste ein landeskirchliches Projekt „Kirche fragt nach“ geben. Ziel ist es, in möglichst vielen Gemeinden die Diskussion über das von der Landessynode verabschiedete Kirchenbild anzustoßen und dazu konkrete Anregungen für die Gemeindepraxis zu geben.

An dieser Stelle möchte ich den Verantwortlichen herzlich danken für die schnelle Veröffentlichung des Kirchenbildes. Damit war eine gute Verteilung zum Wahltermin der Presbyterien als auch eine zeitnahe Diskussion möglich.

Wir haben im Berichtszeitraum deutlich die Informationen über den Prozess „Kirche mit Zukunft,“ über die Beratungen und Ergebnisse verbessert: Es gab Flyer zum Reformprozess, es gibt die Internet-Seite www.reformprozess.de, die im Oktober 8.481-mal aufgesucht wurde, die gut nachgefragt wird. Entstanden ist weiterhin ein elektronischer, kostenloser Nachrichtendienst (Newsletter). Für die regelmäßige Berichterstattung in „Unsere Kirche“ möchte ich mich hier ebenfalls herzlich bedanken.

1.1.5 Die Arbeit in den vier Projektgruppen und im Prozess-Lenkungsausschuss

Im Einzelnen haben die Projektgruppen an folgenden Aufgaben gearbeitet:

1. Projektgruppe I „Kirchenbild“:
 - Weiterarbeit an der Umsetzung der Beschlüsse der Landessynode zum Kirchenbild;
 - Erarbeitung der Vorlage „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“;
 - „Kriterien zur Erarbeitung von Gemeindekonzeptionen und deren Umsetzung“ (für die Landessynode 2005)
2. Projektgruppe II „Förderung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen“:
 - Erarbeitung eines Wettbewerbs „Förderpreis Kreatives Ehrenamt in der Kirche“ (Eröffnung am 5. Dezember 2004, dem internationalen Tag des Ehrenamts);
 - Erarbeitung von „Kriterien zur Förderung einer beteiligungsorientierten Kirche durch ehrenamtliches Engagement“;
 - Thesen zur Personalplanung und Personalentwicklung in der EKvW
3. Projektgruppe III „Reform des Pfarrbildes“:
 - hat das Positionspapier „Beruf und Lebensform. PfarrerIn/Pfarrer sein in Westfalen“ bearbeitet, ich habe es erwähnt. Hier hat der Prozess-Lenkungsausschuss entschieden, das Pfarrbild gemeinsam mit dem Thema der Personalplanung für Hauptberufliche in der Kirche weiter zu bearbeiten.
 - Der Komplex „Recht auf lebenslange Anstellung für Pfarrerinnen und Pfarrer, die seit mehr als vier Jahren nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit im Entsendungsdienst tätig sind,“ wurde an das Landeskirchenamt überwiesen.
 - Die weiteren Beratungen zum Thema „Evangelisches Pfarrhaus (Residenzpflicht und Dienstwohnung)“ wurden im Hinblick auf die noch zu erarbeitende Vorlage „Unter den gegenwärtigen Bedingungen in der Kirche miteinander arbeiten“ vorerst zurückgestellt.
4. Projektgruppe IV „Leitungshandeln auf allen Ebenen/Strukturklarheit“: Hier wurden die Aufträge der Landessynode 2001 kontinuierlich bearbeitet und in die sogenannte „Regelorganisation“ überführt. Noch einmal erwähnen möchte ich:
 - Verkürzung der Amtszeit für Presbyterinnen und Presbyter auf 4 Jahre;
 - Regelungen zum Vorsitz im Presbyterium;
 - Vorschlag zur Verkleinerung der Kreissynoden;
 - Vorschlag zur Überarbeitung der Visitationsordnung (parochiale Visitationen und thematische Querschnittsvisitationen);
 - Vorschlag zu den Wahlvoraussetzungen des Superintendentinnen-/Superintendenten-Amtes;
 - Aus- und Fortbildung für Personen mit Leitungsverantwortung.

Noch in der Diskussion befinden sich zurzeit:

- Gestaltung der Leitungsstruktur und der Aufsicht in Kirchenkreisen, auch das war ein Auftrag dieser Synode,
- und alle Fragen, die sich mit Leitung und Geschäftsführung in Kirchengemeinden befassen.

1.1.6 Veränderungsprozesse in den Kirchenkreisen

Im Berichtszeitraum wuchs zunehmend das Interesse an den Veränderungen und Beschlüssen in anderen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen. „Wie gestaltet ihr den Fusionsprozess? Wie organisiert ihr die gemeinsamen Dienste im Gestaltungsraum?“ Solche und ähnliche Fragen wurden immer wieder gestellt. Während der Klausurtagung der Superintendentinnen und Superintendenden wurde verabredet, alle Beschlüsse und Texte zu Veränderungen in den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen zu sammeln und einander zur Verfügung zu stellen. Der Zugang zu diesen Informationen erfolgt über die Internet-Seite zum Reformprozess. Hier finden Sie eine Informations-Börse mit folgenden Themen:

1. Kooperationen und Fusionen
 - der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise und Gestaltungsräume
2. Personal
 - Pfarrstellen-Entwicklung/-Steuerung
 - Personal-Informationsbörse/-Pool
3. Beschlüsse zum Gebäudemanagement
4. Visitationen.

Hier können Informationen, Beschlüsse usw. selbstverantwortlich eingestellt und anderen zugänglich gemacht werden. Interessierte können sich somit problemlos Informationen und Anregungen beschaffen; ca. 30 Dokumente kann man jetzt schon einsehen oder herunterladen. Es entstehen ein Austausch von Informationen untereinander und ein Überblick über die Veränderungsprozesse in der Landeskirche. Den Vorschlag, auch hier eine Rubrik „Vermischtes und Verschiedenes“ aufzunehmen, nehmen wir gerne mit.

1.1.7 Berichterstattung über die Gestaltungsräume

Wie bereits im vergangenen Jahr wurde der aktuelle Stand der Kooperationen in den Gestaltungsräumen erhoben. Nachdem vor einem Jahr ausführliche Interviews geführt wurden, hielten wir in diesem Jahr eine kurze schriftliche Erhebung für ausreichend. Die Ergebnisse sehen wie folgt aus:

Alle 11 Gestaltungsräume haben auf unsere Erhebung geantwortet. Insgesamt können wir feststellen, dass die begonnenen Kooperationen weiter ausgebaut worden sind, dass die Arbeit der Kooperationsgremien „flüssiger“ geworden ist und dass in vielen Bereichen verbindliche Beschlüsse (inkl. Terminsetzungen) für eine Zusammenarbeit gefasst wurden. Man kann sagen: Das Instrument „Gestaltungsraum“ wird immer stärker genutzt.

Viel häufiger als im vergangenen Jahr sind konkrete Fusionen von gemeinsamen Diensten (z. B. gemeinsames Schullehrerreferat; gemeinsame Jugendarbeit; gemeinsame Erwachsenenbildung) oder Verwaltungen bzw. Rechnungsprüfungen beschlossen oder in Aussicht genommen worden. Im Bereich der Diakonie wird beschrieben, dass die Gestaltungsräume sogar schon als „zu klein“ angesehen werden, um zukunftsfähig zu sein. Hier kommt es zu ersten Überlegungen von Zusammenarbeit zwischen benachbarten Gestaltungsräumen.

Die größten Schritte sind m. E. im Gestaltungsraum IX (Bochum, Gelsenkirchen und Wattenscheid, Herne) gemacht worden. Alle drei Kreissynoden haben beschlossen, zum 1. 1. 2006 eine gemeinsame Verwaltung in Herne, einen gemeinsamen Schwerpunkt „Bildung“ in Bochum, einen gemeinsamen Schwerpunkt „Gesellschaftliche Verantwortung“ in Gelsenkirchen zu bilden.

Insgesamt wird immer wieder eine stärkere gegenseitige Information, ein Gedanken- und Erfahrungsaustausch zwischen denen gewünscht, die die Entwicklungen und die Arbeit in den Gestaltungsräumen konkret verantworten und zu gestalten haben. Gewünscht wird weiterhin eine verlässliche Beratung und Unterstützung bei den notwendigen derzeitigen Umgestaltungsprozessen durch das Landeskirchenamt.

Zusammenfassend möchte ich feststellen, dass wir vor drei Jahren in die richtige Richtung aufgebrochen sind. Die Festlegung der Gestaltungsräume in ihren äußeren Grenzen mit einer relativen Freiheit zur „inneren Gestaltung“ und zur jeweilig eigenen Geschwindigkeit hat sich als richtig erwiesen. Dieses entspricht den unterschiedlichen Herausforderungen in den Regionen unserer Landeskirche. Allerdings ist bei aller Kooperation und Zusammenarbeit auch zu fragen, ob nicht dadurch die Frage einer „echten“ Fusion von Kirchenkreisen allzu lange herausgezögert und verdrängt wird.

1.1.8 Noch ein Jahr ...

In der Entschließung der Landessynode 2001 zu „Kirche mit Zukunft“ heißt es: „Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, für die Fortsetzung des eingeleiteten Reformprozesses bis zum Jahr 2005 zu sorgen.“ Somit wird die Prozessorganisation mit Projektgruppen und Lenkungsausschuss im kommenden Jahr beendet werden. In diesem Jahr wird es eine der wichtigsten Aufgaben sein, die Themen und Aufträge in die jeweilige Regelorganisation zu übertragen. Ich sage hier bewusst in die „jeweilige“ Regelorganisation – auf allen Ebenen, weil in unserer Kirche viele auf allen Ebenen an der Veränderung hin zu einer lernenden Organisation verantwortlich und beteiligt sein müssen.

Gleichzeitig wird es in diesem Jahr aber auch darum gehen müssen, diesen Übergang zu unterstützen und verbindlich zu gestalten. So denken wir z. B. an ein zweites Reformhandbuch mit Texten und Hinweisen, mit Überlegungen zur Gemeindekonzeption, Mitarbeitendengesprächen usw.

Wir haben noch ein Jahr. Für unsere Projektgruppen heißt das: Wir haben noch ein halbes Jahr, damit alles zur nächsten Landessynode, die ja am Reformationstag beginnen wird, vorliegen kann.

Welche Themen sind noch zu bearbeiten, drei große Kernthemen:

1. Kirchengemeinde

- a) Handreichung zur Erstellung von Gemeindekonzeptionen und die Frage der
 - Verbindlichkeit von Gemeindekonzeptionen ist zu klären
- b) Strukturen und Leitungsfragen für Kirchengemeinden
 - Kooperationsstrukturen von Kirchengemeinden im Kirchenkreis (Regionale Gliederung);

- Leitung und Geschäftsführung;
- Verwaltung, als Stichwort.

2. Unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten

3. Reformhandbuch II / Werkzeugkasten „Kirche mit Zukunft“

(das ist noch zu klären).

Die Arbeit in den Projektgruppen wird im Mai 2005, im Prozess-Lenkungsausschuss im Juli 2005 abgeschlossen sein müssen, um alle Ergebnisse für die Landessynode 2005 vorzubereiten.

Schließen möchte ich mit der Frage: Wo wird Veränderung dauerhaft in dieser Kirche verankert sein? Ich stelle diese Frage seit ca. einem Jahr immer wieder und merke, dass die Notwendigkeit ihrer Beantwortung zunimmt. Wer ist in unserer Kirche auf Dauer für Veränderungsprozesse zuständig? Wo ist dafür die besondere Kompetenz angesiedelt?

Meines Erachtens sollten wir diese Frage in den kommenden Monaten mit besonderer Beachtung versuchen zu beantworten.

Ich danke von Herzen allen, die in schwieriger Zeit für die Zukunft unserer Kirche beten, die sich engagieren und bemühen um Schritte auf dem Weg der Veränderung, die mutig aufbrechen, damit unsere Kirche einladender und in ihrer Botschaft erkennbarer wird.

Ich danke allen, die in den Projektgruppen, im Projektbüro und im Prozess-Lenkungsausschuss mitarbeiten; sie sind es, die die Arbeit tragen und gestalten, über die ich heute Ihnen berichten durfte.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Der Präses dankt dem Vorsitzenden des Prozess-Lenkungsausschusses, dem Synodalen Burkowski, und gibt den Synodalen Gelegenheit zu Wortmeldungen.

Der Präses ruft die Vorlage 2.1 „Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘, Handreichung ‚Mitgliederorientierung als Leitbegriff des kirchlichen Handelns“ auf und erteilt dem Synodalen Schneider das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

‚Wir machen uns auf den Weg zu den Menschen, weil Gott auf uns Menschen zugegangen ist, wollen auch wir als seine Kirche auf die Menschen zugehen und ihnen die Wertschätzung weitergeben, die wir von Gott empfangen. Wir bieten Räume für Gespräche, nehmen die Menschen in ihren Sinn- und Lebensfragen ernst und hören aufmerksam auf das, was sie an Kritik und Erwartung gegenüber der Kirche und dem Glauben bewegt.‘ So, liebe Schwestern und Brüder, heißt es im ersten Satz unter der Überschrift ‚Unser Handeln‘ im ‚Kirchenbild‘.

Gottes Weg, liebe Schwestern und Brüder, den er selber in Jesus Christus gegangen ist, führt immer zu den Menschen. Gottes Wege sind menschenorientiert. Lassen wir uns von dieser Menschenorientierung Gottes mit auf den Weg nehmen und wie können wir das tun? Was bedeutet das für die Arbeit in den Handlungsfeldern der Kirche vor Ort, in den Gemeinden, in Kirchenkreisen und Landeskirche, in Pfarchie und gemeinsamen Diensten? Was bedeutet das zugleich für eine Kirche, die sich in ihren Diensten, Strukturen und Gebäuden kleiner setzen muss?

Die Reformvorlage ‚Kirche mit Zukunft‘ brachte das Stichwort Mitgliederorientierung in die Suche nach dem Weg unserer Kirche in die Zukunft ein. Sie stellte fest: ‚Die Kirche hat einen großen Nachholbedarf in der Wahrnehmung und Wertschätzung ihrer Mitglieder.‘

Diese Feststellung trifft nicht nur die Reformvorlage unserer Westfälischen Landeskirche. Diese Diagnose wiederholt sich in vielfältigen Variationen überall da, wo Kirche bei den Menschen sein will und nach den dazu dienlichen Strukturen fragt. Wolfgang Huber spricht von der ‚Mitgliederpflege‘, die als Aufgabe stärker wahrzunehmen ist. Er sieht in der Mitgliederpflege die notwendige Antwort auf die Mitgliederkrise.

Die Reformvorlage fand mit dem in einem eigenen Kapitel entfaltenen Impuls zur Mitgliederorientierung ein lebhaftes und sehr unterschiedliches Echo. Die einen begrüßten dieses Stichwort deutlich und sahen darin einen wichtigen Impuls für die Reformen in unserer Kirche. In einer ganzen Reihe von Stellungnahmen aber wurden Fragen aufgeworfen, Kritik geäußert und Widerspruch eingelegt.

Mitgliederorientierung: Heißt das, dass die Kirche es allen recht machen will und sie die vielfältigen, zum Teil durchaus heterogenen Erwartungen erfüllen soll?

Mitgliederorientierung: Wird Kirche hier zu einer Art marktförmiger Serviceagentur, die ihr Angebot geschickt auf dem Markt religiös-spiritueller Dienstleistungen einbringen und behaupten soll?

Steht Mitgliederorientierung gar in Spannung zur Auftragsorientierung, die in der Sendung der Kirche durch ihren Herrn gegeben ist?

Bedeutet Mitgliederorientierung eine Aufspaltung der Kirche in auf der einen Seite aktiven Teil der Leistungserbringenden und auf der anderen Seite einen größeren Teil der passiven Leistungsempfangenden?

Läuft die geforderte Mitgliederorientierung auf einen weiteren Differenzierungsschub in der Arbeit unserer Kirche hinaus, wo doch die Erkennbarkeit der Kirche angesichts der schon vorhandenen Differenzierungsbreite bereits zum Problem wird und es an innerer Kohäsion vielfach mangelt?

Und wie soll dieses Mehr an Dienstleistungsangeboten für die Mitglieder in ihren unterschiedlichen Bedarfslagen möglich werden, wenn die Kirche sich aus finanziellen Gründen kleiner setzen und sich konzentrieren muss?

Solche Fragen waren es, die die Landessynode veranlasste, den Auftrag zu erteilen, die Frage der Mitgliederorientierung genauer zu klären. Die Kirchenleitung hat diesen Auftrag zusammen mit anderen Aufträgen der Projektgruppe I ‚Kirchenbild‘ zugewiesen.

Die Projektgruppe ‚Kirchenbild‘ hat sich nach ihrer Arbeit zur Positionsbeschreibung unserer Landeskirche, die wir der Landessynode 2003 vorlegten, diesem Auftrag gestellt. Bereits von Anfang an war die Frage nach der Klärung dessen, was Mitgliederorientierung für unsere Kirche bedeuten kann, in unserer Arbeit präsent. In gewisser Weise schlägt sich die Frage nach dem, was Mitgliederorientierung für unsere Kirche bedeuten kann, in den beiden Textheften zum ‚Kirchenbild‘ ‚Unser Leben, unser Glaube, unser Handeln‘ und ‚Unsere Geschichte, unser Selbstverständnis‘ nieder. Ich erinnere nur an die zehn Ziele unseres Handelns, die wir formuliert haben und denen wir als Landessynode einstimmig zugestimmt haben.

Die Projektgruppe ‚Kirchenbild‘ legt Ihnen nun eine Handreichung ‚Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns‘ vor. Die beiden ersten Abschnitte dienen der Erklärung und Verständigung, die weiteren Abschnitte enthalten Schritte und Beispiele für die Praxis. Ich möchte nun den Text nicht im Einzelnen darstellen, da er Ihnen allen vorliegt, sondern mich auf einige Bemerkungen zu seinem Verständnis beschränken.

Ich wende mich zunächst noch einmal dem Begriff ‚Mitgliederorientierung‘ selber zu.

Orientierung meint bekanntlich zunächst in ihrer ursprünglichen Wortbedeutung: die Himmelsrichtung nach dem Orient, dem Ort der aufgehenden Sonne im Osten, zu bestimmen. Im übertragenen Sinne erfährt das Wort Orientierung eine erhebliche Bedeutungsausweitung: sich zurechtfinden, sich in einer unklaren Lage vergewissern, für das Handeln eine zielführende Ausrichtung bestimmen. Es geht darum, dass anstelle von Unbestimmtheit und Unklarheit Klarheit und Gewissheit treten. In diesem Sinne ist der Begriff der Orientierung zurzeit in aller Munde. Wir sprechen von Orientierungsbedarf, Orientierungsdefiziten, Orientierungskrise, Orientierungspotentialen, Orientierungswissen. Die Notwendigkeit verlässlicher Orientierung stellt sich praktisch auf allen Handlungsgebieten in der Politik, der Ökonomie, der Bildung, den Sozialsystemen und vor allem auch in der persönlichen Lebensführung. Die Orientierungsfrage scheint die Kernfrage der Gegenwart zu sein.

Der Begriff der Mitgliederorientierung stammt aus der Organisationstheorie und Organisationsentwicklung. Er soll dazu anleiten, das Handeln einer Organisation auf ihren Organisationszweck für die Mitglieder hin zu orientieren. In diesem Sinne ist er für jede Organisation hilfreich und liefert Kriterien für die auftragsgerechte Organisationsentwicklung. In Phasen, wo es in einer Organisation an Orientierung und innerem Zusammenhalt mangelt, macht er die Funktionserfüllung für die Mitglieder zum Maßstab ihrer Strukturen.

Wenn man nun den Begriff der Mitgliederorientierung auf Fragen der Entwicklung der Kirche bezieht, stellen sich Fragen, die wir klären müssen, soll es nicht zu blockierenden und ungunen Missverständnissen kommen. Wir müssen sagen, was wir mit dem Begriff der Mitgliederorientierung meinen und in welchem Sinne er für die Kirche tauglich sein kann. Ich nenne dazu vier kurze Punkte.

1. Christusorientierung schließt Mitgliederorientierung ein.

In unserer Handreichung sagen wir klar und deutlich gleich zu Beginn: ‚Die Kirche orientiert sich an Jesus Christus.‘ Ohne die Orientierung an ihm als dem Herrn der Kirche kann die Kirche nicht leben, verfehlt sie ihr Wesen und kann ihren Auftrag nicht erfüllen. Aber die Orientierung an Jesus Christus steht nicht im Widerspruch zur Wahrneh-

mung der Mitglieder, ihrer Lebenssituation und ihrer verschiedenen Erwartungen. Im Gegenteil. In der Orientierung an Jesus Christus kommen die Menschen unterschiedslos ohne Einschränkung als Adressaten der Liebe Gottes in den Blickpunkt. Alles Handeln in der Orientierung an Jesus Christus ist zugleich an der Lebenswirklichkeit und der Lebenssituation der Menschen sehr konkret orientiert, nimmt sie wahr in ihren Sehnsüchten, Fragen und Erwartungen. Mitgliederorientierung verstehen wir darum als ein Implikat der Christusorientierung und nicht als eine Alternative dazu.

2. Mitgliederorientierung – Orientierung nur an den Mitgliedern der Kirche?

Wo bleiben die Menschen, die nicht Mitglieder der Kirche sind?

Wollten wir den Begriff der Mitgliederorientierung als Orientierung ausschließlich an den Mitgliedern der Kirche verstehen, dann wäre er ausgesprochen problematisch und stünde sogar im Widerspruch zum missionarisch-diakonischen Auftrag. Dann müssten wir ihm sogleich durch andere Begriffe ergänzen, zum Beispiel: ‚Nichtmitgliederorientierung‘. Darum sagen wir zum Verständnis dessen, was Mitgliederorientierung für uns heißen soll: ‚Die Kirche soll jenen Menschen die Liebe Gottes bezeugen, die keine Mitglieder der Kirche sind. Sie soll sie zum Glauben an Gott einladen und ihnen die Zugehörigkeit zu seiner Kirche eröffnen.‘ Und ebenso sagen wir: ‚Die Kirche soll jene Menschen begleiten und zum Aufbau einer lebendigen Kirche ermutigen, die sich zu Gott, zu Jesus Christus und zum Wirken des Heiligen Geistes bekennen.‘ Mitgliederorientierung darf also nicht engfüßig verstanden werden, als sei die Kirche exklusiv nur an ihre Mitglieder gewiesen. Man kann auch sagen, Mitgliederorientierung ist ein Wort mit Hoffnungsperspektive: dass Menschen, die nicht Mitglieder der Kirche sind, zu Mitgliedern der Kirche werden.

3. Mitglieder der Kirche oder Glieder am Leibe Christi?

Hier ist es uns wichtig, dass wir in der rechten Weise unterscheiden und zugleich zusammenhalten, was zusammen gehört. Der Begriff Mitglieder der Kirche entspricht dem Sprachgebrauch des Mitgliedschaftsrechtes der sichtbar verfassten Organisation Kirche. Wir werden Mitglied der Kirche durch Taufe oder Kircheneintritt. Mitglieder der Kirche haben konkrete Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten. Die Mitgliedschaft der verfassten Kirche kann durch Kirchenaustritt beendet werden oder durch Eintritt neu erworben werden. Kirchenmitgliedschaft bezieht sich auf die Kirchengemeinde am Ort, auf die jeweilige Landeskirche und über die Landeskirche auf die EKD und auf die weltweite Ökumene der Kirche.

Da wir uns beim Thema der Mitgliederorientierung darauf beziehen, wie wir in der konkreten Körperschaft Gemeinde, Kirchenkreis oder Landeskirche die Menschen erreichen und unsere Pflichten ihnen gegenüber erfüllen, sprechen wir zu Recht von der Orientierung an den Kirchenmitgliedern. Der Begriff der Gliedschaft darf dabei nie ausgeblendet werden, sondern ist stets mit zu bedenken. Er meint die geistliche Dimension und Wirklichkeit der Gliedschaft am Leib Christi. In der konkreten Mitgliedschaft der ‚Organisation Kirche‘ verwirklicht sich die Gliedschaft in der einen, heiligen, allgemeinen, christlichen Kirche und die Zugehörigkeit zu Jesus Christus als Glied seines Leibes. Wenn wir von Mitgliedern sprechen und nach besseren Wegen zur Wahrnehmung und Gestaltung zur Mitgliedschaft in unserer Kirche suchen, dann werden wir diese zweite Dimension stets mitbedenken und in unsere Mitgliederorientierung einbeziehen. Gerade dies macht unsere Verantwortung besonders deutlich und macht uns zugleich der unverfügbaren Verheißung Gottes für jeden Menschen gewiss.

4. Mitgliederorientierung als Leitbegriff für einen aktiven inneren Kern der Mitarbeiter gegenüber der passiven Mehrheit?

In der Tat droht hier eine Gefahr, die mit dem Grundsatz des allgemeinen Priestertums in Spannung steht. Darum sagen wir in der Handreichung: Mitgliederorientierung ist Auftrag der ganzen Gemeinde und die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben eine werbende Beispielfunktion, aber keine verdrängende Ersatzfunktion. Mitgliederorientierung heißt vielmehr, den Mitgliedern die Chancen zur aktiven Partizipation und Entfaltung ihrer Gaben, wozu sie ein klares Recht haben, zu eröffnen. Darum gehört zur Mitgliederorientierung zugleich die Mitarbeitendenorientierung, um konkrete zeitlich begrenzte und ihren Gaben entsprechende Mitverantwortung zu ermöglichen. Mitglieder sind, bei allem Anrecht auf die verlässlichen auftrags- und situationsgerechten Dienste der Kirche, zugleich im Sinne des allgemeinen Priestertums auf ihre aktive mündige Mitwirkung anzusprechen und dazu verlässlich einzuladen. Entscheidend dafür, so betonen wir, ist ein Klima der Anerkennung und der verlässlichen Formen der Kooperation und Information, der Kommunikation, der Wertschätzung und Förderung.

Und damit komme ich zum letzten Punkt meiner Einführung. Wir sind der Meinung, dass die so verstandene Mitgliederorientierung nicht nur das Zusammenwirken in einer einzelnen Gemeinde braucht, sondern auch das Zusammenwirken der Gemeinden in der Region und mit gemeinsamen Diensten zur Voraussetzung hat. Um den Mitgliedern der Kirche eine ihrer unterschiedlichen Lebenslage, ihrem Interesse und ihren Gaben entsprechende Partizipationsmöglichkeit zu eröffnen, brauchen wir eine Vernetzung der Angebote, angesichts knapper Ressourcen im Finanziellen und Personellen. Hier hat die Reformvorlage bereits wichtige Anregungen gegeben, die wir gerne aufgreifen. Vernetzung und Ergänzung, Transparenz und Information über die Möglichkeiten benachbarter Gemeinden im Kirchenkreis sind dringend notwendig, da eine Gemeinde alleine nicht alles für alle bieten kann. Dem entspricht weiter, dass wir den Gemeinden empfehlen, orientiert am Auftrag der Kirche und ihrer Lage vor Ort, ihr eigenes Profil zu bestimmen und eine Gemeindekonzeption zu entwickeln. Dabei erachten wir es als sinnvoll, zwischen einem an allen Orten vorhandenen Grundangebot und den je nach Lage notwendigen und möglichen Schwerpunktangeboten zu unterscheiden. Wir schließen diesen Klärungen und Strukturüberlegungen ein Kapitel mit Praxisanregungen an. Dieses ist nicht als Pflichtenkatalog zu verstehen, sondern als Katalog guter und überwiegend auch schon bewährter Möglichkeiten. Wichtig ist uns ebenfalls, dass wir im letzten Abschnitt noch einmal sehr deutlich machen: Der kirchliche Auftrag geht über die Mitglieder hinaus. Wir nennen aktuelle Beispiele, an denen das deutlich illustriert werden kann.

Ich komme zum Schluss. Mitgliederorientierung, diesen Begriff kann man in einem doppelten Sinn verstehen. Als Orientierung der Kirche an den Mitgliedern und als Orientierung der Mitglieder durch das Evangelium von Jesus Christus für ihr Leben. Beides müssen wir zugleich im Blick behalten. Nur eine Kirche, die sich an der Lebenswelt, den Erwartungen, Hoffnungen und Enttäuschungen der Menschen orientiert, kann ihre Botschaft adressatenbezogen weitergeben. Nur eine Kirche, die sich selber an Jesus Christus orientiert, kann Menschen Orientierung vermitteln. Darum gehört zur Mitgliederorientierung immer auch die Deutlichkeit, Klarheit unserer Rede von Gottes Liebe. Nur eine Kirche, die sich an der ihr anvertrauten Botschaft selber orientiert, wird auch Menschen Orientierung in orientierungsarmen Zeiten vermitteln können.

Ich danke an dieser Stelle den Mitgliedern der Untergruppe unserer Projektgruppe ‚Kirchenbild‘, die intensiv am Text gearbeitet haben. Der Prozess-Lenkungsausschuss hat ihm zugestimmt. Die Kirchenleitung hat den Text auf ihren Beschluss hin der Synode zur Beratung vorgelegt.

Ich danke Ihnen sehr herzlich für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Präses dankt dem Synodalen Schneider für die Einbringung der Vorlage 2.1 und gibt den Synodalen Gelegenheit zur Aussprache.

Die Synodale Wiedemann fragt nach, warum in der Handreichung zwischen Mitgliedern und Gliedern unterschieden wird und merkt dazu an, dass diese Unterscheidung mit den Mitgliedern des Theologischen Ausschusses hätte besprochen werden sollen.

Der Präses gibt den Hinweis, dass diese Frage in dem Tagungsausschuss „Reformprozess“ zu behandeln sei.

Die Synode beschließt sodann einstimmig, die Vorlage 2.1 „Reformprozess ‚Kirche mit Zukunft‘, Handreichung ‚Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ an den Tagungsausschuss „Reformprozess“ zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 35**

Der Präses gibt zu bedenken, dass sich der Tagungsausschuss „Reformprozess“ neben der Vorlage 2.1 auch mit den Inhalten der Einbringungsrede des Synodalen Burkowski zu beschäftigen habe, und bittet darum, dass sich der Tagungsausschuss „Reformprozess“ mit dem Tagungs-Finanzausschuss bezüglich des Themengebietes „Finanzen“ ins Benehmen setzen möge.

Der Präses unterbricht die Sitzung um 16.20 Uhr für 40 Minuten.

Der Präses eröffnet die Sitzung um 17.00 Uhr und übergibt die Leitung der Sitzung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.1 „Bericht über die Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2003 zu den Anträgen der Kreissynoden“ auf und stellt den schriftlich vorliegenden Bericht zur Aussprache.

Die Landessynode genehmigt ohne weitere Aussprache die Vorlage 4.1.

**Beschluss
Nr. 36**

Anschließend ruft der Synodale Dr. Hoffmann die Vorlage 4.2 „Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht“ auf.

Die Landessynode genehmigt ohne weitere Aussprache die Vorlage 4.2.

**Beschluss
Nr. 37**

Hiernach ruft der Synodale Dr. Hoffmann die Vorlage 4.3 „Bericht zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynoden 1993/1994 ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ auf und stellt diesen Bericht zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich die Synodale Schmidt. Die Synodale Schmidt weist auf eine Stellungnahme der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen hin. Diese Stellungnahme behandelt die drei Themenfelder „Ehrenamt“, „sexuelle Gewalt“ und „feministische Theologie“. Die Synodale Schmidt bittet den Tagungs-Berichtsausschuss, diese Stellungnahme der Evangelischen Frauenhilfe in Westfalen zur Kenntnis zu nehmen und bittet um Verständnis dafür, dass die Stellungnahme erst am 18. November 2004 der Synode zur Verfügung gestellt werden kann.

Der Synodale Dr. Hoffmann weist darauf hin, dass bereits am Montag, dem 15. November 2004, ein Antrag der Synodalen Winkel zur Vorlage 4.3 gestellt wurde.

Die Synodale Winkel beantragt: „Die weitere Arbeit zum Thema der Geschlechtergerechtigkeit (siehe Bericht zur Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche) erscheint der Synode wichtig und wird an den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen. Es sollen konkrete Handlungsschritte entwickelt werden.“

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag der Synodalen Winkel zur Abstimmung.

Beschluss
Nr. 38

Die Synode stimmt dem Antrag einstimmig bei einer Enthaltung zu.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.4 „Der christlich-islamische Dialog und das Zusammenleben mit Muslimen in Westfalen – eine Bestandsaufnahme“ auf und stellt die Vorlage zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Lembke.

Der Synodale Lembke bringt deutlich seine Enttäuschung über diese Vorlage zum Ausdruck. Er meint, dass der christlich-islamische Dialog nur eine Überschrift sei. Er führt aus, dass vor 2 Jahren eine Befragung in den Kirchenkreisen gemacht worden sei und in neun Abschnitten nach Erfahrungen bis hin zu Wünschen für den christlich-islamischen Dialog gefragt wurde. Der Fragebogen läge als Anlage bei. Mit dieser Befragung hätten viele Menschen in seinem Kirchenkreis sowie auch er persönlich große Hoffnungen verbunden, weil das Verhältnis Christen- und Judentum in ähnlicher Weise behandelt worden sei.

Jedoch sei in der Vorlage keine Definition des christlich-islamischen Dialogs zu finden. Es werde der Eindruck vermittelt, es gehe nicht um den Dialog, sondern darum, dass man sich zufällig träfe.

Er führt weiter aus, dass es sinnvoll sein könne, Festgrüße auszutauschen, und fügt hinzu, dass das nicht ausreiche. Er meint außerdem, wenn das Feld unseres Verhaltens zum Islam so problematisch sei, dass wir nicht den Mut hätten, darüber zu sprechen, dann solle wenigstens das in den Bericht eingearbeitet werden. Der Synodale Lembke kommt zu der Überzeugung, dass eine Stellungnahme zum christlich-islamischen Dialog mit dieser Vorlage nicht abgegeben werde.

Der einzige Punkt, so der Synodale Lembke, an dem diese Vorlage konkret werde, scheine wohl das Hauptproblem unserer Landeskirche zu sein. Hierbei handele es sich um die islamischen Mitarbeiter in den Kindergärten. Er fügt hinzu, dass der Bericht hier so konkret sei, so dass man Angst bekommen könne, einen islamischen Praktikanten einzustellen, weil man Gefahr laufe, sämtliche steuerrechtlichen Vorteile zu verlieren. Dieser Hinweis sei hilfreich, aber in seiner Gewichtung völlig unverhältnismäßig.

Ein ähnliches Problem läge auch in den Krankenhäusern vor.

Zum Schluss seiner Rede stellt der Synodale Lembke nochmals seine Enttäuschung heraus und beantragt, dass der Tagungs-Berichtsausschuss gebeten werden soll, zu prüfen, ob eine Handreichung mit Praxisbeispielen zum christlich-islamischen Dialog erarbeitet werden kann und welche der in der Vorlage 4.4 genannten Impulse für die weitere Arbeit vertieft werden könnten.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag des Synodalen Lembke zur Abstimmung.

Die Synode beschließt mit Mehrheit, bei einigen Enthaltungen und 5 Nein-Stimmen: „Der Tagungs-Berichtsausschuss wird um Prüfung gebeten, ob eine Handreichung mit Praxisbeispielen zum christlich-islamischen Dialog erarbeitet werden kann und welche in der Vorlage 4.4 genannten Impulse für die weitere Arbeit vertieft werden können.“

**Beschluss
Nr. 39**

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.5 „Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Evangelischen Mission“ auf und erteilt dem sachverständigen Gast Groth das Wort.

Der sachverständige Gast Groth bringt die Vorlage 4.5 „Bericht des Generalsekretärs der Vereinten Evangelischen Mission“ ein:

„Sehr geehrter Herr Präses,
liebe Synodale,

Siehe, ich mache alles neu – Mission: Kraft der Erneuerung!

Unter diesem Motto trafen sich vor einigen Wochen in Manila ca. 80 Delegierte aus den 34 Mitgliedskirchen und den von Bodelschwingschen Anstalten zur 3. Vollversammlung der neuen VEM. Das Motto erinnert daran, dass nicht die Kirche Mission treibt, sondern Gottes Mission die Kirche treibt. Gott schafft Neues und beteiligt uns daran. Gerade in Zeiten knapper werdender finanzieller Spielräume macht es Sinn, über den eigenen Kirchturm hinauszublicken und sich als Teil der weltweiten Gemeinde Jesu zu verstehen und auch zu erleben.

Der Erlebnisaspekt steht dabei durchaus gleichrangig neben dem theologischen Nachdenken über die heute angemessenen Formen unserer Beteiligung an der Missio Dei. Deliberation (Erörtern) und Celebration (Feiern) müssten im Gleichgewicht bleiben, hatte unser Moderator, Bischof Dr. Zephania Kameeta, zu Beginn der Versammlung erklärt. An diese Vorgabe hielt sich auch die westfälische Delegation, die unter Leitung von Präses Buß unsere gastgebende Kirche, die United Church of Christ in the Philippines, im Vorfeld der Versammlung besuchte.

Wichtig, Herr Präses, war nicht nur Ihr thematischer Beitrag, der die Herausforderungen der Globalisierung aus deutscher Sicht eindrücklich schilderte, sondern auch Ihre Präsenz als Kirchenleiter, die den Geschwistern aus Afrika und Asien den hohen Stellenwert der VEM-Gemeinschaft für die deutschen Kirchen signalisierte. Mit Freude registriert und gerne wahrgenommen wurde Ihre Einladung zu einem westfälischen Abend in der spanisch geprägten Altstadt von Manila, zweifellos ein Höhepunkt der Versammlung im Sinne des Celebration-Aspekts.

Mit großer Mehrheit wurde Zephania Kameeta als Moderator der VEM wiedergewählt. Mit Imelda Simangunson von der HKBP wurde erstmals eine Frau Vize-Moderatorin der

VEM. Für die deutsche Region wurde Wilfried Neusel (EKiR) als Vize-Moderator gewählt und tritt damit die Nachfolge von Dr. Ulrich Möller an, dem ich für sein engagiertes Mitwirken in der Leitung der VEM in den vergangenen Jahren öffentlich danken möchte. In den Rat der VEM wurden aus der EKvW Frau Kronshage und Dr. Conring gewählt.

Im Zentrum aller Bibelarbeiten und Vorträge stand die Frage: Wie kann Mission im Kräftefeld der heutigen Welt zu einer Kraft der Erneuerung werden? Besonders die gastgebende Kirche, die sozial und politisch stark engagierte UCCP, zeichnete ein sehr kritisches Bild von der Globalisierung, die sich in Asien durch Militarisierung und Marginalisierung der Bevölkerungsmehrheit auszeichnet.

Angesichts solcher Fundamentalkritik machte der Beitrag von Präses Buß deutlich, dass auch reiche Länder wie Deutschland vor völlig neuen Herausforderungen stehen und dass es Globalisierung zu gestalten gelte.

Seit mehr als zehn Jahren engagiert sich die VEM in Fragen der Gerechtigkeit, des Friedens und der Bewahrung der Schöpfung. Wir sind das einzige Missionswerk in Deutschland, das ein eigenes Menschenrechtsreferat eingerichtet hat. Schwerpunkte unseres Engagements sind die Konflikte in West-Papua und Zentralafrika. Die internationale Konsultation in Iserlohn zum Thema Globalisierung und Gewalt war ein wichtiger Anstoß zur weiteren Vernetzung unserer Menschenrechts- und Friedensarbeit. Inzwischen haben alle Mitgliedskirchen dieses Themenfeld als einen notwendigen und legitimen Ausdruck unseres missionarischen Engagements anerkannt.

Ein anderer Schwerpunkt für die kommenden vier Jahre bleibt der Kampf gegen die Ausbreitung von AIDS. Im Rahmen des Personalaustausches arbeiten AIDS-Beraterinnen und -Berater in Afrika und Asien mit, die sich den Kirchen nicht nur für Information und Prävention zur Verfügung stellen, sondern mithelfen, das Schweigen in den Gemeinden zu durchbrechen und die geistliche Dimension dieses Problems sprachlich zu bewältigen. Das Wort Gottes predigen in Zeiten von AIDS war dementsprechend Thema eines Workshops in Bukoba/Tansania. Gerade für Mitarbeitende der Kirche geht es darum zu lernen, offen und öffentlich in angemessener Weise über kulturell stark belastete Themen wie Sexualität, Tod und Schuld zu sprechen.

Die Begegnung und der Dialog mit den Pfingstkirchen und der charismatischen Bewegung sind eine weitere große geistliche Herausforderung für unsere Mitgliedskirchen, in Afrika und Asien deutlicher als in Deutschland. In manchen Gemeinden kommt es zu Konflikten und Spaltungen, in anderen zu neuen Formen gottesdienstlichen Lebens, die mehr Raum für Lobpreis, Gebet und emotionale Beteiligung eröffnen. Auch der Zusammenhang von Heil und Heilung bleibt aktuell. Die Einrichtung eines regulären Heilungsdienstes und das erwartungsvolle Gebet für kranke Menschen können gottesdienstliche Elemente sein, die Gemeinde als heilende Gemeinschaft erfahrbar machen.

Der geistliche und kulturelle Reichtum der VEM-Gemeinschaft spiegelte sich in Manila in einem musikalischen Wettbewerb wider, der zur offiziellen Wahl einer VEM-Hymne führte. ‚One in faith and one in action‘ – Eins im Glauben, eins im Wirken – so beginnt der Text des Siegerliedes. Mehr als 60 Lieder waren eingereicht worden. Davon wurden je zwei aus Afrika, Asien und Deutschland für die Endausscheidung ausgewählt. Ein eigens dazu aus Gemeinden in Manila zusammengestellter Chor trug die Lieder den Delegierten live vor.

Darüber hinaus bereiten wir eine Sammlung von mehr als 200 neuen Liedern aus allen VEM-Regionen vor, die teilweise in mehreren Sprachen gesungen werden können. Wir hoffen sehr, dass sie zur Revitalisierung unseres gottesdienstlichen Lebens beitragen können.

Auf Anregung der deutschen Region hat die Vollversammlung ein Konzept zur Evaluierung der bestehenden Kirchenkreis-Partnerschaften beschlossen. Runde Jubiläen zeigen an, dass viele von ihnen in die Jahre gekommen, aber dennoch lebendig sind. Die Expertise der in der Partnerschaftsarbeit Engagierten ist von unschätzbarem Wert, aber manchmal gelingt die Übergabe der Verantwortung an eine neue Generation nicht reibungslos. Was tragen die bestehenden Partnerschaften zur ökumenischen Gemeindeerneuerung bei? Wie können sie Impulse zur programmatischen Zusammenarbeit der VEM-Kirchen geben? Welchen Stellenwert haben dabei die ökumenischen Mitarbeiter? In Westfalen sind das zurzeit Jean Mutombo in Bethel, Sadrack Djiokou in Villigst und Yordan Matandika in Gelsenkirchen-Buer. Solche und andere Fragen bedürfen einer gründlichen Auswertung.

Wir sind der EKvW dankbar, dass sie bei der Neustrukturierung der ökumenisch-missionarischen Arbeit in Westfalen die gewachsene Kooperation des Regionaldienstes und der Ökumenischen Werkstatt Bethel fortgeführt hat. Dies zeigt sich in der Wiederbesetzung der beiden ostwestfälischen Regionalstellen mit jeweils 25 % Anteil Mitarbeit in der Ökumenischen Werkstatt Bethel. Wir sind zuversichtlich, dass die Bedeutung der ÖW hier in Bethel an der Schnittstelle zwischen den v. Bodelschwingschen Anstalten, der Kirchlichen Hochschule Bethel und der Lippischen und Westfälischen Landeskirche in Zukunft noch wachsen wird.

Zum Jahresende wird Dr. Wilson Niwagila, Referent für Evangelisation, die VEM verlassen und nach Tansania zurückgehen, in den Ruhestand. Er war der erste Referent, der für diesen Aufgabenbereich berufen wurde und ihn durch Programme wie ‚Mission in Großstädten‘, ‚Neue Bereiche gemeinsamer Mission‘, ‚Charismatische Bewegung und Heilung‘ sowie die Begleitung zahlreicher UEM-Teams nachhaltig geprägt hat. Wir sind froh, dass sein Nachfolger, Dr. Fidon Mwombeki, als Gast dieser Synode unter uns ist und nach seinem Deutschsprachkurs diese wichtige Aufgabe bald fortführen wird. Ich möchte Sie herzlich bitten, seine sowie die Arbeit der ganzen VEM weiterhin betend, mitdenkend und fördernd zu begleiten.

Vielen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem sachverständigen Gast Groth für seinen Bericht und stellt ihn anschließend zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Bade, Barenhoff, Ackermeier, Czylwik, Venjacob, Schäffer, Damke und der sachverständige Gast Groth.

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Dieser gibt folgende Hinweise zum Tagesablauf am Mittwoch, den 17. November 2004:

- 8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft
- 9.00 Uhr Gottesdienst zum Buß- und Betttag im Assapheum zum Thema „Globalisierung“ durch den Kirchenkreis Lünen und die Arbeitsstelle MÖWe
- Grußwort der ökumenischen Gäste, vertreten durch Bischof Ebenezer C. Camino
- Referat zum Schwerpunktthema „Globalisierung“ (Dr. Hans Diefenbacher)
- Einbringung der Vorlage 2.2 „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ durch den Synodalen Dr. Möller.

Die Synode singt Lied 591 EG.

Der Präses schließt die Sitzung um 17.50 Uhr mit dem Reisesegen.

Sechste Sitzung	Mittwoch	17. November 2004	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Klaus Venjakob und Kayhs			

Anlässlich des Buß- und Betttages findet um 9.00 Uhr ein Gottesdienst im Assapheum statt. In dem Gottesdienst, der das zentrale Thema „Globalisierung“ zum Inhalt hat, bringen Synodale des Kirchenkreises Lünen und der Arbeitsstelle MÖWe das Thema durch sechs Theaterszenen näher:

Buß-Haltestelle: Globalisierung – weit weg und nah dran

I. Warten (*Zwei Passanten kommen nacheinander, bleiben an der Bußhaltestelle stehen.*)

- ① Wann kommt er denn?
- ② Nach dem Fahrplan muss er schon lange losgefahren sein.
- ① Wohin fährt er denn?
- ② Das Ziel: Globalisierung.
- ① Globalisierung – da will ich gar nicht hin. – Da hab ich nichts mit zu tun!
- ② Aber schön wäre es schon, eine große Welt, in der alle Menschen miteinander zu tun haben. Alle Menschen untereinander verbunden. Eine große Welt. Eine Welt.
(*Träumerisch*) Eine Welt, in der alle Menschen einander verbunden sind. Nichts darf zum Nachteil des anderen geschehen. Überall Friede, keine Gewalt, kein Hunger und eine gut behandelte Natur.

PAUSE

II. Textil (*an der Haltestelle*)

- ② Wo wollen Sie denn hin?
- ① Ich hab 'ne Anzeige in der Zeitung gesehen: Winterpullis – zwei zum Preis von einem. Da will ich mal sehen, ob ich was für die Familie meiner Schwester finde zu Weihnachten. Seit bei denen die Kleiderfabrik zugemacht hat, haben die nur noch Arbeitslosengeld. – Und 15 Euro für zwei Pullis – ist doch geschenkt. Da tu ich gerne mal was Gutes.
- ② Dass die einem solche Angebote machen. Ich hab mir im Sommer zwei Kostüme gekauft. Spottbillig. Und chic! – Die macht eine Firma aus Malaysia in Namibia. Und wir können hier die Sachen billig kaufen. Ich sag mir immer: Ist doch gut, dass die Menschen in den armen Ländern Arbeit bekommen. Und wir profitieren auch noch davon.
- ① Ramatex in Windhuk ist so eine Firma. Sie zahlen nicht einmal den vorgeschriebenen Mindestlohn und erpressen die Regierung mit allen möglichen Sonderbedingungen, nur weil sie Arbeitsplätze zu bieten haben. – 15 Euro für zwei Pullis sind gar nicht so billig. Vielleicht hat mein Schwager die schon lange bezahlt – mit seinem Arbeitsplatz.

III. **AIDS** (auf einer Bank)

- ③ (Liest einen Krimi von Mankell; Wallanders erster Fall)
- ④ Den kenne ich.
- ③ (Unwillig) Aber nichts verraten!
- ④ Ich meine den Autor: Henning Mankell. Der kennt sich auch in Afrika aus. Da hab ich etwas von ihm gelesen.
- ③ Mh!
- ④ „Ich sterbe, aber die Erinnerung lebt“, über Menschen mit AIDS in Afrika.
- ③ AIDS soll ja in Afrika auch noch ein Problem sein. Ein Drittel der Bevölkerung hat den Virus in Namibia, hab ich gehört. – Gott sei Dank ist AIDS bei uns kein Problem mehr und heilbar.
- ④ Heilbar? Wie kommen Sie denn da drauf? Da braucht man doch ganz teure Medizin gegen AIDS.
- ③ Ich hab einen Kollegen, der fährt immer nach Thailand; Sie wissen schon.
„Zur Not schmeiß’ ich jeden Tag ein paar Pillen ein – aber meinen Spaß will ich haben!“, sagt der immer.
- ④ AIDS ist nicht heilbar! Auch bei uns nicht. Und auf dem Straßenstrich in Dortmund sind viele Frauen aus Osteuropa, einige infiziert. Ich möchte nicht wissen, wer sich da alles den Virus holt und dann weiter verteilt.
- ③ Aber dann gibt’s doch die Medizin.
- ④ Irgendwann werden das die Kassen auch nicht mehr bezahlen. Und in Afrika oder Asien ist die Medizin nicht bezahlbar. Die Pharmaindustrie müsste die Preise senken.
Wissen Sie, was die Menschen da jetzt machen? Der Mankell berichtet: Junge Menschen in Uganda schreiben Erinnerungsbücher „Memory books“ für ihre Kinder. Sie beschreiben ihr Leben, oft nur gut 25 Jahre alt. Ihre Kinder sollen später wissen, wer ihre Eltern waren, die so früh an AIDS gestorben sind.

MUSIK

IV. **Erlassjahr** (irgendwo im Saal)

- ③ (Vor einer Wandzeitung, Spraydose in der Hand; er spielt auf dem Radiogerät die CD „Drop the debt“)
- ① Stell mal deine Krachmaschine leiser. Ich will deine Krachmusik nicht mitkriegen.
- ③ Das ist keine Krachmusik. Das ist Musik für den Schuldenerlass.
- ① Du hast Schulden – und deswegen machst du so’n Krach?
- ③ Nein (dreht leiser). Es geht um die Schulden der armen Länder. Denen müssen die Schulden bei den reichen Staaten erlassen werden, weil schon jetzt die ganze Bevölkerung darunter leidet.
- ① Wieso Schulden erlassen?
- ③ Guck mal, was da auf dem Plakat steht (sprüht die Zahlen ein):
„440 Milliarden Kredit
447 Milliarden zurückgezahlt
270 Milliarden Rest-Schulden“
Ist das fair?
- ① Was haben die denn mit den Krediten gemacht?
- ③ Die Kredite waren meist nur für die Reichen, für Prestigeprojekte mit westlichen Firmen, die daran kräftig verdient haben.
- ① Und diese Länder zahlen die Schulden nicht zurück?

- ③ Die Rückzahlung bezahlen die einfachen Leute. Die Weltbank macht Auflagen. Das bedeutet,
 - auch arme Eltern müssen Schulgeld für die Kinder zahlen,
 - Medikamente werden immer teurer,
 - europäische und amerikanische Produkte kommen unbegrenzt ins Land rein und unterbieten die Preise für einheimische Waren.
- ① Aber was kann ich denn dagegen machen? Damit hab ich doch nichts zu tun.
- ③ Genau deswegen stell ich meinen Blaster so laut, um solche blöden Sprüche nicht mehr zu hören.

MUSIK

V. **Fairer Handel** (an Haltestelle)

- ② Entschuldigung, wenn ich Sie mal etwas fragen darf: Sie haben da so eine Jutetasche. Ich hatte früher auch eine. Ich wusste gar nicht, dass es die noch gibt. Wo haben Sie die denn her?
- ④ Ich war im Weltladen. Ich kaufe für meinen privaten Verbrauch immer fair gehandelte Waren. Da hab ich diesmal die Tasche gekauft für den fairen Adventskalender für meine Tochter.
- ② Ein fairer Adventskalender – was ist denn das?
- ④ Sehen Sie mal: Ein Adventskalender, natürlich aus Umweltschutzpapier. Und die Schokolade da drin hat es in sich. Dafür wurden den Produzenten gerechte Preise gezahlt. 76 Gramm Schokolade aus fairem Handel.
- ② Ich hab auch so einen. Vom Aldi. Ein schönes Bild ist drauf. Was für Schokolade drin ist, weiß ich natürlich nicht.
- ④ Solche Produkte kaufe ich für meine Familie nicht mehr. Das hat natürlich seinen Preis. Dieser Kalender kostet 3 Euro. Aber das ist es mir wert.
- ② Ja, wer es sich leisten kann ... Meiner kostet 49 Cent. Und den Kindern ist das doch egal, was für eine Schokolade da drin ist.
Im Kindergarten haben sie jetzt in der Gruppe drei verschiedene Kalender aufgehängt. Da kommt jedes Kind dreimal dran und darf ein Türchen aufmachen und die Schokolade essen. – gerade mal für 1 Euro 50.
- ④ Rechnen Sie doch mal, was die Arbeiter in den Kakaoplantagen wohl bekommen von Ihren Billig-Adventskalendern. Bestimmt nicht mal einen Cent!
- ② Und bei Ihrem fairen Kalender – was kommt davon bei den Arbeitern an?
- ④ Auf jeden Fall ein paar Cent mehr. Und das hilft ihnen, ihren Lebensunterhalt für ihre Familien schlecht und recht aufzubringen.

MUSIK

VI. **Warten** (an der Haltestelle)

- ① Wann kommt er denn?
- ② Nach dem Fahrplan muss er schon lange losgefahren sein.
- ① Wohin fährt er denn?
- ② Das Ziel: Globalisierung.
- ① Globalisierung – da will ich gar nicht hin. – Da hab ich nichts mit zu tun!
- ② Ich glaube doch. Er ist schon längst abgefahren. Und wir sitzen mitten drin.
Wir haben es nur noch nicht gemerkt.

Superintendent Lembke hält die Predigt über Römer 2,1–11:

„Liebe Gemeinde!

Weit weg und nah dran – auch ich bin ein Global Player. Globalisierung war für mich lange Zeit etwas, was weit weg war. Ohne Beunruhigung, vielleicht auch mit etwas Sympathie, hörte ich von Globalisierung – als Erfüllung vieler Sehnsüchte: eine Welt, ein Markt, eine Handels- und Lebensgemeinschaft aller Völker. Da steckte für mich viel Verheißung drin. Als die für viele Menschen schlimmen Folgen der Globalisierung deutlicher wurden, habe ich mich natürlich aufgeregt. Meine moralische Aufregung bezeugte mein Gerechtigkeitsgefühl, aber Globalisierung blieb weit weg.

Jetzt weiß ich: Globalisierung ist nah dran, aber ich habe es nicht gemerkt. Das Thema ist ganz nah und zugleich versuche ich, es immer weit weg von mir zu weisen. Am Thema AIDS habe ich es zuerst gemerkt: AIDS haben immer die anderen, die Schwulen und die Untreuen, die Afrikaner und die Russen. Für viele bei uns gilt AIDS als beherrschbar. Unser ‚Runder Tisch AIDS‘ in Dortmund und Lünen aber machte mir deutlich: Das Problem ist nah dran. Die Mitternachtsmission Dortmund und unsere Partnerschaftskirche in Namibia öffneten mir die Augen. Die fehlenden Medikamente in Afrika und Asien haben mit unserer deutschen Pharmaindustrie zu tun. Steigende Zahlen von HIV-Infektionen unter den Prostituierten in Dortmund zeigen: Nicht die anderen haben AIDS. Die Kirche hat AIDS, sagt man in Namibia. Leiden wir an AIDS?

Die Bußhaltestellen sind Themen des Kirchenkreises Lünen; andere Regionen würden andere Beispiele nennen. Aber deutlich würde immer: Wir spielen mit bei der Globalisierung. Global Player sind immer die anderen – auch dieser Satz ist falsch. Wir alle sind Global Player. Unsere Kirche ist ein Global Player. Die Synode Lünen weist auf die Praktiken der malaysischen Firma Ramatex in Windhuk hin – zugleich werden auch in Lünen Textilien aus Billigproduktionsländern zu Supersonderangebots-Preisen gekauft. Auch Lünener fahren nach Thailand, um sich ohne Gedanken an AIDS Sex zu kaufen. Wir propagieren fair gehandelte Waren – doch wenn es finanziell eng wird, dann nehmen wir die anderen Waren auch. Wir fordern den Schuldenerlass für die ärmsten Länder – zugleich würden viele gerne die Oikocredit-Anteile des Kirchenkreises verkaufen. Die Bußhaltestellen zur Globalisierung zeigen: Sie ist weit weg und wir sind mitten drin. Sie ist ganz nah.“

Eine Synodale liest Römer 2,1–4:

„Darum, o Mensch, kannst du dich nicht entschuldigen, wer du auch bist, der du richtest. Denn worin du den andern richtest, verdammt du dich selbst, weil du eben dasselbe tust, was du richtest. Wir wissen aber, dass Gottes Urteil recht ist über die, die solches tun. Denkst du aber, o Mensch, der du die richtest, die solches tun, und tust auch dasselbe, dass du dem Urteil Gottes entrinnen wirst? Oder verachtest du den Reichtum seiner Güte, Geduld und Langmut? Weißt du nicht, dass dich Gottes Güte zur Buße leitet?“

„Was du nicht willst, was man dir tu, das füg‘ auch keinem andern zu.‘ Dieser Spruch aus Kindertagen gilt hier umgekehrt: Was du an anderen verurteilst, pass auf, dass du es selbst nicht tust. Das kommt oft vor, dass ich den Menschen, deren Eigenschaften oder Verhalten mich besonders stark stören, verblüffend ähnlich bin. Ich lehne den anderen

ab, weil ich meine eigenen Anteile bekämpfe. Es ist erstaunlich, mit welcher Vehemenz mancher das Verhalten der Multis und Global Player kritisieren kann, der zugleich deren wirtschaftsliberale Maßstäbe auch für sich im Kleinen ohne irgendwelche Skrupel anwendet. Viele sind empört über den Ruf des Cybermädchens von Saturn ‚Geiz ist geil‘, doch sie machen diesen Ruf zu ihrer eigenen Handlungsmaxime und merken nicht, wie diese Geilheit sie selbst und viele andere kaputt macht.

Jedem das Seine? Oder: Es gibt kein Ansehen der Person vor Gott. Die Grundwerte der Globalisierung verstecken sich oft hinter Sätzen, die so leicht zu verwechseln sind mit christlichen Grundforderungen. Ich merke oft erst wenn es zu spät ist, was man mit mir und meinen Werten gemacht hat. Gerechtigkeit und gleiche Behandlung eines jeden sind eben nicht das Gleiche. Auf dem Markt sollten alle gleiche Chancen haben – doch das ist bei Weitem nicht gerecht. Gott wird einem jeglichen vergelten nach seinen Werken – diesen Satz des Paulus aus Römer 2 kann auch ein Befürworter der Globalisierung und der Liberalisierung aller Märkte unterschreiben.“

Eine Synodale liest Römer 2,5–11:

„Du aber mit deinem verstockten und unbußfertigen Herzen häufst dir selbst Zorn an auf den Tag des Zorns und der Offenbarung des gerechten Gerichtes Gottes, der einem jeden geben wird nach seinen Werken: ewiges Leben denen, die in aller Geduld mit guten Werken trachten nach Herrlichkeit, Ehre und unvergänglichem Leben; Ungnade und Zorn aber denen, die streitsüchtig sind und der Wahrheit nicht gehorchen, gehorchen aber der Ungerechtigkeit; Trübsal und Angst über alle Seelen der Menschen, die Böses tun, zuerst der Juden und ebenso der Griechen; Herrlichkeit aber und Ehre und Frieden allen denen, die Gutes tun, zuerst den Juden und ebenso den Griechen. Denn es ist kein Ansehen der Person vor Gott.“

„Die Bibelausleger, besonders die evangelischen, tun sich schwer mit der Aussage: Gott werde einem jeglichen vergelten nach seinen Werken. Doch dieser Satz widerspricht nicht der reformatorischen Einsicht des sola fide. Ich folge hier Ernst Käsemann. Es ist keine Aussage über den Menschen, sondern eine Aussage über Gott. Gott als ‚der Richter (sc. tritt) stets in der Auseinandersetzung mit menschlicher Illusion auf den Plan ... Illusion ist jeder Stand, der mit dem Vergessen der eigenen Geschöpflichkeit die Herrschaft des Schöpfers antastet und nicht aus ihr lebt ...‘ (E. Käsemann, ‚An die Römer‘, S. 54). Die Illusionen der Globalisierung sind deutlich: Der Markt schafft die Gerechtigkeit. Privates Handeln ist immer besser als staatliches Handeln. Die Reichtümer der Erde sind dazu da, ausgebeutet zu werden. Jeder bekommt das, was er sich verdient hat. Dies alles sind Illusionen, die Gott als den Richter auf den Plan rufen.

Wer sich auf diese Globalisierungswerte beruft, der bestreitet die Geltung der Werte, die wir mit der Herrschaft Christi verbinden: Gerechtigkeit zuerst für die Armen, Lebensrecht auch für das Schwache und Unvollkommene, Gottes Liebe als Lebensgrundlage für alle, die es annehmen. Die Globalisierung folgt Illusionen, die im Widerstreit zu dem stehen, was Gott für seine Schöpfung und für alle Geschöpfe will.

Gott als der Richter richtet gerecht. Es gibt kein Ansehen der Person vor Gott, auf das sich einer oder eine berufen könnte. Gott richtet die Werke, die aus dem Unglauben ihm gegenüber entstehen. Und es kann sich keiner vor ihm auf Sachzwänge oder international übliche Spielregeln des Marktes oder der Weltbank berufen.

Die Frage an den Bußhalttestellen der Globalisierung lautet: Wie ist Änderung möglich? ,Weißt du nicht, dass dich Gottes Güte zur Buße leitet?“, fragt Paulus. Gottes Gabe treibt zur Umkehr. Seine Gaben dürfen von dem ihnen mitgegebenen Anspruch nicht isoliert werden. Seine Güte und Langmut mit mir helfen mir, mit anderen geduldig und langmütig zu sein. Wenn ich an Gottes Güte glaube, kann ich selbst gütig sein.

Buße an den Halttestellen der Globalisierung meint Umsehen, Umdenken und sich umtun. Wir versuchen mit Ihnen, Schritte der Metanoia, der Umkehr, der Buße zu gehen. Der erste Schritt: Ich muss mich erst einmal umsehen, wahrnehmen, was Globalisierung mit mir und meinem Leben zu tun hat. Das haben wir exemplarisch versucht. Ich bin sicher, dass Sie selbst viele weitere Beispiele unserer Beteiligung erzählen könnten. Wie weit weg sie zu sein scheint und wie nah wir dran sind. Der zweite Schritt ist das Umdenken. Dafür werden die Verhandlungen der Synode heute sicher ein wichtiger Meilenstein sein. Und dann muss man sich umtun, die Richtung ändern und dann auch konkret etwas tun. Auch dazu finden sich schon viele Vorschläge in dem Vorbereitungs-material für die Synode.

Aus unserem Predigttext für den Buß- und Betttag 2004 nehme ich mit, dass es nicht unser guter Wille ist oder unsere besondere Sensibilität, auch nicht die geschwisterliche Verbindung zu den Kirchen der Welt, die uns zur Umkehr treibt, sondern allein Gottes Güte. Wenn es wahr ist, dass wir von Gottes Güte leben, wenn wir das also in Denken und Tun wahr sein und etwas bewirken lassen wollen, dann wird uns diese Güte zur Umkehr leiten.

Als Zeichen für die Güte Gottes möchten wir Ihnen gleich am Ende des Gottesdienstes ein Stückchen fair gehandelter Schokolade schenken. Die Handelsbedingungen für die Produzierenden in den armen Ländern sind bitter wie das Kakaopulver selbst. Wenn zu den bitteren Erfahrungen aber die Erfahrung von Gottes Güte kommt, jetzt symbolisiert durch Zucker und Milch, dann entsteht etwas, was zur Umkehr leitet, weg vom Bitteren; Schokolade, die mit ihrer Geschmacksfülle und Süße gut für das steht, welche Umkehr Gottes Güte bewirken kann.

Und der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus, unserem Herrn. Amen.“

Der Präses eröffnet die Sitzung um 9.50 Uhr.

Der Präses dankt den Synodalen des Kirchenkreises Lünen und der Arbeitsstelle MÖWe für die Gestaltung des Gottesdienstes. Ebenso dankt er allen, die den gestrigen Abend der Begegnung vorbereitet und gestaltet haben.

Er begrüßt zum Schwerpunktthema auf dieser Synode Herrn Privatdozent Dr. Detlef Auferheide von der Universität Münster sowie Herrn Dr. Hans Diefenbacher aus der Forschungsstätte der Ev. Studiengemeinschaft in Heidelberg.

Präses Buß bittet Herrn Bischof Ebenezzer C. Camino, das Grußwort für die ökumenischen Gäste zu halten, die bereits seit Beginn an der Synode teilnehmen.

„Lieber Bruder Präses Buß,
liebe Schwestern und Brüder in Christus,

im Namen der ökumenischen Gäste möchte ich gern meinen Dank ausdrücken für das Privileg, diese Woche hier zu sein. Wir danken Ihnen für Ihre Bereitschaft, uns einzuladen, zu Ihrer Synode und zu dem Dokument ‚Antwort auf den Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ beizutragen.

Wir begrüßen die Bereitschaft der Synode, über wirtschaftliche Globalisierung so ausführlich zu diskutieren.

Wir ökumenischen Gäste hatten gestern Gelegenheit, das Dokument miteinander zu diskutieren. Wir möchten gern den Reichtum und die Vielfalt unserer Gesichtspunkte zu diesem komplexen Thema mit Ihnen teilen. Wir tun das vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Kontexte, aus denen wir kommen.

Wir sind zwar keine Wirtschaftsexperten, aber wir bringen unsere Erfahrungen und unseren Glauben in die Diskussion ein. Wir sind Zeugen des fortschreitenden Prozesses der Globalisierung und ihrer Auswirkungen auf Einzelne und Gemeinschaften in unseren Ländern und Kirchen.

Unsere Hoffnung ist es, dass wir zu dem ökumenischen Diskussionsprozess über wirtschaftliche Globalisierung beitragen können und die Formulierung einer dezidiert christlichen Antwort auf die aktuellen Herausforderungen mit ermöglichen.

Wir bringen unsere persönlichen Erfahrungen ins Gespräch.

Fidon Mwombeki erinnert an die deutschen Direktinvestitionen und an die unterschiedlichen Auswirkungen dieser Investitionen in seinem Heimatland Tansania.

Federico Schäfer und Juan Pedro Schaad weisen auf das Unrecht und die Maßlosigkeit der Auslandsschulden in ihrem Heimatland Argentinien sowie in vielen anderen sogenannten Entwicklungsländern hin.

Wallace Kuroiwa aus den Vereinigten Staaten betonte die Verpflichtung der reichen Länder gegenüber den ärmeren in der Weltwirtschaft.

Piotr Gás aus Polen erinnerte uns an die oft vergessenen Erfahrungen der mittel- und osteuropäischen Länder als wichtige Aspekte in der Diskussion über Globalisierung.

Peter Pavolovic von der Konferenz Europäischer Kirchen hob die Bedeutung des ökumenischen Zeugnisses und die Rolle der ökumenischen Organisationen in Europa und weltweit hervor.

Ich persönlich möchte Sie bitten, die wachsende Armut auf den Philippinen und in vielen anderen Ländern in den Blick zu nehmen.

Als Repräsentant der United Church of Christ in the Philippines möchte ich Ihnen besonders die Grüße der Kirchen überbringen, die zu der United Church of Christ in the Philippines gehören. Wir wünschen Ihnen Frieden und Hoffnung.

Wir schätzen die Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche von Westfalen sehr. Sie findet ihren konkreten Ausdruck in der Partnerschaft des Kirchenkreises Münster und der South Bicol Conference. Diese Partnerschaft wird auf unterschiedlichen Ebenen sichtbar: so z. B. durch Besuche, die Beteiligung der westfälischen Landeskirche am Jugendaustausch, die Entsendung von Mitarbeitenden in die Programme der UCCP und die wechselseitige Beteiligung an Versammlungen und Synoden, wie es auf dieser Synode der Fall ist.

Wir freuen uns besonders über die Tatsache, dass Präses Alfred Buß und einige andere Mitglieder der Kirchenleitung die Philippinen besucht haben, bevor sie in Manila an der Vollversammlung der Vereinten Evangelischen Mission teilgenommen haben. Wir danken Ihnen, dass Sie sich Zeit genommen haben, mit uns zusammen Kirchen, Ortsgemeinden und einzelne Menschen kennen zu lernen.

Die Geschichte, die wir miteinander geteilt haben, und die Reflexion dieser Begegnungen zeigten viel von dem massiven Angriff der Globalisierung auf das Leben und Bewusstsein vieler Philippinos. Diese Berichte unterstreichen die Notwendigkeit, Alternativen zu finden als Ausdruck unseres gemeinsamen Zeugnisses.

Ihr Besuch hat auch dazu beigetragen, das gegenseitige Vertrauen zu stärken, die Identität und Einzigartigkeit der jeweils anderen zu respektieren und sensibel zu sein gegenüber kulturellen Unterschieden und sozialen Normen. Wir glauben, dass gerade unsere Verschiedenheit uns dabei helfen wird, miteinander Möglichkeiten des Wachstums und der Erneuerung zu entwickeln.

Wir danken der westfälischen Landeskirche für ihre kontinuierliche Anteilnahme an unserem Leben und unserem Arbeiten als Kirche.

Wir beten dafür, dass Gott Ihnen Weisheit und Mut schenken möge und dass die Entscheidungen, die Sie hier treffen, Sie weiterführen werden in Ihrem Engagement, als Synode eine Vision zu gewinnen und Ihr Zeugnis und Ihren Dienst in die Welt zu tragen. Nochmals herzlichen Dank.“

Der Präses richtet sich an Bischof Ebenezer C. Camino sowie an die ökumenischen Gäste und dankt diesen für ihre intensive Teilnahme an der Synode.

Anschließend spricht er dem sachverständigen Gast Filthaus herzliche Glück- und Segenswünsche zu seinem Geburtstag aus. Die Synode singt das Lied 452, 1–2 EG.

Anschließend bittet Präses Buß Herrn Dr. Hans Diefenbacher um sein Referat zum Schwerpunktthema „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens“. Es trägt die Überschrift „Eine andere Globalisierung – Widerstände und Möglichkeiten“.

„Sehr geehrter Herr Präses,
sehr geehrte Damen und Herren,

2.1.1 Einleitung

Als Herr Dr. Möller mich vor einigen Monaten gebeten hat, heute zu Ihnen über das Thema „Globalisierung“ zu sprechen, kannte ich den Entwurf einer Stellungnahme zum sogenannten „Soesterberg-Brief“ noch nicht, den eine Arbeitsgruppe Ihrer Landeskirche entworfen hat. Ich möchte nun nicht so weit gehen und sagen, dass eine Lektüre dieses Textes das Hören meines Vortrages überflüssig machen würde. Aber der Text dieser Arbeitsgruppe bietet für meinen Beitrag neue Möglichkeiten, denn ich kann mich nun auf den differenzierten und sachkundigen Diskussionsprozess beziehen, den es in Ihrer Landeskirche gibt. Ich möchte dies in fünf Schritten tun:

- Ich möchte kurz etwas zu Erscheinungsformen und zum Begriff der Globalisierung sagen. Damit verbinde ich eine These: Es ist auch deswegen so schwer, über Globalisierung zu diskutieren, weil die weltwirtschaftliche Entwicklung häufig mit sehr verschiedenen, in sich logischen und geschlossenen Erklärungsmustern interpretiert wird, die aber auf unterschiedlichen Grundannahmen beruhen und deshalb kaum miteinander ins Gespräch zu bringen sind.
- Im zweiten Schritt möchte ich die These begründen, dass es einer bewussten Gestaltung der Globalisierung bedarf, und zwar im Rahmen einer doppelten Strategie: einmal als politische Einflussnahme mit dem Ziel einer Veränderung der Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft und zum anderen als konkrete Gestaltung unseres eigenen Wirtschaftens vor Ort, in der Gemeinde und in der Region, in der wir leben.
- Im dritten und vierten Schritt möchte ich dann im Detail auf mögliche Schritte der Veränderung der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der eigenen Praxis eingehen.
- In einer kurzen Zusammenfassung möchte ich die Frage nach der Realitätsnähe der vorgestellten Vorschläge ansprechen.

2.1.2 Zwei Weltsichten: Globalisierung, Neoliberalismus und nachhaltige Entwicklung

Jeder, der sich mit dem Thema Globalisierung für längere Zeit beschäftigt, hat einige Lieblingsbeispiele für positive und negative, für einleuchtende und für absurde Erscheinungsformen der Globalisierung.

- Im Jahr 2002 wurden auf dem Rhein-Main-Flughafen Frankfurt rund 30.000 Sendungen mit insgesamt 84 Millionen lebenden Tieren abgefertigt – darunter 9 Millionen Eintagsküken, die häufig um die halbe Welt geflogen werden. Die Route von Santiago de Chile über Frankfurt nach New York ist eine der Rennstrecken für diese Küken, die bis zur 60. Lebensstunde ohne Futter und Wasser transportiert werden dürfen.¹
- Der durchschnittliche Kaffeeconsum liegt in Deutschland in den letzten Jahren ziemlich konstant zwischen 6,7 kg und 6,9 kg pro Person und Jahr. Umgerechnet auf

1 Schubert, Wolfgang (2003): „Küken fliegen um die halbe Welt – die tierärztliche Grenzkontrollstelle am Flughafen“, in: Frankfurter Rundschau vom 17. 2. 2003.

die durchschnittlichen Hektarerträge in den Anbaugebieten bedeutet das: Jeder Bürger, jede Bürgerin Deutschlands „benutzt“ ein etwa 110 Quadratmeter großes Feld, auf dem „sein“ beziehungsweise „ihr“ Kaffee wächst. Auf maximal 2 dieser 110 Quadratmeter wächst Fair-Trade-Kaffee.²

- Kolumbien exportiert für über eine halbe Milliarde Euro im Jahr Schnittblumen. Von einem Blumenstrauß im Wert von 10 Euro, den Sie hier in einem Supermarkt oder an einer Tankstelle kaufen können, kommen 78 Cent in Kolumbien an. 7 Cent dieser 10 Euro ist der Lohnanteil der Landarbeiter. Diese Berechnung bezieht sich auf das Jahr 2000.³
- Um am Beispiel der Blumen zu bleiben: Nicht-Regierungsorganisation haben im ständigen internationalen Kontakt ein sogenanntes „Flower Label Programme“ entwickelt, das den Produzenten in Ländern des Südens gerechtere Arbeitsbedingungen garantieren und die Umwelt schützen soll. Das Flower Label Programm beinhaltet einen internationalen Verhaltenskodex für die sozial- und umweltverträgliche Schnittblumenproduktion, in dem unter anderem existenzsichernde Löhne, die Gleichbehandlung von Frauen, der Verzicht auf hochgiftige Chemikalien und Pestizide, die Einhaltung von Gesundheitsvorschriften und das Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit festgehalten wird.⁴ In Deutschland führten im September 2004 knapp 1.000 Blumenläden Blumen mit dem FLP-Siegel. Alternativen sind also möglich – für Produzenten vor allem dann, wenn informierte Konsumenten soziale und ökologische Kriterien bei ihren Konsumententscheidungen berücksichtigen.
- Dieses Programm konnte nur durch die Möglichkeit eines ständigen internationalen Austauschs „von unten“ entwickelt werden. Möglichkeiten dieser Art sind durch Internet und E-Mail potenziert worden. Die immer billigere Übermittlung von Informationen durch moderne Technologien macht neue Organisations- und Handelsformen möglich, die teilweise erheblich geringere Stoff- und Materialströme erfordern.

Ich wechsele die Perspektive. Gibt es einen gemeinsamen Nenner für den Begriff der Globalisierung? Zunächst einmal: Der Begriff „Globalisierung“ taucht erst nach 1990 auf. Vor 1990 findet es sich in keinem Lexikon der Welt. Der Brockhaus von 1997 definiert Globalisierung wie folgt:⁵

„Globalisierung, schlagwortartig benutzte Bezeichnung für die weltweite Durchdringung von Märkten, vor allem bewirkt durch die wachsende Bedeutung der internationalen Finanzmärkte, den Welthandel und die intensive internationale Ausrichtung von multinationalen Unternehmen und begünstigt durch neue Telekommunikationstechniken sowie durch Finanzinnovationen.“

Diese Definition hebt auf die ökonomische Dimension der Globalisierung ab. In der Tat hat die wirtschaftliche Verflechtung das Gefüge der Nationen und Kontinente tiefgreifend verändert. Es lassen sich jedoch auch viele kulturelle, zum Teil in sich widersprüch-

2 Diefenbacher, Hans/Wilhelmy, Stefan (2003): Eine Welt Bilanz, Aschaffenburg 2003. Heidelberg/Aschaffenburg: FEST/Stadt Aschaffenburg/Nord-Süd-Forum, Aschaffenburg, 12. Vgl. auch Jakubowicz, Dan (2002): Genuss und Nachhaltigkeit – Handbuch zur Veränderung des persönlichen Lebensstils. Wien: Promedia.

3 Pertwee, Jeremy (2000): Production and marketing of flowers. Doetinchem: Elsevier.

4 Vgl. u. a. VAMOS e. V. Münster (2001): Blumen Welten – der dornige Weg vom Feld zur Vase. Münster: Selbstverlag.

5 Im Internet auch über den Bildungsserver Hessen: http://lernen.bildung.hessen.de/global_einf/gbein_01/index_html (5. 11. 2004).

liche Prozesse der Globalisierung beobachten, etwa die Zunahme kultureller Vielfalt in der Lebensumgebung des Einzelnen bei einer gleichzeitigen Abnahme der weltweiten Vielfalt. Ähnliches gilt für die Zunahme der lokalen Vielfalt von Waren – bei gleichzeitiger Abnahme der globalen Vielfalt, da sehr viele Sorten, die nur lokale Bedeutung hatten, vermutlich endgültig vom Markt verschwinden.⁶ Sie können überall zwischen Äpfeln vom Bodensee, von Tirol, Chile und Südafrika wählen, aber von den 600 vermarkteten Apfelsorten in Hessen vor 50 Jahren sind nur noch 40 übrig geblieben.

Der Begriff „Globalisierung“ wird jedoch oft auch in rein strategischer Absicht, quasi als „Kampfbegriff“ gebraucht: Ernst Ulrich von Weizsäcker, der auch Vorsitzender der diesbezüglichen Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags war, sieht folgende „Nebenzwecke“ des Begriffs:⁷

- „Globalisierung wird als Entschuldigung für nationale Untätigkeit oder Misserfolge verwendet;
- mit dem Begriff wird Druck auf nationale Regierungen oder Verbände ausgeübt;
- und er dient als Ausrede für Resignation oder Rückzug in die Schmollecke.
- Ferner wird das Wort Globalisierung zuweilen auch für Phänomene in Anspruch genommen, die überhaupt nicht global sind, insbesondere regionale Blockbildung mit Ausgrenzungstendenzen.“

Diese Probleme, so v. Weizsäcker, sollte man im Kopf haben, wenn man das politische Phänomen der Globalisierung analysiert und über einen rationalen Umgang mit ihm diskutiert.

Wechseln wir noch einmal die Perspektive. Vor über 11 Jahren, in einer Ansprache in Brüssel am 4. März 1993, hat der damalige Direktor des Internationalen Währungsfonds, Michel Camdessus, folgende sechs Punkte als die wichtigsten Probleme der Weltwirtschaft benannt:⁸

- Die OECD-Länder leiden überwiegend unter einer Wachstumsschwäche;
- Turbulenzen auf den Devisenmärkten haben zu einer Destabilisierung des Welt-Währungssystems geführt;
- die Spannungen in den Welthandelsbeziehungen haben zugenommen;
- der wirtschaftliche Erfolg beim Übergang der Länder Osteuropas zur Marktwirtschaft stellt sich nur sehr zögerlich ein;
- die ökonomische Misere in etwa der Hälfte der Entwicklungsländer zeigt keine Anzeichen der Besserung;
- es gibt eine Krise des Vertrauens in die Leistungsfähigkeit der internationalen Organisationen.

Diese Problembeschreibung ist auch heute, 11 Jahre später, mehr oder minder zutreffend. Sie ist Ausgangspunkt vieler Analysen der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Die Synopse von Camdessus ist in gewisser Weise logisch in sich schlüssig, da sie auf einem bestimmten ökonomischen Weltbild gründet, das häufig mit dem Begriff „Neoliberalis-

6 Vgl. Brunnhuber, Stefan/Klimenta, Harald (2003): Wie wir wirtschaften werden. Frankfurt/Wien: Carl Ueberreuter, 17.

7 Weizsäcker, Ernst Ulrich von (2004): Was ist Globalisierung und wie erklärt sie sich?, im Internet unter www.globalisierung-online.de (2. 11. 2004).

8 Vgl. „Finance and Development“, in: IMF-Survey, 22. Jg. No. 10, 22. Mai 1993.

mus“ bezeichnet wird. Die damit verbundene Wirtschaftspolitik erkennt sehr wohl die herausragende Bedeutung ordnungspolitischer Instrumente an. Das Leitbild des Neoliberalismus sieht jedoch prinzipiell vor, den freien Markt so weit wie nur möglich auszudehnen, da es auf der Annahme beruht, dass nur der Markt für Produzenten wie für Konsumenten eine wirklich effiziente Wirtschaftsweise hervorbringen kann. Eine effiziente Wirtschaftsweise wiederum wird als Grundbedingung angesehen, um mit knappen Ressourcen optimal wirtschaften zu können. Nur eine möglichst freie und am Markt orientierte Wirtschaftsordnung führt im Rahmen dieser neoliberalen Weltanschauung daher zu einer optimalen Wachstumsrate der Wirtschaft. Und Wachstum ist im neoliberalen Denken ein höchst erstrebenswertes Ziel für die Wirtschaft, auch in hoch entwickelten Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland, gleichgültig, welches Wohlstandsniveau wir bereits erreicht haben.

Ein letzter Perspektivenwechsel: Die Sicht von Camdessus ist nicht die einzig mögliche Sicht der weltwirtschaftlichen Entwicklung. Man könnte eine andere Liste der sechs wichtigsten Probleme der Weltwirtschaft aufstellen, die dann etwa wie folgt lauten würde:⁹

- Die Wirtschaftspolitik ist weltweit nach wie vor nicht am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung orientiert, demzufolge wir unsere Bedürfnisse so befriedigen sollten, dass die nach uns kommenden Generationen auch noch die Chance haben, ihre Bedürfnisse zu befriedigen.¹⁰
- Insbesondere sind Maßnahmen zur Verringerung der Emissionen von Treibhausgasen immer noch nicht richtig angelaufen, da Eigeninteressen nationaler Ökonomien – allen voran der USA – dem entgegenstehen.
- Die derzeitigen Weltwirtschafts- und -handelsstrukturen führen zu einer fortgesetzten Umverteilung der Einkommen, sodass in der Tendenz der Unterschied zwischen Arm und Reich zunimmt. Die Einkommensschere hat sich innerhalb dreier Jahrzehnte zwischen dem ärmsten Fünftel und dem reichsten Fünftel der Menschheit von 30 : 1 auf 74 : 1 vergrößert. 1,3 Milliarden Menschen haben weniger als einen US-Dollar pro Tag, weitere 1,5 Milliarden Menschen weniger als zwei US-Dollar pro Tag zur Verfügung.¹¹
- Die internationalen Finanzströme haben sich zunehmend vom Produktionssektor abgelöst und führen ein Eigenleben, das von den internationalen Institutionen mit ihren derzeitigen Rechten kaum noch kontrolliert werden kann. Die Akteure auf den Finanzmärkten haben sich der Regelungs- und Steuerhoheit der Nationalstaaten zunehmend entzogen.
- Schließlich haben nationale und kontinentale Eigeninteressen, etwa der Europäischen Union, zur gegenseitigen Abschottung und zum Aufbau von Strukturen geführt, mit deren Hilfe die reichen Länder ihre Produzenten vor unerwünschter Konkurrenz schützen. Diese „unfairen Strukturen“¹² stehen in eklatantem Widerspruch

9 Vgl. zum Folgenden auch Diefenbacher, Hans (2001): Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit – zum Verhältnis von Ethik und Ökonomie. Darmstadt: Wiss. Buchgesellschaft, Kap. 11.

10 Vgl. World Commission on Environment and Development (Hrsg.) (1987): Our Common Future. Oxford/New York: Oxford University Press, 43 f.

11 World Bank (Hrsg.) (2003): World Development Report. Washington: World Bank.

12 Vgl. Stiglitz, Joseph (2004): Die Schatten der Globalisierung. München: Goldmann, 224 ff., der als Beispiel die Abschottung des amerikanischen Aluminium-Markts vor der Konkurrenz russischer Produzenten beschreibt.

zu den Lippenbekenntnissen für eine freie Weltwirtschaft. Sie gefährden die positiven Errungenschaften einer Globalisierung der Wirtschaft und verkehren sie teilweise in ihr Gegenteil.

- In der internationalen Diskussion um Veränderungen der Weltwirtschaftsstrukturen werden entscheidende Fragen nach wie vor völlig ausgeklammert. Dazu gehören vor allem die irrwitzigen hohen Kosten für Rüstungsgüter und die notwendige Konversion der Rüstungsindustrie.

Auch diese Sichtweise von Problemen ist in sich schlüssig. Sie führt jedoch zur Empfehlung politischer Maßnahmen, die auf einer völlig anderen Grundüberzeugung beruhen: dass nämlich das Prinzip des Marktes erst positiv wirken kann, wenn ein ordnungspolitischer Rahmen gewährleistet ist, der sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung orientiert, das heißt an einer Ökonomie, die ökologische und soziale Verträglichkeit als gleichberechtigte Dimensionen mit einschließt. Auf der Ebene der Weltwirtschaftspolitik kann ein solcher Rahmen nicht durch Deregulierung, sondern nur durch eine gezielte Planung sorgfältig aufeinander abgestimmter Instrumente geschaffen werden. Eine solch andere Strategie der Globalisierung, eine Strategie der politischen Gestaltung sozialer und ökologischer Bedingungen der Weltwirtschaft kann als „aufgeklärter Interventionismus“ bezeichnet werden.¹³

Die beiden genannten ökonomischen „Weltsichten“ kommen bei fast allen Auseinandersetzungen über konkrete Einzelprobleme der Weltwirtschaft zu unterschiedlichen Empfehlungen, was ordnungspolitische Reformen des Welthandels- und -finanzsystems betrifft. Ihre Vertreter sind nur selten in einem konstruktiven Gespräch, denn ein solches Gespräch lässt sich im Grunde kaum an Einzelproblemen führen, sondern berührt immer auch die zentralen Fragen der Funktion, der Aufgaben und der ethischen Orientierung der Ökonomie in der globalen Gesellschaft.

In der neoliberalen Weltsicht lässt sich ein verstärktes globales Wachstum nur durch konsequente Deregulierung, durch verstärkte Bemühungen um Effizienz und durch einen weiteren Ausbau der Märkte erzielen. Dabei werden Ressourcen freigesetzt – vor allem auch Arbeitskräfte! –, durch die sich dann, so die Theorie, Wachstumspotenziale erschließen lassen. Das vermehrte Wachstum werde dann ein Wohlfahrtszuwachs für alle, nicht nur für die Reichen, zur Folge haben.

Diese Weltsicht findet man ganz überwiegend bei der Gewinnern der Globalisierung. Jene, die von ihren am Anfang in den Beispielen angedeuteten negativen Auswirkungen betroffen sind, die sich in der Gestaltung ihres eigenen Lebens als abhängig von ökonomischen Mächten erfahren, die sie nicht beeinflussen können, haben das Vertrauen in diese Verheißung positiver Auswirkungen für alle verloren. Wie bereits gesagt, die Schere zwischen Arm und Reich öffnet sich seit 30 Jahren immer weiter. Und mindestens ebenso lange wissen wir, „dass der Wohlstandsmotor der Industriestaaten in seiner heutigen Form weder ewig weiterlaufen kann noch für die gesamte Menschheit taugt“,¹⁴ denn die Ressourcen dieses Planeten sind endlich.

13 Ibid., 223.

14 Brunnhuber, Stefan/Klimenta, Harald (2003): op. cit., 14.

Es ist daher nur zu berechtigt, wenn Menschen, die überwiegend unter den Folgen der derzeitigen Globalisierung leiden, angesichts wirtschaftlicher Ungerechtigkeiten und ökologischer Zerstörungen fragen, was der Beitrag der Industrieländer in den nächsten Jahren sein kann, um eine andere Form der Globalisierung herbeizuführen. Globalisierung könnte sich auch andere vorrangige Ziele setzen: die Schaffung einer weltweiten medizinischen Grundversorgung oder Zugang zu Bildungseinrichtungen, die Versorgung aller Menschen mit sauberem Trinkwasser, die Sicherung der Ernährung, die Schaffung von Wohnraum, schließlich die Bewahrung der Natur. Die Kaufkraft an den Weltmärkten führt offenkundig nicht zur angemessenen Erfüllung dieser Ziele.

2.1.3 Zwischenergebnis:

Zur Notwendigkeit einer bewussten Gestaltung der Globalisierung

Um diesen Zielen näher zu kommen, wird es notwendig sein, Globalisierung nach dem Leitbild der Nachhaltigkeit, der ökologischen und sozialen Verträglichkeit bewusst zu gestalten.

[Ich fasse vier bereits genannte, besonders wichtige Gründe noch einmal zusammen:¹⁵

1. In den letzten Jahrzehnten hat sich der Abstand zwischen „Arm“ und „Reich“ vergrößert. Das Wohlstandsgefälle zwischen den entwickelten Industrieländern und den armen Ländern des Südens ist deutlich größer geworden. Aber dieses Phänomen ist nicht nur international zu konstatieren, sondern auch zwischen den armen und den reichen Regionen innerhalb sehr vieler Länder. Ein derartiger Mittelabfluss von „Arm“ zu „Reich“ ist sogar oftmals innerhalb von Regionen festzustellen.¹⁶
2. Im freien globalen Wettbewerb überleben häufig nur die stärksten Marktteilnehmer. Gewerkschaften, Unternehmen und ganze Regionen sehen sich gezwungen, aggressiv gegeneinander zu konkurrieren. Die schützenden Schranken, die sie im Laufe der Jahre um ihre Aktivitäten errichtet haben, werden teilweise abgebaut. Arbeitsplätze gehen verloren, die Löhne und Gehälter der Übriggebliebenen sinken, der Absatz in der heimischen Region geht zurück, und dadurch sinkt wiederum auch die Beschäftigung im Handel und in den Zulieferfirmen. Die Gewinne können dabei durchaus steigen, wenn der Absatz im Ausland floriert. Viele Unternehmen haben ihre Bindung an die Region, in der sie ihren Stammsitz haben, zunehmend verloren.
3. Die Globalisierung der letzten beiden Jahrzehnte war insbesondere auch eine Globalisierung der Finanzmärkte. Nur etwa ein Zwanzigstel der weltweiten Finanzbewegungen dienen dazu, Rechnungen für international gehandelte Güter und Dienstleistungen zu bezahlen. Neunzehn Zwanzigstel sind Finanzbewegungen spekulativer Art. Durch die politisch gewollte Globalisierung der Finanzmärkte können Krisenphänomene von einer Großregion der Erde auf eine andere sehr schnell übertra-

15 Vgl. dazu unter anderem Zinn, Karl Georg (1998): *Wie Reichtum Armut schafft. Verschwendung, Arbeitslosigkeit und Mangel*, Köln: PapyRossa; Ormerod, Paul (1994): *The Death of Economics*, London/Boston: Faber and Faber; Forrester Vivianne (1996): *L'Horreur économique*, Paris: Fayard; deutsch unter dem Titel: *Der Terror der Ökonomie*, Wien: Zsolnay 1997; Kurtzman, Joel (1993): *The Death of Money*, New York: Simon und Schuster.

16 Informationen finden sich dazu u. a. bei Trägerkreis des Pilotprojektes *Gerechtigkeit, Armut, Reichtum* (Hrsg.) (1994): *Armut in unserer reichen Gesellschaft*, Mannheim: Industrie- und Sozialpfarramt Nordbaden. VI. auch Douthwaite, Richard (1996): *Short Circuit*. Dublin: Lilliput Press.

gen werden – und solche Krisen können dann wiederum sehr schnell und unmittelbar auf die Arbeitsplätze und damit auf die Arbeitseinkommen durchschlagen.

4. Im letzten Jahrhundert ist es gelungen, durch die Verbesserung der internationalen Transportmöglichkeiten die Versorgungssicherheit zunehmend zu steigern. Bei Ernteaufschlägen oder Katastrophen anderer Art konnten die Defizite einzelner Regionen immer zuverlässiger durch Käufe und Transporte aus nicht betroffenen Regionen ausgeglichen werden – sofern eine entsprechende Kaufkraft vorhanden ist. Durch die fortschreitende Globalisierung ist nun jedoch ein Zustand erreicht, bei dem die leichte Verfügbarkeit von Gütern aus anderen Regionen in vielen Fällen die heimische Produktion zerstört hat. Damit ist aus einer Funktion zur Steigerung der Sicherheit – gegebenenfalls Güter von außerhalb dazukaufen zu können – ein alles beherrschendes Prinzip geworden. Schlimmer noch: Dieses System verringert immer mehr die Redundanzen, die es einmal hatte, denn die transnationalen Konzerne, auf die ein ebenfalls ständig steigender Anteil des Welthandels entfällt, beseitigen überschüssige Kapazitäten, wo immer es ihnen möglich ist – vor allem dann, wenn sie andere Firmen aufkaufen.]

Eine bewusste Gestaltung einer anderen Globalisierung kann daher nur in einer doppelten Strategie bestehen.¹⁷ Zum einen muss versucht werden, die Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft so zu gestalten, dass sich ökologisch und sozial verträgliches Verhalten für die Akteure am Markt lohnt. Die zweite Aufgabe besteht darin, das Wirtschaften am jeweiligen Ort, in der jeweiligen Region so zu gestalten, dass deren Bewohnerinnen und Bewohner weder auf Kosten anderer Regionen noch in der Gefahr leben müssen, Opfer von Krisen zu werden, die über wirtschaftliche Austauschprozesse aus anderen Regionen in ihre Region hineingetragen werden. Zu diesen beiden Punkten möchte ich im dritten und vierten Schritt einige Ausführungen machen.

2.1.4 Rahmenbedingungen einer sozial und ökologisch verträglichen Weltwirtschaft

Ökologisch und sozial verträgliche Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft sind die wichtigsten Gestaltungselemente einer anderen Globalisierung. Es gibt hier jedoch keine einfache, große und schöne Lösung. Die schwierige Aufgabe besteht vielmehr darin, dass viele grundlegende Fragen gleichzeitig angegangen und bearbeitet werden müssen. Ich nenne im Folgenden neun Punkte. Dabei konzentrieren sich die ersten drei Punkte auf Fragen der globalen „Gerechtigkeit“, die folgenden drei Punkte auf die Erfordernisse der „ökologischen Verträglichkeit“, während die letzten drei Punkte dazu beitragen wollen, Bedingungen für die Möglichkeit einer „Entwicklung“ zu etablieren, die die beiden ersten Prinzipien integriert.

Bei allen diesen Punkten wird deutlich, dass die vordem genannte „neoliberale Welt-sicht“ der Befürworter des Freihandels nicht einfach mit Hilfe ergänzender Instrumente geringfügig korrigiert werden kann. Der Konflikt zwischen einer neoliberalen Welt-sicht und einer Welt-sicht, die die langfristige ökologische und soziale Verträglichkeit zum wichtigsten Kriterium macht, ist grundsätzlicherer Art.¹⁸

17 Vgl. hierzu Douthwaite, Richard/Diefenbacher, Hans (1998): *Jenseits der Globalisierung – Handbuch für eine lokale Ökonomie*. Mainz: Grünewald-Verlag, Kap. 2.

18 Die nachfolgende Zusammenstellung der neun Punkte ist eine gekürzte und aktualisierte Fassung der Übersicht in Diefenbacher, Hans (2001), op. cit., 224 ff.

2.1.4.1 Verwirklichung von Menschenrechten im Wirtschaftsleben

Eine große Zahl sogenannter „komparativer Kostenvorteile“, die zu Handelsströmen auf der Erde führen, sind nach wie vor das Resultat der Verletzung von Menschenrechten. Bestimmte Güter werden nur deshalb so billig oder überhaupt angeboten, weil sie unter Bedingungen produziert werden, die internationalen Verträgen und Deklarationen zu den Menschenrechten zuwiderlaufen. Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. 12. 1948 nennt nicht nur das Verbot der Sklaverei (Art. 4), sondern auch das Recht auf Arbeit, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen und das Recht auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit (Art. 23.1), ferner das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit (Art. 23.2) sowie das Recht auf einen für die Gesundheit und das Wohlergehen des Einzelnen wie seiner Familie angemessenen Lebensstandard einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung, Wohnung, ärztlicher Versorgung und notwendiger sozialer Leistungen (Art. 25).¹⁹

Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, vor allem aber der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. 12. 1966 führen diese Grundrechte weiter aus.²⁰ Auch das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 7. 3. 1966 sowie das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau vom 18. 12. 1979 haben unmittelbare Bedeutung für den Bereich der Wirtschaft.²¹

So einfach diese Prinzipien zu formulieren sind, so leicht fällt auch der Nachweis, dass sie in vielen Ländern dieser Erde nicht oder nicht genügend beachtet werden.²² Es wäre durchaus denkbar, den Import von Gütern, die zu Lohnsätzen unterhalb des für Art. 25 der Allgemeinen Erklärung notwendigen Mindesteinkommens produziert wurden, mit Strafzöllen zu belegen. Sollten Exportländer keine Einsicht in die Notwendigkeit von Veränderungen zeigen, könnten andere Länder den Import derartiger Produkte beschränken oder verbieten. Verbraucherinitiativen können weiter dazu beitragen, ein politisches Klima für derartige Überlegungen zu schaffen, indem sie Informationen über die Produktionsbedingungen bestimmter Importgüter öffentlich machen.²³

2.1.4.2 Verringerung von Ungleichheit

Während in den sechziger und siebziger Jahre das Verhältnis eines Facharbeiterlohns zum Einkommen eines Spitzenmanagers noch zwischen 1 : 20 bis 1 : 40 betrug, liegt es heute bei 1 : 100 bis 1 : 400. Leicht gerät dabei in Vergessenheit, dass Frauen einen über-

19 Vgl. Vereinte Nationen (Hrsg.) (1951): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948. Zürich: Europa-Verlag.

20 Vgl. Alefsen, Heike (Hrsg.) (1998): Menschenrechte im Umbruch. Neuwied: Luchterhand.

21 Baum, Gerhard (Hrsg.) (1998): Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen. Baden-Baden: Nomos.

22 Hier mag der Hinweis auf das nach wie vor völlig ungelöste Problem der Kinderarbeit genügen: Vgl. Raman, Vasantki (1998): Globalization and child labour. New Delhi: Centre for Women's Development Studies.

23 Vgl. u. a. die „Clean Clothes Campaign“, die mittlerweile wie andere Fair-Trade-Kampagnen international vernetzt als selbsternanntes NGO-Kontrollorgan fungiert; im Internet unter www.evb.ch/ccc.htm oder www.cleanclothes.org.

proportionalen Anteil der ökonomischen und sozialen Anpassungslasten zu tragen haben, die die Politik den unteren Einkommensschichten aufgebürdet hat, da sie schon zuvor im Durchschnitt wirtschaftlich erheblich schlechter gestellt waren.²⁴ In den Vereinigten Staaten sind über zwei Drittel der Arbeiter in Niedriglohngruppen Frauen.²⁵ In allen Industrieländern ist der Frauenanteil bei der Altersarmut besonders hoch. Auch die Armut bei Alleinerziehenden trifft in der Regel Frauen.

Eine deutliche Verringerung intra- wie internationaler Einkommens- und Vermögensungleichheiten erscheint aufgrund des erreichten Ausmaßes der Ungleichheit – etwa unter Bezugnahme auf eine pragmatische Umsetzung der Rawls'schen Gerechtigkeitskonzeption²⁶ – zunächst als ethisch geboten. Wie bereits erwähnt, haben sich die Hoffnungen auf Armutsbekämpfung durch Wachstum bislang nicht in dem Maß realisiert, das von Vertretern der Wachstumstheorie in Aussicht gestellt wurde. Wie eine Politik zur Verringerung von Einkommensungleichheiten aussehen kann, ist bekannt und muss hier nicht im Detail vorgestellt werden; sie reicht von strukturellen Veränderungen bei der Steuer- und Abgabepolitik über die Wiedereinführung der Vermögenssteuer bis zu regionalen Struktur- und Entwicklungsfonds zur Förderung von weniger entwickelten Sektoren und Ländern.²⁷ Gerade in Bereich des internationalen Handels gibt es, auch dies soll noch einmal wiederholt werden, für jeden Konsumenten die Möglichkeit, zu Fair-trade-Produkten zu wechseln.

2.1.4.3 Verstärkung von Demokratisierung und Partizipation im Wirtschaftsprozess

Ökonomische Entwicklung sollte das Ergebnis eines Prozesses sein, in dem die Menschen, die von wirtschaftlichen Entscheidungen betroffen sind, so weit wie möglich das Recht haben, am Zustandekommen dieser Entscheidungen zu partizipieren – auf der Ebene von Kommunen oder von Regionen ebenso wie in Unternehmen und Betrieben. Gerade in Anbetracht einer zunehmenden internationalen Verflechtung besteht jedoch die Gefahr, dass die am Markt erfolgreichen westlichen Konzepte der Effizienz sich auch in Gesellschaften durchsetzen, deren kulturelle Prägungen dieser Art der Ökonomie keinen solch hohen Stellenwert einräumen. Ohne eine weitreichende Partizipation droht hier nicht nur eine kulturelle Uniformität, sondern vor allem eine immer weiter reichende Ökonomisierung von immer mehr Lebensbereichen.

2.1.4.4 Alternative Energie- und Ressourcenpolitik

Nach wie vor gilt, was schon vor 30 Jahren bekannt war: „Wir verbrauchen von der Erde zu viel und zu schnell, und wir produzieren zu viele Abfälle.“²⁸ Vor allem die

24 Afshar, Haleh (Hrsg.) (1996): *Women and adjustment policies in the Third World*. Basingstoke: Macmillan.

25 Abowd, John/Kramarz, Francis/Margolis, David (1999): *Minimum wages and employment in France and the United States*. Cambridge, Mass.: NBER [Working Paper No. 6996].

26 Vgl. dazu Kapitel 5.2.5.

27 Vgl. Hensche, Detlev/Schumann, Harald u. a. (1998): „Globalisierung gestalten, Weltwirtschaft regulieren“, in: Kreissl-Döfler, Wolfgang (Hrsg.): *Schicksal Globalisierung?* Brüssel: Die Grünen im Europäischen Parlament.

28 *Milieu defensie Amsterdam* (Hrsg.) (1994): *Nachhaltige Entwicklung in den Niederlanden*; Übersetzung des Instituts für sozialökologische Forschung, Frankfurt: ISOE, 19.

Nationen mit einem hohen Konsumniveau machen es der wachsenden Weltbevölkerung immer schwerer, auf dieser Erde ein menschenwürdiges Dasein zu führen.

In konventionellen liberalen Diskussionen über Globalisierung wird die Notwendigkeit einer Begrenzung des Wachstums von Material- und Stoffströmen nicht thematisiert. Auch liefert die traditionelle Wirtschaftstheorie den wirtschaftlich Handelnden keine „Warnlampen, die rechtzeitig eine Beschränkung und Kontrolle ökonomischer Wachstumsprozesse nach humanen, ökologischen und sozialen Gesichtspunkten anleiten könnten.“²⁹ Im Gegenteil: In vielen offiziellen Verlautbarungen wird der Gedanke der Nachhaltigkeit dahingehend pervertiert, dass durch die weitere Globalisierung ein „nachhaltiges Wachstum“ erhofft wird.

Der Umweltraum etwa bei fossilen Brennstoffen wird durch zwei Faktoren begrenzt: einmal durch die Endlichkeit der Vorräte und zum zweiten durch die negativen externen Effekte, die bei der Nutzung dieser Brennstoffe entstehen, also vor allem durch Umweltbelastungen und hier wieder insbesondere durch den Treibhauseffekt. Um die Risiken der Klimaveränderung einzuschränken, ist die Verwendung fossiler Energieträger drastisch zu reduzieren. Die Verminderung des Energieverbrauchs muss darüber hinaus mit dem Bemühen einhergehen, eine gleichmäßigere Verteilung der Energienutzung auf die Weltbevölkerung zu erzielen. Für die Industrieländer müsste dieses Verteilungsprinzip eine besonders hohe Absenkung des Energieverbrauchs zur Folge haben.

Was aber würde die Verwirklichung eines derartigen Einsparzieles für den Welthandel mit fossilen Energieträgern oder mit anderen Rohstoffen, für die vergleichbare Überlegungen angestellt werden können, bedeuten? Die Reduktion der Verbrauchszahlen muss sich in einer Verringerung der Handelsmengen niederschlagen. Dies wird sich nur im Rahmen internationaler Wirtschafts- und Umweltabkommen realisieren lassen. Mit dem Kyoto-Protokoll und dem Handel mit CO₂-Emissions-Zertifikation ist prinzipiell ein richtiger Weg eingeschlagen worden. Noch aber gehen die Industrieländer und auch die sich rapide entwickelnden Länder in Asien auf diesem Weg bei weitem nicht schnell genug voran.

2.1.4.5 Ernährung und nachhaltige Landwirtschaft

Auch die gegenwärtige Erzeugung agrarischer Produkte ist nicht auf Nachhaltigkeit angelegt. Insbesondere in den Ländern des Südens ist der Druck auf die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen in den letzten Jahrzehnten stetig gewachsen. Zur Überbeanspruchung der Böden haben vor allem vier Ursachen beigetragen: die Einführung industrieller Agrartechnologien, die Produktion für Exportmärkte, die Überbevölkerung in einigen Regionen sowie der ungleiche Zugang zu natürlichen Ressourcen.³⁰

29 Leipert, Christian (1986): „Ist ‚humaner Wohlstand‘ möglich?“, in: Universitas, 41. Jg., Heft 11, 1109–1120, hier 1111.

30 Vgl. dazu Milieu defense (1994), 68 ff.; für den folgenden Abschnitt außerdem Diefenbacher, Hans (2000): „Welternährung, die Entwicklung der Agrartechnik und internationale Agrarpolitik – ein gordischer Knoten?“, in: Ratsch, Ulrich/Mutz, Reinhard/Schoch, Bruno (Hrsg.): Friedensgutachten 2000. Münster: Lit-Verlag, 220–229.

Um den verhängnisvollen Kreislauf von Verschlechterung der landwirtschaftlich nutzbaren Böden, Nahrungsmangel und zu starker Beanspruchung dieser Böden zu durchbrechen, muss ebenfalls ein ganzes Bündel von Maßnahmen gleichzeitig verfolgt werden; dazu gehören Veränderungen der landwirtschaftlichen Produktionsweise sowie Veränderungen der Ernährungsgewohnheiten. Studien zeigen, dass der Mindestbedarf an gesunder Ernährung mit einer ökologisch orientierten, standortgerechten Landwirtschaft produziert werden kann.³¹ Problematisch sind nach wie vor das hohe Volumen der Viehfutterexporte von Süd nach Nord. Im Rahmen einer standortgerechten Landwirtschaft wäre es nicht möglich, so viel Fleisch zu produzieren, dass die gesamte Weltbevölkerung so viel konsumieren könnte, wie dies die Menschen in den westlichen Industrieländern derzeit tun.³²

Ein Schritt in Richtung einer derartigen Veränderung der Welthandelsordnung in Bezug auf Agrarprodukte könnte ein Exportverbot für Produkte zu Preisen unterhalb der Gesteungskosten sein. Ferner müsste die internationale Staatengemeinschaft Überlegungen anstellen, wie der Export von Landwirtschaftsprodukten aus Regionen zu verhindern ist, in denen die Produktion von Grundnahrungsmitteln für die Ernährung der Bevölkerung nicht ausreicht.

2.1.4.6 Ökologische und soziale Mindeststandards

In neuen oder neu verhandelten Wirtschaftsabkommen müssen jeweils regionale und internationale Mindeststandards im ökologischen und sozialen Bereich definiert und festgelegt werden, um zur Schaffung von Rahmenbedingungen beizutragen, die der Industrie schließlich eine ökologisch und sozial orientierte Produktpolitik erst ermöglichen werden. Derartige Standards sollten als Basis dienen, von der aus eine schrittweise Angleichung der Umweltstandards „nach oben“ erfolgen kann.³³ Regelungen dieser Art müssen durch eine verbesserte Produktkennzeichnungspflicht ergänzt werden.

In den letzten Jahren ist hier aus einer anderen Perspektive Bewegung in eine festgefahrene Diskussion gekommen – und zwar durch den sogenannten „Global Compact“ und die darauf aufbauende Global-Reporting-Initiative, mit der sich Unternehmen freiwillig zu einem System von sozialen und ökologischen Mindeststandards und auf ein darauf abzielendes Berichtswesen verpflichten können. Es ist anzustreben, dass sich möglichst viele Unternehmen dieser oder anderen Initiativen dieser Art anschließen.

31 Vgl. Milieudefensie (Hrsg.) (1994), 73 ff.; vgl. auch Studien der International Federation of Organic Agricultural Movements.

32 *Ibid.*, 75; vgl. auch Pretty, Jules (1995): *Regenerating Agriculture*. London: Earthscan.

33 Vgl. dazu Evangelische Kirche in Deutschland, Kammer für Umwelt und Entwicklung (Hrsg.) (2000): *Nachhaltige Entwicklung und Ernährungssicherung*. Hannover: EKD-Texte, dort Kap. 10 zu den Problemen der Konfliktregelungsmechanismen der WTO; mit ähnlichen Forderungen vgl. allerdings auch schon Windfuhr, Michael (1993): „Handel, Umwelt, Entwicklung“, in: Engels, Benno (Hrsg.): *Perspektiven einer neuen internationalen Handelspolitik*, Hamburg: Junius, 88.

2.1.4.7 Reduzierung der internationalen Schuldenlast

Auch im Jahr 2004 ist die internationale Schuldenkrise bei weitem nicht „ausgestanden“. ³⁴ Die Schuldendienstverpflichtungen sind für eine große Anzahl von Ländern im Süden, vor allem nach wie vor für solche mit niedrigem Bruttosozialprodukt, eine extreme Belastung. Die Handlungsspielräume für die wirtschaftliche Entwicklung werden entscheidend beschränkt, die ärmsten Bevölkerungsschichten werden aufgrund einseitiger Struktur Anpassungsprogramme überproportional belastet und die Produktionsstrukturen vieler Länder werden weiterhin auf das Erzielen von Deviseneinkommen und nicht auf die Bedürfnisse der Menschen in den betroffenen Ländern ausgerichtet. ³⁵ Die Gemeinschaft der Gläubigerstaaten muss hier in den nächsten Jahren sich zu weiteren Maßnahmen der Schuldenreduzierung verpflichten.

2.1.4.8 Internationale Kontrolle transnationaler Unternehmen

Noch immer ist die Entwicklung zur Konzentration der Marktanteile auf eine geringer werdende Zahl von großen transnational agierenden Unternehmen nicht beendet. ³⁶ Nach wie vor existiert auf internationaler Ebene keine Institution, die mit den Rechten und dem Durchsetzungsvermögen eines gut funktionierenden Kartellamtes ausgestattet wäre. Eine solche Institution wäre jedoch dringend erforderlich.

Durch den bereits erwähnten „Global Compact“ sind in den letzten Jahren gewisse Fortschritte erreicht worden, transnationale Unternehmen in einen Dialog über die gesellschaftlichen und ökologischen Auswirkungen ihrer Aktivitäten einzubinden. Es ist jedoch notwendig, diesen Prozess intensiv fortzusetzen und auch im internationalen Kontext wirtschaftspolitische Instrumente zu diskutieren, die das Wachstum der Produktivität in ein angemessenes Verhältnis zur Steigerung der Lohneinkommen bringen könnten.

2.1.4.9 Reform der internationalen Institutionen

Fünf Jahrzehnte globaler Politik von Weltbank und Internationalem Währungsfonds, der OECD und der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich haben überall auf der Welt tiefe Spuren hinterlassen. Gerade die Erfahrung des letzten Jahrzehnts hat gezeigt, dass jenseits einer bestimmten Schwelle der Einkommens- und Vermögensungleichheit jede Politik, die auf die Erzielung quantitativen Wachstums zielt, zu einer Stabilisierung von Reichtum und Armut führt. ³⁷

³⁴ Vgl. dazu die jährlichen Schuldenreports von Weltwirtschaft, Ökologie und Entwicklung (WEED) e. V.; die Ausgabe von 1996 enthält ein „Plädoyer für deutsche Entschuldungsinitiativen“; Eberlei, Walter/ Ummüßig, Barbara/Wahl, Peter (1996): Schuldenreport, 96. Bonn: WEED.

³⁵ Vgl. u. a. Mistry, Percy (1994): Multilateral Debt. Bruxelles: FONDAD; Uctum, Merih/Wickens, Michael (1996): Debt and deficit ceilings, and sustainability of fiscal policies: an intertemporal analysis. London: Centre for Economic Policy Research.

³⁶ Vgl. World Bank (Hrsg.) (2000).

³⁷ Dazu auch Williams, Marc (1994): International Economic Organizations and the Third World. New York/London u. a.: Harvester Wheatsheaf, hier Kap. 8.; Non-Aligned Movement Panel of Economists (Hrsg.) (1998): „Elements for an Agenda of the South“, in: South Letter, No. 32, April 1998, 24–27.

Eine andere Globalisierung müsste eine verbesserte Mitsprachemöglichkeit der armen Länder in den internationalen Finanzinstitutionen zur Grundlage der Entscheidungsprozeduren in diesen Institutionen machen. Das würde bedeuten, dass die reichen, industrialisierten Länder Macht und Einfluss abgeben müssten. Vielleicht ist dies derjenige meiner neun Punkte zur Veränderung der Rahmenbedingungen für eine andere Globalisierung, der am schwersten zu verwirklichen sein wird. Dennoch bin ich der Überzeugung, dass man nicht müde werden darf, dafür einzutreten und gerade in dieser Frage das Gespräch mit jenen deutschen Politikern zu suchen, die Deutschland in diesen Institutionen vertreten.

2.1.5 Regionale Wirtschaft

Ich komme zu meinem vierten Punkt und damit zum zweiten Teil der „Doppelstrategie“ für eine andere Globalisierung – nämlich der Frage, wie wir unsere jeweils eigene lokale und regionale Ökonomie verändern können, um den enormen Druck abzubauen, den die ungeheuren Bedürfnisse der Industrieländer nach Energie und Ressourcen für die Weltmärkte, für die Umwelt und für die zukünftigen Generationen hervorrufen. Es gibt meines Erachtens keine Alternative, als bestimmten Teilen des alle Lebensbereiche berührenden globalen Wirtschaftssystems eine lokal tragfähige Alternative gegenüberzustellen – auf jeden Fall ist es sinnvoll, jene Sektoren des Weltwirtschaftssystems, die sich als besonders risikoreich erwiesen haben, mit lokalen Alternativen zu sichern. Eine derartige Förderung regionaler und lokaler Wirtschaftsstrukturen „jenseits der Globalisierung“ bedeutet, andere Fragen ins Zentrum zu stellen, nämlich:³⁸

- Was sollte in einer bestimmten Region getan werden, um die Bedürfnisse der dort lebenden Menschen besser zu befriedigen?
- Wer von den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Region könnte dazu beitragen?
- Und erst als Drittes: Wie können die Ressourcen aufgebracht werden, die für diese Tätigkeit erforderlich sind?

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Es geht weder um den Versuch einer Abschottung von Regionen noch handelt es sich um einen Rückzug aus der nationalen oder der internationalen Politik. Die Grenzen von Regionen sollten auch dann, wenn sie über entwickelte, auf die Region bezogene Wirtschaftsstrukturen verfügen, offen sein – nur orientiert sich der Wettbewerb hier nicht in erster Linie am Erfolg des Stärksten, sondern an der Struktur eines solidarischen Netzwerkes. Der internationale Handel käme keineswegs zum Erliegen.

Die nationalen und internationalen Rahmenbedingungen beeinflussen bis zu einem gewissen Ausmaß den Handlungsspielraum, der auf lokaler und regionaler Ebene besteht. Dies gilt, so paradox dies auf den ersten Blick auch scheinen mag, jedoch auch in umgekehrter Richtung: Würden sich die Strukturen auf lokaler Ebene in quantitativer bedeutsamer Weise ändern, vor allem: würden die Konsumenten sich in ihren täglichen Kaufentscheidungen anders orientieren, dann würden sich auch die Aufgaben der nationalen und internationalen Ordnungspolitik wandeln.

38 Für die folgenden Abschnitte vgl. Douthwaite, Richard/Diefenbacher, Hans (1998), *op. cit.*, Kap. 2.

In diesem Kontext können fünf Prinzipien genannt werden, die als Leitlinien für die Gestaltung der Wirtschaft „im Nahbereich“ gelten können, an dem Ort, an dem wir leben:

1. Auch in unseren Regionen sollte jede ökonomische Aktivitäten so gestaltet werden müssen, dass sie durchgeführt werden kann, ohne ökologische Zerstörungen hervorzurufen, unter denen zukünftige Generationen leiden müssen. Die Verringerung der Artenvielfalt durch eine bestimmte Form der Landwirtschaft ist ein Beispiel für eine Wirtschaftsweise bei uns, die diesem Prinzip deutlich zuwiderläuft.
2. Die Erzielung von Wirtschaftswachstum darf keine Voraussetzung für Wohlstand oder Vollbeschäftigung sein, jedenfalls nicht auf dem hohen materiellen Niveau, das unsere Wirtschaft erreicht hat.
3. In einer Region sollte man sich darüber klar sein, wie groß der „ökologische Rucksack“ ist, den der heimische Konsum- und Lebensstil anderen Regionen dieser Erde aufbürdet. Wir haben keinen zweiten Globus zur Verfügung – daher sollte in einer Region alles getan werden, um diesen Rucksack zu verkleinern.
4. Vor allem sollte die Energie, die in einer Region verbraucht wird, so weit wie nur irgend möglich aus erneuerbaren Energieträgern dieser Region kommen.
5. Auch hier möchte ich mit einem besonders schwer umzusetzenden Prinzip enden: Es wird notwendig sein, dass eine Region eine Vielfalt alternativer Verrechnungssysteme hat, die den Menschen zur Verfügung stehen, um ihre unterschiedlichen Bedürfnisse abzuwickeln. Es wird notwendig sein, das „Weltgeld“ Euro zu ergänzen: durch Tauschringe, durch Zeitsparbanken, durch Kreditgenossenschaften, die ihre Aktivitäten auf eine bestimmte Region begrenzen, eventuell durch Regionalwährungen und anderes mehr.

Eine Wirtschaft, die sich an den Kriterien der lokalen nachhaltigen Entwicklung orientiert, wird weit weniger von Großunternehmen beherrscht sein, sich weit weniger an der internationalen Wettbewerbsfähigkeit orientieren müssen, allerdings auch kein schnelles Wachstum erzielen. Sie wird aus einem Netzwerk von Regionen und Gemeinden bestehen, die viele Bedürfnisse aus eigenen Ressourcen befriedigen können. Das materielle Konsumniveau mag dann im Durchschnitt vielleicht etwas niedriger liegen als heute.

Eine grundlegende Änderung in Richtung auf einen derartigen Wirtschaftsstil lässt sich nicht von heute auf morgen verwirklichen. Jedoch ist es durchaus möglich, in ganz unterschiedlichen Bereichen mit dem (Wieder-)Aufbau lokaler Strukturen zu beginnen. Es gibt sehr viele Projekte, manche auch im Bereich der Kirche, andere wiederum im Rahmen von Prozessen der Lokalen Agenda 21, die auf diesem Weg dauerhaft Fortschritte erzielt haben. Diese Projekte können, wenn auch nicht als „Blaupause“, so doch als Muster zur Übertragung in andere Gemeinwesen verwendet werden.

Der quantitative Netto-Effekt, was die Schaffung neuer Arbeitsplätze angeht, mag in einzelnen Projekten derzeit noch gering sein. Der Effekt insgesamt ist jedoch, vor allem, wenn man soziale Beschäftigungsinitiativen mit berücksichtigt, ganz beträchtlich. Es ist daher wichtig, diese Alternativen nicht als ungeliebte Notlösungen für die Zeit zu begreifen, die die „freie Marktwirtschaft“ angeblich braucht, um wieder auf den Wachstumspfad einzuschwenken und auf diese Weise alle Beschäftigungsprobleme zu lösen. Ein Erfolg dieser herkömmlichen neoliberalen Strategie ist nicht in Sicht. Eine Orientierung am Leitbild der regionalen Nachhaltigkeit könnte dagegen neue Handlungs-

spielräume eröffnen, um der Wirtschaft zu einem menschengerechten und naturverträglichen Maß zu verhelfen.

2.1.6 Regionalisierung und Globalisierung: Die Umkehr der Beweislast

Ich komme zum Schluss meiner Ausführungen. Ich habe versucht zu zeigen, dass es sehr vieler unterschiedlicher Maßnahmen bedarf, um in einer globalisierten Wirtschaft Gerechtigkeit, Frieden und die Bewahrung der Schöpfung zu fördern. Der Versuch, auf die Gestaltung der internationalen Politik Einfluss zu nehmen, um die ordnungspolitischen Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft zu verändern, muss kombiniert werden mit dem Versuch, in kleinen praktischen Schritten die lokale und regionale Ökonomie vor Ort in einem „Prozess von unten“ zu verändern. Diese Veränderungen werden – gemessen an den heute vorfindlichen Strukturen – sehr weit reichend sein. Es ist aber durchaus möglich, sehr schnell Schritte auf diesem Weg der Veränderungen zu gehen. Ich hoffe, dass durch meine Thesen deutlich geworden ist, dass ich es für wenig sinnvoll erachte, Globalisierung als eine pauschale Kategorie zu verstehen und insgesamt zum Gegner zu erklären. Jedoch glaube ich, dass wir uns für die nächsten Jahre einer bereits zehn Jahre alten Forderung von Herman Daly, früher Mitarbeiter der Weltbank, anschließen können, der anstelle einer weiteren Deregulierung des internationalen Verkehrs von Waren und Dienstleistungen einen Wechsel der Perspektive, sozusagen eine Umkehr der Beweislast forderte:³⁹

„Als Regel müsste die Förderung heimischer Produkte gelten. Falls zweckmäßig, könnte ein ausgeglichener Außenhandel genutzt werden; er dürfte aber die inneren Angelegenheiten nicht so beherrschen, dass dem Land ökologische und soziale Katastrophen drohen. ... Man sollte konsequenterweise jede Maßnahme zur weiteren Integration von Volkswirtschaften zunächst als schlechten Vorschlag betrachten und für jede einzelne Ausnahme von dieser Regel überzeugende Argumente verlangen.“

Die internationalen Organisationen haben meines Erachtens einen im Prinzip richtigen Weg eingeschlagen. Die auf Weltkonferenzen wie der UNCED gesetzten Leitbilder – nachhaltige Entwicklung – müssen durch einzelne Vertragswerke in zeitlich terminierte Handlungsziele übersetzt und in Überprüfungskonferenzen kontrolliert werden. Nicht-Regierungsorganisationen – gerade auch die Kirchen – dürfen nicht müde werden, sich in diesen Prozess einzumischen und sich als Anwalt der Menschen und der Natur zu äußern, die sich hier nicht selbst einbringen können. Vor allem aber können Kirchen die Menschen vor Ort, in ihrer Gemeinde und durch ihr eigenes Beispiel ermutigen, sich in ihren alltäglichen Entscheidungen als Produzenten, als Konsumenten und als Geldanleger so zu verhalten, dass unser Wirtschaften zukunftsfähig wird.

Manche der von mir vorgestellten Punkte mögen zunächst utopisch klingen. Ich halte dem jedoch entgegen, dass Utopien auf mögliche Entwicklungen der Gesellschaft hinweisen⁴⁰ – Entwicklungen also, die realisiert werden können. Eine andere Globalisierung ist in dieser Perspektive keine bloße Fiktion des Bewusstseins, kein künstliches

39 Vgl. Informationsbrief Weltwirtschaft und Entwicklung vom 14. 4. 1994, 6 f.

40 Vgl. Picht, Georg (1967): Prognose – Utopie – Planung. Stuttgart: Klett-Cotta.

Konstrukt, sondern die Beschreibung einer möglichen Zukunft, einer möglichen Realität. Eine „aufgeklärte“ Utopie ist kein statisches Modell, sondern muss fortwährend modifiziert werden. Indem wir uns mit den Elementen einer anderen Globalisierung auseinandersetzen, den Möglichkeiten, die sie bietet, und den Widerständen, die ihr entgegenstehen, werden wir gezwungen, nicht nur unser Wissen zu überprüfen, sondern auch unsere Hoffnungen und Wünsche, unsere Ideologien und Zielvorstellungen. In diesem Sinne wünsche ich der Arbeit, die Sie in Ihrer Landeskirche zu Fragen der Globalisierung begonnen haben, eine konstruktive Fortsetzung.
Vielen Dank.“

Der Präses dankt Herrn Dr. Diefenbacher u. a. dafür, dass er die wirtschaftstheoretischen Ansätze, die in der Globalisierung aufeinander stoßen, so klar benannt hat. Er dankt ihm für die klare Zielorientierung, die vielen praktischen Hinweise und Impulse. Dieses wird sehr fruchtbar sein für die weiteren Diskussionen, die mit dieser Synode erst beginnen und sie sicherlich lange werden beschäftigen müssen.

Der Präses unterbricht die Sitzung um 11.05 Uhr.

Um 11.35 Uhr setzt der Präses die Sitzung fort.

Präses Buß gibt Gelegenheit, Fragen an den Referenten, Herrn Dr. Diefenbacher, zu richten und bittet hierzu um Wortmeldungen.

Es melden sich folgende Synodale zu Wort:

Prof. Dr. Jähnichen, Burkowski, Niemann, Ackermeier, Stucke, Dr. Demmer, Dr. Scheffler, Dr. Eiteneyer, Krefis, Gießen, Ohligschläger, Johannes Schäfer, Hans-Werner Schneider, Domke, Bolte, Lothar Schäfer, Menke-Hille.

Die Fragen und Antworten beziehen sich im Wesentlichen auf folgende Themenkomplexe:

- Anwendbarkeit westlicher Konzepte der Effizienz auf andere Kulturen;
- Wirtschaftswachstum;
- Definition des Begriffs „Region“;
- Konversion der Rüstungsindustrie;
- Anwendbarkeit des erwähnten Zitates von Hermann Daly auf die deutsche Rüstungsindustrie;
- Grundannahmen des Neoliberalismus;
- Forderung nach ökologischen und ökonomischen Mindeststandards im internationalen Kontext;
- Tobinsteuer;
- Schaffung einer Weltfriedensordnung;
- Stärkung der heimischen Wirtschaft;
- ökologische, soziale und ökonomische Nachhaltigkeit;
- Weltsicht, welche die langfristige ökologische und soziale Verträglichkeit zum Inhalt hat, sowie neoliberale Weltsicht;
- Regionalisierung der Wirtschaft;
- Ergänzung des Weltgeldes Euro;

- herrschende Lehre der Wirtschaftswissenschaften;
- Orientierung des Preises an den Gesteungskosten;
- Reduzierung der Exportsubventionen zur Erreichung einer nachhaltigen Landwirtschaft;
- Auswirkungen der Globalisierung;
- Vernachlässigung des stetigen Wirtschaftswachstums zugunsten der Qualität;
- Abschaffung bestimmter materieller Lebensumstände für einen Zugewinn an Lebensqualität;
- Beiträge im Bereich des kirchlichen Umweltmanagements;
- nachhaltiges Handeln durch verändertes Bewusstsein;
- überproportionaler Anteil der ökonomischen und sozialen Anpassungslasten bei Frauen.

Der Präses bedankt sich noch einmal abschließend bei Herrn Dr. Diefenbacher und bittet die Synodalen, sich um 14.45 Uhr für die Einbringung der Vorlage 2.2 (Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens – Entwurf einer Stellungnahme zum Soesterberg-Brief) wieder im Assapheum einzufinden. Die Ausschusssitzungen beginnen im Anschluss an die Einbringung der Vorlage.

Er erinnert an die Frist um 12.45 Uhr zur Abgabe eventueller Wahlvorschläge zu den Kirchenleitungswahlen gemäß § 6 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode. Er gibt der Synode bekannt, dass der Kandidat für die Position 18, Janßen, seine Kandidatur für die Kirchenleitung aus persönlichen Gründen zurückgezogen hat. Präses Buß schlägt dem Nominierungsausschuss vor, diese Position zunächst vakant zu lassen und dann in einem Jahr nachzubesetzen.

Im Gedenken an das im Alter von 78 Jahren verstorbene langjährige Mitglied der Kirchenleitung und der Landessynode, Frau Dr. theol. Doris Offermann, bittet der Präses die Synodalen, sich zu erheben.

Die Synode singt das Lied 152, 1 EG.

Der Präses dankt den Synodalen, dass sie sich zum Gedenken an die Verstorbene erheben haben.

Präses Buß unterbricht die Sitzung von 12.55 Uhr bis 14.45 Uhr für die Mittagspause.

Der Präses verliest das zwischenzeitlich eingegangene Fax des bisherigen Kandidaten Janßen:

„Verzicht auf die Kandidatur für die Wahl eines Arbeitnehmervertreters in die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen.

Sehr geehrter Herr Präses, da ich aufgrund der Diskussion um meine Kandidatur als Arbeitnehmervertreter in die Kirchenleitung der Ev. Kirche von Westfalen den Eindruck gewonnen habe, dass meine gewerkschaftlichen Positionen von der Synode für eine von mir angestrebte Mitarbeit nicht getragen werden, erkläre ich den Verzicht auf eine weitere Kandidatur.

Mit freundlichen Grüßen, Hermann Janßen.“

Präses Buß weist die Synode darauf hin, dass es nicht um die Wahl eines Arbeitnehmervertreters in die Kirchenleitung geht, sondern um die Wahl eines Vertreters des öffentlichen Lebens.

Der Präses bittet den Synodalen Dr. Ulrich Möller um die Einbringung der Vorlage 2.2.

„Herr Präses, hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder!

Meine Einbringung konzentriert sich auf vier Punkte:

1. Beschluss der Landessynode 2003 und der Weg zur vorliegenden Stellungnahme,
2. Stellungnahme zum Soesterberg-Brief als unser lokaler Beitrag im weltweiten ökumenischen Prozess für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens,
3. Kernpunkte der Stellungnahme,
4. Beschlüsse und Anträge aus den Kreissynoden zum Thema Globalisierung.

1. Beschluss der Landessynode 2003 und der Weg zur vorliegenden Stellungnahme

Seit zwei Jahren steht das Thema ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens – Gerechtigkeit und wirtschaftliche Globalisierung‘ im Rahmen der Ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt bei uns in Westfalen besonders im Mittelpunkt. Auch die Landessynode 2003 befasste sich damit. Und sie beschloss einstimmig, ‚Globalisierung‘ als Schwerpunktthema auf dieser Synode zu behandeln.

Präses Sorg ermutigte auf Bitte der Synode in seinem Brief vom 1.12.2003 die Kirchenkreise und Kirchengemeinden ausdrücklich, sich dieses wichtigen Themas anzunehmen. Viele Gemeinden und Kirchenkreise haben den Brief des Präses positiv aufgenommen – auch gemeinsam mit ökumenischen Partnerinnen und Partnern. Eine gute Grundlage für Gespräch und Aktion boten dabei die Materialhefte ‚Globalisierung – es geht auch anders‘, herausgegeben vom Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.

In etwa einem Drittel unserer Kirchenkreise haben sich auch die Kreissynoden ausdrücklich mit dem Thema beschäftigt und dazu Anträge an die Landessynode gerichtet. Darauf werde ich noch in Punkt 4 meiner Einbringung näher eingehen.

Der Grundimpuls für die Landessynode vor einem Jahr waren kritische Anfragen unserer Partnerkirchen in Afrika, Asien und Lateinamerika, deren Länder in besonderer Weise von den negativen Folgen der Globalisierung betroffen sind. Als Ergebnis einer ökumenischen Konsultation zur ‚Wirtschaft im Dienst des Lebens‘ im niederländischen Soesterberg wurden im Juni 2002 die kritischen Fragen unserer Geschwisterkirchen aus dem Süden in einem Brief an die westeuropäischen Kirchen gebündelt. Darin drängen sie uns, nicht nur politisch Einfluss zu nehmen auf eine Veränderung des gegenwärtigen Wirtschaftens, sondern auch aus Gründen unseres Glaubens die herrschenden Rahmenbedingungen weltweiten Wirtschaftens kritisch in Frage zu stellen. Der Brief liegt der Synodalvorlage 2.2 als Anlage 1 bei.

Zur Erarbeitung einer Antwort auf den sogenannten Soesterberg-Brief hat die Kirchenleitung in Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2003 einen Arbeitskreis eingesetzt. Er bestand aus Mitgliedern des Sozialausschusses sowie des Ständigen Ausschusses für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (zur Zusammensetzung vergleiche Anlage 2) und unter Vorsitz der Synodalen Christa Kronshage wurde der Ihnen vorliegende Entwurf einer Stellungnahme zum Soesterberg-Brief ‚Wirtschaft im

Dienst des Lebens‘ erarbeitet. In einer Klausurtagung und zahlreichen Sitzungen des berufenen Arbeitskreises sowie in drei Lesungen der Kirchenleitung wurde intensiv um eine gemeinsame Position gerungen.

Um die Anschlussfähigkeit in die differenzierte gesellschaftliche Diskussion zu gewährleisten, wirkten nicht nur ausgewiesene Wirtschaftsethiker unserer Kirche mit. Darüber hinaus wurden auch mit Prof. Krupp und Prof. Nutzinger zwei ausgewiesene führende Wirtschaftswissenschaftler um gutachtliche Stellungnahme gebeten. An dieser Stelle möchte ich nur zusammenfassend sagen, dass beide Gutachter unabhängig voneinander sich intensiv eingebracht und die Ihnen jetzt vorliegende Textfassung ausgesprochen positiv gewürdigt haben. Im Blick auf den Begriff ‚Neoliberale Globalisierung‘ werde ich darauf beispielhaft zurückkommen.

2. Stellungnahme zum Soesterberg-Brief als unser lokaler Beitrag im weltweiten ökumenischen Prozess für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens

Die Soesterberg-Konsultation ist Teil eines weltweiten ökumenischen Prozesses, in dem die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Lutherischen Weltbundes (LWB) und des Reformierten Weltbundes (RWB) zusammen die durch die wirtschaftliche Globalisierung gestellten Herausforderungen beraten und um gemeinsame tragfähige Antworten ringen. Dazu gehörten Regionalkonsultationen in Afrika, Asien, Lateinamerika, Osteuropa, Westeuropa und Nordamerika. Ergebnisse flossen ein in die Vollversammlung des LWB 2003 in Winnipeg, Kanada, und in die Generalversammlung des RWB in Accra, Ghana, im August dieses Jahres. Vorläufiger Kulminationspunkt dieses weltweiten konfessionsübergreifenden gemeinsamen Weges wird die Vollversammlung des ÖRK 2006 in Porto Alegre, Brasilien, sein.

Das schwierige Ringen in Accra um eine Position, in der sich Kirchen des Südens und des Nordens gemeinsam wiederfinden können, war ein Vorgeschmack auf den schwierigen Weg, der uns im Blick auf die Vollversammlung des Ökumenischen Rates 2006 noch bevorsteht.

Dieser Zusammenhang macht deutlich:

Mit der Stellungnahme der Landessynode

1. geht es um Positionierung und Handeln unserer Kirche hier bei uns in Westfalen;
2. geht es um ökumenische Rechenschaftspflicht;
3. reagiert unsere Kirche damit aber nicht nur auf gestellte Anfragen aus der Ökumene, sondern nimmt darüber hinaus die Chance wahr, ihrerseits einen wichtigen Impuls zu geben zur kirchlichen Positionierung innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland und innerhalb der Konferenz Europäischer Kirchen im Blick auf eine anzustrebende gemeinsame europäische Position zum Thema Globalisierung für die kommende Vollversammlung des ÖRK 2006 in Porto Alegre.

Insofern ist für die Kirchenleitung die Teilnahme unserer ökumenischen Gäste an dieser Synode ganz wesentlich: Wir beraten und beschließen im Austausch mit Vertretern unserer Partnerkirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen als Ausdruck unserer Gliedschaft am einen weltweiten Leib Christi.

3. Kernpunkte der Stellungnahme

Kapitel 1: Hinführung

Unter der Überschrift 1.2 ‚Die ökumenische Perspektive im Spannungsfeld zwischen Verlierern und Gewinnern der wirtschaftlichen Globalisierung‘ führt die Vorlage aus, was der Satz auf Seite 8 bedeutet:

‚Der mit der wirtschaftlichen Globalisierung verknüpfte Umbruchprozess ist auch bei uns angekommen.‘

Die Entwicklungen und Ursachen sind nicht nur weltweit, sondern auch bei uns in Deutschland sehr unterschiedlich und in ihren Ursachen genau zu analysieren. Deshalb folgt die Stellungnahme in ihrem Aufbau dem ökumenischen Dreischritt von ‚Sehen‘ (Kap. 2) – ‚Urteilen‘ (Kap. 3) – ‚Handeln‘ (Kap. 4).

Kapitel 2: Globalisierung

Was nehmen wir wahr an dem vielschichtigen Phänomen ‚Globalisierung‘?

Hier möchte ich etwas differenzierter ausführen zum umstrittenen Begriff ‚Neoliberale Globalisierung‘:

Wo immer wir in der Begegnung mit unseren Partnerkirchen im Süden über Globalisierung ins Gespräch kommen, machen wir die Erfahrung: Neoliberale Globalisierung gilt zugleich als Analyse- wie als Kampfbegriff in der weltweiten ökumenischen Diskussion. Ich erinnere an den Berichtsabschnitt von Präses Alfred Buß zum Kirchenleitungsbesuch in der ‚United Church of Christ in the Philippines‘. Aus den drei Grundsteinen neoliberaler Globalisierung – Liberalisierung, Privatisierung und Deregulierung – bilden die Kritiker im Spanischen das Wort lapida – Stein oder Grabstein. ‚Grabsteine der Gerechtigkeit und Menschenwürde sind es, sagt Bischof Eliezer Pascua aus Manila. Die Fakten geben ihm Recht.‘, fasst Präses Buß im Blick auf die Situation in den Philippinen zusammen.

Dr. Diefenbacher hat in seinem heutigen Grundsatzvortrag zum Thema Globalisierung zu Recht darauf hingewiesen, dass mit dem Begriff ‚Neoliberalismus‘ häufig ein bestimmtes ökonomisches Weltbild bezeichnet wird. Das Leitbild des Neoliberalismus leugnet zwar die Bedeutung ordnungspolitischer Instrumente nicht, sieht aber grundsätzlich vor, den freien Markt so weit wie möglich auszudehnen, weil nur der Markt eine effiziente Wirtschaftsweise hervorbringen könne.

Ihnen ist vielleicht aufgefallen, dass in der Vorlage der Kirchenleitung mit dem Begriff ‚Neoliberalismus‘ äußerst zurückhaltend umgegangen wird.

Unter Punkt 2.2 ‚Die Rückkehr des wirtschaftlichen Liberalismus als Herausforderung für die Kirchen‘ heißt es:

‚In den ökumenischen Stellungnahmen wird der Prozess der wirtschaftlichen und kulturellen Globalisierung größtenteils als ‚Neoliberalismus‘ gekennzeichnet. Da es sich hierbei in der bundesdeutschen wirtschaftswissenschaftlichen Debatte um einen Begriff handelt, der als ideologisch besetzt gilt und deshalb die Gespräche erschwert, wählen wir stattdessen den Begriff des wirtschaftlichen Liberalismus.‘

An dieser Stelle hat die Kirchenleitung in besonderer Weise ernst genommen, was die beiden wirtschaftswissenschaftlichen Gutachterstellungnahmen angemahnt haben. Die Kirchenleitung meinte, dieses um der Anschlussfähigkeit und Dialogfähigkeit in unserer

gesellschaftlichen Debatte in Deutschland tun zu sollen. Denn anders als in der allgemeinen internationalen Diskussion steht der Begriff „neoliberal“ in Deutschland zugleich für eine Denkschule, die zu Beginn der Bundesrepublik gerade marktwirtschaftliche Prinzipien und ordnungspolitische Rahmenbedingungen sozialen Ausgleichs miteinander zu verbinden suchte. Sie ist überzeugt, dass dieses Bemühen um Differenzierung keine Abschwächung bedeutet, sondern dem Dialog in Kirche und Gesellschaft in unserem besonderen Kontext dient.

Kapitel 3: Kirchliche Herausforderungen

Das Kapitel benennt, in welcher Weise die wirtschaftliche Globalisierung uns als Kirche herausfordert. Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die biblischen Traditionen der Gerechtigkeit Gottes, seine Option für die Armen und das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft?

Auf dem Hintergrund deutlicher Perspektivenunterschiede und Verständigungsblockaden zwischen christlichem Wirklichkeitsverständnis und wirtschaftsliberalem Denken (3.2) erfolgt in Kapitel 3.3 der Vorlage die biblisch-theologische Grundlegung für die Positionierung unserer Kirche unter der Überschrift ‚Biblische Gerechtigkeit, Option für die Armen, Suche nach dem Wohlergehen der gesamten Schöpfung‘.

Kapitel 4: Ansatzpunkte und Ebenen der Veränderung und Mitgestaltung

Für alle folgenden Handlungsvorschläge in Kapitel 4 auf den unterschiedlichen Ebenen wird auf Seite 26 f. die Grundlage klar benannt:

‚Dem christlichen Verständnis von in Freiheit wahrgenommener Verantwortung entspricht das Leitbild der Nachhaltigkeit. Nachhaltige Entwicklung zielt darauf, weltweit so zu leben, zu arbeiten und zu wirtschaften, dass alle Menschen – in Nord und Süd, heutiger und zukünftiger Generationen – ein menschenwürdiges Leben führen können, ohne dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören.‘

Im Vordergrund einer nachhaltigen Entwicklung stehen dabei Befähigungs- und Beteiligungsgerechtigkeit. Damit wird der ausschließlich ökonomischen Globalisierung ein anderes Leitbild gegenübergestellt, das zum Kernbestand christlicher Sozialethik gehört.

Liebe Schwestern und Brüder, hier sehe ich den Angelpunkt der Vorlage.

Mit den Worten unseres Präses Alfred Buß – in seinem Bericht später aufgenommen unter der Überschrift ‚Mehr als Humankapital und Rohstofflager – Nachhaltige Entwicklung als christliches Leitbild integrativer Gerechtigkeit‘:

‚Dem Leitbild einer ‚Globalisierung der Solidarität‘ entspricht das Leitbild der ‚Nachhaltigen Entwicklung‘ als Grundlage einer anderen Globalisierung.‘

Hier liegt der Schnittpunkt, auf dem unterschiedliche Zugänge sich treffen:

- ‚Eine andere Globalisierung ist möglich!‘ (Diefenbacher);
- ‚Globalisierung – es geht auch anders!‘ (Titel der EKvW-Materialhefte zur Globalisierung);
- ‚AGAPE – Prozess‘ des Ökumenischen Rates zur Vorbereitung der Vollversammlung 2006. Das Wort AGAPE – neutestamentlich für Liebe – steht als Akronym für: ‚Alternative Globalisation addressing People and Earth‘ – Alternative Globalisierung für die Menschen und die Erde.

Liebe Schwestern und Brüder,
die Synodenvorlage hat einen Schwerpunkt darin, dass sie uns weitreichende Handlungsmöglichkeiten aufzeigt. Sie ist darin im guten Sinne evangelisch, dass sie in Entsprechung zum Evangelium uns nicht gesetzlich überfordert, sondern konkrete Handlungsperspektiven aufzeigt. Wir haben einen Auftrag. Wir können diesem Auftrag auf vielfältige Weise entsprechen!

Die differenzierten Vorschläge sprechen für sich, ich gehe deshalb an dieser Stelle nicht im Einzelnen darauf ein. Stattdessen komme ich zum Abschluss zu den Beschlüssen und Anträgen aus den Kreissynoden:

4. Beschlüsse und Anträge aus den Kreissynoden zum Thema Globalisierung

Viele Gemeinden und Kirchenkreise unserer Landeskirche haben sich im Anschluss an den Präsesbrief intensiv mit unserem Schwerpunktthema befasst. Etwa ein Drittel unserer Kirchenkreise hat eigene Beschlüsse gefasst und Anträge an die Synode gestellt. Darin kommt insgesamt ein hohes Maß an Übereinstimmung mit den Grundlinien der Synodalvorlage zum Ausdruck. Die Kirchenleitung hat diese Beschlüsse bereits an den Tagungsausschuss ‚Globalisierung‘ zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Aus Zeitgründen kann ich darauf an dieser Stelle nicht im Einzelnen eingehen. Im Tagungsausschuss wird die Synode sich mit diesen Anträgen intensiv beschäftigen.

Gestern Abend haben wir einen Vorgeschmack gekostet: Die Vision der einen Welt in versöhnter Verschiedenheit berührte uns im Gesang des Libertas Chores aus Südafrika mit biblischen Texten und Bildern so, dass kulturelle Unterschiede ihr Trennendes verloren. Es wurde spürbar, wie reich uns Gottes Geist mit seinen Gaben beschenkt und dass dieser Reichtum nicht als Ware auf dem Markt zu haben ist.

Zugleich ist uns bewusst: Solcher Vorgeschmack der Verheißung kann nur deshalb zur Wegzehrung auf dem Weg der Gerechtigkeit werden, weil hier nicht die realen und brutalen Risse und Abgründe unserer Welt romantisch überdeckt werden. Das Zeugnis des Libertas-Chores verkörpert die Vision von der Regenbogennation, in der ALLE das Leben und volle Genüge haben sollen, so, dass sie über Südafrika hinaus zum Sinnbild für die eine Welt insgesamt wird.

Wir haben Grund zu hoffen: Die Welt ist nicht unkontrollierbaren Mächten im Prozess der Globalisierung ausgeliefert. Sie ist uns Menschen zur Bewahrung und menschengerechten Gestaltung anvertraut.

Oder mit den Worten unseres Präses: ‚In seinem Sohn hat Gott uns sein endgültiges Wort geschickt und dieses eine Wort bedeutet: Der harte Kern der Macht ist die Liebe.‘

Ich bitte um Überweisung der Vorlage an den Tagungsausschuss ‚Globalisierung‘.
Ich danke Ihnen.“

Der Präses dankt dem Synodalen Dr. Ulrich Möller für die Einbringung.
Anschließend gibt der Präses der Synode Gelegenheit zu Rückfragen. Es werden keine Rückfragen gestellt.

Die Synode beschließt einstimmig, die Vorlage 2.2 an den Tagungsausschuss „Globalisierung“ zu überweisen.

**Beschluss
Nr. 40**

Präses Buß stellt fest, dass bis heute, 12.45 Uhr, keine weiteren Wahlvorschläge zu den Kirchenleitungswahlen eingegangen sind. Er bittet die Vorsitzenden der Tagungsausschüsse, sich um 19.00 Uhr zu einem Informationsaustausch über den Stand der Beratungen im Besprechungsraum des Synodenbüros einzufinden.

Der Präses gibt noch einige organisatorische Hinweise:

- um 15.30 Uhr beginnt der Finanzausschuss seine Sitzung im Landeskirchenamt;
- um 18.00 Uhr findet ein Buß- und Bettags-Gottesdienst statt;
- um 18.30 Uhr trifft sich die Vorbereitungsgruppe für die Superintendentenkonferenz beim Abendessen.

Anschließend gibt er folgende Hinweise zum Tagesablauf am Donnerstag, dem 18. November 2004:

- 8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft im Assapheum;
- 9.00 Uhr Andacht im Assapheum;
- im Anschluss finden die Ausschusssitzungen an den vorgesehenen Orten statt;
- ab 15.00 Uhr Plenarsitzung.

Der Präses schließt die Sitzung um 15.05 Uhr.

Siebte Sitzung	Donnerstag	18. November 2004	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Rimkus und Uwe Hoffmann			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 15.00 Uhr.

Der Präses ruft die Vorlage 7.1 „Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung“ auf und bittet den Vorsitzenden des Tagungs-Nominierungsausschusses, den Synodalen Anders-Hoegen, über das Ergebnis der Beratungen des Ausschusses zu informieren.

„Herr Präses,
hohe Synode,

ich bringe jetzt die Vorlage 7.1.1 ein und komme zunächst zum Punkt I ‚Wahlen von vier hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung‘.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich nach kurzem Austausch mit anwesenden Mitgliedern des Ständigen Nominierungsausschusses über die Arbeit und Vorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses zur Vorlage 7.1, die Grundlage für die Vorlage 7.1.1 ist, ausgetauscht und darauf verständigt, den Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses zur ‚Wahl der vier hauptamtlichen Kirchenleitungsmitglieder‘ unverändert an die Synode weiterzugeben. Der Tagungs-Nominierungsausschuss stimmt dem Vorschlag des Ständigen Nominierungsausschusses einstimmig zu und schlägt der Landessynode vor, die ‚Wahlen von vier hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung‘ in den Positionen 2, 3, 4 und 6 auf Seite 2 der Ihnen vorliegenden Vorlage 7.1.1 vorzunehmen.

Zu Punkt II ‚Wahlen von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung‘ hat der Tagungs-Nominierungsausschuss allerdings einen deutlich ausführlicheren und intensiveren Austausch mit den anwesenden Mitgliedern des Ständigen Nominierungsausschusses zu dessen Vorarbeit, Kriterien, innerlichen Voraussetzungen und persönlichen Voraussetzungen für die Vorbereitung der ‚Wahlen der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder‘ gehabt. Das gesamte Tableau, im Besonderen natürlich die Nominierung zu Position 18, wurde noch einmal durchgesprochen. In den neuen Ständigen Nominierungsausschuss werden eine Reihe von Anregungen, Meinungen und Vorschlägen für die Weiterarbeit hineingegeben. Diese werden in der konstituierenden Sitzung, die gemeinsam mit den Mitgliedern des bisherigen Ständigen Nominierungsausschusses stattfinden soll, erneut bedacht. Der Tagungs-Nominierungsausschuss, hat für Position 18 keine neue Nominierung vorgenommen, es ist auch nicht durch Unterschrift von 20 Mitgliedern der Synode eine weitere Nominierung vorgenommen worden. Diese Position bleibt frei und es obliegt dem neuen Ständigen Nominierungsausschuss der Landessynode für die nächste Tagung einen neuen Vorschlag zur Wahl für Position 18 zu machen. Die durch 20 Unterschriften von Landessynodalen auf Vorschlag des Ständigen

Nominierungsausschusses erfolgte Nachnominierung von Frau Andrea Weiser ist – wie vorgesehen – auf Position 14 anstelle des von seiner Kandidatur zurückgetretenen Herrn Fleschenberg erfolgt. Anstelle der von ihrer Kandidatur zurückgetretenen Frau Berger ist keine neue Nachnominierung erfolgt. Der Tagungs-Nominierungsausschuss schlägt der Synode bei drei Enthaltungen vor, die Wahlen der nebenamtlichen Kirchenleitungsmitglieder entsprechend der ihm vorliegenden Vorlage 7.1.1 in den Positionen 8 bis 17 vorzunehmen. Ich danke Ihnen.“

Der Präses dankt dem Tagungs-Nominierungsausschuss und seinem Vorsitzenden.

Er teilt mit, dass in einem ersten Wahlgang über folgende Einzelpositionen abzustimmen ist:

Wahl zur Pos. 2 Wahl des theologischen Vizepräsidenten

(Vorschlag: Synodaler Dr. Hoffmann)

Wahl zur Pos. 6 Wahl des juristischen Vizepräsidenten

(Vorschlag: Synodaler Winterhoff)

Wahl zur Pos. 3 Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung

(Vorschlag: Synodale Damke)

Wahl zur Pos. 4 Wahl eines hauptamtlichen theologischen Mitgliedes der Kirchenleitung

(Vorschlag: Synodaler Dr. Friedrich)

Die Wahlvorschläge werden festgestellt.

Die Synode beschließt entsprechend.

**Beschluss
Nr. 41**

Der Präses beauftragt die synodalen Protokollführer Rimkus und Uwe Hoffmann unter Assistenz des Synodenbüros mit der Auszählung der Stimmen und verliest den Text von § 29 Abs. 1 und 2 Geschäftsordnung der Landessynode.

Der Präses ruft aus der Vorlage 7.1.1 Punkt I „Wahlen von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Positionen 2, 6, 3 und 4 zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Der Präses ruft den Tagesordnungspunkt Einbringung von Vorlagen unter Ziffer 3 – Gesetze, Ordnungen, Entschließungen – aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss auf und übergibt die Leitung an den Synodalen Winterhoff.

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen 3.2 und 3.2.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Besch als Berichterstatter das Wort.

„Herr Vizepräsident,
hohe Synode,

ich bitte Sie, die Vorlage 3.2.1 zur Hand zu nehmen. Diese Vorlage befasst sich nicht inhaltlich mit der Bestattungsagende, die in gedruckter Form als Buch bereits vorliegt. Ich betone dies, weil ich während unserer Tagung mehrfach darauf angesprochen wurde.

Nur zur Erinnerung sei darauf hingewiesen, dass sich die Synode 2002 intensiv mit dem Entwurf der Agende beschäftigt und eine Reihe von Empfehlungen und Anregungen beschlossen hatte, die im Wesentlichen auch Eingang in den Agendentext gefunden haben. Der liturgische Ausschuss, zunächst von EKU, dann UEK, hat die Agende beraten und verabschiedet. Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen der EKD hat die Bestattungsagende am 14. Mai 2004 beschlossen und durch Kirchengesetz mit Wirkung vom 1. November dieses Jahres in Kraft gesetzt. Nach § 2 dieses Gesetzes beschließen die Mitgliedskirchen über die Einführung nach ihrem Recht und nur dies ist es, was wir heute tun müssen. Die Überschrift lautet: ‚Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘. Die in der Bestattungsagende enthaltenen Ordnungen für Trauergottesdienste werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt. Die Ordnungen für Trauergottesdienste treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der Ordnung der Bestattung für die Evangelische Kirche von Westfalen der Agende Band 2 von 1963. Nach § 3 werden die in der Bestattungsagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weitere liturgische Texte zum Gebrauch empfohlen. Schließlich wird in § 4 die Kirchenleitung ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen. Der Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode, das Gesetz in der vorliegenden Fassung zu beschließen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichtersteller und ruft die Vorlage 3.2.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ in erster Lesung zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

- Beschluss
Nr. 42** § 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 43** § 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 44** § 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 45** § 4 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.
- Beschluss
Nr. 46** § 5 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 3.2.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ im Ganzen zur Abstimmung.

- Beschluss
Nr. 47** Die Synode beschließt in erster Lesung ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.2.1 „Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“.

Der Synodale Winterhoff stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen, ohne die Paragraphen einzeln aufzurufen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 48**

Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache einstimmig das „Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 49**

**„Kirchengesetz
über die Einführung der Bestattungsagende
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Einführungsgesetz Bestattungsagende – KGBestAg)**

Vom 18. November 2004

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche Deutschland am 14. Mai 2004 beschlossene Bestattungsagende wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

¹Die in der Bestattungsagende enthaltenen Ordnungen für Trauergottesdienste werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

²Die Ordnungen für Trauergottesdienste treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen an die Stelle der ‚Ordnung der Bestattung für die Evangelische Kirche von Westfalen‘ der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Bestattungsagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlagen Nr. 6.1 und 6.1.1 „Wahlvoraussetzungen zum Amt der Superintendentin und des Superintendenten“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Besch als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,

der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode einmütig, kein Verfahren zur Änderung des Artikels 108 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung einzuleiten, jedenfalls nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt und so lange nicht, bis im Rahmen der Strukturüberlegungen Klarheit über das synodale Pfarrbild geschaffen ist.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Synodalen Dr. Besch für die Einbringung. Im Folgenden wird der Artikel 108 Absatz 2 Satz 1 Kirchenordnung zitiert.

Der Synodale Winterhoff stellt die Vorlage 6.1.1 „Wahlvoraussetzungen zum Amt der Superintendentin und des Superintendenten“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 50**

Die Vorlage 6.1.1 „Wahlvoraussetzungen zum Amt der Superintendentin und des Superintendenten“ wird ohne Aussprache bei drei Gegenstimmen und einigen Enthaltungen wie folgt angenommen:

„Der Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode einmütig, kein Verfahren zur Änderung des Artikels 108 Abs. 2 Satz 1 KO einzuleiten, jedenfalls nicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt und so lange nicht, bis im Rahmen der Strukturüberlegungen Klarheit über das synodale Pfarrbild geschaffen ist.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.4.1 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. von Renesse als Berichterstatter das Wort.

Der Synodale Dr. von Renesse führt als Berichterstatter in die Vorlage wie folgt ein:

„Hohe Synode,

der Tagungs-Gesetzesausschuss hat die ihm vorliegende Beschlussempfehlung abgegeben. Hintergrund ist, dass wir festgestellt haben, dass die Voraussetzungen zum Erlass der gesetzvertretenden Verordnung nach Artikel 144 Abs. 1 der Kirchenordnung, das ist das Vorliegen eines dringenden Falles, der die reguläre Einberufung einer Synode nicht ermöglicht, gegeben waren, weil durch das Auseinanderfallen von staatlichem Recht und kirchlichem Recht in der Besoldung und in der daraus folgenden Refinanzierung sonst eine Lücke eingetreten wäre. Die beiden Vorschriften, um deren Änderung es geht, beinhalten im Wesentlichen ein Hinausschieben der Altersgrenze im kirchlichen Schuldienst. Das Pensionierungsalter richtet sich nach dem letzten vollendeten Schuljahr und die Pensionierung wird einen Monat und nicht wie vorher drei Monate nach Zugang des Bescheides wirksam. Ich beantrage daher, dem Beschlussvorschlag, wie er Ihnen vorliegt, die Zustimmung zu erteilen und die Verordnung nach Artikel 144 Abs. 2 der Kirchenordnung zu bestätigen.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 3.4.1 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig die Vorlage 3.4.1 „Bestätigung einer gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union“ mit folgendem Wortlaut:

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Juni 2004 (KABl. 2004 S. 218) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Winterhoff ruft die Vorlage 3.5.1 „Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Webers als Berichterstatter das Wort.

Der Synodale Dr. Webers führt in die Vorlage wie folgt ein:

„Herr Präses,
hohe Synode,

der Tagungs-Gesetzesausschuss legt Ihnen die Vorlagen 3.5 und 3.5.1 vor. Er erbittet von der Landessynode die Zustimmung zum ‚Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz‘. Wir betreten mit dieser Materie in Westfalen Neuland. Die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist seit 1965 geregelt durch eine Vereinbarung zwischen sechs Gliedkirchen. Es handelt sich dabei um die Gliedkirchen, die an die neuen Bundesländer angrenzen, und die Bundesregierung. Wesentlicher Inhalt der nach wie vor geltenden Vereinbarung ist, dass der Staat für den organisatorischen Aufbau sorgt und die Kosten trägt. Zwei wesentliche Veränderungen dieser Ausgangslage machen nunmehr eine Neuordnung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz notwendig. Zum einen haben sich durch die Wiedervereinigung die Grenzen der Bundesrepublik verschoben, zum anderen haben sich auch die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes geändert. Der Bundesgrenzschutz wird nunmehr auch im Rahmen der Aufgaben tätig, die früher von der Polizei übernommen worden sind. Dadurch sind nicht nur die bisherigen sechs Gliedkirchen im Bereich der EKD mit eigenem Grenzschutzpräsidium betroffen, sondern alle Gliedkirchen. Die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz soll nunmehr der EKD als Gemeinschaftsaufgabe übertragen werden. Dazu bedarf es jedoch einer Änderung der Grundordnung der EKD. Artikel 18 der Grundordnung soll um die Zuständigkeit für die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz erweitert werden und daneben soll die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch ein eigenes Kirchengesetz geregelt werden. Die Synode der EKD hat am 6. November 2003 sowohl die Ergänzung der Grundordnung als auch das Kirchengesetz beschlossen. Die Kirchenkonferenz hat beiden Gesetzen zugestimmt. Da es sich um ein Sachgebiet handelt, welches bisher noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der EKD geregelt ist, müssen alle Gliedkirchen beiden Kirchengesetzen zustimmen und das soll heute für Westfalen erfolgen. Der Ständige Kirchenordnungsausschuss der Landessynode hat sich bereits im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens mit der Thematik beschäftigt und sowohl die Änderung der Grundordnung als auch die Verabschiedung eines solchen Kirchengesetzes befürwortet. Heute steht also nicht die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Grundordnung oder dem Kirchengesetz an, es geht darum,

dem ‚Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung und dem Kirchengesetz zur Regelung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz‘ die Zustimmung zu erteilen. Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Landessynode die Zustimmung zu beiden Kirchengesetzen, wie in der Vorlage 3.5.1 vorgelegt.“

Der Synodale Winterhoff dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.5.1 zur Abstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 52**

Die Vorlage 3.5.1 „Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz“ wird mit einer Gegenstimme und zwei Enthaltungen wie folgt angenommen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 und dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 zu.“

Der Synodale Winterhoff übergibt die Leitung der Synode dem Präses.

Der Präses erteilt dem Synodalen Chelminiecki das Wort zu einer persönlichen Erklärung.

„Hohe Synode,
sehr geehrte Damen und Herren,

Ihnen wird nicht entgangen sein, dass ich Mitglied der Gewerkschaft ver.di bin. Meine Organisation hat den Kandidaten für die Wahl zur Kirchenleitung zur Verfügung gestellt. Wir haben gestern seine Vorstellung im Plenum erlebt, die teilweise Entrüstung ausgelöst hat. Bezogen auf die Sachlichkeit der anschließenden Befragung des Kandidaten waren die Diskussionsbeiträge nicht geeignet, dem Kandidaten Mut zu machen. Nach seiner Vorstellung hat der Kandidat zu erkennen gegeben, dass er Schwierigkeiten mit der Aufrechterhaltung seiner Kandidatur habe. Ich habe ihm zusätzlich ein Stimmungsbild aus der Synode übermittelt. Der Kandidat erklärte, dass er sich bei der Tatsache, es acht Jahre mit dieser Kirchenleitung auszuhalten, nicht gut fühle. Auch fühle er sich dem nicht gewachsen. In der Synode kam hierzu das Gerücht auf, der Präses würde sich dazu noch äußern. Der Präses hat erklärt, dass bei Rückzug der Kandidatur die Wahl auf das folgende Jahr zurückgestellt werde. Das habe ich dem Kandidaten telefonisch mitgeteilt, woraufhin dieser seine Kandidatur zurückzog. Auf Nachfrage teilte er mit, dass ich dies so weitergeben könne und er sich auch noch schriftlich an das Präsesbüro wenden würde. Das ist dann auch per E-Mail so geschehen. Der Präses hat im Nachhinein noch einmal vorgelesen, was der Kandidat ihm mitzuteilen hatte. Fakt ist, dass jetzt Aussage gegen Aussage steht, da der Kandidat der Auffassung ist, er hätte mich nicht autorisiert, den Rückzug der Kandidatur Herrn Wixforth mitzuteilen. Ich

möchte Ihnen sagen, dass der Sachverhalt, wie Sie ihn heute in der Zeitung gelesen haben, eine falsche Darstellung wiedergibt. Ich glaube der Präses wird dazu noch etwas sagen. Danke schön.“

Der Präses gibt hierzu folgende Erklärung:

„Liebe Schwestern und Brüder,

ich habe gestern gegen 12.30 Uhr vom für die Landessynode zuständigen Dezernenten, Herrn LKR Wixforth, die Mitteilung erhalten, dass der Kandidat Janßen seine Kandidatur aus persönlichen Gründen zurückzieht. Da die Frist zur Einreichung weiterer Vorschläge um 12.45 Uhr abließ, sah ich mich veranlasst, Ihnen dies mitzuteilen, um eine Nachnominierung zu ermöglichen. Nachdem mir am Nachmittag die schriftliche Erklärung des Kandidaten vorlag, habe ich die Begründung, dass es sich um einen Rückzug aus persönlichen Gründen handele, korrigiert und Ihnen das Schreiben von Herrn Janßen verlesen. Ich zitiere jetzt einige Sätze aus der Neuen Westfälischen des heutigen Tages. Unter der Überschrift ‚Kein Platz für Gewerkschaftler‘ steht zu lesen: ‚Die Antrittsrede von Hermann Janßen schreckte auf, Protestrufe ertönten im Saal, in dem die Landessynode tagt. Der Gewerkschaftler setzte sich für gerechte Tarifverträge ein und rüttelte an der Kirchenautonomie. Nach der Rede zog er seine Kandidatur zurück. Vor drei Monaten hatte der Nominierungsausschuss den ver.di-Gewerkschaftssekretär aus Herford für die westfälische Landessynode vorgeschlagen. Hermann Janßen nahm an und stellte sich gestern den 213 Abgeordneten vor. Die Reaktion der Kirchenleitung war eindeutig. Lautstarke Unterbrechungen während seiner Rede und heftige Diskussionen danach. Janßen: Nahezu alle waren gegen meine Position und kritisierten meine Standpunkte. Dann folgten offenbar Missverständnisse, Präses Alfred Buß gab Janßens Rückzug um 13.00 Uhr bekannt, der allerdings hatte sich zu diesem Zeitpunkt offiziell noch nicht geäußert. Ich hatte vorher mit dem Gedanken gespielt, habe aber erst nach dem Vorfall Ernst gemacht, sagt der Herforder dieser Zeitung. Acht Jahre gegen die Ablehnung der Kirchenleitung kämpfen, das hätte ich nervlich nicht gut durchgestanden. Das Amt sei ohne Unterstützung kaum durchhaltbar. Heute wählt die Landessynode.‘ Ich stelle dazu fest, dass die Behauptung, es habe lautstarke Unterbrechung während der Rede von Herrn Janßen gegeben, die Unwahrheit ist. Hier ist keiner lautstark und nicht einmal leise unterbrochen worden. Ich hätte jede Störung oder Unterbrechung der Rede des Kandidaten unterbunden und lasse mir nicht nachsagen, dass ich hier meine Amtspflicht verletzt hätte. Im Übrigen gehe ich davon aus, dass die Behauptung der Unwahrheit kurze Beine hat.“

Der Präses präsentiert die neue Internetseite der Evangelischen Kirche von Westfalen und erläutert insbesondere die Neuerungen und Vorzüge. Auch weist er auf die Live-Übertragung von der Synode hin und teilt mit, dass diese im letzten Jahr 85.623-mal aufgerufen wurde.

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 2 „theologische Vizepräsidentin/ theologischer Vizepräsident“ bekannt:

abgegebene Stimmen: 183

Enthaltungen: 1

ungültige Stimmen: 2

**Beschluss
Nr. 53**

sonit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 180
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 91
Ja-Stimmen: 166
Nein-Stimmen: 14

Damit ist der Synodale Dr. Hoffmann zum theologischen Vizepräsidenten gewählt.

Herr Dr. Hoffmann nimmt die Wahl an und dankt der Synode für ihr Vertrauen.

**Beschluss
Nr. 54** Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 6 „juristische Vizepräsidentin/juristischer Vizepräsident“ bekannt:
abgegebene Stimmen: 184
Enthaltungen: 6
ungültige Stimmen: keine
sonit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 178
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 90
Ja-Stimmen: 158
Nein-Stimmen: 20

Damit ist der Synodale Winterhoff als juristischer Vizepräsident gewählt.

Herr Winterhoff nimmt die Wahl an und dankt der Synode für ihr Vertrauen.

**Beschluss
Nr. 55** Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 3 „theologische Oberkirchenrätin/theologischer Oberkirchenrat“ bekannt:
abgegebene Stimmen: 183
Enthaltungen: 4
ungültige Stimmen: keine
sonit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 179
Erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 90
Ja-Stimmen: 167
Nein-Stimmen: 12

Damit ist die Synodale Damke als theologische Oberkirchenrätin gewählt.

Frau Damke nimmt die Wahl an und dankt der Synode für ihr Vertrauen.

**Beschluss
Nr. 56** Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl zur Position 4 „theologische Oberkirchenrätin/theologischer Oberkirchenrat“ bekannt:
abgegebene Stimmen: 187
Enthaltungen: 8
ungültige Stimmen: 1
sonit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 178
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 90
Ja-Stimmen: 151
Nein-Stimmen: 27

Damit ist der Synodale Dr. Friedrich als theologischer Oberkirchenrat gewählt.

Herr Dr. Friedrich nimmt die Wahl an und dankt der Synode für ihr Vertrauen.

Der Präses ruft aus der Vorlage 7.1 Punkt II „Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Positionen 8, 9, 10 und 11 zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmgabe eingesammelt.

Der Präses übergibt die Leitung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 3.3 und 3.3.1 „Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger“ auf und erteilt dem Synodalen Körn als Berichterstatter das Wort.

„Herr Präses,
hohe Synode,

was wäre eine Tagung der Landessynode, die sich nicht mit Änderungen des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu befassen hätte. Im Vergleich mit den bis in die jüngste Vergangenheit stattgefundenen belastenden Eingriffen in die Besoldung und in die Versorgung sind die Regelungen der heute zu behandelnden Verordnung von deutlich geringerer Brisanz. Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Verordnung in seiner gestrigen Sitzung ausführlich erörtert. Die Verordnung enthält fünf Änderungen. Das Besoldungs- und Versorgungsrecht orientiert sich weitgehend an den entsprechenden Regelungen des Bundes und des Landes NRW. Aus Gründen der Einheitlichkeit stimmen sich die rheinische und die westfälische Landeskirche bei der Gestaltung ihres Beamtenversorgungsrechts untereinander ab und die Lippische Landeskirche schließt sich üblicherweise an. Die gesetzesvertretende Verordnung, um die es hier geht, wurde am 16. September 2004 von der rheinischen Kirchenleitung und am 17. September 2004 von der westfälischen Kirchenleitung beschlossen.

1. Änderung: Von der Änderung betroffen sind das Urlaubsgeld und die Sonderzuwendungen, besser bekannt als Weihnachtsgeld oder so genanntes 13. Gehalt. Die Gewährung von Sonderzuwendungen und die Zahlung von Urlaubsgeld waren bisher einheitlich in den §§ 67 und 68a Bundesbesoldungsgesetz geregelt. Entscheidungen auf dieser Grundlage galten für den Bund und die Bundesländer und damit auch für die westfälische Landeskirche, welche hier dem Recht des Landes NRW folgt. Aufgrund der unterschiedlichen Wirtschafts-, Finanz- und Haushaltssituation wurde die bisherige Einheitlichkeit durch das Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004 aufgegeben. Der Bund und die Bundesländer entscheiden inzwischen nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten in eigener Zuständigkeit. Das Land NRW hat am 20. November 2003 das Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger erlassen. Die Zahlung eines Urlaubsgeldes ist in diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen. Die Sonderzuwendungen heißen nunmehr Sonderzahlungen und dieser Begriff wird von der Verordnung nun in unser Recht übernommen und ersetzt den bisherigen Begriff der Sonderzuwendungen.

2. Änderung: Die 2. Änderung betrifft den Wechsel von Pfarrerinnen und Pfarrern, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, Predigerinnen oder Predigern in eine andere Landeskirche. Auf die Zahlung des Weihnachtsgeldes hatten solche Wechsel bisher

keine Auswirkungen. Die für das Weihnachtsgeld maßgeblichen Dienstzeiten wurden von dem neuen Dienstgeber übernommen und bei der Zahlung des Weihnachtsgeldes berücksichtigt. Diese Situation hat sich aufgrund der Öffnungsklausel entscheidend geändert. Wie das Land NRW haben auch die anderen Bundesländer inzwischen eigene Regelungen für die Gewährung von Sonderzuwendungen geschaffen. Entsprechendes gilt auch für die Landeskirchen. Im Ergebnis kann das dazu führen, dass ein neuer Dienstgeber die für das Weihnachtsgeld maßgeblichen Dienstzeiten des früheren Dienstgebers nicht mehr anerkennt oder Sonderzuwendungen ganz oder teilweise nicht mehr zahlt. Mit der 2. Änderung wird sichergestellt, dass sich ein Dienstherrwechsel für die betroffenen Personen nicht mehr nachteilig auf die Sonderzuwendungen auswirkt.

3. Änderung: Die 3. Änderung ist rein redaktioneller Art und betrifft die Anpassung auf den Vikarsdienst im Rahmen der Neufassung des Pfarrausbildungsgesetzes.

4. Änderung: Die 4. Änderung betrifft die Zumutung von Versorgungsabschlägen bei beantragten Versetzungen in den Ruhestand. Es geht um die Harmonisierung von rechtlichen Auswirkungen auf bestimmte Lebenssachverhalte bzw. um die Vermeidung von unterschiedlichen rechtlichen Ergebnissen in vergleichbaren Fällen. Personen, die auf eigenen Antrag aus dem Wartestand in den Ruhestand versetzt werden, müssen keinen Versorgungsabschlag in Kauf nehmen, wenn die Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres geschieht. Dadurch hat dieser Personenkreis einen Vorteil gegenüber denjenigen, die ohne Wartestand nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf Antrag aus dem aktiven Dienst in den Ruhestand versetzt werden. Letztere müssen einen Versorgungsabschlag in Kauf nehmen. Die Ungleichbehandlung dieser Fallgruppen wollen die westfälische und die rheinische Kirchenleitung vermeiden. Bezüglich der Versorgungsabschläge stellt die erwähnte Änderung die Gleichbehandlung von Bediensteten im Wartestand mit Bediensteten im aktiven Dienst her. Unter im Übrigen gleichen Voraussetzungen muss auch der Warteständler oder die Warteständlerin eine Minderung des Ruhegehalts in Höhe des Versorgungsabschlages auf sich nehmen.

5. Änderung: Die 5. Änderung der Verordnung betrifft eine besoldungsrechtliche Regelung für die Pfarrerrinnen und Pfarrer, welche jetzt auch für die Besoldung der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wirksam werden soll. Angesprochen sind die Fälle, in denen ein teilzeitbeschäftigter Ehepartner sich im Angestellten- oder Arbeiterverhältnis zu einem sonstigen öffentlichen Dienstherrn befindet und gegen diesen Dienstherrn einen eigenen Anspruch auf Sonderzuwendung hat. In diesen Fällen war der als Bestandteil der Sonderzuwendung zu sehende Sonderbetrag für Kinder in Höhe von 25,56 Euro an die Pfarrerin oder an den Pfarrer zu teilen. Der anteilige Sonderbetrag muss jedoch in jedem Jahr mit hohem Aufwand manuell erfasst, berechnet und eingegeben werden. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Ergebnis, so dass man auf die Anwendung der Konkurrenzregelung für den Pfarrdienst verzichtet hat. Das ist bereits 2002 geschehen. Eine Übernahme dieser Regelung auf die Rechtsverhältnisse der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten geschah damals nicht, obwohl auch diese von der Konkurrenzregelung betroffen sind. Die Lücke wird nunmehr durch die 5. Änderung geschlossen, alle erhalten den vollen Sonderbetrag. Die aufwändige Herausrechnung des Teilbetrages des Sonderbetrages findet nicht mehr statt. Die gesetzvertretende Verordnung vom 16. und 17. September 2004 ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat einstimmig beschlossen, der Landessynode diese Bestätigung zu empfehlen. Ich danke Ihnen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 3.3.1 zur Beschlussfassung auf.

Die Synode beschließt die Vorlage 3.3.1 „Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger“ ohne Aussprache bei einer Enthaltung wie folgt:

**Beschluss
Nr. 57**

„Die gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.1 und 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2005)“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling als Berichterstatter das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Kirchensteuerhebesatz muss für das Jahr 2005 beschlossen werden. Die Kirchensteuer ist auch für das Jahr 2005 als Zuschlag zur Einkommensteuer und zur Lohnsteuer für die Kirchengemeinden und soweit sie sich zu Verbänden zusammengeschlossen haben, für diese festzusetzen. Die Höhe des Zuschlages beträgt wie in den Vorjahren 9 %. In Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer ermäßigt sie sich auf 7 %, wenn die Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung Gebrauch machen. § 2 des Kirchengesetzes über den Kirchensteuerhebesatz stellt das zu versteuernde Einkommen als Bemessungsgrundlage und die sich daraus ergebenden Kirchgeldbeträge in Form einer Tabelle dar. Es ergeben sich gegenüber den Vorjahren insofern keine Änderungen. Bezüglich des besonderen Kirchgeldes wird mit einem Aufkommen von schätzungsweise acht bis zehn Millionen Euro gerechnet. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage ohne Gegenstimme zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme. Herzlichen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2005)“ in erster Lesung auf.

Die Synode beschließt im Einzelnen wie folgt:

§ 1 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 58**

§ 2 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 59**

§ 3 wird ohne Aussprache einstimmig angenommen.

**Beschluss
Nr. 60**

**Beschluss
Nr. 61** Die Synode beschließt in erster Lesung einstimmig das „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2005)“.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag, die zweite Lesung direkt anzuschließen, ohne die Paragraphen des Kirchengesetzes einzeln aufzurufen.

**Beschluss
Nr. 62** Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Anschließend stellt der Synodale Dr. Hoffmann das „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2005)“ in zweiter Lesung im Ganzen zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 63** Die Synode beschließt in zweiter Lesung ohne Aussprache einstimmig das „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2005)“ wie folgt:

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB)
Vom 18. November 2004

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung vom 14. 06. 2002 (KABl. EKIR 2002 S. 306), 12. 09. 2002 (KABl. EKvW 2002 S. 346), 11. 09. 2002 (Ges.u.VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2005 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung vom 14. 06. 2002, 12. 09. 2002, 11. 09. 2002 (KABl. 2002 S. 346) wird für die Kir-

chengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2005 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe:	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000– 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500– 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000– 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500– 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000– 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500– 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000–124.999 Euro	840 Euro
8	125.000–149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000–174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000–199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000–249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000–299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den 18. November 2004“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.2 auf, verweist auf die Nummern 1, 8, 9 und 11 der Vorlage 6.1 und erteilt dem Synodalen Bartling als Bericht-erstatte das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich möchte im Wesentlichen auf die Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 verweisen. Lediglich auf einzelne Punkte, die im Tagungs-Finanzausschuss intensiver diskutiert worden sind, sollte hier eingegangen werden. Der Ständige Finanzausschuss hat sich bereits intensiv mit dem Haushalt 2005 beschäftigt. Ich muss feststellen, dass die Situation noch schwächer, noch schärfer geworden ist, als ich es mir je vorgestellt hatte. Gingen wir im Vorjahr noch von einem Kirchensteueraufkommen von 400 Millionen Euro aus, so hat sich der Ständige Finanzausschuss für 2005 auf einen Aufkommensbetrag von 385 Millionen Euro verständigt. Ich hätte den Betrag von 380 Millionen Euro bevorzugt, da nicht klar ist, ob der Betrag von 400 Millionen Euro erreicht wird. Die negativen Einflüsse auf das Minderaufkommen, Steuerreformstufen, demographische Entwicklung, besorgniserregende Lage am Arbeitsmarkt und die wirtschaftliche Situation, haben sich weiter verschärft. Hinzu kommt die letzte Stufe der Steuerreform zum 1. 1. 2005 mit einer Hebung des Grundfreibetrages auf über 17.000 Euro und einer Senkung des Spitzensteuersatzes auf 42 %. Der nicht abwendbare Mehrbedarf von knapp 7 Millionen Euro bei der Pfarrbesoldung aufgrund gesetzlich verpflichtender Besoldungserhöhungen, erhöhte Versorgungskassenbeiträge, Anmeldung von 30 weiteren Personen zur Versorgungskasse und steigende Beihilfekosten für Versorgungsempfängerinnen und für Versorgungsempfänger müssen aufgefangen werden. Im Pfarrbereich und auch bei den Kirchenbeamtinnen und -beamten kann das durch Wegfall der Sonderzuwendungen erreicht werden, für die übrigen Mitarbeitenden durch entsprechende Vereinbarungen im Tarifrecht. Auch in den nächsten Jahren sollen so etwa 10 % pro Jahr eingespart werden. Haushalts- und Stellenbesetzungssperren werden nicht zu verhindern sein. Auch zusätzliche strukturelle Maßnahmen sind vorzunehmen.

Der Tagungs-Finanzausschuss hat ein Schreiben der Stadt Meinerzhagen, betreffend die Schule zur Pforte, zur Kenntnis erhalten. Hiernach übernimmt die Stadt zusammen mit der Meinerzhagener Baugesellschaft die brachliegenden Schulflächen mit Rektoratsgebäude für rund 1,1 Millionen Euro, stockt den Betrag auf 1,5 Millionen Euro auf und setzt diesen Betrag zur Erweiterung der Turnhalle des evangelischen Gymnasiums auf dem Bamberg ein. Es geht hier um einen Beitrag zur Sicherung eines Schulstandortes. Dieser Vorgang unterstreicht aber auch, dass ohne eine erhebliche Beteiligung der Kommunen an der vom Schulträger aufzubringenden Eigenleistung die Schulträgerschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht mehr für alle von ihr bisher getragenen Schulen sichergestellt werden kann.

Weitere Einzelpunkte aus dem Haushaltsplanentwurf möchte ich hier nicht ansprechen. Die im Rahmen der Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes aufgetretenen Irritationen, insbesondere bei der endgültigen Mitteilung des Betrages der Pfarrbesoldungspauschale, sollen künftig durch eine bessere Kommunikation vermieden werden. Im Tagungs-Finanzausschuss wurde nachdrücklich darauf hingewiesen, dass zu Beginn nicht alle relevanten Positionen bekannt waren und dass es für die Verwaltung auch Neuland war, mit dieser Materie umzugehen. Dabei konnte seitens des Landeskirchenamtes noch ausdrücklich betont werden, dass in keiner Weise beabsichtigt gewesen ist, die Kirchenkreise und Kirchengemeinden bewusst über die endgültige Höhe der Pauschale im Unklaren zu lassen. Das Landeskirchenamt wird für 2006 zeitnäher informieren. Die zugewiesenen Anträge der Kreissynoden Arnberg, Lüdenscheid-Plettenberg, Iserlohn

und Soest in der Vorlage 6.1 Nummer 1, 8, 9 und 11 sind im Tagungs-Finanzausschuss zusammen mit diesem Haushalt beraten worden. Der Ausschuss hat festgestellt, dass die Synode über die Kirchensteuerverteilung bereits im Vorjahr entschieden hat und insoweit für dieses Jahr keine Veranlassung besteht. Er schlägt vor, dass auf eine Senkung des Prozentsatzes auf 8 % nicht zugegangen werden soll. Bezüglich der Überlegungen der oben genannten Kirchenkreise und des Finanzberichts auf Seite 12 und 13 zur Deckelung der Pfarrstellenbesoldung schlägt der Tagungs-Finanzausschuss der Synode vor, die Kirchenleitung zu bitten, entsprechende Prüfungen vorzunehmen und ggf. kurzfristige Entscheidungen auch im Wege einer gesetzvertretenden Verordnung zu treffen. Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass der jetzt vorliegende Haushalt ausgewogen und solide ist. Sowohl der Ständige Finanzausschuss als auch der Tagungs-Finanzausschuss haben sich alle Einzelpläne angesehen und behandelt. Es ist von allen Beteiligten überzeugende Arbeit in schwerer Zeit geleistet worden. Gern zitiere ich einen Satz aus der heutigen Sonderausgabe von UK, dem ich mich voll anschließe: ‚Die Zeit der Illusionen, der falschen Hoffnungen und der frommen Selbsttäuschung ist endgültig vorbei. Wenn im Haus Einsturzgefahr besteht, muss man es den Bewohnern sagen, und zwar rechtzeitig.‘ Dem kann ich mich uneingeschränkt anschließen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage betreffend den Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 einstimmig zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme. Den Beschlussvorschlag finden Sie unter Ziffer I der Vorlage 5.2.2. Den Beschlussvorschlag zu den Anträgen der genannten Kirchenkreise Arnberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest finden Sie unter Ziffer II der eben genannten Vorlage. Auch diesbezüglich empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Synode die Annahme. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Bartling für die Einbringung und stellt die Vorlage 5.2.2 „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 und Bereitstellung der Zuweisungen, zugleich Anträge der Kreissynoden Arnberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest“ zur Aussprache.

Die Synodale Göbel hat eine Verständnisfrage in Bezug auf die Sonderzuwendungen. Sie kann den Wegfall dieser im Haushaltsplan nicht finden und bittet um Aufklärung. Der Synodale Winterhoff teilt mit, dass der vorliegende Haushaltsplan von der derzeitigen Rechtslage ausgeht und ein Wegfall der Sonderzuwendungen noch nicht beschlossen ist. Die Kirchenleitung wird unter Ziffer II Punkt 2 des Beschlussvorschlages beauftragt, die Umsetzung umgehend einzuleiten.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 5.2.2 Ziffer I „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 und Bereitstellung der Zuweisungen, zugleich Anträge der Kreissynoden Arnberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest“ zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung die Vorlage 5.2.2 Ziffer I „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 und Bereitstellung der Zuweisungen, zugleich Anträge der Kreissynoden Arnberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest“ wie folgt:

**Beschluss
Nr. 64**

„I.

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 wird in Einnahme und Ausgabe auf 268.815.200 € festgesetzt.
2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 in Höhe von 107.892.400 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:
 - a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 16.500.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,
 - b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % des um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderten Netto-Kirchensteueraufkommens (Verteilungssumme) = 33.165.000 € für den Allgemeinen Haushalt,
 - c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 26.325.400 € = 7,14 % der Verteilungssumme,
 - d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 31.902.000 € = 8,66 % der Verteilungssumme.
3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 81.000 € festgesetzt = 123.930.000 €.
4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 2.100 € festgesetzt = 6.112.000 €.
5. Über die Verwendung von Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.“

Der Synodale Czulwik macht den Vorschlag, parallel zu Ziffer II Punkt 2 die Kirchenleitung auch mit der Umsetzung der Überlegungen einer künftigen Reduzierung der Zuweisung für den EKD-Finanzausgleich und die gesamtkirchlichen Aufgaben – anlehnend an die Anträge Arnsberg und Lüdenscheid-Plettenberg – zu beauftragen. Der Synodale Winterhoff weist darauf hin, dass im Tagungs-Finanzausschuss einmütig über den Beschlussvorschlag entschieden worden ist, insbesondere da die EKD-Umlage sich der Gesetzgebung durch die Evangelische Kirche von Westfalen entzieht. Er bittet die Synode, dem einmütigen Beschluss des Tagungs-Finanzausschusses zu folgen.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 5.2.2 Ziffer II „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005 und Bereitstellung der Zuweisungen, zugleich Anträge der Kreissynoden Arnsberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest“ zur Abstimmung auf.

Beschluss
Nr. 65

Die Synode beschließt mit zwei Gegenstimmen und drei Enthaltungen die Vorlage 5.2.2 Ziffer II „Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2005

und Bereitstellung der Zuweisungen, zugleich Anträge der Kreissynoden Arnberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest“ wie folgt:

„II.

Zum Finanzbericht und zu den Anträgen der Kreissynoden Arnberg, Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest hat der Tagungs-Finanzausschuss folgenden Beschluss gefasst:

1. Die im Rahmen der Umsetzung des Finanzausgleichsgesetzes aufgetretenen Irritationen sollen zukünftig durch eine bessere Kommunikation vermieden werden. Das Landeskirchenamt hat insoweit eine zeitnähere Information zugesagt.
2. Die Kirchenleitung wird gebeten, die Umsetzung der Überlegungen der Kreissynoden Arnberg, Lüdenscheid-Plettenberg und Soest und des Finanzberichts zur Reduktion/Deckelung der Pfarrbesoldung zu prüfen und ggf. kurzfristige Entscheidungen – auch im Wege einer gesetzesvertretenden Verordnung – zu treffen.
3. Auf eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (betr. die Kirchensteuerverteilung) soll nicht zugegangen werden.

Die Landessynode wird gebeten, entsprechend Ziffern 2 und 3 zu beschließen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlagen 5.3 und 5.3.1 „Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005“ auf und erteilt dem Synodalen Bartling als Berichterstatter das Wort.

„Liebe Schwestern und Brüder,
hohe Synode,

Ihnen liegt die Verteilungsübersicht vor, aus der sich die Einzelheiten der Zuweisungen ergeben. Wir müssen die Verteilung nach dem am 1. 1. 2005 in Kraft tretenden Finanzausgleichsgesetz beschließen und gleichzeitig die Zahl der Gemeindeglieder nach Anhörung der Kreissynodalvorstände zum 31. 12. 2003 feststellen. Der Tagungs-Finanzausschuss hat der Vorlage ohne Gegenstimme zugestimmt und empfiehlt der Synode die Annahme. Danke.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft die Vorlage 5.3.1 „Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005“ zur Abstimmung auf.

Die Synode beschließt die Vorlage 5.3.1 „Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005“ ohne Aussprache mit einer Gegenstimme wie folgt:

**Beschluss
Nr. 66**

„Gemäß § 2 Abs. 2 des am 1. 1. 2005 in Kraft tretenden Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 wie folgt geregelt:

Von dem Netto-Kirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist vor der Verteilung an die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen:

der Bedarf für den Haushalt EKD-Finanzausgleich.

Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

1. eine Zuweisung i. H. v. 9 % für landeskirchliche Aufgaben (Allgemeiner Haushalt),
2. eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben,
3. eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung gem. § 10 Abs. 1 FAG,
4. eine Zuweisung an die Kirchenkreise entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 2003.“

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

**Beschluss
Nr. 67** Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 8 bekannt:
abgegebene Stimmen: 182
Enthaltungen: 15
ungültige Stimmen: keine
somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 167
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 84
Ja-Stimmen: 123
Nein-Stimmen: 44
Damit ist der Synodale Knipp gewählt.
Herr Knipp nimmt die Wahl an und dankt der Synode.

**Beschluss
Nr. 68** Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 9 bekannt:
abgegebene Stimmen: 182
Enthaltungen: 10
ungültige Stimmen: keine
somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 172
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 87
Ja-Stimmen: 143
Nein-Stimmen: 29
Damit ist der Synodale Drost gewählt.
Herr Drost nimmt die Wahl an und dankt der Synode.

**Beschluss
Nr. 69** Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 10 bekannt:

abgegebene Stimmen: 181
Enthaltungen: 3
ungültige Stimmen: keine
somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 178
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 90
Es entfielen folgende Stimmen auf:
1. Heinz-Georg Ackermeier: 78
2. Gerd Kerl: 100

Damit ist der Synodale Kerl gewählt. Herr Kerl nimmt die Wahl an und dankt der Synode. Der Präses dankt dem Synodalen Ackermeier für seine Bereitschaft zur Kandidatur.

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 11 bekannt:

abgegebene Stimmen: 179
Enthaltungen: 3
ungültige Stimmen: keine
somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 176
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 89
Es entfielen folgende Stimmen auf:
1. Peter Burkowski: 117
2. Annette Muhr-Nelson: 59

Damit ist der Synodale Burkowski gewählt. Herr Burkowski nimmt die Wahl an und dankt der Synode. Der Präses dankt der Synodalen Muhr-Nelson für ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

**Beschluss
Nr. 70**

Der Präses ruft aus der Vorlage 7.1 Punkt II „Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Positionen 12, 13 und 14 zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Der Präses unterbricht die Synode für eine Pause bis 17.30 Uhr.

Nach der Pause gibt der Präses das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 12 bekannt:

abgegebene Stimmen: 183
Enthaltungen: 8
ungültige Stimmen: keine
somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 175
erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 88
Ja-Stimmen: 144
Nein-Stimmen: 31

Damit ist die Synodale Kronshage gewählt.
Frau Kronshage nimmt die Wahl mit Dank an.

**Beschluss
Nr. 71**

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 13 bekannt:

**Beschluss
Nr. 72**

abgegebene Stimmen: 182

Enthaltungen: 4

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 178

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 90

Es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Anne Braun-Schmitt: 141

2. Dr. Ellen Strathmann-von Soosten: 37

Damit ist die Synodale Braun-Schmitt gewählt. Frau Braun-Schmitt nimmt die Wahl an und dankt der Synode. Der Präses dankt der Pfarrerin Dr. Strathmann-von Soosten für Ihre Bereitschaft zur Kandidatur.

Beschluss

Nr. 73

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 14 bekannt:

abgegebene Stimmen: 182

Enthaltungen: 1

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 181

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 92

Es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Peter Busch: 67

2. Andrea Weiser: 114

Damit ist Frau Weiser gewählt. Frau Weiser nimmt die Wahl an und dankt der Synode. Der Präses dankt Herrn Busch für die Bereitschaft zur Kandidatur.

Der Präses ruft aus der Vorlage 7.1 Punkt II „Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung“ die Positionen 15 bis 17 zur Abstimmung auf. Die Stimmzettel werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Der Präses übergibt die Leitung der Sitzung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.4 „Antrag des Synodalen Berger zum Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer“ auf und erteilt dem Synodalen Körn als Bericht-erstatte das Wort.

„Herr Präses,
hohe Synode,

in seinem Antrag vom 15. November 2004 weist der Synodale Berger auf die in der Vergangenheit erfolgten und für die Zukunft noch zu erwartenden Besoldungseinschnitte bei Pfarrerinnen und Pfarrern, Beamtinnen und Beamten hin. Im Hinblick darauf hält er die beschlossene Kürzung des Urlaubsanspruchs für Pfarrerinnen und Pfarrer für einen falschen Schritt und beantragt die Rücknahme dieser Maßnahme. Die Landes-synode hat den Antrag an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen. Der Ausschuss hat sich in seiner gestrigen Sitzung eingehend mit dem Antrag befasst. Der Ausschuss hat

zunächst folgende Hintergründe und Zusammenhänge der Urlaubsstreichung zur Kenntnis genommen. Anfang der 90er Jahre stritten sich die Tarifparteien über die Einführung der 35-Stunden-Woche. Der letztlich zu Stande gekommene Kompromiss bestand darin, es bei der 40-Stunden-Woche zu belassen, dafür jedoch zwei so genannte AZV-Tage einzuführen. Diese so genannten AZV-Tage wurden auch für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der westfälischen Landeskirche eingeführt. Sie wurden nicht als Urlaubstage behandelt und waren auch nicht übertragbar. Die Umsetzung dieser AZV-Regelung für den Pfarrdienst erwies sich als schwierig, weil dessen Arbeitszeit nicht geregelt ist. Man entschloss sich deshalb, den Urlaubsanspruch des Pfarrdienstes um zwei Tage zu erhöhen. Mit einer Rechtsänderung im Rahmen der Übernahme einer Besoldungserhöhung wurden die AZV-Tage mit Wirkung zum 1. 1. 2005 abgeschafft. Damals wurde eine Besoldungserhöhung allerdings ohne die darin enthaltene Einmalzahlung in unser kirchliches Recht übernommen und als Gegenleistung für den Verzicht auf die Einmalzahlung wurden die AZV-Tage noch zwei Jahre lang bis 2004 gewährt. Unter diesen Gesichtspunkten ist die Streichung des Urlaubs zunächst die logische Folge des Fristablaufs. Der Tagungs-Finanzausschuss hat bei sieben Enthaltungen die Vorlage 1.1.4 als Empfehlung für die Landessynode beschlossen. Ich danke Ihnen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und stellt die Vorlage 1.1.4 „Antrag des Synodalen Berger zum Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer“ zur Aussprache.

Die Synodale Burg stellt den Antrag, die Worte „unter dem Gesichtspunkt einer Kompensation für die besonderen Belastungen des Pfarrdienstes“ zu streichen.

Der Synodale Dr. Hoffmann formuliert den Beschlussvorschlag mit folgendem Wortlaut:

„Die Landessynode beschließt die Überweisung der Angelegenheit an die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Aufrechterhaltung der für den Pfarrdienst getroffenen Urlaubsregelung zu prüfen“ und stellt ihn zur Abstimmung.

Nach Rückfrage an den Synodalen Körn kann dieser den Änderungsantrag nicht übernehmen.

Die Synode stimmt dem Änderungsantrag mit einigen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen zu.

**Beschluss
Nr. 74**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den geänderten Beschlussvorschlag zur Abstimmung.

Die Synode stimmt der Vorlage 1.1.4 „Antrag des Synodalen Berger zum Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer“ bei sieben Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut zu:

**Beschluss
Nr. 75**

„Die Landessynode beschließt die Überweisung der Angelegenheit an die Kirchenleitung. Die Kirchenleitung wird beauftragt, die Aufrechterhaltung der für den Pfarrdienst getroffenen Urlaubsregelung zu prüfen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 5.4 auf und erteilt dem sachverständigen Gast Budde das Wort.

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungs-Finanzausschuss, der sich auch mit Rechnungsprüfungs-Angelegenheiten der Landeskirche befasst, hat den Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung der Jahresrechnung 2003 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche entgegengenommen. In seinem Bericht legt der Rechnungsprüfungsausschuss dar, dass die Prüfung nach den Bestimmungen der Ordnung unserer Landeskirche für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung erfolgt ist. Der Bericht enthält die Abschlusszahlen 2003 des Allgemeinen Haushalts, des Haushalts EKD-Finanzausgleich und des Sonderhaushaltes Teil I, Teil II und Teil III der Landeskirche sowie Übersichten über den Stand der Rücklagen und der Schulden per Jahresabschluss 2003. Ferner sind ihm Informationen des Rechnungsprüfungsamtes über geprüfte und noch zu prüfende Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter, Einrichtungen und Schulen sowie über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Rechnung für einen außerordentlichen Haushalt beigefügt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat bei seiner Prüfung festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2003 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und für die Evangelische Kirche von Westfalen geltende Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Ferner stellt er fest, dass die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan mit der Ziffer 02.5130.02, Erneuerung der Heizungsanlage und Sanierungsmaßnahmen an der Hans-Ehrenberg-Schule, ordnungsgemäß ist. Aufgrund dieses Prüfungsergebnisses empfiehlt der Tagungs-Finanzausschuss der Synode den unter Ziffer I der Vorlage 5.4 vorgeschlagenen Beschluss. Der Beschluss des Tagungs-Finanzausschusses hierzu war einstimmig bei einer Enthaltung. Ich trage den Wortlaut des Beschlusses vor: „Die Landessynode möge gemäß § 3 Absatz 2 der Ordnung für das Rechnungsprüfungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RprOL) beschließen:

Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2003 sowie für die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan, Erneuerung der Heizungsanlage und Sanierungsmaßnahmen an der Hans-Ehrenberg-Schule, werden entlastet. Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.“

Ich möchte der Synode zur Kenntnis bringen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss sich in jeder Sitzung mit der gegenwärtigen Finanzsituation und der Finanzentwicklung in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie mit der allgemeinen Finanzsituation befasst. Seit der letzten Synodaltagung hat sich die finanzielle Situation besorgniserregend verschlechtert. Dies hat tiefgreifende Konsequenzen auch im personellen Bereich zur Folge. Rechnungsprüfungsausschuss und Rechnungsprüfungsamt haben allerdings vor einiger Zeit auf zu befürchtende Kirchensteuerrückgänge mit deren negativen Auswirkungen aufmerksam gemacht. Es wurde empfohlen, rechtzeitig Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um dadurch noch ein behutsames Zurücknehmen im personellen wie im sächlichen und finanziellen Bereich zu ermöglichen. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung am 12. Mai dieses Jahres an seine bereits frühzeitig und nachdrücklich gegenüber Kirchenleitung und Landeskirchenamt gegebene Empfehlung erinnert,

konsequent und nachhaltig alles zu unternehmen, was zu einer Konsolidierung der inzwischen eingetretenen sehr schwierigen Finanzsituation beiträgt. Im Mittelpunkt dieser Überlegungen sollte nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses eine weitgehende umfassende Aufgabenkritik stehen, deren Ziel die Konzentration auf Kernaufgaben und die Aufgabe nicht mehr als erstrangig erkannte Aufgaben sein sollte. Ich denke, wir haben durch die im Rahmen des Reformprozesses angestellten Überlegungen zu Wesen und Handeln der Kirche ausreichend Argumentationen, um Kritik durchzuführen und zu fragen, welche Kernaufgaben wir haben, worauf wir uns konzentrieren, was wir wollen, was wir können und was wir müssen. Wir sollten von den Möglichkeiten, die die Materialien ‚Kirche mit Zukunft‘ bieten, reichlich Gebrauch machen. Anzumerken ist allerdings an dieser Stelle, dass Maßnahmen, dieser ernstesten Entwicklung zu begegnen inzwischen eingeleitet wurden und auch noch in Vorbereitung sind. Erste Maßnahmen, die eingeleitet wurden, greifen bereits. Darüber hinaus wird der Landessynode gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe e der Rechnungsprüfungsordnung zur Kenntnis gegeben: Wie jedes Jahr hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Landessynode über die entlasteten Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter, Einrichtungen und Schulen zu berichten. Seit der letzten Synodaltagung wurde für die unter den Ziffern II 1.1.1 bis 1.2.6 der Vorlage 5.4 aufgeführten insgesamt 13 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen sowie 29 Jahresrechnungen landeskirchlicher Schulen Entlastung erteilt. Personelle Veränderungen im Rechnungsprüfungsamt hat es im Berichtszeitraum nicht gegeben. Ich möchte an dieser Stelle den Mitarbeitenden des Rechnungsprüfungsamtes für ihre geleistete Arbeit Dank und Anerkennung aussprechen. Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend dem Beschluss des Tagungs-Finanzausschusses zu entscheiden.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter.

Die Synode beschließt bei einer Enthaltung die Vorlage 5.4 „Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2003 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche“ mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 76**

„Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2003 und für die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan 02.5130.02 Erneuerung der Heizungsanlage und Sanierungsmaßnahmen an der Hans-Ehrenberg-Schule werden entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 15 bekannt:

**Beschluss
Nr. 77**

abgegebene Stimmen: 181

Enthaltungen: 5

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 176

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 89

es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Anne Rabenschlag: 103
2. Dr. Martin Sauer: 73

Damit ist Frau Rabenschlag gewählt. Frau Rabenschlag nimmt die Wahl an und dankt der Synode. Der Präses dankt Herrn Dr. Sauer für die Bereitschaft zur Kandidatur.

**Beschluss
Nr. 78**

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 16 bekannt:

abgegebene Stimmen: 181

Enthaltungen: 1

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 180

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 91

es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Harald Lehmann: 19
2. Christiane Seibel: 55
3. Dr. Stefan Werth: 106

Damit ist Herr Dr. Werth gewählt. Herr Dr. Werth nimmt die Wahl an und dankt der Synode. Der Präses dankt Herrn Lehmann und der Synodalen Seibel für die Bereitschaft zur Kandidatur.

**Beschluss
Nr. 79**

Der Präses gibt das Ergebnis der Wahl von nebenamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung zur Position 17 bekannt:

abgegebene Stimmen: 181

Enthaltungen: 8

ungültige Stimmen: keine

somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 173

erforderliche Ja-Stimmen für die Mehrheit: 87

es entfielen folgende Stimmen auf:

1. Albert Sommerfeld: 84
2. Uwe Wacker: 89

Damit ist Herr Wacker gewählt. Herr Wacker nimmt die Wahl an und dankt der Synode. Der Präses bedankt sich bei dem Synodalen Sommerfeld für die Bereitschaft zur Kandidatur.

Der Präses schließt die Sitzung um 18.15 Uhr und weist darauf hin, dass um 19.15 Uhr in der Zionskirche ein Friedensgebet stattfindet.

Achte Sitzung	Donnerstag	18. November 2004	abends
Schriftführende: Die Synodalen Kuhli und Silke Schroeder			

Der Präses eröffnet die Sitzung um 19.50 Uhr und erteilt dem Pressesprecher, Herrn Duderstedt, das Wort. Herr Duderstedt weist darauf hin, dass die Berichterstattung in der Neuen Westfälischen vom 18. 11. 2004 in Bezug auf die Rücknahme der Kandidatur von Herrn Hermann Janßen zum nebenamtlichen nichttheologischen Mitglied der Kirchenleitung in Teilen sachlich falsch dargestellt wurde, was bereits in der siebten Sitzung der Synode durch Präses Buß dargestellt wurde. Durch die Neue Westfälische ist zugesagt worden, dass für den 19. 11. 2004 eine Richtigstellung erfolgt.

Der Präses ruft die Vorlagen 3.1 und 3.1.1 auf und erteilt der Synodalen Hovemeyer das Wort:

„Sehr verehrter Herr Präses,
hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

unsere Aufgabe im Theologischen Tagungsausschuss war es, einen Entwurf zur Stellungnahme zum Entwurf der Trauagende zu erarbeiten.

Der vorliegende Agendenentwurf repräsentiert das Ergebnis eines längeren Vorlaufs. Er ist entstanden als Ergebnis einer Arbeitsgruppe des liturgischen Ausschusses der EKV und der liturgischen Kommission der Badischen Landeskirche. Die Vollkonferenz der UEK hat vor gut einem Jahr das Stellungnahmeverfahren eröffnet.

Die EKV hat mit 2800 Exemplaren, die sie an Presbyterien, Kirchenkreise und Ausschüsse versandt hat, ihrerseits das Stellungnahmeverfahren eröffnet, dessen Ergebnisse gebündelt und dokumentiert und der Synode zur Beratung und Beschlussfassung übergeben.

Der Theologische Tagungsausschuss hat sich – auf der Grundlage der Fragen, die Sie auf den letzten beiden Seiten der Trauagende abgedruckt finden – mit den Stellungnahmen befasst und auf diesem Wege die Vorschläge, Änderungswünsche und Anregungen zu einem Beschlussvorschlag zusammengestellt, der jetzt vorliegt.

Dem Beschlussvorschlag ist eine Liste von konkreten Änderungsvorschlägen und Wünschen als Anlage beigefügt.

Der Ausschuss begrüßt die Agende; er hält ihre Konzeption für richtig.

Im Einzelnen sind jedoch nach Meinung des Ausschusses Änderungen vorzunehmen.

Der Ausschuss hat die vorgelegten Anregungen intensiv diskutiert und die Ergebnisse – bis auf einen Punkt – sehr einmütig beschlossen.

Es würde nach Auffassung des Ausschusses den Rahmen der Einbringung sprengen, jede einzelne Entscheidung zu nennen und zu begründen. Einige grundsätzliche Kriterien für die Entscheidungen möchte ich jedoch gebündelt erläutern:

So haben wir dem Anliegen der reformierten Gemeinden und Kirchenkreise Rechnung getragen und beschlossen, Formeln und Handlungen, die in reformierter Tradition gründen, fakultativ einzusetzen.

Wenn eine Diskrepanz zwischen Agendenformulierungen und der Kirchenordnung der EKvW auftritt, haben wir darauf hingewiesen und vorgeschlagen, den Text entsprechend zu verändern.

Bei Wünschen nach Streichungen von Texten haben wir uns in der Mehrheit der Fälle entschieden, sie in der Agende zu belassen und sie als fakultativ zu kennzeichnen. Damit meinten wir, dem Charakter der Trauagende gerecht zu werden, die einzelne Bausteine anbietet, die für den jeweiligen Gottesdienst – bezogen auf den Anlass und die Situation – ausgewählt werden können.

Hinsichtlich der drucktechnischen Gestaltung – insbesondere der Varianten im Trauakt – spricht sich der Ausschuss für eine klarere Gestaltung (die entsprechenden Stellen sind in der Anlage vermerkt) und für die Ringbuchform mit beigefügter CD aus.

Über einen Punkt gab es im Ausschuss einen Dissens, dieser betrifft die Stelle aus Eph 5, 21 ff. Der Ausschuss hat sich nach eingehender Diskussion dafür ausgesprochen, die Textzusammenstellung so zu belassen, wie sie, der bisherigen Tradition folgend, vorgeschlagen ist.

Keine Einigkeit konnte über die grundsätzliche Frage der Aufnahme dieser Stelle in die Agende erzielt werden. Der Antrag auf Streichung fand keine Mehrheit. Das Abstimmungsergebnis (Stimmgleichheit) repräsentiert die Stimmung aller Gremien, die sich bisher zu diesem Punkt geäußert haben. Der Ausschuss plädiert deshalb dafür, den Text – als fakultativ gekennzeichnet – in der Agende zu belassen.

Die an mehreren Stellen geäußerte Bitte nach einer Handreichung für die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie nach der Erstellung eines Informationsblattes für die zu trauenden Paare ist dem LKA zur weiteren Bearbeitung übergeben.

Ich verlese nur den Beschlussvorschlag. Die einzelnen Änderungsvorschläge in der Anlage, die zum Teil auch schlichte Korrigenda sind, sind zu Ihrer Kenntnisnahme beigefügt, können aber unseres Erachtens nicht Bestandteil der Plenumsdiskussion sein:

Der Agendenentwurf ist auf breites Interesse gestoßen und wird als ein weiterer Schritt zur Erneuerung des Agendenwerkes begrüßt.

Neben der grundsätzlichen Zustimmung gibt es jedoch etliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche, die im Folgenden anhand des Fragenrasters aufgeführt werden. Einzelvorschläge zu Textkorrekturen, Erweiterung der Liederliste, Veränderung von Gebets-texten etc. sind Bestandteil der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Zu Frage 1:

Insgesamt kann der Konzeption des Agendenentwurfes, der Darstellung der theologischen Grundlagen und der pastoralen Situation zugestimmt werden.

Es gibt jedoch einzelne Wünsche nach Veränderung oder Ergänzung.

- In der Agenda muss durchgängig die reformierte Tradition stärkere Berücksichtigung finden, z. B. bei den theologischen Grundlagen für das Eheverständnis in der Einleitung, bei den liturgischen Stücken (Einleitungswort, Glaubensbekenntnis, Taufformel) und bei der Bezeichnung und Verwendung liturgischer Gegenstände (Altar/Abendmahlstisch, Verzicht auf Kreuz und Kerzen).
- Bei Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen soll durchgängig von einem ‚Gottesdienst anlässlich der Eheschließung‘ und nicht von einem ‚Traugottesdienst‘ geredet werden. Auf die westfälische Rechtslage, vgl. KO Art. 209 (1), soll hingewiesen werden.
- Die Einleitung bedarf einer Ergänzung zum sozialgeschichtlichen Aspekt der Ehe. (Ein Textentwurf des Ständigen Theologischen Ausschusses ist in der Anlage beigefügt.)
- Der Hinweis auf die Darstellung kirchenrechtlicher Aspekte für die katholischen Partner in einer konfessionsverschiedenen Ehe soll eingefügt werden (vgl. V. 2., S. 46 f.).
- Im Abschnitt ‚Traugottesdienst mit Taufe‘ (V. 1., S. 46) soll stärker als bisher darauf hingewiesen werden, dass Taufe und Trauung eigenständige Handlungen sind.

Zu Frage 2:

Die Differenzierung wird als sachgerecht und praxisnah begrüßt. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wird angeregt, eine klarere Unterscheidung zwischen der Normalform ‚Trauung‘ und den Sonderformen ‚Trauung mit Taufe‘ und ‚Trauung mit Abendmahl‘ zu treffen. Taufe und Abendmahl sollen als Einschübe in die Normalform dargestellt werden.

Zu Frage 3:

- Bei der Darstellung der drei Formen für den Trauakt sollen die Varianten deutlicher hervorgehoben werden.
- Bei den Antworten auf die Traufragen (z. B. S. 65) soll die dritte Variante ‚Ja, ich will. Gott helfe mir.‘ gestrichen werden.
- Bei den Traufragen soll die Formulierung aus der jetzigen Agenda (‚... willst du diesen deinen Ehemann/deine Ehefrau aus Gottes Hand nehmen ...‘) zumindest als Alternative im Textteil ergänzt werden.
- Die Kritik an der sprachlichen Ausgestaltung der Ordnungen findet sich zusammen mit Veränderungsvorschlägen in der Anlage.

Zu Frage 4:

Die liturgische Anweisung aus der jetzigen Agenda (S. 86) ‚[Der Liturg/Die Liturgin] legt die rechte Hand auf die übereinander gelegten Hände und spricht:‘ soll fakultativ aufgenommen werden.

Zu Frage 5:

Dem Textteil wird zugestimmt.

Bei einer Überarbeitung der Texte soll allerdings auf eine inklusive Sprache und ein breites Spektrum der Gottesbilder geachtet werden.

Einzelne Vorschläge zu Überarbeitungen und Korrekturen finden sich in der Anlage.

Zu Frage 6:

Der Auswahl der Texte und Lieder wird weitestgehend zugestimmt.

Konkrete Ergänzungsvorschläge zur Liederliste finden sich in der Anlage.

Zu Frage 7:

Das Gedicht von Hermann Hesse auf S. 253 soll gestrichen werden.

Weitere Korrekturen und Anmerkungen sind in der Anlage zusammengestellt.

Zu Frage 8:

Eine Ausgabe der Agende im Ringbuchformat und eine CD-ROM werden gewünscht.

Anlage zum Beschlussvorschlag:

Frage 1

Es wird vorgeschlagen, auf S. 23 vor Beginn von Kapitel I.5 folgenden Absatz einzufügen:

„Zusammenfassend ist zu sagen, dass die Ehe im Wandel nicht länger als über die Partner verfügte Ordnung betrachtet werden darf (vgl. die Ordnungsethiken des 19. Jahrhunderts, die sich vor allem auf Gottes Schöpfung und Erhaltung bezogen), aber auch nicht als lediglich private Verabredung ohne öffentliche Bedeutung verstanden werden darf. Dies zeigt sich am Eherecht, das keinesfalls einen nebensächlichen Aspekt darstellt. Im Kontrast sowohl zur Ordnungsvorstellung als auch zur Interpretation als Privatvertrag empfiehlt sich ein Verständnis der Ehe als Institution, die öffentlich wirksame Regulierungen mit den Möglichkeiten der Gestaltung verbindet. Die Gestaltungsaufgabe wird nicht nur die Eheethik herausfordern, sondern auch zu liturgischen Überlegungen führen, zum Beispiel Gen 1, 27, 28 und 31, nicht als isoliertes Zeugnis für eine objektiv verfügte Ordnung anzuführen, sondern von einem Wort der Verheißung begleitet sein zu lassen.“

Auf S. 23 oben (I.4) sollte eingefügt werden: „Die impulsgebenden Instanzen sind nicht mehr nur die Kirchen. Deswegen ist eine Repräsentanz der Kirchen bei Hochzeitsmessen u. Ä. zu empfehlen.“

Frage 3:

Die Traupredigt sollte in den Ordnungen nicht ‚Ansprache‘ genannt werden, zumal es in der Einleitung einen ganzen Abschnitt zur ‚Traupredigt‘ gibt.

Bei der Wiedergabe von biblischen Texten sollte nur eine Textvariante angeboten werden.

Es wird gewünscht, dass die Traulesungen in der neuen Trauagende durchgehend in der Formulierung der revidierten Lutherübersetzung von 1984 abgedruckt werden.

Die Überleitung zur gegenseitigen Erklärung beim Trauversprechen (‚So erklärt [euch] nun vor Gott und in Gegenwart dieser Gemeinde‘, S. 65, 72, 77, 99, 106, 111) soll durchgehend durch folgende Formulierung ersetzt werden: ‚So bekennt nun vor Gott und dieser Gemeinde.‘

Der Hinweis auf S. 64 Mitte ‚An den Traulesungen ... beteiligt werden‘ soll *kursiv* gedruckt werden.

Frage 5:

Überall ist die Verwendung der Drucktypen zu überprüfen.

Einzelne Texte sollten gemäß den Vorschlägen noch einmal überarbeitet werden:

II. Psalmen (S. 176 ff.)

Zu ergänzen ist Psalm 36, 6–10 (EG 718).

Statt ‚Psalmt Transformationen‘ sollte es durchgängig heißen ‚Psalübertragungen‘ (wie EG).

Mit aufgenommen werden könnte die Psalübertragung von Psalm 16 durch Peter Klever, in: *Uns blüht das Leben*, Verlag Ernst Kaufmann, Lahr 1993.

Bei den angebotenen Psalübertragungen sind teilweise die Quellenangaben ungenau und zu präzisieren!

Bei den Psalmgebeten soll fakultativ das ‚Gloria Patri‘ vorgesehen werden.

S. 185 Statt ‚keinen Punkt soll es geben‘ soll es heißen ‚keinen Tag soll es geben‘.

III. Eingangsgebete (S. 188 ff.)

S. 193 Statt ‚mit Segen bedecken‘ soll es heißen ‚Du sollst dieses Paar segnen‘.

S. 194/195 Die Überschriften ‚Bei schwierigen Familienverhältnissen‘ und ‚Nach einem längeren gemeinsamen Leben‘ fallen aus dem Duktus der davor gewählten Überschriften deutlich heraus; es wird gewünscht, die Kategorien zu überprüfen.

S. 195 unten Alternativvorschlag für die Einleitung des Gebetes:
‚Herr, unser Gott, es ist dein Werk, wenn Menschen in Liebe zueinander finden. Wir bitten dich für N. N. und N. N.: Lass sie in Liebe und Geduld miteinander verbunden sein. Schenke ihnen gegenseitiges Vertrauen und Verstehen‘ (Materialien der EkvW, S. 20).

Bei den Gebeten sollte überlegt werden, ob eine entsprechende Bitte Aufnahme findet, dass das Brautpaar durch das gemeinsam gestaltete Leben auch zu einem Spiegel der Liebe Gottes und der Zuwendung Christi für andere zum lebendigen Zeugnis werden möge.

V. Trauversprechen (S. 199 ff.)

Bei den Trauversprechen sollte folgende Variante aufgenommen werden:

‚N. N. ... ihr/ihm in Freude und Leid die Treue halten, bis Gott durch den Tod euch scheidet, ...‘

(Agende für die Evangelische Landeskirche in Baden, Band III Trau-Agende, Karlsruhe 1985, 20 f)

S. 201 In der Anrede des Liturgen/ der Liturgin an das Paar ‚statt eines Trauversprechens‘ ist die Formulierung ‚... die danach verlangen, ...‘ durch ‚die darum bitten ...‘ zu ersetzen.

VI. Segensgebet und Segnung (S. 202 ff.)

- S. 202 Die liturgischen Handlungsanweisungen sind als nicht zum vorzutragenden Textbestand gehörend zu kennzeichnen und kursiv zu setzen.
- S. 202 Statt ‚Du hast die Ehe gestiftet‘ soll es heißen ‚Lass diese Ehe ein Zeichen der Einheit sein‘.
- S. 204 Es sollten noch weitere Segensvoten angeboten werden, die unter Handauflegung oder mit erhobenen Händen zugesprochen werden können.
- S. 205 In dem Gebet unter Mitwirkung weiterer Personen ist die Regieanweisung unglücklich, die Gemeinde solle die Bitten wörtlich wiederholen. Besser wäre es, wenn einzelne Bitten von Personen aus der Gemeinde, z. B. mit dem Ehepaar befreundete oder verwandte Menschen, vorgetragen werden und die Gemeinde sie durch eine Bittformel wie z. B.: ‚Gott, erhöhe uns‘ aufnimmt und sich zu Eigen macht.
- S. 205 f. Der Gebetsvorschlag auf S. 205 f. soll gestrichen werden.

Der Zuspruch des Segens nach Reformierter Liturgie 442 soll hinzugefügt werden:
Der barmherzige Gott,
der euch durch seine Gnade zur Ehe *berufen* hat,
verbinde euch in Liebe und Treue
und gebe euch seinen Segen. Amen.

VII. Abendmahl (S. 207 ff.)

- S. 207 Text 1) Die Gebetseinleitung sollte geändert werden oder, wenn das nicht möglich ist, ein anderes Gebet an diese Stelle treten.
- Text 2) Die Worte ‚in Brot und Wein‘ sollten in der nächsten Zeile vor ‚Gemeinschaft zu erfahren‘ stehen.

VIII. Fürbittengebete (S. 212 ff.)

- S. 216 Zeile 3: besser ‚Ehre‘.
- S. 219 Zeile 7 muss es heißen ‚Kirchen‘.
- S. 221 Zeile 6: statt ‚gedeiht‘ erscheint ‚wächst‘ angemessener.

Frage 6:

Im Einzelnen werden folgende Veränderungen vorgeschlagen:

- S. 231 Zeile 2: In dem mit ‚Drei Lieder ...‘ beginnenden Satz ist das ‚unter‘ zu streichen.
- Das Lied EG 10 III sollte gestrichen werden.

- S. 241 Spr 31, 10–12 soll wegfallen.
 Hinter ‚Siehe‘ (Tauspruch Jes 25,9) fehlt ein Komma.
- S. 242 In der 3. Zeile des Tauspruchs Joh 13,34 fehlt hinter ‚habe‘ ein Komma.
- S. 243 Bei Eph 5,8–9 sollte hinter ‚Lichts‘ wie in der Lutherbibel ein Semikolon stehen.
 Bei Kol 3,17 in der 1. Zeile fehlt das Komma hinter ‚alles‘.
 2. Tim 1,7 könnte mit aufgenommen werden.

Frage 7:

Zu den Texten im Einzelnen:

- S. 244 1) könnte entfallen.
 Gedicht ‚An Lida‘, 5. Zeile muss lauten: ‚höchstem‘.
- S. 245 Gedicht von Simon Dach, 2. Zeile: ‚nichts‘.
- S. 249 Das Gedicht von E. Mörike ‚Liebesglück‘ (siehe Anlage 3) könnte das angebotene ersetzen, zumindest aber ergänzend aufgenommen werden.
 Ansonsten darf bei dem Gedicht von Mörike zwischen der 6. und 7. Zeile kein Zwischenraum sein, denn es handelt sich um ein Sonett.
- S. 250 1) von Sören Kierkegaard sollte entfallen.
 Gedicht von Hebbel, Zeile 5, letztes Wort muss lauten: ‚Träume‘.
- S. 251 Gedicht von Ricarda Huch, 3. Strophe, letzte Zeile, erstes Wort muss heißen: ‚Läuten‘.
 Gedicht von A. von Gleichen-Rußwurm sollte ersatzlos gestrichen werden.
- S. 257 Das Gedicht könnte entfallen.
- S. 258, 259, 260 fehlen die Fundstellen bei den Autoren, der Hinweis auf die pfälzische Trauagende reicht da nicht aus!
- S. 260 Die letzten 4 Zeilen des Textes von Saint-Exupéry stehen in kleinerer Drucktype!
- S. 262 2. Zeile des Gedichts von Christa Busta muss es ‚Gesicht‘ (statt ‚Geicht‘) heißen.
- S. 262f. Das 2. Wort der 1. Zeile des Gedichts von Paul Celan muss ‚Tauben‘ heißen. Die 5. Zeile sollte auf die nächste Seite gesetzt werden, denn das Gedicht besteht aus zwei Vierzeilern.

- S. 263 In der drittletzten Zeile der 2. Strophe muss ‚Einheit‘ durch ‚Einsicht‘ ersetzt werden.
- S. 264f Das Gedicht von G. Grass sollte entfallen.
- S. 267 Dem mit ‚Ich weiß‘ beginnenden Gedicht fehlt die Angabe des Autors und der Fundstelle.
- S. 268 fehlen Autor und Fundstelle.
- S. 269 fehlen Autor und Fundstelle.

Korrekturen im Einzelnen:

- S. 49 Statt ‚auch‘: ‚aus‘.
Statt ‚Anlass‘: ‚anlässlich‘.
- S. 60 Höflichkeitsanreden groß.
- S. 186 Statt ‚sein‘: ‚sei‘.
- S. 192 zueinander zusammen.
- S. 194 Zeile 2: keine Anrede: sie.
- S. 219 in verschiedenen Kirchen.
- S. 262 (Gedicht ‚Sonnenblume‘): Gesicht.

Der Theologische Tagungsausschuss bittet die Synode, dem vorgelegten Beschluss zuzustimmen.“

Der Präses dankt der Synodalen Hovemeyer als Berichterstatterin. Sodann ruft er die Vorlage 3.1.1 im Einzelnen zur Aussprache auf und verweist darauf, dass die Stellungnahmen zu den aufgeführten Fragen im Zusammenhang zu sehen sind mit dem Fragenraster zum Stellungsverfahren beginnend auf Seite 270 der Trauagende.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Grethlein, Massow, Göbel, Czylwik, Ernst-Friedrich Brandt, Bußmann und Voswinkel.

Der Synodale Dr. Grethlein stellt den Antrag, der bestehenden Aufzählung zu Frage 1 zwei zusätzliche Spiegelstriche voranzustellen:

- Präzisierung des Segensverständnisses besonders hinsichtlich der Anamnese des Segensgebetes,
- Präzisierung des reformatorischen Eheverständnisses nach Luthers Traubüchlein „Ehe als Verheißung und Kreuz“.

Die Synodale Massow gibt den redaktionellen Hinweis, dass im letzten Spiegelstrich die in Klammern genannte Seitenzahl von Seite 46 in Seite 45 geändert werden muss.

Die Synodale Göbel stellt zu der Stellungnahme zu Frage 4 den Antrag, dass die liturgische Anweisung ergänzt werden soll um „... und spricht ein Segenswort.“.

Der Synodale Czylik stellt zur Stellungnahme zu Frage 5 den Antrag, dass im zweiten Satz das Wort „Gottesbilder“ um „biblische“ ergänzt wird.

Der Synodale Ernst-Friedrich Brandt bittet zur Stellungnahme zu Frage 6 um die Erklärung, warum Lied 10 III aus der Liederliste gestrichen wurde. Der Synodale weist außerdem darauf hin, dass keine konkreten Ergänzungsvorschläge zur Liederliste in der Anlage vorzufinden sind, wie in der Stellungnahme angekündigt worden ist.

Die Berichterstatterin erklärt, dass der Ausschuss nach Diskussion hierzu darin übereinstimmt, dass das Lied 10 III zu stark adventlich geprägt sei.

Die Dezernentin Frau Moskon-Raschick erklärt, dass die Formulierung in der Stellungnahme „Konkrete Ergänzungsvorschläge ...“ geändert werden muss in „Konkrete Veränderungsvorschläge zur Liederliste finden sich in der Anlage“. Dies bezieht sich auf die Streichung von Lied 10 III. Der Präses weist im Ergebnis darauf hin, dass der Text redaktionell zu ändern ist in „Ein konkreter Veränderungsvorschlag zur Liederliste findet sich in der Anlage“.

Der Synodale Bußmann fragt an, warum das Gedicht von Hermann Hesse gestrichen werden soll. Die Berichterstatterin erläutert hierzu, dass das Gedicht im Ausschuss als zu subjektiv empfunden wurde und daher für eine theologische Textsammlung nicht geeignet sei.

Der Synodale Bußmann stellt den Antrag, dass in der Stellungnahme zu Frage 7 der erste Satz gestrichen werden soll.

Der Präses ruft die Änderungsanträge zur Abstimmung auf.

Die Anträge der Synodalen Dr. Grethlein, Göbel und Czylik werden von der Berichterstatterin übernommen.

Der Präses stellt den Antrag des Synodalen Bußmann zur Abstimmung.

Die Synode stimmt dem Antrag des Synodalen Bußmann bei etlichen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich zu.

**Beschluss
Nr. 80**

Der Präses stellt daraufhin die geänderte Vorlage 3.1 und 3.1.1 „Stellungnahme zum Entwurf einer Trauagende“ zur Abstimmung.

Die Synode beschließt den Text mehrheitlich bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 81**

„Der Agendenentwurf ist auf breites Interesse gestoßen und wird als ein weiterer Schritt zur Erneuerung des Agendenwerkes begrüßt.

Neben der grundsätzlichen Zustimmung gibt es jedoch etliche Änderungs- oder Ergänzungswünsche, die im Folgenden anhand des Fragenrasters aufgeführt werden. Einzel-

vorschläge zu Textkorrekturen, Erweiterung der Liederliste, Veränderung von Gebetstexten etc. sind Bestandteil der dem Beschluss beigefügten Anlage.

Zu Frage 1:

Insgesamt kann der Konzeption des Agendenentwurfes, der Darstellung der theologischen Grundlagen und der pastoralen Situation zugestimmt werden.

Es gibt jedoch einzelne Wünsche nach Veränderung oder Ergänzung.

- Präzisierung des Segensverständnisses besonders hinsichtlich der Anamnese des Segensgebetes,
- Präzisierung des reformatorischen Eheverständnisses nach Luthers Traubüchlein ‚Ehe als Verheißung und Kreuz‘.
- In der Agenda muss durchgängig die reformierte Tradition stärkere Berücksichtigung finden, z. B. bei den theologischen Grundlagen für das Eheverständnis in der Einleitung, bei den liturgischen Stücken (Einleitungswort, Glaubensbekenntnis, Taufformel) und bei der Bezeichnung und Verwendung liturgischer Gegenstände (Altar/Abendmahlstisch, Verzicht auf Kreuz und Kerzen).
- Bei Eheschließungen zwischen Christen und Nichtchristen soll durchgängig von einem ‚Gottesdienst anlässlich der Eheschließung‘ und nicht von einem ‚Traugottesdienst‘ geredet werden. Auf die westfälische Rechtslage, vgl. KO Art. 209 (1), soll hingewiesen werden.
- Die Einleitung bedarf einer Ergänzung zum sozialgeschichtlichen Aspekt der Ehe. (Ein Textentwurf des Ständigen Theologischen Ausschusses ist in der Anlage beigefügt).
- Der Hinweis auf die Darstellung kirchenrechtlicher Aspekte für die katholischen Partner in einer konfessionsverschiedenen Ehe soll eingefügt werden (vgl. V. 2., S. 46 f.).
- Im Abschnitt ‚Traugottesdienst mit Taufe‘ (V. 1., S. 45) soll stärker als bisher darauf hingewiesen werden, dass Taufe und Trauung eigenständige Handlungen sind.

Zu Frage 2:

Die Differenzierung wird als sachgerecht und praxisnah begrüßt. Um die Übersichtlichkeit zu verbessern, wird angeregt, eine klarere Unterscheidung zwischen der Normalform ‚Trauung‘ und den Sonderformen ‚Trauung mit Taufe‘ und ‚Trauung mit Abendmahl‘ zu treffen. Taufe und Abendmahl sollen als Einschübe in die Normalform dargestellt werden.

Zu Frage 3:

- Bei der Darstellung der drei Formen für den Trauakt sollen die Varianten deutlicher hervorgehoben werden.
- Bei den Antworten auf die Traufragen (z. B. S. 65) soll die dritte Variante ‚Ja, ich will. Gott helfe mir.‘ gestrichen werden.
- Bei den Traufragen soll die Formulierung aus der jetzigen Agenda (‚... willst du deinen Ehemann/deine Ehefrau aus Gottes Hand nehmen ...‘) zumindest als Alternative im Textteil ergänzt werden.
- Die Kritik an der sprachlichen Ausgestaltung der Ordnungen findet sich zusammen mit Veränderungsvorschlägen in der Anlage.

Zu Frage 4:

Die liturgische Anweisung aus der jetzigen Agenda (S. 86) ‚[Der Liturg/Die Liturgin] legt die rechte Hand auf die übereinander gelegten Hände und spricht ein Segenswort: ‘ soll fakultativ aufgenommen werden.

Zu Frage 5:

Dem Textteil wird zugestimmt.

Bei einer Überarbeitung der Texte soll allerdings auf eine inklusive Sprache und ein breites Spektrum der biblischen Gottesbilder geachtet werden.

Einzelne Vorschläge zu Überarbeitungen und Korrekturen finden sich in der Anlage.

Zu Frage 6:

Der Auswahl der Texte und Lieder wird weitestgehend zugestimmt.

Ein konkreter Veränderungsvorschlag zur Liederliste findet sich in der Anlage.

Zu Frage 7:

Korrekturen und Anmerkungen sind in der Anlage zusammengestellt.

Zu Frage 8:

Eine Ausgabe der Agenda im Ringbuchformat und eine CD-ROM werden gewünscht.“

Der Präses dankt der Berichterstatterin und dem Ausschuss für die intensive Vorarbeit und übergibt die Verhandlungsführung an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Einbringung der Beratungsergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss auf und bittet zunächst den Synodalen Henz, den einführenden Bericht als Einberufer des Tagungs-Berichtsausschusses über die Arbeit des Ausschusses zu geben:

„Liebe Synodengeschwister,

sah es nach der Lektüre des Präsesberichtes und der sich anschließenden Synodaldebatte sowie nach Sichtung der zur Überweisung an den Berichtsausschuss vorgeschlagenen Anträge der Kreissynoden so aus, als ob sich unser Diskussionsbedarf und Arbeitsspektrum in Grenzen hielte, so stellte sich schnell ein altes kontrovers diskutiertes Thema in den Mittelpunkt unseres Gesprächs: die Frage nämlich, ob wirklich ausreichend geprüft sei, ob kirchengemäße Tarifverträge nicht doch eine brauchbare Alternative zum dritten Weg darstellen. Insbesondere für neue Synodale musste hier der Diskussionsgang der letzten drei Jahre noch einmal aufgezeigt werden. Mit deutlicher Mehrheit entschied sich der Berichtsausschuss schließlich, diese Diskussion nicht erneut aufzugreifen, sondern vielmehr die bereits im Bericht formulierte Einladung zur Mitarbeit bzw. Interessenvertretung auch an die Gewerkschaften im Rahmen des bestehenden Systems erneut auszusprechen und Möglichkeiten dafür auszuloten.

Vorgelegt wird ferner die gewünschte Präzisierung, wie in diesem Zusammenhang der Begriff der ‚Dienstgemeinschaft‘ zu verstehen ist.

Informationen waren auch erforderlich zum Antrag, eine einrichtungsbezogene Tariföffnungsklausel auf der Basis des dritten Weges zu schaffen. Diese Möglichkeit besteht bereits für einzelne Einrichtungen. Sie bedarf allerdings der Zustimmung der arbeits-

rechtlichen Kommission. Gerade diakonische Einrichtungen möchten hiervon Gebrauch machen. Betriebliche Möglichkeiten zur Arbeitsplatzsicherung sind in einem klar begrenzten Rahmen möglich, ferner im Rahmen der Beschäftigungssicherungsordnung 2. Diese beiden Instrumente wurden im Ausschuss als zur Zeit ausreichend angesehen.

Breiten, von Konsens bestimmten Raum nahm auch das Gespräch über ein Votum zur Bedeutung der Kindertagesstätten ein. Es zeigte sich, dass ein solches Votum sowohl die Gemeinden als Träger der Einrichtungen als auch die öffentliche Hand als Verhandlungspartner im Blick haben muss, ferner die Situation der Tageseinrichtungen für Kinder in den gesamten Strukturprozess eingeordnet werden kann und muss.

Zur gewünschten Handreichung zum christlich-islamischen Dialog wurde sowohl auf vorhandene als auch gerade in der Erarbeitung begriffene Handreichungen verwiesen. Zugleich konnten Zielsetzungen erarbeitet werden, wie mit der Thematik nach Vorlage der EKD-Handreichung auch in Westfalen umgegangen werden soll. Deutlich ist, dass hier weiterer Gesprächs- und Handlungsbedarf besteht, deren Bearbeitung allerdings nicht auf dieser Synode erfolgen kann.

Ebenfalls auf Weiterarbeit zielt das Votum zum Bericht über die Umsetzung der Beschlüsse zur ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern‘. Dabei war es das Anliegen der Gruppe, in diesen Prozess Verbindlichkeit zu bringen und die Verankerung der notwendigen Instrumentarien auch in den derzeitigen Strukturprozessen sicherzustellen.

Mit der Bitte, in ihren Bemühungen fortzufahren wurde der Kirchenleitung die Bleiberechtsregelung für konkrete in den entsprechenden Anträgen benannte Zielgruppen ans Herz gelegt.

Im Berichtsausschuss haben rund 40 Synodale mitgearbeitet, z. T. in wechselnder Besetzung. Das Arbeitsklima war nach meiner Einschätzung konstruktiv und vom Bemühen um gegenseitiges Verstehen und um Konsensfindung geprägt. Gelegentlich wurde auch gelacht.

Nach einer Plenumsphase mit dem Ziel, die gemeinsamen tragfähigen Positionen abzuklären, wurden die Texte in fünf Untergruppen erarbeitet und schließlich im Plenum abgestimmt.

Die einzelnen Berichterstatter werden Ihnen die einzelnen Beschlussvorlagen in der Reihenfolge ihrer Nummerierung vortragen.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und gibt der Synode Gelegenheit für Rückfragen zu dem Gesamtbericht. Der Synodale Dr. Hoffmann erteilt dem Synodalen Wichert das Wort:

„Liebe Geschwister,

als noch amtierendes Mitglied der Kirchenleitung möchte ich doch Stellung nehmen zu dem, was der Sprecher des Tagungs-Berichtsausschusses hier zum Thema kirchenge-mäße Tarifverträge vorgestellt hat. Aus meiner Sicht – man möge mir den Wortbeitrag gestatten, weil ich 20 Jahre lang Gewerkschaftssekretär war, somit Tarifvertragspartei auf der einen Seite, und seit dreieinhalb Jahren Geschäftsführer einer GmbH bin und somit jetzt ebenfalls Tarifvertragspartei auf der anderen Seite bin – tun wir alle gut

daran, endlich aus den ideologischen Schützengräben herauszukommen. Das ewige Postulieren, hier das klassische Tarifvertragssystem, wie es in der freien Wirtschaft existiert, dort der dritte Weg, wie wir ihn klassisch praktizieren, ist auf mittlere Sicht und auf Dauer nicht haltbar. Die Bedingungen haben sich verändert und werden sich weiter verändern. Wir treten in Verantwortung gegenüber den Betroffenen in unseren kirchlichen Einrichtungen, in verfasster Kirche und Diakonie, vor allen Dingen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gegenüber, die nicht im Beamtenstatus sind. Wir sind es ihnen schuldig, uns offen mit weiteren Lösungsmöglichkeiten ihrer Probleme zu befassen. Denn aus eigenem schmerzhaften Erfahren weiß ich, dass der Ruf nach Tarifvertrag überhaupt nichts löst. Er löst kein betriebswirtschaftliches Problem, weder im Unternehmen der freien Wirtschaft noch in kirchlichen Einrichtungen. Er ist einfach nur ein Instrument. Daher gilt es aus meiner Sicht zu prüfen, wie man Instrumente im beidseitigen Interesse handhabt, und zwar bei der Interessenvertretung der Betroffenen, so wie ich es in meinem Unternehmen tue und wie ich es vorher als Gewerkschaftssekretär getan habe, aber auch in der Interessenvertretung derjenigen, die die Managementverantwortung haben. Ich meine, wir tun alle gut daran, diesen Bericht ausführlich mit allen Unzulänglichkeiten und auch Zulänglichkeiten noch einmal zu diskutieren. Meine Wahrnehmung ist die – auch in meiner eigenen Gemeinde, auch in den Kirchenkreisen –, dass es viele Möglichkeiten gibt und auch geschaffen werden, nicht betriebsbedingt zu kündigen. Dass es aber bei den besonderen Konstruktionen von verfasster Kirche viel schwerer ist, einen Beschluss, wonach wir keine betriebsbedingten Kündigungen aussprechen wollen, umzusetzen als ihn zu fassen, habe ich in den acht Jahren hier bei Ihnen lernen dürfen. Und umso mehr rate ich, gestatten Sie mir dieses Abschiedswort, dass wir uns gemeinsam aus diesen ideologischen Verwerfungen heraus begeben. Meines Wissens ist mein Sitz in der Kirchenleitung jetzt vakant. Er ist auch deshalb vakant, weil hier jemand, so wie er sich vorgestellt hat, aus meiner Sicht in einen Rollenkonflikt gebracht wurde. Ich denke, ihm war überhaupt nicht klar, in welche Rolle er sich hier als Mitglied der Kirchenleitung begeben würde. So kann man das System nicht weiterentwickeln. Deshalb mein Ratschlag, auch hier bitte ich um Nachsicht und um mildernde Umstände: Wenn wir im Interesse und im Konsens mit den Betroffenen, vor allen Dingen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in unseren Einrichtungen, nach vorne kommen wollen, müssen wir gemeinsam aufeinander zugehen und nicht davon ausgehen, dass es weiterhin nur um Monstranzen geht. Ich weiß, dass ich hier einen katholischen Begriff benutze. Wir müssen nicht den dritten Weg wie eine Monstranz vor uns hertragen, lassen Sie uns gemeinsam um Lösungen kämpfen und ringen, das ist im Interesse der Menschen.
Herzlichen Dank.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Wichert, ruft die Vorlage 1.1.1 „Bleiberechtsregelung“ auf und erteilt dem Synodalen Sommerfeld als Berichterstatter das Wort:

„Hohe Synode,

die Landessynode 2003 hat die Kirchenleitung gebeten, sich für ein Bleiberecht für schutzbedürftige Minderheiten aus dem früheren Jugoslawien und staatenlose Kurden aus dem Libanon einzusetzen.

Der Kirchenkreis Herne bat die Landessynode, in Anbetracht der zunehmend nur auf Rückführung ausgerichteten Flüchtlingspolitik des Landes sowie rigider bis inhumaner

Verhaltensweisen von Ausländerbehörden, sich für humanitäre Lösungen in Deutschland einzusetzen.

Die EKD-Synode 2004 hat Beschlüsse zu einer Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland und zur Einrichtung von Härtefallkommissionen gefasst.

Der Einbringer hat beantragt, die Kirchenleitung zu bitten, sich dringend für eine Bleiberechtsregelung für Minderheiten aus dem früheren Jugoslawien und andere schon lange im Bundesgebiet aufhältige Asylsuchende einzusetzen.

Der Berichtsausschuss möchte die Kirchenleitung ermutigen, in ihrem Bemühen für eine humanitäre Flüchtlingspolitik fortzufahren. Der zitierte EKD-Beschluss zur Bleiberechtsregelung nimmt die Anliegen des Beschlusses Nr. 134 der Landessynode 2004 sowie des Kirchenkreises Herne auf. Der Berichtsausschuss macht ihn sich zu Eigen. Eine Übernahme des EKD-Beschlusses zur Härtefallkommission erscheint dem Berichtsausschuss nicht erforderlich, da es in Nordrhein-Westfalen eine Härtefallkommission gibt und das kirchliche Anliegen bei der anstehenden Neugestaltung dieser Kommission bekannt ist.

Der Berichtsausschuss empfiehlt folgenden Beschluss:

Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für die Bemühungen, den Beschluss Nr. 134 der Landessynode 2003 ‚Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer‘ umzusetzen, und bittet sie, sich auch weiterhin für humanitäre Lösungen für in Deutschland Schutz suchende Ausländerinnen und Ausländer einzusetzen. Dabei nimmt sie Bezug auf den beigefügten Beschluss der EKD-Synode 2004 zur Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und ruft den Beschlussvorschlag zur Aussprache auf.

**Beschluss
Nr. 82**

Der Beschlussvorschlag 1.1.1 „Bleiberechtsregelung“ wird ohne weitere Beratung, bei einer Enthaltung, einmütig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für die Bemühungen, den Beschluss Nr. 134 der Landessynode 2003 ‚Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer‘ umzusetzen, und bittet sie, sich auch weiterhin für humanitäre Lösungen für in Deutschland Schutz suchende Ausländerinnen und Ausländer einzusetzen. Dabei nimmt sie Bezug auf den beigefügten Beschluss der EKD-Synode 2004 zur Bleiberechtsregelung für Flüchtlinge in Deutschland.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichterstatter und dem Ausschuss für seine Arbeit.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 1.1.2 „Die Zukunft lernt im Kindergarten“ auf und erteilt dem Synodalen Sobiech als Berichterstatter das Wort, der zusammen mit der Synodalen van Delden die Vorlage einbringt:

„Sehr geehrter Herr Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

beim Weisen Jesus Sirach findet sich eine hilfreiche Empfehlung für die Verfertigung von ‚Einbringungen‘ zu synodalen Beschlussvorschlägen ‚Sag mit wenig Worten viel‘. Daran will ich mich halten. Die Beschlussvorlage nimmt die Ausführungen und Anregungen des Präsesberichtes unter der Überschrift ‚Weitergeben, was uns anvertraut ist‘, auf. Wir danken dem Präses ausdrücklich für seine Positionierung zur Förderung der Kindertagesstätten als Orte christlicher Bildung. Viel Hilfreiches haben wir gefunden in der EKD-Erklärung zum Auftrag evangelischer Kindertageseinrichtungen ‚Wo Glaube wächst und Leben sich entfaltet‘. Ebenso in der rheinisch-westfälisch-lippischen Arbeitshilfe ‚Perspektiven‘, die vor kurzem allen Gemeinden in Westfalen, Rheinland und Lippe zugegangen ist.

Zugleich haben wir versucht, die äußerst differenzierte Realität der westfälischen Kindergartenlandschaft zu berücksichtigen. Wer sich ein wenig mit der Materie auskennt, weiß, dass es für dieses äußerst komplexe Handlungsfeld kein Patentrezept gibt. Darum gibt es ein solches auch nicht in dieser Erklärung.

Was finden Sie in dieser Erklärung:

1. Angesichts der Irritationen des Landes und der kommunalen Spitzenverbände gegenüber der katholischen Kirche, die relativ kurzfristig im Bistum Köln den Abbau von 900 Gruppen angekündigt hat, das Signal:

Evangelische Kirche ist ein verlässlicher Partner, der kooperativ und nicht konfrontativ nach Lösungen sucht.

2. Angesichts der laufenden Verhandlungen des Spitzenverbandes mit dem Land das Signal:

Wir sind bereit, Kindergärten zu erhalten, weiterzuführen und weiterzuentwickeln, sind ja aber auf Grund unserer eigenen Finanzsituation auf die Unterstützung des Landes und der Kommunen durch einen abgesenkten Trägeranteil dringend angewiesen.

3. Angesichts der vielfältigen Diskussionen vor Ort, in Gemeinden und Kirchenkreisen, wo um den Erhalt von Kindergärten gerungen wird, wirklich gerungen wird, wollen wir uns des Auftrags, des Profils und der Aufgabe evangelischer Kindergartenarbeit vergewissern und ein Signal, ein deutliches Signal der Wertschätzung und des Dankes an die Träger und zu ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern senden. Was hier in unseren Kindergärten an religionspädagogischer, sozialpädagogischer und pädagogischer Arbeit geschieht, das kann sich sehen lassen.

Lesen und hören Sie diesen Beschlussvorschlag mit den Augen und Ohren der Ermutigung. Denn das ist der Grundtenor und die Grundabsicht dieser Erklärung in durchaus schwierigen Zeiten.

Ich komme nun zum Beschlussvorschlag.

Wir verwenden den Begriff ‚Kindergärten‘, weil er eine andere Tiefe hat als der Begriff ‚Kindertageseinrichtungen‘, die hier immer mit gemeint sind. Der Berichtsausschuss hat

sich den Beschlussvorschlag einstimmig zu Eigen gemacht und legt ihn nun der Synode zur Beratung und zur Entscheidung vor:

Kindergärten/Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft bilden ein herausragendes Beispiel dafür, wie die Kirche das Heranwachsen von Kindern begleitet und fördert: Sie stärken die Familie in ihrer Aufgabe und tragen mit ihrem Dienst an Kindern und Familien zu Sinnstiftung und Wertevermittlung in unserer Gesellschaft bei.

Kindergärten sind ein Markenzeichen evangelischer Gemeinden und ein Schatz der Kirche. Sie arbeiten an einer entscheidenden Nahtstelle zwischen Kirche und Gesellschaft und fördern die Persönlichkeitsentwicklung, die den ganzen Menschen im Blick hat und Lebensorientierung anbietet. Ausgehend vom christlichen Menschenbild, der Einzigartigkeit und Einmaligkeit eines jeden Menschen, seiner unverletzlichen und unveräußerlichen Würde, sind Kindergärten Lern- und Lebensorte für Akzeptanz und Toleranz.

Sie nehmen eine wesentliche Bildungsverantwortung wahr und fördern die dringend erforderliche soziale Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Sie nehmen religiöse und kulturelle Vielfalt als lebendigen und zu gestaltenden Bestandteil ihrer Arbeit wahr. Mit integrativen Konzepten, die Kinder mit Behinderungen in den Alltag des Kindergartens einbeziehen, leisten sie zudem einen wesentlichen Beitrag zur Verdeutlichung der Gotteskindschaft eines jeden Menschen. Zugleich bieten sie heute angesichts einer weit verbreiteten Hilflosigkeit vieler Eltern in Fragen religiöser Erziehung vielen Kindern die einzige Chance, religiösen Inhalten und Symbolen, biblischen Geschichten und christlichen Bräuchen zu begegnen. In alledem wird evangelisches Profil in Begegnung deutlich.

In langer Tradition nehmen die Träger von Kindergärten in der Evangelischen Kirche von Westfalen diese Aufgabe mit großem Engagement und Verantwortung verlässlich wahr.

Die Landessynode dankt den Trägern vor Ort und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Wahrnehmung dieser zentralen Aufgabe.

Eltern ist die Vermittlung von christlichen Werten und Sinnorientierung wichtig. Deshalb ist die Nachfrage nach evangelischen Kindergartenplätzen ungebrochen. Das unterstreicht die Qualität der hier geleisteten Arbeit.

Der Landessynode ist bewusst, dass die Träger vor großen Herausforderungen und schweren Entscheidungen stehen. Fachpolitische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen führen zu gravierenden Umbrüchen und vielfältigen Veränderungen.

Sie sind in den nächsten Jahren geprägt durch

- die demografische Entwicklung und die damit regional zum Teil erheblich zurückgehenden Kinderzahlen,
- die Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer und den finanziellen Druck der Träger,
- die beabsichtigte Umstellung des Finanzierungssystems auf Landesebene.

Weitere Herausforderungen liegen unter anderem in der Notwendigkeit, Plätze für Kinder unter drei Jahren anzubieten. Angesichts dieser Entwicklungen stehen Träger vor der Aufgabe, nachhaltige Lösungen zu suchen und konzeptionell in der Gemeinde zu verankern. Die Landessynode weiß um die unterschiedlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten und Strukturen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist sich ihrer Verantwortung bewusst und wird sich weiterhin im Bereich der Kindergartenarbeit engagieren. Die angespannte finanzielle Situation macht jedoch eine Absenkung des Trägeranteils dringend erforderlich. Schließungen werden auf Grund der demografischen Entwicklung unvermeidlich sein. Die Landessynode empfiehlt, sorgfältig Alternativen zur Schließung einer Einrichtung

zu prüfen. Gelungene Modelle in unserer Landeskirche ermutigen und zeigen, dass es möglich ist, vor Ort angemessene und kreative Lösungen zu finden (größere Trägerzusammenschlüsse, gemeinsame Personalplanung, Konzeptionsentwicklung u. s. w.). Hierzu ist eine gute Kommunikation mit den kommunalen Verhandlungspartnern, die selbst vor großen finanziellen Problemen stehen, hilfreich und unerlässlich. Die Landessynode ist sich der Schwierigkeit dieser Aufgabe bewusst, aber die Mühe wird sich lohnen, damit der Glaube weiterhin wächst und Leben sich entfaltet

- in Kindergärten,
- in Gemeinde und Kirche,
- in der Gesellschaft.

Die Zukunft lernt im Kindergarten.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt den Synodalen van Delden und Sobiech für die Einbringung der Vorlage und eröffnet die Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Bade, Tiemann, Huneke, Majoress, Seibel, Drees, Dr. Grethlein, Etzien und Langejürgen.

Der Synodale Dr. Bade stellt den Antrag, im letzten Absatz den dritten Satz wie folgt zu beginnen: „Angebotsreduzierungen werden auf Grund ...“

Der Synodale Tiemann stellt den Antrag, dass auf der Seite 2 im mittleren Absatz der letzte Satz wie folgt geändert werden soll: „Die Landessynode weiß um die Unterschiedlichkeit der örtlichen und regionalen Gegebenheiten und Strukturen.“

Auf einen Wortbeitrag des Synodalen Hunke erklärt der Berichterstatter, dass es sich bei der Vorlage sowohl um ein innerkirchliches Positionspapier handelt als auch gleichzeitig um eine Argumentationshilfe bei den Verhandlungen mit der Landesregierung.

Der Synodale Majoress stellt den Antrag, die Spiegelstriche gegen Ende der Vorlage dahingehend aufzulösen, dass der Text wie folgt lautet: „... und Leben sich entfaltet in Gemeinde, Kirche und Gesellschaft.“

Der Synodale Drees stellt den Antrag, dass auf Seite 2 im letzten Absatz der dritte Satz wie folgt geändert wird: „Schließungen werden auf Grund der demographischen und insbesondere der finanziellen Entwicklung unvermeidlich sein.“. Der nächste Satz soll wie folgt lauten: „Die Landessynode empfiehlt, sorgfältig Alternativen zur Schließung einer Einrichtung aus finanziellen Gründen zu prüfen.“

Der Synodale Dr. Grethlein stellt den Antrag, auf Seite 1 den Text in der dritten Zeile wie folgt zu ändern: „... sie stärken die Familie in ihrer Aufgabe durch das Angebot der Kommunikation des Evangeliums. Mit diesem Dienst tragen sie zur Sinnstiftung und Wertevermittlung in unserer Gesellschaft bei.“ In Zeile 7 soll der Satz nach dem Wort „Persönlichkeitsentwicklung“ enden, der Folgesatz soll lauten: „Sie haben den ganzen Menschen im Blick und bieten Lebensorientierung an.“

Der Berichterstatter übernimmt die Anträge der Synodalen Dr. Bade und Tiemann als redaktionelle Änderungen, wobei der Textvorschlag des Synodalen Dr. Bade wie folgt geändert wird: „Reduktionen des Angebots ...“.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft den Antrag des Synodalen Dr. Grethlein zur Abstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 83** Die Synode lehnt den ersten Teil des Antrags in Bezug auf die „Kommunikation des Evangeliums“ bei einigen Enthaltungen mit Mehrheit ab. Der zweite Teil des Antrags wird durch den Berichterstatter als redaktionelle Änderung übernommen.

**Beschluss
Nr. 84** Der Synodale Dr. Hoffmann ruft den Antrag des Synodalen Drees zur Abstimmung auf. Der erste Teil des Antrages wird durch die Synode mehrheitlich angenommen. Der zweite Teil des Antrages wird durch den Berichterstatter, den Synodalen Sobiech, als redaktionelle Änderung in die Vorlage übernommen.

**Beschluss
Nr. 85** Der Synodale Dr. Hoffmann ruft den Antrag des Synodalen Majoress zur Abstimmung auf, der von der Synode mit deutlicher Mehrheit bei etlichen Enthaltungen abgelehnt wird.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die gesamte Vorlage 1.1.2 mit den Veränderungen zur GesamtAbstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 86** Die Vorlage 1.1.2 „Die Zukunft lernt im Kindergarten“ wird durch die Synode bei vier Enthaltungen mit großer Mehrheit mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Kindergärten/Kindertageseinrichtungen in evangelischer Trägerschaft bilden ein herausragendes Beispiel dafür, wie die Kirche das Heranwachsen von Kindern begleitet und fördert: Sie stärken die Familie in ihrer Aufgabe und tragen mit ihrem Dienst an Kindern und Familien zu Sinnstiftung und Wertevermittlung in unserer Gesellschaft bei.

Kindergärten sind ein Markenzeichen evangelischer Gemeinden und ein Schatz der Kirche. Sie arbeiten an einer entscheidenden Nahtstelle zwischen Kirche und Gesellschaft und fördern die Persönlichkeitsentwicklung. Sie haben den ganzen Menschen im Blick und bieten Lebensorientierung an. Ausgehend vom christlichen Menschenbild, der Einzigartigkeit und Einmaligkeit eines jeden Menschen, seiner unverletzlichen und unveräußerlichen Würde, sind Kindergärten Lern- und Lebensorte für Akzeptanz und Toleranz.

Sie nehmen eine wesentliche Bildungsverantwortung wahr und fördern die dringend erforderliche soziale Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit. Sie nehmen religiöse und kulturelle Vielfalt als lebendigen und zu gestaltenden Bestandteil ihrer Arbeit wahr. Mit integrativen Konzepten, die Kinder mit Behinderungen in den Alltag des Kindergartens einbeziehen, leisten sie zudem einen wesentlichen Beitrag zur Verdeutlichung der Gotteskindschaft eines jeden Menschen. Zugleich bieten sie heute angesichts einer weit verbreiteten Hilflosigkeit vieler Eltern in Fragen religiöser Erziehung vielen Kindern die einzige Chance, religiösen Inhalten und Symbolen, biblischen Geschichten und christlichen Bräuchen zu begegnen. In alldem wird evangelisches Profil in Begegnung deutlich.

In langer Tradition nehmen die Träger von Kindergärten in der Evangelischen Kirche von Westfalen diese Aufgabe mit großem Engagement und Verantwortung verlässlich wahr.

Die Landessynode dankt den Trägern vor Ort und ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Wahrnehmung dieser zentralen Aufgabe.

Eltern ist die Vermittlung von christlichen Werten und Sinnorientierung wichtig. Deshalb ist die Nachfrage nach evangelischen Kindergartenplätzen ungebrochen. Das unterstreicht die Qualität der hier geleisteten Arbeit.

Der Landessynode ist bewusst, dass die Träger vor großen Herausforderungen und schweren Entscheidungen stehen. Fachpolitische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen führen zu gravierenden Umbrüchen und vielfältigen Veränderungen.

Sie sind in den nächsten Jahren geprägt durch

- die demografische Entwicklung und die damit regional zum Teil erheblich zurückgehenden Kinderzahlen,
- die Mindereinnahmen bei der Kirchensteuer und den finanziellen Druck der Träger,
- die beabsichtigte Umstellung des Finanzierungssystems auf Landesebene.

Weitere Herausforderungen liegen unter anderem in der Notwendigkeit, Plätze für Kinder unter drei Jahren anzubieten. Angesichts dieser Entwicklungen stehen Träger vor der Aufgabe, nachhaltige Lösungen zu suchen und konzeptionell in der Gemeinde zu verankern. Die Landessynode weiß um die Unterschiedlichkeit der örtlichen und regionalen Gegebenheiten und Strukturen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist sich ihrer Verantwortung bewusst und wird sich weiterhin im Bereich der Kindergartenarbeit engagieren. Die angespannte finanzielle Situation macht jedoch eine Absenkung des Trägeranteils dringend erforderlich. Reduktionen des Angebots werden auf Grund der demografischen und insbesondere finanziellen Entwicklung unvermeidlich sein. Die Landessynode empfiehlt, sorgfältig Alternativen zur Schließung einer Einrichtung aus finanziellen Gründen zu prüfen. Gelungene Modelle in unserer Landeskirche ermutigen und zeigen, dass es möglich ist, vor Ort angemessene und kreative Lösungen zu finden (größere Trägerzusammenschlüsse, gemeinsame Personalplanung, Konzeptionsentwicklung u.s.w.). Hierzu ist eine gute Kommunikation mit den kommunalen Verhandlungspartnern, die selbst vor großen finanziellen Problemen stehen, hilfreich und unerlässlich. Die Landessynode ist sich der Schwierigkeit dieser Aufgabe bewusst, aber die Mühe wird sich lohnen, damit der Glaube weiterhin wächst und Leben sich entfaltet

- in Kindergärten,
- in Gemeinde und Kirche,
- in der Gesellschaft.

Die Zukunft lernt im Kindergarten.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt den Berichterstattern und übergibt dem Präses die Leitung der Synode.

Der Präses richtet Worte des Dankes an die aus der Synode ausscheidenden Mitglieder der Kirchenleitung und verabschiedet die Synodalen Berger, Dr. Ebbrecht, Franke-Herber, Piepenbrock, Redenz, Tilly, Webers und Wichert.

Die Synode singt das Lied EG 483 und betet Psalm 121.

Der Präses schließt die Sitzung um 21.45 Uhr.

Neunte Sitzung	Freitag	19. November 2004	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Kurschus und Thieme			

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Präses um 9.00 Uhr hält die Synodale Christel Schmidt die Andacht.

Der Präses dankt der Synodalen Christel Schmidt sowie dem synodalen Bläserkreis für die Andacht.

Der Präses ruft die Einbringung der Beratungsergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Globalisierung“ auf und bittet zunächst den Synodalen Höcker als Vorsitzenden des Tagungsausschusses „Globalisierung“, den einführenden Bericht des Einberufers über die Arbeit des Ausschusses zu geben:

„Liebe Schwestern und Brüder,

der Tagungsausschuss ‚Globalisierung‘ empfiehlt Ihnen einstimmig, die Ihnen mit einigen wenigen Ergänzungen noch einmal vorgelegte Stellungnahme auf den Soesterberg-Brief, als Ergebnis einer ökumenischen Konsultation 2002 und Teil einer breiten ökumenischen Diskussion des Themas – Wirtschaft im Dienst des Lebens – anzunehmen und den Partnern im Ökumenischen Rat der Kirchen, im Lutherischen und Reformierten Weltbund und der Konferenz Europäischer Kirchen sowie den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden sowie Ämtern und Werken zuzusenden. Der Ihnen vorgelegte Text vereint mehrere Ziele.

Er ist zum Ersten eine eigenständige profilierte Antwort der Evangelischen Kirche von Westfalen auf die Fragen des Soesterberg-Briefes: Wie erlebt ihr in eurer eigenen Lebens- und Erfahrungswelt die Prozesse der Globalisierung? Was bedeutet für euch im Zusammenhang der wirtschaftlichen Globalisierung die Einheit der Kirchen als der eine Leib Christi? Wie geht ihr in euren Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen mit euren eigenen Geldern um? Was tut ihr dafür, dass Wirtschaft und Handel in der einen Welt fairer werden?

Er ist zweitens eine Einladung an uns alle in der Evangelischen Kirche von Westfalen, diese Dimension unseres Lebens sachlich, engagiert und differenziert zu diskutieren. Er ist drittens eine Ermutigung, Handlungsebenen zu entdecken und sich auf den Weg zu machen, der Globalisierung ein anderes Gesicht zu geben.

Eine erste grundsätzliche Diskussion des dem Tagungsausschuss vorliegenden Textes ergab eine hohe Akzeptanz der Vorlage. Somit enthält der Ihnen nunmehr vorliegende Text lediglich einige Ergänzungen, aber keine inhaltlichen Veränderungen. Damit waren es vor allem drei Aufgaben, denen wir uns stellten: 1. die Anträge der Kreissynoden an die Landessynode zum Thema ‚Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens –‘ mit der

vorgelegten Stellungnahme ins Gespräch zu bringen, 2. die Rückmeldungen unserer Gäste aus der weltweiten Ökumene offen zu diskutieren und im Text zu berücksichtigen. An diesen ersten beiden Aufgaben arbeitete die erste Untergruppe. Eine zweite Untergruppe nahm sich die dritte Aufgabe vor, wie wir die im 4. Kapitel benannten Empfehlungen für die Weiterarbeit am Thema begleiten können, nämlich ermutigend, nachhaltig, selbstkritisch. Die beiden Vorsitzenden der Untergruppen werden aus ihrer Arbeit gleich anschließend berichten. Es war ein langer Weg, den diese unsere Vorlage genommen hat. Ich glaube, der lange Weg hat sich gelohnt. Der Tagungsausschuss ‚Globalisierung‘ war jedenfalls einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen der Meinung, der Synode der Annahme des jetzt vorliegenden Textes einer Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens – zu empfehlen.“

Der Präses dankt dem Berichtersteller für die Einführung und ruft die Vorlage 2.2 und 2.2.1 „Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ auf und erteilt dem Synodalen Dr. Jähnichen das Wort.

„Liebe Synodale,

ich kann es ganz kurz machen. Ich berichte aus der Untergruppe, die die redaktionelle Arbeit an der Stellungnahme durchgeführt hat. Wir haben insgesamt knapp 20 kleinere Änderungen vorgenommen. Es ging an keiner Stelle um die Substanz der Sache, sondern um Ergänzungen und an einigen Stellen auch um sinnvolle Präzisierungen. Sie finden diese Veränderungen im Text, das sind die jeweils mit unterstrichenen Linien markierten Stellen. Bei diesen Änderungen, das möchte ich noch einmal betonen, obwohl es Herr Höcker schon gesagt hat, haben wir profitiert von den verschiedenen Gästen in unserer Arbeitsgruppe. Zunächst haben sich die ökumenischen Gäste sehr engagiert eingebracht und verschiedene Präzisierungen vorgeschlagen. Daneben konnten wir auf den ökonomischen Sachverstand zurückgreifen der Gäste Dr. Diefenbacher und Dr. Aufderheide. Auch von ihnen beiden konnten Anregungen aufgenommen werden und nicht zuletzt hatten wir von knapp einem Drittel aller Kirchenkreise Stellungnahmen vorliegen, die wir intensiv diskutiert und auch an verschiedenen Formen in die Stellungnahme eingearbeitet haben. Insofern hoffen wir, Ihnen damit nun einen Text präsentiert zu haben, der dem synodalen Verfahren in unserer Landeskirche entsprechend durch alle Gremien und durch verschiedene Ebenen durchgegangen, intensiv beraten und ich denke nun in eine Form gebracht werden kann, die eine wirklich gute und substanzielle Antwort auf die Anfragen aus dem Soesterberg-Brief darstellt. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Der Präses dankt dem Berichtersteller und stellt den Beschlussvorschlag zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligt sich der Synodale Ackermeier.

Der Synodale Ackermeier schlägt vor, in der Vorlage auf Seite 32 den Absatz „Wir nehmen die wichtige Rolle der Europäischen Union bei der Mitgestaltung der globalen Wirtschafts-, Entwicklungs- und Haushaltspolitik wahr. Sie trägt deshalb eine besondere Verantwortung“ zu streichen, da diese Aussage der EU genau an der Stelle von Seite 30 zu platzieren war und in diesem Kontext eine Doppelung darstellt.

Der Änderungsvorschlag des Synodalen Ackermeier wird von dem Berichtersteller übernommen.

Der Präses stellt daraufhin die geänderte Vorlage 2.2 und 2.2.1 „Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 87**

Die Synode beschließt den Text mehrheitlich, bei einer Enthaltung, mit folgendem Wortlaut:

Die Kirchenleitung hat in Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2003 einen Arbeitskreis zur Erarbeitung einer Stellungnahme zum Thema Globalisierung eingesetzt als Antwort auf Anfragen von Kirchen, die im sogenannten „Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ formuliert sind. Der Soesterberg-Brief an die Kirchen in Westeuropa ist das Ergebnis der ökumenischen Konsultation zur Wirtschaft im Dienst des Lebens, die vom 15. bis 19. Juni 2002 in Soesterberg (Niederlande) stattfand. Die Konsultation war Teil eines weltweiten ökumenischen Prozesses, in dem die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Lutherischen Weltbundes (LWB) und des Reformierten Weltbundes (RWB) gemeinsam die durch die ökonomische Globalisierung gestellten Herausforderungen in ihren Auswirkungen auf das Leben von Menschen und Mitwelt beraten und auf sie antworten.

Der Arbeitskreis, der den jetzt vorliegenden Entwurf „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ zur Landessynode 2004 erarbeitet hat, bestand aus Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung sowie aus Mitgliedern des Sozialausschusses.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Hinführung

- 1.1 Die Soesterberg-Dokumente: Wirtschaft im Dienst des Lebens
- 1.2 Die ökumenische Perspektive im Spannungsfeld zwischen Verlierern und Gewinnern der wirtschaftlichen Globalisierung

2. Globalisierung

- 2.1 Was nehmen wir wahr?
- 2.2 Die Rückkehr des wirtschaftlichen Liberalismus als Herausforderung für die Kirchen
- 2.3 Auf der Suche nach einer anderen Globalisierung

3. Kirchliche Herausforderungen

- 3.1 Die theologisch-ethische Herausforderung
- 3.2 Christliches Wirklichkeitsverständnis und wirtschaftsliberales Denken – Perspektivenunterschiede und Verständigungsblockaden
- 3.3 Biblische Gerechtigkeit, Option für die Armen, Suche nach dem Wohlergehen der gesamten Schöpfung
- 3.4 Das kirchliche Handeln – ekklesiologische Herausforderungen

4. Ansatzpunkte und Ebenen der Veränderung und Mitgestaltung

- 4.1 Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik
 - 4.1.1 Nachhaltige Entwicklung
 - 4.1.2 Soziale, ökologische und kulturelle Menschenrechte
 - 4.1.3 Welthandel – Grundfragen der Wirtschaftspolitik

- 4.1.3.1 Welthandel, internationale Organisationen und Abkommen (WTO, ILO, IWF, Weltbank, GATS, TRIPS)
- 4.1.3.2 Privatisierung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der Grundversorgung
- 4.1.3.3 Erwerbsarbeit und Grundsicherung
- 4.2 Organisationen und Unternehmen
 - 4.2.1 Ökumenische Partnerschaften
 - 4.2.2 Weltweite Mitverantwortung von Unternehmen: UN Global Compact
 - 4.2.3 Kirche und Diakonie als Arbeitgeberin
 - 4.2.4 Umgang mit kirchlichen Finanzmitteln
- 4.3 Bürgerschaftliches Engagement

5. Schlusswort

1. Hinführung

1.1 Die Soesterberg-Dokumente: Wirtschaft im Dienst des Lebens

Viele Kirchen in den Ländern des Südens und zunehmend auch in Osteuropa, u. a. unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und in Lateinamerika, aber auch Menschen und Gruppen in unserer Kirche und Gesellschaft fragen angesichts wirtschaftlicher Ungerechtigkeiten und ökologischer Zerstörungen: Was sind die Gründe, dass sich die Gegensätze zwischen gesellschaftlich und wirtschaftlich Ausgegrenzten und denjenigen, die aus dem wirtschaftlichen Wachstum Nutzen ziehen und zum Teil extremen Reichtum anhäufen, vertiefen? Sie machen uns mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam: Wir sind als weltweite Gemeinschaft christlicher Kirchen herausgefordert, wenn unsere Geschwister im Glauben von menschenwürdigen Lebensbedingungen ausgeschlossen sind.

„Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit,“ sagt der Apostel Paulus im Blick auf die Einheit der Kirche als Leib Christi (1. Kor. 12,26). Ausgehend von 1. Kor. 12,26 bittet der Soesterberg-Brief, verfasst von einer ökumenischen Konferenz im Jahr 2002 in Soesterberg/NL, uns westeuropäische Kirchen, aus Gründen unseres Glaubens die weltwirtschaftlichen Entwicklungen kritisch zu analysieren und politisch Einfluss zu nehmen, um eine menschengerechte und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Diese Tagung fand statt im Zusammenhang eines gemeinsamen Prozesses der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Lutherischen Weltbundes (LWB) des Reformierten Weltbundes (RWB) sowie der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der zum Ziel hat, wachsende Verbindlichkeit in Fragen weltweiter Gerechtigkeit zu erzielen.¹ Eine „Glaubenserklärung zur globalen Krise des Lebens“, die 2003

1 Beteiligt am weltweiten Prozess sind auch die regionalen ökumenischen Zusammenschlüsse, in Europa die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die für die Soesterberg-Konferenz ein eigenes Positionspapier erarbeitet hat: „Die europäische soziale Marktwirtschaft – ein Alternativmodell zur Globalisierung? Ein Diskussionspapier, vorgelegt von der Nord-Süd-Arbeitsgruppe der Kommission für Kirche und Gesellschaft“ (www.cec-kek.org). Der dieser Stellungnahme beigefügte Soesterberg-Brief ist auch allgemein zugänglich unter www.ekvd.de.

ein Forum der Kirchen des Südens in Buenos Aires verabschiedet hat, nennt in einer zugespitzten Weise Privatisierungen und die Deregulierung² der Märkte, legitimiert durch eine neoliberale Wirtschaftspolitik, als entscheidende Gründe, dass sich in vielen Ländern des Südens die Armut vertieft und die Menschen von jeglicher Entwicklung ausgeschlossen sind.

Da die Heilszusagen Gottes umfassend allen Menschen gelten und wirtschaftliche Verelendung im Widerspruch zum Willen Gottes steht, gehört auch die Frage, inwieweit eine Wirtschaftsform im Dienst des Lebens steht, zum Grundauftrag der Kirche. Deshalb sind wir als Evangelische Kirche von Westfalen unsererseits herausgefordert, zu den in den genannten Dokumenten angesprochenen Fragen der Deregulierung der Märkte und der Politik der Privatisierung Stellung zu nehmen. Differenziert ist nach den vielfältigen Gründen wirtschaftlicher Fehlentwicklungen und der dramatischen Armut, besonders von Frauen³, in vielen Teilen der Welt zu fragen.

So sind in den Ländern des Südens und in Osteuropa sehr unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten. Vor allem in Ostasien, in Südostasien und in Südamerika sind in den letzten zehn Jahren beeindruckende wirtschaftliche Wachstumsraten zu beobachten, sodass diese Länder z. T. in eine erfolgreiche Konkurrenz mit Produktionsstätten des Nordens eintreten. Die Zahl der Hungernden konnte in diesen Teilen der Welt um rund 70 Millionen Menschen verringert werden. In anderen Erdteilen verschärft sich die wirtschaftliche Lage, speziell die Situation der Ärmsten: So nahm die Zahl der Hungernden in Nahost, in Subsahara-Afrika und zwischenzeitlich in einigen GUS-Nachfolgestaaten stark zu. In diesen Ländern sehen wir den *Ausschluss* unzähliger Menschen von einem menschenwürdigen Leben. Insbesondere in Afrika finden sich ganze Länder und Völker daran gehindert, den Prozess wirtschaftlicher Globalisierung aktiv mitzugestalten. Neben hausgemachten Ursachen, z. B. die Misswirtschaft korrupter Machteliten, die ethnischen Konflikte, das Fehlen von Rechtssicherheit, sind es auch die für viele Länder ungerechten Rahmenbedingungen des Welthandels, die sie in eine schwierige Situation hineingeführt haben, insbesondere die stark protektionistische Haltung der USA und der EU im Bereich der Landwirtschaft. So subventionieren die EU und die USA ihre Landwirtschaften mit mehr als 200 Mrd. Dollar pro Jahr. Innerhalb der OECD-Länder⁴ wird die Landwirtschaft vom Staat mit Beträgen subventioniert, die zusammen das Bruttosozialprodukt ganz Afrikas übersteigen.⁵

2 Unter Deregulierung des Marktes versteht man den Abbau oder den vollständigen Verzicht des Staates auf regulierende Eingriffe in Marktabläufe.

3 Die Weltbank bestimmt die Grenze absoluter Armut für Afrika (südlich der Sahara) mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 1 USD und für Lateinamerika von 2 USD pro Tag. Weltweit müssen gegenwärtig 3 Mrd. Menschen mit weniger als 2 USD pro Tag auskommen. Ein Fünftel der Menschheit (1,2 Mrd. Menschen) fristet ihr Leben mit weniger als 1 USD pro Tag, 70 % von ihnen sind Frauen. Die Anzahl der Frauen, die in absoluter Armut leben, stieg in den letzten Jahrzehnten um 50 %. Mehr und mehr erhält Armut ein weibliches Gesicht, zunehmend auch in Industrieländern.

4 Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit): Zusammenschluss in führenden Industrienationen und wirtschaftlich relativ hoch entwickelten Staaten wie z. B. Australien, Island, Neuseeland, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn.

5 epd-Dokumentation 49/2001, S. 34.

Die Entwicklungen sind somit sehr unterschiedlich und in ihren Ursachen genau zu analysieren. Als drängende Herausforderung für alle politisch und wirtschaftlich Verantwortlichen bleibt die Frage, ob die von der UNO, der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und führenden Industrienationen bekräftigten sog. „Millenniumsziele“⁶ zur Halbierung der Armut in der Welt bis 2015 erreicht werden können. Gegenwärtig besteht Anlass zu ernster Sorge, dass diese Ziele nicht erreicht werden können. In der alle Grenzen überschreitenden ökumenischen Gemeinschaft von Kirchen erleben wir es als einen Skandal, dass unzählige Menschen von menschenwürdigen Lebensbedingungen ausgeschlossen werden. Ebenso gravierend ist die weltweite Verschärfung der ökologischen Krise. Allein in den letzten zehn Jahren gingen fast 100 Millionen Hektar Waldfläche verloren, zum großen Teil deshalb, weil Millionen armer Bauern in Afrika und Lateinamerika gezwungen sind, Wälder zu roden, um an Ackerland oder Energie zu kommen. Nur 15 % der Bevölkerung in den reicheren Ländern sind für 50 % des weltweiten Kohlendioxidausstoßes verantwortlich, aber die ärmeren Länder tragen schon jetzt und werden auch in Zukunft einen Großteil der „Kosten“ des dadurch forcierten Klimawandels zu tragen haben. Sie verlieren durch Umweltzerstörung jährlich bis zu 8 % ihres Bruttoinlandsprodukts und leiden unter den verheerenden Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlergehen der Menschen. Obgleich die Regierungen fast aller Länder sich bereits 1992 auf der UN-Weltkonferenz in Rio de Janeiro zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik verpflichtet haben, werden auch hier die gesetzten Mindestziele nicht erreicht. Die Erde wird weiterhin um kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen willen über die Grenzen ihrer ökologischen Belastbarkeit hinaus langfristig geschädigt. Die Anzeichen eines globalen Klimawandels werden immer deutlicher, dessen Ursachen zu einem wesentlichen Teil in der übermäßigen Nutzung fossiler Energieträger in den industrialisierten Ländern liegen. Insbesondere die nachfolgenden Generationen werden den Preis dafür zahlen müssen. Auch hier werden die Länder des Südens in besonderer Weise die Leidtragenden sein.

1.2 Die ökumenische Perspektive im Spannungsfeld zwischen Verlierern und Gewinnern der wirtschaftlichen Globalisierung

Unsere Geschwisterkirchen aus dem Süden und Osten stellen uns insbesondere folgende Fragen:

- Wie erlebt ihr in eurer eigenen Lebens- und Erfahrungswelt die Prozesse der Globalisierung?
- Was bedeutet für euch im Zusammenhang der wirtschaftlichen Globalisierung die Einheit der Kirchen als der eine Leib Christi?
- Wie geht ihr in euren Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen mit euren eigenen Geldern um?
- Was tut ihr dafür, dass Wirtschaft und Handel in der Einen Welt fairer werden?

Der mit der wirtschaftlichen Globalisierung verknüpfte Umbruchprozess ist auch bei uns angekommen.

6 Die Millenniumsziele legen als vorrangiges Politikziel die Bekämpfung der Armut fest.

In unserer Gesellschaft erleben sich Menschen zunehmend ausgegrenzt. Der Skandal der seit Mitte der 1970er Jahre anhaltenden Massenarbeitslosigkeit ist zu einer Generationenerfahrung geworden. Im Gesundheitsbereich, in der Altersversorgung und in der sozialen Absicherung kommt es zu schmerzlich erfahrenen Einschränkungen. Diese kritischen Entwicklungen hängen *nicht nur* ursächlich mit dem Prozess wirtschaftlicher Globalisierung zusammen, sondern auch z. B. mit der jahrzehntelangen Vernachlässigung des demographischen Faktors und den hohen Produktivitätsfortschritten.

Auch in unserem Land leben viele Menschen in Armut. Gleichzeitig werden arbeitsintensive Produktionsbereiche rund um den Globus verlagert, sodass Menschen mit geringeren Qualifikationen immer weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Dadurch fühlen sich Mitbürgerinnen und Mitbürger zunehmend existentiell verunsichert. Beinahe täglich berichten Medien über Entscheidungen international tätiger Firmen, Arbeitsplätze in Deutschland abzubauen und in sogenannte Billiglohnländer zu verlagern.

Insgesamt hat sich die Verteilungsschieflage in den letzten dreißig Jahren in einem starken Maße zugespitzt: 1973 lebten in Deutschland 6,5 Prozent der Haushalte in „relativer Armut,“ hatten also ein Einkommen von unter 50 Prozent des durchschnittlichen Einkommens aller deutschen Haushalte. Bis 1998 stieg dieser Anteil auf 10,9 Prozent. Die Zahl der Sozialhilfeempfänger in Deutschland hat sich in den vergangenen 40 Jahren verfünffacht. 2002 erhielten 2,76 Millionen Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt. Das entspricht einem Anteil an der Bevölkerung von 3,3 Prozent. Gleichzeitig hat sich der Anteil der Haushalte, die als „relativ reich“ gelten, mehr als verfünffacht. Für 1998 gilt: Das obere Drittel der privaten Haushalte hat mit einem Anteil von 59 Prozent der gesamten verfügbaren Haushaltseinkommen in der Bundesrepublik Deutschland mehr als die beiden unteren Drittel zusammen, auf die nur 41 Prozent entfallen. Dramatisch verlief die Entwicklung für die einkommensärmsten Haushalte: Das unterste Zehntel büßte in 25 Jahren 13 Prozent, das zweite immer noch 6,8 Prozent seines Einkommensanteils ein. Zwanzig Prozent der westdeutschen Haushalte, das sind über 13 Millionen Menschen, rutschen also immer weiter weg von der durchschnittlichen Einkommensausstattung.⁷

Menschen fragen sich besorgt: Kann ich in Zukunft meinen gesellschaftlichen Status halten? Droht mir – speziell als ältere Arbeitnehmerin oder älterer Arbeitnehmer – angesichts der hohen Arbeitslosigkeit ungeachtet meines bisherigen Verdienstes innerhalb von wenigen Jahren der Absturz in die Sozialhilfe? Wie lange kann ich dem hohen Konkurrenzdruck standhalten? Wann werde ich wohl resignieren und was wird dann aus meiner Familie und mir?

Die Kirche ist als Teil unserer Gesellschaft von dieser Entwicklung mit betroffen. Es sind auch unsere Gemeindeglieder, die von Arbeitslosigkeit und sozialem Abstieg betroffen sind. Dies wirkt sich neben anderen Faktoren auch auf die Einnahmesituation der Kirche aus. Werden wir als Kirche uns aus bestimmten Arbeitsfeldern zurückziehen und Mitarbeitende in die Arbeitslosigkeit entlassen müssen?

7 Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.) (2001), Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin, S. 26.

Noch leben wir in einer wohlhabenden Gesellschaft mit einem ausgebauten sozialen Sicherungssystem. Im Verhältnis zu vielen marginalisierten⁸ Kirchen im Süden haben die Kirchen in Deutschland noch eine recht starke gesellschaftliche und vom Staat ausdrücklich anerkannte Stellung und finden Gehör in wichtigen gesellschaftlichen Fragen. Über die Kirchensteuer haben die Kirchen durch ihre Mitglieder in hohem Maße Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Deutschland als größter Exportnation. Dies gilt es in die Überlegungen mit einzubeziehen, wenn wir die im Soesterberg-Brief an uns gestellten Fragen aus der weltweiten Ökumene verbindlich beantworten wollen.

Unsere Stellungnahme folgt dem ökumenischen Dreischritt von „Sehen“ (Kapitel 2) – „Urteilen“ (Kapitel 3) – „Handeln“ (Kapitel 4).

- *Im zweiten Kapitel fragen wir zunächst genauer nach: Was nehmen wir wahr an dem vielschichtigen Phänomen „Globalisierung“?*
- *Im dritten Kapitel versuchen wir zu benennen, in welcher Weise die wirtschaftliche Globalisierung uns als Kirche herausfordert. Um welche theologisch-ethischen Fragen geht es und was fordert unser christliches Menschen- und Gesellschaftsbild? Gibt es in den gegenwärtigen Wirtschaftsprozessen eine Tendenz zur Verabsolutierung des Ökonomischen, eine quasi-religiöse Dimension? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die biblischen Traditionen der Gerechtigkeit Gottes, seiner Option für die Armen und das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft? In welcher Weise hilft uns unsere Ekklesiologie, Eckdaten für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens zu benennen?*
- *Das vierte Kapitel befasst sich mit unseren innerkirchlichen Handlungsfeldern und unserer Verantwortung als Kirche, dialogorientiert in die eigene Gesellschaft und in die weltweite ökumenische Gemeinschaft hineinzureden und zu handeln.*

2. Globalisierung

2.1 Was nehmen wir wahr?

Der schillernde Begriff „Globalisierung“ meint aus wirtschaftlicher Sicht in erster Linie das Entstehen weltweiter Märkte für Finanzkapital, Produkte, Dienstleistungen und Arbeitsangebote. In diesem Sinne bezeichnet Globalisierung einen Prozess, der bis in die Anfänge der Industrialisierung zurückreicht. In den letzten Jahrzehnten hat dieser Prozess einer fortschreitenden Integration der weltweiten Märkte eine neue Dynamik gewonnen: In wirtschaftspolitischer Hinsicht ist seit Mitte der siebziger Jahre eine starke Tendenz der Liberalisierung des Welthandels sowie der Weltfinanzmärkte zu beobachten. Diese Dynamik hat insbesondere zu einem unglaublich starken Anwachsen der internationalen Finanzströme geführt. Aber auch der Welthandel sowie Direktinvestitionen in anderen Ländern haben sich übermäßig stark entwickelt.

Diese Prozesse konnten sich aufgrund der Veränderungen politischer Rahmenbedingungen und technologischer Neuerungen in den letzten zwanzig Jahren besonders stark

⁸ Marginalisierte Kirchen sind solche, deren Wort gesellschaftlich nicht gehört wird.

auswirken. Der Zusammenbruch der Staaten des Warschauer Paktes sowie die Grenzöffnungen fast aller Länder dieser Erde haben der Wirtschaft neue Möglichkeiten eröffnet. Hinzu kommt die geradezu revolutionäre Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien, welche einen weltweiten Umgang mit Informationen in „Echtzeit“ ermöglichen. Die Verkehrs- und Transportmittel haben sich in einer Weise entwickelt, dass der Warentransport und die menschliche Mobilität eine neue Qualität erreicht haben. Vor diesem Hintergrund erleben wir eine alle Grenzen überschreitende Vernetzung der Handelsströme von Waren, Dienstleistungen und Finanzen sowie eine weltweite Mobilität im Geschäftsverkehr, im Tourismus und in der Migration. Kulturelle und religiöse Lebensmuster mischen sich. Dies führt zu intensiven interkulturellen und -religiösen Begegnungen, aber häufig nährt es auch die Angst vor kultureller Bevormundung und Entfremdung. Die sich daraus ergebenden Verunsicherungen und versuchten Abgrenzungen stützen und stärken fundamentalistische Positionen. Was längst überwunden schien, lebt ganz neu auf: Konflikte verbergen sich hinter kulturellen und religiösen Motiven. Der unheilige Krieg wird wieder heilig.

Der Informationsaustausch durch die Massenmedien lässt ein Bewusstsein dafür wachsen, dass alles weltweit zusammenhängt und sich gegenseitig bedingt. Dies betrifft neben den genannten ökonomischen Aspekten auch Fragen einer globalen Menschenrechts- und Umweltpolitik. Ökologische Gefährdungen und umweltpolitische Maßnahmen können nur begrenzt im nationalstaatlichen Rahmen betrachtet werden.

So ist ein Netzwerk weltweiter Kommunikation und Interaktion entstanden. Wir nehmen wahr, wie die ökonomischen Austauschbeziehungen wachsen, aber auch der Austausch von Informationen, Ideen, politischen Überzeugungen sowie religiösen und kulturellen Lebensmustern. Räumliche Entfernungen verlieren fortschreitend an Bedeutung. Immer mehr Ereignisse werden weltweit gleichzeitig wahrgenommen und mit immer kürzeren Verzögerungen an unterschiedlichen Orten der Welt wirksam.

Die vielfältigen und in kürzester Zeit über immer größere Entfernungen sich verknüpfenden zwischenmenschlichen Handlungsebenen verstärken einen Eindruck von Vielschichtigkeit und Unübersichtlichkeit. Wirtschaftliches wie politisches Handeln gerät in eine wachsende Abhängigkeit von Faktoren, auf die kaum oder nur sehr indirekt Einfluss genommen werden kann. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass lokales soziales Handeln immer stärker von räumlich entfernten Einflüssen – etwa von Preisentwicklungen auf fernen Märkten oder auch von ökologischen Schäden, die in ganz anderen Teilen der Welt verursacht worden sind – bestimmt und geprägt wird. Im Prozess der Globalisierung haben sich veränderte Bedingungen des Verhältnisses von Staat, Markt und Zivilgesellschaft entwickelt.

Gleichwohl darf die Globalisierung nicht als ein unveränderlicher Sachzwang verstanden werden. Vielmehr sind die politischen, speziell wirtschafts- und unternehmenspolitischen Entscheidungen zu benennen, die Globalisierung mitgestalten oder vorantreiben und die konkret bestimmbareren Interessen dienen. Das weltweit entstehende Netzwerk von Information und Entscheidung erhöht zwar generell wechselseitige Abhängigkeiten, aber es ist keinesfalls ein Netzwerk Gleichberechtigter, sondern es ist geprägt von deutlichen Ungleichgewichten, von mehr oder weniger bestimmenden Machtzentren, von direkten und indirekten Abhängigkeiten bis hin zum Ausschluss von jeder nennenswerten Einflussnahme.

Im Einzelnen nehmen wir wahr,

- dass immer mehr Staaten – auch wirtschaftlich schwächere – Handelsbeschränkungen aufheben müssen,
- dass zwischen den Kulturen sich neue Begegnungsmöglichkeiten eröffnen,
- dass der Weltmarkt einen Druck zur kulturellen Anpassung verstärkt,
- dass die Verantwortung für viele Bereiche unseres Lebens zunehmend als globale Aufgabe begriffen wird,
- einen zunehmenden Verdrängungswettbewerb mit einer wachsenden Verunsicherung bei uns,
- die abnehmenden Einflussmöglichkeiten des politischen Systems auf wirtschaftliche Prozesse,
- wachsende Migrationsbewegungen⁹ bei gleichzeitiger Verschärfung des Asylrechts,
- zunehmende ökologische Belastungen, Raubbau an den Ressourcen,
- eine zunehmende öffentliche Armut,
- die Entkopplung ganzer Regionen / Kontinente (Afrika) vom Welthandel,
- soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklungen in Europa, besonders den Prozess der EU-Erweiterung und seine Konsequenzen für das Leben von Einzelnen und Gesellschaften.

2.2 Die Rückkehr des wirtschaftlichen Liberalismus als Herausforderung für die Kirchen

In den ökumenischen Stellungnahmen wird der Prozess der wirtschaftlichen und kulturellen Globalisierung größtenteils als „Neoliberalismus“ gekennzeichnet. Da es sich hierbei in der bundesdeutschen wirtschaftswissenschaftlichen Debatte um einen Begriff handelt, der als ideologisch besetzt gilt und der deshalb die Gespräche erschwert, wählen wir stattdessen den Begriff des wirtschaftlichen Liberalismus.¹⁰

In Kontext der wirtschaftlichen Globalisierung ist es zu einer weltweiten Wiedergeburt wirtschaftsliberalen Denkens gekommen. Es handelt sich hier um eine Konzeption, die das individuelle unternehmerische Handeln, die Freiheit der einzelnen Wirtschaftssubjekte¹¹ und die positive Kraft des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs betont. Wesentliches Gestaltungsprinzip ist, die Erfolge wirtschaftlichen Handelns durch einen leistungsmotivierenden Wettbewerb zu steigern. Der Staat hat vorrangig die privaten Eigentumsrechte zu garantieren, die Vertragsfreiheit festzulegen, die Voraussetzungen für wertbeständiges Geld zu schaffen und die Märkte offen zu halten. Eine solche stabile Rahmenordnung soll dem Einzelnen größtmögliche, dauerhaft gesicherte Freiheit bieten und fördert Eigeninitiative und Selbstverantwortung. Wirtschaftspolitisches Ziel ist es, Konjunktur, Wachstum und Beschäftigung zu beleben.

Inwiefern ist dieses Konzept, das in vielen ökumenischen Stellungnahmen als „Neoliberalismus“ bezeichnet wird, aus kirchlicher Sicht zu kritisieren?

9 Unter Migration versteht man weltweite Wanderungsbewegungen von Einzelpersonen und Gruppen auf der Suche nach neuen Überlebensperspektiven.

10 Dieser Begriff ist nicht zu verwechseln mit dem des Ordoliberalismus, dessen Begründer (Eucken, Röpke, Müller-Armack) sich für die Verbindung von wirtschaftlicher Freiheit und staatlich sichergestelltem sozialen Ausgleich einsetzten. Siehe hierzu auch Abschnitt 3.2.

11 Ökonomischer Fachbegriff, der das individuelle wirtschaftliche Handeln kennzeichnet.

Drei Gesichtspunkte sind zu benennen:

- Die ideellen Grundlagen des wirtschaftlichen Liberalismus:

Leitende Idee des Liberalismus ist die Ordnung immer weiterer Bereiche der Gesellschaft nach dem Prinzip des Marktes, auf dem Menschen rational-kalkulierend und eigennutzorientiert handeln. Dieses Denken folgt einem strikt individualistischen Denkansatz. Der Vorrang des Individuums und ein Verständnis von Freiheit als Willkür- und Wahlfreiheit sind die ideellen Grundlagen dieses Konzepts. Maßstab der Gesellschaftsentwicklung sind die Handlungen und Entscheidungen der einzelnen Akteure, deren Freiheit – speziell als Freiheit wirtschaftlichen Handelns – zu schützen ist. Demgegenüber spielen Fragen nach einem guten Leben für alle, nach gemeinsamen gesellschaftlichen Zielen und der Sicherung von Solidarität höchstens eine untergeordnete Rolle. In dieser einseitigen Ausrichtung steht das Menschen- und Gesellschaftsbild des wirtschaftlichen Liberalismus in einer Spannung zu dem christlichen Menschenbild.

- Die politischen Gestaltungsmöglichkeiten im wirtschaftlichen Liberalismus:

Entscheidungen in der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) werden wesentlich durch informellen Konsens der Vertreter der G-7/G-8-Staaten bestimmt. Die Entwicklungsländer sind dem weitgehend ausgeliefert. Grundlegende Reformen hinsichtlich einer echten Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Mehrheit der Weltbevölkerung scheitern an den gegenwärtigen Stimmrechtsverhältnissen im IWF und der Weltbank. Die USA nutzen ihre Sperrminorität, um wirtschaftsliberale Politik durchzusetzen, und verhindern grundlegende Reformen. Auch die Europäische Union gibt ihren besonderen wirtschaftlichen Interessen politisch Vorrang, selbst wenn sie in mancher Hinsicht stärker Nachhaltigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt. Insofern bilden die weltwirtschaftlichen Steuerungsmechanismen faktisch eine undemokratische Parallelstruktur zu den Vereinten Nationen, bei der die Entwicklungsländer keine Möglichkeit haben, ihre Interessen in den internationalen Finanzinstitutionen zu vertreten. Das Scheitern der Welthandelskonferenz in Cancun 2003 ist ein Zeichen des Protestes vieler Entwicklungs- und Schwellenländer.

- Die realen Folgen des wirtschaftlichen Liberalismus:

Die liberale Wirtschaftspolitik hat in Teilen der Welt erfolgreich wirtschaftliches Wachstum und Wohlstandsentwicklung befördert, in anderen Teilen der Welt jedoch zu keiner Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerungsmehrheit (z. B. Indien) geführt. Weite Teile Afrikas sind fast völlig von der weltweiten Entwicklung ausgeschlossen. Weltweit hat sich die Situation der Ärmsten kaum geändert. Der Hauptgrund dafür liegt in der nun schon mehr als 30 Jahre andauernden Überschuldung des Südens. Sie führt dazu, wie am Beispiel Argentinien sichtbar¹², dass die aufgebrachten Gelder für Schuldendienst und Zinszahlungen immer wieder höher sind als die Kapitalzuflüsse

12 So galt Argentinien früher als reichstes Land in Lateinamerika. Argentinien's Auslandsverschuldung begann mit der Militärdiktatur von 1976 bis 1983 außer Kontrolle zu geraten. Sie stieg von 7,8 Mrd. USD 1976 auf 43 Mrd. USD 1983. Während Argentinien in den 90er Jahren mustergültig die Auflagen des IWF erfüllte, stiegen gleichzeitig die Auslandsschulden auf 146 Mrd. USD bis 1999. Nutznießer waren die korrupte politische und wirtschaftliche Elite des Landes sowie die internationalen Geldgeber, deren finanzielle Interessen mit neuen Darlehen des IWF abgesichert wurden. Eine massive Verarmung breiter Teile der Bevölkerung führte im Jahr 2001 zu Hunger-Demonstrationen und zu einer massiven Protestbewegung sowie dem völligen politischen Zusammenbruch: Innerhalb von zwei Wochen wechselten sich fünf Präsidenten ab. Die

durch ausländisches Direktinvestment und internationale Entwicklungshilfe. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die gesellschaftlichen Ungleichheiten in fast allen Ländern vertiefen, weil dort, wo eine allgemeine Wohlstandsentwicklung einsetzt, die Einkommen der wirtschaftlichen Eliten in besonderer Weise ansteigen. Aus christlich-sozialethischer Sicht ist angesichts dieser Entwicklungen eine grundlegende Problemstellung festzustellen: Lässt sich die Vertiefung von Ungleichheiten rechtfertigen, wenn die Ärmsten von der Gesamtentwicklung profitieren? Inwieweit ist eine solche Verbesserung der Lage der Ärmsten in den letzten beiden Jahrzehnten zu beobachten? Welche Perspektiven eröffnet die gegenwärtige Entwicklung denen, die am schlechtesten gestellt sind? Mit diesen Fragen wollen wir die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft konfrontieren, um eine menschengerechte Entwicklung zu fördern.

Rahmenbedingungen, die die armen Länder von der Mitgestaltung weltwirtschaftlicher Prozesse ausschließen, stehen im Widerspruch zum christlichen Verständnis von Teilhabe und Gerechtigkeit. Das christliche Verständnis schließt den Abbau struktureller Ursachen von Ungerechtigkeit ein.

2.3 Auf der Suche nach einer anderen Globalisierung

Viele Menschen im Süden und Norden fragen angesichts der problematischen Auswirkungen des herrschenden wirtschaftlichen Liberalismus nach einer „anderen“ Globalisierung. Plattform dieser Suche ist das Weltsozialforum (WSF), das im Januar 2004 in Indien zum vierten Mal stattfand. Das WSF ist eine Gegenveranstaltung zum beinahe zeitgleich tagenden Davoser Weltwirtschaftsforum der Regierungschefs und Wirtschaftsführer. Das Motto des Weltsozialforums lautet: „Eine andere Welt ist möglich.“ Es geht um die Kritik an einer einseitig marktorientierten und wirtschaftlich dominierten Globalisierung und die Hoffnung auf eine Alternative, deren Konturen allerdings nicht klar erkennbar sind.

3. Kirchliche Herausforderungen

3.1 Die theologisch-ethische Herausforderung

Die sichtbaren Folgen der Globalisierung sind vor allem Ergebnis des zunehmend liberalisierten wirtschaftlichen Handelns. Diesem System einer globalisierten Wirtschaft fehlt gegenwärtig eine deutliche politische Einbindung. Dies verlangt nach einer neuen moralischen Grundlegung, die über den vagen Vorstellungen einer sozialen Gerechtigkeit als Herstellung von Gleichheit und der Kompensation von Ungleichheit hinausgeht.

zweite wirtschaftliche Fehlsteuerung bestand in der Überschätzung durch eine Wirtschaftspolitik, die vor allem auf Geldmengensteuerung und währungspolitische Elemente konzentriert war. Dazu hat der Chef der Rechercheabteilung des IWF, Mussa, 2002 kritisch festgestellt: „Auf Grund der Tatsache, dass es eine permanente und tief greifende Einmischung des IWF in die Wirtschaftspolitik Argentiniens gegeben hat, dass er dieses finanziell unterstützt hat und dass er immer wieder Vertrauen und Lob für diese Politik ausgesprochen hat müssen wir schlussfolgern, dass diese Institution ihre Verantwortung für die Fehler übernehmen soll, die sie in diesem konkreten Fall gemacht hat, und dass sie bereit sein soll, die Fehler zu akzeptieren und aus ihnen zu lernen“ (Mussa, M.: Argentina y el FMI. Del triunfo al la tragedia, Buenos Aires, 2002).

Diese neue moralische Grundlegung verlangt einen Paradigmenwechsel, eine kritische Auseinandersetzung mit den sozialetischen Grundkategorien der Freiheit, Gerechtigkeit und der politischen Solidarität. Diese ethischen Grundentscheidungen bestimmen das Verhältnis von Wirtschaft, Mensch und Gesellschaft.

Es gehört zu den besonderen kirchlichen Kompetenzen, diese Dimension eines Menschen- und Gesellschaftsbildes klären zu helfen. So haben sich die Kirchen insbesondere auf die ideellen Grundlagen des wirtschaftlichen Liberalismus zu beziehen, denn – mit den Worten der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 formuliert – es gibt keine Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu Eigen wären, Bereiche, in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften (Barmen II).

Es ist Aufgabe von Kirche, sich in eine vermeintlich „reine Fachdiskussion“ einzumischen.

Insbesondere wo die politisch Verantwortlichen betonen, dass die Globalisierung der Märkte keine Alternative lassen, müssen die Kirchen auf Grundlage ihres Bekenntnisses zu Gott, der Recht und Gerechtigkeit schafft und sich in besonderer Weise den Armen und Schwachen zuwendet, kritisch Einspruch erheben. Wenn im Bereich wirtschaftlichen Handelns stets auf Sachzwänge verwiesen wird, besteht offenkundig die Gefahr einer Verabsolutierung bestimmter ökonomischer Strategien, die nicht mehr hinterfragt werden sollen. Demgegenüber müssen die Kirchen ihre Gesichtspunkte für soziales, wirtschaftliches und umweltgerechtes Handeln in zeitgemäßer Neuformulierung ins Gespräch bringen.

3.2 Christliches Wirklichkeitsverständnis und wirtschaftsliberales Denken – Perspektivenunterschiede und Verständigungsblockaden

Der Wirtschaftsliberalismus ist problematisch, wenn das Marktprinzip nicht allein ökonomische Aktivitäten ordnen, sondern alle Lebensbereiche sozialen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenlebens bestimmen will. Dann besteht die Gefahr, dass der Markt vom Zweck zum Selbstzweck und aus dem Mittel ein Ziel wird.

Gegenwärtig gibt es viele Verständigungsblockaden zwischen den Kritikern und Kritikerinnen und den Vertretern und Vertreterinnen einer Gestaltung weltwirtschaftlicher Prozesse nach den Vorgaben wirtschaftsliberalen Denkens. Es gibt eine prinzipielle Auseinandersetzung darüber, wie Ökonomie und Politik einander zugeordnet und vor allem wie die Rahmenordnung für die sozialen Sicherungssysteme gestaltet werden sollen, damit es dem Gemeinwohl am besten dient. Zwei ordnungspolitische Idealtypen stehen sich dabei gegenüber, nämlich:

- die Steuerung über zentral gelenkte staatliche Bürokratien oder
- die Steuerung über von dezentralen Entscheidungen bestimmte Marktssysteme.

Diese Alternative wird in vielen Debatten als ein prinzipieller Gegensatz von politischen Leitbildern verstanden. Daraus resultieren Denk- und Diskussionsblockaden, die vielfach auch zu einer Blockade des politischen Handelns führen. Es ist notwendig, diese Blockaden zu überwinden und Ansätze für politisches Handeln zu suchen. Kon-

kret ist zu fragen, wann von einem Staatsversagen und wann von einem Marktversagen auszugehen ist. Dieser Frage gilt es in Deutschland und ebenfalls weltweit nachzugehen.

In der Bundesrepublik Deutschland hat es die erfolgreiche Einführung eines solchen Modells, das eine handlungsfähige politische Rahmenordnung mit marktwirtschaftlichen Erfordernissen verbindet, mit der Konzeption der „Sozialen Marktwirtschaft“ gegeben. Dieses Ordnungsmodell verstand sich in historischer Perspektive nach 1945 als ein Vermittlungsversuch von liberalen Wirtschaftsansätzen mit den Gerechtigkeitsvorstellungen der christlichen Kirchen und der Arbeiterbewegung. Wesentlich für das Verständnis der Sozialen Marktwirtschaft – so das Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen von 1997 – war und ist, „dass wirtschaftlicher Erfolg und sozialer Ausgleich als gleichrangige Ziele und jeweils der eine Aspekt als Voraussetzung für die Verwirklichung des anderen begriffen werden.“ (Nr. 143)

Die Konzeption der Sozialen Marktwirtschaft ist bereits in den Vorstellungen der protestantisch geprägten Widerstandsgruppen der Freiburger Denkschrift und des Kreisauer Kreises zum Ausdruck gekommen, deren Ansatz später als Ordoliberalismus der Freiburger Schule bekannt wurde. Die Grundidee besteht darin, die Vorrangstellung des Menschen im Wirtschaftsgeschehen zu sichern. Die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens muss insbesondere die Persönlichkeitswürde des Einzelnen respektieren, indem die Rechte und die Eigenverantwortung des Einzelnen zu garantieren sind. Eine solche Ordnung sahen die Kreisauer und die Freiburger in einer Wettbewerbsordnung der vollständigen Konkurrenz mit einem starken, die Rahmenordnung setzenden Staat. Im Unterschied zu einer zentralen Verwaltungswirtschaft, die in der Gefahr steht, die Einzelpersonlichkeiten auszuschalten und zudem die Korruption zu fördern, sowie dem reinen Kapitalismus mit der Tendenz der Ausbildung der Marktformen der Monopole und Oligopole¹³, die nur unzureichend zu kontrollierende Machtgebilde darstellen, führt die Wettbewerbsordnung dazu, selbstverantwortliches Handeln anzuregen, die Freiheit des Konsums einzuräumen und auf diese Weise höchst wirksam die allgemeine Güterversorgung zu gewährleisten. Durch eine möglichst breite Eigentumsverteilung sowie Mitbestimmungsrechte und ggf. auch Gewinnbeteiligungen für die Belegschaften sollte die Eigenverantwortung auf allen Ebenen wirtschaftlichen Handelns ermöglicht werden. Die Wettbewerbsordnung war nach diesen Konzeptionen grundlegend durch eine staatliche Wirtschaftspolitik und durch eine Sozialordnung zu ergänzen. Dem Staat sollte eine gestaltende Rolle zukommen, insbesondere sollte er das Wettbewerbsprinzip sichern und verteidigen.

Dieses Modell, das heute angesichts der neuen Herausforderungen eine „strukturelle und moralische Erneuerung“ im Sinn einer „Weiterentwicklung zu einer sozial, ökologisch und global verpflichteten Marktwirtschaft“ (Nr. 11) nötig hat, ist nach wie vor beispielhaft für die Verknüpfung der berechtigten Anliegen wirtschaftsliberalen Denkens mit den christlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit und Solidarität. Gegenwärtig kommt es darauf an, in Anknüpfung und Weiterentwicklung dieses Vermittlungsversuches, Perspektiven aufzuzeigen, wie ein menschenwürdiges Leben, ein Leben in vollem Genügte für alle zu verwirklichen ist.

13 Oligopole: Märkte mit nur wenigen Anbietern (eine heute weit verbreitete Marktform).

Bisher haben sich diese ordnungspolitischen und ethischen Orientierungen strukturell am Nationalstaat ausgerichtet. Unter den Bedingungen der Globalisierung muss dieser Rahmen weiter gefasst werden. Es ist zu fragen, wie wesentliche Prinzipien dieses Modells auf der Ebene internationaler Institutionen zu verankern sind, um den Prozess der Globalisierung verantwortlich zu gestalten.

3.3 Biblische Gerechtigkeit, Option für die Armen, Suche nach dem Wohlergehen der gesamten Schöpfung

Inspiriert von der biblischen Verheißung, dass alle „das Leben und volle Genüge“ (Joh 10,10) haben sollen, steht die Kirche ebenso wie jeder einzelne Christ und jede einzelne Christin vor der Frage, wie menschliches und gesellschaftliches Handeln unter den Bedingungen der noch nicht erlösten Welt entsprechend der Verheißung gestaltet werden kann.

Kirche als Teil des Volkes Gottes lebt mit dem Auftrag, die Geschichte von Gottes Erbarmen und seiner Gerechtigkeit zu bewahren und immer wieder neu von ihr zu erzählen. Darin wird sie immer wieder angehalten, Einsichten und Einfälle sozialer Phantasie, wie den Armen, Schwachen und Ausgegrenzten Gerechtigkeit widerfahren kann, zu entwickeln.

Im gemeinsamen Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland von 1997 unter dem Titel „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ wird mit dem Verweis auf die Befreiungserfahrung des Volkes Israel aus der Knechtschaft in Ägypten das Erbarmungshandeln Gottes zur Voraussetzung für die Lebensordnung der 10 Gebote: Sie sind Weisungen zu einem Leben in Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit. So sind sie übertragbar in einen Diskussionsprozess außerhalb der Kirche.

Mit der Erinnerung an das biblische Verständnis von Gerechtigkeit und Solidarität stellt das Gemeinsame Wort dem Prozess der Desintegration und Entsolidarisierung in der Gesellschaft ein anderes Denken und Handeln entgegen, das durch die erinnerte und erzählte Geschichte vom Erbarmen Gottes „zur barmherzigen und solidarischen Zuwendung zu den Armen, Schwachen und Benachteiligten“ motiviert ist.

In dieser Tradition stehend betrachtet das Gemeinsame Wort die Botschaft Jesu als Erneuerung und Erfüllung der alttestamentlichen Verheißung des Lebens für die Armen, Kleinen, Sanftmütigen und Gewaltlosen (Mt 5,3–12; Lk 6,20–26). „Er ist selbst“ – so heißt es in Nr. 99 – „den Weg der Solidarität, der Barmherzigkeit und der Gewaltlosigkeit gegangen. Aufgrund seines Leidens und seines gewaltsamen Todes ist er den Menschen in allem solidarisch geworden“ (Phil 2,6–11). In der Bindung an den solidarischen Gott gehört das Engagement der Kirche für Solidarität und Gerechtigkeit zu ihren konstitutiven Merkmalen. So stehen die Grundaussagen der jüdisch-christlichen Tradition im Widerspruch zu allen Zuständen, in denen das „Recht des Stärkeren“ gefördert wird. Die politische Gestaltung von Recht und Gerechtigkeit hat sich stattdessen an einem Verständnis von Solidarität zu orientieren, das von Verbundenheit und gegenseitiger Abhängigkeit bestimmt ist. „Menschen, die sich solidarisch verbunden wissen“, so heißt es am Ende von Ziffer 116, „erkennen und verfolgen gemeinsame Interessen und ver-

zichten auf eigennützige Vorteilssuche, wenn diese zu Lasten Dritter oder der Gemeinschaft geht.“ In Aufnahme und Weiterführung der Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ von 1991 rückt das Gemeinsame Wort Solidarität in unmittelbare Nähe zur sozialen Gerechtigkeit. „Suche nach Gerechtigkeit ist eine Bewegung zu denjenigen, die als Arme und Machtlose am Rande des sozialen und wirtschaftlichen Leben existieren und ihre Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft nicht aus eigener Kraft verbessern können. Soziale Gerechtigkeit hat insofern völlig zu Recht den Charakter der Parteinahme für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen sind ... Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen.“¹⁴

Diese Parteinahme für die Benachteiligten und für den Abbau struktureller Ausgrenzungsmechanismen wird im Gemeinsamen Wort auf die „Rechte“ der „kommenden Generationen“ ausgedehnt. Damit wird auch für diejenigen, die am gesellschaftlichen Diskurs gar nicht oder nicht mit dem entsprechenden Gewicht beteiligt sind, „gleiche Lebenschancen“ eingefordert.

„Die Erde ist des Herrn und was darinnen ist, der Erdkreis und die darauf wohnen“ (Ps 24,1). Im biblischen Denken ist die Verantwortung des Menschen für die Schöpfung darin begründet, dass der Mensch Geschöpf unter Mitgeschöpfen ist (Gen/1 Mos 1–3; Ps 8; 104). Eingebunden in eine Lebensgemeinschaft mit allen Geschöpfen kommt dem Menschen die besondere Verantwortung zu, die Erde zu bebauen, d. h. sie zu kultivieren, zu einem bewohnbaren Lebensraum zu gestalten und als solchen zu bewahren (Gen/1 Mos 2,15). Dieser Auftrag ist unvereinbar mit willkürlichem und ausbeuterischem Umgang des Menschen mit der Natur. Gott nimmt den Menschen als Sachwalter für die mitgeschöpfliche Welt in die Pflicht, ihr mit Ehrfurcht zu begegnen und schonend, haushälterisch und bewahrend mit ihr umzugehen. (123)

3.4 Das kirchliche Handeln – ekklesiologische Herausforderungen

In der Nachfolge Jesu existiert die Kirche nicht für sich selbst. Ihre Freiheit gründet in dem Auftrag, allen Menschen in Wort und Tat die Frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes und von seiner befreienden Gegenwart mitten in unserem Leben und in unserer Geschichte zu bezeugen (vgl. Barmen VI).

„Deshalb dürfen Glauben und Leben, Verkündigung und Praxis der Kirche sowohl im eigenen Verhalten der Kirche wie in ihrer Botschaft nicht auseinander treten. Die Christen können nicht das Brot am Tisch des Herrn teilen, ohne auch das tägliche Brot zu teilen. Ein weltloses Heil könnte nur eine heillose Welt zur Folge haben. Der Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte, für Gerechtigkeit und Solidarität ist für die Kirche konstitutiv und eine Verpflichtung, die ihr aus ihrem Glauben an Gottes Solidarität mit den Menschen und aus ihrer Sendung, Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Friedens in der Welt zu sein, erwächst. Auch in dem Bemühen um gegenseitige

14 Gemeinwohl und Eigennutz. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1991, Ziff. 155.

Annäherung und um Einheit versuchen die getrennten Kirchen, dieser ihrer Sendung zu entsprechen und Zeichen der Versöhnung zu setzen.“ (101) Taufe und Eucharistie sind heilende und einende Zeichen einer Kirche, die für eine erneuerte Menschheit lebt und arbeitet.¹⁵

Als Kirche Jesu Christi versuchen wir vor der Welt mit unserer Existenz die Wahrheit der in der Taufe zugesprochenen Verheißung zu bezeugen, dass wir teilhaben an dem einen Leib Christi. Durch dieses Bild des Leibes Christi können wir erkennen, was umfassende Teilhabe meint. In der gemeinsamen Feier des Abendmahls sind wir eingeladen, das Leben des Bundes zu teilen, der in der Menschwerdung Gottes in Christus erfahren wird, und darin einlädt, an der Absicht Gottes für die Welt teilzuhaben. Wir sind als Kirche, die in ihrer sozialen Gestalt Teil der westlichen Welt ist, herausgefordert zur Umkehr, die heute zuallererst einen selbstkritischen Umgang mit unseren eigenen Strukturen und unseren Lebensformen bedeutet. Wir sind aufgerufen, kritisch zu analysieren, in welcher Weise wir selbst dazu beitragen, dass das Leben von Menschen in anderen Teilen der Welt bedroht ist. Als Gemeinschaft der Glaubenden stellen wir uns der Herausforderung zu teilen, was wir sind und was wir haben. Wir können zeigen, wo unsere Gemeinschaft als Leib Christi demonstrativ sichtbar wird, wenn wir mit unseren Mitteln dafür einstehen, dass die Ärmsten in armen und reichen Ländern befähigt werden, sich am Prozess der Entwicklung von sozialer Gerechtigkeit zu beteiligen. Darum sind wir verpflichtet, Instrumente und Mechanismen in Gang zu setzen, mit deren Hilfe wir unsere Mittel und Möglichkeiten wirklich mit unseren Schwestern und Brüdern in der einen Welt teilen können.

Als Kirche Jesu Christi sind wir auch aufgefordert, die christliche Perspektive in die gesellschaftliche Gerechtigkeitsdiskussion einzubringen. Das neutestamentliche Verständnis der Liebe greift weit über eine Vorstellung von Gerechtigkeit hinaus, die jedem das Seine zuteilt. Mit dem Gedanken der Liebe sind alle Vorstellungen durchbrochen, die Gerechtigkeit mit Gleichheit identifizieren wollen und die damit die von Gott gewollte Verschiedenheit ignorieren. Liebe reagiert darauf, dass Gott die Menschen verschieden geschaffen hat. Sie macht die Angewiesenheit der Menschen untereinander besonders deutlich. Das Bild vom Leib Christi ist die Aussage, dass alle an diesem Leib partizipieren, aufeinander angewiesen sind und dass keiner verloren gehen darf.

Insofern brauchen wir eine Erweiterung des Gerechtigkeitsbegriffs. Wir müssen fragen, ob es nicht ein Ausdruck eines erweiterten Gerechtigkeitsverständnisses ist, wenn wir über traditionale Verteilungsgerechtigkeit hinaus in Institutionen investieren, die zum Leben befähigen (wie vor allem Sozialisation, Bildung und Forschung). Ebenso geht es

15 Die Taufe als eine Taufe in Christi Tod hat ethische Folgen, die nicht nur nach persönlicher Heilung rufen, sondern die Christen motivieren, sich um die Verwirklichung des Willens Gottes in allen Bereichen des Lebens zu bemühen (Röm 9,9 ff.; Gal 3,26–28; 1 Petr 2,21–4,6) (Taufe 10). „Die Eucharistie umgreift alle Aspekte des Lebens. Sie ist ein repräsentativer Akt der Danksagung und Darbringung für die ganze Welt ... Alle Arten von Ungerechtigkeit, Rassismus, Trennung und Mangel an Freiheit werden radikal herausgefordert, wenn wir miteinander am Leib und Blut Christi teilhaben. Denn durch die Eucharistie durchdringt die alles erneuernde Gnade Gottes die menschliche Person und Würde und stellt sie wieder her.“ (Eucharistie 20) (Die Kirche als eucharistische Gemeinschaft – Schritte auf dem Weg zur Einheit. Fachgruppe 2 der 6. Vollversammlung des ÖRK, Bericht aus Vancouver 1983, Offizieller Bericht der Sechsten Vollversammlung des ÖRK, Frankfurt 1983, 75 f.).

um die Frage, ob es nicht Ausdruck von Beteiligungsgerechtigkeit ist, sich dafür einzusetzen, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung für alle Menschen zu fördern, um ihre Lebensmöglichkeiten zu verbessern.

Umfassende Menschenrechte für *alle* Menschen einzufordern ist eine Konsequenz aus der geglaubten Gemeinschaft des Leibes Christi, in der alle in gegenseitiger Verantwortung füreinander leben. In diesem Sinne treten wir ein für die individuellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte wie für das Recht auf Leben und das Recht auf Arbeit.

Indem die Kirche sich heute in einem weltweiten ökumenischen Prozess dafür einsetzt, in freiheitlich – partizipatorischen¹⁶ Strukturen wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit für *alle* Menschen zu schaffen, unterstützt sie die Menschen zugleich darin, ihren eigenen Kampf um soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und Freiheit mit dem weltweiten Ringen um soziale und wirtschaftliche Menschenrechte zu verknüpfen.

Das Leben auf der Erde ist eingebettet in ein empfindliches Netz komplexer Wechselbeziehungen. Wenn die ökologischen Folgen wirtschaftlicher Globalisierung sich negativ auf dieses Lebensnetz in dieser Schöpfung auswirken (Röm 8), leidet Gott als Schöpfer des Lebens mit seiner Schöpfung. Dem Handeln Gottes als Schöpfer, Erhalter, Befreier und Erlöser des Lebens in all seiner Vielfalt entspricht es, wenn seine Kirche und die Christinnen und Christen weltweit und vor Ort miteinander und mit den besonders bedrohten ethnischen Gemeinschaften (indigenen Völkern) mit sozial-ökologischen Bewegungen und Gläubigen anderer Religionen zusammenarbeiten gegen die lebensbedrohenden negativen ökologischen Auswirkungen weltweiten Wirtschaftens und um nachhaltige Alternativen zu entwickeln.

Bereits 1980 haben die Vereinten Nationen in ihrer „Erd-Charta“¹⁷ darin übereingestimmt, dass die Natur einen ihr innewohnenden Wert hat, den alle menschlichen Aktivitäten zu respektieren haben. Die Kirchen haben im Zusammenhang wirtschaftlicher Liberalisierung deutlich zu machen, dass die Erde nicht Besitz der Menschheit ist. Die Schöpfung gehört nicht dem Menschen, sondern die Menschen sind Teil der Schöpfung und die Erde ist des Herrn.

Gerechtigkeit schließt auch die Beziehung zwischen Mensch und Natur, die Forderung nach ökologischer Gerechtigkeit ein. Ökologische Gerechtigkeit ist nicht nur eine ethische oder politische Forderung, sondern auch Ausdruck des christlichen Glaubens, dass die Welt Gottes Schöpfung ist. Deshalb müssen die Kirchen ernsthaft Gottes Willen und Handeln im Blick auf die Bewahrung der Schöpfung bedenken und fragen: Welche Konsequenzen hat dies für unser Handeln in Kirche und Gesellschaft auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die Gerechtigkeit und Solidarität anstrebt im Blick auf Gesellschaft und Natur?

16 partizipatorisch: auf Beteiligung aller Betroffenen ausgerichtet.

17 Dokument, in dem grundlegende ethische Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verankert sind (www.earthcharter.org).

4. Ansatzpunkte und Ebenen der Veränderung und Mitgestaltung

Dem christlichen Verständnis von in Freiheit wahrgenommener Verantwortung entspricht das Leitbild der *Nachhaltigkeit*. *Nachhaltige Entwicklung* zielt darauf, weltweit so zu leben, zu arbeiten und zu wirtschaften, dass alle Menschen – in Nord und Süd, heutiger und zukünftiger Generationen – ein menschenwürdiges Leben führen können, ohne dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören.

Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung sind globaler Natur- und Umweltschutz, die Bekämpfung der Armut, die Förderung der Bildung, die Stärkung der Nicht-Regierungsorganisationen und damit die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte.

Damit wird der ausschließlich ökonomischen Globalisierung ein anderes Leitbild gegenübergestellt. Es ist dem sozialetischen Prinzip von Solidarität und Gerechtigkeit zwischen Starken und Schwachen, zwischen heute lebenden und zukünftigen Generationen verpflichtet. Es fordert uns zu einem neuen Umgang mit Differenzerfahrungen¹⁸ auf und zu einem neuen Verständnis von Freiheit in Solidarität mit Mitmenschen und Mitwelt.

Im Vordergrund einer nachhaltigen Entwicklung stehen dabei Befähigungs- und Beteiligungsgerechtigkeit: die eigenständige und freie Teilnahme aller an allen gesellschaftlichen und politischen Prozessen, der freie Zugang zu Bildung, Mitbestimmung, die Lösung von Problemen unter Beteiligung der Betroffenen.

In der gemeinsamen Stellungnahme des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur UN-Konferenz für nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 („Rio + 10“) heißt es: „Die christlichen Kirchen treten für eine weltweite Verständigung über die ethischen Grundlagen einer nachhaltigen Gesellschaft ein, wozu unter anderem die Anerkennung des Eigenwertes aller Geschöpfe, das Eintreten für die unbedingte Würde des Menschen, Initiativen für eine verantwortliche Gestaltung der Globalisierung sowie der Einsatz für Gerechtigkeit für die Ärmsten und für die zukünftigen Generationen gehören. Wesentliche Elemente der nachhaltigen Entwicklung haben die Kirchen im Rahmen des ökumenischen Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung aufgenommen. Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung gehört zum Kernbestand christlicher Sozialethik.“

Dabei müssen unterschiedliche Handlungsebenen beachtet und unterschiedlich handelnde Personen berücksichtigt werden:

1. Nationalstaatliche und internationale Politik gestaltet die Rahmenbedingungen der (welt)wirtschaftlichen Entwicklungen (Global Governance). Staatliche Politik gestaltet das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft (Ordnungspolitik). Die Vereinten Nationen sind verantwortlich für die universale Formulierung von Menschenrechtsstandards und für ihre Einhaltung. Auf der politischen Ebene müssen die Menschenrechtsstandards auch für das Handeln der internationalen Institutionen (UNO, Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Welthandelsorganisation) gelten.

18 Differenzerfahrung: die bewusste Wahrnehmung der Unterschiedlichkeiten zwischen Geschlechtern, Kulturen, Generationen.

2. Auf der mittleren Ebene sind handelnde Institutionen und Organisationen zu nennen, die in unterschiedlicher Weise die Aufgabe haben, allgemein formulierte Standards durchzusetzen und konkret zu gestalten. Hier ist in erster Linie an international tätige Unternehmen zu denken, aber auch an Gewerkschaften, Nicht-Regierungsorganisationen, Kirchen und andere Religionsgruppen. Letztere haben insbesondere öffentlich Einfluss zu nehmen, dass Menschenrechtsstandards eingehalten werden.
3. Nicht zuletzt trägt jede und jeder Einzelne Verantwortung als Bürgerin und Bürger, Wählerin und Wähler sowie als Verbraucherin und Verbraucher. Durch unsere Kaufentscheidungen tragen wir dazu bei, dass sich Menschenrechtsstandards durchsetzen.

4.1 Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

4.1.1 Nachhaltige Entwicklung

Als Evangelische Kirche von Westfalen treten wir für eine nachhaltige Entwicklung ein,

- die zum Ausdruck bringt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und die Mitwelt als Schöpfung Gottes einen eigenen Wert hat, der über die ökonomische Verwertbarkeit hinausgeht,
- die die ökologische, ökonomische und soziale Dimension menschlichen Lebens verbindet und integriert,
- deren Glaubwürdigkeit steht und fällt mit der weltweiten Verwirklichung des sozialethischen Grundsatzes der vorrangigen Option für die Armen, der Verteilungsgerechtigkeit und der Gerechtigkeit zwischen heute lebenden und zukünftigen Generationen.

Insbesondere setzen wir uns dafür ein,

- dass das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung in politisch und gesellschaftlich wirksame Strategien umgesetzt wird,
- dass entgegen dem am kurzfristigen Ertrag orientierten Denken (shareholder value) wieder die ganze Breite der Entwicklung von Unternehmen einschließlich der Entwicklung von Personal und Umwelt berücksichtigt wird,
- dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht nur als Kostenfaktor und als bloße Ware Arbeitskraft betrachtet werden,
- dass durch eine Energiewende in unserem Land wie auch weltweit ein wirksamer Klimaschutz wie auch die Überwindung der Energiearmut für weltweit 2 Milliarden Menschen möglich wird. Hier sehen wir unser Land – wie auch alle anderen industrialisierten Länder – in der Verpflichtung, durch einen maßvollen Lebensstil, durch rationelle, effiziente Energieverwendung und die konsequente Nutzung erneuerbarer Energien Vorreiter zu sein,
- dass in unseren Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein Umweltmanagement eingeführt, der Ressourcen- und Klimaschutz weiterentwickelt¹⁹ und dass dies zum Thema innerhalb unserer Partnerschaftsbeziehungen gemacht wird,
- dass eine nachhaltige, d. h. ökologische und sozial gerechte, gentechnikfreie Landwirtschaft verwirklicht wird, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel in kirchli-

¹⁹ wie z. B. durch Beteiligung an der Aktion Grüner Hahn (www.kirchliches-umweltmanagement.de).

cher Verantwortung nicht verbraucht werden sowie Gentechnik auf kirchlichem Pachtland nicht angewandt wird,

- dass Initiativen unterstützt werden, die in Prozessen zur Agenda 21 eine nachhaltige Entwicklung fördern.²⁰

4.1.2 Soziale, ökologische und kulturelle Menschenrechte

Menschenrechte haben das Ziel, durch weltweite Vereinbarungen Leben, Freiheit und Würde jedes Menschen zu schützen. Die erste Generation der Menschenrechte²¹ versuchte vor allem, die Freiheitsrechte der Einzelperson festzuhalten. Die zweite und dritte Generation erweiterte die Menschenrechte um soziale, ökologische und kulturelle Menschenrechte. Menschenrechte beziehen sich aber nicht nur auf Individuen, sondern auch auf Gesellschaften und Völker und auf ihre wirtschaftlichen Beziehungen.

Menschenrechte bilden die Grundlage dafür, dass sich eine Zivilgesellschaft entwickeln kann, der es sozial, wirtschaftlich und ökologisch wohl ergeht.

Wenn es darum geht, wirtschaftliche und soziale Menschenrechte festzulegen, wird man anfänglich kaum über die Formulierung von Mindeststandards hinauskommen. Man wird unterscheiden müssen zwischen universalen, unabdingbaren Grenzwerten, die nicht zu unterschreiten sind, und lokalen Ausprägungen. Zwischen diesen Ebenen können durchaus Spannungen bestehen, universale Mindeststandards und lokale Ausprägungen der Menschenrechte dürfen allerdings keine Widersprüche enthalten und müssen füreinander verträglich bleiben.

Es gilt die Unteilbarkeit der Menschenrechte als verbindlich für die Gestaltung der Globalisierung einzufordern und die unterschiedlichen Formen der Menschenrechte nicht gegeneinander auszuspielen. Den in der Ökumene verbundenen Kirchen kommt die Aufgabe zu, ein globales Menschenrechtsbewusstsein einzufordern und mit zu entwickeln. Dazu gehört, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen beizustehen und ihre Situation und Anliegen öffentlich zu machen.

Für die Gestaltung der Globalisierung sind neben den klassischen Freiheitsrechten vor allem folgende soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Menschenrechte zu benennen:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen,
- die Abschaffung versklavender Arbeit,
- das Recht auf menschenwürdige Arbeit,
- elementare politische Beteiligungsrechte,
- das Recht auf Gesundheitsversorgung und Bildung
- sowie die Verantwortung für die Lebensgrundlagen der kommenden Generationen.

20 wie z. B. die von der EKvW initiierten Landesagenda-Projekte „Fair Play – Fair Life“ zur Fußball WM 2006 und „Auch die Wirtschaft hat Aids“.

21 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights) – Vollversammlung der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948.

4.1.3 Welthandel – Grundfragen der Wirtschaftspolitik

4.1.3.1 Welthandel, internationale Organisationen und Abkommen (WTO²², ILO²³, IWF, Weltbank, GATS²⁴, TRIPS²⁵)

Die Spielregeln des weltweiten Handels werden durch internationale Organisationen bestimmt, in denen einige wenige Länder, darunter Staaten der Europäischen Union (EU), einen unverhältnismäßig hohen Einfluss haben. Die Entwicklungs- und Schwellenländer der Erde sind, was ihre Einflussmöglichkeiten betrifft, unterrepräsentiert. Von den finanziellen Ressourcen her sind sie vielfach überfordert, ihre Anliegen und Interessen angemessen geltend zu machen. In diesem Zusammenhang kommt der Europäischen Union bei der Mitgestaltung der globalen Wirtschafts-, Entwicklungs- und Handelspolitik eine wichtige Rolle zu.

Aus kirchlichen Initiativen entstandene oder von den Kirchen stark unterstützte Kampagnen wie die „Erlassjahrkampagne“ oder die „Kampagne für Saubere Kleidung“ setzen sich für Veränderungen im Sinne fairen und gerechten Handels ein. Die Auswirkungen der Globalisierung machen dieses Engagement notwendig.

Viele Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche mit ihren Ämtern und Werken sind Mitglieder dieser Kampagnen oder unterstützen sie. Sie sorgen für regelmäßige Informationen und Gesprächsforen und ermutigen zu aktiver Mitarbeit. Als Evangelische Kirche von Westfalen sehen wir uns verpflichtet, über die Strukturen und Arbeitsweisen der internationalen Organisationen (ILO, Internationaler Währungsfonds, Weltbank, Welthandelsorganisation) zu informieren und so zu einem differenzierten Verständnis des Zusammenhangs von ungerechten Wirtschaftsstrukturen und dem Verhältnis von Armut und Reichtum zu kommen. Es geht darum, in der Wirtschaftspolitik Ansatzpunkte zu entdecken und zu benennen, die lebensdienliches Wirtschaften ermöglichen.

Wir fordern die Landesregierung NRW auf, darauf hinzuwirken, dass zur Erreichung dieses Zieles an den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in NRW Lehrstühle für

22 WTO: Welthandelsorganisation (World Trade Organisation) wurde 1995 als Nachfolgeorganisation des GATT gegründet und hat ihren Sitz in Genf. Sie hat derzeit (2001) über 130 Mitglieder. Ziel der WTO ist in erster Linie die Förderung des freien Welthandels durch den Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen. Die WTO überwacht die internationalen Handelspraktiken, bei Streitigkeiten tritt sie als Schlichter auf (vgl. www.wto.org).

23 International Labour Organisation (ILO): Die Internationale Arbeitsorganisation ist die Unterorganisation der Vereinten Nationen für international anerkannte Menschen- und Arbeitsrechte und soziale Gerechtigkeit. Die ILO formuliert internationale Arbeitsstandards in Form von Konventionen und Empfehlungen und setzt Minimalstandards von grundlegenden Arbeitsrechten (vgl. www.ilo.org).

24 GATS: General Agreement on Trade in Services (allgemeines Abkommen über Handel mit Dienstleistungen) ist ein Abkommen der Mitgliedstaaten der WTO (Welthandelsorganisation) zur Liberalisierung des Dienstleistungssektors. Dieser wird nahezu uneingeschränkt dem Wettbewerb geöffnet, wobei der Staat die meisten Mittel zur Regulierung des Marktes verliert. Der Vertrag ist für alle Entscheidungs- und Regierungsebenen bindend (vgl. www.gats.de).

25 TRIPS: Trade-Related aspects of Intellectual Property rights – Abkommen über Handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums: Schutz und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollen zur Förderung der technischen Innovation sowie zum Transfer und zur Verbreitung von Technologie beitragen, zum gegenseitigen Vorteil für Erzeuger und Nutzer technischen Wissens und auf eine für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Wohl zuträgliche Art und Weise und zum Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten (vgl. www.wto.org).

Wirtschaftsethik eingerichtet werden. Zur Gestaltung lebensdienlichen Wirtschaftens gehören heute eine differenzierte ethische Analyse und Ausbildung in grundlegenden wirtschaftspolitischen und wirtschaftstheoretischen Fragen:

- Wie ist das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft zu gestalten? Was ist zeitgemäße wirtschaftliche Ordnungspolitik? In welchem normativen Verhältnis stehen heute die betriebswirtschaftliche, unternehmerische Dimension des Wirtschaftens und die gesamtwirtschaftliche Perspektive, die die Rahmenbedingungen und das Gemeinwohl ausgestaltet? Mit welchen wirtschaftspolitischen Instrumentarien kann verhindert werden, dass liberalisierte Märkte nachhaltiges Wirtschaften beeinträchtigen?
- Wie kann die wirtschaftswissenschaftliche Fachdiskussion und Ausbildung sich den Ansprüchen der gesellschaftlichen Aufgaben lebensdienlichen Wirtschaftens öffnen? Wie können ethische Grundlagen vermittelt werden? Welche ethischen Kompetenzen muss im globalen Management eine gute Führungskraft aufweisen?
- Unter welchen Bedingungen können Unternehmen gesellschaftliche Kosten mittragen? Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein, damit die soziale und ökologische Verantwortung unternehmerischen Handelns gefördert wird?
- Welche Wertedimensionen tragen ökonomische Grundkategorien wie Freiheit, Nutzen, Arbeit, Leistung, Markt, Staat, Sozialstaat, Wachstum, Freihandel etc. in sich? In welche historischen Zusammenhänge müssen sie eingeordnet und wie können sie im Kontext globalisierten Wirtschaftens weiterentwickelt werden?
- Welche theologischen und ethischen Herausforderungen bestehen für die christlich geprägte Gesellschaft und Wirtschaft angesichts zunehmender Säkularisierung einerseits und wachsender wirtschaftlicher Dominanz der Lebensverhältnisse andererseits?
- Welche ethischen Fragestellungen globalen Wirtschaftens stellen sich im Kulturvergleich mit in ihren Tiefenstrukturen islamisch, buddhistisch/hinduistisch, schwarzafrikanisch etc. geprägten Wirtschaftsformen?

Als Evangelische Kirche von Westfalen sehen wir uns verpflichtet, im Gespräch mit politischen Entscheidungsträgern darauf hinzuwirken, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Einfluss geltend macht,

- dass in die GATS-Verhandlungen zur Liberalisierung von Handel und Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (Wasser, Gesundheit, Bildung) soziale und ökologische Kriterien integriert werden. Ein funktionierendes staatliches Rechtssystem ist dafür als Kontrollinstanz unerlässlich. Die Verhandlungen müssen für die zivilgesellschaftlichen Debatten geöffnet und transparent geführt werden. Sollten diese Bedingungen nicht erfüllt sein, sind die Verhandlungen auszusetzen;
- dass Patentrechte für Medikamente eingeschränkt werden, wenn dadurch wie im Fall von HIV/Aids für Millionen von Menschen der Zugang zu lebensrettenden Medikamenten ermöglicht werden kann. Dies könnte u. a. durch einen erleichterten Zugang zu den im TRIPS-Abkommen festgehaltenen Zwangslizenzen ermöglicht werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die von Aids betroffenen Länder, die keine eigene Pharmaindustrie haben, der in Cancun festgehaltene Kompromiss weitergeführt wird. Er ermöglicht den Import von günstigen Generika²⁶, wenn keine eigene Herstellung von AIDS-Medikamenten möglich ist;

26 Generika sind definiert als Arzneimittel, für die der Patentschutz abgelaufen ist und die unter einer chemischen Kurzbezeichnung, einem sog. Freinamen (generic name), anstelle des weiterhin geschützten Markennamens angeboten werden.

- dass unter dem TRIPS-Abkommen mögliche Patente auf lebende Organismen ausgeschlossen werden. Patente auf Kulturpflanzen bergen die Gefahr in sich, dass die Landwirtschaft in die Abhängigkeit von wenigen multinationalen Unternehmen gerät. Durch den Patentschutz wird der freie Austausch von Saatgut, der für die Kleinbauern die Existenzgrundlage darstellt, unterbunden. Hier geht es um die Freiheit der bäuerlichen und besonders kleinbäuerlichen Landwirtschaft, ihre traditionellen und standortangepassten Sorten auch weiterhin uneingeschränkt nutzen zu können;
- dass Grundnahrungsmittel aus den Verhandlungen des Welthandelsabkommens ausgenommen sind, damit arme Länder die Ernährungsgrundsicherung ihrer Bevölkerung notfalls durch Subventionen sicherstellen und die kleinbäuerliche Landwirtschaft vor Importen schützen können;
- dass das Vorsichtsprinzip weltweit zu Geltung kommt, d. h. der Gebrauch eines Produktes oder die Anwendung eines neuen Verfahrens wird so lange ausgesetzt oder eingeschränkt, bis die Unbedenklichkeit hinreichend wissenschaftlich abgesichert ist;
- dass die Bemühungen des Ökumenischen Rates der Kirchen im kritischen Dialog mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank unterstützt werden. Dabei geht es darum, die internationalen Finanzinstitutionen zu bewegen, ihre Werkzeuge internationaler Steuerung und Gestaltung des Globalisierungsprozesses entsprechend dem Leitbild nachhaltiger Entwicklung einzusetzen. Wir sehen insbesondere die Verwirklichung der „Millenniumsziele“²⁷ zur Halbierung der Armut in der Welt als Test für die Glaubwürdigkeit der internationalen Finanzinstitutionen;
- dass IWF und Weltbank reformiert werden im Blick auf eine Demokratisierung der Stimmrechte, Transparenz und Rechenschaftspflicht und dass das Verhältnis von Weltbank und IWF zu den Vereinten Nationen neu überdacht wird im Blick auf ein Gesamtkonzept nachhaltiger globaler Steuerung des Globalisierungsprozesses;
- dass die Industrienationen Handelsschranken für Produkte aus den Ländern des Südens abbauen;
- dass eine Steuer auf den Handel an Devisen (Tobin-Steuer²⁸) eingeführt wird;
- dass die ILO-Konvention 1969 zur Stärkung der Rechte indigener Völker durch Deutschland ratifiziert wird und damit ein Durchbruch zur Wahrung der kulturellen, humanitären und wirtschaftlichen Rechte indigener Völker in der Globalisierung erreicht wird.

4.1.3.2 Privatisierung von öffentlichen Aufgaben im Bereich der Grundversorgung

Seit den 90er Jahren werden die Dienstleistungen zur Grundversorgung der Bevölkerung (Wasser, Gesundheit, Bildung, Energien und Transport) zunehmend sowohl in Deutschland als auch weltweit privatisiert.

Die Privatisierung geschieht vielfach ohne die Beachtung der erforderlichen ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen. Damit werden gesellschaftliche Voraussetzungen für die Grundversorgung ausgehöhlt.

²⁷ Vgl. „1.1 Hinführung“.

²⁸ Bekannt als die nach dem amerikanischen Nobelpreisträger James Tobin genannte Devisen-Umsatz-Steuer, die Währungsspekulationen verteuert und damit weniger attraktiv macht und deren Erlöse zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben genutzt werden können.

Die Bereitstellung öffentlicher Güter muss unter klaren Rahmenbedingungen und mit einer ökologischen Folgenabschätzung gestaltet werden.

Das braucht klare Rahmenbedingungen und soziale wie ökologische Folgenabschätzung. Es muss sichergestellt sein, dass jede und jeder in der Lage ist, diese für das Leben der Menschen grundlegenden Dienstleistungen in hinreichender Qualität in Anspruch zu nehmen. Dies ist ein grundlegender Schritt zur Verwirklichung der Millenniumsziele.

Als Evangelische Kirche von Westfalen

- behandeln wir in unseren Veranstaltungen verstärkt das Verhältnis von Staat und Markt im Bereich der Grundversorgung und bringen uns aktiv in die politischen Diskussionen ein;
- setzen wir uns dafür ein, dass alle Menschen Zugang zu sauberem Wasser bekommen. Wir unterstützen die Aktion von Brot für die Welt „Wasser – ein Menschenrecht“. Wasser ist eine allen zustehende, lebensnotwendige Gabe des Schöpfers. Bei Privatisierungen der Wasserwirtschaft muss gewährleistet sein, dass durch demokratische Gestaltung sowie durch Ausrichtung an sozialen und ökologischen Kriterien *alle* Menschen Zugang zu sauberem Wasser bekommen;
- treten wir für ein Gesundheitswesen ein, das die Gesundheitsfürsorge allen Menschen zugänglich macht. Ausreichende medizinische Versorgung darf nicht eine Frage des persönlichen Einkommens noch des Geschlechtes, noch des eigenen Status sein. Jeder Mensch hat das Recht auf Gesundheitsversorgung (Menschenrechte Artikel 25). Deshalb fordern wir auch dazu auf, Tropenkrankheiten verstärkt zu erforschen und neue Medikamente zu entwickeln²⁹;
- weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Gender Mainstreaming³⁰ ein – auch von der WHO – gefordertes Instrumentarium ist, um ungleiche Versorgungs- und Vorsorge-Standards kenntlich zu machen und zu beheben. Obwohl viele Forschungsberichte bereits darauf hinweisen, dass Krankheitsbilder bei Männern und Frauen unterschiedlich verlaufen und dementsprechend auch differenziert behandelt werden sollen, wird dies kaum im Rahmen von gesundheitspolitischen Konzepten bedacht. Auch ist die soziale Dimension jeder Krankheit unter Gender-Gesichtspunkten zu analysieren.

Weltweit sterben täglich 1.400 schwangere Frauen. Eine gute und zugängliche medizinische Versorgung für alle Frauen in Schwangerschaft und Geburt sollte eine Priorität im Gesundheitssystemen weltweit sein;

- machen wir uns stark für ein ganzheitlich ausgerichtetes Bildungswesen, das dazu beiträgt, Menschen zu einem eigenständigen Leben zu befähigen. Zur Bildung gehört nach ökumenischem Verständnis Orientierungswissen, nicht nur Faktenwissen und berufliches Verwertungsinteresse. Bildung muss allen zugänglich sein und darf nicht vom finanziellen Vermögen der Eltern bzw. der eigenen Person abhängen. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung (Menschenrechte Artikel 26). Dies ist besonders für Mädchen und Frauen in Ländern des Südens einzufordern. Zwei Drittel der Menschen, die nicht lesen und schreiben können, sind weiblich.³¹

29 Nur 1 % der neuen Medikamente der letzten 25 Jahre bezog sich auf Tropenkrankheiten.

30 Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen.

31 Human Development Report 2004.

Um den nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und oft erheblichen Kompetenz-Defiziten aufzuheben, ist eine deutliche Verbesserung der Bildungsförderung notwendig, die dem Ziel verpflichtet ist, soziale und regionale Startnachteile zu kompensieren. Aus diesem Grunde benötigen wir insbesondere entsprechende sozialpädagogische Konzepte für Schulen.³²

4.1.3.3 Erwerbsarbeit und Grundsicherung

Die Kirchen haben bereits in ihrem Gemeinsamen Wort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ 1997 „die den Globalisierungstendenzen Rechnung tragende Ausdehnung der wirtschaftspolitischen Verantwortung“ (Abschnitt 147) für die soziale Sicherung verlangt. Dies gilt es heute einzufordern und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund verpflichten wir uns,

- die biblische Perspektive eines Lebens in Gerechtigkeit in Gemeinden und Kirchenkreisen durch Gottesdienste, Bildung und Aktionen ins Bewusstsein zu bringen,
- auf den unterschiedlichen Ebenen gemeinwohlorientiert am gesamtgesellschaftlichen Dialog mitzuwirken und dabei vor allem die Auswirkungen wirtschaftlicher und politischer Entscheidungen für die sozial Schwachen in die Auseinandersetzung einzubringen,
- die in Westfalen ansässigen Unternehmen und die Gewerkschaften gezielt in Diskussionen und Aktionen einzubeziehen,
- die Option für die Armen angesichts der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt als dringenden Impuls zu verstehen, grundlegende und nachhaltige Reformen in der Organisation und Verteilung von Erwerbsarbeit und Existenzsicherung öffentlich zu befördern. Das Ziel ist eine gerechte Verteilung der Erwerbschancen, d. h. der Arbeitszeit und der Einkommen zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Menschen unterschiedlicher Fähigkeiten und Begabungen. Chancengleichheit zu lebenslangem Lernen und erweiterte Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen können dazu helfen, dieses Ziel zu erreichen. Um allen Menschen eine angemessene Teilhabe am Erwerbseinkommen und an der damit verknüpften gesellschaftlichen Wertschätzung zu gewährleisten, müssen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik grundlegender als bisher reformiert werden. Nur diese Doppelstrategie sichert die „soziale Integration“ aller Menschen. Darum ist eine öffentliche Debatte um die Umsetzung dieser Doppelstrategie nötig;
- die Erfahrung, dass Vollbeschäftigung im Sinne einer „lebenslangen Vollzeitertätigkeit für alle“ kein realistisches Ziel mehr ist, als Herausforderung für die evangelische Wirtschafts- und Sozialethik zu verstehen und uns an der öffentlichen Debatte um ein verändertes Verständnis von Vollbeschäftigung mit unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten zu beteiligen bzw. sie in Gang zu setzen. Diese Forderung nach Neuverteilung der Arbeit folgt aus der Einschätzung, dass die gegenwärtige Verteilung der Erwerbschancen, insbesondere das ungleich verteilte Risiko der Arbeitslosigkeit, sozial ungerecht ist und aus Gründen der Gerechtigkeit in die sozialetische Rede von Arbeit als „Grunddatum menschlicher Existenz“ einbezogen werden muss.

32 Vgl. Humandienstleistungen gerecht gestalten. Ein Beitrag zur Zukunft der Arbeit. Landeskirchenamt der EKvW (Hrsg.), Juli 2004, S. 25.

4.2 Organisationen und Unternehmen

4.2.1 Ökumenische Partnerschaften

Als Evangelische Kirche von Westfalen stehen wir in langjährigen ökumenischen Beziehungen zu Partnerkirchen in Asien und Afrika, Nord- und Südamerika, Ost- und Westeuropa. Sie alle sind, wenn auch in unterschiedlicher Weise, von den Folgen des globalisierten Wirtschaftens betroffen.

Da wir mit unseren Partnerinnen und Partnern in der weltweiten Solidarität der einen Kirche Jesu Christi stehen, treten wir dafür ein,

- uns regelmäßig mit ihnen über die Auswirkungen der Globalisierung in unseren Ländern auszutauschen, uns wechselseitig anzufragen und gemeinsames Handeln zu vereinbaren,
- gemeinsam theologisch an den Fragen und Herausforderungen zu arbeiten, die sich damit im Blick auf unser Glauben- und Kirchenverständnis stellen,
- ihren Erfahrungen bei uns Gehör zu verschaffen durch Einladungen, Veröffentlichungen und Lobbyarbeit,
- uns für die Streichung nicht tragfähiger Schulden betroffener Länder gegenüber unserer Regierung einzusetzen,
- Studien zu einzelnen Partnerländern und Themen anzuregen und zu fördern³³,
- Menschenrechts-Aktivitäten zu unterstützen³⁴,
- Programme und Projekte in unseren Kirchen zu fördern, die Menschen befähigen, aktiv für Menschenrechte, Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfungsbewahrung einzutreten,
- den technologischen Austausch und den Austausch von Fachkräften zwischen unserer Kirche und den Partnerkirchen zu fördern,
- alle Formen des Menschenhandels öffentlich zu ächten und gemeinsam mit den ökumenischen Partnerkirchen durch Programme und Initiativen Präventionsarbeit zu leisten und den Opfern beizustehen³⁵,
- Kampagnen zur Welthandelsorganisation (WTO) mitzutragen, die gerechtere Wirtschaftsstrukturen weltweit einfordern.

4.2.2 Weltweite Mitverantwortung von Unternehmen: UN Global Compact

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, hat im Jahr 2000 als Teil der Strategie zur Erreichung der Millenniumsziele unter der Überschrift „Global Compact“ eine Initiative ins Leben gerufen, die weltweit tätige Unternehmen dazu motivieren will, in ihren Aktivitäten verstärkt Fragen des Umweltschutzes, der sozialen Verantwortung und

33 Wie bereits durch die Studien des Instituts Südwind zu Argentinien und zum Kongo geschehen: Südwind e. V.: „Argentinien: Tangotanz auf dem Vulkan“, Siegburg, Januar 2004, und „Kongo: Handys, Gold & Diamanten. Kriegsfinanzierung im Zeitalter der Globalisierung“, Siegburg, Mai 2004.

34 Zum Beispiel. Eilbrief-Aktionen und Rechtsbeihilfen der Vereinten Evangelischen Mission und des Informationszentrums 3. Welt Herne.

35 Vgl. Auftrag der Landessynode 2003 an den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung.

des Schutzes der Menschenrechte zu berücksichtigen. Das globale Kräfteverhältnis zwischen Politik, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft hat sich verändert. Nicht-Regierungsorganisationen (NRO) und Unternehmen spielen eine bedeutende Rolle in diesen neuen globalen Partnerschaften. Einige deutsche Unternehmen sind diesem Pakt bereits beigetreten, darunter auch Unternehmen aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Die Evangelische Kirche von Westfalen

- begrüßt diese Initiative der Vereinten Nationen,
- möchte dazu ermutigen, dass lokale Ansatzpunkte des Dialogs zwischen Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft wahrgenommen und ausgebaut werden,
- weist darauf hin, dass solche freiwilligen Selbstverpflichtungen bei sehr unterschiedlichem Engagement der beteiligten Firmen nicht international verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen ersetzen können.

4.2.3 Kirche und Diakonie als Arbeitgeberin

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Die täglichen Zeichen von Barmherzigkeit und die vielen Hilfen im Alltag in kleinen und großen Initiativen werden ergänzt von professionellen Diensten in den Diakonischen Werken und Einrichtungen. Dabei steht der Mensch als Subjekt im Vordergrund. So ist die Würde eines jeden Menschen von Geburt bis zum Tod zu wahren und zu schützen. Darum werden alle professionellen Dienste immer auch durch sozialpolitische Interessenvertretung gegenüber Kommunen, Land und Bund ergänzt.

Wir wissen, dass viele diakonische Einrichtungen³⁶ unter hohem Kosten- und Wettbewerbsdruck stehen. Wenn ihre Arbeit in Zukunft noch weiter eingeschränkt wird oder sogar eingestellt werden muss, belastet dies den sozialen Frieden in unserem Land. Deswegen setzen wir uns für die Stärkung und Erhaltung dieser Arbeit ein.

Dabei bleibt zu bedenken:

Die Einrichtungen der Diakonie haben, anders als gewerblich orientierte Unternehmen, den besonderen Auftrag, der Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Tat zu dienen. Gleichzeitig sind sie Dienstgeber und damit dem geltenden Arbeitsrecht unterworfen. Als Kirche können wir nicht nachhaltige Entwicklung öffentlich einklagen, ohne sie auch unserem eigenen wirtschaftlichen Handeln zugrunde zu legen. Es ist eine Frage an unsere eigene Glaubwürdigkeit³⁷.

Diakonische Einrichtungen sind gleichzeitig aber eingebunden in die wirtschaftlichen Zwänge und die Finanzierungsmöglichkeiten ihrer Arbeit, die sie nicht selbst bestimmen können. Die Konsequenzen wie etwa die Ausgliederung von Arbeitsfeldern mit langfristig erheblichen Folgen für die betroffene Mitarbeiterschaft wie auch die Reduktion tariflicher Ansprüche gerade in unteren Lohnbereichen stehen im Widerspruch zum Gerechtigkeitsempfinden. Da Kirche sich jedoch weiter ihrer oben beschriebenen

36 Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft, Beratungsdienste, Kindertagesstätten, Einrichtungen der stationären Altenpflege, ambulante Pflegedienste, Einrichtungen für Obdachlose usw.

37 vgl. hierzu Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland, Abschnitt 6.1.

diakonischen Verantwortung stellen muss, müssen diese Fragen in Verantwortung vor unserem Auftrag entschieden werden. Gerade in der fortgesetzten Wahrnehmung dieser Verantwortung können Kirche und Diakonie weiter glaubwürdig in unserer Gesellschaft ihren Beitrag leisten.

Wir verpflichten uns, auch weiterhin

- Menschen im Sinne Jesu ohne Ansehen der Person zu helfen, sie in ihrer Würde zu achten und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen,
- Projekte zu fördern, die sowohl das christliche Profil als auch die Wettbewerbsfähigkeit diakonischer Einrichtungen stärken,
- die Anwaltschaft für die schwächsten Glieder in unserer Gesellschaft zu übernehmen und sie in der politischen und gesellschaftlichen Lobbyarbeit zu vertreten,
- den Einsatz für entwicklungspolitische Arbeit zu verstärken, damit die Ursachen von Armut, Kriegen und Flucht dort bekämpft werden können, wo die betroffenen Menschen leben.

4.2.4 Umgang mit kirchlichen Finanzmitteln

Da wir als Evangelische Kirche von Westfalen den verantwortlichen Umgang mit Geld als Teil unserer Ethik begreifen, bekräftigen wir, dass wir bei unseren Geldanlagen auf ethische Kriterien achten.

Deshalb begrüßen wir das Engagement unserer Landeskirche im „INIK“-Fonds³⁸, einem Investment-Fonds, der nach ökonomischen, ökologischen und sozialetischen Kriterien zusammengestellt ist.

Wir begrüßen, dass zahlreiche Kirchenkreise und Gemeinden sowie auch unsere Landeskirche Anteile bei der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft „Oikocredit“ haben. Sie vergibt Kredite an Gruppen aus armen Bevölkerungsschichten in den Ländern des Südens und Ostens, um dort nachhaltige Entwicklung zu fördern: ein Investment in Gerechtigkeit.

Wir setzen uns dafür ein,

- dass die ökumenische Verpflichtung des Teilens dessen, was wir sind und was wir haben, weiterhin auf den Tagesordnungen unserer Synoden und Presbyterien bleibt³⁹,
- dass beim Umgang mit kirchlichen Finanzmitteln auf allen Ebenen ethische Kriterien Anwendung finden und der begonnene Prozess der Anlage kirchlicher Mittel in nachhaltiges Investment fortgesetzt wird,
- dass unsere Kirche weiterhin die Arbeit von Oikocredit nach Kräften unterstützt und für dieses Anliegen in unseren Gemeinden und der weiteren Öffentlichkeit wirbt.

38 INIK: Initiative für nachhaltiges Investment der Kirche.

39 vgl.: Verhandlungen der 1. (ordentlichen) Tagung der 12. Westfälischen Landessynode vom 9.–13. November 1992, S. 244.

4.3 Bürgerschaftliches Engagement

Die wirtschaftliche und kulturelle Globalisierung bedeutet auch eine weltweite Herausforderung für die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen. Als Kirche treten wir für eine systematische Stärkung der demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten ein. Bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft, heißt es im Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“. Die Bürgerinnen und Bürger erneuern mit ihrem freiwilligen Engagement in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Tag für Tag die Bindekräfte unserer Gesellschaft. Sie schaffen damit eine Atmosphäre der Solidarität, der Zugehörigkeit und des gegenseitigen Vertrauens.

Das vielfältige ehrenamtliche Engagement in unserer Kirche muss über die wichtige soziale Dimension hinaus verstärkt auch politisch wirksam werden.

Die Synode der EKvW ermutigt die Gemeindeglieder, Kirchengemeinden und Kirchenkreise, sich stärker als bisher in die Entwicklung der Gemeinwesen vor Ort mitgestaltend einzubringen.

Die Durchsetzung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung sind ohne ein persönliches bürgerschaftliches Engagement nicht denkbar.

- Als Kunden haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, fair gehandelte Produkte anderen vorzuziehen.
- Durch die Verleihung von Siegeln wie Transfair, Flower Label oder RUGMARK und Arbeit plus werden entsprechende Firmen und Produkte gewürdigt. Wir rufen alle Ebenen kirchlichen Handels dazu auf, sich um soziale und ökologische Verträglichkeit zu bemühen und die entsprechenden Siegel zu beachten, die über Verträglichkeit Auskunft geben (Blumen, Papier, Reinigungsmittel usw.). Durch öffentliche Kritik an Unternehmen wird öffentlicher Druck aufgebaut und ausgeübt. Die EKvW unterstützt in diesem Sinn alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements, die sich für ökologische und soziale Mindeststandards bei der Produktion von Waren einsetzen.
- Bei kirchlichen Veranstaltungen werden fair gehandelte Produkte konsumiert (Kaffee, Tee, Wein, Saft usw.). In der Kirche ist das Festhalten an Produkten des *Fairen Handels* ein Zeichen der Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern in anderen Teilen der Welt.
- Wir treten dafür ein, bei allen Geldanlagen auf nachhaltige Kriterien zu achten.
- Wir ermutigen, Oikocredit zu unterstützen und dort Anteile zu erwerben.
- Wir bitten unsere Gemeindeglieder als Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf auf fair gehandelte Waren zurückzugreifen und Sozialstandards in der Produktion zu berücksichtigen.
- Wir fordern auf, dem zunehmenden Verbrauch von Rohstoffen und nicht erneuerbarer Energie durch umweltbewusste Entscheidungen bei Privat- und Dienstreisen, Bau- und Renovierungsvorhaben entgegenzuwirken.

5. Schlusswort

In unserer Stellungnahme zum Soesterberg-Brief haben wir versucht, sowohl Anfragen unserer weltweiten ökumenischen Geschwisterkirchen als auch die mit der Globalisie-

rung in unserem eigenen Land verbundenen Probleme ernst zu nehmen. Die Kluft zwischen Nord und Süd, Reich und Arm, Mächtigen und Machtlosen droht sich weltweit zu vertiefen und uns immer stärker voneinander zu entfremden. Die Komplexität der Probleme und der Größe der Herausforderungen, vor denen wir als Kirche stehen, können dazu führen, dass wir uns überfordert fühlen und resignieren. Umso wichtiger ist es, dass wir uns in unseren Gemeinden vor Ort und in der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen wechselseitig ermutigen, dass wir uns tiefer verbunden fühlen und mit Hilfe des Geistes Gottes und als Zeichen der Hoffnung für die Welt Schritte tun, um diese Spaltungen zu überwinden. Das Bekennen unseres christlichen Glaubens beinhaltet, dass wir als Christinnen und Christen und als Kirche geistlichen und praktischen Widerstand gegen wirtschaftliche Ungerechtigkeit und ökologische Zerstörung leisten und dass wir das uns Mögliche dazu beitragen, die Wirtschaft heute weltweit und bei uns in den Dienst des Lebens zu stellen. Dazu brauchen wir eine Vertiefung unserer Spiritualität, die Umwandlung unseres Lebens, die uns durch Jesus Christus verheißen ist.

Dazu ist uns eine besondere Kraftquelle gegeben, ein Gebet, das die Welt umspannt: das Vaterunser. Das Vaterunser ist das Gemeinschaftsgebet, in dem die besondere Identität der weltweiten Gemeinde Jesu Christi als neue menschliche Gemeinschaft ausgedrückt ist. Weil Jesus, der Sohn Gottes, unser Bruder geworden ist, dürfen wir Gott als unseren Vater anreden.

Die vierte und die fünfte Bitte haben in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung:

„Unser tägliches Brot gib uns heute und vergib uns unsere Schuld,
wie auch wir vergeben unseren Schuldigern“ (Mt 6,11–12).

„Unser tägliches Brot gib uns heute“

Die vierte Bitte unterstreicht: Die Mittel, die wir für unseren Lebensunterhalt bekommen, sind eine Gabe Gottes. Er gibt uns, was wir brauchen, und wir sind ihm gegenüber verantwortlich für die Art, wie wir mit diesen Mitteln umgehen. Gott sorgt für das Überleben der ganzen Menschheit. Der Ausdruck „unser Brot“ in der vierten Bitte hat also nicht nur zu tun mit der Verpflichtung der Christen, alle Mittel miteinander zu teilen und für wirtschaftliche Gerechtigkeit untereinander zu sorgen. Der Ausdruck signalisiert auch ihre Verantwortung, Ungerechtigkeit zu bekämpfen, wo immer sie geschieht. „Unser Brot“ ist „Brot für die Welt,“ das nicht in den Händen weniger auf Kosten der anderen angesammelt und angehäuft werden darf.

Für Christinnen und Christen im 21. Jahrhundert ist die vierte Bitte eine ständige Erinnerung an ihre Verantwortung, je nach ihrem Vermögen und ihren Gaben, die ihnen als Einzelne und als Gemeinschaft gegeben wurden, zur wirtschaftlichen Gerechtigkeit für alle Menschen beizutragen – in der Gesellschaft, in der sie leben, ebenso wie in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Seit den Anfängen der Kirche haben die Christen die vierte Bitte um das tägliche Brot mit der Feier des Heiligen Abendmahls in Zusammenhang gebracht. Jesus wählt Brot, das gebräuchlichste Lebensmittel, von dem das Überleben der Menschen abhängt, und Wein, Zeichen der Fülle des Lebens und des Festes, zum Zeichen für seine Gegenwart als auferstandener Herr inmitten der Seinen. Er will seine Gemeinde nicht nur in ihrer leiblichen Existenz erhalten, sondern gibt ihrem Leben auch einen besonderen Auftrag.

Immer wieder von neuem rüstet er sie mit Gottes Vergebung aus und gibt ihnen Kraft, einen grundlegenden Wandel in den menschlichen Beziehungen zu ermöglichen.

Wenn wir Brot und Wein teilen, bekommen wir Anteil an dem Leben in Fülle, für das Christus sich hingegeben hat. Er nimmt uns damit zugleich hinein in seinen Dienst für das Leben. Das verpflichtet uns als Christinnen und Christen in den reicheren Ländern zugleich unwiderruflich, für ein gerechtes und faires internationales Wirtschaftssystem zu arbeiten, in dem niemand verhungern muss, sondern alle ein Leben in Würde und in vollem Genüge haben.

„Und vergib uns unsere Schuld“

Die fünfte Bitte überzeugt uns davon, dass Christinnen und Christen, die Gottes Vergebung in ihrem tiefsten Sinn erfahren haben, einen Kraftvorrat haben, um am Frieden und für Gerechtigkeit in menschlichen Beziehungen mitzuwirken. Unser Schuldbekenntnis und unser Vertrauen auf Gottes Vergebung, die uns im Abendmahl in erfahrbarer Weise zugesprochen wird, sind die Voraussetzung für einen sinnvollen Beitrag der Kirchen für eine Globalisierung mit menschlichem Antlitz.

Beim Teilen von Brot und Wein in der Gegenwart des Auferstandenen gibt Gott uns Anteil an seiner verwandelnden Kraft und nimmt uns so mit in seinen Dienst des Lebens. Gott will, dass alle das Leben in vollem Genüge haben. Das gibt unserer Hoffnung langen Atem. Im Vertrauen auf diese Zusage schließt das Vaterunser:

*„Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.“*

Der Präses bittet anschließend die Synodale Kronshage um ihren Bericht zur Vorlage 2.2 und 2.2.2 „Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens“.

„Hohe Synode,

nachdem wir dieses Papier so einmütig beschlossen haben, hat es nun natürlich auch Konsequenzen für uns. Wir schlagen Ihnen nach gründlicher Diskussion in einer Untergruppe des Ausschusses vor, drei exemplarische Schritte heute zu beschließen und einen weiteren im Hinblick auf die Folgezeit und die nächste Landessynode. Unser Brief ist ja nicht nur eine Antwort auf die Partner in der Ökumene, die dringend darauf warten, sondern auch eine Verpflichtung für uns selbst.

Im Beschluss 2 schlagen wir deshalb vor, den Brief unter uns selbst bekannt zu machen, ihn in adäquater Weise zu veröffentlichen, d. h. auch in der englischen Sprache, weil unsere Partnerkirchen und die ökumenischen Verbände dringend darauf warten. Die Delegierten, die zur ÖRK-Vollversammlung mit dem gleichen Thema fahren, sind bereits darüber informiert, dass die westfälische Kirche hier ein Papier verabschieden wird, das für sie wichtig sein wird.

Ich lese vor den Beschluss 2: „Die Landessynode bittet den Präses, die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die kirchlichen Verbände sowie die Ämter und Werke, die Stellungnahme zum Soesterberg-Brief bekannt zu machen und sie zu motivieren, die darin enthaltenen Anregungen ihren Möglichkeiten entsprechend umzusetzen. Die Kir-

chenleitung wird gebeten, die Stellungnahme in geeigneter Form zu veröffentlichen. Darüber hinaus soll die Wochenzeitung ‚Unsere Kirche‘ gebeten werden, in einer Artikelserie zentrale Aspekte der Stellungnahme zum Soesterberg-Brief zu behandeln. Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Zusammenstellung von Literatur, Materialien und Arbeitshilfen zum Thema Globalisierung für die verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereiche und Zielgruppen zu veranlassen sowie eine entsprechende Referentinnen- und Referentenliste zu erstellen. ‘

Zum Letzteren ist zu sagen, dass wir im Gespräch festgestellt haben, dass hier keine Notwendigkeit besteht, neue Materialien zu erfinden, sondern dass der Markt beinahe übersättigt ist, aber dass Informationen fehlen, wie ich an Materialien komme, etwa für Kinderbibelwochen, für Konfirmandenunterricht, für den Religionsunterricht an den Schulen, für die Erwachsenenbildung und die verschiedensten Gemeindegruppen. Wo finde ich das? Wer hilft mir? Wer hat bereits Module erarbeitet? Solch eine Liste soll erstellt und Ihnen allen zur Verfügung gestellt werden, natürlich auch den Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern, damit nicht jeder und jede neu anfangen muss, sich einzuarbeiten, sondern qualifiziertes, bereits vorhandenes Material nutzen kann. Eine der wichtigen Fragen im Soesterberg-Brief lautet: ‚Wie geht ihr in Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen mit euren eigenen Geldern um?‘ Die Landeskirche hat da bereits einen Schritt unternommen und ist in der Lage, über die verschiedenen Möglichkeiten zu beraten. Deshalb der Beschluss 3: ‚Die Kirchenleitung wird gebeten, den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken sowie den kirchlichen Verbänden im Jahr 2005 Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien anzubieten, damit der in der Landeskirche begonnene Prozess, Geld im nachhaltigen Investment anzulegen, auf allen Ebenen fortgesetzt wird. Der Synode 2006 wird über den Stand des Prozesses berichtet.‘

Zum Beschluss 4 möchte ich eine Information vorausschicken, weil ich nicht davon ausgehe, dass wir alle informiert sind über die Millenniumsziele der Vereinten Nationen. Im Jahr 2000 hat die Weltstaatengemeinschaft sich in den von den Vereinten Nationen feierlich verabschiedeten Millenniumsentwicklungszielen verpflichtet, bis zum Jahr 2015 die Lebensqualität der Armen weltweit entscheidend zu verbessern. Es geht vor allem darum, Armut und Hunger in der Welt zu halbieren, weltweit Grundschulziehung zu gewährleisten, Gendergerechtigkeit und Stärkung der Frauen zu erreichen, die Kindersterblichkeit zu reduzieren, Aids und Tropenkrankheiten wirksam zu bekämpfen, Nachhaltigkeit im Umgang mit der Natur zu gewährleisten und eine globale Partnerschaft für Entwicklung zu etablieren. Die Umsetzung dieser Ziele ist nach den ersten fünf Jahren mehr als fraglich. Wenn keine einschneidenden Veränderungen erfolgen, wird ein Erreichen dieser Ziele zur Armutsbekämpfung unmöglich sein. Im Herbst 2005 wird eine UNO-Sondervollversammlung fünf Jahre nach diesem Beschluss darüber beraten, wie die Millenniumsziele bis zum Jahr 2015 doch noch erreicht werden können. Im Zusammenhang damit wird es eine Reihe von Aktionen geben, und auf die bezieht sich der Beschluss 4:

‚Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,

1. im Zusammenhang mit der UNO-Sondervollversammlung 2005 Maßnahmen zu ergreifen, in unserer Kirche und in der gesellschaftlichen Debatte die Umsetzung der Millenniumsziele wirksam zu unterstützen,

2. dafür zu sorgen, dass im Jahr 2005 den Gemeinden Arbeitshilfen zum Thema ‚Wachstum der Lebensqualität von Armen‘ zur Verfügung gestellt werden.‘

Der Gruppe lag daran, in diesem Zusammenhang auch darauf hinzuweisen, worauf uns der ökumenische Gast aus den USA gestoßen hat, dass es eine Aktionswoche für globale Gerechtigkeit im April 2005 gibt, die weltweit begangen wird. In Deutschland wird sie unter dem Titel ‚Gerechtigkeit ist keine Ansichtssache‘ mit einer großen Aktion verbunden sein, aber auch mit vielen anderen Aktionen. Es gibt 34 deutsche Trägerorganisationen, darunter so namhafte wie die Vereinte Evangelische Mission, Brot für die Welt, Evangelischer Entwicklungsdienst und Welthaus Bielefeld. Wir möchten Sie alle herzlich einladen und bitten, sich an dieser Aktionswoche zu beteiligen, indem Sie diese in Ihren Gemeinden wahrnehmen. Sofern Sie nähere Informationen dazu brauchen, bekommen Sie diese in der MÖWe, der Arbeitsstelle für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung in Dortmund.

Schließlich dann der Beschluss 5, sofern wir die Beschlüsse 2–4 gefasst haben, haben wir drei exemplarische Schritte ermöglicht und nach diesem Papier müssen weitere Schritte folgen. ‚Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2005 Vorschläge für weitere Beschlüsse zur Umsetzung der in der Stellungnahme formulierten Ziele vorzunehmen.‘“

Der Präses dankt der Berichterstatterin und stellt die einzelnen Beschlussvorschläge der Vorlage zur Aussprache.

An der Aussprache zum Beschluss 2 der Vorlage beteiligen sich der Präses und der Synodale Henz.

Der Präses schlägt vor, in dem zweiten Absatz des Zweiten Beschlusses der Vorlage den Satz „Darüber hinaus soll die Wochenzeitung ‚Unsere Kirche‘ gebeten werden, in einer Artikelserie zentrale Aspekte der Stellungnahme zum Soesterberg-Brief zu behandeln“, zu streichen, um den Eindruck zu vermeiden, dass die Landessynode Einfluss auf die redaktionelle Arbeit der UK nimmt.

Der Vorschlag des Präses wird von der Berichterstatterin übernommen.

Der Synodale Henz schlägt vor, den ersten Absatz des Zweiten Beschlusses der Vorlage mit den Worten „Sie bittet auch, den Dialog mit den in der Wirtschaft Verantwortlichen aufzunehmen und dabei deren Situation und Sorge um Arbeitsplätze in Blick zu nehmen“, zu ergänzen.

Dieser Ergänzungsvorschlag wird von der Berichterstatterin ebenfalls übernommen.

An der Aussprache zum Beschluss 3 der Vorlage beteiligen sich die Synodalen Winterhoff, Dröttboom und Dr. Jähnichen.

Der Synodale Winterhoff begrüßt den Beschlussvorschlag, weist aber, um Missverständnissen vorzubeugen, darauf hin, daß, wenn von der Anlage bei Oikocredit die Rede ist, es sich um eine Investition, wie es in der Vorlage heißt ‚in Gerechtigkeit‘, aber nicht zur Erzielung von Renditen, handelt. Ferner bittet er die Berichterstatterin, den Satz 2 des Beschlusses 3 zu erläutern.

Die Berichterstatterin führte aus, dass dabei die Gruppe im Blick hatte, dass es für die Landessynode interessant sein könnte, zu erfahren, ob diese Beratungen in verschiedenen Kirchenkreisen oder Gemeinden auch zu Konsequenzen geführt hat.

Der Synodale Winterhoff stellt zu dem Redebeitrag der Berichterstatterin heraus, dass das Landeskirchenamt derzeit keine Möglichkeit habe, die Kirchenkreise abzufragen, wo und wie diese ihr Geld anlegen würden. Anschließend bittet er, den Satz 2 zum Beschluss 3 der Vorlage zu streichen.

Die Synodale Dröttboom ergänzte den Redebeitrag von dem Synodalen Winterhoff und stellt klar, dass die Anlegerinnen und Anleger im ethischen Bereich von Oikocredit doch eine sogenannte soziale Rendite von 2 % erzielen würden, diese sei marktüblich.

Der Berichterstatter Dr. Jähnichen fragt bei dem Synodalen Winterhoff nach, ob eine Möglichkeit besteht, zu erfahren, ob Anlagen in dem Bereich der EKvW, der Landeskirche, ggfs. auch von Kirchenkreisen erhöht worden sind.

Der Synodale Winterhoff führte aus, dass solche Angaben aus dem Bereich der Kirchenkreise in keiner Weise zu erfahren sind, und für den Bereich der Landeskirche ergänzte er, dass eine Erhöhung von Anlagen überhaupt nicht der Fall sein wird.

Zu Schluss der Aussprache fragt der Präses die Berichterstatterin, ob sie sich den Antrag des Synodalen Winterhoff zu Eigen machen kann oder diesen zur Abstimmung stellen will.

Der Vorschlag des Synodalen Winterhoff wird von der Berichterstatterin übernommen.

Sodann stellt der Präses die geänderte Vorlage 2.2 und 2.2.2 „Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 88**

Die Synode beschließt die geänderte Vorlage 2.2 und 2.2.2 „Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens“ mehrheitlich, bei zwei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut:

„Beschluss 2:

Die Landessynode bittet den Präses, den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und kirchlichen Verbänden sowie Ämtern und Werken die Stellungnahme zum Soesterberg-Brief bekannt zu machen und sie zu motivieren, die darin enthaltenen Anregungen ihren Möglichkeiten entsprechend umzusetzen. Sie bittet auch, den Dialog mit den in der Wirtschaft Verantwortlichen aufzunehmen und dabei deren Situation und Sorge um Arbeitsplätze in Blick zu nehmen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Stellungnahme in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die Kirchenleitung wird gebeten, eine Zusammenstellung von Literatur, Materialien und Arbeitshilfen zum Thema Globalisierung für die verschiedenen kirchlichen Arbeitsbereiche und Zielgruppen zu veranlassen sowie eine entsprechende Referentinnen- und Referentenliste zu erstellen.

Beschluss 3:

Die Kirchenleitung wird gebeten, den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken sowie den kirchlichen Verbänden im Jahr 2005 Hilfestellung für den Umgang mit kirchlichen Finanzen nach ethischen Kriterien anzubieten, damit der in der Landeskirche begonnene Prozess, Geld im nachhaltigen Investment anzulegen, auf allen Ebenen fortgesetzt wird.

Beschluss 4:

Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung,

1. im Zusammenhang mit der UNO-Sondervollversammlung 2005 Maßnahmen zu ergreifen, in unserer Kirche und in der gesellschaftlichen Debatte die Umsetzung der Millenniumsziele wirksam zu unterstützen,
2. dafür zu sorgen, dass im Jahr 2005 den Gemeinden Arbeitshilfen zum Thema Wachstum der Lebensqualität von Armen zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss 5:

Die Kirchenleitung wird beauftragt, der Landessynode 2005 Vorschläge für weitere Beschlüsse zur Umsetzung der in der Stellungnahme formulierten Ziele vorzulegen.“

Der Präses dankt den Berichterstatern und übergibt die Leitung der Synode an den Synodalen Dr. Hoffmann.

Der Synodale Dr. Hoffmann bittet anschließend den Synodalen Lothar Schäfer um seinen Bericht zur Vorlage 4.2.1 „Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht“:

„Hohe Synode,
Herr Präses,

auch hier halte ich mich an den vorgelegten Text, der so im Berichtsausschuss nach ausführlicher Debatte und Behandlung abgestimmt wurde. Bezugnehmend auf die Einführungen des Vorsitzenden Herrn Henz von gestern Abend möchte ich Ihnen die Diskussionsschwerpunkte und den Beschluss zur Frage einer weiteren gewerkschaftlichen Beteiligung vorstellen. Das bisherige Verfahren geht davon aus, dass mit dem Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission, 14 von 18 Stimmen sind für eine gültige Beschlussfassung erforderlich, die Rechtsänderung erfolgt ist. Der vorliegende Vorschlag eröffnet die Möglichkeit, das Arbeitsrechtsregelungsgesetz dahingehend zu ergänzen, dass Beschlüsse der Kommission erst dann wirksam werden sollen, wenn alle entsendenden Stellen, also Kirchen, Diakonische Werke und Verbände, die Beschlüsse innerhalb einer bestimmten Frist unterzeichnen. Verweigert eine der Stellen die Unterzeichnung, soll nach den Überlegungen des Abschlussberichtes die Schiedskommission die endgültige Entscheidung treffen. Zwar bestehen gegen eine solche Regelung mögliche Bedenken, weil sie die Zügigkeit des Verfahrens der Rechtsetzung, wie sie seit der Änderung des Gesetzes in 2001 erreicht worden ist, teilweise wieder aufhebt. Der Berichtsausschuss war sich aber darin einig, dass trotz dieser Bedenken eine entsprechende Änderung gerechtfertigt ist und gerechtfertigt sei, wenn sich dadurch außer den schon beteiligten

Verbänden auch die Gewerkschaft ver.di bereit finden könnte, ohne Aufgabe ihrer Grundposition im Interesse ihrer in Kirche und Diakonie tätigen Mitglieder konstruktiv mitzuwirken. Gleichzeitig war sich der Ausschuss darin einig, dass gerade angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen nicht nur das Rechtssetzungsverfahren, sondern auch die Inhalte des kirchlichen Arbeitsrechts und dessen Umsetzung in den einzelnen Dienststellen dem entsprechen muss, was sich mit dem Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaft verbindet. Auf dieser Grundlage kam der Berichtsausschuss zu folgendem Beschlussvorschlag, der Ihnen nunmehr vorliegt. Er lautet: „Die Landessynode dankt für den Abschlussbericht zum Prüfauftrag zur Kirchlichen Arbeitsrechtsetzung in Rheinland/Westfalen/Lippe. Sie bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche die Vorschläge, wie sie in Teil C des Berichts dargelegt sind, in die Gespräche mit dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem Marburger Bund und der Gewerkschaft ver.di einzubringen und ver.di erneut das Angebot einer Mitwirkung bei der Arbeitsrechtsetzung auf entsprechender gesetzlicher Basis zu machen. Je nach Ergebnis der Gespräche soll dann eine Vorlage für die entsprechende Anpassung der Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gemacht werden. Die Synode bittet gleichzeitig die Arbeitsrechtliche Kommission, unabhängig von der weiteren Entwicklung des Rechtssetzungsverfahrens, in ihrer Entscheidung zur weiteren Gestaltung des Tarifrechts im Interesse des Erhalts kirchlicher Arbeitsfelder, wie auch im Interesse der Beschäftigungssicherung der kirchlichen Mitarbeitenden die Finanzierungsvorgaben verstärkt zu berücksichtigen (vgl. hierzu die Ausführungen im Bericht des Präses im Abschnitt 3.4). Mit entsprechenden Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission korrespondiert die Pflicht aller kirchlichen Dienststellenleitungen (z. B. der Presbyterien, der Kreissynodalvorstände, der Vorstände und Geschäftsführungen und der Kirchenleitung), Konsequenzen aus dem Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaft ernst zu nehmen, vor allem bei Strukturänderungen. Unverzichtbar sind Transparenz und Offenheit, Einbeziehung der Ideen der Mitarbeitenden, vor allem aber frühzeitige Information und Einbeziehung gerade der Mitarbeitervertretungen in die Überlegungen und Entscheidungsprozesse. Wenn aber der Abbau kirchlicher Arbeitsfelder nicht zu umgehen ist, sind alle Dienststellen, jetzt folgt ein Zitat, ‚aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung die Kirche nicht in Widerspruch zu ihren Positionen gerät, die bereits bei der Personalplanung für Theologinnen und Theologen unumstritten waren. Es müssen im Rahmen der Personalplanung Wege gesucht werden, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden‘ Sie kennen diesen Beschluss von der vergangenen Landessynode.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Berichtersteller und stellt den Beschlussvorschlag zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. von Renesse, Chelminiecki, Henz, Bolte, Drees, Wichert, Lothar Schäfer und Kleingünther. Sie unterstreichen die schwierige Umsetzbarkeit dieses Beschlussvorschlages und bitten die Synode, diesen Beschlussvorschlag abzulehnen.

Der Synodale Chelminiecki spricht sich für den Beschlussvorschlag aus, da er ansonsten eine Untergrabung des vorhandenen kirchlichen Arbeitsrechts sieht.

Der Synodale Henz regt folgende Ergänzung des Beschlussvorschlages im 3. Absatz an Strukturveränderungen „im Personalbereich“.

Die vom Synodalen Henz vorgeschlagene Änderung der Vorlage 4.2 und 4.2.1 „Abschlussbericht für kirchliche Arbeitsrechtsetzung“ wird übernommen. Die Synodale Bolte entgegnet, dass sich die Synode bereits mit dem Begriff „Strukturveränderungen“ beschäftigt hat und sie diesbezüglich keine Notwendigkeit zur Ergänzung des Beschlussvorschlages sieht.

Der Synodale Drees schlägt vor, etwas mehr Klarheit in die Beschlussfassung oder in den Beschlussvorschlag zu bringen, und regt im zweiten Satz des Beschlussvorschlages folgende Ergänzung an „sie nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass zurzeit keine geeigneten Möglichkeiten zum Abschluss von Tarifverträgen gesehen werden“.

In der nun geführten Diskussion spricht sich der Synodale Wichert gegen den Einbringungsversuch seines Vorredners aus und unterstützt nachhaltig die Vorlage aus dem Tagungs-Berichtsausschuss mit dem vorgelegten Beschlussvorschlag. Von dem Synodalen Dr. von Renesse wird der Antrag des Synodalen Drees auf Klarstellung des Beschlusses unterstützt, und er macht noch einmal deutlich, dass er den kirchlichen dritten Weg für richtig hält.

Hierzu erklärt der Synodale Lothar Schäfer, dass der Berichtsausschuss dem Ergänzungsvorschlag hinsichtlich des Satzes 2 von den Synodalen Dr. von Renesse und Drees nicht zustimmt und diesen ablehnt.

Der Synodale Kleingünther verweist darauf, dass es letztlich nicht darauf ankomme, wie die reine Lehre aussehe, sondern dass es in der gegenwärtigen dramatischen finanziellen Situation entscheidend sei, den Mitarbeitenden Arbeitsmöglichkeiten zu wahren. Wenn Mitarbeitende sich unterschiedlich organisieren, solle auch versucht werden, diesen Gruppierungen ihre Mitwirkung zu ermöglichen, ohne dass dabei das Selbstverständnis eines der Beteiligten aufgegeben werden müsse. Es sei eine Lösung zu finden, die nicht zwingend in die Stagnation führe.

Anschließend stellt der Synodale Dr. Hoffmann den Antrag des Synodalen Drees zur Abstimmung.

Der Antrag des Synodalen Drees „Sie nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass zurzeit keine geeigneten Möglichkeiten zum Abschluss von Tarifverträgen gesehen werden“, wird bei 9 Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

**Beschluss
Nr. 89**

Sodann stellt der Synodale Dr. Hoffmann die geänderte Vorlage 4.2 und 4.2.1 „Abschlussbericht für kirchliche Arbeitsrechtsetzung“ zur Abstimmung.

Die Synode stimmt der geänderten Vorlage 4.2. und 4.2.1 „Abschlussbericht für kirchliche Arbeitsrechtsetzung“ mit großer Mehrheit, bei 4 Gegenstimmen und etlichen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut zu:

**Beschluss
Nr. 90**

Die Landessynode dankt für den Abschlussbericht zum Prüfauftrag zur Kirchlichen Arbeitsrechtsetzung in RWL. Sie bittet die Kirchenleitung, gemeinsam mit der Ev. Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche die Vorschläge, wie sie in Teil C des Berichts dargelegt sind, in die Gespräche mit dem Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, dem Marburger Bund und der Gewerkschaft ver.di einzubringen und ver.di erneut das Angebot einer Mitwirkung bei der Arbeitsrechtsetzung auf ent-

sprechender gesetzlicher Basis zu machen. Je nach Ergebnis der Gespräche soll dann eine Vorlage für die entsprechende Anpassung der Bestimmungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes gemacht werden.

Die Synode bittet gleichzeitig die Arbeitsrechtliche Kommission, unabhängig von der weiteren Entwicklung des Rechtsetzungsverfahrens in ihren Entscheidungen zur weiteren Gestaltung des Tarifrechts im Interesse des Erhalts kirchlicher Arbeitsfelder wie auch im Interesse der Beschäftigungssicherung der kirchlichen Mitarbeitenden die Finanzierungsvorgaben verstärkt zu berücksichtigen (vgl. hierzu die Ausführungen im Bericht des Präses im Abschnitt 3.4).

Mit entsprechenden Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission korrespondiert die Pflicht aller kirchlicher Dienststellenleitungen (z. B. Presbyterien, Kreissynodalvorstände, Vorstände und Geschäftsführungen, Kirchenleitung), Konsequenzen aus dem Gedanken der kirchlichen Dienstgemeinschaft ernst zu nehmen, vor allem bei Strukturänderungen im Personalbereich.

Unverzichtbar sind:

- Transparenz und Offenheit
- Einbeziehen der Ideen der Mitarbeitenden
- vor allem aber frühzeitige Information und Einbeziehung gerade der Mitarbeitervertretungen in die Überlegungen und Entscheidungsprozesse.

Wenn aber der Abbau kirchlicher Arbeitsfelder nicht zu umgehen ist, sind alle Dienststellen „aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Umsetzung die Kirche nicht in Widerspruch zu ihren Positionen gerät, die bereits bei der Personalplanung für Theologinnen und Theologen unumstritten waren: Es müssen im Rahmen der Personalplanung Wege gesucht werden, Entlassungen in die Arbeitslosigkeit zu vermeiden ...“ (Beschluss Nr. 132 der Landessynode 2003).

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.3 und 4.3.1 „Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993/94 „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche““ zur Beratung auf und erteilt den Synodalen Winkel und Ebach das Wort:

„Werte Synodengeschwister,

der Tagungs-Berichtsausschuss hat von Ihnen den Auftrag erhalten, konkrete Möglichkeiten zur Weiterarbeit am Thema der Geschlechtergerechtigkeit zu benennen. Frau Ebach und ich werden Ihnen den Beschlussvorschlag des Ausschusses nun vorstellen. Er bezieht sich auf den Bericht der Kirchenleitung zur Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche, also auf bereits erfolgte Synodenbeschlüsse. Es sind keine neuen Arbeitsfelder, sondern Möglichkeiten, auf der Basis des bereits Erreichten weiterzuarbeiten. In der Formulierung des Beschlussvorschlages haben wir uns bemüht, den Erfordernissen unserer Zeit Rechnung zu tragen. Der Tagungsberichtsausschuss empfiehlt Ihnen einstimmig, dem vorliegenden Beschlussvorschlag zuzustimmen. Frau Ebach wird ihn nun verlesen.“

„Die Landessynode dankt für den Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse der Landessynoden 1993/94 zum Thema ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘ und empfiehlt, ihn zur Weiterarbeit zu nutzen.

Geschlechtergerechtigkeit ist – wie es die Landessynoden 1993/94 verstanden haben – auch eine ekklesiologische Frage. Darum dürfen in der gegenwärtigen Situation das Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche und die Notwendigkeit von Einsparungen und Umstrukturierungen nicht gegeneinander ausgespielt, sondern müssen aufeinander bezogen werden. So müssen gegenwärtige und zukünftige Umstrukturierungsprozesse in der Kirche in Bezug auf Arbeitsfelder, Personal- und Finanzausstattung das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit befördern.

1. Das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit muss im Reformprozess Kirche mit Zukunft in allen Projekten, Vorlagen und Entscheidungen geltend gemacht werden (z. B. Amtsverständnis, Pfarrbild, Anteil von Frauen und Männern in den verschiedenen Berufsgruppen).
2. Die traditionelle Aufgabe der Frauenreferate, Frauen Orte und Möglichkeiten zu bieten, ihre Theologie und Spiritualität in die Evangelische Kirche von Westfalen einzubringen, hat sich ausgeweitet. Frauenreferentinnen sind auch kreiskirchliche und landeskirchliche Expertinnen für Geschlechterfragen und Beraterinnen, was die Umsetzung des Gender Mainstreaming betrifft. Die Arbeit von Frauenreferaten muss strukturell verankert werden.
3. Die Verantwortung für die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes ist Leitungsaufgabe. Die Landessynode fordert die Kirchenkreise auf, die noch keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt haben, dies nachzuholen. Der anstehende Rückbau der kirchlichen Arbeitsbereiche wird vorwiegend Frauen betreffen und hat daher Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis in der Kirche. Die Landessynode appelliert an die Entscheidungsträgerinnen und -träger, vor allem bei Personalmaßnahmen das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit als Entscheidungskriterium mit zu berücksichtigen.
4. Die Landessynode empfiehlt den Leitungsorganen im diakonischen Bereich die Übernahme des Gleichstellungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach § 2 (2) Gleichstellungsgesetz EKvW. Zudem wird die Kirchenleitung gebeten, die 1994 und 2000 beschlossenen Eckpunkte für die Gleichstellung der Pfarrerinnen und Vikarinnen zu entwickeln, umzusetzen und in die Pfarrbilddiskussion einzutragen.
5. Die eigene Sensibilisierung kann auf Dauer eine Veränderung im Hinblick auf Geschlechterwahrnehmung und Fragen bewirken und fördern. Das Instrument Gender Mainstreaming setzt voraus, dass die Personen in Leitungsverantwortung als treibende Kraft für die Umsetzung aktiv sind. Die Landessynode empfiehlt darum allen leitenden Personen, an einem Gendertraining teilzunehmen.
6. Die Landessynode hält die Zusammenarbeit der Frauen-, Männer- und Jugendarbeit für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit notwendig. Daher unterstützt sie die neuen Ansätze in der reflektierten Jungenarbeit ebenso wie die neue Konzeption zur Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen der evangelischen Jugend von Westfalen.
7. Der von den Landessynoden 1994 beschlossene und 1996 bekräftigte Lehrstuhl für Feministische Theologie konnte nie eingerichtet werden. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass bei der bestehenden Kooperation

und bevorstehenden Fusion der Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal das Lehr- und Forschungsgebiet für ‚Feministische Theologie‘ erhalten bleibt. Die Landessynode fordert Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Kirchenleitung auf, noch stärker als bisher die öffentlichen Verlautbarungen in inklusiver Sprache zu formulieren. Die Landessynode ermutigt weiter die Personen, die für die Gestaltung von Gottesdiensten und Gottesdienstvorlagen verantwortlich sind, die Vielgestaltigkeit biblischer Gottesbilder angemessen zu berücksichtigen.

8. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der Synode in fünf Jahren darüber Bericht zu erstatten.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt den Synodalen Ebach und Winkel für die Einbringung und stellt die Vorlage 4.3 und 4.3.1 „Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993/94 ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘“ zur Aussprache.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Christel Schmidt, Etzien, Czyliw, Winterhoff und Henz.

Die Synodale Christel Schmidt stellt den Antrag, hinter dem Punkt 5. folgenden Text als Punkt 6. in die Beschlussvorlage aufzunehmen und die Punkte so umzustellen, dass aus den Punkten 6. bis 8. die Punkte 7. bis 9. werden: ‚Die Landessynode hält es für notwendig, ehrenamtliche Beteiligung in der Kirche zu fördern und zu unterstützen, beispielsweise durch Fortbildung für ehrenamtliche Leitungen und/oder Leitungsgremien. Eine Handreichung zur Förderung und Stärkung des ehrenamtlichen Engagements in der Kirche soll erstellt werden.‘

Hierzu entgegnet der Berichterstatter, dass über die Aufnahme des Ehrenamtes in dem Beschlussvorschlag im Ausschuss diskutiert worden ist, dieser sich aber mehrheitlich gegen eine erneute Aufnahme des Ehrenamtes entschieden hat, da das Ehrenamt im Rahmen des Reformprozesses aufgenommen ist. Er macht deutlich, dass der Antrag nicht automatisch übernommen wird.

Als redaktionelle Änderung schlägt der Synodale Etzien vor, bei Punkt 7. im letzten Satz, hinter dem letzten Komma, an der Stelle von der ‚Vielgestaltigkeit der Gottesbilder‘ von ‚biblischer Gottesbilder‘ zu sprechen. Der Berichterstatter schließt sich dem Antrag des Synodalen Etzien an und ändert die Vorlage entsprechend.

Der Synodale Czyliw fragt nach dem Verständnis von dem letzten Satz von Punkt 2.: ‚die Arbeit von Frauenreferaten muss strukturell verankert werden‘ und dem zweiten Satz unter Punkt 3. ‚Die Landessynode fordert die Kirchenkreise auf, die noch keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt haben, dies nachzuholen‘, da ja nach dem Finanzbericht auf allen Feldern des kirchlichen Lebens eher Anstellungen und Aufgaben zurückgestellt werden müssen.

In der nun geführten Diskussion erinnern die Synodalen Winterhoff und Henz an dieser Stelle an eine gesetzliche Verpflichtung und Rechtstreue der Kirchenkreise und der Landeskirche und machen deutlich, dass in den vorliegenden Texten bewusst auf Formulierung verzichtet wurde, die etwa die Festschreibungen des derzeitigen Status quo

beinhalten, wohl aber Formulierungen gewählt wurden, die den Aspekt personeller und struktureller Gestalt bewusst – in welcher Form auch immer – festhalten.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft sodann den Antrag der Synodalen Christel Schmidt zur Abstimmung auf.

Die Synode lehnt den Antrag der Synodalen Christel Schmidt, bei 4 Ja-Stimmen und etlichen Enthaltungen, mehrheitlich ab.

**Beschluss
Nr. 91**

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt daraufhin die geänderte Vorlage 4.3 und 4.3.1 „Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993/94 ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘“ zur Abstimmung.

Sodann beschließt die Synode, bei 6 Nein-Stimmen und etlichen Enthaltungen, die geänderte Vorlage 4.3 und 4.3.1 „Weiterarbeit am Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993/94 ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘“ mehrheitlich mit folgendem Wortlaut:

**Beschluss
Nr. 92**

„Die Landessynode dankt für den Bericht der Kirchenleitung zur Umsetzung der Beschlüsse der Landessynoden 1993/94 zum Thema ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche‘ und empfiehlt, ihn zur Weiterarbeit zu nutzen.

Geschlechtergerechtigkeit ist – wie es die Landessynoden 1993/94 verstanden haben – auch eine ekklesiologische Frage. Darum dürfen in der gegenwärtigen Situation das Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche und die Notwendigkeit von Einsparungen und Umstrukturierungen nicht gegeneinander ausgespielt, sondern müssen aufeinander bezogen werden. So müssen gegenwärtige und zukünftige Umstrukturierungsprozesse in der Kirche in Bezug auf Arbeitsfelder, Personal- und Finanzausstattung das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit befördern.

1. Das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit muss im Reformprozess Kirche mit Zukunft in allen Projekten, Vorlagen und Entscheidungen geltend gemacht werden (z. B. Amtsverständnis, Pfarrbild, Anteil von Frauen und Männern in den verschiedenen Berufsgruppen).
2. Die traditionelle Aufgabe der Frauenreferate, Frauen Orte und Möglichkeiten zu bieten, ihre Theologie und Spiritualität in die Evangelische Kirche von Westfalen einzubringen, hat sich ausgeweitet. Frauenreferentinnen sind auch kreiskirchliche und landeskirchliche Expertinnen für Geschlechterfragen und Beraterinnen, was die Umsetzung des Gender Mainstreaming betrifft. Die Arbeit von Frauenreferaten muss strukturell verankert werden.
3. Die Verantwortung für die Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes ist Leitungsaufgabe. Die Landessynode fordert die Kirchenkreise auf, die noch keine Gleichstellungsbeauftragte bestellt haben, dies nachzuholen. Der anstehende Rückbau der kirchlichen Arbeitsbereiche wird vorwiegend Frauen betreffen und hat daher Auswirkungen auf das Geschlechterverhältnis in der Kirche. Die Landessynode appelliert

liert an die Entscheidungsträgerinnen und -träger, vor allem bei Personalmaßnahmen das Ziel der Geschlechtergerechtigkeit als Entscheidungskriterium mit zu berücksichtigen.

4. Die Landessynode empfiehlt den Leitungsorganen im diakonischen Bereich die Übernahme des Gleichstellungsgesetzes der Evangelischen Kirche von Westfalen nach § 2 (2) Gleichstellungsgesetz EKvW. Zudem wird die Kirchenleitung gebeten, die 1994 und 2000 beschlossenen Eckpunkte für die Gleichstellung der Pfarrerinnen und Vikarinnen zu entwickeln, umzusetzen und in die Pfarrbilddiskussion einzutragen.
5. Die eigene Sensibilisierung kann auf Dauer eine Veränderung im Hinblick auf Geschlechterwahrnehmung und Fragen bewirken und fördern. Das Instrument Gender Mainstreaming setzt voraus, dass die Personen in Leitungsverantwortung als treibende Kraft für die Umsetzung aktiv sind. Die Landessynode empfiehlt darum allen leitenden Personen, an einem Gendertraining teilzunehmen.
6. Die Landessynode hält die Zusammenarbeit der Frauen-, Männer- und Jugendarbeit für die Umsetzung von Geschlechtergerechtigkeit notwendig. Daher unterstützt sie die neuen Ansätze in der reflektierten Jungenarbeit ebenso wie die neue Konzeption zur Arbeit mit Mädchen und jungen Frauen der evangelischen Jugend von Westfalen.
7. Der von den Landessynoden 1994 beschlossene und 1996 bekräftigte Lehrstuhl für Feministische Theologie konnte nie eingerichtet werden. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, dafür Sorge zu tragen, dass bei der bestehenden Kooperation und bevorstehenden Fusion der Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal das Lehr- und Forschungsgebiet für „Feministische Theologie“ erhalten bleibt. Die Landessynode fordert Kirchengemeinden, Kirchenkreise und die Kirchenleitung auf, noch stärker als bisher die öffentlichen Verlautbarungen in inklusiver Sprache zu formulieren. Die Landessynode ermutigt weiter die Personen, die für die Gestaltung von Gottesdiensten und Gottesdienstvorlagen verantwortlich sind, die Vielgestaltigkeit biblischer Gottesbilder angemessen zu berücksichtigen.
8. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, der Synode in fünf Jahren darüber Bericht zu erstatten.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 4.4 und 4.4.1 „Der christlich-islamische Dialog“ zur Beratung auf und erteilt der Synodalen Dr. Weber als Berichterstatterin das Wort:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

wir haben sehr engagiert über die Thematik des ‚christlich-islamischen Dialoges‘ diskutiert und sind uns darin einig, seine zunehmend große Bedeutung zu sehen, aber wir sind uns auch der Hemmnisse in diesem Dialog bewusst geworden, die wir z. B. in den Reaktionen unserer Gesprächspartner finden, die wir uns noch interessierter und engagierter wünschten, und wir sind noch mehr bereit, mit uns Verantwortung für das christlich-muslimische Zusammenleben zu tragen; indem wir beides, gelingenden Dialog und schwierigere Kontaktversuche, wahrnehmen, ist dennoch die immer neue Ermutigung

zum Austausch unser Ziel. Wenn wir uns dabei unseres eigenen Profils stärker bewusst werden, ist das ein guter Nebeneffekt. Beunruhigt durch die gewalttätigen Ausschreitungen in den Niederlanden und irritiert durch die aktuelle Diskussion, einen christlichen Feiertag zu Gunsten eines gesetzlichen muslimischen Feiertages streichen zu wollen, denken wir, dass es wichtig ist, dass die Synode zu diesem Themen Stellung nimmt. So haben wir Ihnen die erarbeitete Vorlage unseres Ausschusses zum Beschluss vorgelegt. Sie ist in zwei Abschnitte gegliedert: Abschnitt 1 nimmt Bezug auf das der Synode vorliegende Papier und verweist zudem auf eine schon vorliegende und eine projektierte Handreichung der EKD zu diesem Thema. Abschnitt 2 betrifft die Feiertagsdiskussion. Ich möchte Ihnen nun unsere Beschlussfassung vorlesen:

1. Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für den Bericht ‚Der christlich-islamische Dialog und das Zusammenleben mit Muslimen in Westfalen – eine Bestandsaufnahme‘.

Die Vielfalt der dargestellten Initiativen, Christen und Muslime miteinander ins Gespräch zu bringen, macht deutlich, dass die Handreichung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ‚Erste Schritte wagen‘ aus dem Jahr 2001 einiges in Bewegung gesetzt hat.

Der Bericht zeigt jedoch auch, dass ‚der christlich-islamische Dialog‘ ganz konkret vor Ort mit seinen Möglichkeiten, Chancen und Grenzen geführt werden muss und keine Einbahnstraße sein darf. Wir empfehlen den Gemeinden, Kirchenkreisen und Institutionen, bei den weiteren Überlegungen die in dem Bericht gestellten Impulsfragen aufzugreifen.

Die Landessynode erwartet, dass in der 2005 erscheinenden praxisorientierten Handreichung der EKD zum christlich-islamischen Dialog weitere Anregungen für gemeinsame Lebens- und Handlungsfelder gesetzt werden.

Die gewalttätigen Ausschreitungen nach der Ermordung des Journalisten van Gogh in den Niederlanden machen noch einmal besonders deutlich, wie wichtig es für Christen und Muslime auch bei uns ist, gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen und zu miteinander verantworteten Projekten in der Bürgergemeinde zu kommen. Die Landessynode macht Mut dazu, auch nach Erfahrungen des Scheiterns im Bemühen um den Dialog nicht nachzulassen.

Die Landessynode bittet die Gemeinden, Kirchenkreise und Institutionen, ihre Erfahrungen bis zur Landessynode 2006 der Kirchenleitung mitzuteilen, damit daraus ggf. eine weitere Praxishilfe entstehen kann. Dabei sollten nicht nur gelungene Beispiele, sondern auch erkannte Probleme und Grenzen benannt werden.

2. Zum ehrlichen Dialog gehört es, dass wir eigene klare Positionen beziehen. In diesem Zusammenhang lehnt es die Landessynode ab, in Deutschland einen christlichen Feiertag, der Ausdruck christlicher Identität ist, zu Gunsten eines gesetzlichen islamischen Feiertages aufzugeben.“

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Berichterstatterin und stellt die Vorlage 4.4 und 4.4.1 „Der christlich-islamische Dialog“ zur Aussprache.

An der nun intensiv und kontrovers geführten Debatte beteiligen sich die Synodalen Gießen, Dr. von Renesse, Kronshage, Dr. Bade, Jeck, Lembke, Etzien, Bitterberg, Buchholz, Dr. Beese, Duncker, Henz, Schophaus, Kuschnik, Dröpper und Winterhoff. Es werden in diesem Zusammenhang eine Fülle von Abänderungsanträgen aus den Reihen der Synodalen gestellt, bis hin zum weitestgehenden Antrag vom Synodalen Buchholz, nämlich die Diskussion zu beenden und den Tagesordnungspunkt abzusetzen.

Der Synodale Winterhoff ergänzt an dieser Stelle und führt aus, dass, sofern dieser Antrag keine Mehrheit erhält, der Status quo ante bestehen bliebe, nämlich Schluss der Debatte und Rücküberweisung noch einmal in die Hand des Ausschusses bzw. der Redaktionsgruppe mit der Bitte, der Synode eine neue Beschlussvorlage vorzulegen.

Daraufhin stellt der Synodale Dr. Hoffmann den weitestgehenden Antrag des Synodalen Buchholz: „Die Landessynode verzichtet darauf, eine Beschlussfassung herbeizuführen.“

**Beschluss
Nr. 93**

Der Antrag des Synodalen Buchholz wird mit 55 Ja-Stimmen und 84 Gegenstimmen mehrheitlich abgelehnt.

Sodann stellt der Synodale Dr. Hoffmann noch einmal den Antrag auf Schluss der Debatte durch die Synode zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 94**

Die Landessynode stimmt dem Antrag auf Schluss der Debatte mehrheitlich zu.

Der Synodale Dr. Hoffmann übergibt die Leitung der Synode an den Präses.

Der Präses unterbricht die Verhandlungen der Synode für eine Pause von 11.40 bis 12.05 Uhr.

Der Chefredakteur des epd West, Herr Lehnick, berichtet, dass es versehentlich in der heutigen Ausgabe von epd zum Thema „Kirchenleitung“ zwei Fehlmeldungen gegeben hat. Er entschuldigt sich ausdrücklich für dieses Versehen.

Anschließend ruft der Präses die Vorlage 2.1 und 2.1.1 aus dem Tagungsausschuss „Reformprozess“ auf und erteilt dem Synodalen Burkowski als Berichterstatter das Wort:

„Hohe Synode,

der Ausschuss ‚Reformprozess – Kirche mit Zukunft‘ hat zwei Themen behandelt. Die Handreichung ‚Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns‘ und das Themenfeld ‚Mitarbeitende in der Kirche‘. Hier wurde auf den Bericht über den Stand des Reformprozesses – Kirche mit Zukunft – Bezug genommen. Wir haben in zwei Untergruppen, genauer gesagt in zwei Teilausschüssen, gearbeitet, weil in der Kürze der Ausschusszeit es nicht mehr möglich war, in dem gesamten Ausschuss die Ergebnisse zu beraten. Die Ergebnisse liegen Ihnen vor, unter der Ziffer 2.1.1 und 2.1.2. Wie Sie sehen, wird der Synodale H.-W. Schneider die Ziffer 2.1.1 einbringen und der Synodale Michael Schmidt die Ziffer 2.1.2.“

Der Präses dankt dem Berichterstatter Burkowski und bittet den Synodalen H.-W. Schneider um seine Einbringung:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

ich berichte dann also zum ersten Aufgabenfeld der Arbeit des Tagungsausschusses zum Reformprozess ‚Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns‘. Ich bitte, dazu die Vorlage 2.1.1 zur Hand zu nehmen. Darin befindet sich zunächst unser erarbeiteter Beschlussvorschlag sowie der Text der überarbeiteten Handreichung. Wir haben uns im Tagungsausschuss zunächst noch einmal vergewissert des Ortes und der Funktion der Handreichung im Rahmen des Reformprozesses. Auf der Synode 2003 haben wir die Texte zur Positionsbestimmung unserer westfälischen Kirche vorgelegt. Diese Texte, die beiden Hefte, die wir als Kirchenbild zusammengefasst haben, haben den Rang einer Basisvergewisserung und der Orientierung für unser Handeln. Diese Texte waren an die breite Öffentlichkeit gerichtet und sollten nach innen unser Handeln orientieren in einer gewiss nicht einfachen Zeit angesichts der sich verändernden Rahmenbedingungen. Der Text, der Ihnen jetzt vorliegt, hat eine andere Aufgabe. Er ist kein Basistext zur Orientierung über den Weg unserer Kirche, sondern er ist eine Handreichung – eine Praxishilfe. Die Praxishilfe wendet sich an die Mitglieder der Presbyterien und Leitungsorgane, an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeinden, gemeinsamen Diensten und Einrichtungen. Sie stellt die Frage: Sind wir in unserem Handeln orientiert an den Menschen und an ihrer Lebenssituation und wie können wir dies in praktische Schritte umsetzen? Die Funktion des Textes, der Ihnen vorliegt, ist also ein pragmatischer, eine Klärungshilfe, ein Impuls für die Arbeit. Dabei gewannen wir im Tagungsausschuss übereinstimmend die Überzeugung, die Handreichung fügt sich gut ein in das, was im Kirchenbild grundgelegt ist. Darum finden wir es angemessen, dass die Handreichung in unsere synodale Arbeit eingebracht wird, von uns in der Synode dann auch durch Beschluss mitgetragen wird. Nach dieser Vergewisserung über die Funktion und den Charakter und den Adressatenkreis der Handreichung haben wir dann Abschnitt für Abschnitt gründlich durchgesehen und geprüft. Wir haben den Text im Grundbestand nicht verändert, wohl aber einige redaktionelle, zum Teil auch klärende Veränderungen vorgenommen und auch an einigen Stellen deutlich gekürzt. Ganz gestrichen haben wir die Eingangsbemerkungen. Diese waren ja sehr konkret bezogen auf das damalige breite und kontroverse Echo auf die Verwendung des Begriffs ‚Mitgliederorientierung in der Reformvorlage‘. Seitdem ist nun einiges an Zeit vergangen. Um der Handreichung ihren eigenen Stellenwert für unsere Arbeit in den vor uns liegenden Jahren zu geben, haben wir auf diese zurückblickende Anknüpfung am Eingang des Textes verzichtet. Wir schlagen stattdessen vor, dass bei der Herausgabe ein Brief dieses aufnehmen kann oder ein kurzes Vorwort daran erinnert. Wir sind allerdings im Ausschuss deutlich der Meinung gewesen, dass einige knappe Ausführungen zur Begriffsbestimmung trotzdem notwendig sind, aus denen hervorgeht, was wir meinen, wenn wir von Mitgliederorientierung in unserer Arbeit sprechen. Dies alles finden Sie in den Abschnitten I. und II. Vielleicht ist es Ihnen auch aufgefallen, dass wir im Rahmen der theologischen Aussagen einen Verweis zusätzlich auf die Leuenberger Konkordie zur Taufe aufgenommen haben. Gründlich erörtert haben wir den Begriff der Mitgliederorientierung in seinem Verhältnis zum Priestertum aller Glaubenden, das finden Sie in Abschnitt III. Wir betonen, dass Mitgliederorientierung mit dem allgemeinen Priestertum aller Glaubenden verbunden ist. Für unsere Praxis hilfreich anregend haben wir die Ausführungen zum Abschnitt IV. Schritte zur Realisierung betrachtet. Sie haben einen guten Sinn in der Gemeindeentwicklung. Zur Information: – Vielleicht darf ich das hier anfügen – die Projektgruppe ‚Kirchenbild‘ wird eine Praxishilfe erstellen zur Entwick-

lung von Gemeindekonzeptionen. Wir sind da auf gutem Wege und werden auch bald fertig sein. Das geht dann über den Projekt-Lenkungsausschuss zur Kirchenleitung. Ebenfalls als anregend haben wir die Praxisanregung unter V. gefunden. Wir haben da einiges ergänzt, z. B. den Hinweis auf die inklusive Sprache, auf den Kontakt zu Schulen und Religionslehrerinnen und Religionslehrern zum Thema ‚Geschlechtergerechtigkeit‘. Im Rahmen des Hilfehandelns zu Hilfen bei sexueller Gewalt und Belästigungen haben wir damit Anregungen aus dem Berichtsausschuss aufgenommen. Ebenfalls ergänzt haben wir bei den exemplarischen Beispielen im Abschnitt VI. einen Abschnitt zur Beteiligung am öffentlichen Leben. Wir finden es wichtig, dass dieser Abschnitt zum zivilgesellschaftlichen Engagement aufgenommen wird. So legen wir Ihnen den Text also an einigen Stellen leicht gekürzt, präzisiert und auch durch die Dinge, die ich gerade nannte, ergänzt vor. Wir haben diesen Text im Tagungsausschuss nach gründlicher Arbeit einstimmig verabschiedet und bitten um Ihre Zustimmung. Bevor ich den Beschlussantrag zur Handreichung vorlese, möchte ich an dieser Stelle dem Projektbüro herzlich danken für die prompte und sehr gute Zuarbeit und dabei, vielleicht darf ich das an dieser Stelle auch tun, Herr Präses, im Namen der Projektgruppe I mich bei Frau Drecolli bedanken, die bei der Entstehung der Texte zum Kirchenbild uns als Geschäftsführerin stets sehr kräftig zugearbeitet hat. Sie wird unsere Landeskirche verlassen und nach Württemberg in die württembergische Landeskirche ziehen, da ihr Mann Professor in Tübingen für Kirchengeschichte geworden ist. So werden wir uns in der Projektgruppe von ihr trennen müssen. Wir werden weiter an der Arbeit sein. Wir danken ihr für ihre vielfältige Zuarbeit in dem Reformprozess unserer Landeskirche. Und nun lese ich den Beschlussantrag:

Die Landessynode beschließt die Handreichung ‚Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns‘.

Die Handreichung richtet sich an die Mitglieder der kirchlichen Leitungsorgane und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Arbeitsbereiche in Gemeinden, Kirchenkreisen, Einrichtungen sowie Ämtern und Werken der Landeskirche.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Handreichung in geeigneter Form zu veröffentlichen. Auf den Ort und die Bedeutung der Handreichung innerhalb des Reformprozesses soll in einem Vorwort oder Begleitschreiben hingewiesen werden.

So weit unser Beschlussantrag. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Präses Buß dankt dem Synodalen H.-W. Schneider für die Einbringung und bittet diesen, die wesentlichen Änderungen der Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ zu benennen. Bis Seite 9 der Handreichung teilt der Synodale H.-W. Schneider die redaktionellen Änderungen mit.

Präses Buß unterbricht die Sitzung um 12.45 Uhr.

Zehnte Sitzung	Freitag	19. November 2004	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Lammers und Wiedtemann			

Der Synodale Dr. Hoffmann eröffnet die Sitzung um 14.00 Uhr.

Die Synode setzt ihre Beratung zur Vorlage 2.1.1 „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ fort. Damit die Beratungen schneller vorstatten gehen, sollen nur die inhaltlichen Aspekte angesprochen und über den Antrag des Synodalen Buchholz am Ende entschieden werden. Der Synodale Dr. Hoffmann bittet den Synodalen Hans-Werner Schneider, die inhaltlichen Änderungen zu Punkt V „Praxisanregung“ und Punkt VI „Der kirchliche Auftrag geht über die Mitglieder hinaus“ (Seiten 10–19) vorzutragen.

Anschließend ruft der Synodale Dr. Hoffmann die Vorlage 2.1.1 Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ zur Aussprache auf.

Die Synodale Göbel erklärt sich inhaltlich mit der Vorlage einverstanden, beantragt aber, die Überschrift in „Mitgliederorientierung als Notwendigkeit kirchlichen Handelns“ zu ändern.

Zum Antrag der Synodalen Göbel erwidert der Synodale Dr. Bade, ob mit allen Begriffen des Reformprozesses so umgegangen werden sollte. Wenn es um Handreichungen geht, dann werden diese vielfach kirchenreformpolitisch korrekt klingen und formuliert sein, Begrifflichkeiten sind aber keiner Einzelexegese zu unterwerfen. Von daher sollte nicht jede möglich erscheinende Veränderung umgesetzt werden.

Zu den Wortmeldungen der Synodalen Göbel und des Synodalen Dr. Bade erläutert der Synodale Dr. Hoffmann:

„Wir haben hinsichtlich der Begriffsbestimmung ‚Mitgliederorientierung‘ einen ausdrücklichen Auftrag der Landessynode, weil es zu diesem Punkt die meisten Nachfragen im Reformprozess gegeben hat. Sie haben in der Einbringung am Montag schon gehört, dass es hier erhebliche Fragen und Bedenken theologischer Art aus den Gemeinden gab. Damit ist nicht gemeint, dass künftig nun jeder Begriff, der im Zusammenhang des Reformprozesses eine Rolle spielt, einer so differenzierten Ausarbeitung würdig erscheint. Dies ist nicht zu leisten und auch nicht beabsichtigt.“

Der Synodale Hans-Werner Schneider ergänzt die Ausführungen des Synodalen Dr. Hoffmann:

„In der Tat hat die Landessynode den Begriff ‚Mitgliederorientierung‘ nicht erfunden. Dieser ist im Reformprozess aufgegriffen worden, weil er so in vielfältigen Publikationen gebraucht wird. Die Schwierigkeiten der Exegese dieses Begriffs wurde uns deutlich. Wir haben den Auftrag gehabt, diesen Begriff zu klären, und versucht, Ihnen das Ergebnis unserer Klärungen mitzuteilen. Wir verstehen in der Projektgruppe die ‚Mit-

gliederorientierung‘ als ein Implikat der Christus-Orientierung. Wer sich an Christus orientiert, orientiert sich an den Menschen, denen das Evangelium gilt. Er sieht ihre Lebenswirklichkeit mit einem geöffneten Blick, der uns in der Nachfolge geöffnet wird. Deshalb kann man den Begriff bei aller Brüchigkeit in gewisser Weise, ich darf das einmal so sagen, für unseren Gebrauch taufen. Es liegt an uns, mit dem Begriff so umzugehen, dass unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Mitglieder der Presbyterien verstehen was wir damit meinen.

In der Projektgruppe wurde ebenfalls über den Titel reflektiert. Uns ist deutlich, dass auch der Begriff ‚Notwendigkeit‘ kein idealer Begriff ist. Wir stehen zur Zeit vor so vielen Notwendigkeiten, darüber sind wir uns einig. Daher schlagen wir vor, mit leitenden Begriffen für unsere Praxis entspannt umzugehen. Das wäre unsere Hilfe aus der Projektgruppe, denn sonst entsteht in der Tat die benannte Schwierigkeit.“

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft den Antrag des Synodalen Buchholz auf. Der Synodale Hans-Werner Schneider führt dazu Folgendes aus:

„Wir können das Anliegen verstehen. Zu dem Anliegen gehört auch, dass wir als einen bewussten Reflektionsgegenstand aufnehmen, was das für Gemeindeaufbau, Gemeindeentwicklung und Gemeindekonzeptionen vor Ort bedeutet. Wir halten es auch für sinnvoll, einen Spiegelstrich zu ergänzen, der sich allerdings in der Diktion an die anderen Spiegelstriche anlehnt. Wir schlagen vor, einen vierten Spiegelstrich ‚Worin besteht die Möglichkeit ökumenischer Zusammenarbeit?‘ auf der Seite 10 zu ergänzen.“

Auf Rückfrage des Synodalen Dr. Hoffmann bestätigt der Synodale Buchholz, dass nach den Ausführungen des Synodalen Hans-Werner Schneider seinem Anliegen voll entsprochen worden ist und er seinen Antrag zurückzieht.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag der Synodalen Göbel zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 95**

Die Synode lehnt den Antrag mehrheitlich ab.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Hans-Werner Schneider für die Berichterstattung und ruft die Vorlage 2.1.1 Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ zur Abstimmung auf.

**Beschluss
Nr. 96**

Die Vorlage 2.1.1 Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ wird bei einer Gegenstimme und fünf Enthaltungen wie folgt angenommen:

1.2 Mitgliederorientierung

Die Landessynode beschließt die Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“.

Die Handreichung richtet sich an die Mitglieder der kirchlichen Leitungsorgane und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der verschiedenen Arbeitsbereiche in Gemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen sowie Ämtern und Werken der Landeskirche.

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Handreichung in geeigneter Form zu veröffentlichen. Auf den Ort und die Bedeutung der Handreichung innerhalb des Reformprozesses soll in einem Vorwort oder Begleitschreiben hingewiesen werden.

1.2.1 Mitgliederorientierung als kirchlicher Auftrag

1.2.2 Klärungen

- Gliedschaft und Mitgliedschaft
- Gemeinde- und Kirchenmitgliedschaft

1.2.3 Voraussetzungen

- Aktive Gemeinden und Stärkung des „Priestertums aller Glaubenden“
- Zusammenarbeit und Stärkung des Wir-Gefühls

1.2.4 Schritte zur Realisierung

- Das eigene Profil bestimmen
- Die Erwartungen der Kirchenmitglieder wahrnehmen
- Eine Konzeption entwickeln

1.2.5 Praxisanregungen

- Zusammenarbeit und Information
- Kommunikation und Beteiligung
- Wertschätzung und Förderung

1.2.6 Der kirchliche Auftrag geht über die Mitglieder hinaus

- Offene Kirchen
- Stadtkirchenarbeit
- Wiedereintrittsstellen
- Engagement auf Zeit
- Beteiligung am öffentlichen Leben
- Kirche im Rundfunk

1.2.1 Mitgliederorientierung als kirchlicher Auftrag

Die Kirche orientiert sich an Jesus Christus. Der Auftrag, den Christus der Kirche gegeben hat, gründet in der grenzen- und bedingungslosen Liebe Gottes zur Welt und seiner Sehnsucht nach allen Menschen und weist die Kirche *unterschiedslos und ohne Einschränkung an alle Menschen als Adressaten der göttlichen Liebe*.¹ Was das bedeutet, wird in den zehn Zielen des Kirchenbildes der Evangelischen Kirche von Westfalen² entfaltet.

1 Vgl. Matthäus 28,16–20: Aber die elf Jünger gingen nach Galiläa auf den Berg, wohin Jesus sie beschieden hatte. Und als sie ihn sahen, fielen sie vor ihm nieder, einige aber zweifelten. Und Jesus trat herzu und sprach zu ihnen: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. Vgl. auch Johannes 20,21–23: Da sprach Jesus abermals zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

2 Vgl. den Abschnitt „Unser Handeln“ im Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“.

Die verfasste Kirche hat eine besondere Verantwortung gegenüber ihren Mitgliedern. Ein wesentlicher Aspekt des Handelns der Kirche ist deshalb die *Mitgliederorientierung – verstanden als Orientierung an den Mitgliedern genauso wie als Orientierung der Mitglieder*. Es gehört zu den Aufgaben der Kirche, die Fragen, Erwartungen und Hoffnungen der Mitglieder wahrzunehmen, sie im Glauben an Gott zu stärken und zur bewussten und gelebten Mitgliedschaft zu ermutigen. Mitgliederorientierung bedeutet, dass sich die Kirche in der Nachfolge Christi auf die Tagesordnung der Welt einlässt. Es ist dabei die Aufgabe aller Christinnen und Christen, besonders der kirchlichen Mitarbeitenden, aufmerksam zu sein für die Fragen, Sorgen und Freuden der Menschen, ihre Zweifel und Anfechtungen ernst zu nehmen und mit ihnen zusammen vom Evangelium her *Antworten und Orientierung zu erschließen und ihnen in ihren Nöten beizustehen*.

Mitgliederorientierung heißt auch, die „Zeitgeister“ zu prüfen und im Namen des Evangeliums kritisch zu mahnen. Mitgliederorientierung fordert dazu auf, mit einem aufmerksamen Blick für ihre Situation den Menschen die christliche Botschaft nahe zu bringen. Mitgliederorientierung heißt: nahe bei den Menschen zu sein, „dem Volk aufs Maul zu schauen“ (Martin Luther), ohne ihm nach dem Mund zu reden.

1.2.2 Klärungen

Gliedschaft und Mitgliedschaft

Für das Verständnis des Begriffs der Mitgliedschaft ist die Unterscheidung von *Gliedschaft* und *Mitgliedschaft* sinnvoll.³

Gliedschaft ist ein theologischer Begriff. Ihm liegt das Bild der Kirche als Leib Christi⁴ zu Grunde. Die Gliedschaft am Leib Christi wird in der Taufe begründet.⁵

Mitgliedschaft ist ein rechtlicher Begriff. Mitgliedschaft in der sichtbaren, verfassten Kirche ist zusätzlich zu dem grundlegenden Kriterium der Taufe noch an den Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Kirchengebiet und die Bekenntniszugehörigkeit geknüpft. Sie kann von dem Mitglied selbst beendet werden, nicht jedoch von der Gemeinde oder Kirche, zu der die Mitgliedschaft besteht. Mit dem Austritt erlöschen die Rechte und Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber seiner Gemeinde und Landeskirche. Trotz einer möglichen Beendigung der Kirchenmitgliedschaft gilt der Auftrag der Kirche gegenüber dem ehemaligen Mitglied der evangelischen Kirche weiter. Dies macht deut-

3 Wir beziehen uns hier auf die Schrift „Taufe und Kirchenaustritt. Theologische Erwägungen der Kammer für Theologie zum Dienst der evangelischen Kirche an den aus ihr Ausgetretenen“, EKD-Texte 66, 2000.

4 Vgl. Römer 12,4 f.: Denn wie wir in einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied. Vgl. auch 1. Korinther 12,12 f.: Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus. Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und sind alle mit einem Geist getränkt.

5 Vgl. hierzu Art. 14 der Leuenberger Konkordie: In der Taufe „nimmt Jesus Christus den der Sünde und dem Sterben verfallenen Menschen unwiderruflich in seine Heilsgemeinschaft auf, damit er eine neue Kreatur sei“.

lich: Der Begriff der Gliedschaft gehört auf die Seite der geglaubten, verborgenen Kirche, der Begriff der Mitgliedschaft auf die Seite der empirischen, sichtbaren Kirche.⁶

Gemeinde- und Kirchenmitgliedschaft

Nach dem für alle evangelischen Landeskirchen geltenden Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) besteht die *Mitgliedschaft* sowohl zur *Kirchengemeinde* wie zur *Landeskirche*. Diese Mitgliedschaft stellt das Mitglied in die Gemeinschaft aller evangelischen Christinnen und Christen innerhalb der *Evangelischen Kirche in Deutschland* und darüber hinaus in die *weltweite ökumenische Gemeinschaft* der Kirchen Jesu Christi. Der Begriff der *Kirchenmitgliedschaft* ist bewusst gewählt, weil er die Gemeindegliedschaft ebenso wie die umfassende Gemeinschaft betont, in die Christinnen und Christen eingebunden sind.

1.2.3 Voraussetzungen

Aktive Gemeinden und Stärkung des „Priestertums aller Glaubenden“

Mitgliederorientierung hat ihre Basis in der mündigen und aktiven Gemeinde. Der Auftrag, die Frohe Botschaft von Gottes Liebe weiterzugeben, ist an alle Christinnen und Christen gerichtet. Dieser Auftrag ist Inhalt des allgemeinen Priestertums aller Glaubenden. Weil Kirchenmitglieder füreinander geschwisterliche Verantwortung tragen, ist Mitgliederorientierung eine Aufgabe, die alle Mitglieder einander schuldig sind.

Eine besondere Bedeutung kommt hierbei den *ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden* zu. Indem sie zu den Menschen gehen, ihre Wünsche und Erwartungen ernst nehmen und sie zum Glauben einladen, haben sie eine „werbende Beispielfunktion“ für andere Mitglieder. Gemeinden und kirchliche Arbeitsbereiche, die die Mitgliederorientierung glaubhaft umsetzen möchten, achten dabei sowohl auf die *Gaben* der Mitarbeitenden als auch auf ihre *zeitlichen Grenzen*. Dazu gehört, dass die Mitarbeitenden auf ihre Aufgaben vorbereitet und in ihrer Arbeit begleitet werden.

Der kirchliche Alltag muss geprägt sein durch

- *Zusammenarbeit und Information*
- *Kommunikation und Beteiligung*
- *Wertschätzung und Förderung*

(s. 1.2.5 Praxisanregungen). Dafür sind die kirchlichen Leitungsorgane auf allen Ebenen verantwortlich.

Für Gemeinden und kirchliche Arbeitsbereiche bedeutet ein solches Verständnis von Mitgliederorientierung einen Gewinn durch engagierte Mitarbeitende. Für Pfarrerrinnen und Pfarrer bedeuten verstärkte *Teamarbeit und Kooperation* gleichzeitig eine Entlastung durch geteilte Verantwortung und Macht.

6 Vergleiche zu der Unterscheidung zwischen geglaubter und sichtbarer Kirche das Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“, S. 19.

Zusammenarbeit und Stärkung des Wir-Gefühls

Mitgliederorientierung fußt auf einer guten *Zusammenarbeit* – das gilt nicht nur für die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden vor Ort. Der Leitbegriff der Mitgliederorientierung verweist Gemeinden und gemeinsame Dienste über den eigenen Arbeitsbereich hinaus auf den *gemeinsamen Auftrag der Kirche* und die *Gemeinschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen und damit auf den Zusammenhalt aller, die Glieder am Leib Christi sind*. Gerade weil ein Arbeitsbereich nicht alles für alle anbieten kann, ist es im Sinne der Mitgliederorientierung notwendig, auf die Angebote und Dienste von *Nachbargemeinden* und *gemeinsamen Diensten in Kirchenkreis und Landeskirche* hinzuweisen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Dabei ist wahrzunehmen, dass sich das Leben der Menschen nicht ausschließlich in der Ortsgemeinde abspielt. Menschen können Gemeinschaft, Glaube und Kirche auch durch Angebote *kirchlicher Einrichtungen und Dienste an anderen Orten und bei unterschiedlichen Gelegenheiten* erleben. Die *Vernetzung der verschiedenen Arbeitsbereiche* gewährleistet, dass die Kirche in der öffentlichen Wahrnehmung als Einheit auftritt.

Weil Mitgliederorientierung ein Wir-Gefühl voraussetzt, verweist sie auf die Notwendigkeit einer guten *Kooperations-, Informations- und Kommunikationskultur*. Dafür zu sorgen liegt in der *gemeinsamen Verantwortung* aller Ebenen unserer Landeskirche: der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche.

1.2.4 Schritte zur Realisierung

Das eigene Profil bestimmen

Da Mitgliederorientierung nicht Anpassung oder Anbiederung an den Zeitgeist bedeutet, besteht der erste Schritt auf dem Weg zu einer stärkeren Realisierung von Mitgliederorientierung darin, sich über das eigene Profil bewusst zu werden. Indem die Kirche ihr *Profil* zeigt, trägt sie zur Orientierung ihrer Mitglieder bei.

Jeder kirchliche Arbeitsbereich sollte dabei für sich klären, wie er das eigene Profil in seinen Aufgabenbereichen umsetzen kann. Eine gute Grundlage dafür ist das „Kirchenbild der EKvW“⁷. Unter der Überschrift „Unser Handeln“ werden dort *zehn Ziele* genannt, die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Landeskirche die gemeinsame Ausrichtung geben und an denen jeder kirchliche Arbeitsbereich sein Handeln prüfen und profilieren kann.

Die Erwartungen der Kirchenmitglieder wahrnehmen

Mitgliederorientierung heißt, die Kirchenmitglieder ernst zu nehmen, unabhängig davon, wie sie ihre Mitgliedschaft verstehen. In ihren ganz unterschiedlichen Erwartungen äußern sich Hoffnungen, theologische Meinungen und Sehnsucht nach Spiritualität.

7 Das Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen ist im November 2003 von der Landessynode verabschiedet worden und seit Januar/Mai 2004 in den beiden Broschüren „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ und „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ den Gemeinden und gemeinsamen Diensten der Evangelischen Kirche von Westfalen zugegangen. Die beiden Broschüren können bezogen werden im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (s. Impressum).

Dies sollte wahrgenommen werden, um mit den Menschen über ihr Leben und ihren Glauben ins Gespräch zu kommen.

Nach empirischen Studien⁸ erwarten die meisten Mitglieder übereinstimmend von der Kirche, dass sie:

- auf die Menschen zugeht;
- Menschen ernst nimmt und auf ihre Probleme und Erwartungen eingeht;
- den Menschen Hilfe in der Not, Gespräche und Begleitung bietet;
- die Sinnfragen und Lebensfragen der Menschen wahrnimmt und aufgreift;
- die christliche Botschaft zeitgemäß verkündigt;
- in ihrem Reden und Handeln als Kirche erkennbar ist;
- Begleitung an Wendepunkten des Lebens (Taufe, Schulanfang, Konfirmation, Trauung, Bestattung) bietet und diese heilsam und sinnvoll mitgestaltet;
- ihre diakonischen und sozialen Aufgaben erfüllt.

Darüber hinaus erwarten viele Kirchenmitglieder von der Kirche:

- Ausstrahlung von Lebensfreude in den Gottesdiensten und im Leben der Kirche;
- einen partnerschaftlichen Umgang, der sich u. a. in der Möglichkeit zur Mitgestaltung bei Amtshandlungen und bei der Themenwahl und Gestaltung von kirchlichen Veranstaltungen zeigt;
- Gottesdienste, durch die sich die Menschen angesprochen fühlen;
- die Möglichkeit zu Gemeinschaft und sozialen Kontakten;
- Orientierung über den christlichen Glauben und eine verantwortliche Lebensgestaltung durch Religionsunterricht und andere Bildungsangebote;
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber verschiedenen Lebenssituationen und Wertvorstellungen;
- Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichem kirchlichen Engagement;
- Offenheit gegenüber skeptischen, zweifelnden, kritischen und andersglaubenden Menschen;
- Akzeptanz selbstbestimmter Religiosität.

Diesen empirischen Studien sollten ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitende eigene Beobachtungen und Analysen an die Seite stellen, die die besonderen *Erwartungen der Mitglieder vor Ort* und ihre Ansichten über bestehende Angebote und Dienste berücksichtigen. Als hilfreich hat es sich erwiesen, dabei auch Nichtmitglieder (Ausgetretene oder zu einer anderen Konfession Übergetretene) nach ihren Erwartungen und Ansichten zu befragen, um zu erfahren, wie sie die Kirche oder die Gemeinde vor Ort wahrnehmen und was sie vermissen.

Solche Analysen können helfen, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche Menschen leben in unserer Gemeinde?
- Welche Erwartungen und Wünsche haben diese Menschen an kirchliches Leben?
- Wie können wir sie ansprechen?

8 Wir beziehen uns hier auf die beiden empirischen Erhebungen: Vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft „Weltsichten. Kirchenbindung. Lebensstile. Kirche – Horizont und Lebensrahmen“, Hannover 2003, und Wolfgang Vögele, Helmut Bremer und Michael Vester (Hrsg.): Soziale Milieus und Kirche, Würzburg 2002.

- Wie nehmen wir unterschiedliche Bedürfnisse von Frauen, Männern, Mädchen und Jungen wahr?
- Wo und wie können wir neue Formen finden, damit Menschen sagen: „Ich bin gern in der Kirche/in unserer Gemeinde“?

Eine Konzeption entwickeln

Auf der Grundlage des jeweiligen Profils und der Mitgliedererwartungen kann eine *Konzeption* der Arbeit des kirchlichen Arbeitsbereiches erstellt werden. Hierbei müssen die Möglichkeiten und Grenzen in Bezug auf Arbeitskapazitäten und Begabungen der Mitarbeitenden sowie in Bezug auf die räumlichen und finanziellen Gegebenheiten mitbedacht werden. Berücksichtigt werden müssen auch die Bedingungen vor Ort: Altersstruktur, soziale Struktur, Angebote und Dienste von nichtkirchlichen und nichtevangelischen Institutionen etc.

Bereits bestehende Dienste und Angebote des Arbeitsbereiches sollten auf die Übereinstimmung mit den Polen Profil, Mitgliedererwartungen, Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsbereiches hin noch einmal überprüft werden.

Bei dieser Überprüfung sollte gefragt werden:

- Wen wollen wir mit unserem Angebot erreichen?
- Werden unsere Angebote den Teilnehmenden gerecht?
- Berücksichtigen die Angebote die Erwartungen der Mitglieder und der Mitarbeitenden?
- Gibt es ein ausgewogenes Verhältnis von Kontinuität und Innovation?
- Wie verhalten sich unsere Angebote zu unserem christlichen Auftrag?
- Worin besteht die Möglichkeit ökumenischer Zusammenarbeit?

Bei der Festlegung der Konzeption der gemeindlichen Arbeit kann eine Aufschlüsselung der kirchlichen Angebote in „*Grundangebot*“ und Aufgaben, die sich aus der jeweiligen Profilbestimmung ergeben („*Schwerpunktangebote*“), hilfreich sein. Unter Beachtung der Kirchenordnung, der Gegebenheiten vor Ort und der Perspektive der Mitglieder sollte jede Gemeinde für sich bestimmen, was sie selbst anbieten und bei welchen Aufgaben sie mit Nachbargemeinden oder gemeinsamen Diensten *kooperieren* will. Damit die unterschiedlichen Profile sich ergänzen, sollten die Schwerpunktangebote im Kirchenkreis und Gestaltungsraum *abgestimmt* werden.

Die erstellte Konzeption stellt die Grundlage für die Kommunikation mit den Mitgliedern dar. Sie bedeutet für die Mitarbeitenden eine Entlastung, denn sie befreit sie von dem Anspruch, alles für alle anbieten zu müssen. Ergebnis einer solchen Konzeption sind *Stellenbeschreibungen* für alle neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden sowie verbindliche *Verabredungen* mit ehrenamtlich Mitarbeitenden.

Die Erstellung einer solchen Konzeption ist hilfreich bei der Umsetzung und Verwirklichung der Mitgliederorientierung. Die festgelegten Ziele sind immer wieder zu *überprüfen* und gegebenenfalls zu verändern.

1.2.5 Praxisanregungen

Es gibt in unserer Landeskirche eine *Vielzahl von Angeboten*, mit denen Mitgliederorientierung praktiziert wird.⁹ Die folgenden *Anregungen* sollen Beispiele geben, die dazu helfen können, den Gemeindealltag aus der Perspektive der Mitgliederorientierung zu betrachten und die Dienste und Angebote darauf hin zu gestalten. Leitbegriffe dafür sind die drei Begriffspaare „Zusammenarbeit und Information“, „Kommunikation und Beteiligung“ und „Wertschätzung und Förderung“.

Zusammenarbeit und Information

Nicht jede Gemeinde kann und muss alles machen. Mitgliederorientierung braucht deshalb eine *gute Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitsbereiche* unserer Landeskirche. Mit einer verbesserten Kooperation muss eine gute Information einhergehen. Verbesserte Zusammenarbeit und Information kommen besonders den Kirchenmitgliedern zugute, die ein differenziertes Angebot über ihre Wohnortgemeinde hinaus suchen. Das „Wie“ der Zusammenarbeit ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig und sieht im ländlichen Raum anders aus als im städtischen Bereich.

Anregungen für die Praxis

- Einsetzung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners im Kirchenkreis/ Gestaltungsraum für Fragen, Wünsche und Kritik der Kirchenmitglieder (Mitgliedertelefon);
- allgemein verständliche und inklusive Sprache, die nicht nur kirchliche Insider anspricht;
- regelmäßige Veröffentlichung eines Gemeindebriefs;
- gemeinsame Seite in allen Gemeindebriefen, gestaltet von einer zentralen Stelle im Kirchenkreis/Gestaltungsraum „Interessantes in unserem Kirchenkreis/Gestaltungsraum“;
- gemeinsamer Gemeindebrief von Nachbargemeinden (in einer Stadt oder Region);
- mindestens einmal jährlich aktualisierte Informationsbroschüre der besonderen kirchlichen Angebote der Gemeinden und gemeinsamen Dienste im Kirchenkreis und Gestaltungsraum; Verteilung an alle Mitarbeitenden; erhältlich für alle Kirchenmitglieder in den Gemeindebüros, über die Homepage des Kirchenkreises und an wichtigen öffentlichen Stellen wie Rathaus, Schulen, Banken, Apotheken etc.;
- Homepage des Kirchenkreises und Homepages der Gemeinden mit Links zu (Nachbar-)Gemeinden, Angeboten der gemeinsamen Dienste, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen etc.;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe von Gemeindepfarrerinnen/Gemeindepfarrern und Verantwortlichen der gemeinsamen Dienste, die Möglichkeiten einer verbesserten Kooperation im Kirchenkreis/auf Gestaltungsraumebene erarbeitet;
- im Kirchenkreis/Gestaltungsraum organisierte regelmäßige Begegnungstage der ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden (z. B. Begegnungstage für Presbyterinnen und Presbyter) zum Austausch von Ideen und Erfahrungen;
- Pflege der Kontakte zu den Schulen und zu den Religionslehrerinnen und Religionslehrern;

9 Vgl. den Abschnitt „Unser Leben“ im Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“.

- projektbezogene Zusammenarbeit zu aktuellen Themen wie dem Weltgebetstag der Frauen, dem Partnerschafts-, Dekade- oder Diakoniesonntag und Zusammenarbeit bei Stadtteilstesten, Stadtjubiläen, Schützenfesten etc.;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Geschlechtergerechtigkeit, die Anregungen gibt für geschlechterspezifische Arbeit z. B. in Kindergärten, Schulen und im Kirchlichen Unterricht;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Öffentlichkeit“ in der Gemeinde (evtl. in Kooperation von Nachbargemeinden), die den Informationsfluss innerhalb der Gemeinde, mit dem Kirchenkreis und in die Öffentlichkeit hinein verbessert: Gestaltung des Gemeindebriefes, der Abkündigungen, des Schaukastens, Nutzung der Lokalpresse/ des Internets, Abstimmung mit Nachbargemeinden/dem Kirchenkreis.

Kommunikation und Beteiligung

Kirchliche Mitarbeitende müssen auf die Menschen zugehen, sie besuchen, für sie neue Formen der Begegnung und der Lebensbegleitung schaffen und sie in die Gemeinde einladen. In besonderem Maß sollte dabei der Weg zu den Menschen erschlossen werden, die bisher von der kirchlichen Arbeit vor Ort kaum angesprochen wurden. Doch ist eine *gute Kommunikationsstruktur* auch für die wichtig, die der Kirche nahe stehen bzw. bereits in der Gemeinde mitarbeiten. Menschen, die aktiv an inhaltlichen und strukturellen Überlegungen beteiligt sind, bereichern das Gemeindeleben und bringen motiviert und innovativ ihre Gaben und Fähigkeiten ein.

Anregungen für die Praxis

- Ausbau von Kontaktmöglichkeiten für Mitglieder in der Gemeinde und auf der Ebene des Kirchenkreises/Gestaltungsraumes: mitgliederfreundliche Öffnungszeiten des Gemeindebüros mit Nachmittagsöffnungszeit, Erreichbarkeit der Pfarrerin/des Pfarrers durch Sprechstunden, E-Mail, Telefon, Mitglieder-Telefon;
- öffentliche Präsenz von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche durch Gemeindefeste, Stadt- oder Kreiskirchentage sowie mit Info-Ständen bei Festen und auf Messen (z. B. „Hochzeitsmessen“);
- Nutzung der kulturellen Möglichkeiten der Kirchengebäude: Kirche als Konzert- und Ausstellungsraum, Bereitstellung des Gemeindehauses für öffentliche Veranstaltungen, als Wahllokal etc.;
- Nutzung von ungewöhnlichen Orten als Orte der Begegnung: Kirche und Kino, Kirche und Theater, Kirche in der Einkaufswelt, Kirche und Sport etc.;
- Einrichtung von Kirchenläden, Diakonieläden, Eine-Welt-Läden;
- verlässlich geöffnete Kirchen mit deutlich sichtbaren Öffnungszeiten;
- Gottesdienstangebot, das unterschiedliche Zeitrhythmen und Zielgruppen berücksichtigt;
- Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen, z. B. Buß- und Betttag auf dem Marktplatz, Erntedankfest im Stadtpark etc.;
- Kontaktpflege zu Vereinen, Verbänden, regelmäßige Einladungen an Schlüsselpersonen der Region sowie aktive Teilhabe am öffentlichen Leben;
- neue Formen der Begegnung mit den Mitgliedern in den Gemeinden, z. B. durch Zukunftskonferenzen und Workshops zu thematischen Fragen;
- Mitgliederbefragungen in den Gemeinden;
- verstärkte Aufmerksamkeit auf seelsorgliche Begleitung und Beratung: Ehe- und Lebensberatung, Eheseminare, Seminare zur Kindererziehung, Krisenbegleitung, z. B. bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, Hilfen zur Trauerbewältigung, Hilfen bei sexueller Gewalt und Belästigung;

- Besuche oder Gratulationskarten zum 18., 30., 40., 50. ... Geburtstag, Gruß zum Schulabschluss, zu Hochzeitsjubiläen;
- Einführung von Begrüßungsritualen für Neuzugezogene und (Wieder-)Aufgenommene: Brief, Besuch, Informationsbroschüre über die Angebote der Gemeinde, Empfang für neue Gemeinemitglieder, Einladung zur Kirchenführung etc.;
- nachgehende Seelsorge bei Ausgetretenen, z. B. durch einen Brief, Anruf, Besuch;
- Beteiligung von Gemeindegliedern an strukturellen Planungen innerhalb der Gemeinde, z. B. durch Berufung in eine Planungsgruppe, einen Ausschuss, den Gemeindebeirat etc.;
- Bestimmung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners für die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeinde, Bestimmung von Ansprechpartnerinnen/ Ansprechpartnern im Kirchenkreis für bestimmte ehren-, neben- und hauptamtliche Arbeitsbereiche;
- regelmäßige Mitarbeitentreffen in Gemeinden/gemeinsamen Diensten sowie auf Kirchenkreis-/Gestaltungsebene (spezifiziert nach Aufgabenfeldern);
- Aufbau von Strukturen, welche die persönliche Beziehung und das Miteinander der Mitarbeitenden ermöglichen und verbessern.

Wertschätzung und Förderung

Menschen, die das kirchliche Leben durch ihre Mitgliedschaft auf unterschiedliche Weise mittragen, verdienen Achtung. In besonderem Maße gilt das für die Menschen, die ihre Mitgliedschaft durch Mitarbeit in kirchlichen Arbeitsbereichen oder durch Engagement in außerkirchlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen leben. Zur Mitgliederorientierung gehört es, aufmerksam zu sein für die *Gaben und Fähigkeiten der Kirchenmitglieder*, ihren Einsatz für bestimmte Aufgaben und Angebote zu erbitten, ihre Ansichten und Kritik ernst zu nehmen, sie an Entscheidungen und Planungen zu beteiligen, genauso wie sie mit Dank zu verabschieden, wenn sie ihre Mitarbeit beenden möchten. So erfahrene Wertschätzung fördert die *Identifikation der Mitarbeitenden* mit der Kirche, was wiederum einladend und attraktiv auf die Menschen wirkt, die bisher noch nicht engagiert sind. Wertschätzung bedeutet nicht nur respektvollen und anerkennenden Umgang, sondern auch bewusste Vorbereitung auf übertragene Aufgaben und Weiterentwicklung von Begabungen und Fähigkeiten.

Anregungen für die Praxis

- Angebot eines Service-Telefons für Mitglieder auf landeskirchlicher Ebene;
- gezielte Nutzung von Begabungen und Fähigkeiten von Kirchenmitgliedern bei der Gestaltung von Angeboten, Beteiligung von Kirchenmitgliedern an inhaltlichen und strukturellen Überlegungen der Gemeindegemeinschaft;
- intensive Begleitung der Mitarbeitenden: Begrüßung, Einführung, Formen der Anerkennung und Verabschiedung;
- Einführung von festen Formen, um die Gemeinschaft der Mitarbeitenden zu pflegen und zu fördern: Ausflüge, Mitarbeitenden-Jahresfest, Neujahrsempfang etc.;
- regelmäßige Gespräche der Mitarbeitenden über christliche Inhalte und Grundwerte;
- gemeinsame spirituelle Erfahrungen der Mitarbeitenden;
- Transparenz der Zuständigkeiten, Informationswege, Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden etc. innerhalb der Gemeinde;
- Befragungen der Mitarbeitenden;
- Bekanntmachung und Umsetzung der Impulse der Handreichung für Ehrenamtliche: Erstattung der Auslagen, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten;

- verbesserte Informationen über Fortbildungsveranstaltungen, z. B. über die Homepage/einen Mitarbeitendenbrief des Kirchenkreises/Gestaltungsraumes;
- qualifizierende Fortbildungen für ehren-, neben- und hauptamtlich Mitarbeitende auf kreiskirchlicher Ebene, Bekanntmachung der landeskirchenweiten Fortbildungsangebote der Ämter und Einrichtungen;
- Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden durch eine Ansprechperson im Presbyterium, durch Ansprechpersonen im Kirchenkreis;
- monatliche Mitarbeitendenseite in der Wochenzeitung der Evangelischen Kirche von Westfalen „Unsere Kirche“ mit Informationen über Fortbildungen, innovative Veranstaltungen und Angebote, Möglichkeiten der Mitarbeitendenbetreuung etc.

1.2.6 Der kirchliche Auftrag geht über die Mitglieder hinaus

Eine Kirche, die ihrem Missionsauftrag folgt, überschreitet ständig ihre eigenen Grenzen und wendet sich auch den Menschen zu, die *keine Mitglieder* der Kirche sind oder die Kirche irgendwann einmal bewusst verlassen haben. Die Kirche weiß, dass die „Gliedschaft am Leib Christi“ umfassender ist als der Bestand der Mitglieder.

Auch die Menschen, die keine Kirchenmitglieder sind, haben klare *Erwartungen an die Kirche*, wie die EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft 2003 zeigt, die erstmals auch die große Gruppe der Konfessionslosen in Deutschland nach ihren Einstellungen zur und ihren Erwartungen an die Kirche befragt hat. Menschen außerhalb der Kirche können dazu beitragen, dass sich die Kirche nicht in einer verengten Innenperspektive verliert.

Schon heute werden viele Angebote der Kirche von Menschen angenommen, die keine Mitglieder sind. Das gilt z. B. für viele Arbeitsbereiche der Diakonie, für kirchenmusikalische und kulturelle, gesellschaftsbezogene und pädagogische Veranstaltungen und auch für den Religionsunterricht, an dem auch ungetaufte Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Wenn auch Menschen ohne Mitgliedschaft in der Kirche solche Angebote wahrnehmen, gewinnt der evangelische Auftrag, *für alle offen und einladend* zu sein, Gestalt. Wie die Kirche Menschen den christlichen Glauben erschließen und sie für die kirchliche Gemeinschaft (zurück)gewinnen kann, sollen sechs Beispiele verdeutlichen.

Offene Kirchen

„*Wir sind offen und einladend.* Weil Gott die Menschen zu sich einlädt, wollen wir eine gastfreundliche Kirche für alle sein,“ heißt es im Kirchenbild unserer Landeskirche. Weil immer mehr Gemeinden diesen Leitsatz umsetzen wollen, öffnen sie ihre Kirchen nicht mehr nur zu den Gottesdienstzeiten. Und sie machen die Erfahrung, dass viele Menschen, gleich ob Kirchenmitglieder oder nicht, dieses Angebot gerne nutzen und die Kirche besuchen.

Die *Gründe*, eine Kirche aufzusuchen, sind so unterschiedlich wie die Menschen, die sich einladen lassen: Einige kommen nur „auf einen Sprung herein“; manche zünden eine Kerze an oder sprechen ein stilles Gebet; andere gehen in der Kirche auf Entdeckungsreise oder suchen das Gespräch mit den Menschen, die die Kirche beaufsichtigen. Kirchenräume werden in der Hektik des Alltags, in Zeiten persönlicher Probleme

oder Krisenzeiten der Welt mit ihrer Ruhe und Atmosphäre zunehmend als etwas Besonderes empfunden. *Kunstgeschichtliche und ästhetische Interessen* spielen dabei ebenso eine Rolle wie *religiöse Fragen, persönliche Anliegen und Sehnsüchte*.

Mit der „Nacht der Offenen Kirchen“ startete von Pfingstsonntag auf Pfingstmontag 2004 in unserer Landeskirche die „*Initiative Offene Kirchen*“. Kirchengemeinden, die sich dieser Initiative anschließen, weisen mit dem Zeichen für geöffnete Kirche – eine stilisierte geöffnete Kirche auf blauem hochkant gestellten Quadrat – oder mit einem Banner mit der Aufschrift „Kirche geöffnet“ weit sichtbar darauf hin, dass ihre Kirche offen ist und Besucherinnen und Besucher ihnen in „ihrem Gotteshaus“ herzlich willkommen sind.

Stadtkirchenarbeit

Stadtkirchen, mitten im Herzen der Innenstadt gelegen, bergen eine besondere *Chance kirchlicher Arbeit*. Schon ihr Standort garantiert *öffentliche Aufmerksamkeit* und die Zugangsschwelle ist durch ihre Lage und durch ihren Status als „Bürgerkirche“ gerade auch für Kirchendistanzierte und Ausgetretene besonders niedrig. Mit neuen *Gottesdienstformen* wie der Thomasmesse oder Segnungs- und Salbungsgottesdiensten, mit *spirituellen Angeboten* wie „Meditativen Abendgebeten“, durch *City-Seelsorge* wie durch *Ausstellungen, Konzerte oder Theater- und Tanzaufführungen* sprechen die Stadtkirchen ein breites Publikum an. Durch diese und andere Angebote gelingt es den Stadtkirchen, Lebens- und Glaubensthemen für kirchlich distanzierte wie für kirchlich bereits aktive Menschen auf neue, zum Teil experimentelle Weise zur Sprache zu bringen und ihnen ungewohnte Zugänge zum Evangelium zu eröffnen.

Stadtkirchen sind immer auch offene Kirchen – offen zum Gebet, zur Stille oder auch zum (seelsorglichen) Gespräch. Der *offene Diskurs um das „Beste für die Stadt“* und das Gebet für die Stadt¹⁰ gehören in die Stadtkirchenarbeit hinein; hier in diesen Kirchen wird den Fragen nach Gott in der Stadt nachgegangen.

Indem Stadtkirchen Wege ermöglichen, mit den Menschen den Dialog über Lebens- und Glaubensfragen zu führen, nehmen sie den missionarischen Auftrag der Kirche auf eine neue, kreative Art und Weise wahr.

Wiedereintrittsstellen

Im Sommer 2003 wurde in *Dortmund* die erste Wiedereintrittsstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen eröffnet. Mittlerweile gibt es Wiedereintrittsstellen auch an vielen anderen Orten. Weitere Kirchenkreise planen, in ihrem Gebiet eine zentrale Wiedereintrittsstelle einzurichten, denn die Erfahrungen, die dort gemacht werden, sind überaus positiv.

Die Zahl der Menschen, die wieder in die Kirche eintreten wollen, wächst. Es ist auch das öffentliche, *niedrigschwellige Angebot* der Wiedereintrittsstellen, das manchen Menschen die Rückkehr in die Kirche erleichtert. Da die Wiedereintrittsstellen übergemeindlich organisiert sind, begegnen Menschen dort einer ihnen zumeist unbekanntem Pfarrerin oder einem unbekanntem Pfarrer und können unbefangener darüber entscheiden, ob sie die Motive für ihre bisherige Entscheidung ins Gespräch bringen möchten oder nicht.

10 Vgl. Jeremia 29,7: Suchet der Stadt Bestes ... und betet für sie zum Herrn, denn wenn's ihr wohl geht, so geht's auch euch wohl.

All das sind Gründe, die mit dazu beitragen, dass der Zulauf an den bisher errichteten Wiedereintrittsstellen groß ist. Verstärkt werden kann das durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit, welche die Wiedereintrittsstellen immer wieder ins öffentliche Bewusstsein der Stadt oder Region bringt.

Engagement auf Zeit

Menschen kommen häufig durch Mitarbeit oder Teilnahme an *zeitlich befristeten Projekten* mit der Kirche und ihrer Botschaft in Kontakt. Sie bringen dort ihre Erfahrungen und Begabungen ein und investieren gerne ihre Zeit für eine Aufgabe, bei der sie Gemeinschaft mit Menschen mit ähnlichen Interessen erfahren.

Angesichts der Vielzahl miteinander konkurrierender religiöser Angebote ist bei vielen Menschen ein Interesse an den Grundlagen des christlichen Glaubens und eine Sehnsucht nach Spiritualität festzustellen. *Glaubenskurse*, die in Gemeinden oder auch in Volkshochschulen für den Zeitraum von einigen Wochen oder einem halben Jahr angeboten werden, sprechen Kirchenmitglieder wie Nichtmitglieder an. *Seminare* und *Freizeiten* zu Lebens- und Existenzfragen, zur Besinnung, Meditation und spiritueller Erfahrung finden große Resonanz.

Großen Zulauf haben auch die verschiedenen *Gospelprojekte* in unserer Landeskirche, wo die Begeisterung für die Musik dazu führt, dass viele beteiligte Sängerinnen und Sänger erstmals in ihrem Leben positive Erfahrungen mit einem lebendigen Gottesdienst machen.

Beteiligung am öffentlichen Leben

Gemeinden und andere kirchliche Arbeitsbereiche verstehen sich als Teil des kommunalen und sozialen Netzwerkes. Sie bringen sich als selbstbewusste, kritische Partner in den Dialog mit anderen Einrichtungen, Institutionen und Vereinen ein. Durch Stadtteilkonferenzen, Flüchtlingsinitiativen, „Tafeln“, Selbsthilfegruppen und vieles mehr nehmen sie gesellschaftliche Verantwortung wahr und machen sich zum Sprachrohr für Menschen in Notlagen und mit besonderen Belastungen.

Solche Projekte und Initiativen werden oft von der Kirchengemeinde vor Ort oder einzelnen Arbeitsbereichen initiiert, dabei aber nicht nur von Kirchenmitgliedern getragen. Zum Dienst an der Welt werden so auch andere Menschen angeregt und zur Mitarbeit eingeladen.

Kirche im Rundfunk

Nach evangelischem Verständnis ist die Kirche öffentliche Kirche, Kirche in der Öffentlichkeit. Rundfunk ist stärker noch als das Fernsehen in unserer Gesellschaft ein „Nebenbei-Medium“ geworden, dennoch sind beide für die Kirche in der Öffentlichkeit und für die Verkündigung des Evangeliums unverzichtbar. Die zum Teil zielgruppenspezifisch zugeschnittenen Verkündigungssendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und im Privatfunk werden von mehreren Millionen Menschen gehört. Die Akzente dieser Sendungen begleiten Menschen durch den Tag, präsentieren Informatives und sind als Service aus Kirche und Gesellschaft zu verstehen.

Durch ihr Engagement im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk kann die Kirche mit ihrer Verkündigung viele unterschiedliche Menschen ansprechen: junge und alte, kirchennahe, kirchenferne und konfessionslose – quer durch alle sozialen und Bildungsschichten.

Dieser missionarische Auftrag der Kirche leistet das, was Martin Luther eine „öffentliche Anreizung zum Glauben“ genannt hat.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 2.1.2 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ auf. Er erteilt dem Synodalen Michael Schmidt als Berichterstatter das Wort. Dieser führt wie folgt in die Vorlage ein:

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

Sie haben gehört, dass der Tagungsausschuss in zwei Teilausschüssen gearbeitet hat und sich am mündlichen Bericht des Vorsitzenden des Projekt-Lenkungsausschusses orientierte. Ich möchte zwei Stellen zitieren, damit Sie wissen, welche Fragestellungen uns bei der Arbeit beschäftigt haben. In der mündlichen Einbringung hieß es an einer Stelle: ‚Der Prozess-Lenkungsausschuss hat versucht, die beiden grundsätzlichen Themen ‚Pfarrbild‘ und ‚Personalplanung und Personalentwicklung für Hauptberufliche‘ nicht mehr getrennt zu verhandeln, sondern zusammen zu diskutieren und die Ausarbeitungen aus den Projektgruppen II und III zusammenzubringen‘. Am Ende dieses zweiten Abschnittes hat er dann folgenden Auftrag in den Ausschuss gegeben: ‚Der Prozess-Lenkungsausschuss hat von der Landessynode 2001 Aufträge bekommen. Die Rahmenbedingungen machen die Bearbeitung dieser Aufträge mit Blick auf Transparenz und Beteiligung schwierig, deshalb bittet der Prozess-Lenkungsausschuss die Landessynode um Diskussion der Aufträge zum Thema ‚Unter den gegenwärtigen Bedingungen in der Kirche miteinander arbeiten‘, um neue Weichenstellung und um eine Klärung der Auftragslage.‘ Diesem Anliegen sind wir nachgekommen. Bei der Konstituierung der Teilausschüsse wurde deutlich, dass aus allen Berufsgruppen Mitglieder vertreten waren. Wir haben bei unserer Arbeit einen kurzen, aber informativen Einblick in den gegenwärtigen Diskussionsstand der beiden Projektgruppen bekommen und uns intensiv damit auseinander gesetzt. Dabei war die große Einmütigkeit deutlich, dass eine Verknüpfung der Arbeit dieser zwei Projektgruppen unerlässlich ist, wenn der Reformprozess voran kommen soll.

Der Ausschuss überreicht der Synode die zweigeteilte Vorlage 2.1.2. Mit der ersten Seite stellen wir den Beschlussvorschlag zur Abstimmung. Auf den beiden folgenden Seiten finden Sie Leitgedanken, die in der Diskussion zur Sprache gekommen sind. Wir sind uns bewusst, dass beide Projektgruppen zu diesen Leitgedanken schon gearbeitet haben. Wir sind uns auch bewusst, dass wir nicht alle Leitgedanken wirklich erfassen konnten, wollten aber das gute Arbeitsergebnis sichern und die Synode bitten, diese für uns als Kernleitgedanken der Diskussion formulierten Sätze festzuhalten. So darf ich Ihnen nun zum einen den Beschlussvorschlag vorlesen und zum anderen Sie mitnehmen in die von uns formulierten Leitgedanken.“

Der Synodale Michael Schmidt verliest den Beschlussvorschlag und die angefügten Leitgedanken.

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt dem Synodalen Michael Schmidt für die Berichterstattung und bittet die Synode für die sich anschließende Aussprache, den Beschlussvorschlag und die angefügten Leitgedanken gesondert zu beraten. Insbesondere die Leitgedanken können nicht mit der sonst üblichen Akribie beraten werden, da sie Annex zum Beschlussvorschlag sind und zukünftig nicht als Vorlage, sondern als Arbeitspapier verwandt werden. Es geht um eine inhaltliche Gewichtung und Feststellung eines Meinungsbildes der Synode.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Czulwik, Damke, Dr. Dellbrügge, Etzien, Dr. Grethlein, Lothar Schäfer, Schophaus, Schuch, Klaus Venjakob und Dr. von Renesse. Der Synodale Michael Schmidt übernimmt die Anregungen der Synodalen Damke, Dr. Dellbrügge, Etzien, Dr. Grethlein, Schophaus, Schuch, Klaus Venjakob und Dr. von Renesse. Der Synodale Lothar Schäfer beantragt, die Leitgedanken am Ende um folgenden Satz zu ergänzen:

„In unserer Kirche sind Menschen mit unterschiedlichen Professionen hauptberuflich tätig. Sie tragen mit ihren Kenntnissen, Gaben und Fähigkeiten zur Bereicherung des kirchlichen Lebens bei. Ihre Fachlichkeiten sollen in die Planungsprozesse eingebunden werden.“

Der Synodale Dr. von Renesse fragt, ob der Ausschuss das Spannungsfeld zwischen dem Wunsch einer besseren Personalplanung und der Stärkung der ehrenamtlichen Gremien im Blick gehabt hat. Es sei offenkundig, dass beides sich nicht parallel miteinander realisieren ließe.

Der Synodale Michael Schmidt erwidert, dass man das Spannungsfeld sehr wohl im Blick hatte, aber aus dem Ausschuss Antworten nicht geliefert werden können. Der Hinweis des Synodalen von Renesse sei deswegen wichtig, damit die Synode weiß, in welcher Richtung mit den Leitgedanken weiter gearbeitet werden muss. Somit sei das Spannungsfeld noch einmal benannt und die Projektgruppen II und III müssen miteinander arbeiten. Der Ausschuss konnte diesbezüglich keine Ergebnisse, sondern lediglich Problemanzeigen liefern.

Der Synodale Etzien ist der Auffassung, dass die Spiegelstriche, so wie sie unter dem Leitgedanken „Besoldung und Finanzstrukturen diskutieren“ aufgeführt sind, deutlich über den Arbeitsauftrag der Synode hinaus gehen. Sowohl der Synodale Michael Schmidt als auch der Synodale Burkowski stellen diese Spiegelstriche als Auftrag der Synode dar. Der Synodale Michael Schmidt erläutert, dass diese Spiegelstriche als Anregung zu verstehen sind, bestehende Grenzen durch Denken zu überwinden. Der Synodale Burkowski ergänzt, dass es einen umfassenden Auftrag der Synode zur Personalplanung gibt. Damit beschäftigen sich die Projektgruppen schon seit ca. 2 1/2 Jahren. Er verweist auf den Bericht des Präses, in dem ein souveränerer Umgang mit den Arbeitsaufträgen formuliert worden ist. Dies bedeutet, dass die Spiegelstriche in dem vom Synodalen Michael Schmidt erläuterten Sinne bestehen bleiben können.

Der Synodale Czulwik bemerkt, dass die im Beschlussvorschlag aufgeführte Akzentuierung der Leitgedanken seiner Ansicht nach bedeutet, dass die Leitgedanken Inhalt des Beschlusses würden. Dies sei nach seiner Auffassung so vom Ausschuss nicht gewünscht. Des Weiteren stellt er fest, dass die Diskussion zum Pfarrbild seines Erachtens mit weit mehr Mühe geschehen soll. Nach seiner Auffassung würde das Einbetten der Pfarrbilddiskussion in die Leitgedanken dem Thema „Pfarrbild“ nicht gerecht. Deswegen kann er in der vorgelegten Form dem Beschlussvorschlag nicht zustimmen.

Auf Rückfrage des Synodalen Schophaus erläutert der Synodale Michael Schmidt zum Begriff „Integrierte Personalplanung“, dass dies sowohl als integrierende Personalplanung als auch als integrierte Personalplanung gelesen werden kann.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag des Synodalen Lothar Schäfer zur Abstimmung.

Der Antrag wird bei acht Ja-Stimmen und einigen Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt.

**Beschluss
Nr. 97**

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 2.1.2 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ zur Abstimmung auf.

Die Vorlage 2.1.2 „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“ wird bei 5 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit großer Mehrheit wie folgt angenommen:

**Beschluss
Nr. 98**

1.3 In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten

Die Landessynode begrüßt die Entscheidung des Prozess-Lenkungsausschusses, dass die Projektgruppen II („Förderung von Ehrenamtlichen und Hauptberuflichen“) und III („Reform des Pfarrbildes“) eine gemeinsame Vorlage für die Landessynode 2005 erarbeiten mit dem Titel: „In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten“.

Dabei sollen die vorliegenden Ergebnisse der beiden Projektgruppen zusammengeführt und im Hinblick auf die unten genannten Leitgedanken akzentuiert werden.

In der Entschließung zur Landessynode 2001 heißt es: „Wir lassen uns leiten von dem Wort des Apostels Paulus: ‚*Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen*‘ (1 Kor 12,4-6).“

Ämtervielfalt und Gabenorientierung, wie sie im Kirchenbild schon beschrieben sind, sollen die Orientierungspunkte sein für das Miteinander der Menschen, die in unserer Kirche ihren Dienst tun.

Als Konsequenz aus der bisher geleisteten Arbeit hat sich der Titel

**„In der Kirche
unter den gegenwärtigen Bedingungen
miteinander arbeiten“**

für die Behandlung des Themas als sinnvoll und hilfreich erwiesen.

Unter dieser Überschrift sind eine **Prioritätendiskussion** und **Aufgabenkritik** notwendig zu führen. Ebenso soll beschrieben werden, wie eine **Balance** zwischen Theologinnen/Theologen, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen zukünftig erreicht und ausgestaltet werden kann.

Die folgenden **Leitgedanken** sollen den Projektgruppen zur Akzentuierung ihrer Arbeit dienen:

Aufrechterhalten der Vielfalt der Mitarbeitenden und integrierte Personalplanung

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Vielfalt der Mitarbeitenden im Pfarramt, im Hauptberuf und Ehrenamt aufrechterhalten bleibt. Dazu müssen auf allen Ebenen Konzepte entwickelt werden, mit deren Hilfe entschieden werden kann, für welche Aufgaben der Kirche welche Mitarbeitenden gebraucht werden. Klare Verabredungen sind im Hinblick auf die Erwartungs- und Anforderungsprofile für alle Mitarbeitenden nötig. Hier sollen

Vorschläge entwickelt werden, wie die vorhandenen unterschiedlichen Qualifikationen transparent gemacht werden können, damit sie zielgerichtet eingesetzt werden können. Zugleich müssen Überlegungen angestellt werden, wie die spirituelle Begleitung und Unterstützung für alle Mitarbeitenden zukünftig entwickelt und gefördert werden kann. Auch das Zugehen auf großräumige Strukturen kann in vielen Fällen hilfreich sein. Wo bestehende rechtliche und strukturelle Grenzen diese Möglichkeiten behindern, sind sie zu benennen und zu hinterfragen.

Es ist zu prüfen, in welchem Rahmen eine integrierte Personalplanung entwickelt werden kann und wie die bestehenden Elemente von Personalplanung dabei zusammengeführt werden können.

In diesem Zusammenhang sind auch Perspektiven zu entwickeln, wie alle Generationen solidarisch am Prozess der gemeinsamen Arbeit in der Kirche beteiligt werden können.

Rahmenbedingungen für den Pfarrdienst

Die für unsere Kirche wesentliche und kennzeichnende „Vielfalt der Ämter des einen Dienstes“ (vgl. Barmen IV) unserer Kirche soll erhalten bleiben. Dazu sind u. a. Eingriffe in die Pfarrbesoldungsstruktur bereits vorgesehen, damit langfristig gewährleistet bleibt, dass der Kirchensteueranteil für den Pfarrdienst im Vergleich zu den verbleibenden möglichen Aufwendungen für die übrigen Dienste in den Gemeinden und Kirchenkreisen nicht überproportional steigt.

Flankierend sollen Vorschläge zur strukturellen Verbesserung der Rahmenbedingungen für das Arbeiten in der Kirche entwickelt werden, wie z. B. für den Pfarrdienst Änderungen der Pfarrhausrichtlinien, klare Dienstvereinbarung zwischen Presbyterien und Pfarrerinnen/Pfarrer, Förderung von spiritueller Begleitung und Stärkung, Verstärkung von Personalberatung und -vermittlung.

Im Rahmen des Pfarrbilds sind die Prioritäten im Pfarramt zu klären (Kernkompetenzen), ebenso das Verhältnis von Pfarochie und Funktion. Ebenso ist die Rolle des Entscheidungsdienstes im Verhältnis zum Pfarramt zu klären.

Klare Verabredungen über tragende und schützende Strukturen für die Arbeit erleichtern und fördern den Dienst für alle Mitarbeitenden.

Besoldungs- und Finanzstrukturen diskutieren

Die Landessynode 2003 hat durch das Finanzausgleichsgesetz (FAG) einen ersten Schritt getan, im Rahmen einer integrierten Personalplanung die notwendigen Steuerungsmechanismen an die zuständigen Entscheidungsebenen zu geben.

Damit diese ihrer Verantwortung für diese Aufgabe gerecht werden können, soll in den Beratungen der Projektgruppen geprüft werden:

- Wie sind die Steuerungsmöglichkeiten des FAG auch hinsichtlich der Pfarrbesoldung zu verändern und zu erweitern?
- Wie kann eine größere Transparenz der zur Verfügung stehenden Finanzen auf den unterschiedlichen Entscheidungsebenen ermöglicht werden?
- Wie kann die Frage der Berufsgruppengerechtigkeit und die Frage einer Generationengerechtigkeit in den jeweiligen Berufsgruppen beantwortet werden?
- Wie kann die finanzielle Verknüpfung von Personal- mit Erhaltungs- und Investitionskosten aufgegriffen und gelöst werden?

Darüber hinaus werden die Projektgruppen gebeten, einen Steuerungsrahmen zu beschreiben, der aufeinander abgestimmte Eckdaten für die verschiedenen kirchlichen Handlungsfelder vorgibt.

Stärkung der ehrenamtlichen Gremien und Mitarbeitenden

Ehrenamtliches Engagement ist eine zentrale Dimension für die evangelische Kirche. Die zum Thema „Ehrenamt“ bisher erarbeiteten Ergebnisse sind einzubringen und sollten unter folgenden Leitgedanken akzentuiert werden:

- Das Ehrenamt ist durch Würdigung der Mitarbeit der Einzelnen und der ehrenamtlichen Gremien zu stärken.
- Informationsfluss ist zu gewährleisten, z. B. sollte ein Presbyterium sich in Abständen mit der demographischen Entwicklung seiner Gemeinde befassen, um seine Arbeit darauf abzustimmen.
- Befähigung zum/im Ehrenamt ist z. B. durch geeignete Fortbildung zu fördern und auszubauen. Dies gilt besonders für Leitungsverantwortung im Ehrenamt.

Zu klären ist, welche Möglichkeiten die presbyteriale Dimension bietet und wie die synodale Dimension gestärkt werden kann.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die neu formulierte Vorlage 4.4.1 „Christlich-islamischer Dialog“ auf, die nach Abbruch der Beratungen am Vormittag durch weitere Beratungen des Tagungsausschusses einen neuen Beschlussvorschlag beinhaltet. Die Synodale Dr. Weber führt in die Vorlage wie folgt ein:

„Wir haben in unserer Gruppe konsensorientiert diskutiert und feststellen müssen, dass es wichtig ist, das Thema des christlich-islamischen Dialoges auf eine breite Basis zu stellen. Darum sollte es als Schwerpunktthema für eine der nächsten Synoden vorbereitet werden. Unsere neue Vorlage nimmt in kurzer Form die Anträge des Vormittags auf. Das Thema der Feiertagsdiskussion haben wir aus der Vorlage herausgenommen. Eine Mehrheit unserer Arbeitsgruppe befürwortete eine Stellungnahme der Synode nicht. Sollte eine Mehrheit der Synodalen für eine Stellungnahme stimmen, haben wir einen Text vorbereitet.“

Anschließend verliest die Synodale Dr. Weber den in der Arbeitsgruppe erarbeiteten Beschlussvorschlag (s. Beschluss Nr. 101).

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Synodalen Dr. Weber und stellt die Vorlage 4.4.1 „Christlich-islamischer Dialog“ zur Aussprache.

Die Synodale Dr. Weber übernimmt den Ergänzungsvorschlag des Synodalen Dr. Conring:

Die Landessynode ermutigt alle Beteiligten, auch bei Schwierigkeiten in diesem Dialog nicht nachzulassen und in der Bürgergemeinde gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

Der Synodale Mucks-Bücker stellt den Antrag, Satz 3 des Beschlussvorschlages wie folgt zu ändern:

Die Landessynode bittet die Kirchleitung, nicht ein Schwerpunktthema vorzuschlagen, sondern einzelne Aspekte dieses Themas auf den nächsten Landessynoden zu behandeln. Dazu führt der Synodale Henz die Meinung des Tagungs-Berichtsausschusses aus, dass sich die Landessynode auf einer ihren nächsten Tagungen diesem Thema annehmen muss.

Der Synodale Dr. Hoffmann erläutert zum Antrag des Synodalen Mucks-Büker, dass noch weitere Schwerpunktthemen bei der Kirchenleitung angemeldet sind.

Der Synodale Bitterberg stellt den Antrag, Satz 3 des Beschlussvorschlages der Vorlage 4.4.1 ersatzlos zu streichen.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag des Synodalen Bitterberg zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 99** Der Antrag des Synodalen Bitterberg wird mehrheitlich abgelehnt.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt den Antrag des Synodalen Mucks-Büker zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 100** Der Antrag des Synodalen Mucks-Büker wird bei vielen Gegenstimmen und einigen Enthaltungen angenommen.

Der Synodale Dr. Hoffmann stellt die Vorlage 4.4.1 „Christlich-islamischer Dialog“ zur Abstimmung.

**Beschluss
Nr. 101** Der Vorlage 4.4.1 „Christlich-islamischer Dialog“ wird bei vier Gegenstimmen und einigen Enthaltungen im folgenden Wortlaut zugestimmt:

Christlich-islamischer Dialog

1. Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für den Bericht „Der christlich-islamische Dialog und das Zusammenleben mit Muslimen in Westfalen – eine Bestandsaufnahme“.
2. Die Landessynode erwartet die im Entstehen begriffene Handreichung der EKD und verspricht sich davon weitere Anregungen und Klärungen für das christlich-islamische Zusammenleben und den Dialog.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, einzelne Aspekte dieses Themas auf den nächsten Landessynoden zu behandeln.
4. Die Landessynode dankt allen, die in den vergangenen Jahren den christlich-islamischen Dialog aufgenommen haben und sich dabei um das gegenseitige Verstehen und den wechselseitigen Respekt bemühen.
5. Die Landessynode ermutigt alle Beteiligten, auch bei Schwierigkeiten in diesem Dialog nicht nachzulassen und in der Bürgergemeinde gemeinsame gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 7.2.1 „Nachwahlen zur Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen der EKD (UEK)“ auf und bittet die Synodale Nau-Wiens, in die Vorlage einzuführen.

Die Synodale Nau-Wiens führt in die Vorlage ein.

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig folgende Nachwahlen zur Vollkonferenz der Union Ev. Kirchen in der EKD (UEK):

**Beschluss
Nr. 102**

1. Buß, Alfred, Präses, Bielefeld (neu)
Vertretung: Dr. Hoffmann, Detlef, Theologischer Vizepräsident, Bielefeld (bleibt)
2. Winterhoff, Klaus, Juristischer Vizepräsident, Bielefeld (bleibt)
Vertretung: Kleingünther, Martin, Oberkirchenrat, Bielefeld (bleibt)
3. Kronshage, Christa, Familienfrau, Bielefeld (neu)
Vertretung: Weiser, Andrea, Steuerberaterin, Bochum (neu)
4. Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin/Geschäftsführerin, Soest (neu)
Vertretung: Hans-Werner Schneider, Superintendent, Lengerich (bleibt)

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 7.3.1 „Neuwahl der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf und bittet die Synodale Nau-Wiens, in die Vorlage einzuführen.

Die Synodale Nau-Wiens führt in die Vorlage ein.

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt zu besetzen (Amtszeit 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2010):

**Beschluss
Nr. 103**

Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	
Position	Besetzung
<u>Rechtskundiger Vorsitzender</u>	Kröger, Carl Heinrich [Redacted] [Redacted] [Redacted] Dortmund
1. Stellvertretung	Knoblauch, Eckhard [Redacted] [Redacted] [Redacted] Bochum
2. Stellvertretung	Dr. Crevecour, Dieter [Redacted] [Redacted] [Redacted] Siegen
<u>Ordinierter Beisitzer</u>	Köster, Hans-Ulrich Superintendent i. R. [Redacted] [Redacted] Halver

Besetzung der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	
Position	Besetzung
1. Stellvertretung	Berger, Manfred Superintendent Potthoffstraße 40 58332 Schwelm
2. Stellvertretung	Germer, Gabriele Pfarrerin Heroldstraße 34 44145 Dortmund
<u>Nichtordinierter Beisitzer</u>	Gäbel, Christoph [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hagen
1. Stellvertretung	Möller, Manfred [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bochum
2. Stellvertretung	Nickol, Klaus [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hamm

An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers in Verfahren gegen Predigerinnen und Predigern	
Position	Besetzung
<u>Mitglied</u>	Knoch, Karl-Heinrich Pastor Dorfstraße 7 45527 Hattingen
1. Stellvertretung	Graffmann, Marie-Luise Pastorin Marsstraße 2 d 44579 Castrop-Rauxel
2. Stellvertretung	Wedekind, Gabriele Pastorin Peukinger Weg 29 59423 Unna

An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers in Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes	
<u>Mitglied</u>	Diekmann Dr., Wolfgang [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Lippstadt
1. Stellvertretung	Kruska, Siegfried [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Herdecke
2. Stellvertretung	Klein, Margarete [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Wadersloh

An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers in Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes	
<u>Mitglied</u>	N.N.
1. Stellvertretung	Ehlers, Irmgard [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Dortmund
2. Stellvertretung	Voigt, Wolfgang Landeskirchenoberamtsrat [REDACTED] [REDACTED] Bielefeld

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 7.4.1 „Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf und bittet die Synodale Nau-Wiens, in die Vorlage einzuführen.

Die Synodale Nau-Wiens führt in die Vorlage ein.

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt zu besetzen (Amtszeit: 1. 1. 2005 bis 31. 12. 2010):

**Beschluss
Nr. 104**

Besetzung der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen	
<u>Position</u>	<u>Besetzung</u>
<u>Rechtskundiger Vorsitzender</u>	Morgenstern, Dr. Ulrich [REDACTED] [REDACTED] Arnsberg
<u>Erstes beisitzendes Mitglied</u>	Dittmer, Werner [REDACTED] [REDACTED] Münster
1. Stellvertretung	Blanke, Dr. Dieter [REDACTED] [REDACTED] Herford
2. Stellvertretung	Brumberg, Dorothea [REDACTED] [REDACTED] Hamm
<u>Zweites beisitzendes Mitglied</u>	Buhlmann, Martina [REDACTED] [REDACTED] Hüllhorst
1. Stellvertretung	Tiemann, Jürgen Pfarrer Kirchweg 4 32289 Rödinghausen
2. Stellvertretung:	Wortmann, Klaus Superintendent Jägerstraße 5 44145 Dortmund

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 7.5.1 „Neuwahl der Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen“ auf und bittet die Synodale Nau-Wiens, in die Vorlage einzuführen.

Die Synodale Nau-Wiens führt in die Vorlage ein.

**Beschluss
Nr. 105**

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt zu besetzen (Amtszeit November 2004 bis November 2008):

**Besetzung der Spruchkammern I-III
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Spruchkammer I lutherisch

Position	Besetzung
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Dr. Becker; Rolf Superintendent Geistwall 32 32312 Lübbecke
2. Theologisches Mitglied	Feldmann, Hans-Jürgen Pfarrer Johannisstraße 15 33611 Bielefeld
3. Theologisches Mitglied	Lochno, Gundel Pfarrerin Lübbecke Straße 137 32548 Löhne
4. Theologisches Mitglied	Kampmann, Prof. Dr. Jürgen Pfarrer Diekweg 13 32584 Löhne
1. Stellvertretendes Mitglied	Otto, Dr. Wolfgang Pfarrer Stadtholzstraße 2 32049 Herford
2. Stellvertretendes Mitglied	Stasing, Jürgen Pfarrer Brockhauser Straße 72a 44797 Bochum
3. Stellvertretendes Mitglied	Plaga, Wolfgang Pfarrer Auf der Lied 22 58840 Plettenberg
4. Stellvertretendes Mitglied	Höcker, Rüdiger Superintendent (neugewählt) Friedgartenstraße 35 32429 Minden

Besetzung der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen	
Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzung
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (Stellvertretender Vorsitz)	Brinkmann, Heinz [Redacted] [Redacted] [Redacted] Soest
Stellvertreterin	Demmer, Dr. Dorothea [Redacted] [Redacted] [Redacted] Münster
2. Gemeindeglied	Hitzeroth, Christa [Redacted] [Redacted] [Redacted] Espelkamp
Stellvertreter	Rußkamp, Wolfgang [Redacted] [Redacted] Herford
III. Professorin/Professor	
Professor/in	Grethlein, Prof. Dr. Christian Westf. Wilhelms-Universität Universitätsstr. 13–17 48143 Münster
Stellvertreterin	Karle, Prof. Dr. Isolde, Ruhr-Universität, Ev. Theol. Fakultät, Universitätsstraße 150, 44780 Bochum

**Besetzung der Spruchkammern I-III
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Spruchkammer II reformiert

Position	Besetzung
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied	Meyer, Christoph Pfarrer Sinnerbach 18 57080 Siegen
2. Theologisches Mitglied (Vorsitzender)	Debus, Hans-Jürgen Superintendent Fischelbacher Straße 21 57334 Bad Laasphe
3. Theologisches Mitglied	Kopton, Kay-Uwe Pfarrer Westerkappelner Str. 8 49497 Mettingen
4. Theologisches Mitglied	Hollenstein, Dr. Helmut Pfarrer Hallenberger Straße 1 57319 Bad Berleburg
1. Stellvertretendes Mitglied	Moggert-Seils, Uwe-Christian Pfarrer Johannistal 30b 33617 Bielefeld
2. Stellvertretendes Mitglied	Niediek, Ingeborg PfarrerIn Eiserntalstraße 62 57080 Siegen
3. Stellvertretendes Mitglied	Junk, Michael Pfarrer Kampenstraße 32 57250 Netphen
4. Stellvertretendes Mitglied	Böhlemann, Dr. Peter Pfarrer Auf dem Tummelplatz 4 58239 Schwerte

Besetzung der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen	
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzung
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (Stellvertretender Vorsitz)	Moning, Dr. jur. Otto [redacted] [redacted] [redacted] Siegen
Stellvertreter	Hein, Karl Hermann [redacted] [redacted] [redacted] Hilchenbach
2. Gemeindeglied	Dellbrügge, Joachim [redacted] [redacted] Bielefeld
Stellvertreter	Mengel, Dr. Berthold [redacted] [redacted] [redacted] Mundersbach/Sieg
III. <u>Professorin/Professor</u>	
Professor/in	Weinrich, Dr. Michael [redacted] [redacted] [redacted] Paderborn
Stellvertreter	Lindemann, Dr. Andreas [redacted] [redacted] [redacted] Bielefeld

**Besetzung der Spruchkammern I-III
der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Spruchkammer III uniert

Position	Besetzung
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied	Swiadek, Heike Pfarrerin Lünerner Kirchstraße 4 59427 Unna
2. Theologisches Mitglied (Vorsitzender)	Beese, Dr. Dieter Superintendent An der Apostelkirche 1-3 48143 Münster
3. Theologisches Mitglied	Rethemeier, Inge Pfarrerin Müggenbrucher Weg 29 58849 Herscheid
4. Theologisches Mitglied	Heger, Annette Pfarrerin Roonstraße 36 33615 Bielefeld (Geb.: 31.07.1957)
1. Stellvertretendes Mitglied	Griewatz, Hartmut Pfarrer Wartburgstraße 3 58453 Witten
2. Stellvertretendes Mitglied	Kandzi, Heinrich Pfarrer Wichernstraße 2 48147 Münster
3. Stellvertretendes Mitglied	Schwerdtfeger, Elke Pfarrerin Borsigstraße 11 58089 Hagen
4. Stellvertretendes Mitglied	Weigt-Blätgen, Angelika Pfarrerin Ev.Frauenhilfe in Westfalen e.V. Postfach 13 61 59473 Soest

Besetzung der Spruchkammern I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen	
Spruchkammer III uniert	
Position	Besetzung
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (Stellvertretender Vorsitzender)	Knoblauch, Eckhard [Redacted] [Redacted] [Redacted] Bochum
Stellvertreter	Großmann, Burkhard [Redacted] [Redacted] [Redacted] Hamm
2. Gemeindeglied	Redenz, Heide [Redacted] [Redacted] Dortmund
Stellvertreterin	Hogenkamp, Susanne [Redacted] [Redacted] [Redacted] Bielefeld
III. Professorin/Professor	
Professor/in	Benad, Dr. Matthias [Redacted] [Redacted] [Redacted] Bielefeld
Stellvertreter	Jähnichen, Dr. Traugott Professor Universitätsstr. 150 44801 Bochum

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 7.6.1 „Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle“ auf und bittet die Synodale Nau-Wiens, in die Vorlage einzuführen.

Die Synodale Nau-Wiens führt in die Vorlage ein.

**Beschluss
Nr. 106**

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig, die Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche von Westfalen wie folgt zu besetzen:

**Besetzung der Schlichtungsstelle
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz**

1. Kammer

Vorsitzender:

Prof. Dr. Dunker, Klaus
Stadtdirektor a.D., Unna
(vorgeschlagen von der EKvW)

Stellvertreter:

Klein, Michael
Vizepräsident des VG Arnsberg, Arnsberg
(vorgeschlagen von der EKvW)

1. Beisitzer

Berger, Manfred
Superintendent, Schwelm
(vorgeschlagen von der EKvW)

Stellvertreter:

Dr. Becker, Rolf
Superintendent, Lübbecke
(vorgeschlagen von der EKvW)

2. Beisitzer

Arndsmeier, Gerd
Küster, Holzwickede
(vorgeschlagen vom VKM-RWL)

Stellvertreter:

Krause, Jürgen
Küster, Hagen
(vorgeschlagen vom VKM-RWL)

2. Kammer

Vorsitzender

Dietz, Hartmut
Richter am OVG a.D., Münster
(vorgeschlagen vom DW.W.)

Stellvertreter:

Goerdeler, Ulrich
Richter am Landesarbeitsgericht, Altenberge
(vorgeschlagen vom DW.W.)

1. Beisitzerin

Koch-Demir, Elke
Diak. Werk Minden e. V., Minden
(vorgeschlagen vom DW.W.)

1. Stellvertreterin

Ringel, Sybille
Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V., Bielefeld
(vorgeschlagen vom DW.W.)

2. Stellvertreter

Rediker, Wolfgang
Geschäftsführer, Bünde
(vorgeschlagen vom DW.W.)

3. Stellvertreter

Grabowski, Christian
Diak. Werk im KK Recklinghausen e. V.
(vorgeschlagen vom DW.W.)

4. Stellvertreter

Strothmann, Ulrich
Diak. Werk Minden e. V.
(vorgeschlagen DW.W.)

- | | |
|--|---|
| <p>2. Beisitzer
Burda, Christian
Sozialarbeiter, Recklinghausen
(vorgeschlagen von ver.di)</p> | <p>5. Stellvertreter
Bobe, Dirk
Diakonie Hattingen-Witten
(vorgeschlagen vom DW.W)</p> <p>1. Stellvertreterin
Daubker, Christine
Krankenschwester, Bochum
(vorgeschlagen von VKM)</p> <p>2. Stellvertreterin
Giese, Annette
Erzieherin, Dortmund
(vorgeschlagen von ver.di)</p> <p>3. Stellvertreter
Thormann, Dieter
Diakon, Löhne
(vorgeschlagen von VKM)</p> <p>4. Stellvertreter
Afholderbach, Harald
Ev. Krankenhaus Kredenbach gGmbH,
Kreuztal
(vorgeschlagen von ver.di)</p> <p>5. Stellvertreter
Raffler, Siegfried
Med.-Techn. Assistent, Hamm
(vorgeschlagen von VKM)</p> |
|--|---|

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 7.7.1 „Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes“ auf und bittet die Synodale Nau-Wiens, in die Vorlage einzuführen.

Die Synodale Nau-Wiens führt in die Vorlage ein.

**Beschluss
Nr. 107**

Ohne weitere Aussprache beschließt die Synode einstimmig, das Theologische Prüfungsamt wie folgt zu besetzen:

1. Barenhoff, Günther, Pfarrer, Martin-Luther-Straße 22, 48147 Münster
2. Düker, Dr. Eckhard, Pfarrer, Am Abdinghof 9, 33098 Paderborn
3. Haar, Heinz-Hermann,
 Meinerzhagen
4. Kampmann, Prof. Dr. Jürgen, Pfarrer, Faulensiek 23, 32457 Porta Westfalica
5. Peters, Prof. Dr., Christian, Pfarrer, Breul 41, 48143 Münster
6. Plieth, Dr. Martina, Pfarrerin, Meppener Straße 19, 48155 Münster

7. Rottschäfer, Ulrich, Pfarrer, Neuer Weg 5, 32120 Hiddenhausen
8. Ruschke, Dr. Werner, Pfarrer, Im Hagenfeld 28, 48147 Münster
9. Strathmann-von Soosten, Dr. Ellen, Pfarrerin, Im Kempken 14, 44799 Bochum
10. Theissmann, Udo, [REDACTED] Bad Oeynhausen
11. von Moritz, Dr. Wolfram, [REDACTED] Bielefeld
12. Wiemann, Barbara, Pfarrerin, Uferstraße 12, 44227 Dortmund
13. Woydack, Dorothea, [REDACTED] Siegen.

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 7.8.1 „Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode“ auf und bittet die Synodale Nau-Wiens, in die Vorlage einzuführen. Der Synodale Tilly bemerkt zum Besetzungsvorschlag für den Nominierungsausschuss, dass sich nach seiner Auffassung zu wenig Frauen für die Arbeit im Nominierungsausschuss bereit erklärt haben, und hofft, dass in vier Jahren mehr Frauen zur Verfügung stehen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, stellt der Synodale Dr. Hoffmann anhand der Vorlage 7.8.1 „Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode“ die Besetzung der Ständigen Ausschüsse zur Abstimmung.

Die Synode beschließt einstimmig, den Ständigen Theologischen Ausschuss (2004–2008) wie folgt zu besetzen:

**Beschluss
Nr. 108**

1. Demmer, Dr. Dorothea, [REDACTED] Münster
(Vorsitzende)
2. August, Ursula, Pfarrerin, Römerstraße 57, 45772 Marl
3. Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32a, 32312 Lübbecke
4. Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
5. Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
6. Haupt-Scherer, Sabine, Pfarrerin i. E., Ehlenruper Weg 70, 33604 Bielefeld
7. Jähnichen, Dr. Traugott, [REDACTED] Witten
8. Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
9. Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
10. Krause, Michael, Pfarrer, Kirchstraße 1, 33278 Kirchlengern
11. Kuhli, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
12. Kurschus, Annette, Pfarrerin, Schlehdornweg 28, 57076 Siegen
13. Lindemann, Dr. Andreas, [REDACTED] Bielefeld
14. Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
15. Pauck, Monika, Oberstudienrätin i. K., Kaiser-Wilhelm-Straße 12, 32257 Bünde
16. Peters, Prof. Dr. Christian, [REDACTED] Münster
17. Plieth, Dr. Martina, Pfarrerin, Meppener Straße 19, 48155 Münster
18. Pregla, Dr. Reinhold, [REDACTED] Hagen
19. Savvidis, Dr. Petra, Pfarrerin, Zum Vulting 13a, 59514 Welver
20. Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohlenstraße 46, 42555 Velbert
21. Schlappa, Heidi, [REDACTED] Minden
22. Hans-Werner Schneider, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
23. Seils, Andrea, Pfarrerin, Johannistal 30b, 33617 Bielefeld
24. N. N. (Mitglied der Kirchenleitung)

**Beschluss
Nr. 109**

Die Synode beschließt einstimmig, den Ständigen Kirchenordnungsausschuss (2004–2008) wie folgt zu besetzen:

1. Besch, Dr. Friedrich, [REDACTED] Bochum
(Vorsitzender)
2. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
3. Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
4. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
5. Debus, Hans-Jürgen, Superintendent, Schloßstraße 23, 57319 Bad Berleburg
6. Ehlers, Dr. Dirk, [REDACTED] Münster
7. Großmann, Burkhard, [REDACTED] Hamm
8. Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
9. Kamm, Dr. Michael, [REDACTED] Hamm
10. Kirberger, Dr. Dr. Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Siegen
11. Klohn, Hans-Georg, [REDACTED] Unna
12. Kröger, Carl-Heinrich, [REDACTED] Dortmund
13. Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
14. Pellingner, Margarete, Pfarrerin, Westfeldstr. 81, 58453 Witten
15. Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Herford
16. Schröder, Horst Werner, [REDACTED]
[REDACTED] Castrop-Rauxel
17. Struck, Günter, Pfarrer, An der Petruskirche 1, 48291 Telgte
18. Vaupel, Silke, [REDACTED] Unna
19. Vogt, Monika, Pfarrerin, Voedestr. 91, 44866 Bochum
20. Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
21. Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
22. N. N.
23. N. N. (Mitglied der Kirchenleitung)
24. N. N. (Mitglied der Kirchenleitung)

**Beschluss
Nr. 110**

Die Synode beschließt einstimmig, den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung (2004–2008) wie folgt zu besetzen:

1. Henz, Albert, Superintendent, Bömbergring 113, 58636 Iserlohn (Vorsitzender)
2. Ackermeier, Heinz-Georg, Pfarrer, Institutsleiter, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
3. Barenhoff, Günther, Pfarrer, Friesenring 32, 48147 Münster
4. Behler, Gabriele, [REDACTED] Bielefeld (SPD)
5. Bolte, Ursula, [REDACTED] Steinhagen (SPD)
6. Gehring, Kai, [REDACTED]
[REDACTED] Düsseldorf
7. Gemkow, Angelika, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld (CDU)
8. Gogarn, Dirk, Pfarrer, Lahnstraße 69, 57250 Netphen (CDU)
9. Hellmich, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Bad Sassendorf (SPD)

10. Herrmann, Brigitte, [REDACTED] Balve (Bündnis GRÜNE)
11. Klein, Volkmar, [REDACTED] Burbach (CDU)
12. Kopp, Gudrun, [REDACTED] Bielefeld (FDP)
13. Mogge-Grotjahn, Dr. Hildegard, [REDACTED]
[REDACTED] Bochum
14. Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
15. Reuter, Dr. Hans-Richard, [REDACTED]
[REDACTED] Münster
16. Römer, Norbert, [REDACTED]
[REDACTED] Düsseldorf
17. Scheffler, Dr. Beate, [REDACTED] Bochum
18. Schulz-Tornau, Joachim, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld (FDP)
19. van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
20. Wixforth, Friedhelm, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
21. Wülfing, Elke, [REDACTED] Borken (CDU)
22. N. N.
23. N. N. (Mitglied der Kirchenleitung)
24. N. N. (Mitglied der Kirchenleitung)
25. Krebs, Rolf, Kirchenrat, Leiter des Evangelischen Büros, Düsseldorf (ständiger Gast)

Die Synode beschließt einstimmig, den Ständigen Finanzausschuss (2004–2008) wie folgt zu besetzen:

**Beschluss
Nr. 111**

1. Bartling, Rudi, [REDACTED] Münster
(Vorsitzender)
2. Abrolat, Heike, [REDACTED] Bochum
3. Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
4. Dröttboom, Martina, [REDACTED] Dortmund
5. Heekeren, Reiner, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
6. Hilgendiek, Heike, Pfarrerin, Martin-Luther-Straße 14, 45768 Marl
7. Knipp, Friedhelm, [REDACTED] Kreuztal
8. Komitsch, Dirk, [REDACTED] Beckum
9. Liedtke, Volker, Pfarrer, Lange Stiege 27, 48653 Coesfeld
10. Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Direktor, Pfarrer, Iserlohner Straße 25,
58239 Schwerte
11. Luimes, Hans-Peter, [REDACTED] Soest
12. Luther, Ute, [REDACTED] Gütersloh
13. Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
14. Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm
15. Reibert, Gerhard, [REDACTED]
[REDACTED] Hagen
16. Rüter, Margret, [REDACTED] Werther
17. Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
18. Stork, Volker, [REDACTED] Gladbeck
19. Torp, Edith, [REDACTED] Löhne
20. Voswinkel, Ernst Walter, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten

21. Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
22. N. N.
23. N. N. (Mitglied der Kirchenleitung)
24. N. N. (Mitglied der Kirchenleitung)

**Beschluss
Nr. 112**

Die Synode beschließt bei einer Gegenstimme und vier Enthaltungen, den Ständigen Nominierungsausschusses (2004–2008) wie folgt zu besetzen:

Region I (Ruhrgebiet)

Gestaltungsräume II, IX und X

(6 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Anders-Hoepgen, Hartmut, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund
(Vorsitzender)
2. Chelminiecki, Manfred, [REDACTED] Dortmund
3. Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
4. Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
5. Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstr. 13, 45964 Gladbeck
6. Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen

Region II (Sauer-, Sieger- u. Wittgensteiner Land) Gestaltungsräume III, IV, VI und XI

(5 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Debus, Hans-Jürgen, Superintendent, Schloßstr. 23, 57319 Bad Berleburg
2. Kehlbreier, Angelika, [REDACTED] Soest
3. Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhstr. 34, 58509 Lüdenscheid
4. Nau-Wiens, Johanne, [REDACTED] Witten
5. Schuch, Rüdiger, Pfarrer, Lessingstr. 5, 58642 Iserlohn

Region III (Ravensberger Land)

Gestaltungsräume VII, VIII

(6 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Bitterberg, Günter, [REDACTED] Paderborn
2. Brandt, Gitta, [REDACTED] Versmold
3. Huneke, Andreas, Superintendent, Dörge 55, 32543 Bad Oeynhausen (ab Jan. 05)
4. Lipinski, Paul-Alexander, Pfarrer, Stiftstraße 17, 32427 Minden
5. Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Herford
6. Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld

Region IV (Hansalinie)

Gestaltungsräume V und I

(3 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Beese, Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1–3, 48143 Münster
2. Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke
3. Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm

Region V

Ämter und Werke

(2 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
2. Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest

Kirchenleitung

(2 Vertreterinnen und Vertreter)

1. (N. N. Mitglied der Kirchenleitung)
2. (N. N. Mitglied der Kirchenleitung)

Die Synode beschließt einstimmig, den Ständigen Rechnungsprüfungsausschuss (2004–2008) wie folgt zu besetzen:

**Beschluss
Nr. 113**

1. Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle (Vorsitzender)
2. Buchwald, Angelika, [REDACTED] Steinfurt
3. Fangmeier, Marlies, [REDACTED] Ladbergen
4. Lehmann, Wolfgang, [REDACTED] Herford
5. Plath, Heinrich, [REDACTED]
[REDACTED] Münster

Die Synode beschließt einstimmig bei einer Enthaltung, den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (2004–2008) wie folgt zu besetzen:

**Beschluss
Nr. 114**

1. Kronshage, Christa, [REDACTED] Bielefeld (Vorsitzende)
2. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
3. Cramer, Diemut, Pfarrerin, Kanalstraße 12, 49477 Ibbenbüren
4. Dechow, Dr. Jens, Pfarrer, Gremmendorfer Weg 88, 48167 Münster
5. Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
6. Domke, Martin, Pfarrer, Ruprechtstraße 13a, 44581 Castrop-Rauxel
7. Duncker, Gerhard, Kirchenrat, Pfarrer, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
8. Filthaus, Norbert, Pfarrer, Surkampstraße 31, 45891 Gelsenkirchen
9. Hemme, Annegret, [REDACTED] Meschede
10. Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
11. Hüttmann, Ute, [REDACTED] Marl
12. Lüders, Stephanie, Pfarrerin, Donarstr. 32, 44359 Dortmund
13. Möller, Dr. Ulrich, [REDACTED] Bielefeld
14. Mutombo, Jean, Pfarrer, Bethelweg 72, 33617 Bielefeld
15. Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
16. Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn
17. Schüller-Weiß, Marion, [REDACTED] Siegen
18. Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund

19. Tometten, Friedrich, Pfarrer, Inselweg 11, 58540 Meinerzhagen
20. Torp, Edith, [REDACTED] Löhne
21. Will-Armstrong, Dr. Johanna, Kirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
22. N. N.
23. Lizares-Bodegon, Sophie, Wuppertal, Executiv Secretary Asia, VEM (ständiger Gast)
24. Neuser, Bernd, Wuppertal, Beauftragter für christlich-islamische Begegnung der EKIR und der EKvW (ständiger Gast)

Der Synodale Dr. Hoffmann ruft die Vorlage 7.9.1 „Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes“ auf und bittet die Synodale Nau-Wiens, in die Vorlage einzuführen.

Die Synodale Nau-Wiens führt in die Vorlage ein.

**Beschluss
Nr. 115**

Die Synode beschließt ohne Aussprache einstimmig, folgende Vertreterinnen und Vertreter der Landessynode in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen zu entsenden:

1. Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
2. Dröttboom, Martina, [REDACTED] Dortmund
3. Heßler, Beate, Pfarrerin, Heinrich-von-Kleist-Straße 47, 48161 Münster
4. Huster, Dr. Ernst-Ulrich, [REDACTED] Bochum
5. Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
6. van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
7. Wentzek, Dieter, Superintendent, Grünstraße 16, 58095 Hagen
8. Wingert, Jan, Pfarrer, Mauerstraße 3, 57072 Siegen
9. Zander, Christel, [REDACTED] Fröndenberg
10. N. N. (Mitglied der Kirchenleitung)

Der Synodale Dr. Hoffmann dankt der Synodalen Nau-Wiens und dem Tagungs-Nominierungsausschuss und übergibt die Leitung der Synode an den Präses. Der Präses dankt dem Synodalen Dr. Hoffmann für die Sitzungsleitung während der Pressekonferenz. Als Rückmeldung schildert er der Synode, dass sich die Vertreterinnen und Vertreter der Presse an den Verhandlungsgegenständen der Landessynode sehr interessiert gezeigt haben. Er unterbricht die Sitzung von 15.20 Uhr bis 15.30 für eine Pause.

Der Präses bittet die Synodalen des Kirchenkreises Paderborn um die Gestaltung der Abschlussandacht.

Nach der Andacht richtet der Präses folgendes Schlusswort an die Synode:

„Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben, nicht zuletzt denen aus Paderborn. Und ich danke dem Bläserchor unserer Synode und bitte: Macht weiter so auf der nächsten Synode.“

Ich danke dem dienstältesten Superintendenten, Bruder Voswinkel, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat.

Ich danke den Schriftführerinnen und Schriftführern und den ihnen beigegebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes für ihre Dokumentationsarbeit.

Ich danke den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und den Vorsitzenden und den Berichterstatterinnen und Berichterstattern für das, was sie auch in den Pausen geleistet haben.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen des Büros der Landessynode sowie der technischen Leitung aus dem Landeskirchenamt.

Ich danke allen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landeskirchenamtes, die für die Synode oft unsichtbar gearbeitet haben, u. a. der Pressestelle.

Ich danke dem Landeskirchenamt insgesamt, das die Vorbereitungsarbeit geleistet hat.

Ich danke Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Assapheums herzlichst für all das, was sie für uns getan haben.

Ich freue mich auf Sie alle bei der nächsten Landessynode. Ich weiß, dass ich mich auf einige nicht freuen darf, die haben wir gestern verabschiedet. Und ich grüße die herzlich, die jetzt schon wissen, dass sie nicht zur nächsten Synode kommen können oder werden. Auch ihnen ein herzliches ‚Gott befohlen‘.

Den Mitgliedern der neuen Kirchenleitung teile ich noch mit, dass die Klausurtagung nicht nur am 7./8. Januar, sondern vom 7. bis 9. Januar 2005 stattfindet. Bitte planen Sie das entsprechend jetzt schon ein.“

Der Präses erteilt dem Synodalen Voswinkel das Wort:

„Sehr geehrter Herr Präses,
lieber Alfred,

ich bin der Klassensprecher, hat vorhin einer zu mir gesagt. Ich wollte mich im Namen der Synode, aller Damen und Herren, die dort sitzen, bei dir bedanken, dass du dich so nett in unserem Namen für alles bedankt hast.

Dieses war deine erste Synode, dort auf diesem Sessel. Ich weiß nicht, ob man das von unten sieht, aber der Präsessessel ist besonders abgesetzt. Ich habe den Verdacht, die anderen Stühle würden ihn auch gar nicht aushalten. Ich danke dir für die Großformatigkeit, mit der du diese erste Synode geleitet hast.

Es gibt einen Satz, der ungefähr so lautet: ‚Die geheime Basis der Macht ist die Liebe.‘ Deswegen danke ich dir dafür, dass Gott dich so geschaffen hat, damit mein Wahlspruch ‚Furcht ist nicht in der Liebe‘ bei dir voll zum tragen kommt: weil du einen immer so gütig anguckst.

Du bist der Chef einer bunten Kirche, die aus allerlei besteht. Darum danke ich den Helferinnen im Büro, dass sie mir diesen herrlichen Blumenstrauß besorgt haben. Der ist so bunt wie diese kleiner werdende Kirche, und das Schönste an diesem Blumenstrauß ist dieser rote Apfel hier: Das bin ich. Dieser Blumenstrauß ist gar nicht für dich, sondern den schenkt die Synode deiner Frau, die ja eine Menge in dieser Woche von dir gehabt hat.“

Der Präses dankt dem Synodalen Voswinkel und gibt den Termin der nächsten Landesynode bekannt:

31. Oktober bis 4. November 2005.

Auf Vorschlag des Präses fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

**Beschluss
Nr. 116** „Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Der Präses schließt die Synodaltagung um 16.30 Uhr.

**FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT**

Gemäß Beschluss Nr. 116 der Landessynode vom 19. November 2004 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 20. Januar 2005

Präses Alfred Buß
Peter Burkowski
Doris Damke
Gerd Kerl

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode

31.08.2004

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 1. ordentlichen Tagung in der Zeit vom

15. bis 19. November 2004
nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung beginnt am Montag, dem 15. November, um 9.30 Uhr mit einem **Abendmahlsgottesdienst** in der **Zionskirche**.

Die Verhandlungen finden im „Assapheum“ statt. Es wird um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung begonnen. Ich möchte darauf hinweisen, dass die Synode am Freitag bis in den Abend tagen wird. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Falls Abgeordnete eines Kirchenkreises an der Teilnahme der Tagung der Landessynode verhindert sein sollten, bitte ich um **sofortige** Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Landeskirchenamt, damit die entsprechenden Stellvertreterinnen oder Stellvertreter eingeladen werden können. Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Landeskirchenamt rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Wie Sie dem Zeitplan entnehmen können, sind bei der 1. ordentlichen Tagung der 15. Westfälischen Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung Wahlen der Kirchenleitung für die Amtszeit von acht Jahren vorzunehmen. Gem. § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teile ich Ihnen hiermit die Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode mit.

Außerdem wird die Synode u.a. arbeiten zu den zwei Schwerpunktthemen Kirche mit Zukunft – Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“ und Globalisierung – „Wirtschaft im Dienst des Lebens“.

Weitere Informationen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode zugehen. Falls Sie mit dem PKW anreisen, bitten wir um Beachtung der beigefügten Anlage.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Alfred Jürgens". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Anlagen

Kandidatinnen und Kandidaten stehen fest

Landessynode wählt im November neue Kirchenleitung - Zahlreiche Neubesetzungen erwartet

Bielefeld. 15 von 18 Mitgliedern der Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) müssen von der Landessynode im November gewählt werden. Die Vorschläge des Nominierungsausschusses sind der Kirchenleitung im Juli vorgelegt worden.

Nur Präses Alfred Buß (57), der seit Ende Februar im Amt ist, der Theologe Dr. Ulrich Möller (48) und der Jurist Martin Kleingünther (59) müssen sich jetzt nicht dem Votum der rund 200 Kirchen-Parlamentarier stellen. Die Oberkirchenräte Möller und Kleingünther sind als hauptamtliche Mitglieder der Kirchenleitung vor fünf bzw. vier Jahren für eine achtjährige Amtszeit gewählt worden. Ohne Gegenkandidaten stehen die Hauptamtlichen im Leitungsgremium jetzt zur Wiederwahl: der Theologische Vizepräsident *Dr. Hans-Detlef Hoffmann* (57), Oberkirchenrätin *Doris Danke* (49), Oberkirchenrat *Dr. Peter Friedrich* (60) und der Juristische Vizepräsident *Klaus Winterhoff* (53).

Für die elf nebenamtlichen Positionen werden insgesamt 20 Kandidatinnen und Kandidaten zur (Wieder-) Wahl vorgeschlagen:

- Familienfrau *Christa Kronshage* (60) aus Bielefeld;
- *Anne Rabenschlag* (49), Geschäftsführerin des Diakonischen Werkes in Dortmund, und der Bielefelder *Dr. Martin Sauer* (56), Geschäftsführer der Ausbildungsstätten des Evangelischen Johanneswerkes e.V.;
- Lehrerin *Kerstin Berger* (51) aus Hilchenbach und der pensionierte Diplom-Ingenieur *Friedhelm Knipp* (66) aus Kreuztal;
- Direktor *Harald Lehmann* (55), Schulleiter der Evangelischen Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, Oberstudiendirektorin *Christiane Seibel* (55), Schulleiterin des Söderblom-Gymnasiums in Espelkamp, und *Dr. Stefan Werth* (41), stellvertretender Schulleiter des Gymnasiums An der Stenner in Iserlohn;
- der Welveraner Rechtsanwalt *Albert Sommerfeld* (52) und Richter *Uwe Wacker* (40) aus Enger;
- *Alfred Drost* (64) aus Dortmund, der während seiner aktiven Berufszeit Personalleiter eines großen Industriekonzerns war;
- *Peter Busch* (61), Steuerberater und Wirtschaftsprüfer aus Bad Oeynhausen, und Geschäftsführer *Karl Fleschenberg* (52) aus Hilchenbach;
- Gewerkschafter *Hermann Janßen* (47) aus Herford;
- Pfarrerin *Dr. Ellen Strathmann-von Soosten* (49) aus Bochum und Pfarrerin *Anne Braun-Schmitt* (45) aus Schwelm;
- Pfarrer *Heinz-Georg Ackermeyer* (57), stellvertretender Leiter des Instituts für Kirche und Gesellschaft der EKvW, und der Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW, Pfarrer *Gerd Kerl* (54); sowie
- Superintendent *Peter Burkowski* (46) aus dem Kirchenkreis Recklinghausen und die Unnaer Superintendentin *Annette Muhr-Nelson* (46).

Nicht zur Wiederwahl stehen die bisherigen Kirchenleitungsmitglieder Superintendentin Dorothee Franke-Herber, Marie-Luise Piepenbrock, Heide Redenz, Prof. Dr. Günter Ebbrecht, Ernst Tilly, Dr. Gerhard Webers und Udo Wichert.

Nach der Geschäftsordnung der Landessynode werden ein oder mehrere Kandidaten für jeweils eine Position in der Kirchenleitung nominiert. Eine Listenwahl findet nicht statt. Vor den Wahlen besteht die Möglichkeit, mit Unterstützung von mindestens 20 Landessynodalen die Vorschlagsliste des Nominierungsausschusses zu ergänzen. Die Landessynode tagt vom 15. bis 19.11. 2004 in Bielefeld-Bethel.

Vorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode
Wahlen zur Kirchenleitung 2004

			Vorschlag 1:	Vorschlag 2:	Vorschlag 3:
Hauptamtliche Mitglieder gem. Art. 146 Abs. 1 KO	Position 2	Theologische Vizepräsidentin / Theologischer Vizepräsident	Dr. Hans-Detlef Hoffmann		
	Position 3	Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat	Doris Damke		
	Position 4	Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat	Dr. Peter Friedrich		
	Position 6	Juristische Vizepräsidentin / Juristischer Vizepräsident	Klaus Winterhoff		
Nebenamtliche Mitglieder gem. Art. 146 Abs. 2 KO 3 ordnierte Mitglieder / 8 Gemeindeglieder	Position 8		Berger, Kerstin Lehrerin/Fachleiterin Hilchenbach	Knipp, Friedhelm Dipl.-Ingenieur Oberregierungsrat a.D. Kreuztal	
	Position 9		Drost, Alfred Personalleiter a.D. Dortmund		
	Position 10		Ackermeier, Heinz-Georg Pfarrer Kierspe Stellv. Leiter des Instituts für Kirche und Gesellschaft in Iserlohn	Kerl, Gerd Pfarrer Dortmund Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schwerte	
	Position 11		Burkowski, Peter Superintendent KK Recklinghausen	Muhr-Nelson, Annette Superintendentin KK Unna	

			Vorschlag 1:	Vorschlag 2:	Vorschlag 3:
- Fortsetzung - Nebenamtliche Mitglieder	Position 12		Kronshage, Christa Familienfrau Bielefeld		
	Position 13		Strathmann-von Soosten, Dr. Ellen Pfarrerin Bochum	Braun-Schmitt, Anne Pfarrerin Schwelm	
	Position 14		Busch, Peter Steuerberater / Wirtschaftsprüfer Bad Oeynhausen	Fleschenberg, Karl Geschäftsführer Hilchenbach	
	Position 15		Rabenschlag, Anne Geschäftsführerin Diakonisches Werk der VKK Dortmund	Sauer, Dr. Martin Geschäftsführer Ausbildungsstätten Ev. Johanneswerk Bielefeld	
	Position 16		Lehmann, Harald Gesamtschuldirektor Gesamtschule Gelsenkirchen	Seibel, Christiane Oberstudiendirektorin i.K. Söderblom-Gymnasium in Espelkamp	Werth, Dr. Stefan Studiendirektor stellvert. Schulleiter des Gymnasiums „An der Stenner“ in Iserlohn
	Position 17		Sommerfeld, Albert Rechtsanwalt Welver	Wacker, Uwe Richter Eger	
	Position 18		Janßen, Hermann Stellvert. Geschäftsführer Verdi-Sekretär Hierford		

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

Der Präses der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der

15. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		A 03-02/04	06.10.2004

Sehr geehrte Synodale,

die 15. Westfälische Landessynode hat in ihrer 1. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersenden wir Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Vorlage 7.1 Wahlen zur Kirchenleitung
- Vorlage 7.2 Nachwahlen zur Vollkonferenz der UEK
- Vorlage 7.3 Wahl der Mitglieder der Disziplinarkammer der EKvW
- Vorlage 7.4 Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW
- Vorlage 7.5 Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeurteilungsordnung
- Vorlage 7.6 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- Vorlage 7.7 Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes
und
- Vorlage 7.8 Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode
- Vorlage 7.9 Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes

Ferner überreiche ich Ihnen:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Vorlage 1.2 Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der EKvW
- Vorlage 2.1 Reformprozess „Kirche mit Zukunft“
Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“
- Vorlage 2.2 Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens –
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2004
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens
- Kirchenordnung der EKvW
- Geschäftsordnung der Landessynode der EKvW

In der weißen Tickethülle finden Sie den jeweiligen **Quartiergutschein** sowie die **Anreisebeschreibung** zu Ihrem Hotel. Wir bitten Sie, den Quartierschein bei der Hoteleinbuchung abzugeben. Falls Quartierscheine nicht benötigt werden sollten, bitten wir um kurzfristige Rückgabe. Auch bei früheren Anreisen bzw. Abreisen können durch umgehende Mitteilung zusätzliche Kosten vermieden werden. An dieser Stelle möchten wir nochmals daraufhin weisen, dass für die diesjährige Landessynode **keine Parkscheine** für den Bereich Bethel benötigt werden.

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen Ende Oktober zugehen.

Mit brüderlichen Grüßen

Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Alfred Buß', written in a cursive style.

(Alfred Buß)

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

Der Präses der EKvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		A 3-02/04	27.10.2004

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 06. 10. 2004 überreichen wir Ihnen nun alle weitere Vorlagen und Informationen zur 1. ordentlichen Sitzung der 15. Westfälischen Landessynode gem. § 5 Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- **Vorlagen** lt. Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 1. 1, 4. 5, 5. 4 sowie die Ihnen mit o. g. Schreiben schon zugesandten Vorlagen)
- **Mitgliederliste** der 1. ordentlichen Tagung der 15. Westfälischen Landessynode
- **Einladung zum Abend der Begegnung**
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittag- und Abendessen werden ab Montag bis zum Freitag im Mutterhaus Sarepta eingenommen. In der 1. Etage im Assapheum sowie im Eingangsbereich von Haus Nazareth wird jeweils eine Cafeteria eingerichtet, die während der Tagungspausen Warm- und Kaltgetränke anbietet. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass während der Synode ausschließlich TRANSFAIR - Kaffee ausgeschenkt wird.

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung soll der Landessynode folgende Regelung vorgeschlagen werden:

- Bei Bundesbahnbenutzung: Erstattung der Fahrtkosten, ggfls. Erstattung der Zuschläge
- Bei Benutzung privateigener Kraftwagen: Zahlung eines einheitlichen Kilometersgeldes von 0,30 Euro je km
- Zahlung eines Tagegeldes soll nicht gewährt werden
Unterkunft und Verpflegung werden von Amts wegen gewährt
- Erstattung des nachgewiesenen Lohnausfalls

Zu diesem Zweck liegen auf Ihren Plenarplätzen Reisekosten-Erstattungsformulare aus. Alle Erstattungen erfolgen bargeldlos.

Die Kirchenleitung wird die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Ausschuss Reformprozess „Kirche mit Zukunft“**
- **Ausschuss „Globalisierung“**
- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 15. November 2004
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem gemeinsamen Abendmahlsgottesdienst ein.

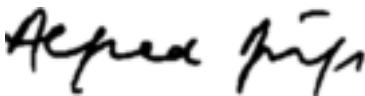
Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Zum Schluss möchten wir Sie noch auf die Ausstellungen aufmerksam machen, die während der Synodenwoche im Eingangsbereich von „Haus Nazareth“ gezeigt werden und sich mit folgenden Themen beschäftigen:

- „Alkohol – Sünde oder Sucht?“
- „Kinderprostitution“
- „Oikocredit“
- „10 Jahre Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Anreise.

Mit brüderlichen Grüßen
Ihr



(Alfred Buß)

Anlagen

Evangelische Kirche
von Westfalen

Der Präses

Der Präses der EkvW Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die
Mitglieder der
15. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

A 3-02/04

25.10.2004

Liebe Schwestern und Brüder,

mit der diesjährigen Landessynode kommt die neugewählte 15. Westfälische Landessynode zum ersten Mal zusammen. Ich möchte dies zum Anlass nehmen, Sie zu einem

Abend der Begegnung
am Dienstag, den 16. November 2004 um 19.00 Uhr
im Ringlokschuppen Bielefeld

einzuladen.

Viele von Ihnen sind neu als Landessynodale gewählt worden. Ich möchte Ihnen an historischer Stätte die Möglichkeit geben, die in den ersten beiden Synodentagen geknüpften Kontakte an diesem Abend in geselliger Runde zu vertiefen. Zum Rahmenprogramm haben wir den „Stellenbosch Libertas Choir of South Africa“ eingeladen.

Für Hin- und Rückfahrt zu dieser Begegnung stehen Busse zur Verfügung. Das Synodenbüro wird außerdem eine Anfahrtbeschreibung für diejenigen Synodalen bereithalten, die gegebenenfalls mit dem eigenen PKW zum Veranstaltungsort fahren wollen.

Ich freue mich auf diese Begegnung mit Ihnen und verbleibe

mit brüderlichen Grüßen

Ihr



(Alfred Buß)

– ZEITPLAN –

<p>Montag 15. November 9.30 Uhr</p>	<p>Dienstag 16. November 8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht Synodale Klippel</p>	<p>Mittwoch 17. November 8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Gottesdienst zum Buß- und Bettag im Assapheum zum Thema „Globalisierung“ Synodaler Lenkbe und Synodale des KK Linen sowie Arbeitsstelle MÖWe</p>	<p>Donnerstag 18. November 8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht Synodale Dr. Demmer</p>	<p>Freitag 19. November 8.30 Uhr Gebetsgemeinschaft 9.00 Uhr Andacht Synodale Schmidt, Christel</p>
<p>Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche Synodaler König und Synodale des KK Soest (11.15 Uhr)</p> <p>1. Plenarsitzung 1. Eröffnung u. Konsitituierung der Landessynode 2. Grußworte 3. Bericht des Präses</p>	<p>8.30 Uhr 9.00 Uhr Andacht Synodale Klippel</p> <p>9.15 Uhr</p> <p>4. Plenarsitzung 1. Haushaltsrede 2. Vorstellungen betr. Wahlen von Mitgliedern der KL 3. Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (II)</p>	<p>8.30 Uhr 9.00 Uhr Bettag im Assapheum zum Thema „Globalisierung“ Synodaler Lenkbe und Synodale des KK Linen sowie Arbeitsstelle MÖWe</p> <p>(9.45 Uhr)</p> <p>6. Plenarsitzung zum Thema „Globalisierung“</p>	<p>8.30 Uhr 9.00 Uhr Andacht Synodale Dr. Demmer</p> <p>9.15 Uhr</p> <p>Ausschusssitzung</p>	<p>8.30 Uhr 9.00 Uhr Andacht Synodale Schmidt, Christel</p> <p>9.15 Uhr</p> <p>9. Plenarsitzung 9.30 Uhr – 12.00 Uhr Ergebnisse zum Thema „Globalisierung“</p>
<p>13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr</p> <p>2. Plenarsitzung 1. Bericht des Präses (Fortsetzung) 2. Aussprache über den Bericht des Präses u. über die Tätigkeit der KL und Ämter und Einrichtungen 3. Konsitituierung der Ausschüsse</p>	<p>13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr</p> <p>5. Plenarsitzung 1. Vorstellungen betr. Wahlen von Mitgliedern der KL 2. Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (III)</p>	<p>13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr</p> <p>Ausschusssitzung</p>	<p>13.00 Uhr Mittag 15.00 Uhr</p> <p>7. Plenarsitzung Wahlen zur Kirchenleitung und andere Wahlen</p>	<p>13.00 Uhr Mittag (14.00 Uhr)</p> <p>10. Plenarsitzung</p>
<p>18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr</p> <p>3. Plenarsitzung 1. Vorstellungen betr. Wahlen der Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten 2. Vorstellungen betr. Wahlen von Mitgliedern der KL (5) 3. Einbringungen von Vorlagen und Anträgen (I)</p>	<p>----- (19.00 Uhr)</p> <p>Abend der Begegnung mit Abendessen</p>	<p>18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr</p> <p>Ausschusssitzung</p>	<p>18.30 Uhr Abendessen 19.45 Uhr</p> <p>8. Plenarsitzung</p>	<p>(18 Uhr) IMBISS (19 Uhr)</p> <p>11. Plenarsitzung anschließend Abschlussandacht im Assapheum Paterborn</p>

Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2004

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 1. Bericht des Präses**
 - 1.1 Mündlicher Bericht des Präses
 - 1.2 Bericht über die Tätigkeit der Kirchenleitung, der Ämter und Einrichtungen der EKvW
- 2. Schwerpunkthemen**
 - 2.1 **Reformprozess** „Kirche mit Zukunft“
Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“
 - 2.2 **Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens –**
- 3. Gesetze, Ordnungen, Entschließungen**
 - 3.1 Stellungnahme zum Entwurf einer Trauagende
 - 3.2 Kirchengesetz über die Einführung der Bestattungsagende in der EKvW
 - 3.3 Bestätigung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger
 - 3.4 Bestätigung einer gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Ev. Kirche der Union
 - 3.5 Zustimmung zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz
- 4. Berichte**
 - 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2003 zu den Anträgen der Kreissynoden
 - 4.2 Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht
 - 4.3 Bericht zur Umsetzung der Beschlüsse zum Schwerpunktthema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ 1993/1994
 - 4.4 Der christlich-islamischer Dialog und das Zusammenleben mit Muslimen in Westfalen – eine Bestandsaufnahme
 - 4.5 Jahresbericht der VEM

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2005)
- 5.2 Haushaltsplan 2005
- 5.3 Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005
- 5.4 Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2003 der Landeskirche und der Rechnung für außerordentliche Haushaltspläne der Landeskirche

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden an die Landessynode

7. Wahlen

- 7.1 Wahlen zur Kirchenleitung
- 7.2 Nachwahlen zur Vollkonferenz der UEK
- 7.3 Wahl der Mitglieder der Disziplinarkammer der EKvW
- 7.4 Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW
- 7.5 Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung
- 7.6 Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle
- 7.7 Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes
- 7.8 Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode
(Ständiger Theologischer Ausschuss, Ständiger Kirchenordnungsausschuss, Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung, Ständiger Finanzausschuss, Ständiger Nominierungsausschuss, Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss, Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und Kirchliche Weltverantwortung)
- 7.9 Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes

8. Eingaben

MITGLIEDER
der 1. (ordentlichen) Tagung der 15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Buß, Alfred, Präses, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
002 Hoffmann, Dr. Hans-Detlef, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
003 Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
004 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
005 Friedrich, Dr. Peter, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
006 Kleingünther, Martin, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
007 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
008 Berger, Kerstin, [REDACTED] Hilchenbach
009 Drost, Alfred, [REDACTED] Dortmund
010 Ebbrecht, Prof. Dr. Günter, Pfarrer, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
011 Franke-Herber, Dorothee, Superintendentin a. D., Listerstraße 17, 45147 Essen
012 Kronshage, Christa, Familienfrau, Schöneberger Straße 2, 33619 Bielefeld
013 Muhr-Nelson, Annette, Superintendentin, Mozartstraße 20, 59423 Unna
014 Piepenbrock, Marie-Luise, [REDACTED] Gütersloh
015 Redenz, Heide, [REDACTED] Dortmund
016 Tilly, Ernst, [REDACTED] Bünde
017 Webers, Dr. Gerhard, [REDACTED] Hemer
018 Wichert, Udo, [REDACTED] Witten

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Beese, PD Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1–3, 48143 Münster
020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, Mecklenbecker Straße 437, 48163 Münster
021 Bartling, Rudi, [REDACTED] Münster
022 Gerhard, Helga, [REDACTED] Münster
023 Hasenburg, Adelheid, [REDACTED] Münster

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Krefis, Bernd, Pfarrer, Synodalassessor, Sachsenweg 1, 48565 Steinfurt
025 Müller, Thomas Ciril, Pfarrer, Alstätter Straße 12, 48599 Gronau
026 Büchler, Martin, [REDACTED] Nottuln
027 Ettlinger, Waltraut, [REDACTED] Coesfeld
028 Menke-Hille, Jutta, [REDACTED] Nordwalde

3 KK Tecklenburg

- 029 Schneider, Hans-Werner, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
030 Mudrack, Gernold, Pfarrer, Harkenbergstraße 2, 48477 Hörstel
031 van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
032 Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke
033 Spieker, Marlies, [REDACTED] Lienen

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund-Mitte-Nordost

- 034 Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
035 Schwarz, Manfred, Pfarrer, Flughafenstraße 91, 44309 Dortmund
036 Chelminiecki, Manfred, [REDACTED] Dortmund
037 Dohrmann, Peter, [REDACTED] Dortmund
038 Fischer, Joachim, [REDACTED] Dortmund

5 KK Dortmund-Süd

- 039 Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
040 Buchholz, Wolfgang, Pfarrer, Wellinghofer Amtsstraße 27, 44265 Dortmund
041 Giese, Werner, [REDACTED] Fröndenberg
042 Wirtz, Helga, [REDACTED] Dortmund

6 KK Dortmund-West

- 043 Anders-Hoepgen, Hartmut, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
044 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, Westricher Straße 9, 44388 Dortmund
045 Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
046 Rauschenberg, Heidemarie, [REDACTED] Dortmund

7 KK Lünen

- 047 Lembke, Jürgen, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
048 Jeck, Volker, Pfarrer, Kümperheide 4, 44532 Lünen
049 Rudolph, Ursel, [REDACTED] Lünen
050 Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen

Gestaltungsraum: III

8 KK Iserlohn

- 051 Henz, Albert, Superintendent, Bömbergring 113, 58636 Iserlohn
052 Schuch, Rüdiger, Pfarrer, Lessingstraße 5, 58642 Iserlohn
053 Eggers, Thomas, [REDACTED] Menden
054 Nithack, Dietrich, [REDACTED] Hagen
055 Rentrop, Barbara, [REDACTED] Altena

9 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 056 Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
057 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, Westwall 58, 57439 Attendorn
058 Dröpper, Wolfgang, [REDACTED] Attendorn
059 Kattwinkel, Rita, [REDACTED] Kierspe
060 Osterkamp, Hans-Peter, [REDACTED] Werdohl

Gestaltungsraum: IV

10 KK Hagen

- 061 Wentzek, Dieter, Superintendent, Grünstraße 16, 58095 Hagen
062 Göbel, Birgit, Pfarrerin, Helfer Straße 68a, 58099 Hagen
063 Klinkmann, Gerd, [REDACTED] Wetter
064 Niemann, Eckard, [REDACTED] Hagen
065 Nowicki, Jutta, [REDACTED] Hagen

11 KK Hattingen-Witten

- 066 Voswinkel, Ernst Walter, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten
067 Holtz, Julia, Pfarrerin, Oberstraße 25d, 58452 Witten
068 Knorr, Andreas, [REDACTED] Witten
069 Nau-Wiensch, Johanne, [REDACTED] Witten
070 Wentzel, Dr. Klaus, [REDACTED] Witten

12 KK Schwelm

- 071 Berger, Manfred, Superintendent, Potthoffstraße 40, 58332 Schwelm
072 Braun-Schmitt, Anne, Pfarrerin, Am Hölternen Wams 4, 58332 Schwelm
073 Fallenstein, Michael, [REDACTED] Gevelsberg
074 Weber, Dr. Maria Magdalena, [REDACTED] Schwelm

Gestaltungsraum: V

13 KK Hamm

- 075 Nierhaus, Erhard, Superintendent, Martin-Luther-Straße 27b, 59065 Hamm
076 Haitz, Ralph, Pfarrer, Spichernstraße 71, 59067 Hamm
077 Bremann, Jutta, [REDACTED] Hamm
078 Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm
079 von Renesse, Dr. Jan-Robert, [REDACTED] Hamm

14 KK Unna

- 080 Böcker, Hans-Martin, Synodalassessor, Pfarrer, Potsdamer Straße 4a, 59174 Kamen
081 Hielscher, Frank, Pfarrer, Rosenweg 24, 59192 Bergkamen
082 Antepoth, Johannes, [REDACTED] Unna
083 Imig, Reinald, [REDACTED] Holzwickede
084 Marx, Gudrun, [REDACTED] Unna

Gestaltungsraum: VI

15 KK Arnsberg

- 085 Kuschnik, Lothar, Superintendent, Clemens-August-Straße 10, 59821 Arnsberg
086 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, Kreuziger Mauer 1, 59929 Brilon
087 Hesse, Angela, [REDACTED] Arnsberg
088 Schäfer, Johannes, [REDACTED] Meschede

16 KK Soest

- 089 König, Hans, Superintendent, Pfarrer, Puppenstraße 3-5, 59494 Soest
090 Gano, Thomas, Pfarrer, Düsterpoth 9, 59494 Soest
091 Kehlbreier, Angelika, [REDACTED] Soest
092 Sommerfeld, Albert, [REDACTED] Welver

Gestaltungsraum: VII

17 KK Bielefeld

- 093 Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
094 Schneider, Udo, Pfarrer, Studiostraße 27, 33729 Bielefeld
095 Dellbrügge, Dr. Joachim, [REDACTED] Bielefeld
096 Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
097 Stucke, Ingo, [REDACTED] Bielefeld

18 KK Gütersloh

- 098 Reichert, Dr. Detlef, Superintendent, Moltkestraße 10, 33330 Gütersloh
099 Schneider, Berthold, Pfarrer, Adlerweg 14, 33659 Bielefeld
100 Krutz, Martin, [REDACTED] Bielefeld
101 Luther, Ute, [REDACTED] Gütersloh
102 Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld

19 KK Halle

- 103 Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
104 Langejürgen, Bernd, Pfarrer, Kästnerstraße 12, 33803 Steinhagen
105 Brandt, Gitta, [REDACTED] Versmold
106 Rüter, Margret, [REDACTED] Werther

20 KK Paderborn

- 107 Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
108 Schmidt, Michael, Pfarrer, Hatzfelder Straße 11, 33104 Paderborn
109 Bitterberg, Günter, [REDACTED] Paderborn
110 Massow, Dörte, [REDACTED] Paderborn
111 Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn

Gestaltungsraum: VIII

21 KK Herford

- 112 Etzien, Gerhard, Superintendent, HansasträÙe 60, 32049 Herford
113 Krause, Michael, Pfarrer, KirchsträÙe 1, 32278 Kirchlengern
114 Tiemann, Jürgen, Pfarrer, Kirchweg 4, 32289 Rödinghausen
115 Brink-Stucht, Marita, [REDACTED] Hiddenhausen
116 Meier, Karl-Hermann, [REDACTED] Herford
117 Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED] Herford
118 Torp, Edith, [REDACTED] Löhne

22 KK Lübbecke

- 119 Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32 a, 32312 Lübbecke
120 Lipinski, Paul-Alexander, Pfarrer, StiftsträÙe 17, 32427 Minden
121 Hasse, Dorothea, [REDACTED] Lübbecke
122 Hovemeyer, Jutta, [REDACTED] Lübbecke

23 KK Minden

- 123 Schäffer, Elisabeth, Superintendentin, RosentalsträÙe 6, 32423 Minden
124 Bade, Dr. Jörg, Pfarrer, VorlaendersträÙe 19,32425 Minden
125 Heidemann, Hanna, [REDACTED] Minden
126 Brandt, Ernst-Friedrich, [REDACTED] Hille
127 Fischer, Marie-Luise, [REDACTED] Minden

24 KK Vlotho

- 128 Huneke, Andreas, Superintendent, LennésträÙe 3, 32545 Bad Oeynhausen
129 Czyliwlik, Michael, Pfarrer, Vössener SträÙe 2, 32457 Porta Westfalica
130 Grundmann, Ingrid, [REDACTED] Löhne
131 Lücking, Martin, [REDACTED] Porta Westfalica

Gestaltungsraum: IX

25 KK Bochum

- 132 Sobiech, Fred, Superintendent, Querenburger Straße 47, 44789 Bochum
- 133 Loer, Eckhardt, Pfarrer, Karl-Friedrich-Straße 67a, 44795 Bochum
- 134 Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
- 135 Körn, Peter, [REDACTED] Herne
- 136 Möller, Manfred, [REDACTED] Bochum

26 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 137 Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
- 138 Venjakob, Klaus, Pfarrer, Urbanusstraße 30, 45894 Gelsenkirchen
- 139 Borkowski, Wolf-Rainer, [REDACTED] Gelsenkirchen
- 140 Kayhs, Helga, [REDACTED] Bochum
- 141 Lorenz, Heike, [REDACTED] Bochum

27 KK Herne

- 142 Rimkus, Reiner, Superintendent, Gaußstraße 14, 44625 Herne-Holsterhausen
- 143 Domke, Martin, Pfarrer, Ruprechtstraße 13a, 44581 Castrop-Rauxel
- 144 *Jähnel, Katja, [REDACTED] Castrop-Rauxel (VERHINDERT)*
- 145 Hoffmann, Uwe, [REDACTED] Castrop-Rauxel
- 146 Weyen, Elisabeth, [REDACTED] Oberhausen

Gestaltungsraum: X

28 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 147 Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
- 148 Schulte, Ulrich, Pfarrer, Im Beckedahl 3, 46236 Bottrop
- 149 Wessel, Horst, [REDACTED] Gladbeck
- 150 Winkel, Gudrun, [REDACTED] Dorsten

29 KK Recklinghausen

- 151 Burkowski, Peter, Superintendent, Limperstraße 15, 45657 Recklinghausen
- 152 Lammers, Ulrich, Pfarrer, Steinstraße 20, 45731 Waltrop
- 153 Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
- 154 Waschhof, Heinz-Joachim, [REDACTED] Recklinghausen
- 155 Wiedemann, Mechthild, [REDACTED] Haltern

Gestaltungsraum: XI

30 KK Siegen

- 156 Hillnhütter, Friedemann, Superintendent, Burgstraße 21, 57072 Siegen
157 Kurschus, Annette, Pfarrerin, Schlehdornweg 28, 57076 Siegen
158 Meyer, Christoph, Pfarrer, Sinnerbach 18, 57080 Siegen
159 Denker, Erika, [REDACTED] Wilnsdorf
160 Gürke, Volker, [REDACTED] Burbach
161 Knipp, Friedhelm, [REDACTED] Kreuztal
162 Thieme, Doris, [REDACTED] Olpe

31 KK Wittgenstein

- 163 Debus, Hans-Jürgen, Superintendent, Schloßstraße 23, 57319 Bad Berleburg
164 Kuhli, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
165 Marburger, Otto, [REDACTED] Bad Berleburg-Schwarzenau
166 Schroeder, Silke, [REDACTED] Bad Laasphe

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 167 Benad, Dr. Matthias, Professor, KiHo Bethel – Rektorat –, Remterweg 45, 33617 Bielefeld
168 Grethlein, Dr. Christian, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Münster, Universitätsstraße 13–17,
48143 Münster
169 Jähnichen, Dr. Traugott, Professor, Rauendahlstraße 20, 58452 Witten

D Berufene Mitglieder der Kirchenleitung gem. Art. 126 (1) KO

- 170 Dohna, Ilse, [redacted] Münster
171 Besch, Dr. Friedrich, [redacted] Bochum
172 Boden, Günter, Geschäftsführer, Olpe 35, 44135 Dortmund
173 Bolte, Ursula, [redacted] Steinhagen
174 Buschmann, Regine, [redacted] Bielefeld
175 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
176 Demmer, Dr. Dorothea, [redacted] Münster
177 Theissmann, Udo, [redacted] Bad Oeynhausen
178 Eiteneyer, Dr. Helmut, [redacted] Dortmund
179 Gießen, Thomas, [redacted] Minden
180 Jacobi, Gerolf, Landeskirchenmusikdirektor, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
181 Jörke, Birgit, [redacted] Borchen
182 Kollmann, Dr. Bernd, [redacted]
[redacted] Siegen
183 Krause, Hans-Ulrich, [redacted] Dortmund
184 Krolzik, PD Dr. Udo, Pastor, Johanneswerkstraße 32c, 33611 Bielefeld
185 Schäfer, Lothar, [redacted] Herzebrock-Clarholz
186 Scheffler, Dr. Beate, [redacted] Bochum
187 Schmidt, Christel, [redacted] Ahaus
188 Schophaus, Friedrich, Pfarrer, Bethelweg 14, 33617 Bielefeld

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 189 Barutzky-Jürgens, Maria, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
190 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
191 Deutsch, Martina, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
192 Dinger, Dr. Rainer, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
193 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
194 Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
195 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
196 Schibilsky, Christel, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
197 Wixforth, Friedhelm, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 198 Ackermeier, Heinz-Georg, Pfarrer, Institutsleiter, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
199 Arlabosse, Werner, [REDACTED] Bielefeld
200 Arndsmeier, Gerd, [REDACTED] Holzwickede
201 Barenhoff, Günther, Pfarrer, Friesenring 32, 48147 Münster
202 Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
203 Jarck, Thomas, Pfarrer, An der Höchte 22, 45665 Recklinghausen
204 Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
205 Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
206 Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Direktor, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
207 Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
208 Riewe, Wolfgang, Direktor, Cansteinstraße 1, 33647 Bielefeld
209 Scheuermann, Dirk, [REDACTED] Velbert
210 *Schmidt, Ilona, Pfarrerin, Im Dorloh 44, 44379 Dortmund (VERHINDERT)*
211 Seibel, Christiane, [REDACTED] Espelkamp
212 Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest
213 Wingert, Jan, Pfarrer, Mauerstraße 3, 57072 Siegen

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Basse, Bastian, [REDACTED] Münster
002 Budde, Karl-Heinz, Superintendent i. R., Binnenweg 42, 32584 Löhne
003 Conrad, Ulrich, Pfarrer, Stiftstr. 13, 59065 Hamm
004 Dröttboom, Martina, [REDACTED] Dortmund
005 Filthaus, Norbert, Pfarrer, Surkampstr. 31, 45891 Gelsenkirchen
006 Groth, Reiner, [REDACTED] Wuppertal
007 Heimer, Matthias, Militärdekan, Lenaustraße 29, 40470 Düsseldorf
008 Höft, Dr. Gerd, Pfarrer, Kaiserswerther Str. 450, 40474 Düsseldorf
009 Krebs, Rolf, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, Rathausufer 23, 40213 Düsseldorf
010 Kehlbreier, Dietmar, Pfarrer i. E., Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
011 Sundermeier, Kai, [REDACTED] Bielefeld
012 Uffmann, Martin, [REDACTED] Bielefeld

**Grußwort des Vertreters der Griechisch-Orthodoxen Kirche
Bischof Bartholomaios von Arianz (anwesend)**

Als Griechisch-Orthodoxer Metropolit von Deutschland und Exarch des Ökumenischen Patriarchen für Zentraleuropa möchte ich alle Teilnehmer der 1. ordentlichen Tagung der 15. Westfälischen Landessynode herzlich grüßen.

Ich danke dem hochwürdigen Herrn Präses Buß und der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Einladung, an dieser Synodaltagung als Gast teilzunehmen. Leider ist mir das persönlich nicht möglich. In meiner Vertretung wird Bischof Bartholomaios von Arianz, Vikarbischof unserer Metropole, zur Tagung kommen.

Die Griechisch-Orthodoxe Metropole von Deutschland besteht nunmehr seit über vierzig Jahren und konnte mit Gottes Hilfe bisher ein gutes kirchliches Werk ausrichten. In unseren Kirchengemeinden hat sich ein reges geistliches Leben entwickelt, nachdem wir nun bereits die dritte Generation in den griechischen Familien in Deutschland erleben. Viel Unterstützung und Hilfe haben wir die lange Zeit hindurch auch von der Evangelischen Kirche von Westfalen erhalten, sowohl in ideeller als auch in materieller Hinsicht. Die ökumenische Gemeinschaft zwischen uns ist mit den Jahren stetig gewachsen und immer selbstverständlicher geworden. Von Anfang an wurden wir als Orthodoxe auch in Westfalen mit christlicher Liebe in der Ökumene aufgenommen. Für dieses alles sind wir von ganzem Herzen sehr dankbar!

Auch die Einladungen zur Landessynode und unsere Teilnahme daran sind uns eine große Hilfe: Die Schwerpunktthemen Ihrer Tagungen sind für uns sehr interessant; denn unsere Gemeinden müssen sich in derselben Lebens- und Arbeitswelt hier in Deutschland bewähren. Unsere Gläubigen sehen sich denselben Schwierigkeiten und Problemen gegenüber wie die ihrigen. So können die Erörterungen auf der Synode für uns ebenfalls sehr hilfreich und ermutigend sein. Auch dafür danken wir der Schwesterkirche sehr.

Für alle Ihre Gespräche und Verhandlungen sowie die Beschlüsse und Wahlen, die auf der Synode gefasst werden müssen und stattfinden, wünsche ich Ihnen den Beistand des Heiligen Geistes. Möge alles in Einmütigkeit, Liebe und Wahrheit geschehen!

Der Schutz des allmächtigen Gottes und sein reicher Segen seien mit Ihrer Kirche und mit Ihnen allen!

Metropolit Augoustinos von Deutschland und Exarch von Zentraleuropa

**Grußwort des Vertreters der Vereinigung Evangelischer Freikirchen (VEF)
Pastor Dr. Rainer Bath, Evangelisch-methodistische Kirche Dortmund**

Sehr geehrter Herr Präses, meine sehr verehrten Damen und Herren, liebe Schwestern und Brüder,

im Namen der Evangelisch-methodistischen Kirche und zugleich der Vereinigung Evangelischer Freikirchen grüße ich Sie herzlich zur Tagung Ihrer Landessynode.

In diesem Jahr haben Sie sich das Schwerpunktthema „Globalisierung“ vorgenommen. Erlauben Sie mir als Pastor einer weltweiten, globalen Kirche einige Anmerkungen dazu. Eine weltweite Kirche, wie sie die Evangelisch-methodistische Kirche (United Methodist Church) ist, hat intensive Erfahrungen mit globalen Strukturen gemacht. So werden auf der Generalkonferenz unserer Kirche, die alle vier Jahre tagt, sowohl die Prinzipien der Kirchenverfassung als auch Stellungnahmen zu internationalen sozialen und politischen Herausforderungen beraten und verabschiedet. In Ausschüssen und Projekten treffen Nationen und Kulturen zusammen, um auf der Grundlage des gemeinsamen Glaubens Entscheidungen zu treffen und kirchliches Handeln zu planen und koordinieren. Oft ist diese Globalität bereichernd: wenn aus dem Reichtum unterschiedlicher Kulturen geschöpft werden kann und auch weil der Blickwinkel anderer Kulturen die eigenen blinden Flecken aufdeckt. Schwierig wird es, wenn eine Kultur oder eine Denkrichtung hegemonial bestimmend wird. Was aus dem christlichen Glauben wie zu sagen ist, ist nicht an jedem Ort dieser Erde - identisch, auch wenn der Herr, den wir verkündigen, überall und zu allen Zeiten der gleiche ist.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie die positiven Auswirkungen der Globalisierung entdecken und nutzen können – und dass wir gemeinsam gegen die negativen Auswirkungen vor allem einer globalisierten Wirtschaft, die nicht mehr zum Wohl der Menschen agiert, angehen können. Ich wünsche Ihnen, dass Sie sich gegen die Stimmen aus der weltweiten wie der deutschen Ökumene nicht national und konfessionell abschotten, sondern dass wir das versöhnte Miteinander verschiedener Kulturen als Kirchen vorleben können.

Als Kirchen leiden wir gemeinsam an den wachsenden ökonomischen Zwängen, die auch die Folge globalen Wirtschaftens sind. Ich hoffe für Sie und uns, dass wir uns nicht dem Diktat der leeren Kassen beugen müssen, sondern neue Spielräume entstehen, um den Kern

unseres Auftrags weiterhin ausüben zu können: Jesus Christus als den Herrn zu verkünden und der Welt die befreiende Botschaft des Evangeliums vorzuleben.

Dortmund, 15. 11. 2004

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Reformprozess „Kirche mit Zukunft“

Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“

- I. Mitgliederorientierung als kirchlicher Auftrag
- II. Klärungen
 - Gliedschaft und Mitgliedschaft
 - Gemeinde- und Kirchenmitgliedschaft
- III. Voraussetzungen
 - Aktive Gemeinden und Stärkung des „Priestertums aller Getauften“
 - Zusammenarbeit und Stärkung des „Wir-Gefühls“
- IV. Schritte zur Realisierung
 - Das eigene Profil bestimmen
 - Die Erwartungen der Kirchenmitglieder wahrnehmen
 - Eine Konzeption entwickeln
- V. Praxisanregungen
 - Kooperation und Information
 - Kommunikation und Partizipation
 - Wertschätzung und Förderung
- VI. Der kirchliche Auftrag geht über die Mitglieder hinaus
 - Offene Kirchen
 - Stadtkirchenarbeit
 - Wiedereintrittsstellen
 - Engagement auf Zeit
 - Kirche im Rundfunk

Das Ziel der Mitgliederorientierung hat zu vielen Gesprächen und Auseinandersetzungen geführt – ein Zeichen dafür, dass der Gedanke anregt und bewegt.

Die einen begrüßen den Gedanken der Mitgliederorientierung, weil kirchliche Arbeit von ihrem Auftrag her immer in einem Situationszusammenhang steht und daher stets auf die Menschen bezogen sein sollte, denen die Verkündigung des Evangeliums gilt.

Die anderen befürchten, dass Mitgliederorientierung zuviel Anpassung an den Zeitgeist bedeute und dass er mit „Kundenorientierung“, einem Begriff aus der Managementsprache, gleichzusetzen ist. Sie haben Sorge, dass der Auftrag der Kirche, das Evangelium zu verkündigen, zu sehr in den Hintergrund tritt, wenn man sich an den Mitgliedern orientiert und nicht in erster Linie am Evangelium.

I. Mitgliederorientierung als kirchlicher Auftrag

Die Kirche orientiert sich an Jesus Christus. Der Auftrag, den Christus der Kirche gegeben hat, weist die Kirche *unterschiedslos und ohne Einschränkung an alle Menschen als Adressaten der göttlichen Liebe*.¹ Dies meint der Begriff „Mitgliederorientierung“.

Der durch Jesus Christus begründete missionarisch-diakonische Auftrag der Kirche gründet in der *grenzen- und bedingungslosen Liebe Gottes zur Welt und seiner Sehnsucht nach allen Menschen*. Das missionarisch-diakonische Handeln der Kirche in Wort und Tat umfasst zwei Aspekte, die eng miteinander verbunden sind:

- Die Kirche soll jenen Menschen die Liebe Gottes bezeugen, die *keine Mitglieder der Kirche* sind (oder sie irgendwann einmal bewusst verlassen haben); sie soll sie zum Glauben an Gott einladen und ihnen die Zugehörigkeit zu seiner Kirche eröffnen.

¹ Vgl. Matthäus 28,16-20: Aber die elf Jünger gingen nach Galiläa auf den Berg, wohin Jesus sie beschieden hatte. Und als sie ihn sahen, fielen sie vor ihm nieder, einige aber zweifelten. Und Jesus trat herzu und sprach zu ihnen: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. Vgl. auch Johannes 20,21-23: Da sprach Jesus abermals zu ihnen: Friede sei mit euch! Wie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch. Und als er das gesagt hatte, blies er sie an und spricht zu ihnen: Nehmt hin den heiligen Geist! Welchen ihr die Sünden erlasst, denen sind sie erlassen; und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

- Sie soll zugleich jene Menschen begleiten und zum Aufbau einer lebendigen Kirche ermutigen, *die sich zu Gott, zu Jesus Christus und zum Wirken des Heiligen Geistes bekennen.*²

Ein wesentlicher Aspekt des missionarisch-diakonischen Handelns der Kirche ist deshalb die *Mitgliederorientierung* – verstanden als *Orientierung an den Mitgliedern genauso wie als Orientierung der Mitglieder*. Es gehört zu den Aufgaben der Kirche, die Sehnsüchte, Fragen und Erwartungen der Mitglieder wahrzunehmen, und sie im Glauben an Gott zu stärken und zur bewussten und gelebten Mitgliedschaft zu ermutigen. Mitgliederorientierung als *umfassende Zuwendung zu den Menschen* bedeutet, dass sich die Kirche in der Nachfolge Christi auf die Tagesordnung der Welt einlässt. Es ist dabei die Aufgabe aller Christinnen und Christen und insbesondere der kirchlichen Mitarbeitenden, aufmerksam zu sein für die Fragen, Sorgen und Freuden der Menschen, ihre Zweifel und Anfechtungen ernst zu nehmen und mit ihnen zusammen vom Evangelium her *Antworten und Orientierung zu erschließen*.

Mitgliederorientierung enthält die Freiheit, die „Zeitgeister“ zu prüfen und im Namen des Evangeliums auch kritisch und mahnend in unsere Zeit hinein zu sprechen. Als Leitbegriff kirchlichen Handelns bietet Mitgliederorientierung die Chance, Menschen mit einem aufmerksamen Blick für ihre Situation die christliche Botschaft nahe zu bringen. Mitgliederorientierung heißt: nahe bei den Menschen zu sein, „dem Volk aufs Maul zu schauen“ (Martin Luther), ohne ihm nach dem Mund zu reden.

² Vgl. Epheser 4,11-13.15f: Und er hat einige als Apostel eingesetzt, einige als Propheten, einige als Evangelisten, einige als Hirten und Lehrer, damit die Heiligen zugerüstet werden zum Werk des Dienstes. Dadurch soll der Leib Christi erbaut werden, bis wir alle hingelangen zur Einheit des Glaubens und der Erkenntnis des Sohnes Gottes ... Lasst uns aber wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem der das Haupt ist, Christus, von dem aus der ganze Leib zusammengefügt ist und ein Glied am andern hängt durch alle Gelenke, wodurch jedes Glied das andere unterstützt nach dem Maß seiner Kraft und macht, dass der Leib wächst und sich selbst aufbaut in der Liebe.

II. Klärungen

Gliedschaft und Mitgliedschaft

Für die inhaltliche Bestimmung des Begriffs der Mitgliedschaft ist die Unterscheidung von *Gliedschaft* und *Mitgliedschaft* sinnvoll.³ Sie spiegelt das Verhältnis von empirischer und geglaubter, von sichtbarer und unsichtbarer Kirche wider.

Die *Gliedschaft* in der Kirche wird durch die Taufe begründet. Durch sie werden die Getauften Glieder am Leib Christi. Niemand kann einer getauften Christin oder einem getauften Christen die Zugehörigkeit zum Leib Christi absprechen.⁴

Der rechtliche Begriff der *Mitgliedschaft* in der sichtbaren, verfassten Kirche ist zusätzlich zu dem grundlegenden Kriterium der Taufe noch an weitere Kriterien geknüpft.⁵ Sie kann von dem Mitglied selbst beendet werden, nicht jedoch von der Gemeinde oder Kirche, zu der die Mitgliedschaft besteht. Mit dem Austritt erlöschen die Verpflichtungen des Mitglieds gegenüber seiner Gemeinde und Landeskirche.

Da trotz einer möglichen Beendigung der Kirchenmitgliedschaft die Gliedschaft am Leib Christi durch die Taufe erhalten bleibt, gilt *der Auftrag der Kirche gegenüber dem Glied am Leib Christi auch für das ehemalige Mitglied der evangelischen Kirche weiter*.

Dies macht deutlich: Der Begriff der *Gliedschaft* gehört auf die Seite der geglaubten, verborgenen Kirche, der Begriff der *Mitgliedschaft* auf die Seite der empirischen, sichtbaren Kirche. Theologisch qualifiziert ist auch der juristische Begriff der Mitgliedschaft. Denn weil die sichtbare, verfasste Kirche sich in ihrem Handeln leiten lassen muss von der ge-

³ Wir beziehen uns hier auf die Schrift „Taufe und Kirchenaustritt. Theologische Erwägungen der Kammer für Theologie zum Dienst der evangelischen Kirche an den aus ihr Ausgetretenen“, EKD-Texte 66, 2000.

⁴ Vgl. Römer 12, 4f: Denn wie wir in einem Leib viele Glieder haben, aber nicht alle Glieder dieselbe Aufgabe haben, so sind wir viele ein Leib in Christus, aber untereinander ist einer des andern Glied. Vgl. auch 1. Korinther 12,12f: Denn wie der Leib einer ist und doch viele Glieder hat, alle Glieder des Leibes aber, obwohl sie viele sind, doch ein Leib sind: so auch Christus. Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leib getauft, wir seien Juden oder Griechen, Sklaven oder Freie, und sind alle mit einem Geist getränkt.

⁵ Die weiteren Kriterien sind die Bekenntniszugehörigkeit und der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Kirchengebiet.

glaubten Kirche, zielt auch die juristische Mitgliedschaft auf die Förderung und Bewahrung der Gliedschaft am Leib Christi im Glauben.

Gemeinde- und Kirchenmitgliedschaft

Nach dem für alle evangelischen Landeskirchen geltenden Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) besteht die *Mitgliedschaft* sowohl zur *Kirchengemeinde* wie zur *Landeskirche*. Diese Mitgliedschaft stellt das Mitglied in die Gemeinschaft aller evangelischen Christinnen und Christen innerhalb der *Evangelischen Kirche in Deutschland* und darüber hinaus in die *weltweite ökumenische Gemeinschaft* der Kirchen Jesu Christi. Der Begriff der *Kirchenmitgliedschaft* ist bewusst gewählt, weil er die Gemeindemitgliedschaft ebenso wie die umfassende Gemeinschaft betont, in die Christinnen und Christen eingebunden sind. Er setzt die „Gliedschaft am Leibe Christi“, begründet durch die Taufe, voraus.

III. Voraussetzungen

Aktive Gemeinden und Stärkung des „Priestertums aller Getauften“

Mitgliederorientierung hat ihre Basis in der *mündigen und aktiven Gemeinde*. Mitgliederorientierung, verstanden als Auftrag, *mit der christlichen Botschaft auf alle Menschen zuzugehen*, ist im Sinne des „Priestertums aller Getauften“ *Auftrag der ganzen Gemeinde*.

Eine werbende Beispielfunktion haben die *ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden*, die zu den Menschen gehen, ihre Wünsche und Erwartungen ernst nehmen und sie in die Gemeinde einladen. Auf ihre *Gaben und zeitlichen Grenzen* ist von einer Gemeinde, die die Kultur der Mitgliederorientierung glaubhaft leben möchte, zu achten. Mitgliederorientierung schließt also *Mitarbeitendenorientierung* ein. Dazu gehört auch, dass die Mitarbeitenden auf ihre Aufgaben vorbereitet und in ihrer Arbeit begleitet werden.

Der Gemeindealltag muss geprägt sein durch

- *Kooperation und Information*
- *Kommunikation und Partizipation*
- *Wertschätzung und Förderung*

(s. V. Praxisanregungen). Dafür ist das Presbyterium als Leitungsorgan der Gemeinde verantwortlich.

Für die Gemeinde bedeutet ein solches Verständnis von Mitgliederorientierung einen Gewinn durch engagierte Mitarbeitende, die sich mit der Gemeinde und ihrem Profil identifizieren und das Priestertum aller Getauften aktiv leben. Für Pfarrerinnen und Pfarrer bedeutet es ein Mehr an *Teamarbeit und Kooperation* und gleichzeitig eine Entlastung durch geteilte Verantwortung und Macht.

Zusammenarbeit und Stärkung des „Wir-Gefühls“

Mitgliederorientierung fußt auf einer guten *Zusammenarbeit* – das gilt nicht nur für die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden vor Ort. Der Leitbegriff der Mitgliederorientierung verweist Gemeinden und gemeinsame Dienste über den eigenen Arbeitsbereich hinaus auf den *gemeinsamen Auftrag der Kirche* und die *Gemeinschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen und damit auf den Zusammenhalt aller, die „Glieder am Leib Christi“ sind*. Gerade weil ein Arbeitsbereich nicht alles für alle anbieten kann, ist es im Sinne der Mitgliederorientierung notwendig, auf die Angebote und Dienste von *Nachbargemeinden* und *gemeinsamen Diensten in Kirchenkreis und Landeskirche* hinzuweisen und eng mit ihnen zusammenzuarbeiten.

Dabei ist wahrzunehmen, dass sich das Leben der Menschen nicht ausschließlich im gemeindlichen Bezug abspielt. Menschen, die zur Ortsgemeinde keinen oder nur wenig Zugang haben, können Gemeinschaft, Glaube und Kirche positiv durch Angebote *kirchlicher Einrichtungen und Dienste an anderen Orten und bei unterschiedlichen Gelegenheiten* erleben. Die *Vernetzung der verschiedenen Arbeitsbereiche* gewährleistet, dass die *Kirche* in der öffentlichen Wahrnehmung *als Einheit* auftritt.

Weil Mitgliederorientierung ein „Wir-Gefühl“ voraussetzt, verweist sie auf die Notwendigkeit einer guten *Kooperations-, Informations- und Kommunikationskultur*. Dafür zu sorgen liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Ebenen unserer Landeskirche: der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und der Landeskirche.

IV. Schritte zur Realisierung

Das eigene Profil bestimmen

Weil Mitgliederorientierung nicht Anpassung oder Anbiederung an den Zeitgeist bedeutet, besteht der erste Schritt auf dem Weg zu einer stärkeren Realisierung von Mitgliederorientierung darin, sich über das eigene Profil bewusst zu werden. Indem die Kirche ihr *Profil* zeigt, trägt sie zur Orientierung ihrer Mitglieder bei.

Jeder kirchliche Arbeitsbereich sollte dabei für sich klären, wie er das eigene Profil in seinen Aufgabenbereichen umsetzen kann. Eine gute Grundlage dafür ist das „Kirchenbild der EKvW“⁶. Unter der Überschrift „Unser Handeln“ werden dort *zehn Ziele* genannt, die den vielfältigen Aktivitäten in unserer Landeskirche die gemeinsame Ausrichtung geben und an denen jeder kirchliche Arbeitsbereich sein Handeln prüfen und profilieren kann.

Die Erwartungen der Kirchenmitglieder wahrnehmen

Eine Kultur der Mitgliederorientierung zu leben heißt, die Kirchenmitglieder ernst zu nehmen, unabhängig davon, wie sie ihre Mitgliedschaft verstehen. In ihren ganz unterschiedlichen Erwartungen äußern sich Hoffnungen, theologische Meinungen und spirituelle Sehnsucht, die wahrgenommen werden sollten, um mit den Menschen über ihr Leben und ihren Glauben ins Gespräch zu kommen.

Nach empirischen Studien⁷ erwarten die meisten Mitglieder übereinstimmend von der Kirche, dass sie:

⁶ Das Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen ist im November 2003 von der Landessynode verabschiedet worden und seit Januar/Mai 2004 in den beiden Broschüren „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ und „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ den Gemeinden und gemeinsamen Diensten der Evangelischen Kirche von Westfalen zugegangen. Die beiden Broschüren können bezogen werden im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen (s. Impressum).

⁷ Wir beziehen uns hier auf die beiden empirischen Erhebungen: Vierte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft „Weltsichten. Kirchenbindung. Lebensstile. Kirche - Horizont und Lebensrahmen“, Hannover 2003 und Wolfgang Vögele, Helmut Bremer und Michael Vester (Hrsg.): Soziale Milieus und Kirche, Würzburg 2002.

- auf die Menschen zugeht;
- Menschen ernst nimmt und auf ihre Probleme und Erwartungen eingeht;
- den Menschen Hilfe in der Not, Gespräche und Begleitung bietet;
- die Sinnfragen und Lebensfragen der Menschen wahrnimmt und aufgreift;
- die christliche Botschaft zeitgemäß verkündigt;
- in ihrem Reden und Handeln als Kirche erkennbar ist;
- Begleitung an Wendepunkten des Lebens (Taufe, Schulanfang, Konfirmation, Trauung, Bestattung) bietet und diese heilsam und sinnvoll mitgestaltet;
- ihre diakonische und soziale Aufgabe erfüllt.

Immer wieder wünschen sich Kirchenmitglieder *Ausstrahlung von Lebensfreude* in den Gottesdiensten und im Leben der Kirche.

Darüber hinaus erwarten viele Kirchenmitglieder von der Kirche:

- einen partnerschaftlichen Umgang, der sich u.a. in der Möglichkeit zur Mitgestaltung bei Amtshandlungen und bei der Themenwahl und Gestaltung von kirchlichen Veranstaltungen zeigt;
- Gottesdienste, durch die sich die Menschen angesprochen fühlen;
- die Möglichkeit zu Gemeinschaft und sozialen Kontakten;
- Offenheit und Akzeptanz gegenüber verschiedenen Lebenssituationen und Wertvorstellungen;
- Offenheit und Toleranz gegenüber unterschiedlichem kirchlichen Engagement;
- Offenheit gegenüber skeptischen, zweifelnden, kritischen und andersglaubenden Menschen;
- Akzeptanz selbstbestimmter Religiosität.

Diesen empirischen Studien sollten haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende eigene Beobachtungen und Analysen an die Seite stellen, die die besonderen *Erwartungen der Mitglieder vor Ort* und ihre Ansichten über bestehende Angebote und Dienste berücksichtigen. Als hilfreich hat es sich erwiesen, dabei auch Nicht-Mitglieder (Ausgetretene oder zu einer anderen Konfession Übergetretene) nach ihren Erwartungen und Ansichten zu befragen, um zu erfahren, wie sie die Kirche oder die Gemeinde vor Ort wahrnehmen und was sie vermissen.

Solche Analysen können helfen, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Welche Menschen leben in unserer Gemeinde?
- Welche Erwartungen und Wünsche haben diese Menschen an kirchliches Leben?
- Wie können wir sie ansprechen?
- Wo und wie können wir neue Formen finden, damit Menschen sagen: „Ich bin gerne in der Kirche/in unserer Gemeinde“?

Eine Konzeption entwickeln

Auf der Grundlage des jeweiligen Profils und der Mitgliedererwartungen kann eine *Konzeption* der Arbeit des kirchlichen Arbeitsbereiches erstellt werden. Hierbei müssen die Möglichkeiten und Grenzen in Bezug auf Arbeitskapazitäten und Begabungen der Mitarbeitenden wie in Bezug auf die räumlichen und finanziellen Gegebenheiten mitbedacht werden. Berücksichtigt werden müssen auch die Bedingungen vor Ort (Altersstruktur, soziale Struktur, Angebote und Dienste von nichtkirchlichen und nichtevangelischen Institutionen etc.).

Bereits bestehende Dienste und Angebote des Arbeitsbereiches sollten auf die Übereinstimmung mit den Polen „Profil, Mitgliedererwartungen, Möglichkeiten und Grenzen des Arbeitsbereiches“ hin noch einmal überprüft werden.

Bei dieser Überprüfung sollte gefragt werden:

- Wen wollen wir mit unserem Angebot erreichen?
- Sind unsere Angebote teilnehmendengerecht?
- Berücksichtigen die Angebote die Erwartungen der Mitglieder wie der Mitarbeitenden?
- Gibt es ein ausgewogenes Verhältnis von Kontinuität und Innovation?
- Wie verhalten sich unsere Angebote zu unserem christlichen Auftrag?

Bei der Festlegung der Konzeption der gemeindlichen Arbeit kann eine Aufschlüsselung der kirchlichen Angebote in „*Grundangebot*“ und Aufgaben, die sich aus der jeweiligen Profilbestimmung ergeben („*Schwerpunktangebote*“), hilfreich sein. In Beachtung der Kirchenordnung, den Gegebenheiten vor Ort und der Perspektive der Mitglieder sollte jede Gemeinde für sich bestimmen, was sie selbst anbieten und bei welchen Aufgaben sie mit

Nachbargemeinden oder gemeinsamen Diensten *kooperieren* will. Damit die unterschiedlichen Profile sich ergänzen, sollten die Schwerpunktangebote im Kirchenkreis und Gestaltungsraum *abgestimmt* werden.

Die erstellte Konzeption stellt die Grundlage für die Kommunikation mit den Mitgliedern dar. Sie bedeutet für die Mitarbeitenden eine Entlastung, denn sie befreit sie von dem Anspruch, alles für alle anbieten zu müssen. Ergebnis einer solchen Konzeption sind *Stellenbeschreibungen* für die hauptamtlich Mitarbeitenden.

Die Erstellung einer solchen Konzeption ist hilfreich bei der Umsetzung und Verwirklichung der Mitgliederorientierung. Die festgelegten *Ziele* sind immer wieder zu *überprüfen* und gegebenenfalls zu verändern.

V. Praxisanregungen

Es gibt in unserer Landeskirche bereits eine *Vielzahl von Angeboten*, mit denen Mitgliederorientierung praktiziert wird.

Mitgliederorientierung erfordert ein hohes Maß an Kreativität und Innovation, um die passenden Dienste und Angebote zu entwickeln, die das christliche Profil eines Arbeitsbereiches angemessen zum Ausdruck bringen und den Erwartungen der Kirchenmitglieder wie den Bedürfnissen der Mitarbeitenden entsprechen.

Die folgenden *Anregungen* sollen Beispiele geben, die dazu helfen können, den Gemeindealltag aus der Perspektive der Mitgliederorientierung zu betrachten und darauf hin zu gestalten. Leitbegriffe dafür sind die drei Begriffspaare „Kooperation und Information“, „Kommunikation und Partizipation“ und „Wertschätzung und Förderung“.

Kooperation und Information

Weil nicht jede Gemeinde alles machen kann und muss, braucht Mitgliederorientierung eine *gute Zusammenarbeit der verschiedenen Arbeitsbereiche* unserer Landeskirche. Mit einer verbesserten Kooperation muss eine gute Information einhergehen. Verbesserte Kooperation und Information kommen besonders den Kirchenmitgliedern zugute, die ein differenziertes Angebot über ihre Wohnortgemeinde hinaus suchen. Das „Wie“ der Kooperation ist von den Gegebenheiten vor Ort abhängig und sieht im *ländlichen Raum anders* aus als im *städtischen Bereich*.

Anregungen für die Praxis

- Einsetzung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners im Kirchenkreis/Gestaltungsraum für Fragen, Wünsche und Kritik der Kirchenmitglieder (Mitgliedertelefon);
- regelmäßige Veröffentlichung eines Gemeindebriefs;
- allgemein verständliche Sprache im Gemeindebrief, die nicht nur kirchliche Insider anspricht;
- gemeinsame Seite in allen Gemeindebriefen, gestaltet von einer zentralen Stelle im Kirchenkreis/Gestaltungsraum „Interessantes in unserem Kirchenkreis/Gestaltungsraum“;
- gemeinsamer Gemeindebrief von Nachbargemeinden (in einer Stadt oder Region);
- mindestens einmal jährlich aktualisierte Informationsbroschüre der besonderen kirchlichen Angebote der Gemeinden und gemeinsamen Dienste im Kirchenkreis und Gestaltungsraum; Verteilung an alle Mitarbeitenden; erhältlich für alle Kirchenmitglieder in den Gemeindebüros, über die Homepage des Kirchenkreises und an wichtigen öffentlichen Stellen (Rathaus, Schulen, Banken, Apotheken etc.);
- Homepage des Kirchenkreises und Homepages der Gemeinden mit Links zu (Nachbar-) Gemeinden, Angeboten der gemeinsamen Dienste, Beratungsstellen, Selbsthilfegruppen etc.;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe von Gemeindepfarrerinnen/-pfarrern und Verantwortlichen der gemeinsamen Dienste, die Möglichkeiten einer verbesserten Kooperation im Kirchenkreis/auf Gestaltungsebene erarbeitet;
- im Kirchenkreis/Gestaltungsraum organisierte regelmäßige Begegnungstage der ehren- und hauptamtlich Mitarbeitenden (z.B. Begegnungstage für Presbyterinnen und Presbyter) zum Austausch von Ideen und Erfahrungen;
- projektbezogene Zusammenarbeit zu aktuellen Themen wie dem Weltgebetstag der Frauen, dem Partnerschafts-, Dekade- oder Diakoniesonntag und Zusammenarbeit bei Stadtteilfesten, Stadtjubiläen, Schützenfesten etc.;
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe „Öffentlichkeit“ in der Gemeinde (evtl. in Kooperation von Nachbargemeinden), die den Informationsfluss innerhalb der Gemeinde, mit dem Kirchenkreis und in die Öffentlichkeit hinein verbessert (Gestaltung des Gemeindebriefes, der Abkündigungen, des Schaukastens, Nutzung der Lokalpresse/des Internets, Abstimmung mit Nachbargemeinden/dem Kirchenkreis).

Kommunikation und Partizipation

Kirchliche Mitarbeitende müssen auf die Menschen zugehen, sie besuchen, für sie neue Formen der Begegnung und der Lebensbegleitung schaffen und sie in die Gemeinde einladen. In besonderem Maß sollte der Weg dabei zu den Menschen erschlossen werden, die bisher von der kirchlichen Arbeit vor Ort kaum angesprochen wurden. Doch ist eine *gute Kommunikationsstruktur* auch für die wichtig, die der Kirche nahe stehen und vielleicht sogar bereits in der Gemeinde mitarbeiten. Menschen, die aktiv an inhaltlichen und strukturellen Überlegungen beteiligt werden, bereichern das Gemeindeleben und bringen motiviert und innovativ ihre Gaben und Fähigkeiten ein.

Anregungen für die Praxis

- Ausbau von „Kontaktflächen für Mitglieder“ in der Gemeinde (mitgliederfreundliche Öffnungszeiten des Gemeindebüros mit Nachmittagsöffnungszeit, Erreichbarkeit der Pfarrerin/des Pfarrers durch Sprechstunden, E-Mail, Telefon) und auf der Ebene des Kirchenkreises/Gestaltungsraumes (Mitglieder-Telefon);
- öffentliche Präsenz von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche durch Gemeindefeste, Stadt- oder Kreiskirchentage sowie mit Info-Ständen bei Festen und auf Messen (z.B. „Hochzeitsmessen“);
- Nutzung der kulturellen Möglichkeiten der Kirchengebäude: Kirche als Konzert- und Ausstellungsraum, Bereitstellung des Gemeindehauses für öffentliche Veranstaltungen, als Wahllokal etc.;
- Nutzung von ungewöhnlichen Orten als Orte der Begegnung: Kirche und Kino, Kirche und Theater, Kirche in der Einkaufswelt, Kirche und Sport etc.;
- Einrichtung von Kirchenläden, Diakonieläden, Eine-Welt-Läden;
- verlässlich geöffnete Kirchen mit deutlich sichtbaren Öffnungszeiten;
- Gottesdienste auf öffentlichen Plätzen z.B. Buß- und Betttag auf dem Marktplatz, Erntedankfest im Stadtpark etc.;
- Kontaktpflege zu Vereinen, Verbänden, regelmäßige Einladungen an Schlüsselpersonen der Region sowie aktive Teilhabe am öffentlichen Leben;
- neue Formen der Begegnung mit den Mitgliedern in den Gemeinden (Zukunftskonferenzen, Workshops zu thematischen Fragen);
- Mitgliederbefragungen in den Gemeinden;

- verstärkte Aufmerksamkeit auf seelsorgerliche Begleitung und Beratung (Ehe- und Lebensberatung, Eheseminare, Seminare zur Kindererziehung, Krisenbegleitung z.B. bei Krankheit und Arbeitslosigkeit, Hilfen zur Trauerbewältigung);
- Besuche oder Gratulationskarten zum 18., 30., 40., 50. ... Geburtstag, Gruß zum Schulabschluss, zu (runden) Hochzeitsjubiläen;
- Einführung von bewährten Begrüßungsritualen für Neuzugezogene und (Wieder-) Aufgenommene (Brief, Besuch, Informationsbroschüre über die Angebote der Gemeinde, Empfang für neue Gemeindemitglieder, Einladung zur Kirchenführung etc.);
- Beteiligung von Gemeindegliedern an strukturellen Planungen innerhalb der Gemeinde (durch Berufung in eine Planungsgruppe, einen Ausschuss, den Gemeindebeirat);
- Bestimmung einer Ansprechpartnerin/eines Ansprechpartners für die ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Gemeinde, Bestimmung von Ansprechpartnerinnen/-partnern im Kirchenkreis für bestimmte ehren- und hauptamtliche Arbeitsbereiche;
- regelmäßige Mitarbeitendentreffen in Gemeinden/gemeinsamen Diensten wie auf Kirchenkreis-/Gestaltungsraumebene (spezifiziert nach Aufgabenfeldern);
- Aufbau von Strukturen, welche die persönliche Beziehung und den mitmenschlichen Kontakt der Mitarbeitenden ermöglichen und verbessern.

Wertschätzung und Förderung

Menschen, die das kirchliche Leben durch ihre Mitgliedschaft auf unterschiedliche Weise mittragen, verdienen Achtung. In besonderem Maße gilt das für die Menschen, die ihre Mitgliedschaft durch Mitarbeit in kirchlichen Arbeitsbereichen oder durch Engagement in außerkirchlichen gesellschaftlichen Zusammenhängen leben.

Zur Mitgliederorientierung gehört es, aufmerksam zu sein für die *Gaben und Fähigkeiten der Kirchenmitglieder*, ihren Einsatz für bestimmte Aufgaben und Angebote zu erbitten, ihre Ansichten und Kritik ernst zu nehmen, sie an Entscheidungen und Planungen zu beteiligen, genauso wie sie mit Dank zu verabschieden, wenn sie ihre Mitarbeit beenden möchten. So erfahrene Wertschätzung fördert die *Identifikation der Mitarbeitenden* mit der Kirche, was wiederum einladend und attraktiv auf die Menschen wirkt, die bisher noch nicht engagiert sind. Wertschätzung bedeutet nicht nur respektvollen und anerkennenden Umgang, sondern auch bewusste Vorbereitung auf übertragene Aufgaben und Weiterentwicklung von Begabungen und Fähigkeiten.

Anregungen für die Praxis

- Angebot eines Service-Telefons für Mitglieder auf landeskirchlicher Ebene;
- gezielte Nutzung von Begabungen und Fähigkeiten von Kirchenmitgliedern bei der Gestaltung von Angeboten, Beteiligung von Kirchenmitgliedern an inhaltlichen und strukturellen Überlegungen der Gemeindegemeinschaft;
- intensive Begleitung der Mitarbeitenden (Begrüßung, Einführung, Formen der Anerkennung und Verabschiedung);
- Einführung von festen Formen, um die Gemeinschaft der Mitarbeitenden zu pflegen und zu fördern (Ausflüge, Mitarbeitenden-Jahresfest, Neujahrsempfang etc.);
- regelmäßige Gespräche der Mitarbeitenden über christliche Inhalte und Grundwerte;
- gemeinsame spirituelle Erfahrungen der Mitarbeitenden;
- Transparenz der Zuständigkeiten, Informationswege, Rechte und Pflichten der Mitarbeitenden etc. innerhalb der Gemeinde;
- Befragungen der Mitarbeitenden;
- Bekanntmachung und Umsetzung der Impulse der Handreichung für Ehrenamtliche: Erstattung der Auslagen, Fahrtkosten, Kinderbetreuungskosten;
- verbesserte Informationen über Fortbildungsveranstaltungen z.B. über die Homepage/einen Mitarbeitendenbrief des Kirchenkreises/Gestaltungsraumes;
- qualifizierende Fortbildungen für ehren- und hauptamtlich Mitarbeitende auf kreiskirchlicher Ebene, Bekanntmachung der landeskirchenweiten Fortbildungsangebote der Ämter und Einrichtungen;
- Begleitung und Förderung der ehrenamtlich Mitarbeitenden durch eine Ansprechperson im Presbyterium, durch Ansprechpersonen im Kirchenkreis;
- monatliche Mitarbeitendenseite in der Wochenzeitung der Evangelischen Kirche von Westfalen „Unsere Kirche“ mit Informationen über Fortbildungen, innovative Veranstaltungen und Angebote, Möglichkeiten der Mitarbeitendenbetreuung etc..

VI. Der kirchliche Auftrag geht über die Mitglieder hinaus

Eine Kirche, die ihrem Missionsauftrag folgt, überschreitet ständig ihre eigenen Grenzen und wendet sich auch den Menschen zu, die *keine Mitglieder* der Kirche sind oder die Kir-

che irgendwann einmal bewusst verlassen haben. Die Kirche weiß, dass die „Gliedschaft am Leib Christi“ umfassender ist als der Bestand der Mitglieder.

Auch die Menschen, die keine Kirchenmitglieder sind, haben klare *Erwartungen an die Kirche*, wie die EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft 2003 zeigt, die erstmals auch die große Gruppe der Konfessionslosen in Deutschland nach ihren Einstellungen zur und ihren Erwartungen an die Kirche befragt hat. Menschen außerhalb der Kirche können dazu beitragen, sich nicht in einer verengten Innenperspektive zu verlieren.

Schon heute werden viele Angebote der Kirche von Menschen angenommen, die keine Mitglieder sind. Das gilt z.B. für viele Arbeitsbereiche der Diakonie, für kirchenmusikalische und kulturelle, gesellschaftsbezogene und pädagogische Veranstaltungen und auch für den Religionsunterricht, an dem auch ungetaufte Schülerinnen und Schüler teilnehmen. Wenn auch Menschen ohne Mitgliedschaft in der Kirche solche Angebote wahrnehmen, gewinnt der evangelische Auftrag, *für alle offen und einladend* zu sein, Gestalt. Wie die Kirche Menschen den christlichen Glauben erschließen und sie für die kirchliche Gemeinschaft (zurück) gewinnen kann, sollen fünf Beispiele verdeutlichen.

Offene Kirchen

„Wir sind *offen und einladend*. Weil Gott die Menschen zu sich einlädt, wollen wir eine gastfreundliche Kirche für alle sein“, heißt es in dem Kirchenbild unserer Landeskirche. Weil immer mehr Gemeinden diesen Leitsatz umsetzen wollen, öffnen sie ihre Kirchen nicht mehr nur zu den Gottesdienstzeiten. Und sie machen die Erfahrung, dass viele Menschen, gleich ob Kirchenmitglieder oder nicht, dieses Angebot gerne nutzen und die Kirche besuchen.

Die *Gründe*, eine Kirche aufzusuchen, sind so unterschiedlich wie die Menschen, die sich einladen lassen: Einige kommen nur „auf einen Sprung herein“; manche zünden eine Kerze an oder sprechen ein stilles Gebet; andere gehen in der Kirche auf Entdeckungsreise oder suchen das Gespräch mit den Menschen, die die Kirche beaufsichtigen. Kirchenräume werden in der Hektik des Alltags, in Zeiten persönlicher Probleme oder Krisenzeiten der Welt mit ihrer Ruhe und Atmosphäre zunehmend als etwas Besonderes empfunden. *Kunstgeschichtliche und ästhetische Interessen* spielen dabei ebenso eine Rolle wie *religiöse Fragen, persönliche Anliegen* und *Sehnsüchte*.

Mit der „Nacht der Offenen Kirchen“ startete von Pfingstsonntag auf Pfingstmontag 2004 in unserer Landeskirche die „*Initiative Offene Kirchen*“. Kirchengemeinden, die sich dieser

Initiative anschließen, weisen mit dem Zeichen für geöffnete Kirche – eine stilisierte geöffnete Kirche auf blauem hochkant gestellten Quadrat – oder mit einem Banner mit der Aufschrift „Kirche geöffnet“ weit sichtbar darauf hin, dass ihre Kirche offen ist und Besucherinnen und Besucher ihnen in „ihrem Gotteshaus“ herzlich willkommen sind.

Stadtkirchenarbeit

Stadtkirchen, mitten im Herzen der Innenstadt gelegen, bergen eine besondere *Chance kirchlicher Arbeit*. Schon ihr Standort garantiert *öffentliche Aufmerksamkeit* und die Zugangsschwelle ist durch ihre Lage und durch ihren Status als „Bürgerkirche“ gerade auch für Kirchendistanzierte und Ausgetretene besonders niedrig. Mit neuen *Gottesdienstformen* wie der Thomasmesse oder Segnungs- und Salbungsgottesdiensten, mit *spirituellen Angeboten* wie „Meditativen Abendbeten“, durch *City-Seelsorge* wie durch *Ausstellungen, Konzerte oder Theater- und Tanzaufführungen* sprechen die Stadtkirchen ein breites Publikum an. Durch diese und andere Angebote gelingt es den Stadtkirchen, Lebens- und Glaubenthemen für kirchlich distanzierte wie für kirchlich bereits aktive Menschen auf neue, zum Teil experimentelle Weise zur Sprache zu bringen und ihnen ungewohnte Zugänge zum Evangelium zu eröffnen.

Stadtkirchen sind immer auch offene Kirchen – offen zum Gebet, zur Stille oder auch zum (seelsorglichen) Gespräch. Der *offene Diskurs um das „Beste für die Stadt“* und das Gebet für die Stadt⁸ gehört in die Stadtkirchenarbeit hinein; hier in diesen Kirchen wird die Frage nach Gott in der Stadt offen gehalten.

Indem Stadtkirchen Wege ermöglichen, mit den Menschen den Dialog über Lebens- und Glaubensfragen zu führen, nehmen sie den missionarischen Auftrag der Kirche auf eine neue, kreative Art und Weise wahr.

⁸ Vgl. Jeremia 29,7: Suchet der Stadt Bestes ... und betet für sie zum Herrn, denn wenn's ihr wohl geht, so geht's auch euch wohl.

Wiedereintrittsstellen

Im Sommer 2003 wurde in *Dortmund* die erste Wiedereintrittsstelle in der Evangelischen Kirche von Westfalen eröffnet. Mittlerweile gibt es Wiedereintrittsstellen an etlichen weiteren Orten wie in *Gütersloh*, *Witten*, *Lüdenscheid* oder *Halle*. Auch andere Kirchenkreise planen, in ihrem Gebiet eine zentrale Wiedereintrittsstelle einzurichten, denn die Erfahrungen, die dort gemacht werden, sind überaus positiv.

Die Zahl der Menschen, die wieder in die Kirche eintreten wollen, wächst. Es ist auch das öffentliche, *niedrigschwellige Angebot* der Wiedereintrittsstellen, das manchen Menschen die Rückkehr in die Kirche erleichtert. Manche möchten in einer eher anonymen Situation einen Schritt tun, der für die eigene Person von großer Bedeutung ist, über dessen innere Beweggründe sie allerdings nicht Rechenschaft ablegen möchten. Da die Wiedereintrittsstellen übergemeindlich organisiert sind, begegnen Menschen in ihnen einer ihnen zumeist unbekanntem Pfarrerin oder einem unbekanntem Pfarrer und sie können unbefangener darüber entscheiden, ob sie die Motive für ihre bisherige Entscheidung ins Gespräch bringen möchten oder nicht.

All das sind Gründe, die mit dazu beitragen, dass der Zulauf an den bisher errichteten Wiedereintrittsstellen groß ist. Verstärkt werden kann das durch eine gute Öffentlichkeitsarbeit, welche die Wiedereintrittsstellen immer wieder ins öffentliche Bewusstsein der Stadt oder Region bringt.

Engagement auf Zeit

Menschen kommen häufig durch Mitarbeit oder Teilnahme an *zeitlich befristeten Projekten* mit der Kirche und ihrer Botschaft in Kontakt. Sie bringen dort ihre Erfahrungen und Begabungen ein und investieren gerne ihre Zeit für eine Aufgabe, bei der sie Gemeinschaft mit Menschen mit ähnlichen Interessen erfahren.

Angesichts der Vielzahl miteinander konkurrierender religiöser Angebote ist bei vielen Menschen ein Interesse an den Grundlagen des christlichen Glaubens und eine Sehnsucht nach Spiritualität festzustellen. *Glaubenskurse*, die in Gemeinden oder auch in Volkshochschulen für den Zeitraum von einigen Wochen oder einem halben Jahr angeboten werden, sprechen Kirchenmitglieder wie Nichtmitglieder an. *Seminare* und *Freizeiten* zu Lebens-

und Existenzfragen, zur Besinnung, Meditation und spiritueller Erfahrung finden große Resonanz.

Großen Zulauf haben auch die verschiedenen *Gospelprojekte* in unserer Landeskirche, wo die Begeisterung für die Musik dazu führt, dass viele beteiligte Sängerinnen und Sänger erstmals in ihrem Leben positive Erfahrungen mit einem lebendigen Gottesdienst machen.

Viele Menschen engagieren sich in Projekten und Initiativen für weltweite Gerechtigkeit und den Schutz unserer Umwelt und nehmen so gesellschaftliche Verantwortung wahr. Stadtteilkonferenzen, Flüchtlingsinitiativen, Suppenküchen und „Tafeln“ werden oft von der Kirchengemeinde vor Ort initiiert, dabei aber nicht nur von Gemeindegliedern getragen. Zum Dienst an der Welt werden so auch andere Menschen angestiftet und zur Mitarbeit eingeladen.

Kirche im Rundfunk

Nach evangelischem Verständnis ist die Kirche öffentliche Kirche, Kirche in der Öffentlichkeit. Rundfunk ist stärker noch als das Fernsehen in unserer Gesellschaft ein „Nebenbei-Medium“ geworden, dennoch sind beide für die Kirche in der Öffentlichkeit und für die Verkündigung des Evangeliums unverzichtbar. Die zum Teil zielgruppenspezifisch zugeschnittenen Verkündigungssendungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk und im Privatrundfunk werden von mehreren Millionen Menschen gehört. Die Akzente dieser Sendungen begleiten Menschen durch den Tag, präsentieren Informatives und sind als Service aus Kirche und Gesellschaft zu verstehen.

Durch ihr Engagement im öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk kann die Kirche mit ihrer Verkündigung viele unterschiedliche Menschen ansprechen: Junge und Alte, Kirchnahe, Kirchenferne und Konfessionslose – quer durch alle sozialen und Bildungsschichten.

Dieser missionarische Auftrag der Kirche leistet das, was Martin Luther eine „öffentliche Anreizung zum Glauben“ genannt hat.

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

„Globalisierung“

Entwurf
Stellungnahme zum
Soesterberg-Brief

„Wirtschaft im Dienst
des Lebens“

Die Kirchenleitung hat in Ausführung der Beschlüsse der Landessynode 2003 einen Arbeitskreis zur Erarbeitung einer Stellungnahme zum Thema *Globalisierung* eingesetzt als Antwort auf Anfragen von Kirchen, die im sogenannten „Soesterberg-Brief - Wirtschaft im Dienst des Lebens“ formuliert sind. Der Soesterberg-Brief an die Kirchen in Westeuropa ist das Ergebnis der ökumenischen Konsultation zur *Wirtschaft im Dienst des Lebens*, die vom 15. bis 19. Juni 2002 in Soesterberg (Niederlande) stattfand. Die Konsultation war Teil eines weltweiten ökumenischen Prozesses, in dem die Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Lutherischen Weltbundes (LWB) und des Reformierten Weltbundes (RWB) gemeinsam durch die ökonomische Globalisierung gestellten Herausforderungen in ihren Auswirkungen auf das Leben von Menschen und Mitwelt beraten und auf sie antworten. Der Brief liegt dieser Vorlage als **Anlage 1** bei.

Der Arbeitskreis, der den jetzt vorliegenden Entwurf „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ zur Landessynode 2004 erarbeitet hat, bestand aus Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung sowie aus Mitgliedern des Sozialausschusses (**Anlage 2**).

Inhaltsverzeichnis

1. Hinführung

- 1.1 Die Soesterberg-Dokumente:
Wirtschaft im Dienst des Lebens
- 1.2 Die ökumenische Perspektive im Spannungsfeld
zwischen Verlierern und Gewinnern der wirtschaftlichen Globalisierung

2. Globalisierung

- 2.1 Was nehmen wir wahr?
- 2.2 Die Rückkehr des wirtschaftlichen Liberalismus als Herausforderung
für die Kirchen
- 2.3 Auf der Suche nach einer anderen Globalisierung

3. Kirchliche Herausforderungen

- 3.1 Die theologisch-ethische Herausforderung
- 3.2 Christliches Wirklichkeitsverständnis und wirtschafts-liberales Denken –
Perspektivenunterschiede und Verständigungsblockaden
- 3.3 Biblische Gerechtigkeit, Option für die Armen, Suche nach dem Wohlergehen der
gesamten Schöpfung
- 3.4 Das kirchliche Handeln – ekklesiologische Herausforderungen

4. Ansatzpunkte und Ebenen der Veränderung und Mitgestaltung

4.1 Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

4.1.1 Nachhaltige Entwicklung

4.1.2 Soziale, ökologische und kulturelle Menschenrechte

4.1.3 Welthandel / Grundfragen der Wirtschaftspolitik

4.1.3.1 Welthandel und internationale Organisationen
(WTO und GATS, TRIPS, IWF, Weltbank)

4.1.3.2 Privatisierung von öffentlichen Aufgaben im Bereich
der Grundversorgung

4.1.3.3 Erwerbsarbeit und Grundsicherung

4.2 Organisationen und Unternehmen

4.2.1 Ökumenische Partnerschaften

4.2.2 Weltweite Mitverantwortung von Unternehmen: UN Global Compact

4.2.3 Kirche und Diakonie als Arbeitgeberin

4.2.4 Kirchliche Finanzen

4.3 Bürgerschaftliches Engagement

5. Schlusswort

1. Hinführung

1.1 Die Soesterberg-Dokumente: Wirtschaft im Dienst des Lebens

Viele Kirchen in den Ländern des Südens und zunehmend auch in Osteuropa, u.a. unsere Partnerkirchen in Afrika, Asien und in Lateinamerika, fragen angesichts wirtschaftlicher Ungerechtigkeiten und ökologischer Zerstörungen: Was sind die Gründe, dass sich die Gegensätze zwischen gesellschaftlich und wirtschaftlich Ausgegrenzten und denjenigen, die aus dem wirtschaftlichen Wachstum Nutzen ziehen und zum Teil extremen Reichtum anhäufen, vertiefen. Sie machen uns mit aller Deutlichkeit darauf aufmerksam: Wir sind als weltweite Gemeinschaft christlicher Kirchen herausgefordert, wenn unsere Geschwister im Glauben von menschenwürdigen Lebensbedingungen ausgeschlossen sind.

„Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit“, sagt der Apostel Paulus im Blick auf die Einheit der Kirche als Leib Christi (1. Kor. 12,26). Ausgehend von 1. Kor. 12,26 bittet der Soesterberg-Brief, verfasst von einer ökumenischen Konferenz im Jahr 2002 in Soesterberg/NL, uns westeuropäische Kirchen, aus Gründen unseres Glaubens die weltwirtschaftlichen Entwicklungen kritisch zu analysieren und politisch Einfluss zu nehmen, um eine menschengerechte und nachhaltige Entwicklung zu ermöglichen. Diese Tagung fand statt im Zusammenhang eines gemeinsamen Prozesses der Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Lutherischen Weltbundes (LWB) und des Reformierten Weltbundes (RWB), der zum Ziel hat, wachsende Verbindlichkeit in Fragen weltweiter Gerechtigkeit zu erzielen.¹ Eine „Glaubenserklärung zur globalen Krise des Lebens“, die 2003 ein Forum der Kirchen des Südens in Buenos Aires verabschiedet hat, nennt in einer zugespitzten Weise Privatisierungen und die Deregulierung² der Märkte, legitimiert durch

¹ Beteiligt am weltweiten Prozess sind auch die regionalen ökumenischen Zusammenschlüsse, in Europa die Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), die für die Soesterberg-Konferenz ein eigenes Positionspapier erarbeitet hat: „Die europäische soziale Marktwirtschaft - ein Alternativmodell zur Globalisierung? Ein Diskussionspapier vorgelegt von der Nord-Süd Arbeitsgruppe der Kommission für Kirche und Gesellschaft“ (www.cec-kek.org). Der dieser Stellungnahme beigefügte Soesterberg-Brief ist auch allgemein zugänglich unter www.ekvw.de.

² Unter Deregulierung des Marktes versteht man den Abbau oder den vollständigen Verzicht des Staates auf regulierende Eingriffe in Marktabläufe.

eine neo-liberale Wirtschaftspolitik, als entscheidende Gründe, dass sich in vielen Ländern des Südens die Armut vertieft und die Menschen von jeglicher Entwicklung ausgeschlossen sind.

Da die Heilszusagen Gottes umfassend allen Menschen gelten und wirtschaftliche Verelendung im Widerspruch zum Willen Gottes steht, gehört auch die Frage, inwieweit eine Wirtschaftsform im Dienst des Lebens steht, zum Grundauftrag der Kirche. Deshalb sind wir als Evangelische Kirche von Westfalen unsererseits herausgefordert, zu den in den genannten Dokumenten angesprochenen Fragen der Deregulierung der Märkte und der Politik der Privatisierung Stellung zu nehmen. Differenziert ist nach den vielfältigen Gründen wirtschaftlicher Fehlentwicklungen und der dramatischen Armut³ in vielen Teilen der Welt zu fragen.

So sind in den Ländern des Südens und in Osteuropa sehr unterschiedliche Entwicklungen zu beobachten. Vor allem in Ostasien, in Südostasien und in Südamerika sind in den letzten zehn Jahren beeindruckende wirtschaftliche Wachstumsraten zu beobachten, so dass diese Länder z.T. in eine erfolgreiche Konkurrenz mit Produktionsstätten des Nordens eintreten. Die Zahl der Hungernden konnte in diesen Teilen der Welt um rund 70 Millionen Menschen verringert werden. In anderen Erdteilen verschärft sich die wirtschaftliche Lage, speziell die Situation der Ärmsten: So nahm die Zahl der Hungernden in Nahost, in Subsahara-Afrika und zwischenzeitlich in einigen GUS-Nachfolgestaaten stark zu. In diesen Ländern sehen wir den *Ausschluss* unzähliger Menschen von einem menschenwürdigen Leben. Insbesondere in Afrika finden sich ganze Länder und Völker daran gehindert, den Prozess wirtschaftlicher Globalisierung aktiv mitzugestalten. Neben hausgemachten Ursachen, z.B. die Misswirtschaft korrupter Machteliten, die ethnischen Konflikte, das Fehlen von Rechtssicherheit, sind es auch die für viele Länder ungerechten Rahmenbedingungen des Welt-handels, die sie in eine schwierige Situation hineingeführt haben, insbesondere die stark protektionistische Haltung der USA und der EU im Bereich der Landwirtschaft. So subventionieren die EU und die USA ihre Landwirtschaften mit mehr als 200 Mrd. Dollar pro

³ Die Weltbank bestimmt die Grenze absoluter Armut für Afrika (südlich der Sahara) mit einem Pro-Kopf-Einkommen von 1 US\$ und für Lateinamerika von 2 US\$ pro Tag. Weltweit müssen gegenwärtig 3 Mrd. Menschen mit weniger als 2 US\$ pro Tag auskommen. 1/5 der Menschheit (1,2 Mrd. Menschen) fristet ihr Leben mit weniger als 1 US\$ pro Tag.

Jahr. Innerhalb der OECD-Länder⁴ wird die Landwirtschaft vom Staat mit Beträgen subventioniert, die zusammen das Bruttosozialprodukt ganz Afrikas übersteigen.⁵

Die Entwicklungen sind somit sehr unterschiedlich und in ihren Ursachen genau zu analysieren. Als drängende Herausforderung für alle politisch und wirtschaftlich Verantwortlichen bleibt die Frage, ob die von der UNO, der Weltbank, dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und führenden Industrienationen bekräftigten sog. „Millenniumsziele“ zur Halbierung der Armut in der Welt bis 2015 erreicht werden können. Gegenwärtig besteht Anlass zu ernster Sorge, dass diese Ziele nicht erreicht werden können. In der alle Grenzen überschreitenden ökumenischen Gemeinschaft von Kirchen erleben wir es als einen Skandal, dass unzählige Menschen von menschenwürdigen Lebensbedingungen ausgeschlossen werden. Ebenso gravierend ist die weltweite Verschärfung der ökologischen Krise. Allein in den letzten zehn Jahren gingen fast 100 Millionen Hektar Waldfläche verloren, zum großen Teil deshalb, weil Millionen armer Bauern in Afrika und Lateinamerika gezwungen sind, Wälder zu roden, um an Ackerland oder Energie zu kommen. Nur 15 % der Bevölkerung in den reicheren Ländern sind für 50 % des weltweiten Kohlendioxidausstoßes verantwortlich, aber die ärmeren Länder tragen schon jetzt und werden auch in Zukunft einen Großteil der „Kosten“ des dadurch forcierten Klimawandels zu tragen haben. Sie verlieren durch Umweltzerstörung jährlich bis zu 8 % ihres Bruttoinlandsprodukts und leiden unter den verheerenden Auswirkungen auf Gesundheit und Wohlergehen der Menschen. Obgleich die Regierungen fast aller Länder sich bereits 1992 auf der UN-Weltkonferenz in Rio de Janeiro zu einer ökologisch nachhaltigen Wirtschafts- und Entwicklungspolitik verpflichtet haben, werden auch hier die gesetzten Mindestziele nicht erreicht. Die Erde wird weiterhin um kurzfristiger wirtschaftlicher Interessen willen über die Grenzen ihrer ökologischen Belastbarkeit hinaus langfristig geschädigt. Die Anzeichen eines globalen Klimawandels werden immer deutlicher, dessen Ursachen zu einem wesentlichen Teil in der übermäßigen Nutzung fossiler Energieträger in den industrialisierten Ländern liegen. Insbesondere die nachfolgenden Generationen werden den Preis dafür zahlen müssen. Auch hier werden die Länder des Südens in besonderer Weise die Leidtragenden sein.

⁴ Organisation for Economic Corporation and Development (Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit): Zusammenschluss in führenden Industrienationen und wirtschaftlich relativ hoch entwickelten Staaten wie z.B. Australien, Island, Neuseeland, Schweiz, Tschechische Republik, Ungarn.

⁵ epd-Dokumentation 49/2001, S. 34

1.2 Die ökumenische Perspektive im Spannungsfeld zwischen Verlierern und Gewinnern der wirtschaftlichen Globalisierung

Unsere Geschwisterkirchen aus dem Süden und Osten stellen uns insbesondere folgende Fragen:

- Wie erlebt ihr in eurer eigenen Lebens- und Erfahrungswelt die Prozesse der Globalisierung?
- Was bedeutet für euch im Zusammenhang der wirtschaftlichen Globalisierung die Einheit der Kirchen als der eine Leib Christi?
- Wie geht ihr in euren Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen mit euren eigenen Geldern um?
- Was tut ihr dafür, dass Wirtschaft und Handel in der Einen Welt fairer werden?

Der mit der wirtschaftlichen Globalisierung verknüpfte Umbruchprozess ist auch bei uns angekommen.

In unserer Gesellschaft erleben sich Menschen zunehmend ausgegrenzt. Der Skandal der seit Mitte der 1970er Jahre anhaltenden Massenarbeitslosigkeit ist zu einer Generationenerfahrung geworden. Im Gesundheitsbereich, in der Altersversorgung und in der sozialen Absicherung kommt es zu schmerzlich erfahrenen Einschränkungen. Diese kritischen Entwicklungen hängen *nicht nur* ursächlich mit dem Prozess wirtschaftlicher Globalisierung zusammen, sondern auch z.B. mit der jahrzehntelangen Vernachlässigung des demographischen Faktors und den hohen Produktivitätsfortschritten.

Auch in unserem Land leben viele Menschen in Armut. Gleichzeitig werden arbeitsintensive Produktionsbereiche rund um den Globus verlagert, so dass Menschen mit geringeren Qualifikationen immer weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt erhalten. Dadurch fühlen sich Mitbürgerinnen und Mitbürger zunehmend existentiell verunsichert. Beinahe täglich berichten Medien über Entscheidungen international tätiger Firmen, Arbeitsplätze in Deutschland abzubauen und in sogenannte Billiglohnländer zu verlagern.

Insgesamt hat sich die Verteilungsschieflage in den letzten dreißig Jahren in einem starken Maße zugespitzt: 1973 lebten in Deutschland 6,5 Prozent der Haushalte in „relativer Armut“, hatten also ein Einkommen von unter 50 Prozent des durchschnittlichen Einkommens aller deutschen Haushalte. Bis 1998 stieg dieser Anteil auf 10,9 Prozent. Die Zahl der Sozialhilfeempfänger in Deutschland hat sich in den vergangenen 40 Jahren verfünffacht. 2002 erhielten 2,76 Millionen Menschen Hilfe zum Lebensunterhalt. Das entspricht einem Anteil an der Bevölkerung von 3,3 Prozent. Gleichzeitig hat sich der Anteil der Haushalte, die als „relativ reich“ gelten, mehr als verfünffacht. Für 1998 gilt: Das obere Drittel der privaten Haushalte hat mit einem Anteil von 59 Prozent der gesamten verfügbaren Haushaltseinkommen in der Bundesrepublik Deutschland mehr als die beiden unteren Drittel zusammen, auf die nur 41 Prozent entfallen. Dramatisch verlief die Entwicklung für die einkommensärmsten Haushalte: Das unterste Zehntel büßte in 25 Jahren 13 Prozent, das zweite immer noch 6,8 Prozent seines Einkommensanteils ein. Zwanzig Prozent der westdeutschen Haushalte, das sind über 13 Millionen Menschen, rutschen also immer weiter weg von der durchschnittlichen Einkommensausstattung.⁶

Menschen fragen sich besorgt: Kann ich in Zukunft meinen gesellschaftlichen Status halten? Droht mir – speziell als ältere Arbeitnehmerin oder älterer Arbeitnehmer – angesichts der hohen Arbeitslosigkeit ungeachtet meines bisherigen Verdienstes innerhalb von wenigen Jahren der Absturz in die Sozialhilfe? Wie lange kann ich dem hohen Konkurrenzdruck stand halten? Wann werde ich wohl resignieren und was wird dann aus meiner Familie und mir?

Die Kirche ist als Teil unserer Gesellschaft von dieser Entwicklung mit betroffen. Es sind auch unsere Gemeindeglieder, die von Arbeitslosigkeit und sozialem Abstieg betroffen sind. Dies wirkt sich neben anderen Faktoren auch auf die Einnahmesituation der Kirche aus. Werden wir als Kirche uns aus bestimmten Arbeitsfeldern zurückziehen und Mitarbeitende in die Arbeitslosigkeit entlassen müssen?

Noch leben wir in einer wohlhabenden Gesellschaft mit einem ausgebauten sozialen Sicherungssystem. Im Verhältnis zu vielen marginalisierten⁷ Kirchen im Süden haben die Kir-

⁶ Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (Hrsg.)(2001) Lebenslagen in Deutschland. Der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung, Berlin, S. 26.

⁷ Marginalisierte Kirchen sind solche, deren Wort gesellschaftlich nicht gehört wird.

chen in Deutschland noch eine recht starke gesellschaftliche und vom Staat ausdrücklich anerkannte Stellung und finden Gehör in wichtigen gesellschaftlichen Fragen. Über die Kirchensteuer haben die Kirchen durch ihre Mitglieder in hohem Maße Anteil an der wirtschaftlichen Entwicklung des Standortes Deutschland als größter Exportnation. Dies gilt es in die Überlegungen mit einzubeziehen, wenn wir die im Soesterberg-Brief an uns gestellten Fragen aus der weltweiten Ökumene verbindlich beantworten wollen.

Unsere Stellungnahme folgt dem ökumenischen Dreischritt von „Sehen“ (Kapitel 2) - „Urteilen“ (Kapitel 3) – „Handeln“ (Kapitel 4).

- *Im zweiten Kapitel fragen wir zunächst genauer nach: Was nehmen wir wahr an dem vielschichtigen Phänomen „Globalisierung“?*
- *Im dritten Kapitel versuchen wir zu benennen, in welcher Weise die wirtschaftliche Globalisierung uns als Kirche herausfordert. Um welche theologisch-ethischen Fragen geht es und was fordert unser christliches Menschen- und Gesellschaftsbild? Gibt es in den gegenwärtigen Wirtschaftsprozessen eine Tendenz zur Verabsolutierung des Ökonomischen, eine quasi-religiöse Dimension? Welche Bedeutung haben in diesem Zusammenhang die biblischen Traditionen der Gerechtigkeit Gottes, seiner Option für die Armen und das Wohlergehen der gesamten Gesellschaft? In welcher Weise hilft uns unsere Ekklesiologie, Eckdaten für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens zu benennen?*
- *Das vierte Kapitel befasst sich mit unseren innerkirchlichen Handlungsfeldern und unserer Verantwortung als Kirche, dialogorientiert in die eigene Gesellschaft und in die weltweite ökumenische Gemeinschaft hinein zu reden und zu handeln.*

2. Globalisierung

2.1 Was nehmen wir wahr?

Der schillernde Begriff „Globalisierung“ meint aus wirtschaftlicher Sicht in erster Linie das Entstehen weltweiter Märkte für Finanzkapital, Produkte, Dienstleistungen und Arbeitsangebote. In diesem Sinne bezeichnet Globalisierung einen Prozess, der bis in die Anfänge der Industrialisierung zurückreicht. In den letzten Jahrzehnten hat dieser Prozess einer fortschreitenden Integration der weltweiten Märkte eine neue Dynamik gewonnen: In wirtschaftspolitischer Hinsicht ist seit Mitte der siebziger Jahre eine starke Tendenz der Liberalisierung des Welthandels sowie der Weltfinanzmärkte zu beobachten. Diese Dynamik hat insbesondere zu einem unglaublich starken Anwachsen der internationalen Finanzströme geführt. Aber auch der Welthandel sowie Direktinvestitionen in anderen Ländern haben sich übermäßig stark entwickelt.

Diese Prozesse konnten sich aufgrund der Veränderungen politischer Rahmenbedingungen und technologischer Neuerungen in den letzten zwanzig Jahren besonders stark auswirken. Der Zusammenbruch der Staaten des Warschauer Paktes sowie die Grenzöffnungen fast aller Länder dieser Erde haben der Wirtschaft neue Möglichkeiten eröffnet. Hinzu kommt die geradezu revolutionäre Entwicklung der Informations- und Kommunikationstechnologien, welche einen weltweiten Umgang mit Informationen in „Echtzeit“ ermöglichen. Die Verkehrs- und Transportmittel haben sich in einer Weise entwickelt, dass der Warentransport und die menschliche Mobilität eine neue Qualität erreicht haben. Vor diesem Hintergrund erleben wir eine alle Grenzen überschreitende Vernetzung der Handelsströme von Waren, Dienstleistungen und Finanzen so wie eine weltweite Mobilität im Geschäftsverkehr, im Tourismus und in der Migration. Kulturelle und religiöse Lebensmuster mischen sich. Dies führt zu intensiven interkulturellen und –religiösen Begegnungen, aber häufig nährt es auch die Angst vor kultureller Bevormundung und Entfremdung. Die sich daraus ergebenden Verunsicherungen und versuchten Abgrenzungen stützen und stärken fundamentalistische Positionen. Was längst überwunden schien, lebt ganz neu auf: Konflikte verbergen sich hinter kulturellen und religiösen Motiven. Der unheilige Krieg wird wieder heilig.

Der Informationsaustausch durch die Massenmedien lässt ein Bewusstsein dafür wachsen, dass alles weltweit zusammenhängt und sich gegenseitig bedingt. Dies betrifft neben den genannten ökonomischen Aspekten auch Fragen einer globalen Menschenrechts- und Umweltpolitik. Ökologische Gefährdungen und umweltpolitische Maßnahmen können nur begrenzt im nationalstaatlichen Rahmen betrachtet werden.

So ist ein Netzwerk weltweiter Kommunikation und Interaktion entstanden. Wir nehmen wahr, wie die ökonomischen Austauschbeziehungen wachsen, aber auch der Austausch von Informationen, Ideen, politischen Überzeugungen sowie religiösen und kulturellen Lebensmustern. Räumliche Entfernungen verlieren fortschreitend an Bedeutung. Immer mehr Ereignisse werden weltweit gleichzeitig wahrgenommen und mit immer kürzeren Verzögerungen an unterschiedlichen Orten der Welt wirksam.

Die vielfältigen und in kürzester Zeit über immer größere Entfernungen sich verknüpfenden zwischenmenschlichen Handlungsebenen verstärken einen Eindruck von Vielschichtigkeit und Unübersichtlichkeit. Wirtschaftliches wie politisches Handeln gerät in eine wachsende Abhängigkeit von Faktoren, auf die kaum oder nur sehr indirekt Einfluss genommen werden kann. Ein wesentlicher Grund hierfür liegt darin, dass lokales soziales Handeln immer stärker von räumlich entfernten Einflüssen - etwa von Preisentwicklungen auf fernen Märkten oder auch von ökologischen Schäden, die in ganz anderen Teilen der Welt verursacht worden sind - bestimmt und geprägt wird. Im Prozess der Globalisierung haben sich veränderte Bedingungen des Verhältnisses von Staat, Markt und Zivilgesellschaft entwickelt.

Gleichwohl darf die Globalisierung nicht als ein unveränderlicher Sachzwang verstanden werden. Vielmehr sind die politischen, speziell wirtschafts- und unternehmenspolitischen Entscheidungen zu benennen, die Globalisierung mitgestalten oder vorantreiben und die konkret bestimmbareren Interessen dienen. Das weltweit entstehende Netzwerk von Information und Entscheidung erhöht zwar generell wechselseitige Abhängigkeiten, aber es ist keinesfalls ein Netzwerk Gleichberechtigter, sondern es ist geprägt von deutlichen Ungleichgewichten, von mehr oder weniger bestimmenden Machtzentren, von direkten und indirekten Abhängigkeiten bis hin zum Ausschluss von jeder nennenswerten Einflussnahme.

Im Einzelnen nehmen wir wahr,

- dass immer mehr Staaten – auch wirtschaftlich schwächere – Handelsbeschränkungen aufheben müssen,
- dass zwischen den Kulturen sich neue Begegnungsmöglichkeiten eröffnen,
- dass der Weltmarkt einen Druck zur kulturellen Anpassung verstärkt,
- dass die Verantwortung für viele Bereiche unseres Lebens zunehmend als globale Aufgabe begriffen wird,
- einen zunehmenden Verdrängungswettbewerb mit einer wachsenden Verunsicherung bei uns,
- die abnehmenden Einflussmöglichkeiten des politischen Systems auf wirtschaftliche Prozesse,
- wachsende Migrationsbewegungen⁸,
- zunehmende ökologische Belastungen, Raubbau an den Ressourcen,
- eine zunehmende öffentliche Armut,
- die Entkopplung ganzer Regionen / Kontinente (Afrika) vom Welthandel.

2.2 Die Rückkehr des wirtschaftlichen Liberalismus als Herausforderung für die Kirchen

In den ökumenischen Stellungnahmen wird der Prozess der wirtschaftlichen und kulturellen Globalisierung größtenteils als „Neoliberalismus“ gekennzeichnet. Da es sich hierbei in der bundesdeutschen wirtschaftswissenschaftlichen Debatte um einen Begriff handelt, der als ideologisch besetzt gilt und der deshalb die Gespräche erschwert, wählen wir stattdessen den Begriff des wirtschaftlichen Liberalismus.

In Kontext der wirtschaftlichen Globalisierung ist es zu einer weltweiten Wiedergeburt wirtschaftsliberalen Denkens gekommen. Es handelt sich hier um eine Konzeption, die das

⁸ Unter Migration versteht man weltweite Wanderungsbewegungen von Einzelpersonen und Gruppen auf der Suche nach neuen Überlebensperspektiven.

individuelle unternehmerische Handeln, die Freiheit der einzelnen Wirtschaftssubjekte⁹ und die positive Kraft des marktwirtschaftlichen Wettbewerbs betont. Wesentliches Gestaltungsprinzip ist, die Erfolge wirtschaftlichen Handelns durch einen leistungsmotivierenden Wettbewerb zu steigern. Der Staat hat vorrangig die privaten Eigentumsrechte zu garantieren, die Vertragsfreiheit festzulegen, die Voraussetzungen für wertbeständiges Geld zu schaffen und die Märkte offen zu halten. Eine solche stabile Rahmenordnung soll dem Einzelnen größtmögliche, dauerhaft gesicherte Freiheit bieten und fördert Eigeninitiative und Selbstverantwortung. Wirtschaftspolitisches Ziel ist es, Konjunktur, Wachstum und Beschäftigung zu beleben.

Inwiefern ist dieses Konzept, das in vielen ökumenischen Stellungnahmen als „Neo-Liberalismus“ bezeichnet wird, aus kirchlicher Sicht zu kritisieren?

Drei Gesichtspunkte sind zu benennen:

- Die ideellen Grundlagen des wirtschaftlichen Liberalismus:
Leitende Idee des Liberalismus ist die Ordnung immer weiterer Bereiche der Gesellschaft nach dem Prinzip des Marktes, auf den Menschen rational-kalkulierend und eigennutzenorientiert handeln. Dieses Denken folgt einem strikt individualistischen Denkansatz. Der Vorrang des Individuums und ein Verständnis von Freiheit als Willkür- und Wahlfreiheit sind die ideellen Grundlage dieses Konzepts. Maßstab der Gesellschaftsentwicklung sind die Handlungen und Entscheidungen der einzelnen Akteure, deren Freiheit – speziell als Freiheit wirtschaftlichen Handelns – zu schützen ist. Demgegenüber spielen Fragen nach einem guten Leben für alle, nach gemeinsamen gesellschaftlichen Zielen und der Sicherung von Solidarität höchstens eine untergeordnete Rolle. In dieser einseitigen Ausrichtung steht das Menschen- und Gesellschaftsbild des wirtschaftlichen Liberalismus in einer Spannung zu dem christlichen Menschenbild.
- Die Politischen Gestaltungsmöglichkeiten im wirtschaftlichen Liberalismus:
Entscheidungen in der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds (IWF) werden wesentlich durch informellen Konsens der Vertreter der G 7/ G 8 Staaten be-

⁹ Ökonomischer Fachbegriff, der das individuelle wirtschaftliche Handeln kennzeichnet.

stimmt. Die Entwicklungsländer sind dem weitgehend ausgeliefert. Grundlegende Reformen hinsichtlich einer echten Mitbestimmungs- und Gestaltungsmöglichkeit der Mehrheit der Weltbevölkerung scheitern an den gegenwärtigen Stimmrechtsverhältnissen im IWF und der Weltbank. Die USA nutzen ihre Sperrminorität um wirtschaftsliberale Politik durchzusetzen und verhindern grundlegende Reformen. Auch die Europäische Union gibt ihren besonderen wirtschaftlichen Interessen politisch Vorrang, selbst wenn sie in mancher Hinsicht stärker Nachhaltigkeitsgesichtspunkte berücksichtigt. Insofern bilden die weltwirtschaftlichen Steuerungsmechanismen faktisch eine undemokratische Parallelstruktur zu den Vereinten Nationen, bei der die Entwicklungsländer keine Möglichkeit haben, ihre Interessen in den internationalen Finanzinstitutionen zu vertreten. Das Scheitern der Welthandelskonferenz in Cancun 2003 ist ein Zeichen des Protestes vieler Entwicklungs- und Schwellenländer.

- Die realen Folgen des wirtschaftlichen Liberalismus:
Die liberale Wirtschaftspolitik hat in Teilen der Welt erfolgreich wirtschaftliches Wachstum und Wohlstandsentwicklung befördert, in anderen Teilen der Welt jedoch zu keiner Verbesserung der Lebenssituation der Bevölkerungsmehrheit (z.B. Indien) geführt. Weite Teile Afrikas sind fast völlig von der weltweiten Entwicklung ausgeschlossen. Weltweit hat sich die Situation der Ärmsten kaum geändert. Der Hauptgrund dafür liegt in der nun schon mehr als 30 Jahren andauernden Überschuldung des Südens. Sie führt dazu, wie am Beispiel Argentinien sichtbar¹⁰, dass die aufgebrachten

¹⁰ So galt Argentinien früher als reichstes Land in Lateinamerika. Argentinien's Auslandsverschuldung begann mit der Militärdiktatur von 1976-1983 außer Kontrolle zu geraten. Sie stieg von 7,8 Mrd. US\$ 1976 auf 43 Mrd. US\$ 1983. Während Argentinien in den 90er Jahren mustergültig die Auflagen des IWF erfüllte, stiegen gleichzeitig die Auslandsschulden auf 146 Mrd. US\$ bis 1999. Nutznießer waren die korrupte politische und wirtschaftliche Elite des Landes sowie die internationalen Geldgeber, deren finanziellen Interessen mit neuen Darlehen des IWF abgesichert wurden. Eine massive Verarmung breiter Teile der Bevölkerung führte im Jahr 2001 zu Hunger-Demonstration und zu einer massiven Protestbewegung sowie dem völligen politischen Zusammenbruch: Innerhalb von zwei Wochen wechselten sich fünf Präsidenten ab. Die zweite wirtschaftliche Fehlsteuerung bestand in der Überschätzung durch eine Wirtschaftspolitik, die vor allem auf Geldmengensteuerung und währungspolitische Elemente konzentriert war. Dazu hat der Chef der Rechercheabteilung des IWF, Mussa, 2002 kritisch festgestellt: „auf Grund der Tatsache, dass es eine permanente und tief greifende Einmischung des IWF in die Wirtschaftspolitik Argentinien's gegeben hat, dass er dieses finanziell unterstützt hat, und dass er immer wieder Vertrauen und Lob für diese Politik ausgesprochen hat, müssen wir schlussfolgern, dass diese Institution ihre Verantwort-

Gelder für Schuldendienst und Zinszahlungen immer wieder höher sind als die Kapitalzuflüsse durch ausländisches Direktinvestment und internationale Entwicklungshilfe. Darüber hinaus ist festzustellen, dass sich die gesellschaftlichen Ungleichheiten in fast allen Ländern vertiefen, weil dort, wo eine allgemeine Wohlstandsentwicklung einsetzt, die Einkommen der wirtschaftlichen Eliten in besonderer Weise ansteigen. Aus christlich-sozialethischer Sicht ist angesichts dieser Entwicklungen eine grundlegende Problemstellung festzustellen: Lässt sich die Vertiefung von Ungleichheiten rechtfertigen, wenn die Ärmsten von der Gesamtentwicklung profitieren? Inwieweit ist eine solche Verbesserung der Lage der Ärmsten in den letzten beiden Jahrzehnten zu beobachten? Welche Perspektiven eröffnet die gegenwärtige Entwicklung denen, die am schlechtesten gestellt sind? Mit diesen Fragen wollen wir die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft konfrontieren, um eine menschengerechte Entwicklung zu fördern. Rahmenbedingungen, die die armen Länder von der Mitgestaltung weltwirtschaftlicher Prozesse ausschließen, stehen im Widerspruch zum christlichen Verständnis von Teilhabe und Gerechtigkeit. Das christliche Verständnis schließt den Abbau struktureller Ursachen von Ungerechtigkeit ein.

2.3 Auf der Suche nach einer anderen Globalisierung

Viele Menschen im Süden und Norden fragen angesichts der problematischen Auswirkungen des herrschenden wirtschaftlichen Liberalismus nach einer „anderen“ Globalisierung. Plattform dieser Suche ist das Weltsozialforum (WSF), das im Januar 2004 in Indien zum vierten Mal stattfand. Das WSF ist eine Gegenveranstaltung zum beinahe zeitgleich tagenden Davoser Weltwirtschaftsforum der Regierungschefs und Wirtschaftsführer. Das Motto des Weltsozialforums lautet: „Eine andere Welt ist möglich“. Es geht um die Kritik an einer einseitig marktorientierten und wirtschaftlich dominierten Globalisierung und die Hoffnung auf eine Alternative, deren Konturen allerdings nicht klar erkennbar sind.

tung für die Fehler übernehmen soll, die sie in diesem konkreten Fall gemacht hat, und dass sie bereit sein soll, die Fehler zu akzeptieren und aus ihnen zu lernen“ (Mussa, M.: *Argentina y el FMI. Del triunfo a la tragedia*, Buenos Aires, 2002).

3. Kirchliche Herausforderungen

3.1 Die theologisch-ethische Herausforderung

Die sichtbaren Folgen der Globalisierung sind vor allem Ergebnis des zunehmend liberalisierten wirtschaftlichen Handelns. Diesem System einer globalisierten Wirtschaft fehlt gegenwärtig eine deutliche politische Einbindung. Dies verlangt nach einer neuen moralischen Grundlegung, die über den vagen Vorstellungen einer sozialen Gerechtigkeit als Herstellung von Gleichheit und der Kompensation von Ungleichheit hinausgeht. Diese neue moralische Grundlegung verlangt einen Paradigmenwechsel, eine kritische Auseinandersetzung mit den sozialetischen Grundkategorien der Freiheit, Gerechtigkeit und der politischen Solidarität. Diese ethischen Grundentscheidungen bestimmen das Verhältnis von Wirtschaft, Mensch und Gesellschaft.

Es gehört zu den besonderen kirchlichen Kompetenzen, diese Dimension eines Menschen- und Gesellschaftsbildes klären zu helfen. So haben sich die Kirchen insbesondere auf die ideellen Grundlagen des wirtschaftlichen Liberalismus zu beziehen, denn – mit den Worten der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 formuliert – es gibt keine Bereiche unseres Lebens, in denen wir nicht Jesus Christus, sondern anderen Herren zu eigen wären, Bereiche in denen wir nicht der Rechtfertigung und Heiligung durch ihn bedürften (Barmen II).

Es ist Aufgabe von Kirche, sich in eine vermeintlich „reine Fachdiskussion“ einzumischen.

Insbesondere wo die politisch Verantwortlichen betonen, dass die Globalisierung der Märkte keine Alternative lassen, müssen die Kirchen auf Grundlage ihres Bekenntnisses zu Gott, der Recht und Gerechtigkeit schafft und sich in besonderer Weise den Armen und Schwachen zuwendet, kritisch Einspruch erheben. Wenn im Bereich wirtschaftlichen Handelns stets auf Sachzwänge verwiesen wird, besteht offenkundig die Gefahr einer Verabsolutierung bestimmter ökonomischer Strategien, die nicht mehr hinterfragt werden sollen. Demgegenüber müssen die Kirchen ihre Gesichtspunkte für soziales, wirtschaftliches und umweltgerechtes Handeln in zeitgemäßer Neuformulierung ins Gespräch bringen.

3.2 Christliches Wirklichkeitsverständnis und wirtschafts-liberales Denken – Perspektivunterschiede und Verständigungsblockaden

Der Wirtschaftsliberalismus ist problematisch, wenn das Marktprinzip nicht allein ökonomische Aktivitäten ordnen, sondern alle Lebensbereiche sozialen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenlebens bestimmen will. Dann besteht die Gefahr, dass der Markt vom Zweck zum Selbstzweck und aus dem Mittel ein Ziel wird.

Gegenwärtig gibt es viele Verständigungsblockaden zwischen den Kritiker/innen und den Vertreter/innen einer Gestaltung weltwirtschaftlicher Prozesse nach den Vorgaben wirtschaftsliberalen Denkens. Es gibt eine prinzipielle Auseinandersetzung darüber, wie Ökonomie und Politik einander zugeordnet und vor allem wie die Rahmenordnung für die sozialen Sicherungssysteme gestaltet werden sollen, damit es dem Gemeinwohl am besten dient. Zwei ordnungspolitische Idealtypen stehen sich dabei gegenüber, nämlich:

- die Steuerung über zentral gelenkte staatliche Bürokratien oder
- die Steuerung über von dezentralen Entscheidungen bestimmte Marktsysteme.

Diese Alternative wird in vielen Debatten als ein prinzipieller Gegensatz von politischen Leitbildern verstanden. Daraus resultieren Denk- und Diskussionsblockaden, die vielfach auch zu einer Blockade des politischen Handelns führen. Es ist notwendig, diese Blockaden zu überwinden und Ansätze für politisches Handeln zu suchen. Konkret ist zu fragen, wann von einem Staatsversagen und wann von einem Marktversagen auszugehen ist. Dieser Frage gilt es in Deutschland und ebenfalls weltweit nachzugehen.

In der Bundesrepublik Deutschland hat es die erfolgreiche Einführung eines solchen Modells, das eine handlungsfähige politische Rahmenordnung mit marktwirtschaftlichen Erfordernissen verbindet, mit der Konzeption der „Sozialen Marktwirtschaft“, gegeben. Dieses Ordnungsmodell verstand sich in historischer Perspektive nach 1945 als ein Vermittlungsversuch von liberalen Wirtschaftsansätzen mit den Gerechtigkeitsvorstellungen der christlichen Kirchen und der Arbeiterbewegung. Wesentlich für das Verständnis der Sozialen Marktwirtschaft – so das Wirtschafts- und Sozialwort der Kirchen von 1997 – war und ist, „dass wirtschaftlicher Erfolg und sozialer Ausgleich als gleichrangige Ziele und jeweils der eine Aspekt als Voraussetzung für die Verwirklichung des anderen begriffen werden.“ (Nr. 143)

Die Grundidee der „Sozialen Marktwirtschaft“, wie sie bereits in den Vorstellungen der protestantisch geprägten Widerstandsgruppen der Freiburger Denkschrift und des Kreisauer Kreises zum Ausdruck gekommen ist, besteht darin, die Vorrangstellung des Menschen im Wirtschaftsgeschehen zu sichern. Die Ordnung des wirtschaftlichen Lebens muss insbesondere die Persönlichkeitswürde des Einzelnen respektieren, indem die Rechte und die Eigenverantwortung des Einzelnen zu garantieren sind. Eine solche Ordnung sahen die Kreisauer und die Freiburger in einer Wettbewerbsordnung der vollständigen Konkurrenz mit einem starken, die Rahmenordnung setzenden Staat. Im Unterschied zu einer zentralen Verwaltungswirtschaft, die in der Gefahr steht, die Einzelpersönlichkeiten auszuschalten und zudem die Korruption zu fördern, sowie dem reinen Kapitalismus mit der Tendenz der Ausbildung der Marktformen der Monopole und Oligopole¹¹, die nur unzureichend zu kontrollierende Machtgebilde darstellen, führt die Wettbewerbsordnung dazu, selbstverantwortliches Handeln anzuregen, die Freiheit des Konsums einzuräumen und auf diese Weise höchst wirksam die allgemeine Güterversorgung zu gewährleisten. Durch eine möglichst breite Eigentumsverteilung sowie Mitbestimmungsrechte und ggf. auch Gewinnbeteiligungen für die Belegschaften sollte die Eigenverantwortung auf allen Ebenen wirtschaftlichen Handelns ermöglicht werden. Die Wettbewerbsordnung war nach diesen Konzeptionen grundlegend durch eine staatliche Wirtschaftspolitik und durch eine Sozialordnung zu ergänzen. Dem Staat sollte eine gestaltende Rolle zukommen, insbesondere sollte er das Wettbewerbsprinzip sichern und verteidigen.

Dieses Modell, das heute angesichts der neuen Herausforderungen eine „strukturelle und moralische Erneuerung“ im Sinn einer „Weiterentwicklung zu einer sozial, ökologisch und global verpflichteten Marktwirtschaft“ (Nr. 11) nötig hat, ist nach wie vor beispielhaft für die Verknüpfung der berechtigten Anliegen wirtschaftsliberalen Denkens mit den christlichen Vorstellungen von Gerechtigkeit und Solidarität. Gegenwärtig kommt es darauf an, in Anknüpfung und Weiterentwicklung dieses Vermittlungsversuches, Perspektiven aufzuzeigen, wie ein menschenwürdiges Leben, ein Leben in vollem Genüge für alle zu verwirklichen ist.

Bisher haben sich diese ordnungspolitischen und ethischen Orientierungen strukturell am Nationalstaat ausgerichtet. Unter den Bedingungen der Globalisierung muss dieser Rahmen

¹¹ Oligopole: Märkte mit nur wenigen Anbietern (eine heute weit verbreitete Marktform).

weiter gefasst werden. Es ist zu fragen, wie wesentliche Prinzipien dieses Modells auf der Ebene internationaler Institutionen zu verankern sind, um den Prozess der Globalisierung verantwortlich zu gestalten.

3.3 Biblische Gerechtigkeit, Option für die Armen, Suche nach dem Wohlergehen der gesamten Schöpfung

Inspiziert von der biblischen Verheißung, dass alle „das Leben und volle Genüge“ (Joh. 10,10) haben sollen, steht die Kirche ebenso wie jeder einzelne Christ und jede einzelne Christin vor der Frage, wie menschliches und gesellschaftliches Handeln unter den Bedingungen der noch nicht erlösten Welt entsprechend der Verheißung gestaltet werden kann.

Kirche als Teil des Volkes Gottes lebt mit dem Auftrag, die Geschichte von Gottes Erbarmen und seiner Gerechtigkeit zu bewahren und immer wieder neu von ihr zu erzählen. Darin wird sie immer wieder angehalten, Einsichten und Einfälle sozialer Phantasie, wie den Armen, Schwachen und Ausgegrenzten Gerechtigkeit widerfahren kann, zu entwickeln.

Im gemeinsamen Wort des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland von 1997 unter dem Titel „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ wird mit dem Verweis auf die Befreiungserfahrung des Volkes Israel aus der Knechtschaft in Ägypten das Erbarmungshandeln Gottes zur Voraussetzung für die Lebensordnung der 10 Gebote: Sie sind Weisungen zu einem Leben in Menschenwürde, Freiheit, Gerechtigkeit und Wahrheit. So sind sie übertragbar in einen Diskussionsprozess außerhalb der Kirche.

Mit der Erinnerung an das biblische Verständnis von Gerechtigkeit und Solidarität stellt das Gemeinsame Wort dem Prozess der Desintegration und Entsolidarisierung in der Gesellschaft ein anderes Denken und Handeln entgegen, das durch die erinnerte und erzählte Geschichte vom Erbarmen Gottes „zur barmherzigen und solidarischen Zuwendung zu den Armen, Schwachen und Benachteiligten“ motiviert ist.

In dieser Tradition stehend betrachtet das Gemeinsame Wort die Botschaft Jesu als Erneuerung und Erfüllung der alttestamentlichen Verheißung des Lebens für die Armen, Kleinen, Sanftmütigen und Gewaltlosen (Mt. 5,3-12; Lk 6,20-26). „Er ist selbst“ – so heißt es in Nr. 99 – „den Weg der Solidarität, der Barmherzigkeit und der Gewaltlosigkeit gegangen. Auf-

grund seines Leidens und seines gewaltsamen Todes ist er den Menschen in allem solidarisch geworden (Phil 2,6-11).“ In der Bindung an den solidarischen Gott gehört das Engagement der Kirche für Solidarität und Gerechtigkeit zu ihren konstitutiven Merkmalen. So stehen die Grundaussagen der jüdisch-christlichen Tradition im Widerspruch zu allen Zuständen, in denen das „Recht des Stärkeren“ gefördert wird. Die politische Gestaltung von Recht und Gerechtigkeit hat sich stattdessen an einem Verständnis von Solidarität zu orientieren, das von Verbundenheit und gegenseitiger Abhängigkeit bestimmt ist. „Menschen, die sich solidarisch verbunden wissen“, so heißt es am Ende von Ziffer 116, „erkennen und verfolgen gemeinsame Interessen und verzichten auf eigennützige Vorteilssuche, wenn diese zu Lasten Dritter oder der Gemeinschaft geht.“ In Aufnahme und Weiterführung der Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ von 1991 rückt das Gemeinsame Wort Solidarität in unmittelbare Nähe zur sozialen Gerechtigkeit. „Suche nach Gerechtigkeit ist eine Bewegung zu denjenigen, die als Arme und Machtlose am Rande des sozialen und wirtschaftlichen Leben existieren und ihre Teilhabe und Teilnahme an der Gesellschaft nicht aus eigener Kraft verbessern können. Soziale Gerechtigkeit hat insofern völlig zu Recht den Charakter der Parteinahme für alle, die auf Unterstützung und Beistand angewiesen sind ... Sie erschöpft sich nicht in der persönlichen Fürsorge für Benachteiligte, sondern zielt auf den Abbau der strukturellen Ursachen für den Mangel an Teilhabe und Teilnahme an gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Prozessen.“¹²

Diese Parteinahme für die Benachteiligten und für den Abbau struktureller Ausgrenzungsmechanismen wird im Gemeinsamen Wort auf die „Rechte“ der „kommenden Generationen“ ausgedehnt. Damit wird auch für diejenigen, die am gesellschaftlichen Diskurs gar nicht oder nicht mit dem entsprechenden Gewicht beteiligt sind, „gleiche Lebenschancen“ eingefordert.

„Die Erde ist des Herrn und was darinnen ist, der Erdkreis und die darauf wohnen“ (Ps 24,1). Im biblischen Denken ist die Verantwortung des Menschen für die Schöpfung darin begründet, dass der Mensch Geschöpf unter Mitgeschöpfen ist (Gen/1. Mos 1-3; Ps 8; 104). Eingebunden in eine Lebensgemeinschaft mit allen Geschöpfen kommt dem Menschen die besondere Verantwortung zu, die Erde zu bebauen, d.h. sie zu kultivieren, zu einem bewohnbaren Lebensraum zu gestalten und als solchen zu bewahren (Gen/1. Mos 2,15). Die-

¹² Gemeinwohl und Eigennutz. Eine Denkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1991, Ziff. 155.

ser Auftrag ist unvereinbar mit willkürlichem und ausbeuterischem Umgang des Menschen mit der Natur. Gott nimmt den Menschen als Sachwalter für die mitgeschöpfliche Welt in die Pflicht, ihr mit Erfurcht zu begegnen und schonend, haushälterisch und bewahrend mit ihr umzugehen. (123)

3.4 Das kirchliche Handeln– ekklesiologische Herausforderungen

In der Nachfolge Jesu existiert die Kirche nicht für sich selbst. Ihre Freiheit gründet in dem Auftrag, allen Menschen in Wort und Tat die frohe Botschaft von der freien Gnade Gottes und von seiner befreienden Gegenwart mitten in unserem Leben und in unserer Geschichte zu bezeugen (vgl. Barmen VI).

„Deshalb dürfen Glauben und Leben, Verkündigung und Praxis der Kirche sowohl im eigenen Verhalten der Kirche wie in ihrer Botschaft nicht auseinander treten. Die Christen können nicht das Brot am Tisch des Herrn teilen, ohne auch das tägliche Brot zu teilen. Ein weltloses Heil könnte nur eine heillose Welt zur Folge haben. Der Einsatz für Menschenwürde und Menschenrechte, für Gerechtigkeit und Solidarität ist für die Kirche konstitutiv und eine Verpflichtung, die ihr aus ihrem Glauben an Gottes Solidarität mit den Menschen und aus ihrer Sendung, Zeichen und Werkzeug der Einheit und des Friedens in der Welt zu sein, erwächst. Auch in dem Bemühen, um gegenseitige Annäherung und um Einheit versuchen die getrennten Kirchen, dieser ihrer Sendung zu entsprechen und Zeichen der Versöhnung zu setzen.“ (101) Taufe und Eucharistie sind heilende und einende Zeichen einer Kirche, die für eine erneuerte Menschheit lebt und arbeitet.¹³

¹³ Die Taufe, als eine Taufe in Christi Tod, hat ethische Folgen, die nicht nur nach persönlicher Heilung rufen, sondern die Christen motivieren, sich um die Verwirklichung des Willens Gottes in allen Bereichen des Lebens zu bemühen (Röm 9,9ff, Gal 3,26-28; 1. Petr 2,21-4,6). (Taufe 10).

„Die Eucharistie umgreift alle Aspekte des Lebens. Sie ist ein repräsentativer Akt der Danksagung und Darbringung für die ganze Welt ... Alle Arten von Ungerechtigkeit, Rassismus, Trennung und Mangel an Freiheit werden radikal herausgefordert, wenn wir miteinander am Leib und Blut Christi teilhaben. Denn durch die Eucharistie durchdringt die alles erneuernde Gnade Gottes die menschliche Person und Würde und stellt sie wieder her.“ (Eucharistie 20) (Die Kirche als eucharistische Gemeinschaft – Schritte auf dem Weg zur Einheit. Fachgruppe 2 der 6. Vollversammlung des ÖRK, Bericht aus Vancouver 1983, Offizieller Bericht der Sechsten Vollversammlung des ÖRK, Frankfurt 1983, 75f.).

Als Kirche Jesu Christi versuchen wir vor der Welt mit unserer Existenz die Wahrheit der in der Taufe zugesprochenen Verheißung zu bezeugen, dass wir teilhaben an dem einen Leib Christi. Durch dieses Bild des Leibes Christi können wir erkennen, was umfassende Teilhabe meint. In der gemeinsamen Feier des Abendmahls sind wir eingeladen, das Leben des Bundes zu teilen, der in der Menschwerdung Gottes in Christus erfahren wird, und darin einlädt, an der Absicht Gottes für die Welt teilzuhaben. Wir sind als Kirche, die in ihrer sozialen Gestalt Teil der westlichen Welt ist, herausgefordert zur Umkehr, die heute zuallererst einen selbstkritischen Umgang mit unseren eigenen Strukturen und unseren Lebensformen bedeutet. Wir sind aufgerufen kritisch zu analysieren, in welcher Weise wir selbst dazu beitragen, dass das Leben von Menschen in anderen Teilen der Welt bedroht ist. Als Gemeinschaft der Glaubenden stellen wir uns der Herausforderung zu teilen, was wir sind und was wir haben. Wir können zeigen, wo unsere Gemeinschaft als Leib Christi demonstrativ sichtbar wird, wenn wir mit unseren Mitteln dafür eintreten, dass die Ärmsten in armen und reichen Ländern befähigt werden, sich am Prozess der Entwicklung von sozialer Gerechtigkeit zu beteiligen. Darum sind wir verpflichtet, Instrumente und Mechanismen in Gang zu setzen, mit deren Hilfe wir unsere Mittel und Möglichkeiten wirklich mit unseren Schwestern und Brüdern in der *einen Welt* teilen können.

Als Kirche Jesu Christi sind wir auch aufgefordert, die christliche Perspektive in die gesellschaftliche Gerechtigkeitsdiskussion einzubringen. Das neutestamentliche Verständnis der Liebe greift weit über eine Vorstellung von Gerechtigkeit hinaus, die jedem das Seine zuteilt. Mit dem Gedanken der Liebe sind alle Vorstellungen durchbrochen, die Gerechtigkeit mit Gleichheit identifizieren wollen und die damit die von Gott gewollte Verschiedenheit ignorieren. Liebe reagiert darauf, dass Gott die Menschen verschieden geschaffen hat. Sie macht die Angewiesenheit der Menschen untereinander besonders deutlich. Das Bild vom Leib Christi ist die Aussage, dass alle an diesem Leib partizipieren, aufeinander angewiesen sind und dass keiner verloren gehen darf.

Insofern brauchen wir eine Erweiterung des Gerechtigkeitsbegriffs. Wir müssen fragen, ob es nicht ein Ausdruck eines erweiterten Gerechtigkeitsverständnisses ist, wenn wir über traditionale Verteilungsgerechtigkeit hinaus in Institutionen investieren, die zum Leben befähigen (wie vor allem Sozialisation, Bildung und Forschung). Ebenso geht es um die Frage, ob es nicht Ausdruck von Beteiligungsgerechtigkeit ist, sich dafür einzusetzen, die wirt-

schaftliche und soziale Entwicklung für alle Menschen zu fördern, um ihre Lebensmöglichkeiten zu verbessern.

Umfassende Menschenrechte für *alle* Menschen einzufordern, ist eine Konsequenz aus der geglaubten Gemeinschaft des Leibes Christi, in der alle in gegenseitiger Verantwortung füreinander leben. In diesem Sinne treten wir ein für die individuellen, wirtschaftlichen und sozialen Rechte, wie für das Recht auf Leben und das Recht auf Arbeit.

Indem die Kirche sich heute in einem weltweiten ökumenischen Prozess dafür einsetzt, in freiheitlich – partizipatorischen¹⁴ Strukturen wirtschaftliche und soziale Gerechtigkeit für *alle* Menschen zu schaffen, unterstützt sie die Menschen zugleich darin, ihren eigenen Kampf um soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und Freiheit mit dem weltweiten Ringen um soziale und wirtschaftliche Menschenrechte zu verknüpfen.

Das Leben auf der Erde ist eingebettet in ein empfindliches Netz komplexer Wechselbeziehungen. Wenn die ökologischen Folgen wirtschaftlicher Globalisierung sich negativ auf dieses Lebensnetz in dieser Schöpfung auswirken (Röm. 8), leidet Gott als Schöpfer des Lebens mit seiner Schöpfung. Dem Handeln Gottes als Schöpfer, Erhalter, Befreier und Erlöser des Lebens in all seiner Vielfalt entspricht es, wenn seine Kirche und die Christinnen und Christen weltweit und vor Ort miteinander und mit den besonders bedrohten ethnischen Gemeinschaften (indigenen Völkern) mit sozial-ökologischen Bewegungen und Gläubigen anderer Religionen zusammenarbeiten gegen die Lebensbedrohenden negativen ökologischen Auswirkungen weltweiten Wirtschaftens und um nachhaltige Alternativen zu entwickeln.

Bereits 1980 haben die Vereinten Nationen in ihrer „Erd-Charta“¹⁵ darin übereingestimmt, dass die Natur einen ihr innewohnenden Wert hat, den alle menschlichen Aktivitäten zu respektieren haben. Die Kirchen haben im Zusammenhang wirtschaftlicher Liberalisierung deutlich zu machen, dass die Erde nicht Besitz der Menschheit ist. Die Schöpfung gehört nicht dem Menschen, sondern die Menschen sind Teil der Schöpfung und die Erde ist des Herrn.

¹⁴ partizipatorisch: auf Beteiligung aller Betroffenen ausgerichtet.

¹⁵ Dokument, in dem grundlegende ethische Prinzipien einer nachhaltigen Entwicklung verankert sind. (www.earthcharter.org)

Gerechtigkeit schließt auch die Beziehung zwischen Mensch und Natur, die Forderung nach ökologischer Gerechtigkeit ein. Ökologische Gerechtigkeit ist nicht nur eine ethische oder politische Forderung sondern auch Ausdruck des christlichen Glaubens, dass die Welt Gottes Schöpfung ist. Deshalb müssen die Kirchen ernsthaft Gottes Willen und Handeln im Blick auf die Bewahrung der Schöpfung bedenken und fragen: Welche Konsequenzen hat dies für unser Handeln in Kirche und Gesellschaft auf eine nachhaltige Entwicklung hin, die Gerechtigkeit und Solidarität anstrebt im Blick auf Gesellschaft und Natur?

4. Ansatzpunkte und Ebenen der Veränderung und Mitgestaltung

Dem christlichen Verständnis von in Freiheit wahrgenommener Verantwortung entspricht das Leitbild der *Nachhaltigkeit*. *Nachhaltige Entwicklung* zielt darauf, weltweit so zu leben, zu arbeiten und zu wirtschaften, dass alle Menschen – in Nord und Süd, heutiger und zukünftiger Generationen – ein menschenwürdiges Leben führen können, ohne dabei die natürlichen Lebensgrundlagen zu zerstören.

Grundlagen einer nachhaltigen Entwicklung sind globaler Natur- und Umweltschutz, die Bekämpfung der Armut, die Förderung der Bildung, die Stärkung der Nicht-Regierungsorganisationen und damit die Stärkung der demokratischen Mitwirkungsrechte.

Damit wird der ausschließlich ökonomischen Globalisierung ein anderes Leitbild gegenüber gestellt. Es ist dem sozialetischen Prinzip von Solidarität und Gerechtigkeit zwischen Starken und Schwachen, zwischen heute lebenden und zukünftigen Generationen verpflichtet. Es fordert uns zu einem neuen Umgang mit Differenzerfahrungen¹⁶ auf und zu einem neuen Verständnis von Freiheit in Solidarität mit Mitmenschen und Mitwelt.

Im Vordergrund einer nachhaltigen Entwicklung stehen dabei Befähigungs- und Beteiligungsgerechtigkeit: die eigenständige und freie Teilnahme aller an allen gesellschaftlichen und politischen Prozessen, der freie Zugang zu Bildung, Mitbestimmung, die Lösung von Problemen unter Beteiligung der Betroffenen.

In der gemeinsamen Stellungnahme des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz zur UN-Konferenz für Nachhaltige Entwicklung in Johannesburg 2002 („Rio+10“) heißt es: „Die christlichen Kirchen treten für eine weltweite Verständigung über die ethischen Grundlagen einer nachhaltigen Gesellschaft ein, wozu unter anderem die Anerkennung des Eigenwertes aller Geschöpfe, das Eintreten für die unbedingte Würde des Menschen, Initiativen für eine verantwortliche Gestaltung der Globalisierung sowie der Einsatz für Gerechtigkeit für die Ärmsten und für die zukünftigen Generationen gehören. Wesentliche Elemente der nachhaltigen Entwicklung haben die Kirchen im Rahmen des ökumeni-

¹⁶ Differenzerfahrung: die bewusste Wahrnehmung der Unterschiedlichkeiten zwischen Geschlechtern, Kulturen, Generationen.

schen Prozesses für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung aufgenommen. Das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung gehört zum Kernbestand christlicher Sozial-ethik.“

Dabei müssen unterschiedliche Handlungsebenen beachtet und unterschiedliche handelnde Personen berücksichtigt werden:

- 4.1. Nationalstaatliche und internationale Politik gestaltet die Rahmenbedingungen der (welt-) wirtschaftlichen Entwicklungen (Global Governance). Staatliche Politik gestaltet das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft (Ordnungspolitik). Die Vereinten Nationen sind verantwortlich für die universale Formulierung von Menschenrechtsstandards und für ihre Einhaltung. Auf der politischen Ebene müssen die Menschenrechtsstandards auch für das Handeln der internationalen Institutionen (UNO, Weltbank, Internationaler Währungsfonds, Welthandelsorganisation) gelten.
- 4.2. Auf der mittleren Ebene sind handelnde Institutionen und Organisationen zu nennen, die in unterschiedlicher Weise die Aufgabe haben, allgemein formulierte Standards durchzusetzen und konkret zu gestalten. Hier ist in erster Linie an international tätige Unternehmen zu denken, aber auch an Gewerkschaften, Nicht-Regierungsorganisationen, Kirchen und andere Religionsgruppen. Letztere haben insbesondere öffentlich Einfluss zu nehmen, dass Menschenrechtsstandards eingehalten werden.
- 4.3. Nicht zuletzt trägt jede und jeder Einzelne Verantwortung als Bürgerin und Bürger, Wählerin und Wähler sowie als Verbraucherin und Verbraucher. Durch unsere Kaufentscheidungen tragen wir dazu bei, dass sich Menschenrechtsstandards durchsetzen.

4.1 Gesellschafts-, Wirtschafts- und Sozialpolitik

4.1.1 Nachhaltige Entwicklung

Als Evangelische Kirche von Westfalen treten wir für eine nachhaltige Entwicklung ein,

- die zum Ausdruck bringt, dass die Würde des Menschen unantastbar ist und die Mitwelt als Schöpfung Gottes einen eigenen Wert hat, der über die ökonomische Verwertbarkeit hinausgeht,
- die die ökologische, ökonomische und soziale Dimension menschlichen Lebens verbindet und integriert,
- deren Glaubwürdigkeit steht und fällt mit der weltweiten Verwirklichung des sozial-ethischen Grundsatzes der vorrangigen Option für die Armen, der Verteilungsgerechtigkeit und der Gerechtigkeit zwischen heute lebenden und zukünftigen Generationen.

Insbesondere setzen wir uns dafür ein,

- dass das Leitbild der nachhaltigen Entwicklung in politisch und gesellschaftlich wirksame Strategien umgesetzt wird,
- dass entgegen dem am kurzfristigen Ertrag orientierten Denken (shareholder value) wieder die ganze Breite der Entwicklung von Unternehmen einschließlich der Entwicklung von Personal und Umwelt berücksichtigt wird,
- dass Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen nicht nur als Kostenfaktor und als bloße Ware Arbeitskraft betrachtet werden,
- dass durch eine Energiewende in unserem Land wie auch weltweit ein wirksamer Klimaschutz wie auch die Überwindung der Energiearmut für weltweit 2 Milliarden Menschen möglich wird. Hier sehen wir unser Land - wie auch alle anderen industrialisierten Länder - in der Verpflichtung, durch einen maßvollen Lebensstil, durch rationelle, effiziente Energieverwendung und die konsequente Nutzung erneuerbarer Energien Vorreiter zu sein,

- dass in unseren Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen ein Umweltmanagement eingeführt, der Ressourcen- und Klimaschutz weiterentwickelt¹⁷ und dass dies zum Thema innerhalb unserer Partnerschaftsbeziehungen gemacht wird,
- dass eine nachhaltige, d.h. ökologische und sozial gerechte, gentechnikfreie Landwirtschaft verwirklicht wird, dass gentechnisch veränderte Lebensmittel in kirchlicher Verantwortung nicht verbraucht werden sowie Gentechnik auf kirchlichem Pachtland nicht angewandt wird,
- dass Initiativen unterstützt werden, die in Prozessen zur Agenda 21 eine nachhaltige Entwicklung fördern.¹⁸

4.1.2 Soziale, ökologische und kulturelle Menschenrechte

Menschenrechte haben das Ziel, durch weltweite Vereinbarungen Leben, Freiheit und Würde jedes Menschen zu schützen. Die erste Generation der Menschenrechte¹⁹ versuchte vor allem, die Freiheitsrechte der Einzelperson festzuhalten. Die zweite und dritte Generation erweiterte die Menschenrechte um soziale, ökologische und kulturelle Menschenrechte. Menschenrechte beziehen sich aber nicht nur auf Individuen, sondern auch auf Gesellschaften und Völker und auf ihre wirtschaftlichen Beziehungen.

Menschenrechte bilden die Grundlage dafür, dass sich eine Zivilgesellschaft entwickeln kann, der es sozial, wirtschaftlich und ökologisch wohl ergeht.

Wenn es darum geht, wirtschaftliche und soziale Menschenrechte festzulegen, wird man anfänglich kaum über die Formulierung von Mindeststandards hinauskommen. Man wird unterscheiden müssen zwischen universalen, unabdingbaren Grenzwerten, die nicht zu unterschreiten sind, und lokalen Ausprägungen. Zwischen diesen Ebenen können durchaus Spannungen bestehen, universale Mindeststandards und lokale Ausprägungen der Men-

¹⁷ wie z.B. durch Beteiligung an der Aktion Grüner Hahn (www.kirchliches-umweltmanagement.de)

¹⁸ wie z.B. die von der EKvW initiierten Landesagenda-Projekte „Fair Play-Fair Life“ zur Fußball WM 2006 und „Auch die Wirtschaft hat Aids“.

¹⁹ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Universal Declaration of Human Rights:) –Vollversammlung der Vereinten Nationen, 10. Dezember 1948.

schenrechte dürfen allerdings keine Widersprüche enthalten und müssen für einander verträglich bleiben.

Es gilt die Unteilbarkeit der Menschenrechte als verbindlich für die Gestaltung der Globalisierung einzufordern und die unterschiedlichen Formen der Menschenrechte nicht gegeneinander auszuspielen. Den in der Ökumene verbundenen Kirchen kommt die Aufgabe zu, ein globales Menschenrechtsbewusstsein einzufordern und mit zu entwickeln. Dazu gehört, den Opfern von Menschenrechtsverletzungen beizustehen und ihre Situation und Anliegen öffentlich zu machen.

Für die Gestaltung der Globalisierung sind neben den klassischen Freiheitsrechten vor allem folgende soziale, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Menschenrechte zu benennen:

- die Gleichstellung von Männern und Frauen,
- die Abschaffung versklavender Arbeit,
- das Recht auf menschenwürdige Arbeit,
- elementare politische Beteiligungsrechte,
- das Recht auf Gesundheitsversorgung und Bildung,
- sowie die Verantwortung für die Lebensgrundlagen der kommenden Generationen.

4.1.3 Welthandel / Grundfragen der Wirtschaftspolitik

4.1.3.1 Welthandel- und internationale Organisationen (WTO²⁰, ILO²¹, IWF, Weltbank, GATS²², TRIPS²³)

Die Spielregeln weltweiten Handels werden durch internationale Organisationen bestimmt, in denen einige wenige Länder, darunter die Bundesrepublik Deutschland, einen unverhältnismäßig hohen Einfluss haben. Die Entwicklungs- und Schwellenländer der Erde sind, was ihre Einflussmöglichkeiten betrifft, unterrepräsentiert. Von den finanziellen Ressourcen her sind sie vielfach überfordert, ihre Anliegen und Interessen angemessen geltend zu machen.

Aus kirchlichen Initiativen entstandene oder von den Kirchen stark unterstützte Kampagnen wie die „Erlassjahrkampagne“ oder die „Kampagne für Saubere Kleidung“ setzen sich für Veränderungen im Sinne fairen und gerechten Handels ein. Die Auswirkungen der Globalisierung machen dieses Engagement notwendig.

²⁰ WTO: Welthandelsorganisation (World Trade Organisation) wurde 1995-01 als Nachfolgeorganisation des GATT gegründet und hat ihren Sitz in Genf. Sie hat derzeit (2001) über 130 Mitglieder. Ziel der WTO ist in erster Linie die Förderung des freien Welthandels durch den Abbau von Zöllen und anderen Handelshemmnissen. Die WTO überwacht die internationalen Handelspraktiken, bei Streitigkeiten tritt sie als Schlichter auf (vgl. www.wto.org).

²¹ International Labour Organisation (ILO): Die Internationale Arbeitsorganisation ist die Unterorganisation der Vereinten Nationen, für international anerkannte Menschen- und Arbeitsrechte und soziale Gerechtigkeit. Die ILO formuliert internationale Arbeitsstandards in Form von Konventionen und Empfehlungen und setzt Minimalstandards von grundlegenden Arbeitsrechten (vgl. www.ilo.org).

²² GATS: General Agreement on Trade in Services (allgemeines Abkommen über Handel mit Dienstleistungen) ist ein Abkommen der Mitgliedstaaten der WTO (Welthandelsorganisation) zur Liberalisierung des Dienstleistungssektors. Dieser wird nahezu uneingeschränkt dem Wettbewerb geöffnet, wobei der Staat die meisten Mittel zur Regulierung des Marktes verliert. Der Vertrag ist für alle Entscheidungs- und Regierungsebenen bindend (vgl. www.gats.de).

²³ TRIPS: Trade-Related aspects of Intellectual Property rights / Abkommen über Handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums: Schutz und Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums sollen zur Förderung der technischen Innovation sowie zum Transfer und zur Verbreitung von Technologie beitragen, zum gegenseitigen Vorteil für Erzeuger und Nutzer technischen Wissens und auf eine für das gesellschaftliche und wirtschaftliche Wohl zuträgliche Art und Weise und zum Ausgleich zwischen Rechten und Pflichten (vgl. www.wto.org).

Viele Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche mit ihren Ämtern und Werken sind Mitglieder dieser Kampagnen oder unterstützen sie. Sie sorgen für regelmäßige Informationen und Gesprächsforen und ermutigen zu aktiver Mitarbeit.

Als Evangelische Kirche von Westfalen sehen wir uns verpflichtet, über die Strukturen und Arbeitsweisen der internationalen Organisationen (ILO, Internationaler Währungsfonds, Weltbank, Welthandelsorganisation) zu informieren und so zu einem differenzierten Verständnis des Zusammenhangs von ungerechten Wirtschaftsstrukturen und dem Verhältnis von Armut und Reichtum zu kommen. Es geht darum, in der Wirtschaftspolitik Ansatzpunkte zu entdecken und zu benennen, die lebensdienliches Wirtschaften ermöglichen.

Wir fordern die Landesregierung NRW auf, darauf hinzuwirken, dass zur Erreichung dieses Zieles an den wirtschaftswissenschaftlichen Fakultäten in NRW Lehrstühle für Wirtschaftsethik eingerichtet werden. Zur Gestaltung lebensdienlichen Wirtschaftens gehört heute eine differenzierte ethische Analyse und Ausbildung in grundlegenden wirtschaftspolitischen und wirtschaftstheoretischen Fragen:

- Wie ist das Verhältnis von Wirtschaft und Gesellschaft zu gestalten? Was ist zeitgemäße wirtschaftliche Ordnungspolitik? In welchem normativen Verhältnis stehen heute die betriebswirtschaftliche, unternehmerische Dimension des Wirtschaftens und die gesamtwirtschaftliche Perspektive, die die Rahmenbedingungen und das Gemeinwohl ausgestaltet? Mit welchen wirtschaftspolitischen Instrumentarien kann verhindert werden, dass liberalisierte Märkte nachhaltiges Wirtschaften beeinträchtigen?
- Wie kann die wirtschaftswissenschaftliche Fachdiskussion und Ausbildung sich den Ansprüchen der gesellschaftlichen Aufgaben lebensdienlichen Wirtschaftens öffnen? Wie können ethische Grundlagen vermittelt werden? Welche ethischen Kompetenzen muss im globalen Management eine gute Führungskraft aufweisen?
- Unter welchen Bedingungen können Unternehmen gesellschaftliche Kosten mittragen? Welche Rahmenbedingungen müssen gegeben sein, damit die soziale und ökologische Verantwortung unternehmerischen Handelns gefördert wird?
- Welche Wertedimensionen tragen ökonomische Grundkategorien wie Freiheit, Nutzen, Arbeit, Leistung, Markt, Staat, Sozialstaat, Wachstum, Freihandel, etc. in sich? In

welche historischen Zusammenhänge müssen sie eingeordnet und wie können sie im Kontext globalisierten Wirtschaftens weiterentwickelt werden?

- Welche theologischen und ethischen Herausforderungen bestehen für die christlich geprägte Gesellschaft und Wirtschaft angesichts zunehmender Säkularisierung einerseits und wachsender wirtschaftlicher Dominanz der Lebensverhältnisse andererseits?
- Welche ethischen Fragestellungen globalen Wirtschaftens stellen sich im Kulturvergleich mit in ihren Tiefenstrukturen islamisch, buddhistisch/hinduistisch, schwarzafrikanisch, etc. geprägten Wirtschaftsformen?

Als Evangelische Kirche von Westfalen sehen wir uns verpflichtet, im Gespräch mit politischen Entscheidungsträgern darauf hinzuwirken, dass die Bundesrepublik Deutschland ihren Einfluss geltend macht,

- dass in die GATS-Verhandlungen zur Liberalisierung von Handel und Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (Wasser, Gesundheit, Bildung) soziale und ökologische Kriterien integriert werden. Liberalisierung ist ein wirtschaftspolitisches Instrument, über dessen Anwendung am Ende unter Berücksichtigung sozialer und ökologischer Kriterien politisch entschieden werden muss.
- dass Patentrechte für Medikamente eingeschränkt werden, wenn dadurch wie im Fall von HIV/Aids für Millionen von Menschen der Zugang zu lebensrettenden Medikamenten ermöglicht werden kann. Dies könnte u.a. durch einen erleichterten Zugang zu den im TRIPS-Abkommen festgehaltenen Zwangslizenzen ermöglicht werden. Wir begrüßen ausdrücklich, dass für die von Aids betroffenen Länder, die keine eigene Pharmaindustrie haben, der in Cancun festgehaltene Kompromiss weitergeführt wird. Er ermöglicht den Import von günstigen Generika²⁴, wenn keine eigene Herstellung von AIDS-Medikamenten möglich ist.
- dass unter dem TRIPS-Abkommen mögliche Patente auf lebende Organismen ausgeschlossen werden. Patente auf Kulturpflanzen bergen die Gefahr in sich, dass die

²⁴ Generika sind definiert als Arzneimittel, für die der Patentschutz abgelaufen ist und die unter einer chemischen Kurzbezeichnung, einem sog. Freinamen (generic name), anstelle des weiterhin geschützten Markennamens angeboten werden.

Landwirtschaft in die Abhängigkeit von wenigen multinationalen Unternehmen gerät. Durch den Patentschutz wird der freie Austausch von Saatgut, der für die Kleinbauern die Existenzgrundlage darstellt, unterbunden. Hier geht es um die Freiheit der bäuerlichen und besonders kleinbäuerlichen Landwirtschaft, ihre traditionellen und standortangepassten Sorten auch weiterhin uneingeschränkt nutzen zu können.

- dass Grundnahrungsmittel aus den Verhandlungen des Welthandelsabkommens ausgenommen sind, damit arme Länder die Ernährungsgrundsicherung ihrer Bevölkerung notfalls durch Subventionen sicherstellen und die kleinbäuerliche Landwirtschaft vor Importen schützen können.
- dass die Bemühungen des Ökumenischen Rates der Kirchen im kritischen Dialog mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank unterstützt werden. Dabei geht es darum, die internationalen Finanzinstitutionen zu bewegen, ihre Werkzeuge internationaler Steuerung und Gestaltung des Globalisierungsprozesses entsprechend dem Leitbild nachhaltiger Entwicklung einzusetzen. Wir sehen insbesondere die Verwirklichung der „Millenniumsziele“²⁵ zur Halbierung der Armut in der Welt als Test für die Glaubwürdigkeit der Internationalen Finanzinstitutionen.
- dass IWF und Weltbank reformiert werden im Blick auf eine Demokratisierung der Stimmrechte, Transparenz und Rechenschaftspflicht und dass das Verhältnis von Weltbank und IWF zu den Vereinten Nationen neu überdacht wird im Blick auf ein Gesamtkonzept nachhaltiger globaler Steuerung des Globalisierungsprozesses.
- dass eine Steuer auf den Handel an Devisen (Tobin-Steuer²⁶) eingeführt wird.
- dass die ILO-Konvention 1969 zur Stärkung der Rechte indigener Völker durch Deutschland ratifiziert wird und damit ein Durchbruch zur Wahrung der kulturellen humanitären und wirtschaftlichen Rechte indigener Völker in der Globalisierung erreicht wird.

²⁵ Vgl. „1.1 Hinführung“.

²⁶ Bekannt als die nach dem amerikanischen Nobelpreisträger James Tobin genannte Devisen-Umsatz-Steuer, die Währungsspekulationen verteuert und damit weniger attraktiv macht und deren Erlöse zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben genutzt werden können.

4.1.3.2 Öffentliche Aufgaben im Bereich der Grundversorgung

Seit den 90er Jahren werden die Dienstleistungen zur Grundversorgung der Bevölkerung (Wasser, Gesundheit, Bildung, Energien und Transport) zunehmend sowohl in Deutschland als auch weltweit privatisiert.

Die Privatisierung geschieht vielfach ohne die Beachtung der erforderlichen ökologischen und sozialen Rahmenbedingungen. Damit werden gesellschaftliche Voraussetzungen für die Grundversorgung ausgehöhlt.

Die Bereitstellung öffentlicher Güter muss unter klaren Rahmenbedingungen und mit einer ökologischen Folgenabschätzung gestaltet werden.

Das braucht klare Rahmenbedingungen und soziale wie ökologische Folgenabschätzung. Es muss sicher gestellt sein, dass jede und jeder in der Lage ist, diese für das Leben der Menschen grundlegenden Dienstleistungen in hinreichender Qualität in Anspruch zu nehmen.

Als Evangelische Kirche von Westfalen

- behandeln wir in unseren Veranstaltungen verstärkt das Verhältnis von Staat und Markt im Bereich der Grundversorgung und bringen uns aktiv in die politischen Diskussionen ein.
- setzen wir uns dafür ein, dass alle Menschen Zugang zu sauberem Wasser bekommen. Wir unterstützen die Aktion von Brot für die Welt „Wasser – ein Menschenrecht“. Wasser ist eine allen zustehende, lebensnotwendige Gabe des Schöpfers. Bei Privatisierungen der Wasserwirtschaft muss gewährleistet sein, dass durch demokratische Gestaltung sowie durch Ausrichtung an sozialen und ökologischen Kriterien *alle* Menschen Zugang zu sauberem Wasser bekommen.
- treten wir für ein Gesundheitswesen ein, das die Gesundheitsfürsorge allen Menschen zugänglich macht. Ausreichende medizinische Versorgung darf nicht eine Frage des persönlichen Einkommens, noch des Geschlechtes, noch des eigenen Status sein. Jeder Mensch hat das Recht auf Gesundheitsversorgung (Menschenrechte Artikel 25).

Deshalb fordern wir auch dazu auf, Tropenkrankheiten verstärkt zu erforschen und neue Medikamente zu entwickeln.²⁷

- weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Gender Mainstreaming²⁸ ein – auch von der WHO – gefordertes Instrumentarium ist, um ungleiche Versorgungs- und Vorsorge-Standards kenntlich zu machen und zu beheben. Obwohl viele Forschungsberichte bereits darauf hinweisen, dass Krankheitsbilder bei Männern und Frauen unterschiedlich verlaufen und dementsprechend auch differenziert behandelt werden sollen, wird dies kaum im Rahmen von gesundheitspolitischen Konzepten bedacht. Auch ist die soziale Dimension jeder Krankheit unter Gender-Gesichtspunkten zu analysieren.

Weltweit sterben täglich 1.400 schwangere Frauen. Eine gute und zugängliche medizinische Versorgung für alle Frauen in Schwangerschaft und Geburt sollte eine Priorität im Gesundheitssystemen weltweit sein.

- machen wir uns stark für ein ganzheitlich ausgerichtetes Bildungswesen, das dazu beiträgt, Menschen zu einem eigenständigen Leben zu befähigen. Zur Bildung gehört nach ökumenischem Verständnis Orientierungswissen, nicht nur Faktenwissen und berufliches Verwertungsinteresse. Bildung muss allen zugänglich sein und darf nicht vom finanziellen Vermögen der Eltern bzw. der eigenen Person abhängen. Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung (Menschenrechte Artikel 26). Um den nachgewiesenen Zusammenhang zwischen Schichtzugehörigkeit und oft erheblichen Kompetenz-Defiziten aufzuheben, ist eine deutliche Verbesserung der Bildungsförderung notwendig, die dem Ziel verpflichtet ist, soziale und regionale Startnachteile zu kompensieren. Aus diesem Grunde benötigen wir insbesondere entsprechende sozialpädagogische Konzepte für Schulen.²⁹

²⁷ Nur 1 % der neuen Medikamente der letzten 25 Jahre bezog sich auf Tropenkrankheiten.

²⁸ Gender Mainstreaming bedeutet, bei allen gesellschaftlichen Vorhaben die unterschiedlichen Lebenssituationen und Interessen von Frauen und Männern von vornherein und regelmäßig zu berücksichtigen.

²⁹ Vgl. Humandienstleistungen gerecht gestalten. Ein Beitrag zur Zukunft der Arbeit. Landeskirchenamt der EKvW (Hrsg.), Juli 2004, S. 25.

4.1.3.3 Erwerbsarbeit und Grundsicherung

Die Kirchen haben bereits in ihrem Gemeinsamen Wort „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ 1997 „die den Globalisierungstendenzen Rechnung tragende Ausdehnung der wirtschaftspolitischen Verantwortung“ (Abschnitt 147) für die soziale Sicherung verlangt. Dies gilt es heute einzufordern und umzusetzen.

Vor diesem Hintergrund verpflichten wir uns,

- die biblische Perspektive eines Lebens in Gerechtigkeit in Gemeinden und Kirchenkreisen durch Gottesdienste, Bildung und Aktionen ins Bewusstsein zu bringen,
- auf den unterschiedlichen Ebenen gemeinwohlorientiert am gesamtgesellschaftlichen Dialog mitzuwirken und dabei vor allem die Auswirkungen wirtschaftlicher und politischer Entscheidungen für die sozial Schwachen in die Auseinandersetzung einzubringen,
- die in Westfalen ansässigen Unternehmen und die Gewerkschaften gezielt in Diskussionen und Aktionen einzubeziehen,
- die Option für die Armen angesichts der Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt als dringenden Impuls zu verstehen, grundlegende und nachhaltige Reformen in der Organisation und Verteilung von Erwerbsarbeit und Existenzsicherung öffentlich zu befördern. Das Ziel ist eine gerechte Verteilung der Erwerbchancen, d.h. der Arbeitszeit und der Einkommen zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Menschen unterschiedlicher Fähigkeiten und Begabungen. Chancengleichheit zu lebenslangem Lernen und erweiterte Wahlmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Beschäftigungsverhältnissen können dazu helfen, dieses Ziel zu erreichen. Um allen Menschen eine angemessene Teilhabe am Erwerbseinkommen und an der damit verknüpften gesellschaftlichen Wertschätzung zu gewährleisten, müssen Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik grundlegender als bisher reformiert werden. Nur diese Doppelstrategie sichert die „soziale Integration“ aller Menschen. Darum ist eine öffentliche Debatte um die Umsetzung dieser Doppelstrategie nötig.
- die Erfahrung, dass Vollbeschäftigung im Sinne einer „lebenslangen Vollzeitbeschäftigung für alle“ kein realistisches Ziel mehr ist, als Herausforderung für die evangeli-

sche Wirtschafts- und Sozialethik zu verstehen und uns an der öffentlichen Debatte um ein verändertes Verständnis von Vollbeschäftigung mit unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten zu beteiligen bzw. sie in Gang zu setzen. Diese Forderung nach Neuverteilung der Arbeit folgt aus der Einschätzung, dass die gegenwärtige Verteilung der Erwerbschancen, insbesondere das ungleich verteilte Risiko der Arbeitslosigkeit sozial ungerecht ist und aus Gründen der Gerechtigkeit in die sozialetische Rede von Arbeit als „Grunddatum menschlicher Existenz“ einbezogen werden muss.

4.2 Organisationen und Unternehmen

4.2.1 Ökumenische Partnerschaften

Als Evangelische Kirche von Westfalen stehen wir in langjährigen ökumenischen Beziehungen zu Partnerkirchen in Asien und Afrika, Nord- und Südamerika, Ost- und Westeuropa. Sie alle sind, wenn auch in unterschiedlicher Weise, von den Folgen des globalisierten Wirtschaftens betroffen.

Da wir mit unseren Partnerinnen und Partnern in der weltweiten Solidarität der einen Kirche Jesu Christi stehen, treten wir dafür ein,

- uns regelmäßig mit ihnen über die Auswirkungen der Globalisierung in unseren Ländern auszutauschen, uns wechselseitig anzufragen und gemeinsames Handeln zu vereinbaren,
- gemeinsam theologisch an den Fragen und Herausforderungen zu arbeiten, die sich damit im Blick auf unser Glauben- und Kirchenverständnis stellen,
- ihren Erfahrungen bei uns Gehör zu verschaffen durch Einladungen, Veröffentlichungen und Lobbyarbeit,
- uns für die Streichung nicht tragfähiger Schulden betroffener Länder gegenüber unserer Regierung einzusetzen,

- Studien zu einzelnen Partnerländern und Themen anzuregen und zu fördern³⁰,
- Menschenrechts-Aktivitäten zu unterstützen³¹,
- Programme und Projekte in unseren Kirchen zu fördern, die Menschen befähigen, aktiv für Menschenrechte, Gerechtigkeit, Frieden und Schöpfungsbewahrung einzutreten,
- alle Formen des Menschenhandels öffentlich zu ächten und gemeinsam mit den ökumenischen Partnerkirchen durch Programme und Initiativen Präventionsarbeit zu leisten und den Opfern beizustehen³²,
- Kampagnen zur Welthandelsorganisation (WTO) mitzutragen, die gerechtere Wirtschaftsstrukturen weltweit einfordern.

4.2.2 Weltweite Mitverantwortung von Unternehmen: UN Global Compact

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, hat im Jahr 2000 unter der Überschrift „Global Compact“ eine Initiative ins Leben gerufen, die weltweit tätige Unternehmen dazu motivieren will, in ihren Aktivitäten verstärkt Fragen des Umweltschutzes, der sozialen Verantwortung und des Schutzes der Menschenrechte zu berücksichtigen. Das globale Kräfteverhältnis zwischen Politik, Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft hat sich verändert. Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Unternehmen spielen eine bedeutende Rolle in diesen neuen globalen Partnerschaften. Einige deutsche Unternehmen sind diesem Pakt bereits beigetreten, darunter auch Unternehmen aus dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen.

³⁰ wie bereits durch die Studien des Instituts Südwind zu Argentinien und zum Kongo geschehen: Südwind e.V.: „*Argentinien: Tangotanz auf dem Vulkan*“, Siegburg, Januar 2004, und „*Kongo: Handys, Gold & Diamanten. Kriegsfinanzierung im Zeitalter der Globalisierung*“, Siegburg, Mai 2004.

³¹ z.B. Eilbrief-Aktionen und Rechtsbeihilfen der Vereinten Evangelischen Mission und des Informationszentrums 3. Welt Herne.

³² vgl. Auftrag der Landessynode 2003 an den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Die Evangelische Kirche von Westfalen

- begrüßt diese Initiative der Vereinten Nationen,
- möchte dazu ermutigen, dass lokale Ansatzpunkte des Dialogs zwischen Privatwirtschaft und Zivilgesellschaft wahrgenommen und ausgebaut werden,
- weist darauf hin, dass solche freiwilligen Selbstverpflichtungen bei sehr unterschiedlichem Engagement der beteiligten Firmen nicht international verbindliche rechtliche Rahmenbedingungen ersetzen können.

4.2.3 Kirche und Diakonie als Arbeitgeberin

Diakonie ist Lebens- und Wesensäußerung der Kirche. Die täglichen Zeichen von Barmherzigkeit und die vielen Hilfen im Alltag in kleinen und großen Initiativen werden ergänzt von professionellen Diensten in den Diakonischen Werken und Einrichtungen. Dabei steht der Mensch als Subjekt im Vordergrund. So ist die Würde eines jeden Menschen von Geburt bis zum Tod zu wahren und zu schützen. Darum werden alle professionellen Dienste immer auch durch sozialpolitische Interessenvertretung gegenüber Kommunen, Land und Bund ergänzt.

Wir wissen, dass viele diakonische Einrichtungen³³ unter hohem Kosten- und Wettbewerbsdruck stehen. Wenn ihre Arbeit in Zukunft noch weiter eingeschränkt wird oder sogar eingestellt werden muss, belastet dies den sozialen Frieden in unserem Land. Deswegen setzen wir uns für die Stärkung und Erhaltung dieser Arbeit ein.

Dabei bleibt zu bedenken:

³³ Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Krankenhäuser in kirchlicher Trägerschaft, Beratungsdienste, Kindertagesstätten, Einrichtungen der stationären Altenpflege, ambulante Pflegedienste, Einrichtungen für Obdachlose usw.

Die Einrichtungen der Diakonie haben, anders als gewerblich orientierte Unternehmen, den besonderen Auftrag, der Verkündigung des Evangeliums durch Wort und Tat zu dienen. Gleichzeitig sind sie Dienstgeber und damit dem geltenden Arbeitsrecht unterworfen. Als Kirche können wir nicht nachhaltige Entwicklung öffentlich einklagen, ohne sie auch unserem eigenen wirtschaftlichen Handeln zugrunde zu legen. Es ist eine Frage an unsere eigene Glaubwürdigkeit³⁴.

Diakonische Einrichtungen sind gleichzeitig aber eingebunden in die wirtschaftlichen Zwänge und die Finanzierungsmöglichkeiten ihrer Arbeit, die sie nicht selbst bestimmen können. Die Konsequenzen, wie etwa die Ausgliederung von Arbeitsfeldern mit langfristig erheblichen Folgen für die betroffene Mitarbeiterschaft, wie auch die Reduktion tariflicher Ansprüche gerade in unteren Lohnbereichen stehen im Widerspruch zum Gerechtigkeitsempfinden. Da Kirche sich jedoch weiter ihrer oben beschriebenen diakonischen Verantwortung stellen muss, müssen diese Fragen in Verantwortung vor unserem Auftrag entschieden werden. Gerade in der fortgesetzten Wahrnehmung dieser Verantwortung können Kirche und Diakonie weiter glaubwürdig in unserer Gesellschaft ihren Beitrag leisten.

Wir verpflichten uns, auch weiterhin

- Menschen im Sinne Jesu ohne Ansehen der Person zu helfen, sie in ihrer Würde zu achten und ihnen zu ihrem Recht zu verhelfen,
- Projekte zu fördern, die sowohl das christliche Profil als auch die Wettbewerbsfähigkeit diakonischer Einrichtungen stärken,
- die Anwaltschaft für die schwächsten Glieder in unserer Gesellschaft zu übernehmen und sie in der politischen und gesellschaftlichen Lobbyarbeit zu vertreten,
- den Einsatz für entwicklungspolitische Arbeit zu verstärken, damit die Ursachen von Armut, Kriegen und Flucht dort bekämpft werden können, wo die betroffenen Menschen leben.

³⁴ vgl. hierzu Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und Deutschen Bischofskonferenz zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland Abschnitt 6.1.

4.2.4 Umgang mit kirchlichen Finanzmitteln

Da wir als Evangelische Kirche von Westfalen den verantwortlichen Umgang mit Geld als Teil unserer Ethik begreifen, bekräftigen wir, dass wir bei unseren Geldanlagen auf ethische Kriterien achten.

Deshalb begrüßen wir das Engagement unserer Landeskirche im „INIK“-Fond³⁵, einem Investment-Fond, der nach ökonomischen, ökologischen und sozialetischen Kriterien zusammengestellt ist.

Wir begrüßen, dass zahlreiche Kirchenkreise und Gemeinden sowie auch unsere Landeskirche Anteile bei der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft „Oikocredit“ haben. Sie vergibt Kredite an Gruppen aus armen Bevölkerungsschichten in den Ländern des Südens und Ostens, um dort nachhaltige Entwicklung zu fördern: ein Investment in Gerechtigkeit.

Wir setzen uns dafür ein,

- dass die ökumenische Verpflichtung des Teilens dessen, was wir sind und was wir haben, weiterhin auf den Tagesordnungen unserer Synoden und Presbyterien bleibt,³⁶
- dass beim Umgang mit kirchlichen Finanzmitteln auf allen Ebenen ethische Kriterien Anwendung finden und der begonnene Prozess der Anlage kirchlicher Mittel in nachhaltiges Investment fortgesetzt wird,
- dass unsere Kirche weiterhin die Arbeit von Oikocredit nach Kräften unterstützt und für dieses Anliegen in unseren Gemeinden und der weiteren Öffentlichkeit wirbt.

³⁵ INIK: Initiative für nachhaltiges Investment der Kirche

³⁶ vgl.: Verhandlungen der 1. (ordentlichen) Tagung der 12. Westfälischen Landessynode vom 9.-13. November 1992, S. 244

4.3 Bürgerschaftliches Engagement

Die wirtschaftliche und kulturelle Globalisierung bedeutet auch eine weltweite Herausforderung für die demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen. Als Kirche treten wir für eine systematische Stärkung der demokratischen Beteiligungsmöglichkeiten ein. Bürgerschaftliches Engagement ist eine unverzichtbare Bedingung für den Zusammenhalt der Gesellschaft, heißt es im Bericht der Enquete-Kommission „Zukunft des Bürgerschaftlichen Engagements“. Die Bürgerinnen und Bürger erneuern mit ihrem freiwilligen Engagement in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens Tag für Tag die Bindekräfte unserer Gesellschaft. Sie schaffen damit eine Atmosphäre der Solidarität, der Zugehörigkeit und des gegenseitigen Vertrauens.

Das vielfältige ehrenamtliche Engagement in unserer Kirche muss über die wichtige soziale Dimension hinaus verstärkt auch politisch wirksam werden.

Die Synode der EKvW ermutigt die Gemeindeglieder, Kirchengemeinden und Kirchenkreise, sich stärker als bisher in die Entwicklung der Gemeinwesen vor Ort mitgestaltend einzubringen.

Die Durchsetzung der Menschenrechte und die Bewahrung der Schöpfung ist ohne ein persönliches bürgerschaftliches Engagement nicht denkbar.

- Als Kunden haben alle Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, fair gehandelte Produkte anderen vorzuziehen.
- Durch die Verleihung von Siegeln wie Transfair, Flower Label oder RUGMARK und Arbeit plus werden entsprechende Firmen und Produkte gewürdigt. Wir rufen alle Ebenen kirchlichen Handels dazu auf, sich um soziale und ökologische Verträglichkeit zu bemühen und die entsprechenden Siegel zu beachten, die über Verträglichkeit Auskunft geben (Blumen, Papier, Reinigungsmittel, usw.). Durch öffentliche Kritik an Unternehmen wird öffentlicher Druck aufgebaut und ausgeübt. Die EKvW unterstützt in diesem Sinn alle Formen des bürgerschaftlichen Engagements, die sich für ökologische und soziale Mindeststandards bei der Produktion von Waren einsetzen.
- Bei kirchlichen Veranstaltungen werden fair gehandelte Produkte konsumiert (Kaffee, Tee, Wein, Saft usw.). In der Kirche ist das Festhalten an Produkten des *Fairen Han-*

dels ein Zeichen der Verbundenheit mit unseren Schwestern und Brüdern in anderen Teilen der Welt.

- Wir treten dafür ein, bei allen Geldanlagen auf nachhaltige Kriterien zu achten.
- Wir ermutigen, Oikocredit zu unterstützen und dort Anteile zu erwerben.
- Wir bitten unsere Gemeindeglieder als Verbraucherinnen und Verbraucher beim Einkauf auf fair gehandelte Waren zurückzugreifen und Sozialstandards in der Produktion zu berücksichtigen.
- Wir fordern auf, dem zunehmenden Verbrauch von Rohstoffen und nicht erneuerbarer Energie durch umweltbewusste Entscheidungen bei Privat- und Dienstreisen, Bau- und Renovierungsvorhaben entgegenzuwirken.

5. Schlusswort

In unserer Stellungnahme zum Soesterberg-Brief haben wir versucht, die Anfragen unserer weltweiten ökumenischen Geschwisterkirchen und die mit der Globalisierung auch in unserem eigenen Land verbundenen Probleme ernst zu nehmen. Die Kluft zwischen Nord und Süd, Reich und Arm, Mächtigen und Machtlosen droht sich weltweit zu vertiefen und uns immer stärker von einander zu entfremden. Die Komplexität der Probleme und der Größe der Herausforderungen, vor denen wir als Kirche stehen, können dazu führen, dass wir uns überfordert fühlen und resignieren. Umso wichtiger ist es, dass wir uns in unseren Gemeinden vor Ort und in der weltweiten ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen wechselseitig ermutigen, dass wir uns tiefer verbunden fühlen und mit Hilfe des Geistes Gottes und als Zeichen der Hoffnung für die Welt Schritte tun, um diese Spaltungen zu überwinden. Das Bekennen unseres christlichen Glaubens beinhaltet, dass wir als Christinnen und Christen und als Kirche geistlichen und praktischen Widerstand gegen wirtschaftliche Ungerechtigkeit und ökologische Zerstörung leisten und dass wir das uns Mögliche dazu beizutragen, die Wirtschaft heute weltweit und bei uns in den Dienst des Lebens zu stellen. Dazu brauchen wir eine Vertiefung unserer Spiritualität, die Umwandlung unseres Lebens, die uns durch Jesus Christus verheißen ist.

Dazu ist uns eine besondere Kraftquelle gegeben, ein Gebet, das die Welt umspannt: das Vaterunser. Das Vaterunser ist das Gemeinschaftsgebet, in dem die besondere Identität der weltweiten Gemeinde Jesu Christi als neue menschliche Gemeinschaft ausgedrückt ist. Weil Jesus, der Sohn Gottes, unser Bruder geworden ist, dürfen wir Gott als unseren Vater anreden.

Die vierte und die fünfte Bitte haben in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung:

"Unser tägliches Brot gib uns heute und vergib uns unsere Schuld, wie auch wir vergeben unseren Schuldigern" (Matth. 6, 11-12).

„Unser tägliches Brot gib uns heute“

Die vierte Bitte unterstreicht: Die Mittel, die wir für unseren Lebensunterhalt bekommen, sind eine Gabe Gottes. Er gibt uns, was wir brauchen, und wir sind ihm gegenüber verantwortlich für die Art, wie wir mit diesen Mitteln umgehen. Gott sorgt für das Überleben der ganzen Menschheit. Der Ausdruck "unser Brot" in der vierten Bitte hat also nicht nur zu tun mit der Verpflichtung der Christen, alle Mittel miteinander zu teilen und für wirtschaftliche Gerechtigkeit untereinander zu sorgen. Der Ausdruck signalisiert auch ihre Verantwortung, Ungerechtigkeit zu bekämpfen, wo immer sie geschieht. "Unser Brot" ist "Brot für die Welt", das nicht in den Händen weniger auf Kosten der anderen angesammelt und angehäuft werden darf.

Für Christinnen und Christen im 21. Jahrhundert ist die vierte Bitte eine ständige Erinnerung an ihre Verantwortung, je nach ihrem Vermögen und ihren Gaben, die ihnen als einzelne und als Gemeinschaft gegeben wurden, zur wirtschaftlichen Gerechtigkeit für alle Menschen beizutragen - in der Gesellschaft, in der sie leben ebenso, wie in den internationalen Wirtschaftsbeziehungen.

Seit den Anfängen der Kirche haben die Christen die vierte Bitte um das tägliche Brot mit der Feier des Heiligen Abendmahls in Zusammenhang gebracht. Jesus wählt Brot, das gebräuchlichste Lebensmittel, von dem das Überleben der Menschen abhängt, und Wein, Zeichen der Fülle des Lebens und des Festes, zum Zeichen für seine Gegenwart als auferstandener Herr inmitten der Seinen. Er will seine Gemeinde nicht nur in ihrer leiblichen Existenz erhalten, sondern gibt ihrem Leben auch einen besonderen Auftrag. Immer wieder von neuem rüstet er sie mit Gottes Vergebung aus und gibt ihnen Kraft, einen grundlegenden Wandel in den menschlichen Beziehungen zu ermöglichen.

Wenn wir Brot und Wein teilen, bekommen wir Anteil an dem Leben in Fülle, für das Christus sich hingegeben hat. Er nimmt uns damit zugleich hinein in seinen Dienst für das Leben. Das verpflichtet uns als Christinnen und Christen in den reicheren Ländern zugleich unwiderruflich, für ein gerechtes und faires internationales Wirtschaftssystem zu arbeiten, in dem niemand verhungern muss, sondern alle ein Leben in Würde und in vollem Genüge haben.

„Und vergib uns unsere Schuld“

Die fünfte Bitte überzeugt uns davon, dass Christinnen und Christen, die Gottes Vergebung in ihrem tiefsten Sinn erfahren haben, einen Kraftvorrat haben, um am Frieden und für Gerechtigkeit in menschlichen Beziehungen mitzuwirken. Unser Schuldbekenntnis und unser Vertrauen auf Gottes Vergebung, die uns im Abendmahl in erfahrbarer Weise zugesprochen wird, sind die Voraussetzung für einen sinnvollen Beitrag der Kirchen für eine Globalisierung mit menschlichem Antlitz.

Beim Teilen von Brot und Wein in der Gegenwart des Auferstandenen gibt Gott uns Anteil an seiner verwandelnden Kraft und nimmt uns so mit in seinen Dienst des Lebens. Gott will, dass alle das Leben in vollem Genüge haben. Das gibt unserer Hoffnung langen Atem. Im Vertrauen auf diese Zusage schließt das Vaterunser:

***„Denn Dein ist das Reich und die Kraft und die Herrlichkeit in Ewigkeit.
Amen.“***



World Council of
Churches



Lutheran World Fed-
eration



World Alliance of
Reformed Churches



Conference of Euro-
pean Churches

P.O.Box 2100
CH-1211 Geneva 2

An die
Mitgliedeskirchen
ökumenischen Organisationen
und Partner

Genf, den 18. September, 2002

Soesterberg Konsultation "Wirtschaft im Dienst des Lebens"

Liebe Freunde, Schwestern und Brüder in Christus,

wir möchten Euch wichtige Ergebnisse der Konsultation zur "Ökonomie im Dienst des Lebens", die im Juni 2002 in Soesterberg (Niederlande) stattfand, mitteilen. Diese Konsultation wurde gemeinsam vom Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK), dem Reformierten Weltbund (RWB), dem Lutherischen Weltbund (LWB), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und dem europäischen Gebietsausschuss des RWB veranstaltet. Gastgeber war der Nationale Kirchenrat der Niederlande.

Die Soesterberg-Konsultation gehört zu einer Reihe von Konsultationen, in denen die Kirchen gemeinsam nach einer Antwort auf die ökonomische Globalisierung suchen. Zuvor fanden solche Zusammenkünfte bereits 1999 in Bangkok und 2001 in Budapest und Fiji statt.

Ergebnisse der Konsultation sind in den drei folgenden Dokumenten formuliert worden:

- ein Brief an die Kirchen in Westeuropa
- die Antwort der Soesterberg Konsultation auf den Brief an die Kirchen im Norden des Bangkok Symposiums, der Botschaft der Fiji Konsultation und einen Aufruf der argentinischen Kirchen
- die Antwort der Soesterberg Konsultation auf die Botschaft der Budapest Konsultation der Kirchen in Zentral- und Osteuropa.

Wir bitten Euch darum, diese Dokumente Gemeinden, ökumenischen Gruppen, Synoden und anderen Entscheidungsgremien zugänglich zu machen.

Die beiden Hauptziele der westeuropäischen Konsultation waren:

- zu analysieren, wie die ökonomische Globalisierung und die Rolle des Geldes in diesem Prozess die Gesellschaften Westeuropas betreffen;
- eine Antwort der westeuropäischen Kirchen auf jene Fragen zu entwickeln, die von Kirchen in Zentral- und Osteuropa und im Süden aufgeworfen wurden.

Die ökonomische Globalisierung ist am stärksten im Bereich des internationalen Finanz- und Geldsystems vorangeschritten. Die Beziehung zwischen der Macht der Finanzmärkte und der Macht der Nationalstaaten hat sich auf dramatische Weise verschoben. Eine alles erfassende Hinwendung zu den auf Profit ausgerichteten Interessen der Aktienbesitzer ("shareholder value") hat Geldströme und finanzielle Transaktionen in zunehmendem Maße von der realen Ökonomie abgekoppelt. Das Kapital konnte dadurch zum Selbstzweck werden, anstatt ein Mittel zu sein, das den Bedürfnissen der Menschen dient. Neben anderen Entwicklungen hat dies bereits zu einer ganzen Reihe verheerender finanzieller Krisen geführt und in der Folge zu einer fortwährenden Umverteilung des Reichtums von den Armen zu den Wohlhabenden, sowohl innerhalb wie zwischen einzelnen Ländern. Das Ergebnis ist ein noch nie dagewesenes Ausmaß globaler Ungleichheit und Instabilität.

Eine Arbeitsgruppe der Soesterberg Konsultation zu Fragen des globalen Finanzsystems rief die Kirchen dazu auf, ihre Regierungen zu drängen, einer grundlegenden Reform der internationalen finanziellen und monetären Rahmenordnung Priorität zu geben mit dem Ziel, den finanziellen und monetären Bereich den realen Bedürfnissen der Menschheit näher zu bringen und das Geld wieder in der realen Ökonomie zu verankern. Der Internationale Währungsfonds (IWF), die Weltbank (WB), die Welthandelsorganisation (WTO) und die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) sind Schlüsselinstitutionen im Prozess der ökonomischen Globalisierung. Die Arbeitsgruppe unterstrich, dass sich Kirchen mit diesen Institutionen ebenso wie auch mit nationalen Regierungen und Institutionen der Europäischen Union engagiert auseinandersetzen müssen. Kirchen sollten mit zivilgesellschaftlichen Kräften, die in diesem Themenfeld aktiv sind, Bündnisse bilden und im Geist der Globalisierung von Solidarität zusammenarbeiten.

Wir hoffen, dass die drei Soesterberg Dokumente dazu beitragen werden, den Dialog und die Debatte zur ökonomischen Globalisierung unter den Kirchen verschiedener Regionen zu stärken. Im Blick auf die anstehenden Vollversammlungen der KEK (Trondheim 2003), des LWB (Winnipeg 2003), des RWB (Accra 2004) und des ÖRK (Porto Alegre 2006) möchten wir die Mitgliedskirchen unserer Organisationen bitten, sich auf die Debatte in den Vollversammlungen vorzubereiten, indem sie auf die Herausforderungen der ökonomischen Globalisierung in verbindlicher Weise antworten – sowohl durch breite Diskussionsprozesse wie auch durch Entscheidungen in den zuständigen Gremien.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Konrad Raiser	Dr Ishmael Noko	Dr Setri Nyomi	Dr Keith Clements
ÖRK	LWB	RWB	KEK

WIRTSCHAFT IM DIENST DES LEBENS

15.-19. Juni, Soesterberg (Niederlande)

BRIEF AN DIE KIRCHEN IN WESTEUROPA

Liebe Schwestern und Brüder in Christus,

wir schreiben diesen Brief von der ökumenischen Konsultation zur Wirtschaft im Dienst des Lebens, die vom 15. bis zum 19. Juni in Soesterberg (Niederlande) stattfand. Großzügiger Gastgeber dieser Konsultation war der Niederländische Kirchenrat. Mehr als 80 Vertreterinnen und Vertreter westeuropäischer Kirchen sowie Gäste von Kirchen Zentral- und Osteuropas, Nordamerikas, Afrikas und Asien, vom Vatikan und von ökumenischen Organisationen, versammelten sich unter der Trägerschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen (ÖRK), des Reformierten Weltbundes (RWB), des Lutherischen Weltbundes (LWB), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK) und des Europäischen Gebietsausschuss des RWB.

Der Prozess

Die Konsultation in Soesterberg war Teil eines fortlaufenden Prozesses, in dem Kirchen die durch die ökonomische Globalisierung gestellten Herausforderungen in ihren Auswirkungen auf das Leben von Menschen und Mitwelt begutachten und auf sie antworten.

Die RWB Generalversammlung 1997 in Debrecen (Ungarn) rief die Kirchen „zu einem engagierten Prozess der Erkenntnis, der Aufklärung und des Bekennens (*processus confessionis*) im Hinblick auf wirtschaftliche Ungerechtigkeit und Umweltzerstörung“ auf. Die Vollversammlung des ÖRK bestätigte wenig später in Harare diese Stellungnahme und betonte, „dass alle Kirchen weltweit beginnen müssen, die Bedeutung und den Sinn des christlichen Bekenntnisses in dieser Zeit zunehmender Ungerechtigkeit und ununterbrochener Umweltzerstörung zu bedenken“. Der LWB hat einen auf diese Aufrufe bezogenen Prozess mit einem Arbeitspapier zum „Engagement einer Gemeinschaft von Kirchen an-

gesichts der Globalisierung der Wirtschaft“ eingeleitet. Drei gemeinsame Konsultationen haben bereits stattgefunden: 1999 in Bangkok und 2001 in Budapest und Fiji.

In Antwort auf diesen fortlaufenden Prozess trafen wir uns in Soesterberg, um zu analysieren, wie ökonomische Globalisierung und die Rolle, die das Geld dabei spielt, die Gesellschaften Westeuropas betrifft und eine Antwort westeuropäischer Kirchen auf Fragen, die zuvor von Kirchen in Zentral- und Osteuropa und im Süden gestellt wurden, zu entwickeln. Als Anlage zu diesem Brief erhalten Ihr einen Bericht der Tagung mit weiteren Informationen zu den Beratungen über das internationale Finanzsystem wie auch Kopien von Briefen zu Kirchen im Süden und in Zentral- und Osteuropa. Diese drei Briefe, die aus der Konsultation hervorgegangen sind, gehören zusammen.

Problembereiche, die angesprochen wurden

Die Konsultation bot eine Gelegenheit, das globale Finanzsystem und die Auswirkungen des unregulierten Flusses riesiger Kapitalmengen auf nationale Wirtschaften zu analysieren. Die Zahl und der Umfang internationaler Finanztransaktionen sind so unglaublich stark angestiegen, dass zur Zeit nur etwa 2% der Geldbewegungen durch Handelsaktivitäten begründet sind. Die finanziellen Krisen in Asien, Russland und kürzlich in Argentinien hatten und haben weiterhin verheerende Auswirkungen auf Menschen und ihre Lebensgrundlagen - in vielen Ländern über die schon untragbare Schuldenlast hinaus. Andere Aspekte des beschleunigten Prozesses der ökonomischen Globalisierung und des sich verändernden Kontextes wurden ebenfalls diskutiert. Finanzmärkte und Handel in Waren und Dienstleistungen sind mehr und mehr integriert, die Freizügigkeit für Menschen jedoch wird weiter eingeschränkt. Wachsende Ungleichheit führt zugleich zu einer steigenden Zahl von Migranten, denen dieselben Rechte wie anderen Bürgern verweigert werden. Sie finden sich selbst und ihre Familien in sehr schwierigen Verhältnissen vor und sind konfrontiert mit neuen Formen des Rassismus.

Wir wurden auch daran erinnert, dass die Kriege im früheren Jugoslawien und insbesondere die NATO-Bombenangriffe im Kosovokrieg negative Auswirkungen auf die Beziehungen zwischen den Kirchen in West- und Zentral- und Osteuropa hatten. Wir teilten miteinander tiefe Sorge über die Militarisierung globaler Politik, steigende Militärausgaben und den starken Unilateralismus der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) auf

Kosten des multilateralen Systems der Vereinten Nationen. Die neue Konzentration auf Sicherheit untergräbt den Sinn für geteilte Verwundbarkeit menschlicher Gemeinschaften und der Solidarität mit denen, die im Prozess der ökonomischen Globalisierung zu den Verlierern gehören.

Leben in Fülle für alle Menschen und die ganze Schöpfung - neoliberale Globalisierung überwinden

Wir fragten uns selbst, wie hilft uns das Versprechen des Evangeliums bei der ethischen Urteilsbildung im gegenwärtigen Kontext:

- Das Evangelium verspricht Leben in Fülle für alle Menschen und die ganze Schöpfung (Joh 10,10). Dieses Versprechen nahm Gestalt an und wurde Teil der Schöpfung in Jesus Christus. Niemand ist ausgeschlossen von Gottes Haushalt des Lebens. Die christliche Gemeinschaft spiegelt diese Vision wieder um der ganzen Welt willen. Geleitet von dieser Vision, erstreben wir eine Wirtschaft im Dienst des Lebens. Märkte und Geld sollten den Austausch von Gütern ermöglichen, um menschliche Bedürfnisse zu befriedigen und zum Aufbau der menschlichen Gemeinschaft beizutragen.
- Heute jedoch sehen wir, wie zunehmend wirkliches Leben von privaten finanziellen und Geschäftsinteressen beherrscht wird. Die ökonomische Globalisierung ist von einer Logik geleitet, die der Anhäufung von Kapital, uneingeschränktem Wettbewerb und der Sicherstellung von Gewinn in enger werdenden Märkten Priorität gibt. Politische und militärische Macht werden als Instrumente benutzt, um ungefährdeten Zugang zu Ressourcen und zum Schutz von Investitionen und Handel sicherzustellen. Diese leitende Logik wird als Neoliberalismus bezeichnet. Die neoliberale Wirtschaftslehre entbindet die Kräfte der ökonomischen Globalisierung auf eine Weise, die Grenzen nicht anerkennt. Diese Form der Liberalisierung hat schnell zu tiefgreifenden politischen, sozialen, kulturellen und sogar religiösen Rückwirkungen geführt, die das Leben von Menschen in aller Welt durch wachsende Ungleichheit, Verarmung, Ungerechtigkeit und Umweltzerstörung betreffen.
- Kirchen, die an dem ökumenischen Prozess (z.B. bei der ÖRK Vollversammlung in Harare) teilgenommen haben, bekräftigten, dass die Ideologie des Neoliberalismus unver-

einbar ist mit der Vision der *oikoumene*, der Einheit der Kirche und der ganzen bewohnten Erde. Weitreichende und wachsende Ungerechtigkeit, Ausschluss und Zerstörung sind der Gegensatz zum Teilen und zur Solidarität, die unabdingbar dazugehören, wenn wir Leib Christi sein wollen. Was hier auf dem Spiel steht, ist die Qualität kirchlicher Gemeinschaft, die Zukunft des Gemeinwohls der Gesellschaft sowie die Glaubwürdigkeit des Bekenntnisses der Kirchen und ihrer Verkündigung Gottes, der mit den Armen und für die Armen da ist.

- Um der Integrität ihrer Gemeinschaft und ihres Zeugnisses willen, sind Kirchen aufgerufen, gegen die neoliberale Wirtschaftslehre und -praxis aufzutreten und Gott zu folgen. Die Konsultationen, die bisher stattfanden, zeigen wachsende Übereinstimmung darin, dass es Götzendienst gleichkommt, den globalen Markt nach Maßgabe einer unhinterfragten neoliberalen Wirtschaftslehre auszugestalten, weil dies zu Ausschluss, Gewalt und Tod führt. Diese Wirklichkeit, aber auch die Möglichkeit zur Veränderung und von Alternativen, wurden sichtbar, als wir von Geschichten derer, die unter den Auswirkungen der Umsetzung des Neoliberalismus leiden, berichteten und auf den Brief und die Botschaften von Schwestern und Brüdern aus dem Süden und aus Zentral- und Osteuropa hörten.

Fragen zur Weiterarbeit

Wir bitten Gemeinden und Synoden unserer Kirchen die folgenden Fragen im Blick auf Positionen und Praktiken der Kirchen selbst im fortlaufenden Prozess zu bedenken:

- Was bedeutet die Einheit der Kirchen als der eine Leib Christi, was bedeuten Taufe, Abendmahl und Amt im Kontext der ökonomischen Globalisierung? Wie sprechen in diesem Zusammenhang im Lauf des Kirchenjahres Bibellesungen und Liturgien zu uns¹?
- Warum machen unsere Kirchen die Armut zum Thema, zögern jedoch, sich mit Reichtum und Wohlstand auseinander zusetzen?

¹ Der RWB veranstaltete eine Konsultation zu Bibellesungen und Liturgien im Juli 2001 in Basel. *Kairos Europa* erstellte eine Publikation mit hilfreichen Material.

- Wie gehen unsere Kirchen mit ihrem eigenen Geld um, mit ihren Pensionskassen, Investitionen und Immobilienbesitz? Sind Banken, mit denen unsere Kirchen verbunden sind, verwickelt in Steuerflucht, in ethisch nicht verantwortbare Investitionen, spekulative Praktiken sowie andere Aktivitäten, die die Fähigkeit von Staaten untergraben, für das Gemeinwohl zu sorgen?
- Ist unsere Beobachtung korrekt, dass in vielen europäischen Ländern der Staat sich mehr und mehr dem Konzept des freien Marktes unterworfen hat, indem er seine historische Rolle als Wächter des Gemeinwohls und Verteidiger der Schwachen reduziert hat?
- Insoweit wir als Kirchen mit unseren Sozial- und Gesundheitsdiensten in vom Wettbewerb bestimmten Märkten eingebunden sind, realisieren wir unsere Fähigkeit, die Marktbedingungen im Interesse des öffentlichen Wohl wie im Interesse unserer Kirchen zu gestalten? Wie antworten wir auf die fortschreitende Privatisierung öffentlicher und sozialer Güter und Dienstleistungen, die für das Leben wesentlich sind wie Wasser, Gesundheitsdienste, Bildung etc.?
- Welche Form des Konsums und welchen Lebensstil praktizieren und fördern wir? Wie können wir als Kirchen und individuelle Kirchenglieder das Bewusstsein für den Klimawandel verstärken und für Umweltschutz arbeiten, indem wir z.B. sorgfältiger mit dem Energieverbrauch umgehen in unseren Kirchen, in Wohnhäusern, im Transport etc.?
- Wie engagieren wir uns in der öffentlichen Debatte zur Wirtschaftspolitik und mit Institutionen, die neoliberale ökonomische Praktiken fördern und umsetzen? Wie bilden wir Bündnisse mit sozialen Bewegungen, die Regierungen aufrufen, für das Gemeinwohl und für die Wiederherstellung gerechter und nachhaltiger politischer und sozialer Rahmenbedingungen für wirtschaftliche Aktivitäten zu sorgen?

Konkrete Initiativen und gemeinsame Aktivitäten

Wir sind uns völlig bewusst und begrüßen, dass Kirchen in unserer Region und auch die Konferenz Europäischer Kirchen bereits Maßnahmen ergreifen. Wir bekräftigen insbesondere die Aussagen des Dokumentes der Nord-Süd Arbeitsgruppe der Konferenz Europäischer Kirchen "Europäische soziale Marktwirtschaft - eine alternatives Modell zur Globalisierung?" und möchten die Ausrichtung auf die wichtigen fundamentalen menschlichen Werte hervorheben, die in Kapitel 5 dieses Dokumentes genannt werden².

Wir sind dankbar für viele konkrete Initiativen, die bereits auf nationaler, regionaler und globaler Ebene existieren. Wir ermutigen unsere Kirchen zu beraten, wie die folgenden Beispiele diese Arbeit weiter vorbringen können:

mit Bezug zur **Schuldenfrage**

- Unterstützung der Kirchen für die Anerkennung der historischen und sich gegenwärtig aufhäufenden sozialen und ökologischen Schulden, die tatsächlich Menschen und Ländern des Südens geschuldet werden - wie durch die Evangelische Kirche von Schweden (Svenska Missionsförbundet), Jubilee South, Freunde der Erde und Accion Ecologica (Ecuador);
- Fortsetzung der Anstrengungen zum Erlass von bi- und multilateralen Schulden der ärmsten Entwicklungsländer und die Einrichtung eines Mechanismus zur Schuldenschlichtung, um die Schuldenlast anderer Entwicklungsländer substantiell zu verringern; die Nichtanerkennung illegitimer und moralisch verwerflicher Schulden - so im Anschluss an die Strategie von Jubilee 2000 und Jubilee South;

mit Bezug zum **Finanzsystem**

- Reform der internationalen Finanzarchitektur, die eine angemessene Repräsentation aller Entwicklungsländer wie der Zivilgesellschaft in Entscheidungsprozessen sicherstellen sollte - wie durch die Begegnungen mit leitenden Repräsentanten des Internationalen Währungsfonds (IWF) und der Weltbank als Initiative des ÖRK;

² Werte der Würde, Gerechtigkeit, Freiheit, des Friedens, der Nachhaltigkeit, Verantwortung, Solidarität und Subsidiarität

- einen Mechanismus zur Abschreckung maßloser und destabilisierender Währungsspekulation (wie eine effektive Steuer auf Finanztransaktionen, die Tobin Steuer) - wie durch die Arbeit von ATTAC³ und ökumenischen Gruppen und Kirchen, die sie unterstützen;
- eine Untersuchung der Möglichkeit, Geld wie andere Waren zu behandeln und mit Steuern zu belegen, da ja Währungen nicht länger Instrumente im Dienst der Wirtschaft sind, sondern ihrerseits in Finanzmärkten gehandelt werden;
- mehr Kontrolle über die Geldpolitik und hinsichtlich der Märkte durch nationale und regionale Zentralbanken; Entwicklung eines multilateralen Ansatzes zur Definition gemeinsamer Standards für die Einschränkung der Möglichkeiten transnationaler Konzerne und Investmentfonds zur Steuerhinterziehung;
- multilaterale Vereinbarungen, die es Staaten erlauben, transnationale Konzerne auf einer global-einheitlichen Basis zu besteuern zusammen mit angemessenen Mechanismen, die Steuereinnahmen international zuzuweisen;
- eine internationale Konvention, die Auffindung und Rückführung von Vermögen ermöglicht, die illegal angeeignet wurden aus nationalen Finanzministerien von Entwicklungsländern;
- Aufstockung offizieller Entwicklungshilfe und alternativer Fonds für Investitionen in öffentliche Güter (Gesundheit, Bildung, sanitäre Einrichtungen, Wasser) und grundlegende soziale Dienste - wie durch die Weiterarbeit am Folgeprozess des Gipfels der Vereinten Nationen zur Entwicklungsfinanzierung durch das ökumenische Team des ÖRK und kirchennahe Nichtregierungsorganisationen aus Süd und Nord (z.B. Social Watch Bericht, Montevideo);

³ Attac – die französische Abkürzung für “Vereinigung zur Besteuerung von Finanztransaktionen im Interesse der BürgerInnen” (Association pour une Taxation des Transactions financières pour l’Aide aux Citoyens) – wurde 1998 in Frankreich gegründet und hat nun über 80.000 Mitglieder weltweit. Es ist ein internationales Netzwerk von nationalen und lokalen Gruppen in 33 Ländern. Es tritt ein für die Idee einer internationalen Steuer auf Währungsspekulationen (Tobin Steuer) und *Kampagnen Steueroasen* illegal zu erklären, Pensionsfonds mit Staatspensionen zu ersetzen, die Schulden der 3. Welt zu erlassen, die Welthandelsorganisation zu reformieren oder aufzulösen und, genereller, den demokratischen Raum, der an die Finanzwelt verlorengegangen ist, wieder zu erobern.

mit Bezug zur **Geschäftswelt**

- rechtliche Rahmenbestimmungen, die soziale und umweltbezogene Rechenschaftspflicht für Unternehmen garantieren - wie durch eine Initiative der Evangelisch Lutherischen Kirche in Kanada;
- stärkere Unterstützung von Kirchen für andere Formen, Geschäfte zu betreiben, mit höheren sozialen Erträgen, die Idee einer ökologischen und sozialen Komponente im Geschäftsleben - wie verwirklicht im Fairen Handel, Oikocredit, der Gemeinschaftswirtschaft der Focolare Bewegung, etc.
- Beitritt zur Bewegung für sozial verantwortliche Investitionen, ethisches Investieren und ethisch-ökologische Fonds - wie dem niederländischen Grünen Fonds;
- Förderung der Einführung von Steuergutschriften als Instrument, Investitionen in *grüne* Fonds und ethisch-soziale Fonds zu steigern, z.B. in der jüngeren Gesetzgebung in den Niederlanden;
- wachsende Verantwortung der einzelnen Konsumenten hinsichtlich Güter, Finanztransaktionen, Dienstleistungen - wie dokumentiert in "Einkaufen für eine bessere Welt";

mit Bezug zur **Europäischen Union**

- Förderung ökumenischer Einrichtungen, die europäische Politik und europäische politische Institutionen beobachten - so durch Unterstützung für die Initiativen der Kommission für Kirche und Gesellschaft der KEK, die Kommission der Kirchen für Migranten in Europa, der dem ÖRK verbundenen Entwicklungsdienste (APRODEV) und Euro diakonia;
- Stärkung der Politik für soziale Kohäsion und Inklusion in Europa, sowohl in der Europäischen Union wie in anderen europäischen Ländern und engagierte Auseinandersetzung mit der Debatte zur Globalisierung, z.B. mit dem Dokument der Europäischen Kommission ‚Antworten auf die Herausforderungen der Globalisierung‘;
- aufgeschlossener und stärker unterstützende politische Maßnahmen für Migranten, Flüchtlinge und Asylsuchende und gegen Frauenhandel;
- Begleitung der EU Entwicklungspolitik; die EU und ihre einzelnen Mitgliedsstaaten sollten ihre Verantwortung für die Beseitigung der Armut weltweit durch entschlossenes Handeln zum Ausdruck bringen;
- Unterstützung der vielen Initiativen von Bewegungen und Nichtregierungsorganisationen, die die Position der EU in Verhandlungen zum internationalen Handel und in den

internationalen Finanzinstitutionen (Weltbank und Internationaler Währungsfond) beobachten und kritisieren;

- faire, gerechte und schnelle Verhandlungen zur Aufnahme in die EU;
- mehr öffentliche Rechenschaftspflicht der Europäischen Investment Bank (EIB) und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), besonders hinsichtlich ihrer Rolle in Zentral- und Osteuropa;

mit Bezug zu **internationalen Organisationen und dem System der Vereinten Nationen**

- öffentliche Rechenschaftspflicht internationaler Institutionen im allgemeinen sowie eine stärkere Aufsichtsfunktion von Regierungen für das Gemeinwohl;
- größere Gleichheit des Zugangs und mehr demokratische Beteiligung in der Welthandelsorganisation (WTO), Förderung des Fairen Handels, Priorität der Beseitigung der Armut im Süden und Schutz der Rechte Einzelner und von Gemeinschaften - wie durch das Third World Network (Malaysia) und das Globale Ökumenische Aktionsbündnis (Ecumenical Advocacy Alliance, EAA);
- Stopp der Verhandlungen zur Vereinbarung zu Handel und Dienstleistungen der WTO, die Druck auf Stadtverwaltungen und Regierungen ausüben, sogar noch stärker grundlegende öffentliche Dienstleistungen zu privatisieren (z.B. Wasser, Energie, Gesundheit);
- Übereinstimmung der Entscheidungen und Aktionen von Regierungen und internationalen Institutionen, insbesondere des IWF, der Weltbank und der WTO mit den Menschenrechtsinstrumenten der Vereinten Nationen, einschließlich der ökonomischen, sozialen und kulturellen Rechte – wie gefordert von LWB, ÖRK, Brot für die Welt, FoodFirst Informations- und Aktions- Netzwerk (FIAN) und dem Evangelischen Entwicklungsdienstes (EED);
- Absage, sich einzulassen auf die Rechtfertigung von Kriegen, Militarisierung globaler Politik und steigender Militärausgaben im Namen des „Krieges gegen den Terrorismus“ anstatt die vorhandenen Mittel zu benutzen, die Grundursachen des Terrorismus durch

soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und durch bessere internationale Zusammenarbeit im System der Vereinten Nationen zu beseitigen;

- Beschränkung des Waffenhandels – wie durch die Kleinwaffenkampagne;

mit Bezug auf die **Zivilgesellschaft**

- Unterstützung der Kirchen für zivilgesellschaftliche Gruppen und Bewegungen, die von Regierungen gehört und ernst genommen werden müssen, so dass wirklicher Dialog möglich wird – so durch Beitritt zu Bewegungen wie ATTAC wie gerade geschehen durch den Reformierten Bund in Deutschland;
- einen auf mehreren Ebenen zugleich aktiven Ansatz der Kirchen mit Basisbewegungen in Lobbyarbeit und Netzwerkbildung auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene – so durch die Stärkung der Zusammenarbeit mit und zwischen kirchennahen Entwicklungsdiensten, Missionsgesellschaften, ÖRK, weltweiten Kirchengemeinschaften und ihren Mitgliedskirchen und Partnern;
- die Einrichtung eines Wahrheitsforums – wie vorgeschlagen vom Argentinischen Bund der Evangelischen Kirchen⁴.

Diese Initiativen sind konkrete Schritte für eine Gezeitenwende und die Überwindung neoliberaler Globalisierung. Sie sind Beispiele für die Auseinandersetzung und die Kommunikation zwischen ökonomischen, ethischen und theologischen Perspektiven mit sich häufig antagonistisch gegenüberstehenden zugrundeliegenden Werten, Sprachen und institutionellen Logiken. Oft erfordern sie hohe Sensitivität, um eine konstruktive Begegnung zu ermöglichen. Kirchen können möglicherweise eine herausragende Rolle dabei spielen, die Kommunikation zwischen oft einander entfremdeten Weltanschauungen zu entwickeln.

⁴ Vgl. In Memory of an encounter. Final document on the Ecumenical Round Table on the situation in Argentina. In diesem Schlussdokument des ökumenischen Runden Tisches zur Situation in Argentinien schlagen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer vor: "1.1.1.3. Fördert die Schaffung eines permanenten Wahrheitsforums unter signifikanter sozialer, ökumenischer und interreligiöser Beteiligung zusammen mit für Menschenrechte und Gerechtigkeit arbeitenden Organisationen von und mit den Kirchen des Nordens. Ziel ist es, das Verständnis zur Frage der Auslandsschulden und der Bedingung, die unseren Gesellschaften auferlegt werden, in Gesellschaft und Regierung zu beeinflussen."

Wir ermutigen uns selbst und einander

Zum Schluss unseres Briefes an die Leitungen und Mitglieder unserer eigenen Kirchen, möchten wir wiederholen, was wir ebenfalls unseren Schwestern und Brüdern im Süden und in Zentral- und Osteuropa schreiben.

Während wir an dem ökumenischen Prozess teilnehmen, möchten wir uns selbst und einander ermutigen:

- in ökumenischen Prozessen zusammenzukommen, um uns selbst auf Grund unserer Glaubensüberzeugungen ernsthafter zu verpflichten, uns tatkräftiger für Gerechtigkeit in der Wirtschaft und auf der Erde einzusetzen;
- die zerstörende Gewalt des gegenwärtigen ökonomischen Systems zu analysieren und uns frei heraus gegen die Ungerechtigkeiten der ökonomischen Globalisierung auszusprechen;
- nach Alternativen zu suchen, indem wir dafür finanzielle und spirituelle Unterstützung gewähren, und bereits existierende und neu entstehende ökonomische und soziale Alternativen zu fördern wie Oikocredit, die Gemeinschaftswirtschaft der Focolare Bewegung und freien Handel;
- mit Bürgerbewegungen und sozialen Bewegungen Hand in Hand zusammenzuarbeiten, um gemeinsame Ziele weiter voranzutreiben;
- die Bildung von Netzwerken zu ermöglichen, um Solidarität zwischen den Kirchen des Südens und den Kirchen Zentral- und Osteuropas zu fördern;
- faire, gerechte und schnelle Verhandlungen zur EU-Integration und die Anerkennung der berechtigten Forderungen derer, die noch nicht in diesen Prozess aufgenommen sind, zu fordern;
- für soziale Inklusion aller zu arbeiten, die von den negativen Auswirkungen der Wirtschafts- und Sozialpolitik betroffen sind;
- Selbstbegrenzung und Einfachheit als Merkmale des Lebensstiles anzunehmen im Widerstand gegen die herrschenden kulturellen Verhaltensmuster der Konsumideologie;
- die Einrichtung eines Wahrheitsforums zu fordern wie vom Argentinischen Bund der Evangelischen Kirchen vorgeschlagen⁵;

⁵ Vgl. Anmerkung 4

- Wiedergutmachung zu verlangen für Ungerechtigkeiten wie die illegitimen Schulden und unfaire Handelsbedingungen.

Um gemeinsam vorwärts zu gehen in Richtung auf eine Wirtschaft im Dienst des Lebens müssen wir voneinander lernen und uns wechselseitig an die Hoffnung erinnern, die uns eint: Christus und sein Leben schenkendes Evangelium.

Mitgliederliste AK Soesterberg

<i>Büscher, Dr. Martin</i> Referent im Institut für Kirche und Gesellschaft	Sozialausschuss
<i>Höcker, Rüdiger</i> Pfarrer in Minden	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
<i>Jähnichen, Dr. Traugott</i> Professor an der Ruhr-Universität Bochum	Sozialausschuss
<i>Koblenzer, Friedrich-Wilhelm</i> Prokurist i.R.	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
<i>Koch, Heike</i> PfarrerIn in Bielefeld	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
<i>Kronshage, Christa</i> Mitglied der Kirchenleitung Vorsitzende	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
<i>Möller, Dr. Ulrich</i> Mitglied der Kirchenleitung Ökumenedezernent	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
<i>Ohligschläger, Peter</i> Leiter des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
<i>Pöppel, Dr. Irmgard</i> Ärztin	Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
<i>Reihs, Sigrid</i> PfarrerIn im Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen	Sozialausschuss
<i>Welz, Reiner</i> Referat für Kirche u. Gesellschaft im Kirchenkreis Herford	Sozialausschuss
<i>Wichert, Udo</i> Geschäftsführer Mitglied der Kirchenleitung	Sozialausschuss

Anträge der Kreissynoden an die Landessynode zum Thema Globalisierung „Wirtschaft im Dienst des Lebens“

Beschlüsse

Kirchenkreis Bielefeld

Die Kreissynode Bielefeld ist den „Kirchen des Südens“⁶⁾ dankbar für die kritischen Fragen, die uns mit dem Soesterberg-Brief vermittelt wurden. Wir verstehen diese Anfragen als Ausdruck geschwisterlichen Vertrauens und als Zeichen dafür, dass wir als Christen gemeinsam die Zukunft unserer Erde zu verantworten und zu gestalten haben.

Durch den Soesterberg-Brief wurden wir erneut auf die Parallelen in den sozialpolitischen Entwicklungen im Süden und bei uns aufmerksam gemacht. Im Süden haben diese Entwicklungen für die Mehrheit der Bevölkerung bedrohliche Ausmaße angenommen.

Den Auswirkungen der ökonomischen Globalisierung stehen wir oft mit dem Gefühl der Ohnmacht gegenüber. Ihre negativen Folgen, die durch eine neoliberale Marktwirtschaft hervorgerufen werden, kritisieren wir und setzen uns ein für eine soziale, gerechte, demokratische und zukunftsfähige Marktwirtschaft.^{6b)}

Uns ist bei der Beschäftigung mit dem Soesterberg-Brief erneut unsere Mitverantwortung und die Mitschuld der Christen und Kirchen des Nordens⁶⁾ an der ungerechten Verteilung der Lebenschancen auf unserer Erde bewusst geworden. Darum wollen wir in unserer Gesellschaft über die Lage der Menschen im Süden informieren und für sie Partei ergreifen.

Unsere Taufe verbindet uns in Christus mit den Christen des Südens. Gemeinsam wollen wir wie Brot und Wein auch die Gaben der Schöpfung gerecht miteinander teilen. Wir freuen uns, dass sich in unserer Kirche und in unseren Gemeinden schon viele Menschen vorbildlich dafür einsetzen.

Wir regen an, dass unsere westfälische Kirche und wir in Bielefeld als Antwort auf die Anfragen des Soesterberg-Briefes folgende Handlungsmöglichkeiten prüfen:

⁶⁾ Mit dem Begriff „Kirchen des Südens“ umschreiben wir Kirchen aus Afrika, Asien, Lateinamerika und Ost-Europa. Wir gehören als Adressaten des Soesterberg-Briefes zu den „Kirchen des Nordens“.

^{6b)} EKD-Denkschrift „Gemeinwohl und Eigennutz“ (1991): Wirtschaftliches Handeln in Verantwortung für die Zukunft.

Folgerungen aus dem Soesterberg-Brief ...

1. Umgang mit Geld

...für die Landeskirche

Die EKvW, ihre Kirchenkreise und Gemeinden, auch die kirchliche Genossenschaftsbank KD, kaufen Anteile an Oikocredit und verzichten damit auf Zinsen zugunsten der Menschen und Kirchen des Südens.

Die anderen Rücklagen werden vorwiegend in ethisch-ökologischen Fonds angelegt.

...für den Kirchenkreis, unsere Gemeinden, für uns selbst:

Wir werben in unseren Gemeinden für Oikocredit, damit auch Einzelpersonen Oikocredit kennen lernen und angeregt werden, ihr Geld dort anzulegen.

2. Gerechte Handelsbeziehungen und „Fairer Handel“

...für die Landeskirche:

Die EKvW setzt sich politisch ein für

- Regulierung der Finanzmärkte
 - gerechte Handelsbeziehungen mit dem Süden:
 - a) Schutz der Grundversorgung
 - b) Abbau von Handelsschranken für Produkte aus dem Süden (Landwirtschaft, verarbeitete Produkte) in der EU usw...
- Die Kirchenkreise engagieren sich gegen die Privatisierung der kommunalen Grundversorgung der Bürger, für die demokratische Kontrolle kommunaler Aufgaben (Wasser, Energie, Bildung, Gesundheit, Nahverkehr usw.)
- Sie fördern den Handel mit Produkten aus ihren Regionen.

...für den Kirchenkreis, unsere Gemeinden, für uns selbst:

- Wir verstärken unser Engagement für den fairen Handel in unseren Kirchengemeinden durch regelmäßige Angebote und Aktionen. - Wir nutzen selbst als Verbraucher diese Angebote.
- Kirchenkreis und Gemeinden nutzen ihre Partnerschaften für den Verkauf von Produkten ihrer Partner (in Zusammenarbeit mit GEPA, El Puente usw.) Sie vertiefen damit ihre Kenntnis über die Kultur und Lebensbedingungen der Menschen ihrer Partnerkirchen / -gemeinden.
- Wir betreiben gemeinsam einen Weltladen in guter, zentraler Lage in der Innenstadt (Nutzung von geeigneten Räumen einer Kirchengemeinde?) in Zusammenarbeit mit dem Weltladen Bethel und Laden im Welthaus.
- Wir fördern die Idee des regionalen Handels und bevorzugen Produkte aus Ostwestfalen.

3. Dialog mit Menschen aus dem Süden

...für die Landeskirche:

Glaubens- und Lebensfähigkeiten der Menschen aus dem Süden bringen dieses selbst in unsere Diskussion ein. Darum fördert die EKvW verstärkt Stipendienprogramme für Menschen aus dem Süden, den Austausch von Fachleuten, ihre Mitarbeit in den landeskirchlichen Instituten (Willigst, Iserlohn) und beteiligt Menschen aus dem Süden in kirchlichen Gremien. Nachrichten aus dem Süden haben einen regelmäßigen Platz in den kirchlichen Medien.

...für den Kirchenkreis, unsere Gemeinden, für uns selbst:

Unsere Gemeinden suchen verstärkt Kontakt zu Menschen aus dem Süden, die in ihren Stadtteilen leben, und laden sie ein, damit wir den Alltag, die Kultur und ihr Verhalten besser verstehen – und ihnen helfen können, sich bei uns zu integrieren. Nachrichten aus dem Süden (Partnerkirchen) haben einen regelmäßigen Platz in unseren Fürbitten und Gemeindebriefen.

4. Theologischer Austausch

...für die Landeskirche:

Theologische Fakultäten und kirchliche Institute veranstalten regelmäßige Theologische Dialoge mit Theologen aus dem Süden, um von einander zu lernen.

Sozial- und Wirtschaftsethik sind zentrale Anliegen theologischer Forschung und Lehre.

...für den Kirchenkreis, unsere Gemeinden, für uns selbst:

Wir pflegen und vertiefen unsere ökumenischen Kontakte im Kirchenkreis, laden hier lebende Christen aus dem Süden als Gäste in unsere Gemeinden ein, damit wir durch ihre Perspektiven bereichert werden.

Wir nehmen diese Anregungen auf und versuchen, als Christen, als Gemeinden und Kirche glaubwürdig zu handeln.

Nach drei Jahren wollen wir überprüfen, was aus unseren Versätzen geworden ist.

Gott ist ein Gott des Rechtes, des Friedens und der Gerechtigkeit.

Gott hat alle Menschen dieser Erde geschaffen und will, dass sie den Reichtum der Schöpfung verantwortungsvoll miteinander teilen und friedlich in einer Weltgemeinschaft miteinander leben.

Beschluss 12a:

Die Kreissynode beschließt folgende „Gemeinsame Stellungnahme der Kirchenkreise Bochum, Gelsenkirchen/Wattenscheid und Heme (Gestaltungsraum IX) zum Thema „Globalisierung“:

Ziel:

„Das Evangelium verspricht Leben in Fülle für alle Menschen und die ganze Schöpfung (Joh. 10,10). Dieses Versprechen nahm Gestalt an und wurde Teil der Schöpfung in Jesus Christus.

Niemand ist ausgeschlossen von Gottes Haushalt des Lebens. Die christliche Gemeinschaft in der weltweiten Ökumene spiegelt diese Vision wider um der ganzen Welt willen. Weil wir unserem christlichen Auftrag und auch den Visionen eines Lebens in Gerechtigkeit für alle treu bleiben wollen, setzen wir uns ein für eine Wirtschaft im Dienst des Lebens. Darum nehmen

Bochum,
Gelsenkirchen und
Wattenscheid
Heme

wir Stellung zu den globalen Entwicklungen, die den größten Teil der Menschheit aus einem würdigen Leben in der Gemeinschaft ausschließen.

Das Problem und die Aufgabe:

In unseren eigenen Städten erleben wir gegenwärtig die Folgen der wirtschaftlichen Globalisierung hautnah. Allein in Gelsenkirchen wurden in den vergangenen Monaten fast eintausend Arbeitsplätze infolge technischer Rationalisierungsmaßnahmen abgebaut bzw. nach Osteuropa und Asien verschoben. Aber auch dort stehen den Gewinnen der Konzerne Ausbeutung und soziale Schief lagen der Betroffenen gegenüber. Der Verdacht liegt nahe, dass es vor allem um kurzfristige Kapitalrendite und um eine gänzlich einseitige Aneignung der Rationalisierungsgewinne geht, bei der es nach dem Willen der Wirtschaft immer weniger soziale, ökologische und politische „Barrieren“ geben darf.

Ähnliche Entwicklungen vollziehen sich in nahezu allen Lebensbereichen:

- Kommunen ebenso wie das Land und der Bund privatisieren bisherige Gemeinschaftsaufgaben. Dazu gehören beispielsweise das Cross-Border-Leasing (*wie in Gelsenkirchen und Bochum*) oder die Privatisierung im Bildungswesen sowie der Wasser- und Energieversorgung.
- Subventionen und Steuersenkungen für Unternehmen und Besserverdienenden werden ohne Gegenleistung für das Gemeinwesen gewährt.
- Der Kostendruck im Gesundheitswesen wird auf die schwächsten Glieder abgewälzt.
- Arbeits- und Sozialhilfe werden auf niedrigstem Niveau zusammengelegt. Immer gnadenloser wird dabei die Verantwortung der Gemeinschaft auf die arbeitslosen Menschen zurückgeworfen, und unzumutbare Bedingungen werden als „normal“ hingestellt.

Hier und in anderen Bereichen vollziehen sich gegenwärtig dramatische Veränderungen, ohne dass es darüber zu einer öffentlichen Debatte kommt.

Eine besondere Folge der Globalisierung ist der Anstieg von weltweiten Flüchtlingsbewegungen. Gleichzeitig werden z.B. im Zuge der EU-Erweiterung systematisch die Asylgesetze und vor allem die Praktiken im Umgang mit Flüchtlingen in den Mitgliedsländern in einer Weise verändert, die mit der im Grundgesetz gebotenen Unantastbarkeit der Würde des Menschen nicht vereinbar ist. Abschiebungen werden gegenwärtig in großen Umfang vor allem mit den angeblich zu hohen Kosten eines Flüchtlings für die Kommunen begründet.

Wertung:

Immer deutlicher wird: Nicht mehr die Menschen und ein möglichst gutes und stabiles Gemeinwesen stehen im Vordergrund wirtschaftlicher Interessen, sondern eine Kostensenkungslogik, die um ihrer selbst willen als Wert alles andere bestimmt. Es geht nicht mehr um ein auskömmliches Leben für alle, sondern um die Steigerung der Kapitalrendite. Menschen werden dabei zu Kostenfaktoren reduziert und haben in dieser Logik nur noch Wert im Rahmen ihrer ökonomischen Verwertbarkeit.

Wir sehen uns mit einer Ideologie konfrontiert, die dem Menschenbild des christlichen Glaubens diametral entgegensteht. Darum können wir nicht länger schweigen.

Wir wollen mit dieser Stellungnahme zu einem Dialog darüber anregen, wie der enorme technische Fortschritt der letzten Jahrzehnte in den führenden Industrieländern nun in sozialen Fortschritt übersetzt werden kann, der allen Menschen – vor Ort und weltweit – zugute kommt und soziale Ausgrenzungen überwindet. Ökonomie ist eine von Menschen gestaltete Ordnung, die nicht irgendwelchen Naturgesetzen unterliegt. Ihre Regeln sind veränderbar und können – zum Wohle aller! – gestaltet werden.

Die Kirche ist seit jeher Teil der jeweils herrschenden ökonomischen Systeme, besonders die Kirchen, die sich über ein Steuersystem finanzieren und in einem hohen Maß soziale Dienstleistungen erbringen. Umso dringlicher suchen wir nach Wegen, die mit unseren Werten und Überzeugungen einhergehen.

Forderungen:

Wir fordern angesichts der dargestellten Entwicklungen Verantwortliche in Politik und Wirtschaft in unseren Kommunen und im Land NRW auf:

- Sachzwänge zu hinterfragen, die als unabänderlich gelten
- Sich der Kritik an der allgemein herrschenden Ideologie zu öffnen und die Auseinandersetzung darüber mit Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen zu führen
- Zielsetzungen des Wirtschaftens im globalen und lokalen Kontext genau zu überprüfen und ggf. neu zu formulieren
- Die Perspektive der Benachteiligten und die Konsequenzen für sie im Entscheidungsprozess als grundlegendes Kriterium anzusehen und dies dem wirtschaftlichen Nutzen von Entscheidungen gleichzustellen

Die Landessynode fordert wir auf:

- in ihrer Stellungnahme zum Soesterbergbrief vor allem das Recht der Armen und Perspektive der Verlierenden im Globalisierungsprozess zum Kriterium zu machen
- Dafür zu sorgen, dass den Gemeinden und Kirchenkreisen Hilfestellungen für die Auseinandersetzung um die Globalisierung und ihrer Folgen an die Hand gegeben werden.
- Der Kirchenleitung Wege zu weisen, wie sie in ihren Kontakten zu Wirtschaft und Politik biblische Standpunkte als Beitrag zu gesellschaftlicher Verantwortung als Wille der EKvW deutlich einbringen kann
- Ziele in der Auseinandersetzung um die Globalisierung zu formulieren, die überprüfbar und in einem festzulegenden Zeitraum erreichbar sein sollen
- Die gegenwärtig stattfindende Debatte den Partnerkirchen weltweit zugänglich zu machen und so zu einer „globalen“ Diskussion beizutragen

Die Gemeinden rufen wir auf:

- den Folgen der Globalisierung vor Ort nachzugehen und sich mit ihnen auseinander zu setzen

- das Gespräch mit Menschen aus anderen Ländern, die mit uns leben, über die Folgen der Globalisierung und über die Verantwortung von Kirche in diesem Prozess zu suchen.
- In gleicher Weise Kontakte zu Partnergemeinden in anderen Ländern nutzen

Beschluss 12b

Die Kreissynode beschließt folgenden gemeinsamen Antrag der Kirchenkreise Bochum, Gelsenkirchen/Wattenscheid und Herne (Gestaltungsraum IX) an die Landessynode:

Die Landessynode möge bei der Beschäftigung mit dem Thema „Globalisierung“ die Perspektive der Menschen einnehmen, die unter den aktuellen Entwicklungen leiden und die ihr auskömmliches Leben bedroht sehen.

Vor dem Hintergrund der Stellungnahme zum Soesterberg-Brief, die in den drei Kreissynoden verabschiedet wurde, möge deshalb die Landessynode

- in ihrer Stellungnahme zum Soesterberg-Brief vor allem das Recht der Armen und die Perspektive der Verlierenden im Globalisierungsprozess zum Kriterium machen
- die Gemeinden erneut auffordern, sich mit der Globalisierung und Ihren Folgen auseinander zu setzen und dazu Stellung zu beziehen
- dafür sorgen, dass den Gemeinden und Kirchenkreisen dafür Hilfestellungen an die Hand gegeben werden
- Ziele in der Auseinandersetzung um die Globalisierung formulieren, die überprüfbar und in einem festzulegenden Zeitraum erreichbar sein sollen
- Die gegenwärtig stattfindende Debatte den Partnerkirchen weltweit zugänglich machen und so zu einer „globalen“ Diskussion beitragen
- Die Kirchenleitung bitten, in ihren Kontakten zu Wirtschaft und Politik biblische Standpunkte als Beitrag zur gesellschaftlichen Verantwortung deutlich einzubringen, d.h.
 - Verantwortliche in Politik und Wirtschaft in unseren Kommunen und im Land NRW aufzufordern, Sachzwänge zu hinterfragen, die angeblich als unabänderlich gelten
 - Sich der Kritik an der allgemein herrschenden Ideologie zu öffnen und die Auseinandersetzung darüber mit Menschen aus allen gesellschaftlichen Gruppen zu führen
 - Zielsetzungen des Wirtschaftens im globalen und lokalen Kontext genau zu überprüfen und ggf. neu zu formulieren
 - die Perspektive der Benachteiligten und die Konsequenzen für sie in Entscheidungsprozessen als grundlegendes Kriterium anzusehen und diesem vor dem wirtschaftlichen Nutzen von Entscheidungen Vorrang zu geben

Gladbeck-
Bottrop-Dorsten

Die Kreissynode möge der Stellungnahme der Soesterberg Konsultation folgen und das Anliegen des Ausschusses für Ökumene, Mission und kirchliche Weltverantwortung unterstützen,

1. die Verhandlungen um ein GATS (Allgemeines Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen im Rahmen der Welthandelsorganisation) so lange aussetzen, bis die langfristigen Auswirkungen von Privatisierungen von öffentlichen Dienstleistungen geprüft sind.
2. den ärmsten Entwicklungsländern zoll- und quotenfreien Marktzugang für alle Produkte verbindlich einzuräumen.
3. eine Untersuchung zur Kalkulation von sozial und ökologisch ‚gerechten Preisen‘ zu veranlassen ggf. zur Benennung sektorspezifischer Mindestpreise.

Zu 1.: 1995 wurde das Allgemeine Zoll- und Handelsabkommen (GATT) in die Welthandelsorganisation (WTO) umgewandelt. Mit dem neuen Abkommen GATS würden sich die Mitglieder der Welthandelsorganisation dazu verpflichten, im Bereich von Dienstleistungen, Investitionen und Urheberrechten bestimmte politische Entscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen betreffen u.a. das Erziehungs- und Gesundheitswesen, den weltweiten Wassermarkt und den Verkehr von Kapital und Arbeitskräften. ‚Nahe‘ Beispiele dieser Entwicklung sind Cross-Border-Leasing – Geschäfte mit Kanalnetzen von privaten Firmen ist ein enger Rahmen gesetzt, wenn sie in Bereichen wie Gesundheit und Bildung aktiv werden wollen. Doch fast unbemerkt von der breiteren Öffentlichkeit wird darüber verhandelt, ob dies auch in Zukunft so bleiben soll. Das Ziel von GATS besteht darin, internationalen Konzernen den Zugang auf den nationalen Dienstleistungsbereich zu erleichtern. Dies soll auf dem Wege geänderter nationaler Gesetze erreicht werden. Die bisherigen Erfahrungen mit Privatisierungen im Bereich der Daseinsvorsorge, der Bildung und des Wassermarktes zeigen, dass dadurch menschliche Bedürfnisse – besonders der armen Bevölkerungsgruppen – weniger befriedigt werden konnten und so die Menschlichkeit in Gemeinschaften ab – statt aufbaut wurde.

Die Stadtrikaterin N.Fuzile schilderte ihre Erfahrungen so: „Der Zugang zu Wasser ist immer zeitraubender und wird durch die Privatisierung massiv erschwert. Weil die Menschen in den Townships das privatisierte Wasser nicht bezahlen konnten, sind Karten eingeführt worden, mit denen im Voraus bezahlt werden muss. Ist der Betrag aufgebraucht, dann kommt kein Wasser mehr. Früher haben sich die Frauen, die hauptsächlich für den Haushalt verantwortlich sind, in den umliegenden Häusern ausgeholfen, nun werden sie immer zurückhaltender, weil es so teuer ist.“

Dienstleistungen sollten möglichst in öffentlichem/kommunalem Eigentum bleiben, um betroffenen Menschen die Möglichkeit einzuräumen, die Befriedigung ihrer grundlegenden Lebensbedürfnisse demokratisch zu beeinflussen.

Zu 2.: Für arme Entwicklungsländer wie Tansania, mit dem der Kirchenkreis durch eine Partnerschaft verbunden ist, sind neben ihrer Verschuldung die Handelsbeziehungen Haupthindernis für ihre Entwicklung. Zum einen wird auf die Preise landwirtschaftlicher Produkte, die durch Subventionen bei uns (in der EU) gefördert werden, Druck ausgeübt, so dass einheimische Produkte in Entwicklungsländern nicht mehr konkurrenzfähig sind, weil sie preislich nicht mithalten können. Andererseits wird durch Zölle oder Mengenbeschränkungen verhindert, dass Produkte aus Entwicklungsländern auf unseren Markt

kommen. Diese Bedingungen behindern die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Länder massiv. Anstrengungen und Gelder der Entwicklungshilfe werden somit nicht wirklich weiterhelfen, so lange sich unser Markt nicht völlig für die Waren der Entwicklungsländer öffnet. Im Sinne der Soesterberg – Stellungnahme setzen wir uns dafür ein, dass Bundes- und Europaabgeordnete und Regierungsvertreter/innen mit diesen Forderungen von kirchlicher Seite vertraut gemacht werden, um eine Umsetzung auf den entscheidenden Ebenen einzuleiten.

Zu 3.: Als Konsument/innen möchten wir nicht Nutzen ziehen aus ungerechten und unsicheren Arbeitsverhältnissen und sie durch unseren Kauf von Produkten letztlich unterstützen. Z.B. wurden bei der Firma Kahatex in Indonesien, die für Tom Tailor, s.Oliver u.a. produziert, letztes Jahr 537 Arbeiter/innen entlassen, weil sie für die Bezahlung eines Mindestlohns gestreikt hatten. Ebenso wenig möchten wir uns durch unseren Konsum am Raubbau gegenüber der Schöpfung beteiligen. Hilfreich wären Untersuchungen, die für bestimmte Waren sozialverträgliche und faire Preise bestimmen, in die existenzielle Löhne und soziale Absicherung für die an der Herstellung beteiligten einberechnet werden und ökologische (Folge-)Kosten mit eingehen. Entsprechende Untersuchungen können durch die Landeskirche z.B. in Zusammenarbeit mit der Bundesverbraucherzentrale initiiert werden.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, sich mit dieser Thematik zu beschäftigen. Dabei bietet der Ausschuss seine Unterstützung an.

Beschluss II:

Die Kreissynode leitet diesen Beschluss an die Landessynode weiter, damit unsere Anliegen in den Diskussionsprozess auf landeskirchlicher Ebene mit eingebracht werden. Die Landeskirche wird aufgefordert, diese Anliegen im Rahmen ihrer Möglichkeit politisch zu vertreten.

Güterlosh

Die Kreissynode bittet die Landessynode, sich gerade angesichts weltweiter ökumenischer Beziehungen vom Bild der Kirche als Leib Christi leiten zu lassen und Jesu Hinwendung zu Leidenden, Kranken und Armen unter den Bedingungen der gegenwärtigen Globalisierung zu aktualisieren.

Daher möge

1. Die Landessynode beschließen: die Gemeindeglieder, Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden dringend gebeten, so weit es eben möglich ist, Produkte aus dem fairen Handel zu verwenden.
- Da neben Spende und gerechtem Handel auch Kreditvergaben unter ethischen Gesichtspunkten an Projektpartner in armen Ländern ein sinnvoller und bewährter Weg der Hilfe sind, möge
2. die Landessynode beschließen, die landeskirchlichen Einlagen bei Oikocredit beträchtlich zu erhöhen und Gemeindegliedern, Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu empfehlen, sich am ethischen Investment von Oikocredit zu beteiligen.

Münster

Wirtschaft im Dienst des Lebens: Stellungnahme zur wirtschaftlichen Globalisierung

Einleitung

Im Kirchenkreis Tecklenburg und im Kirchenkreis Münster haben wir den Impuls der Landessynode 2003 aufgegriffen und uns mit dem Brief der Soesterberg-Konsultation an die Kirchen Westeuropas vom Juni 2002 auseinandergesetzt.

Wir sind dankbar für dessen Erinnerung an das Leben in Fülle, das allen Menschen und der ganzen Schöpfung versprochen ist (Joh. 10:10) – und erleben die wirtschaftliche Globalisierung als eine Realität, die dieser Verheißung entgegenläuft.

Wir teilen die Einschätzung, dass die Logik des Neoliberalismus zu wachsender Ungleichheit, Verarmung und Ungerechtigkeit und Umweltzerstörung geführt hat und führt – und nehmen wahr, dass wir selbst an verschiedensten Stellen Teil dieses Prozesses sind.

Wir betonen mit dem Soesterberg-Brief, dass die derzeitige wirtschaftliche Globalisierung mit vielen ihrer derzeitigen Facetten unvereinbar ist mit der biblischen Option für die Armen – und wissen uns der Vision einer Erde verpflichtet, in der „Recht strömt wie Wasser und Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“ (Amos 5,25).

Unsere Wahrnehmung

Darum schärfen wir unseren Blick für die Konsequenzen wirtschaftlicher Globalisierung im eigenen Land

- wo Kommunen, Bund und Land bisherige Gemeinschaftsaufgaben privatisieren
- wo der Kostendruck im Gesundheitswesen auf die Schwächsten Glieder abgewälzt wird
- wo Subventionen und Steuersenkungen für Unternehmen und Besserverdienende ohne Gegenleistung für das Gemeinwesen gewährt werden
- wo Arbeits- und Sozialhilfe auf niedrigstem Niveau zusammengefasst werden
- wo leere kommunale Kassen zu restriktiver Asylpolitik führen

Wir betrachten diese Vorgänge als Teil einer weltweiten Entwicklung, in der Menschen zu Kostenfaktoren reduziert und lediglich im Rahmen ihrer ökonomischen Verwendbarkeit bewertet werden. Diesen Aspekten wirtschaftlicher Globalisierung setzen wir unser Bekenntnis, unsere Hoffnung und unseren christlichen Auftrag entgegen.

Unser Bekenntnis

- Die Verbundenheit mit getauften Christinnen und Christen in aller Welt ruft uns zur Wahrnehmung insbesondere der schwächsten Glieder am Leib Christi: Die Perspektive derer, die von sozialem Fortschritt ausgegrenzt werden, dient uns als Kriterium für das Wohlergehen des ganzen Leibes.
- Im Abendmahl wissen wir uns gestärkt durch die Zuwendung Jesu Christi – unabhängig von unseren Fähigkeiten und unseren gesellschaftlichen Status: Den Wert eines Menschen anhand seiner Produktivität und seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit zu bemessen, ist auf Grund dieser Erfahrung widersinnig.
- Zwischen Ostern und Pfingsten lesen wir in der Bibel vom Sieg des Lebens über den Tod, von der Herrschaft Jesu Christi über alle Gewalten, vom befreienden und stärkenden Geist Gottes: Darum können wir nicht glauben, dass wir der Macht

von Sachwängen oder scheinbar unhinterfragbaren wirtschaftlichen Prämissen ausgeliefert sind. Wir glauben an Gottes befreiende und stärkende Gegenwart in seiner Welt – und stehen für Menschenwürde, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung ein.

Unser Auftrag

- Als Kirchengemeinden und Kirchenkreis regen wir einen gesellschaftlichen Diskurs an, in dem der Zusammenhang von wirtschaftlichen Entscheidungen, technischem Fortschritt und sozialem Wohlstand thematisiert wird.
- Als Bürgerinnen und Bürger dieser Region weisen wir bei zunehmenden Privatisierungen von Dienstleistungen (Bildung, Gesundheitswesen, Wasserversorgung u.a.) auf die ausgrenzenden und unwürdigen Konsequenzen für Benachteiligte hin – in unserem Land genauso wie im weltweiten Zusammenhang.
- Als Konsumentinnen und Konsumentinnen von Produkten aus aller Welt achten wir auf faire Produktionsbedingungen und auf nachhaltigen, wenn möglich ökologischen Anbau.
- Auch im Umgang mit unserem Geld können wir nicht auf ethische Kriterien verzichten: Als Privatleute, als Kirchengemeinden und Kirchenkreise bemühen wir uns um Informationen und Anlageformen, die über die Verwendung von Geld aufklären und ethischen Kriterien standhalten.

Selbstverpflichtung

- Als Gemeindeglieder, Kirchengemeinden und Kirchenkreis verpflichten wir uns die Facetten, Gesetzmäßigkeiten und Konsequenzen wirtschaftlicher Globalisierung wahrzunehmen und uns mit ihnen auseinander zu setzen
- vor Ort mit den Verantwortlichen aus Wirtschaft und Politik das Gespräch zu suchen und die Perspektive der Benachteiligten einzubringen und stark zu machen
- die eigene Rolle als Akteur im Prozess wirtschaftlicher Globalisierung, insbesondere die Position als Arbeitgeber sowie die Rolle als Konsument und Konsumentin zu reflektieren und verantwortlich zu gestalten
- die Kontakte mit Partnerkirchen für einen Perspektivwechsel in der Wahrnehmung von Globalisierungsfolgen zu nutzen.

Empfohlene Beschlussfassung der Kreissynoden des Gestaltungsraums I:

- Die Kreissynode leitet diese Stellungnahme an die Landessynode weiter und bittet nach deren Beschlussfassung um die Zusendung von Material und Texten, mit denen in den Gemeinden weitergearbeitet werden kann.
- Die Kreissynode bittet die Gemeinden und Einrichtungen in ihren Häusern und bei Veranstaltungen fair gehandelte Produkte zu konsumieren und bei Verbrauchsmitteln auf Labels zu achten, die über Produktionsbedingungen Auskunft geben (Blumen, Kaffee, Saft u.a.)
- Die Kreissynode bittet die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis das Engagement bei der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft „Oikocredit“ zu verstärken, Mitglied zu werden und entsprechende Anteile zu erwerben.

- Die Kreissynode bittet den Kirchenkreis, sich mit dem INIK-Fonds (Initiative für nachhaltiges Investment der Kirche) auseinander zu setzen, entsprechende Beratung einzuholen und eine Beteiligung zu prüfen.

Siegen

- Die Kreissynode des Kirchenkreises Siegen bittet die Kirchengemeinden dringend, sich ein differenziertes Bild über den gegenwärtigen Prozess der Globalisierung zu verschaffen. Sie sollen der Frage nachgehen, inwieweit sie dem christlichen Glauben und seiner Vision vom Reich Gottes entspricht oder widerspricht. Insbesondere empfehlen wir, das Gespräch mit den Verlierern des neoliberalen Wirtschaftens zu suchen, sowohl im Rahmen von internationalen Partnerschaften, wie auch mit der zunehmenden Zahl der Globalisierungsverlierer bei uns. Die Kreissynode fordert die Kirchengemeinden auf, sich an der Welthandelskampagne „Gerechtigkeit jetzt“ zu beteiligen und ohne Berührungängste Kontakt zu örtlichen Gruppen aufzunehmen, die sich ebenfalls den Fragen der Globalisierung stellen.
 - Die Kirchengemeinden sollen, insofern nicht bereits geschehen, selbst Mitglied bei Oikocredit werden und sich möglichst mit einer Geldanlage von 10% der Rücklagen bei der Ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft Oikocredit beteiligen.
 - Die Kreissynode beauftragt den Finanzausschuss des Kirchenkreises, intensiv zu prüfen, wie die Rücklagen verstärkt und nachhaltig angelegt werden können.
 - Zweitens soll das Engagement am Nachhaltigkeitsfonds INIK, der unter Mitwirkung der EKvW aufgelegt worden ist, geprüft werden.
 - Die Kreissynode fordert bei Oikocredit, der weltweit führenden aktiven Entwicklungskreditgenossenschaft, verstärkt werden.
 - Die Kreissynode fordert die Kirchengemeinden zu einer Selbstverpflichtung auf, Fair-Trade-Produkte in ihren Veranstaltungen zu verwenden.
- Der Kirchenkreis verpflichtet sich, für seine Einrichtungen, Veranstaltungen, Referate und das Kreiskirchenamt entsprechend zu verfahren.

Die Küstervereinigung wird aufgefordert, auf Küstertreffen mit Unterstützung von Fairhandelsgesellschaften Hilfen zur Vermarktung und Nutzung entsprechender Produkte zu geben.

- Ein Einkaufsführer für fair gehandelte Waren, der vom Verein für soziale Arbeit und Kultur Südwestfalen e.V. erarbeitet wurde, wird durch Verteilung und durch Beiträge unterstützt. Dabei wird von Konfirmanden- o.a. Gruppen in den Gemeinden ermittelt, wo und wie fair gehandelte Waren vor Ort gekauft werden können, die Ergebnisse werden dem Öffentlichkeitsreferat übermittelt, von wo aus sie für den Einkaufsführer zusammengefasst und zur Verfügung gestellt werden. Eine evtl. Neuauflage wird vom Kirchenkreis finanziell unterstützt.

- Das Thema „Globalisierung“ soll bei der Teilnahme des Kirchenkreises an der nächsten SILA aufgenommen werden. Die Zusammenarbeit mit dem Amt MÖWe der EKvW/Regionaldienst soll angestrebt werden.

- Die Kreissynode fordert den Kirchenkreis und die Landeskirche auf, das Gespräch mit politischen Entscheidungsträgern zu suchen. Sie sollen ihren Einfluss geltend machen, dass die GATS-Verhandlungen solange aufgeschoben werden, bis inten-

- sive Studien über die voraussichtlichen Langzeitfolgen über die Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen im Bereich der Daseinsvorsorge (Gesundheit, Bildung, Wasser) vorliegen.
- Die Kreissynode bittet die Kirchengemeinden, ihre Mitglieder vermehrt auf alternative Formen der Geldanlage und des Einkaufs hinzuweisen und sie zu ermutigen, auch persönlich Schritte hin zu mehr Gerechtigkeit zu gehen.
- Im Rahmen der Gemeinde- und Synodalberichte wird im kommenden Jahr über erfolgte Schritte berichtet werden. Der Superintendent erinnert Gemeinden, Beauftragten und Einrichtungen an diese Berichtspflicht.

Begründung:

Im *Leitbild* unseres Kirchenkreises steht: „Wir leben von der menschenfreundlichen Liebe Gottes und geben sie weiter im Engagement für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.“
 Wir sind eine Einheit in der Vielfalt in Verbundenheit mit Christen und Kirchen in der einen Welt.
 Wir tragen Verantwortung, indem wir biblische Gesichtspunkte in die gesellschaftlich relevanten Diskussionen einbringen oder solche Diskussionen anstoßen.“
 „Wenn ein Glied leidet, leiden alle Glieder mit.“ Der Apostel Paulus verpflichtet uns mit diesem Satz, das Leiden unserer Geschwister weltweit als Thema des Glaubens wahrzunehmen. Wir müssen uns einsetzen für unsere Geschwister in der einen Kirche Gottes in der Einen Welt. Wir nehmen selbstverständlich die Vorteile der Globalisierung zum Nachteil unserer Geschwister in Anspruch und fragen zu wenig nach unserer Verantwortung. Aufgrund unserer biblischen Hoffnung sind wir verpflichtet die Ungerechtigkeiten dieses Vorgangs zu benennen und gemeinsam mit unseren Geschwistern auf ihre Beseitigung hinzuwirken.
 Die Kreissynode erinnert darüber hinaus an den *Brief des Präses* der Ev. Kirche von Westfalen zur Globalisierung, in dem er u.a. schreibt: „Im Rahmen der ökumenischen Dekade zur Überwindung von Gewalt widmet sich unser westfälisches Jahresthema 2003/2004 der Diskussion um die aktuellen Folgen der Globalisierung... Es sind vor allem unsere Partnerkirchen in Afrika und Asien, die uns auf Leben bedrohende Folgen dieses globalisierten Wirtschaftens mit aller Deutlichkeit aufmerksam machen. Sie drängen uns nicht nur politisch Einfluss zu nehmen auf eine Veränderung des gegenwärtigen Wirtschaftens, sondern auch aus Gründen unseres Glaubens die herrschenden Rahmenbedingungen weltweiten Wirtschaftens kritisch in Frage zu stellen.“

Sie fragen uns:

- Wie erlebt ihr in eurer eigenen Lebens- und Erfahrungswelt die Globalisierung?
- Was bedeutet für euch im Zusammenhang der wirtschaftlichen Globalisierung die Einheit der Kirchen als der eine Leib Christi?
- Wie geht ihr in euren Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirchen mit euren Geldern um?
- Was tut ihr dafür, dass Wirtschaft und Handel in der einen Welt fairer werden?

Die Kirche muss mit ihrem eigenen Handeln auf die derzeitige Form weltweiten Wirtschaftens antworten. Das betrifft auch den Umgang mit Geld und Finanzreserven. Es geht nicht nur um Kriterien der Rentabilität, sondern auch um ethische Kriterien.

Tecklenburg

Die Kreissynode beschließt die Stellungnahme des Kirchenkreises Tecklenburg zur wirtschaftlichen Globalisierung: „Wirtschaft im Dienst des Lebens“:

Einleitung

Im Kirchenkreis Tecklenburg haben wir den Impuls der Landessynode 2003 aufgegriffen und uns mit dem Brief der Soesterberg-Konsultation an die Kirchen des Nordens vom Juni 2002 auseinandergesetzt.

Wir sind dankbar für dessen Erinnerung an das Leben in Fülle, das allen Menschen und der ganzen Schöpfung versprochen ist (Joh. 10,10) – und erleben die wirtschaftliche Globalisierung als eine Realität, die dieser Verheißung entgegenläuft.

Wir teilen die Einschätzung, dass die Logik des Neoliberalismus zu wachsender Ungleichheit, Verarmung, Ungerechtigkeit und Umweltzerstörung geführt hat und führt – und nehmen wahr, dass wir selbst an verschiedensten Stellen Teil dieses Prozesses sind. Wir betonen mit dem Soesterberg-Brief, dass wirtschaftliche Globalisierung mit ihren derzeitigen Facetten unvermeidbar ist mit der biblischen ‚Option für die Armen – und wissen uns der Vision der Erde verpflichtet, in der ‚Recht‘ – strömt wie Wasser und Gerechtigkeit wie ein nie versiegender Bach“ (Amos 5,25).

Unsere Wahrnehmung

Darum schärfen wir unseren Blick für die Konsequenzen wirtschaftlicher Globalisierung im eigenen Land

- in dem Kommunen, Bund und Land bisherige Gemeinschaftsaufgaben privatisieren
- in dem Kostendruck im Gesundheitswesen auf die schwächsten Glieder abgewälzt wird
- in dem Subventionen und Steuersenkungen für Unternehmen und Besserverdienende ohne Gegenleistung für das Gemeinwesen gewährt werden
- in dem die Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes gekürzt und die bisherige Arbeitslosenhilfe auf Sozialhilfeniveau (= Arbeitslosengeld II) gekürzt wird
- in dem u.a. leere kommunale Kassen zu einer Verstärkung restriktiver Asypolitik führen

Wir betrachten diese Vorgänge als Teil einer weltweiten Entwicklung, in der Menschen zu Kostenfaktoren reduziert und lediglich im Rahmen ihrer ökonomischen Verwendbarkeit bewertet werden. Diesem Aspekt wirtschaftlicher Globalisierung setzen wir unser Bekenntnis, unsere Hoffnung und unseren christlichen Auftrag entgegen.

Unser Bekenntnis

- Die Verbundenheit mit getauften Christinnen und Christen in aller Welt ruft uns zur Wahrnehmung insbesondere der schwächsten Glieder am Leib Christi: Die Perspektive derer, die von sozialem Fortschritt ausgegrenzt werden, dient uns als Kriterium für das Wohlergehen des ganzen Leibes.

- Im Abendmahl wissen wir uns gestärkt durch die Zuwendung Jesu Christi – unabhängig von unseren Fähigkeiten und unseren gesellschaftlichen Status: Den Wert eines Menschen anhand seiner Produktivität und seiner ökonomischen Leistungsfähigkeit zu bemessen, ist aufgrund dieser Erfahrung im Abendmahl widersinnig.
- Zwischen Ostern und Pfingsten lesen wir in der Bibel von dem Sieg des Lebens über den Tod, von der Herrschaft Jesu Christi über alle Gewalten, vom befreienden und stärkenden Geist Gottes: Darum können wir nicht glauben, dass wir der Macht von Sachzwängen oder scheinbar unhinterfragbaren wirtschaftlichen Prämissen ausgeliefert sind. Wir glauben an Gottes befreiende und stärkende Gegenwart in seiner Welt – und stehen für Menschenwürde, Gerechtigkeit und die Bewahrung der Schöpfung ein.

Unser Auftrag

- Als Kirchengemeinden und Kirchenkreis regen wir einen gesellschaftlichen Diskurs an, in dem der Zusammenhang von wirtschaftlichen Entscheidungen, technischem Fortschritt und sozialem Wohlstand thematisiert wird.
- Als Bürgerinnen und Bürger dieser Region beobachten wir die zunehmenden Privatisierungen von Dienstleistungen (Bildung, Gesundheitswesen, Wasserversorgung) und weisen auf die ausgrenzenden und unwürdigen Konsequenzen für Benachteiligte hin – in unserem Land genauso wie im weltweiten Zusammenhang.
- Als Konsumenten und Konsumentinnen von Produkten aus aller Welt achten wir auf faire Produktionsbedingungen und darauf, dass die – ökologischen und sozialen – Kriterien für Nachhaltigkeit erfüllt werden.
- Auch im Umgang mit unserem Geld können wir nicht auf ethische Kriterien verzichten: Als Privatleute, als Kirchengemeinden und Kirchenkreise bemühen wir uns um Informationen und Anlagengestaltungen, die über Verwendung von Geld aufklären und ethischen Kriterien standhalten.

Selbstverpflichtung

- Als Gemeindeglieder, Kirchengemeinden und Kirchenkreis verpflichten wir uns
- die Facetten, Gesetzmäßigkeiten und Konsequenzen wirtschaftlicher Globalisierung wahrzunehmen und uns mit ihnen auseinander zu setzen
 - vor Ort mit den Verantwortlichen aus Wirtschaft und Politik das Gespräch zu suchen und die Perspektive der Benachteiligten einzubringen und stark zu machen
 - die eigene Rolle als Akteur im Prozess wirtschaftlicher Globalisierung, insbesondere die Position als Arbeitgeber sowie die Rolle als Konsument und Konsumentin zu reflektieren und verantwortlich zu gestalten
 - die Kontakte mit Partnerkirchen für einen Perspektivwechsel in der Wahrnehmung von Globalisierungsfolgen zu nutzen.

Konkrete Schritte

- Die Kreissynode leitet diese Stellungnahme an die Landessynode weiter und bittet nach deren Beschlussfassung um die Zusendung von Material und Texten, mit denen in den Gemeinden weitergearbeitet werden kann.

- Die Kreissynode beauftragt den Kreissynodalvorstand zu prüfen, inwieweit die Mittel der Sammelgeldanlage des Kirchenkreises bei der KD-Bank in einen nach ethischen Kriterien aufgestellten Fonds (INIK-Fonds = Initiative für nachhaltiges Investment der Kirche) eingebracht werden können.
- Die Kreissynode bittet die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis, das Engagement bei der ökumenischen Entwicklungsgenossenschaft „Oikocredit“ zu verstärken, Mitglied zu werden und entsprechende Anteile zu erwerben.
- Die Kreissynode bittet die Presbyterien, den Kreissynodalvorstand und die Leitungsgarne kirchlicher und diakonischer Einrichtungen darauf zu achten, dass in ihrem Verantwortungsbereich (z.B. Kindergarten, Gemeindehaus, TOT usw.) möglichst ökologisch unbedenkliche und fair gehandelte Produkte verwendet werden (z.B. Kaffee, Tee, Kakao, Blumen, Bauholz, Papier, Fußbälle).
- Die Kreissynode beauftragt den Kreissynodalvorstand, nach einem Jahr über die Umsetzung der konkreten Schritte zu berichten.

Wittgenstein

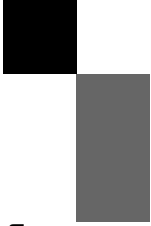
- Die Kreissynode des Kirchenkreises Wittgenstein macht sich die Stellungnahme des Fachbereichs Mission, Ökumene und Weltverantwortung zum Thema „Globalisierung“ (Anlage Nr. 6) zu Eigen und **erklärt bzw. beschließt**:
- ⊗ ...
 - ⊗ ...
 - ⊗ Die Presbyterien werden gebeten, ihre Kirchengemeinde an dem ökumenischen Prozess „Wirtschaft im Dienst des Lebens“ zu beteiligen. Die Synodalbeauftragten des Fachbereichs „Mission, Ökumene und Weltverantwortung“ und Pfr. Elsermann (Regionaldienst für Mission und Ökumene) werden gebeten, den Presbyterien zur Verfügung zu stehen.
 - ⊗ Die Kirchenleitung wird gebeten, sich politisch dafür einzusetzen, dass die GATS-Verhandlungen (Internationales Abkommen über den Handel mit Dienstleistungen) im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) auf seine langfristigen Auswirkungen geprüft werden. Die Privatisierung der Dienstleistungen zur Grundversorgung der Bevölkerungen (Bildung, Gesundheit, Wasser, Energie, Transport) müssen unbedingt verhindert bzw. rückgängig gemacht werden.
 - ⊗ Wir fordern alle Gemeinden, Dienststellen und Einrichtungen im Kirchenkreis auf, als Zeichen der Hoffnung und Solidarität gegenüber unseren Partnern in Tansania, ausschließlich Waren aus dem fairen Handel in den Kirchengemeinden zu nutzen.
 - ⊗ ...

Anträge von Kreissynodalvorständen

Halle

Der KSV beschließt nach Vorlage ohne den Passus „Oikocredit“, da es den Gemeinden auch möglich sein muss, in andere ethisch und ökologisch sinnvolle Anlagen zu investieren.

- A.** Wir bitten die Landessynode, sich gerade angesichts weltweiter ökumenischer Beziehungen vom Bild der Kirche als Leib Christi leiten zu lassen und Jesu Hinwendung zu Leidenden, Kranken und Armen unter den Bedingungen der gegenwärtigen Globalisierung zu aktualisieren. Deshalb möge die Landessynode beschließen:
1. Die Gemeindeglieder, Kirchengemeinden und Kirchenkreise werden dringend gebeten, so weit es eben möglich ist, Produkte aus fairem Handel zu verwenden, da die finanzielle Misere unserer Partner im Süden auch mit dem Verfall des Preises für ihre Exportprodukte (z.B. Tee und Kaffee) zusammenhängt.
 2. Die Gemeindeglieder, Kirchengemeinden und Landeskirche werden dringend gebeten, beim Anlegen von Geldern auf ethische und ökologische Kriterien zu achten.
- B.** Wir fordern die Gemeinden des Kirchenkreises auf, sich in Presbyterien, Ausschüssen und Gemeindeveranstaltungen mit den Auswirkungen der Globalisierung zu beschäftigen. Ergebnisse dieses Prozesses werden im kreiskirchlichen Sozialausschuss zur Kenntnis genommen, wo bis 2006 eine gemeinsame kreiskirchliche Stellungnahme erarbeitet wird.



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Stellungnahme zum Entwurf einer Trauagende

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf einer Trauagende zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Stellungnahmen der Kreissynoden, Ämter und Einrichtungen und der landeskirchlichen Ausschüsse sowie eine Übersicht über die Voten werden dem zuständigen Tagungsausschuss der Landessynode als Material für seine Beratungen zur Verfügung gestellt.

1. Entstehung des Entwurfs

Nach Taufe, Konfirmation und Bestattung wurde nun auch die letzte noch verbleibende gemeindliche Amtshandlung, die Trauung, liturgisch neu gestaltet. Eine gemeinsame Arbeitsgruppe des Liturgischen Ausschusses der Evangelischen Kirche der Union und der Liturgischen Kommission der Evangelischen Landeskirche in Baden hat seit 2002 – schon im Vorgriff auf die Zusammenarbeit in der UEK – den Entwurf einer Trauagende erarbeitet.

Die Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen (UEK) hat im Verlauf ihrer konstituierenden Tagung im Oktober 2003 in Erfurt das Stellungnahmeverfahren zu diesem Entwurf eröffnet und die Gliedkirchen um rege Beteiligung gebeten.

Der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden 2800 Exemplare des Agendenentwurfes für die Erprobung zur Verfügung gestellt und zur Verteilung gebracht. Da die UEK die gliedkirchlichen Stellungnahmen zu dem Agendenentwurf bis zum Juni 2005 erbeten hat, muss die diesjährige Landessynode ihr Votum dazu abgeben.

Die Presbyterien und Kreissynoden, Ämter, Einrichtungen und Ausschüsse der Landeskirche wurden gebeten, sich bei ihren Stellungnahmen an dem Frageraster zu orientieren, das dem Entwurf angefügt ist. Die Auswertung der Stellungnahmen geht darum auch an diesem Frageraster entlang.

Die umfangreiche Dokumentation der Stellungnahmen steht dem Tagungsausschuss der Landessynode für seine Beratungen zur Verfügung.

2. Stellungnahmen zum Entwurf einer Trauagende

Der Agendenentwurf ist auf ein breites Interesse gestoßen und wurde als ein weiterer Schritt zur Erneuerung des Agendenwerkes begrüßt.

Bis Ende September 2004 sind Stellungnahmen von 23 Kirchenkreisen, zwei Ämtern und Einrichtungen der Landeskirche und von zwei Ausschüssen (Ständiger Theologischer Ausschuss und Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik) eingegangen.

Drei der kreiskirchlichen Voten stimmten dem Agendenentwurf uneingeschränkt zu, zwei Kirchenkreise haben lediglich mitgeteilt, dass sie kein Votum abgeben können. 18 Kirchenkreise so wie die Ämter und Einrichtungen und die Ausschüsse stim-

men dem Entwurf grundsätzlich zu, haben aber zu einzelnen Abschnitten Änderungs- oder Ergänzungswünsche oder machen Bedenken geltend.

Wichtige und mehrfach geäußerte Anfragen, Wünsche und Bedenken werden im Folgenden an Hand des Fragerasters dargestellt. Einzelvorschläge zu Textkorrekturen, Erweiterung der Liederliste, Veränderung von Gebetstexten etc. sind Bestandteil der dem Tagungsausschuss vorliegenden Dokumentation.

Frage 1:

Der Entwurf der revidierten Trauungsagende beschreibt in der Einleitung wesentliche Aspekte zum Verständnis der kirchlichen Trauung und benennt besondere Herausforderungen der gegenwärtigen Kasualpraxis.

Sind die theologischen Grundlagen und die pastorale Situation angemessen dargestellt und die Konsequenzen für die liturgische Gestaltung sachgemäß gezogen?

Sind die Formulierungen verständlich und alle wichtigen Gesichtspunkte berücksichtigt?

Insgesamt ist eine durchgängige Zustimmung zur Konzeption des Agendenentwurfes, zur Darstellung der theologischen Grundlagen und der pastoralen Situation zu verzeichnen. Zwei Kirchenkreise (LÜD-PLET, VLO) hätten es jedoch gerne gesehen, wenn dem biblischen Hintergrund und der Entfaltung des evangelischen Eheverständnisses noch mehr Gewicht gegeben worden wäre. Der Ausschuss Gottesdienst und Kirchenmusik wünscht eine klarere Definition von standesamtlicher Ehe und kirchlicher Trauung. Der Ständige Theologische Ausschuss hält die Einleitung unter dem sozialgeschichtlichen Aspekt für defizitär und macht einen konkreten Textvorschlag zur Einfügung am Ende von Kapitel I.4.

Die einzelnen Wünsche nach Veränderung oder Ergänzung gehen in ganz unterschiedliche Richtungen.

Vermisst werden in der Einleitung:

- ein Hinweis auf das Eheverständnis des Straßburger Reformators Martin Bucer (WITTG)
- Hilfen zum Umgang mit Internetportalen, die vielfach zur Vorbereitung auf die Trauung genutzt werden (DO-MI-NO)
- eine explizite Ablehnung von Trauungen außerhalb kirchlicher Räume (DO-MI-NO)
- eine noch positivere Würdigung „weltlicher (Pop-)Musik“ (DO-S) und weitere Hilfen zur Musikauswahl (Ausschuss GD+KM)
- die Empfehlung eines Presbyteriumsbeschlusses hinsichtlich fotografischer und filmischer Aufnahmen, zur Entlastung des Liturgen (IS)
- die Darstellung der kirchenrechtlichen Aspekte für die katholischen Partner in einer konfessionsverschiedenen Ehe (TECK)
- ein Hinweis darauf, ob die standesamtliche Trauung in kirchlichen Räumen stattfinden kann (Ausschuss GD+KM)
- eine Empfehlung, dass die Trauung auch im Sonntagsgottesdienst stattfinden kann (SThA)

Anfragen betreffen:

- den Abdruck der rechtlichen Rahmenbedingungen (S. 25-30)
- die detaillierten Ausführungen in der Einleitung, die einen Eindruck der „Überregulierung“ hervorrufen könnten
- die Behandlung der Bibelstellen aus 1. Mose 1 und 2 (Grunddifferenzierung der Geschlechter als Begründung der Lebensform Ehe)
- die Textabgrenzung bei der biblischen Lesung Eph 5, 21.25.26a (die Vorschläge reichen von einem vollständigen Verzicht auf diesen Text bis hin zu einem vollständigen Abdruck der Verse 21-23a.25.26a) (vgl. S.15, 17 und 33)
- das Verhältnis von Rechtsakt und Segen
- den Brauch der „Brautübergabe“ durch den Brautvater und dessen Interpretation (S. 41)
- den Abschnitt „Zur Problematik von Gottesdiensten für gleichgeschlechtlich liebende Paare und aus Anlass von Ehescheidungen“ (S.49): Während drei Kirchenkreise

hier ein liturgisches Angebot wünschen, betonen andere, dass die Platzhalterfunktion dieses kurzen Abschnittes angemessen ist. Wieder andere begrüßen es ausdrücklich, dass es angesichts der Beschlusslage in der westfälischen Kirche hier kein liturgisches Angebot gibt. Ein Kirchenkreis verlangt die Streichung dieses Abschnittes.

Veränderungswünsche betreffen:

- die Berücksichtigung reformierter Tradition in der Einleitung (z.B. Altar / Abendmahlstisch, keine Verwendung von Kreuz und Kerzen) (IS; WITTG) und in den Texten, z.B. im Glaubensbekenntnis (TECK; WITTG)
- die Berücksichtigung der westfälischen Rechtslage, wonach bei Ehen zwischen Christen und Nichtchristen keine Trauung, sondern eine „Gottesdienstliche Feier“ vorgesehen ist (vgl. Kirchenordnung Art. 207 (2)a und Art. 209 (1)) Mehrere Kirchenkreise und die Ausschüsse machen darauf aufmerksam, dass die entsprechenden Ausführungen im Agendenentwurf (z.B. S.47f; im Textteil S.195; 200 u.ö.) der westfälischen Rechtslage entsprechen müssen.

Frage 2:

Der Entwurf der revidierten Trauungsagende differenziert die Ordnungen für die Trauungen in die Ordnung „Trauung [mit Abendmahl] und die Ordnung „Trauung mit Taufe“.

Ist diese Differenzierung sachgerecht und praxistauglich?

Die meisten Voten begrüßen diese Differenzierung als sachgerecht und praxisnah. Zwei Kirchenkreise fragen jedoch an, ob eine klare Unterscheidung zwischen der Normalform und den Sonderformen (mit Taufe / mit Abendmahl) nicht zu einer besseren Übersichtlichkeit führen würde.

Der Ständige Theologische Ausschuss macht darauf aufmerksam, dass die Taufe von Kindern die Feier des Heiligen Abendmahls nicht ausschließen sollte und dass darauf geachtet werden soll, dass Täufling und Traupaar jeweils einen eigenen Bibelspruch bekommen.

Frage 3:

Innerhalb dieser beiden Ordnungen für die Trauung werden drei Formen für den Trauakt nebeneinander gestellt, die regionalen Traditionen und unterschiedlichen Konzeptionen des kirchlichen Handelns entsprechen.

Wird diese Lösung für angemessen gehalten und spiegelt sie die jeweilige Praxis vor Ort zureichend wider?

Sind die Ordnungen selbst schlüssig und in ihrer sprachlichen Ausgestaltung überzeugend?

Die drei Formen für den Trauakt werden durchgängig begrüßt. Ein Kirchenkreis wünscht Form A als einzige Form, ein anderer sähe lieber eine Präferenz für die Formen B und C. In mehreren Voten wird jedoch eine deutlichere Hervorhebung der Varianten, ggf. durch mehrfarbigen Druck gewünscht.

Zwei Kirchenkreise halten die Segnung unter Handauflegung in allen drei Formen für angemessen.

Deutliche **Kritik** gibt es jedoch **an der sprachlichen Ausgestaltung** der Ordnungen:

- es werden die männlich geprägten Gottesbilder beklagt und die Einbeziehung der Fülle biblischer Gottesbilder angemahnt (Frauenreferat)
- bei der Wiedergabe biblischer Texte sollte man sich auf eine Variante beschränken und nicht mehrere nebeneinander stellen (z.B. S. 63; 69f u.ö.) (SThA)
- die Traupredigt sollte in den Ordnungen nicht „Ansprache“ genannt werden, zumal es in der Einleitung einen ganzen Abschnitt zur „Traupredigt“ gibt (Ausschuss GD+KM)
- etliche Formulierungen werden als „sprachlich flach“ empfunden, so z.B. die Überleitung zu den Traufragen (z.B. S. 65), -besser die Formulierung aus der bisherigen Agende- (LÜD-PLET)
- die Antwort auf die Traufragen (z.B. S.65) sollte nur „Ja, mit Gottes Hilfe“ lauten und nicht „Ja, ich will. Gott helfe mir.“ (SThA, Ausschuss GD+KM)
- bei den Traufragen selbst wird die Formulierung aus der jetzigen Agende vermisst („...willst du diesen deinen Ehemann / deine Ehefrau aus Gottes Hand nehmen...“),

die noch nicht einmal bei den Alternativen im Textteil zu finden ist (LÜB, VLO, SThA)

- die häufige sprachliche Differenzierung zwischen „Ehe“ und „Gemeinschaft in der Ehe“ erscheint nicht einsichtig (z.B. S.63; 65; 69ff u.ö.) „Nicht nur die Gemeinschaft in der Ehe ist eine gute Gabe Gottes, sondern auch die Ehe selbst.“ (Ausschuss GD+KM)

Frage 4:

Unter den gottesdienstlichen Ordnungen wird auch eine Liturgie für den Gottesdienst zum Ehejubiläum angeboten.

Erscheint auch diese Ordnung schlüssig und in ihrer sprachlichen Ausgestaltung überzeugend?

Die gottesdienstlichen Ordnungen zum Ehejubiläum werden durchgängig begrüßt. In einzelnen Voten werden textliche Überarbeitungen und Ergänzungen (DO-WEST) und Differenzierungen gewünscht, je nachdem ob die Paare 25, 50 oder 60 Jahre verheiratet sind (Ausschuss GD+KM). Die Möglichkeit der Feier des Heiligen Abendmahles bei diesem Anlass sollte vorgesehen werden (SThA).

Frage 5:

Der Entwurf der revidierten Trauungsagende hat einen breiten nach der Abfolge der Liturgieelemente in den Ordnungen gegliederten Textteil.

Hat dieses Textangebot die notwendige Breite, sprachliche und theologische Qualität?

Welche Texte sollen verbessert oder gestrichen werden?

Welche weiteren Texte werden zur Ergänzung vorgeschlagen?

Der Textteil findet eine breite Zustimmung. Auf die Beachtung inklusiver Sprache und ein breiteres Spektrum der Gottesbilder wird hingewiesen (GE + WAT / MÖWE / Frauenreferat / SThA).

Der Kirchenkreis Siegen schlägt konkrete Ergänzungen vor aus der „Reformierten Liturgie“.

Der Kirchenkreis Vlotho wünscht das Gloria patri zum Abschluss der Psalmgebete.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat eine Liste von konkreten Änderungs- und Überarbeitungsvorschlägen sowie von Korrekturen zusammengestellt, ebenso der Kirchenkreis Vlotho.

Auch für den Textteil wird in etlichen Voten angemahnt, die westfälische Regelung eines „Gottesdienstes anlässlich der Eheschließung zwischen einem Christen und einem Nichtchristen“ zu berücksichtigen (s.o.).

Die Traufragen sollen um die Fassung aus der jetzigen Agende (Erste Form, rechte Spalte, S. 73f) ergänzt werden (VLO u.a., s.o.).

Frage 6:

Im Anhang des Entwurfs der revidierten Trauungsagende werden Lieder und Gesänge zur Trauung, biblische Texte für die Traupredigt und eine Auswahl von geeigneten Trausprüchen aufgelistet.

Sind diese Zusammenstellungen gelungen?

Welche Ergänzungen oder Streichungen werden vorgeschlagen?

Neben einer breiten Zustimmung zur Auswahl der Lieder und Texte gibt es konkrete Ergänzungsvorschläge zur Liederliste aus den Kirchenkreisen Dortmund-West und Tecklenburg, aus dem Ständigen Theologischen Ausschuss und dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik. Der Ständige Theologische Ausschuss schlägt darüber hinaus vor, die Auswahl der biblischen Texte für die Traupredigt, die Trausprüche und Lieder und Gesänge dem Abschnitt „Texte“ zuzuordnen.

Frage 7:

Daneben enthält der Anhang eine Sammlung von Texten aus der Literatur zum Thema Liebe und Ehe. Diese Texte sollen der Vertiefung der theologischen Reflexion des Kasus dienen, können jedoch auch als Motive für Predigten oder Hilfen zum Traugespräch Verwendung finden.

Ist das Angebot hilfreich?

Welche Ergänzungen oder Streichungen werden vorgeschlagen?

Die Beurteilungen dieses Teils reichen von „gelingen und hilfreich“ (IS), über „eigenwillig, aber gelungen“ (SO) und „anregend und hilfreich“ (TECK) bis hin zu „willkürlich und einseitig“ (SI) und damit „verzichtbar“ (SI; VLO).

Der Ständige Theologische Ausschuss hat eine Liste mit Anmerkungen und Korrigenda zu diesem Teil erstellt. Mehrfach wird Kritik geübt an dem Gedicht von Hermann Hesse auf S. 253.

Frage 8:

Welche weiteren Wünsche und Anregungen sollen bei der Überarbeitung des Entwurfs der revidierten Trauungsagende noch berücksichtigt werden?

Über die bereits erwähnten Punkte hinaus wird hier eine Ringbuchausgabe der Agende gewünscht.

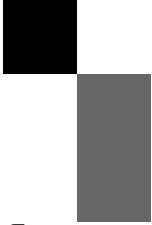
Auch Trauformulare in Englisch und Französisch gehören zu den Desiderata (MÖWE).

3. Weiteres Verfahren

Die diesjährige Landessynode wird auf der Basis der vorliegenden Stellungnahmen ein Votum zum Entwurf der Trauagende zu verabschieden haben, das an die UEK weitergeleitet wird.

Der Liturgische Ausschuss der UEK hat die Aufgabe, die Rückmeldungen aus den Gliedkirchen auszuwerten und den Entwurf entsprechend zu überarbeiten.

Eine Beschlussfassung zur neuen Trauagende durch die Vollkonferenz der UEK ist für 2005 oder 2006 vorgesehen, so dass spätestens die Landessynode 2006 das Agendeneinführungsgesetz verabschieden kann.



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Bestattungsagende

Entwurf eines Kirchengesetzes über
die Einführung der Bestattungs-
agende in der Evangelischen Kirche
von Westfalen

Anlagen 1–3

Die Kirchenleitung legt der Landessynode den Entwurf eines Kirchengesetzes über die Einführung der Bestattungsagende in der Evangelischen Kirche von Westfalen vor und bittet sie, das Kirchengesetz zu beschließen.

Der Entwurf einer Bestattungsagende hatte der Landessynode 2002 zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegen. Nach Beratung im Theologischen Tagungsausschuss hatte die Landessynode 2002 eine Stellungnahme verabschiedet, in der der Agendenentwurf in Konzeption und Inhalt grundsätzlich befürwortet wurde. Die Synode hat jedoch auch einige Punkte benannt, in denen sie den Entwurf für veränderungs-, bzw. ergänzungsbedürftig hielt (vgl. Anlage 1).

Im Liturgischen Ausschuss der EKU / UEK wurden alle Stellungnahmen der Gliedkirchen ausgewertet. Sie bildeten die Grundlage für den überarbeiteten Agendenentwurf, der am 13./14. Mai 2004 der Vollkonferenz der UEK zur Beschlussfassung vorgelegen hat. Bei der Überarbeitung wurden die wesentlichen Anliegen der westfälischen Stellungnahme berücksichtigt.

Die Vollkonferenz hat den Agendenentwurf mit kleinen redaktionellen Veränderungen verabschiedet und den Gliedkirchen die Einführung der Bestattungsagende empfohlen.

Bei den redaktionellen Änderungen handelt es sich im Wesentlichen um die Änderung des Titels von Kapitel I.3 auf Seite 17 und um die Streichung des einleitenden Abschnittes in diesem Kapitel. Der Titel heißt jetzt:

Kirchliche Richtlinien und Regelungen für Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung

In einer Anmerkung wird der Inhalt dieses Kapitels wie folgt näher erläutert:

„Der nachfolgende Text ist der in den östlichen Gliedkirchen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Union in Geltung stehenden Lebensordnung von 1999 entnommen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die Lebensordnung Bestandteil der Kirchenordnung; andere Mitgliedskirchen der Union Evangelischer Kirchen in der EKD haben eigene Lebensordnungen. Die entsprechenden Bestimmungen stehen nicht im Widerspruch dazu. Auch die Muster – Lebensordnung der Arnoldshainer Konferenz „Bestattung“ stimmt mit dem Folgenden im Wesentlichen überein. (Im Blick auf die Bestattung von Verstorbenen, die keiner Kirche angehörten, siehe auch S. 48 f.)“

Zugleich hat die Vollkonferenz folgendes Kirchengesetz zur Bestattungsagende beschlossen:

„Kirchengesetz zur Bestattungsagende

Vom 14. Mai 2004

§ 1

Die ‚Bestattungs-Agende für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD‘ tritt in der von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der EKD am 14. Mai 2004 beschlossenen Fassung an die Stelle des Abschnitts ‚Die Bestattung‘ im Ersten Teil der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 27. Juni 1963 beschlossenen Agende für die Evangelische Kirche der Union, II. Band.

§ 2

Die Mitgliedskirchen beschließen über die Einführung der Bestattungsagende nach ihrem Recht.

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 2004 in Kraft.“

Der Entwurf eines Agendeneinführungsgesetzes der EKvW wurde den Kirchenkreisen sowie dem Ständigen Theologischen Ausschuss, dem Ständigen Kirchenordnungsausschuss, dem Ausschuss für Seelsorge und Beratung und dem Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik mit der Bitte um Beratung und Stellungnahme vorgelegt.

Die Ausschüsse und die überwiegende Mehrheit der Kirchenkreise haben dem Agendeneinführungsgesetz zugestimmt, bzw. es zustimmend zur Kenntnis genommen. Ablehnungen oder Änderungsvorschläge gab es nicht (vgl. Anlage 2).

Die Kirchenleitung hat darauf hin in ihrer Sitzung am 15. / 16. September 2004 beschlossen, das Agendeneinführungsgesetz (Anlage 3) der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Mit dem Agendeneinführungsgesetz werden die „Ordnungen für Trauergottesdienste“ (S.77-176) für die Evangelischen Kirche von Westfalen für verbindlich erklärt. Die weiteren liturgischen Formulare, Texte, Gebete und Lieder werden zum Gebrauch empfohlen.

Die neue Bestattungsagende ersetzt damit die bisherige Agende der Evangelischen Kirche der Union, Band II, Teil „Bestattung“.

Beschluss Nr. 209

„Der Entwurf der Bestattungsagende ist auf ein breites Interesse gestoßen und wird als ein wichtiger Schritt im Rahmen der Erneuerung des Agendenwerkes begrüßt. Konzeption und Inhalt des Entwurfes finden weitgehende Zustimmung.

Auf der Basis der Voten aus Kirchenkreisen und Ausschüssen gibt die Landessynode folgende Stellungnahme ab, die sich am Frageraster des Agendenentwurfes orientiert (Seite 351 f.):

1. In der theologischen Grundlegung (I.1) werden Aussagen zu den Bereichen Gericht und Ewiges Leben vermisst, die zum biblischen Zeugnis über den Tod hinzugehören. Für dieses Kapitel wie auch für die Sprachgestalt der Liturgien wird angemahnt, den Reichtum biblischer Inhalte und Bilder auszuschöpfen. Daneben können neue Sprachmuster in besonderen Situationen hilfreich sein.
Der Rückbezug auf die Taufe wird zwar begrüßt, die Taufe darf damit jedoch nicht ‚zum letztentscheidenden Akt für Zeit und Ewigkeit‘ werden. Der Gefahr eines magischen Missverständnisses kann durch Erwähnung der notwendigen Antwort des Glaubens als Aspekt der Taufe begegnet werden.
Die Ausführungen zur Lebensordnung (I.3) und zu den Bestimmungen des Friedhofs- und Bestattungsrechts sollten auf allgemeine Richtlinien beschränkt werden. Details rechtlicher Art, die Friedhofsordnung betreffend, sollten in den Anhang aufgenommen werden. Die Ausführungen zu den theologischen Grundlagen und der pastoralen Situation finden in der Einleitung eine zutreffende und verständliche Beschreibung.
Bei den pastoralen Aspekten (III) wird eine Berücksichtigung schwieriger Situationen, wie z.B. bei Selbsttötung, Unfalltod, Katastrophen und Gewaltverbrechen gewünscht.
2. Das Angebot von Andachten zur Sterbe- und Trauerbegleitung und zum Totengedenken wird grundsätzlich begrüßt. Zur Frage der Handauflegung wird vorgeschlagen, sie genau wie beim Abschiedssegens (Seite 59 ‚unter Handauflegung‘) auch beim Sterbesegen (Seite 56) vorzusehen. Das Angebot von Gedenkandachten wird begrüßt. Es hat sich als hilfreich erwiesen, solche Andachten nach sechs Wochen, nach einem Jahr oder am Geburtstag des/der Verstorbenen zu halten. Für diese Gedenkandachten sollte lediglich ein Formular angeboten werden (Übersicht Seite 141 und die liturgische Ausführung in Anlehnung an die Seiten 142 bis 147).

Auch weitere Formen des Gedenkens, etwa besondere Trauer- und Erinnerungsgottesdienste (z.B. nach Katastrophen) für Menschen, die sich in gemeinsamer Betroffenheit versammeln, sollten als Möglichkeit erwähnt werden.

Das individuelle Gedenken darf jedoch nicht zu einer Entwertung des gemeindlichen Totengedenkens in der gottesdienstlichen Fürbitte und am Ewigkeitssonntag führen.

3. Die Typisierung der Bestattungsgottesdienste in vier Ordnungen trifft im Ganzen die unterschiedlichen Bestattungssituationen. Unsicherheiten bestehen jedoch über die Funktion und die Stellung der Kommendatio bei einer Urnenbestattung (vgl. S. 117 f.).

Der Abschiedssegens soll in jeder der Ordnungen beibehalten werden.

Das fakultativ vorgesehene ‚Persönliche Gedenken‘ soll aus der Übersicht und den Verlaufsformen gestrichen werden. Die Möglichkeit, Angehörige mit persönlichen Worten an der Trauerfeier zu beteiligen, soll gleichwohl im Rahmen der Liturgie gegeben sein.

Diese Möglichkeit soll im Vorspann festgehalten werden (z.B. auf Seite 69). Über den liturgischen Ort soll aber keine Festlegung getroffen werden.

4. Der Überarbeitung des Bestattungswortes wird nicht zugestimmt. Wir empfehlen eine im Eingangssatz modifizierte Fassung des bisher üblichen Bestattungswortes oder die Variante aus der Agende der VELKD (Seite 275 oben). Auf jeden Fall wird darauf Wert gelegt, dass der Aspekt der Auferweckung durch Christus nicht verloren geht. Bei der Kommendatio muss das Verhältnis zum Abschiedssegnen präzisiert werden.
5. Für besondere Bestattungssituationen (Suizid, Katastrophen, Gewaltverbrechen) werden weitere Textangebote gewünscht. Für die Bestattung von tot- und fehlgeborenen Kindern wird ein liturgisches Formular gewünscht. Für die Bestattungen von Fehlgeburten in einem Gemeinschaftssarg auf einem eigens dafür bestimmten Gräberfeld sollte noch ein liturgischer Vorschlag in die Bestattungsagende aufgenommen werden. Für Trauerfeiern nur am offenen Grab, wenn keine Angehörigen oder nur eine ganz kleine Gemeinde anwesend sind, wäre ein Hinweis zu den konstitutiven Elementen der Feier hilfreich.
6. Der Textteil insgesamt wird für sehr hilfreich gehalten. Ein Stichwortverzeichnis und ein Bibelstellenregister könnten aber dazu helfen, das reiche Angebot besser zu erschließen und zu strukturieren.

Neben einigen konkreten Änderungsvorschlägen wird generell eine Überarbeitung im Blick auf inklusive Sprache, auf vielfältigere Gottesanreden und auf den christologischen Gehalt der Gebete gewünscht.

7. Zur Liederliste gibt es zahlreiche Ergänzungsvorschläge und die Bitte, die ökumenischen Lieder mit einem ‚Ö‘ zu kennzeichnen.
8. Die literarischen Texte werden als eine hilfreiche Ergänzung und als Fundgrube angesehen. Auch hier wären eine thematische Sortierung und ein Stichwortregister wünschenswert.
9. Eine praxisingerechte Ausgabe der Agende, eine CD-Rom und eine Ringbuchausgabe (DIN A5) werden gewünscht. Vorliegende Text- und Liedvorschläge werden als Anlage zur Stellungnahme der Landessynode mit der Bitte um Berücksichtigung weitergegeben.“

Stand: 5. August 2004

Entwurf der Bestattungsagende
- Stellungnahme der Kirchenkreise –

Kirchenkreis	Zustimmung/ Kenntnisnahme	Ablehnung
Arnsberg		
Bielefeld	X	
Bochum	X	
Dortmund-Mitte-Nordost		
Dortmund-Süd	X	
Dortmund-West		
Gelsenkirchen und Wattenscheid	X	
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	X	
Gütersloh	X	
Hagen	X	
Halle	X	
Hamm	X	
Hattingen-Witten		
Herford	X	
Herne		
Iserlohn	X	
Lübbecke	X	
Lüdenscheid-Plettenberg	X	
Lünen	X	
Minden		
Münster	X	
Paderborn	X	
Recklinghausen	X	
Schwelm	X	
Siegen		
Soest	X	
Steinfurt-Coesfeld-Borken		
Tecklenburg	X	
Unna	X	
Vlotho	X	
Wittgenstein		

Sonstige	Zustimmung/ Kenntnisnahme	Ablehnung
Ständiger Theologischer Ausschuss	X	
Ständiger Kirchenordnungsausschuss	X	
Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik	X	
Ausschuss „Seelsorge und Beratung“	X	

Entwurf
(Stand: 5. August 2004)
Kirchengesetz
über die Einführung der Bestattungsagende
in der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Einführungsgesetz Bestattungsagende – KGBestAg)
Vom ... November 2004

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 168 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche Deutschland am 14. Mai 2004 beschlossene Bestattungsagende wird in der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eingeführt.

§ 2

¹Die in der Bestattungsagende enthaltenen Ordnungen für Trauergottesdienste werden gemäß Artikel 168 Abs. 1 der Kirchenordnung für den Gebrauch in den Gemeinden genehmigt.

²Die Ordnungen für Trauergottesdienste treten in der Evangelischen Kirche von Westfalen die Stelle der „Ordnung der Bestattung für die Evangelische Kirche von Westfalen“ der Agende (Band II) von 1963.

§ 3

Die in der Bestattungsagende enthaltenen Texte, Gebete, Lieder und weiteren liturgischen Formulare werden zum Gebrauch empfohlen.

§ 4

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Besoldungs- und Versorgungsrecht

Bestätigung der gesetzvertretenden Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und -versorgungsrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und –versorgungsrechtes der Pfarrerrinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger vom 16./17. September 2004 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die rheinische und die westfälische Kirchenleitung haben am 16. und 17. September 2004 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und –versorgungsrechtes der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger beschlossen.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung betrifft das gemeinsame Besoldungs- und –versorgungsrecht der rheinischen und der westfälischen Landeskirche. Die Änderungen werden wie stets als gemeinsame Regelungen getroffen; nach neuester Rechtslage auch für die Evangelische Kirche im Rheinland als gesetzvertretende Verordnung.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Anlage verwiesen. Sie enthält in der linken Spalte den geltenden Text, in der Mitte den Änderungsentwurf und in der rechten Spalte die Einzelbegründungen.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen. Um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

Geltender Text

Änderungsentwurf

Erläuterungen

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer, der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie der Predigerinnen und Prediger

Vom 16./17. September 2004

Aufgrund der Artikel 130 und 150 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen erlassen die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen als gesetzvertretende Verordnung – jede für ihren Bereich – folgende Ordnung:

Artikel 1

Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts

§ 1

Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung (PfBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 252), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. R. S. 273 / KABl. W. S. 316) wird wie folgt geändert:

7. Jährliche Sonderzuwendung

§ 11

- (1) Pfarrerinnen und Pfarrer erhalten eine Sonderzuwendung in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.
- (2) Bei Anwendung des § 6 Abs. 1 Satz 1 des Sonderzuwendungs-

1. Im gesamten Text der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 2 Nr. 2 werden die Wörter „(c) jährliches Urlaubsgeld“, gestrichen.

Zu Art. 1 § 1 Nr. 1 bis 7 Buchstabe a:

Durch das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/ 2004 ist die Ermächtigungsgrundlage in § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes für die Gewährung von Sonderzuwendungen

Geltender Text	Änderungsentwurf	Erläuterungen
<p>gesetzes steht die Freistellung einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge gleich. § 4 Abs. 5 ist zu berücksichtigen.</p>	<p>3. § 11 wird wie folgt geändert:</p>	<p>durch eine Ermächtigung zur Gewährung von Sonderzahlungen abgelöst worden. Außerdem ist die Ermächtigung zur Zahlung von Urlaubsgeld (§ 68 a BBesG) aufgehoben worden. An der Stelle der bisher einheitlich für den Bund und die Länder geltenden Regelungen werden nunmehr sowohl für den Bund als auch für die Länder jeweils eigene Gesetze zur Gewährung von Sonderzahlungen erlassen.</p>
<p>(3) Auf den Sonderbetrag (§ 8 SZG) findet § 10 Abs. 6 entsprechend Anwendung.</p>	<p>a) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Sonderzuwendungsgesetzes“ durch die Angabe „Sonderzahlungsgesetzes (SZG-NRW)“ ersetzt.</p>	<p>Das Land Nordrhein-Westfalen hat dementsprechend am 20. November 2003 das „Gesetz über die Gewährung einer Sonderzahlung an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger für das Land Nordrhein-Westfalen (Sonderzahlungsgesetz-NRW - SZG-NRW) (GVBl. S. 696) erlassen.</p>
<p>Stünde neben der Pfarrerin oder dem Pfarrer einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruheordnungsversorgungs-berechtigt ist, der Sonderbetrag oder eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Pfarrerin oder der Pfarrer als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihr oder ihm und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. „Diese Einschränkung gilt nicht in den Fällen des § 10 Abs. 8. „Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung.</p>	<p>b) In Abs. 3 wird in Satz 1 die Angabe „SZG“ durch die Angabe „SZG-NRW“ ersetzt.</p>	<p>Die Änderungen dienen der Anpassung an diese neue Rechtslage.</p>
<p>(4) Verlieren Pfarrerrinnen und Pfarrer, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienstherrn nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen insoweit die Sonderzuwendung aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>	<p>c) In Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.</p>	

Geltender Text**Änderungsentwurf****Erläuterungen**

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Pfarrerrinnen und Pfarrer in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, soweit sie ausschließlich aus dem in Absatz 4 genannten Grund keinen Anspruch auf die Sonderzuwendung erwerben.

9. Jährliches Urlaubsgeld**§ 13**

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer erhalten ein Urlaubsgeld in entsprechender Anwendung der für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen.

(2) § 11 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 16 Abs. 8, 9

(8) Die Vikarsbezüge werden um die Einkünfte vermindert, die die Vikarinnen und Vikare aus einem Dienst nach § 14a Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes erhalten; insofern findet § 65 des Bundesbe-soldungsgesetzes keine Anwendung.

(9) Für die Dauer des Urlaubs nach § 16 Abs. 2 des Pfarrer-Ausbildungsgesetzes besteht kein Anspruch auf Vikarsbezüge, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt wird.

§ 27 Abs. 3

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 % auch für jedes Jahr,

d) In Abs. 5 werden nach dem Wort „erwerben“ die Wörter „oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt“ eingefügt.

4. Nach der Ziffer „9.“ werden die Wörter „Jährliches Urlaubsgeld“ gestrichen.

5. § 13 wird unter Beibehaltung der Paragrafenbezeichnung gestrichen.

6. In § 14 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „und das jährliche Urlaubsgeld“ gestrichen.

7. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Nr. 3 wird nach dem Wort „Leistung“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und die Angabe „c) jährliches Urlaubsgeld.“ gestrichen.

b) In Abs. 8 wird die Angabe „§ 14 a Abs. 2 des Pfarrer Ausbil-dungsgesetzes“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 3 des Pfarrausbil-dungsgesetzes“ ersetzt.

c) Abs. 9 wird gestrichen.

8. In § 27 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 65 ersetzt.

Zu Art. 1 § 1 Nr. 3 Buchstabe d:

Aufgrund der zwischenzeitlich sehr unterschiedlichen Regelung in den einzelnen Bundesländern und in den einzelnen Landeskirchen werden teilweise Dienstzeiten in der EKVW bzw. EKIR nicht mehr bei der Zahlung der Sonderzuwendung anerkannt oder Sonderzuwendungen ganz oder teilweise nicht mehr gezahlt. Die Regelung bewirkt, dass der oder dem Betroffenen die anteilige Sonderzuwendung für den Dienst in der EKVW bzw. der EKIR nachgezahlt wird.

Zu Art. 1 § 1 Nr. 7 Buchstabe b und c:

Redaktionelle Änderung aufgrund der Neufassung des Pfarrausbildungsgesetzes.

Zu Art. 1 § 1 Nr. 8:

Erfolgt die Versetzung in den - Ruhestand aus dem Wartestand -

Geltender Text**Änderungsentwurf****Erläuterungen**

um das die Pfarrerin oder der Pfarrer vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 % nicht übersteigen.

Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 % nicht übersteigen, wenn die Pfarrerin oder der Pfarrer vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

z.B. auf Antrag des Bediensteten – kann nach dem bisherigen Wortlaut der Vorschriften des § 27 Abs. 3 Satz 1 PFBVO bzw. § 18 Abs. 3 Satz 1 KBVO kein Versorgungsabschlag greifen, wenn die Versetzung in den Ruhestand mit Vollendung des 63. Lebensjahres erfolgt.

Dadurch hat dieser Personenkreis einen Vorteil gegenüber dem Pfarrer oder Kirchenbeamten, der sich nicht im Wartestand befindet, wenn dieser nach Vollendung des 63. Lebensjahres auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt wird, da für diese Bediensteten ein Versorgungsabschlag für die Zeit vom Beginn des Ruhestandes bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze festzusetzen ist.

Die ursprüngliche Absicht, den Warteständler, mit einem Bediensteten gleichzustellen, der wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, wird durch die Änderung nur dann nicht erreicht, wenn der Warteständler nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt wird und ihm kein Beschäftigungsauftrag erteilt wurde. In allen anderen Fällen bleibt es bei der Gleichstellung, da der Versorgungsabschlag auf max. 10,8 v. H. begrenzt ist.

Es muss jedoch möglich sein, einen Versorgungsabschlag festzusetzen, wenn ein Warteständler nach mehrjähriger auftragsweisen Beschäftigung mit 63 Jahren auf seinen Antrag hin in den Ruhestand versetzt wird, um so eine Gleichbehandlung mit einem normal Beschäftigten herbeizuführen.

Geltender Text

Änderungsentwurf

Erläuterungen

§ 2

**Änderung der Kirchenbeamten-
besoldungs- und
-versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung (KBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2000 (KABl. R. 2001 S. 1 / KABl. W. 2000 S. 267), zuletzt geändert durch Notverordnung / gesetzesvertretende Verordnung vom 18./26. September 2003 (KABl. R. 273/ KABl. W. S. 316), wird wie folgt geändert:

§ 18

(3) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an den Wartestand in den Ruhestand tritt.

1. Im gesamten Text der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird jeweils das Wort „Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 3 Satz 1 wird die Zahl 63 durch die Zahl 65 ersetzt.

3. In Ziffer „IV.“ wird nach dem bisherigen Wort „Sonderzuwendung“ das Komma und das Wort „Urlaubsgeld“ gestrichen.

Zu Art. 1 § 2 Nr. 1, 3, und 4:

Siehe Begründung zu Art. 1 § 1 Nr. 1 bis 7 Buchstabe a.

Zu Art. 1 § 2 Nr. 2:

Siehe Begründung zu § 1 Nr. 8.

**IV. Jährliche Sonderzuwendung,
Urlaubsgeld**

§ 23

(1) Stünde neben der Kirchenbeamtin oder dem Kirchenbeamten einer anderen Person, die im sonstigen öffentlichen Dienst steht oder aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, der Sonderbetrag für Kinder nach dem Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung oder

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Gesetz über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetz (SZG-NRW)“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
„Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder

**Zu Art. 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe
bb:**

Mit der Notverordnung/gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs-

Geltender Text	Änderungsentwurf	Erläuterungen
<p>eine entsprechende Leistung zu, so erhält die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte als Sonderbetrag den Unterschiedsbetrag zwischen der Summe, die ihm oder ihr und der anderen Person bei gleichzeitiger Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst an Sonderbetrag und entsprechender Leistung zustehen würde, und dem Betrag, der der anderen Person zusteht. Diese Einschränkung gilt nicht in Fällen des § 4 Abs. 3 Unterabs. 2.</p>	<p>die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht.“ Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.</p> <p>cc) Im bisherigen Satz 3 werden die Wörter „Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung“ durch das Wort „Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.</p>	<p>und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 11./12. Juli 2002 wurde in § 11 Abs. 3 Unterabsatz 2 PfbVO folgender Satz 4 angefügt: "Diese Einschränkung gilt ferner nicht, wenn der anderen Person der Sonderbetrag oder die entsprechende Leistung wegen einer Teilzeitbeschäftigung nur anteilig zusteht."</p>
<p>§ 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung.</p>		<p>Bis zur Einführung dieser Regelung war in den Fällen, in denen die Pfarrerin oder der Pfarrer das Kindergeld erhielt und ein vorrangiger Anspruch des Ehepartners aus einer Teilzeitbeschäftigung im Angestellten- oder Arbeitsverhältnis im sonstigen öffentlichen Dienst auf einen anteiligen Sonderbetrag gegeben war, der Differenzbetrag zu 25,56 € an die Pfarrerin oder den Pfarrer zu zahlen. Diese Konkurrenzregelung konnte elektronisch nicht umgesetzt werden. In den betroffenen Fällen war in jedem Jahr der anteilige Sonderbetrag manuell neu zu berechnen und einzugeben. Der Aufwand dafür stand in keinem angemessenen Verhältnis zu der Einsparung gegenüber der Zahlung des vollen Sonderbetrages. Mit der Änderung der PfbVO wurde auf die Anwendung der Konkurrenzregelung für Pfarrerrinnen und Pfarrer in diesen Fällen verzichtet.</p>
<p>(2) Verlieren Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die aus dem sonstigen öffentlichen Dienst in den kirchlichen Dienst übernommen werden, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung nach dem Recht des bisherigen Dienststerns nur deshalb, weil der kirchliche Dienst nicht dem sonstigen öffentlichen Dienst gleichgestellt ist, wird ihnen die Sonderzuwendung insoweit aus kirchlichen Mitteln gewährt.</p>	<p>b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:</p>	<p>Eine Übernahme dieser Regelung in die KBVO wurde nicht vorgenommen, obwohl auch Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte von dieser Konkurrenzregelung betroffen sind. Dementsprechend wird jetzt eine Ergänzung vorgenommen.</p>
<p>(3) Soweit Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamte, die in den sonstigen öffentlichen Dienst übertreten, einen Anspruch auf die Sonderzuwendung oder das Urlaubsgeld ausschließlich aus dem</p>	<p>aa) Es werden die Wörter „oder das Urlaubsgeld“ gestrichen.</p> <p>bb) Nach dem Wort „erwer-</p>	<p>Zu Art. 1 § 2 Nr. 4 Buchstabe bb): Siehe Begründung zu § 1 Nr. 3 Buchstabe d.</p>

Geltender Text**Änderungsentwurf****Erläuterungen**

im Absatz 2 genannten Grund nicht erwerben, wird ihnen eine entsprechende Leistung aus kirchlichen Mitteln gewährt.

(4) Als Zeit eines Dienstverhältnisses im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgeldgesetzes gilt auch die Zeit eines Wartestandes.

(5) Für die Gewährung der Sonderzuwendung an Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte im Ruhestand oder im Wartestand und ihre Hinterbliebenen gilt § 15 entsprechend.

ben“ werden die Wörter „oder wenn sie in den Dienst einer anderen kirchlichen Einrichtung treten, soweit diese die Zeiten des bisherigen kirchlichen Dienstes bei der Sonderzahlung nicht anerkennt oder soweit diese eine Sonderzahlung nicht gewährt“ eingefügt.

c) In Abs. 4 werden die Wörter „§ 3 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzuwendungsgesetzes und von § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Urlaubsgesetzes“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Sonderzahlungsgesetzes“ ersetzt.

§ 3

Änderung der Predigerbesoldungs- und -versorgungordnung

Die Ordnung über die Besoldung und Versorgung der Prediger (PrBVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1980 (KABl. 1981 S. 77, 119), zuletzt geändert durch Beschluss der Kirchenleitung zur Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungordnung, des Maßnahmegesetzes und der Predigerbesoldungs- und -versorgungordnung vom 18. Dezember 2003 (KABl. S. 423), wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 3 Nr. 2 werden unter Buchstabe a das Wort „Sonderzuwendungen“ durch das Wort „Sonderzahlung“ ersetzt, unter Buchstabe b nach dem Wort „Leistungen“ das Komma durch einen Punkt ersetzt und danach die Wörter „c) jährliches Urlaubsgeld,“ gestrichen.

Zu Art. 1 § 3:

Siehe Begründung zu Art. 1 § 1 Nr. 1 bis 7 Buchstabe a.

Geltender Text

Änderungsentwurf

Erläuterungen

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Artikel 1 § 1 Nrn. 1 bis 7a und Nr. 8 und § 2 treten für die Evangelische Kirche im Rheinland am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Artikel 1 §§ 1 bis 3 treten für die Evangelische Kirche von Westfalen am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Bielefeld, den 16. September 2004

**Evangelische Kirche von
Westfalen
Die Kirchenleitung
(L.S.)**

Düsseldorf, den 17. September
2004

**Evangelische Kirche im
Rheinland
Die Kirchenleitung
(L.S.)**

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Kirchenbeamtenrecht

Bestätigung einer gesetzesvertretenden
Verordnung zur Änderung des
Ausführungsgesetzes zum Kirchenbe-
amtengesetz der Evangelischen Kirche
der Union

vom 17. Juni 2004

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamten-gesetz der Evangelischen Kirche der Union vom 17. Juni 2004 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 17. Juni 2004 die anliegende gesetzvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union beschlossen.

II.

Die gesetzvertretende Verordnung betrifft das Kirchenbeamtenrecht und hier das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz der Evangelischen Kirche der Union.

Im Bereich der Ersatzschulen ist es aus refinanzierungsrechtlichen Gründen erforderlich, das Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen weitgehend nachzuvollziehen. Daher erfolgte durch § 5 Abs. 1 AGKBG schon bisher eine Übernahme des Landesrechts (§ 44 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz) bei der Festlegung des Zeitpunktes des Eintritts in den Ruhestand für Lehrkräfte. § 44 Abs. 1 Satz 2 Landesbeamtengesetz lautete bislang wie folgt: „Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen und an Studienseminaren gilt als Altersgrenze das Ende des Schuljahres, das dem Schuljahr vorangeht, in dem sie das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollenden.“

Das Land hat durch das 10. Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2003 in Artikel 1 Ziffer 7 § 44 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes wie folgt geändert:

„Für Leiter und Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet wird.“

Gemäß Artikel 9 des Gesetzes tritt diese Regelung zum 1. August 2004, also mit Beginn des neuen Schuljahres, in Kraft. Dem gemäß treten alle Lehrkräfte die im Laufe des Schuljahres 2004/2005, also zwischen dem 1. August 2004 und dem 31. Juli 2005 das 65. Lebensjahr vollenden, noch mit Ablauf des 31. Juli 2004 in den Ruhestand.

Diese neue Regelung muss entsprechend in das westfälische Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz übernommen werden, um Ausfälle bei der Refinanzierung für den Fall zu verhindern, in dem Lehrkräfte früher als beim Land in den Ruhestand treten.

Es war erforderlich, ebenfalls zum 1. August 2004 eine entsprechende kirchliche Regelung zu haben.

In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamtenengesetz um eine weitere Bestimmung zu ergänzen.

In der Vergangenheit ist es an unseren Ersatzschulen wiederholt zu Refinanzierungsproblemen gekommen bei folgenden Sachverhalten:

Im Falle von Ruhestandsversetzungen wegen Dienstunfähigkeit (§ 62 KBG/§ 45 LBG) bestimmt das KBG in § 67 Abs. 2 einen anderen Zeitpunkt für den Beginn des Ruhestands als das LBG in § 50 Abs. 2. Nach Kirchenrecht beginnt der Ruhestand erst mit dem Ende der drei Monate, die auf den Monat folgen, in welchem die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird.

Diese Regelung entspricht der Regelung in § 93 Abs. 7 Pfarrdienstgesetz. Nach Landesrecht beginnt der Ruhestand bereits mit dem Ende des Monats, in dem die Verfügung zugestellt wird. In der Praxis hat also der dienstunfähige Kirchenbeamte drei Monate länger Anspruch auf aktive Dienstbezüge als der Landesbeamte. Die entsprechende Differenz ist bisher von den Bezirksregierungen nie refinanziert worden.

III.

Die gesetzvertretende Verordnung ist nach Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung der Landessynode zur Bestätigung vorzulegen, um diese Bestätigung wird die Landessynode hiermit gebeten.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamten-gesetz
der Ev. Kirche der Union**

Vom 17. Juni 2004

Aufgrund von Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**§ 1
Änderung des Ausführungsgesetzes
zum Kirchenbeamten-gesetz**

Das Ausführungsgesetz zum Kirchenbeamten-gesetz der Ev. Kirche der Union (AGKBG) vom 11. November 1998 (KABl. 1998, S. 257), geändert durch Notverordnung/gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 31.03./13.04.2000 (KABl. 2000, S. 65) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen treten mit Ablauf des Schulhalbjahres, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand.“

2. Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für Leiterinnen und Leiter sowie Lehrerinnen und Lehrer an Schulen beginnt der Ruhestand, abgesehen von den Fällen des § 58 Absatz 2, § 60 und § 61 Absatz 1, mit dem Ende des Monats, in welchem der oder dem Betroffenen die Versetzung in den Ruhestand mitgeteilt wird. In der Verfügung kann mit Zustimmung der oder des Betroffenen ein früherer Zeitpunkt festgesetzt werden.“

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese gesetzesvertretende Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Bielefeld, 17. Juni 2004

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L.S.)

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Zustimmung

zum Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland und zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

1. das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003
2. das Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003

vor und bittet sie zu beschließen:

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen stimmt dem Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 und dem Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 zu.

Die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist seit 1965 geregelt durch eine Vereinbarung zwischen lediglich sechs Gliedkirchen der EKD und der Bundesregierung, vertreten durch den Bundesminister des Inneren. Wesentlicher Inhalt der nach wie vor geltenden Vereinbarung ist, dass der Staat für den organisatorischen Aufbau sorgt und die Kosten trägt.

Gemeinsam mit einem Beauftragten des Rats der EKD betreuen derzeit sechzehn Pfarrerrinnen und Pfarrer die etwa 40.000 Mitarbeiter des Bundesgrenzschutzes. Darunter sind neben dem Dekan als Leiter der Grenzschutzseelsorge zehn Pfarrerrinnen und Pfarrer hauptamtlich als Angestellte des Bundes für eine Dienstzeit von acht bis zwölf Jahren berufen worden. Fünf Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer sind nebenamtlich im Bundesgrenzschutz tätig.

Zwei wesentliche Veränderungen der Ausgangslage machen eine Anpassung der innerkirchlichen Regelungen notwendig: Die neue Grenzziehung infolge der Wiedervereinigung und die Veränderung der Aufgaben des Bundesgrenzschutzes, z.B. Zuständigkeit auf den Bahnhöfen. Dadurch sind nunmehr alle Gliedkirchen der EKD betroffen.

Mit den vorliegenden Kirchengesetzen wird die bereits gegenwärtig ausgeübte innerkirchliche Praxis aufgegriffen und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz der EKD als Gemeinschaftsaufgabe übertragen.

Die Synode der EKD hat am 06. November 2003 beide Kirchengesetze beschlossen und die Kirchenkonferenz der EKD hat in ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 2003 zugestimmt.

Da es sich um ein Sachgebiet handelt, welches bisher noch nicht einheitlich durch Kirchengesetz der EKD geregelt ist, besteht für beide Gesetze nach Art. 10 a Abs. 2 Buchst. a) der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland die Erfordernis der Zustimmung aller Gliedkirchen. Mit Schreiben vom Januar 2004 bittet die EKD die Gliedkirchen, den beiden Kirchengesetzen zuzustimmen.

Nähere Erläuterungen ergeben sich aus den Begründungen der Kirchengesetze.

Der Landessynode werden folgende Unterlagen vorgelegt:

- Anschreiben der EKD vom 16.01.2004 (**Anlage 1**)
- Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 6. November 2003 (**Anlage 2**)
- Begründung (**Anlage 3**)
- Anschreiben der EKD vom 05.01.2004 (**Anlage 4**)
- Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz (Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD – BGSSG.EKD) vom 6. November 2003 (**Anlage 5**)
- Begründung (**Anlage 6**).

Evangelische Kirche
in Deutschland



Kirchenamt

16. Januar 2004

Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 30402 Hannover

Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Unser Zeichen Fy/Fi
0211/50.124

Bei Rückfragen:

Detlev Fey

Telefon: (0511) 2796-0/259
Telefax: (0511) 2796 - 277
E-Mail: detlev.fey@ekd.de

Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe Änderung Artikel 18 Grundordnung der EKD

Durch das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD vom 6. November 2003 (Anlage) wird die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als neue Gemeinschaftsaufgabe der EKD in Artikel 18 GO.EKD eingefügt. Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 2003 dem Kirchengesetz mit der nach Art. 26a Abs. 5 GO.EKD erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zugestimmt.

Nach Artikel 10a Abs. 2 GO.EKD bedarf die Grundordnungsänderung zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gliedkirchen. Wir bitten Sie daher um die entsprechende Zustimmungserklärung, für die Sie das beiliegende Formular nutzen können.

B E S C H L U S S

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 2. Tagung

zum

**Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland**

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10 Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Grundordnung

Die Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233) in der Neufassung vom 28. Mai 2002 (ABl. EKD S. 129 ff), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 2002 (ABl. EKD S. 387), wird wie folgt geändert:

Artikel 18 erhält folgenden Wortlaut:

"Die Evangelische Seelsorge in der Bundeswehr und die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind je Gemeinschaftsaufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland und der ihr verbundenen Gliedkirchen."

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Begründung
zum Entwurf für das Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung
der Evangelischen Kirche in Deutschland
die Evangelische Grenzschutzseelsorge betreffend

Die Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12.8.1965 (GMBI 36/65 S. 374) wurde abgeschlossen zwischen sechs Gliedkirchen der EKD und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch den Bundesminister des Inneren. Zehn weitere – auch östliche – Gliedkirchen der EKD sind dieser Vereinbarung später beigetreten.

In der jüngeren Vergangenheit sind Schritte vollzogen worden, deren logische Konsequenz die stärkere Einbindung in das Rechtssystem der EKD sind:

- Die Finanzierung des Sonderhaushaltes Grenzschutzseelsorge erfolgt seit dem Haushaltsjahr 1996 über die Allgemeine Umlage zum EKD-Haushalt und nicht mehr durch eine Umlage nur bei den beteiligten Gliedkirchen.
- Mit Briefwechsel vom 19.8./29.9.1999 zwischen dem Bevollmächtigten des Rates der EKD und dem Bundesminister des Inneren kann der Beauftragte für die evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch den Rat der EKD berufen werden. Damit ist er zugleich dem Rat der EKD für seine Tätigkeit in der Leitung der Bundesgrenzschutzseelsorge verantwortlich. Das hat weiter zur Folge, dass „auf evangelischer Seite die Evangelische Kirche in Deutschland für die beteiligten Gliedkirchen der EKD Vertragspartnerin“ der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12.8.1965 ist.
- Die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist unter zentraler Leitung für alle Gliedkirchen der EKD tätig, nachdem die Bahnpolizei im Grenzschutz aufgegangen ist.

Die nun vorgeschlagene Aufnahme der Grenzschutzseelsorge als Gemeinschaftsaufgabe in die Grundordnung der EKD dient vor allem der Klarstellung und Ordnung des Miteinanders von EKD und Gliedkirchen insbesondere in den Bereichen Personal und Finanzen. Die neue Rechtsform tangiert nicht das Verhältnis zum Staat, das auf der Grundlage von 1965 und 1999 unverändert bleibt. Auch bleiben die innerkirchlichen Verhältnisse von den Zuständen und praktischen Abläufen her unverändert.

Evangelische Kirche
in Deutschland



Kirchenamt

Kirchenamt der EKD Postfach 21 02 20 · 30402 Hannover

Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in
Deutschland

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in
Deutschland

5. Januar 2004

Unser Zeichen: Fy-Fas
0211/50.124

Bei Rückfragen:

Detlev Fey

Telefon: (0511) 2796(0) -259
Telefax: (0511) 2796 - 277
marlene.fastre@ekd.de

Zustimmungsverfahren zum Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

Unsere Synode hat am 06. November vergangenen Jahres das oben genannte Kirchengesetz beschlossen (der Text des Gesetzesbeschlusses liegt zu Ihrer Information als Anlage 1 bei). Die Kirchenkonferenz hat in ihrer Sitzung am 10./11. Dezember 2003 dem oben genannten Kirchengesetz zugestimmt.

Es handelt sich bei dem Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz um ein Kirchengesetz nach Artikel 10 a Absatz 2 Buchst. a unserer Grundordnung, somit um ein Kirchengesetz für ein Sachgebiet, das innerhalb der EKD noch nicht einheitlich geregelt ist und das Wirkung für alle Gliedkirchen haben soll. Daher ist die Zustimmung der Gliedkirchen zu dem Gesetz erforderlich.

Wir wären Ihnen daher dankbar, wenn Sie dem Kirchengesetz zustimmen. Ein Formular für die Zustimmungserklärung fügen wir bei.

B E S C H L U S S

der 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland

auf ihrer 2. Tagung

zum

Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

(Bundesgrenzschutzseelsorgegesetz der EKD - BGSSG.EKD)

Vom 6. November 2003

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat mit Zustimmung der Kirchenkonferenz aufgrund des Artikels 10a Abs. 2 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Abschnitt 1

Grundsätze

§ 1

(1) Auf der Grundlage von Artikel 18 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Zusammenwirken mit den Gliedkirchen die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe wahr. Sie wird unter der Leitung eines oder einer Beauftragten des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland - im folgenden Beauftragter oder Beauftragte genannt -, der ordiniertes Geistlicher oder die ordinierte Geistliche ist, für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz durchgeführt.

(2) Die Vertretung der kirchlichen Aufgaben gegenüber der Bundesrepublik wird für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz durch die Evangelische Kirche in Deutschland wahrgenommen. Sie ist dabei nach den Vorschriften dieses Gesetzes an die Mitwirkung der Gliedkirchen gebunden.

(3) Die Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Teil der kirchlichen Arbeit wird im Auftrag und unter der Aufsicht der Kirche von Geistlichen ausgeübt, die mit dieser Aufgabe hauptamtlich oder nebenamtlich beauftragt sind. In dem Dienst an Wort und Sakrament und in der Seelsorge sind die zum Dienst berufenen Geistlichen im Rahmen der kirchlichen Ordnung selbständig. Sie stehen in einem geistlichen Auftrag, in dessen Erfüllung sie von staatlichen Weisungen unabhängig sind.

(4) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, einschließlich der Leitungsaufgaben, wird in der Regel befristet.

Abschnitt 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 2

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist innerhalb des Bereichs der Gliedkirchen an deren Bekenntnis gebunden.

§ 3

Für Gottesdienste und Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist die Ordnung der Gliedkirche, auf deren Boden die Gottesdienste oder Amtshandlungen vollzogen werden, maßgebend.

§ 4

Sollen Amtshandlungen in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz vorgenommen werden, so ist hierbei für Dimissoriale, Anzeige oder Abmeldung und Eintragung in die Kirchenbücher nach dem Recht der Gliedkirche zu verfahren, in deren Zuständigkeitsbereich die Amtshandlung vollzogen werden soll.

Abschnitt 3

Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

§ 5

Der oder die Beauftragte übt die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die kirchliche Dienstaufsicht über die Geistlichen aus. Er oder sie kann ihm oder ihr obliegende Aufgaben auf den Evangelischen Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin übertragen und sich durch ihn oder sie vertreten lassen.

§ 6

Zur Benennung eines oder einer für das Amt des oder der Beauftragten in Aussicht genommenen Geistlichen gegenüber dem Bundesminister des Inneren bedarf der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland der Zustimmung der Kirchenkonferenz. Der oder die Beauftragte hat sein oder ihr Amt zur Verfügung zu stellen, wenn der Rat nach Anhörung der Kirchenkonferenz es verlangt.

§ 7

Der oder die Beauftragte unterrichtet den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland laufend über seine oder ihre Tätigkeit. Er oder sie hält mit den Gliedkirchen Fühlung und berichtet ihnen jährlich über die Tätigkeit der Seelsorge im Bundesgrenzschutz.

§ 8

(1) Der oder die Beauftragte führt die Geistlichen in ihr kirchliches Amt ein. Die Gliedkirchen sind in angemessener Weise an den Einführungen zu beteiligen.

(2) Entsprechendes gilt für die Einweihung gottesdienstlicher Räume.

§ 9

(1) Zur Beratung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und des oder der Beauftragten in den Angelegenheiten der Seelsorge im Bundesgrenzschutz entsenden die Gliedkirchen der EKD die für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz zuständigen Personen in eine mindestens einmal jährlich einzuberufende Arbeitsbesprechung.

(2) Die Mitglieder der Arbeitsbesprechung, der Beauftragte oder die Beauftragte und der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin wirken mit bei der Aufstellung des kirchlichen Haushaltes für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und nehmen die Jahresrechnungen und die Prüfberichte des Oberrechnungsamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Kenntnis und veranlassen die von der EKD geforderten Maßnahmen.

Abschnitt 4

Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz

§ 10

(1) Die Geistlichen bleiben an ihr Ordinationsgelübde und das Bekenntnis ihrer Gliedkirche gebunden. Sie haben die Gemeinschaft mit ihr aufrechtzuerhalten.

(2) Die Geistlichen bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Geistlichen als kirchliche Amtsträger oder Amtsträgerinnen richten sich nach den Ordnungen ihrer entsendenden Gliedkirchen. Die Disziplinargewalt verbleibt bei ihren Gliedkirchen. Während der Amtsdauer der mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.

§ 11

(1) Die Gliedkirchen sollen durch geeignete Maßnahmen dazu beizutragen, dass die Seelsorge im Bundesgrenzschutz und die in ihr tätigen Geistlichen Teil des kirchlichen Lebens der Gliedkirche sind. Die mit der Wahrnehmung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz beauftragten Geistlichen sind ihrerseits gehalten, am Leben der örtlichen Gliedkirche und ihrer Untergliederungen teilzunehmen.

(2) Der oder die Beauftragte sorgt dafür, dass die Gemeinschaft zwischen der Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz, den Seelsorgern und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz und den Gliedkirchen aufrechterhalten bleibt.

§ 12

In der Seelsorge im Bundesgrenzschutz sollen in erster Linie Geistliche der Gliedkirche verwendet werden, in deren Zuständigkeitsbereich die Seelsorger und Seelsorgerinnen tätig werden sollen. Soweit dies nicht möglich ist, setzt sich der Beauftragte oder die Beauftragte oder in seinem Auftrag der Evangelische Grenzschutzdekan oder die Evangelische Grenzschutzdekanin bei der Verwendung der Geistlichen mit den betreffenden Gliedkirchen ins Benehmen.

§ 13

(1) Die Gliedkirchen schlagen dem oder der Beauftragten die für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz benötigten hauptamtlichen Geistlichen in der erforderlichen Zahl vor und stellen sie für diesen Dienst frei. Sie benennen geeignete Pfarrerinnen und Pfarrer zur nebenamtlichen Ausübung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz. Nebenamtlich in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz tätige Geistliche werden von dem oder der Beauftragten im Einvernehmen mit den jeweiligen Gliedkirchen beauftragt.

(2) Die Gliedkirchen können die Freistellung widerrufen, wenn die Verwendung des oder der Geistlichen im Dienst der Gliedkirche aus wichtigen Gründen geboten erscheint. Der Widerruf kann auch erfolgen, wenn die Gliedkirche mit dem oder der Beauftragten darin übereinstimmt, dass die weitere Verwendung des oder der Geistlichen für die Seelsorge im Bundesgrenzschutz untunlich ist. Wird die Freistellung widerrufen, so stellt der oder die Beauftragte bei dem Bundesministerium des Inneren entsprechend § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 (Kündigung in besonderen Fällen) Antrag auf Kündigung des oder der Geistlichen.

(3) Wenn der oder die Geistliche auf Wunsch seiner oder ihrer Gliedkirche nach § 15 der Vereinbarung vom 12. August 1965 entlassen wird, ist diese verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

§ 14

(1) Die nach § 13 Abs. 3 der Vereinbarung vom 12. August 1965 zunächst probeweise für drei Monate einzustellenden Geistlichen werden auf Antrag des oder der Beauftragten von ihrer Gliedkirche für die Erprobungszeit beurlaubt.

(2) Die in das Dienstverhältnis eines oder einer Angestellten des Bundes berufenen Geistlichen treten nach Ablauf ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz abgeleisteten Dienstzeit entsprechend § 13 Abs. 4 der Vereinbarung vom 12. August 1965 in den Dienst ihrer Gliedkirche zurück. Diese ist verpflichtet, ihn oder sie unter Anrechnung seiner oder ihrer in der Seelsorge im Bundesgrenzschutz verbrachten Dienstzeit wiederzuverwenden.

Abschnitt 5

Schlussvorschrift

§ 15

Den Zeitpunkt, zu dem dieses Gesetz für alle Gliedkirchen in Kraft tritt, bestimmt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung. Das Kirchenamt der EKD wird ermächtigt für die Veröffentlichung im Amtsblatt der EKD redaktionelle Veränderungen vornehmen zu können.

Trier, den 6. November 2003

Die Präses der Synode

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Begründung
zum Entwurf des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz

Grundsätze

zu § 1 (1): Gemeinsam mit der Aufnahme der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz als Gemeinschaftsaufgabe in die Grundordnung der EKD wird ein Kirchengesetz vorgelegt, das die innerkirchlichen Regelungen festlegt. Bisher gab es solche Regelungen nicht. Die Arbeit der Seelsorge basierte allein auf der Vereinbarung über die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz vom 12.8.1965 (GMBI 36/65 S. 374).

zu § 1 (3): Der Beauftragte oder die Beauftragte nimmt die kirchliche Leitung wahr. Der Staat sorgt für den organisatorischen Aufbau und trägt die damit verbundenen Kosten.

Der Dienst der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

zu § 4: Die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz führt keine eigenen Kirchenbücher. Amtshandlungen werden in der Regel in der Ortsgemeinde in die Kirchenbücher eingetragen, in der die Amtshandlung vollzogen wird.

Die Leitung der Seelsorge im Bundesgrenzschutz

zu § 5: Während der oder die Beauftragte im kirchlichen Dienst steht, ist der Grenzschutzdekan oder die Grenzschutzdekanin Angestellter oder Angestellte des Bundes.

zu § 7: In der Regel berichtet der oder die Beauftragte und der Grenzschutzdekan oder die Grenzschutzdekanin auf der einmal jährlich stattfindenden Arbeitsbesprechung der Beauftragten der Gliedkirchen der EKD für die Evangelische Grenzschutzseelsorge.

zu § 8: Angesichts der Kirchengemeinschaft der Gliedkirchen der EKD unter der Leuenberger Konkordie wurde hier auf besondere Regelungen bei unterschiedlicher Konfession der Beteiligten und der betroffenen Gliedkirchen verzichtet.

zu § 9 (1): Die Beauftragten der Gliedkirchen für die Evangelische Seelsorge im Bundesgrenzschutz sind im Regelfall die zuständigen Referentinnen und Referenten, Dezenten und Dezententinnen der Gliedkirchen. Die Geschäftsführung der Arbeitsbesprechung liegt beim Kirchenamt der EKD.

zu § 9 (2): Der kirchliche Haushalt der Seelsorge im Bundesgrenzschutz ist Teil des Allgemeinen Haushaltes der EKD. Es gilt das Haushaltsrecht der EKD. Über die praktischen Abläufe und die Zuständigkeiten formuliert das Kirchenamt der EKD eigene Regelungen.

Seelsorger und Seelsorgerinnen im Bundesgrenzschutz

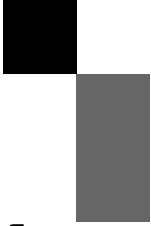
zu § 11: Angesichts der geografisch großen Dienstbereiche bedarf es besonderer Anstrengung beider Seiten, damit eine Teilnahme am kirchlichen Leben gewährleistet ist. Beispielsweise durch Berichtspflicht gegenüber Kirchenleitungen oder Synoden, Visitationen und gelegentliche Kooperationen lassen sich Wege finden. Hier sind die Geistlichen und die Gliedkirchen besonderes gefordert. Die Leitung der Grenzschutzseelsorge kann nur unterstützend tätig sein.

zu § 12: In vielen Fällen sind die Grenzschutzgeistlichen auf dem Gebiet mehr als einer Gliedkirche tätig. Der oder die Beauftragte hat sich mit allen betroffenen Gliedkirchen im Benehmen zu setzen.

zu §§ 13 und 14: Die Regelungen stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen der Vereinbarung vom 12.8.1965. Auch die Versorgung der Geistlichen ist dort im § 16 in der Weise geregelt, dass der Staat einen Zuschuss zu der den Kirchen erwachsenden Versorgungslast leistet. Eine eigene Versorgungsregelung ist an dieser Stelle damit entbehrlich.

Schlussvorschriften

zu § 15: Redaktionelle Veränderungen können beispielsweise dadurch notwendig werden, wenn – wie angestrebt – der Bundesgrenzschutz in „Polizei des Bundes“ umbenannt würde.



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Bericht

über die Ausführung der Be-
schlüsse der Landessynode 2003 zu
den Anträgen der Kreissynoden

1. Antrag „Landeskirchliche Kollekte für den Arbeitskreis gegen Kinderprostitution“ (Nr. 10)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Seit 1999 gibt es im landeskirchlichen Kollektenplan eine Kollekte „Für die Bekämpfung der Kinderprostitution“. Dadurch konnten in den letzten fünf Jahren insgesamt 143.375,75 € an den Arbeitskreis Kinderprostitution abgeführt werden, im Durchschnitt 28.675 € pro Jahr.

Seit dem Jahr 2004 wurde die Kollekte auf den Sonntag Okuli gelegt, weil der Arbeitskreis gegen Kinderprostitution für diesen Sonntag Arbeitsmaterialien erstellt hat, mit Ideen für die Gestaltung eines Gottesdienstes gegen die sexuelle Ausbeutung von Kindern. Die Arbeitsmaterialien wurden mit dem Pfarrinfo verschickt. Im Pfarrinfo wurde außerdem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die landeskirchliche Kollekte am Sonntag Okuli für die Bekämpfung der Kinderprostitution bestimmt ist.

2. Antrag der Kreissynoden Bochum, Gütersloh, Hagen, Hamm und Minden „Änderung der Artikel 107 und 108 der Kirchenordnung“ (Nr. 33)

Der Antrag wurde an die die Kirchenleitung und den Ständigen Kirchenordnungsausschuss überwiesen.

Zur Ausführung:

In der Sache zielen die inhaltsgleichen Anträge auf folgende Punkte:

1. Die Größe des Kreissynodalvorstandes von bisher 5 bis 9 auf 6 bis 10 anzuheben (Veränderung des Artikels 107 Abs. 1).
2. Die achtjährige Amtszeit beizubehalten, aber wie gegenwärtig im Presbyterium nach Artikel 41 Abs. 1 einen Halbscheid einzuführen. Deswegen wird offenbar auch die Anhebung der Mitgliederzahl für nötig erachtet.

In einer Vorlage wurden alle Argumente zusammengestellt und über eine tabellarische Darstellung der Turnus der vorgeschlagenen Zwei-Amtszeit-Phasen verdeutlicht. Diese Vorlage haben der Ständige Kirchenordnungsausschuss und die Kirchenleitung in ihren Sitzungen am 30. Juni 2004/15. Juli 2004 intensiv beraten und beschlussmäßig festge-

stellt, dass an der achtjährigen Amtszeit zum Kreissynodalvorstand festgehalten und dass ein sogenannter Halbscheid in der Kirchenordnung für den Kreissynodalvorstand nicht verankert werden soll, weil sich dadurch keine Verfahrensvorteile ergeben. Für die Arbeitskontinuität des Kreissynodalvorstandes ist eine einheitliche achtjährige Amtszeit vorteilhafter. Auch für den Nominierungsausschuss ergäben sich mit der Veränderung keine unmittelbaren Arbeitserleichterungen, im Gegenteil: die notwendige Ausbalancierung verengt den Spielraum. Im Rahmen des Reformprozesses hat sich die Projektgruppe IV für eine Verkürzung der Amtszeit der Presbyterinnen und Presbyter auf vier Jahre ausgesprochen und damit den bereits erreichten Stand der Lippischen Landeskirche und Evangelische Kirche im Rheinland nachvollzogen.

3. Antrag der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Kirche als Agentur und Arbeitgeber im Dritten System“ (Nr. 34)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Die Bearbeitung des Antrages der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid ist zur Zeit noch nicht abgeschlossen. Zunächst wurden ergänzende Angaben zum Hintergrund vom Kirchenkreis angefordert. Zwischenzeitlich wurde Prof. Dr. Jürgen Ebach, Ruhruniversität Bochum, um eine gutachtliche Stellungnahme zu den Inhalten des Antrags gebeten, nach Vorlage dieser Stellungnahme wird die Angelegenheit in der Kirchenleitung weiter beraten.

4. Antrag der Kreissynode Herford „Arbeitsrechtsregelungsgesetz“ (Nr. 35)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Das Anliegen der Kreissynode Herford, von der Landessynode an die Kirchenleitung weitergeleitet, ist vom Landeskirchenamt aufgenommen. Das Anliegen wird voll eingebracht in die gegenwärtige Diskussion der Beschäftigungssicherung im Raum der Kirche, wie auch in die Diskussion zur Weiterentwicklung des BAT-KF. Hierzu sei gleichzeitig verwiesen auf den Abschnitt C IV 1.2 des Berichts über die Tätigkeit der Kirchenleitung für die Landessynode 2004.

**5. Antrag der Kreissynode Münster „Amtstrachtverordnung – Stola auf dem Talar“
Nr. 36)**

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Im Jahr 2001 hatten die Kreissynodalvorstände der Kirchenkreise Unna und Minden die Kirchenleitung gebeten, das Tragen einer Stola in den liturgischen Farben zum schwarzen Talar frei zu geben.

Die Kirchenleitung hat darauf hin den Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik beauftragt, ein fachliches Gutachten zu diesen Anträgen abzugeben.

In dem Gutachten wurde hingewiesen auf die Amtstrachtverordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen von 1989, die besagt, dass an Stelle des schwarzen Talars mit weißem Beffchen „in Ausnahmefällen auch ein einteiliges helles liturgisches Gewand in Form einer ... Mantelalbe ... getragen werden“ kann. „Zu dieser Mantelalbe wird eine schlichte Stola getragen, die in den in der Evangelischen Kirche gültigen liturgischen Farben gehalten ist und auf Ornamentik verzichtet.“ Die Entscheidung über das Tragen dieser „alternativen“ Amtstracht im Gottesdienst liegt beim jeweiligen Presbyterium.

Der Ausschuss für Gottesdienst und Kirchenmusik war der Meinung, dass diese beiden in der Evangelischen Kirche von Westfalen möglichen Amtstrachten genügend Spielraum bieten, um sowohl ökumenische Verbundenheit als auch einen festlichen Charakter des Gottesdienstes sinnfällig zum Ausdruck zu bringen.

Er rät dringend davon ab, diese beiden Amtstrachten, die sich unabhängig voneinander entwickelt haben und die im Gottesdienst jeweils unterschiedliche theologische Akzente setzen, durch das Tragen der Stola zum schwarzen Talar zu vermischen. Zu bedenken sei dabei weiterhin, dass Amtsträgerinnen und Amtsträger sich durch das Tragen von schwarzem Talar plus Stola auf doppelte Weise von der Gottesdienstgemeinde als der Priesterschaft der Getauften abheben.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 30. April 2003 das Votum des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik ausführlich beraten und diskutiert. Sie schließt sich

im Ergebnis den Empfehlungen des Ausschusses an und sieht zur Zeit keine Veranlassung, die geltende Amtstrachtverordnung, die für besondere Anlässe eine gute Alternative anbietet, zu verändern.

Darüber hinaus wurde darauf hingewiesen, dass der schwarze Talar mit weißem Beffchen die evangelische Pfarrerin und den evangelischen Pfarrer auch der Öffentlichkeit gegenüber eindeutig kenntlich macht. Insofern dient das Festhalten an der traditionellen Amtstracht auch der Festigung der Identität und des Profils nach außen.

Im Pfarrinfo Juli / August 2003 wurde ausführlich über diese Beschlusslage und die inhaltliche Begründung informiert. Es haben sich seitdem keine neuen Gesichtspunkte ergeben, die jetzt einen nochmaligen Beratungsprozess erforderlich machen würden.

6. Antrag der Kreissynode Wittgenstein „Stufenweise Verringerung des Sonderhaushaltes II“ (Nr. 37)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung und den Ständigen Finanzausschuss überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode hat den Antrag in seiner Sitzung am 13. September 2004 ausführlich beraten.

Durch die jährliche Steigerung der Zuführung zur Versorgungskasse steigen die Besoldungsaufwendungen überproportional. Dies schlägt sich im landeskirchlichen Haushalt wie in der Zuweisung an die Kirchenkreise und Kirchengemeinden nieder. Der Ständige Finanzausschuss hat dazu in seiner Sitzung am 21. Juni 2004 wie folgt beschlossen:

“Darüber hinaus wird die Kirchenleitung gebeten, Überlegungen anzustellen, wie unter Berücksichtigung der sich weiter erhöhenden Zuführung zur Versorgungskasse die Besoldungsaufwendungen gesenkt/gedeckt werden können. Entsprechende Überlegungen sollen für den Bereich der Angestelltenvergütungen unter Einbeziehung der Notlagenregelung angestellt werden.“

Die Kirchenleitung hat diese Überlegungen in ihrer Sitzung am 14./15. Juli 2004 positiv aufgenommen und das Landeskirchenamt mit entsprechenden Vorarbeiten beauftragt.

Die Vorlage zur Sitzung des Ständigen Finanzausschusses am 13. September 2004 zur Haushalts- und Finanzplanung 2005 ff. für den landeskirchlichen Haushalt sieht vor, rechtliche Regelungen zu schaffen, die bereits für das Haushaltsjahr 2005 den Fortfall der Sonderzuwendung vorsehen. Für die Theologinnen und Theologen insgesamt stellt dies ein Volumen von rd. 4,2 Mio. € dar. Die Kirchenleitung hat anlässlich ihrer Sitzung am 15./16. September in die gleiche Richtung votiert.

Die Vermittlung von Pfarrerinnen und Pfarrern in andere Landeskirchen ist zurzeit nur noch im Einzelfall möglich, da auch andere Landeskirchen Sparmaßnahmen eingeleitet haben.

7. Antrag der Kreissynode Wittgenstein zur Neustrukturierung der kirchlichen Verwaltung (Nr. 112)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Das Thema wurde in der Projektgruppe IV im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ weiter beraten.

Das Dezernat 51 im Landeskirchenamt ist ebenfalls in der Bearbeitung des Themas und hat Kontakt zu der Projektgruppe IV aufgenommen, damit Doppelarbeiten vermieden werden.

8. **Evangelische Kirche von Westfalen, Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln**

Evangelische Kirche von Westfalen, Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis (Nr. 120)

Zur Ausführung:

Das von der Landessynode 2003 beschlossene Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde in den beiden Broschüre „Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ und „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“ veröffentlicht. Entsprechend der Vorgabe der Landessynode 2003 waren Druck und Versand der ersten Broschüre zum Selbstverständnis der EKvW bis zu den Presbyteriumswahlen im Februar 2004 abgeschlossen. Die Veröffentlichung der zweiten Broschüre zum westfälischen Kirchenbild erfolgte im Mai 2004.

Neben der Ausstattung aller Ebenen der EKvW mit den beiden Publikationen beauftragte die Landessynode 2003 die Kirchenleitung zusätzlich, für ihre Kommunikation in der Öffentlichkeit zu sorgen. Zu diesem Zweck beschloss die Kirchenleitung im Mai 2004 die Durchführung des Projektes „Kirche nahe bei den Menschen“. Das für einen Zeitraum von ca. 1 ½ Jahren konzipierte Projekt sieht eine intensive Beschäftigung der beteiligten Gemeinden (Presbyterien und Gemeindeglieder) mit dem Kirchenbild der EKvW vor. Die Federführung liegt beim Amt für missionarische Dienste. Starttermin ist Januar 2005.

Die Landessynode 2003 sah eine zusätzliche Herausgabe des ersten Teils des Kirchenbildes mit dem zweiten Teil in einer gemeinsamen Publikation vor. Im Hinblick auf die beiden gelungenen Einzelpublikationen („Unser Leben – Unser Glaube – Unser Handeln“ und „Unsere Geschichte – Unser Selbstverständnis“) hält der Prozess-Lenkungsausschuss diesen Schritt weder für erforderlich noch im Hinblick auf die aktuelle Finanzsituation für angemessen. Die Entscheidung der Kirchenleitung wird voraussichtlich im September 2004 vorliegen.

9. Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW (Nr. 122)

Zur Ausführung:

Präses Manfred Sorg hat mit Rundschreiben Nr. 11/2004 v. 06.02.2004 den Kirchengemeinden, Superintendentinnen und Superintendenten, Kirchenkreisen/Kreiskirchenämtern, Verbänden kirchlicher Körperschaften, Ämtern, Werken und Einrichtungen in der EKvW die „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der Ev. Kirche von Westfalen“ sowie den entsprechenden Beschluss der Landessynode 2003 zugeleitet mit der Bitte, diese Grundsätze einzuführen und umzusetzen.

10. Regelmäßige Mitarbeitendengespräche als Grundlage für Führung und Zusammenarbeit (Nr. 125)

Zur Ausführung:

Präses Manfred Sorg hat mit Rundschreiben Nr. 11/2004 v. 06.02.2004 den Kirchengemeinden, Superintendentinnen und Superintendenten, Kirchenkreisen/Kreiskirchenämtern, Verbänden kirchlicher Körperschaften, Ämtern, Werken und Einrichtungen in der EKvW den Beschluss der Landessynode 2003 zur Einführung regelmäßiger Mitarbeitendengespräche zugeleitet mit der Bitte, die regelmäßigen Mitarbeitendengespräche einzuführen und umzusetzen.

Das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung hat den Entwurf eines Leitfadens für das regelmäßige Mitarbeitendengespräch in der EKvW erarbeitet.

Die Kirchenleitung hat in der Sitzung vom 15./16. Juni den Entwurf zustimmend zur Kenntnis genommen und ihn zur Umsetzung freigegeben.

Mit Beschluss des Landeskirchenamtes vom 20. April 2004 wurde im Landeskirchenamt eine Arbeitsgruppe auf landeskirchlicher Ebene gebildet, die die Einführung und Umsetzung der „Regelmäßigen Mitarbeitendengespräche“ vorbereiten soll.

Mit Beschluss der Kirchenleitung vom 13. Mai 2004 – Beschluss Nr. 11 zu TOP 7 – wurden die Vereinigten Kirchenkreise Dortmund und der Kirchenkreis Tecklenburg als

die Kirchenkreise benannt, in denen die Einführung und Umsetzung der regelmäßigen Mitarbeitendengespräche als Projekt durch eine externe Begleitung evaluiert werden soll.

11. Antrag, einen Thementag Globalisierung auf der Landessynode 2004 zu gestalten (Nr. 126)

Das Thema „Globalisierung“ wird als Schwerpunktthema auf der Synode aufgenommen.

12. Antrag, einen Brief des Präses an die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zum Thema Wirtschaft im Dienst des Lebens (Gerechtigkeit und wirtschaftliche Globalisierung) zu verfassen (Nr. 127)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Am 1. Dezember 2003 wurde von Präses Manfred Sorg ein Brief an alle Kirchengemeinden und Kirchenkreise geschrieben.

13. Antrag der Beschäftigung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und diakonische Einrichtungen mit dem Thema „Wertschätzung der Lebensmittel“ (Nr. 129)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Präses hat in einem Schreiben an die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Diakonischen Einrichtungen auf die Thematik aufmerksam gemacht und gebeten, den Beschluss der Landessynode auf der jeweiligen Ebene umzusetzen. Rückmeldungen über die Umsetzung liegen uns nicht vor.

14. Antrag, einen Appell zum Thema „Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen“ an die politisch Verantwortlichen zu richten (Nr. 131)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Präses hat den Beschluss allen westfälischen Bundes- und Landtagsabgeordneten sowie Ministerin Künast, Minister Trittin und Ministerin Höhn übermittelt. Es hat eine

Vielzahl von Reaktionen sowohl einzelner Abgeordneter als auch der in den jeweiligen Fraktionen für die Thematik zuständigen Sprecherinnen und Sprecher gegeben. Diese inhaltlich teils sehr ausführlichen Antworten werden zur Zeit vom landeskirchlichen Umweltausschuss ausgewertet. Über evtl. weitergehende Schritte werden wir zu einem späteren Zeitpunkt berichten.

15. Antrag zum Thema „Sicherung von Arbeitsplätzen im kirchlichen Bereich“ mit weiteren Planungen und der Erarbeitung von Regelungen (Nr. 132)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Beschluss der Landessynode Nr. 132 ist den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen mitgeteilt worden, verbunden mit dem Aufzeigen verschiedenster Möglichkeiten im Rahmen vorausschauender Personalplanung, Weiterbeschäftigung für die vorhandenen Mitarbeitenden auch dann zu sichern, wenn der Arbeitsplatzabbau unverzichtbar ist. In vielerlei Fällen ist das Landeskirchenamt hierzu auf Anfragen von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bereits beratend tätig geworden, in mehreren Kirchenkreisen haben bereits Pfarrkonferenzen bzw. Versammlungen von Kirchmeistern und Presbyteriumsvorsitzenden stattgefunden, auf denen die Überlegungen des Landeskirchenamtes erläutert und die Möglichkeiten der Umsetzung dargelegt wurden.

Das Landeskirchenamt steht weiter zur Verfügung.

16. Antrag, zum Thema Fortschritt der Arbeit nach 5 Jahren „Ökumenische Dekade – Kirche in Solidarität mit Frauen“ eine Selbstverpflichtung einzugehen (Nr. 133)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Selbstverpflichtung und gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern in der Kirche:

Die sich aus dem Beschluss ergebende Selbstverpflichtung, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern auf allen Ebenen der Kirche zu berücksichtigen, wurde mit einem Rundschreiben an alle Superintendentinnen und Superintendenden, sowie an

alle Ämter, Werke und Einrichtungen der Evangelischen Kirche von Westfalen bekannt gegeben, erläuternd beschrieben und um Beachtung gebeten.

Sexuelle Gewalt und Belästigung in der Kirche:

Ein sich aus der Selbstverpflichtung ergebender Handlungsaspekt ist der Themenschwerpunkt „Sexuelle Gewalt und Belästigung in der Kirche“. Die Landessynode 2003 hat daher die Leitungsverantwortlichen auf allen Ebenen um Fortbildung hinsichtlich der Bewältigung der Folgen von sexueller Gewalt in der Kirche gebeten, wobei auch dienstrechtliche Konsequenzen thematisiert werden sollten.

Um diese Thematik in die Verwaltungen des Landeskirchenamtes und der Kirchenkreise, sowie der Kirchengemeinden transportieren zu können, wurde empfohlen, auf den Tagungen der Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter und Fortbildungsveranstaltungen der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter diesen Themenschwerpunkt als Tagesordnungspunkt aufzunehmen und entsprechend zu behandeln.

17. Antrag einer Bleiberechtsregelung für bei uns lebende Ausländer und die Bitte um das Bemühen um humanitäre Lösungen in dieser Frage (Nr. 134)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

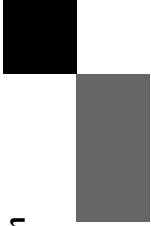
Der Präses hat sich in einem Brief an Ministerpräsident Steinbrück und Innenminister Dr. Behrens gewandt und den Beschluss der Landessynode übermittelt. Gleichzeitig hat der Minister jedoch auch auf die Rechtsänderungen im Zuge der Verabschiedung des Zuwanderungsgesetzes aufmerksam gemacht. Die Thematik wird auf der Arbeitsebene zwischen dem Diakonischen Werk Westfalen und dem Innenministerium verhandelt. Konkrete Ergebnisse sind eher im Rahmen kleiner Schritte zu erwarten.

18. Antrag, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu bitten, zum Thema „Sozialpolitische Lage“ mit den Abgeordneten des Landtags und Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitikern ins Gespräch zu kommen (Nr. 136)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Der Landessynode 2003 wurde von der Kirchenleitung auch ein Papier zu den „Humandienstleistungen“ vorgelegt. Die Veröffentlichung als Heft im Rahmen der Materialien für den Dienst in der Evangelischen Kirche von Westfalen hat der Präses zum Anlass genommen, die Kirchengemeinden und Kirchenkreise zu bitten, die sozialpolitischen Themen verstärkt in die örtliche Handlungsebene aufzunehmen und auf die Politikerinnen und Politiker zuzugehen. Darüber hinaus sind insbesondere im Frühjahr 2004 die Gespräche der Kirchenleitung mit der Landesregierung intensiviert worden.



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht

Beschluss Nr. 90/LS 2001

Vorbemerkungen

zum Abschlussbericht zu den Prüfaufträgen zum kirchlichen Arbeitsrecht in Rheinland-Westfalen-Lippe (Beschluss Nr. 90/LS 2001)

Die Kirchenleitung legt in der Anlage den Abschlussbericht zum Prüfauftrag der Landessynode zur kirchlichen Arbeitsrechtsetzung in Rheinland, Westfalen und Lippe, wie er von der Landessynode 2001 mit Beschluss Nr. 90 in Auftrag gegeben ist, vor.

Der Beschluss lautet:

Die Kirchenleitung möge prüfen und der Landessynode 2004 über das Ergebnis berichten, welche Möglichkeiten für kirchengemäße Tarifverträge sich bieten.

Entsprechende Beschlüsse wurde von der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche gefasst.

Der Bericht wurde erarbeitet gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche; auf die Ausführungen in Teil A wird Bezug genommen.

Der Bericht enthält neben der Prüfung zur kirchlichen Arbeitsrechtsetzung ergänzend Ausführungen aufgrund eines Beschlusses der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Frage, in welcher Weise die Legitimation der Mitarbeitervertretung gestärkt werden kann; gemeint ist damit die Position der Vertretung der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die bislang durch Verbände wahrgenommen wird, jedoch immer wieder neu – auch unter Bezugnahme auf Modelle in anderen Landeskirchen, die die Mitarbeitervertretungen nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz einbeziehen – hinterfragt wird.

Zur Umsetzung der Prüfaufträge wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Kirche und Diakonie gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche gebildet, unter Einbeziehung von Vertretern der in der Arbeitsrechtlichen Kommission mitwirkenden Verbände und von Mitarbeitervertretern, die den in der Anlage beigefügten Abschlussbericht erarbeitet hat. Es ging bei diesem Bericht um eine Positionsbe-

stimmung und die Überlegung, welche Änderungen bei der Arbeitsrechtsetzung grundsätzlich möglich und sinnvoll erscheinen. Die Neuschaffung von Regelungen durch Neufassung oder Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes wurde dabei nicht als Aufgabenstellung angesehen.

In Hinblick auf den Prüfauftrag bestand in der Arbeitsgruppe Einigkeit darüber, dass mit dem Begriff „kirchengemäße Tarifverträge“ ein Modell der Arbeitsrechtsetzung gemeint ist, wie es im Bereich der Nordelbischen Evangelischen-Lutherischen Kirche und der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg praktiziert wird. Beide Modelle enthalten Elemente von Tarifverhandlungen, schließen grundsätzlich Arbeitskämpfmaßnahmen nicht aus, basieren jedoch auf Vereinbarungen zu Schlichtungsverfahren, die zeitlich befristet an Stelle von Arbeitskämpfmaßnahmen verbindliche Schlichtungsverfahren vorsehen.

Der gesonderte, zusätzlich von der rheinischen Landessynode in Auftrag gegebene Prüfungsauftrag zur Legitimation der Mitarbeitervertretung bezieht sich auf eine Stärkung der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtsetzung, und als denkbare Modell wurde hierbei die Besetzung der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Mitarbeitervertretungen, wie sie beispielsweise im Bereich der Evangelischen Kirche in Württemberg praktiziert wird, herangezogen – auf dieses Verfahren bezieht sich auch die Anlage 3 zum Abschlussbericht mit einer Darstellung der Besetzung der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Mitarbeitervertretungen. Es bestand gleichfalls Konsens darüber, dass der Prüfauftrag die Überlegung der Alternativen nicht auf die beiden genannten Modelle beschränkt. Der entscheidende Maßstab besteht vielmehr in einer Stärkung der Mitarbeiterseite bei der Arbeitsrechtsetzung.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass eine Schwäche der Mitarbeiterseite darin gesehen wird, dass, anders als der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (VKM) und der Marburger Bund, die Gewerkschaft ver.di nicht zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtsetzung bereit ist, da sie bislang grundsätzlich das Modell der Rechtsetzung über eine Arbeitsrechtliche Kommission ablehnt; die Arbeitsgruppe hat deshalb auch die Frage geprüft, ob Wege gefunden werden können, die ohne Aufgabe kirchlicher Positionen der Gewerkschaft angeboten werden können, damit diese ggfs. ohne Aufgabe ihrer Position mitwirken kann.

Die Diskussion beschränkte sich nicht allein auf die Arbeitsgruppe; vielmehr wurden die angeschnittenen Fragen auch für ein breites Publikum transparenter gemacht, indem im Dezember 2002 ein arbeitsrechtliches Symposium in der Evangelischen Akademie Mülheim veranstaltet wurde (vgl. Prüfbericht Teil A Abschnitt 6, Seite 7).

Die Ergebnisse der Beratungen und Bewertungen auf dem Symposium wie auch in der Arbeitsgruppe sind im Bericht im Teil B dargelegt.

Kernthemen der Diskussion bildeten die Fragen

- der kirchlichen Dienstgemeinschaft
- der Stärkung der Position der Dienstnehmerseite
- Grundgedanken des Dritten Weges
- Arbeitskampf in Diakonie und Kirche.

Aufbauend auf den Diskussionsergebnissen dieser Themen wurden sodann die konkreten Modelle kirchlicher Arbeitsrechtsetzung, wie sie tatsächlich vorhanden sind, dargestellt und jeweils im Kontext mit den festgestellten Grundsätzen auf ihre Plausibilität überprüft.

Bei der Diskussion der einzelnen Modelle kam die Arbeitsgruppe zu den im Prüfbericht in Abschnitt B 2 genannten Ergebnissen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

Die vorgeschlagene Stärkung der Legitimation der Vertreter der Dienstnehmerseite durch ein kompliziertes Auswahlverfahren, wie beispielsweise in der Evangelischen Kirche in Württemberg, erscheint nicht sinnvoll. Es besteht dazu in Rheinland-Westfalen-Lippe auch deshalb kein Bedarf, weil es dort funktionierende Mitarbeitervereinigungen gibt. Aus ähnlichen Gründen kommt auch ein Mischmodell, wie es nach der Ordnung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der EKD vorgesehen ist, nicht in Betracht. Ebenfalls erscheint es angesichts funktionierender Mitarbeitervereinigungen nicht sinnvoll, das im katholischen Bereich praktizierte Modell einer Urwahl der Vertreter der Mitarbeiterseite in der Kommission zu favorisieren.

Das Tarifvertragssystem, wie es im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg praktiziert wird – auch aufgrund der Besonderheiten dieser Landeskirchen, in denen es den Dritten Weg niemals gab – wurde ebenfalls nicht als sinnvolles Modell für die Arbeitsrechtsetzung in Rheinland-

Westfalen angesehen. Vorab wurde festgestellt, dass es sich dabei letztlich nicht um einen echten Tarifvertrag handelt, der wirklich nach den im Tarifvertragsgesetz im außerkirchlichen Bereich vorgegebenen Bedingungen zustande kommt: Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei Tarifverhandlungen nach dem Tarifvertragsgesetz im Konfliktfall Streik und Aussperrung als Fortführung des Verhandlungsgrundsatzes folgen können, bei den Modellen in Nordelbien und Berlin-Brandenburg dagegen an die Stelle von Arbeitsk Kampfmaßnahmen für einen von vornherein zeitlich festgestellten Zeitraum eine verbindliche Schlichtung tritt – insoweit erinnert das dortige System eher an den Dritten Weg. Das System weist hier begriffliche und strukturelle Unschärfen auf, die auch die Zulässigkeit des Ausschlusses von Arbeitsk Kampfmaßnahmen aufgrund der verbindlichen Schlichtung fraglich erscheinen lassen: Weil sich die Beteiligten bewusst auf das Tarifvertragssystem geeinigt haben, aber das daraus fließende Konfliktlösungsmodell, wenn auch befristet, ausschließen, ist fraglich, ob noch ein Tarifvertrag im Sinne des Tarifvertragsgesetzes vorliegt.

In der Arbeitsgruppe wurde von den Mitgliedern, die von Mitarbeiterorganisationen entsandt worden sind, insoweit plausibel geäußert, dass eine Alternative, die zur Stärkung der Mitarbeiterseite führen könne, auch darin bestehen könne, im Bereich von Kirche und Diakonie Tarifvertragsverhandlungen nach dem Tarifvertragsgesetz, d.h. mit der Möglichkeit von Arbeitsk Kampfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung, zu führen. Dies aber war nicht Gegenstand des Prüfungsauftrages, da mit dem Begriff „kirchengemäß“ deutlich gemacht werden sollte, kein System zu wählen, welches Arbeitsk Kampfmaßnahmen per se als Konfliktlösungsmodell in sich trägt.

Für die Arbeitsgruppe war nach diesen Diskussionen deutlich geworden, dass die betrachteten Modelle insgesamt für den Bereich von Rheinland-Westfalen keine sinnvolle Alternative zum praktizierten Modell des Dritten Weges darstellen, insoweit ein wirklich „kirchengemäßer Tarifvertrag“ letztlich nicht möglich erscheint. Dementsprechend ist das Ergebnis des Prüfungsauftrages niedergelegt in Teil C mit dem

Vorschlag, grundsätzlich am Dritten Weg festzuhalten, jedoch Änderungen im Verfahren des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes zu prüfen, die möglich erscheinen, Gewerkschaften, deren Selbstverständnis vom Vertragssystem geprägt ist, das Mitwirken zu erleichtern.

Voraussetzung für eine solche Modifikation des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, die inhaltlich allerdings eine erhebliche Rücknahme der Stärkung der Arbeitsrechtlichen Kommission, wie sie sich durch die jüngste Gesetzesänderung ergeben hatte, bedeuten würde, erscheint nur dann sinnvoll, wenn tatsächlich eine Übereinkunft des Mitwirkens der sich zurzeit zurückhaltenden Gewerkschaft gefunden wird, die insoweit dann auch eine Kompromisslösung bei der Gesetzgebung vertretbar erscheinen ließe.

Auf die Stellungnahmen des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Anlage 9), der Gewerkschaft ver.di (Anlage 10), sowie des Sozialausschusses (Anlage 11) wird hingewiesen.

Die Kirchenleitung geht davon aus, dass auch die ablehnende Position der Gewerkschaft ver.di, wie sie in der Anlage 10 dargelegt ist, kein Anlass sein sollte, den Gesprächsfaden abreißen zu lassen.

Die Kirchenleitung schlägt deshalb vor, in Anlehnung an die Haltung der Synode der Evangelischen Kirche im Rheinland den Bericht mit den darin enthaltenen Vorschlägen zur Kenntnis zu nehmen und die Kirchenleitung zu beauftragen, die Möglichkeiten einer Umsetzung gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche, den Diakonischen Werken und den Mitarbeitervereinigungen zu prüfen.

Abschlussbericht
über den Prüfauftrag der Landessynode
zum kirchlichen Arbeitsrecht
(Beschluss Nr. 90/LS 2001)

- Berichtstext -

Abschlussbericht
zu den Prüfaufträgen zum kirchlichen Arbeitsrecht
in Rheinland-Westfalen-Lippe
(Beschluss Nr. 90/LS 2001)

Vorbemerkung

Die im Folgenden dargestellten Überlegungen zur Arbeitsrechtssetzung fußen **theologisch** auf der Vorstellung einer umfassenden **Dienstgemeinschaft** in der Kirche. Diese Dienstgemeinschaft umfasst alle in Kirche und Diakonie ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitenden, da sich der Verkündigungsauftrag auch an sie alle unterschiedslos richtet. Überall da, wo Gottes Liebe auf vielfältige Weise in Wort und Tat bezeugt wird, geschieht Verkündigung.

Diese Dienstgemeinschaft wird durch den Verkündigungsauftrag von Gott selbst gestiftet, ist also menschlicher Beliebigkeit entzogen.

Sie findet ihren Ausdruck in Artikel 18 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen:

Aufgrund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.

Dieses theologische Leitbild eines gemeinsamen Auftrages steht bei allen arbeitsrechtlichen Regelungen der Evangelischen Kirche von Westfalen im Hintergrund. Diese Regelungen versuchen, der theologischen Grunderkenntnis von der Dienstgemeinschaft aller in der Evangelischen Kirche von Westfalen Mitarbeitenden auch institutionell und juristisch Ausdruck zu verleihen. Oder um es mit den Worten der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 auszudrücken, die beides, Botschaft und Ordnung, als Zeugnis des Glaubens beieinander hält:

"Die christliche Kirche ... hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist ..."

(These 3)

Teil A Die Prüfaufträge und ihre Umsetzung

1. Wie kam es zu den Prüfaufträgen?

Die Arbeitsrechtssetzung geschieht in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche auf dem Dritten Weg. Es gibt dafür die Arbeitsrechtliche Kommission. Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe bestimmt die Arbeitsbedingungen nicht nur in der verfassten Kirche, sondern auch in der Diakonie, soweit dort nicht eine andere kirchliche Arbeitsvertragsordnung angewandt wird, welche durch eine unabhängige paritätisch besetzte Kommission besetzt wird, z.B. die AVR Diakonie. Das materielle Arbeitsrecht orientiert sich dabei bisher weitgehend am Bundesangestelltentarifvertrag, der mit gewissen Abweichungen über die BAT-Anwendungsordnung in den kirchlichen Bereich übernommen wird.

In die Diskussion über das kirchliche Arbeitsrecht ist jedoch in den letzten Jahren Bewegung gekommen. Ausgangspunkt waren zum einen die massiven Änderungen der Rahmenbedingungen für kirchlich-diaconische Arbeit, die die Frage nach der weiteren Orientierung des kirchlich diaconischen Arbeitsrechts am BAT aufgeworfen hatten.

Die arbeitsrechtliche Diskussion im kirchlichen Bereich aufgrund der genannten veränderten Rahmenbedingungen beschränkt sich jedoch nicht auf das materielle Arbeitsrecht. Auch das Verfahren der Arbeitsrechtssetzung ist in den vergangenen Jahren wieder in die Diskussion geraten.

Dabei standen zunächst Bestrebungen, aufgrund der vorbeschriebenen Veränderung der Rahmenbedingungen den Prozess der Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie zu trennen. So wurde zunächst 1990 überdacht, getrennt arbeitsrechtliche Kommissionen für Kirche und Diakonie zu schaffen. Dieser Überlegung standen jedoch Zweifel an der Notwen-

digkeit getrennter Arbeitsrechtlicher Kommissionen entgegen. Dazu kam, dass selbst nach der Wertung der Rechtsprechung die Grundlage dafür, dass der Diakonie die besonderen Möglichkeiten des kirchlichen Arbeitsrechtes zukommen, darin zu sehen ist, dass in der Diakonie der Auftrag der Kirche erfüllt wird. Folglich sei dies auch äußerlich an einer einheitlichen Form der Arbeitsrechtssetzung zum Ausdruck zu bringen.

Um gleichwohl dem Anliegen geänderter Rahmenbedingungen Rechnung zu tragen, wurden den Landessynoden im Rheinland, in Westfalen und Lippe 2001/2002 Neuentwürfe für ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz vorgelegt, die die Landessynoden auch so beschlossen haben. Danach gibt es weiterhin eine Arbeitsrechtliche Kommission für Kirche und Diakonie, in der jedoch Fachgruppen gebildet werden können, denen einzelne Angelegenheiten zur Vorbereitung oder Entscheidung überwiesen werden können, wobei die Arbeitsrechtliche Kommission jedoch stets Einfluss auf die Rahmenbedingungen nehmen kann. Die Fachgruppen sind zudem nicht aufgeteilt nach Trägerschaft, verfasst-kirchlich oder sog. freie Rechtsträger, sondern nach der Art der Refinanzierung, durch Kirchenmittel oder Steuermittel, Fachgruppe 1 oder durch sonstige Mittel, z.B. Pflegekassen, Fachgruppe 2.

Darüber hinaus ist nach der Neuregelung bei Beschlüssen, die die Arbeitsrechtliche Kommission mit Dreiviertelmehrheit schafft, die Möglichkeit von Einwendungen der entsendenden Stellen nicht mehr gegeben. Damit soll die Inanspruchnahme der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission verringert und dadurch das Verhandlungsgewicht der Arbeitsrechtlichen Kommission gestärkt werden. Zusätzlich enthält die Neufassung Maßnahmen zur Stärkung der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission wie eine Freistellungsregelung und finanzielle Zuweisungen an die Organisationen der Dienstnehmerseite.

Allerdings wurde bereits im Vorfeld der Verabschiedung des neuen Arbeitsrechtsregelungsgesetzes der Ruf laut, das bestehende System der Arbeitsrechtssetzung auf dem Dritten Wege bereits in seinen Grundlagen zu hinterfragen und Alternativen in Erwägung zu ziehen. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Gewerkschaft ver.di zur Mitarbeit bei der Arbeitsrechtsregelung im Dritten Wege nicht bereit ist. Die Dienstnehmerseite wird in der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe durch den Verband Kirchlicher Mitarbeiter (VKM) und den Marburger Bund vertreten.

2. Beschluss zum Prüfauftrag auf der Landessynode 2001

Um eine grundlegende Diskussion zu ermöglichen, wurde deshalb von der Landessynode 2001 die Verabschiedung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes mit dem folgenden Prüfauftrag verbunden:

„Die Kirchenleitung möge prüfen und der Landessynode 2004 über das Ergebnis berichten, welche Möglichkeiten für kirchengemäße Tarifverträge sich bieten.“

Die Synode der Ev. Kirche im Rheinland formuliert:

„Die Kirchenleitung wird gebeten, zu überprüfen

- a) in welcher Weise die Legitimation der Mitarbeitervertretung gestärkt werden kann und
 - b) welche Möglichkeiten sich für eigene kirchengemäße Tarifverträge bieten.
- Der Landessynode 2004 ist darüber zu berichten.“

Entsprechend beschloss die Lippische Landessynode.

3. Errichtung der Arbeitsgruppen

Zur Umsetzung der Prüfaufträge wurde eine gemeinsame Arbeitsgruppe der drei Kirchen eingerichtet, zu der fachkundige Personen aus Kirche und Diakonie herangezogen wurden. Eine wichtige Rolle spielte dabei die Einbeziehung der Mitarbeiterseite. Dazu wurden Vereinigungen, die bereits jetzt an der Setzung und Gestaltung des Arbeitsrechtsrechts von Kirche und Diakonie in den drei Landeskirchen beteiligt sind, aufgefordert, sachkundige Personen zu benennen.

Aufgabe der Arbeitsgruppe war es, einen Vorschlag für die Kirchenleitung(en) zur Umsetzung der Prüfaufträge zu entwickeln. Entscheidungsfunktionen hatte die Arbeitsgruppe nicht.

Die Arbeitsweise der Arbeitsgruppe bestand in Vorträgen und Diskussionsrunden, die sich mit verschiedenen Modellen und Aspekten der Arbeitsrechtssetzung befassten, gegen Ende aber auch in der Abstimmung zu konkreten Vorschlägen.

Seitens der Ev. Kirche im Rheinland wurde gesondert eine Arbeitsgruppe gebildet, die für die „rheinischen Spezifika“ sorgen sollte, insbesondere um die gegenüber dem westfälischen Auftrag erweiterte Fragestellung.

Die gemeinsame Arbeitsgruppe hat alle Themenfelder aufgenommen und bearbeitet.

4. Zusammensetzung

Bahrenhoff, Günter - Diakonisches Werk der EKvW

Bosse-Huber, Petra - EKIR

Doering, Rüdiger - VKM

Drost, Alfred - EKvW

Fischmann-Schulz - DW Rheinland

Gebhardt, Karsten - DW EKvW

Humrich, Dieter - DW Rheinland

Kleingünther, Martin - EKvW

Dr. Klostermann, Götz - EKIR

Morgenstern-Przygoda - Beauftragte der Sprecherinnen und Sprecher der
regionalen Mitarbeitervertretungen im Rheinland

Lübke, Rolf - Marburger Bund

Raffler, Siegfried - Mitarbeitervertreter

Reihs, Sigrid - EKvW

Thormann, Dieter - Mitarbeitervertreter

Zippel, Udo - Lippische Landeskirche

5. Interpretation der Synodenbeschlüsse

In der Arbeitsgruppe wurde zunächst der Inhalt der Prüfaufträge festgestellt: Die reine Formulierung gibt Interpretationsbedarf in zweierlei Hinsicht. Zunächst ist die mit dem

Prüfauftrag verbundene Aufgabenstellung zu klären. Gleichzeitig stellt sich die Frage nach der inhaltlichen Zielsetzung.

Die Arbeitsgruppe hat sich ausführlich mit beiden Fragestellungen befasst.

a) Aufgabenstellung

Es ging in der Beratung von Kirchenleitungen und Synoden um eine Positionsbestimmung und die Überlegung, welche Änderungen bei der Arbeitsrechtssetzung grundsätzlich möglich und sinnvoll erscheinen. Dabei wurde als Aufgabenstellung nicht die Neuschaffung von Regelungen zur Arbeitsrechtssetzung durch Neufassung oder Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes angesehen.

b) Inhaltliche Zielsetzung

Der Begriff "kirchengemäßer Tarifvertrag" lässt zwei Interpretationen zu. Es kann dabei um das Verfahren bei der Schaffung von Arbeitsrechtsregelungen gehen. Zum anderen kann sich die reine Formulierung aber auch auf den Inhalt von Arbeitsrechtsregelungen beziehen.

Es bestand Übereinstimmung darüber, dass es in Hinblick auf den Prüfauftrag primär um das Verfahren der Arbeitsrechtssetzung geht. Dass darüber hinaus - unabhängig von dem konkreten System - sich auch das materielle Arbeitsrecht an dem Maßstab "kirchengemäß" zu orientieren hat, ist selbstverständlich, aber nicht zentraler Gegenstand dieses Prüfauftrages.

Dabei besteht Einigkeit darüber, dass mit dem Begriff „kirchengemäßer Tarifvertrag“ ein Modell der Arbeitsrechtssetzung gemeint sein könnte, wie es zur Zeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche von Nordelbien und der Evangelischen Kirche von Berlin-Brandenburg praktiziert wird. Dieses Modell enthält Elemente von Tarifverhandlungen, unterscheidet sich aber von den Tarifverträgen in den sonstigen Bereichen durch die Vorgabe, dass Arbeitsk Kampfmaßnahmen - jedenfalls zeitlich befristet - ausgeschlossen sind.

Die Rheinische Arbeitsgruppe interpretierte darüber hinaus den - nur für sie relevanten - Prüfauftrag zu a) dahingehend, dass es bei der Stärkung der "Legitimation der Mitarbeitervertretung" um eine Stärkung der Dienstnehmerseite bei der Arbeitsrechtssetzung

gehen soll. Als ein denkbare Modell lässt sich dabei die Besetzung der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Mitarbeitervertretungen, praktiziert beispielsweise im Bereich der Evangelischen Kirche in Württemberg, heranziehen.

In beiden Arbeitsgruppen bestand jedoch ein Konsens darüber, dass der Prüfauftrag die Überlegungen für Alternativen nicht auf die oben genannten beiden Modelle beschränkt. Der entscheidende Maßstab besteht vielmehr in einer Stärkung der Mitarbeiterseite bei der Arbeitsrechtssetzung.

In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass in weiten Kreisen eine der Ursachen für die ausgemachte Schwäche der Mitarbeiterseite darin gesehen wird, dass die Gewerkschaft ver.di nicht zur Mitarbeit in der Arbeitsrechtlichen Kommission bereit ist. Dies hat seine Ursache darin, dass ver.di in ihrem Selbstverständnis vom Tarifvertragssystem geprägt ist.

Deshalb wurde ein mögliches Ergebnis darin gesehen, das System der Arbeitsrechtssetzung dahingehend zu verändern, dass solchen Mitarbeitervereinigungen die Mitarbeit erleichtert wird.

Dessen ungeachtet bestand Einigkeit, dass auch Grundfragen der Arbeitsrechtssetzung zu behandeln seien. Dabei stand im Mittelpunkt die Frage nach den besonderen Voraussetzungen in Kirche und Diakonie. Diese gründen in den Gedanken von Auftrags Erfüllung und Dienstgemeinschaft und der Fragestellung, welche Auswirkungen diese Grundlagen auf rechtliche Fragen wie beispielsweise die Frage eines Streikrechtes in Kirche und Diakonie haben. Dabei wurde das Thema Dienstgemeinschaft sowohl von seinen Grundgedanken her wie von der praktischen Umsetzung bedacht.

Die Ergebnisse der Beratungen der Arbeitsgruppen werden im folgenden unter **Teil B**, der daraus entwickelte Vorschlag unter **Teil C** dargestellt. Die Feststellungen, die bei der Abstimmung streitig geblieben sind, werden ausdrücklich gekennzeichnet, sofern entsprechende Bemerkungen fehlen, ist einstimmig abgestimmt worden.

6. Symposium am 12. Dezember 2002

Um die Diskussion über das kirchliche Arbeitsrecht und die mit dem Prüfauftrag angerissenen Fragen transparenter zu gestalten, veranstaltete die Evangelische Kirche in Rheinland am 12. Dezember 2002 ein Symposium in der Evangelischen Akademie Mülheim. Diese Veranstaltung richtete sich an Verantwortliche in Kirche und Diakonie auf Dienstgeber- und auf Dienstnehmerseite. Eingeladen waren darüber hinaus die Mitglieder des Ständigen Kirchenordnungsausschusses und des Ständigen Innerkirchlichen Ausschusses. Damit sollte bewusst eine Plattform auch für Entscheidungsträger in Kirche und Diakonie in Hinblick auf den Prüfauftrag geschaffen werden. Das Symposium begann mit Vorträgen zu den Grundlagen der Arbeitsrechtssetzung und den Besonderheiten in Kirche und Diakonie von Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Harald Schliemann. Danach wurde das Modell der Arbeitsrechtssetzung über "kirchengemäße Tarifverträge" in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche von Herrn Jochen Kunst, Geschäftsführer des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbiens, vorgestellt. Es folgte ein Bericht von Herrn Oberkirchenrat Erhard Spengler aus der Evangelischen Kirche in Württemberg, bei der die Besetzung der Mitarbeiterseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Mitarbeitervertretungen erfolgt. Die Vorträge sind in der Anlage beigefügt.

Eine Podiumsdiskussion über die verschiedenen Aspekte der Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie schloss sich an. An dem Podium nahmen teil Herr Günter Busch, Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di, Herr Kurt Drees, Verband kirchlicher Mitarbeiter VKM, Herr Richter am Bundesverfassungsgericht a.D. Dr. Jürgen Kühling, Herr Direktor Dr. Moritz Linzbach, Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Herr Vorsitzender Richter am Bundesarbeitsgericht Harald Schliemann und Herr Prof. Dr. Gregor Thüsing, Bucerius Law School Hamburg

Teil B: Ergebnisse der Beratungen

1. Grundsätze

An grundsätzlichen Positionen wurden in den Arbeitsgruppen und auf dem Symposium die folgenden Themen bearbeitet:

- Dienstgemeinschaft
- Stärkung der Position der Dienstnehmerseite
- Grundlagen und aktuelle Fragen des Dritten Weges
- Arbeitskampf in Kirche und Diakonie

Die Grundsatzthemen wurden jeweils durch Vorträge von Mitgliedern der Arbeitsgruppen eingebracht und danach in Rundgesprächen diskutiert. In den letzten Sitzungen der Arbeitsgruppen wurde versucht, zu den jeweiligen Themen gemeinsame Positionen festzulegen bzw. Unterschiede in der Einschätzung festzuhalten.

Sofern die Vorträge schriftlich vorliegen, sind sie in der Anlage beigelegt und im folgenden in den wesentlichen Aussagen nur kurz zusammengefasst.

a) Dienstgemeinschaft (Vortrag Reihls, Anlage)

Grundtenor:

Der Gedanke der Dienstgemeinschaft ist ekklesiologisch essentiell (Barmen III und IV)

Dabei ist der Gedanke der Dienstgemeinschaft nicht zwingend an ein bestimmtes System der Arbeitsrechtssetzung gebunden.

Jedes System der Arbeitsrechtssetzung muss sich aber - auch in seiner praktischen Ausgestaltung - an dem Gedanken der Dienstgemeinschaft messen lassen.

b) Stärkung der Position der Dienstnehmerseite (Vortrag Morgenstern-Przygoda, Doering, Raffler, Thormann als Anlage)

Grundtenor:

Es geht entscheidend darum, die Motivation der Mitarbeitenden für eine aktive Beteiligung an der Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen zu erhöhen.

Dies ist zunächst ein Votum zum Engagement der Mitarbeitenden.

Einen wichtigen Beitrag dazu müssen aber auch die Dienststellen in ihrem Verhältnis zu Organisationen der Mitarbeitenden leisten.

Es geht auch um die strukturelle Beteiligung der Mitarbeitenden an der Gestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse.

An diesen Vorgaben muss sich jedes System messen lassen.

In diesem Kontext ist der Begriff "Dienstgemeinschaft" neu zu definieren.

Von den über die Organisationen der Mitarbeitenden vorgeschlagenen Mitgliedern der Gemeinsamen Arbeitsgruppe wurde in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Gewerkschaften hervorgehoben. Ihnen sei auch in den Dienststellen der notwendige Raum für die Entfaltung ihrer Aufgaben zu geben.

c) Dritter Weg (Vortrag Kleingünther/Gebhardt)

Grundtenor:

Der Dritte Weg hat sich als kirchengemäße Form der Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie bewährt.

Dieser Grundsatz gilt auch heute noch.

Es handelt sich dabei um ein konsensorientiertes Modell. Inwieweit dies Vorbild für andere Bereiche der Konfliktschlichtung sein kann, ist streitig.

-- Diese Grundposition wurde in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe einstimmig, in der Rheinischen Arbeitsgruppe mit einer Gegenstimme festgestellt --

d) Arbeitskampf in Kirche und Diakonie

Behandlung des Themas:

Vortrag in der rheinischen Arbeitsgruppe, Diskussion in beiden Arbeitsgruppen

Themenschwerpunkte:

Darstellung der verfassungsrechtlichen Grundlagen.

Bearbeitung der widerstreitenden Gutachten von Kühling und Thüsing.

Ergebnis

Es gibt zur Frage eines Streikrechts in Kirche und Diakonie unterschiedliche Positionen.

Kirche und Diakonie berufen sich auf ihr Selbstbestimmungsrecht, dass durch Art. 4 und Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV geschützt ist. Nach ihrem Selbstverständnis können sie den Arbeitskampf in ihren Arbeitsbereichen nicht zulassen.

Genauso gibt es Mitarbeitervereinigungen, die aufgrund ihres Selbstverständnisses nicht generell auf die Möglichkeit von Arbeitskampfmaßnahmen verzichten können. Sie berufen sich dabei auf die Koalitionsfreiheit gem. Art. 9 Abs. 3 GG, aus der sie grundsätzlich ein Grundrecht auf Streik ableiten. Streitig ist allerdings, ob Art. 9 Abs. 3 GG generell ein Grundrecht auf Arbeitskampf gewährleistet oder ob dies nur für den Fall von Tarifverhandlungen gilt.

Insgesamt zeichnete sich in den Arbeitsgruppen ab, dass ein Konsens über diese Rechtsfrage grundsätzlich auch kaum zu erzielen sein dürfte. Solange es dazu keine anderslautende höchstrichterliche Rechtsprechung gibt, führt das aber auch dazu, dass von Rechts wegen der Ausschluss von Arbeitskampfmaßnahmen im System des Dritten Weges als zulässig anzusehen ist.

Auch angesichts dieser grundsätzlichen Meinungsverschiedenheit ist jedoch die Mitwirkung von Gewerkschaften, die ansonsten das Recht auf Streik für unverzichtbar halten, in Systemen kirchlicher Arbeitsrechtssetzung nicht ausgeschlossen. Das zeigt die Mitwirkung des Marburger Bundes in der Arbeitsrechtlichen Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe und der Gewerkschaft ver.di in Nordelbien und Berlin-Brandenburg, wo der Arbeitskampf - jedenfalls zeitlich befristet - ausgeschlossen ist. Für die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg ist sogar in der Grundordnung festgelegt, dass um des Auftrages der Kirche willen Arbeitskampfmaßnahmen ausgeschlossen sein müssen.

2. Konkrete Modelle

Die Arbeitsgruppen und das Symposium haben sich aufbauend auf der Diskussion über die Grundlagen mit konkreten Modellen der Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie beschäftigt.

Prämisse:

Die Grundvoraussetzung aller Systeme der Arbeitsrechtssetzung ist eine gleichberechtigte Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Voraussetzung für die Gewähr gerechter Tarifergebnisse ist dabei ein Verhandlungsgleichgewicht, Parität. Dieses Prinzip wird grundsätzlich bei beiden derzeit vorherrschenden Arbeitsrechtssetzungssystemen gewährleistet, dem Tarifvertrag und der Regelung der Arbeitsbedingungen im Dritten Weg. Bei Tarifverhandlungen nach dem Tarifvertragsgesetz geschieht dies im Wege der Konfrontation von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerpositionen in Verhandlungen, bei denen notfalls Arbeitskämpfmaßnahmen zur Durchsetzung dieser Positionen dienen (Konfrontationsmodell). Der Dritte Weg verwirklicht den Grundsatz der Gleichberechtigung dadurch, dass die Arbeitsrechtliche Kommission paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Dienstnehmer und Dienstgeber besetzt ist. Dabei werden unterschiedliche Interessenlagen der beiden Seiten nicht übersehen, jedoch über das Erfordernis von Beschlüssen, denen Vertreter beider Seiten zustimmen müssen, ein Ausgleich gesucht (Konsensmodell).

Beide Systeme in Reinkultur genügen dem Grundsatz der Parität. Dies wurde zuletzt auf dem Symposium am 12. Dezember 2002 in dem Vortrag von Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Harald Schliemann zum Ausdruck gebracht. Trotzdem gibt es Modifizierungen. Diese betreffen zunächst die Besetzung der "Dienstnehmerbank" in Arbeitsrechtssetzungssystemen des Dritten Weges, Modelle a) bis c). Darüber hinaus gibt es Systeme, die Elemente von Tarifverhandlungen mit solchen des Dritten Weges zu verknüpfen suchen, Modelle d) und e). Da der Prüfauftrag auch die Suche nach möglichen Alternativen umfasst, seien diese Modelle im folgenden dargestellt.

- a) Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission über die Mitarbeitervertretungen, beispielsweise in der Evangelischen Kirche in Württemberg

Dieses Modell hat Oberkirchenrat Dr. Erhard Spengler in seinem Vortrag auf dem Symposium am 12. Dezember 2002 vorgestellt.

Es handelt sich dabei um ein Modell der Arbeitsrechtssetzung im „Dritten Weg“. Der Unterschied zu Rheinland-Westfalen-Lippe besteht darin, dass die Mitarbeiter nicht über Mitarbeitervereinigungen vertreten werden, sondern über die Mitarbeitervertretungen, die zu diesem Zweck einen Gesamtausschuss bilden, der die Vertreter der Dienstnehmer - allerdings über ein kompliziertes Verfahren - in die Arbeitsrechtliche Kommission entsendet.

Ein Vorteil dieses System könnte darin gesehen werden, dass die Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission zumindest formell „direkt“ legitimiert ist, da bei den Wahlen zur Mitarbeitervertretung alle Mitarbeitenden wahlberechtigt sind und nicht nur Mitglieder von Mitarbeitervereinigungen.

Der Nachteil besteht allerdings in der Kompliziertheit des Modells in seiner tatsächlichen Ausgestaltung. Das relativiert die gerade mit dieser Konstellation bezweckte Anbindung der Dienstnehmervertreter an die Mitarbeitenden.

Außerdem würde dieses Modell die bewährte Aufgabenteilung zwischen den Dienstnehmervertretern in der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von den Mitarbeitervereinigungen entsandt werden und den Mitarbeitervertretungen vor Ort aufheben. Die Mitarbeitervertretungen wären nicht mehr nur für „ihre“ betrieblichen Belange zuständig, sondern auch für überbetriebliche Belange aller.

Dazu kommt, dass es im Bereich von Rheinland-Westfalen-Lippe funktionsfähige Mitarbeitervereinigungen gibt, so dass hier von vornherein nicht die Notwendigkeit besteht, bei der Besetzung der Mitarbeiterseite auf die Mitarbeitervertretungen zurückzugreifen.

Ergebnis: Das Modell bringt keine wirkliche Steigerung der Legitimation der Vertretung der Mitarbeiterseite. Ursache ist in der praktischen Ausgestaltung ein vielfach gestuftes und dadurch umständliches System bei der Besetzung der Dienstnehmerseite.

Deshalb besteht auch keine erhöhte Transparenz

b) Mischmodelle

Besetzung der Dienstnehmerseite nach der Ordnung für die Arbeitsrechtliche Kommission des Diakonischen Werkes der EKD.

Das Modell verbindet das Verbandsprinzip (Besetzung der Dienstnehmerbank über die Mitarbeitervereinigungen) und das unter a) beschriebene Mitarbeitervertretungsprinzip miteinander. Es bildet die unterschiedliche Besetzung der Dienstnehmerbank in den verschiedenen gliedkirchlichen Diakonischen Werken (sozialpartnerschaftliche Strukturen) ab. Die Sozialpartner entsenden die Delegierten ihres Diakonischen Werkes nach ihrem Recht. Je nach den in den einzelnen Regionen praktizierten Modellen wird die Dienstnehmerbank entweder über die Verbände oder über die Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen besetzt.

Das Modell leidet darunter, dass die Verbände der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Mitwirkung nicht bereit sind und dadurch die Mitarbeitenden einzelner Regionen Deutschland, z.B. Rheinland-Westfalen-Lippe, nicht vertreten sind. Ein Mischmodell kommt für Rheinland-Westfalen-Lippe auch deshalb nicht in Betracht, weil hier einheitliche sozialpartnerschaftliche Strukturen - nämlich die Vertretung der Dienstnehmerseite durch Mitarbeitervereinigungen - bestehen.

c) Modelle der Urwahl wie im katholischen Bereich

Die katholische Kirche bedient sich in allen deutschen Diözesen des Dritten Weges, wobei die Mitarbeiterseite im wesentlichen nach Urwahlsystemen besetzt wird. In den nordrhein-westfälischen Diözesen erfolgt die Wahl unmittelbar durch alle wahlberechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für die bundesweit zuständige Kommission der Caritas wird die Mitarbeiterseite durch eine Wahlversammlung bestimmt, die sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter aus allen Mitarbeitervertretungen zusammensetzt.

Das Wahlverfahren ist dabei aber äußerst kompliziert. Auch diese Modelle bringen aus ähnlichen Gründen wie unter a) beschrieben trotz der Bezeichnung "Urwahl" in der Realität keine Steigerung der Legitimation der Vertretung der Mitarbeiterseite.

d) Kirchengemäße Tarifverträge

Das System "kirchengemäßer Tarifverträge", wie es im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-lutherischen Kirche praktiziert wird, hat Herr Jochen Kunst, Geschäftsführer des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger auf dem Symposium am 12. Dezember 2002 vorgestellt.

Da der gemeinsame Prüfauftrag den Begriff "kirchengemäße Tarifverträge" verwendet, sei das System an dieser Stelle etwas ausführlicher dargestellt und bewertet:

Grundlage für die Regelung der Arbeitsbedingungen in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche durch "kirchengemäße Tarifverträge" ist das Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 9. Juni 1979. Diese Form der Arbeitsrechtssetzung setzte Traditionen in Vorgängerkirchen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche fort, in denen der Dritte Weg mit der Arbeitsrechtssetzung in Arbeitsrechtlichen Kommissionen nie zur Anwendung kam.

Das System "kirchengemäßer Tarifverträge" verbindet Elemente von Tarifvertragsverhandlungen mit Elementen des Dritten Weges.

Ausgangspunkt bilden - äußerlich ähnlich wie bei Tarifvertragsverhandlungen - Tarifgespräche zwischen Gewerkschaften und dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien.

Bereits hier gibt es im einzelnen Unterschiede zu Tarifverhandlungen nach dem Tarifvertragsgesetz. Denn auf Arbeitgeberseite verhandeln nicht freie Zusammenschlüsse von Arbeitgebern (Arbeitgeberverbände) sondern - durch das Arbeitsrechtsregelungsgesetz festgelegt - der Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger. Diesem gehören u.a. alle verfassten kirchlichen Anstellungsträger im Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche an. Er ist an die Entscheidungen der Synode gebunden und nicht wie dies sonst bei Arbeitgeberverbänden der Fall ist, unabhängig. Zudem entfalten die auf diesem Wege abgeschlossenen "Tarifverträge" Geltung nicht nur - wie klassische Tarifverträge - für gewerkschaftlich organisierte, sondern - wie Beschlüsse Arbeitsrechtlicher Kommissionen - für alle Mitarbeitenden bei den angeschlossenen Anstellungsträgern.

Der wesentliche Unterschied besteht jedoch darin, dass für den Fall, dass im Rahmen dieses Regelungssystems die Tarifgespräche zu keiner Einigung führen, nicht wie bei Tarifverhandlungen Arbeitskampfmaßnahmen wie Streik und Aussperrung erfolgen.

Grundlage ist die Vereinbarung einer absoluten Friedenspflicht in einem zwischen den Beteiligten geschlossenen Tarifvertrag. Dabei bleibt jedoch zu beachten, dass dieser Tarifvertrag und damit auch die Friedenspflicht ausdrücklich unter Beachtung einer Kündigungsfrist von jeweils fünf Jahren gekündigt werden kann. Das bedeutet, dass die beteiligten Gewerkschaften nicht ausdrücklich für alle Zeit das Streikrecht ausschließen sondern nur zeitlich befristet auf dessen Ausübung verzichten haben.

An die Stelle von Arbeitskampfmaßnahmen tritt nach diesem System- im Grunde vergleichbar dem Verfahren auf dem Dritten Weg - eine verbindliche Schlichtung. Das Verfahren der verbindlichen Schlichtung ist durch eine Schlichtungsvereinbarung zwischen dem Arbeitgeberverband und den beteiligten Gewerkschaften geregelt,

Die Schlichtung erfolgt durch eine Schlichtungsstelle, bestehend aus einem neutralen Vorsitzenden, auf den sich alle Beteiligten einigen müssen und Beisitzern, die in gleicher Zahl von der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite benannt werden. Dabei gibt es jeweils bis zu zwei Schlichtungsrunden. Dem Ergebnis der ersten Schlichtungsrunde, für das es in der Schlichtungsstelle lediglich eine einfache Mehrheit braucht, müssen alle Beteiligten ausdrücklich zustimmen, so dass es sich dabei letztlich nur um einen Vorschlag handelt. Stimmen nicht alle Beteiligten zu, gibt es einen weiteren Verhandlungstermin der Schlichtungsstelle. Dort wird dann - mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit - eine verbindliche Schlichtungsentscheidung getroffen, die nicht mehr der Zustimmung der Beteiligten bedarf.

Bewertung:

Die bestehenden kirchengemäßen Tarifverträge sind insgesamt nicht mit dem klassischen Tarifvertrag zu vergleichen. Neben dem Streikausschluss gibt es zusätzliche strukturelle Unterschiede. Inwiefern die Forderung nach einem - wirklichen - Tarifvertrag über ein solches Modell wirklich erfüllt werden könnte, unterliegt deshalb einigen Zweifeln.

Doch auch an das System selbst lassen sich Anfragen richten. Hier steht zunächst eine begriffliche Unschärfe, die sich daraus ergibt, dass dieses Modell zwar auf einen „Tarifvertrag“ gerichtet ist, jedoch aufgrund seines Ablaufes schwerlich von einem Tarifvertragssystem im gebräuchlichen Sinne gesprochen werden kann. Dies zeigt sich bereits an der Tatsache, dass "Tarifverträge" geschlossen werden, die für alle Mitarbeiter

unabhängig von einer Gewerkschaftszugehörigkeit gelten. Die Frage, was denn gilt, wenn bei mehreren beteiligten

Gewerkschaften nur eine einen solchen "Tarifvertrag" abschließt, ist - auch nach den von den unmittelbar Beteiligten in Nordelbien eingeholten Auskünften - völlig ungeklärt.

Noch erheblicher ist aber, dass in den Tarifgesprächen, die bei diesem System den Auftakt bilden, der Verhandlungsgrundsatz zum Ausdruck kommt. Dieser findet im Tarifvertragssystem konsequenterweise seine Fortsetzung in dem Recht auf Arbeitskampfmaßnahmen. Es ist deshalb höchst problematisch, nach dem Scheitern dieser Tarifgespräche an die Stelle von Arbeitskampfmaßnahmen die für die Systematik des Dritten Weges entwickelte verbindliche Schlichtung zu setzen.

Das kann besonders dann Bedeutung erlangen, wenn beispielsweise eine der beteiligten Gewerkschaften den oben benannten Tarifvertrag, der die Friedenspflicht regelt, aufkündigt und den Abschluss echter Tarifverträge mit dem Streikrecht verlangt.

Wird dann nicht das Bundesarbeitsgericht, gegebenenfalls sogar das Bundesverfassungsgericht, dass dann im Zweifelsfalle zu entscheiden hat, auch für den kirchlichen Bereich konstatieren, dass Arbeitskampfmaßnahmen die konsequente Fortsetzung des Verhandlungsprinzips sind? Im Konsenssystem des Dritten Weges (vgl. oben unter "Prämisse") über die Arbeitsrechtliche Kommission kommt ein bestimmtes kirchliches Selbstverständnis schon vom Ausgangspunkt her zum Ausdruck. Dies gilt nicht in gleicher Weise für ein Modell, das jedenfalls in den Grundlagen mit den "Tarifverhandlungen" von einem Konfrontationsmodell ausgeht.

Vor dem Hintergrund der Darstellung des kirchlichen Selbstverständnisses könnte hier die Lösung auch nicht darin bestehen, - nur - für den Fall, dass eine Seite durch eine Kündigung im oben beschriebenen Sinne aus dem System "kirchengemäßer Tarifverträge" ausscheidet, den bisher praktizierten Dritten Weg mit dem damit verbundenen Ausschluss von Arbeitskampfmaßnahmen wieder aufzurichten. Praktisch wäre dieser - rein theoretisch mögliche - Ausweg zudem nicht vollziehbar. Es ist nämlich illusorisch anzunehmen, dass es möglich wäre, in der gebotenen Eile eine gleichgewichtige Vertretung der Dienstnehmerseite in der dann zu bildenden Arbeitsrechtlichen Kommission zu finden.

-- In der Gemeinsamen Arbeitsgruppe wurde bei zwei Enthaltungen, in der Rheinischen Arbeitsgruppe mit einer Gegenstimme beschlossen, dass eine Übernahme des in Nordelbien praktizierten Modells des kirchengemäßen Tarifvertrages für den Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe keine brauchbare Alternative darstellen würde. --

e) Vermittlungsvorschlag Hammer

In einem kürzlich erschienenen Buch versucht Professor Ulrich Hammer, Hildesheim, die Grundsätze des Tarifvertragssystems mit denen des Dritten Weges im Wege des Kompromisses miteinander in Ausgleich zu bringen. Darauf aufbauend entwickelt er ein Integrationsmodell, das Elemente beider Grundsätze verbindet.

Grundlage ist die Schaffung einer Gemeinsamen Kommission mit Unterkommissionen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Die Gemeinsame Kommission würde kirchenrechtlich die Stellung der Arbeitsrechtlichen Kommission im System des Dritten Weges einnehmen, die Unterkommissionen entsprächen den bisherigen "Bänken" der Dienstnehmer und Dienstgeber. Im Sinne von Tarifverhandlungen wäre die Gemeinsame Kommission gleichzeitig als Verhandlungskommission anzusehen, die Unterkommissionen als Tarifkommissionen. Arbeitsrechtsregelungen würden in der Gemeinsamen Kommission, die - insofern - der Arbeitsrechtlichen Kommission entsprechen würde, beraten, müssten aber den Unterkommissionen vorgelegt werden, die im Sinne der bei Tarifverhandlungen üblichen Tarifkommissionen den Verhandlungsergebnissen zustimmen müssten. Dies würde auf ein imperatives Mandat der in der Gemeinsamen Kommission Beteiligten herauslaufen.

Arbeitsrechtliche Regelungen würden nach diesem Modell - angelehnt an den Ablauf von Tarifverhandlungen - in Kraft treten, wenn sie von allen Beteiligten in der Gemeinsamen Kommission unterzeichnet worden sind, wobei es zu kirchenrechtlichen Wirksamkeit dann noch eines Beschlusses der Kirchenleitung bedürfte.

Auch in Hinblick auf die Frage von Arbeitskampfmaßnahmen, versucht Hammer beide Sichtweisen miteinander zu verbinden. Danach wird eine Vereinbarung getroffen, mit der beiderseits auf Arbeitskampfmaßnahmen verzichtet wird, zusätzlich wird das Verfahren für eine verbindliche Schlichtung vereinbart. Dabei können Gewerkschaften ih-

re Grundposition, dass es einen Streikverzicht grundsätzlich nicht geben kann, sich der Streikverzicht als nur vorläufig versteht, in geeigneter Weise zum Ausdruck bringen.

Bewertung:

Insbesondere der letztgenannte Aspekt zeigt die Nähe dieses Vorschlages zu dem gegenwärtig in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche praktizierten Modell "kirchengemäßer Tarifverträge" auf. Dadurch teilt dieser Vorschlag die dort beschriebenen Probleme, insbesondere in Hinblick auf die Dauerhaftigkeit des Ausschlusses des Arbeitskampfes. Herausgestellt wird dadurch aber besonders, dass es höchst problematisch ist, Elemente des Konfliktsystems von Tarifverhandlungen mit dem Konsenssystem des Dritten Weges zu verknüpfen.

f) Ergebnis von 2.) und Vorschlag der Arbeitsgruppen

Die dargestellten Modelle, insbesondere die Ausgestaltung "kirchengemäßer Tarifverträge" in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche, sind Mischmodelle, die zumindest äußerlich Elemente des Tarifvertragssystems mit solchen des Dritten Weges zu verbinden scheinen. Dies führt aber dazu, dass keine klare Linie erkennbar ist. Soll es sich dabei um ein Konfrontationsmodell handeln oder bleibt es bei einem Konsenssystem? Dies führt neben anderen Unschärfen dazu, dass der Ausschluss von Arbeitskampfmaßnahmen bei diesen Modellen problematisch ist. Diese Problematik verschärft sich, wenn, wie dies in den Anwendungsfällen der Fall ist, der Arbeitskampf nicht generell ausgeschlossen ist, sondern den Beteiligten die Möglichkeit gegeben wird, die Vereinbarung über die Friedenspflicht aufzukündigen.

Es wurde deshalb in den Arbeitsgruppen ein Vorschlag erarbeitet, der die oben aufgeführten Probleme zu vermeiden sucht. Dieser Vorschlag sieht vor, dass die Arbeitsrechtssetzung in Rheinland-Westfalen-Lippe weiterhin auf dem Dritten Weg über die Arbeitsrechtliche Kommission erfolgt, innerhalb des Dritten Weges aber Elemente eingebaut werden, die es Mitarbeitervereinigungen, deren Selbstverständnis vom Tarifvertrag geprägt ist, erleichtern, daran mitzuwirken.

--Dieses Ergebnis wurde in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe mit einer Gegenstimme, in der Rheinischen Arbeitsgruppe mit zwei Gegenstimmen, beschlossen.

Die Vertreter der Mitarbeiterseite in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe betonen darüber hinaus ihre Grundposition, dass der Abschluss von Tarifverträgen kirchengemäß sein kann und anstelle der Arbeitsrechtssetzung auf dem Dritten Weg zur einer Stärkung der Mitarbeiterseite führt.--

Die Elemente zu einer möglichen Ergänzung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes finden sich in dem im folgenden darzustellenden Vorschlag:

Teil C: Vorschlag

Es soll grundsätzlich am Dritten Weg festgehalten werden. Es sind jedoch Modifikationen möglich. Dabei wurde der Prüfauftrag aus den oben genannten Gründen nicht dahingehend aufgefasst, dass es darum gehe, einen konkreten Entwurf für Veränderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vorzulegen. Vielmehr sollen Vorschläge vorgelegt werden, in welchen Bereichen Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes möglich erscheinen, die es Gewerkschaften, deren Selbstverständnis vom Tarifvertragssystem geprägt ist, erleichtern sollen, am System des Dritten Weges mitzuarbeiten.

1. Ausgangslage

Die aufgeführten Probleme des Systems eines kirchengemäßen Tarifvertrages zeigen auf, dass es problematisch ist, ein Verfahren zu vereinbaren, das in seinem Ablauf Elemente des Tarifvertragssystems (Tarifverhandlungen) und des Dritten Weges (verbindliche Schlichtung) miteinander verbindet.

Zu einer solchen Verbindung besteht insbesondere auch von rechts wegen kein Anlass. Insbesondere der Vortrag von Herrn Vorsitzenden Richter am Bundesarbeitsgericht Harald Schliemann auf dem Symposium am 12. Dezember 2002 hat verdeutlicht, dass beide Systeme in Reinkultur, das System von Tarifvertragsverhandlungen mit der Möglichkeit des Arbeitskampfes wie auch das System des Dritten Weges mit einer verbindlichen Schlichtung und dem Ausschluss von Arbeitskampfmaßnahmen, ihre rechtliche Legitimität haben

und über den Grundsatz der Parität von Dienstnehmer- und Dienstgeberseite die Gewähr für gerechte Tarifergebnisse liefern.

Das führt zu dem Ergebnis, dass die Auseinandersetzung um den richtigen Weg kirchlicher Arbeitsrechtssetzung zumindest primär politischer Art ist.

Die Problematik besteht hier darin, dass es Gewerkschaften gibt, die das System des Dritten Weges und ihre Beteiligung daran aufgrund ihres Selbstverständnisses ablehnen.

Der hier vorzustellende Vorschlag behält in seinen Grundlagen das gegenwärtige Kommissionsmodell des Dritten Weges bei, erweitert es aber um Elemente, die es Mitarbeitervereinigungen, deren Selbstverständnis vom Tarifvertragssystem geprägt ist, erleichtern soll, sich unter Wahrung dieses Selbstverständnisses an der Arbeitsrechtssetzung zu beteiligen.

Auf diese Weise würde zweierlei erreicht: Den betreffenden Mitarbeitervereinigungen würde, wie dies in Art. 9 Abs. 3 GG vorgegeben wird, ermöglicht, sich im Rahmen ihrer Vorstellungen an der Förderung der Wirtschafts- und Arbeitsbedingungen zu beteiligen. Gleichzeitig bleibt der Dritte Weg, der als Bestandteil des kirchlichen Selbstverständnisses durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV geschützt ist, und damit ein wirksamer Ausschluss von Arbeitskampfmaßnahmen, erhalten.

2. Unterschiedliche Vorgaben:

Als Ausgangspunkt für diesen Vorschlag seien zunächst die Grundunterschiede gegenübergestellt, die den Dritten Weg und das Tarifvertragssystem unterscheiden:

1. Der Großteil der Vertreter der Mitarbeitervereinigungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission muss im kirchlichen Dienst stehen. Dies folgt aus dem Gedanken der Dienstgemeinschaft. Bei Tarifverhandlungen werden dagegen jeweils Bevollmächtigte der Tarifvertragsparteien tätig. Diese stehen häufig nicht im Dienst betroffener Dienststellen, vielmehr handelt es sich dabei zumeist um hauptamtliche Mitarbeiter von Gewerkschaften.
2. Die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwar von der Dienstgeber- und der Dienstnehmerseite entsandt. In der Ausübung ihres Mandates sind sie aber nicht weisungsgebunden. Das Tarifvertragssystem geht dagegen von einem imperativen

Mandat aus, das für die Beteiligten an den Verhandlungen eine ständige Rückkopplung (Tarifkommission) erforderlich macht.

3. Arbeitsrechtsregelungen werden durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission verbindlich. Tarifverträge bedürfen dagegen der Unterzeichnung durch alle Beteiligten.
4. Bei Tarifverhandlungen ist die Möglichkeit von Arbeitskämpfen die konsequente Fortführung des Verhandlungsgrundsatzes. Im System des Dritten Weges ist das Verfahren der verbindlichen Schlichtung vorgesehen, wenn Verhandlungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zu Ergebnissen führen. Arbeitskampfmaßnahmen sind hier – dem kirchlichen Selbstverständnis folgend – ausgeschlossen.

3. Berücksichtigung von Elementen aus dem Tarifvertrag im Dritten Weg

Bevor man nach den Möglichkeiten einer Berücksichtigung des vom Tarifvertragssystem ausgehenden Selbstverständnisses einzelner Gewerkschaften in das System des Dritten Weges sucht, muss man sich in Hinblick auf den vorgenannten Punkt 4 darüber im klaren sein, dass es in Hinblick auf die Frage eines Streikrechtes in Kirche und Diakonie keine Einigung geben wird. Das ist jedenfalls das Ergebnis der intensiven Beschäftigung mit dem Streikrecht in der Arbeitsgruppe und auf dem Symposium. Gleichzeitig wurde auch in der Sitzung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe am 17. Dezember 2002 festgestellt, dass das Streikrecht bei allen möglichen Lösungsmodellen nicht das vordringliche Thema sei. Es bleibt deshalb bei dem vorgeschlagenen Modell dabei, dass Arbeitskampfmaßnahmen im Bereich von Kirche und Diakonie nicht vorgesehen sind. Dies wird auch verdeutlicht dadurch, dass es bei der Grundstruktur der Arbeitsrechtlichen Kommissionen als Zentralelement des Dritten Weges verbleibt.

a) Zu Punkt 1 Vertreter der Mitarbeitervereinigungen:

Der Dritte Weg geht davon aus, dass im Sinne der Dienstgemeinschaft die Vertreter der Dienstnehmerseite in der Arbeitsrechtlichen Kommission grundsätzlich im kirchlichen Dienst tätig sein müssen. Bei Tarifverhandlungen nach dem Tarifvertragssystem ist dagegen auch auf der Arbeitnehmerseite der „professionelle Verhandler“ die Regel. Auch in Hinblick auf den Dritten Weg gibt es vermehrt Stimmen, die im Sinne der

Verhandlungsparität den „professionellen Verhandler“ ins Spiel bringen (zuletzt Schliemann in seinem Vortrag auf dem Symposium).

Es erscheint deshalb denkbar, dass Arbeitsrechtsregelungsgesetz dahingehend zu ändern, dass statt wie bisher zwei Drittel nur noch mindestens die Hälfte der pro Mitarbeitervereinigung entsandten Vertreterinnen und Vertreter im kirchlichen Dienst tätig sein müssen. Dies würde auf der einen Seite dem Gedanken der Dienstgemeinschaft und der erforderlichen Sachnähe auch auf der Dienstnehmerseite entsprechen, da mindestens die Hälfte der Dienstnehmervertreter pro Mitarbeitervereinigung dabei auch weiterhin aus der kirchlichen Arbeitswelt kommen müssen. Auf der anderen Seite gibt es den Mitarbeitervereinigungen, die dies im Sinne der Verhandlungsparität für erforderlich halten, vermehrt die Möglichkeit, hauptberufliche Verhandler in die Kommissionsarbeit einzubeziehen.

b) Zu Punkt 2 Das Procedere von Verhandlungen und Beschlüssen:

Es bleibt dabei, dass Arbeitsrechtsregelungen durch Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission zustande kommen. Der Grundsatz des freien Mandates, § 9 Abs. 1 Satz 2 ARRg, bleibt dabei erhalten. Gleichwohl ist eine zusätzliche Regelung denkbar die den Mitarbeitervereinigungen als solchen in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeit der Einflussnahme auf die von ihnen entsandten Vertreter geben. In der Umsetzung durch eine konkretere Bestimmung oder in der Geschäftsordnung ließe sich beispielsweise vorsehen, dass den von den Mitarbeitervereinigungen entsandten Vertretern die Möglichkeit einer ständigen Rückkoppelung mit der Mitarbeitervereinigung beispielsweise durch die Beratung in einer parallel tagenden „Tarifkommission“ gegeben wird. Die Grenze zum imperativen Mandat darf dabei allerdings durch den gesonderten Verweis auf § 9 Abs. 1 Satz 2 ARRg nicht überschritten werden.

In diesem Zusammenhang sollte zusätzlich nicht übersehen werden, dass bereits jetzt zumindest die Möglichkeit einer Abberufung gem. § 8 Abs. 4 Satz 1, 3. Alt. ARRg besteht und so zumindest faktisch eine gewisse Bindung an die entsendenden Stellen begründen kann.

c) Zu Punkt 3 Das Zustandekommen von Arbeitsrechtsregelungen, Einverständnis:

Auch nach einer denkbaren Neuregelung wird die Grundlage für das Zustandekommen von Arbeitsrechtsregelungen ein Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission, einer Fachgruppe oder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission sein. Mitarbeitervereinigungen, deren Selbstverständnis vom Tarifvertragssystem geprägt ist, sehen ein zentrales Anliegen aber darin, dass Arbeitsrechtsregelungen verhandelt und in Verträgen niedergelegt werden. Um diesen Mitarbeitervereinigungen das Vertragsselement zu ermöglichen, erscheint eine weitere Ergänzung denkbar: Danach ist eine Arbeitsrechtsregelung erst verbindlich, wenn alle entsendenden Stellen ihr Einverständnis erklärt haben und dies beispielsweise dadurch zum Ausdruck kommt, dass sie von bevollmächtigten Vertretern aller entsendenden Stellen unterzeichnet wird. Damit würde verdeutlicht, dass die Arbeitsrechtsregelung im Zusammenwirken von allen Beteiligten zustande gekommen ist, was gleichermaßen dem Selbstverständnis von Drittem Weg und Tarifvertragssystem entspricht.

Gleichzeitig darf jedoch diese Einverständniserklärungen allein nicht entscheidend für die Frage der Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelung sein. Ansonsten besteht die Gefahr des Missbrauchs insbesondere durch kleinere Mitarbeitervereinigungen, die zwar nicht aufgrund der

Abstimmung aber durch Verweigerung des Einverständnisses das Zustandekommen einer Arbeitsrechtsregelung verhindern könnten.

Deshalb wird für diese Fälle die Einschaltung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission vorgeschlagen. Liegt das Einverständnis nicht von allen entsendenden Stellen binnen einer - nicht zu lang anzusetzenden - Frist vor, wäre die Arbeitsrechtsregelung von Amts wegen oder auf Antrag einer entsendenden Stelle der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Schiedskommission mit der dort üblichen Mehrheit könnte dann das fehlende Einverständnis ersetzen.

4. Bedenken:

Gegen das Erfordernis des Einverständnisses und die Möglichkeit der Ersetzung durch eine Entscheidung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission ließe sich geltend machen, dass damit die Einwendungen wiederaufleben würden, die früher von jeder entsendenden Stelle

erhoben werden konnten, mit der Gefahr dass das Entscheidungsgewicht weg von der Arbeitsrechtlichen Kommission in Richtung auf die Arbeitsrechtliche Schiedskommission verlagert würde.

Dazu ist aber zweierlei zu bemerken: Zunächst gehört dies zum grundsätzlichen Kompromisscharakter der vorgeschlagenen Neuregelung. Sofern eine Beteiligung von Mitarbeitervereinigungen erstrebt wird, die bisher die Mitarbeit im System des Dritten Weges verweigern, wäre diese Abweichung von der "reinen Lehre" hinzunehmen. Dafür lässt sich auch anführen, dass jede sonstige Alternative zum gegenwärtigen System des Dritten Weges, sei es der Tarifvertrag nach dem Tarifvertragsgesetz, sei es der "kirchengemäße Tarifvertrag", für das Wirksamwerden einer arbeitsrechtlichen Regelung in gleicher Weise das Einverständnis aller beteiligten Stellen voraussetzen würde.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass durch die jüngsten Änderungen des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes das Quorum für Arbeitsrechtsregelungen auf eine Dreiviertel-Mehrheit erhöht worden ist. Das heißt, schon nach der bestehenden Regelung - die in jedem Falle aufrechtzuerhalten wäre - ist die Unterstützung einer breiten Mehrheit sowohl auf der Dienstgeber- wie auf der Dienstnehmerseite erforderlich. Das Erfordernis, dass alle entscheidenden Stellen ihr Einverständnis erklären müssen, würde die Notwendigkeit einmütiger Entscheidungen in der Arbeitsrechtlichen Kommission verstärken und damit letztlich deren Verhandlungsgewicht erhöhen.

--Der Vorschlag wurde in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe mit einer Gegenstimme und einer Enthaltung, in der Rheinischen Arbeitsgruppe mit einer Gegenstimme beschlossen.--

Harald Schliemann
Vorsitzender Richter am
Bundesarbeitsgericht

Evangelische Kirche im Rheinland
ARBEITSRECHTSSETZUNG IN KIRCHE UND DIAKONIE
EIN SYMPOSION ZUM PRÜFAUFTRAG
12. Dezember 2002 in Mülheim/Ruhr

**„Dritter Weg, Tarifvertrag,
kirchengemäßer Tarifvertrag“**

GLIEDERUNG

- I. Einleitung**
 1. Die Novelle des ARRГ-RWL
 2. „Kirchlicher“ Tarifvertrag Diakonie Nordelbien
 3. Die Prüfaufträge anlässlich der Novelle des ARRГ-RWL
- II. Rechtliche Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie**
- III. Erster Weg, Zweiter Weg, Dritter Weg**
 1. Erster Weg - Allgemeine Arbeitsbedingungen
 2. Zweiter Weg - Tarifvertrag
 3. Dritter Weg – Arbeitsrechtsregelungen für die kirchliche Dienstgemeinschaft
- IV. Die Dienstgemeinschaft als Grundlage der Entscheidung für den Dritten Weg**
 1. Die Entwicklung zum Dritten Weg
 2. Dritter Weg und Arbeitskampf
 3. Die Dienstgemeinschaft als Rechtsbegriff
- V. Zweiter und Dritter Weg – ein Strukturvergleich**
 1. Übergreifende Regelung der Arbeitsbedingungen
 2. Verbindlichkeit der Regelungen
 - a) Tarifverträge
 - b) Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen
 3. Methoden der Regelungsfindung
 - a) Tarifverträge
 - aa) Tarifvertrag als Normenvertrag
 - bb) Arbeitskampf und Schlichtung
 - b) Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen
 - aa) Normsetzende Arbeitsrechtsregelungen
 - bb) Arbeitsrechtliche Kommission
 - (1) Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission
 - (2) Plenum und Fachgruppen
 - cc) Arbeitsrechtliche Schiedskommission
 4. Verhandlungsparität, Rechts- oder Inhaltskontrolle der Regelungen
 - a) Tarifverträge
 - b) Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen
 - c) Verbesserung der Verhandlungsfähigkeit der Mitarbeiterseite

5. **Regelungsinhalte und Wirtschaftslage**
 - a) **Wirtschaftlicher Druck auf die Leistungsanbieter**
 - b) **Personalkostensenkung als Überlebensstrategie**
 6. **Unterschiedliche „Verhandlungserfolge“ des Zweiten Weges und des Dritten Weges?**
- VI. Kirchengemäßer Tarifvertrag?**
1. **Kirchengemäßheit = Verzicht auf Arbeitskampf?**
 2. **Kirchengemäße Regelungsinhalte**
- VII. Fazit**

I. Einleitung

Die Evangelische Kirche im Rheinland, die evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben zur Herbeiführung von Arbeitsrechtsregelungen im Bereich der verfassten Kirchen den wie auch ihrer diakonischen Werke seit langem den Dritten Weg beschritten.

1. Die Novelle des ARRG-RWL

Erst jüngst haben sie ihre gleichlautenden Arbeitsrechtsregelungsgesetze grundlegend novelliert, vor allem durch getrennte Fachgruppen für die verfassten Kirchen und die Diakonie und durch eine finanzielle Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen. Die Neufassungen der Arbeitsrechtsregelungsgesetze wurden auf den Synoden im November 2001, im Januar 2002 und im Mai 2002 beschlossen¹. Sie sind für die evangelische Kirche im Rheinland, die evangelische Kirche von Westfalen und die Lippische Landeskirche sowie deren Diakonischen Werke am 1. Juli 2002 in Kraft getreten².

Damit – so sollte man auf den ersten Blick meinen – sei der Dritte Weg in diesen evangelischen Gliedkirchen beschlossen und insoweit keiner weiteren Diskussion geöffnet. Dem ist jedoch nicht so. Zwar bewegen sich die evangelische Kirche in Deutschland wie auch fast alle Gliedkirchen auf dem Dritten Weg. Nur die evangelische Kirche Nordelbien bzw. deren Diakonie und die evangelische Kirche von Berlin-Brandenburg haben den Zweiten Weg beschritten. Aber auch dort ist die Diskussion um den richtigen Weg oder um einen kirchengemäßen Tarifvertrag nicht zur Ruhe gekommen.

2. „Kirchlicher“ Tarifvertrag Diakonie Nordelbien

In Nordelbien haben viele kirchliche Mitarbeiter den Schutz Kirchlichen Angestellten-Tarifvertrag (KAT) durch Um- und Ausgründungen verloren. Dies betraf vor allem Einrichtungen der Diakonie. Nunmehr für ist für die Diakonie der evangelischen Kirche Nordelbien ein „Kirchlicher Tarifvertrag der Diakonie“ zwischen dem „Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)“ auf der Arbeitgeberseite und drei Organisationen auf der Arbeitnehmerseite abgeschlossen worden, nämlich dem sich auf den Titelblatt einer gedruckten Ausgabe „Gewerkschaft Kirche und Diakonie – VKM-NE“ nennenden „Verein zur Förderung des kirchlichen Dienstes und seiner MitarbeiterInnen in Nordelbien“, der IG Bauen-Agrar-Umwelt – Bundesvorstand und ver.di – Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft – Landesbezirke Hamburg

¹ Übereinstimmende Kirchengesetze über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz, beschlossen von der Westfälischen Synode am 15. November 2001, von der Rheinischen Synode am 11. Januar 2002 und von der Lippischen Landessynode am 27. Mai 2002, KABI Westfalen 2002, S. 70 bis 77.

² Bekanntmachung vom 5. Juni 2002, KABI Westfalen 2002, S. 167.

und Nord. Der Tarifvertrag hat sich das Kürzel „KTD“ beigelegt. Auf seinen Inhalt ist anderweitig einzugehen. Bemerkenswert finde ich jedoch die Bestimmungen, die seine Mindestbestandsdauer markieren. Der KTD sieht als Datum seines Inkrafttretens den 1. Oktober 2002 vor (§ 32 Abs. 1), stellt in § 31 zeitbegrenzt zur Wahl, sich „für die neuen Tarifbedingungen oder für die alten Regelungen zu entscheiden“ und kann nach § 32 Abs. 2 Unterabs. 1 „ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden. Teilkündigungen der Anlage 1 (Entgeltordnung) und der Anlage 1a (Entgelttabelle) sind nach § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 mit einer Frist von einem Monat jederzeit bzw. frühestens zum 30. Juni 2003 (Entgelttabelle) möglich. Die Vereinbarung dieser – in der Struktur mit denen des BAT übereinstimmenden – Kündigungsmöglichkeiten macht deutlich, dass sich beide Seiten letztlich viele Möglichkeiten offen halten wollte, sich vom KTD möglichst rasch einseitig wieder lösen zu können. Dies wirft Fragen nach der Dauer der Befriedungswirkung auf. Zumindest schließen die Tarifvertragsparteien erhebliche Unsicherheiten auf beiden Seiten nicht aus. Dies ist wohl auch darauf zurückzuführen, dass die Mitarbeiter nach den Übergangsregelungen des § 31 KTD für fünf Jahre auf Vergütungsbestandteile „verzichten“, die sie vorher hatten, wenn das in § 31 Abs. 1 KTD normierte Wahlrecht zwischen der alten Vergütungsregelung und dem neuen KTD zugunsten des KTD ausgeübt wird.

3. Die Prüfaufträge anlässlich der Novelle des ARRG-RWL

Das Symposium „Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie“ geht von der These aus, die Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie stehe auf dem Prüfstand. Aktueller Anlass für die Fragestellung ist der Prüfauftrag der Landessynode 2002 der Evangelischen Kirche im Rheinland, wie er zuletzt anlässlich der Novelle des ARRG vom 11. Januar 2002 erteilt worden ist. Er lautet:

Die Kirchenleitung wird gebeten, zu überprüfen

- a) in welcher Weise die Legitimation der Mitarbeitervertretung gestärkt werden kann und
- b) welche Möglichkeiten sich für eigene kirchengemäße Tarifverträge bieten.

Der Landessynode 2004 ist darüber zu berichten.

Die Landessynoden der Evangelischen Kirche von Westfalen und die der Lippischen Landeskirche haben ebenfalls beschlossen zu prüfen, welche Möglichkeiten sich für eigene kirchengemäße Tarifverträge bieten.

Die Fragestellung, die in dem Prüfauftrag ihren Ausdruck gefunden hat, ist aus der Sicht derer, die den Zweiten Weg gegenüber dem Dritten Weg für vorzugswürdig halten, mehr oder weniger ein Dauerzustand. Sie geht weit über eine Tagesdiskussion oder gar über eine Diskussion der Inhalte arbeitsrechtlicher Regelungen hinaus. Die Frage, ob dem Zweiten Weg oder dem Dritten Weg der Vorzug zu geben ist, hat grundlegende Bedeutung. Die Entscheidung für den Zweiten Weg stellt den Inhalt und das Verständnis des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, wie es durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV grundgesetzlich garantiert ist, zumindest unter dem Gesichtspunkt kirchenautonomer Gestaltung von Arbeitsbedingungen in Frage. Bei dieser Fragestellung mischen sich unterschiedlichste Ansichten über das deutsche Staatskirchenrecht, über den europäischen Ansatz des Verbotes der Diskriminierung aus Gründen der Religion, wie er in Art. 13 EG absolut und in der Richtlinie 2000/73 als Diskriminierungsverbot mit Tendenzschutz ausgestaltet ist, über das kirchenpolitisch oder diakoniepolitisch „richtige“ Arbeitsrecht wie auch über verbandspolitisch motivierte Absichten und Strategien. Auch werden dabei „geübte“ Organisationen und ihre Betätigungen in Frage gestellt. Gelegentlich droht das Kind mit dem Bade ausgeschüttet zu werden.

II. Rechtliche Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie

Bezugspunkt für die Betrachtung der Arbeitsbedingungen ist das Rechtsverhältnis der Mitarbeitenden zur arbeitgebenden Einrichtung in seiner tatsächlichen Ausprägung, nicht aber das zu deren Klientel. Bei den Menschen, die eine kirchliche, diakonische oder caritative Beschäftigung als Beruf ausüben, ist grundsätzlich nicht von altruistischer Haltung, sondern von notwendigem Erwerbsverhalten auszugehen. Diese Erwerbstätigkeit ist in der Regel materielle Lebensgrundlage derer, die sich ihr als Beschäftigte widmen. Von daher ist wenig verständlich, als Äquivalent für deren besonderen, der Idee nach auf die christliche Zuwendung zum Mitmenschen gerichteten Einsatz eine geringere Vergütung genügen lassen zu wollen. Die materielle Bescheidenheit, wie sie bei Ordensleuten oder bei Diakonissen anzutreffen ist, ist auf Arbeitsverhältnisse nicht übertragbar.

Zu den Arbeitsbedingungen, unter denen die Mitarbeitenden arbeiten, gehören nicht nur die rechtlichen Grundlagen, sondern auch Arbeitsklima, Mitarbeiterführung und nicht zuletzt Mitarbeitervertretung. Diese Gesichtspunkte möchte ich nur der Vollständigkeit halber erwähnen. Auf sie mag in anderem Zusammenhang eingegangen werden.

Grundsätzlich unterliegen die Arbeitsverhältnisse mit den Kirchen und ihren Einrichtungen – wie bereits erwähnt – einerseits dem staatlichen Recht; andererseits dürfen die Religionsgesellschaften eigene Regeln setzen. Die verfassungsrechtliche Privilegierung der Religionsgesellschaften folgt aus dem bereits erwähnten Art. 140 GG i.V.m. Art 137 Abs. 3 WRV.

Indessen haben wir einen weiteren zumindest wirtschafts-, sozial- und arbeitsrechtlichen Souverän, nämlich die Europäische Union bzw. – als Teil der Union – die Europäische Gemeinschaft. In deren Regelungen finden sich nur vereinzelt Ausnahmeregelungen oder Vorbehalte zu Gunsten von Religionsgesellschaften. Dies liegt nicht zuletzt am starken Einfluss der laizistisch geprägten französischen Republik. Europäisches Arbeitsrecht gilt prinzipiell auch für kirchliche Arbeitsverhältnisse. Auch kirchliche Krankenhäuser müssen sich zum Beispiel an das auf europäischem Recht, nämlich der Arbeitszeitrichtlinie der EG, beruhende Arbeitszeitgesetz halten. Wenn nach dem auf eine Vorlage aus Spanien ergangenen SIMAP-Urteil des Europäischen Gerichtshofes vom 3. Oktober 2000³ zweifelhaft geworden ist, ob dessen Regelungen hinsichtlich des Bereitschaftsdienstes noch europarechtskonform sind, so hat dies große Auswirkungen auch in kirchlichen und in diakonischen Einrichtungen, in denen Bereitschaftsdienste geleistet werden. Die europäische Rechtsentwicklung schlägt arbeitsschutzrechtlich auf die Dienstpläne und damit - mittelbar – auch auf die Ökonomie in den Einrichtungen mit kirchlichen Arbeitnehmern in Deutschland durch. Dies gilt auch für andere europäischen, aber auch für nationale rechtliche Vorgaben.

Diakonie ist der christliche Dienst durch Menschen an Menschen. Er vollzieht sich in den Kirchen und ihren diakonischen und caritativen Werken und ihren Einrichtungen in Form arbeitsteiliger Zusammenarbeit. Beide Kirchen zählen zu ihren Angelegenheiten auch die kirchengerechte Gestaltung der mit ihnen und ihren Einrichtungen bestehenden Dienst- und Arbeitsverhältnisse.

Das Spektrum der Rechtsgrundlagen für die Arbeit des einzelnen Menschen in und für die Kirche, Diakonie und Caritas ist breit gefächert. Es reicht von Ordensregeln über das laizistische Ehrenamt bis zum beamteten Kirchendiener. Am häufigsten wird jedoch diakonische Beschäftigung in der Diakonie auf der Grundlage von Arbeitsverhältnissen geleistet. Diese Arbeit ist für die allermeisten zugleich, wenn nicht zuvörderst Broterwerb. Caritative Arbeit in den Kirchen und ihren Einrichtungen vollzieht sich unter religiösen und ethischen Bedingungen und Anforderungen, wie sie bei anderen, in der äußeren Zielrichtung vergleichbaren Arbeitstätigkeiten in dieser Massierung kaum auftreten.

³ EuGH Urteil vom 3. 10. 2000 – Rs C 303/98 - SIMAP – DB 2001, 818.

III. Erster Weg, Zweiter Weg, Dritter Weg

Die wesentlichen strukturellen Eigenschaften des Ersten, Zweiten und Dritten Weges lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Erster Weg - Allgemeine Arbeitsbedingungen

Auf den Ersten Weg setzen Kirche und Diakonie bzw. die jeweilige diakonische Einrichtung als Arbeitgeber allgemeine Arbeitsbedingungen fest. Sie werden durch Vereinbarung im Arbeitsvertrag zum Inhalt des Arbeitsverhältnisses und sind i.d.R. mit einem Änderungsvorbehalt zugunsten des Arbeitgebers ausgestattet. Diesen Weg haben beide großen Kirchen und ihre Einrichtungen in Diakonie und Caritas jahrelang auch noch unter der Geltung des Grundgesetzes und des darin normierten staatskirchenrechtlichen Grundsatzes des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts beschränkt. Inhaltlich gab es auf den Ersten Weg unterschiedliche Ausrichtungen. Mit zunehmender Betätigung in den sozialen Bereichen und im Krankenhauswesen wurden die Regeln, die für den öffentlichen Dienst galten, immer stärker auf dem Ersten Weg übernommen⁴.

2. Zweiter Weg - Tarifvertrag

Als Zweiter Weg wird bezeichnet, wenn Arbeitsbedingungen nach den Regeln der Tarifvertragsgesetze durch Tarifverträge aufgestellt werden und diese dann nach § 4 Abs. 1 TVG unmittelbar und zwingend gelten. Ist dies der Fall, so sind die Tarifnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, Mindestarbeitsbedingungen (§ 4 Abs. 3 TVG). Die unmittelbare und zwingende Geltung der Tarifnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, setzt voraus, dass der einzelne Arbeitgeber und jeder einzelne Arbeitnehmer tarifgebunden sind, d.h. der Arbeitnehmer muss der tarifschließenden Gewerkschaft angehören und der Arbeitgeber muss selbst Partei des Tarifvertrags sein oder dem Tarifträgerverband (tarifabschließenden Arbeitgeberverband) angehören, der den Tarifvertrag abgeschlossen hat (§ 3 Abs. 1 TVG). Einigen sich die Tarifvertragsparteien nicht, so erfolgt die Lösung des Konfliktes als ultima ratio nach Art. 9 Abs. 3 GG im Wege des Arbeitskampfes. Eine Zwangsschlichtung ist auf Bundesebene nicht vorgesehen.

3. Dritter Weg – Arbeitsrechtsregelungen für die kirchliche Dienstgemeinschaft

Beide Kirchen standen angesichts allgemeiner Entwicklungen des Rechtsbewusstseins auch auf der Dienst- oder Arbeitnehmerseite relativ rasch vor der Frage, ob daran festgehalten werden könne, allgemeine Arbeitsbedingungen ohne Beteiligung der Arbeitnehmerseite zu setzen. In beiden Kirchen entwickelte sich das Bewusstsein, dass die Dienstgemeinschaft als konfessionsübergreifende - in ihrer Struktur z.T. unterschiedlich interpretierte - Gestalt der kirchlichen und damit auch der diakonischen oder caritativen Arbeit eine andere Antwort erfordere als die des Ersten oder des Zweiten Weges⁵. Eine paritätisch besetzte unabhängige Kommission entwickelt Arbeitsrechtsregelungen. Sie sind zumindest für die Arbeit- oder Dienstgeberseite verbindlich. Kommt in der arbeitsrechtlichen Kommission keine Regelung zustande, so wird die Lösung des Konflikts nicht im Arbeitskampf gesucht, sondern mit Hilfe einer dem Dritten Weg angemessene Zwangsschlichtung durch eine unabhängige Kommission bzw. durch die Synode oder den Kirchentag.

Diese Entwicklung ist vor mehr als 25 Jahren eingeleitet worden. Im Jahr 1976 wurde die Neuordnung durch die gemäß Art. 9 Buchst. b) GrundO-EKD beschlossene Richtlinie des Rates

⁴ Gehring/Thiele in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, Anhang zu § 630 – Kirchenarbeitsrecht – Rn 73 ff.

⁵ Gehring/Thiele in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, Anhang zu § 630 – Kirchenarbeitsrecht – Rn 73 ff.

der EKD für ein Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG)⁶ eingeleitet. Die evangelischen Gliedkirchen folgten. Bis auf die evangelischen Kirchen in Nordelbien und in Berlin-Brandenburg wird in den evangelischen Kirchen und ihren Diakonien der Dritte Weg praktiziert. In der katholischen Kirche und der Caritas werden Arbeitsbedingungen ebenfalls durch ein vergleichbares System auf dem Dritten Weg vereinbart; durchweg bedürfen die dort geschaffenen Regelungen indessen der Promulgation durch den Bischof. In den evangelischen Kirchen ist dies nicht vorgesehen.

IV. Die Dienstgemeinschaft als Grundlage der Entscheidung für den Dritten Weg

Am Ende langwieriger, zum Teil schmerzhafter und irritierender Diskussions- und Willensbildungsprozesse beschlossen beide Kirchen den Dritten Weg: Kollektive Arbeitsbedingungen auf paritätischer, aber nichttarifvertraglicher Grundlage.

1. Die Entwicklung zum Dritten Weg

Dreh- und Angelpunkt des Zustandekommens von Tarifverträgen ist die Einigung der Koalitionen unter dem latenten Druck des Arbeitskampfes (Streik/Aussperrung). Vor allem Letzteres hat die katholische Kirche und weitestgehend auch die evangelischen Kirchen in Deutschland, d.h. die EKD und nahezu alle Gliedkirchen davon abgehalten, für ihre Arbeitnehmer ebenfalls den Weg der Tarifverträge zu gehen. Diese Entwicklung ist vor mehr als 40 Jahren eingeleitet worden. Bereits im Jahre 1959⁷ lehnte(n) die Evangelische(n) Kirche(n) den Abschluss von Tarifverträgen ab. Im Jahr 1976 wurde die Neuordnung durch die gemäß Art. 9 Buchst. b) GrundO-EKD beschlossene Richtlinie des Rates der EKD für ein Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechts-Regelungsgesetz – ARRG)⁸ eingeleitet. Die evangelischen Gliedkirchen folgten. Im Jahr 1996 lehnte die EKD - nach ausführlichen um Einigung bemühten erneuten Gesprächen auf hoher Ebene – den Zweiten Weg nochmals ab⁹

2. Dritter Weg und Arbeitskampf

Lediglich die Evangelische Kirche Nordelbien sowie die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg gehen den zweiten Weg - und dies auch nur mit Besonderheit der schuldrechtlichen Vereinbarung mit der ÖTV, dass kein Arbeitskampf geführt wird. In letzter Zeit scheint bei der ÖTV bzw. nunmehr ver.di ein Umdenken eingesetzt zu haben. In ihrem Auftrag ist jüngst der frühere Bundesverfassungsrichter *Kühling* in einem Gutachten zu dem Ergebnis gelangt, diakonische Einrichtungen dürften bestreikt werden¹⁰. Eine umfassende, die Ansicht von *Kühling* verneinende Antwort haben *Richardi/Thüsing* gegeben¹¹. Die Diskussion um die Frage, ob eine Einrichtung der Diakonie bestreikt werden darf, ist damit nicht beendet, sondern erst erneut eröffnet. Zwei Fragen wird man dabei deutlich trennen müssen: Verbietet die Dienstgemeinschaft als Ausdruck kirchlichen propriums von verfassungswegen den Arbeitskampf in der Diakonie (und in der verfassten Kirche) oder geben die Kirche oder ihre Diakonie den Arbeitskampf frei, wenn sie sich für den Zweiten Weg entscheiden?

⁶ ABi EKD 1976, S. 398.

⁷ *Gehring/Thiele* in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, Anhang zu § 630 – Kirchenarbeitsrecht – Rn 73 ff.

⁸ ABi EKD 1976, S. 398.

⁹ Kirchenamt der EKD, Schreiben des Präsidenten vom 5. September 1996 an den Vorsitzenden der ÖTV, Abdruck in *Steinbacher*, (1999), S. 242.

¹⁰ *Kühling* AuR 2001, 241-250.

¹¹ *Richardi/Thüsing* AuR 2002, 94- 100.

3. Die Dienstgemeinschaft als Rechtsbegriff

Die Entscheidung der Kirchen für den Dritten Weg ist jedoch nicht allein unter dem Gesichtspunkt zu sehen, ob Kirchen oder kirchliche Einrichtungen nicht bestreikt oder einem Arbeitskampf unterzogen werden dürfen, sondern unter dem kirchlichen Gesichtspunkt der Dienstgemeinschaft. Mit diesem Wort bezeichnen beide Kirchen die Gestalt ihres christlichen Handelns in der Welt als Ausdruck ihres propriums. Mit Dienstgemeinschaft wird wesentlich der Gesichtspunkt angesprochen, dass das christliche Handeln in der Welt ein gemeinschaftliches caritatives oder diakonisches Tun der Dienst- oder Arbeitgeber und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist. Dies bedeutet eine Gemeinschaft nach außen, aber auch nach innen. Der Versuch, die Dienstgemeinschaft als für das kirchliche Arbeitsrecht unbrauchbares Theoriemodell zu kennzeichnen, welches seine Urständ im kirchlichen Amtszuchtrecht finde, ist bereits unternommen worden¹² – ich meine zu Unrecht¹³.

Die Dienstgemeinschaft ist ein zentraler Ansatz des kirchlichen Arbeitsrechts¹⁴. Als Rechtsbegriff ist die Dienstgemeinschaft von der Rechtsprechung nicht zuletzt des Bundesverfassungsgerichts anerkannt. Hiernach hat die Kirche als Religionsgesellschaft nach Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV das Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu ordnen; dazu gehört auch, ihren Auftrag (missio und tätige Nächstenliebe) nach ihrem Selbstverständnis zu bestimmen und das Leitbild der christlichen Dienstgemeinschaft festzulegen¹⁵.

Die Rechtsverhältnisse der angestellten Mitarbeiter in Kirche und Diakonie unterliegen kraft privatrechtlicher Vereinbarung dem säkularen Arbeitsvertragsrecht und den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Es werden Arbeitsverträge geschlossen, in denen die Anwendbarkeit der kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen – sei es der Bundesangestellten-Tarifvertrag kirchlicher Fassung - BAT-KF -, sei es die kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien -AVR – vereinbart werden. Die diakonischen Dienstgeber wie auch die verfassten Kirchen bedienen sich insoweit staatlicher Rechtsformen und unterliegen folglich auch insoweit den staatlichen Normen, als sie überhaupt Arbeitsverträge schließen. Daraus folgt, dass Streitigkeiten über diese Arbeitsverhältnisse vor den staatlichen Gerichten für Arbeits Sachen auszutragen sind¹⁶.

Gleichwohl bleibt es eine Angelegenheit der Kirchen im Rahmen ihres Selbstbestimmungsrechts, darüber zu befinden, welche Dienste es in ihren Einrichtungen geben soll, in welcher Rechtsform sie wahrzunehmen sind und welche Anforderungen insoweit an kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gestellt werden¹⁷. Eine dieser wesentlichen Anforderungen liegt im Postulat der Dienstgemeinschaft. Sie ist die Gestalt der beruflichen Arbeit in der Ausführung des kirchlichen Auftrags¹⁸. So bestimmt § 1 der insoweit gleich lautenden Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland, von Westfalen und der Lippischen Landeskirche: „*Der Dienst in der Kirche ist durch den Auftrag der Verkündigung des Evangeliums in Wort und Tat bestimmt. Der Gehorsam gegenüber diesem Auftrag erfordert eine vertrauensvolle, partnerschaftliche Zusammenarbeit von kirchlichen sowie von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und findet auch in der Gestaltung des kirchlichen Arbeitsrechts seinen Ausdruck*“. Wort- oder sinngleiche Formulierungen finden sich in den Arbeitsrechtsregelungsgesetzen der EKD und der

¹² Hirschfeld Die Dienstgemeinschaft im Arbeitsrecht der evangelischen Kirche – zur Legitimität eines Rechtsbegriffs Frankfurt/M., 1999.

¹³ Schliemann, AuR 2002, S. 2002, 346f.

¹⁴ Gehring/Thiele in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, Anhang zu § 630 – Kirchenarbeitsrecht – Rn 48 ff.

¹⁵ statt vieler: BVerfGE 53, 366, 404; BVerfGE 70, 138, 162, 164, ff, 171; weitere Nachweise bei Gehring/Thiele in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, Anhang zu § 630 – Kirchenarbeitsrecht – Rn 59 Fn 111 und 112.

¹⁶ BVerfGE 70, 138, 165.

¹⁷ BVerfGE 70, 138, 164.

¹⁸ Gehring/Thiele in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, Anhang zu § 630 – Kirchenarbeitsrecht – Rn 48 ff.

anderen Gliedkirchen In § 1 Abs. 2 der Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes der EKD (AVR-DW.EKD) heißt es: *“Alle in einer diakonischen Einrichtung tätigen Mitarbeiter bilden eine Dienstgemeinschaft. Von den Mitgliedern dieser Dienstgemeinschaft wird erwartet, dass ihr Verhalten innerhalb und außerhalb des Dienstes der Verantwortung für den Nächsten entspricht“.*

V. Zweiter und Dritter Weg – ein Strukturvergleich

Der Zweite Weg und der Dritte Weg haben in ihren Zielen Gemeinsamkeiten, aber in ihren Methoden wesentliche Unterschiede.

1. Übergreifende Regelung der Arbeitsbedingungen

Auf dem Zweiten wie auf den Dritten Weg geht es darum, den einzelnen Arbeitsvertrag und den einzelnen Arbeitgeber übergreifende, verbindliche Regelungen der Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Diesem Ziel werden beide Wege gerecht. Nicht nur Flächentarifverträge, sondern auch die auf dem Dritten Weg verabschiedeten Arbeitsrechtsregelungen – sei es der Bundesangestellten-Tarifvertrag kirchlicher Fassung -BAT-KF -, sei es die kirchlichen Arbeitsvertragsrichtlinien -AVR – gelten regelmäßig arbeitgeberübergreifend und für eine unbestimmte Zahl von Arbeitsverhältnissen. Sie beanspruchen Geltung für alle Dienst- oder Arbeitgeber in ihrem Geltungsbereich. Dies entspricht im Ansatz dem Geltungsbereich von Flächen- oder Verbandstarifverträgen.

Zuweilen ist erforderlich, für den einzelnen Arbeitgeber spezielle Regelungen zu schaffen. Auch dies ist auf beiden Wegen gleichermaßen möglich. Auf dem Zweiten Weg bedient man sich hierzu des Anschluss- oder Firmentarifvertrags, auf den Dritten Weg werden – jedenfalls in Rheinland-Westfalen-Lippe – notfalls einrichtungsspezifische Sonderregelungen geschaffen. Dabei schaffen die ARK-RWL bzw. die Schiedskommission keine Öffnungsklauseln für Regelungen innerhalb der Einrichtung, sondern beschließen selbst, welche besonderen Regelungen in der betreffenden Einrichtungen gelten.

2. Verbindlichkeit der Regelungen

Der Zweite und der Dritte Weg unterscheiden sich grundlegend hinsichtlich der Methoden, mit denen die Verbindlichkeit der jeweils beschlossenen arbeitsrechtlichen Normen erzielt wird. In der praktischen Durchführung verliert der Unterschied indessen an Bedeutung.

Auch die Tarifverträge beanspruchen Geltung in ihrem jeweiligen Geltungsbereich. Insoweit besteht kein Unterschied zu den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen. Unterschiede bestehen jedoch hinsichtlich der normativen Wirkung der Regelungen.

a) Tarifverträge

Kraft säkularer gesetzlicher Regelung, nämlich gemäß den Bestimmungen des Tarifvertragsgesetzes gelten Tarifverträge für Arbeitnehmer und Arbeitgeber unmittelbar und zwingend, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. § 4 Abs. 1 TVG bestimmt: Die Rechtsnormen des Tarifvertrags, die den Inhalt, den Abschluß und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen ordnen, gelten unmittelbar und zwingend zwischen den beiderseits Tarifgebundenen, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages fallen. Diese Vorschrift gilt entsprechend für Rechtsnormen des Tarifvertrages über betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen. Insoweit wirken Tarifverträge normativ. Voraussetzung ist jedoch, dass sowohl der Arbeitgeber als auch der einzelne Arbeitnehmer jeweils kongruent an denselben Tarifvertrag tarifgebunden sind. Dazu muss der Arbeitnehmer der tarifschließenden Gewerkschaft angehören. Der Arbeitgeber ist tarifgebun-

den, wenn er entweder selbst den Tarifvertrag abgeschlossen hat oder wenn der dem tarifschließenden Arbeitgeberverband angehört. Besteht keine beiderseitige kongruente Tarifgebundenheit, so gilt der Tarifvertrag nicht unmittelbar und zwingend. Die Mitgliedschaft in dem jeweils tarifschließenden Verband kann unter Einhaltung von dessen Satzungsbestimmungen jederzeit begründet und beendet werden. Wird die Mitgliedschaft beendet, so bleibt die Tarifgebundenheit noch bis zum Ende des jeweiligen Tarifvertrags bestehen (§ 3 Abs. 3 TVG – sog. Nachbindung); daran schließt sich die Nachwirkung nach § 4 Abs. 5 TVG an. Im Stadium der Nachwirkung kann eine abweichende Abmachung auch zwischen Arbeitnehmer oder Arbeitgeber getroffen werden. Ausnahmsweise gilt ohne Tarifbindung ein Tarifvertrag unmittelbar und zwingend, wenn er nach § 5 TVG vom zuständigen Minister für allgemeinverbindlich erklärt worden ist. Allgemeinverbindlicherklärungen sind in den vorliegend wichtigen Geltungsbereichen nicht vorgekommen.

Die rechtliche Wirkung der Tarifregelungen besteht darin, dass sie zugunsten des Arbeitnehmers Mindestarbeitsbedingungen darstellen (§ 4 Abs. 3 TVG). Im Bereich des säkularen öffentlichen Dienstes sind die Tarifbedingungen etwa des BAT in der Regel zugleich Höchstbedingungen.

Das rechtliche Konstrukt der normativen Wirkung besagt allerdings nichts darüber, in wie vielen Fällen Tarifverträge normativ wirken. Für die Häufigkeit der normativen Wirkung in einem Tarifgeltungsbereich, also für den Penetrationsgrad der Tarifbindung bei Arbeitsverhältnissen kommt es mit Rücksicht auf das Tarifvertragsgesetz wesentlich auf den gewerkschaftlichen Organisationsgrad an, d.h., darauf, inwieweit Arbeitnehmer in der tarifschließenden Gewerkschaft organisiert sind. Je weniger Arbeitnehmer einschlägig organisiert sind, desto weniger wirken Tarifverträge unmittelbar und zwingend. Entsprechendes gilt für die Arbeitgeberseite bei einem Flächen- oder Verbandstarifvertrag.

In einer weit verbreiteten Praxis werden die Tarifregelungen indessen nicht nur angewendet, wenn ihre zwingende und unmittelbare Geltung feststeht, sondern immer dann, wenn der Arbeitgeber einschlägig tarifgebunden ist. Einschlägig tarifgebundene Arbeitgeber pflegen mit ihren Arbeitnehmern in Arbeitsvertrag zu vereinbaren, dass das Arbeitsverhältnis den für den Arbeitgeber geltenden Tarifverträgen in der jeweils gültigen Fassung unterliegt. Besonders im säkularen öffentlichen Dienst wird diese Praxis nahezu ausnahmslos geübt. Solche arbeitsvertraglichen Vereinbarungen stellen regelmäßig Gleichstellungsabreden dar; dadurch wird das Arbeitsverhältnis so behandelt, als unterläge es der zwingenden und unmittelbaren Geltung der in Bezug genommenen Tarifregelungen. Auch in Branchen mit relativ geringen Organisationsgraden kommt es auf diesem Weg zu einem äußerst hohen Grad der Tarifierfüllung.

b) Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen

Die auf den Dritten Weg beschlossenen arbeitsrechtlichen Regelungen sind durchweg für die Seite der kirchlichen Arbeitgeber verbindlich¹⁹. Nur wenige Landeskirchen haben einen Vorbehalt zugunsten anderer Entscheidungsgremien vorgesehen²⁰.

Für die evangelischen Kirchen in Rheinland, von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche ordnet § 3 Abs. 1 ihrer gleichleitenden Arbeitsrechtsregelungsgesetze ausdrücklich an, dass die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und von der Rheinländisch-Westfälischen-Lippischen Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Regelungen verbindlich sind und normativ wirken.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts kommt den kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen von Gesetzes wegen keine normative Geltung zu; anderes ergibt sich auch nicht schon aus dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht (Art. 140 GG, Art. 137 Abs. 3 WRV)²¹. Ob

¹⁹ vgl. § 3 ARRGEK; vgl. zu den ev. Landeskirchen *Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche, § 14 Rn 12 m.w.N.

²⁰ Baden, Kurhessen-Waldeck, Bremen, vgl. *Richardi*, Arbeitsrecht in der Kirche, § 14 Rn 12 m.w.N.

²¹ vgl. statt vieler: BAG 20. März 2002 – 4 AZR 101/01 – AP Art 140 GG Nr 53 (demnächst), zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.

sich insoweit aus § 3 Abs. 1 ARR-G-RWL anderes ergibt, ist höchstrichterlich noch nicht entschieden²². Der normativen Geltung der kirchlichen Arbeitsrechtsregelung steht andererseits diametral entgegen, wenn kirchenrechtliche Normen oder Satzungsbestimmungen der Diakonie ihren Einrichtungen ein Wahlrecht zwischen verschiedenen kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen einräumen wie z.B. § 4 Abs. 2 Nr. 7 der Satzung des DW Westfalen für die Wahl zwischen den nach dem ARR-G-RWL geschaffenen BAT-KF und den nach dem ARR-G-EKD verabschiedeten AVR-DW/EKD²³.

Ihre Anwendbarkeit auf das jeweilige Arbeitsverhältnis erhalten kirchliche Arbeitsrechtsregelungen erst dadurch, dass eben dies im Arbeitsvertrag vereinbart wird. Alle kirchlichen und diakonischen Arbeitgeber pflegen die Anwendbarkeit bestimmter kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen im Arbeitsvertrag mit dem kirchlichen Arbeitnehmer zu vereinbaren. Ein Teil der Arbeitsrechtsregelungsgesetze schreibt dies auch ausdrücklich vor, so z.B. § 3 Satz 2 ARR-G-EKD und § 3 Abs. 2 ARR-G-RWL. Danach dürfen nur Arbeitsverträge geschlossen werden, die den nach dem ARR-G beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen entsprechen. Faktisch bedeutet dies, dass der Anwendungsgrad der Arbeitsrechtsregelungen keineswegs hinter dem der Tarifverträge zurückbleibt.

3. Methoden der Regelungsfindung

Auch die Methoden der Regelungsfindung auf dem Zweiten und dem Dritten Weg sind wesensverschieden.

a) Tarifverträge

Wie bereits knapp skizziert, werden Tarifverträge in freier Verhandlung ausgehandelt und abgeschlossen. Geltungsbereich, Gegenstand und Laufzeit des zu verhandelnden Tarifvertrags sind von Rechts wegen nicht vorgegeben. Allerdings muss auch insoweit die arbeitskampfrechtliche Friedenspflicht beachtet werden, als wegen bereits vorhandener Tarifregelungen kein erneuter Arbeitskampf geführt werden darf. Dabei müssen sich die Tarifvertragsparteien innerhalb ihrer satzungsgemäßen Bestimmungen und Grenzen verhalten.

Die Zusammensetzung der Verhandlungsgremien ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Sie beruht vielmehr ebenso auf Absprachen der verhandelnden Koalitionen wie Ort, Zeit und Thema der Verhandlungen.

aa) Tarifvertrag als Normenvertrag

Tarifverträge sind Verträge zwischen den Koalitionspartnern bzw. den Tarifvertragsparteien, d.h. zwischen Gewerkschaft(en) und Arbeitgeberverband bzw. dem einzelnen Arbeitgeber (§ 2 TVG). Sie werden i.d.R. für eine bestimmte Mindestlaufzeit abgeschlossen und können von jeder der beiden Tarifvertragsparteien ordentlich, ggfs. sogar außerordentlich gekündigt werden. Tarifverträge regeln zum einen die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien (schuldrechtlicher Teil) und beinhalten Normen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können (vgl. § 1 TVG).

bb) Arbeitskampf und Schlichtung

Soweit die mit dem Bestehen des Tarifvertrags verbundene Friedenspflicht und das ultima-ratio-Prinzip nicht verletzt sind, können Tarifverhandlung und Tarifabschluss durch Arbeitskampfmaßnahmen unterschiedlicher Intensität und Dauer begleitet und ggfs. sogar erzwungen werden²⁴.

²² ausdrücklich offengelassen in BAG 20. März 2002 – 4 AZR 101/01 –AP Art 140 GG Nr 53 (demnächst), zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.

²³ BAG 20. März 2002 – 4 AZR 101/01 –AP Art 140 GG Nr 53 (demnächst), zur Veröffentlichung auch in der Amtlichen Sammlung vorgesehen.

²⁴ vgl. statt vieler: *Matthes* in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, § 615 Rn 149-157.

Arbeitskampfmaßnahme ist insbesondere der Streik, gleichgültig, ob er Warnstreik oder Erzwingungsstreik genannt wird. Streik ist das kollektive Arbeitskampfmittel der Arbeitnehmer; er zeigt sich als gemeinsame und planmäßige Arbeitsniederlegung, um dadurch Druck auf die Arbeitgeberseite zwecks Abschlusses des Tarifvertrags auszuüben²⁵. Die Tarifvertragsparteien können sich auf eine freiwillige Schlichtung verständigen. Eine staatliche Zwangsschlichtung ist bundesweit nicht vorgesehen²⁶; ob sie im Hinblick auf die Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs 3 GG verfassungsgemäß wäre, ist umstritten²⁷.

Zusammenfassend bleibt festzustellen, dass der Arbeitskampf für das Zustandekommen von Tarifverträgen unverzichtbares Mittel ist, weil es sonst an einem Zwangsmittel zur Lösung des Konfliktes fehlt und die Arbeitnehmerseite auf ein „kollektives Betteln“ angewiesen wäre²⁸. Von daher stellt sich die Frage, inwieweit es der herkömmlichen Betrachtung koalitionsgemäßer Betätigung zwecks Abschließens von Tarifverträgen entspricht, wenn die tarifschießende Gewerkschaft gegenüber kirchlichen Arbeitgebern bzw. ihren Verbänden auf das Recht zum Streik verzichtet. Inwieweit kann dann – außer durch eine verbindliche Schlichtung - ein Tarifkonflikt zur Lösung gebacht werden?

b) Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen

Anders als Tarifverträge entstehen kirchliche Arbeitsrechtsregelungen nicht als normsetzende Koalitionsverträge zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeber, sondern im Wege der Beschlussfassung in der entsprechenden arbeitsrechtlichen Kommission. Hierzu bedarf es eines entsprechenden gesetzlichen Rahmens. Er ist in den Arbeitsrechtsregelungsgesetzen der evangelischen Kirchen bzw. für den katholischen Bereich in den Regelungen der KODA geschaffen worden. Diese Kirchengesetze sehen Verfahrensregelungen für die Bildung, Geschäftsführung und Entscheidungsfindung der arbeitsrechtlichen Kommissionen vor.

aa) Normsetzende Arbeitsrechtsregelungen

Auf den Dritten Weg werden normsetzende Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit verabschiedet. Der Inhalt dieser Beschlüsse stellt die jeweilige Arbeitsrechtsregelung dar. Die Beschlüsse selbst enthalten Regelungen über ihr In-Kraft-Treten. Im Gegensatz zu Tarifverträgen kommt eine „Kündigung“ eines solchen Beschlusses bereits methodisch nicht in Betracht. Auch Gesetze können nicht „gekündigt“ werden. Ihre Geltung verlieren die auf dem Dritten Weg zustande gekommenen Arbeitsrechtsregelungen erst durch einen sie aufhebenden Beschluss, es sei denn, dass die Arbeitsrechtsregelung selbst nur eine befristete Geltungsdauer hat.

bb) Arbeitsrechtliche Kommission

Die als Normen gestalten Arbeitsrechtsregelungen werden in den verschiedenen evangelischen Kirchen und Diakonien bzw. in den katholischen Bistümern durch die jeweils zuständige gegnerunabhängige, weisungsfrei arbeitende und paritätisch besetzte Arbeitsrechtliche Kommission (ARK) geschaffen und verabschiedet, d.h. beschlossen. Solche Beschlüsse bedürfen stets der qualifizierten Mehrheit. Dadurch ist ausgeschlossen, dass eine Mehrheit schon dann zustande kommt, wenn bereits ein Vertreter der jeweils „anderen“ Seite zustimmt.

(1) Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission

Im Gegensatz zu den Verhandlungskommissionen bei Tarifverhandlungen ist die Zusammensetzung der arbeitsrechtlichen Kommissionen in den ARRGen der evangelischen Kirchen bzw. in

²⁵ *Matthes* in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, § 615 Rn 173 ff.

²⁶ Eine staatliche freiwillige Schlichtung ist im KontrollratsG Nr. 35 (vom 20. August 1946 – AmtsBl. KR S. 174) nebst Ländernormen geregelt (*Schaub* Arbeitsrechts-Handbuch 10. Aufl 2003 § 196 Rn 4 m.w.N.).

²⁷ *Kühling*, ArbuR 2001, 241, 245 m.w.N.; *Matthes* in Schliemann, Das Arbeitsrecht im BGB, 2. Aufl. 2002, § 615 Rn 215.

²⁸ BAG 10. Juni 1980 - 1 AZR 822/79 BAGE 33, 140-185 =AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 64 Bl. 913.

den KODaen gesetzlich geregelt. Dabei bedienen sich die unterschiedlichen ARRGe verschiedener Modelle, vor allem hinsichtlich der Zusammensetzung und Entsendung der Vertreter der Arbeitnehmerseite. Vorliegend soll das Modell des ARR-GRWL skizziert werden. Nach § 5 ARR-GRWL gehören der Arbeitsrechtlichen Kommission achtzehn Mitglieder an; neun werden als Vertreter der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im kirchlichen Dienst entsandt, die neun anderen als Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber. Für jedes Mitglied wird ein bestimmter Stellvertreter bestellt. § 6 ARR-GRWL bestimmt, dass die in Kirche oder Diakonie vertretenen Mitarbeitervereinigungen (z.B. VKM, ver.di, Marburger Bund) die Vertreter der Arbeitnehmerseite entsenden; dabei richtet sich das Entsendungsrecht nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in den Mitarbeitervereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das ARR-GRWL grenzt keine Mitarbeitervereinigung, sei sie eine Gewerkschaft oder ein sonstiger Arbeitnehmerverband, aus. Allerdings machen von ihrem Entsenderecht nicht alle Mitarbeitervereinigungen Gebrauch. So hat z.B. die DAG ihre Mitarbeit in der ARK-RWL eingestellt, als die erste nur für eine Einrichtung geltenden arbeitsrechtliche Sonderregelung (durch Entscheidung der Schiedsstelle) zustande gekommen war; die ÖTV bzw. nunmehr ver.di haben die Zusammenarbeit aus grundsätzlichen Erwägungen gar nicht erst aufgenommen. Für die Frage des Entsendungsrechts ist allein entscheidend, ob und wie viele Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in der kirchlichen bzw. diakonischen Einrichtung tätig sind, die der Vereinigung angehören.

Die Dienstgeberseite entendet ihre Vertreter in die ARK nach einem festen Schlüssel (§ 7 ARR-GRWL). Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Mitglieder der ARK sind unabhängig, weisungsungebunden, genießen Amts- und Kündigungsschutz, notwendige Freistellung bis zur Hälfte ihrer beruflichen Tätigkeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge (§ 9 ARR-GRWL).

(2) Plenum und Fachgruppen

Die evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und die Lippische Landeskirche haben eingedenk des Umstandes, dass die wirtschaftlichen Gegebenheiten und Prognosen für die verfassten Kirchen einerseits und die Einrichtungen der Diakonischen Werke andererseits wegen der unterschiedlichen Einnahmearnten uneinheitlich sind (Kirchensteuereinnahmen mit negativen Erwartungen und Entwicklung der Refinanzierung mit zurückgehender Tendenz), mit der letzten Novelle des ARR-GRWL²⁹ die Möglichkeiten des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes für diese beiden großen Bereiche verbessert, dem jeweiligen Aufgabenkreis entsprechende, notfalls inhaltlich unterschiedliche Arbeitsrechtsregelungen zu schaffen. Die Idee, für verfasste Kirche und Diakonie zwei völlig getrennte Institutionen zur Schaffung von Arbeitsrechtsregelungen einzurichten, wurde aus guten Gründen nicht weiter verfolgt. Es blieb vielmehr bei der einen Arbeitsrechtlichen Kommission, die indessen mit erheblichen Änderungen. Sie ist nach wie vor für die verfasste Kirche wie für deren Diakonie gleichermaßen zuständig. Innerhalb der ARK-RWL sind - das ist neu - zwei Fachgruppen gebildet worden (§ 10 ARR-GRWL). Die Fachgruppe I behandelt Angelegenheiten der Arbeitsbereiche, die wesentlich aus kircheneigenen oder aus Steuermitteln finanziert werden, meistens also Angelegenheiten der verfassten Kirche, die Fachgruppe II Angelegenheiten solcher Arbeitsbereiche, die vorwiegend aus anderen Mitteln finanziert werden, meisten also Angelegenheiten der Diakonischen Werke. Damit ist verfahrensmäßig ermöglicht, nach wie vor einheitliche Regelungen für die verfasste Kirche und die Diakonischen Werke zu verabschieden, aber auch, gesonderte Regelungen herbeizuführen, ohne dass es hierzu innerhalb des Plenums der ARK-RWL selbst zu Kontroversen der beiden unterschiedlich refinanzierten großen Arbeitsbereiche kommen muss. Andererseits ist die völlige Trennung der Arbeitsrechtssetzung durch unumkehrbare Aufspaltung auf zwei voneinander unabhängige Arbeitsrechtliche

²⁹ Übereinstimmende Kirchengesetze über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst - Arbeitsrechtsregelungsgesetz, beschlossen von der Westfälischen Synode am 15. November 2001, von der Rheinischen Synode am 11. Januar 2002 und von der Lippischen Landessynode am 27. Mai 2002, KABl Westfalen 2002, S. 70 bis 77.

Kommissionen vermieden worden. Kommen die Fachgruppen nicht mit qualifizierter Mehrheit zu einer verbindlichen Entscheidung, so hat das Plenum der ARK-RWL die Angelegenheit erneut zu beraten.

cc) Arbeitsrechtliche Schiedskommission

Im Fall der Nichteinigung wird der Konflikt durch eine ebenso gegnerunabhängige und weisungsfrei arbeitende und unter einem neutralen Vorsitz paritätisch besetzte Schiedskommission beigelegt (§ 16 ff ARRG-RWL). Ihr gehören neben der/dem Vorsitzenden zehn Mitglieder an, nämlich je fünf Vertreter der Mitarbeiterseite und fünf Vertreter der Arbeitgeberseite an. Der Schutz der Mitglieder ist derselbe wie in der ARK.

Die Verfahrensregelungen für Fälle der Einwendungen gegen mit nicht qualifizierter Mehrheit verabschiedete Arbeitsrechtsregelungen wie auch für Fälle der Nichteinigung sind modifiziert bzw. hinsichtlich der Verabschiedung der Arbeitsrechtsregelung in der Fachgruppe neu geschaffen worden. Einwendungen gegen Arbeitsrechtsregelungen, die im Plenum der ARK mit (mindestens) 14 Stimmen bzw. in der Fachgruppe der ARK mit mindestens 8 Stimmen beschlossen worden sind, sind nicht möglich. Dagegen kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden, wenn die Arbeitsrechtsregelung in der ARK mit mindestens 9, aber weniger als 14 Stimmen beschlossen worden ist.

4. Verhandlungsparität, Rechts- oder Inhaltskontrolle der Regelungen

Der „Erfolg“ bei der Schaffung arbeitsrechtlicher Regelungen sowohl auf den Zweiten als auch auf dem Dritten Weg hängt indessen nicht primär von der Art der Konfliktlösung im Fall der Nichteinigung ab, sondern in erster Linie der nicht nur formalen, sondern tatsächlichen Verhandlungsparität ab. Insoweit kommt es wesentlich auf das Geschick und die Durchsetzungsfähigkeit der Personen an, die die Verhandlung zu führen haben. Damit im Zusammenhang steht die Frage, ob die arbeitsrechtlichen Inhaltsnormen der jeweiligen Regelungen nur der Rechtskontrolle oder der Billigkeitskontrolle durch die Gerichte für Arbeitssachen unterliegen.

a) Tarifverträge

Für Tarifverträge geht die Rechtsprechung von einer – nicht zuletzt vor der latenten Drohung des Arbeitskampfes - institutionellen Verhandlungsparität zwischen Gewerkschaft und Arbeitgeberseite aus und unterstellt deshalb für den Inhalt eines jeden ordnungsgemäß zustande gekommen Tarifvertrags eine „Richtigkeitsgewähr“ oder „Richtigkeitschance“; aus diesem Grund findet keine Inhaltskontrolle im Hinblick auf die „Billigkeit“ der vereinbarten Tarifregelungen statt, sondern nur eine Rechtskontrolle, die sich darauf beschränkt, ob höherrangiges Recht verletzt ist³⁰. Dabei wird weder geprüft noch Rücksicht darauf genommen, ob die verhandelnden Personen ihren Verhandlungspartnern tatsächlich gewachsen waren, denn dies liefe wieder auf eine Billigkeitskontrolle hinaus. Insoweit können die Mitglieder der Tarifvertragsparteien nur intern drauf drängen, dass die Verhandlungskommissionen mit verhandlungsstarken und durchsetzungsfähigen Personen besetzt werden.

Die Durchsetzungsfähigkeit wird wesentlich gestärkt, wenn der einzelne Verhandler für seine Bereitschaft zu und seinen Einsatz in solchen Verhandlungen keine persönlichen Nachteile zu befürchten hat. Arbeitnehmer, die als Tarifverhandler gegenüber ihrem Arbeitgeber auftreten, haben von Gesetzes wegen weder einen Anspruch auf entsprechende Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung ihrer Bezüge noch genießen sie einen besonderen arbeitsrechtlichen Schutz, es sei denn, dies wäre durch Tarifvertrag vereinbart worden.

b) Kirchliche Arbeitsrechtsregelungen

³⁰ Statt vieler: BAG 6. November 1996 – 5 AZR 174/94 – BAGE 81, 5, 13.

Unabhängig von Frage der normativen Geltung der Arbeitsrechtsregelungen ist die Frage nach dem Kontrollmaßstab für solche Regelungen zu stellen und zu beantworten³¹. Als Kontrollmaßstab für eine inhaltliche Überprüfung der Arbeitsrechtsregelungen ist stets und nicht nur - wie das Bundesarbeitsgericht zunächst erkannt hat, bei „Übernahme“ des BAT³² - derselbe Maßstab wie für Tarifverträge anzulegen³³. Das setzt allerdings Verhandlungsgleichgewicht innerhalb der arbeitsrechtlichen Kommission voraus. Ein durchgängiges „Kirchenprivileg“ hinsichtlich des Kontrollmaßstabes ist dem formellen kirchlichen Arbeitsrecht, das auf dem Dritten Weg entstanden ist und entsteht, nicht eingeräumt. Besonders deutlich wird dies im neugeschaffenen § 310 Abs. 4 BGB³⁴. Eine Billigkeitskontrolle nach § 319 BGB, wonach eine Leistungsbestimmung durch einen Dritten (§ 317 BGB) der eingeschränkten gerichtlichen Billigkeitskontrolle unterliegt³⁵, wird der Struktur des Zustandekommens kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen nicht gerecht.

Auch der Dritte Weg erfordert die tatsächliche Verhandlungsparität. Insoweit kommt es – wie beim zweiten Weg – vorrangig auf die Fähigkeiten der Personen an, die die Verhandlungen in der ARK bzw. in und mit der Schiedskommission zu führen haben. Anders als Tarifverhandler hat jeder Mitarbeiter kirchlicher Dienstgeber als Mitglied der ARK bzw. der ARS Anspruch auf eine entsprechende Freistellung und auf einen besonderen persönlichen arbeitsrechtlichen Schutz. Dies stützt die Unabhängigkeit auch von der entsendenden Seite bzw. von der Arbeitgeberseite.

c) **Verbesserung der Verhandlungsfähigkeit der Mitarbeiterseite**

Bei den Verhandlungen über Arbeitsrechtsregelungen geht es immer wieder um vor allem auch betriebswirtschaftliche Daten, Fakten und Einschätzungen. Dem nötigen Fachwissen auf der Dienstgeberseite steht nicht immer ein hinreichend adäquates Maß auf der Mitarbeiterseite gegenüber. Hier soll § 13 ARRГ-RWL Abhilfe schaffen, indem die Dienstgeberseite den in der ARK vertretenen Mitarbeitervereinigungen Geld für die Beratung der Mitarbeiterseite durch sachverständige Personen zur Verfügung stellt, und zwar in Höhe einer Jahresgrundvergütung aus der Endstufe der Vergütungsgruppe II BAT-KF. Das sind gut 40.000 € im Jahr.

Damit ist eine Verbesserung der Verhandlungsfähigkeit der Mitarbeiterseite auf den Weg gebracht worden. Es ist ein erster Schritt. Indessen sollten weitere Schritte folgen. Vor allem wird eine Verbesserung dann erreicht, wenn sich die Mitarbeiterseite engagiert einbringt. Dies gelingt um so besser, je mehr einzelne Mitarbeiter den Weg in ihre Arbeitnehmerorganisation finden, nicht nur durch Beitritt und Beitrag, sondern auch durch eigenes Engagement bei dem Aufzeigen wie bei dem Lösen von Problemen. Dabei ist nach meinem Dafürhalten auch zu bedenken, dass die Kräfte gebündelt werden und bleiben. Jeder Verband ist nur so stark wie seine Mitglieder in machen. Dies gilt auch für den finanziellen Rahmen. Er muss groß und dauerhaft genug sein, um Sachverstand und Durchsetzungsfähigkeit durch kundige, kenntnisreiche und geübte Verhandler zu schaffen. Die Mithilfe professioneller Verhandler halte ich für unentbehrlich. Die Bereitstellung der Hilfe nach § 13 ARRГ-RWL ist insoweit sehr zu begrüßen. Dies wird jedoch auf Dauer kaum ausreichen.

5. Regelungsinhalte und Wirtschaftslage

Weder für Tarifverträge noch für kirchliche Arbeitsrechtsregelungen sind bestimmte Inhalte vorgegeben. Beide müssen selbstverständlich übergeordnetes Recht und die für alle geltenden Gesetze einhalten. Für Bestimmung der Inhalte bestehen darüber hinaus jedoch keine Vorgaben.

³¹ Schliemann, FS Peter Hanau S. 577, 594.

³² BAG, Urteil vom 28. 1. 1998 - 4 AZR 491/96 - AP AVR Caritasverband § 12 Nr. 11 m.w.N im Anschluss an BAG, Urteil vom 6. November 1996 - AP AVR Caritasverband § 10a Nr. 1; anders noch BAG, Urteil vom 17. April 1996 - AP § 611 BGB Kirchendienst Nr. 24, worin auf § 317 BGB abgestellt wird.

³³ Schliemann in FS Peter Hanau (1999), S. 577, 596.

³⁴ Neufassung (i.d.F. des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechts) vom 2. Januar 2002, BGBI. I, S. 42 ff.

³⁵ so nach BAG 16. April 1997 – 10 AZR 558/95 – AP BGB § 611 Kirchendienst Nr. 24 m. Anm. *Thüsing*

a) **Wirtschaftlicher Druck auf die Leistungsanbieter**

Im Bereich der Kirchen und ihrer Einrichtungen war es lange Zeit Übung, die kirchlichen Arbeitsrechtsregelungen am BAT auszurichten, ja sogar, sie teilweise noch zu übertreffen. So wurden der BAT-KF, also der Bundesangestellten-Tarifvertrag kirchlicher Fassung am BAT in der für die Gemeinden geltenden Fassung und die AVR am BAT in der für Bund und Länder geltenden Fassung ausgerichtet. Dies funktionierte so lange, als die Refinanzierung auf diesem Entgeltniveau durchsetzbar war. Diese Zeit ist vorbei.

Die Refinanzierung aus öffentlichen Kassen oder von Sozialversicherungsträgern, vor allem für Krankenhausleistungen, Pflegedienstleistungen und Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz, ist längst erheblich unter das Personalkostenniveau des BAT abgesenkt worden. Die Leistungsanbieter waren bisher weitgehend nicht in der Lage, sich dem hinreichend zu widersetzen. Denn sie stehen unter massivem Wettbewerbsdruck. Der wirtschaftliche Druck auf die Anbieter caritativer und diakonischer Dienste ist von allen Seiten sehr groß. Die Anbieter stehen in vielfältigem Wettbewerb und zwar mit anderen, nicht kirchlich gebundenen Wettbewerbern wie auch untereinander, auch wenn Gewinne nicht erzielt werden sollen. Insoweit wird ein Bestandswettbewerb geführt. Dieser Wettbewerb der Wohltäter ist auf Kostenreduzierung ausgerichtet. Er hat unausweichlich zur Folge, dass auch nach Wegen zu Absenkung der Personalkosten gesucht wird.

b) **Personalkostensenkung als Überlebensstrategie**

Haben andere Maßnahmen wie Verbesserung der Arbeitsabläufe u.s.w. nicht oder nicht hinreichend gefruchtet, so geht es an die Absenkung des Personalkostenanteils an den Gestehekosten der Dienstleistung. Dazu bieten sich unter anderem als grundlegende Methoden an: Absenkung der Entgelte ohne Einschränkung des Betriebszuschnitts, Personalkostensenkung mit Hilfe von Stellenstreichungen und/oder Outsourcing nicht rentabler Betriebsteile. Oft sind Mischungen dieser Methoden zu beobachten. Dies ist nicht nur bei kirchlichen bzw. diakonischen oder caritativen, sondern auch bei säkularen Leistungsanbietern zu beobachten.

Um dem Stellenabbau und dem Outsourcen in billigere Tarifgebiete, z.B. Küchenbetriebe in die Gastronomie-Tarifverträge, Reinigungsbetriebe in die Gebäudereiniger-Tarifverträge entgegenzutreten, hat als erstes die ARK des Diakonischen Werkes der EKD die bisherige Übung der „Übernahme“ der BAT-Regelungen verlassen und für die „Wirtschaftsdienste“ eine sogenannte „W-Gruppen“ –Vergütungen nebst Übergangsregelungen für bislang Beschäftigte geschaffen. Andere sind dem prinzipiell, wenn auch mit Varianten und anderen Bezeichnungen, gefolgt, so auch Rheinland-Westfalen-Lippe mit den sogenannten BA-Gruppen. Das Niveau dieser besonderen Vergütungsgruppen liegt erheblich unterhalb des BAT; Dienst- oder Lebensalterstufen der Vergütung wurden abgeschafft bzw. auf wenige Stufen reduziert³⁶. Die Einführung dieser neuen Vergütung hat zu gerichtlichen Auseinandersetzungen sowohl vor den staatlichen Gerichten als auch im Mitarbeitervertretungsrecht der evangelischen Kirchen geführt.

6. **Unterschiedliche „Verhandlungserfolge“ des Zweiten Weges und des Dritten Weges?**

Gibt es keine kirchlichen oder rechtlichen Vorgaben, so liegt es nahe, die Entscheidung für den Zweiten Weg oder für den Dritten Weg von voraussichtlichen wirtschaftlichen „Verhandlungserfolgen“ abhängig zu machen. Indessen ist diese Diskussion unter einem Gesichtspunkt müßig: Geld kann weder auf dem Zweiten noch auf dem Dritten Weg gedruckt werden. Zudem hat es sich nicht selten als nachteilig erwiesen, die Methode nur deshalb zu wechseln, wenn man mit ihren Ergebnissen unzufrieden war. Gleichwohl wird die Diskussion geführt, wobei die Verfechter des einen und die des anderen Weges höchst unterschiedlich argumentieren, wenn es darum geht, die

³⁶ VerwG-EKD, Beschluß vom 4. Mai 2000 – 0124/D39-99 – ZMV 2000, 183.

Arbeitnehmerseite oder die Arbeitgeberseite von der Richtigkeit des Zweiten Weges oder des Dritten Weges zu überzeugen.

Vor allem die Entwicklung von Vergütungsstandards unterhalb des BAT-Niveaus, aber auch die Entwicklungen der vorübergehenden Sanierungsregelungen für einzelne diakonische Einrichtungen auf dem Dritten Weg werden gern aufgegriffen, um hieraus auf ein strukturelles Durchsetzungsdefizit der Arbeitnehmerseite im Dritten Weg zu schließen. Dies Durchsetzungsdefizit wird wesentlich daraus geschlossen, dass die Lösung bei Nichteinigung nicht im Wege des Arbeitskampfes, sondern durch Schlichtung erfolge³⁷. Ich vermag diese Ansicht nicht zu teilen. Nach meiner Beobachtung ist die nach dem ARRG-EKD wie auch die nach dem ARRG-RWL vorgesehene Schlichtung keineswegs ungeeignet oder schlechter geeignet als der Arbeitskampf, um Verhandlungsparität herbeiführen. Richtig ist zwar, dass bei einer normalen Entwicklung Forderungen von der Mitarbeiterseite aufgestellt werden. In der Regel kommt es in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen zu qualifizierten Mehrheitsbeschlüssen. Der Umstand, dass es einer qualifizierten Mehrheit bedarf, erfordert für die Seite, die ihre Vorstellungen durchsetzen möchte, ein hohes Verhandlungs- und Durchsetzungsgewicht, muss sie doch mehr als nur einen Vertreter der anderen Seite so überzeugen, dass es zum qualifizierten Mehrheitsbeschluss kommt. Der Umstand, dass die Arbeitsrechtliche Kommission in aller Regel zu solchen Mehrheitsbeschlüssen findet, zeigt, dass das Verhandlungsgewicht der "fordernden" Seite so gering nicht sein kann. Dabei spielt sicherlich der latente und im Schlichtungsfall oft konkret ausgeübten Druck der Zwangsschlichtung auch seine erhebliche Rolle.

In der Praxis wird indessen die Zwangsschlichtung in der EKD bzw. in den evangelischen Kirchen im Rheinland, von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche nur selten angerufen, im längerfristigen Durchschnitt weniger als ein Mal im Jahr. Dies ist um so bemerkenswerter, als es nicht selbstverständlich war, „den BAT zu übernehmen“ oder gar noch zu Gunsten der Arbeitnehmer zu verbessern. Die wenigen Schlichtungsverfahren und ihre Ergebnisse haben aber immer wieder gezeigt, dass auch die Arbeitnehmerseite durchsetzungsfähig ist. So wurde im Wege der Entscheidung der Schiedsstelle RWL die einschränkungslose Übernahme des BAT-Abschlusses gegen den Willen der Dienstgeberseite ebenso erreicht wie in der EKD eine die Arbeitnehmer günstiger stellende Regelung der Altersversorgung. Das vom Bundesarbeitsgerichts für den Fall des Arbeitskampfverbots bei Tarifverhandlungen gezeichnete Bild des „kollektiven Bettelns“³⁸ trifft von daher nicht zu. Dies gilt auch umgekehrt für die Fälle, in denen es die Arbeitgeberseite war, die z.B. zur Sanierung vorübergehende Konditionenerleichterungen benötigte und benötigt. Auch insoweit hat die Zwangsschlichtung das Verhandlungspatt aufgelöst. Insoweit steht der Zweite Weg dem Dritten Weg in der Praxis, wie sie mir bekannt ist, in nichts nach.

Die Methode der Rechtsetzung durch Tarifverträge führt nicht prinzipiell zu - aus wessen Sicht auch immer - „besseren Verhandlungserfolgen“. Auch die Tarifvertragsparteien leben nicht lösgelöst von wirtschaftlichen Gegebenheiten und Zwängen; sie müssen solche Zwänge in ihre Überlegungen einbeziehen und daraus zuweilen auch Konsequenzen ziehen, wonach eine Reduzierung der Vergütung auf Dauer zum Erhalt der Arbeitsplätze beiträgt. Insoweit finden auf dem Zweiten, aber auch auf dem Dritten Weg stets Rückkoppelungen zu den Arbeitnehmern und zu den Arbeitgebern statt. Dies ändert aber nichts daran, dass die wirtschaftlichen Gegebenheiten dieselben bleiben, gleichgültig, auf welchem Weg Arbeitsbedingungen vereinbart bzw. beschlossen werden.

Der dieses Jahr abgeschlossene „Kirchliche Tarifvertrag Diakonie“ für Nordelbien (KTD-NE, vgl. oben) zeigt dies deutlich. Auch dort ist erheblich unterhalb des bisherigen BAT-Niveaus abgeschlossen worden, vor allen durch Abschaffen der bisher gewohnten Alterstufenvergütung

³⁷ Vgl. statt vieler: Kühling, ArbuR 2001, 241, 244.

³⁸ BAG 10. Juni 1980 - 1 AZR 822/79 BAGE 33, 140-185 =AP GG Art. 9 Arbeitskampf Nr. 64 Bl. 913.

nach BAT. Damit soll nicht die Verhandlungsleistung anlässlich der Schaffung des KTD-NE geschmälert werden. Allerdings sind Regelungen wie die im KTD-NE prinzipiell nicht nur auf dem Zweiten Weg, sondern ebenso auf dem Dritten Weg erreichbar. Zuweilen haben auf dem Dritten Weg erzielte Ergebnisse sogar den Charakter eines Vorbildes, etwa die dort nolens-volens vereinbarten Lohnregelungen für W-Gruppen als Gegenmittel gegen Outsourcen in Tarifniveaus der Gastronomie oder der Gebäudereinigung.

VI. Kirchengemäßer Tarifvertrag?

Der Auftrag der Synode an die Kirchenleitung geht auch dahin, zu prüfen, welche Möglichkeiten sich für kirchengemäße Tarifverträge bieten. Die Frage ist umfassend. Sie richtet sich auch auf die tatsächlichen, personellen, sachlichen Möglichkeiten und nicht nur auf den rechtlichen Rahmen. Nur zum letzteren, zum rechtlichen Rahmen, sind nach den bisherigen Ausführungen im vorliegenden Beitrag nur noch wenige Bemerkungen zu machen.

1. Kirchengemäßheit = Verzicht auf Arbeitskampf?

Zunächst stellt sich die Frage, was unter „kirchengemäß“ zu verstehen ist. Wenn darunter verstanden werden soll, dass solche Tarifverträge nicht unter dem Druck des Arbeitskampfes zustande kommen sollen, weil die Gewerkschaft sich gegenüber der Arbeitgeberseite verpflichtet hat, keinen Arbeitskampf zu führen, so sehe ich nicht, wie der Fall der Nichteinigung gelöst werden soll. Soll es dann doch zu einer, wenn auch nicht aus staatlichem Zwang, aber doch auf einer Schlichtungsvereinbarung verbindlichen Schlichtung und damit doch zu einer Zwangsschlichtung kommen? Oder führt eine derart „kirchengemäße“ Variante des Zweiten Weges dann doch nur zum kollektiven Betteln? Die Frage aufwerfen heißt nicht zugleich, sie beantwortet zu haben.

2. Kirchengemäße Regelungsinhalte

Geht es bei der Kirchengemäßheit dagegen um Regelungsinhalte, so vermag ich prinzipielle rechtlich gebotene Unterschiede zwischen dem Zweiten Weg und dem Dritten Weg nicht zu erkennen. Auf beiden Wegen können kirchengemäße und damit „kirchengerechte“, d.h. die Besonderheiten der Dienste aufnehmende Regelungen getroffen werden. Insoweit kommt es auf die Phantasie, das Verhandlungsgeschick und die Durchsetzungsfähigkeit der Verhandler auf beiden Wegen gleichermaßen an.

VII. Fazit

Zusammenfassen möchte ich zu den beiden Prüffragen der Synode anlässlich der Novelle des ARR-G-RWL bemerken:

Die Mitarbeiterseite bedarf auf beiden Wegen der Verhandlungs- und Durchsetzungsfähigkeit. Diese Fähigkeiten sind nicht zuletzt wegen der Zwangsschlichtung des Dritten Weges nicht so schwach, wie zuweilen angenommen wird. Ihre Unterstützung nach § 13 ARR-G-RWL ist als sehr hilfreich einzuschätzen. Das Engagement der Mitarbeiter für ihre eigenen Belange kann aber noch wesentlich durch die Mitarbeiter selbst gestärkt werden.

Ein inhaltlich „kirchengemäßer“ Tarifvertrag ist möglich, wenn für hinlänglich lange Zeit auf den Arbeitskampf verzichtet wird. Inhaltliche Kirchengemäßheit bis hin zu funktions- und einrichtungsspezifischen Regelungen kann sowohl auf dem Zweiten Weg als auch auf dem Dritten Weg erreicht werden.

Erfurt/Isernhagen, im Dezember 2002

Joachim Kunst

Geschäftsführer des Verbandes
Kirchlicher und Diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien

Kirchengemäßer Tarifvertrag

Ein Vortrag zum Arbeitsrechtsregelungssystem
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirchen

(gehalten anl. des Symposiums zum Prüfauftrag zur Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie
am 12. Dezember 2002 in Mülheim/Ruhr)

I. Geschichte des Tarifrechts in Nordelbien

II. Rechtliche Grundlagen

III. Praxis des über 20-jährigen Tarifgeschäfts in unserem Bereich

IV. Aktuelle Entwicklungen

In meiner Darstellung soll - keineswegs abschließend und wissenschaftlich fundiert skizzenhaft und aus der Sicht des kirchlichen Praktikers versucht werden, die verschiedenen Handlungsschritte auf dem Weg zur und in der nordelbischen Tarifpartnerschaft aufzuzeigen.

I. Die Frage, ob die Nordelbische Kirche das Dienstrecht ihrer Angestellten und Arbeiter im Wege des zweiseitigen **Tarifvertrages, mit einseitigen Anordnungen oder** über den von der EKD empfohlenen sog. "Dritten Weg" regeln sollte, wurde akut, weil in den fünf an dem nordelbischen Zusammenschluss beteiligten Landeskirchen unterschiedlich verfahren wurde.

In Lübeck wurde über ein Kirchengesetz der BAT in Bezug genommen, soweit nicht Sonderregelungen bestimmt waren. Eine Beteiligung von Gewerkschaften gab es hier nicht.

In Hamburg galt eine Regelung der Arbeitsbedingungen für Angestellte und Lohnempfänger, wonach vorbehaltlich gewisser kirchlicher Sonderregelungen ebenfalls der BAT für Angestellte und Arbeiter in der jeweils in Hamburg geltenden Fassung zur Anwendung kam.

In Eutin war durch Kirchengesetz die Anwendung des BAT sowie die Vergütungsordnungen, die in Schleswig-Holstein galten, vorgesehen. Auch hier gab es keine Beteiligung von kirchlichen Standsvertretungen oder Gewerkschaften.

In Hannover, hier ging es insbesondere um den Kirchenkreis Harburg, galt nach der so genannten Amtsträgervergütungsordnung der BAT. Es gab zwar keine formelle Beteiligung von Gewerkschaften, aber eine partnerschaftliche Beteiligung der kirchlichen Mitarbeiterorganisation.

In der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche galten seit 1961 Tarifverträge: Der Kirchliche Angestellten Tarifvertrag und der Kirchliche Arbeiter Tarifvertrag. An deren Abschluss waren die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, die Deutsche Angestelltengewerkschaft sowie der Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien als gleichberechtigte Vertragspartner beteiligt. Die formale Ausgangslage der NEK war besonders bestimmt durch die seit 1961 bestehende Tarifpartnerschaft der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche. Ein einseitiger Abbruch dieser Partnerschaft und ein Übergehen auf

den Dritten Weg um der EKD-Einheit Willen hätte eine Kündigung aller Tarifverträge der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche zur Voraussetzung gehabt. Hierzu hatten die Gewerkschaften in 18 Jahren Tarifpartnerschaft keinen Anlass gegeben. Sie hätten ein solches Vorgehen als Affront ansehen müssen. Ein entsprechendes Handeln erschien in Bezug auf das Verhältnis Kirche und Gewerkschaften kirchenpolitisch

nur schwer vertretbar. Anderenfalls hätte es die Möglichkeit einer einvernehmlichen Auflösung der Tarifpartnerschaft gegeben. Dies wäre nur in Spitzengesprächen zwischen der EKD., dem DGB bzw. den Organen der ÖTV und der DAG sowie dem Hauptvorstand des VKM möglich gewesen. Eine solche Lösung wurde nicht gefunden, obwohl die Kirchenleitung der NEK die EKD bereits im Februar 1977 gebeten hatte, dies zu sondieren.

Es soll hier nicht verschwiegen werden, dass es gegen die Tarifpartnerschaft der Nordelbischen Kirche erhebliche Widerstände gab. An der Spitze der Bedenkensträger befanden sich zwei Bischöfe aus den zu vereinigenden Kirchen: Bischof Hübner aus Lübeck und interessanter Weise Bischof Wölber aus der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche. Es wurde nicht nur die Frage nach der Gemeinschaft der EKD, sondern auch der Gemeinschaft in Nordelbien für sich gestellt, da die freie Diakonie im Bereich der Nordelbischen Kirche entgegen den Erwartungen den Weg nicht mitgehen wollte und dies auch bis heute zu einem großen Teil nicht getan hat. Auch die aufgetauchten Probleme bei den Überlegungen, in welcher Form man überhaupt die geltenden Tarifverträge und ihre Nachwirkungen in der schleswig-holsteinischen Landeskirche beseitigen könnte, wurde als Beleg für eine nahezu unauflösbare Bindung für die Zukunft aufgeführt. Für die Entscheidung der Nordelbischen Synode wurden daraufhin auf der Basis der bis dahin bestehenden Tarifpartnerschaft in Schleswig-Holstein sog. Mindestbedingungen für den Abschluss von Tarifverträgen formuliert. Diese lauteten im Einzelnen:

1. Die Präambel zum Kirchlichen Angestellten Tarifvertrag bzw. Arbeiter Tarifvertrag muss wieder aufgenommen werden. Sie wurde zur Präambel unseres Grundlagentarifvertrages und lautet folgendermaßen:

"Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft in dem Bewusstsein der Besonderheit des kirchlichen Dienstes, der vom Auftrag der Kirche bestimmt ist, das Wort Gottes zu verkündigen, den Glauben zu wecken, Liebe zu üben, und die Gemeinde zu bauen, in der Erkenntnis, dass die Regelungen der Arbeitsverhältnisse zwischen der Kirche und ihrer Diakonie, unabhängig von ihrer Rechtsgestalt als Dienstgeber und ihren nichtbeamteten Mitarbeitern zur Wahrnehmung der Fürsorgepflicht rechtsverbindlicher Ordnung bedarf, und in der Erkenntnis, dass die Kirche ihre verfassungsmäßigen Rechte wahren und ihre Aufgaben ungehindert ausüben muss."

2. Streik und Aussperrung sind ausgeschlossen.
3. Es wird eine unkündbare, im Tarifvertrag verankerte, Schlichtungsvereinbarung abgeschlossen.
4. Es wird eine besondere tarifvertragliche Vereinbarung über die vorrangige Regelungsbefugnis der NEK in finanziellen Notlagen abgeschlossen.
5. Kirchenmitgliedschaft ist grundsätzlich Vorbedingung für die Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
6. Kirchenaustritt ist wichtiger Grund im Sinne des Kündigungsschutzgesetzes.
7. Doppelmithgliedschaft in den Gewerkschaften des DGB und des VKM Nordelbien ist un-schädlich.

8. Tarifvertragsverhandlungen finden grundsätzlich nur unter Beteiligung aller jeweils betroffenen Tarifpartner statt.
9. Tarifvertragspartei ist kirchlicherseits ein besonderer Verband, dem die NEK selbst, ihre Untergliederungen und die nach Artikel 60 ihrer Verfassung geordneten Dienste und Werke freiwillig beitreten können.

Auf der Grundlage dieser von der Synode nach langen Debatten akzeptierten Vorbedingungen hatte die eingesetzte Verhandlungskommission bis 1979 mit den Gewerkschaften verhandelt und ihren Abschlussbericht im Juli des gleichen Jahres erstattet. Die Synode entschied sich mit großer Mehrheit für die Tarifregelung.

II. Ich komme nun zu den rechtlichen Grundlagen, die unsere Synode damals beschlossen hat oder die, die daraus entstanden sind.

Als wesentlicher Grundpfeiler wurde ein Arbeitsrechtsregelungsgesetz geschaffen. Dieses Gesetz enthält in § 1 den Grundsatz, dass die Arbeitsbedingungen der in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der NEK, ihrer Kirchenkreise, Kirchengemeinden und deren Verbände einschließlich der Dienste und Werke nach dem zwischen dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger und den Mitarbeiterorganisationen abgeschlossenen Tarifverträgen zu gestalten sind. Das Gesetz schreibt die Geltung dieser Regel nur für Einrichtungen vor, soweit sie Mitglieder des Arbeitgeberverbandes sind. In § 3 ist die besondere Allgemeinverbindlichkeit geregelt, besonders deshalb, weil sie in ihrem materiellen Gehalt von der Allgemeinverbindlichkeit nach staatlichem Recht abweicht. Unser Kirchengesetz schreibt allen Einrichtungen in seinem Geltungsbereich vor, für die Gesamtheit ihrer Mitarbeiterschaft keine allgemein geltenden günstigeren Arbeitsbedingungen zu vereinbaren als die, die vom Arbeitgeberverband in den Tarifverträgen vereinbart sind. Die Regelung zur Allgemeinverbindlichkeit enthält auch eine Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung der Kirchenleitung mit dem Inhalt, dass die Allgemeingültigkeit des § 1 auf alle Anstellungsträger, auch die, die nicht Mitglied sind, anwendbar ist. Diese Rechtsverordnung ist ebenfalls geschaffen worden.

§ 2 des Gesetzes enthält ein Differenzierungsverbot, nach dem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gleich zu behandeln sind, ohne Ansehen ihrer Organisationszugehörigkeit.

Außerdem wird die finanzielle Beteiligung an selbstständigen Einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen davon abhängig gemacht, dass die Einrichtungen das Vergütungsgefüge des VKDA einhalten.

Zuletzt enthält das Arbeitsrechtsregelungsgesetz in § 4 noch die wichtige Notlagenregelung. Unter der Voraussetzung, dass die Kirchenleitung es für erforderlich hält, wegen einer bestehenden Notlage die Bezüge der Pastoren und Kirchenbeamten abweichend vom Bundesbesoldungsrecht zu kürzen oder nicht anzuheben und gleichzeitig die Forderung im Tarifbereich erhoben wird, entsprechende Maßnahmen im Geltungsbereich dieser Tarifverträge umzusetzen, ist der Entwurf eines Kirchengesetzes zur Feststellung einer finanziellen Notlage einzubringen. Wenn dies Verfahren zur Entscheidungsfindung der Nordelbischen Synode eingehalten worden ist, kommt der vereinbarte Notlagentarifvertrag zur Anwendung. Dieser Notlagentarifvertrag verpflichtet die Tarifvertragsparteien Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die Einsparung bei den kirchlichen Beamten und Geistlichen für die Mitarbeiter in privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen entsprechend anzuwenden.

Gleichzeitig mit dieser tarifvertraglichen Vereinbarung über Regelungen in finanziellen Notlagen wurde die Basis aller Vereinbarungen zwischen Arbeitgeberverband und Arbeitnehmerorganisationen in Nordelbien geschaffen; der Tarifvertrag zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft. Die Präambel dieses Grundlagentarifvertrages habe ich bereits zitiert.

Im Übrigen besteht das Vertragswerk aus zwei Paragrafen, wobei der erste Paragraf einer der wichtigsten Forderungen unserer Synode entspricht, in dem er die absolute Friedenspflicht für die Dauer des Grundlagentarifvertrages festlegt. § 2 enthält die jeweilige Geltungsdauer für fünf Jahre und die Weitergeltung, falls es zu keiner Kündigung kommt.

Statt der üblichen Arbeitsk Kampfmaßnahmen, die durch § 1 des Tarifvertrages ausgeschlossen sind, wurde eine in letzter Konsequenz verbindliche Schlichtung vereinbart. Diese Schlichtungsvereinbarung regelt alle wichtigen Einzelheiten eines zweistufigen Verfahrens. Die Tarifvertragspartner sind verpflichtet, sich dieser Schlichtung zu stellen. Die Einleitung des Schlichtungsverfahrens kann dann von einer Tarifvertragspartei betrieben werden, wenn es zu keiner Verständigung über einen Streitpunkt kommt, oder aber die Gegenseite die Aufnahme zu Verhandlungen oder Gesprächen überhaupt ablehnt. In der ersten Runde setzt sich die Schlichtung aus jeweils zwei von den entsprechenden Tarifvertragsparteien benannten Beisitzern und einem unparteiischen Vorsitzenden zusammen. Vom Prinzip her hat die Schlichtungsstelle in jedem Stadium des Verfahrens zu versuchen, eine Einigung der Tarifvertragsparteien herbeizuführen. Kommt es zu einem solchen Ergebnis, ist der Wortlaut schriftlich niederzulegen und hat damit die materielle Wirkung eines Tarifvertrages.

Kommt es in der ersten Runde zu keiner einvernehmlichen Lösung, hat die Schlichtungsstelle mit Mehrheit eine Entscheidung zu fällen. Diese Entscheidung ist jedoch von der Annahme der Tarifvertragsparteien abhängig. **Kommt es hierzu nicht, tritt** die Schlichtungsstelle erneut zusammen unter Beisitz von je vier von den jeweiligen Tarifvertragsparteien benannten Personen. Bei Nichteinigung wird diese Phase der Schlichtung durch eine mit 2/3-Mehrheit zu fassende Entscheidung der Schlichtungsstelle beendet. Ohne dass diese Entscheidung von der Annahme der Tarifvertragsparteien abhängig ist, kommt dadurch ein Tarifvertrag zu Stande.

Aus dieser Darstellung ist unschwer zu erkennen, dass die Wirksamkeit einer tarifvertraglichen Regelung ohne ein Einlenken der Gegenseite nicht möglich ist. Beachtet man die erforderlichen Mehrheiten im Schlichtungsverfahren, wird deutlich, dass auch bei der abschließenden Entscheidung der Schlichtungsstelle zumindest ein Beisitzer der Gegenpartei umgestimmt werden muss. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass eine Weisungsgebundenheit der Beisitzer nicht ausgeschlossen ist, ein schwieriges Unterfangen. Die Folgerungen aus diesen Konfliktregelungen werden deutlich im dritten Abschnitt der Ausführungen.

III. Aus der Praxis unserer mehr als 23-jährigen Tarifpartnerschaft in der Nordelbischen Kirche. Dazu möchte ich zuerst aus dem Bericht des ersten Vorsitzenden meines Verbandes, Herrn Peter-Paul Floerke, zitieren. Dieser Bericht wurde abgegeben, fünf Jahre nach Abschluss der ersten Tarifverträge zur Tarifpartnerschaft Nordelbiens und zum Zeitpunkt der ersten Kündigungsmöglichkeit,

Zitat:

"Die Gespräche und Verhandlungen mit den Gewerkschaften verliefen im Allgemeinen in einer sehr offenen und weitgehend auch kooperativen Atmosphäre. Grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, offene Kontroversen blieben jedoch nicht aus ... Die Gespräche und Verhandlungen bis zum Abschluss sind manchmal zeitraubend. Das beruht auf internen Zustimmung- und Abschlussvorbehalten und ist daher kaum zu beeinflussen ... Die Tarifvertragsregelung hat das Klima zu den Gewerkschaften verbessert ... Dass Tarifverträge ohne das Schwert des Streiks undenkbar und daher nicht kirchengemäß seien, ist durch den Grundlagentarifvertrag widerlegt... Die Anerkennung der Gewerkschaften als gleichberechtigte Partner durch die Tarifverträge wiegt im gesamtkirchlichen Kontext die Beeinträchtigungen durch einen Streik mehr als auf. Im Übrigen bedarf die Dienstgemeinschaft - gerade

bei Streikausschluss – einer besonderen Klimapflege und eines entsprechenden Umgangs, um die sich der Verband bemüht hat und weiter bemühen wird."

Zitatende

Dieser Bericht, aus dem ich Auszüge zitiert habe, wurde wie bereits gesagt, zum Abschluss der ersten vertraglich festgelegten Geltungsdauer des Grundlagentarifvertrages 1986 abgegeben und diente u.a. der Entscheidungsfindung zur Frage, ob der Grundlagentarifvertrag fortgesetzt werden sollte.

Seit dieser zweiten Entscheidung für die bestehende Tarifpartnerschaft hat unser Verband mittlerweile 3 x vor der nur noch aus formellen Gründen diskutierten Frage gestanden, ob der Grundlagentarifvertrag gekündigt werden muss oder nicht. Es sind in dieser Zeit auch keine Forderungen seitens der Mitglieder, d.h. also der Nordelbischen Kirche oder ihrer zahlreichen Körperschaften an den Verband gerichtet worden, diesen Schritt zu erwägen. Auch hat es in mehr als zwei Jahrzehnten keine Änderungen in den grundlegenden Gesetzes-, Vertrags- oder Regelungswerken von 1979 gegeben. Ausgenommen hiervon ist die Satzung meines Verbandes, die mehrfach kleineren Änderungen unterworfen war. Auch haben die Konfliktregelungen insbesondere die Schlichtungsvereinbarung, mit einer kleinen Ausnahme, keine Bedeutung gehabt. Mit anderen Worten: Es wurde bisher nur ein einziges Mal eine Schlichtung ins Leben gerufen, als es um die Eingruppierung einer Gruppe von Mitarbeitern ging. Diese Schlichtung wurde jedoch ohne Spruch mit einer Einigung im ersten Gespräch beendet. Ob allerdings die anstehende Vergütungsrunde diesmal auch ohne Schlichtung zu einem Ergebnis kommt, lässt sich heute noch nicht absehen.

Die praktisch gelebte Tarifpartnerschaft in Nordelbien bedeutet heute jährlich zwischen drei und fünf Gesprächen der Tarifkommissionen miteinander. Diese Tarifkommissionen, die die Verhandlungen führen, sind jeweils zwischen vier und sechs Personen stark. Dabei hat jede Tarifkommission in der Regel höchstens ein hauptamtliches Mitglied. Im Laufe der letzten Jahre haben sich Modelle bewährt, nach denen in gemeinsamen Arbeitsgruppen, zu denen jede Tarifvertragspartei zwischen ein und drei Vertreter abstellt, wichtige und umfassende Tarifvertragsentwürfe zusammen so vorbereitet werden, dass die eigentlichen Tarifverhandlungen nur ganz wenige Stunden in Anspruch nehmen. Diese Form der Zusammenarbeit konnte, trotz der teilweise extremen Interessenwidersprüche, auf Grund eines ausgesprochen vertrauensvollen Gegenübers entwickelt werden. Dies heißt natürlich nicht, dass nicht auch einmal in einer besonders harten Auseinandersetzung, z.B. in Lohnrunden, es nicht schon zu einer Demonstration vor dem Nordelbischen Kirchenamt gekommen wäre. Die Eigenheit unserer tarifvertraglichen Auseinandersetzung und die Funktionsfähigkeit des Systems wird nur dann wieder deutlich, wenn man weiß, dass zu den Rednerinnen auf der letzten Veranstaltung dieser Art auch die Vorsitzende meines Verbandes gehört hat. Selbst zu Zeiten, als die Tarifgespräche im öffentlichen Dienst mit der DAG und der ÖTV aus vielerlei Gründen getrennt geführt werden mussten, da die beiden Gewerkschaften keine Tarifverhandlungen miteinander führten, gab es diese Trennung in Nordelbien nicht.

Selbstverständlich besteht auch nicht immer Einigkeit unter den Gewerkschaften, die entsprechend den Grundforderungen unserer Synode immer gemeinsam mit unserem Verband verhandeln. Eine Diskrepanz zwischen den vertragsschließenden Arbeitnehmerorganisationen kann natürlich je nach Lage der Dinge zum Vor- oder zum Nachteil des Arbeitgeberverbandes gereichen.

IV. Aktuelle Entwicklung unserer Tarifpartnerschaft.

Zur Darstellung der Tarifpartnerschaft in der Vergangenheit und seiner insgesamt ausgesprochen positiven Bewertung mag eingewandt werden, dass eigentliche Krisensituationen und wirkliche Notlagen von unserem System bislang nicht gemeistert werden mussten: Dies gilt jedoch nicht

mehr für die jüngere Vergangenheit, in der die Finanzierungsprobleme für unsere kirchliche und diakonische Arbeit stetig gestiegen sind. Im Jahre 1999 hat unser Arbeitgeberverband nach Forderung unserer diakonischen Mitglieder einen neuen Tarifvertrag entworfen. Dieser Entwurf entsprach den Vorstellungen unserer Diakonie für einen Tarifvertrag, der den Anforderungen der Zukunft an ein Arbeitsrechtsregelungssystem gerecht wird. Grundforderungen für diesen neuen Tarif waren eine völlige Abkehr vom bisherigen Senioritätsprinzip der bestehenden Arbeitsrechtsregelungen, eine völlige Abkehr von Sozialzuschlägen und ein gegenüber BAT bzw. KAT neues Arbeitszeitsystem. Auch die zahllosen, bisher geregelten Nebenentgelte und Zulagen, sollte der neue Tarifvertrag nicht mehr enthalten. Zusätzlich sollte ein nicht unerheblicher Bestandteil der Vergütung leistungsabhängig gezahlt werden. Sie können sich vorstellen, dass diese Ideen zunächst auf vollständige Ablehnung der Gewerkschaften trafen. Die Verhandlungsbereitschaft ergab sich jedoch zum einem aus unserem beschriebenen System, zum anderen aus dem auch den Gewerkschaften bekannten Finanzierungsdruck. Das Ergebnis wird der eine oder andere bereits kennen. Im Sommer diesen Jahres wurde unser Kirchlicher Tarifvertrag der Diakonie unterzeichnet. Er enthält vom Grundsatz her alle Forderungen der Arbeitgeberseite. Die Bezüge richten sich nicht mehr nach dem Lebensalter, sondern nach der Beschäftigungszeit, wodurch sich ein ganz anderes Bild der Bezüge ergibt. Der durchschnittliche Mitarbeiter in unserer Diakonie wechselt mindestens einmal in seinem Berufsleben den Anstellungsträger. Allein aus dieser Tatsache ergeben sich ganz wesentliche Unterschiede für die neuen Bezüge nach KTD. Weiterhin enthält der neue Tarifvertrag ein Jahresarbeitszeitkonto mit einer neuen Überstundendefinition, die die aus dieser zusätzlichen Arbeit resultierenden höheren Kosten weitgehendst vermeidbar macht. Zulagen, mit Ausnahme derer für Schicht- und Nachtarbeit, sind grundsätzlich nicht mehr geregelt. Weder aus sozialen Gründen, noch aus besonderen Erschwernissen heraus. Dafür ist ein Tarifvertrag für Leistungsentgelte geschaffen worden, der nach alleiniger Entscheidung des Anstellungsträgers für seine Einrichtung zur Geltung kommt. Der KTD ist nicht ausdrücklich als ein Tarifvertrag verhandelt worden, der das Gesamtbezügeniveau absenken soll. In den zahlreichen Einrichtungen, die sich auf die Anwendung dieses Tarifvertrages vorbereiten und Vergleichsberechnungen angestellt haben, führt er jedoch zu nicht unerheblichen Personalkosten-senkungen. Ich schildere die wesentlichen Einzelheiten des neuen Tarifvertrages, um deutlich zu machen, zu welcher Flexibilität und Innovation die Tarifpartner in der jüngeren Vergangenheit fähig waren.

Bei der Entwicklung dieses Tarifvertrages gab es allerdings den wohl erheblichsten Konflikt in unserer Tarifgeschichte mit ver.di. Ausgelöst wurde der Konflikt durch die Weigerung ver.di im Herbst 2001 der vom VKM-NE und von uns akzeptierten Fassung des KTD zuzustimmen.

Um die rechtliche Voraussetzung für die Umsetzung des neuen Tarifvertrages mit einer Gewerkschaft zu schaffen, kündigte der VKDA-NEK seine wichtigen Manteltarifverträge mit den beiden Landesbezirken von ver.di. Insbesondere zwischen den verschiedenen Mitarbeiterorganisationen kam es zu scharfen Auseinandersetzungen, die das Klima stark belasteten. Ver.di war nach wenigen Monaten dann, mit ein paar Detailänderungen am Tarifvertrag, auch zur Unterschrift bereit. Aus meiner Sicht hat die Entwicklung dieses Tarifvertrages zur schwersten Belastungsprobe in der nordelbischen Tarifpartnerschaft geführt. Das unumschränkt positive Ergebnis trotz der Auseinandersetzungen muss vor allen Dingen dem zu Grunde liegenden System zu Gute gehalten werden. Dies gilt umso mehr - betrachtet man die Bestrebungen im öffentlichen Dienst, einen zukunftsfähigen Tarifvertrag mit eben diesen Wesensmerkmalen - die der KTD erfüllt - zu schaffen. Obwohl dort die gleiche Gewerkschaft handelt, ist ein entsprechendes Ergebnis nicht einmal ansatzweise in den nächsten Jahren absehbar.

Möchte man die Bewährung unseres kirchengemäßen Tarifvertrages zusammenfassen, ist das Ergebnis ein eindeutig Positives. Nicht nur in den, im Nachhinein betrachtet, relativ ruhigen Zeiten, in denen im Wesentlichen die Regelungen des öffentlichen Dienstes übernommen wurden, nein

auch unter schwierigeren Voraussetzungen hat sich die Tarifpartnerschaft in Nordelbien bewährt. Sie konnte beweisen, dass sie auch unter hoher Beanspruchung funktioniert. Viele der anfänglichen Bedenken waren nicht gerechtfertigt.

Ich hoffe, dass meine Schilderung des nordelbischen Systems der Arbeitsrechtsregelungen einen kleinen Beitrag leisten kann, zur Entscheidungsfindung in ihrer Landeskirche.

OKR Dr. Erhard Spengler

**Besetzung der Mitarbeiterseite in
der Arbeitsrechtlichen Kommission
über die Mitarbeitervertretungen**

Kurze Darstellung anlässlich des Symposiums
„Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie“
am 12. Dezember 2002
in der Evangelischen Akademie Mühlheim / Ruhr

Eines der sechs bestimmenden Kriterien für den „Dritten Weg“ der Kirchen im Arbeitsrecht, wie sie von der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKD in langjährigen Diskussionen entwickelt wurden, ist die volle Parität der Partner.

Die übrigen sind:

Wahrnehmung des Auftrags der Kirche und ihrer Diakonie im Rahmen des Selbstbestimmungsrechts der Kirche

Partnerschaft statt Konfrontation

Verantwortliche, faire Konfliktlösung

Unmöglichkeit, vereinbarte Regelungen einseitig wieder aufzuheben

Gültigkeit für alle kirchlichen Mitarbeiter in Kirche und Diakonie.

Hier und heute interessiert vor allem die Paritätsfrage. Es geht dabei nicht nur um die rein zahlenmäßige Parität zwischen Dienstgeber- und Dienstnehmervetretern sondern um ein wirkliches Gleichgewicht beider Seiten.

Die EKD hatte hierzu empfohlen, dass die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission von den Mitarbeitervereinigungen entsandt werden sollten. Zu diesen gehören kirchliche Zusammenschlüsse, aber auch Gewerkschaften. Entscheidender Nachteil einer solchen Verbandslösung ist jedoch, dass diejenigen Mitarbeiter, die keiner entscheidungsberechtigten oder -der weitaus häufigere Fall – überhaupt keiner Mitarbeitervereinigung angehören, bei diesem System der Arbeitsrechtsregelung nicht beteiligt werden. Da aber die Ergebnisse der Arbeitsrechtlichen Kommission auch für diese Mitarbeiter verbindliches kollektives Arbeitsrecht setzen, wäre die Legitimation der Verbandsvertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission mangelhaft und widerspräche dem Leitbild der kirchlichen Dienstgemeinschaft. Dieser Mangel wäre allenfalls hinnehmbar, wenn die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeiterverbände oder -vereinigungen einen hohen Organisationsgrad hätten etwa wie (im Bereich der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse) der Pfarrverein, die in dem weit über 90 % aller Pfarrerrinnen und Pfarrer organisiert sind. Davon kann aber bei den privatrechtlich

angestellten Mitarbeitern, jedenfalls im Bereich der verfassten Kirche, aber auch in der Diakonie in Württemberg keine Rede sein. Es existieren zwar einige Fachverbände, aber kein eigentlicher Mitarbeiterverband. Der Organisationsgrad in den Gewerkschaften ist zudem gering. Aus diesem Grund hat sich der kirchliche Gesetzgeber in Württemberg für die sogenannte Mitarbeitervertretungslösung entschieden. Danach werden die Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst und ihre Stellvertreter von den Mitgliedern der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung gewählt (§ 8 Abs. 1 Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARR). Die Vertreter der Mitarbeiter im diakonischen

Dienst und ihre Stellvertreter werden von der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg gewählt (§ 8 Abs. 2 ARRГ).

Mitarbeiter im kirchlichen Dienst im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes sind dabei die von den Kirchengemeinden, den Kirchenbezirken, ihren Verbänden und der Landeskirche sowie ihren rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Werken privatrechtlich angestellten Mitarbeiter, aber auch die Kirchenbeamten (§ 6 Abs. 1 ARRГ).

Mitarbeiter im diakonischen Dienst im Sinne des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes sind die von den Mitgliedern des Diakonischen Werks der Evangelischen Kirche in Württemberg e. V. und von diesem selbst angestellten Mitarbeiter, soweit es sich nicht um Mitarbeiter der verfassten Kirche handelt.

Die besondere Rechtsstellung und die Ordnung der Bruder- und Schwesternschaften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission und Stellvertreter kann nur sein, wer

- a) zum Kirchengemeinderat in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg – oder bei freikirchlichen Rechtsträgern des Diakonischen Werks zu entsprechenden Ämtern der jeweiligen Freikirche – wählbar ist und
- b) seit mindestens einem Jahr hauptberuflich oder seit mindestens drei Jahren nebenberuflich oder ehrenamtlich im kirchlichen oder diakonischen Dienst steht (§ 7 Abs. 3 ARRГ).

Von dem Erfordernis der Wählbarkeit zu kirchlichen Ämtern kann höchstens bei je einem Drittel der gewählten Vertreter der Mitarbeiter des kirchlichen und diakonischen Dienstes abgesehen werden, wenn der Gewählte oder die Gewählte Glied einer christlichen Kirche oder Gemeinschaft ist, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Baden Württemberg angeschlossen ist (§ 8 Abs. 3 ARRГ).

Von den Vertretern der Mitarbeiter im kirchlichen und im diakonischen Dienst müssen mindestens je vier von sechs im hauptberuflichen kirchlichen oder diakonischen Dienst stehen.

Außerdem sollen die Wahlgremien nach Möglichkeit die verschiedenen kirchlichen und diakonischen Berufsgruppen berücksichtigen (§ 8 Abs. 4 ARRГ).

Die Koalitionsfreiheit ist damit aber nicht ausgeschaltet. Nach § 8 Abs. 5 ARRГ können Vereinigungen von Mitarbeitern, denen mindestens 300 Mitglieder aus dem kirchlichen und diakonischen Dienst im Bereich der Landeskirche angehören, in Wahlgremien Kandidaten vorschlagen.

Von dieser Regelung wurde bisher leider kein Gebrauch gemacht. Das hängt auch mit der bekannten Verweigerungshaltung der Gewerkschaften hinsichtlich der Mitarbeiter in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen zusammen.

Das Württembergische Arbeitsrechtsregelungsgesetz sieht somit also keine Direktwahl der Mitarbeitervertreter in die Arbeitsrechtliche Kommission vor, sondern die Wahl durch die ihrerseits von der Mitarbeiterschaft gewählte Landeskirchliche Mitarbeitervertretung, einen „Gesamtausschuss“ nach der Terminologie des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKD, die nun auch in das neue MVG Württemberg vom 30. November 2000 übernommen wurde.

Zu Beginn jeder Wahlperiode der Mitarbeitervertretungen wird für den Bereich der Landeskirche ein Gesamtausschuss gebildet, der die Bezeichnung „Landeskirchliche Mitarbeitervertretung (LakiMAV)“ führt. Ihr gehören zwölf Mitglieder und je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin aus den verschiedenen Arbeitsfeldern an.

Aus folgenden Gruppen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wird je ein Mitglied in die landeskirchliche Mitarbeitervertretung gewählt:

Gemeindediakonie / Gemeindegemeinschaft (mit Altenarbeit),
Jugendarbeit in Gemeinde / Bezirk und Land, Unterricht,
(vorschulische) und sonstige Erziehung,
Kirchenmusik,
Mesnerdienst,
Haus- und Wirtschaftsdienst, handwerklich-technischer Dienst,
Beratungs- und Sozialdienste,
Kranken- und Altenpflege,
Tagungs- und Bildungsarbeit,
Verwaltungsdienst (öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse) und
Verwaltungsdienst (privatrechtlich Angestellte) - § 54 MVG Württ.

Das Wahlverfahren sieht wie folgt aus:

Nach dem Abschluss der allgemeinen Wahl der Mitarbeitervertretungen treten in jedem Kirchenbezirk die in den kirchlichen Dienststellen oder in gemeinsamen Mitarbeitervertretungen eines Kirchenbezirks gewählten Personen zu einer Wahlversammlung zusammen. In dieser Wahlversammlung wird für jede der soeben genannten Gruppen kirchlicher Berufe je von den Mitgliedern der Mitarbeitervertretung dieser Gruppe eine Vertretung (Wahlperson) gewählt, sofern wahlberechtigte Mitarbeitervertreter oder Mitarbeitervertreterinnen einer Gruppe vorhanden sind. Ist von einer Berufsgruppe nur eine Person vorhanden, so gilt diese als gewählt. Die Wahlversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden der für den Kirchenbezirk gebildeten Mitarbeitervertretung des Dekanatsortes einberufen und geleitet (§ 54 a Abs. 1 MVG Württ.).

Jede landeskirchliche Dienststelle wählt, ebenfalls für jede der genannten kirchlichen Berufsgruppen, je von den Mitarbeitervertretern oder Mitarbeitervertreterinnen dieser Gruppe eine Vertretung (Wahlperson), sofern wahlberechtigte Personen einer Gruppe vorhanden sind. Im übrigen wird so wie oben beschrieben verfahren.

Die so gewählten Wahlpersonen melden ihre Wahlergebnisse an die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung. Die bisherige Landeskirchliche Mitarbeitervertretung lädt die Wahlpersonen zu einer Wahlversammlung ein. Die Wahlpersonen wählen aus ihrer Mitte jeweils den Vertreter oder die Vertreterin ihrer Gruppe und die dazu gehörige Stellvertretung in die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung.

Die Wahlversammlungen werden von dem oder der bisherigen Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung oder einer von diesen beauftragten Person geleitet. Die Landeskirchliche Mitarbeitervertretung teilt schließlich das Ergebnis der Wahl dem Oberkirchenrat mit.

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sind die Bestimmungen der landeskirchlichen Wahlordnung sinngemäß anzuwenden (§ 54 a Abs. 3 bis 5 MVG Württ.).

Es handelt sich bei den Gesamtausschüssen „Landeskirchliche Mitarbeitervertretung“ und „Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretung im Diakonischen Werk“ um Stufenvertretungen eigener Art, die von der Mitarbeiterschaft der Landeskirche mittelbar gewählt werden. Während die Stufenvertretung nach dem Personalvertretungsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass sie in ihrer Funktion ein Gegenstück zu Aufbau und Zuständigkeit der Verwaltungshierarchie darstellt, um dadurch die Mitbestimmung auf den jeweiligen Ebenen zu ermöglichen, sind die Gesamtausschüsse in erster Linie ein Diskussions- und Beratungsforum der Mitarbeitervertretungen, das in

Württemberg zudem die Mitarbeiterseite der Arbeitsrechtlichen Kommission wählt und damit einen Ersatz für die fehlenden Mitarbeiterverbände darstellt.

Aufgaben (außer der Wahl der Vertretungen der Beschäftigten im kirchlichen Dienst und ihre Stellvertretungen in die Arbeitsrechtliche Kommission) sind:

Beratung, Förderung und Information der Mitarbeitervertretungen betreffend ihrer Aufgaben, Rechte und Pflichten

Organisation von Fortbildungsmaßnahmen für Mitarbeitervertretungen

Organisation von Vollversammlungen der Mitarbeitervertretungen

Erarbeitung von Vorlagen für die Arbeitsrechtliche Kommission.

Vertretung der Interessen der privatrechtlich angestellten Arbeiterschaft der Landeskirche, insbesondere durch Stellungnahmen zu landeskirchlichen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien, die die Arbeitsbedingungen privatrechtlich angestellter kirchlicher Mitarbeiter betreffen, Vertretung der Interessen der privatrechtlich angestellten Arbeiterschaft der Landeskirche im Zusammenschluss der Gesamtausschüsse im Bereich der EKD sowie rechtliche Beratung einzelner kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit für Kirchengemeinden, Kirchenbezirke oder landeskirchliche Dienststellen keine Mitarbeitervertretung besteht.

Entsprechendes gilt für den Bereich des Diakonischen Werkes für die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Württemberg (AGMAV) – § 54 a Abs. 2 MVG Württ.

Bei der dargestellten rechtlichen Lösung der Wahl der Mitarbeitervertreter durch den seinerzeit stufenweise gewählten Gesamtausschuss liegt es nahe zu fragen, wie bei einem Dissens zwischen den Mitarbeitervertretern in der AK und dem Gesamtausschuss, der sie gewählt hat, zu verfahren ist.

Mit der gültig erfolgten Wahl erlangt auch der Mitarbeitervertreter in der AK eine unabhängige Stellung (dasselbe gilt auch die Vertreter der Dienstgeberseite). Alle Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie handeln in Bindung an den Auftrag der Kirche und im Rahmen des in der Evangelischen Landeskirche und des in ihrer Freikirche geltenden Rechts (§ 11 Abs. 1 ARRg).

Eine Abberufung eines Mitglieds der AK erfolgt nicht. Erst bei der Konstituierung einer neuen Arbeitsrechtlichen Kommission im Anschluss an die nächsten allgemeinen Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen sind Dienstgeber – und Mitarbeiterseite wieder frei, neue Mitglieder zu bestimmen.

Das Korrektiv für den Ausschluss des imperativen Mandats stellen die Verfahrensregelungen des § 15 ARRg dar. Hiernach können sowohl der Oberkirchenrat als auch das Diakonische Werk gegen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission, die ja nur durch das Zusammenwirken beider Seiten (Dienstgeber- und Mitarbeiterseite) zustande gekommen sind (Mehrheit von 14 bei insgesamt 24 Stimmen - § 12 Abs. 6 ARRg), Einwendungen erheben und somit erneute Beratung und Beschlussfassung verlangen bzw. bei Nichteinigung den Schlichtungsausschuss nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz anrufen.

Den Gesamtausschüssen als solchen steht ein vergleichbares Recht zwar nicht zu. Sie können aber mindestens sechs Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission (unabhängig von deren Gruppenzugehörigkeit) dazu veranlassen, ihrerseits erneute Beratung und Beschlussfassung zu verlangen und wenn diese nicht den erwarteten Erfolg haben, den Schlichtungsausschuss nach dem ARRg anzurufen, der dann in erster und letzter Instanz in der Sache entscheidet (§ 15 Abs. 4 ARRg).

Für eine wirkliche Parität ist außerdem erforderlich, dass die Mitglieder der Mitarbeiterseite ihre Aufgaben im notwendigen Umfang rechtlich und tatsächlich auch erfüllen können.

Um dies sicherzustellen, verweist § 11 Abs. 2 ARRg für die Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission ausdrücklich auf alle Schutzschriften nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz.

Anstelle der Dienstbefreiungen nach dem MVG haben die Vertreter der kirchlichen und diakonischen Mitarbeiter in der AK Anspruch darauf, bis zur Hälfte ihres Dienstauftrags vom Dienst freigestellt zu werden. Über weitergehende Freistellungen entscheidet die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 11 Abs. 3 ARRg). Dazu kommt ein Freistellungsdeputat für die Gesamtausschüsse selbst (LakiMAV bzw. AGMAV), die – wie ausgeführt – u. a. die Aufgabe haben, Vorlagen für die Mitarbeiterseite der AK zu erarbeiten (§ 55 Abs. 1 Buchst. e MVG Württ.). Danach kann die LakiMAV für ihre Mitglieder eine Freistellung von deren beruflichen Tätigkeiten in Höhe von 200 % insgesamt einer vollbeschäftigten Person beanspruchen (§ 55 a MVG Württ.). Über die Verteilung des Freistellungsdeputats auf die einzelnen Mitglieder entscheidet die LakiMAV nach Beratung mit den einzelnen Dienststellenleitungen.

Außerdem ist für die LakiMAV am Sitz des Oberkirchenrats eine Geschäftsstelle eingerichtet, die dem oder der Vorsitzenden der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung untersteht (§ 55 a MVG).

Die Landeskirche ist hier lediglich formal der Rechtsträger für die Anstellungsverhältnisse, da der Gesamtausschuss keine eigene Rechtspersönlichkeit hat. Das bedeutet, dass der Gesamtausschuss nach Maßgabe der landeskirchlichen Vorschriften die ihm zugewiesenen Haushaltsmittel selbstständig bewirtschaftet. Er entscheidet über die Anstellung von Mitarbeitern der Geschäftsstelle und bei Kündigungen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen. Der Rechtsträger Landeskirche kann nur bei offensichtlicher Rechtswidrigkeit des Handelns durch die Leitung des Gesamtausschusses einschreiten. Das Prozessrisiko trägt damit der Gesamtausschuss. Wird der Rechtsträger (Landeskirche) z. B. zur Zahlung einer Abfindung zu Gunsten des gekündigten Mitarbeiters der Geschäftsstelle verurteilt, wird eine Neueinstellung solange unterbleiben müssen, bis wieder Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Für das laufende Haushaltsjahr 2002 stehen der Landeskirchlichen Mitarbeitervertretung etwa 350.000 € zur Verfügung. Der Stellenplan weist 1,8 Stellen in BAT-Vergütungsgruppe II a und eine in VI b aus sowie ein Teildeputat nach BAT VII.

Für die neutrale Geschäftsstelle der Arbeitsrechtlichen Kommission (die für alle Gruppen der AK, also Dienstgeber- und Mitarbeitervertreter der verfassten Kirche und Diakonie tätig wird, stehen etwa 275.000 € zur Verfügung. Der Stellenplan weist eine Stelle nach BAT V b und eine halbe nach BAT VII aus.

Für die Schlichtungsstellen nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz und dem Mitarbeitervertretungsgesetz sind gesonderte Haushaltstitel ausgewiesen.

Mit der Mitarbeitervertretungslösung in der Arbeitsrechtlichen Kommission Württemberg haben Kirche und Diakonie eine Regelung gefunden, durch die auf der Grundlage wirksamen paritätischen Zusammenwirkens der demokratisch gewählten Vertreter der Mitarbeiter und der Vertreter der Dienststellenleitung bzw. der diakonischen Rechtsträger die Arbeitsverhältnisse der privatrechtlich angestellten Mitarbeiter gestaltet werden. Die vergangenen gut zwanzig Jahre haben gezeigt, dass sich hier eine der Verbändelösung gleichwertige Regelung bewährt hat.

**Theologische Begründung der "Dienstgemeinschaft"
und 22 Jahre Erfahrungen mit dem Dritten Weg**
(Landessozialpfarrerin Sigrid Reihs)

am 17. Dezember 2002 in der Sitzung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe
zu den Landessynodalen Prüfaufträgen zum Kirchlichen Arbeitsrecht)

1. Die Frage, welche konkrete arbeitsrechtliche Gestalt die ekklesiologische Kategorie "Dienstgemeinschaft" gewinnen soll, wird von Anfang an kontrovers diskutiert.
2. Von der Definition her bedeutet "Dienstgemeinschaft" nichts anderes als die "Gemeinschaft von Menschen", die in der Kirche (und ihrer Diakonie) in unterschiedlichen Funktionen arbeiten, damit ihren Lebensunterhalt verdienen, trotz ihrer unterschiedlichen Funktionen aber einen alle verbindenden Auftrag wahrnehmen. Hintergrund dieser Definition ist die Barmer Theologische Erklärung, in der von der Kirche als einer "Gemeinde von Brüdern" die Rede ist. Da die Barmer Theologische Erklärung in all unseren Kirchen in den Rang eines Grundbekenntnisses erhoben worden ist, besteht der in der Kirche der Auftrag, diese "Gemeinschaft von Brüdern bzw. Geschwistern" nach innen zu suchen und nach außen zu bewahren.
3. Es stellt sich die Frage, ob der Rückbezug auf die Barmer Theologische Erklärung bedeutet, dass es sich bei der "Dienstgemeinschaft" um den Ausgangspunkt allen gemeinsamen Arbeitens und Handelns handelt oder um ein noch nicht erreichtes und vermutlich niemals zu erreichendes Ziel.
4. Aus dem Verständnis dieser theologischen Wurzel als Ausgangspunkt allen Handelns ergibt sich, dass der kirchliche Auftrag zu allen Zeiten und für alle Menschen, die zur Kirche gehören, immer derselbe ist, während die konkrete Ausgestaltung flexibel gestaltet werden muss. Eine besondere Herausforderung bilden in diesem Zusammenhang die Strukturen, nach denen Konflikte zu regeln sind.
5. Die konkrete Ausgestaltung der "Dienstgemeinschaft" ist der Versuch, die Ordnung des kirchlichen Lebens nicht ausschließlich nach juristischen Kriterien zu gestalten sondern zugleich auch nach geistlichen. Darin wird ein grundlegender Unterschied zu vergleichbaren Regelungen im säkularen Bereich gesehen, die eben gerade nicht juristische und geistliche Kriterien miteinander verknüpfen müssen.
6. Leitsätze der Theologischen Kommission der EKD vom 12.3.1959:
"Der Abschluss von Tarifverträgen als geeignete Form einer partnerschaftlichen Mitwirkung wurde abgelehnt. ... Die Kirche würde dadurch in Bindungen eintreten, die ihre Autonomie wesentlich beeinträchtigen und im Konfliktfalle die Freiheit der Entscheidung in Frage stellen würde".
7. Ein entscheidendes Problem besteht darin, dass die Arbeitnehmer in der Kirche und der Diakonie unter den gegenwärtigen Bedingungen vor allem in abhängigen Lohnverhältnissen stehen und nicht selbstverständlich eine bekenntnismäßig gefüllte "Dienstgemeinschaft" bilden.
8. Wenn der Begriff der "Dienstgemeinschaft" jedoch als Zielperspektive für Kirchliches und Diakonisches Handeln verstanden wird, dann stellt sich erneut die Frage, ob es eine eigenständige Form der Arbeitsrechtssetzung in der Kirche bedarf oder ob die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Gestaltung der Arbeitsbeziehungen auch von der Kirche genutzt werden sollten. Grundsätzlich schließt eine bewusst kirchlich gestaltete Tarifpartnerschaft jedenfalls die Kirchliche Dienstgemeinschaft nicht ans.

9. Die Frage nach einer zum Teil ungläubwürdigen Verknüpfung von juristischen und geistlichen Überlegungen bei der Ausgestaltung des kirchlichen Arbeitsrechtes im Sinne der Dienstgemeinschaft hat sich auch immer schon deshalb gestellt, weil die Regelungen für Kirchenbeamten und Pfarrer/Pfarrerinnen nicht darin eingeschlossen worden sind, sondern weitgehend dem staatlichen Beamtenrecht entsprechen. Das Betonen der "Dienstgemeinschaft" stellt zumindest die Frage nach einem für alle kirchlichen Mitarbeitenden geltenden Arbeitsrecht, soweit es die dienstrechtliche Beteiligung und Beteiligungsrechte angeht.
10. Eine solche Perspektive geht davon aus, dass arbeitsrechtliche Fragen nicht dem geistlichen Bereich zugeordnet werden sollten.
11. Durchaus im Sinne des Gedankens der Dienstgemeinschaft wird dann immer wieder gefragt, ob es nicht ein anderes Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht der Mitarbeitenden bei der Arbeitsrechtssetzung braucht als das des Dritten Weges, der als "praktische" "Unmündigkeit" der Mitarbeitenden charakterisiert wird, und nichts anderes bedeutet als eine verdeckte Arbeitgeberlösung".
12. Hintergrund für diese Infragestellung sind die Zweifel an der tatsächlichen Unabhängigkeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Arbeitsrechtlichen Kommission. Wenn die Entscheidungsbereiche, über die in der Arbeitsrechtlichen Kommission verhandelt wird, von vornherein auf eine geistliche Ebene gerückt werden, dann sind sog. objektive Entscheidungen nur schwer möglich.
13. Für den Umgang mit der Arbeitsrechtssetzung nach den Kriterien des Dritten Weges, der sich durch den Rückgriff auf die "Dienstgemeinschaft" legitimiert, ist interessant, dass die Problematisierung immer dann auftaucht, wenn durch finanzielle Engpässe Synoden bzw. die Arbeitsrechtlichen Kommissionen selbst Entscheidungen zu fällen haben, die in erheblichem Maße in die Rechte der kirchlichen Mitarbeiter eingreifen.

Hannelore Morgenstern-Przygoda
Köln

Konzept der Dienstgemeinschaft

Vortrag anl. der Sitzung der Gemeinsamen Arbeitsgruppe
Rheinland-Westfalen-Lippe zum Prüfauftrag
zur Arbeitsrechtssetzung in Kirche und Diakonie
am 17. Dezember 2002 in Dortmund

Das Konzept stellt den Versuch der Kirchen dar, den Arbeitsbeziehungen eine Struktur zu geben, die den Zielen der Kirchenarbeit entspricht und die dazu beiträgt, auch „im eigenen Haus“ diese Zielvorstellungen zu verwirklichen.

Die Absicht, Unternehmensziele in Einklang mit Arbeitsmethoden und Führungsstilen zu bringen, ist grundsätzlich begrüßenswert und arbeitsförderlich; sie gehört auch in Wirtschaftsbetrieben zur sog. „Unternehmenskultur“. Immerhin können die Kirchen für sich in Anspruch nehmen, Vorreiterinnen auf diesem Gebiet zu sein. Zunächst geht es um die theoretischen Grundlagen.

1. Dienst als kirchliches Profil¹

Das institutionelle Verständnis von Arbeitsauftrag und praktischer Arbeit -genannt Dienst - begründet sich theologisch. Dienst wird als unmittelbare Funktion der christlichen Sendung, als ihr integraler Bestandteil angesehen. Man geht nicht von einer Trennung zwischen privater und arbeitender Person aus.

2. Biblische Berufungsgeschichten

Die Aufforderung zur Nachfolge stellte Jesus grundsätzlich an alle seine Mitmenschen; damit verbunden war die Erwartung an eine sofortige und vollständige Veränderung des Lebensstiles. Kirchliche Beschäftigte, die zugleich Mitglieder einer christlichen Religionsgemeinschaft sind, stehen als Nachfolgende in der Erwartung einer beispielhaft christlichen Lebensweise.

Christliche Menschen handeln nicht nur im jesuanischen Auftrag; sie repräsentieren gleichzeitig Jesus bzw. Gott. Bilder wie „Ihr seid das Salz der Erde/ Licht der Welt“ (Mt. 5) deuten auf die unmittelbare, verändernde Wirkung christlichen Handelns, auf das angebrochene Reich Gottes durch Teilhabe hin.

3. Spirituelle Voraussetzung: Nächstenliebe

Die Voraussetzung für soziales Handeln liegt für christliche Menschen im Gebot der Nächstenliebe. Da Gott die Liebe schlechthin zugeordnet wird, versteht sich Christsein als Teilhabe und tätige Weitergabe der Liebeszusage an bedürftige Mitmenschen. Jesus setzte in seinem Leben den Maßstab für empfangene und weitergegebene Liebe. Zukünftig sind die ihm nachfolgenden Menschen in diesen Bund aufgenommen: „Was Ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habet Ihr mir getan“ (Mt. 25): Kirchlich-diakonische Arbeit für Benachteiligte ist Identifikation mit Jesus und Hineinnahme in das Heilsgeschehen, das durch mehr soziale Gerechtigkeit, Freiheit und Frieden zunehmend verwirklicht wird.

¹ Theodor Herr, Arbeitgeber Kirche – Dienst in der Kirche, Paderborn 1985

4. Maxime: Dienst

Das Verhältnis der Christen untereinander wird vom Prinzip des Dienens bestimmt. Von sich selbst sagt Jesus, dass er nicht gekommen sei, sich dienen zu lassen, sondern zu dienen. Wer groß oder der Erste in der christlichen Gemeinde sein wolle, der soll ihr Diener und Sklave sein (Mk 10). Der Erste ist folglich im christlichen Verständnis nicht der Herrschende, sondern der Dienende. Für den christlichen Lebensstil ist das Dienen ein unverzichtbares Charakteristikum.

Dienst wird keineswegs als ein auf spezielle Bereiche begrenztes Verhalten verstanden, sondern umfasst das ganze Leben mit allen Bereichen: Frömmigkeit – im engeren Sinne – und das Alltagsleben sind gemeint. Es wird nicht von zweierlei Welten ausgegangen, nicht getrennt zwischen der Welt des Glaubens, Gebetes, Kirchgangs und der Welt der Arbeit, Gesellschaft, Politik und Wirtschaft. Alle kirchlichen Beschäftigten dienen einer Sache; theologisch: der Zuarbeit am Reich Gottes oder sozialetisch: der Verwirklichung von sozialer Gerechtigkeit und Frieden für alle Menschen sowie der Schöpfungsbewahrung.

Die Maxime des Dienens verändert auch die Bedeutung von Standesunterschieden. Zwar wurde die soziale Ordnung in der christlichen Urgemeinde nicht grundsätzlich aufgehoben; es kam zu keiner neuen Gesellschaftsform. Vielmehr veränderte sich das Verhältnis der christlichen Menschen untereinander in der Weise, dass die ursprünglichen Standesunterschiede nicht mehr zu Abhängigkeiten der sozial niedriger Stehenden führte und dass die Christen nicht mehr nur ihre je eigenen Interessen vertraten, sondern gemeinsam auf ein Ziel hin arbeiteten. Ein derartiges Verhältnis unabhängiger, wechselseitig dienender und auf Verwirklichung gleichwertiger Lebensbedingungen für alle konzentrierte Christen ist das Basismodell für kirchliche Dienstgruppen. Diese Modell enthält herrschaftsfreie, wechselnde und partizipatorische Leitungsformen.

Beyer / Nutzinger haben das Konzept zusammengefasst als „Struktur auf Gegenseitigkeit“².

Real existierende Dienstgemeinschaft

Dieses Konzept ist nicht gering zu schätzen, nur weil es in der Alltagswirklichkeit wenig oder viel zu wenig umgesetzt wird. Aber dennoch muss es mit der Praxis in Bezug gebracht werden. Den umfassendsten empirischen Befund legten 1985 Beyer/Nutzinger für die Ev. Kirche von Kurhessen-Waldeck vor.

Seither hat sich viel geändert; z.B. am Arbeitsmarkt mit der konstant hohen Arbeitslosigkeit, in der fortschreitenden Säkularisation – auch kirchlicher Beschäftigter, bei den Beschäftigungsverhältnissen von Kirche und Diakonie in den östlichen Bundesländern. Wenn schon 1985 in einer westlichen Landeskirche festgestellt wird, dass die Operationalisierung des Dienstgemeinschaftsgedankens insbesondere im diakonischen Bereich kaum gelingt³, muss man davon ausgehen, dass der heutige Befund ungünstiger ausfällt. Bevor wir einige Praxisbeispiele benennen, richten wir den Blick zunächst auf strukturelle Probleme für die Umsetzung der Dienstgemeinschaft in erlebten Alltag.

5. Strukturelle Ungereimtheiten bei der Umsetzung

- Die hohe Zahl der Beschäftigungsverhältnisse in Kirche und Diakonie macht es sehr unwahrscheinlich, dass das Gros der kirchlich-diakonischen Beschäftigten urgemeindliches Christentum verkörpert.

² Heinrich Beyer, Hans G. Nutzinger, Erwerbsarbeit und Dienstgemeinschaft, Arbeitsbeziehungen in kirchlichen Einrichtungen, Bochum 1991

³ ebenda S. 143

- Sofern die Diakonie Marktführer in einem Arbeitsbereich ist, beschäftigt sie in hohem Maße Menschen, deren Kirchenmitgliedschaft auch arbeitsmarktpolitisch begründet ist und die ein klassisches Arbeitsverständnis mitbringen.
- Das Konzept der Dienstgemeinschaft gründet sich auf Selbstverständlichkeiten von Christsein, keineswegs Ableitungen oder Forderungen. Würden die heutigen Institutionen der Kirchen tatsächlich davon ausgehen, wäre die einzige Einstellungsvoraussetzung, Mitglied einer Kirche zu sein. Alle weiteren Elemente der praktischen Dienstgemeinschaft und damit der Arbeitsbeziehungen, auch das Entgelt, müssten nach einem völlig kircheneigenen System geregelt werden.
- Die Verpflichtung zwischen „Beschäftigten“ und Anstellungsträgern zum Leisten eines professionellen Dienstes dürften nicht durch einen Arbeitsvertrag erfolgen. Diese Verpflichtung müsste die kirchliche Mitgliedschaft thematisieren. In der derzeitigen Praxis ist nicht einmal in allen Arbeitsverträgen die Notwendigkeit der Kirchenmitgliedschaft enthalten; dort fehlt auch der Kündigungsgrund Kirchenaustritt; oft findet sich die besondere Erwartung an die Lebensführung erst in der Dienstanweisung.
- Das Mitarbeitervertretungsgesetz, das nach der Theorie der Dienstgemeinschaft entbehrlich ist, enthält viele Ungereimtheiten; so bezeichnet es ausgerechnet Pfarrerinnen und Pfarrer nicht als Mitarbeitende. Das kirchliche Arbeitsrecht weist den Beschäftigten – selbst in der verfassten Kirche – verschiedene Klassifizierung zu (ArbeiterInnen, Angestellte, Beamte und Pfarrerschaft). Diese Differenzierung ist auch in einem modernen Leitbild Dienstgemeinschaft kaum begründbar.
- Die kirchliche Dienstgeberschaft hat ihre Beschäftigten über Jahrzehnte in die Irre geführt. Einerseits bewahrt sie das alte Verständnis von Dienstgemeinschaft mit einigen besonderen Loyalitätsanforderungen; andererseits begründete sie normale Arbeitsrechtsverhältnisse und missbilligte darin übliche Elemente – wie Tarifvertrag oder Gewerkschaftsmitgliedschaft -, obwohl sie Letzteres für die kircheneigene Arbeitsrechtssetzung braucht.
- Das alte Konzept Dienstgemeinschaft enthält als wesentlichen Bestandteil die Aufhebung von Hierarchie und Abhängigkeit. Kirchlich-diakonische Arbeit hätte sich völlig aus eigenen Ressourcen tragen müssen (u.a. durch Abgabe des „Zehnten“). Durch die Übernahme von gesellschaftlichen Aufgaben im großen Stil führte die Kirche selbst ihre Arbeit in die Abhängigkeit. Mit fortschreitender, sozialpolitischer Entwicklung geschah dies auch für solche Beschäftigten, die noch ein sehr weitgehendes Dienstverständnis hatten: Heute rechnet die Gemeindegewerkschaft wie alle anderen Pflgenden ihre Leistungen minutengenau ab.
- Ein gelungenes Beispiel für die moderne Dienstgemeinschaft sähen wir, wenn eine kirchlich-diakonische Einrichtung das kirchliche Arbeitsplatzsiegel erhielt.

6. Beispiele für verunglückte Praxis

„Kleine empirische Untersuchung von Siegfried Raffler: s. Anlage

7. Modernes Leitbild Dienstgemeinschaft

So verlockend es ist, die persönliche Arbeit nicht als entgeltfähige und -pflichtige Ware zu betrachten, der Gedanke ist gänzlich unrealistisch angesichts der Größe der Institution und vieler diakonischer Unternehmen. Kirche und Diakonie selbst haben ihre Aufgaben nach den Prinzipien von *Arbeit* konzipiert und machen die von ihr erwartete Marktorientierung mit. Der Verband diakonischer Dienstgeber in Deutschland gründete sich auf der Basis eines unternehmerischen Selbstverständnisses. Partiiell ist die kirchlich-diakonische Unternehmerschaft heute Vorreiterin für Verschlechterungen in Entgeltregelungen, was zusätzlichen Konkurrenzdruck schafft.

Es ist höchste Zeit, dass Kirche und Diakonie ihr Verständnis von Dienstgemeinschaft auf einen modernen Stand bringen – mit allen Mitgliedern oder wenigstens allen, die für sie arbeiten.

Wollen Kirche und Diakonie den Vorgaben aus der Sozialpolitik etwas entgegenzusetzen, müssen sie den Regeln der Ökonomisierung des Sozialbereichs folgen und dabei Modernisierungsprozesse forcieren. Sie müssen die vorgegebenen Standards für soziale Leistungen prüfen und feststellen, ob sie für sachgerechtes Arbeiten tauglich sind oder neu bestimmt werden müssen. Dieser Prozess kann nur mit den Beschäftigten durchgeführt werden. Von Tarifverträgen darf erhofft werden, dass sie den angemessenen Rahmen für mehr Produktivität und für gleichzeitige Sicherung des Personals bieten. Schon die Untersuchung von Beyer/Nutzinger zeigte, dass die diakonischen Beschäftigten große Erwartungen an Gewerkschaften haben für die – verbesserte – Regelung ihrer Arbeitsverhältnisse.

17.12.2002 Hannelore Morgenstern-Przygoda, Köln

Kleine empirische Umfrage in einem ev. Krankenhaus
von Siegfried Raffler

„Was verstehen Sie unter Dienstgemeinschaft“

Befragt wurden 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Hierarchieebenen und Alters- sowie Berufsgruppen eines Krankenhauses.

Alle hatten in Ihrer Definition die Aussage, dass es sich bei Dienstgemeinschaft um die Zusammenarbeit von verschiedenen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei einem Dienst- bzw. Arbeitgeber handelt.

7x	beschränkte man sich auf die Station / Abteilung
4x	wurden alle Arbeitnehmer einbezogen (davon 2x auch das Direktorium)
3x	wurden auch die Ehrenamtlichen mit eingeschlossen
6x	wurde von gemeinsam zu treffenden und zu tragenden Entscheidungen gesprochen
7x	Vielen Ausdrücke wie: aufeinander verlassen, zusammenarbeiten und Vertrauen
8x	hielt man es für entscheidend auch Gespräche über private Dinge zu führen
3x	„man darf ungestraft über alles sprechen“
3x	hieße es, es gäbe in einer Dienstgemeinschaft keine Vorgesetzten
10x	hatte man das Gefühl nicht in einer Dienstgemeinschaft zu arbeiten: - das Gegeneinander (Konkurrenzdruck) würde überwiegen - Grüppchenbildung - Anerkennung (Lob) würde fehlen - Kritik von Vorgesetzten schon bei Kleinigkeiten

Neben den bei der Umfrage herausgekommenen Erkenntnisse habe ich ein Schlüsselerlebnis zum Thema „gelebte Dienstgemeinschaft“:

Im vorletzten Jahr ging ich mit der Einladung zum Betriebsfest durch alle Abteilungen. In einer Abteilung mit insgesamt 8 Mitarbeiter/innen traf ich in einem Zimmer gleich 3 Kolleginnen an und fragte, ob sie denn auch zum Betriebsfest kämen. Wie aus der Pistole geschossen antworteten alle 3 gleichzeitig: „Ach alleine habe ICH keine Lust“.

Darauf hinweisen, dass doch ca. 300 Kolleginnen und Kollegen der Dienstgemeinschaft teilnehmen würden hieß es, „Die kennen wir ja kaum, da bleib ich lieber zu Hause“.

Ich denke die immer geringere Teilnahme von Kolleginnen und Kollegen an den Betriebsfesten und Weihnachtsfeiern in den letzten Jahren ist ein Zeichen für immer weniger gelebte Dienstgemeinschaft.

S. Raffler/evk Hamm

Angemessene Konfliktlösung in der Rechtsetzung im kirchlichen Arbeitsrecht

Statement in der Arbeitsgruppe RWL zum 3. Weg
17. 12. 2002

1. Was sind Gründe, überhaupt im Raum der Kirche gegenüber dem Tarifvertragssystem als Rechtsetzungsmodell auch für den Raum der Kirche zu zweifeln?

Die Zweifel an der Eignung des Tarifvertragssystems für den Raum der Kirche konzentrieren sich vor allem auf Beantwortung der Frage, wie denn mit Konflikten, wenn diese sich in Verhandlungen nicht lösen lassen, umzugehen sei. Das Tarifvertragssystem bietet mit Streik und Aussperrung ein Lösungsmodell für den Konfliktfall an. Dieses „Arbeitskampfmodell“ erscheint auch plausibel, wenn man die Grundzüge bedenkt, auf denen das Tarifvertragssystem seinem Wesen nach aufbaut: Das Tarifvertragssystem geht vom Interessengegensatz der Beteiligten, also Arbeitgeber und Arbeitnehmer, aus, das sich im Prinzip wie folgt charakterisieren lässt: Der Kapitalgeber, also der Arbeitgeber, versucht, aus dem eingebrachten Kapital soviel Erlös wie möglich zu erwirtschaften, dementsprechend die Kosten und damit auch die Personalkosten möglichst niedrig zu halten, während das Interesse der Arbeitnehmer in erster Linie darauf gerichtet ist, für die eingebrachte Arbeit möglichst günstige, für den Arbeitgeber also kostenträchtige Gegenleistungen zu erhalten. Vor diesem Hintergrund ist es logisch, für einen auch nach Schlichtungsverfahren nicht gelösten Konfliktfall den Arbeitskampf mit Streik einerseits und der Möglichkeit der Aussperrung andererseits vorzuzahlen.

Wenn nunmehr aber die Vorgaben bedacht werden, die für den Dienst in der Kirche gelten, sind Zweifel an der Angemessenheit eines solchen Konfliktlösungsmodells verständlich. Ziel jeder kirchlichen und diakonischen Arbeit ist die Verkündigung des Evangeliums und damit auch, als Teil derselben, der Dienst am Nächsten, ich habe mich dazu ja schon im Kontext mit dem Mitarbeitervertretungsrecht geäußert. Es kann nicht richtig sein, im Konfliktfall zwischen kirchlichem Arbeitgeber und Mitarbeiter die letzte Lösung in einer Arbeitsverweigerung („Streik“) zu sehen, die letztlich zu Lasten Dritter geht; und noch unerträglicher wäre die im Tarifvertragssystem vorgesehene mögliche Reaktion des kirchlichen Arbeitgebers: den Mitarbeitern, die ihren Dienst am Nächsten trotz eines Arbeitskampfes weiter leisten wollen, die Erbringung ihrer Leistung zu untersagen („Aussperrung“).

Die Antwort kann nicht sein, dass es etwa im Raum der Kirche einen Interessengegensatz zwischen den Positionen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gebe. Natürlich zeigen sich unterschiedliche Auffassungen darüber, welche tariflichen Regelungen angemessen sind, und die Sicht der Dinge wird erheblich beeinflusst von der jeweiligen Position der Verhandlungsteilnehmer. Aber gleichzeitig sind wir der Überzeugung, dass bei der Antwort auf die Frage nach dem kirchlich angemessenen Konfliktlösungsmodell nicht dieser Interessengegensatz allein entscheidend sein dürfe, sondern dass das Bewusstsein für den gemeinsamen Auftrag, dem kirchlicher Arbeitgeber wie auch kirchlicher Arbeitnehmer verpflichtet sind, Vorrang behalten müsse. Deshalb hat sich seinerzeit die Überzeugung durchgesetzt, dass für die Rechtsetzung ein Modell verwendet werden solle, das folgende Grundsätze erfüllt:

- **Zusammenarbeit in kirchengemäßer Partnerschaft**
- **Parität**
- **kirchengemäße Konfliktlösung**

- **Wahrung der kirchlichen Autonomie**
- **Geltung für alle privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.**

2. Diese Grundsätze werden, so jedenfalls die öffentlichen Erklärungen, auch von denen anerkannt, die Tarifverträge fordern. Deshalb sollte auch daran erinnert werden, was die genannten Grundsätze bedeuten:

a) Zur kirchengemäßen Partnerschaft:

Partnerschaft im Sinne des kirchlichen Dienstes setzt das Bewusstsein und die Bereitschaft voraus, in einem Miteinander zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sich dem gleichen Auftrag verpflichtet zu wissen; dieser gemeinsame Auftrag muss Vorrang behalten bei allen Überlegungen zur Strukturierung der Zusammenarbeit auch in den Bereichen, in denen unterschiedliche Interessenlagen da sind, z.B. bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

Wenn eine kirchliche oder diakonische Einrichtung ihren Dienst nur als vertragliche Verpflichtung gegenüber einem Kunden versteht, um den sie sich in Konkurrenz mit anderen Anbietern bemüht, wenn sie also nur eine vertragliche Verpflichtung gegen Gegenleistung erbringt und damit ihre Arbeit nicht mehr vor allem als Dienst am Nächsten im Sinne des Evangeliums versteht, bedarf es dieser Partnerschaft nicht. Dann ist aber auch dieser Dienst für die Kirche von ihrem Selbstverständnis her verzichtbar, da er sich nur als eine Dienstleistung darstellt, wie man sie in gleicher Weise auf dem Sozialmarkt gewerblich und damit gewinnorientiert angeboten bekommt.

Solange die Wahrnehmung der Aufgaben der Kirche und ihrer diakonischen Einrichtungen hingegen als Umsetzung des Auftrags des Evangeliums verstanden wird, ist auch die Arbeit dessen, den die Kirche und Diakonie für ihren Auftrag als Mitarbeiter einsetzt, ein Teil dieses Auftrags und der Mitarbeiter soll ihn auch so akzeptieren, was immer für ihn die Motivation für die Bewerbung bei einer kirchlichen Einrichtung gewesen sein mag - hier liegt ein „gemeinsames Interesse“ zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vor! Ein Rechtsetzungssystem, das nicht diese Partnerschaft, sondern den Interessengegensatz von Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Ausgangspunkt für die Problemlösung annimmt, steht im Grundansatz in Widerspruch zu diesem Verständnis: Dem als gemeinsame Verpflichtung verstandene Dienst sollte für die Rechtsetzung kein Modell zugrunde liegen, welches - wie das Tarifvertragssystem - seinem Wesen nach vor allem vom Interessengegensatz von Kapital und Arbeit geprägt ist.

b) Zur Parität

Es muss - formal und auch praktisch - ein Gleichgewicht zwischen Mitarbeitenden und Arbeitgebern bestehen; eine Partnerschaft im oben beschriebenen Sinne wirkt unglaubwürdig, wenn eine der beiden Gruppen - von den tatsächlichen Machtverhältnissen her - ohnehin letztlich die Entscheidung an sich ziehen könnte. Wenn - wie im Dritten Weg - die Mitarbeiterseite durch eine gleich große Zahl von Vertretern in der Arbeitsrechtlichen Kommission repräsentiert wird - die Entscheidung der Kommission ist nach der jetzt geltenden Fassung des RWL ARRГ von nunmehr sogar drei - Viertel - Mehrheiten abhängig - ist jedenfalls die Parität in gleicher Weise gewahrt wie dann, wenn im Rahmen von Verhandlungen zwei Parteien einander gegenüber stehen und - unter Androhung von Kampfmaßnahmen - sich gegenseitig zu Kompromissen zu zwingen versuchen.

Eine andere Frage ist die der Legitimität der Vertreter jeder Seite. Die Frage, ob eine Legitimierung von Vertretern der Mitarbeiter, die von Verbänden entsandt werden, plausibler ist als eine durch eine Urwahl festgestellte Repräsentanz, mag unterschiedlich bewertet werden.

Wo - wie in Rheinland-Westfalen-Lippe - bislang das Verbandsprinzip anerkannt war, kann jedenfalls eine Tendenz der Umstellung zum Tarifvertrag nicht damit begründet werden, die Mitarbeiter, die von Verbänden entsandt werden, würden nicht die Masse der Mitarbeiterschaft angesichts eines relativ geringen Organisationsgrads im Raum von Kirche und Diakonie repräsentieren; auch beim Tarifvertragssystem ist es der Verband, der entscheidet, und nicht eine gewählte Vertretung der gesamten Mitarbeiterschaft. Wenn allerdings, wie es zur Zeit der Fall ist, ein Verband wie die Gewerkschaft ver.di sich der Mitarbeit bei der Arbeitsrechtsetzung verweigert, obgleich die Einladung zur Mitarbeit besteht, kann allein deshalb noch nicht die Legitimität der Vertreter der anderen Verbände, die sich am Dritten Weg beteiligen, in Frage gestellt werden.

c) Kirchengemäße Konfliktlösung

Dass die Konfliktlösung im Raum der Kirche durch Streik und Aussperrung, wie oben beschrieben, eine vertretbare Lösung sei, wird von keiner Seite, auch nicht von Anhängern des Tarifvertragssystems, behauptet.

Auch die Anfragen an den Dritten Weg, wie sie gelegentlich gestellt werden, propagieren nicht etwa als einen der Gründe für die Infragestellung das Modell der Konfliktlösung, sondern die Unterwerfung unter ein wie immer geartetes Schlichtungsverfahren wird auch von denjenigen nicht ausgeschlossen, die den Dritten Weg, was immer die Gründe sein mögen, in Frage stellen. Die Gewerkschaften haben freilich in allen Gesprächen darauf bestanden, dass die Feststellung der Unzulässigkeit des Arbeitskampfes im kirchlichen Dienst von ihnen nicht akzeptiert werden kann.

Akzeptiert man den Tarifvertrag, ist diese Position auch plausibel: Das Tarifvertragssystem setzt seinem Wesen nach den Arbeitskampf als Möglichkeit der Konfliktlösung voraus und kann auf ihn nicht verzichten. Sogenannte kirchengemäße Tarifverträge, die den Arbeitskampf als solchen tarifvertraglich ausschließen, sind deshalb auch von den Gewerkschaften nicht angeboten worden, sondern nur eine Friedenspflicht für die Dauer der Laufzeit der Schlichtungs-Tarifverträge. Mit der Kündigung verliert die Friedenspflicht ihre Bedeutung und damit ist klargestellt, dass eben doch der Arbeitskampf letztlich das Konfliktlösungsmodell darstellt - letztlich nicht anders als etwa in der metallverarbeitenden Industrie.

Vorschläge, durch ein sehr kompliziertes und an lange Fristen gebundenes Schlichtungsverfahren den Arbeitskampf nur formal möglich sein zu lassen, de facto aber unmöglich zu machen, sind ihrerseits innerlich unglaubwürdig. Wenn schon für die Konfliktlösung als letzte Ebene der Zusammenarbeit schließlich die gemeinsame Unterwerfung unter einen Schlichtungsspruch vorgesehen werden soll, ist kein Grund ersichtlich, das Konfrontationsmodell auf den unteren Ebenen der Rechtsetzung zunächst zu installieren.

d) Zur Wahrung der kirchlichen Autonomie

Im Dritten Weg sind es Mitglieder der Kirche, die in den Arbeitsrechtlichen Kommissionen, von Mitarbeiterseite und Arbeitgeberseite entsandt, das kirchliche Arbeitsrecht setzen. Der Dritte Weg geht damit davon aus, dass in der Arbeitsrechtlichen Kommission die Verantwortung für das gemeinsame Ganze Vorrang hat vor partikularen Interessen einzelner Gruppen, seien sie auf Arbeitgeber-, seien sie auf Arbeitnehmerseite. Aus dieser Feststellung folgt auch die Freiheit der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, letztlich nach ihrer persönlichen Überzeugung in Anerkennung des gemeinsamen Ganzen zu entscheiden und nicht an Vorgaben einer entscheidenden Stelle zwingend gebunden seien. Sachverstand, Informationsmöglichkeiten und auch Beratung können auch von Außen einfließen, ohne dass die Letztentscheidung durch die Mitglieder der Kommission dadurch festgelegt würde. Hinge-

gen würde die Autonomie dann erheblich gestört, wenn der Gesprächs- (oder Verhandlungs-) Partner in seiner Entscheidung abhängig ist von einer Weisung der ihn entsendenden Organisation, wie es bei Tarifvertragsverhandlungen der Fall wäre.

Hinsichtlich der Autonomie der Kirche ist schließlich zu bedenken, dass sowohl in Tarifverhandlungen wie auch bei Bindung von Mitgliedern einer Kommission an Weisungen von Außen die Interessenlage von Vereinigungen, die nicht allein aus kirchlichen Mitgliedern sich zusammensetzen, vollen Einfluss auf die Kommission oder die Tarifvertragsverhandlungen hätte. Entscheidungen, die für die Kirche und ihre Mitarbeiterschaft durchaus sinnvoll sind, die aber - wegen ihrer politischen Wirkung - von einer Vereinigung möglicherweise für ihre übrigen Aufgabenfelder als gefährlich erachtet werden, können nicht mehr gefasst werden; die Rücksichtnahme auf die übrigen Verhandlungen mit dritten Stellen kann diese Vereinigung daran hindern, auch eine an sich als richtig erkannte Maßnahme im Raum der Kirche zuzulassen.

e) Geltung für alle privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Nach wie vor gelten die Regelungen, die die Arbeitsrechtliche Kommission schafft, unabhängig von der dogmatischen Begründung für alle kirchlichen Mitarbeiter. Die kirchlichen Dienststellen sind verpflichtet, das Recht anzuwenden, die der verfassten Kirche nach Kirchenrecht mit unmittelbarer Wirkung auch nach Außen. Mitarbeitende, die unter Bezugnahme auf den BAT-KF eine Forderung arbeitsgerichtlich durchzusetzen versuchten, scheiterten bislang nicht etwa an einer Nichtgeltung der entsprechenden Tarifnorm, sondern allenfalls daran, dass ihre Forderung von der Tarifnorm nicht gedeckt wurde. Es besteht kein Anlass, etwa wegen des Geltungsbereiches den Dritten Weg zu hinterfragen.

3. In der bisherigen Diskussion sind von keiner ernst zu nehmenden Stelle im kirchlichen oder diakonischen Raum die anfangs genannten Prinzipien als nicht mehr wesentlich angesehen worden, vielmehr wurde ihre Gültigkeit nach wie vor betont.

Auch die inzwischen vorliegenden Tarifverträge, jüngst der in der nordelbischen Diakonie mit erheblichen Abweichungen vom TV der verfassten Kirche, lassen nicht erkennen, dass sie diesen Ansprüchen genügen. Insbesondere bleibt der Arbeitskampf als selbstverständliche Waffe möglich - die Schlichtungsvereinbarung braucht nur gekündigt zu werden.

Auch vom Inhalt her ist nicht erkennbar, was denn an diesem Vertrag die kirchliche Besonderheit sei: Im Gegenteil: Mitarbeitende, die von einer diakonischen Einrichtung in eine andere wechseln, behalten bei der Gehaltsberechnung nicht einmal mehr die bisher erarbeitete Gehaltsstufe, sondern werden nach dem Tarifvertrag in die Anfangsstufe zurückgestuft - wie soll hier noch von einer Einheit des kirchlichen Dienstes gesprochen werden, wenn der Mitarbeitende, der von der Gemeinde in die der gleichen Kirchengemeinde gehörende GmbH wechseln will, bei der Anrechnung der das Gehalt bestimmenden Zeit nicht anders behandelt wird als ein Bewerber z. B. aus dem Bereich der metallverarbeitenden Industrie?

Weshalb soll also der bewährte Weg aufgegeben werden? Nur deshalb, weil man einer Gewerkschaft gefallen will, die in der gegenwärtigen Tarifrunde im öffentlichen Dienst zeigt, zu welchen Polemiken sie, wenn sie ihre Ziele anders nicht erreichen kann, bereit ist? Ich erinnere an den jüngsten Auftritt des ver.di - Vorsitzenden, der nicht nur polemisch, sondern - in der Art der Polemik - sogar Hasserfüllt Namen von Personen auf einer Demonstration in die Menge rief, von denen er meint, dass sie zu wenig Steuern zahlen. Selbstverständlich würde diese Art der Auseinandersetzung auch gegenüber die Kirche möglich sein, eben weil für ver.di die Kirche nur Arbeitgeberin ist - der besondere Charakter des kirchlichen Dienstes wird noch immer geleugnet. Und die Polemik ist auch verstehbar, wenn das Verhältnis zuerst vom Interessengegensatz her definiert wird.

Auch dass manche Mitarbeiter sich von dieser Gewerkschaft vertreten sehen, ist kein Anlass, den Charakter kirchlichen Dienstes zu ändern: Wer als Gewerkschaftsmitglied, anders als bisher die Gewerkschaft, den Interessengegensatz nicht zur Basis des Verhältnisses zum Arbeitgeber machen will, müsste in seiner Gewerkschaft darauf dringen, die Position zur Kirche zu überprüfen, z.B. darin, dass man probierhalber den Versuch der Mitarbeit in der ARK startet. Dass nach wie vor die Gewerkschaft glaubt, auf diesem Wege ihre Machtziele nicht erreichen zu können, ist kein Anlass für die Kirche, den bewährten Weg aufzugeben.

Natürlich machte bisher das Kostendeckungsprinzip es relativ einfach, das kirchliche Arbeitsrecht am Recht des übrigen öffentlichen Dienstes voll zu orientieren und damit weitgehend auch die Gewähr für die Finanzierung der meisten diakonischen Dienste zu haben. Wenn nunmehr dieses Prinzip weggefallen ist, müssen die für die Arbeitsrechtsetzung Verantwortlichen bereit sein zu prüfen, welche Tarife unter den neuen Gegebenheiten finanzierbar sind. Der Wechsel des Systems der Arbeitsrechtsetzung beseitigt keins der Probleme, die sich aus der Umstellung der Finanzierungssysteme im Sozialwesen ergeben. Vielmehr sollte auf den bisherigen Erfahrungen aufgebaut werden: Die Rechtsetzung der ARK hat für Mitarbeitende wie für die kirchlichen Arbeitgeber bisher schon bessere Ergebnisse gezeitigt, als wir sie im staatlichen und kommunalen Bereich sehen, in welchem immer noch der bisherige BAT zementiert ist und deshalb für die Dienststellen das Outsourcing der einzige Ausweg ist.

Deshalb sollte ehrlich zugegeben werden, dass keines der Verfahren in Nordelbien und in Berlin-Brandenburg die Voraussetzungen erfüllt, die anfangs für einen kirchlichen Tarifvertrag beschrieben worden sind. Deshalb sollte weiterhin im bewährten Verfahren gearbeitet werden, und an dessen Früchten sollte dann die Entscheidung orientiert werden, ob - im Vergleich mit künftigen Ergebnissen in Nordelbien und in Berlin - ein Wechsel hin zu einem weniger kirchengemäßen System von den Ergebnissen und Erfahrungen her verantwortet werden kann.

**AVR (BAT-KF) oder
kirchlicher Tarifvertrag in der Diakonie ?**
Probleme bei einem eventuellen Umstieg
von einem System auf ein anderes

I. Problemanzeige

Die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in der Diakonie steht vor großen Herausforderungen: Nicht nur die grundlegenden Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen diakonischer Arbeit, sondern auch die kritische Arbeitsmarkt-lage, die geänderten Anforderungen an die Organisation sozialer und diakonischer Arbeit sowie der Wertewandel in der Mitarbeiterschaft verlangen nach neuen Lösungen.

Teilweise wird die Auffassung vertreten, allein im Wechsel vom konsensorientierten Dritten Weg zum Tarifvertrag läge eine Verbesserung. Dem ist entschieden zu widersprechen. In der Diskussion ist jedenfalls zwischen den angestrebten inhaltlichen Ergebnissen und der angewendeten Methode zur Ergebnisfindung zu unterscheiden.

II. Der Dritte Weg als Chance zur kirchenspezifischen Gestaltung der Arbeitswelt – zu erwartende Probleme bei einem Wechsel des Systems

Ein Wechsel vom Dritten Weg zum Tarifvertrag brächte absehbar keinerlei Fortschritte hinsichtlich der Ausgestaltung materieller Arbeitsbedingungen. Der Wechsel zum Tarifvertrag würde das Reformtempo eher verlangsamen und erhebliche rechtliche Unsicherheiten für die Diakonie begründen. Das hat mehrere Gründe:

1. Auf der Basis der besonderen Verfahrensregeln des Dritten Weges hat sich in jahrelanger Übung eine ausbaufähige Verhandlungskultur zwischen Dienstgebern und Dienstnehmern entwickelt. Nicht Verbandsfunktionäre, sondern vor allem Praktiker kirchlich-diakonischer Einrichtungen prägen diese Kultur. Mit dem Wechsel zum Tarifvertragssystem und den damit einher gehenden personellen, institutionellen und rechtlichen Änderungen wäre diese Verhandlungskultur abrupt beendet. Ferner wäre die Diakonie und wahrscheinlich auch die Kirche unabsehbaren Fremdeinflüssen und kirchenfremden, organisationspolitisch motivierten Kräften ausgeliefert.
2. Die Forderung nach einem Tarifvertrag für Kirche und Diakonie kann sich nicht auf erfolgreiche „Vorbilder“ beziehen: Der für den öffentlichen Dienst konzipierte „BAT“ scheidet aus, weil dieses Tarifwerk auch nach Ansicht der zuständigen Tarifvertragsparteien selbst höchst reformbedürftig ist. Darüber hinaus bildet der BAT die besonderen Bedingungen diakonisch-kirchlicher Arbeit nicht ab und kann daher schon im Ansatz den eingangs erwähnten Herausforderungen für die Gestaltung diakonischer Arbeitsbedingungen nicht erfolgreich begegnen (vgl. zu beiden Aspekten: Sozialkammer der EKD, Text Nr. 75 vom November 2002, „Soziale Dienste als Chance“, Ziffer 3.4. S. 25-27). Die existierenden kirchlichen „Tarifverträge“ (Berlin-Brandenburg, Geltungsbereich: verfasste Kirche, sowie Nordelbien) sind von ihrer Entstehung, ihrem Inhalt, ihrer Struktur sowie ihrer BAT-Analogie her so spezifisch ausgestaltet, dass sie keine Orientierungshilfe bieten.

Schließlich ist eine allgemeine Krise der Tarifbindung im Bereich der Wirtschaft sowie im öffentlichen Dienst zu verzeichnen. Mitgliederverluste in Gewerkschaften und Arbeitgeber-

verbänden machen darüber hinaus deutlich, dass das Tarifvertragssystem sogar in der gewerblichen Wirtschaft offenkundig an Attraktivität verliert und nur noch abnehmende Prägekraft entfaltet. Die aufstrebende Dienstleistungswirtschaft bedient sich immer weniger dieser überkommenen Methode zur Gestaltung der Arbeitsbedingungen.

3. Für einen Wechsel zu einem Tarifvertrag müsste neu über die rechtlichen Grundlagen und inhaltlichen Vorgaben, nach denen Tarifverhandlungen im Raum von Kirche und Diakonie durchzuführen wären, verhandelt werden. Schwierige Übergangsregelungen müssten gefunden werden. Dies kostet wertvolle Zeit, die dringend für die inhaltliche Arbeit an der Gestaltung der Arbeitsbedingungen benötigt wird. Es ist daher nicht sinnvoll, in wirtschaftlich schwierigen Zeiten einen Methodenwechsel vorzunehmen.
4. Die Forderung nach einem Tarifvertrag suggeriert, dass ein Formwechsel auch bessere inhaltliche Ergebnisse mit sich bringt. Mit dieser Forderung liegt man aber schon im Ansatz so falsch, wie der Autofahrer in fremder Stadt, der die Orientierung verloren hat und plötzlich auf die Idee verfällt, ein neues Auto oder der Wechsel der Antriebsart vom Otto- zum Dieselmotor brächten die Lösung. Ein Wechsel zum Tarifvertrag korreliert nicht per se mit einer spezifischen inhaltlichen Gestaltung von Arbeitsbedingungen. Die dringend erforderliche Neugestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie wird also durch einen Wechsel zum Tarifvertrag nicht voran gebracht.
5. Der Dritte Weg ist Ausdruck des Gestaltungsrechts von Kirche und Diakonie, ihre Arbeitsbedingungen an den bekenntnisgeprägten Besonderheiten des kirchlich-diakonischen Dienstes und Auftrages auszurichten. Mit dem Wechsel zum Tarifvertrag begeben sich Kirche und Diakonie der Möglichkeiten, die dieses Gestaltungsrecht bietet. Im Rahmen eines Tarifvertragssystems wäre etwa (anders als im Rahmen des Dritten Weges) nicht einzusehen, warum Tarifverhandlungen von Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen geführt werden müssten. Fraglich wäre aber vor allem, ob beim Wechsel ins Tarifvertragssystem Arbeitskämpfe im Bereich von Kirche und Diakonie dauerhaft wirksam auszuschließen wären. Die potentiellen Tarifvertragsparteien könnten sich zwar auf eine absolute Friedenspflicht einigen. Diese müsste jedoch, um Arbeitskämpfe in Kirche und Diakonie dauerhaft zu verhindern, auch für den Fall der Beendigung des Tarifvertrages durch Kündigung oder Zeitablauf gelten („Nachwirkung“). Es müsste sich also nicht nur um eine absolute, sondern auch um eine ewige Friedenspflicht handeln. Daraus könnte aber auch die „ewige Nachwirkung“ aller sonstigen materiellen Regelungen abgeleitet werden. Eine Rückkehr zum kirchlichen Verfahren wäre damit dauerhaft unmöglich. Streng genommen hätte man damit aber das Tarifvertragssystem verlassen, weil die für Tarifvertragsparteien charakteristische Möglichkeit, ihren Forderungen mit Arbeitskämpfungsmitteln Nachdruck zu verleihen, aufgegeben ist. Die Gewerkschaften würden deshalb danach streben, einen Ausschluss der Nachwirkung zu vereinbaren. Damit aber wären Arbeitskämpfmaßnahmen in Kirche und Diakonie möglich.
6. Der Rück-Umstieg aus einem einmal abgeschlossenen Tarifvertrag zu einer Regelung im Dritten Weg ist auch deshalb als sehr problematisch einzuschätzen und möglicherweise praktisch kaum realisierbar, weil nun zunächst eine neue Infrastruktur auf der Seite der Dienstnehmer geschaffen werden müsste, um zu einer gleichgewichtigen Verhandlungspartnerschaft zu gelangen
7. Insbesondere aber der Ausschluss der Arbeitskämpfungsoption macht deutlich, dass die Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Rahmen des Dritten Weges, anders als im Tarifvertragssystem, unter dem Primat der Belange von Patienten, Heimbewohnern und anderen Hilfebedürftigen erfolgt. Es stünde Kirche und Diakonie schlecht an, diesen Primat zugunsten eines Tarifvertragssystems aufzugeben, in dem die interessengeleitete Gestaltung von Arbeitsbedingungen im Vordergrund steht.

8. Schließlich drückt sich auch in der die Einigung im Ausnahmefall ersetzenden, verbindlichen Schlichtung die besondere Konsensorientierung des Dritten Weges aus, die der Konfliktorientierung des Zweiten Weges entgegen steht.

Fazit

Im Gegensatz zum Tarifvertragsmodell bietet der Dritte Weg die Chance, die Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie kontinuierlich und unter Berücksichtigung der bekenntnisgeprägten Besonderheiten des kirchlich-diakonischen Dienstes weiter zu entwickeln. Ein Wechsel vom Dritten Weg zum Tarifvertragsmodell ist demgegenüber weder mit Blick auf die gegenwärtige Tarifvertragspraxis noch angesichts der gegenwärtigen Herausforderungen für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie zu rechtfertigen. Sollte die verantwortliche Wahrnehmung des kirchlichen Gestaltungsprivilegs im Hinblick auf die innerkirchlichen Angelegenheiten erst einmal aufgegeben worden sein, dürfte eine Rückkehr aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen dauerhaft verbaut sein. Es spricht also alles dafür, den Dritten Weg nicht nur zu proklamieren, sondern produktiv zu praktizieren, auch um dem diakonischen Auftrag besser gerecht zu werden.

Stellungnahme des

Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland – Westfalen – Lippe

zum

„Abschlussbericht zu den Prüfaufträgen der Landessynoden zum kirchlichen Arbeitsrecht in Rheinland - Westfalen - Lippe gem. Beschluss 27.2 der Landessynode 2002“

(abgegeben in der Anhörung am 27. Juni 2003 in Düsseldorf)

(01) Der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland - Westfalen - Lippe (VKM - RWL) bedankt sich für die mit Schreiben vom 13.05.03 ausgesprochene Einladung zu der Anhörung am 27.06.03. Wir sind gern zu einer Stellungnahme bereit und haben Ihnen mit unserem Schreiben vom 18.06.03 mitgeteilt, dass Herr Kurt Drees, Dortmund, diese Stellungnahme für den VKM - RWL abgeben wird. Die wesentlichen Eckpunkte unserer Stellungnahme sind in verschiedenen Gremien unseres Verbandes beraten worden. Das Ergebnis dieser Beratungen ist dem Marburger Bund und der Gewerkschaft ver.di zur Kenntnis gegeben und z.T. mit diesen Verbänden abgestimmt worden. Die Absicht eine gemeinsame Stellungnahme zu erarbeiten konnte lediglich aus zeitlichen Gründen nicht realisiert werden.

(02) Eingangs ist positiv hervorzuheben, dass nicht ein konkreter Vorschlag zur Änderung der Arbeitsrechtsregelungsgesetze der Ev. Kirche im Rheinland, der Ev. Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vorgelegt wird, sondern – wie auch mehrfach in dem Abschlussbericht erwähnt – auf der Basis einer Positionsbestimmung Optionen aufgezeigt werden zu grundsätzlich möglichen und aus der Sicht der Verfassenden sinnvollen Änderungen bei der Arbeitsrechtssetzung. Diese Vorgehensweise ermöglicht eine wesentlich stärkere inhaltliche Diskussion der vorgelegten Vorschläge.

(03) Weiterhin ist festzustellen, dass die Beschlüsse der Synoden zu einer intensiven Aus-

einandersetzung mit den Themen „Stärkung der Legitimation der Dienstnehmerseite bei der Arbeitsrechtssetzung“ und „Beteiligungsmöglichkeit von Gewerkschaften am 3. Weg“ geführt haben. Diese Auseinandersetzung ist bisher im Wesentlichen innerkirchlich, d.h. ohne Beteiligung der Vereinigungen der Mitarbeitenden geführt worden.

Hinsichtlich dieser gewählten Vorgehensweise ist das Bedauern des Verbandes kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland - Westfalen - Lippe deutlich zu machen. Bei der Bildung bzw. in den Beratungen der Arbeitsgruppen ist eine angemessene Beteiligung unseres Verbandes nicht ermöglicht worden. Dies könnte so verstanden werden, dass eine Beteiligung der Vereinigungen von Mitarbeitenden an der intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik bisher nicht erwünscht war. Eine formelle und paritätische Beteiligung der Vereinigungen von Mitarbeitenden wäre wünschenswert und sinnvoll gewesen.

(04) Der von der Ev. Kirche im Rheinland vorgelegte Abschlussbericht lässt die Vermutung zu, dass eine Auseinandersetzung mit dem Thema „Kirchengemäße Tarifverträge“ nicht in ausreichendem Masse erfolgt ist. Der Prüfauftrag der Landessynoden wäre damit nur zum Teil erfüllt. In eine weiterführende Auseinandersetzung mit dem Thema „Kirchengemäße Tarifverträge“ bringen wir unsere Kenntnisse und Erfahrungen gern ein.

(05) Bevor wir unsere Position zu den Vorschlägen aus dem Abschlussbericht konkret darlegen fordern wir erneut, dass die in den Arbeitsrechtsregelungsgesetzen festgeschriebene Verbindlichkeit des von der Rheinisch – Westfälisch – Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission gesetzten Arbeitsrechtes durch die Landeskirchen und die Diakonischen Werke der Landeskirchen zu garantieren ist. Diese Garantieleistung wird derzeit immer noch in ungenügendem Masse realisiert. Auch wenn künftig das Arbeitsrecht der Mitarbeiterschaft in Kirche und Diakonie Rheinland – Westfalen – Lippe durch den Abschluss von Tarifverträgen gesetzt werden sollte, sind die Leitungen der Kirchen und ihrer Diakonischen Werke nicht von dieser Verpflichtung entbunden.

(06) Zu den Vorschlägen in Teil C des Abschlussberichtes im Einzelnen:

(06.1) Seite 18, Ziffer 3a) zu Punkt 1 „Vertreter der Mitarbeitervereinigungen“

Der Vorschlag, dass (statt wie bisher zwei Drittel) nur noch mindestens die Hälfte der je Vereinigung von Mitarbeitenden entsandten Vertreterinnen und Vertreter im kirchlichen Dienst

stehen müssen, wird von uns ausdrücklich unterstützt. Hiermit kann eine stärkere Einbindung der entsendenden Vereinigungen von Mitarbeitenden in die Kommissionsarbeit erreicht werden.

Der Gedanke, den Vereinigungen von Mitarbeitenden damit vermehrt die Möglichkeit einzuräumen, „hauptberufliche Verhandler“ in die Kommissionsarbeit einzubeziehen, ist konsequent weiter zu denken. Daher sollte der Vorschlag ergänzt werden um die Möglichkeit einer Mitgliedschaft in der Kommission, ohne dass eine Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters gegeben ist. Bereits in unseren Stellungnahmen zur letzten Änderung der Arbeitsrechtsregelungsgesetze haben wir gefordert, dass eine Mitgliedschaft in der Arbeitsrechtlichen Kommission auch dann möglich ist, wenn die Zugehörigkeit zu einer Kirche gegeben ist, die der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Kirchen in Deutschland angehört. Wir halten diese Forderung weiterhin aufrecht.

Zu der erforderlichen Konsequenz gehört auch eine Überprüfung der Regelungen zur Freistellung der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die als Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiter im kirchlichen Dienst entsandt sind (§ 9, Abs. 4 ARRg). Wir bekräftigen in diesem Zusammenhang unsere Forderung, dass bei Bedarf Freistellungsansprüche kumuliert werden können. Auch diese Regelung führt zu einer weiteren Professionalisierung der „Verhandler“.

(06.2) Seite 19, Ziffer 3b) zu Punkt 2 „Das Procedere von Verhandlungen und Beschlüssen“

Bereits aus den Formulierungen dieses Vorschlags ist deutlich erkennbar, dass hier versucht wird, zusammenwachsen zu lassen, was nicht zusammengehört. Abgesehen von der vorgeschlagenen Verwendung des Begriffs „Tarifkommission“ ist keinerlei Verbesserung, ja, nicht einmal eine Änderung erkennbar. Auch unter den jetzigen Rahmenbedingungen ist eine ständige Rückkopplung aller Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission mit Vertreterinnen und Vertretern oder sogar mit Gremien der entsendenden Stellen jederzeit möglich – so dies gewollt wäre.

Letztlich ist hier die Gefahr zu sehen, dass die mit der letzten Neufassung der Arbeitsrechtsregelungsgesetze verbundene Zielsetzung einer Stärkung der Unabhängigkeit und damit verbunden einer Stärkung der Kompetenz der Mitglieder der Kommission und der Kommission als Ganzes, leichtfertig aufs Spiel gesetzt wird.

Wir erinnern nachdrücklich an unsere Stellungnahmen aus den Jahren 2000 und 2001, mit denen eine grundlegende Änderung von Verfahrensregelungen in den Arbeitsrechtsregelungsgesetzen gefordert worden ist.

(06.3) Seite 19, Ziffer 3c) zu Punkt 3 „Das Zustandekommen von Arbeitsrechtregelungen, Einverständnis“

Es ist bezeichnend, dass hier bereits mit dem Abschlussbericht entscheidende und kaum zu entkräftende Bedenken vorgetragen werden. Auch der Verweis auf das erhöhte Quorum für Arbeitsrechtsregelungen kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass eine besondere Art des Einwendungsrechts wieder eingeführt werden soll. Außerdem wird mit dem Verweis auf das erhöhte Quorum ein unzulässiger Vergleich hergestellt. Es ist ein deutlicher Unterschied, ob in jedem Einzelfall die „Unterstützung einer breiten Mehrheit“ auf 18 Personen zu beziehen ist oder auf 8 Institutionen, die gegenwärtig Mitglieder in die Kommission entsenden.

Es bestehen aus unserer Sicht erhebliche Zweifel, ob hier ein Instrumentarium geschaffen wird, dass einem Vergleich mit dem Verfahren beim Abschluss von Tarifverträgen standhält und damit das angestrebte Ziel einer Beteiligung von Vereinigungen von Mitarbeitenden, deren Selbstverständnis vom Tarifvertragssystem geprägt ist, erreicht werden kann.

(07) Zum Schluss möchten wir hervorheben, dass die Prüfaufträge der Landessynoden und der anschließende Prozess zu einer abschließenden Klärung im Blick auf die Anwendung des „Verbandsprinzips“ bei der Arbeitsrechtssetzung der drei Landeskirchen und ihrer Diakonischen Werke geführt hat und somit die vom Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland - Westfalen - Lippe vertretene Position nachdrücklich bestätigt. Wir verbinden diese Bestätigung mit der Forderung an die Landeskirchen, dafür Sorge zu tragen, dass auch über den Bereich der drei Landeskirchen hinaus, ausschließlich die Vereinigungen der Mitarbeitenden künftig an der Arbeitsrechtssetzung beteiligt werden.

(08) Schließlich erklären wir nochmals ausdrücklich, dass für den Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland - Westfalen - Lippe der Abschluss von Tarifverträgen ebenfalls ein geeignetes Mittel zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen in Kirche und Diakonie ist. Dies ist dokumentiert in den Beschlüssen unserer Delegiertenversammlung, insbesondere in der Beschlussfassung im Jahre 1996 zu den Grundaussagen des Verbandes. Wir wünschen uns, dass am Ende des Prozesses, der durch die Prüfaufträ-

ge der Landessynoden initiiert worden ist, eine Beteiligung aller im Bereich von Kirche und Diakonie Rheinland – Westfalen – Lippe relevanten Vereinigungen von Mitarbeitenden an der Regelung von Arbeitsbedingungen möglich ist und auch wahrgenommen wird.

Dortmund, den 26. Juni 2003

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Grunz', written in a cursive style.

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und
Mitarbeiter Rheinland - Westfalen - Lippe

**Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirk NRW**



**Fachbereich 3
Gesundheit, Soziale Dienste,
Wohlfahrt und Kirchen**

Karlstr. 123 – 127
40210 Düsseldorf, den 02.06.04

**Stellungnahme
der Gewerkschaft ver.di-NRW
zum Abschlussbericht
der Arbeitsgruppe der drei Landeskirchen
zu den Prüfaufträgen der Landessynoden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landessynoden der Evangelischen Kirchen im Rheinland, in Westfalen und in Lippe haben ihre Kirchenleitungen beauftragt zu überprüfen, welche Möglichkeiten sich für das Einführen von kirchengemäßen Tarifverträgen in Rheinland-Westfalen-Lippe bieten. Hierzu wurden eine rheinische und eine gemeinsame Arbeitsgruppe aller drei Landeskirchen gebildet.

In der Vorbemerkung zum Abschlussbericht zu den Prüfaufträgen zum kirchlichen Arbeitsrecht in Rheinland-Westfalen-Lippe wird der Schwerpunkt auf das Selbstverständnis der Institution Kirche gelegt. Für die Gewerkschaft ver.di steht

demgegenüber die Erwerbstätigkeit der kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Vordergrund.

Wir würden gerne ausführlicher mit Ihnen eine Diskussion darüber führen, ob man bei tariflichen Regelungen für den kirchlichen Bereich das Streikrecht einschränken sollte, obwohl kirchliche Unternehmen heute oft wie gewinnorientierte Wirtschaftsunternehmen (auch im Hinblick auf ihre Rechtsformen) geführt werden und sich hier die Frage stellt, warum eine Arbeiterin oder ein Arbeiter, die/der bei einem kirchlichen Träger beschäftigt ist, nicht die gleichen Rechte gewährt bekommt wie eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer, die/der bei einem weltlichen Arbeitgeber arbeitet.

Wir sind der Ansicht, dass der Dienst am Menschen in den kirchlichen Einrichtungen das gleiche Engagement, die gleiche Kraft, die gleiche Effizienz und die gleiche Qualität verlangt wie die Arbeit in Kindergärten, Alten-, Kinder- und Pflegeheimen, Krankenhäusern, Schulen und Beratungsstellen bei anderen weltlichen Anbietern in diesem Marktsegment. Daher ist es für uns nicht nachzuvollziehen, warum die kirchlichen Beschäftigten nicht auch die gleichen Rechte haben sollen.

Verstärkt wird diese Frage vor dem Hintergrund der Refinanzierungen von kirchlichen Einrichtungen, da diese, wenn überhaupt, nur durch sehr geringe kircheneigene Mittel mitfinanziert werden.

Teil A des Abschlussberichts

Im Teil A 1) des Abschlussberichtes wird die Historie und Entstehung der Prüfaufträge und ihre Umsetzung beschrieben. Hier wird dargestellt, dass sich das materielle Arbeitsrecht des 3. Weges bisher weitgehend am BAT bzw. BMT-G des Öffentlichen Dienstes orientiert.

Diese Aussage trifft im Bereich der Evangelischen Kirchen und ihren Diakonischen Werken in Rheinland-Westfalen und Lippe schon lange nicht mehr zu. Als Beispiel möchten wir das Wahlrecht selbständiger kirchlicher Einrichtungen bezüglich der Anwendung des Tarifs der AVR-Diakonie oder des BAT-KF erwähnen. In beiden

Bereichen hat es massive Absenkungen der Lohn- und Gehaltsbedingungen im Vergleich zum BAT/BMT-G des Öffentlichen Dienstes gegeben. Erinnert sei hier an die W-Gruppen und die BA-Gruppen sowie die jüngst eingeführte 2. Arbeitsplatzsicherungsordnung.

Hier hat sich die Evangelische Kirche, die mit den gleichen Rahmenbedingungen zu kämpfen hat wie Einrichtungen der übrigen Anbieter im Gesundheits- und Sozialmarkt, Wettbewerbsvorteile auf Kosten ihrer Beschäftigten verschafft.

Aber auch innerhalb der Evangelischen Kirchen in Rheinland-Westfalen und Lippe ist es durch die Bildung von zwei Fachgruppen (Diakonie und Verfasste Kirche) zur Entsolidarisierung gekommen. In dem geltenden ARRG verlassen die Kirchen ihre selbstgesetzten Prinzipien der Einheitlichkeit kirchlicher Arbeitsrechtsregelung. Hier zeigt sich deutlich, dass die Kirche sich selbst nicht mehr als einen einheitlichen Arbeitgeber betrachtet.

Auch eine Stärkung der Mitarbeiterseite, welche durch die letzte Novellierung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes erfolgen sollte, wurde nicht umgesetzt, da es hier nach wie vor keine unabhängigen Vertreterinnen/Vertreter auf der Arbeitnehmerseite gibt.

Im Teil A 3) des Arbeitsgruppenberichtes wird auf die Einrichtung und Besetzung der Arbeitsgruppen zu den Prüfaufträgen eingegangen. Hier ist die Besetzung insofern interessant, da hier analog zur Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission fast nur Arbeitgebervertreter/innen beteiligt wurden.

Eine Arbeitsgruppe, die nicht paritätisch, sondern willkürlich vom Arbeitgeber mit Arbeitnehmervertretern besetzt wurde und den Arbeitsauftrag hatte, die Stärkung der Mitarbeiterseite zu prüfen, lässt klar ihre selbstgesetzte Zielrichtung erkennen: **das Festhalten am 3. Weg.**

Mit Verwunderung hat ver.di wahrgenommen, dass man im Teil A 5) des Abschlussberichts Interpretationsbedarf zu den Prüfaufträgen hatte. Unserer

Meinung nach sind die Prüfaufträge so eindeutig formuliert, dass sich die Frage, hierüber eine Debatte zu führen, nicht stellt.

Unverständlich bleibt für uns auch die Positionierung der rheinischen Arbeitsgruppe, die den Auftrag dahingehend interpretiert, dass die Stärkung der Mitarbeiterseite bei der Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch VertreterInnen von Mitarbeitervertretungen, wie in der Evangelischen Kirche von Württemberg praktiziert, erfolgen könnte. Hier verweisen wir darauf, dass Mitarbeitervertretungen deshalb keine Verhandlungspartner sind, weil sie *nicht unabhängig* von ihren Arbeitgebern agieren können.

Auch in diesem Teil des Arbeitsgruppenergebnisses zum Prüfauftrag wird die Zielrichtung der gemeinsamen Arbeitsgruppe ebenfalls deutlich: Festhalten am 3. Weg. Diese Positionierung erstaunt uns um so mehr, da auf einer Tagung der rheinischen Mitarbeitervertretungen am Rande der rheinischen Synode in Bad Neuenahr in diesem Jahr eine Resolution der Mitarbeitervertretungen verfasst wurde, die sich eindeutig für „kirchengemäße Tarifverträge“ ausspricht und Mitarbeitervertretungen nicht als Verhandlungspartner ansieht.

Teil B des Abschlussberichts

Im Teil B 1) des Abschlussberichts wird durch die Darlegung der Grundsätze, die in vier von fünf Punkten nur den 3. Weg zum Thema hat und nicht den Inhalt des Prüfauftrags, dass hier Argumente zum Festhalten am 3. Weg erarbeitet wurden. Der eigentliche Auftrag, kirchengemäße Tarifverträge unter die Lupe zu nehmen, wurde lediglich mit dem Punkt „Arbeitskampf in Kirche und Diakonie“ gestreift.

Im Punkt d) des Teil B 1) wird das Streikrecht für kirchliche Einrichtungen abgehandelt, in dem die alten Positionen der Kirchenleitungen, d. h. das Festhalten am 3. Weg, manifestiert werden.

Konkrete Modelle der Arbeitsrechtssetzung werden im Unterpunkt 2 d) des Teils B bearbeitet. Die Auffassung der Arbeitsgruppe zum Prüfbericht, dass die Grundvoraussetzung einer Arbeitsrechtssetzung die gleichberechtigte Beteiligung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sein muss, begrüßen wir sehr, doch vermissen wir dieses Prinzip bei der bis zum heutigen Tag geltenden Arbeitsrechtssetzung bei

den Evangelischen Kirchen und ihren Diakonischen Werken in NRW. Denn eine Besetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission durch Dienststellenleitungen auf der Arbeitnehmerseite schließt eine unabhängige ArbeitnehmerInnenvertretung von vorne herein aus.

Die zu kritisierende fehlende fachliche Beteiligung der Gewerkschaft ver.di in der Arbeitsgruppe zeigt sich besonders deutlich im Unterpunkt 2 d) des Teil B des Abschlussberichtes: Hier werden Tarifverträge von Kirchenfachleuten erklärt, die Gegner von Tarifverträgen sind!

So wundert uns auch nicht, dass das Schlichtungsmodell der kirchengemäßen Tarifverträge in seinen Modalitäten mit dem Modell der Schlichtung in der Arbeitsrechtlichen Kommission gleichgesetzt wird. Das ist schlichtweg eine falsche Darstellung des Tatbestands, denn hier gibt es enorme Unterschiede. Als Beispiel möchten wir anführen, dass z.B. der Vorsitzende der Schlichtung durch alle Verhandlungspartner, also auch die unabhängigen, benannt wird, dass es jeweils bis zu zwei Schlichtungsrunden gibt und dass alle Beteiligten dem Ergebnis der ersten Schlichtungsrunde zustimmen müssen, da sich ansonsten eine zweite Verhandlungsrunde anschließt, welche eine Entscheidung mit einer 2/3-Mehrheit fällen kann. Hier verweisen wir nochmals auf die Bedeutung der paritätischen Besetzung und der echten und unabhängigen Vertretung der Arbeitnehmerschaft durch **unabhängige** Verhandlungspartner.

Interessant ist in diesem Zusammenhang, in diesem Abschnitt den folgenden Text zu lesen: *„In der Rheinischen Arbeitsgruppe wurde bei einer Gegenstimme, in der gemeinsamen Arbeitsgruppe bei zwei Enthaltungen beschlossen, dass eine Übernahme des in Nordelbien praktizierten Modells des kirchengemäßen Tarifvertrages für den Bereich Rheinland-Westfalen-Lippe keine brauchbare Alternative darstellen würde“.*

Mit Erstaunen registrieren wir, dass die Arbeitsgruppen befugt sind, synodale Beschlüsse vorwegzunehmen bzw. diese zu ersetzen! Wir bezweifeln die Ernsthaftigkeit der Arbeitsgruppen, sich mit den **Inhalten** der synodalen Prüfaufträge auseinander zu setzen, wenn im gesamten Prozess die Meinung der

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, um deren Beteiligung es geht, gar nicht zählt bzw. Arbeitgebervertreter hier für die Beschäftigten sprechen.

Teil C des Abschlussberichts

Im Teil C des Abschlussberichts wird deutlich, dass eine faire Interessenvertretung der Arbeitnehmerschaft bei der Festlegung ihrer Arbeitsbedingungen von den Kirchenleitungen nicht gewünscht wird.

Aus der Sicht der Gewerkschaft ver.di geht es hierbei nicht um politische Auseinandersetzungen im Hinblick auf das Einführen von kirchengemäßen Tarifverträgen in NRW, sondern um eine **Nichtgewährung** von grundgesetzlichen Ansprüchen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Der 3. Weg wird von den Arbeitsgruppen als ein „Konsensmodell“ dargestellt. Vielleicht sollte man einmal definieren, was „Konsens“ bedeutet: Konsens beinhaltet die Übereinstimmung von Wille und Willenserklärung zweier Vertragspartner, also von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, Konsens bedeutet aber nicht ein **einseitiges Diktat** des Arbeitgebers.

Ebenso wenig akzeptabel ist für uns der Vorschlag c) zu Punkt 3, der eine Einverständniserklärung zu den Beschlüssen der Arbeitrechtlichen Kommission voraussetzt.

Abschließend möchten wir feststellen, dass für die Gewerkschaft ver.di NRW nach der Beschäftigung mit dem Abschlussbericht zu den Prüfaufträgen der Evangelischen Landeskirchen von Rheinland, Westfalen und Lippe der Eindruck entstanden ist, dass das Ergebnis im Voraus feststand.

Wir fordern die hier Anwesenden eindringlich auf, die Ergebnisse der Arbeitsgruppen und deren Ziele zu hinterfragen und die Prüfaufträge zur Einführung von kirchengemäßen Tarifverträgen fortzuführen.

Eine ernsthafte Gestaltung und eine gemeinsame Ausführung des Auftrages kann nur mit der Beteiligung der Gewerkschaft ver.di erfolgen.

Wenn die Arbeit gleich ist, sollten auch Lohn, Gehalt und Recht für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gleich sein. Es ist nur gerecht und fair, mit gleicher Elle zu messen: „Das Engagement der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in kirchlichen Diensten darf nicht durch Gewinn- und Machtstreben oder Egoismen zerstört werden.“ (Originalzitat der Diakonie Homepage)

Gerade in diesen Berufen müssen Menschlichkeit und Wirklichkeit stimmen und bestimmen, daher darf es nicht länger einen Sonderweg für kirchliche Einrichtungen geben.

ver.di-NRW fordert:

- **Keine weiteren Absenkungen, sondern Rückkehr zum Tarifniveau des Öffentlichen Dienstes,**
- **den Verzicht auf den „Dritten Weg“ und stattdessen Anwendung eines zeitgemäßen und weltlichen Arbeitsrechts,**
- **den Abschluss kirchengemäßer Tarifverträge,**
- **gemeinsame politische Initiativen für die kostendeckende Refinanzierung einer qualitativ hochwertigen Versorgung in allen sozialen Bereichen.**



Sylvia Bühler
Landesfachbereichsleiterin FB 03



Judith Weber-Rösch
Landesfachgruppenleiterin
Kirchen, Diakonie und Caritas

**Stellungnahme des Sozialausschuss zum Abschlussbericht über den Prüfauftrag
der Landessynode zum kirchlichen Arbeitsrecht
(Beschluss Nr. 90/LS 2001)**

Der Sozialausschuss der EKvW hat sich in seinen Sitzungen am 19.09.03, am 28.11.03 und am 5. 03.04 intensiv mit dem Abschlussbericht über den Prüfauftrag der Landessynode zum Kirchlichen Arbeitsrecht (Beschluss Nr. 90/LS 2001) beschäftigt.

Entsprechend der Bitte um Stellungnahme zu dem Abschlussbericht gibt der Sozialausschuss folgendes zu bedenken:

1. Der Sozialausschuss hat das im Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Rheinland – Westfalen – Lippe vorgelegte Ergebnis zum Prüfauftrag „Kirchengemäße Tarifverträge“ zur Kenntnis genommen. Das Ergebnis des Berichtes, am 3. Weg festzuhalten erscheint dem Sozialausschuss nicht überzeugend. Statt dessen hält der Sozialausschuss sowohl aus grundsätzlichen Überlegungen wie auch aufgrund der anstehenden Problemlagen den Abschluss von Tarifverträgen in der Kirche für den angemesseneren Weg. Der Sozialausschuss empfiehlt insbesondere vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Krisensituation mit sich abzeichnenden Personalabbauprozessen, dass die EKvW gemeinsam mit der EKIR und der Lippischen Landeskirche einen zielgerichteten Prozess mit der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di in Gang setzt über den Abschluss von Tarifverträgen. Grundlage könnten die Entwürfe sein, die auf EKD-Ebene schon vorliegen.
2. Als wichtige Voraussetzung für den Erfolg dieses Prozesses empfiehlt der Sozialausschuss schon jetzt eine bessere und kontinuierlichere Beteiligung der Gewerkschaft ver.di in den entsprechenden Tarifgesprächen.
3. Der Sozialausschuss bemängelt außerdem, dass auf Seiten der westfälischen Landeskirche die Mitarbeitervertretung nicht systematisch an der Arbeit in der Gemeinsamen Arbeitsgruppe beteiligt worden ist.
4. Die fehlende intensive sozialetische Auseinandersetzung mit dem Begriff der Dienstgemeinschaft und den sich daraus ergebenden Handlungsoptionen muss auf jeden Fall noch nachgeholt werden.



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Bericht

zur Umsetzung der Be-
schlüsse zum Schwerpunkt-
thema der Landessynoden
1993/94 „Gemeinschaft
von Frauen und Männern
in der Kirche“

Einleitung

1989 beschäftigte sich die EKD-Synode in Bad Krotzingen mit dem Thema „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“. Die Evangelische Kirche von Westfalen nahm dieses Thema 1993 und 1994 auf. Es war nicht nur damals an der Zeit, „die gewandelten Beziehungen zwischen Frauen und Männern zur Sprache kommen zu lassen“ (Vorwort Präses Linnemann). Die Evangelische Kirche von Westfalen hat sich dem Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche verpflichtet. Wie dieses – auch unter den sich ändernden Bedingungen – zukunftsfähig gestaltet werden kann, soll anhand dieses Sachstandsbericht dokumentiert werden. „Kirche mit Zukunft“ ist eine Kirche, sind Christinnen und Christen, die weiter daran mitarbeiten, dass das Ziel der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern erreicht wird.

Zur Vorbereitung der Landessynode 1993 standen den Landessynodallinnen und –synodalen ein umfangreiches Arbeitsheft und eine Vorlage zur Verfügung. In der Vorlage wurden sieben Hauptthemen aufgeführt. Diese lauteten:

- Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche
- Sexualität, Gewalt und Kirche
- Wandel der Lebensformen – Herausforderungen an die Kirche
- Theologische Herausforderungen: Feministische Theologie
- Ehrenamt
- Kirche als Arbeitgeberin
- Ökumenische Dekade – Solidarität weltweit.

Auf die im Jahre 2003 vorgelegte Bilanz zur „Ökumenischen Dekade – Kirchen in Solidarität mit den Frauen 1988 – 1998“ und die Beschlüsse der Landessynode zur Weiterarbeit sei an dieser Stelle verwiesen.

Der vorgelegte Sachstandsbericht erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er zeigt Entwicklungen und Veränderungen auf. Er zieht Bilanz und dokumentiert, in welchem Umfang Aufträge der Landessynoden 1993/1994 erfüllt wurden und an welchen Punkten Bedarf zur Weiterarbeit besteht. Benannt wird auch, welche neuen Herausforderungen in den letzten zehn Jahren entstanden sind.

Gerechte Gemeinschaft von Frauen und Männern ist kein statisches Ziel. Auf dem Weg dahin gab und muss es weitere Prozesse der Veränderung geben. Wir müssen als Frauen und Männern in der Kirche immer wieder aushandeln, wie die Wege und Schritte gestaltet werden. Im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ ist es daher ein besonderes Anliegen, die Genderperspektive als roten Faden in diesen miteinzutragen, d.h. Frauen und Männer in ihrer Unterschiedlichkeit wahrgenommen und in ihrer Gleichwertigkeit zu akzeptieren. Nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming müssen alle Maßnahmen auf ihre geschlechtsspezifischen Auswirkungen von vornherein überprüft werden.

Den Beschlüssen der Landessynode 2000 zur Geschlechterpolitik in der Kirche wurde seither an einigen Stellen Rechnung getragen. Die Implementierung der neuen Instrumentarien der Geschlechterpolitik ist im Falle von Mentoring erfolgreich gelungen. Die Einführung von Umsetzung von Gender Mainstreaming als Handlungskonzept für die Evangelische Kirche von Westfalen steht noch aus.

Dem Redaktionskreis für diesen Sachstandsbericht gehörten an:

Martina Dröttboom, Dr. Britta Jüngst	(Frauenreferat der EKvW)
Prof. Dr. Kerstin Feldhoff	(ehemals Frauenreferat der EKvW, jetzt Fachhochschule Münster)
Rita Kühn	(Diakonisches Werk, Westfalen)
Elke Kaika, Heiner Giebeler	(Amt für Jugendarbeit der EKvW)
Sigrid Reihs	(Institut Kirche und Gesellschaft)

Landessynode 1994 Beschluss 3.1

Die Landessynode bittet die Kirchenkreise, die Frauenreferate und Frauenarbeitsstellen stärker zu verankern und empfiehlt, die im Rahmen der Beschäftigung mit dem Thema ‚Gemeinschaft von Frauen und Männern‘ entstandenen Arbeitsfelder personell und finanziell abzusichern, und bittet um eine dauerhafte Institutionalisierung dieser Stellen.

Die Bilanz der letzten zehn Jahre hinsichtlich der Verankerung und dauerhaften Institutionalisierung der Frauenreferate und Frauenarbeitsstellen in den Kirchenkreisen fällt sehr eindeutig aus: Bis auf das Frauenpfarramt im Kirchenkreis Bielefeld ist es nicht gelungen, diese Arbeit auch strukturell fest abzusichern. In den überwiegenden Fällen (siehe auch den Punkt Gleichstellungsgesetz) wird die Arbeit von Pfarrerrinnen im Entsendungsdienst wahrgenommen, eine personelle Absicherung bedeutet dieses nicht. Die Entwicklungen im Entsendungsdienst haben dazu geführt, dass bei Stellenneubesetzungen, falls diese überhaupt gelungen sind, fast immer eine Reduktion des Dienstumfangs stattfand (je nach persönlichen Vorgaben und Examensjahr). Insgesamt ist zu konstatieren, dass das Gesamtvolumen (Dienstumfang und Stundenzahl), das für die Beschäftigung mit dem Thema „Gemeinschaft von Frauen und Männer in der Kirche“ zur Verfügung steht, geringer geworden ist.

„Frauenreferate bilden Gemeinde. In ihrer Arbeit wird Kirche erkennbar. Sie repräsentieren im Umgang mit den biblischen Quellen Wort und Sakrament und als deren wirksame Seite das Gerechtigkeithandeln als Kennzeichen der Kirche. Sie sind ein Ort, an dem Frauen Kraft schöpfen und zum Handeln ermutigt und befähigt werden.“ (Leitbild der Konferenz der Frauenreferentinnen und Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Kirche von Westfalen). Diese Orte zu erhalten und zu sichern ist ein wichtiger Auftrag für den Reformprozess „Kirche mit Zukunft“.

In den Kirchenkreisen Dortmund-West, Dortmund-Süd, Hagen, Herne, Lüdenscheid-Plettenberg, Lünen, Vlotho und Wittgenstein wurden bis heute keine Frauenreferate und Frauenarbeitsstellen eingerichtet. In einigen der aufgeführten Kirchenkreise existieren ehrenamtliche Fraueninitiativen oder Frauenausschüsse. Da diese jedoch häufig eine Existenz

„am Rande“ führen, fehlt die personelle, strukturelle und finanzielle Unterstützung und Einbindung.

Auch wenn Frauenreferate durch Beschlüsse der Kreissynoden eingerichtet wurden, bedeutete dieses keine Absicherung des Arbeitsfeldes. Im Kirchenkreis Hamm ist das Frauenreferat nach dem Ausscheiden der Frauenreferentin in den Ruhestand seit mehreren Jahren unbesetzt. Im Kirchenkreis Siegen wurde nach dreijähriger Vakanz das Frauenreferat zum 01. März 2004 wieder besetzt. Eine Pfarrerin i.E. mit 50 % Dienstumfang nahm ihren Dienst auf. In den Kirchenkreisen Minden und Soest ist das Frauenreferat ebenfalls seit längerer Zeit nicht besetzt. Aus Protest über diesen unbefriedigenden Zustand haben die Mitglieder des ehrenamtlichen Frauenausschuss in Soest ihr Mandat niedergelegt. Im Kirchenkreis Steinfurt-Coesfeld-Borken wird die Arbeit der Frauenreferentin durch eine ehrenamtliche Beauftragung versucht wahrzunehmen. Neben den strukturellen Schwierigkeiten des Entsendungsdienstes und den Gegebenheiten vor Ort stellt auch das „Image“ der Frauenreferatsstellen eine Hürde dar. Die Vorsitzende eines kreiskirchlichen Frauenausschusses beschreibt die Situation wie folgt: „Junge Theologinnen haben Angst, ein Etikett verpasst zu bekommen. Ich bin hier in der ‚Lila Frauenecke‘ und kann dann nichts Anderes mehr machen. Ich muss darauf achten, dass ich für Gemeinden wählbar bin.“

Frauenreferate sind Teil der Frauenbewegung. Sie sind ein Ergebnis gesellschaftlicher Umbrüche im Geschlechterverhältnis. Sie beziehen sich in ihrer Arbeit auf feministische Theologie, welche die theologische Diskussion um die Geschlechterperspektive erweitert und diese in der Kirche verankert. Bereits 1993 stellte die Landesynode fest: „Feministische Theologie bringt ein wesentliches Anliegen reformatorischer Theologie heute zum Tragen.“ Hiervon ausgehend ist das Ziel der Frauenreferate die Gemeinschaft von Frauen und Männern in Gleichheit und Gerechtigkeit. Auf der Leitungsebene wird die Notwendigkeit von Frauenreferaten nicht immer eingesehen. Dazu noch einmal die Aussage der Frauenausschussvorsitzenden: „Der Superintendent sagte immer: Wieso, wir haben doch Gleichberechtigung. Da ist ein Frauenreferat gar nicht nötig. Und wenn es einen Frauenausschuss gibt, dann muss es auch einen Männerausschuss geben. Und beide Ausschüsse werden nach vier Jahren zusammengelegt. Der Männerausschuss ist dann nach 1 ½ Jahren in sich zusammengebrochen. Aber wir als Frauenausschuss haben gesagt: Wir wollen die Interessen der Frauen wahrnehmen. Wir können ein, zwei Sachen im Jahr anbieten. Aber wir benötigen die Begleitung durch eine hauptamtliche Frauenreferentin.“

In der Diskussion um Gender Mainstreaming wird häufig die Frage nach dem Verhältnis zu den Arbeitsfeldern der Frauenreferate und Frauenarbeit gestellt. Spezifische Frauenförderpolitik und Gender Mainstreaming sind zwei unterschiedliche Strategien, die sich gegenseitig ergänzen; sich aber nicht ersetzen können. Dieses ist auf dem weiteren Weg der gerechten Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche zu berücksichtigen.

Landessynode 1994 - Beschluss 3.2 Ehrenamt

„Die Synode stimmt den Grundsätzen für die ehrenamtliche Arbeit in unserer Kirche zu.

Beschluss 3.2.2

Die Landessynode beschließt, die Kirchenleitung möge dafür Sorge tragen, dass in den kirchlichen Arbeitsfeldern die Zusammenarbeit von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen aller Berufsgruppen – insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrer – verbessert wird. Dazu gehört auch die Analyse der Erfahrungen von Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Hauptamtlichen in der Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen, die Konfliktfelder nennt und Lösungsmöglichkeiten aufzeigt. Es soll geprüft werden, ob Formen der Mitarbeiterführung und Motivations- und Kommunikationsförderung, die in außerkirchlichen Arbeitsbereichen entwickelt wurden, auf kirchliche Arbeitsfelder übertragbar sind.

Die „Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit in der EKvW“ wurden 1994 von der Landessynode verabschiedet. Darin wurden die Rahmenbedingungen, die Zusammenarbeit zwischen ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Schweigepflicht, der Auslagenersatz, der Fortbildungsanspruch und die Rechtsinformationen festgehalten und geregelt. Dadurch, so hoffte die Synode, würde dem veränderten Rollen- und Aufgabenverständnis von Frauen und Männern Rechnung getragen. Die erstellte Broschüre wurde in großer Auflagenzahl verteilt. Zudem wurden die Grundsätze – erweitert um den Teil Nachweisformulare und Anschriften - im Rahmen des Reformprozesses „Kirche mit Zukunft“ im Jahr 2000 erneut veröffentlicht.

In der Projektgruppe II „Förderung von Haupt- und Ehrenamtlichen“ wurde inzwischen eine Untersuchung über den Bekanntheits- und Wirkungsgrad der „Grundsätze für ehrenamtliche Arbeit“ durchgeführt. Das Ergebnis war erschreckend: 2/3 der Kirchengemeinden und rund 50 % der Fachbereiche gaben an, die Grundsätze nicht zu kennen. Dies hat der PG II deutlich gemacht, dass zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Landeskirche andere Wege beschritten werden müssen als die bisher gewählten.

Als Projekt in diesem Zusammenhang geplant, am Tag des Ehrenamtes (8.12), einen Wettbewerb „Kreatives Ehrenamt in der Kirche“ zu installieren, mit dem innovative Ehrenamtsprojekte prämiert werden sollen. Damit diese Idee erfolgreich ist, muss eine intensive Verzahnung mit der Öffentlichkeitsarbeit auf allen Ebenen der Landeskirche erfolgen.

Ausgehend vom Kirchenbild, das auf der Landessynode 2003 verabschiedet wurde, erarbeitet die Projektgruppe eine Positionierung unter dem Titel „Beteiligungsoffene und Beteiligungsorientierte Kirche“. Erheblicher Beratungsbedarf besteht noch bei der Frage nach der Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements angesichts des sich schon vollziehenden und noch weiter drohenden Arbeitsplatzabbaus. Die PG II hat sich außerdem beteiligt an dem Projekt „Lernallianzen im Ruhrgebiet“. Die Förderung des ehrenamtlichen Engagements zur Qualifizierung der Zivilgesellschaft steht dabei im Mittelpunkt. Im Rahmen dieser Kooperation ist deutlich geworden, dass die besondere Funktion der Kirche in diesem Bereich dann besteht, die Niedrigschwelligkeit ihrer Angebote zum Engagement herauszustellen. Im Unterschied zu vielen anderen Trägern ehrenamtlichen Engagements bietet sie wohnortnahe Möglichkeiten. Damit konzentriert sich Kirche nicht ausschließlich auf ein bestimmtes bildungsbürgerliches Klientel, sondern überschreitet Grenzen.

Ein letzter wichtiger Aspekt ist die Frage, wie im Rahmen der Förderung des ehrenamtlichen Engagements die ehrenamtliche Leitungsfunktion besser berücksichtigt werden kann. Dabei geht es

- um Kriterien, was ehrenamtliche Leitung bedeutet,
- um entsprechende Fortbildung für Leitungsgremien,
- um die Entwicklung einer entsprechenden Unterstützungsinfrastruktur,
- um die Fortbildung von Hauptamtlichen.

Der 1994 erteilte Prüfauftrag, „ob Formen der Mitarbeiterführung und Motivations- und Kommunikationsförderung auf kirchliche Arbeitsfelder und Gemeinden übertragbar sind“, wurde 2003 mit der Einführung der Regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen als Bestandteil der „Grundsätze für Leitung, Führung und Zusammenarbeit in der EKvW“ umgesetzt. Regelmäßige Mitarbeitendengespräche sind ein wesentlicher Baustein der Personalentwicklung. In diesem Zusammenhang ist die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip zu berücksichtigen (Materialien, 2003, 117).

Landessynode 1994 - Beschluss 3.3

„Die Verabschiedung eines Gleichstellungsgesetzes für den Bereich der Evangelischen Kirche soll sobald wie möglich erfolgen. In diesem Zusammenhang soll geprüft werden, wie die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Kirchenordnung verankert wird.“

1. Erarbeitung des Gleichstellungsgesetzes

Gestützt auf seine Ordnung hat das Frauenreferat der EKvW gemeinsam mit dem Arbeitskreis Frauenförderung schon 1990 das Thema „Kirche als Arbeitgeberin“ bearbeitet. Dabei wurde schon bald eine Analyse der Beschäftigungssituation für nötig erachtet. Das vorgelegte Untersuchungskonzept wurde jedoch von der Landeskirche als zu kostspielig abgelehnt. Daraufhin wurde die Erstellung einer Vorstudie diskutiert, die Fragestellungen präzisieren und klären sollte, welche Daten bereits verfügbar waren. Auch sollten die zu untersuchenden Problembereiche genau benannt sowie Positionen und Einstellungen zur Frauenerwerbsarbeit und zu Maßnahmen der Frauenförderung abgefragt werden, und zwar beispielhaft in einem Kirchenkreis. Nach intensiven Vorarbeiten und Diskussionen wurde die Vorstudie 1992 in Auftrag gegeben und von Juli bis Oktober von der Sozialforschungsstelle Dortmund erarbeitet. Das Ergebnis wurde Anfang 1993 vorgelegt.

Vorarbeiten aus dem Frauenreferat und die Ergebnisse der Vorstudie flossen in die Vorbereitung des Schwerpunktthemas ein. Das Arbeitsheft zum Schwerpunktthema der Landessynode 1993 fächerte das Thema „Kirche als Arbeitgeberin“ unter mehreren Problembereichen auf: Es wurde festgestellt, dass sich auch in Kirche und Diakonie der Arbeitsmarkt

geschlechtsspezifisch aufteilt. Dabei werden Leitungspositionen überwiegend von Männern eingenommen. Ein weiteres herausragendes Problem ist die Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Die Lösung wird ganz überwiegend den erwerbstätigen Frauen zugewiesen. Die weit verbreitete Teilzeitbeschäftigung wirft erhebliche Folgeprobleme auf, beginnend mit dem geringeren Einkommen, geringeren Aufstiegs- und Fortbildungsmöglichkeiten bis hin zu geringerer sozialer Absicherung im Alter. Diese Problematik sahen die Verfasserinnen und Verfasser des Arbeitsheftes durch die hohe Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse noch verschärft.

Der Beschluss der Landessynode 1993, „geeignete Maßnahmen zur statistischen Erfassung und qualitativen Beschreibung der Beschäftigungssituation“ zu ergreifen, ist nicht umgesetzt worden. Dies bedeutet, dass die 1993 erarbeitete Vorstudie entgegen diesem Beschluss trotz der Bemühungen des Frauenreferates und seines Arbeitskreises ‚Frauenförderung in der EKvW‘ nicht fortgeführt worden ist.

Dagegen wurde der Auftrag, ein Gleichstellungsgesetz zu erarbeiten, von einem Unterausschuss des Arbeitskreises ‚Frauenförderung in der EKvW‘ und dem Frauenreferat der EKvW aufgenommen. Ein erster Entwurf orientierte sich eng am damaligen Frauenförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen. Der modifizierte Entwurf wurde 1996 in den landeskirchlichen Ausschüssen und Kirchenkreisen vorgestellt und erörtert. Schließlich legte die Kirchenleitung der Landessynode 1996 das Kirchengesetz zur Förderung der Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche von Westfalen (GleiStG) zur Abstimmung vor.

In der Begründung des Gesetzes wird u.a. auf faktische Defizite in der Gleichstellung und strukturelle Diskriminierungen in der kirchlichen Arbeitswelt verwiesen. Daher seien positive Maßnahmen zur Frauenförderung und Gleichberechtigung notwendig. Den rechtlichen Rahmen bildeten neben dem Frauenförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vor allem die Rechtsentwicklungen in der Europäischen Gemeinschaft und die 1994 vorgenommene Ergänzung des Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz, wo es heißt: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin“.

Zentrale Regelungen des Gesetzes sind:

- die Quotierungsregelungen (§§ 4, 5 GleitStG), welche durch das Urteil des Europäischen Gerichtshofes von November 1997 für vereinbar mit Europäischem Recht erklärt wurden,
- die Erarbeitung eines Frauenförderplans (§ 9 GleitStG),
- eine geschlechtsspezifische Beschäftigtenanalyse,
- die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten in Anstellungskörperschaften mit mehr als 30 Beschäftigten (§ 10 GleitStG)
- und andere Themen wie z.B. Teilzeitarbeit.

2. Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes seit 1997 – Positive Entwicklungen und Hindernisse

Schon kurz nach Inkrafttreten des Gleichstellungsgesetzes 1997 bestellte eine Reihe von Kirchenkreisen Gleichstellungsbeauftragte. Die Landeskirche bestellte 1998 die juristische Referentin des Frauenreferates zur Gleichstellungsbeauftragten. In den Kirchenkreisen bestand von Anfang an die Tendenz, die dort schon arbeitenden Frauenreferentinnen mit der Gleichstellungsarbeit zu betrauen. In ihrer Mehrzahl waren und sind dies Pfarrerrinnen i.E., und zwar überwiegend im eingeschränkten Dienst. In den Kirchenkreisen kam es in den darauf folgenden Jahren zu einer erheblichen Fluktuation in diesen Stellen. Daraufhin wurden im Zuge von Stellenwechseln einige Beauftragungen nicht mehr ausgesprochen. Der aktuelle Stand ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht der Gleichstellungsbeauftragten in den Kirchenkreisen der EKvW:

Kirchenkreise	Stellen mit Dienstumfang bzw. Arbeitszeitumfang	Gleichstellungsbeauftragte
Arnsberg		Nein (seit 1.1.2004 Ruhestand)
Hagen		Nein
Hamm		Nein
Herne		Nein
Lübbecke		Nein
Minden		Nein
Münster		Nein

Soest		Nein
Vlotho		Nein
Wittgenstein		Nein
Bielefeld	Pfarrerin (100 %)	FR+GB
Bochum	Pfarrerin i.E. (75 %)	FR+GB
Gelsenkirchen-Wattenscheid	Pfarrerin i.E. (100%)	FR+GB
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	Pädagogin (30Std)	FR+GB
Gütersloh und Halle	Sozialpädagogin (50 %)	GB (nur Gleichstellungsarbeit)
Hattingen-Witten	Pfarrerin i.E. (75 %)	FR+GB
Herford	Mitarbeiterin in der Jugendbildung (100 %)	GB (Zusatzauftrag)
Lüdenscheid-Plettenberg	VSBM0-Mitarbeiterin (50 %)	GB (Zusatzauftrag)
Paderborn	Pfarrerin i.E. (75 %)	FR+GB
Recklinghausen	Pfarrerin i.E. (100%)	FR+GB
Steinfurt-Coesfeld-Borken	Gemeindepfarrerin	GB (Zusatzauftrag)
Tecklenburg	Pfarrerin i.E. (75 %)	FR+GB
Unna	Pfarrerin i.E. (75 %)	FR+GB
VKK Dortmund-Lünen	Sozial-Pädagogin (100 %)	FR+GB
		Stand: 2/2004

Damit haben ca. die Hälfte der Kirchenkreise Gleichstellungsbeauftragte mit unterschiedlicher Profession und unterschiedlichem Stellenumfang bestellt.

Fast überall werden von den Gleichstellungsbeauftragten nicht nur Initiativen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes und Förderung der Gleichstellung erwartet, sondern zugleich deren Durchführung und Evaluation. Auch nehmen Erwartungen an die konzeptionelle Arbeit von Gleichstellungsbeauftragten, z.B. zur Implementierung des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu. Auf der anderen Seite ist weiterhin eine mangelhafte Einbindung in Strukturen und Entscheidungsprozesse zu beobachten. Außerdem haben Gleichstellungsbeauftragte keinerlei Entscheidungskompetenzen. Selbst die Mitarbeitervertretungen zugewiesenen Mitbestimmungsrechte bei sozialen und personellen Angelegenheiten bleiben Gleichstellungsbeauftragten nach dem Gesetz versagt. Gleichstellungsbeauftragte versuchen, das Gesetz als Chance zur Förderung der Gleichstellung zu nutzen; ihre Rolle und Aufgabe ist jedoch die einer „Gender-Beraterin“. Die Verantwortung für die Anwen-

derung des Gleichstellungsgesetzes liegt indes bei der Leitung der Landeskirche, der Kirchenkreise und Kirchengemeinden. Dieses Spannungsfeld – einerseits wird der Gleichstellungsbeauftragten die Verantwortung für die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzes zugewiesen, auf der anderen Seite nehmen Leitungsverantwortliche ihre Aufgabe kaum an und unterstützen die Gleichstellungsbeauftragte zu wenig - besteht auch heute noch..

3. Erarbeitung von Frauenförderplänen

Das Gesetz sieht in § 9 Abs. 1 vor: „Anstellungskörperschaften mit mehr als 30 Beschäftigten stellen in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten und den Mitarbeitervertretungen für jeweils 3 Jahre einen Plan zur Förderung der Gleichstellung (Förderplan) auf.“ Staatliche Frauenförderpläne sehen stets einen Dreischritt vor: Beschreibung der Beschäftigungssituation, Analyse, Ableitung von Fördermaßnahmen. Auch das Gleichstellungsgesetz der EKvW folgt diesem Modell. In den ersten Jahren nach Verabschiedung des Gesetzes war die Erarbeitung eines Förderplans deshalb auch für viele Gleichstellungsbeauftragte wesentlicher Bestandteil ihrer Arbeit. Heute ist zu konstatieren, dass nur im Kirchenkreis Herford ein „Stufenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ aktuell gilt.

Das Gesetz geht ausdrücklich von der Verantwortung der Anstellungsträger für die Erarbeitung des Förderplans aus. Gleichstellungsbeauftragte haben zwar ein Initiativrecht, wirken beratend und federführend mit, ihnen jedoch die alleinige Verantwortung für die Erarbeitung eines Förderplanes zuzuweisen, widerspricht dem Leitgedanken des Gesetzes. Eine erfolgreiche Erarbeitung eines Förderplanes setzt besondere Rahmenbedingungen voraus:

- die Gründung eines – zeitlich befristet arbeitenden – Kreises, dem u.a. Personen mit Leitungsfunktionen, Mitarbeitervertretung, Vertreterinnen und Vertreter von Berufsgruppen sowie ehrenamtlich Leitende (Presbyterinnen und Presbyter) angehören,
- der Förderplan ist in Form eines Stufenplanes mit kurz-, mittel- und langfristigen Maßnahmen zu erstellen.

Erst wenn auf diese Weise eine große Akzeptanz bei den Leitungsgremien und die faktische Unterstützung der Personalabteilungen gesichert sind, kann die Erarbeitung eines Förderplanes gelingen.

4. Bereiche der Gleichstellungsarbeit

Die Gleichstellungsbeauftragten gingen im Laufe der Zeit dazu über, an Einzelprojekten bzw. zu bestimmten Themen der Gleichstellung zu arbeiten. Dazu gehörte und gehört vor allem die Konzeptionserarbeitung und Durchführung von Fortbildungen für Beschäftigte frauentypischer Berufsgruppen (Gemeindesekretärinnen, Mitarbeiterinnen in der Hauswirtschaft, Küsterinnen und Erzieherinnen). Dabei geht es sowohl um berufsfachliche Themen als auch um Förderung der Methodenkompetenz. Die Fortbildungen für Erzieherinnen finden zumeist in Kooperation mit den Fachberaterinnen für Tageseinrichtungen für Kinder statt. Andere Veranstaltungen richten sich an bestimmte Beschäftigtengruppen (z.B. an ältere Arbeitnehmerinnen zur Frage der Altersteilzeit und sozialen Sicherung, an Berufsruhrkehrerinnen, an Teilzeitbeschäftigte).

Dabei werden mit Unterstützung der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten auch intensiv rechtliche Fragen erörtert. Diese Veranstaltungen werden von den Beschäftigten gut nachgefragt. Ihr Ertrag wird auch von den Leitungsgremien wahrgenommen. Indem die Gleichstellungsbeauftragten den Fokus ihrer Arbeit auf die kirchlich Beschäftigten (Frauen) gelegt haben, sind sie ständige Mahnerinnen in KSV's und Presbyterien an die Kirche, ihre Verantwortung als Arbeitgeberin wahrzunehmen. Dabei geht es ihnen schon lange nicht mehr nur - wie nach Verabschiedung des Gesetzes häufig (kritisch) angemerkt - um die Förderung des Anteils der Frauen in Leitungspositionen. Im Zuge der Jahre ist deutlich geworden, dass die Förderung der Gleichstellung in frauentypischen Arbeitsbereichen als gleichrangiges Ziel des Gesetzes zu realisieren ist.

Schon bald nach Inkrafttreten des Gesetzes zeigte sich die Tendenz, dass besonders die Umsetzung des § 10 Abs. 4 GleistG in der Praxis zu erheblichen Problemen führte. Danach ist die Gleichstellungsbeauftragte bei personellen sowie sozialen und organisatorischen Angelegenheiten ihres Anstellungsträgers zu beteiligen. Diese Beteiligungsrechte liegen deutlich unterhalb den Kompetenzen der Mitarbeitervertretungen. Gleichwohl ist es im Laufe der Jahre nicht gelungen, diese Regelung befriedigend anzuwenden. In vielen Fällen werden die Gleichstellungsbeauftragten entgegen den Vorgaben des Gesetzes nicht beteiligt. Hier gibt es auf Seiten der Anstellungsträger noch viele Vorbehalte. Diese können nicht allein durch die Gleichstellungsbeauftragten jeweils individuell abgebaut werden, sondern

es bedarf des politischen Willens der Kirche, an dieser, wie auch an anderen Stellen des Gesetzes, z.B. der Erarbeitung eines Förderplanes, politischen Willen zur Verbesserung der Anwendung des Gleichstellungsgesetzes zu zeigen.

Die Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten an personellen, wie auch sozialen und organisatorischen Angelegenheiten ist auf landeskirchlicher Ebene besser gelungen. Dies zeigt sich in der Mitarbeit in mehreren Gremien und Ausschüssen sowie in Projekten (z.B. die Förderung von Telearbeit im Landeskirchenamt).

Landessynode 1993: „Die Landessynode bittet und ermutigt Frauen, stärker als bisher die Übernahme von Leitungsverantwortung anzustreben.“

Ein herausragendes Beispiel ist das Programm „Mentoring für Frauen in der Kirche“. Initiiert und federführend begleitet von der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten, beteiligte sich die EKvW gemeinsam mit sieben weiteren Landeskirchen an einem Pilotprojekt. Nach erfolgreichem Abschluss und seiner Auswertung wird z. Zt. ein zweites Programm „Mentoring für Frauen in der Kirche“ durchgeführt. Die Federführung liegt wiederum bei der landeskirchlichen Gleichstellungsbeauftragten bzw. dem Frauenreferat, die durch eine Projektgruppe unterstützt werden. Das Mentoring-Programm verfolgt das Ziel, einen Beitrag zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen in allen Positionen, insbesondere Leitungspositionen in der EKvW zu leisten. Diesem Ziel dient auch die Quotierungsregelung in den §§ 4 und 5 GleistG sowie die Beteiligung von Gleichstellungsbeauftragten bei Einstellungen und beruflichem Aufstieg. An dieser Stelle zeigt sich deutlich, dass sich die Instrumente der Gleichstellungspolitik im Vergleich zu 1993 deutlich ausdifferenziert haben. Wurde damals noch der Frauenförderplan als das eigentliche Instrument zur Steigerung des Frauenanteils in Führungspositionen angesehen, so sucht man heute nach weiteren Wegen. Mentoring als Instrument der Personalentwicklung und Frauenförderung ergänzt dabei die „traditionellen“ Ansätze.

5. Aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen

a) Entwicklungen in der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten

Wie bereits angedeutet hat sich die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten im Laufe der Jahre weiter ausdifferenziert. Ihre Arbeit muss heute weitere Problemfacetten der Erwerbsarbeit von Frauen in der Kirche im Blick haben, die sich zum Teil von den 1993/1994 beschriebenen unterscheiden bzw. zusätzlich auftreten. Dazu gehört die Tatsache, dass es viele aufstiegswillige und qualifizierte Frauen gibt, die strukturelle Hindernisse wahrnehmen und nach konkreten Hilfen bei der Berufsplanung fragen. Hier leistet das Mentoring-Programm eine wertvolle Hilfestellung. Zusätzlich ist die Beratungskompetenz der Gleichstellungsbeauftragten gefragt. Dies gilt auch für die vielen Frauen, die nach einer kürzeren Familienpause wieder in den Beruf einsteigen wollen und nicht bereit sind, einen beruflichen Abstieg durch die „Familienpause“ hinzunehmen, sondern weiterhin am beruflichen Aufstieg interessiert sind. In den Blick zu nehmen sind die geringfügig Beschäftigten, aber auch zunehmend die formal gering qualifizierten älteren Arbeitnehmerinnen, die sich z.B. in der Gruppe der Kinderpflegerinnen finden. Hier sind die Personalabteilungen gefragt, gemeinsam mit den Gleichstellungsbeauftragten und Mitarbeitervertretungen auch außerhalb eines Frauenförderplans genau hinzusehen, die Situation zu erfassen, zu analysieren und Maßnahmen zur Beschäftigungssicherung bzw. Qualifizierung zu initiieren.

b) Beschäftigungssicherung

Die herausragende Anforderung an die Gleichstellungsbeauftragten wird in den kommenden Jahren die Mitwirkung an der Beschäftigungssicherung sein. Im Zuge rückläufiger Kirchensteuereinnahmen und durch den Rückzug des Landes aus der Finanzierung zahlreicher kirchlicher Arbeitsbereiche stehen alle Beteiligten vor besonderen Herausforderungen. Dies gilt auch für die diakonischen Werke. In Folge der Herauslösung vieler diakonischen Werke und Einrichtungen aus der verfassten Kirche sind allerdings die Gleichstellungsbeauftragten für diese Beschäftigten nicht zuständig. Bis heute gibt es keine Anzeichen, dass diakonische Werke und Einrichtungen das Gleichstellungsgesetz bzw. ähnliche Regelungen für ihren Bereich anwenden.

Auf allen kirchlichen Ebenen werden zurzeit Maßnahmen diskutiert, wie die Sicherung der Beschäftigung erreicht werden kann und betriebsbedingte Kündigungen vermieden werden

können. Dabei zeigen sich die Nachteile kleiner Einheiten, die häufig keine Personalplanung und -entwicklung möglich machen. Diese Problematik nahm das Gleichstellungsgesetz auf, indem es als Modell einen Förderplan für den Kirchenkreis **und** seine Gemeinden vorsieht. Gleichzeitig mit der Verringerung der finanziellen Ressourcen haben sich die Arbeitsbeziehungen in Kirche und Diakonie in den letzten Jahren erheblich gewandelt und den Erfordernissen eines „freien“ Wirtschaftslebens angepasst. Für die oftmals langjährig Beschäftigten zeigt sich dies in deutlich erhöhten Anforderungen an ihre Arbeitszeitflexibilität und an ihrer Bereitschaft zur Qualifizierung und Mehrarbeit. Es zeichnet sich ab, dass zukünftig auch die Anforderungen an die Mobilität steigen werden. Gleichzeitig ist eine Zunahme der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse bzw. Teilzeitarbeitsverhältnisse, die nicht zu einem existenzsichernden Einkommen führen, zu beobachten. Dies gilt für besonders für frauentypische Berufe. Die Zunahme der befristeten Arbeitsverträge führt zu einer erheblichen Verunsicherung und Ängsten um den Bestand des Arbeitsverhältnisses. In der Folge steigen die Anfragen und der Beratungsbedarf bei den Gleichstellungsbeauftragten erheblich. Die landeskirchliche Gleichstellungsbeauftragte ist dabei in letzter Zeit verstärkt um Beratung gebeten worden. Gleichzeitig wird ein erhöhter Schulungsbedarf der Mitarbeitervertretungen deutlich, die ihrerseits wegen der beschriebenen Entwicklungen von Mitarbeitenden um Rat gefragt werden, bzw. als Mitarbeitervertretung nach dem MVG handeln müssen. Dieser Beratungs- und Schulungsbedarf wird in Zukunft weiter ansteigen, wenn die Kirchenkreise, wie von der Landeskirche angeregt, durch Notlagenregelungen, also Dienstvereinbarungen, versuchen werden, die Beschäftigungsverhältnisse zu sichern und betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Dabei ist eine enge Kooperation zwischen Dienststellenleitungen, Mitarbeitervertretungen und Gleichstellungsbeauftragten notwendig. Letztere haben nach dem Gesetz die Aufgabe, dafür Sorge zu tragen, dass unmittelbare und mittelbare Benachteiligungen von Frauen im Rahmen dieser anstehenden Prozesse vermieden werden.

c) Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz

Im Juli 2003 hat die Kirchenleitung die Richtlinie zum Gleichstellungsgesetz beschlossen. Die Richtlinie verstärkt und konkretisiert die legitimatorische Grundlage der Gleichstellungsarbeit in der EKvW, das Gleichstellungsgesetz. Sie gibt die Entwicklungen des Rechts und die Politik der Gleichstellung wieder und nimmt den Ansatz des Gender-

Mainstreaming auf. Die Richtlinieninhalte sind dabei geprägt von den konkreten Erfahrungen der Gleichstellungsarbeit seit 1997. Die Umsetzung und Anwendung des Gesetzes vor Ort soll dadurch gefördert werden.

d) Gleichstellung von Theologinnen und Theologen

Als eine kirchenspezifische Besonderheit gilt das Gleichstellungsgesetz indes nicht für Pfarrerrinnen und Pfarrer. Zur Begründung wird auf das Pfarrstellungsbesetzungsrecht und die freie Wahl der kirchenleitenden Gremien Bezug genommen. In der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst dagegen das Gleichstellungsgesetz auch die Pfarrerrinnen und Pfarrer.

Die Landessynode 2000 stellte fest: „Vom Gleichstellungsgesetz nicht erfasst sind die Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie die Vikarinnen und Vikare.“ Daher wurde der Kirchenleitung der Auftrag erteilt „auf der Landessynode 2001 Eckpunkte für die Gleichstellung von Pfarrerrinnen und Vikarinnen vorzulegen“ (Materialien, 2000, 80). Die Bearbeitung dieses Beschlusses der Landessynode steht noch aus.

Landessynode 1993 - Beschluss Geringfügig Beschäftigte

Die Landessynode bittet, dass in Kirche und Diakonie verstärkt darauf hingearbeitet wird, sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse nach Möglichkeit nicht mehr zu schließen. In diesem Zusammenhang soll auch auf die Möglichkeit hingewiesen werden, dass die Beiträge zu den Sozialversicherungen bis zur Entgeltgrenze von derzeit 610.- DM/monatlich allein arbeitgeberseitig zu tragen sind. Im Einzelfall sollen die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer berücksichtigt werden.

Der Beschluss der Landessynode 1993 war vor dem Hintergrund erfolgt, dass die Problematiken der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse vor allem Frauen treffen, die den überwiegenden Anteil an geringfügig Beschäftigten stellten und heute noch stellen (ca. 70 %). Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse waren gedacht als Möglichkeit des Zuverdienstes für Beschäftigte, die über andere Einkommen abgesichert sind, d.h. Schüler/innen, Studierende, Rentner/innen und „Hausfrauen“. Für Arbeitgeber/innen sollten mit geringfü-

gigen Beschäftigungsverhältnissen die Möglichkeit geschaffen werden, Arbeitsspitzen durch kurzzeitig, flexibel einsetzbare Beschäftigte auszugleichen. Daraus hat sich indes eine weit verbreitete eigenständige Form eines deregulierten Arbeitsverhältnisses entwickelt, die sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse ersetzt, statt sie zu ergänzen. Als Nachteile für die Beschäftigten können beschrieben werden:

- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse schaffen einen Niedriglohnbereich, in dem keine existenzsichernden Einkommen erzielt werden.
- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die als einzige Erwerbstätigkeit, insbesondere von „verheirateten Hausfrauen“ (die mit ca. 40 % die größte Gruppe stellen) ausgeübt werden, führen zu fehlenden Leistungsansprüchen in der Renten-, Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherungen.
- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse führen zu finanzieller Abhängigkeit von Ehemännern bzw. vom Staat.
- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse verdrängen häufig sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze.
- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse führen zu hohen Einnahmeverlusten der Sozialversicherungen.
- In geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden den Arbeitnehmerinnen in der Praxis wichtige Rechte vorenthalten.
- In geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen sind Arbeitnehmerinnen häufig ausgegrenzt, nehmen nicht am beruflichen Aufstieg und beruflicher Weiterbildung teil.

Ende der 90er Jahre beteiligten sich die Ev. Kirche von Westfalen und weitere Ev. Frauenverbände an einer vom DGB initiierten Kampagne gegen geringfügige Beschäftigungsverhältnisse „Mittendrin und trotzdem draußen“. Im Mittelpunkt stand die mangelnde eigenständige soziale Absicherung von Frauen, die trotz jahrelanger Erwerbstätigkeit keine eigenen Ansprüche begründen können. Dieses Problem wurde vor dem Hintergrund der steigenden Arbeitslosen- und Scheidungszahlen immer augenfälliger. Gleichwohl reduzierte sich die Zahl der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse nicht nachhaltig. Außerdem wurde dieses spezifische „deutsche“ Modell 1996 vom Europäischen Gerichtshof für zulässig erklärt.

Positiv hervorzuheben ist, dass das Problembewusstsein für die Benachteiligungen geringfügiger Beschäftigter im Arbeitsrecht während der 90er Jahre weiter gewachsen ist. Zwar haben noch nicht alle Tarifverträge geringfügig Beschäftigte in ihren Geltungsbereich eingeschlossen. Auch die Evangelische Kirche von Westfalen und ihre Diakonie änderte mit Wirkung vom 1.1.1999 den BAT-KF dahingehend, dass geringfügig Beschäftigte nunmehr vom Geltungsbereich des BAT-KF erfasst sind. Die für geringfügig Beschäftigte geltende besondere Ordnung wurde aufgehoben. Dies bedeutet z.B., dass sie, wie die übrigen Beschäftigten in das Vergütungssystem des BAT-KF einzugruppieren sind. Niedriglöhne können deshalb mit diesen Beschäftigten in Kirche und Diakonie nicht mehr allein wegen des atypischen Beschäftigungsverhältnisses vereinbart werden. Im Übrigen gelten für sie die gleichen Rechte, wie für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dazu gehören Ansprüche auf Lohnfortzahlung im Krankheitsfall, Urlaubsansprüche, Ansprüche auf Beachtung des Kündigungsschutzgesetzes etc. Fraglich ist, ob diese Rechte in der Praxis auch tatsächlich immer beachtet werden. Die Zahl der „Normalarbeitsverhältnisse“ in Kirche und Diakonie, d.h. langjährig, sozial abgesichert, mit Existenz sichernden Einkommen und Kündigungsschutz, nimmt ab, während die Zahl deregulierter Arbeitsverhältnisse - befristet, in Teilzeit bzw. geringfügig, ohne Existenz sichernde Entgelte und mit der Perspektive auf fehlende soziale Absicherung im Alter sowie Krankheit und Arbeitslosigkeit - zunehmen. Diesen Trend hatte die Landessynode 1993 bereits erkannt und wollte ihm mit dem zitierten Beschluss entgegenwirken.

Im heutigen politischen und wirtschaftlichen Mainstream sind geringfügige Beschäftigungsverhältnisse eine feste Größe und werden befürwortet. Sie werden als arbeitsmarktpolitisches Instrument gegen die Massenarbeitslosigkeit begrüßt. Dementsprechend hat der Gesetzgeber mit der Einführung von Minijobs und einer Gleitzone zum 1. April 2003 die geringfügige Beschäftigung nach 1999 erneut reformiert. War 1999 das Ziel der Gesetzgebung die Eindämmung, wird nunmehr die Ausweitung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse ausdrücklich angestrebt. Dabei wird die Einkommensgrenze auf nunmehr 400 € pro Monat angehoben, bis zu der die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Sozialabgaben zahlen müssen, allerdings auch keine Ansprüche erwerben. Von dieser Reform erhofft man sich eine deutliche Zunahme von Arbeitsplätzen insbesondere im personennahen Dienstleistungsgewerbe. Hierzu gehören auch viele Einrichtungen der Kirche und Dia-

konie, in Pflege, Erziehung, Beratung und Unterstützung alter und kranker Menschen. Ende September 2003 konnte die Bundesknappschaft zwar einen weiteren Anstieg der Beschäftigten auf ca. 5,8 Mio. geringfügig entlohnte Beschäftigte verzeichnen. Damit geht sie von einer Zunahme von ca. 1,7 Mio. Beschäftigten im Laufe eines Jahres aus. Dabei handelt sich jedoch keineswegs um neu geschaffene Arbeitsplätze, sondern vor allem um einen Wechsel von bisher sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse durch das Anheben des Grenzwertes von 325 € auf 400 € monatlich.

Die Neuregelung ist indes ein Negativbeispiel dafür, dass der Ansatz des Gender-Mainstreaming keine Berücksichtigung gefunden hat. Denn die wirklichen Interessen und Wünsche von Frauen bezüglich ihrer Teilhabe am Erwerbsleben werden durch diese Neuregelungen konterkariert. Frauen wünschen sich in der Mehrheit sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse mit einem Stundenumfang von ca. 25 bis 30-Wochenstunden, die ihnen die Möglichkeit zum Einsatz ihrer beruflichen Qualifikation und zu weiterer Qualifizierung bieten. Dies leisten geringfügige Beschäftigungsverhältnisse nicht. Sie führen im Gegenteil zu einem Einsatz unterhalb der vorhandenen Qualifikation, zu eingeschränkten beruflichen Aufstiegschancen und zu einer dauerhaften Abhängigkeit vom Partner oder vom Staat. Diese Nachteile erwachsen auch den bei Kirche und Diakonie beschäftigten Frauen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen, welche, dies ist zu befürchten, zahlenmäßig seit 1993 leider erheblich zugenommen haben.

Landessynode 1994 - Beschluss 3.5 Homosexualität

Die Synode beschließt, dieses Thema in absehbarer Zeit zu bearbeiten.

Die Landessynode 1994 sah im Kontext der Synoden zur Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche „den Prozess einer sachorientierten Erörterung eröffnet mit dem Ziel, Diskriminierungen abzubauen“ (Materialien, 74). Damit hat die Synode zum Ausdruck gebracht, dass der damalige Kenntnisstand offenbar nicht ausreichte, um zu einem Standpunkt im Blick auf Homosexualität in der EKvW zu kommen. In vielen Kirchenkreisen und Kirchengemeinden begann daraufhin ein Beratungsprozess zum Themenfeld Sexu-

alität / Homosexualität / gleichgeschlechtliche Liebe / neue Lebensformen, in dem sich verschiedene Positionen artikulierten. Viele sahen die Notwendigkeit gegeben, dass

- Kirche und Theologie ihre traditionell abwertende Haltung zur Homosexualität revidieren,
- Diskriminierungen beenden und entgegenzutreten,
- den veränderten Lebenswirklichkeiten und Lebensformen nicht mit einer schöpfung- und ordnungstheologischen Engführung auf die Ehe begegnen,
- die gesellschaftliche Gleichberechtigung fördern und fordern,
- Grundlagen für Segnungsgottesdienste schaffen und
- Haupt- und Ehrenamtlichen in der Kirche ermöglichen, gleichgeschlechtliche Beziehungen offen und gleichberechtigt zu leben.

Die Landessynode verabschiedete 1996 einen Zwischenbericht, in dem es hieß: „Sexualität ist eine gute Gabe Gottes, nicht nur innerhalb der Ehe ... Die Frage nach der ethischen Gestaltung der Sexualität ist eine Frage, die Homosexuelle und Heterosexuelle verbindet. ...’Zu den Aufgaben der Kirche gehört es, ... dabei zu helfen und in der Gesellschaft dazu beizutragen, dass dauerhafte homosexuelle Partnerschaften sich entwickeln können und anerkannt werden“ (Materialien 1996, 90f).

Die Landessynode beschloss, sich für gesellschaftliche Gleichberechtigung einzusetzen und forderte ihre Anstellungsträger auf, ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nicht wegen Homosexualität zu benachteiligen. Der Ständige Theologische Ausschuss wurde damit beauftragt, zu klären, ob gottesdienstliche Handlungen anlässlich des Eingehens gleichgeschlechtlicher Partnerschaften möglich sind und wie diese gestaltet werden könnten. Dies sollte im Kontext einer theologischen Bearbeitung des Segens geschehen.

Zur Landessynode 2001 legte der Ständige Theologische Ausschuss eine Stellungnahme vor, die in zwei unterschiedliche Voten mündete. Die Gottesebenbildlichkeit von Menschen und ein biblisches Verständnis des Segens bilden die theologischen Eckpfeiler der Stellungnahme. Segen wird darin verstanden als Gottes Zuwendung zu den Menschen, als „Zusage der Begleitung eines Menschenlebens durch Gott“ (Stellungnahme 21). Die Gottesebenbildlichkeit der Menschen werde sichtbar im Miteinander und Füreinander im Sinne des biblischen Liebesgebotes. Durch ihre Gottesebenbildlichkeit, die im Licht des Liebesgebotes gedeutet werden müsse, seien Menschen immer wieder dazu angehalten, ihre kon-

krete Lebensgestaltung im Angesicht Gottes zu entwerfen und zu verantworten. Aus dieser gemeinsamen theologischen Grundlegung werden dann unterschiedliche Konsequenzen gezogen:

Position A:

Der Segen „ist Gottes freie Gabe an alle, die seiner bedürfen und ihn erbitten“. Der Mensch ist „als Ebenbild Gottes zur verantwortlichen Gestaltung des Lebens beauftragt ... Wenn diese Gabe und dieser Auftrag für verschiedengeschlechtlich Liebende und gleichgeschlechtlich Liebende gleich sind, kann die kirchliche Praxis dies so berücksichtigen, dass Segnungsgottesdienste anlässlich des Eingehens einer Partnerschaft gleichgeschlechtlich Liebender ermöglicht wird“ (Stellungnahme 27).

Position B:

„Die Aussagen über die Beziehung zwischen Frau und Mann in 1. Mose 1 und 2 setzen ebenso wie die in Markus 10,2-9 überlieferte Haltung Jesu zur Ehe nicht ein zufälliges, d.h. historisch bedingtes Bild von der Form menschlichen Zusammenlebens voraus. Diese Texte sprechen von einer einzigartigen Beziehung von Frau und Mann im Gegenüber zu Gott, neben der es Gleichwertiges nicht gibt. Deshalb kann es eine theologisch verantwortbare biblische Begründung für eine öffentliche Segenshandlung im Zusammenhang des Eingehens einer Partnerschaft gleichgeschlechtlich Liebender nicht geben“ (Stellungnahme 28). Im seelsorgerlichen Kontext sei die Zusage des Segens Gottes ins Ermessen der Seelsorgerin/des Seelsorgers gestellt. In diesen Stellungnahmen zeige sich der aktuelle Stand der theologischen Diskussion, hieß es bei ihrer Einbringung in die Synode. Der Dissens bzgl. der Möglichkeit gottesdienstlichen Segens sei zurzeit nicht auflösbar.

Die Landessynode empfahl deshalb die theologische Weiterarbeit in bezug auf die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Paare sowie am Verständnis des Segens. „Darüber hinaus beauftragt die Landessynode die Kirchenleitung, zunächst Möglichkeiten aufzuzeigen, wie im Kontext pastoraler Begleitung dem Anliegen gleichgeschlechtlich lebender Menschen entsprochen werden kann, die aus Anlass des Eingehens einer Partnerschaft den Segen Gottes erbitten.“ Ende 2003 legte die Kirchenleitung die Arbeitshilfe „Andacht für Lebenspartnerschaften“ vor. Im Vorwort werden die Beschlüsse der Landessynode 2001

dahingehend verstanden, dass öffentliche Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare ausdrücklich ausgeschlossen sind. Zudem wird Wert gelegt auf eine klare Abgrenzung der vorliegenden Andachtsform von der Kirchlichen Trauung.

Die Arbeitshilfe, die die gleichgeschlechtliche Partnerschaft anderen verbindlichen Lebensgemeinschaften subsumiert, wird in großer Vorsicht verteilt und kontrovers diskutiert. Inwieweit sie dem Beschluss der Landessynode 2001, Diskriminierung und Demütigung gleichgeschlechtlich lebender Menschen im vollen Umfang gerecht wird, ist eine noch offene Frage. Hier bedarf es weiterer Gespräche, die insbesondere die Erfahrungen aufnehmen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und gleichgeschlechtliche Paare mit und in Segnungsgottesdiensten in unserer Landeskirche gemacht haben. Diese Erfahrungen sollten gesammelt und für eine weiterführende Diskussion aufgearbeitet werden.

Darüber hinaus ist zu beachten, dass kirchlichen, theologischen und gesellschaftlichen Veränderungen Rechnung getragen werden muss. 2002 trat das Lebenspartnerschaftsgesetz in Kraft, das die Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Partnerschaften fördert und die Kirchen verstärkt und erneut vor die Frage nach Segnungsgottesdiensten stellt. So haben seit 2002 einige EKD-Gliedkirchen (Berlin-Brandenburg, Braunschweig, Hessen-Nassau, Pfalz) beschlossen, Segnungsgottesdienste für gleichgeschlechtliche Paare zu ermöglichen. Gott schuf den Menschen „männlich und weiblich“. Damit sind keine Eigenschaften, Rollenerwartungen, Wesensmerkmale festgelegt. Die Geschlechterdifferenz eröffnet die Perspektive der Verschiedenheit der Menschen, die zu Mitmenschen bestimmt sind. Die Lebensform ist damit jedoch nicht vorgegeben. Wenn Paulus die Geschlechterdifferenz in Gal 3,28 aufnimmt „da gibt es keinen Juden noch Griechen, da gibt es keinen Sklaven noch Freien, da gibt es nicht männlich und weiblich“, so teilt er mit Jesus die Hoffnung, dass sich die in der Schöpfungsgeschichte angelegte menschliche Bestimmung zu versöhnter Einheit von Verschiedenen in den christlichen Gemeinden erfüllt.

Den Auftrag der Landessynode 2001, theologisch an diesem Themenfeld weiterzuarbeiten, gilt es heute zu bekräftigen.

Landessynode 1994 - Beschluss 3.6 „Sexuelle Gewalt“

Die Synode bitte die Kirchenleitung, die Arbeitsgruppe damit zu beauftragen. Der Synode ist über den Fortgang der Arbeiten zu berichten.“

Bereits im Bericht der Kirchenleitung zur Bilanz der Ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ ist die Rolle, die das Thema Sexuelle Gewalt in der EKvW spielt, behandelt worden. Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung ist zunehmend Thema in der EKvW. In diesem Jahr wird der Geschäftsführende Ausschuss der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für die „Handreichung zum Umgang mit sexueller Gewalt“ in Fortschreibung der Handreichung eine weitere Broschüre vorgelegt. Sie enthält Bausteine für ein Case-Management, eine Aktualisierung der rechtlichen Situation sowie theologische und institutionelle Überlegungen. (Dies unter jakobäischem Vorbehalt). Diese Broschüre soll insbesondere Leitungspersonen und Gremien unterstützen, ihre Aufmerksamkeit für sexuelle Gewalt zu schulen und verbindliche Leitpfade zum Umgang mit sexueller Gewalt aufzeigen.

Wie auch 2003 ist heute daran zu erinnern, dass die Thematik auf der Agenda der EKvW bleiben und in den Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ eingetragen werden muss.

Menschen mit Personal- und Leitungsverantwortung müssen geschult werden auf ihre Fürsorgepflicht beim Umgang mit sexueller Gewalt und Belästigung. Pfarrerrinnen, Pfarrer und pädagogische Mitarbeitende sollten den Umgang mit Grenzen in ihrer Ausbildung reflektieren lernen.

Landessynode 1994 – Beschluss 3.6 Fortsetzung

Die Synode bittet deshalb die Kirchenleitung, die Kirchenkreise, Gemeinden und diakonischen Träger, Frauenhaus-Arbeit und Mädchen- und Jungenprojekte insbesondere unter Einbeziehung ausländischer Frauen und Kinder zu verstärken

1. Gewalt im Nahbereich von Partnerschaft und Familie –

Zur Arbeit der Ev. Frauenhäuser in Westfalen

In jeder 3. Partnerschaft in Deutschland findet psychische, körperliche oder sexualisierte Gewalt statt. In 90 bis 95 % der Fälle häuslicher Gewalt sind Frauen Opfer und Männer Täter. Jährlich fliehen ca. 45.000 Frauen in die örtlichen Frauenhäuser. Seit Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes und der Neuregelungen im Polizeigesetz in NRW wurden - laut Mitteilung des Frauen- und des Innenministeriums - in einer gemeinsamen Presseerklärung vom 29.01.03 im Jahr 2002 in knapp 4900 Fällen gewalttätige Ehemänner aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen. In 14.300 Fällen wurde die Polizei aufgrund häuslicher Gewalt zur Hilfe gerufen. In allen Fällen wurde Strafanzeige erstattet, bei mehr als jedem dritten Einsatz wurde der Täter für zunächst zehn Tage der Wohnung verwiesen.

Die notwendige Unterstützung der Opfer wird durch Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen sowie kommunale Runde Tische organisiert. An drei Standorten im Bereich der EKvW, in Hamm, Rheine und Soest halten Evangelische Träger ein Frauenhaus vor. Frauenhäuser dienen zuallererst dem Schutz der betroffenen Frauen und deren Kindern. Zudem erfolgt die weitergehende Unterstützung mit dem Ziel, eine gewaltfreie Lebensperspektive für die Frauen und deren Kinder sicher zu stellen.

Die Mitarbeiterinnen in den Ev. Frauenhäusern weisen ausgehend von ihren in mehr als 25 Jahren gewonnenen Erfahrungen in der Arbeit mit misshandelten Frauen darauf hin, dass die Loslösung aus einer Misshandlungsbeziehung mehr bedeutet als die Bereitstellung von sicherem Wohnraum. Ein Teil der betroffenen Frauen wird auch nach Wegweisung des Gewalttäters in ein Frauenhaus flüchten, weil sie sich nicht am Ort der Misshandlungen aufhalten wollen, aus Gründen der Sicherheit und/oder weil sie sich mit der Situation persönlich völlig

überfordert fühlen. Betroffene Frauen, deren Selbstwertgefühl durch zum Teil jahrelange Misshandlungen systematisch zerstört wurde, benötigen Begleitung in der Auseinandersetzung mit den Gewaltbeziehungen, mit den zugrundeliegenden Abhängigkeiten und Strukturen. Dabei geht es darum, ihre Gesundheit, Entscheidungskompetenz und Handlungsfähigkeit wieder herzustellen und eine gewaltfreie Perspektive zu entwickeln.

Wichtig ist auch die Unterstützung der Kinder nach der möglichen Verweisung des Gewalttäters aus der gemeinsamen Wohnung. Auch die Kinder sind von Gewalt betroffen, entweder durch das Miterleben der Misshandlung der Mutter oder auch durch eigene Ge-

walterfahrungen. Sie benötigen Unterstützung bei der Verarbeitung des Erlebten und sind möglicherweise durch die Wegweisung des Gewalttäters verunsichert.

Frauen und Kinder, die von Gewalt betroffen sind, benötigen folgende Unterstützung: Krisenintervention, Einschätzung der Gefährlichkeit, Erstellung eines Sicherheitsplanes, Informationen über und Unterstützung bei rechtlichen Fragestellungen (z. B. Schutzanordnung, Zuweisung der ehelichen Wohnung, Übertragung der elterlichen Sorge, Aussetzung des Umgangsrechts), Sicherstellung der medizinischen Versorgung, Sicherstellung des Lebensunterhalts, psycho-soziale Beratung mit dem Ziel, Stabilisierung der Frauen, Wiederherstellung von Gesundheit und Entscheidungskompetenz, Förderung der Auseinandersetzung mit Abhängigkeiten und Strukturen, die Gewaltbeziehungen zugrunde liegen, Unterstützung der Kinder bei der Verarbeitung des Erlebten, Krisenintervention sowie Erlernen eines neuen Geschlechtsrollenverhaltens und Konfliktlösungsstrategien, Vermittlung in weitergehende Hilfsangebote und Kooperation und Vernetzung mit anderen Institutionen und Einrichtungen (z.B. Jugendhilfe).

Eine kompetente Unterstützung bedeutet ggf. eine lösungsorientierte Krisenintervention und Lernfelder anbieten zu können, in denen das erlernte Geschlechtsrollenverhalten und die erlernten Konfliktlösungsmuster aufgegriffen und mit anderen Inhalten besetzt werden. Stichworte sind Grenzen wahrnehmen und respektieren, Achtung und Respekt vor dem anderen Geschlecht, Emotionalität auch für Jungen usw. Natürlich müssen Mitarbeitende in den Regeldiensten auf ihre eigenen Grenzen achten und sollten bei Bedarf an andere Einrichtungen und Projekte weiter vermitteln können.

Es ist notwendig, dass sich die Evangelische Kirche von Westfalen weiterhin der Probleme der betroffenen Frauen annimmt, für sie eintritt und die Arbeit der Frauenhäuser und der Frauenberatungsstellen auch materiell mit absichert.

2. Mädchenarbeit in der EKvW

In der Evangelischen Jugend von Westfalen entwickelte sich der Arbeitsschwerpunkt Mädchenarbeit prozesshaft und kontinuierlich. Er ist seit etlichen Jahren ein Bestandteil der

Konzeption der Evangelischen Jugendarbeit. Mindestens die Hälfte der Zielgruppe der - Evangelischen Jugend sind Mädchen und junge Frauen bis 27 Jahre.

Die parteiliche Mädchenarbeit der Evangelischen Jugend von Westfalen zeichnet sich durch Vielfältigkeit und ein breites Angebotsspektrum aus. Dabei erfolgt neben den originären Anliegen der Mädchenarbeit ein Abgleich zwischen den realen Lebenssituationen und -bedingungen von Mädchen und jungen Frauen, den gesellschaftspolitischen Entwicklungen und der pädagogischen Praxis.

Die Vielfältigkeit der Mädchenarbeit ist ein Qualitätsmerkmal. Die Angebote für Mädchen tragen den jeweiligen Bedürfnissen und Interessen der Mädchen, den regionalen Bedingungen, den spezifischen Ausrichtungen des Trägers und den fachlichen Schwerpunktsetzungen der Mitarbeiterinnen Rechnung. Unterschiedliche Angebotsformen (Gruppenarbeit, Seminararbeit, Mädchentreffen, Offene Arbeit, etc.) stehen gleichberechtigt nebeneinander.

Mädchenarbeit in der Evangelischen Jugend von Westfalen findet in folgenden Bereichen statt: Mädchenbildungsarbeit, Mädchenkulturarbeit, integrative Arbeit mit behinderten und nicht behinderten Mädchen und Frauen, antirassistische Arbeit, interkulturelle Arbeit/Arbeit mit Migrantinnen, Gewalt und Prävention, Zusammenarbeit mit Schulen, Erlebnis- und Freizeitpädagogik, Studienreisen, Medienpädagogik und Spiritualität.

1992 ist im Amt für Jugendarbeit der EKvW eine halbe Fachkraftstelle mit dem Schwerpunkt mädchen- und frauenspezifische Jugendarbeit eingerichtet worden. Innerhalb von Kirchenkreisen oder Gemeinden in Westfalen haben sich Mädchenarbeitskreise gebildet, die sich in der Regel aus Fachfrauen/Pädagoginnen zusammensetzen. Der Ausschuss Mädchenarbeit der Jugendkammer EKvW (Frauenforum), hat die Zielsetzung, den Interessen, Bedürfnissen und Positionen von Mädchen und Frauen in Kirche und Gesellschaft Geltung zu verschaffen, Diskriminierung und Gewalt gegen Mädchen und Frauen abzubauen und Partizipation von Mädchen und Frauen zu erreichen.

Ziele und Herausforderungen parteilicher Mädchenarbeit

In der Mädchenarbeit geht es darum, Mädchen Frei- und Erlebnisräume sowie Anregungen auf ihrem Weg der individuellen Entwicklung und Selbstfindung zu geben und die soziale Konstruktion von Weiblichkeit durchschaubar zu machen.

Mädchen und junge Frauen sollen Impulse und Hilfestellungen auf ihrem Weg zur Selbstfindung, Selbstwerdung und Selbstverantwortung erhalten, die zu einer aktiven Gestaltung gesellschaftlicher Prozesse führen. Gemeinschaftliches Leben von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern auf der Basis von gegenseitiger Wertschätzung, Akzeptanz und Gleichberechtigung zu spüren und zu erfahren, sind tragende Elemente von Jugendarbeit. Lebensbejahende Ziele implizieren Sensibilisierungsprozesse, die sich gegen jede Form von Gewaltanwendung und Benachteiligung wenden. Die Mädchenforschung konstatiert eine Veränderung in gesellschaftlichen Frauen- und Mädchenbildern. Mädchen sehen sich als eigenständige Individuen mit einer Vielzahl von unterschiedlichen Lebensvorstellungen. Das Spektrum reicht dabei von Vorstellungen des alleine Lebens oder mit Freundinnen/Freund bis hin zur Versorgungsehe oder Leben als Karrierefrau.

Diese Bandbreite an Lebensentwürfen ist auf die veränderte, differenziertere Lebenswelt von Mädchen zurück zu führen. In Schule und Beruf fühlen sich Mädchen meistens gleichberechtigt und wollen von struktureller Ungleichheit nichts wissen. Sie haben das Gefühl, frei zu sein und alles tun zu können, was sie möchten. Augenscheinlich ist dem so. Demgegenüber steht die gesellschaftliche Strukturrealität. Obwohl sich auf der einen Seite große Rollenveränderungen zu manifestieren scheinen und auch ein Selbstbewusstsein unter den Mädchen gewachsen ist, ist eine Veränderung der strukturellen Bedingungen in der Gesellschaft nicht zu verzeichnen. Immer noch

- werden Mädchen mit der Hauptlast der Reproduktionsarbeit konfrontiert;
- werden Mädchen allein vor die Frage nach der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestellt;
- erfahren Mädchen, dass ihnen zukunftsfähige Berufe faktisch nicht offen stehen,
- sind Mädchen von sexualisierter Gewalt betroffen.

Mit dieser Diskrepanz zwischen Erwartungen und Realität sind die Mädchen heute mehr denn je konfrontiert und müssen sich ihr stellen. Hier liegt auch weiterhin ein Schwerpunkt der parteilichen Mädchenarbeit. Die Gewalt gegen Frauen und Mädchen muss weiterhin im Blick der Mädchenarbeit bleiben, da ein Rückgang der Gewaltdelikte ebenfalls nicht zu verzeichnen ist. 2004 sind die „Mädchenarbeit in der Evangelischen Jugend von Westfalen:

Erfahrungen, Positionen, Leitlinien“ sowie die entsprechenden pädagogischen Handlungsfelder neu beschrieben worden. Trotz aller Veränderungen in der Gesellschaft wird deutlich, dass wirkliche Gleichberechtigung noch lange nicht erreicht und Mädchenarbeit wichtiger denn je ist..

3. Jungenarbeit in der EKvW

Reflektierte Jungenarbeit in der Evangelischen Jugend begann Anfang der neunziger Jahre. Es entwickelte sich ein Bewusstsein, dass Jungen nicht nur dem privilegierten Geschlecht angehören, sondern dass sie Probleme machen und Probleme haben. Daher wurde es wichtig, sich Jungen in besonderer Weise zuzuwenden. Für die Arbeit mit Jungen war es notwendig, sich mit der eigenen männlichen Identität auseinander zu setzen. Bis dahin war das Bewusstsein stark beeinflusst von der Frauenbewegung. Männer sollten sich ihrer ‚weiblichen Anteile‘ bewusst werden und Jungen bei der Findung einer ‚neuen männlichen Identität‘ unterstützt werden, d.h. neue Verhaltensweisen und Fähigkeiten erlernen, die im weitesten Sinne nicht frauenfeindlich waren. Dies spiegelt sich z. B. im Begriff ‚antisexistische Jungenarbeit‘ wieder. Diese Ansätze können als defizitorientiert beschrieben werden.

Das Amt für Jugendarbeit der EKvW gab Mitte der neunziger Jahre einem Mitarbeiter den Auftrag, den Schwerpunkt Jungenarbeit in der Evangelischen Jugend zu stärken. Es wurden Fachtagungen und andere Fortbildungsangebote für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter veranstaltet. Dem Erfahrungsaustausch und der Vernetzung kamen eine besondere Bedeutung zu. Die Evangelische Jugend war maßgeblich an der Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft Jungenarbeit beteiligt, die mit Mitteln des Landesjugendplanes gefördert wird und einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Jungenarbeit in NRW leistet.

Durch personelle Veränderungen konnte seitens des Amtes für Jugendarbeit eine weitere Begleitung des Handlungsfeldes Jungenarbeit seit 1999 nicht mehr im gleichen Maße erfolgen. Trotzdem hat sich die Jungenarbeit in der EKvW weiterentwickelt. Die Abwesenheit und fehlende Präsenz der Väter und Männer in der Sozialisation von Jungen sowie die allgemeine Verunsicherung der männlichen Identität und Rolle in der Gesellschaft stellen für die pädagogische Arbeit mit Jungen eine der wichtigsten Herausforderung dar. Uns geht es heute darum Jungen besser zu verstehen und danach zu fragen, was sie für ihre Entwick-

lung brauchen und was sie stark macht. Jungen sollten nicht zu einem neuen Männerbild oder männlichen Rolle erzogen werden. Die Mitarbeiter in der pädagogischen Arbeit müssen als Männer für Jungen präsent sein und bewusst mit ihnen in Beziehung treten und sich als Partner für die Auseinandersetzung anbieten – auch zur Orientierung und Auseinandersetzung über männliche Identitäten.

Erlebnispädagogisch orientierte Maßnahmen, Söhne-Väter-Projekte, Jungengruppen, und viele andere Angebotsformen haben sich entwickelt. Seit dem 01.10.2003 wird das Handlungsfeld Jungenarbeit wieder von einem Mitarbeiter des Amtes für Jugendarbeit schwerpunktmäßig wahrgenommen. Aufgabe für die Zukunft wird es sein, die vorhandenen Ansätze von Jungenarbeit in der Evangelischen Jugend zu stärken, Männer als Jungenarbeiter zu qualifizieren, neue Angebotsformen zu entwickeln und durch konzeptionelle Arbeit das Handlungsfeld Jungenarbeit weiter zu entwickeln.

Landessynode 1994 - Beschluss 3.7

Die Synode hält die weitere Herausgabe der Ausarbeitungen zur alternativen Perikopenreihe für wichtig und bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie die Arbeit an den noch fehlenden Texten bis zur Erstellung eines vollständigen Jahrgangs zu Ende gebracht werden kann.

Die alternative Perikopenreihe war angeregt worden von der theologischen Frauenreferentin des Kirchenkreises Gladbeck-Bottrop-Dorsten und von sechs Theologinnen und Theologen für das Kirchenjahr 1993/1994 entwickelt worden. Sie ist auch im Zusammenhang mit den ökumenischen Lernprozessen im Kontext des Sheffield-Reportes von 1981 (?) zur „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ zu sehen, der den Ökumenischen Rat der Kirchen veranlasste, 1988 die Ökumenische Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“ auszurufen.

Die Perikopenreihe hat das Ziel, die Frage der Geschlechterverhältnisse mitten in der - kirchlichen Praxis, im Gottesdienst, theologisch zu verankern. Dabei war die Einsicht in die

Differenz der Geschlechter Grundlage für eine gelingende Zusammenarbeit von Frauen und Männern in der Gruppe der Herausgeber und Herausgeberinnen.

Zum Ansatz der Perikopenreihe gehört auch die Kritik am Diktum der „Gemeinschaft von Frauen und Männern“, das zur Verschleierung realer Herrschaftsverhältnisse und Differenzen missbraucht werden kann, wenn Gemeinschaft beschworen wird, wo Ungerechtigkeit vorherrscht.

Die Hälfte der Predigtmeditationen (1. Sonntag der Passionszeit bis 6. Sonntag nach Trinitatis) ist im Auftrag der Kirchenleitung der EKvW als empfohlene Alternative zur traditionellen Perikopenreihe in „Botschaft aktuell“ veröffentlicht worden. Die Publikation der zweiten Hälfte hat die Kirchenleitung abgelehnt. So entschlossen sich die Herausgeberinnen und Herausgeber, die Predigtmeditationen einer breiteren Öffentlichkeit in Buchform zugänglich zu machen. „Und schuf sie als Mann und als Frau. Eine Perikopenreihe zu den Lebenswirklichkeiten von Frauen und Männern für die Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres“ erschien 1995 und wurde zweimal aufgelegt. Die Gesamtauflage von 4.500 Exemplaren ist mittlerweile vergriffen. Diese Perikopenreihe, die weit über die Jahre 1993/94 Gültigkeit hat, wurde EKD-weit wahrgenommen und ist eine unschätzbare Hilfe für Predigerinnen und Prediger.

Landessynode 1993 – Einleitung Feministische Theologie

In dieser – auch kritischen – Auseinandersetzung mit der Bibel bringt feministische Theologie ein wesentliches Anliegen reformatorischer Theologie heute zum Tragen. Diese neue „Bibelbewegung“ und die daran anknüpfende feministisch theologische Arbeit von Frauen haben Kirche und Theologie bereichert. Wir ermutigen alle Gruppen und Kreise in den Gemeinden, sich mit ihren Anliegen und Einsichten auseinander zu setzen.

Landessynode 1994 – Beschluss 3.7 Fortsetzung

Zur Förderung theologischer Frauenforschung hält die Synode die Einrichtung eines Lehrstuhls an der Kirchlichen Hochschule Bethel auf Dauer für unverzichtbar. Ge-

genwärtig kann dies aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden. Die Synode nimmt sich eine Überprüfung in zwei Jahren vor.

Der 2003 vorgelegte Bericht zur Bilanz der Ökumenischen Dekade „Kirchen in Solidarität mit den Frauen“, hat bereits darauf hingewiesen,

- dass die kreiskirchlichen Frauenreferate eine große Bedeutung für die Bearbeitung und Weitergabe feministisch-theologischer Themen haben,
- dass die Arbeit des Geschäftsführenden Ausschusses des Westfälischen Theologinnenkonventes stärker mit dem Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ verknüpft werden muss,
- dass „Gewalt gegen Frauen“ Thema bleibt,
- dass im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ feministisch-theologische Erkenntnisse und Genderaspekte zur Geltung gebracht werden sollen.

Die Situation der feministischen Theologie an der Kirchlichen Hochschule Bethel wurde bereits letztes Jahr dargestellt. Seitdem ist der Auftrag der an die Hochschule entsandten Pfarrerin i.E. verlängert worden, um die Kontinuität der Arbeit zu sichern. Dieses Angebot ist fester Bestandteil des Profils der Kirchlichen Hochschule. Angesichts der verstärkten Kooperation zwischen den Kirchlichen Hochschulen Bethel und Wuppertal und möglichen Fusion ist darüber zu beraten, wie die Förderung feministischer Theologie in Forschung und Lehre auch an einer fusionierten Einrichtung auf der Lehrstuhlebene wie im Mittelbau gewährleistet werden kann. In dem Zusammenhang ist ausdrücklich zu begrüßen, dass Lehraufträge zu Themen feministischer Theologie auch weiterhin vergeben werden.

Angesichts der Aufnahme von Themen feministischer Theologie in die Prüfungsordnungen und Stoffpläne für das Erste und Zweite Theologische Examen ist zu prüfen, ob Kenntnisse feministischer Theologie nicht in größerer Verbindlichkeit in der Ausbildung erworben werden müssen. Im Vorbereitungsdienst wird die Geschlechterdifferenz als übergreifender Aspekt und Querschnittsaufgabe verstanden. Dementsprechend muss in der ersten theologischen Ausbildungsphase diese Frage verstärkt zur Geltung gebracht und die Kategorie Geschlecht als durchgängige theologische Fragestellung erkannt werden.

Das Frauenreferat der EKvW, die Ev. Frauenhilfe in Westfalen und die Kirchliche Hochschule Bethel bieten ab Januar 2005 ein Fernstudium Feministische Theologie an. Das Fernstudium Feministische Theologie ist ein gemeinsames Projekt des Frauenstudien- und -bildungszentrums der EKD und der Evangelischen Frauenarbeit in Deutschland. Katholische und Evangelische Theologinnen und Pädagoginnen aus dem deutschen Sprachraum haben sieben umfangreiche Studienbriefe zu folgenden Themen verfasst: Feministische Theologie, Gottesbilder und ihre Beziehungen zu Frauen- und Männerbildern, Wer war Jesus?, die Bibel für Frauen, Fremde Heimat Kirche, religiöse Praxis und Ausdrucksformen, Feministisch-theologische Ethik.

Die Pfarrerin des Frauenreferates der EKvW war Mitautorin des ersten Studienbriefes. Aus den Anfängen feministischer Theologie in Deutschland vor 30 Jahren ist mittlerweile eine Fülle von theologischen Denkbewegungen, spirituellen Entdeckungen und erfahrungsgesättigten Glaubenszeugnissen von Frauen hervorgegangen. Sie hat Theologie und Kirche bleibend verändert. Für viele Frauen ist feministische Theologie zentraler Lebens- und Glaubensausdruck geworden. Andere nähern sich diesem Schatz nur zögernd. Das Fernstudium Feministische Theologie will ein Kennen Lernen, Durchdringen, Auseinandersetzen und Experimentieren ermöglichen. Die zentralen Inhalte feministischer Theologie werden vermittelt und mit den eigenen Erfahrungen der Teilnehmerinnen ins Gespräch gebracht. Dieses Angebot richtet sich zunächst an Frauen und wird je nach Nachfrage in den nächsten Jahren für Frauen und Männer angeboten. Akademische Vorbildung ist nicht vorausgesetzt.

Insgesamt zeigt sich, dass das Eintragen feministischer Theologie in Kirche und Theologie nicht immer kontinuierlich verläuft, sondern großen Schwankungen unterworfen ist. Insbesondere unter dem finanziellen Druck muss darauf geachtet werden, dass nicht Bereiche gekürzt werden, die eigentlich erst wirklich aufgebaut werden müssten, um dann eine breitere Selbstverständlichkeit zu erlangen.

Denn feministische Theologie bezeichnet heute nicht mehr eine Beschränkung auf so genannte Frauenthemen, sondern vielmehr den Einzug der Genderperspektive und der Geschlechterdifferenz in Theologie und Kirche.

Landessynode 1994 - Beschluss 3.8. Gerechte Sprache

3.8.1 „Die Synode beauftragt die Kirchenleitung, in Zusammenarbeit mit dem ständigen Kirchenausschuss auf der Grundlage der Leitlinien zur Abfassung von Gesetzestexten, Verordnungen und Formularen für die Evangelische Kirche von Westfalen verbindliche Richtlinien zu erlassen.“

Diese Leitlinien wurden bereits der Landessynode 1994 vorgelegt und erlassen. Die Verwendung von geschlechtsindifferenten Bezeichnungen oder Paarformeln wird weitestgehend eingehalten (z.B. Kirchliche Rundschreiben, in denen Gesetzestexte erläutert werden). Die von der Landessynode 1998 initiierte Beratungsprozess zur Einführung der inklusiven Sprache in der Kirchenordnung fand im Jahr 2002 seinen Abschluss. Zum 01. Januar 2003 trat die Kirchenordnung der EKvW in inklusiver Sprache in Kraft.

3.8.2 Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Leitlinien für die kirchliche Alltagssprache in geeigneter Form für Gemeinden, Kirchenkreise, Ämter und Einrichtungen zu veröffentlichen.

Die Leitlinien für die kirchliche Alltagssprache wurden in den Materialien für den Dienst der EKvW veröffentlicht. Hier wird – wie bei den Grundsätzen für die ehrenamtliche Arbeit - eine Ambivalenz sichtbar. Die Leitlinien sind in vielen Kirchengemeinden nicht bekannt. In Gemeindebriefen, Einladungen zu kirchlichen Veranstaltungen und in eigenen Presseveröffentlichungen kommt die gerechte Sprache nicht zur Anwendung. Zurzeit wird in einigen Frauenreferaten und Frauenausschüssen an neuen Wegen der Sensibilisierung und der Erarbeitung von Beispielen für die Praxis gearbeitet.

3.8.3 Die Landessynode beauftragt die Kirchenleitung, die Anregungen zur gerechten Sprache im Gottesdienst in geeigneter Form den Gemeinden zur Auseinandersetzung und Erprobung weiterzugeben. Außerdem sollen der Liturgische Ausschuss, die Arbeitsstelle Gottesdienst, das Frauenreferat sowie der Theologische Ausschuss daran weiterarbeiten und Rückmeldungen aus den Gemeinden aufnehmen. Außerdem sollen die Anregungen an die Arbeitsgruppe Erneuerte Agende II der EKV/VELKD weitergegeben werden.“

Das Evangelische Gottesdienstbuch nennt als eines von sieben Kriterien für das Verstehen und Gestalten des Gottesdienstes, dass die Sprache niemanden ausgrenzen dürfe, sondern in ihr die „Gemeinschaft von Männern, Frauen, Jugendlichen und Kindern sowie von unterschiedlichen Gruppierungen in der Kirche ihren angemessenen Ausdruck finden“ soll. Gegenüber dem Vorentwurf von 1990 ist dieses Kriterium im Gottesdienstbuch von 1999 gestärkt worden. Dies geschah vor allem durch die Arbeit des Unterausschusses „Frauengerechte Liturgie“, der seit April 1994 tagte. Im Vordergrund standen Fragen der (Gebets-) Sprache, des Gottes- und Menschenbildes sowie der Gottesdienststruktur (Ermöglichung offener Formen). Eine Konsultation des Unterausschusses für interessierte Frauen und Männer im Januar 1995 in Soest beförderte die Diskussion. Aus der EKvW arbeiteten Antje Heider-Rottwilm als berufenes und nach der Soester Konsultation Sabine Zorn als beratendes Mitglied in der Arbeitsgruppe II Erneuerte Agende mit. Die Arbeit an einer nicht-ausgrenzenden Sprache hat ihren deutlichsten Niederschlag in der dritten Reihe der Tagesgebete gefunden. Darüber hinaus ist der „Gottesdienst mit reicheren Interaktionsformen“ in das Evangelische Gottesdienstbuch aufgenommen worden, der „sich an Kriterien, die insbesondere Frauen aus ihren liturgischen Studien und aus ihrem Alltag in Kirche und Gesellschaft entwickelt haben“, orientiert (EGB S. 219). Im Ergänzungsband zum Evangelischen Gottesdienstbuch sind Beiträge aus Westfalen eingeflossen in die Kapitel „Zur Feier des Gottesdienstes“, besonders in den Abschnitt „Nicht ausgrenzende Sprache“.



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Der christlich-islamische Dialog

und das Zusammenleben mit
Muslimen in Westfalen – eine
Bestandsaufnahme

Der christlich-islamische Dialog und das Zusammenleben mit Muslimen in Westfalen – eine Bestandsaufnahme

Im Auftrag der Kirchenleitung hat das Dezernat für Weltmission und Ökumene im Frühjahr 2003 eine Umfrage in allen Kirchenkreisen, bei den Ämtern, Werken und Hochschulen der EKvW zum Stand des christlich-islamischen Dialoges durchgeführt (**s. Anlage**). Vorausgegangen waren Anträge der Kirchenkreise Dortmund-Nordost, Dortmund-Mitte, Gütersloh, Hamm, Lübbecke an die Landessynode 2001, eine solche Erhebung durchzuführen.

Der Ständige Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung, der Ständige Theologische Ausschuss, der Ständige Kirchenordnungsausschuss sowie der Ausschuss Christen und Juden wurden gebeten, die Bestandsaufnahme zu diskutieren und ggf. mit einer Stellungnahme an das Dezernat für Weltmission und Ökumene zurück zu senden. Die Fülle des vorliegenden Materials erlaubt es nicht, auf alle Bereiche des christlich-islamischen Dialoges einzugehen. Der Bericht beschränkt sich auf die Handlungsfelder, zu denen ein Nachdenken über gegenwärtige oder zukünftige Positionen besonders angebracht und nötig erscheint.

1. Allgemeine Begegnungsfelder

Die Umfrage zeigt ein vielseitiges Bild von Aktivitäten der interreligiösen Begegnung in den Kirchenkreisen und Institutionen der EKvW. Gemeinsame christlich-muslimische Feste sowie interreligiöse bzw. multireligiöse Gebete bei öffentlichen Ereignissen finden an vielen Orten unserer Landeskirche statt. Festgrüße zu islamischen Feiertagen werden von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen übermittelt und vor allem auch zu Weihnachten von muslimischer Seite erwidert.

In 18 westfälischen Kirchenkreisen gibt es „Runde Tische“ und Dialogkreise, die sich regelmäßig treffen. Hier werden gemeinsame Anliegen für das Miteinander im kommunalen Bereich besprochen und Lösungen gesucht. Als Dialoghemmnis erweist sich dabei gelegentlich die mangelnde Sprachfähigkeit der muslimischen Teilnehmenden, vor allen Dingen aber auch die oft fehlenden deutschen Sprachkenntnisse der türkischen Imame, die z.Z. nur etwa für jeweils vier Jahre vom „Amt für religiöse Angelegenheiten“ der Republik Türkei nach Deutschland entsandt werden.

17 Kirchenkreise benennen die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Islam als einen Schwerpunkt ihrer Erwachsenenbildung. Dabei ist das Spektrum weit gefächert. Es reicht von Begegnungswochen über Gemeindegottesdienste, Kunstausstellungen bis hin zu Konzerten sowie Studien und Begegnungsfahrten in islamische Länder.

Gemeinsame Stellungnahmen, Resolutionen und Friedenserklärungen islamischer und christlicher Gemeinden und Verbände hat es nach dem 11. September 2001 sowie im Vorfeld des Irakkrieges häufig gegeben. Man muss feststellen, dass sich die jeweils weltpolitische Lage unmittelbar auf den Dialog vor Ort auswirkt. Auf christlicher Seite wachsen zur Zeit Ängste und Misstrauen, auf islamischer Seite ziehen sich viele in die eigene Gemeinschaft oder in den privaten Lebensbereich zurück. Eine besondere Schwierigkeit im christlich-islamischen Dialog ist in diesem Zusammenhang eine gelegentlich anzutreffende antisemitische bzw. antiisraelische Grundhaltung in islamischen Gemeinden.

Impulse für die Weiterarbeit

Die meisten der 3,1 Millionen Muslime in Deutschland werden auf Dauer in unserem Land bleiben. Mehr als 700.000 von ihnen haben inzwischen die deutsche Staatsbürgerschaft. Im Alltag sind Kindertagesstätten, Schulen, Krankenhäuser, Alten- und Pflegeheime, aber auch Justizvollzugsanstalten oder die Bundeswehr christlich-muslimische Begegnungsfelder, die der Präsenz muslimischer Mitbürgerinnen und Mitbürger besonders Rechnung tragen müssen. In diesem Zusammenhang ist vor allem zu klären, inwieweit bei öffentlichen Ereignissen, etwa bei Unglücksfällen, ein gemeinsames Auftreten von „Kirche und Moschee“ geboten bzw. möglich ist.

In Zukunft werden sich immer mehr muslimische Familien dazu entschließen, ihre Verstorbenen nicht mehr in ihre Ursprungsländer zu überführen, sondern sie in Deutschland beizusetzen. Wie bereiten sich Kirchengemeinden, die Friedhöfe in ihrer Trägerschaft haben, auf diese Situation vor?

Für die Mehrheitsgesellschaft erwächst in Zukunft noch sehr viel stärker als bisher die Verpflichtung, sich mit muslimischen Traditionen und Grundfragen des Islams zu beschäftigen. Für Presbyterien und andere kirchliche Gremien bedeutet dies auch, sich über die unterschiedlichen theologischen Richtungen und islamischen Gruppierungen in Westfalen zu

informieren. Andererseits muss aber auch auf muslimischen Seite die Bereitschaft vorhanden sein, sich über die Position und Inhalte des christlichen Glaubens zu informieren. Der Dialog darf keine Einbahnstraße sein.

Im christlich-islamischen Dialog sollten sich die Kirchengemeinden als offene Gemeinden verstehen, wobei für sie gilt: "Botschafter an Christi statt zu sein." Ihre Botschaft lautet: "Lasst Euch versöhnen mit Gott." (2. Korinther 5, 20). Dennoch wissen auch die Gemeinden: „Gott ist größer als alle menschliche Gotteserkenntnis. Deshalb muss die Kirche auf der Basis gegenseitiger Achtung den Dialog der Religionen suchen und um der Menschen willen konkrete Formen der Zusammenarbeit vereinbaren.“ (Kirche mit Zukunft, 1.3.7).

2. Spezielle Begegnungsfelder

2.1 Kindertagesstätten

In den evangelischen Kindertageseinrichtungen unserer Landeskirche gibt es eine Vielzahl von Begegnungen zwischen Christen und Muslimen. Die Einrichtungen werden dabei regional in sehr unterschiedlichem Maße von muslimischen Familien genutzt, wobei sich grundsätzlich ein Stadt-Land-Gefälle abzeichnet. Der Anteil muslimischer Kinder in den Einrichtungen liegt in ländlichen Gebieten bei etwa 2 bis 8 %, steigt in manchen Regionen auf 50 % (etwa Kirchenkreis Herne) und in zwei Einrichtungen des Kirchenkreises Recklinghausen liegt der Anteil muslimischer Kinder bei 95 %.

Bei der Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten durch muslimische Familien sind zwei gegensätzliche Grundtendenzen erkennbar:

Zum einen - und dies ist der weit größere Teil - werden von muslimischen Familien gerade konfessionelle Einrichtungen gerne angenommen, damit die Kinder in einem religiösen Umfeld groß werden oder weil beim Träger eine eigene religiöse Haltung sowie Achtung gegenüber dem muslimischen Glauben erwartet werden.

Auf der anderen Seite werden gelegentlich evangelische Einrichtungen zugunsten kommunaler Einrichtung abgelehnt, weil von den Eltern eine zu starke religiöse Einflussnahme befürchtet wird, die ihrer Ansicht nach mit der eigenen religiösen Einstellung nicht vereinbar

ist. Insgesamt überwiegt aber deutlich der Wunsch nach einem religiösen Umfeld. Daher genießen nach wie vor evangelische Kindertagesstätten bei muslimischen Familien ein besonders großes Vertrauen.

Die meisten muslimischen Kinder nehmen in den Kindertagesstätten an den speziell christlichen Angeboten teil, d.h. sie beten die Tischgebete mit und nehmen auch an Andachten und Gottesdiensten in den Einrichtungen teil. Viele Kindertagesstätten beachten die muslimischen Festtage, besonders das Zucker- und Opferfest, und sind auch sensibel gegenüber muslimischen Speisevorschriften. In einigen Fällen haben sich vor allem im Rahmen der Elternarbeit Projekte zum Kennenlernen des jeweils anderen Glaubens ergeben.

Hauptamtlich Mitarbeitende muslimischen Glaubens gibt es in der Regel in unseren Einrichtungen nicht. Es gibt in einigen Tageseinrichtungen muslimische Jahrespraktikantinnen und Teilnehmerinnen von Förderprogrammen. In mehreren Stellungnahmen wird gewünscht, in Zukunft muslimische Erzieherinnen und Erzieher einstellen zu können.

Die Frage der Einstellung muslimischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll an dieser Stelle ausführlicher betrachtet werden, da sie sich nicht nur im Bereich der Kindertagesstätten stellt, sondern auch in anderen Bereichen, wie etwa in Krankenhäusern.

Der Auftrag der Kirche, Tageseinrichtungen für Kinder zu betreiben, hat zwei Wurzeln: Zum einen die Taufe, die christliche Erziehung und die entsprechende Sozialisation inklusive der Verkündigung des Evangeliums bei der ganzen Familie und zum anderen den sozial-diakonischen Auftrag zur Erziehungsergänzung für Eltern in der Pfarchie.

„Die Arbeit in Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW geschieht als Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung.“ (§ 1 II TFK-RL). Die Erziehungsergänzung hilft „Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die Kirchengemeinde hineinzuwachsen.“ (§ 1 III 2 TFK-RL).

Die Frage der Kirchengemeinlichkeit von Mitarbeitenden berührt nicht nur rechtliche Aspekte, sondern ist auch eine Frage der Auftragsverantwortung kirchlicher Arbeit, betrifft also die Identität der Kirche. Insofern geht dies über den Berichtsgegenstand „Zusammenleben und Dialog“ hinaus.

Rechtliche Regelungen zur Kirchenzugehörigkeit von Mitarbeitenden werden u.a. in der Genehmigungsverordnung (GenVO v. 29. November 1995, KABL. 1996 S. 5), der Kirchenzugehörigkeitsverordnung (KiZuVO v. 16. Juni 1994, KABL. 1994 S. 142) und der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder in der EKvW (TfK-RL v. 29. Oktober 1992, KABL. 1992 S. 261) getroffen. Danach ist die konkrete Frage, ob in einer evangelischen Kindertagesstätte muslimische Mitarbeitende eingestellt werden könnten nach der gegenwärtigen Rechtslage im Ergebnis grundsätzlich zu verneinen, wobei eng umgrenzte und wohl abgewogene Ausnahmen im Einzelfall nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Eine solche Entscheidung muss sich aber eng am kirchlichen Verkündigungsauftrag messen lassen.

Dem entspricht auch die steuerrechtliche Einschätzung durch die Finanzbehörden (Oberfinanzdirektion Münster), wonach ein kirchlicher Kindergarten jedenfalls dann wie ein Betrieb gewerblicher Art besteuert werden kann, wenn die Zweckerfüllung im Rahmen des konfessionell bestimmten Auftrages für die Steuerbehörde nicht mehr plausibel ist.

In Folge dessen soll der Verkündigungsauftrag ausdrücklich in der Satzung der Tageseinrichtung benannt werden. Eine reine Absichtserklärung reicht allerdings nicht aus, vielmehr muss dieser Auftrag auch erkennbar gelebt werden. Entscheidend ist dabei die Gesamtschau. Neben den Aktivitäten wie beispielsweise dem Vorlesen und Nachspielen biblischer Texte, ist die Konfessionalität der Mitarbeitenden ein weiteres Kriterium. So ist es schwer zu vermitteln, dass die Wortverkündigung eine wesentliche Aufgabe von Evangelischen Kindertageseinrichtungen ist, wenn Mitarbeitende einer anderen als der christlichen Religion angehören.

Die Einstellung von muslimischen Mitarbeitenden im pädagogischen Bereich der Tageseinrichtung muss also am kirchlichen Auftrag ausgerichtet sein. In jedem Fall muss die Bewerberin oder der Bewerber sich auch persönlich für die Erfüllung des konkreten kirchlichen Auftrages eignen und diesen bejahen. Dabei ist die persönliche Gewissensbindung der Bewerberin oder des Bewerbers zu berücksichtigen, die möglicherweise in Konflikt mit der arbeitsvertraglichen Pflichterfüllung gerät.

Impulse für die Weiterarbeit

Was bedeutet es für die Konzeption der Kindertagesstätten, wenn weit mehr als die Hälfte der Kinder nicht mehr getauft sind?

Wie können Maßnahmen aussehen, die Fortbildung zum Thema Islam für die Mitarbeitenden zu verstärken?

2.2 Schule, Kinder- und Jugendarbeit

Im schulischen Bereich gibt es im wesentlichen zwei christlich-islamische Begegnungsfelder, den Religionsunterricht sowie religiöse Feiern am Beginn und Ende der Schulzeit und die Schulgottesdienste.

Im Bereich der Grund- und der Berufsschulen nimmt die überwiegende Zahl der muslimischen Schülerinnen und Schüler am evangelischen Religionsunterricht teil, soweit keine Alternativen zur Wahl stehen bzw. der Religionsunterricht nicht in den Eckstunden stattfindet. In den weiterführenden Schulen nach der Grundschulzeit nimmt die Zahl der muslimischen Schülerinnen und Schüler stetig ab. Dabei werden Jungen noch eher vom Religionsunterricht abgemeldet als Mädchen. In einigen Städten, etwa in Dortmund, Hagen und Gelsenkirchen, laufen Schulversuche mit dem Fach „Islamische Unterweisung“. Dieser Unterricht findet z.Z. in alleiniger Verantwortung des Staates statt. Auf Dauer sollte der islamische Religionsunterricht allerdings genau so ein ordentliches Lehrfach sein wie der evangelische und katholische Religionsunterricht. Die Voraussetzung hierfür ist die Ausbildung islamischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an deutschen Hochschulen.

In vielen Schulen finden religiöse Schulfeiern für Christen und Muslime etwa zu Beginn der Einschulung statt. Teilweise besuchen muslimische Kinder die wöchentlichen Schulgottesdienste der christlichen Kirchen.

In Städten mit höherem Ausländeranteil nehmen muslimische Jugendliche fast durchweg die offenen Angebote der Gemeinde, wie etwa die „Häuser der offenen Tür“ oder eine Hausaufgabenbetreuung sehr gut an. Allerdings bleiben häufig die Mädchen mit dem Einsetzen der Pubertät solchen Angeboten fern. Gelegentlich werden ehrenamtliche Leitungsfunktionen in den offenen Angeboten von meist alevitischen Jugendlichen wahrgenommen. Die klassischen Angebote gemeindlicher Jugendarbeit, wie etwa die Jungeschar oder der CVJM, werden von muslimischen Kindern und Jugendlichen wenig genutzt.

Impulse für die Weiterarbeit

Im Bereich der interreligiösen Veranstaltungen in den Schulen sind die Angaben, die in der Befragung gemacht werden, sehr unterschiedlich. Sie werden als „gemeinsame Schulgottesdienste“, „interreligiöse Schulfeiern“, „Schulgottesdienste unter Beteiligung von Imamen“ oder „interreligiöse Einschulungsfeiern“ bezeichnet. Pfarrerrinnen und Pfarrer wirken dabei teilweise in liturgischer Kleidung mit. Bei der weiteren Arbeit zu diesem Themenbereich sollte noch einmal über den theologischen Inhalt der Begriffe „interreligiöse Schulfeiern“ bzw. „interreligiöse Schulgottesdienste“ nachgedacht werden. Wo ist Gemeinsames, wo gibt es Trennendes, inwieweit sind interreligiöse Schulgottesdienste theologisch möglich?

Wie kann man den Bedürfnissen muslimischer Jugendlicher gerecht werden, bei gleichzeitiger Wahrung des evangelischen Profils der Einrichtung der offenen Jugendarbeit?

2.3 Diakonie

Alle Einrichtungen unserer Diakonie werden auch von muslimischen Bürgerinnen und Bürgern genutzt. Ausdrücklich genannt seien die Angebote wie Ehe- und Familienberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, Frauenhäuser, Spielstuben und Hausaufgabenhilfe sowie die Schuldnerberatung.

Eine besondere Bedeutung kommt im Bereich der Diakonie den Krankenhäusern zu. Soweit muslimische Gebetsräume eingerichtet sind, werden diese gerne von den muslimischen Kranken angenommen. Die islamischen Speisevorschriften finden durchgängig Beachtung. Immer häufiger wird seitens der Muslime der Wunsch nach ritueller Waschung der Verstorbenen direkt im Krankenhaus geäußert.

Des weiteren gewinnt der Pflegebereich für betagte Muslime eine immer größere Bedeutung. Auch bei muslimischen Familien lockern sich Konventionen und Traditionen, etwa die der Pflege bedürftiger Angehöriger im häuslichen Umfeld oder die Nicht-Berufstätigkeit der Frau.

Eine wichtige Arbeit leisten die diakonischen Einrichtungen für die Migrations- und Flüchtlingsbetreuung. Diese werden vor allem von Muslimen aus der Türkei sowie aus arabischen und asiatischen Ländern in Anspruch genommen. Nofonds der Diakonie unterstützen darüber hinaus mit Hilfe der Ev. Studierendengemeinden bedürftige muslimische Studentinnen und Studenten.

Hauptamtliche muslimische Mitarbeitende in der Diakonie sind die Ausnahme. Hier sind vor allem die Mitarbeitenden zu nennen, die etwa als Reinigungskräfte in Niedriglohnbereichen arbeiten. Gelegentlich werden auch muslimische Dolmetscherinnen und Dolmetscher in den Beratungsstellen nebenamtlich beschäftigt.

Impulse für die Weiterarbeit

Wie kann in Zukunft im Bereich der mobilen und stationären Pflege auf die besonderen Bedürfnisse der muslimischen Patientinnen und Patienten eingegangen werden? Als Problem sei hier etwa die Frage der Verpflegung während der Fastenzeit genannt.

Wie können wir als Kirche bei der Schaffung von Strukturen für islamische Seelsorge, etwa in Strafanstalten und Krankenhäusern, mithelfen? In welchen Bereichen der Wohlfahrtspflege sollten wir den Muslimen Mut machen, eigene Einrichtungen zu gründen und zu unterhalten?

2.4 Frauenarbeit

Im Bereich der interreligiösen Frauenarbeit lassen sich zwei Schwerpunkte nennen. Zum einen die sozial-diakonischen Angebote einzelner Gemeinden, aber auch mehrerer Kirchenkreise und der Ev. Frauenhilfe von Westfalen. Diese Angebote beziehen sich unter anderem auf Kurse zur Bewältigung des alltäglichen Lebens sowie auf Sprachkurse.

Zum anderen gibt es eine vielfältige Form der Begegnungs- und Bildungsarbeit. Es gibt Besuchskreise zwischen einzelnen Christinnen und Musliminnen. Darüber hinaus gibt es Begegnungen mit einem deutlichen Anspruch an Bildung und mit dem Bemühen, die jeweils andere Tradition kennen zu lernen. In einigen Gemeinden sind muslimische Frauen an der Planung und Durchführung des Weltgebetstages beteiligt oder werden dazu eingeladen. Darüber hinaus gibt es gelegentlich gemeindliche oder übergemeindliche Gesprächskreise zu Fragen „Feministischer Theologie“. Seit vielen Jahren bieten die Evangelische Akademie Iserlohn sowie die Evangelische Frauenhilfe und das Frauenreferat Seminare und

Veranstaltungen zu den Themenbereichen „Feministische Theologie im christlich-islamischen Dialog“ und „Die Rolle von Frauen in Religion und Gesellschaft“ an.

Impulse für die Weiterarbeit

Wie kann das Thema “Interkulturelle und interreligiöse Frauenarbeit“ in unserer Landeskirche noch wirksamer in das öffentliche Bewusstsein unserer Gemeinden gelangen?

Welche Rolle könnten hier die Ämter und Werke, die Ev. Frauenhilfe und das Frauenreferat der Landeskirche weiterhin übernehmen?

Zusammenfassung

Der Dialog mit dem Islam wird für die Mehrheitsgesellschaft eine dauernde Aufgabe und Herausforderung sein. Zu einem differenzierten christlich-islamischen Dialog, der vor allen Dingen eine intensive theologische Reflexion über das christliche und muslimische Gottesbild einschließt, gibt es daher keine Alternative. Der eigenen Sprachfähigkeit über die zentrale Aussage des christlichen Glaubens und der christlichen Tradition kommt dabei besondere Bedeutung zu. Darüber hinaus sollte die Beschäftigung und Auseinandersetzung mit dem Islam zu einem konstitutiven Bestandteil der theologischen Ausbildung werden. Schließlich wird von vielen Befragten eine gezielte Fort- und Weiterbildung aller kirchlich mitarbeitenden Gruppen zu diesem Themenbereich gewünscht.

Dem Dienst der Islambeauftragten der Kirchenkreise sowie der Beratungsstelle für christlich-islamische Begegnung in Wuppertal wird in Zukunft noch größere Bedeutung zukommen. Dieser Aufgabenbereich darf daher nicht nur als Randerscheinung kirchlicher Aktivität gewürdigt werden, sondern sollte in der Gesamtheit kirchlicher Dienste gleichberechtigt Berücksichtigung finden. Es muss deutlich sein, dass es sich hier um eine gesamtkirchliche Aufgabe handelt.

Die interreligiöse Dialogarbeit in unserer Landeskirche leistet einen wichtigen Beitrag zum Frieden in unserer Gesellschaft und für Verständigung und Versöhnung unter den Menschen.

Der Christlich-islamische Dialog und das Zusammenleben mit Muslimen in Westfalen – eine Bestandsaufnahme

Fragebogen

1. Begegnungsfelder

- Wo finden institutionelle Begegnungen zwischen Christen und Muslimen in Ihrem Bereich statt (regelmäßige Besuche, Feste, interreligiöse Gebete)?
- Gibt es gemeinsame christlich-muslimische Projekte und Initiativen (z.B. Aktionen gegen Ausländerfeindlichkeit, gemeinsame Bildungseinrichtungen)?
- Welche gemeinsamen Aktivitäten der letzten fünf Jahre gibt es zur Zeit nicht mehr?

2. Diakonie

- Wie nutzen Muslime Ihre diakonischen Angebote (häusliche Pflege, Krankenhaus, Beratungseinrichtungen)?
- Gibt es in Ihren diakonischen Einrichtungen haupt- und ehrenamtliche muslimische Mitarbeitende?

3. Tageseinrichtungen für Kinder

- Inwieweit akzeptieren und nutzen muslimische Familien Ihre *Tageseinrichtungen für Kinder*?
- Gibt es besondere religionspädagogische Angebote für muslimische Kinder?
- Gibt es muslimische Mitarbeitende?

4. Kinder- und Jugendarbeit

- Nehmen muslimische Kinder und Jugendliche an offenen Angeboten Ihrer Gemeinde teil?

- Gibt es muslimische Kinder und Jugendliche in Leitungsfunktion der Jugendarbeit?

5. Schule

- Inwieweit nehmen muslimische Kinder am evangelischen Religionsunterricht teil.
- Gibt es gemeinsame christlich-muslimische Projekte?
- Haben Sie Erfahrungen mit „islamischer Unterweisung“ gemacht?

6. Frauenarbeit

- Gibt es in Ihrem Bereich besondere Initiativen und Projekte im Hinblick auf die Arbeit mit christlich-muslimischen Frauengruppen?

7.

- In welchem Zusammenhang kommt der christlich-islamische Dialog in Ihrer Institution vor soweit in diesem Fragebogen bislang nicht danach gefragt ist?

8. Problemfelder

- In welchen Bereichen gibt es besonders zu benennende Probleme im christlich-muslimischen Miteinander?

9. Wünsche

- Gibt es Wünsche, die Sie der Synode mitteilen möchten?



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz

(Kirchensteuerbeschluss für 2005)

vom November 2004

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
(Kirchensteuerbeschluss - KiStB -)
Vom November 2004

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges.u.VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96) zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung vom 14.06.2002 (KABl. EKIR 2002 S. 306), 12.09.2002 (KABl. EKvW 2002 S. 346), 11.09.2002 (Ges.u.VoBl. LLK 2002 Band 12 S. 324), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2005 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a) der Kirchensteuerordnung/KiStO in Höhe von 9 v. H. festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 v. H. der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 19. Mai 1999 (BStBl. 1999, Teil I, Seite 509) sowie des Erlasses vom 8. Mai 2000 (BStBl. 2000, Teil I, Seite 612) Gebrauch macht.

§ 2

Aufgrund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Zweite Notverordnung/ gesetzesvertretende Verordnung vom 14.06.2002, 12.09.2002, 11.09.2002 (KABl. 2002 S. 346) wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die

Verbände im Steuerjahr 2005 das besondere Kirchgeld gem. § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der Kirchensteuerordnung nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe:	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gem. § 6 Abs. 2 S. 2 KiStO:	besonderes Kirchgeld:
1	30.000 - 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 - 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 - 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 - 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 - 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 - 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 - 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 - 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 - 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 - 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 - 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 - 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft.

Bielefeld, den November 2004

Bistümer in Not Nach Berlin, Hamburg, Trier nun Aachen

Bischof Mussinghoff: Das hat die Kirche noch nicht erlebt / Lohnverzicht, Immobilienverkäufe

P. S./D. D. AACHEN/FRANKFURT, 29. September. Zahlreiche Bistümer in Deutschland stehen vor einschneidenden Sparmaßnahmen. Nach dem Erzbistum Berlin sowie den Bistümern Hamburg und Trier kündigte jetzt das Bistum Aachen drastische Einschnitte an. Der Aachener Bischof Heinrich Mussinghoff sagte am Mittwoch, die Veränderungen für das Bistum Aachen seien „so schnell und so umfangreich, wie es die deutsche Kirche noch nicht erlebt hat“. Mit der mittlerweile dritten Staffel von Ausgabenkürzungen sollen im Bistum Aachen bis 2008 jährlich 60 Millionen Euro strukturell eingespart werden. Da die Einsparungen aber nicht sofort wirksam werden, bleibt vorerst eine Finanzierungslücke von 58 Millionen Euro. Sie soll durch zeitweiligen Lohnverzicht und Immobilienverkäufe überbrückt werden. Außerdem sollen künftige Haushalte von 2008 an einen „Risiko-Puffer“ von zehn bis fünfzehn Millionen Euro enthalten. Im Bistum ist schon jetzt die Rede von noch größeren Finanzlöchern, als der

Bischof und sein Generalvikar von Holtum am Mittwoch eingestanden haben.

„Wir können viele Angebote nicht mehr machen und viele Dienste und Einrichtungen nicht mehr halten“, sagte der Bischof. Gespart werden soll in allen Arbeitsfeldern, auch bei den Kernaufgaben. 220 Stellen, ungefähr ein Drittel des Personals, sollen über die vorhandenen Pläne hinaus wegfallen. Davon werden Mitarbeiter der Verwaltung und in Bildungseinrichtungen getroffen. Die Zahl der Mitarbeiter in der Seelsorge wird auf dem Stand des vergangenen Jahres festgeschrieben. Wer noch in der Ausbildung ist, wird nicht mehr übernommen, die Ausbildung selbst bald ausgesetzt. Das erbringe von 2008 an 3,5 Millionen Euro „als nachhaltigen Effekt zur Haushaltsanierung“.

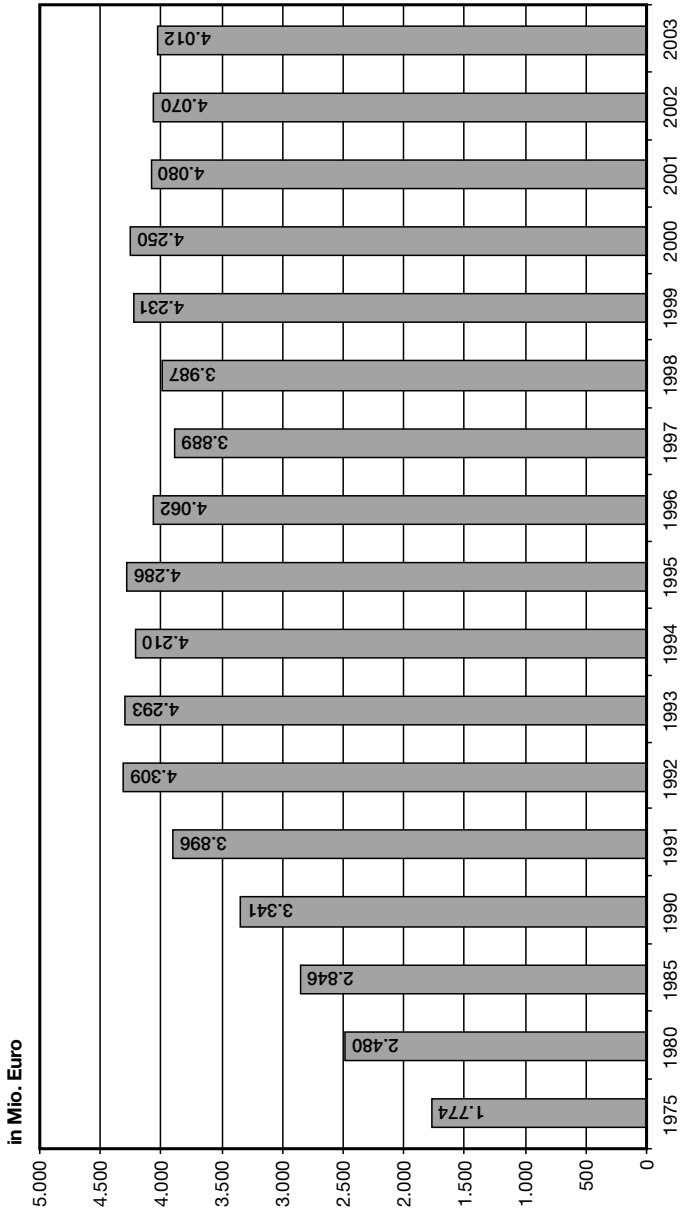
Bis zum Jahresende werden aus den ersten beiden Sparschritten schon 150 Stellen entfallen. Dabei, so wird berichtet, sei die Zahl der Kündigungen bisher noch gering. Von mehr als hundert Mitarbeitern habe man sich einvernehmlich mit Auflösungs-

verträgen und Abfindungen getrennt. Auch in Zukunft hofft Generalvikar von Holtum, mit möglichst wenigen Kündigungen auszukommen. „Jede einzelne tut weh.“

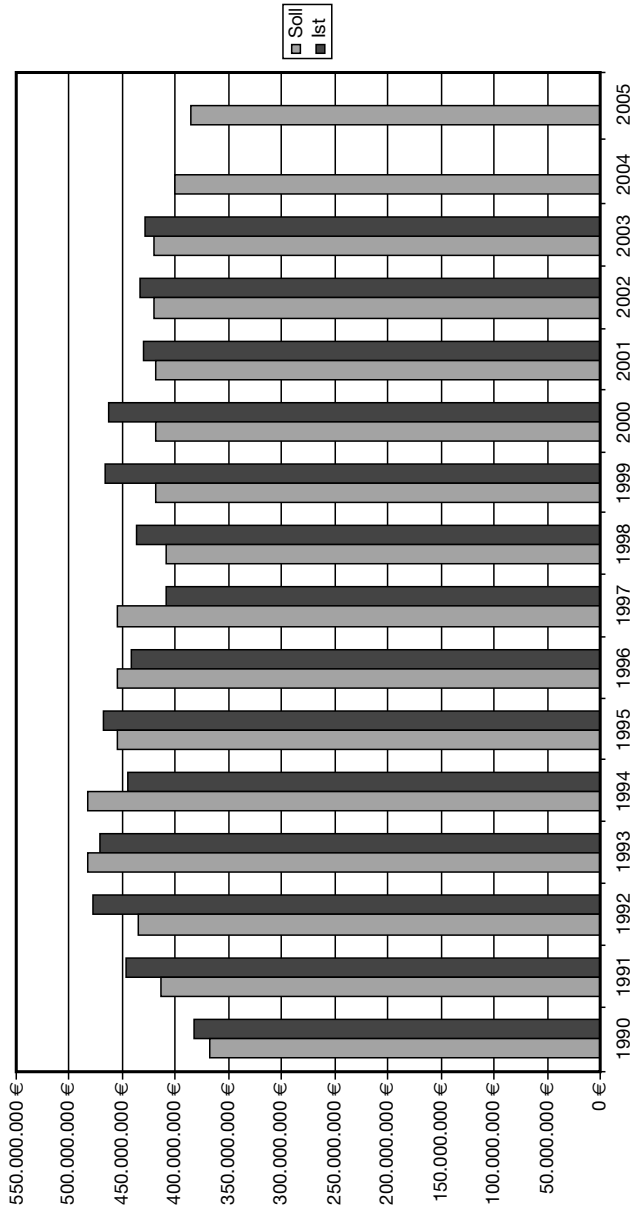
Vier Dienstleistungszentren mit je etwa fünfzehn Mitarbeitern sollen Verwaltungsaufgaben, Bau- und Liegenschaftsaufgaben der Gemeinden bearbeiten. Noch ist nicht klar, in welcher Weise sich die Gemeinden beteiligen werden. Bildungshäuser werden geschlossen und verkauft. Die Bildungsarbeit wird auf zwei bis vier Zentren konzentriert. An einem Konzept dafür wird noch gearbeitet. Gespart wird auch in der Jugendarbeit und in den Familien- und Lebensberatungsstellen. Auch die Öffnungszeiten des Aachener Doms und die Domkapitel stehen in Frage. Ungefähr 300.000 Euro will das Bistum am Kaiserdom einsparen. Die Räte des Bistums waren vor der Formulierung des Konsolidierungsprogramms informiert und angehört worden. (Fortsetzung Seite 2, siehe auch Seite 12.)

Aus: Frankfurter Allgemeine

Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland

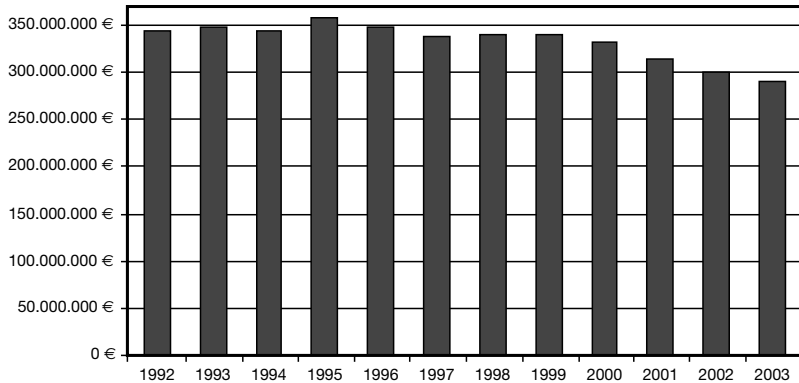


Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen der EKvW

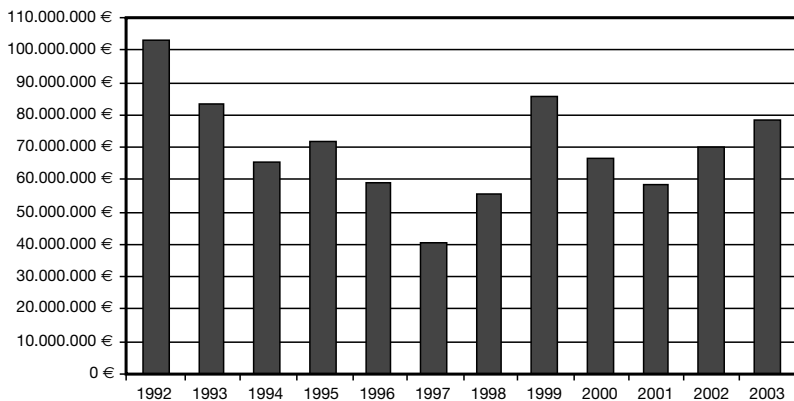


Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchensteuer bei den Finanzämtern

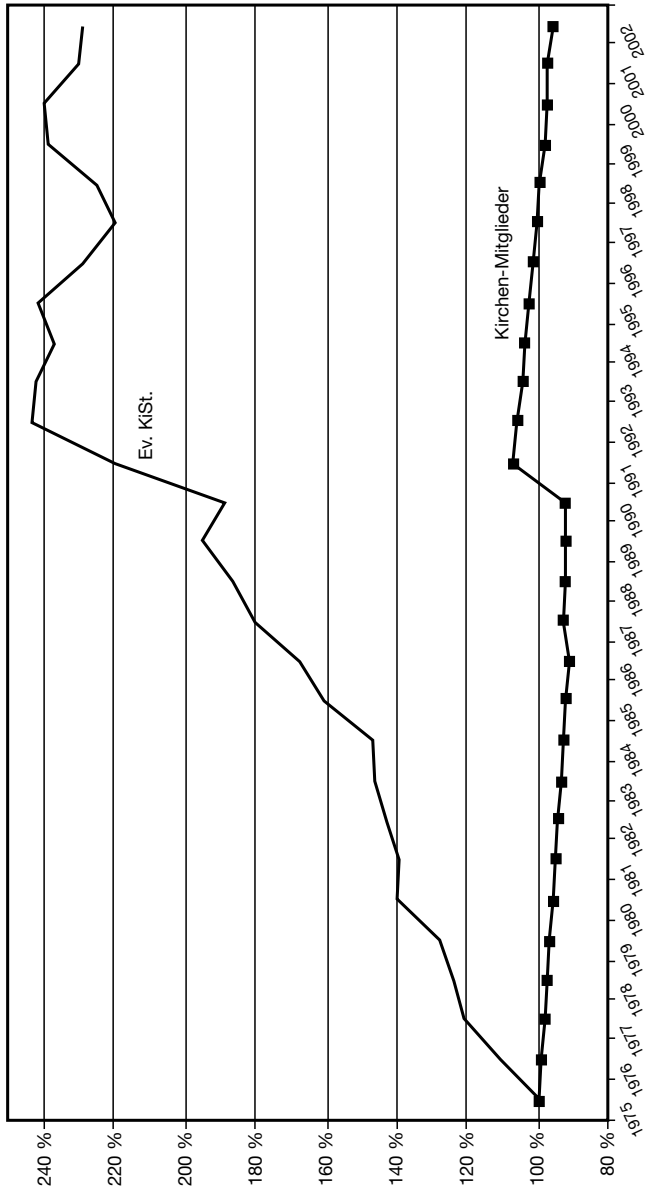
Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer



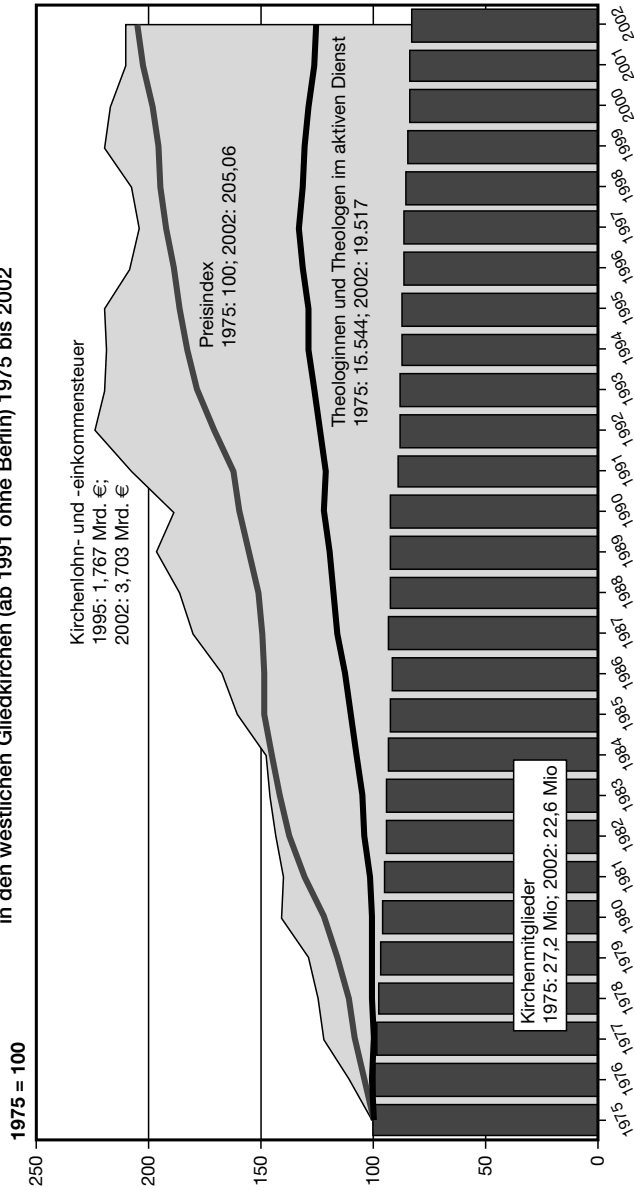
Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer



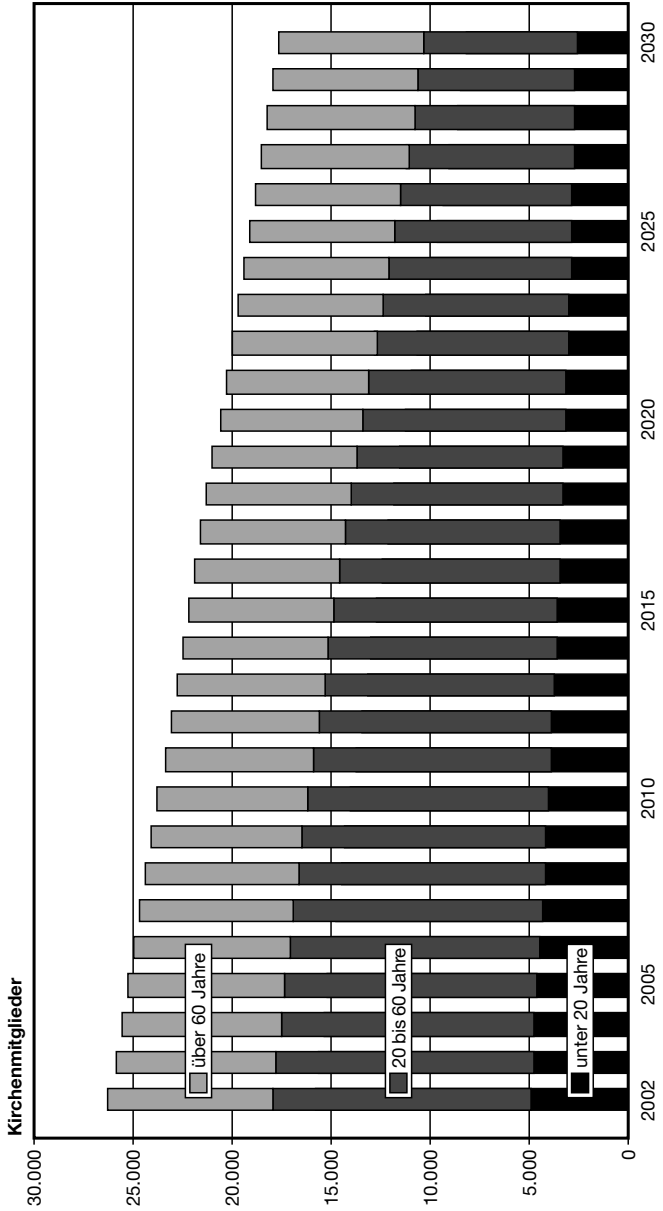
Die Kirchensteuerentwicklung



Entwicklung von Kirchenmitgliedern, Kirchsteueraufkommen, Theologinnen und Theologen sowie Verbraucherpreisindex in den westlichen Gliedkirchen (ab 1991 ohne Berlin) 1975 bis 2002



Kirchenmitglieder nach Altersgruppen 2002 bis 2030
 Mitgliedschaftsprognose 2002 bis 2030 – Deutschland insgesamt –

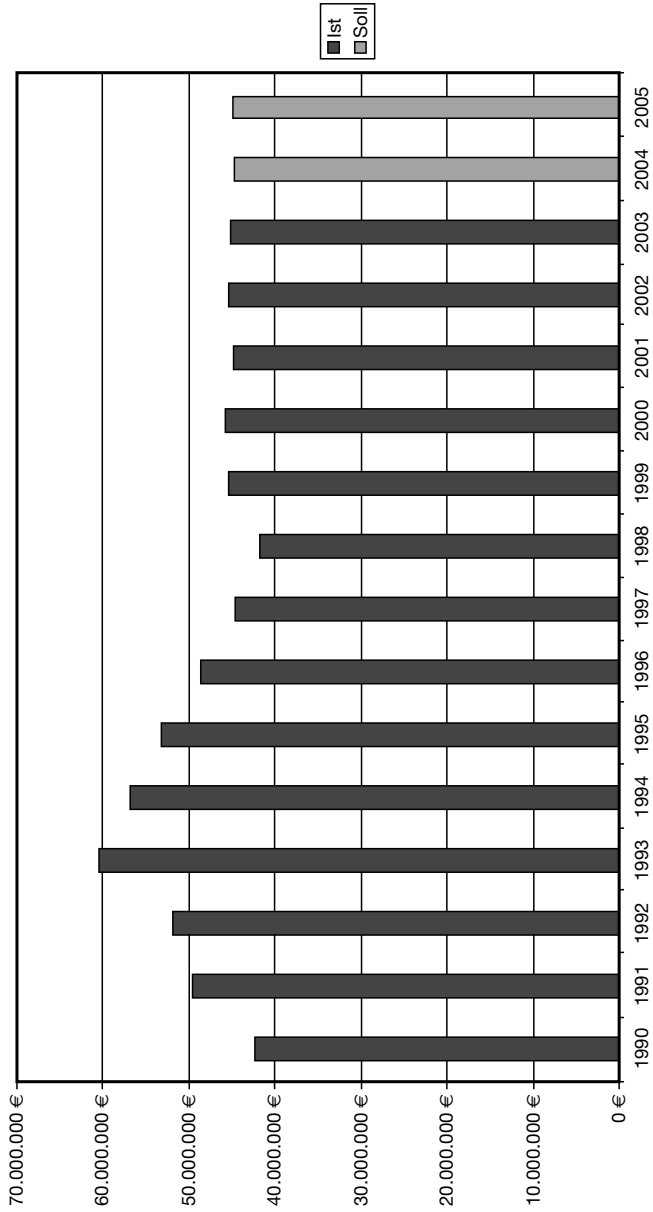


**Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich
Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2005**

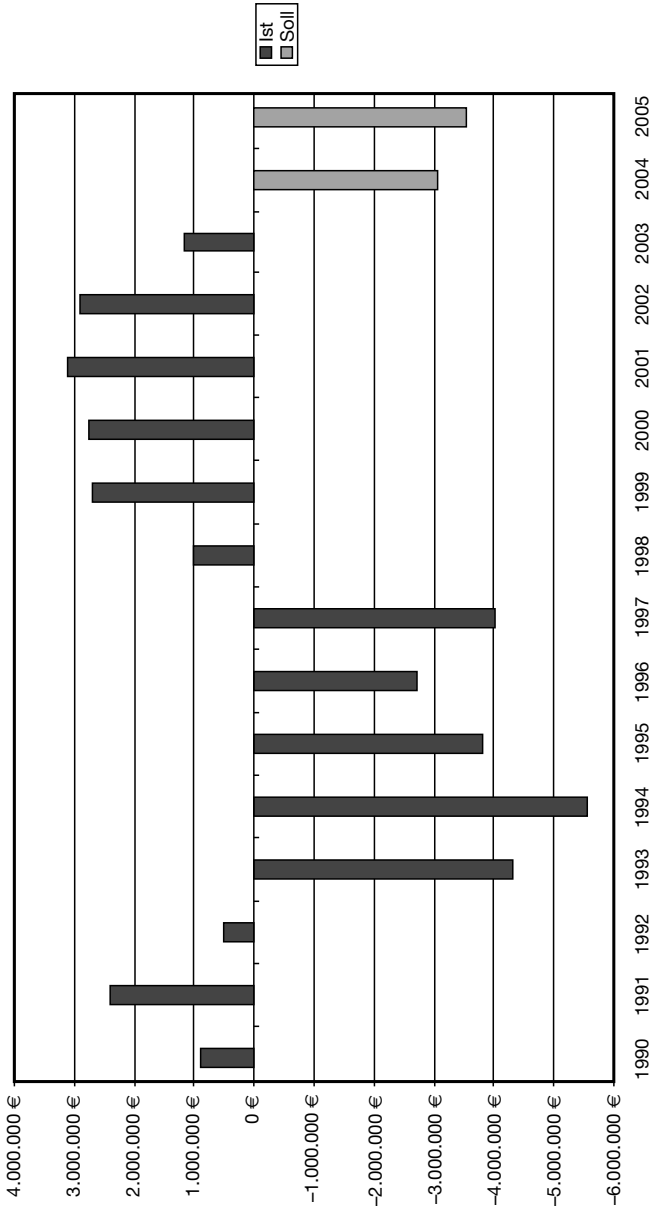
in Mio. €

Gliedkirche	Geber	Nehmer/Neutral
Brandenburg		33,2
Thüringen		29,2
Oberlausitz		3,6
Mecklenburg		12,0
Sachsen		47,7
Anhalt		3,0
Pommern		4,9
KPS		20,4
Oldenburg		0,0
Schaumburg-Lippe	0,2	
Hannover	8,2	
Ref. Kirche	0,6	
Bremen	1,0	
Nordelbien	12,4	
Pfalz	3,5	
Braunschweig	2,4	
Westfalen	16,5	
Kurhessen-Waldeck	6,2	
Lippe	1,3	
Baden	8,7	
Bayern	19,6	
Rheinland	25,2	
Württemberg	22,7	
Berlin-Stadt	7,5	
Hessen u. Nassau	18,0	
Gesamt	154,0	154,0

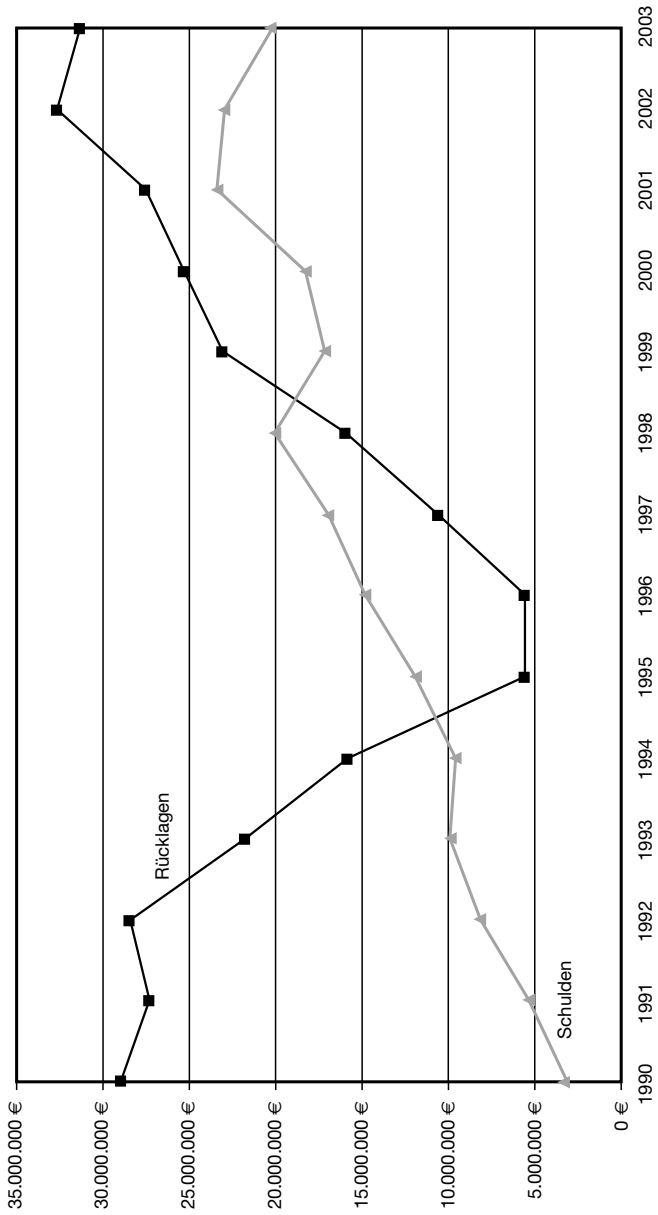
Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts

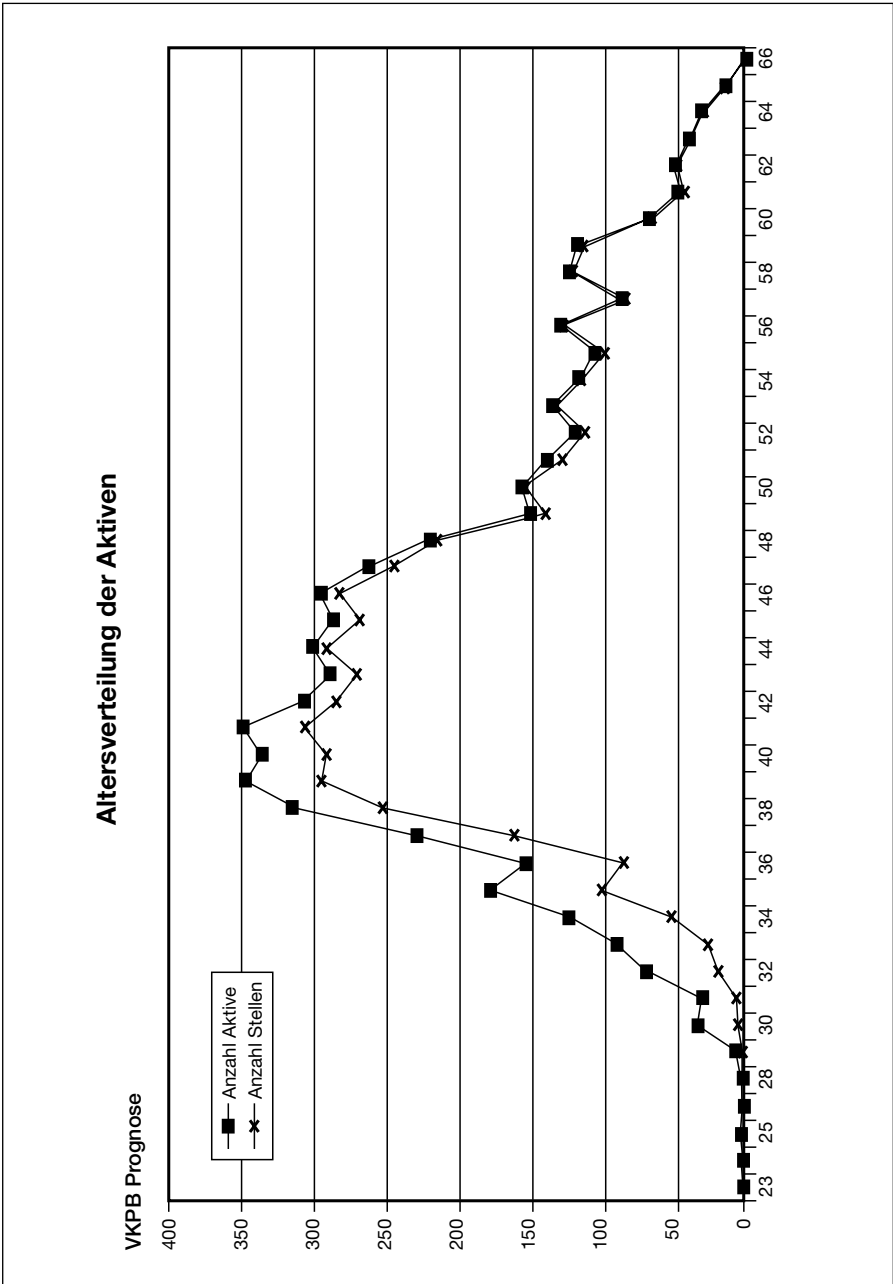


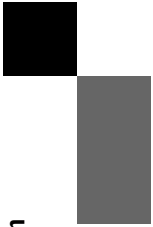
Entwicklung der Jahresübersüsse/-fehlbeträge des allgemeinen Haushalts



Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche







Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Entwurf

eines Beschlusses zur Verteilung
der Kirchensteuern für das Jahr
2005

Gemäß § 2 Abs. 2 des am 01.01.2005 in Kraft tretenden Kirchengesetzes über den Finanzausgleich und die Durchführung der Pfarrbesoldung und Beihilfeabrechnung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Finanzausgleichsgesetz – FAG) wird die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2005 wie folgt geregelt:

Von dem Netto-Kirchensteueraufkommen in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist vor der Verteilung an die Kirchenkreise und die Landeskirche bereitzustellen:

der Bedarf für den Haushalt EKD-Finanzausgleich.

Das um die Mittel für den EKD-Finanzausgleich verminderte Netto-Kirchensteueraufkommen (Verteilungssumme) wird wie folgt verteilt:

1. eine Zuweisung i.H.v. 9 % für landeskirchliche Aufgaben (Allgemeiner Haushalt),
2. eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben,
3. eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung gem. § 10 Abs. 1 FAG,
4. eine Zuweisung an die Kirchenkreise entsprechend der jeweiligen Gemeindegliederzahl. Die Zahl der Gemeindeglieder wird vom Landeskirchenamt nach Anhörung der Kreissynodalvorstände festgestellt; dabei gilt als Stichtag der 31. Dezember 2003.

Verteilungsübersicht für 2005

Gesamtsumme	<u><u>385.000.000 €</u></u>
1.) Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	16.500.000 €
2.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG (9 % von 368,5 Mio €)	33.165.000 €
3.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG (7,14 % von 368,5 Mio €)	26.325.400 €
4.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG (8,66 % von 368,5 Mio €)	31.902.000 €*
5.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG (75,20 % von 368,5 Mio €)	277.107.600 €
Betrag je Gemeindeglied 277.107.600 € : 2.673.180 =	103,662155 €
	 <u><u>385.000.000 €</u></u>

* Der Zuweisungsbedarf beträgt 36,902 Mio €. Der Ständige Finanzausschuss der Landessynode und die Kirchenleitung schlagen vor, durch eine Rücklagenentnahme von 5 Mio € den Bedarf aus Kirchensteuern auf 31,902 Mio € zu verringern.

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 385 Mio. €

Lfd. Kirchenkreis Nr.	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2003	Grundbetrag je Gemeindeglied- 103,662155 € x Spalte 3 €	Prozentsatz bezogen auf 277.107.600 € €
1	2	3	4
			5
1 Arnsberg	47.276	4.900.732	1,768530
2 Bielefeld	115.706	11.994.333	4,328403
3 Bochum	110.287	11.432.588	4,125686
4 Dortmund	248.910	25.802.547	9,311382
5 Gelsenkirchen u. Wattenscheid	113.542	11.770.008	4,247451
6 Gladbeck-Bottrop-Dorsten	71.032	7.363.330	2,657210
7 Gütersloh	116.976	12.125.984	4,375912
8 Hagen	88.157	9.138.545	3,297833
9 Halle	52.632	5.455.947	1,968891
10 Hamm	94.891	9.836.606	3,549742
11 Hattingen-Witten	77.792	8.064.086	2,910092
12 Herford	136.497	14.149.573	5,106166
13 Herne	82.170	8.517.919	3,073867
14 Iserlohn	115.399	11.962.509	4,316918
15 Lübbecke	73.209	7.589.003	2,738648
16 Lüdenscheid-Plettenberg	104.982	10.882.660	3,927233
17 Minden	90.593	9.391.066	3,388960
18 Münster	101.293	10.500.251	3,789232
19 Paderborn	83.214	8.626.143	3,112922
20 Recklinghausen	123.151	12.766.098	4,606910
21 Schwelm	52.119	5.402.768	1,949700
22 Siegen	140.580	14.572.826	5,258905
23 Soest	69.617	7.216.648	2,604277
24 Steinfurt-Coesfeld-Borken	86.859	9.003.991	3,249276
25 Tecklenburg	81.149	8.412.080	3,035673
26 Unna	89.395	9.266.878	3,344144
27 Vlotho	66.972	6.942.462	2,505331
28 Wittgenstein	38.780	4.020.018	1,450707
	2.673.180	277.107.600	100,000000
30 Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		33.165.000	
31 Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		26.325.400	
32 Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		31.902.000	
33 Zuweisung EKD-Finanzausgleich		16.500.000	
		<u>385.000.000</u>	

VORLAGE

des Tagungs-Finanzausschusses für die Landessynode 2004

Bericht des Ständigen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2003 der Landeskirche und der Rechnung für einen außerordentlichen Haushaltsplan der Landeskirche

Berichterstatter: Sachverständiger Gast Budde

I. Die Landessynode möge gemäß § 3 (2) der Ordnung für das Rechnungswesen der landeskirchlichen Verwaltung (RPrO-L) beschließen:

Die Verantwortlichen für Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen- und Buchführung sowie Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2003 und für die Rechnung für den außerordentlichen Haushaltsplan 02.5130.02. Erneuerung der Heizungsanlage und Sanierungsmaßnahmen an der Hans-Ehrenberg-Schule werden entlastet.

Ihnen wird Dank und Anerkennung ausgesprochen.

II. Der Landessynode wird gemäß § 3 (1) RPrO-L Folgendes zur Kenntnis gegeben:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende 13 Jahresrechnungen landeskirchlicher Ämter und Einrichtungen und 29 Jahresrechnungen landeskirchlicher Schulen Entlastung erteilt:

1.1 Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen

1.1.1 Aus dem Haushaltsjahr 2000

Ev. Studienhaus Hamannstift und Studentenwohnheim für Ehepaare,
Münster;
Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei, Münster;
Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, Villigst;

1.1.2 Aus dem Haushaltsjahr 2001

Ev. Studienhaus Hamannstift und Studentenwohnheim für Ehepaare,
Münster;
Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld;
Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei, Münster;
Tagungsstätte Haus Villigst – Haus Ortlohn, Villigst;

1.1.3 Aus dem Haushaltsjahr 2002

Ev. Studienhaus Hamannstift und Studentenwohnheim für Ehepaare,
Münster;
Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld;
Landespfarramt für den kirchlichen Dienst in der Polizei, Münster;
Pädagogisches Institut, Villigst;

1.1.4 Aus dem Haushaltsjahr 2003

Ev. Studierendenpfarramt Bielefeld;
Pädagogisches Institut, Villigst.

1.2 Landeskirchliche Schulen

1.2.1 Aus dem Haushaltsjahr 1997

Ev. Gymnasium Lippstadt;
Ev. Gymnasium Meinerzhagen;
Sanct-Jacobus-Schule Breckerfeld;

1.2.2 Aus dem Haushaltsjahr 1998

Birger-Forell-Schule Espelkamp;
Ev. Gymnasium Lippstadt;
Ev. Gymnasium Meinerzhagen;
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt;
Sanct-Jacobus-Schule Breckerfeld;
Söderblom-Gymnasium Espelkamp;

1.2.3 Aus dem Haushaltsjahr 1999

Birger-Forell-Schule Espelkamp;
Ev. Gymnasium Lippstadt;
Ev. Gymnasium Meinerzhagen;
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt;

Sanct-Jacobus-Schule Breckerfeld;
Söderblom-Gymnasium Espelkamp;

1.2.4 Aus dem Haushaltsjahr 2000

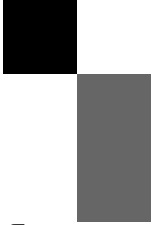
Birger-Forell-Schule Espelkamp;
Ev. Gymnasium Lippstadt;
Ev. Gymnasium Meinerzhagen;
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt;
Sanct-Jacobus-Schule Breckerfeld;
Söderblom-Gymnasium Espelkamp;

1.2.5 Aus dem Haushaltsjahr 2001

Birger-Forell-Schule Espelkamp;
Ev. Gymnasium Lippstadt;
Ev. Gymnasium Meinerzhagen;
Hans-Ehrenberg-Schule Sennestadt;
Sanct-Jacobus-Schule Breckerfeld;
Söderblom-Gymnasium Espelkamp;

1.2.6 Aus dem Haushaltsjahr 2002

Ev. Gymnasium Lippstadt;
Ev. Gymnasium Meinerzhagen.



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Anträge

der Kreissynoden an die Landessynode, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen

1. Arnsberg

Finanzen

Kirchenleitung /
Tagungs-
Finanzausschuss

siehe auch:
Lüdenscheid-
Plettenberg
Soest

1. Das Landeskirchenamt möge auf der nächsten Landessynode erklären, wie es zu derart falschen und für die Kirchengemeinden verheerenden Zahlen bei der Festlegung der Pfarrstellenpauschale kommen konnte.

2. Die Kreissynode des Kirchenkreises Arnsberg stellt gem. Art. 119 (2) KO folgenden Antrag an die Landessynode:

Die sich zuspitzende Finanzkrise unserer Evangelischen Kirche von Westfalen erfordert umfassende und solidarische Einschränkungen auf allen kirchlichen Handlungsebenen. Die Landessynode wird daher gebeten, der überproportionalen Belastung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ab dem Haushaltsjahr 2005 durch folgende Beschlüsse zu begegnen:

1. Durch geeignete Maßnahmen sind die finanziellen Zuweisungen für

a) den EKD-Finanzausgleich

b) gesamtkirchliche Aufgaben (Sonderhaushalt I)

c) die Pfarrbesoldung gem. § 10 (1) Finanzausgleichsgesetz (Sonderhaushalt II)

der Situation angepasst angemessen zu reduzieren.

2. Die Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche ist auf 8 % festzusetzen. Alternativ ist diese Zuweisung in Höhe von 9,6 % auf der gleichen Basis wie die Zuweisung an die Kirchenkreise (d. h. nach Abzug

Nr. Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
------------	--------	----------------------------------

der Zuweisungen für den EKD-Finanzausgleich, für gesamtkirchliche Aufgaben und für die Pfarrbesoldung gem. § 10 (1) Finanzausgleichsgesetz) zu berechnen.

- | | | |
|------------------|---|--|
| 2. Dortmund-West | <u>Verwaltungsordnung – Verwendung von Kapitalvermögen</u> | Kirchenleitung /
Ständiger
Finanzausschuss |
|------------------|---|--|

Die Kreissynode des Kirchenkreises Dortmund-West bittet die Landessynode, überprüfen zu lassen, wie die Gemeinden, Kirchenkreise und Verbände – bei Vorlage einer wirtschaftlichen Notlage – auch Kapitalvermögen, das aus Verkäufen von Immobilien stammt, die einmal aus Kirchensteuermitteln erworben worden sind, zur Deckung des Haushaltes für ordentliche Ausgaben bei Wegfall von Kirchensteuermitteln verwenden können (§ 50 Abs. 1 Satz 3 VwO).

Dabei wird ausdrücklich der Grundsatz unterstrichen, dass das Kapitalvermögen in seinem Kernbestand als Zukunftssicherung erhalten werden muss.

- | | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| 3. Gladbeck-Bottrop-Dorsten | <u>Erhöhung der Fördermittel des Gemeinschaftsfonds Arbeitslosigkeit</u> | Kirchenleitung |
|-----------------------------|---|----------------|

Die Gemeinsame Tagung der Sozialausschüsse vom 12./13. März 2004 hat sich intensiv mit den gegenwärtigen sozialpolitischen Entwicklungen und ihren Auswirkungen für das Zusammenleben in unseren Gemeinden beschäftigt. Bei dieser Diskussion ist deutlich geworden, dass sich die Spaltung in unserer Gesellschaft aufgrund der ungleichen Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums verschärft. Damit ver-

bunden ist ein immer weiter fortschreitender Bedeutungsverlust des Leitbildes „Soziale Gerechtigkeit“ und die Infragestellung des Sozialstaates. Biblische Tradition sieht in der Segenszusage Gottes mit der Verheißung eines Lebens in Fülle für alle Menschen eine entscheidende Grundlage. Um sie unter den Bedingungen dieser Welt zu realisieren bedarf es der Gerechtigkeit im Sinne von verbindlichen, einklagbaren Regeln der Teilhabe aller Menschen. Im Sinne des Gemeinsamen Wortes zur wirtschaftlichen und sozialen Lage in Deutschland „Für eine Zukunft in Solidarität und Gerechtigkeit“ gilt von daher die „Option für die Armen“ als ein grundlegendes christlich-sozialethisches Kriterium für eine sozial verantwortliche Politik. Eine gerechte Teilhabe aller Menschen in unserer Gesellschaft am gesellschaftlichen Reichtum ist das Kennzeichen einer solidarischen Gesellschaft. Armut und Reichtum entscheiden über den Zugang zu den gesellschaftlichen Grundgütern wie Bildung, Gesundheit und Arbeit. (Vgl. „Humandienstleistungen gerecht gestalten“ Landessynode 2003).

Die ungleiche Verteilung schließt immer mehr Menschen von der Teilhabe an diesen gesellschaftlichen Grundgütern aus. Für eine gerechte Verteilung des gesellschaftlichen Reichtums Sorge zu tragen ist Aufgabe der Politik. Ein öffentlicher Diskurs über die gegenwärtige Verteilung von Reichtum und Armut ist dazu eine wichtige Voraussetzung.

Die Sozialausschüsse in der Evangelischen Kirche von Westfalen bitten die Kirchenleitung die Tenden-

zen von zunehmender sozialer Ungleichheit in unserer Gesellschaft deutlich anzusprechen. Daher fordern sie:

1. Das Leitbild „Soziale Gerechtigkeit“ als Voraussetzung für die Zukunftsfähigkeit unseres Gemeinwesens zu erhalten, erfordert eine konsequente Problematisierung des Verhältnisses zwischen Reichtum und Armut. In diesem Sinne muss die Evangelische Kirche von Westfalen gemeinsam mit der rheinischen und der lippischen Landeskirche die sozialpolitische Entwicklung in NRW fortlaufend kritisch prüfen und bewerten. Die Sozialausschüsse bitten die Kirchenleitung dazu eine Expertenrunde (Sozialausschuss, Diakonie etc.) ins Leben zu rufen, die jährlich zu Buß- und Betttag als Abschluss der Friedensdekade einen kirchlichen Bericht zur Sozialen Lage in Nordrhein-Westfalen vorstellt.

2. Hinsichtlich des Zugangs zur Erwerbsarbeit bieten die zahlreichen Qualifizierungs- und Beschäftigungsprojekte der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihrer Diakonie einen wichtigen Eigenbeitrag unserer Kirche. Diese Projekte sind an vielen Orten erheblich gefährdet durch die gleichzeitigen Einsparungen bei Land, Gemeinden und Kommunen sowie in den Haushalten von Kirche und Diakonie.

Dies betrifft insbesondere die kirchlichen Beratungsstellen für arbeitslose Menschen. Das zentrale sozial-ethische Anliegen und zugleich ein wichtiges politisches Ziel, nämlich allen Menschen Zugang zu Arbeit, Bildung und Gesundheit zu gewähren, bleibt

auch unter den neuen arbeitsmarktpolitischen Rahmenbedingungen für Kirche und Diakonie entscheidend. Hier ergeben sich durchaus neue Chancen und Möglichkeiten im Rahmen von Kooperationen und Netzwerkbildungen. Um dieses Ziel weiter unterstützen zu können, fordern die Sozialausschüsse die Landessynode auf, die Fördermittel für den Gemeinschaftsfonds Arbeitslosigkeit zu erhöhen.

3. Die wirtschafts- und sozialpolitische wie ethische Kompetenz kirchlichen Redens und Handelns ist eine wesentliche Voraussetzung, um im gesellschaftlichen Dialog ernst genommen zu werden und Gehör zu finden. Dazu ist eine kontinuierliche und umfassende Studienarbeit nötig, die den Zusammenhang von Armut und Reichtum kritisch reflektiert. Aus diesem Grunde fordern die Sozialausschüsse der Evangelischen Kirche von Westfalen die Kirchenleitung auf, bei der EKD diese notwendige Aufgabe mit dem Titel „Reichtum und Armut als Herausforderung kirchlichen Handelns“ unter Beteiligung der bestehenden landeskirchlichen Einrichtungen und Institute aufzugreifen, mit dem Ziel, das die EKD alle zwei Jahre einen gemeinsamen Bericht zu Armut und Reichtum veröffentlicht.

Die Kreissynode unterstützt das Anliegen der Sozialausschüsse in der EKvW und bittet Kirchenleitung und Landessynode, sich den Beschluss der gemeinsamen Tagung der Sozialausschüsse vom 12./13. März zu Eigen zu machen.

4. Gladbeck-
Bottrop-
Dorsten

Befristung der Übertragung von Pfarrstellen

Kirchenleitung

Die Kreissynode Gladbeck-Bottrop-Dorsten bittet die Landessynode der EKvW folgenden Beschluss zu fassen:

Es soll ermöglicht werden, dass jede Übertragung einer Pfarrstelle innerhalb der EKvW zeitlich befristet werden kann, eine Befristung der Übertragung also auch bei Gemeindepfarrstellen, möglich ist. Es ist an eine Befristung auf acht bis zehn Jahre gedacht. Eine Verlängerung der Übertragung soll möglich sein.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, eine entsprechende gliedkirchliche Regelung gemäß § 27 Absatz 1 Satz 3 PfdG vorzulegen.

Begründung:

Das gegenwärtige Pfarrdienstgesetz sieht die Möglichkeit einer zeitlichen Befristung auf mindestens sechs Jahre vor für die Übertragung von Pfarrstellen, die für besondere Aufgabenbereiche errichtet worden sind. Die Übertragung von Gemeindepfarrstellen ist in der Regel unbefristet. In unserem Kirchenkreis ist allein die Übertragung der Pfarrstelle des Superintendenten befristet. Im Zusammenhang der Erarbeitung einer Rahmenordnung Pfarrstellenplanung sieht der Ausschuss es als erforderlich an, dass eine Befristungsmöglichkeit bei allen Pfarrstellen gegeben ist. Folgende Aspekte sprechen aus der Sicht des Ausschusses für die grundsätzliche rechtliche Ermögli-

chung der Befristung der Übertragung für sämtliche Pfarrstellen innerhalb der EKvW:

- Der strukturelle Aspekt:

Eine unbefristete Übertragung einer Pfarrstelle setzt in der Regel über Jahrzehnte gleichbleibende Strukturen voraus. In Zeiten des Wandels und der Strukturveränderung aber ist eine Anpassung der vorhandenen Pfarrstellen an neue Situationen nötig. Dies ist besser und einfacher mit befristeten Übertragungen möglich, als mit unbefristeten.

- Der demografische Aspekt:

In Zeiten schrumpfender Gemeinden erscheint es nicht unbedingt sinnvoll, Pfarrstellen quasi auf Lebenszeit, also auf Jahrzehnte hin zu besetzen. Bei einer möglichen Befristung der Übertragung wäre es optimaler möglich, Pfarrstellen der absehbaren demografischen Entwicklung anzupassen.

- Der Aspekt der rechtlichen Gleichstellung:

Das gegenwärtige Recht macht einen Unterschied zwischen befristeter und unbefristeter Übertragung einer Pfarrstelle. Grundsätzlich aber müsste die Rechtsstellung aller Pfarrstelleninhabenden gleich sein.

- Der ökumenische Aspekt:

Die internationale Konsultation bzw. der ökumenische Teambesuch unserer Kirche vom 13. bis 22. September 2002 erbrachte in der Besuchsgruppe zum

Nr. Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
------------	--------	-------------------------------

Pfarrbild folgendes Ergebnis bzw. folgende Empfehlung: „3.3.: Pfarrerinnen und Pfarrer sollten in der Regel nicht länger als zehn Jahre in einer Gemeinde bleiben.“ (Dokumentation Church with a future, S. 40)

5. Gütersloh **Wahlvoraussetzungen zum Amt der Superintendentin und des Superintendenten** Kirchenleitung / Tagungs-Gesetzesausschuss

In Art. 108 Abs. 2 Satz 1 KO wird festgelegt, dass zum Superintendenten oder zur Superintendentin nur gewählt werden kann, wer mindestens fünf Jahre Inhaber oder Inhaberin einer Gemeindepfarrstelle gewesen ist.

Die Landessynode möge beschließen, dass aus Artikel 108 Abs. 2 KO die o.g. Regelung überprüft, beraten und gegebenenfalls gestrichen wird.

Begründung: Diese Regelung (nach 11. Kirchengesetz zur Änderung der KO vom 18. Oktober 1974) schließt von vornherein die Möglichkeit einer Wahl von Pfarrerinnen und Pfarrern aus, die funktionale oder synodale Pfarramtstätigkeit haben oder aber die kürzer als fünf Jahre Inhaber/in eines Gemeindepfarramtes sind.

Eine Gleichbehandlung sollte hier herbeigeführt werden, damit für ein solches Amt geeignete Personen nicht von der Wahl ausgeschlossen werden.

6. Gütersloh **Gottesdienstliche Einführung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Entsendungsdienst** Kirchenleitung

Die Landessynode möge beschließen:

„Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst sol-

len mit der Anstellungsfähigkeit und der Übertragung eines längerfristig angelegten parochialen oder funktionalen Dienstes in einem Einführungsgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden. Ein entsprechendes liturgisches Formular soll erstellt werden.“

Begründung:

In § 18 (4) PfdG ist vorgesehen, Pfarrerinnen und Pfarrer zur Anstellung nach der Entsendung der Gemeinden in einem Gottesdienst „vorzustellen“.

Für diesen „Vorstellungsgottesdienst“ gibt es kein agendarisches Formular. In einer Zeit, als die Tätigkeit eines Pfarrers oder einer Pfarrerin im Entsendungsdienst bzw. im Hilfsdienst lediglich den Zeitraum von einem oder zwei Jahren umfasste, war eine gottesdienstliche Vorstellung sinnvoll und ausreichend. Die kirchliche Wirklichkeit sieht inzwischen jedoch so aus, dass der Entsendungsdienst einen Zeitraum von mehreren Jahren umfasst. Neben der Übertragung von langfristigen Arbeitsbereichen in den Ortsgemeinden sind ganz neue Arbeitsfelder entstanden bzw. ausgebaut und qualifiziert worden (z.B. Krankenhausseelsorge, Frauenarbeit). Aus diesen Gründen, ist eine an die Einführungsgottesdienste von Pfarrerinnen und Pfarrern angelehnte Einführungshandlung § 27 (3) mit agendarischem Formular für Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst angemessen.

7. Herne

Abschiebep Praxis

Die Kreissynode Herne bittet die Landessynode der EKvW, in Anbetracht der zunehmend nur auf Rück-

Tagungs-Berichtsausschuss

führung ausgerichteten Flüchtlingspolitik des Landes, sich für eine humanitäre Flüchtlingspolitik in Deutschland einzusetzen. Hierbei gilt es insbesondere, die Situation schwer erkrankter sowie hier sozialisierter junger Flüchtlinge in den Blick zu nehmen.

Die Stellungnahme der Kreissynode Herne vom 10. Juli 2004 zur Abschiebeproblematik ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Stellungnahme:

Wenn ein Fremdling bei euch wohnt in eurem Lande, den sollt ihr nicht bedrücken. Er soll bei euch wohnen wie ein Einheimischer unter euch.

Leviticus (3. Mose) 19, 33 und 34

Der Schutz von Flüchtlingen hat in der jüdisch-christlichen Überlieferung einen gleich hohen Rang wie die so genannten Zehn Gebote. Im Glauben an die allen Menschen durch Jesus Christus geschenkte Freiheit machen wir im Sinne des Artikels 1 des Grundgesetzes darauf aufmerksam, dass Menschen unterschiedlicher Herkunft nicht nur eine Belastung, sondern immer auch eine Bereicherung für unsere Gesellschaft darstellen. Jede Abschiebung bedeutet auch einen Verlust an kulturellen, sozialen und politischen Chancen – für beide Seiten.

In den vergangenen Wochen und Monaten haben wir ein zunehmend rigides bis inhumanes Vorgehen von Behörden gegenüber Menschen feststellen müssen,

die z. T. schon lange in unseren Städten leben. Vor allem die Kinder sind unter unseren Kindern aufgewachsen, sprechen unsere Sprache und hätten einen wichtigen Beitrag für die Zukunft unserer eigenen Gesellschaft darstellen können. Besonders schwerwiegend ist dabei die Tatsache, dass Abschiebungen selbst in Gebiete wie dem Kosovo mit hohem Risiko für Leib und Leben der Betroffenen erfolgen. Nicht selten erfolgen die Abschiebungen unter diskriminierenden Bedingungen. Der deutsche Vertreter des UNHCR, Stefan Berglund, hat bereits im April die deutschen Behörden zu einem entsprechenden Abschiebestopp aufgefordert. Die gegenwärtige Abschiebepaxis ist weder vereinbar mit der Menschenrechtskonvention noch mit dem Schutzrecht der Flüchtlinge auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Vor allem Flüchtlinge, die schwer erkrankt sind, müssen einen besonderen Schutz erhalten. Deutschland ist ein so reiches Land, dass es Menschen Schutz gewähren kann und muss.

Das häufig auch von örtlichen Behörden zu hörende Argument, Flüchtlinge seien zu teuer, stellt eine Herausforderung erster Güte an unsere christlichen Wertvorstellungen dar. Wir sagen Nein zu einer derartigen Ökonomisierung im Blick auf Menschenleben. Kein Mensch ist in den Augen Gottes zu teuer! Kein Mensch ist Mittel zum Zweck wirtschaftlicher Überlegungen, sondern hat seine Würde, die unantastbar ist. Daran gilt es in der aktuellen Lage deutlich zu erinnern.

Im Übrigen ist jeder Flüchtling ein Mensch mit Fähigkeiten und Potentialen, die es auch im Sinne der ökonomischen Stabilisierung zu fördern und einzusetzen gilt. Diese Potentiale dürfen unserer Gesellschaft nicht leichtfertig durch unbedachte Abschiebungen entzogen werden. Angesichts der längst entfalteten Debatte um die so genannte demografische Entwicklung halten wir diese Art des Umgangs mit Menschen für kurzsichtig und zukunftsfeindlich.

Wir rufen alle Verantwortlichen in Politik und Verwaltung auf, den ihnen gewährten Ermessungsspielraum in der Abschiebepaxis im Sinne der Menschen voll auszuschöpfen. Das immer wieder gehörte Argument, man habe keinen solchen Spielraum, ist nicht stichhaltig. Menschen, die unter uns leben und arbeiten wollen, besonders Menschen, die bei uns Schutz vor Verfolgung suchen, können schon jetzt integriert und für die Aufgaben unserer Gesellschaft produktiv eingesetzt werden.

8. Iserlohn

Vorwegabzug im Sonderhaushalt II

Die Kreissynode Iserlohn beantragt bei der Landessynode eine erneute Diskussion der Reihenfolge des Vorwegabzugs des Sonderhaushalts II mit dem Ziel, dass die Besoldungskosten der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst von allen Ebenen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche) gleichermaßen zu tragen sind.

Kirchenleitung /
Tagungs-Finanz-
ausschuss

Nr. Synode	Antrag	Vorschlag zur Überweisung an:
9. Lüden- scheid- Plettenberg	<p><u>Finanzlage</u></p> <p>Die Kreissynode Lüdenscheid-Plettenberg stellt folgenden Antrag an die Landessynode:</p> <p>Die sich zuspitzende Finanzkrise unserer Evangelische Kirche von Westfalen erfordert umfassende und solidarische Einschränkungen auf allen kirchlichen Handlungsebenen. Die Landessynode wird daher gebeten, der überproportionalen Belastung der Kirchenkreise und Kirchengemeinden ab dem Haushaltsjahr 2005 durch folgende Beschlüsse zu begegnen:</p>	Kirchenleitung / Tagungs-Finanz- ausschuss
siehe auch: Arnsberg Soest	<p>1. Durch geeignete Maßnahmen sind die finanziellen Zuweisungen für</p> <ul style="list-style-type: none">a) den EKD-Finanzausgleichb) gesamtkirchliche Aufgaben (Sonderhaushalt I)c) die Pfarrbesoldung gemäß § 10 (1) Finanzausgleichsgesetz (Sonderhaushalt II) <p>der Situation angemessen zu reduzieren.</p> <p>2. Die Zuweisung für den allgemeinen Haushalt der Landeskirche ist auf 8% festzusetzen.</p> <p>Alternativ ist diese Zuweisung in Höhe von 9,6% auf der gleichen Basis wie die Zuweisung an die Kirchenkreise (d. h. nach Abzug der Zuweisungen für den EKD-Finanzausgleich, für gesamtkirchliche Aufgaben und für die Pfarrbesoldung gemäß § 10 (1) Finanzausgleichsgesetz) zu berechnen.</p>	
10.Münster	<p><u>Wahlberechtigung bei Presbyteriumswahlen</u></p> <p>Laut Kirchengesetz gilt:</p> <p>„Wahlberechtigt ist, wer ... zum heiligen Abendmahl</p>	Kirchenleitung / Ständiger Kirchen- ordnungsausschuss

zugelassen ist“ (PWG § 1 Abs. 1 a) 2. Glied der Aufzählung).

Nach der Kirchenordnung ist die Zulassung zum Abendmahl an bestimmte Bedingungen geknüpft:

„Die Zulassung zum Abendmahl kann denen erteilt werden, die über das Sakrament hinreichend unterrichtet worden sind und vor der Gemeinde oder in einer entsprechenden Feier ein Bekenntnis des Glaubens abgelegt haben.“ (KO Art. 185 Abs. 1)

„In der Feier der Konfirmation bekennen die Kinder, die getauft und im Glauben der evangelischen Kirche unterwiesen sind, im Vertrauen auf Gottes Hilfe mit der Gemeinde ihren Glauben an den Dreieinigen Gott“. „Sie werden zum Heiligen Abendmahl zugelassen und erhalten das Recht, Patin oder Pate zu werden.“ (KO Art. 200 Satz 1 und 4)

Ob Gemeindeglieder im Sinne von Artikel 185 unterrichtet wurden und ein Bekenntnis abgelegt haben, lässt sich genauso wenig überprüfen und vollständig im Meldewesen erfassen wie die Konfirmation.

Im Wahlverzeichnis erscheinen deshalb alle Gemeindeglieder, die zum Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben, ungeachtet ihrer Zulassung zum Abendmahl. Sie haben außerdem in diesem Jahr erstmalig schriftliche Wahlbenachrichtigungen erhalten.

Diese Diskrepanz zwischen Gesetz und Praxis schafft den Eindruck von Unglaubwürdigkeit.

Deshalb bittet die Kreissynode die Landessynode, die entsprechenden Abschnitte aus Presbyterwahlge-

setz und Kirchenordnung so zu überarbeiten, dass sie einander ergänzen und nicht widersprechen.

11. Soest

siehe auch:
Arnsberg
Lüdenscheid-
Plettenberg

Rahmenbedingungen für Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis Soest

Die Synode des Kirchenkreises Soest nimmt mit Befremden zur Kenntnis, dass als Berechnungsgröße der Pfarrstellenkosten pro Jahr vom Landeskirchenamt auf der Landessynode 2003 76.000,- € pro Pfarrstelle genannt wurden, inzwischen aber die realistischen Kosten mit 81.000,- € beziffert werden. Damit werden die bestehenden finanziellen Probleme des Kirchenkreises massiv verstärkt. Wir erwarten daher die Unterstützung der Landeskirche bei der Problemlösung.

Kirchenleitung /
Tagungs-
Finanzausschuss

Des weiteren nimmt die Synode mit großem Befremden zur Kenntnis, dass der Finanzbedarf des „Restsonderhaushaltes II“ mit ca. 29 Mio. € bemessen war und dass erst in dieser Woche in der Vorlage für den ständigen Finanzausschuss der Finanzbedarf für 2005 auf 37/38 Mio. € korrigiert wurde. Die Synode erwartet hierzu eine hinreichende Erläuterung und erwartet ferner, dass zukünftig rechtzeitig die zutreffenden Finanzaufgaben für die Planung der Finanzhaushalte vorgelegt werden.

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Wahlen

von Mitgliedern der Kirchen-
leitung

- Wahlen von vier haupt-
amtlichen Mitgliedern
der Kirchenleitung
- Wahlen von elf neben-
amtlichen Mitgliedern
der Kirchenleitung

Gemäß Artikel 121 der KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehenden

Wahlen von Mitgliedern der Kirchenleitung

folgende Wahlvorschläge:

Wahlen von haupt- amtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

gem. Art. 146 Abs. 1 KO

Position 2 Theologische Vizepräsidentin / Theologischer Vizepräsident

Hoffmann, Dr. Hans-Detlef
theologischer Vizepräsident
[redacted] Herford

Position 3 Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat

Danke, Doris,
Oberkirchenrätin
[redacted] Bielefeld

Position 4 Theologische Oberkirchenrätin / Theologischer Oberkirchenrat

Friedrich, Dr. Peter
Oberkirchenrat
[redacted] Bielefeld

Position 6 Juristische Vizepräsidentin / Juristischer Vizepräsident

Winterhoff, Klaus
juristischer Vizepräsident
[redacted] Halle

Wahlen von neben- amtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung

gem. Art. 146 Abs. 2 KO

Position 8 **Berger, Kerstin**
[redacted] Hilchenbach

Knipp, Friedhelm
[redacted] Kreuztal

**Wahlen von neben-
amtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung**

gem. Art. 146 Abs. 2 KO

- Position 9 **Drost, Alfred**
[redacted] Dortmund
- Position 10 **Ackermeier, Heinz-Georg**
Pfarrer
[redacted] Kierspe
Leiter des Instituts für Kirche und Gesellschaft in Iserlohn
- Kerl, Gerd**
Pfarrer
[redacted] Dortmund
Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Schwerte
- Position 11 **Burkowski, Peter**
Superintendent KK Recklinghausen
[redacted] Recklinghausen
- Muhr-Nelson, Annette**
Superintendentin KK Unna
[redacted] Fröndenberg
- Position 12 **Kronshage, Christa**
[redacted] Bielefeld
- Position 13 **Strathmann-von Soosten, Dr. Ellen**
Pfarrer
[redacted] Bochum
- Braun-Schmitt, Anne**
Pfarrer
[redacted] Schwelm
- Position 14 **Busch, Peter**
[redacted] Bad Oeynhausen
- Fleschenberg, Karl**
[redacted] Hilchenbach
- Position 15 **Rabenschlag, Anne**
[redacted] Dortmund

**Wahlen von neben-
amtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung**

gem. Art. 146 Abs. 2 KO

- Sauer, Dr. Martin**
[redacted] Bielefeld
- Position 16 **Lehmann, Harald**
[redacted]
Gesamtschule Gelsenkirchen
[redacted] Bochum
- Seibel, Christiane**
[redacted]
Söderblom-Gymnasium in Espelkamp
[redacted] Espelkamp
- Werth, Dr. Stefan**
[redacted]
[redacted] Werdohl
- Position 17 **Sommerfeld, Albert**
[redacted] Welper
- Wacker, Uwe**
[redacted] Enger
- Position 18 **Janßen, Hermann**
[redacted] Herford

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Anlage

tabellarische Lebensläufe (in alphabetischer Reihenfolge)

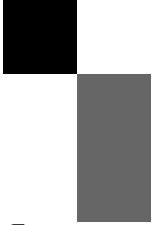
Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Wahlen

von Mitgliedern der Kirchenleitung

- Ergänzung des Tagungs-
Nominierungsausschusses -



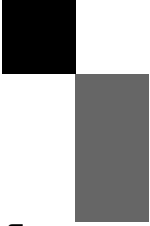
Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Nachwahlen

zur Vollkonferenz der Union Evan-
gelischer Kirchen in der EKD (UEK)

**Die Synode wählt durch Vorschlag
des Tagungs-Nominierungs-
ausschusses!**



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Neuwahl

der Disziplinarkammer der
Evangelischen Kirche von
Westfalen

Bei Amtspflichtverletzungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, Predigerinnen und Predigern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten können Disziplinarverfahren durchgeführt werden. Disziplinargericht des ersten Rechtszuges ist die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Nach § 12 Abs. 3 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (DG.EKD) in Verbindung mit § 5 des Ausführungsgesetzes zum Disziplinargesetz der EKD (AGDiszG) werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Disziplinarkammer von der Landessynode gewählt.

Die Disziplinarkammer wird nach § 13 Abs. 2 DG.EKD mit einem rechtskundigen vorsitzenden, einem ordinierten beisitzenden und einem nichtordinierten beisitzenden Mitglied besetzt. In Verfahren gegen Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte sowie Predigerinnen und Predigern tritt an die Stelle des ordinierten beisitzenden Mitgliedes eine Amtskraft entweder aus der Laufbahn oder mit dem entsprechenden Status der Amtskraft. § 6 AGDiszG bestimmt hierzu, dass als Laufbahn der höhere, der gehobene und der mittlere Dienst ohne Rücksicht auf die Fachrichtung bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten gelten. Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen sind keine Kirchenbeamtinnen oder Kirchenbeamten des mittleren Dienstes tätig. Daher ist eine Besetzung der Disziplinarkammer für diese Personengruppe nicht notwendig.

Für die Mitglieder sind nach § 12 Abs. 4 DG.EKD mindestens je ein erstes und ein zweites stellvertretendes Mitglied zu berufen. Nach § 12 Abs. 5 DG.EKD soll eine paritätische Besetzung der Disziplinargerichte mit Männern und Frauen angestrebt werden. Rechtskundige Mitglieder müssen nach § 13 Abs. 5 DG.EKD die Befähigung zum Richteramt haben.

Die Amtszeit der Mitglieder beträgt nach § 14 Abs. 1 DG.EKD sechs Jahre. Die Mitglieder können nach Ablauf der Amtszeit wiederbestellt werden. Ihre Amtszeit endet automatisch mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Disziplinarkammer folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

**Neuwahl der Disziplinarkammer
der Evangelischen Kirche von Westfalen
(Amtszeit: 01.01.2005 – 31.12.2010)**

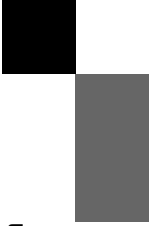
Position	Besetzungsvorschlag
<u>Rechtskundiger Vorsitzender</u>	Kröger, Carl Heinrich [Redacted] [Redacted] [Redacted] Dortmund
1. Stellvertretung	Knoblauch, Eckhard [Redacted] [Redacted] [Redacted] Bochum
2. Stellvertretung	Dr. Crevecoeur, Dieter [Redacted] [Redacted] [Redacted] Siegen
<u>Ordinierter Beisitzer</u>	Köster, Hans-Ulrich Superintendent i. R. Hermann-Köhler-Straße 19 58553 Halver
1. Stellvertretung	Berger, Manfred Superintendent Potthoffstraße 40 58332 Schwelm
2. Stellvertretung	Germer, Gabriele Pfarrerin Heroldstraße 34 44145 Dortmund

<u>Nichtordinierter Beisitzer</u>	Gäbel, Christoph [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hagen
1. Stellvertretung	Möller, Manfred [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bochum
2. Stellvertretung	Nickol, Klaus [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hamm

An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers in Verfahren gegen Predigerinnen und Predigern	
Position	Besetzungsvorschlag
<u>Mitglied</u>	Knoch, Karl-Heinrich Pastor Dorfstraße 7 45527 Hattingen
1. Stellvertretung	Graffmann, Marie-Luise Pastorin Marsstraße 2 d 44579 Castrop-Rauxel
2. Stellvertretung	Wedekind, Gabriele Pastorin Peukinger Weg 29 59423 Unna

An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers in Verfahren gegen Beamte des höheren Dienstes	
<u>Mitglied</u>	Diekmann Dr., Wolfgang [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bad Salzuflen
1. Stellvertretung	Kruska, Siegfried [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Herdecke
2. Stellvertretung	Klein, Margarete [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Wadersloh

An Stelle der ordinierten Beisitzerin/des ordinierten Beisitzers in Verfahren gegen Beamte des gehobenen Dienstes	
<u>Mitglied</u>	N.N.
1. Stellvertretung	Ehlers, Irmgard [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Dortmund
2. Stellvertretung	Voigt, Wolfgang [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bielefeld



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Neuwahl

der Verwaltungskammer der
Evangelischen Kirche von
Westfalen

Das kirchliche Verwaltungsgericht ist zuständig für die Entscheidung von Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, aus dem Bereich der kirchlichen Aufsicht sowie über andere Streitigkeiten, soweit das kirchliche Recht dies bestimmt. Kirchliches Verwaltungsgericht im ersten Rechtszug ist die Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Nach § 2 des Ausführungsgesetzes zum Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK werden die Mitglieder der Verwaltungskammer von der Landessynode gewählt.

Die Verwaltungskammer entscheidet nach § 6 des Kirchengesetzes über die kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit (VwGG) in der Besetzung mit der oder dem Vorsitzenden und zwei beisitzenden Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben muss; das weitere Mitglied muss ein ordiniertes Theologe oder eine ordinierte Theologin sein. Die oder der Vorsitzende muss nach § 4 Abs. 1 VwGG die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren kirchlichen Verwaltungsdienst haben. Für die beisitzenden Mitglieder sind nach § 4 Abs. 3 VwGG jeweils zwei stellvertretende Mitglieder zu bestellen.

Zu den Mitgliedern können nach § 3 Abs. 2 VwGG nur Mitglieder der Evangelischen Kirche gewählt werden, die entweder ordinierte Theologinnen oder Theologen sind oder die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Zum Mitglied kann nach § 4 Abs. 4 VwGG nicht bestellt werden, wer der Kirchenleitung angehört. Die Mitgliedschaft in einer Synode steht einer Mitgliedschaft in Verwaltungsgerichten nicht entgegen.

Die Amtszeit beträgt nach § 5 Abs. 3 VwGG sechs Jahre. Sie endet grundsätzlich mit Vollendung des 70. Lebensjahres.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Verwaltungskammer folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Neuwahl der Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit: 01.01.2005 – 31.12.2010)	
Position	Besetzungsvorschlag
<u>Rechtskundiger Vorsitzender</u>	Morgenstern, Dr. Ulrich [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Arnsberg
<u>Erstes beisitzendes Mitglied</u>	Dittmer, Werner [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Münster
1. Stellvertretung	Blanke, Dr. Dieter [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Herford
2. Stellvertretung	Brumberg, Dorothea [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hamm
<u>Zweites beisitzendes Mitglied</u>	Buhlmann, Martina Synodalassessorin KK Lübbecke Oberbauerschafter Str. 175 32609 Hüllhorst
1. Stellvertretung	Tiemann, Jürgen Pfarrer Kirchweg 4 32289 Rödinghausen
2. Stellvertretung:	Wortmann, Klaus Superintendent Jägerstraße 5 44145 Dortmund

Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Neuwahl

der Spruchkammer I
(lutherisch)

Spruchkammer II
(reformiert)

Spruchkammer III
(uniert)

der Evangelischen Kirche von
Westfalen

Die Spruchkammern der Evangelischen Kirche von Westfalen können in Verfahren, in denen eine ordinierte Dienerin oder ein ordinierter Diener am Wort durch ihre oder seine Verkündigung und Lehre oder sonst öffentlich durch Wort oder Schrift im Widerspruch zum entscheidenden Inhalt der Heiligen Schrift getreten ist, wie er in den Bekenntnissen der Reformation bezeugt und in den Grundartikeln der UEK und ihrer Gliedkirchen bekannt geworden ist, von der Kirchenleitung angerufen werden. Zur Entscheidung in Verfahren der Lehrbeanstandung werden drei Spruchkammern gebildet. Die erste Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener lutherischen Bekenntnisstandes, die zweite Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener reformierten Bekenntnisstandes und die dritte Spruchkammer ist für Beanstandungen der Lehre Betroffener unierten Bekenntnisstandes zuständig.

Nach § 4 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK werden die Mitglieder der Spruchkammern und ihre Stellvertreter von der Landessynode gewählt.

Nach § 13 der Ordnung des Verfahrens bei der Beanstandung ordinierter Diener am Wort (Lehrbeanstandungsordnung) gehören jeder Spruchkammer an

- vier in einem Amt der Gliedkirche stehende ordinierte Theologen, von denen zwei in einem Gemeindepfarramt stehen sollen,
- zwei Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters besitzen,
- ein ordentliches Mitglied einer evangelisch-theologischen Fakultät oder des Lehrkörpers einer kirchlichen Hochschule oder ein sonst im theologischen Lehramt stehender Diener am Wort im Bereich der UEK.

§ 13 Abs. 2 Lehrbeanstandungsordnung legt fest, dass die Stellvertreter in der erforderlichen Anzahl zu berufen sind.

Nach § 6 des Kirchengesetzes zur Ergänzung der Lehrbeanstandungsordnung der UEK müssen die theologischen Mitglieder sowie der Professorinnen und Professoren noch im Amt sein und sich auf das jeweilige Bekenntnis (lutherisch, reformiert, uniert) verpflichten bzw. dies durch schriftliche Erklärung anerkannt haben. Die in den Spruch-

kammern mitwirkenden Gemeindeglieder dürfen das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (siehe Artikel 42 Kirchenordnung). Die Gliedkirchen können nach § 13 Abs. 4 Lehrbeanstandungsordnung bestimmen, dass die oder der Präses oder die theologische Vizepräsidentin oder der theologische Vizepräsident den Vorsitz in der Spruchkammer führt. Hiervon hat die Evangelische Kirche von Westfalen abgesehen.

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, sie ist identisch mit der Legislaturperiode der Landessynode.

Der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode hat beschlossen, der Landessynode gem. Art. 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode für die Neuwahl der Spruchkammern folgenden Vorschlag zu unterbreiten:

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied (Vorsitz)	Dr. Becker; Rolf Superintendent Geistwall 32 32312 Lübbecke
2. Theologisches Mitglied	Feldmann, Hans-Jürgen Pfarrer Johannisstraße 15 33611 Bielefeld
3. Theologisches Mitglied	Lochno, Gundel Pfarrerin Lübbecke Straße 137 32548 Löhne

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzungsvorschlag
4. Theologisches Mitglied	Kampmann, Prof. Dr. Jürgen Pfarrer Diekweg 13 32584 Löhne
1. Stellvertretendes Mitglied	Otto, Dr. Wolfgang Pfarrer Stadtholzstraße 2 32049 Herford
2. Stellvertretendes Mitglied	Stasing, Jürgen Pfarrer Brockhauser Straße 72a 44797 Bochum
3. Stellvertretendes Mitglied	Plaga, Wolfgang Pfarrer Auf der Lied 22 58840 Plettenberg
4. Stellvertretendes Mitglied	Rüdiger Höcker Superintendent (neugewählt) Friedgartenstraße 35 32429 Minden
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (Stellvertretender Vorsitz)	Brinkman, Heinz ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■ Soest
Stellvertreterin	Demmer, Dr. Dorothea ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■ Münster
2. Gemeindeglied	Hitzeroth, Christa ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■ Espelkamp

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer I lutherisch	
Position	Besetzungsvorschlag
Stellvertreter	Rußkamp, Wolfgang [Redacted] [Redacted] Herford
III. Professorin/Professor	
Professor/in	Grethlein, Prof. Dr. Christian [Redacted] [Redacted] [Redacted] Münster
Stellvertreterin	Karle, Prof. Dr. Isolde, [Redacted] [Redacted] [Redacted] [Redacted] Bochum

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied	Meyer, Christoph Pfarrer Sinnerbach 18 57080 Siegen
2. Theologisches Mitglied (Vorsitzender)	Debus, Hans-Jürgen Superintendent Fischelbacher Straße 21 57334 Bad Laasphe
3. Theologisches Mitglied	Kopton, Kay-Uwe Pfarrer Westerkappeler Str. 8 49497 Mettingen
4. Theologisches Mitglied	Hollenstein, Dr. Helmut Pfarrer Hallenberger Straße 1 57319 Bad Berleburg

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
1. Stellvertretendes Mitglied	Moggert-Seils, Uwe-Christian Pfarrer Hindemithstraße 6 33604 Bielefeld
2. Stellvertretendes Mitglied	Niediek, Ingeborg Pfarrerin Eiserntalstraße 62 57080 Siegen
3. Stellvertretendes Mitglied	Junk, Michael Pfarrer Kampenstraße 32 57250 Netphen
4. Stellvertretendes Mitglied	Böhlemann, Dr. Peter Pfarrer Auf dem Tummelplatz 4 58239 Schwerte
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (Stellvertretender Vorsitz)	Moning, Dr. jur. Otto [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Siegen
Stellvertreter	Hein, Karl Hermann [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hilchenbach
2. Gemeindeglied	Dellbrügge, Joachim [REDACTED] [REDACTED] Bielefeld

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer II reformiert	
Position	Besetzungsvorschlag
Stellvertreter	Mengel, Dr. Berthold [redacted] [redacted] [redacted] Mundersbach/Sieg
III. Professorin/Professor	
Professor/in	Weinrich, Dr. Michael [redacted] [redacted] [redacted] Paderborn
Stellvertreter	Lindemann, Dr. Andreas [redacted] [redacted] [redacted] Bielefeld

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer III uniert	
Position	Besetzungsvorschlag
I. Theologische Mitglieder	
1. Theologisches Mitglied	Swiadek, Heike Pfarrerin Lünerner Kirchstraße 4 59427 Unna
2. Theologisches Mitglied (Vorsitzender)	Beese, Dr. Dieter Superintendent An der Apostelkirche 1-3 48143 Münster
3. Theologisches Mitglied	Rethemeier, Inge Pfarrerin Müggenbrucher Weg 29 58849 Herscheid
4. Theologisches Mitglied	Heger, Annette Pfarrerin Roonstraße 36 33615 Bielefeld
1. Stellvertretendes Mitglied	Griewatz, Hartmut Pfarrer Wartburgstraße 3 58453 Witten
2. Stellvertretendes Mitglied	Kandzi, Heinrich Pfarrer Wichernstraße 2 48147 Münster
3. Stellvertretendes Mitglied	Schwerdtfeger, Elke Pfarrerin Borsigstraße 11 58089 Hagen

Neuwahl der Spruchkammer I-III der Evangelischen Kirche von Westfalen (Amtszeit November 2004 – November 2008)	
Spruchkammer III uniert	
Position	Besetzungsvorschlag
4. Stellvertretendes Mitglied	Weigt-Blätgen, Angelika Pfarrerin Ev.Frauenhilfe in Westfalen e.V. Postfach 13 61 59473 Soest
II. Gemeindeglieder mit Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters:	
1. Gemeindeglied (Stellvertretender Vorsitzender)	Knoblauch, Eckhard [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bochum
Stellvertreter	Großmann, Burkhard [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Hamm
2. Gemeindeglied	Redenz, Heide [REDACTED] [REDACTED] Dortmund
Stellvertreterin	Hogenkamp, Susanne [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bielefeld
III. Professorin/Professor	
Professor/in	Benad, Dr. Matthias [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bielefeld
Stellvertreter	Jähnichen, Dr. Traugott [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Bochum



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Wahl der Mitglieder der
der Schlichtungsstelle

Mit dem 31.12.2004 läuft die fünfjährige Amtszeit der zur Zeit bestehenden Schlichtungsstelle nach §§ 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG) aus.

Es muss daher auf der diesjährigen Landessynode eine Neuwahl der Schlichtungsstelle durchgeführt werden.

Gemäß § 57 MVG wird für den Bereich einer Gliedkirche und des gliedkirchlichen Diakonischen Werkes gemeinsam eine Schlichtungsstelle gebildet, die aus einer oder mehreren Kammern besteht.

Nach § 8 des westfälischen Einführungsgesetzes zum Mitarbeitervertretungsgesetz ist die Schlichtungsstelle zuständig für die Ev. Kirche von Westfalen, die ihr angehörenden kirchlichen Körperschaften, das Diakonische Werk der Ev. Kirche von Westfalen und dessen Mitglieder sowie für andere Körperschaften und Anstalten, die die Anwendung des Mitarbeitervertretungsgesetzes und die Zuständigkeit der Schlichtungsstelle beschlossen haben.

Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei Kammern mit je drei Mitgliedern, von denen eines den Vorsitz führt. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden von der Landessynode gewählt. Einer der beisitzenden Mitglieder muss einer Dienststellenleitung angehören (vgl. jeweils die Vorschläge für den 1. Beisitzer und Stellvertreter). Das andere beisitzende Mitglied muss nach § 10 MVG in die Mitarbeitervertretung wählbar sein.

Aufgrund von § 8 Abs. 6 EGMVG ist dem Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe, der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) sowie dem Marburger Bund Gelegenheit gegeben worden, Vorschläge für die beisitzenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder, die in die Mitarbeitervertretung wählbar sein müssen, einzureichen. Davon haben der VKM-RWL und ver.di Gebrauch gemacht.

Für die beisitzenden Mitglieder, die einer Dienststellenleitung angehören müssen, stammen die in der beiliegenden Liste aufgenommenen Vorschläge von der Landeskirche und vom landeskirchlichen Diakonischen Werk. Dies gilt ebenso für die Vorschläge, die in der beiliegenden Liste für die Vorsitzenden der beiden Kammern und ihre Stellvertreter gemacht werden.

Der ständige Nominierungsausschuss schlägt der Landessynode vor, die beiden Kammern der Schlichtungsstelle mit Wirkung vom 01.01.2005 entsprechend der beiliegenden Liste zu besetzen.

Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

**Vorschläge zur Besetzung für die Schlichtungsstelle
nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz**

1. Kammer

Vorsitzender

Prof. Dr. Dunker, Klaus
Herr Stadtdirektor a.D., Unna
(vorgeschlagen von der EKvW)

Stellvertreter

Klein, Michael
Vizepräsident des VG Arnsberg, Arnsberg
(vorgeschlagen von der EKvW)

1. Beisitzer

Berger, Manfred
Superintendent, Schwelm
(vorgeschlagen von der EKvW)

Stellvertreter

Dr. Becker, Rolf
Superintendent, Lübbecke
(vorgeschlagen von der EKvW)

2. Beisitzer

Arndsmeier, Gerd
Küster, Holzwickede
(vorgeschlagen vom VKM-RWL)

Stellvertreter

Krause, Jürgen

Küster, Hagen

(vorgeschlagen vom VKM-RWL)

2. Kammer

Vorsitzender

Dietz, Hartmut

Richter am OVG a.D., Münster

(vorgeschlagen vom DW.W.)

Stellvertreter

Goerdeler, Ulrich

Richter am Landesarbeitsgericht, Altenberge

(vorgeschlagen vom DW.W.)

1. Beisitzer

Rediker, Wolfgang

Geschäftsführer, Bünde

(vorgeschlagen vom DW.W.)

1. Stellvertreterin (Vorschlag Diak. Werk)

Ringel, Sybille

Ev. Johanneswerk Bielefeld e.V., Bielefeld

(vorgeschlagen vom DW.W.)

2. Stellvertreter (Vorschlag Diak. Werk)

Sander, Christoph

Ev. Stiftung Volmarstein, Wetter (Ruhr)

(vorgeschlagen vom DW.W.)

3. *Stellvertreterin (Vorschlag Diak. Werk)*

Schmalz, Brunhild

Ev. Krankenhausgemeinschaft Herne/Castrop-Rauxel gGmbH, Herne

(vorgeschlagen vom DW.W.)

2. *Beisitzer*

Burda, Christian

Sozialarbeiter, Recklinghausen

(vorgeschlagen von ver.di)

/ Daubker, Christine

Krankenschwester, Bochum

(vorgeschlagen von VKM)

1. *Stellvertreterin*

Giese, Annette

Erzieherin, Dortmund

(vorgeschlagen von ver.di)

/ Thormann, Dieter

Diakon, Löhne

(vorgeschlagen von VKM)

2. *Stellvertreter*

Afholderbach, Harald

Ev. Krankenhaus Kredenbach gGmbH, Kreuztal

(vorgeschlagen von ver.di)

/ Raffler, Siegfried

Med.-Techn. Assistent, Hamm

(vorgeschlagen von VKM)

Stellvertreter/in

Beller, Ingrid

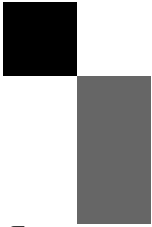
Ergotherapeutin, Hagen

(vorgeschlagen vom VKM-RWL)

/ Westkamp, Helga

Krankenschwester, Bochum

(vorgeschlagen von VKM)



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Wahlen

von Mitgliedern des Theologischen
Prüfungsamtes

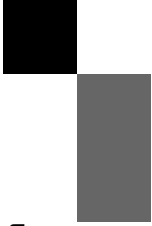
Gemäß Artikel 121 KO in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die

Wahlen zum Theologischen Prüfungsamt

folgenden Wahlvorschlag:

1. Barenhoff, Günther, Pfarrer, Martin-Luther-Straße 22, 48147 Münster
2. Düker, Dr. Eckhard, Pfarrer, Am Abdinghof 9, 33098 Paderborn
3. Haar, Heinz-Hermann, [REDACTED]
[REDACTED] Meinerzhagen
4. Kampmann, Dr. Jürgen, Pfarrer, Faulensiek 23, 32457 Porta Westfalica
5. Nagel, Hans-Georg, Pfarrer, Ludwig-Steil-Straße 5, 32339 Espelkamp
6. Peters, Prof. Dr., [REDACTED] Münster
7. Plieth, Dr. Martina, Pfarrerin, Meppener Straße 19, 48155 Münster
8. Rottschäfer, Ulrich, Pfarrer, Neuer Weg 5, 32120 Hiddenhausen
9. Ruschke, Dr. Werner, Pfarrer, Im Hagenfeld 28, 48147 Münster
10. Strathmann-von Soosten, Dr. Ellen, Pfarrerin, Im Kempken 14, 44799 Bochum
11. Theissmann, Udo, [REDACTED] Bad Oeynhausen
12. von Moritz, Dr. Wolfram, [REDACTED] Bielefeld
13. Wiemann, Barbara, Pfarrerin, Uferstraße 12, 44227 Dortmund
14. Woydack, Dorothea, [REDACTED] Siegen

Die Vorgeschnlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Wahl

der Ständigen Ausschüsse der Landessynode

- Theologischer Ausschuss
- Kirchenordnungsausschuss
- Ausschuss für politische Verantwortung
- Finanzausschuss
- Nominierungsausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Zusammensetzung der Ständigen Ausschüsse der Landessynode (2004-2008) nachfolgende Wahlvorschläge (**Anlage**).

Da bei der Bildung des Ständigen Nominierungsausschusses u.a. den verschiedenen Gebieten und Arbeitsbereichen in der Evangelischen Kirche von Westfalen gemäß § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode Rechnung zu tragen ist, berücksichtigt der Vorschlag der Kirchenleitung an die Landessynode für die Zusammensetzung dieses Ausschusses die Nominierungsvorschläge der Gestaltungsräume in den verschiedenen Regionen und der Vertreterinnen und Vertreter der Ämter und Werke.

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Ständiger Theologischer Ausschuss 2004 - 2008

1. August, Ursula, Pfarrerin, Römerstraße 57, 45772 Marl
2. Becker, Dr. Rolf, Superintendent, Pfarrer, Geistwall 32 a, 32312 Lübbecke
3. Burg, Regine, Superintendentin, Markgrafenstraße 7, 33602 Bielefeld
4. Damke, Doris, Oberkirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
5. Demmer, Dr. Dorothea , [REDACTED] Münster
(VORSITZENDE)
6. Haupt-Scherer, Sabine, Pfarrerin i. E., Ehlenruper Weg 70, 33604 Bielefeld
7. Jähnichen, Dr. Traugott, [REDACTED] Witten
8. Jüngst, Dr. Britta, Pfarrerin, Olpe 35, 44135 Dortmund
9. Kerl, Gerd, Pfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
10. Krause, Michael, Pfarrer, Kirchstraße 1, 33278 Kirchlengern
11. Kuhli, Dieter, Pfarrer, Bäderborn 32, 57334 Bad Laasphe
12. Kurschus, Annette, Pfarrerin, Schlehdornweg 28, 57076 Siegen
13. Lindemann, Dr. Andreas , [REDACTED] Bielefeld
14. Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
15. Pauck, Monika , [REDACTED] Bünde
16. Peters, Dr. Christian, [REDACTED] Münster
17. Plieth, Dr. Martina, Pfarrerin, Meppenerstraße 19, 48155 Münster
18. Pregla, Dr. Reinhold, [REDACTED] Hagen
19. Savvidis, Dr. Petra, Pfarrerin, Zum Vulting 13 a, 59514 Welver
20. Scheuermann, Dirk, Pfarrer, Kohlenstraße 46, 42555 Velbert
21. Schlappa, Heidi, [REDACTED] Minden
22. Schneider, Hans-Werner, Superintendent, Schulstraße 71, 49525 Lengerich
23. Seils, Andrea, Pfarrerin, Johannistal 30 b, 33617 Bielefeld
24. N.N. (Mitglied der Kirchenleitung)

Ständiger Kirchenordnungsausschuss 2004 - 2008

1. Besch, Dr. Friedrich, [REDACTED] Bochum
(VORSITZENDER)
2. Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, Iserlohner Str. 25, 58239 Schwerte
3. Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, Iserlohner Straße 25, 58239 Schwerte
4. Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
5. Debus, Hans-Jürgen, Superintendent, Schloßstraße 23, 57319 Bad Berleburg
6. Ehlers, Dr. Dirk, [REDACTED] Münster
7. Großmann, Burkhard, [REDACTED] Hamm
8. Hogenkamp, Susanne, [REDACTED] Bielefeld
9. Kamm, Dr. Michael, [REDACTED] Hamm
10. Kirberger, Dr. Dr. Wolfgang, Professor, [REDACTED]
[REDACTED] Siegen
11. Klohn, Hans-Georg, [REDACTED] Unna
12. Kröger, Carl-Heinrich, [REDACTED] Dortmund
13. Moskon-Raschick, Karin, Landeskirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5,
33602 Bielefeld
14. Pellingner, Margarete, Pfarrerin, Westfeldstr. 81, 58453 Witten
15. Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Herford
16. Schröder, Horst Werner, [REDACTED]
[REDACTED] Castrop-Rauxel
17. Struck, Günter, Pfarrer, An der Petruskirche 1, 48291 Telgte
18. Vaupel, Silke, [REDACTED] Unna
19. Vogt, Monika, Pfarrerin, Voedestr. 91, 44866 Bochum
20. Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
21. Wortmann, Klaus, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
22. N.N.
23. N.N. (Mitglied der Kirchenleitung)
24. N.N. (Mitglied der Kirchenleitung)

Ständiger Ausschuss für politische Verantwortung 2004 - 2008

- 1 . Ackermeier, Heinz-Georg, Pfarrer, Institutsleiter, Berliner Platz 12, 58638 Iserlohn
- 2 . Barenhoff, Günther, Pfarrer, Friesenring 32, 48147 Münster
- 3 . Behler, Gabriele, [REDACTED] Bielefeld (SPD)
- 4 . Bolte, Ursula, [REDACTED] Steinhagen (SPD)
- 5 . Gehring, Kai, [REDACTED]
[REDACTED] Düsseldorf
- 6 . Gemkow, Angelika, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld (CDU)
- 7 . Gogarn, Dirk, Pfarrer, Lahnstraße 69, 57250 Netphen (CDU)
- 8 . Hellmich, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Bad Sassendorf (SPD)
- 9 . Henz, Albert, Superintendent, Bömbergring 113, 58636 Iserlohn (VORSITZENDER)
10. Herrmann, Brigitte, [REDACTED] Balve (Bündnis GRÜNE)
11. Klein, Volkmar, [REDACTED] Burbach (CDU)
12. Kopp, Gudrun, [REDACTED] Bielefeld (FDP)
13. Mogge-Grotjan, Dr. Hildegard, [REDACTED]
[REDACTED] Bochum
14. Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstraße 13, 45964 Gladbeck
15. Reuter, Dr. Hans-Richard, [REDACTED]
[REDACTED] Münster
16. Römer, Norbert, [REDACTED]
[REDACTED] Düsseldorf
17. Scheffler, Dr. Beate , [REDACTED] Bochum
18. Schulz-Tornau, Joachim, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld (FDP)
19. van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
20. Wixforth, Friedhelm, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
21. Wülfig, Elke, [REDACTED] Borken (CDU)
22. N.N.
23. N.N. (Mitglied der Kirchenleitung)
24. N.N. (Mitglied der Kirchenleitung)
25. Krebs, Rolf, Kirchenrat, Leiter des Evangelischen Büros, Düsseldorf (Ständiger Gast)

Ständiger Finanzausschuss 2004 - 2008

- 1 . Abrolat, Heike, [REDACTED] Bochum
- 2 . Bartling, Rudi, [REDACTED] Münster
(VORSITZENDER)
- 3 . Drees, Kurt, [REDACTED] Dortmund
- 4 . Dröttboom, Martina, [REDACTED] Dortmund
- 5 . Heekeren, Reiner, [REDACTED]
[REDACTED] Bielefeld
- 6 . Hilgendiek, Heike , Pfarrerin, Martin-Luther-Straße 14, 45768 Marl
- 7 . Knipp, Friedhelm, [REDACTED] Kreuztal
- 8 . Liedtke, Volker, Pfarrer, Lange Stiege 27, 48653 Coesfeld
- 9 . Lübking, Prof. Dr. Hans-Martin, Direktor, Pfarrer, Iserlohner Straße 25,
58239 Schwerte
10. Luimes, Hans-Peter, [REDACTED] Soest
11. Luther, Ute, [REDACTED] Gütersloh
12. Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
13. Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm
14. Reibert, Gerhard, [REDACTED]
[REDACTED] Hagen
15. Rüter, Margret, [REDACTED] Werther
16. Schröder, Anke, Superintendentin, Klingenderstraße 13, 33100 Paderborn
17. Stork, Volker, [REDACTED] Gladbeck
18. Torp, Edith, [REDACTED] Löhne
19. Voswinkel, Ernst Walter, Superintendent, Wideystraße 26, 58452 Witten
20. Winterhoff, Klaus, Vizepräsident, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
21. N.N.
22. N.N.
23. N.N. (Mitglied der Kirchenleitung)
24. N.N. (Mitglied der Kirchenleitung)

Ständigen Nominierungsausschusses 2004-2008

Region I (Ruhrgebiet)

Gestaltungsräume II, IX und X

(6 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Anders-Hoepgen, Hartmut, Superintendent, Jägerstr. 5, 44145 Dortmund (VORSITZENDER)
2. Chelminiecki, Manfred, [REDACTED] Iserlohn
3. Ebach, Ulrike, [REDACTED] Bochum
4. Klippel, Hannelore, [REDACTED] Recklinghausen
5. Mucks-Büker, Detlef, Superintendent, Humboldtstr. 13, 45964 Gladbeck
6. Stahlberg, Marianne, [REDACTED] Lünen

Region II (Sauer-, Sieger- u. Wittgensteiner Land)

Gestaltungsräume III, IV, VI und XI

(5 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Debus, Hans-Jürgen, Superintendent, Schloßstr. 23, 57319 Bad Berleburg
2. Kehlbreier, Angelika, [REDACTED] Soest
3. Majores, Klaus, Superintendent, Hohfuhrstr. 34, 58509 Lüdenscheid
4. Nau-Wiens, Johanne, [REDACTED] Witten
5. Schuch, Rüdiger, Pfarrer, Lessingstr. 5, 58642 Iserlohn

Region III (Ravensberger Land)

Gestaltungsräume VII, VIII

(6 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Bitterberg, Günter, [REDACTED] Paderborn
2. Brandt, Gitta, [REDACTED] Versmold
3. Huneke, Andreas, Superintendent, Galileistraße 20, 32547 Bad Oeynhausen
4. Lipinski, Paul-Alexander, Pfarrer, Stiftstraße 17, 32427 Minden
5. Rußkamp, Wolfgang, [REDACTED]
[REDACTED] Herford
6. Venjakob, Horst, [REDACTED] Bielefeld

Region IV (Hansalinie)

Gestaltungsräume V und I

(3 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Beese, Dr. Dieter, Superintendent, An der Apostelkirche 1-3, 48143 Münster
2. Koopmann, Wilfried, [REDACTED] Recke
3. Nickol, Klaus, [REDACTED] Hamm

Region V

Ämter und Werke

(2 Vertreterinnen und Vertreter)

1. Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
2. Weigt-Blätgen, Angelika, Pfarrerin, Feldmühlenweg 19, 59494 Soest

Kirchenleitung

(2 Vertreterinnen und Vertreter)

1. (N.N. Mitglied der KL)
2. (N.N. Mitglied der KL)

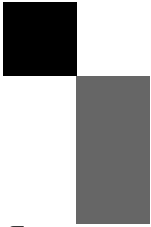
Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss 2004 - 2008

- 1 . Buchwald, Angelika, [REDACTED] Steinfurt
- 2 . Fangmeier, Marlies, [REDACTED] Ladbergen
- 3 . Hempelmann, Walter, Superintendent, Lettow-Vorbeck-Straße 11, 33790 Halle
(VORSITZENDER)
- 4 . Lehmann, Wolfgang , [REDACTED] Herford
- 5 . Plath, Heinrich, [REDACTED]
[REDACTED] Münster

**Ständiger Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche
Weltverantwortung 2004 – 2008**

- 1 . Conring, Dr. Hans-Tjabert, Landeskirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 2 . Cramer, Diemut, Pfarrerin, Kanalstraße 12, 49477 Ibbenbüren
- 3 . Dechow, Dr. Jens, Pfarrer, Gremmendorfer Weg 88, 48167 Münster
- 4 . Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
- 5 . Domke, Martin, Pfarrer, Ruprechtstraße 13 a, 44581 Castrop-Rauxel
- 6 . Duncker, Gerhard , Kirchenrat, Pfarrer, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
- 7 . Filthaus, Norbert, Pfarrer, Surkampstraße 31, 45891 Gelsenkirchen
- 8 . Hemme, Annegret, [REDACTED] Meschede
- 9 . Höcker, Rüdiger, Superintendent, Pastoratstraße 10, 45879 Gelsenkirchen
10. Hüttmann, Ute, [REDACTED] Marl
11. Kronshage, Christa, [REDACTED] Bielefeld
(VORSITZENDE)
12. Lüders, Stephanie, Pfarrerin, Donarstr. 32, 44359 Dortmund
13. Möller, Dr. Ulrich , Oberkirchenrat, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
14. Mutombo, Jean, Pfarrer, Bethelweg 72, 33617 Bielefeld
15. Ohligschläger, Peter, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
16. Pöppel, Dr. Irmgard, [REDACTED] Paderborn
17. Schüller-Weiß, Marion, [REDACTED] Siegen
18. Stamm, Paul-Gerhard, Superintendent, Jägerstraße 5, 44145 Dortmund
19. Tometten, Friedrich, Pfarrer, Inselweg 11, 58540 Meinerzhagen
20. Torp, Edith, [REDACTED] Löhne
21. Will-Armstrong, Dr. Johanna, Kirchenrätin, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
22. N.N.

23. Lizares-Bodegon, Sophie, Wuppertal, Executiv Secretary Asia, VEM (Ständiger Gast)
24. Neuser, Bernd, Wuppertal, Beauftragter für christlich-islamische Begegnung der EKiR
und der EKvW (Ständiger Gast)



Landessynode 2004

1. (ordentliche) Tagung der
15. Westfälischen Landessynode
vom 15. bis 19. November 2004

Wahl

von Mitgliedern der Hauptver-
sammlung des Diakonischen
Werkes

Gemäß § 10 Abs. 1 Diakoniegesezt i.V.m. § 10 Abs. 2 der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche von Westfalen macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern der Landessynode in die Hauptversammlung des Diakonischen Werkes folgenden Wahlvorschlag:

1. Diehl, Klaus Jürgen, Pfarrer, Olpe 35, 44135 Dortmund
2. Dröttboom, Martina, [REDACTED] Dortmund
3. Heßler, Beate, Pfarrerin, Heinrich-von-Kleist-Straße 47, 48161 Münster
4. Huster, Dr. Ernst-Ulrich, [REDACTED] Bochum
5. Majoress, Klaus, Superintendent, Hohfuhstraße 34, 58509 Lüdenscheid
6. van Delden, Uta, [REDACTED] Rheine
7. Wentzek, Dieter, Superintendent, Grünstraße 16, 58095 Hagen
8. Wingert, Jan, Pfarrer, Mauerstraße 3, 57072 Siegen
9. Zander, Christel, [REDACTED] Fröndenberg
10. N.N. (Mitglied der Kirchenleitung)

Namensverzeichnis

A

Ackermeier 65-66, 160, 187, 213
Anders-Hoepgen 49-53, 114-117, 168-169

B

Bade, Dr. 209, 256, 259
Barenhoff 110
Bartling 179, 182-183, 185
Berger, Manfred 43, 44, 109
Besch, Dr. 169-170
Bitterberg 278
Bolte 43, 44, 160, 248
Brandt, E.-F. 201
Braun-Schmitt 74-76, 188
Buchholz 256, 259
Budde 190-191
Burg 189
Burkowski 68-69, 118-126, 160, 187, 256,
274
Busch 78-79, 188
Buß 5-9, 12, 14, 15-24, 25, 28-41, 74, 80,
87, 111, 114, 131, 160, 161, 167, 169,
175, 211, 245, 246, 279, 296-298,
Bußmann 201

C

Camino 142-144
Chelminiecki 174-175, 248
Conring, Dr. 277
Czylwik 99, 101, 184, 201, 252, 274

D

Damke 5-6, 57-59, 169, 176
Demmer, Dr. 160
Diefenbacher, Dr. 144-160
Domke 73, 160
Drees 209, 248, 249
Dröttboom 246
Drost 63-65, 186
Duderstedt 193

E

Ebach 250-252
Eiteneyer, Dr. 160
Etzien 252, 274

F

Friedrich, Dr. 59-61, 169, 176

G

Giese 96
Gießen 160
Göbel 183, 201, 259, 260
Grethlein, Dr. 200, 209
Groth 133-135

H

Henz 203-204, 245, 248, 249, 252, 277
Höcker 212-213
Hoffmann, Dr. 44, 54-56, 88, 131, 132,
135, 169, 176, 189, 256, 259, 260, 274-
275, 277, 278, 279
Hoffmann, Uwe 169
Hovemeyer 193-200
Huneke 209

J

Jähnichen, Dr. 110, 160, 213, 246
Janßen 107-109, 110, 161

K

Kerl 66-68, 187
Kleingünther 249, 279
Klippel 74
Knipp 61-63, 186
König 1-4
Körn 177-178, 188-189
Krefis 160
Kronshage 71-73, 187, 243-245, 246, 279
Kuschke 10-12

L

Lehmann 97-99, 192
Lehnick 256
Lembke 132, 133, 140-142
Longin 25-26

Namensverzeichnis

M

Majores 209
Massow 200
Menke-Hille 160
Meyer 110
Dr. Möller 162-166
Moskon-Raschick 201
Mucks-Büker 43, 44, 277, 278
Muhr-Nelson 70-71, 187

N

Nau-Wiens 279, 281, 282, 288, 290, 291,
296
Niemann 84, 160

O

Ohligschläger 160

R

Rabenschlag 82-85, 192
Rimkus 169

S

Sauer 85-87, 192
Seibel 99-101, 192
Sobiech 43, 44, 207-209
Sommerfeld 43, 44, 103-105, 192, 205-
206

Sch

Schäfer, Johannes 160
Schäfer, Lothar 160, 247-248, 249, 274
Scheffler, Dr. 43, 44, 45, 46, 160
Schmidt, Christel 132, 212, 252, 253
Schmidt, Michael 273-274
Schneider, H.-W. 126-131, 160, 256-258,
259-260, 279
Schneider, Nikolaus 13-14

St

Strathmann-von Soosten 76-78, 188
Stucke 160

T

Tiemann 209
Tilly 291

V

Van Delden 207-209
Voswinkel 110, 111, 297-298
von Renesse 42, 43, 44, 53, 84, 172-173,
248, 249

W

Wacker 105-107, 192
Weber, Dr. 254-255, 277
Webers, Dr. 173-174
Weigt-Blätgen 279
Weiser 25, 80-82, 188, 279
Werth, Dr. 101-103, 192
Wichert 204-205, 248, 249
Wiedtemann 131
Wiesemann, Dr. 26-28
Winkel 132, 250-252
Winterhoff 56-57, 88-96, 169, 170, 171,
172, 173, 174, 176, 245, 246, 252, 256,
279

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
Abschiebep Praxis	44
Amt der Superintendentin und des Superintendenten	172
Anträge zum Präsesbericht	42-44
Anträge der Kreissynoden	47-48, 131, 172, 184
Ausstellungen	14/15
B estattungsagende	46, 169-171
Besoldungs- und Versorgungsrecht	46, 177-179
Bleiberechtsregelung	43, 205-206
C hristlich-islamischer Dialog	132-133,254, 277-278
F eststellung des endgültigen Wortlautes	298-299
Frist bezüglich der Ergänzung von Wahlvorschlägen	53
G äste	8-9
Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche	250-254
Globalisierung	
• Grußwort der ökumenischen Gäste	142-144
• Referat Dr. Diefenbacher	144-160
• Einbringung der Vorlage „Globalisierung – Wirtschaft im Dienst des Lebens –	162-166
• Einbringung „Soesterberg-Brief“	212-213
• Soesterberg-Brief	214-243
• Einbringung „Stellungnahme zum Soesterberg-Brief“	243-245
• Stellungnahme zum Soesterberg-Brief – Wirtschaft im Dienst des Lebens –	246-247
Gottesdienste	
Eröffnung der Synode	1-4
Buß- und Betttag	137-142
Grußworte	10-12, 13-14, 25-26, 26-28, 45-46, 323, 325

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
H aushalt der EKvW für das Haushaltsjahr 2005	183-185
Haushaltsrede des Juristischen Vizepräsidenten	88-96
K indergarten: „Die Zukunft lernt im Kindergarten“	43, 206-211
Kirchenbeamten-gesetz der Evangelische Kirche der Union	47, 172
Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung der EKD Kirchengesetz zur Regelung der Evangelischen Seelsorge im Bundesgrenzschutz	47, 173
Kirchensteuerverteilung für das Jahr 2005	185-186
Kirchensteuerhebesatz	179-181
Kirchliches Arbeitsrecht (Abschlussbericht über den Prüfauftrag)	247-250
Kollekte	25
Kostenerstattung	7
L egitimation	6
N achnominierung (KL-Wahl, Frau Andrea Weiser)	25
P räsesbericht	15-24; 28-42
• Losung des Kirchentages 2005 in Hannover	15-16
• Demografischer Wandel	17
• Soziale Sicherungssysteme	18-19
• Kindertagesstätten als Orte christliche Bildung	20-21
• Kindergottesdienst	21-22
• Jugendförderungsgesetz	22-23
• Offene Ganztags-schule	23-24
• Kulturpolitische Leitlinien der EKvW	28-29
• Erste Halbzeit im Reformprozess	29-30
• Öffentlichkeitsarbeit, Pressearbeit, Publizistik	31-32

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
• Erinnerung an 70 Jahre Barmer Theologische Erklärung	32-33
• United Church of Christ	33-34
• Nachhaltige Entwicklung als christliches Leitbild integrativer Gerechtigkeit	34-36
• Sicherung der kirchlichen Berufe	36-38
• Tag der Presbyterinnen und Presbyter 2005	38
• Friedenspolitik und Menschenrechte	38-39
• Zuwanderungsgesetz und Integrationspolitik	39-40
• Bedeutung der Kirche für die Integration der Gesellschaft	40-41
Reformprozess „Kirche mit Zukunft“	
Bericht des Vorsitzenden des Prozesslenkungs-Ausschusses Einbringungen	118-126 126-131, 256-258
• Handreichung „Mitgliederorientierung als Leitbegriff kirchlichen Handelns“	260-272
• In der Kirche unter den gegenwärtigen Bedingungen miteinander arbeiten	273-277
Rechnungsprüfungsausschuss (Bericht)	190-191
Schriftführende	6-7
Ständiger Rechnungsprüfungsausschuss	190-191
Tagungsausschüsse	44, 111
Traugende	46, 193
Urlaub der Pfarrerinnen und Pfarrer	188-189
VEM	133-135
Vorstellungsreden zu Kirchenleitungswahlen sowie Ergebnisse	54-109, 175-176, 186-188, 191-192
■ Vizepräsident Dr. Detlef Hoffmann (hauptamtliches Mitglied)	54-56, 175-176

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
■ Vizepräsident Klaus Winterhoff “	56-57, 176
■ Doris Damke “	57-59, 176
■ Dr. Peter Friedrich “	59-61, 176
■ Heinz-Georg Ackermeier (nebenamtliches Mitglied)	65-66, 187
■ Anne Braun-Schmitt “	74-76, 188
■ Peter Burkowski “	68-69, 187
■ Peter Busch “	78-79, 188
■ Alfred Drost “	63-65, 186
■ Hermann Janßen “	107-109, 161
■ Gerd Kerl “	66-68, 187
■ Friedhelm Knipp	61-63, 186
■ Christa Kronshage “	71-73, 187
■ Harald Lehmann “	97-99, 192
■ Annette Muhr-Nelson “	70-71, 187
■ Anne Rabenschlag “	82-85, 191-192
■ Dr. Martin Sauer “	85-87, 191-192
■ Christiane Seibel “	99-101, 192
■ Albert Sommerfeld “	103-105, 192
■ Dr. Ellen Strathmann-von Soosten “	76-78, 188
■ Uwe Wacker “	105-107, 192
■ Andrea Weiser “	80-82, 188
■ Dr. Stefan Werth “	101-103, 192
Wahlen: Wahlen zur Kirchenleitung Einbringung Synodaler Anders-Hoepgen	49-53, 168-169
Einbringung Vorlage 7.2-7.9	114-117, 168-170
■ Nachwahlen zur Vollkonferenz der UEK	115, 278-279

<u>Sachregister</u>	<u>Seite</u>
■ Wahl der Mitglieder der Disziplinarkammer der EKvW	115, 279-281
■ Wahl der Mitglieder der Verwaltungskammer der EKvW	116, 281-282
■ Wahl der Mitglieder der Spruchkammern nach der Lehrbeanstandungsordnung	116, 282-288
■ Wahl der Mitglieder der Schlichtungsstelle	116, 288-290
■ Wahl von Mitgliedern des Theologischen Prüfungsamtes	117, 290-291
■ Wahl der Ständigen Ausschüsse der Landessynode	117, 291-296
■ Wahl von Mitgliedern der Hauptversammlung des Diakonischen Werkes	117, 296
Verabschiedungen	211
Zeitplan	310

